



**Christina Rathgeber**

---

**Acta Borussica : Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat,  
Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und  
sozialen Wirklichkeit**

**Band 8: Von der Kirchengesellschaft zur Kirche in der  
Gesellschaft : Frömmigkeit, staatliches Handeln und die frühe  
Politisierung preußischer Katholiken (1815-1871)**

Berlin: De Gruyter Akademie Forschung, 2016  
ISBN: 978-3-11-044482-7

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus-30061](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus-30061)

---

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

## 2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung II

Der preußische Kulturstaat in der  
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 8

Von der Kirchengesellschaft zur Kirche in der Gesellschaft

Frömmigkeit, staatliches Handeln und die frühe Politisierung  
preußischer Katholiken (1815–1871)

**DE GRUYTER**  
AKADEMIE FORSCHUNG

# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

## 2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der  
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften  
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung  
von  
Wolfgang Neugebauer

Abteilung II  
Der preußische Kulturstaat in der  
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 8  
Von der Kirchengesellschaft  
zur Kirche in der Gesellschaft

Frömmigkeit, staatliches Handeln und die frühe  
Politisierung preußischer Katholiken (1815–1871)

Christina Rathgeber

De Gruyter Akademie Forschung

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) gefördert.



ISBN 978-3-11-044482-7  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-044693-7  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-043737-9

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Umschlagentwurf: Ingo Scheffler, Berlin  
Lektorat: Anne Wendt, Berlin  
Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin  
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Inhalt

Frömmigkeit, staatliches Handeln und die frühe Politisierung preußischer Katholiken (1815 bis 1871). . . . .	1
CHRISTINA RATHGEBER	
1. Einführung in das Thema . . . . .	2
1.1 Entstehung einer katholischen Öffentlichkeit in den westlichen Provinzen . . . . .	2
1.2 Intensivierung der katholischen Frömmigkeit nach 1850. . . . .	10
1.3 Katholische Frömmigkeit nach 1848 im Dienst des Staates und Kontrolle der Laien durch den Klerus? . . . . .	12
1.4 Prozessionen und der Argwohn der Regierung . . . . .	18
1.5 Konflikte mit dem Staat über die Religionsfreiheit nach 1788 . . . . .	21
1.6 Die Position der katholischen Bevölkerung im preußischen Staat nach 1815 . . . . .	23
1.7 Gliederung der Edition . . . . .	26
2. Kompromiss und Konfrontation zwischen 1816 und 1839 . . . . .	28
2.1 Kompromiss: gemischte Ehen 1816 bis 1828 . . . . .	28
2.2 Konfrontation: Verhaftung des Kölner Erzbischofs 1837 und die Trierer Bischofswahl 1839 . . . . .	41
3. Haltung Friedrich Wilhelms IV. nach dem „Kölner Ereignis“ . . . . .	50
3.1 Errichtung der katholischen Abteilung als wohlwollende Geste des Monarchen . . . . .	50
3.2 Beschränkte Wirkung der katholischen Abteilung . . . . .	60
3.3 Die katholische Abteilung: eine anachronistische königliche Konzession . . . . .	62
4. Partizipation und Protest: Die Volksmissionen und die Raumerschen Erlasse (1850 bis 1852) . . . . .	67
4.1 Volksmissionen . . . . .	68
4.2 Ministerielles Vorgehen gegen die Volksmissionen und den Jesuitenorden . . . . .	78
4.3 Populärer Protest gegen die Raumerschen Erlasse . . . . .	84
4.4 Reaktionen des Ministerpräsidenten, des Monarchen und des Staatministeriums . . . . .	95

---

5. Haltung der Regierung zwischen 1852 und 1872 . . . . .	100
5.1 Das Innenministerium und die Ausbreitung des Jesuitenordens nach 1852 . . . . .	100
5.2 Vorsichtiges Verhalten gegenüber dem Jesuitenorden und der katholischen Bevölkerung 1852 bis 1872 . . . . .	105
Verzeichnis der in der Einleitung erwähnten Archivalien . . . . .	111
Verzeichnis der zitierten Literatur . . . . .	112
 Zur Einrichtung der Edition . . . . .	 125
BÄRBEL HOLTZ	
 Chronologisches Verzeichnis der Dokumente . . . . .	 133
 Dokumente . . . . .	 142
 Personenregister . . . . .	 539



Frömmigkeit, staatliches Handeln und die  
frühe Politisierung preußischer Katholiken  
(1815 bis 1871)

CHRISTINA RATHGEBER

## 1. Einführung in das Thema

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die katholische Kirche in Preußen von einer staatlich sanktionierten „Kirchengesellschaft“ zu einer Kirche in der Gesellschaft. Diese Entwicklung gründete nicht zuletzt auf der Teilnahme vieler Katholiken an außerkirchlichen Frömmigkeitsformen sowie auf ihrer oppositionellen Haltung zu bestimmten staatlichen Vorschriften, die in ihr Glaubensleben eingriffen. Mit der veränderten Position von Katholiken im Staat nahm auch ihr politisches Bewusstsein eine neue Dimension an. Im vorigen Jahrhundert des absolutistisch-monarchisch geprägten Staates war nämlich die Regierungspolitik gegenüber der katholischen „Kirchengesellschaft“ großenteils vom König entschieden worden, der sich hierbei besonders um die Wahrung seiner landesherrlichen Rechte bemühte. Spätestens nach der Einführung einer Verfassung 1850 wurde diese Regierungspolitik jedoch vornehmlich von Ministern gelenkt, deren Aufmerksamkeit sich nicht allein auf Wahrung der Autorität des Landesherrn über die katholische Kirche, sondern zunehmend auf die wachsenden Ansprüche der katholischen Bevölkerung in der Gesellschaft richtete. Diese zwei Entwicklungen – die Entstehung eines politischen Bewusstseins durch religiöse Praktiken und Überzeugungen sowie die zunehmende Bestimmung der Regierungspolitik gegenüber der katholischen Kirche durch Minister – sollen im Folgenden dokumentarisch dargestellt werden.

### 1.1 Entstehung einer katholischen Öffentlichkeit in den westlichen Provinzen

Nach 1815 und dem Erwerb der späteren Rheinprovinz<sup>1</sup> und Westfalens bildeten Katholiken etwa ein Drittel der Bevölkerung Preußens.<sup>2</sup> In den östlichen Provinzen bestand die katholische Bevölkerung zu einem guten Teil aus Polen.<sup>3</sup> Sie lebten konzentriert in Oberschlesien, in der Provinz Preußen (speziell in Westpreußen und dem Ermland) und vor allem in der Provinz Posen, die 1840 etwa 800.000 Einwohner zählte. Durch diese hohe

1 1822 wurden die beiden Rheinprovinzen Jülich-Kleve-Berg und das Großherzogtum Niederrhein zur Rheinprovinz vereinigt. Der Amtssitz des Oberpräsidenten lag in Koblenz.

2 Eine Auflistung der „katholischen“ Regionen unten, S. 24.

3 Zu den polnischen Katholiken vgl. Lill, Rudolf, Kirchliche Reorganisation und Staatskirchentum in den Ländern des Deutschen Bundes und in der Schweiz, in: Jedin, Hubert (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 6/1, Freiburg u.a. 1971, S. 166.

Anzahl Polen in den östlichen Provinzen wurde auch der dortige Katholizismus mit dem aufkommenden polnischen Nationalismus verknüpft.<sup>4</sup> In den westlichen Provinzen dagegen sorgten sich die Katholiken wegen der staatlichen Eingriffe in ihre Glaubensausübung. Ohne nationalistische, aber doch mit politischen Implikationen thematisierten sie damit die bisherige Position ihrer Kirche im preußischen Staat. Preußens Katholiken teilten zwar eine Konfession, bildeten aber weder ein nationales, noch ein sozial geschlossenes Kollektiv. Die katholische Publizistik der westlichen Provinzen schenkte der Lage der Katholiken in den östlichen Provinzen auch wenig Aufmerksamkeit – z. B. nahm sie die Amtsenthebung des Erzbischofs von Gnesen-Posen 1839 kaum wahr.<sup>5</sup> Sicherlich wehrten sich in diesen Jahren auch Katholiken in den östlichen Provinzen gegen die Einmischung des Staats in ihre Glaubensausübung; ihre Empörung zeitigte aber längst nicht die gleichen Wirkungen wie in den westlichen Provinzen. Die vorliegende Edition stellt daher die dortige frühe Politisierung von Katholiken und nicht die Entwicklung der polnischen Nationalbewegung dar, und auch wenn sie zuweilen Dokumente aus den östlichen Provinzen darbietet, richtet sich ihre Fokussierung überwiegend auf die westlichen Provinzen.

Hier bestimmte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794 die staatskirchenrechtlichen Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem preußischen Staat. Hiernach war die Kirche dem Staat vollkommen untergeordnet und es gab keine universelle katholische Kirche, sondern nur Kirchengesellschaften, d. h. Einzelgemeinden, die vom Staat „aufgenommen“ wurden. Auch wenn diese Kirchengesellschaften zur gleichen Konfession gehörten, standen sie untereinander in „keiner notwendigen Verbindung“. Die vom Staat anerkannten Kirchengesellschaften verfügten nur über die Rechte privilegierter Korporationen und bildeten keine selbstständigen Rechtssubjekte. Die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen wurden den Staatsbeamten gleichgestellt. Sie waren „verpflichtet, ihren Mitgliedern [...] Gehorsam gegen die Gesetze [...] einzufößen“ und keine Religionsgrundsätze zu lehren, „welche diesen zuwider sind“. Ihre private und öffentliche Religionsausübung war der Oberaufsicht des Staates unterworfen (ALR, T. II, Tit. 11, §§ 13–14, 17, 19, 32, 36).<sup>6</sup>

4 Zu konfessionellen Konflikten in Ost- und Westpreußen im Vormärz vgl. Pletzing, Christian, Vom Völkerfrühling zum nationalen Konflikt, Wiesbaden 2003, S. 80–95, 163–164. Pletzing bemerkt (S. 85), daß es in den 1830er Jahren nicht unbedingt eine direkte Verbindung zwischen diesen konfessionellen Konflikten und einem aufblühenden Nationalismus gab, wenngleich einzelne Beteiligte konfessionelle Konflikte national aufgeladen haben mögen.

5 Scholz, Stephan, Der deutsche Katholizismus in Polen (1830–1849), Osnabrück 2005, S. 257, 261.

6 ALR, T. II, Tit. 11 §§ 1–1232 handelt „von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften“. Zum ALR und der katholischen Kirche vgl. u. a. Löhr, Joseph, Das Preußische Allgemeine Landrecht und die katholischen Kirchengesellschaften, Paderborn 1917; Becker, Hans-Jürgen, Preußischer Staat und katholische Kirche (1786–1806), in: Hattenhauer, Hans/Landwehr, Götz (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806, Heidelberg 1988, S. 393–397. Zu Entwicklungen im protestantischen Bereich in dieser Zeit, vgl. Thadden, Rudolf v., Die Geschichte der Kirchen und Konfessionen, in: Neugebauer,

Die Entscheidungsgewalt über die äußeren Angelegenheiten aller Kirchengesellschaften (*jus circa sacra*) ruhte beim Monarchen. Nach 1808 wurde dieses Recht zunächst von der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium und dann vom Kultusministerium verwaltet.

In der späteren Rheinprovinz und Westfalen erhoben zuerst Geistliche und dann Laien immer wieder Einwände gegen diese staatliche Oberaufsicht. Im Jahre 1817 veröffentlichte Franz Otto von Droste zu Vischering, Bruder des späteren Kölner Erzbischofs und Domkapitular zu Münster und Hildesheim, die Schrift „Über Kirche und Staat“.<sup>7</sup> Droste kritisierte die staatskirchenrechtliche Konzeption des ALR sowie die vorherrschende Idee des Staatskirchentums und wies Staat und Kirche zwei getrennte, aber gleichberechtigte Sphären zu, die sich gegenseitig anerkannten und achteten, aber niemals übereinander bestimmten.

Einundzwanzig Jahre später sprach sich auch Joseph Görres in seiner Streitschrift „Athanasius“<sup>8</sup> für eine solche Trennung aus. Diese grundlegende Schrift des politischen Katholizismus entstand Anfang 1838 als Reaktion auf die Verhaftung des Kölner Erzbischofs im November 1837. Während der mehr als zwei Jahrzehnte vor Veröffentlichung dieser Abhandlung standen sich der preußische Staat und die katholische Kirche jedoch keineswegs in einer offenen Gegnerschaft gegenüber. Vielmehr zeigte sich punktuell eine gewisse Zusammenarbeit, z. B. bei der Entstehung der im März 1821 ergangenen Zirkumskriptionsbulle („De salute animarum“), die die Begrenzung der Diözesen und Domkapitel der katholischen Kirche in Preußen regelte. Waren somit beide damals nicht verfeindet, so geriet der preußische Staat in diesem Zeitraum doch immer wieder sowohl mit der katholischen Amtskirche als auch mit der katholischen Bevölkerung in Konflikt.<sup>9</sup>

Die Säkularisation von Kirchengütern führte bereits vor 1815 in den westlichen Provinzen wie auch in Schlesien zu Missmut gegenüber der preußischen Regierung.<sup>10</sup> Auch die

Wolfgang (Hrsg.), Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. 3: Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin u. a. 2001, S. 576–579, 581–583, 586 f.

7 Droste zu Vischering, Franz Otto Freiherr von, Über Kirche und Staat, Münster 1817.

8 Görres, Joseph, Athanasius, Regensburg 1838.

9 Zu diesen Spannungen vgl. auch Keinemann, Friedrich, Das Kölner Ereignis, sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen, I. T., Münster 1974, S. 45–49. Zu Ungerechtigkeiten in der katholischen Diaspora vgl. auch Kißling, Johannes B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, Bd. 1, Freiburg 1911, S. 185–187.

10 Vgl. Morsey, Rudolf, Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: Ders./Botzenhart, Manfred (Hrsg.), Dauer und Wandel der Geschichte: Festgabe für Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965, Münster 1966, S. 361–383. – Alle folgenden Archivalien ohne Benennung des Archivs sind im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin Dahlem (GStA PK) überliefert. – Im März 1818 bemerkte Kultusminister Karl von Altenstein, dass es noch immer eine Verbitterung über die Säkularisation in Schlesien gäbe, vgl. seine Denkschrift: Allgemeine Betrachtungen über das Verhältnis der katholischen Religion in dem Preußischen Staat und über eine mit dem römischen Hof deshalb zu treffende Vereinigung, 30.3.1818, im vorliegenden Band Dok. Nr. 7. Vgl. ferner Menzel, Josef Joachim, Die Säkularisation in Schlesien 1810, in: Köhler, Joachim (Hrsg.), Säkularisation in Ostmitteleuropa, Köln/

Besoldungsfrage rief immer wieder Unzufriedenheit hervor. Im Jahre 1819 bemerkte der Regierungspräsident von Aachen, dass die Stimmung unter der katholischen Bevölkerung sich sicherlich verschlechtern würde, wenn nicht bald die vom König zugesicherte Gehaltsverbesserung für katholische Geistliche, die ihre evangelischen Amtsbrüder bereits erhalten hatten, stattfinden würde (Dok. Nr. 10).<sup>11</sup> Eine weitere Quelle des Unmuts war die Personalpolitik der Regierung in der Rheinprovinz. Obwohl die Bevölkerung zu drei Vierteln katholisch war, gab es dort während des gesamten 19. Jahrhunderts keinen katholischen Oberpräsidenten und lediglich vereinzelt katholische Regierungspräsidenten. In Westfalen bekämpften sich nach 1815 Oberpräsident Ludwig Freiherr Vincke und Clemens August von Droste zu Vischering, bis 1820 Kapitularvikar in Münster, zehn Jahre lang wegen unterschiedlicher Auffassungen über das angemessene Ausmaß staatlicher Autorität. In den frühen Jahren wurden auch von Seiten des Staates Maßnahmen gegen zwei katholische Geistliche aus dem Rheinland eingeleitet. Im Jahre 1818 stellte die Bezirksregierung Düsseldorf einen Pfarrer wegen seines „ungebührlichen und anstößigen Verhaltens“ gegenüber der evangelischen Konfession vor Gericht, und ein Jahr später befahl der König dem Kultusminister, gegen den orthodoxen katholischen Pfarrer Nellessen in Aachen „nachdrückliche Maßregeln“ wegen dessen „unduldsamen Benehmens“ anzuwenden. Häufig missbilligten auch Bezirksregierungen die Ausweitung der katholischen Feiertage nach der Festordnung von 1829, denn wie im Zeitungsbericht (Verwaltungsbericht) der Regierung Trier vom Januar 1830 bemerkt wurde, verleiteten „diese neuen Feiertage nur zu häufig zu Müßiggang, Schwelgerei und Ausschweifungen“.<sup>12</sup>

Wien 1984, S. 85–102. Bereits im späten 18. Jahrhundert empörten sich viele schlesische Katholiken über die Übergabe katholischer Kirchen an Protestanten, vgl. Bergerhausen, Hans-Wolfgang, *Friedensrecht und Toleranz. Zur Politik des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche in Schlesien 1740–1806*, Berlin 1999.

- 11 Eine ähnliche Forderung an Hardenberg stellte Kultusminister Altenstein, 9.2.1819, vgl. I. HA Rep. 74, L II Niederrhein Nr. 7, Bl. 62–62v. – Dieses Dokument sowie die weiteren, in diesem einführenden Teil erwähnten Dokumente stehen inhaltlich für sich und können den vier nachfolgenden Abschnitten nicht zugeordnet werden.
- 12 Personalpolitik: Bachem, Karl, *Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei*, Köln 1928, ND Aalen 1967, Bd. 1, S. 150–152; Schindlmayer, Norbert, *Zur preußischen Personalpolitik in der Rheinprovinz*, phil. Diss, Köln 1969; Keinemann, *Kölner Ereignis*, 1, S. 33–37; Vincke und Droste-Vischering: Haas, Reimund, *Domkapitel und Bischofsstuhlbesetzungen in Münster 1813–1846*, Münster 1991, S. 71–82 und Kohl, Wilhelm, *Vincke und August Droste zu Vischering – Katholische Kirche und Preußischer Staat*, in: Behr, Hans-Joachim/Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.), *Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen*, Münster 1994, S. 397–406; zwei katholische Geistliche: *Zeitungsbericht Regierung Düsseldorf*, März 1818, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16200, Bl. 59v–60 sowie die Kabinettsordre an den Kultusminister, 13.2.1820, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16164, Bl. 4; Feiertage: *Zeitungsbericht Regierung Trier*, Januar 1830, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16327, Bl. 11–12v, hier Bl. 11; vgl. hierzu auch Sperber, Jonathan, *Der Kampf um die Feiertage in Rheinland-Westfalen 1770–1870*, in: Schieder, Wolfgang (Hrsg.), *Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte*, Göttingen 1986, S. 130–132 und Kramer, Joachim, *Industrialisierung und Feiertage*, Berlin 1999.

Konfliktreich war auch die Forderung nach einer katholischen Militärseelsorge. Die Eingaben des Rheinischen Landtags um Anstellung katholischer Militärgeistlicher im Jahr 1827 und des Westfälischen Landtags 1831 gegen eine Verordnung, wonach alle katholischen Soldaten wenigstens einmal monatlich dem protestantischen Gottesdienst beizuwohnen hatten, blieben erfolglos. Im Jahre 1832 bestimmte die Königliche Preußische Militärkirchenordnung, dass die Seelsorge für katholische Militärpersonen zum Aufgabenbereich der Zivilgeistlichen der jeweiligen Garnisonsorte gehöre, und erneuerte eine Kabinettsordre von 1810, wonach alle katholischen und jüdischen Soldaten jeden vierten Sonntag am protestantischen Gottesdienst teilzunehmen hatten. Daraufhin forderten die Rheinischen und Westfälischen Landtage 1833 die Anstellung katholischer Militärgeistlicher, bis schließlich im April 1834 drei katholische Militärgeistliche im Rheinland eingestellt wurden. Erst 1849 fand eine grundsätzliche Reform der katholischen Militärseelsorge statt.<sup>13</sup>

Ein weiterer Reibungspunkt zeigte sich 1831, als Kultusminister Altenstein die westlichen Bischöfe aufforderte, den „kompetenten Staatsbehörden“ wie in den östlichen Diözesen üblich, Konduitenlisten über „Fähigkeit, Lebenswandel und Amtsführung“ ihres Diözesanklerus einzureichen. Die Bischöfe, v. a. der Kölner Erzbischof Ferdinand August Graf von Spiegel, waren über diese Aufforderung zutiefst empört und wiesen dieses Ansinnen erfolgreich zurück (Dok. Nr. 32 a–b).<sup>14</sup>

Vier Jahre später kam ein tief liegendes Ressentiment gegenüber der preußischen Regierung zum Ausdruck. Im Jahre 1835 erschien anonym der Band „Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland“. Das Buch, wegen seines Umschlags auch als das „Rote Buch“ bekannt, erregte „gewaltiges Aufsehen“<sup>15</sup> durch die heftige Kritik an der Stellung der katholischen Kirche innerhalb des preußischen Staates. Kritisiert wurden u. a. die Vorgänge bei den Bischofswahlen, da das Kultusministerium nicht auf die Vorschläge des jeweiligen Domkapitels eingehe und auch darüber bestimme, „wann, wie und wer gewählt werden soll“. Auch die Tatsache, dass sich unter den Mitgliedern der Regierung fast keine Katholiken befanden, wurde bemängelt. Der anonyme Autor betonte, dass die katholische Kirche in Preußen „wenig Freiheit“ besäße: „Sie kann sich nicht bewegen und ist wahrhaftig in Fesseln geschlagen.“<sup>16</sup>

13 Vgl. Pohl, Heinrich, Die katholische Militärseelsorge Preußens 1797–1888, Stuttgart 1926, S. 74–140 und Keinemann, Friedrich, Militärgottesdienst und Parität: Bemühungen der Westfälischen und Rheinischen Provinziallandtage um eine verbesserte Fürsorge für den katholischen Militärgottesdienst in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 63 (1970), S. 107–125.

14 Vgl. auch das Konzept einer Kabinettsordre, 25.5.1835, in I. HA, Rep. 89, Nr. 22749, Bl. 25–26, welche die Notwendigkeit dieser Konduitenlisten ablehnte. Vgl. ferner Lipgens, Walter, Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835, Münster 1965, S. 502–506, dort (S. 746–751) auch das ablehnende Schreiben des Kölner Erzbischofs Ferdinand August von Spiegel, 19.3.1834.

15 Vgl. Bachem, Zentrumsparterie, Bd. 1, S. 183.

16 Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst, Augsburg 1835, S. 3, 13.

Es sollte aber noch zwei Jahre dauern, bis die Katholiken wegen der Einschränkung ihrer Kirchenfreiheit öffentlich protestierten. Der wesentliche und letztlich zum völligen Zerwürfnis führende Grund der Empörung auf beiden Seiten war die Frage der religiösen Kindererziehung bei konfessionell gemischten Ehen. Die heftige Aufregung über die Gefangennahme des Kölner Erzbischofs im November 1837, v. a. wegen seiner Weigerung, den staatlichen Vorschriften über gemischte Ehen zu folgen, wirkte sich auch auf die Trierer Bischofswahl im Mai 1839 aus, als das dortige Domkapitel einen Bischof wählte, dem der Monarch sein Placet verweigerte.<sup>17</sup>

Keine vier Jahre später (1841) lieferte der Entwurf für ein Strafgesetzbuch einen weiteren Stein des Anstoßes. Dieser stellte katholische Geistliche mit Staatsbeamten gleich und bestimmte, dass sie bei einer geistlichen Handlung, welche das (nicht näher definierte) gemeine Wohl gefährde, mit der „Amtsentsetzung“ bestraft werden konnten. Hiernach wäre auch die Gefangennahme des Kölner Erzbischofs rückwirkend gesetzlich gewesen. Die Ablehnung dieses Entwurfs im Rheinischen Landtag 1843 wurde von der dortigen katholischen Bevölkerung begeistert begrüßt, u. a. wurde dem Landtagsmarschall eine Dankadresse im Namen der Kölner Bürger überreicht.<sup>18</sup>

Das zunehmende Engagement katholischer Bürger in der Öffentlichkeit zeigte sich vor allem in der Bildung von Vereinen. Schon ein Jahr nach der Festnahme des Erzbischofs wurde in Köln am 20. November 1838 der Clemens-August-Verein gegründet, über dessen Aktivitäten allerdings wenig bekannt ist. Im Jahre 1846 nahm sich dieser Verein vor, dem verstorbenen Erzbischof ein Denkmal zu errichten, musste dieses Ziel aber schon im Februar 1848 aufgeben. Von weitaus größerer Tragweite waren die Etablierung des Franziskus-Xaverius-Missionsvereins in Aachen (1842) und v. a. des Borromäusvereins in Bonn (1845). Letzterer unterstützte die Leseförderung durch die Verbreitung von Büchern katholischer Autoren sowie die Aus- und Weiterbildung v. a. durch Bibliotheken. Schließlich wurden ein Jahr später (1846) auch weniger gebildete, nicht bürgerliche Katholiken bedacht, als in Elberfeld ein katholischer Gesellenverein gegründet wurde.<sup>19</sup>

17 Die Auseinandersetzung über gemischte Ehen in der Rheinprovinz und Westfalen bis 1828 sowie die Trierer Bischofswahl von 1839 werden im folgenden Kapitel behandelt.

18 Bachem, Zentrumspartei, Bd. 1, S. 190.

19 Clemens-August Verein: Linn, Heinrich, Ultramontanismus in Köln, Siegburg 1987, S. 203–205 und Herres, Jürgen, Städtische Gesellschaft und katholische Vereine im Rheinland 1840–1870, Essen 1996, S. 153 f. – Die Gründung des Franziskus-Xaverius-Missionsvereins zu Aachen wurde bereits 1834 beantragt, jedoch vom Bischof sowie vom Kultusminister abgelehnt, vgl. deren Schriftwechsel, 12. und 22.11.1834, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. XIV Nr. 4, n. f. sowie Herres, Städtische Gesellschaft, S. 147–149. – Vgl. ferner Hummel, Steffi, Der Borromäusverein 1845–1920, Köln u. a. 2005. – Zum katholischen Vereinswesen in Preußen zwischen 1830 und 1871 vgl. u. a. Hürten, Heinz, Katholische Verbände, in: Rauscher, Anton (Hrsg.), Der soziale und politische Katholizismus, Bd. 2, München u. a. 1982, S. 219–241; Heinen, Ernst, Das katholische Vereinswesen in der Rheinprovinz und in Westfalen 1848 bis 1855. Kirchenpolitik oder christliche Demokratie?, in: Becker, Winfried/Morsey, Rudolf (Hrsg.), Christliche Demokratie in Europa.

Mit der Revolution von 1848 verstärkte sich die Präsenz von Katholiken in der Öffentlichkeit, besonders in der Rheinprovinz, wo immer wieder nach der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat verlangt wurde. Diese Forderung fand auch Ausdruck in Masseneingaben mit über 300.000 Unterschriften, die an das Frankfurter Paulskirchenparlament sowie die Berliner Nationalversammlung gerichtet waren. Noch im September 1849 reichten etwa 20.000 Mitglieder der Gemeinden der Diözese Münster ca. 110 Immediatgesuche ein, die um die unbegrenzte Freiheit der katholischen Religion und die Berechtigung zu eigenen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten baten.<sup>20</sup>

Die Revolution von 1848 führte auch zur Gründung von Piusvereinen (benannt nach dem damaligen Papst) zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat. Der Anfang wurde im März 1848 in Mainz gemacht und im April 1848 erfolgte in Aachen die Gründung des ersten Piusvereins in der Rheinprovinz. Wenige Wochen später entstand ein solcher Verein auch in Köln. In der gesamten Rheinprovinz dürften sich 1848/49 mehr als 50 Piusvereine gebildet haben. Im April 1848 wurde in Münster ein katholischer Verein ins Leben gerufen, dem sich bis Oktober des gleichen Jahres weitere 120 Filialen angeschlossen hatten. Der zentrale Piusverein Schlesiens wurde in Breslau gegründet und bis Oktober 1848 gab es in dieser Provinz 16 weitere Filialvereine. Ebenso bildeten sich in Westpreußen und Posen 14 Piusvereine. In Berlin wurde im Juni 1848 ein Piusverein ins Leben gerufen. Im Oktober 1848 zählten die Piusvereine insgesamt rund 100.000 Mitglieder. Obschon Geistliche und Gebildete die größte Bedeutung in den Vereinsführungen erlangten, zogen die Piusvereine auch viele Nichtgeistliche an, die häufig aus den kleingewerblichen und kleinbürgerlichen Schichten stammten.<sup>21</sup> Im Oktober 1848 wurde aus den einzelnen Pius-

Grundlagen und Entwicklungen seit dem 19. Jahrhundert, Köln u. a. 1988, S. 29–58; Ders., *Katholizismus und Gesellschaft: Das katholische Vereinswesen zwischen Revolution und Reaktion (1848/49–1853/54)*, Idstein 1993; Herres, *Städtische Gesellschaft*, S. 145–159, 341–391; Scheidgen, Hermann-Josef, *Der deutsche Katholizismus in der Revolution von 1848/49*, Köln u. a. 2008, S. 405–421.

20 Herres, Jürgen, *Politischer Katholizismus im Rheinland 1848/49*, in: *Politische Strömungen und Gruppierungen am Rhein 1848/49*, Düsseldorf 1999, S. 39–70. Zu den Petitionen vgl. u. a. Bergsträßer, Ludwig, *Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei*, Tübingen 1910, S. 165–177; Repgen, Konrad, *Die Kölner Geistlichen im politischen Leben des Revolutionsjahres – als Beitrag zu einer „Parteigeschichte von unten“*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag*, Bonn 1960, S. 142–147. Eine Auflistung früherer rheinischer Märzpetitionen bei Repgen, Konrad, *Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland*, Bonn 1955, S. 353 f. – Petitionen aus der Diözese Münster: I. HA Rep. 89, Nr. 21798.

21 Zu den Piusvereinen vgl. u. a. Mazura, Paul, *Die Entwicklung des politischen Katholizismus in Schlesien*, Breslau 1925, S. 8–9; Huperz, Gottfried, *Die Anfänge katholisch-politischer Vereinsbildung in Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der katholisch-politischen Bewegung in Deutschland in den Jahren 1848 und 1849*, phil. Diss., Münster 1927; Hürten, Heinz, *Kurze Geschichte des deutschen Katholizismus 1800–1960*, Mainz 1986, S. 83–90; Heinen, *Katholizismus und Gesellschaft*, S. 27; Ders., *Der Kölner Piusverein 1848–49 – ein Beitrag zu den Anfängen des politischen Katholizismus in Köln*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 57* (1986), S. 147–242; Schloßmacher, Norbert, *Die Piusvereine Poppelsdorf*, Bonn und



vereinen der „Katholische Verein Deutschlands“. Der überregionale „Katholische Verein“ hielt regelmäßige Generalversammlungen (später als „Katholikentage“ bekannt) ab und wurde schon bald viel einflussreicher als die einzelnen Piusvereine. Wenn auch einige auf lokaler Ebene aktiv blieben, verloren sie doch im Laufe der 1850er Jahre weitgehend an Wirkungskraft,<sup>22</sup> während der „Katholische Verein“ eine tragende Rolle im Kampf für die Rechte der katholischen Kirche spielte.

Die gesteigerte Präsenz der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit machte sich auch in der Entwicklung einer Tagespresse nach 1848 bemerkbar. Sieben Monate nach Verkündigung der Pressefreiheit im März 1848 begann in Köln die Herausgabe der Zeitung „Rheinische Volkshalle“. Ihre Publikation wurde jedoch schon Ende 1849 eingestellt und durch die konservativere „Deutsche Volkshalle“ ersetzt.

Auch der Ausbau des Straßen- und Eisenbahnnetzes förderte die Teilnahme von Katholiken an öffentlichen Veranstaltungen. Hiermit wurde eine neue Form der Mobilität geboten, welche es mehr Menschen als je zuvor möglich machte, an öffentlichen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.<sup>23</sup>

Die gestiegene Partizipation von Katholiken am öffentlichen Leben gewann aber erst in den folgenden Jahren reale politische Bedeutung, denn zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine einheitlich organisierte politische katholische Partei. Wenn sich auch, insbesondere nach Gründung der Piusvereine 1848, die ersten Umriss eines politischen Katholizismus zeigten, so waren in der Frankfurter Nationalversammlung katholische Abgeordnete noch

Rheinbach 1848/49–1857. Ein Beitrag über die Anfänge des politischen Katholizismus und des kirchlichen Vereinswesens im Bonner Raum, in: van Rey, Manfred/Ders. (Hrsg.), Bonn und das Rheinland. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Region. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dietrich Höroldt, Bonn 1992, S. 339–383; Gürtler, Christian, Vereine und nationale Bewegung in Breslau 1830–1871: Ein Beitrag Breslaus zur Bewegung für Freiheit und Demokratie in Deutschland, Frankfurt/M. 2003, S. 31–40, 158–160; Krey, Ursula, Vereine in Westfalen 1840–1855. Strukturwandel, soziale Spannungen, kulturelle Entfaltung, Paderborn 1993, S. 128 f.; Herres, Städtische Gesellschaft, S. 236–293; Scheidgen, Deutscher Katholizismus, S. 438.

22 Vgl. Hürten, Katholische Verbände, S. 231–239; Herres, Politischer Katholizismus im Rheinland, S. 68 f.; Scheidgen, Deutscher Katholizismus, S. 432–444, 449 f.

23 Im Jahre 1853 bemerkte der Regierungspräsident in Aachen, dass ein Hauptgrund für den überaus großen Andrang von Fremden und Pilgern bei der bevorstehenden Wallfahrt (Heiligtumsfahrt) darin läge, dass „die Aachen-Düsseldorf Eisenbahn den bisherigen Kommunikationsmitteln hinzutritt“, vgl. dessen Bericht, 7.7.1853, im vorliegenden Band Dok. Nr. 84. Im Jahre 1852 benutzten innerhalb einer Woche fast 1.400 Menschen die Oberschlesische Eisenbahn, um an der Volksmission in Kattern bei Breslau teilzunehmen, vgl. den Bericht des Polizeipräsidenten Breslaus, 1.5.1852 in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, Bl. 97–97v. Dadurch, dass die Volksmissionare nach 1850 in verhältnismäßig kurzer Zeit von Ort zu Ort reisten, war es auch möglich, dass die sehr beliebten Volksmissionen schnell hintereinander stattfinden konnten. Zur großen Auswirkung des Eisenbahnverkehrs auf Pilgerfahrten vgl. Stambolis, Barbara, Religiöse Festkultur. Tradition und Neuformierung katholischer Frömmigkeit im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 2000, S. 120 und Dies., Zu Umbruch, Neuformierung und Geschichte katholischer Frömmigkeit in der Gesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 248 f.

deutlich unterrepräsentiert. Bei den Wahlen im Mai und im Sommer 1848 wurden diese auch nicht als Vertreter des „Katholizismus“, sondern als Befürworter des moderaten Fortschritts sowie der Ruhe und Ordnung gewählt.<sup>24</sup>

Die spätere Herausbildung einer spezifisch katholischen politischen Partei wurde von der (revidierten) Verfassung vom 31. Januar 1850 wesentlich gefördert. Diese Verfassung bestimmte (Artikel 15), dass die römisch-katholische Kirche (sowie die evangelische) ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet. Zudem garantierte diese Verfassung freie Meinungsäußerung, das Petitionsrecht sowie Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Auch wenn bereits 1873 Artikel 15 aufgehoben und die Autorität des Staates über die katholische Kirche gesetzlich festgelegt wurde,<sup>25</sup> spielte die autonome Stellung der Kirche während der vorangegangenen zwei Jahrzehnte eine zentrale Rolle für die Entwicklung eines politischen Katholizismus.

## 1.2 Intensivierung der katholischen Frömmigkeit nach 1850

Diese Freiheiten begünstigten auch eine Intensivierung der katholischen Frömmigkeit, die sich zu dieser Zeit in Deutschland sowie in vielen anderen Teilen Europas bemerkbar machte<sup>26</sup> und sicherlich auch mit der sozialen Unsicherheit wegen der voranschreitenden Industrialisierung zusammenhing. Im Jahre 1853 bemerkte Aachens Regierungspräsident, dass der „Sinn für religiöse Feste in jüngster Zeit noch erheblich gestiegen ist“, und Westfalens Oberpräsident stellte fest, dass die Gegensätze zwischen den Konfessionen schärfer hervortreten würden als früher.<sup>27</sup> In Preußen zeigte sich schon vor 1850 ein Aufschwung des Katholizismus,<sup>28</sup> v. a. mit der Wallfahrt zum Heiligen Rock in Trier zwischen August

24 Vgl. Best, Heinrich, Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49, Düsseldorf 1990, S. 162; Mergel, Thomas, Zwischen Klasse und Konfession: Katholisches Bürgertum im Rheinland 1794–1914, Göttingen 1994, S. 134; Hardtwig, Wolfgang, Die Kirchen in der Revolution 1848/49. Religiös-politische Mobilisierung und Parteibildung, in: Ders. (Hrsg.), Revolution in Deutschland und Europa 1848/49, Göttingen 1998, S. 93 f.

25 Vgl. das Gesetz betr. die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, 5.4.1873, GS, S. 143. Artikel 18 betraf das Ernennungsrecht für kirchliche Stellen.

26 Vgl. Aubert, Roger, Entwicklung der Frömmigkeitsformen, in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 6/1, S. 662–669. Zur katholischen Erneuerung in Frankreich und Spanien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vgl. Blackbourn, David, The Catholic Church in Europe since the French Revolution. A Review Article, in: Comparative Studies in Society and History 30 (1991), S. 778–788.

27 Berichte des Regierungspräsidenten Aachens, 7.7.1853, im vorliegenden Band Dok. Nr. 84 und Bericht des Oberpräsidenten Westfalens, 8.9.1853, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 82, n. f.

28 Im März 1828 wies ein Zeitungsbericht der Regierung in Breslau darauf hin, „dass die Kirchlichkeit im Volke nicht abgenommen, vielmehr sich gehoben hat“, vgl. I. HA Rep. 89, Nr. 16475, Bl. 25; vgl. ferner die Zeitungsberichte der Regierungen in Breslau und Koblenz vom März 1837, Juni 1838 bzw. Juni/Juli 1844, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16484, Bl. 299, Nr. 16263, Bl. 61v, Nr. 16268 Bl. 132–132v. In der Rheinprovinz war

und Oktober 1844. Dieser Aufschwung machte sich auch dadurch bemerkbar, dass innerhalb von zwölf Jahren (1855–1867) die Zahl der Mönche und Nonnen sich von 713 auf 5.877 vermehrte.<sup>29</sup>

Nach 1850 wurden in ganz Preußen Volksmissionen zur Wiederbelebung des katholischen Glaubens abgehalten. Bei diesen beliebten Veranstaltungen kamen bis zu mehrere Tausend Katholiken zusammen, denen gepredigt wurde, ihre Sünden zu bereuen und spirituelle Reinigung zu erstreben. Auch die Marienverehrung durch Gebete, Lieder, Andachten und Wallfahrten breitete sich in dieser Zeit aus und nach 1856 blühte der Herz-Jesu-Kult auf.<sup>30</sup> Um die Volksmissionen, die Marienverehrung und den Herz-Jesu-Kult bemühte sich speziell der Jesuitenorden und spielte somit bei der Erneuerung der katholischen Frömmigkeit in Preußen eine führende Rolle.<sup>31</sup>

Diese Erneuerung und Intensivierung müssen vor dem Hintergrund der nach 1840 an Einfluss gewinnenden ultramontanistischen Bewegung gesehen werden. Besonders von Jesuiten und dem Orden der Redemptoristen unterstützt, stand der Ultramontanismus für einen konservativen, an Rom orientierten Katholizismus, der der Aufklärung feindlich gegenüberstand. Er verstand sich als „Hüter der Tradition“ und strebte eine Intensivierung der Frömmigkeit an. Ob diese Bewegung treffend als „fundamentalistisch“ zu bezeichnen sei, kann hinterfragt werden, unstrittig bleibt aber, dass es sich beim Ultramontanismus um eine „Verbindung von Kurialismus und Konservatismus“ handelte.<sup>32</sup>

schon in den 1840er Jahren die Kreuzwegandacht neu belebt worden, vgl. Gatz, Erwin, Rheinische Volksmission im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1963, S. 185.

- 29 Immediatbericht des Staatsministeriums, 24.4.1875, zit.: Ross, Ronald, J., *The Failure of Bismarck's Kulturkampf. Catholicism and State Power in Imperial Germany, 1871–1887*, Washington 1998, S. 76; vgl. auch Fleckenstein, Gisela, *Neubeginn oder Restauration? Kirchliche Orden und religiöse Gemeinschaften in den preußischen Ostprovinzen*, in: *Archiv für Schlesische Kirchengeschichte* 51/52 (1994), S. 33–59.
- 30 *Marienverehrung*: Küppers, Kurt, *Marienfrömmigkeit zwischen Barock und Industriezeitalter. Untersuchungen zur Geschichte und Feier der Maiandacht in Deutschland und im deutschen Sprachgebiet*, St. Ottilien 1987 und Schmiedl, Joachim, *Marianische Religiosität in Aachen. Frömmigkeitsformen einer katholischen Industriestadt des 19. Jahrhunderts*, Altenberge 1994. *Herz-Jesu-Kult*: Busch, Norbert, *Katholische Frömmigkeit und Moderne: Die Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Herz-Jesu-Kultes in Deutschland zwischen Kulturkampf und Erstem Weltkrieg*, Gütersloh 1997, S. 65–67.
- 31 Vgl. Schatz, Klaus, *Geschichte der deutschen Jesuiten (1814–1983)*, Bd. 1: 1814–1872, Münster 2013. Vgl. hierzu auch Müller, Andreas, *Die Kölner Bürger-Sodalität 1608–1908*, Paderborn 1909, S. 174–191; Zimmer, Nikolaus, *Geschichte der Trierer Bürger-Sodalität*, Trier 1912, S. 70–84.
- 32 Vgl. u. a. Weiss, Otto, *Der Ultramontanismus*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 41 (1978), S. 821–877, Zitat: S. 826; Weber, Christoph, *Ultramontanismus als katholischer Fundamentalismus*, in: Wilfried Loth (Hrsg.), *Deutscher Katholizismus im Umbruch zur Moderne*, Stuttgart u. a. 1991, S. 20–45; Fleckenstein, Gisela/Schmiedl, Joachim, *Ultramontanismus in der Diskussion. Zur Neupositionierung eines Forschungsbegriffs*, in: Dies. (Hrsg.), *Ultramontanismus: Tendenzen der Forschung*, Paderborn 2005, S. 7–19.

### 1.3 Katholische Frömmigkeit nach 1848 im Dienst des Staates und Kontrolle der Laien durch den Klerus?

Zweifellos hatte diese Verbindung einen großen Einfluss auf die Beziehung zwischen der katholischen Kirche und dem preußischen Staat in den Jahren zwischen 1848 und 1871. Allerdings bleibt fraglich, ob diese Beziehung am treffendsten als eine „counterrevolutionary alliance between throne and altar“ zu beschreiben ist. In seiner innovativen und einflussreichen Monographie „Popular Catholicism in Nineteenth-Century Germany“ (1984) zeigte Jonathan Sperber, wie die Entstehung eines katholischen politischen Bewusstseins dem Kulturkampf vorausging. Sperber zufolge waren aber auch der reaktionäre preußische Staat und die konservative katholische Kirche bei der Bekämpfung politischer Unruhen Verbündete und unterstützten sich hierin gegenseitig. Sperber betont, wie sehr dem preußischen Staat damit gedient war, dass der katholische Klerus die Laien von der Politik fernhielt, indem er sie aufforderte, sich stattdessen intensiv mit den Belangen der Religion zu beschäftigen. Aus dieser Perspektive beschreibt auch Wolfgang Schieder die Massenwallfahrt zum Heiligen Rock in Trier 1844. Diese sei ein „gelungener Versuch des rheinischen Klerus, [...] von oben her einen im kirchlichen Sinne staatsertreuenden Einfluss auf breite Massen sicherzustellen“. Schieder bemerkt, dass katholische Kirche und preußischer Staat sich derselben „politische[n] Sprache“ bedienten und entsprechend handelten.<sup>33</sup>

Diese Betonung einer engen politischen Zusammenarbeit zwischen der katholischen Kirche bzw. dem Klerus und dem preußischen Staat nach 1848 ist jedoch problematisch, denn auch wenn beide Seiten antirevolutionäre Ziele teilten, stellten sie doch zwei voneinander unabhängige Institutionen dar. Aus ihren ideologischen Gemeinsamkeiten ergab

33 Vgl. Sperber, Jonathan, *Popular Catholicism in Nineteenth-Century Germany*, Princeton 1984, v. a. S. 47, 52, 54, 98, 103 und passim sowie Schieder, Wolfgang, *Kirche und Revolution. Sozialgeschichtliche Aspekte der Trierer Wallfahrt von 1844*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 14 (1974), S. 419–454, hier S. 444 f. In einer überarbeiteten Fassung dieses Aufsatzes hat Schieder seine Aussagen etwas relativiert, vgl. Ders., *Religion und Revolution. Die Trierer Wallfahrt von 1844*, Vierow 1996. In neuester Zeit betont Michael B. Gross die enge Verbindung zwischen katholischer Kirche und reaktionärem Staat nach 1848, vgl. Ders., *The War against Catholicism: Liberalism and the Anti-Catholic Imagination in Nineteenth-Century Germany*, Ann Arbor 2007, S. 35. Vgl. aber auch die kritischen Überlegungen in: Lill, Rudolf, *Kirche und Revolution. Zu den Anfängen der katholischen Bewegung im Jahrzehnt vor 1848*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 18 (1978), S. 565–575; Lidtke, Vernon, *Catholics and Politics in Nineteenth-Century Germany: A Comment*, in: *Central European History* 19 (1986), S. 118–119; Anderson, Margaret Lavinia, *Piety and Politics: Recent Works on German Catholicism*, in: *Journal of Modern History* 63 (1991), S. 684–690; Hyde, Simon, *Roman Catholicism and the Prussian State in the Early 1850s*, in: *Central European History* 24 (1991), S. 95–97, 104, 119; Evans, Ellen L., *The Cross and the Ballot*, Boston 1999, S. 109; Herres, *Städtische Gesellschaft*, S. 23; Borutta, Manuel, *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*, Göttingen 2010, S. 86–88; Holzem, Andreas, *Christentum in Deutschland 1550–1850*, Bd. 2, Paderborn 2015, S. 1015 f.

sich nicht zwangsläufig eine völlige politische Übereinstimmung, denn nach 1848 verfolgten Preußens Katholiken nicht immer die gleichen Ziele wie die Regierung.<sup>34</sup> Erkennbar ist dies schon am Abstimmungsverhalten rheinischer und westfälischer Abgeordneter der Zweiten Kammer im Jahr 1851 und im ersten Halbjahr 1852 und v. a. am Einzug der oppositionellen „Katholischen Fraktion“ in die Zweite Kammer im November 1852. Dieser erste organisierte parlamentarische Widerstand in Preußen bildete sich in katholischen Kreisen gerade wegen der Opposition zum Vorgehen der Regierung („Raumersche Erlasse“).

Das „Bündnis“ zwischen preußischem Staat und katholischer Kirche war also beschränkt. Sicherlich lehnten beide revolutionäre Bestrebungen ab; gleichzeitig waren sie aber auch grundsätzlich uneinig in ihrer Haltung zur öffentlichen katholischen Glaubensausübung, insbesondere zur Wirkung der Jesuiten. Schon vor der Bildung der Katholischen Fraktion unterschrieben Tausende Katholiken Immediateingaben gegen den zweiten „Raumerschen Erlass“, der sich wider die Jesuiten richtete. Einer der zwei Verfasser dieser Erlasse, der Innenminister Ferdinand von Westphalen, hegte eine besonders tiefe Aversion gegen diesen Orden und eine Denkschrift, die Ende 1855 in seinem Ministerium entstand, monierte die „unloyale Richtung des jesuitischen Wirkens und Treibens“ in der „politischen Sphäre“ (Dok. Nr. 88). Aber auch wenn dieser Orden bei der Regierung erhebliches Misstrauen hervorrief, erfreuten sich die Jesuiten unter der katholischen Bevölkerung einer großen Beliebtheit und der Versuch, ihre Aktivitäten einzuschränken, rief eine Welle des Protests hervor. Nach dem großen Unmut über die „Raumerschen Erlasse“ 1852 vermied die Regierung jede weitere Aufregung der katholischen Bevölkerung. Diese Vorsicht der Regierung nach 1852 schien in den 1860er Jahren umso mehr geboten, als ein nicht unerheblicher Teil der katholischen Wählerschaft sich für die tendenziell antigouvernementalen liberalen Parteien entschied. Schon Ende 1852 bemerkte Ernst Ludwig von Gerlach, dass es sehr fraglich sei, „ob der Preußische Staat die Kräfte hat“, die oppositionelle katholische Bewegung „auszuhalten“.<sup>35</sup> Die meist friedliche Koexistenz zwischen preußischem Staat und katholischer

34 Margaret Anderson weist darauf hin, dass es vor 1866 kein „necessary relationship“ zwischen katholischer Konfession und konservativer Politik geben musste, vgl. Dies., *The Kulturkampf and the Course of German History*, in: *Central European History* 19 (1986), S. 87 vgl. hierzu auch: Dies., *Piety and Politics*, S. 688.

35 Zur starken Anziehungskraft des Liberalismus auf viele katholische Wähler im Rheinland in den 1860er Jahren vgl. zusammenfassend Müller, Klaus, *Das Rheinland als Gegenstand der historischen Wahlsoziologie*, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 166/67 (1964/65), S. 128 f., 136 f. Der Historiker Simon Hyde sieht im sozialen und nicht im politischen Bereich eine Identität der Interessen zwischen katholischer Kirche und preußischem Staat, vgl. Ders., *Roman Catholicism and the Prussian State*, S. 119, vgl. dort auch (S. 113–115) Hinweise auf die Unterstützung eines liberalen anti-gouvernementalen Kurses seitens katholischer Wähler im Regierungsbezirk Breslau und der Provinz Westfalen 1852 und auf die Zusammenarbeit zwischen Liberalen und Katholiken bei der Wahl 1852. – Gerlach, Ernst Ludwig, *Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs*. Nach seinen Aufzeichnungen hrsg. von seiner Tochter, Bd. 1, Berlin 1891, S. 831 f.

Kirche in den zwei Jahrzehnten zwischen 1853 und 1872<sup>36</sup> war also weniger das Ergebnis einer politischen Übereinkunft, als eher der Tatsache geschuldet, dass die Regierung eine erneute Missstimmung der katholischen Bevölkerung nicht hervorrufen wollte.<sup>37</sup>

Nach 1850, in einer Zeit der auflebenden Religiosität, gewann die Autorität des Klerus an Stärke;<sup>38</sup> daraus folgt aber nicht zwangsläufig, dass katholische Laien ausschließlich ihre hilflosen Marionetten waren<sup>39</sup> oder bei Volksmissionen gar Opfer des „psychologischen Terrors“ wurden, der von der Kirche schon so wirkungsvoll im Mittelalter und in der Ge-

36 Sperber hält den Zeitraum zwischen 1850 und 1870 für eine einzigartige Phase der guten Beziehungen zwischen katholischer Kirche und preußischem Staat, vgl. Ders., *Popular Catholicism*, S. 281, bemerkt aber auch, dass es immer wieder Gereiztheiten zwischen den „Verbündeten“ gab: „In considering the events of the 1850s, I am struck by the ignorance, paranoid suspicions, lack of understanding, and general bad faith so many Prussian officials displayed towards the Catholic church and political Catholicism. On the slightest pretext, or none at all, they treated their counterrevolutionary ally like a subversive enemy, as an appropriate victim for the bureaucratic chicanery and illegal police action characteristic of the reaction era police state“, vgl. Ders., *The Transformation of Catholic Associations in the Northern Rhineland and Westphalia 1830–1870*, in: *Journal of Social History* 15 (1981), S. 257, auch in: *Competing Counterrevolutions: Prussian State and Catholic Church in Westphalia during the 1850s*, in: *Central European History* 19 (1986), S. 61.

37 Schon 1844 plädierte Kultusminister Friedrich Eichhorn dafür, die Trierer Wallfahrt zu erlauben, da „ein Verbot [...] als eine nicht gerechtfertigte Schmälerung des liberi exercitii religionis catholicae gesehen werden“ könnte, vgl. sein Schreiben an den Innenminister, 17.5.1844, im vorliegenden Band Dok. Nr. 55. Im gleichen Jahr meinte ebenso der Oberpräsident Schlesiens, Theodor von Merckel, daß „alles zu vermeiden sein möchte, was den gegenwärtigen Stand des Wallfahrens in hiesiger Provinz“ ändern würde ( Dok. Nr. 54). Auch der Oberpräsident der Rheinprovinz, Eduard von Schaper, hielt ein Verbot der Wallfahrt für „unpolitisch“, vgl. seinen Bericht an den Innenminister, 17.6.1844, im vorliegenden Band Dok. Nr. 56. Zum Wunsch des Oberpräsidenten und der Kultus- und Innenminister, „Ordnung“ zu erhalten, vgl. auch Schieder, *Kirche und Revolution*, S. 443 f.

38 Zur wachsenden Autorität des Klerus nach 1850 vgl. Sperber, *Popular Catholicism*, S. 52, 56, 94 f., 279 f. David Blackburn hält die Ausübung „of clerical control“ für ein Hauptmerkmal der katholischen Erneuerung, vgl. Ders., *Progress and Piety: Liberals, Catholics and the State in Bismarck's Germany*, in: Ders., *Populists and Patricians. Essays in Modern German History*, London u. a. 1987, S. 147.

39 Margaret Anderson äußert Bedenken hinsichtlich der Darstellung der katholischen Bevölkerung als „too dumb to know what is good for them“ sowie der Annahme, „that things happened as they did because that was how the church (that is, the clergy) wanted them to happen“. Sie macht die zutreffende Bemerkung: „in Catholic Germany the power of the clergy and that of the laity fed each other“, vgl. Dies., *The Limits Of Secularization: On The Problem Of The Catholic Revival In Nineteenth-Century Germany*, in: *The Historical Journal* 38/3 (1995), S. 651, 666 (deutsche Fassung: *Die Grenzen der Säkularisierung. Zur Frage des katholischen Aufschwungs im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, in: Lehmann, Hartmut (Hrsg.), *Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 1997, S. 194–222, hier S. 199); vgl. auch die Kritik bei Walser Smith, Helmut/Clark, Christopher, *The Fate of Nathan*, in: Walser Smith, Helmut (Hrsg.), *Protestants, Catholics and Jews in Germany 1800–1914*, Oxford 2001, S. 10; auch James Brophy bezweifelt, dass der Erfolg der Trierer Wallfahrt 1844 v. a. auf klerikale Manipulation zurückzuführen sei, vgl. Ders., *Popular Culture and the Public Sphere in the Rhineland, 1800–1850*, Cambridge 2007, S. 266. Vgl. auch Holzem, Andreas, *Geßlerhüte der Theorie? Zu Stand und Relevanz des Theoretischen in der Katholizismusforschung*, in: *Tübinger Theologische Quartalschrift* 173 (1993), S. 275 f.

genreformation eingesetzt worden war.<sup>40</sup> Abgesehen davon, dass es auch unter Geistlichen verschiedene Meinungen zu Religionspraktiken gab und sie in dieser Hinsicht keine geschlossene Einheit bildeten, bewiesen Laien bei ihrer Glaubensausübung immer wieder Eigeninitiative.<sup>41</sup>

Dies zeigte sich besonders deutlich in ihrem Enthusiasmus für Prozessionen und Wallfahrten. Wegen „rohester Ausschweifungen“ und „schimpflicher Verkommenheit“ verhängte der Kölner Erzbischof Ferdinand August Graf von Spiegel im Mai 1826 zwar ein Verbot mehrtägiger Wallfahrten;<sup>42</sup> diese Veranstaltungen verloren aber deshalb nicht ihren Reiz, und erfreuten sich weiterhin eines regen Zulaufs. Es kam auch häufiger vor, dass Prozessionen und Wallfahrten privat organisiert wurden und ohne die Führung eines Geistlichen stattfanden.<sup>43</sup> Im Oktober 1840, als der Pfarrer in Wipperfürth (Regierungsbezirk Köln) es ablehnte, eine Prozession zum Agathaberg anzuführen, berief man einen kreisständischen Deputierten für diese Aufgabe.<sup>44</sup> Die ein Jahr später erfolgte Prozession von Köln nach Kalk

40 Gross, *War against Catholicism*, S. 293.

41 Ein früheres Beispiel hierfür ist der sogenannte Koblenzer Kreis („Typusgesellschaft“) zur Pflege der katholischen Interessen und gegenseitiger religiöser Förderung. Diese vom Kaufmann Hermann Joseph Dietz 1826/27 ins Leben gerufene Gesellschaft war über die Stadtgrenzen bekannt, fand aber wenig Unterstützung bei den meisten ortsansässigen Geistlichen. Vgl. Schuth, Johannes, *Der Koblenzer katholische Kreis und der katholische Klerus in ihrem gegenseitigen Verhältnis*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 2 (1950), S. 318–325 sowie Keinemann, *Kölner Ereignis*, 1, S. 40 f.; Weber, Christoph, *Aufklärung und Orthodoxie am Mittelrhein 1820–1850*, Paderborn u. a. 1973, S. 28–32; Herres, *Städtische Gesellschaft*, S. 125 f.

42 In einem Pastoral Schreiben 1827 schlug der Bischof von Trier, Joseph von Hommer, eine Beschränkung der Wallfahrten vor, zeigte für sie aber grundsätzlich Verständnis, vgl. Thomas, Alois, *Die liturgische Erneuerungsbewegung im Bistum Trier unter Bischof von Hommer (1824–1836)*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 15 (1963), S. 224–226; Herres, *Städtische Gesellschaft*, S. 196 f. und Freytag, Nils, *Aberglauben im 19. Jahrhundert. Preußen und seine Rheinprovinz zwischen Tradition und Moderne (1815–1918)*, Berlin 2003, S. 86–88. In August 1826 sprach sich auch der Bischof von Münster gegen Wallfahrten aus.

43 Zur Beliebtheit von Prozessionen und Wallfahrten nach 1826: Wynands, Dieter P. J., *Rhein-maasländische Wallfahrten des 19. Jahrhunderts im Spannungsfeld von Politik und Frömmigkeit*, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 191 (1988), S. 125; Anderson, *Piety and Politics*, S. 685; Evertz, Wilfried, *Seelsorge im Erzbistum Köln zwischen Aufklärung und Restauration 1826–1835*, Böhlau u. a. 1993, S. 174–176; Herres, *Städtische Gesellschaft*, S. 197 f.; Freytag, *Aberglauben*, S. 98; Brophy, *Popular Culture*, S. 260, 263–265; Speth, Volker, *Katholische Aufklärung und Ultramontanismus, Religionspolizey und Kultfreiheit, Volkseigensinn und Volksfrömmigkeitsformierung: Das rheinische Wallfahrtswesen von 1826 bis 1870, T. 2: Die staatliche Wallfahrtspolizey im nördlichen Rheinland*, Frankfurt/M. 2011, S. 22–66. Vgl. auch den Zeitungsbericht der Regierung Köln, Oktober 1836, in: *I. HA Rep.* 89, Nr. 16297, Bl. 97v. Hier wurde im Herbst 1836 bemerkt, dass die „Wallfahrtszüge sich seit einiger Zeit“ im Kreise Bonn „wieder sehr vermehren“. Zum regionalen Unterschied in den Reaktionen von Laien und Geistlichen auf das Verbot von 1826, vgl. Sperber, *Popular Catholicism*, S. 22–29. – Der neue Kölner Erzbischof weigerte sich, 1837 das Verbot der Wallfahrten zu erneuern.

44 Zeitungsbericht der Regierung Köln, Oktober 1840, in: *I. HA Rep.* 89, Nr. 16301, Bl. 131–131v.

hätte eigentlich nicht stattfinden sollen, da die schriftliche Genehmigung des Generalvikars sowie die Zustimmung und Begleitung des Pfarrers Horn von der St. Kunibert Kirche in Köln ausblieben, und auch die Polizei ihre Genehmigung zurückhielt. Gleichwohl fanden sich zu dieser Prozession „mehrere Tausende Individuen, Männer, Weiber und Kinder, in einzelnen Familien und Gruppen“ ein, die mit „Kranz und Fahne“ nach Kalk pilgerten. Im Kölner Polizeibericht wurde bemerkt: „wegen des Verbots der Prozession durch Köln sollen in einzelnen Gruppen der Wallfahrer unzufriedene Äußerungen gegen die Regierung, die Polizei und namentlich gegen den Pastor Horn, den man als den Hintertreiber der Prozession ansieht, vorgekommen sein“ (Dok. Nr. 53).

Auch in den Jahren danach ließ die Beliebtheit solcher Veranstaltungen nicht nach. Im Juni 1850 wurde berichtet, dass die letzte, besonders zahlreiche jährliche Wallfahrtsprozession am Feste Maria Heimsuchung von Münster nach Telgte, „im eigentlichen Sinne eine Prozession von Männern“ gewesen sei. In der Vergangenheit hätten Frauen die längsten Reihen dieser Prozession gebildet, aber 1850 hätten sich die „Innungen der Maurer und Zimmerleute [...] zum ersten Male dem langen Zuge der Junggesellen- und Bürger-Sodalität angeschlossen.“<sup>45</sup> Versteht man diese Kleinbürger und Handwerker nur als passive Objekte der „Manipulation“ des Klerus, übersieht man die Implikationen, die sich daraus ergeben, dass sie sich selbst für würdige, aktive Repräsentanten ihres Glaubens hielten.

Dies wurde auch besonders 1853 in Aachen offenkundig, als der heftige Protest der Laien den Plan des Stiftskapitels durchkreuzte, den Ablauf der traditionellen Heiligtumsfahrt zu ändern. Seit dem Mittelalter wurden alle 7 Jahre von den Turmgalerien des Aachener Doms Pilgern, die an Prozessionen teilnahmen, über 2 Wochen 4 Heiligtümer gezeigt.<sup>46</sup> Die Heiligtumsfahrt zog regelmäßig zahlreiche Besucher an. Im Juli 1853 berichtete der Aachener Regierungspräsident, dass man in früheren Jahren 30–40.000 an Wochentagen und 100–120.000 an Sonntagen gezählt habe. Um dieses Ereignis würdevoller zu gestalten, plante das Aachener Domstift 1846 eine Änderung, wonach die Heiligtümer nicht mehr nur vom Turm herab, sondern den Pilgern auch innerhalb der Kirche präsentiert werden sollten. Das Vorhaben fand Unterstützung bei den frommen katholischen Mitgliedern der Constantia-Gesellschaft (gegr. 1844/45), die jegliches Spektakel bei der Heiligtumsfahrt ablehnten und sich (wie sicherlich auch das Stiftskapitel) an der zwei Jahre zuvor stattgefundenen Trierer Wallfahrt orientierten. Bei dieser Wallfahrt wurde der Heilige Rock in der Kirche ausgestellt und den vorbeiziehenden Pilgerzügen gezeigt. Eine Änderung des Ablaufs der Aachener Heiligtumsfahrt lehnten aber der damalige Polizeidirektor Josef Guisez sowie der Regierungspräsident Busso von Wedell entschieden ab.

45 Vgl. den Bericht über die Wallfahrt von Münster nach Telgte, in: Sonntagsblatt für katholische Christen 9 (Juni 1850), S. 516.

46 Zu den vier Heiligtümern zählten die Windeln Jesu, das Lendentuch Christi, das Kleid Marias aus der Nacht der Geburt Jesu und das Enthauptungstuch Johannes des Täufers.



Im Jahre 1853 schlug das Stiftskapitel nun vor, die großen Heiligtümer nur an drei Sonntagen auf dem Turm und sonst zusammen mit den kleineren Heiligtümern im Inneren der Kirche vorzuzeigen. Diese vorgesehene Änderung sollte an dem Widerstand der Bewohner Aachens scheitern, sicherlich auch, weil Hausbesitzer und Wirte in der Nähe des Doms auf das zusätzliche Einkommen durch die Beherbergung der Schaulustigen und durch den Verleih von Stühlen und Bänken nicht verzichten wollten. Der vehemente Protest gegen die geplante Änderung des alten Brauchs wurde in einer Eingabe artikuliert, die der Gemeinderat und der Bürgermeister an den Bischof sandten. Darin forderten sie die Ablehnung der beabsichtigten Neuerungen und die Wiederherstellung des alten Programms. Erst stimmte die erzbischöfliche Behörde dieser Forderung zu, doch nachdem sie die „energischen Gegenvorstellungen des Stiftskapitels“ erhielt, äußerte sie sich „entschieden gegen jede Anmaßung unbefugter Einmischung der Bürgerschaft in die Anordnung dieser Angelegenheit“. Die Bittsteller hielten sich aber keineswegs für unbefugt und fuhren entschlossen fort, für ihr Anliegen einzutreten. Nach der Abhaltung einer großen Bürgerversammlung wurde eine neue Eingabe (vom Regierungspräsidenten als „Monstre-Eingabe“<sup>47</sup> bezeichnet) an den Erzbischof aufgesetzt. Diese wurde im Wirtsklokal öffentlich ausgelegt und auch von Tür zu Tür herumgetragen. Diesmal war die Eingabe erfolgreich und die altherkömmliche Art der Präsentation wurde wieder aufgenommen, „indem die Vorzeigung innerhalb der Kirche nur gewissermaßen als ein superfluum [Zusatz] der Vorzeigung vom Turm angehängt ist“. In seinem Bericht an den Innenminister schrieb der Aachener Regierungspräsident (dieser hatte die Pläne des Stiftskapitels begrüßt), es sei äußerst betrübend an diesen Vorgängen gewesen, dass „der Agitation und den Demonstrationen ein so unverkennbarer Einfluss auf die Entscheidung eingeräumt worden ist. Solche Vorgänge dienen nicht dazu, die Autorität zu stärken oder den Autoritätsglauben zu mehren“ (Dok. Nr. 84).<sup>48</sup>

Mit der erfolgreichen Zurückweisung des Vorhabens der höchsten Vertreter des Aachener Klerus, ein Vorhaben, das auch von der Regierung unterstützt wurde, vereitelte eine große Gruppe Aachener Bürger gleichzeitig auch die Absichten der Constantia, einer Gesellschaft, die größtenteils aus „wohlhabende[n] und angesehene[n] Bürger[n] bestand“. <sup>49</sup> Völlig irreführend ist die Behauptung, dass die Constantia diesen Widerstand leitete.<sup>50</sup> Keineswegs war

47 Diese Petition unterschrieben 1.580 Aachener Bürger, vgl. Herres, Städtische Gesellschaft, S. 377.

48 Zur sozialen Herkunft der Bittsteller vgl. ebd., S. 377–380.

49 Regierungspräsident Aachens an den Innenminister, 11.12.1853, in: I. HA Rep. 77, Tit. 1098 Nr. 2, Bl. 1–3v, hier Bl. 1v. Zur Mitgliederstruktur vgl. auch Herres, Städtische Gesellschaft, S. 157–159.

50 Vgl. Sperber, Popular Catholicism, S. 71 f. Auch Herres bemerkt, dass Sperber „ganz zu Unrecht die Constantia als den Initiator der Reorganisation des Vorzeigemodus“ (1846) darstellt und dass die Ablehnung der vom Domstift vorgesehenen Änderung keineswegs seine „These einer erfolgreichen bürgerlich-klerikal gelenkten Transformation populärer Frömmigkeitstraditionen“ illustriert, vgl. Herres, Städtische Gesellschaft, S. 168, Anm. 212; S. 380, Anm. 157. Allerdings bezeichnet er die Constantia als Gegner der 1846 beabsichtigten Änderung (S. 168).

es nämlich so, dass sich nur die sozial höhergestellten Mitglieder dieser Gesellschaft mit der besten Präsentationsweise der Heiligtümer beschäftigten, denn viele Katholiken in Aachen, v. a. Mitglieder der Unter- und Mittelschichten, nahmen regen Anteil an dieser Frage. Dass sie sich hierbei der höheren Geistlichkeit widersetzen, beweist erneut, dass die katholischen Laien dieser Zeit nicht einfach als die Marionetten des Klerus zu verstehen sind. Mitnichten waren sie nur Wachs in deren Händen und stets bereit, das staatliche Vorgehen passiv hinzunehmen. Der große Einfluss der Geistlichkeit auf die katholischen Laien (besonders nach 1850) ist sicherlich nicht abzustreiten. Dennoch sollte auch nicht übersehen werden, dass diese Laien – u. a. durch ihre Teilnahme an Prozessionen – mit ihrem Verhalten sich gelegentlich gegen die Geistlichkeit stellten, und die Regierung beunruhigen konnten.

#### 1.4 Prozessionen und der Argwohn der Regierung

Die Repräsentationen von Religion im öffentlichen Raum durch Prozessionen erregten bei der Regierung häufiger Verdacht. Diese beliebten Veranstaltungen waren tatsächlich manchmal auch Ausdruck eines Missmuts gegenüber Regierungsmaßnahmen. Beispielsweise vermehrten sich die Prozessionen nach der Verhaftung des Kölner Erzbischofs im November 1837.<sup>51</sup> Dessen Nachfolger, der Erzbischof-Koadjutor von Köln, Johannes von Geissel, schrieb, dass er bald nach seinem Amtsantritt im März 1842 „mindestens vierzig Anträge von Gemeinden und Bruderschaften zur Genehmigung von Wallfahrten nach Kavelaer und Trier“ erhielt.<sup>52</sup> Ein wesentlicher Grund für den großen Zulauf zur Wallfahrt zum Heiligen Rock in Trier 1844 lag auch sicherlich darin, dass viele Katholiken ihre Solidarität zum Kölner Erzbischof bekunden wollten.

51 Vgl. Keinemann, *Kölner Ereignis*, 1, S. 136 f., 479; Kill, Susanne, *Das Bürgertum in Münster 1770–1870*, München 2001, S. 111; Brophy, *Popular Culture*, S. 268 f.; Krull, Lena, *Prozessionen in Preußen*, Würzburg 2013, S. 144 f., Anm. 22–26. Sperber, *Popular Catholicism*, S. 29–30, bemerkt, dass nach der Verhaftung des Kölner Erzbischofs, “the number of pilgrims was nowhere near that of twenty years previously”. Aus der Tatsache, dass mehr Wallfahrten stattfanden, zieht er aber keine Schlüsse. Zudem bietet er keine Vergleichswerte für die Zeit zwischen 1818 und 1838, vgl. auch die Kritik bei Brophy, *Popular Culture*, S. 263, Anm. 47. Margaret Anderson erinnert daran, dass nach dieser Verhaftung die Regierung vom Generalvikar verlangte, das Verbot mehrtägiger Wallfahrten zu erneuern, vgl. Dies., *Piety and Politics*, S. 65. Zur Verhandlung des Generalvikars mit der Regierung, vgl. Speth, *Katholische Aufklärung und Ultramontanismus*, T. 1: *Die kirchliche Wallfahrtspolitik im Erzbistum Köln*, Frankfurt/M. 2010, S. 268–271. Christoph Weber stellt heraus, dass die Verhaftung des eher unbeliebten Kölner Erzbischofs im Rheinland keine große Empörung hervorrief, bezieht sich dabei aber v. a. auf den Klerus und untersucht nicht die Häufigkeit von Wallfahrten, vgl. Ders., *Aufklärung und Orthodoxie*, S. 79–85.

52 Trier: *Zeitungsberichte von Mai und Juni 1838*, Aachen: Juni 1838 und Juni 1839, Koblenz: Juni 1838, Köln: September 1838, Düsseldorf (Suitbertsarg): Juli 1842 in: I. HA Rep. 89, Nr. 16335, Bl. 55v, 65, Nr. 16182–16183, Bl. 110, 152–152v, ebd. Nr. 16263, Bl. 61v, Nr. 16299, Bl. 118, Nr. 16224, Bl. 106–107; zu dieser Prozession vgl. auch Krull, *Prozessionen in Preußen*, S. 147; Anträge an Geissel 1842, vgl. Herres, *Städtische Gesellschaft*, S. 199.

Sechs Monate nach der Verhaftung des Kölner Erzbischofs berichtete die Trierer Regierung, dass die gewöhnlichen Wallfahrten aus den Regierungsbezirken Koblenz, Aachen und Düsseldorf nach Trier in diesem Monat „besonders zahlreich“ gewesen seien. Bis Ende Juni 1838 hatten insgesamt 3.420 Pilger aus den genannten Regierungsbezirken Trier besucht, ein Drittel (1.410 Pilger) mehr als ein Jahr zuvor in diesem Zeitraum. Im selben Jahr hieß es in einem Zeitungsbericht der Regierung Aachen: „bei den vorgekommenen Kirchen-Feierlichkeiten und Prozessionen hat man die Entwicklung eines größeren Poms und einen bedeutenderen Anteil bemerkt, als in früheren Jahren beobachtet worden war“; außerdem seien an den letzten Fronleichnamsprozessionen mehr angesehene Bürger als sonst beteiligt gewesen. Ein Jahr später zog diese Prozession immer noch zahlreiche Vertreter der höheren Stände Aachens an, die früher weniger an solchen Zügen teilnahmen. Auch in Koblenz waren 1838 die Teilnehmer der Fronleichnamsprozession zahlreicher als sonst und im September bemerkte der Zeitungsbericht der Regierung Köln, dass sich „der Hang zu Wallfahrten“ in dieser Stadt vermehrt habe. Ein ähnliches Phänomen machte sich bei der katholischen Bevölkerung Münsters<sup>53</sup> bemerkbar, als im Juli 1839 die Teilnehmerzahl bei der jährlichen Pest- und Brandprozession (die sogenannte Große Prozession) „besonders groß“ war. Der Vizepräsident der Regierung Münster bemerkte, dass sich unter den Prozessionsteilnehmern „sämtliche Schulkinder, Gymnasiasten, Akademiker und Seminaristen“ befanden. Die meisten Teilnehmer stammten aus dem „niederen und mittleren Stande“. Auf Betreiben einiger „Personen im mittleren Bürgerstand“ wurde die Stadt – Kirchen, Häuser, Straßen – mit Blumen, Laubwerk und Gemälden außergewöhnlich reichlich geschmückt. Obwohl die Geistlichkeit von solchen großen Ausschmückungen abgeraten hatte, fand die Sache „überall den größten Anklang [...] Seit langen Jahren ist dergleichen in diesem Umfang nicht vorgekommen“ (Dok. Nr. 49). Im Juli 1842 erfreute sich eine Prozession zum Sarg des heiligen Suitberts in Kaiserswerth (heute Ortsteil von Düsseldorf) gleichfalls einer „außerordentliche[n] Teilnahme“ von schätzungsweise 30.000 Menschen.

Bei Prozessionen mit vielen polnischen Teilnehmern musste sich die Regierung um mögliche Auswirkungen auf den polnischen Nationalismus sorgen. Im Jahre 1847 wurde eine Petition mit über 11.000 Unterschriften zum Erhalt der Klosterkirche und des Wallfahrtsortes Maria-Lonk bei Neumark im Regierungsbezirk Marienwerder an den Monarchen übermittelt.<sup>54</sup> Da sehr viele Teilnehmer an dieser Wallfahrt aus „polnischen Gebieten“ – Westpreußen, dem Ermland, dem nördlichen Teil des Großherzogtums Posen und den

53 Der verhaftete Kölner Erzbischof stammte aus dem Bistum Münster und war hier Domkapitular, Generalvikar und Weihbischof gewesen. Sein älterer Bruder Caspar Maximilian wirkte zwischen 1825 und 1846 als Bischof von Münster.

54 Zu den lange anhaltenden Bitten hierzu vgl. die Verfügung von Kultusminister Raumer und Innenminister Westphalen an den Oberpräsident der Provinz Preußen, 24.1.1851, im vorliegenden Band Dok. Nr. 59. Der Immediatbericht, 20.10.1847 erwähnt die Immediatvorstellung von 11.299 katholischen Einwohnern Westpreußens und des Ermlands, vgl. I. HA Rep. 77, Tit. 413, Nr. 96, Bl. 25–28, hier Bl. 25.

angrenzenden Gegenden Russisch-Polens kamen, wies diese Petition auch zahlreiche Unterschriften von polnischen Teilnehmern auf. Die Beunruhigung über den polnischen Einfluss bei dieser Wallfahrt war so groß, dass Friedrich Wilhelm IV. bereits 1846 sowohl den Geistlichen als auch den Laien aus polnischen Gebieten Preußens die Teilnahme untersagte, und auch den Kultusminister anwies, mit dem Innenminister und dem Bischof von Kulm zu erörtern, ob die Wallfahrten in dieser Gegend für 1846 überhaupt „von Staats wegen zu untersagen“ seien (Dok. Nr. 57).

Schließlich wandten sich 1862 die katholischen Gemeinden Berlins gegen den Versuch der Regierung, den Ablauf von Prozessionen völlig zu bestimmen. Das Vereinsgesetz<sup>55</sup> vom März 1850 gehörte zur Verfassungsrevision und reglementierte die in der Verfassung gewährte Versammlungsfreiheit. Das Gesetz richtete sich v. a. gegen politische Versammlungen, hatte aber auch Auswirkungen auf das Prozessionswesen. Nach Paragraph 10 wurden Prozessionen nämlich nur dann genehmigt, „wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden“. Erste Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Formulierung zeigten sich noch im gleichen Jahr bei der Spandauer Fronleichnamsprozession. Im Jahre 1854 schloss sich die katholische Gemeinde Charlottenburgs der Spandauer Fronleichnamsprozession an. Bereits 1859 gab es über diesen Charlottenburger Zug polizeiliche Beschwerden, woraufhin er 1860 und 1861 vom dortigen Polizeiamt untersagt wurde. Die Polizei in Charlottenburg beharrte darauf, dass diese Prozession gemäß dem Vereinsgesetz einer neuen Genehmigung bedürfe, da sie jetzt auf einer längeren Strecke verlief als früher. Für die polizeilichen Behörden bezog sich die Formulierung „hergebrachte Art“ auf den konkreten Ablauf einer Prozession, während seitens der Kirche, wie der Bischof von Paderborn 1853 bemerkte, mit „hergebrachter Art“ „nur die in der katholischen Kirche überhaupt übliche Weise verstanden werden“ könne.<sup>56</sup> Im Jahre 1861 reichten einige Berliner Katholiken eine Beschwerde beim Abgeordnetenhaus ein. Ein Jahr später (1862) wurde von Mitgliedern der katholischen Gemeinden Berlins erneut Beschwerde eingereicht. In einer Eingabe (etwa 320 Unterschriften, überwiegend von Handwerkern) an das Abgeordnetenhaus monierten sie die polizeiliche Reaktion auf die Routen-Änderung in der jährlich stattfindenden Prozession und baten um eine Revision des Vereinsgesetzes. Die Petenten betonten, dass die polizeiliche Interpretation des Vereinsgesetzes die Freiheit zur häuslichen und öffentlichen Religionsausübung verletze, welche ihnen durch die Verfassung garantiert sei. Anscheinend war dieses polizeiliche Vorgehen gar nicht ungewöhnlich, denn „aus verschiedenen anderen Gegenden des Landes melden uns die Zeitungen polizeiliche Verbote von Fronleichnamsprozessionen

55 Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten (im Folgenden: GS) 1850, S. 277.

56 Vgl. die Denkschrift des Bischofs von Paderborn für den Kölner Erzbischof, 28.1.1853, zit.: Speth, Volker, Kulturkampf und Volksfrömmigkeit, Frankfurt/M. 2013, S. 28 f.

und Beschränkungen des Vereinsrechts“. Sie insistierten, dass ihr Recht auf eine Fronleichnamsprozession nicht von der Genehmigung der Polizei abhängen könne, da diese doch nicht mehr Gewicht habe als verfassungsmäßiges Recht. „Sonst hätte der 11. März 1850 [Vereinsgesetz] uns genommen, was der 31. Januar 1850 [Verfassung] uns gewährt.“ (Dok. Nr. 103)<sup>57</sup> Obwohl es zu keiner Revision des Vereinsgesetzes kam, entschied das Abgeordnetenhaus, die Beschwerde an die Regierung zu überweisen. Die Charlottenburger Prozession fand spätestens 1864 wieder statt; die Spandauer Fronleichnamsprozession wurde im Jahr 1875 nicht mehr genehmigt.<sup>58</sup>

### 1.5 Konflikte mit dem Staat über die Religionsfreiheit nach 1788

Durch die Hervorhebung des Gegensatzes zwischen der Verfassung und dem Vereinsgesetz erhielt dieser Disput 1862 eine besondere Schärfe; die grundsätzliche Frage nach dem Ausmaß der staatlichen Hoheitsrechte über die Glaubensausübung in Preußen bildete jedoch schon viel länger einen Reibungspunkt. Als summus episcopus der lutherischen bzw. unierten Kirche übten die Hohenzollern-Monarchen hier das oberbischöfliche Amt aus und sowohl Friedrich Wilhelm II. als Friedrich Wilhelm III. meinten, sie seien berechtigt, kirchliche Angelegenheiten zu lenken. Bereits 1788 befahl Friedrich Wilhelm II. der protestantischen Geistlichkeit, sich in ihren Lehren ausschließlich nach den symbolischen Büchern ihrer Konfession zu richten (Religionsedikt). Zwischen 1788 und 1792 erschienen 108 Schriften zur Frage, ob der Monarch das Recht habe, in die Religionsausübung seiner Untertanen einzugreifen. In der Mehrzahl dieser Schriften wurde dieses Recht abgelehnt.<sup>59</sup> Auch sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm III., hielt sich für befugt, in die evangelische Glaubensausübung einzugreifen. Im September 1817 empfahl er die Union des lutherischen mit dem reformierten Glaubensbekenntnis. Bald danach (1822) bemühte er sich darum, eine von ihm verfasste einheitliche Kirchenagende in allen evangelischen Kirchen Preußens einzuführen. Dieser Versuch traf u. a. 1825 bei zwölf Berliner Geistlichen unter Führung von

57 Unterschriften der Petenten: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 96, Bl. 231–237v. Zum Katholizismus in Berlin in den späten 1860er Jahren vgl. Borutta, *Antikatholizismus*, S. 240–243, 249–253.

58 Vgl. auch Krull, *Prozessionen in Preußen*, S. 48–51, 223–226 f., 233–241.

59 Vgl. Henke, Heinrich Philipp Conrad, *Beurtheilung aller Schriften, welche durch das Königlich Preussische Religionsedikt und durch andre damit zusammenhängende Religionsverfügungen veranlaßt sind*, Kiel 1793, ND Königstein 1978; ferner Sauter, Michael J., *Visions of the Enlightenment: The Edict of Religion of 1788 and the Politics of the Public Sphere in Eighteenth-Century Prussia*, Leiden u. a. 2009, S. 201–207; Wiggermann, Ute, *Woellner und das Religionsedikt. Kirchenpolitik und kirchliche Wirklichkeit im Preußen des späten 18. Jahrhunderts*, Tübingen 2010. – Zur politischen Bedeutung des Religionsedikts vgl. v. a. Valjavec, Fritz, *Das Woellnersche Religionsedikt und seine geschichtliche Bedeutung*, in: *Historisches Jahrbuch* 72 (1953), S. 386–400.

Friedrich Schleiermacher sowie beim Berliner Magistrat auf erheblichen Widerstand. Das Recht des Monarchen, die Liturgie zu ändern, wurde in Schriften wiederholt angegriffen.<sup>60</sup> Die Ablehnung der neuen Agende war so heftig und weit verbreitet, dass sie sich letztendlich nur als Teil der Provinzialagenden, die das „Provinziell-Herkömmliche“ berücksichtigten, einführen ließ.<sup>61</sup> In Schlesien, v. a. in Breslau, lehnten die sogenannten Altlutheraner nicht nur diese Provinzialagende ab, sondern überhaupt die vom Monarchen initiierte Konfessionsunion. Bis November 1830 gab es hier mehr als 2.300 Altlutheraner, die vom König wiederholt, aber erfolglos eine unabhängige lutherische Kirche mit eigener Verfassung und eigenen Lehrern forderten. Am 24. Dezember 1834 spitzte sich die Lage in Schlesien (Hönigern) zu, als Soldaten Gewehrkolben gegen altlutherische Gemeindeglieder, die seit etwa zwei Jahren die Kirchenschlüssel nicht herausgaben, einsetzten. Schließlich wurde 1836 die Mehrheit der 19 altlutherischen Geistlichen festgenommen.

Der Konflikt mit den Altlutheranern verdeutlicht, wie das kirchliche Amt des *summus episcopus* sich mit der politischen Position des Königs oft nur schwierig vereinbaren ließ. Bei Ablehnung seines Vorgehens als *summus episcopus* disziplinierte König Friedrich Wilhelm III. seine altlutherischen Gegner mit harten Regierungsmaßnahmen. Bei der katholischen Kirche übten zwar die preußischen Monarchen kein Oberhirtenamt aus, wachten aber auch hier über ihre Autorität. Gegenüber beiden Konfessionen bemühten sich die Monarchen stets um die Sicherung ihrer kirchlichen Hoheitsrechte.

Gerade das Ausmaß der königlichen Autorität im kirchlichen Bereich wurde aber seit dem späten 18. Jahrhundert häufig hinterfragt. Vom Religionsedikt 1788 bis zur „Wegführung“ des Kölner Erzbischofs 1837 wurden zwischen der Spätaufklärung und dem Vormärz in Preußen die ersten organisierten Auseinandersetzungen mit der Staatsmacht durch Ereignisse hervorgerufen, die nicht im säkularen, sondern im religiösen Bereich lagen.<sup>62</sup>

60 Zur Einführung dieser Agende vgl. Foerster, Erich, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, Bd. 2, Tübingen 1907, S. 93–210. Vgl. auch die Vorstellung der unterschriebenen Berlinischen Prediger an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, 7.10.1825, in: Schleiermacher, Friedrich, Kritische Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 9, hrsg. von Günter Meckenstock unter Mitwirkung von Hans-Friedrich Traulsen, Berlin 2000, S. 295–334.

61 Vgl. die Verordnung zur Einführung der Agende, 19.4.1829, in: Lührs, Albert (Hrsg.), Die Union in Alt-Preussen: Actenstücke und Zeitstimmen, den Einverleibten und Verbündeten in Norddeutschland zu Nutz und Frommen, Braunschweig 1868, S. 9–11. In den westlichen Provinzen wurde die neue Agende erst 1835 als Zugeständnis angenommen, nachdem hier eine presbyterial-synodale Kirchenverfassung eingeführt worden war.

62 Auf die große Bedeutung religiöser Überzeugungen in der Entwicklung politischer Ideologien in Preußen bzw. Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts ist schon häufiger hingewiesen worden. Vgl. u. a. Graf, Friedrich Wilhelm, Die Politisierung des religiösen Bewusstseins. Die bürgerlichen Religionsparteien im deutschen Vormärz; Das Beispiel des Deutschkatholizismus, Stuttgart/Bad Cannstatt 1978; Sperber, Popular Catholicism; Walser Smith, Helmut, German Nationalism and Religious Conflict: Culture, Ideology, Politics 1870–1914, Princeton 1995; Mergel, Zwischen Klasse und Konfession; Herres, Städtische Gesellschaft; Alvis, Robert, Religion and the Rise of Nationalism. A Profile of an East-Central European City,

Religiöser Opposition vermochte dieser Staat aber nur mit Gewalt zu begegnen. Keine drei Jahre nach dem militärischen Eingreifen gegen die Altlutheraner in Schlesien 1834 wurde der Kölner Erzbischof polizeilich verhaftet. Die Schwäche des Staates angesichts dieser Opposition stellte Reinhart Koselleck bereits vor fünfzig Jahren fest, als er bemerkte, dass der preußische Reformstaat den „Belastungsproben“ der Kirchenkämpfe zwischen 1820 und 1848 „nicht gewachsen“ war.<sup>63</sup>

## 1.6 Die Position der katholischen Bevölkerung im preußischen Staat nach 1815

Die Regierung besaß ohnehin nur eine wenig detaillierte Kenntnis über den Verlauf des religiösen Lebens in den einzelnen Regionen. Im Sommer 1838 erfuhr Kultusminister Altenstein, dass der Erzbischof Marcin von Dunin in Posen die Geistlichkeit dazu aufgefordert hatte, im Falle seiner Amtsenthebung das Glockengeläut einzustellen „und bloß stille Messen als Zeichen der Trauer“ zu halten. Der Kultusminister war darüber empört, dass „die Geistlichkeit in der Provinz zu einem so ausfallenden Schritte gegen die Regierung instruiert werden konnte, ohne dass die Regierungsbehörden und namentlich der Oberpräsident davon früher eine Kunde erhalten haben“. Für ihn war dies ein weiteres Beispiel dafür, dass die Regierung in Berlin über die aktuellen Entwicklungen in den Provinzen nicht ausreichend informiert wurde. Der Hauptgrund dieser Unkenntnis lag für ihn in dem Hindernis, regelmäßig Nachrichten von den Provinzen zu erhalten. Altenstein bemerkte, dass er über neuere Vorfälle in der Rheinprovinz, in Westfalen und manchmal auch in anderen Provinzen erst informiert wurde, wenn man schon darüber in der Zeitung schrieb. Darüber hinaus waren die Nachrichten, die er erhielt, „größtenteils“ Kopien von Polizeiberichten, die ihm der Innenminister zusandte. „Gewöhnlich“ erhielt dieser Minister diese Berichte „auch sehr spät“. Altenstein hegte keine hohe Meinung von den Zeitungsberichten, die einmal im Monat von den Bezirksregierungen eingereicht wurden und monierte, dass ihre „allgemeinen Angaben der Volksstimmung“ auf keinem „Fundament“ beruhten und dass sie „ohne Wert“ seien. Er meinte, dass diese Berichte erst dann einen besonderen Wert annehmen würden, „wenn die [Bezirks-]Regierungen auf diese Stimmung und die Gründe dafür mehr Aufmerksamkeit“ richten würden und wies darauf hin, dass es gerade im „Kampf mit Rom“ von großer Bedeutung sei, einen Einblick in die Volksstimmung zu bekommen (Dok. Nr. 42).

Syracuse 2005; Brophy, *Popular Culture*, S. 253–299; Schulze Wessel, Martin, *Revolution und religiöser Dissens: Der römisch-katholische und russisch-orthodoxe Klerus als Träger religiösen Wandels in den böhmischen Ländern und in Russland 1848–1922*, München 2011; Schönplüg, Daniel/Schulze Wessel, Martin (Hrsg.), *Redefining the Sacred: Religion in the French and Russian Revolutions*, Frankfurt/M. 2012.

63 Koselleck, Reinhart, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, Stuttgart 1967, 3. Aufl. 1989, S. 400.

Unter der polnischen Bevölkerung zeigte die „Volksstimmung“ zu dieser Zeit (spätere 1830er Jahre) eine enge Verknüpfung zwischen dem polnischen Nationalismus und dem Katholizismus. Kurz nach der Verhaftung des Kölner Erzbischofs im November 1837 und der darauf folgenden päpstlichen Allokution bemerkte der westpreußische Landrat Hermann von Besser, dass viele Polen (auch Geistliche) eine Verbindung zwischen den politischen und den katholischen Interessen Polens sähen (Dok. Nr. 39). In einer 1841 verfassten Denkschrift monierte auch Eduard Flottwell, der scheidende Oberpräsident Posen: „entschieden feindselig steht dem Gouvernement der größere Teil des katholischen Klerus [...] entgegen“. Flottwell hatte keine gute Meinung von der katholischen Geistlichkeit in Posen und warf ihr vor, polnischen Nationalismus und die „Sache des Volkes“ zu fördern, nur um für „sich und ihren Stand die Prärogative einer alten, durch die fortschreitende Kultur zertrümmerten Zeit“ wiederzugewinnen (Dok. Nr. 52).

Die Gefahr einer Destabilisierung des preußischen Staates aufgrund der Verbindung zwischen Katholizismus und polnischem Nationalismus beschränkte sich jedoch auf bestimmte östliche Gebiete. Die katholische Bevölkerung in Preußen stellte keineswegs eine homogene Gruppe dar und zeigte sich eher durch regionale Gegebenheiten geprägt. Die gängige Beschreibung von Preußen als „protestantischem Staat“ ist hier etwas irreführend,<sup>64</sup> denn auch wenn Katholiken etwa ein Drittel der preußischen Bevölkerung insgesamt ausmachten, bildeten sie in einigen Regionen die Mehrheit und in Regionen, in denen sie tatsächlich in der Minderheit waren, hielten sie sich nicht zwangsläufig im Hintergrund. Eine katholische Mehrheit bestand am linken Rheinufer, im Regierungsbezirk Münster, im südöstlichen Teil der Provinz Westfalen (Bistum Paderborn), im Eichsfeld (Regierungsbezirk Erfurt), in Oberschlesien, im Ermland/Ostpreußen und in Posen. In Westpreußen stellten sie ungefähr die Hälfte der Bevölkerung, und auch in Niederschlesien (ehemaliger Regierungsbezirk Reichenbach) gab es eine erhebliche katholische Minderheit. Das Wissen um die Tatsache, eine Mehrheit oder zumindest eine große Minderheit darzustellen, stärkte auch das Selbstvertrauen vieler Katholiken in ihrer oppositionellen Haltung gegenüber einer Regierung, die im weit entfernten Berlin ansässig war.

Eine solche oppositionelle Haltung war an sich kein neues Phänomen. Schon früher hatten religiöse Sekten in Deutschland, z. B. die Wiedertäufer, dem Staat das Recht abgestritten, über ihre Glaubensausübung zu bestimmen. Daraufhin wurden sie häufig des Landes verwiesen oder trafen selbst die Entscheidung, auszuwandern. Noch in den späten 1830er Jahren verließen rund 2.000 Altlutheraner den preußischen Staat, weil sie sich für religiös verfolgt hielten. Die oppositionellen Katholiken – zahlenmäßig auch weitaus stärker als die

64 Zweckdienlicher scheint es, von einem Bewusstsein der Katholiken als Minderheit nach der Reichsgründung zu sprechen, wie z. B. Altgeld, Wolfgang, *German Catholics*, in: Liedtke, Rainer/Wendehorst, Stephan (Hrsg.), *The Emancipation of Catholics, Jews and Protestants: Minorities and the Nation State in Nineteenth-Century Europe*, Manchester 1999, S. 100–121.



Altlutheraner – blieben hingegen in Preußen und erwarteten, dass der Staat dem Anspruch auf Autonomie für ihre Kirche entgegenkäme.

Vor 1848 erforderte aber diese Autonomie eine Modernisierung der staatlichen Struktur. Zu diesem Zeitpunkt hielten viele Katholiken eine solche Modernisierung für unausweichlich. Bereits im Jahr 1838 schrieb Joseph Görres, „die Zukunft hebt unter einem andern Gestirne an [...] es ist unmöglich geworden, das alte Unwesen fortzutreiben“.<sup>65</sup> In diesen Jahren zeigten auch rheinisch-westfälische Geistliche bei der Mischehenkontroverse und der Trierer Bischofswahl, dass die herkömmliche Vorstellung über das landesherrliche Kirchenhoheitsrecht überholt war. Die Verfassung, die schließlich 1850 die Struktur des Staates modernisierte und der katholischen Kirche Autonomie gewährte, wurde dann auch vehement von Katholiken verteidigt. Als sich katholische Laien 1852 über die vorgesehene Einschränkung der Wirksamkeit der Jesuiten beim Monarchen beschwerten, bezogen sie sich immer wieder auf die kürzlich in der Verfassung gewährte Religionsfreiheit und bewiesen damit ein modernes Verständnis ihrer staatsbürgerlichen Rechte. Die frühe Ablehnung des landesherrlichen Eingriffs sowie der spätere Appell an die Verfassung setzten der staatlichen Autorität Grenzen und müssen als moderne Handlungen verstanden werden. Ihr Anspruch auf Modernität wird nicht dadurch gemindert, dass sie religiösen Überlegungen entsprangen, denn Modernisierung und Säkularisierung sind ohnehin nicht gleichzusetzen.<sup>66</sup>

Diese Gleichsetzung ist den Idealen der Aufklärung stark verpflichtet. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass zu diesen Idealen auch der (höchst unmoderne) Anspruch des absolutistischen (protestantischen) Staates auf die Kirchenhoheit gehörte. Sobald religiöse Überzeugungen eine mögliche Gefahr für den Staat darstellen würden, seien weder sie noch ihre Fürsprecher weiter zu dulden. Dementsprechend meldeten sich in der preußischen Verwaltung des frühen 19. Jahrhunderts immer wieder autoritäre Aufklärer zu Wort, die vor einer zu großen Toleranz gegenüber Katholiken warnten. So meinte 1825 der westfälische Oberpräsident Vincke, „dass evangelische Staatsbeamte, welche durch ihren Übertritt zur katholischen Religion einen öffentlichen Anstoß“ gaben und das „Zutrauen in ihren Charakter verletzen“, wenigstens von ihrem Wohnsitze zu entfernen und an einem katholisch geprägten Ort anzusiedeln seien (Dok. Nr. 20).<sup>67</sup>

65 Görres, Athanasius, S. 143 f.

66 Vgl. u. a. Altermatt, Urs, Bemerkungen zum Thema, in: Hehl, Ulrich/Reppen, Konrad (Hrsg.), *Der deutsche Katholizismus in der zeitgeschichtlichen Forschung*, Mainz 1988, S. 72; Borutta, Manuel, *Genealogie der Säkularisierungstheorie*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 36 (2010), S. 347–376; Ders., *Antikatholizismus*, S. 49. Zur Moderne vgl. jüngstens Loth, Wilfried, *Der Katholizismus und die Durchsetzung der modernen Demokratie*, in: Rasch, Markus/Hirschmüller, Tobias (Hrsg.), *Von Freiheit, Solidarität und Subsidiarität – Staat und Gesellschaft der Moderne in Theorie und Praxis*, Berlin 2013, S. 737–751.

67 Zu Vinckes starker Befürwortung der staatlichen Aufsicht über die Kirchen vgl. Bahne, Siegfried, *Die Freiherren Ludwig und Georg Vincke im Vormärz*, Dortmund 1975, S. 69 f.

Im Jahr 1838, ein halbes Jahr nach der Verhaftung des Kölner Erzbischofs, als große Spannungen zwischen der katholischen Bevölkerung und der Regierung herrschten, schrieb der gewöhnlich als liberal (allerdings auch als antikatholisch) bezeichnete Oberpräsident der Provinz Preußen, Theodor von Schön, an die Kultus-, Innen-, und Außenminister, „dass, wenn wir nach dem bisherigen Prinzip fortfahren, die katholische Kirche als eine zweite Gewalt in unserem Staat zu betrachten, dieser Kampf sich nur auf Kosten der Würde des Staats endigen kann [...]. Zur Zeit Friedrichs II. stand die katholische Kirche in unserem Staate wie eine Gesellschaft da, um deren innere Einrichtung und inneres Treiben man sich so lange nicht bekümmerte, bis von Beobachtung eines Landesgesetzes die Rede war“ (Dok. Nr. 41 a).

In ihrem Antwortschreiben führten die drei Minister aus, die „jetzige Monarchie unter [...] Friedrich Wilhelm III. ist in vielen Beziehungen eine andere als die Monarchie Königs Friedrich II. es war“, denn diese habe jetzt „eine große katholische Bevölkerung in sich aufgenommen“ und sei dem Deutschen Bunde beigetreten, der die gleiche Behandlung aller christlichen Religionsparteien fordere (Dok. Nr. 41 b). Diesen drei Ministern war bewusst, dass, auch wenn der preußische Staat weiterhin Gehorsamkeit von der katholischen Bevölkerung erwartete, diese Gehorsamkeit jetzt unter anderen Verhältnissen als zur Zeit Friedrichs II. gefordert wurde.

Im Jahre 1838 verkannte Oberpräsident Schön, dass die Beziehung zwischen der katholischen Bevölkerung und dem preußischen Staat zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die gleiche war wie fünfzig Jahre zuvor. Frühere, statische Vorstellungen, wie auch die des Kulturstaats,<sup>68</sup> gingen von einem eher gleichbleibenden Verhältnis zwischen katholischer Konfession und preußischem Staat aus. Im 19. Jahrhundert zeigte sich aber eine neue Dynamik in dieser Beziehung, als die Position der katholischen Bevölkerung in diesem Staat sich veränderte und die katholische Kollektividentität eine neue politische Färbung annahm.

## 1.7 Gliederung der Edition

Die vorliegende Edition beruht auf Quellen, die sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Dahlem (GStA PK) befinden. Im *ersten Abschnitt* (Dok. Nr. 1–6, 8–9, 11a–31, 33–37, 40, 43–44, 46–48) werden die Haltungen der rheinisch-westfälischen Geistlichen zum preußischen Staat im Zuge der Mischehenkontroverse zwischen 1816 und 1828 sowie

68 Bei seiner Prägung des Begriffs „Kulturstaat“ bezog sich Johann Gottfried Fichte 1804 auf das christliche Abendland des Reformationszeitalters, vgl. Ders., *Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters* (Vorlesung, gehalten in Berlin 1804), in: Lauth, Reinhard/Gliwitsky, Heinz (Bearb.), Gesamtausgabe, Bd. 1, T. 8: *Werke 1801–1806*, hrsg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Stuttgart/Bad Cannstatt 1991, S. 354.

die ohne königliches Plazet verlaufene Wahl des Trierer Bischofs Wilhelm Arnoldi im Jahr 1839 dargestellt. Die Verhaftung des Kölner Erzbischofs im November 1837, gewöhnlich als Ausgangspunkt einer Politisierung des Katholizismus verstanden, wird nicht ausführlich behandelt. Abgesehen davon, dass bereits mehrere Darstellungen dieses Ereignisses vorliegen,<sup>69</sup> sollte nicht übersehen werden, dass zu dieser Zeit der Kölner Erzbischof längst nicht der einzige katholische Geistliche war, der sich der preußischen Regierung widersetzte. Auch bei der Trierer Bischofswahl wurde die königliche Souveränität über die kirchliche Sphäre zurückgewiesen. Die Wahl Arnoldis steht zudem für die Durchsetzungskraft einer neuen Generation katholischer Geistlicher (um das Jahr 1800 geboren), die später einen nachhaltigen Einfluss auf die Politik der katholischen Kirche in Preußen ausübten.

Der *zweite Abschnitt* (Dok. Nr. 38a–38h, 45, 50–51, 90) bietet eine neue Sichtweise auf die oft beschriebene und gelobte konziliante Politik Friedrich Wilhelms IV. gegenüber der katholischen Kirche. Diese kam besonders 1841 zum Ausdruck, als er eine katholische Abteilung im Kultusministerium errichten ließ. Hier werden die Beweggründe des Königs, die tatsächliche Wirkung der katholischen Abteilung und die letztendlich entscheidende Haltung der Minister eruiert.

Der *dritte Abschnitt* (Dok. Nr. 58, 60–72, 74–75, 78–81, 92–93, 99–100, 105) widmet sich den populären Volksmissionen, die nach 1850 hauptsächlich von Jesuiten abgehalten wurden. Untersucht wird ferner, wie die Kultus- und Innenminister die Ausbreitung der Volksmissionen und die Wirksamkeit der Jesuiten zu verhindern suchten („Raumersche Erlasse“), die daraus resultierende Protestwelle und die unterschiedlichen Reaktionen in der Regierung, v. a. seitens des Monarchen und des Ministerpräsidenten.

Der *vierte und letzte Abschnitt* (Dok. Nr. 73, 76–77, 82–83f, 85–89, 91, 94–98, 101a–102, 104) befasst sich mit der staatlichen Politik gegenüber der katholischen Kirche und der wachsenden Politisierung der katholischen Bevölkerung.<sup>70</sup> Hierbei war eine Machtverschiebung innerhalb der Regierung bei der Lenkung der Politik gegenüber der katholischen Kirche von entscheidender Bedeutung. So war im frühen 19. Jahrhundert die Haltung des Staates zur katholischen Kirche noch weitgehend durch das ideologisch gefärbte Denken der Monarchen bestimmt, aber etwa ab der Mitte des Jahrhunderts wurden die instrumentalen Überlegungen der Minister immer wirkungsmächtiger, bis schließlich 1872 der Minister-

69 Vgl. u. a. Schrörs, Heinrich, *Die Kölner Wirren* [1837]. Studien zu ihrer Geschichte, Berlin/Bonn 1927; Huber, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2, 2. verb. Aufl. Stuttgart 1968, S. 226–265; Lill, Rudolf, *Die Beilegung der Kölner Wirren 1840–1842*, Düsseldorf 1962; Keinemann, Friedrich, *Das Kölner Ereignis, sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen*, 2 Teile, Münster 1974; Hänsel-Hohenhausen, Markus, Clemens August Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln 1773–1845, Bd. 2, Frankfurt 1991, S. 592–986.

70 Die vorliegende Edition befasst sich mit dem Einfluss des religiösen Glaubens und der Frömmigkeitsformen auf diese Politisierung; auf die große Bedeutung der Vereinsbildung bei diesem Prozess wird nicht eingegangen.

präsident bzw. Reichskanzler Otto von Bismarck entschied, dass es im Interesse Preußens sei, einen aggressiven politischen Kurs gegenüber der katholischen Kirche zu verfolgen.

## 2. Kompromiss und Konfrontation zwischen 1816 und 1839<sup>71</sup>

Die staatlichen Vorschriften über gemischte Ehen widersprachen dem kanonischen Ehe-recht und wurden häufiger von rheinisch-westfälischen Geistlichen umgangen. Während Kultusminister Altenstein dieses Verhalten hinnahm, entrüstete sich der König immer mehr hierüber, bis es schließlich im November 1837 zur polizeilichen Wegführung des Kölner Erzbischofs aus seiner Diözese kam, v. a. weil dieser sich weigerte, diesen staatlichen Vor-schriften zu folgen. Zwei Jahre später wählte das Trierer Domkapitel einen Bischof, den der König auch wegen seines Beharrens auf den kanonischen Bestimmungen zu gemischten Ehen ablehnte. Auch Altenstein meinte, dass der König diese Wahl nicht akzeptieren sollte. Zwar zeigte sich die Sorge über die oppositionelle Haltung katholischer Geistlicher beim König früher als beim Kultusminister, jedoch räumten beide den Interessen des Staates die höchste Priorität ein. Die Konflikte über gemischte Ehen und die Trierer Bischofswahl ver-deutlichen die beträchtliche Diskrepanz zwischen den Ansprüchen des Staates und denen der katholischen Geistlichkeit.

### 2.1 Kompromiss: gemischte Ehen 1816 bis 1828

Da eine amtliche Statistik über gemischte Ehen in ganz Preußen erst nach 1840 erhoben wurde, lässt sich nicht genau feststellen, wie oft sich katholische Geistliche in den westlichen Provinzen weigerten, eine gemischte Ehe einzusegnen. In der ersten Hälfte des 19. Jahr-hunderts gab es aber verhältnismäßig wenig gemischte Ehen in Preußen.<sup>72</sup> Demzufolge sprach auch der Rat für katholische Angelegenheiten im Kultusministerium, Johann Hein- rich Schmedding, im Jahr 1837 von einer „Handvoll gemischter Ehen“. Zwischen 1840 und

71 Teile des Nachfolgenden sind in anderer Fassung erschienen: Rathgeber, Christina, Zwischen Kompromiss und Konfrontation: katholische Geistliche gegen den preußischen Staat beim Mischehenstreit bis 1828 und bei der Trierer Bischofswahl von 1839, in: *Historisches Jahrbuch* 130 (2010), S. 181–209.

72 Die Häufigkeit gemischter Ehen hing auch von der Gegend ab, wie sich am Beispiel des nachmaligen Re-gierungsbezirks Düsseldorf, wo es erhebliche konfessionelle Unterschiede gab, zeigt. Vgl. die Statistik der dortigen protestantischen Superintendenten für die Jahre 1805–1824, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 36–37. Vgl. hierzu auch Roskovány, Augustinus de, *De Matrimoniis Mixtis inter Catholicos et Protestantibus*, T. 2, Pest 1842, S. 166–172; Schrörs, Kölner Wirren, S. 109, Anm. 205; Lipgens, Spiegel, S. 419, Anm. 39.

1852 machten sie nur 3,7 % aller in Preußen geschlossenen Ehen aus.<sup>73</sup> Aus den Eingaben der rheinischen und westfälischen Oberpräsidenten an das Kultusministerium, die sich auf die Berichte der Bezirksregierungen bezogen, lassen sich aber nähere Auskünfte ermitteln. Zwischen 1818 und 1836 meldeten sie etwa 80 Fälle, bei denen katholische Geistliche sich geweigert hätten, eine gemischte Ehe zu schließen. Auch wenn nicht alle Weigerungen angezeigt wurden, ist dies wahrhaftig keine hohe Zahl. Die historische Bedeutung dieser Weigerungen zeigt sich jedoch nicht in ihrer Häufigkeit, sondern in einer prinzipiellen Grundsatzzfrage, denn hiermit lehnten diese Geistlichen die staatlichen Kirchenhoheitsansprüche des mindestens mental noch stark absolutistisch geprägten Staates ab.

Im Jahr 1817 bekannten sich mehr als drei Viertel der Bevölkerung der Rheinprovinzen und über die Hälfte (60 %) der Einwohner Westfalens zum katholischen Glauben. Katholiken befanden sich in der Mehrzahl in den sechs rheinischen Regierungsbezirken Trier, Aachen, Köln, Düsseldorf, Koblenz und Kleve. In den drei letztgenannten Bezirken waren aber auch sehr viele protestantische Bewohner ansässig. Noch ausgeprägter war der protestantische Bevölkerungsanteil in der Provinz Westfalen. Obschon Katholiken fast 91 % der Bevölkerung im Regierungsbezirk Münster ausmachten, lag die Zahl der Protestanten in den zwei weiteren westfälischen Regierungsbezirken Minden und Arnsberg deutlich höher. Allerdings machten Katholiken im östlichen Teil des Regierungsbezirks Minden und im südöstlichen Teil des Regierungsbezirks Arnsberg 42 % bzw. 45 % der Bevölkerung aus.<sup>74</sup> Beide Gebiete gehörten nach 1821 zum neu errichteten Bistum Paderborn.<sup>75</sup>

Die katholische Geistlichkeit in der späteren Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen hielt sich überwiegend an das kanonische Recht, nach dem gemischte Ehen erst dann zuzulassen waren, wenn beide Eheleute die katholische Erziehung aller Kinder schriftlich

73 Pro Memoria Schmeddings, 11.3.1837, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 3 Bd. 7, Bl. 74–83v, hier Bl. 83v. Vgl. ferner Krose, Hermann A., Konfessionsstatistik Deutschlands. Mit einem Rückblick auf die numerische Entwicklung der Konfessionen im 19. Jahrhundert, Freiburg 1904, S. 136–139; Bendikowski, Tilmann, „Eine Fackel der Zwietracht“. Katholisch-protestantische Mischehen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Blaschke, Olaf (Hrsg.), Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: ein zweites konfessionelles Zeitalter, Göttingen 2002, S. 220. Die Behauptung Franz Schnabels, dass zu dieser Zeit die gemischten Ehen in den Rheinlanden „sehr häufig geworden“ seien, ist zu hinterfragen; vgl. Ders., Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 4, Freiburg 1937, S. 121. Zu Mischehen im Vormärz im Rheinland vgl. auch Mergel, Zwischen Klasse und Konfession, S. 82–87.

74 Vgl. die von Johann F. Gerhard Goeters zusammengestellte Tabelle: Der Anschluß der neuen Provinzen von 1815 (Sachsen, Vorpommern, Posen, Westpreußen, Westfalen, beide Rheinprovinzen) und ihre kirchliche Ordnung, in: Ders./Mau, Rudolf (Hrsg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 1, Leipzig 1992, S. 82, zit. nach Band 2/1 der vorliegenden Reihe, S. 764–765; vgl. auch Brune, Friedrich, Die bevölkerungspolitische Entwicklung in Westfalen seit 1818 im Hinblick auf die Evangelische Kirche von Westfalen, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 55/56 (1962/63), S. 131–149.

75 Das Fürstbistum Paderborn wurde 1802 von Preußen säkularisiert und das Domkapitel 1810 durch König Jérôme von Westphalen aufgehoben. Im Jahre 1821 wurde Paderborn ein Suffraganbistum der Kölner Kirchenprovinz.

versprochen. Nach dem ALR hingegen waren bei gemischten Ehen die Söhne in der Konfession des Vaters, die Töchter in der der Mutter zu erziehen. Im November 1803 bestimmte eine Deklaration zum ALR, dass in gemischten Ehen alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Im ALR sowie in der Deklaration von 1803 wurde festgelegt, dass allein die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmten. In den östlichen Provinzen herrschte die sogenannte milde Praxis, nach der ein katholischer Priester eine gemischte Ehe auch dann einsegnete, wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht geleistet wurde.<sup>76</sup>

Hinzu kam eine fehlende Rechtseinheit in den westlichen Provinzen. Im linksrheinischen Gebiet galt noch für längere Zeit der Code Napoleon (auch „Code Civil“ genannt). Dieser regelte die Zivilehe und überließ dem Vater das Bestimmungsrecht bei der religiösen Kindererziehung. Im rechtsrheinischen Gebiet sowie in den meisten Teilen Westfalens galt zwar das ALR, die Deklaration von 1803 war jedoch nicht eingeführt worden.<sup>77</sup>

Durch eine derart komplizierte Rechtslage entstand eine Grauzone, die zweifellos Ungehorsam gegenüber gesetzlichen Bestimmungen begünstigte. In den neuen Provinzen galt jedoch offiziell das preußische Staatsrecht. Die „Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung“, herausgegeben vom Justizministerium, erinnerten 1838 daran, dass hinsichtlich des Kirchenrechts eine formelle Einführung der preußischen Gesetzgebung nicht nötig gewesen war, da die Grundsätze des preußischen Staatsrechts zugleich Majestätsrechte darstellten, die „von selbst und ohne alle Publikation auf alle mit dem Staate neu vereinigten Landesteile“ übergingen. Das preußische Kirchen-Staatsrecht, wie im ALR bestimmt, galt „als Norm für die Verwaltung dieses Rechts und als Quelle desselben auch für die Rheinprovinz“. Hierauf ruhte auch das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Kirchen in den westlichen Provinzen.<sup>78</sup>

76 Vgl. die Deklaration vom 21.11.1803, in: GS 1825, S. 222. Zu den staatlichen Bestimmungen über gemischte Ehen vgl. auch Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Berlin 1973, S. 309–311. Vgl. ferner Franz, Adolph, Die gemischten Ehen in Schlesien, Festschrift der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland zum 25jährigen Bischofs-Jubiläum Heinrich Försters, Breslau 1878. – Friedrich Hermann Fonk warnt vor der Verallgemeinerung, dass in den östlichen Provinzen gemischte Ehen anstandslos eingeseget worden seien und bemerkt, dass es auch hier regionale Unterschiede gab und sich der Klerus teilweise widersetzte: Ders., Das staatliche Mischehenrecht in Preußen vom Allgemeinen Landrecht an. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Bielefeld 1961, S. 62.

77 Vgl. Bachem, Zentrumsparthei, Bd. 1, S. 175. – Im südlichen Westfalen erlangte das ALR erst im Dezember 1825 Gültigkeit.

78 Zum preußischen Staats-Kirchenrecht in der Rheinprovinz vgl. den Aufsatz: Was ist Kirchenstaatsrecht in der Preußischen Rheinprovinz? in: Kamptz, Karl v., Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 52 (1838), S. 417–454, hier S. 418 f. und 426–428. Zum staatlichen Oberaufsichtsrecht vgl. auch Fonk, Das staatliche Mischehenrecht in Preußen, S. 53–56.

Kurz nach dem Erwerb der westlichen Provinzen machte die preußische Regierung den ersten vorsichtigen Versuch, die Folgsamkeit der dortigen katholischen Geistlichkeit gegenüber den staatlichen Vorschriften zu gemischten Ehen zu erlangen. Die Sektion für Kultus im Innenministerium (zuständig für katholische Angelegenheiten bis zur Errichtung des Kultusministeriums im November 1817) bestimmte am 19. Juli 1816, dass der Geistliche fiskalisch bestraft werde, falls er „vor der Trauung von Brautleuten besondere Versprechen oder Eide über die Erziehung der Kinder“ fordere oder annehme. Der Geistliche könne aber weder zum Aufgebot [öffentliche Ankündigung der Ehe] noch zur Trauung gezwungen werden, und es stehe „dem Brautpaar frei, sich von dem Pfarrer des anderen Religionsteils allein aufbieten und trauen zu lassen“<sup>79</sup>. Im Januar 1817 wurden katholische Geistliche bei einer verweigerten Trauung noch dazu verpflichtet, den Behörden ihre „Weigerung schriftlich mit der Anführung des kanonischen Grundes“ mitzuteilen. Beruhe „die Weigerung bloß auf der Religionsverschiedenheit und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen“, dürften evangelische Pfarrer und Feldprediger diese Trauung vollziehen.<sup>80</sup>

Auch wenn diese Reskripte nicht über die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gemischten Ehen hinausgingen, löste das erste Reskript bald einen heftigen Protest unter den rheinisch-westfälischen Kapitularvikaren aus.<sup>81</sup> Bis zur Einrichtung von Bistümern durch die Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 handelten diese als Bistumsverweser. Zwischen 1801 und 1822 stand der Restteil des Kölner Erzbistums auf der rechten Rheinseite unter der Leitung des Kapitularvikars Johann Hermann von Caspars zu Weiss in Deutz. Von 1809 bis 1825 führte Wilhelm Martin Fonck, Kapitularvikar in Aachen, die Verwaltung der linksrheinischen Gebiete des Kölner Erzbistums. Das Bistum Trier wurde zwischen 1816 und 1824 linksrheinisch vom Kapitularvikar Anton Cordel und rechtsrheinisch vom Apostolischen Vikar (ab März 1817) Josef von Hommer verwaltet. Letzterer war von 1824 bis 1836 Bischof von Trier. In Münster hatte der spätere Erzbischof von Köln, Clemens August von Droste zu Vischering, von 1807 bis 1820 das Amt des Kapitularvikars inne.

79 Das Reskript des Innenministeriums vom 19.7.1816 übernahm das Königl. Preußische Konsistorium Westfalens als Reskript am 13.8.1816, vgl. Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Münster, 3. August bis 31. Dezember 1816, S. 38.

80 Das Reskript des Innenministeriums vom 20.1.1817, in: Roskovány, *De Matrimonii Mixtis*, T. 2, S. 163 f.

81 In der römisch-katholischen Kirche fungiert der Generalvikar als Stellvertreter eines residierenden Bischofs, während der Kapitularvikar eine Diözese in der Zeit der Nichtbesetzung eines Bischofsstuhls verwaltet. Vor der Festlegung der Bistümer kann es eigentlich nur Kapitularvikare in den ehemaligen rheinisch-westfälischen Diözesen gegeben haben. Die Kapitularvikare dieser Zeit nannten sich aber häufig Generalvikar, womit sie auch ihre Rechtsauffassung zum Fortbestand der Bistümer bekundeten.

Nach Erlass des ersten Reskripts teilte Droste einen Monat später den Geistlichen in seinem Sprengel mit, dass er, weil der Staat den Pfarrern verbiete, das Versprechen der katholischen Kindererziehung bei einer Mischehe einzufordern, „den Pfarrern keine Erlaubnis zur Einsegnung solcher gemischten Ehen, noch zur passiven Assistenz bei denselben, noch zum Aufgebot derselben erteilen“ werde.<sup>82</sup> Einen Monat darauf erklärte der Generalvikar für Köln, Caspars zu Weiss, dem Innenministerium, dass die Grundsätze dieses Reskriptes seinem Eid als Generalvikar widersprächen und er es bedenklich fände, dieses in seiner Diözese zu veröffentlichen. Ebenso erließ der Kapitularvikar in Trier wenige Monate später für die linke Rheinseite ein Zirkular, in dem alle gemischten Ehen ohne jenes Versprechen untersagt wurden. Wahrscheinlich ordnete der Generalvikar in Trier für die rechte Rheinseite im April 1817 die gleichen Maßnahmen an.<sup>83</sup>

Ein Jahr nach dem Erlass des ersten Reskripts zeigte auch Friedrich Wilhelm III. seinen Missmut über das Handeln mehrerer katholischer Geistlicher bezüglich gemischter Ehen. Im Juli 1817 meldete er beim Staatskanzler Karl August von Hardenberg seine Empörung darüber, dass katholische Geistliche in Westfalen „den Katholiken, die mit einer Frau evangelischer Konfession verheiratet sind, zur Pflicht machen, ihre Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen“. Die Tatsache, „daß das Generalvikariat zu Münster diejenigen Katholiken mit Versagung der Sakramente bedroht, welche sich mit einer Person evangelischen Glaubens verheiraten wollen“, rief sein Entsetzen hervor. Der König teilte dem Staatskanzler mit, dass er ein solches Vorgehen nicht tolerieren werde, und befahl ihm, Droste in seine Schranken zu weisen und vor allem sicherzustellen, dass „freie Religionsübung ohne den mindesten Gewissenszwang in Meinen Staaten aufrecht erhalten werde“ (Dok. Nr. 5).

Dieser Befehl ließ sich aber nur schwer ausführen. Zwar wurde der westfälische Oberpräsident Ludwig Freiherr Vincke am 25. Juli 1817 vom Staatskanzler beauftragt, das Erforderliche „gegen die Anmaßungen und intoleranten Maßregeln des Generalvikariats und der Geistlichkeit in Münster“ zu unternehmen und über alle bisherigen Vorfälle auf diesem Gebiet zu berichten.<sup>84</sup> Am gleichen Tag aber schrieb Hardenberg an Innenminister Friedrich von Schuckmann, dass die Angelegenheit der Mischehen „schon häufig zur Sprache“ gebracht wurde, und bemerkte, dass sich vermutlich kaum eine Lösung bei den Verhand-

82 Zirkular von Droste, 21.8.1816, in: I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2, Bd. 1 n. f.

83 Vgl. Schrörs, Kölner Wirren, S. 112. Schrörs bemerkt, dass Caspars zu Weiss sich mit einem ähnlichen Rundschreiben wie Droste an den Diözesanklerus richtete. Ein solches Rundschreiben ließ sich bis jetzt in den Akten nicht auffinden, vgl. aber die Bedenken Caspars zu Weiss' in seinem Bericht an das Innenministerium, 10.9.1816, in: I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 1, n. f. Cordels Zirkular wird im Bericht der Regierung Trier an das Kultusministerium, 3.10.1818 erwähnt, vgl. ebd. Auch für die Kapitularvikare Fonck und Hommer ließen sich bis jetzt keine direkten Reaktionen auf diesen Erlass ermitteln.

84 Schreiben Hardenbergs an Vincke, 25.7.1817, in: Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherrn Vincke 1813–1818, bearbeitet von Westphalen, Ludger Graf v., Münster 1980, S. 601.



lungen mit dem Papst finden werde. Schuckmanns Meinung, dass der Papst seine Haltung nicht ändern und am kanonischen Recht festhalten würde, kannte Hardenberg schon aus früheren Mitteilungen.<sup>85</sup>

Mit der Errichtung des Kultusministeriums etwa drei Monate später gehörten Kultusan-gelegenheiten ohnehin nicht weiter zu Schuckmanns Ressort. Katholische Angelegenheiten wurden jedoch weiterhin von dem bereits erwähnten Rat Schmedding<sup>86</sup> bearbeitet, der seit 1809 hierfür die Verantwortung in der Kultusabteilung des Innenministeriums trug. So-wohl Schuckmann als auch Kultusminister Altenstein<sup>87</sup> verließen sich auf seine Kenntnisse des kanonischen Rechts. Schmedding war überzeugt, dass der Papst niemals die kanoni-schen Vorschriften zu gemischten Ehen aufgeben würde und dass Rom bestenfalls einer „milderen Fassung“ in den westlichen Provinzen zustimmen würde.<sup>88</sup>

Kultusminister Altenstein zeigte ohnehin Verständnis dafür, dass katholische Geistliche den gesetzlichen Vorschriften über gemischte Ehen nicht folgten. Im Jahre 1829 bemerkte er, dass „nach § 66 T. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts [...] katholische Geistliche in Ansehung ihrer geistlichen Amts-Verrichtungen auf die Vorschriften des kanonischen Rechts ausdrücklich verwiesen [sind], sie können mithin nicht zu Handlungen gesetzlich genötigt werden, die diesen Vorschriften widersprechen“. Zudem meinte er, dass der Staat in der Rheinprovinz ohnehin wenig Veranlassung habe, in gemischte Ehen einzugreifen, denn dort sei nach dem Napoleonischen Zivilgesetzbuch die kirchliche Trauung sowieso nicht erforderlich.<sup>89</sup>

Hardenberg, Schuckmann, Altenstein und Schmedding teilten also alle die Meinung, dass die rheinisch-westfälischen katholischen Geistlichen nicht auf die Anwendung des ka-nonischen Rechts bei ihren Amtshandlungen verzichten würden. Bald stellte sich heraus, dass sie Recht hatten, denn weder die Ministerialreskripte vom Juli 1816 und Januar 1817

85 Schreiben Hardenbergs an Schuckmann, 25.7.1817, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2, Bd. 1, n. f.

86 Zu Schmedding vgl. Guske, Hubertus, Ein Spagat zwischen König und Kirche. Der katholische Geheime Oberregierungsrat Johann Heinrich Schmedding (1774–1846) im preußischen Kultusministerium, in: Ber-lin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2008, S. 27–71; Rathgeber, Christina, Johann Heinrich Schmedding, in: Hohmann, Friedrich Gerhard (Hrsg.), Westfälische Lebensbilder, Bd. 18, Münster 2009, S. 23–35.

87 Zu Altenstein vgl. jetzt die neue Biographie von Hömig, Herbert, Altenstein. Der erste preußische Kultus-minister, Münster 2015.

88 Vgl. das Konzept Schmeddings, 21.8.1817 für Schuckmanns Bericht an Hardenberg, 25.8.1817, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2, Bd. 1 n. f. sowie sein Gutachten, 17.2.1818, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. II Nr. 5 Bd. 1, Bl. 14–30. – Heinrich von Treitschke beschreibt Schmedding als „die Seele“ der Alten-steinischen Politik gegenüber der katholischen Kirche, vgl. Ders., Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 4, Berlin 1879–1894, ND Leipzig 1927, S. 689.

89 Schreiben Altensteins an General-Major Ludwig Gustav von Thile, 20.4.1829, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 7, n. f. Zur Haltung Altensteins zu gemischten Ehen vgl. auch seine Denkschrift, 30.3.1818, im vorliegenden Band Dok. Nr. 7.

noch des Monarchen Missbilligung von Drostes Handlungsweise in seiner Kabinettsordre an Hardenberg vom 9. Juli 1817 zeigte Wirkung.<sup>90</sup>

Obschon diese Kabinettsordre auch den anderen Kapitularvikaren mitgeteilt wurde, änderten sie ihre unbeugsame Haltung zur Einsegnung von gemischten Ehen nicht. Im Gegenteil, einer nahm sogar eine offensive Stellung ein. Ein Jahr nach dem Erlass dieser Kabinettsordre ermahnte der Aachener Kapitularvikar Fonck die Geistlichkeit seines Sprengels, eine Eheschließung nur dann auszuführen, wenn beide Brautleute das Versprechen leisteten, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Diese Anweisung war nicht neu, jedoch enthielt Foncks Rundschreiben eine Aussage, die so verstanden werden konnte, als ob der Staat es billige oder sogar begrüße, wenn die katholischen Geistlichen den Brautleuten verschiedener Konfession die Trauung bei Nichtleistung dieses Versprechens verweigerten. Aus diesem Grund erregte das Rundschreiben Foncks viel Aufmerksamkeit. Der Düsseldorfer Regierungspräsident Philipp von Pestel bemerkte, dieses Rundschreiben würde einen „widrigen Eindruck [...] auf die gebildeten Katholiken sowohl als auf alle Evangelische machen“. Die Regierung in Koblenz wies darauf hin, dass es „den unangenehmsten Eindruck, ja sogar Erbitterung erregt“ und der Oberpräsident der Provinz Großherzogtum Niederrhein, Karl von Ingersleben, meldete, dass die entsprechende Stelle sogar „für absichtlich gehalten“ würde.<sup>91</sup>

Friedrich Wilhelm III. wies Altenstein an, Fonck „zur Verantwortung“ zu ziehen. Der Kultusminister solle „in allen öffentlichen Rheinischen Blättern“ bekannt machen, dass der „Gewissenszwang“ einiger katholischer Geistlicher den Regierungsgrundsätzen widerspräche.<sup>92</sup> Hierauf erließen die rheinischen und westfälischen Oberpräsidenten Ingersleben (Großherzogtum Niederrhein), Friedrich Graf zu Solms-Laubach (Jülich-Cleve-Berg) und Vincke (Westfalen) die öffentliche Mitteilung, dass es „eine grundlose, ahndungswürdige Angabe sei, wenn in mehreren öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren der Geistlichkeit und namentlich die desfalligen Verordnungen des General-Vikariats von Aachen mit den Grundsätzen der Preuß. Regierung übereinstimmen“.<sup>93</sup>

Obschon Altenstein den Forderungen des Monarchen sofort folgte, hatte er eigentlich zu diesem Zeitpunkt längst mit dieser Angelegenheit abgeschlossen. Bereits zwei Monate vor der königlichen Kabinettsordre teilte das Kultusministerium Fonck mit, dass er mit

90 Vgl. den Bericht der Regierung Münster, 25.5.1818, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 2, n. f., den Bericht Cordels an Altenstein, 6.5.1819, in: ebd., Bd. 4, n. f. und den Zeitungsbericht der Regierung Düsseldorf für Januar 1819 in: I. HA Rep. 89, Nr. 16201, Bl. 9.

91 Das Rundschreiben Foncks, 24.7.1818, in: Roskovány, *Matrimonii Mixtis*, T. 2, S. 168; vgl. ferner die Berichte Pestels vom 10.12.1818, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f. bzw. der Regierung Koblenz und Ingerslebens, vom 23.2. (ebd.) bzw. vom 27.3.1819, in: ebd., Bd. 2, n. f.

92 Kabinettsordre an Altenstein, 2.2.1819, im vorliegenden Band Dok. Nr. 8.

93 Vgl. das Publikandum der Oberpräsidenten, 27.2. und 1.3.1819, in: Kamptz, Karl v. (Hrsg.), *Annalen der preußischen inneren Staats-Verwaltung*, Bd. 3, Berlin 1819, S. 97 f., hier S. 97.

seinem Rundschreiben „Missfallen“ erregt habe, und forderte ihn auf, wegen der missverständlichen Stelle eine Erklärung an die Geistlichen seiner Diözese zu richten. Den Entwurf hierzu sollte er zuvor dem Oberpräsidenten Ingersleben zur Prüfung einreichen, was auch Ende des Jahres 1818 zur Zufriedenheit des Ministeriums geschah.<sup>94</sup> Nachdem der Kultusminister die Aufregung um das Fonck'sche Rundschreiben erfolgreich besänftigt hatte, meinte aber Friedrich Wilhelm III., eine offene Konfrontation herausfordern zu müssen. Durch das Publikandum machte er die Auseinandersetzung mit Fonck einer noch breiteren Öffentlichkeit bekannt und vertiefte damit die Kluft zwischen der Regierung in Berlin und der katholischen Geistlichkeit in den westlichen Provinzen.

In der Kabinettsordre wegen des Fonck'schen Rundschreibens beteuerte der Monarch zudem, dass er „keinen katholischen Geistlichen, der solchen Gewissenszwang ausübt“, in seinem Amt dulden wolle. Zwei Monate später bemerkte er in einer weiteren Kabinettsordre an Altenstein, dass solche Geistlichen mit ihrem Verhalten die laufenden Konkordatsverhandlungen stören könnten, und befahl, den inkriminierten „Gewissenszwang“ eines Geistlichen mit Amtsenthebung zu bestrafen. Altenstein wurde zur unverzüglichen Anzeige schuldig gewordener Geistlicher aufgefordert (Dok. Nr. 9).<sup>95</sup> Keine zwei Wochen nach Erhalt dieser Kabinettsordre teilte Altenstein den Kapitularvikaren mit, dass sie „sämtliche Geistliche Ihrer Diözese sofort in vollständige Kenntnis desselben zu setzen und zu einer dem Willen Seiner Majestät entsprechenden Amtsführung gemessenst anzuweisen“ hätten.<sup>96</sup>

Die Kapitularvikare reagierten auf diese Kabinettsordre mit Protestschreiben (Dok. Nr. 11 a–11 e). Ihre ablehnende Haltung fand auch päpstliche Unterstützung.<sup>97</sup> Acht Monate nach ihrem Erlass meinte Ingersleben, die Kapitularvikare „scheinen sämtlich von der Idee auszugehen, dass [diese] auf ihre Diözesen eigentlich keine Beziehung habe“. Zu dieser Zeit bemerkte auch der zweite rheinische Oberpräsident Solms-Laubach, dass das Verhalten der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen oft Anlass zur Beschwerde gäbe. Auch in Westfalen wurde der königliche Wille ignoriert (Dok. Nr. 13–15).<sup>98</sup> Im März 1820 überreichten der evangelische Präsident der Provinzialsynode und die Superintendenten der am linken Rheinufer liegenden Kreissynoden dem König einen Bericht, in dem sie mitteilten, dass die dortigen katholischen Geistlichen offensichtlich der Meinung wären, den

94 Vgl. den Bericht Ingerslebens, 28.12.1818, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 2, n. f.

95 Gedr.: Roskovány, *Matrimoniis Mixtis*, Teil 2, S. 169 f., Huber/Huber, *Staat und Kirche*, Bd. 1, S. 311.

96 Ministerialverfügung an Fonck, 8.4.1819, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. XVI Nr. 6, n. f. gedr. in: Ess, *Leander van, Ueber die gemischten Ehen*, Stuttgart 1827, S. 2–3. Schrörs zitiert dieses Schreiben (an Hommer gerichtet), datiert es allerdings auf den 15.4.1819, vgl. Ders., *Kölner Wirren*, S. 113.

97 Ende Oktober 1819 besagte ein an Hommer gerichtetes päpstliches Breve, dass der Heilige Stuhl ohne das vorherige Versprechen der katholischen Kindererziehung bei gemischten Ehen keine Dispensation erteilen könne, vgl. das Breve, 31.10.1819, in: Roskovány, *Matrimoniis Mixtis*, Teil 2, S. 166–168.

98 Zur Wirkungslosigkeit der Kabinettsordre vom 6.4.1819 vgl. auch Schrörs, *Kölner Wirren*, S. 113, Anm. 217 sowie Schnabel, *Deutsche Geschichte*, Bd. 4, S. 125.

königlichen „Gesetzen keinen Gehorsam schuldig zu sein“ und weiterhin bei gemischten Ehen das Versprechen der katholischen Kindererziehung fordern würden.<sup>99</sup>

Auch wenn die Einstellung der rheinisch-westfälischen katholischen Geistlichen innerhalb der preußischen Regierung immer wieder kritisiert wurde, zeigte ihre Opposition doch Erfolg: Bis 1825 bemühte sich die Regierung nicht weiter darum, ihr Verhalten zu ändern. Altenstein schien ohnehin eine Revision der bereits bestehenden Bestimmungen bezüglich der gemischten Ehen zu beabsichtigen. Schon im Jahr 1819 hatte er darauf hingewiesen, dass eine Revision all jener Gesetze nötig sei, die sich „auf die Religionsverhältnisse“ beziehen und „mit dem Wesen des Staats nicht vereinbarlich“ seien.<sup>100</sup> Im März 1820 wurden dann Carl Friedrich von Beyme, ehemaliger Justizminister für die Gesetzesrevision, und Heinrich Gottfried Daniels, erster Präsident des Rheinischen Ober-Appellations-Gerichtshofs zu Köln, beauftragt, eine beim König eingereichte Immediatvorstellung der evangelischen Geistlichkeit in den Rheinprovinzen zu begutachten und zugleich Vorschläge „über die gegen die Anmaßungen des katholischen Klerus zu ergreifenden Maaßregeln“ zu machen.<sup>101</sup> Auch die Tatsache, dass sich Preußen bis 1821 mit dem Papst in Verhandlungen über eine Zirkumskriptionsbulle befand, trug sicherlich dazu bei, dieses kontroverse Thema zu vermeiden.

Diese Zurückhaltung seitens der Regierung, d. h. des Kultusministeriums, empörte die Oberpräsidenten in den westlichen Provinzen. Seit 1816 ertönte hier immer wieder der Ruf nach einem energischen Eingreifen der Zentralregierung (Dok. Nr. 1–3 und 12).<sup>102</sup> Bereits im März 1817 betonte Oberpräsident Ingersleben die „Dringlichkeit“ dieser Sache und forderte den Erlass einer Verfügung, „damit endlich den vielseitigen Klagen begegnet werden“ könne. Zu Beginn des Jahres 1818 bemerkte er in einem direkten Schreiben an den Staatskanzler, dass der „Grund zu einer heimlichen Erbitterung“ unter der evangelischen Bevölkerung des Großherzogtums Niederrhein darin lag, dass Mischehen hier „von Tage zu Tage häufiger“ würden, und dass die evangelischen Prediger und ihre Gemeindeglieder

99 Der Immediatbericht des Präsidenten der Provinzialsynode und der Superintendenten aller auf dem linken Rheinufer liegenden Kreissynoden, um März 1820, in: I. HA Rep. 84, I Nr. 65, Bl. 3–7v.

100 Vgl. die Denkschrift Altensteins von Ende April/Anfang Mai 1819, in: VI. HA NL Altenstein, A VIa Nr. 1, Bl. 79–90v, Bd. 2/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 1, Zitat: S. 7. Schon 1818 bemerkte Altenstein, dass eine „verbesserte“ Gesetzgebung zur Regelung der „Missverhältnisse“ bei den gemischten Ehen beabsichtigt sei, vgl. seine Denkschrift, Allgemeine Betrachtungen über das Verhältnis der katholischen Religion in dem Preußischen Staat und über eine mit dem römischen Hof deshalb zu treffende Vereinigung, 30.3.1818, im vorliegenden Band Dok. Nr. 7.

101 Kabinettsordre an Beyme und Daniels, 18.3.1820, in: I. HA Rep. 84, I Nr. 65, Bl. 1.

102 Vgl. auch die Immediatbeschwerde des Präsidenten der evangelischen Gesamtsynode der Grafschaft Mark, zugleich Pfarrer in Dortmund-Bodelschwingh, Wilhelm Bäumer, 3.8.1821, in: I. HA Rep. 89, Nr. 22730, Bl. 16 und die Zeitungsberichte der Regierungen Koblenz, Dezember 1817 und Februar 1819, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16242, Bl. 90v–91 bzw. Nr. 16244, Bl. 15; Düsseldorf, Januar 1819, ebd., Nr. 16201, Bl. 8v, Trier, März und Juni 1819, ebd., Nr. 16316, Bl. 28, 61v–62v, Münster, April 1820, ebd., Nr. 16668, Bl. 19, 29–29v, 52–54.

erfahren müssten, dass sie „in dieser Angelegenheit wenig Hilfe von der Staatsbehörde“ bekämen (Dok. Nr. 4 und 6). Zu diesem frühen Zeitpunkt meinte auch der Oberpräsident Westfalens, Vincke, dass die Verwaltung in dieser Angelegenheit wirksame Maßnahmen ergreifen müsse.<sup>103</sup> Zwischen 1819 und 1824 legten Ingersleben und Vincke mehr als 20 Berichte beim Kultusminister Altenstein vor, in denen sie (in den Worten Ingerslebens) „das intolerante Benehmen der katholischen Geistlichkeit bei kirchlicher Vollziehung gemischter Ehen“ beschrieben und ihn aufforderten, für eine „gesetzmäßige Regulierung“ gegen diese „Intoleranz“ durch katholische Geistliche zu sorgen.<sup>104</sup>

Obwohl Altenstein nicht auf diese Klagen reagierte, blieb dieses Thema für den König ein wunder Punkt. Ende 1824 machte ihn eine Beschwerde aus dem Regierungsbezirk Trier darauf aufmerksam, dass ein dortiger katholischer Geistlicher die Einsegnung einer gemischten Ehe vom Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder abhängig gemacht hatte. In einer Kabinettsordre erinnerte Friedrich Wilhelm III. den Kultusminister daran, dass er gegen solchen Gewissenszwang scharf vorzugehen habe (Dok. Nr. 19).<sup>105</sup> Kein Jahr später, am 17. August 1825, bestimmte eine Kabinettsordre die gesetzliche Gültigkeit der Deklaration von 1803 für die westlichen Provinzen. Danach waren die Kinder aus gemischten Ehen nach dem Glaubensbekenntnis des Vaters zu erziehen und katholische Geistliche durften die Einsegnung einer solchen Ehe nicht vom Versprechen der Brautleute einer katholischen Kindererziehung abhängig machen.<sup>106</sup> Obwohl die Androhung der Amtsenthebung schon 1819 keine Wirkung gezeigt hatte, wurde Altenstein am gleichen Tag mitgeteilt, dass diese erneut gemacht werden sollte.<sup>107</sup>

Bald nach dem Erlass dieser Kabinettsordre verfasste Altenstein ein Votum für das Staatsministerium, in dem er enttäuscht offenlegte, dass er sich gewünscht hätte, dass es „erst zur Beratung des Königlichen Staatsministeriums und des Staatsrats gekommen wäre“. Ferner bemängelte er, dass bei der Kabinettsordre „manches zu wünschen übrig bleibe“. Er ging jedoch nicht weiter mit seiner Kritik und wies darauf hin, dass diese Kabinettsordre im

103 Vgl. auch den Bericht Ingerslebens an Altenstein, 2.6.1820, im vorliegenden Band Dok. Nr. 16. Vgl. ferner Vinckes Bericht an den Kultusminister, 23.11.1817, in: I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 1, n. f.; gedr.: Behr/Kloosterhuis, Vincke, S. 617–620.

104 Zum „intoleranten Benehmen“ vgl. den Bericht Ingerslebens an den Kultusminister, 4.9.1820, in: I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f. Zur Aufforderung an Altenstein, Gegenmaßnahmen zu treffen, vgl. die Berichte zwischen November 1817 und Mai 1824, in: ebd., Bde. 1–4, n. f. sowie im vorliegenden Band Dok. Nr. 18.

105 In diesem Zeitraum riet auch der Legationsrat Karl von Raumer dem König, diese Kontroverse durch „innere Gesetzgebung“ zu regeln, vgl. Bastgen, Beda, Die Verhandlungen zwischen dem Berliner Hof und dem Hl. Stuhl über die konfessionell gemischten Ehen, Paderborn 1936, S. 23 f.

106 Kabinettsordre, dass die Deklaration von 21. November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntnis des Vaters zu erziehen sein, auch auf die westlichen Provinzen angewendet soll, 17.8.1825, in: GS, S. 221.

107 Vgl. die Kabinettsordre an Altenstein, 17.8.1825, in: I. HA Rep. 76, I Anhang II Nr. 29, Bl. 1.

Wesentlichen mit dem übereinstimme, was er dem König bereits vorgetragen habe (Dok. Nr. 22). Altenstein verzögerte die Bekanntgabe dieser Kabinettsordre, die zum „Befremden“ des Monarchen am 9. September noch nicht veröffentlicht worden war. Ihre Publikation in der Gesetzessammlung ließ sich nun nicht weiter verschieben und erfolgte am 6. Oktober 1825. Zwei Wochen später teilte Altenstein auch den Bischöfen den königlichen Willen mit.<sup>108</sup>

Der Kultusminister hatte für die Umsetzung der Kabinettsordre zu sorgen, aber er veranlasste sie nicht. Höchstwahrscheinlich war es Vincke, der Oberpräsident Westfalens, der den König zu diesem Schritt bewegte. Vincke empörte sich schon länger über das Vorgehen vieler katholischer Geistlicher bei gemischten Ehen und vertrat die Meinung, dass der Staat hier strenger handeln müsse. Sein großes Interesse an einer Regelung dieser Angelegenheit zeigte sich bereits 1816, als er dafür sorgte, dass die Ministerialverfügung über gemischte Ehen vom 19. Juni in den Amtsblättern publiziert wurde. In der damals zuständigen Sektion für Kultus im Innenministerium ärgerte man sich über sein Vorgehen und Vincke wurde vorgeworfen, dass er mit seinem Handeln die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine Verfügung lenke, die „bloß an die Regierung als Bescheid auf Anfrage und als Dienst-Anweisung gerichtet“ gewesen sei.<sup>109</sup> Acht Jahre später rief sein eigenmächtiges Handeln noch immer Indignation im Kultusministerium hervor. Dessen Justitiar, Karl Schweder, meinte, dass es gut möglich sei, dass Vincke durch seine Bekanntmachung eine Meinungsverschiedenheit zu einem öffentlichen Konflikt gemacht habe, indem er dadurch die „Generalvikarien“ zu ihrem eigentlichen erst von da ab offenen und entschieden hervortretenden Widerstreben gegen die einschränkenden Maßregeln der Regierung mit veranlasste (Dok. Nr. 21).<sup>110</sup>

Zudem befand sich Vincke schon länger auf Kollisionskurs mit dem Kultusminister. Im Sommer 1821 hatte Staatskanzler Hardenberg eine Kommission ins Leben gerufen, die sich u. a. mit der Ausgestaltung des Oberpräsidialamtes beschäftigen sollte. Der Vorsitzende dieser Kommission war Altenstein, und zu den Mitgliedern zählte auch Vincke. In seiner für diese Kommission im November 1821 verfassten Denkschrift plädierte Vincke für die Wiedereinführung der ehemaligen Provinzialministerien und schlug vor, die Ministerien des Innern, des Handels, des Schatzes, der Domänenverwaltung und des Kultus auf

108 Zur verzögerten Bekanntmachung der Kabinettsordre vom 17.8.1825 vgl. die Kabinettsordre an Altenstein, 19.9.1825, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 3, n. f. sowie GS 1825, S. VII und Schrörs, Kölner Wirren, S. 116.

109 Vgl. den Bericht der Sektion für Kultus im Innenministerium (von der Hand Schmeddings) an Vincke, 23.8.1817, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 1, n. f. Eine Abschrift dieses Berichts wurde an den Staatskanzler geschickt; gedr.: Keinemann, Friedrich, Das Kölner Ereignis und die Kölner Wirren (1837–41). Weichenstellungen, Entscheidungen und Reaktionen mit besonderer Berücksichtigung Westfalens. Ein Nachtrag zu: Das Kölner Ereignis, sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen, Hamm 1986, S. 157–161.

110 Im Bericht Schweders auch die teilweise Zusammenfassung eines nicht auffindbaren Immediatberichts Altensteins vom Februar 1819.

vier Provinzialminister aufzuteilen. Er beurteilte die Sachministerien äußerst kritisch und meinte, dass diese keine ausreichenden Kenntnisse über die provinziellen Verhältnisse hätten. Die Kommission lehnte seine Empfehlungen ab und plädierte als Gegenmaßnahme für die „nötige“ Aufhebung der Oberpräsidialämter. Im Dezember 1825 gab es schließlich eine Revision der Dienstinstruktion für die Oberpräsidenten, durch die ihnen kein größerer Einfluss im Verwaltungsapparat eingeräumt wurde.<sup>111</sup>

Der Oberpräsident Westfalens, der 1825 gegen ungehorsame katholische Geistliche hart vorgehen wollte, befand sich also schon jahrelang in erbitterter Opposition zu einem Kultusminister, der sich darum bemühte, die katholische Bevölkerung nicht zu verärgern. Vincke teilte Altenstein bereits im September 1823 mit, dass, wenn er nicht bald eine „Bescheidung“ über seine zahlreichen Berichte zu gemischten Ehen bekäme, er sich direkt an den Monarchen wenden und ihn von der „Kränkung und Bedrückung [seiner] evangelischen Untertanen“ unterrichten würde (Dok. Nr. 17).

Im Bericht, den er dem Monarchen schließlich am 26. März 1825 zukommen ließ, beklagte er sich über die intoleranten und herrschsüchtigen katholischen Geistlichen in den westlichen Provinzen und bat den Monarchen darum, seine evangelischen Untertanen gegen die „empörenden Umtriebe“ dieser Geistlichen zu schützen. Zu diesem Zweck forderte Vincke den Erlass einer allgemeinen „Verordnung über die Religionsbestimmung und Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen“. Er machte den König darauf aufmerksam, dass Altenstein seine vielen Mitteilungen in dieser Angelegenheit nicht zur Kenntnis genommen hatte, obwohl sich zwischen 1819 und 1823 mindestens 45 katholische Geistliche in Westfalen geweigert hätten, eine gemischte Ehe ohne das vorige Versprechen der katholischen Kindererziehung einzusegen. Am Schluss seines Berichts bemerkte Vincke noch, dass durch „Nachsicht“ der Wille des Monarchen nicht „erfüllt“ worden sei und königliche Gesetze an Bedeutung verloren hätten (Dok. Nr. 20).

Die Kabinettsordre, die sechs Monate später erschien, entsprach den Vorstellungen Vinckes. Diese Kabinettsordre blieb jedoch ebenso erfolglos, worauf auch zehn Monate später der Leiter des königlichen Zivilkabinetts, Daniel Ludwig Albrecht, hinwies.<sup>112</sup> Ihre

111 Vinckes Denkschrift vom 13.11.1821, gedr.: Dorow, Wilhelm, Erlebtes aus den Jahren 1790–1827, T. 4, Leipzig 1845, S. 285–293 und Bahne, Vincke, S. 80–86. Vgl. ferner Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 234; Hartung, Fritz, Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung, in: Ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit, Berlin 1961, S. 290–304; Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 232–237; Bahne, Vincke, S. 16–19 und Sösemann, Bernd, Die „liberale Fraktion“ der Oberpräsidenten. Vinckes Position in der Diskussion um Verwaltungs- und Verfassungsformen, 1815–1826, in: Behr/Kloosterhuis, Vincke, S. 115–135.

112 Zur mangelnden Wirkung dieser Kabinettsordre vgl. die Berichte Ingerslebens und Vinckes, 9.2. und 19.4.1826, der Regierung Münster, 6.10.1826 und des Rheinischen Konsistoriums in Koblenz, 1.2.1827, im vorliegenden Band Dok. Nr. 23, 24, 26 und 28. Das Schreiben Albrechts an den Direktor der geistlichen Abteilung im Kultusministerium, Ludwig Nicolovius, 24.6.1826, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 39–39v; die Zeitungsberichte der Regierung Minden, Oktober 1826, in: I. HA Rep. 89,

Wirkungslosigkeit war in gewisser Weise ein kleiner Sieg für Altenstein, denn hierin zeigte sich das Scheitern der Bemühungen seines Widersachers Vincke. Altenstein wird bestimmt geahnt haben, dass der Kabinettsordre vom August 1825 nicht gefolgt werden würde.

Mit der Erfolglosigkeit dieser Kabinettsordre zeichnete sich auch Ende 1825 ein Wendepunkt in der Frage der gemischten Ehen ab, und es schien, als ob die Aufregung der Oberpräsidenten dem moderaten Kurs des Kultusministers weichen müsste. Ingersleben und Vincke waren zwar der Meinung, daß die Regierung gegen gemischte Ehen härter durchgreifen müsse. Ersterer insistierte, dass die katholischen Geistlichen, die den gesetzlichen Vorschriften bei der Einsegnung gemischter Ehen nicht folgten, von den Gerichten zu bestrafen seien (Dok. Nr. 23) während Vincke auf die Notwendigkeit gerichtlicher Anweisungen hinwies (Dok. Nr. 25).<sup>113</sup> Hiermit erlagen aber beide einem Wunschenken, denn die Kabinettsordre vom August 1825 enthielt keine Strafbestimmungen, womit eine gesetzliche Basis für eine Bestrafung der Geistlichen durch die Gerichte fehlte (Dok. Nr. 26).<sup>114</sup>

Die Anwendung eines Strafgesetzes gegen solche Geistlichen lehnte Altenstein, nicht aber der Monarch ab. Ersterer bemerkte 1826, dass viele Katholiken einen „Gewissenszwang“ darin sehen würden, dass „ein Gesetz [...] den katholischen Geistlichen bei Strafe verbietet, was die Gesetze ihrer Kirche von ihnen fordern“. Altenstein meinte, dass ein solches Vorgehen letztendlich nur nachteilig für den Staat sein könnte, denn „der scharf hervortretende Zwiespalt zwischen den Gesetzen des Staates und der Kirche kann nur dazu dienen, die Anhänglichkeit der katholischen Untertanen an die evangelische Regierung zu vermindern“ (Dok. Nr. 27). Friedrich Wilhelm III. hielt ein solches Strafgesetz dagegen für „unvermeidlich“ und teilte den rheinisch-westfälischen Bischöfen im Februar 1828 mit, dass dessen Verkündigung nur wegen der derzeitigen diplomatischen Verhandlungen mit Rom aufgeschoben sei. Er drohte damit, ein solches Strafgesetz alsbald zu veröffentlichen, sollten seine Erwartungen bei diesen Verhandlungen „unverhoffterweise“ nicht erfüllt werden.<sup>115</sup>

Nr. 16640, Bl. 85 sowie die Kabinettsordre an den Kultusminister und Vincke, 4.3. bzw. 10. und 27.3.1827, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2, Bd. 11, n. f. bzw. ebd., Bd. 5, Bl. 196v–197, 201v; die Berichte Ingerslebens und der Regierung Düsseldorf, 8.9.1827 bzw. 30.1.1828, in: ebd., Bd. 7 bzw. Bd. 6, n. f.; die Immediatberichte Vinckes und Ingerslebens, 15.5. und 16.11.1827, im vorliegenden Band Dok. Nr. 29 und 30. Vgl. ferner Schnabel, *Deutsche Geschichte*, Bd. 4, S. 125 und Lippens, *Spiegel*, I, S. 423 f. Zur oppositionellen Haltung der Geistlichen in den Jahren 1826 und 1827, vgl. auch Nippold, *Friedrich, Die verschiedenen Stadien des sogenannten preußischen Kirchenstreits*. Nach Bunsens Papieren, in: *Preußische Jahrbücher* 23 (1869), S. 329 f.

113 Vgl. auch den Bericht Vinckes, 15.11.1825, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 96–96v, hier Bl. 96 sowie dessen Immediatbericht, 26.3.1825, in: ebd., Bd. 3, n. f. In einem Bericht an den Kultusminister, 9.2.1826, betonte Ingersleben die Erforderlichkeit von „Pänalsanktionen“ für die Durchsetzung der Kabinettsordre vom August 1825, im vorliegenden Band Dok. Nr. 23.

114 Vgl. ferner das Schreiben des Justizministers Heinrich von Danckelman an Altenstein, 1.9.1826, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 64–64v sowie Fonk, *Das staatliche Mischehenrecht in Preußen*, S. 95 f.

115 Kabinettsordre an den Erzbischof von Köln sowie an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster,



## 2.2 Konfrontation: Verhaftung des Kölner Erzbischofs 1837 und die Trierer Bischofswahl 1839

Um diese verzweifelte Lage bei dem Mischehenkonflikt zu meistern, entschloss sich der Monarch 1828 zu einer neuen Taktik und beauftragte den preußischen Gesandten in Rom, Christian Karl Josias Bunsen, mit Papst Pius VIII. über die Regelung der Mischehenfrage zu verhandeln. Zwei Jahre nach diesen Verhandlungen schien es, als habe Bunsen einen Erfolg erzielt, denn in einem Breve vom 25. März 1830 kam Pius VIII. den Vorstellungen der preußischen Regierung weit entgegen. Mischehen wurden nun durch den Papst erlaubt und protestantisch eingeseignete Ehen für gültig erkannt. Die kanonischen Vorschriften über die Einsegnung einer Mischehe wurden jedoch beibehalten. Im Breve wurde bestimmt, dass der katholische Geistliche bei der Trauung von Mischehen ohne das Versprechen der katholischen Kindererziehung nur passive Assistenz (keine Einsegnung) leisten dürfe. Friedrich Wilhelm III. empfand diese Konzession der lediglich passiven Assistenz aber als unzureichend und die preußische Regierung verweigerte die Annahme dieses Breves. Diese Weigerung wurde nicht veröffentlicht und weitere Verhandlungen mit Rom führten zu keinem Ergebnis.

Ab September 1832 wurde ein neuer Weg eingeschlagen. Bunsen führte jetzt mit den rheinisch-westfälischen Bischöfen geheime Verhandlungen zur Lösung des Mischehenkonfliktes. Etwa zwei Jahre später, am 19. Juni 1834, einigte sich der preußische Staat mit diesen Bischöfen in der Berliner Konvention. Dieses Abkommen, dessen genauer Inhalt vor der Kurie in Rom geheim gehalten wurde, legte das Breve von 1830 sehr weit aus, so dass die Einsegnung einer Ehe nicht mehr von dem Versprechen der katholischen Kindererziehung abhing.

Die Weigerung des neuen Kölner Erzbischofs Clemens August von Droste zu Vischering (gewählt am 1. Dezember 1835, inthronisiert am 29. Mai 1836), die Gültigkeit der „Berliner Konvention“ anzuerkennen, und sein Beharren, sich nur an das päpstliche Breve vom 25. März 1830 halten zu wollen, spielte eine entscheidende Rolle bei der Entfernung aus seiner Diözese im November 1837. Auf dem Höhepunkt des Streits mit Droste wurde Bunsen von Rom nach Berlin gerufen, weil sich der Monarch mit dem päpstlichen Unterstaatssekretär zu treffen gedachte. Vier Tage nach diesem Treffen forderte der Monarch Bunsen auf, eine Denkschrift über die „Mißhelligkeiten mit dem Erzbischof von Köln“ zu verfassen.<sup>116</sup>

In seiner Denkschrift vom 25. August 1837 konstatiert Bunsen, dass der Erzbischof von seinem Amt zurücktreten müsse, falls sich bei seinem bevorstehenden Treffen mit dem

27.2.1828, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 3 Bd. 1, Bl. 28–29, hier Bl. 28v, gedr.: Roskovány, *Matrimoniiis Mixtis*, T. 2, S. 177–179 sowie Huber/Huber, *Staat und Kirche*, Bd. 1, S. 313–314 (beide mit dem fehlerhaften Datum 28.2.1828).

<sup>116</sup> Vgl. den Immediatbericht Bunsens, 25.8.1837, in: I. HA Rep. 76, I Anhang II Nr. 29, Bl. 31.

königlichen Kommissar Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode keine Lösung finden ließe. Der Monarch verlangte eine Erläuterung dieser fast vierzigseitigen Denkschrift. Hier bemerkte Bunsen: „Will der Erzbischof sich den gemachten Forderungen der Regierung nicht fügen, so muss er zum Abtreten gezwungen werden“.<sup>117</sup> Nach den erfolglosen Bemühungen Stolbergs im September 1837<sup>118</sup> wurde dem Erzbischof im Oktober 1837 ein Ultimatum gestellt, dass er in dieser Angelegenheit nachgeben oder sein Amt niederlegen müsse. In einer „Ministerrats“-Sitzung am 14. November 1837, der der König, Bunsen, Fürst Wittgenstein, der Geheime Kabinettsrat Müller sowie vermutlich vier weitere Minister beiwohnten, wurde die unglückliche Entscheidung getroffen, Droste aus seiner Diözese abuberufen.<sup>119</sup>

Bunsen stieß mit seinem Rat bei Friedrich Wilhelm III. auf offene Ohren. Der Monarch empfand die unnachgiebige Haltung der katholischen Geistlichkeit in den westlichen Provinzen als Affront gegen seine Kirchenhoheitsrechte und war nicht bereit, dieses Verhalten hinzunehmen. Häufig sind Historiker, wie bereits viele zeitgenössische Katholiken, davon ausgegangen, dass dieser Monarch die Zahl der Protestanten in der Rheinprovinz und in Westfalen zu vergrößern anstrebte,<sup>120</sup> denn bei einer Eheschließung zwischen einem protestantischen preußischen Beamten und einer katholischen Frau war in den westlichen Provinzen gesetzlich bestimmt, dass deren Kinder der Religion des Vaters zu folgen hatten. Da-

117 Vgl. Bunsens „Denkschrift über die katholischen Angelegenheiten in den westlichen Provinzen. Seiner Majestät dem Könige überreicht am 25. August 1837“, in: I. HA Rep. 76, I Anhang II Nr. 29, Bl. 32–57, hier Bl. 37v–38, gedr.: Nippold, Friedrich (Hrsg.), Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen. Aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung, geschildert von seiner Witwe, Bd. 1, Leipzig 1868, S. 556–579. Die „Erläuterung“ Bunsens, 27.8.1837, im vorliegenden Band Dok. Nr. 35.

118 Nach Keinemann gab es im September 1837 zwischen Stolberg und dem Erzbischof kein Gespräch, vgl. Ders., Kölner Ereignis, T.1, S. 69.

119 Zu diesem Beschluss vgl. auch die Kabinettsordre an Altenstein, 17.10.1837, im vorliegenden Band Dok. Nr. 36. Vgl. ferner Nippold, Bunsen, Bd. 1, S. 480–482. Auch wenn die anwesenden Minister nicht namentlich aufgelistet werden, nahmen mit großer Wahrscheinlichkeit die folgenden Minister teil: Kultusminister Altenstein, Innenminister Gustav von Rochow, Justizminister für die Gesetzrevision Karl Albert von Kamptz, Außenminister Heinrich von Werther. Zu einer früheren Beratung vgl. die Denkschrift „Die Ausführung der gegen den Erzbischof von Köln beschlossenen Maßregeln (Ergebnis der Konferenzen zwischen dem geistlichen und auswärtigen Ministerium am 9. und 10. Nov. 1837)“, in: Keinemann, Kölner Ereignis, 2, Quelle Nr. 31, S. 54 f.

120 Zur Protestantisierung durch Ehen zwischen protestantischen Beamten und katholischen Frauen vgl. u. a. Bachem, Zentrumsparterie, Bd. 1, S. 149, 175, 180; Schrörs, Kölner Wirren, S. 109–111, 114; Schnabel, Deutsche Geschichte, Bd. 4, S. 124 f.; und Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, Stuttgart 1960, S. 187. Huber gibt aber auch zu bedenken (S. 187, Anm. 4), „wieweit dieser Typus der Mischehe vorherrschte, ist statistisch wohl nicht mehr zu erfassen“, und bemerkt, dass auch Schrörs (Kölner Wirren, S. 108) nur vermutet, dass in den damaligen Mischehen „die Mehrzahl der Väter protestantisch gewesen sein wird“. Thomas Nipperdey schreibt, „vor allem in den katholischen Westregionen spielten die Heiraten der – mobilen – protestantischen Beamten und Offiziere mit katholischen Bürger- (oder Adels-)töchtern eine besondere Rolle“. Er liefert aber keinen Beweis für die Häufigkeit dieser Mischehen, vgl. Ders., Deutsche Geschichte 1800–1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1983 3. überarb. Aufl. 1985, S. 418.

gegen ist einzuwenden, dass erstens zwischen 1817 und 1837 nur wenige hundert Beamte in diesen Provinzen lebten und dass zweitens in den bis jetzt vorliegenden Oberpräsidial-Berichten dieser Jahre zu gemischten Ehen keine Eheschließungen zwischen einem protestantischen Beamten und einer rheinisch-westfälischen Katholikin erwähnt werden. Diesen Berichten zufolge wurden gemischte Ehen überwiegend zwischen Einheimischen geschlossen und gelegentlich mit einem Mitglied des Militärs, das sich mit seinem Regiment in den westlichen Provinzen befand. Sicherlich wollte Friedrich Wilhelm III. den Protestantismus beschützen, aber seine Haltung zu gemischten Ehen entsprang weniger dem Wunsch, die Zahl der Protestanten in den westlichen Provinzen zu vermehren, als vielmehr der Überzeugung, dass alle katholischen Geistlichen Preußens seine landesherrliche Kirchenhoheit und das darauf beruhende staatliche Aufsichtsrecht anzuerkennen hatten.

Die Weigerung des Kölner Erzbischofs, die Gültigkeit des Abkommens zwischen dem Staat und den rheinisch-westfälischen Bischöfen zu achten, verstand Friedrich Wilhelm III. als eine Ablehnung seiner landesherrlichen Kirchenhoheit. In dieser Auffassung wurde er von Bunsen unterstützt. Kultusminister Altenstein, der Konfrontationen mit der katholischen Kirche sowie mit der verärgerten katholischen Bevölkerung vermeiden wollte (Dok. Nr. 31), hatte in dieser Angelegenheit keinen Einfluss auf das Handeln des Königs. Er zählte ohnehin nicht zu dessen engeren Beratern. Auch Bunsens Denkschrift vom 25. August 1837 kannte Altenstein nur aus dessen Erzählungen.<sup>121</sup> Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Minister das Vorgehen gegen Droste von „langer Hand“ vorbereitet hätten, um dann den Monarchen davon zu überzeugen, diese Entscheidung zu treffen.<sup>122</sup> Friedrich Wilhelm III. war keineswegs das glücklose Opfer seiner intriganten Minister. Zwar meinte der badische Ministerresident, Karl Ludwig von Frankenberg, dass der König „nur ungern“ gegen den Erzbischof von Köln eingeschritten sei,<sup>123</sup> aber bei der vermeintlichen Gefährdung seiner Kirchenhoheitsrechte war der Monarch auch zu einem solchen Schritt bereit.

121 Vgl. Altenstein an Kabinettsminister Karl Friedrich Heinrich Graf v. Lottum, 31.8.1837, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 2, Bd. 1, n. f.

122 Diese These bei Stamm-Kuhlmann, Thomas, König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III. der Melancholiker auf dem Thron, Berlin 1992, S. 545. Völlig unbegründet ist Stamm-Kuhlmanns Behauptung, S. 543, dass Altenstein hier (wie schon im Agendenstreit) die „absolutistischen Tendenzen“ des Königs „verstärkte“. Zur Kompromissbereitschaft Altensteins beim Agendenstreit vgl. Rathgeber, Christina, Die Kirchenpolitik im Kulturstaat Preußen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Neugebauer, Wolfgang/Holtz, Bärbel (Hrsg.), Kulturstaat und Bürgergesellschaft. Preußen, Deutschland und Europa im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Berlin 2010, S. 191–195. Schon Rudolf Lill würdigte die Bemühungen des „tolerant gesinnte[n]“ Altenstein um eine friedliche Lösung, vgl. Ders., Beilegung der Kölner Wirren 1840–1842. Vorwiegend nach Akten des Vatikanischen Geheimarchivs, Düsseldorf 1962, S. 62. Zu den Bemühungen Altensteins um ein friedliches Miteinander von Staat und katholischer Kirche sowie seiner Ablehnung eines „harten Kurses“ im Mischehenkonflikt vgl. auch Keinemann, Das Kölner Ereignis, Nachtrag, S. 57, 66.

123 Vgl. den Bericht des badischen Ministerresidenten, 14.11.1837, in: Keinemann, Kölner Ereignis, 2, S. 69.

Die „Wegführung“ beziehungsweise Festnahme des Kölner Erzbischofs rief eine Welle der Empörung unter der katholischen Bevölkerung hervor und am 10. Dezember 1837 schrieb der Papst in einer Allokution,<sup>124</sup> dass dem Erzbischof „schweres Unrecht“ zugefügt worden sei. In der ersten Januarhälfte 1838 erklärten die Bischöfe von Münster und Paderborn ihren Rücktritt von der Berliner Konvention und nach einer Auseinandersetzung, deren Ursprung bis Anfang 1838 zurückreichte, mit der Verhaftung des Erzbischofs von Gnesen-Posen, Martin von Dunin, im Oktober 1839, erfasste der Konflikt auch den Osten.

Keine zwei Jahre später wurde das Ausmaß der königlichen Kirchenhoheitsrechte vom Domkapitel in Trier erneut in Frage gestellt. Kurz vor seinem Tod am 11. November 1836 schickte der Bischof von Trier, Joseph von Hommer, Mitunterzeichner der „Berliner Konvention“, ein Reueschreiben an den Papst und teilte ihm mit, dass es ein geheimes Abkommen mit dem preußischen Staat gebe, von dem er aber zurückgetreten sei.<sup>125</sup> Laut Schmedding verbreitete sich die Nachricht von diesem Widerruf „wie ein elektrischer Schlag durch Stadt und Land“ und erfuhr viel Zustimmung.<sup>126</sup>

Hommers Abrücken von den staatlichen Bestimmungen über gemischte Ehen erschwerte die Wahl seines Nachfolgers. Nach einem päpstlichen Breve vom 16. Juli 1821 sollten nämlich die preußischen Domkapitel Kandidaten für das bischöfliche Amt vorschlagen, von denen sie wussten, dass sie „dem König genehm sein werden“.<sup>127</sup> Ende 1836/Anfang 1837 gab es aber in Trier erstmals keinen potenziellen „genehmen“ Kandidaten. Zu diesem Zeitpunkt meinte Kultusminister Altenstein, es sei auch wegen des angespannten Verhältnisses zu Rom „ratsam“, „die Triersche Bischofswahl nicht sehr zu beeilen.“<sup>128</sup> Daraufhin vergingen zwei Jahre, bis der König im Februar 1839 das Trierer Domkapitel zur Bischofswahl aufforderte.<sup>129</sup> Als diese dann endlich am 1. Mai 1839 stattfand, nahm sie ei-

124 Die Allokution Papst Gregors XVI., 10.12.1837, in: Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, S. 395–397. Diese Allokution fand auch Zustimmung unter den Geistlichen Schlesiens, vgl. z. B. die Adresse des Klerus des Archipresbyters Frankenstein an den Fürstbischof Grafen Sedlnitzky, 7.6.1838, in: Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, S. 140–144.

125 Das Schreiben Hommers an Papst Gregor XVI., 10.11.1836, in: Roskovány, Matrimoniis Mixtis, T. 2, S. 267–269.

126 Vgl. die Denkschrift Schmeddings, in: I. HA Rep. 76, IV. Sekt. 1. Abt. XVI Nr. 3 Bd. 7, Bl. 7–83v, hier Bl. 81v. Viele Geistliche in Trier hatten Hommers frühere, mildere Einstellung nie unterstützt, vgl. Reitz, G[eorg], Der Stadttrierische Pfarrklerus gegen den Bischof Hommer in der Frage der gemischten Ehen, in: Trierer theologische Zeitschrift: Pastor Bonus 36 (1925), S. 226–232.

127 Päpstliches Breve „Quod de fidelium“, 16.7.1821, (Auszug) in: Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, S. 222 f.

128 Immediatbericht Altensteins, 4.2.1837, in: I. HA Rep. 89, Nr. 23004, Bl. 65; vgl. auch sein Bericht (Konzept) an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst von Bodelschwingh, 25.2.1837, in: I. HA Rep. 76, IV. Sekt. 13. Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.

129 Zur Trierer Bischofswahl von 1839 vgl. auch Friedberg, Emil, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Bd. 1, Leipzig 1874, ND Aalen 1965, S. 229–236; Alois, Thomas, Wilhelm Arnold Günther 1763–1843. Staatsarchivar in Koblenz, Generalvikar und Weihbischof in Trier, Trier 1957, S. 65–67,

nen unerwarteten Verlauf. Nicht einer der von Altenstein vorgeschlagenen vier Kandidaten (Wilmowsky, Schweitzer, Müller und Stanger), sondern Wilhelm Arnoldi erhielt im dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit. Arnoldi war dem König aber nicht „genehm“.

Das Trierer Domkapitel hatte sich der Regierung gegenüber bereits widerspenstig gezeigt, denn die „Berliner Konvention“, die Hommer im November 1836 widerrief, verlor im März 1837 weiter an Legitimation, als das Domkapitel dem Regierungspräsidenten Adalbert von Ladenberg mitteilte, dass der zu wählende Bischof „weder verpflichtet sei noch verpflichtet werden solle, der Vereinbarung vom 19. Juni 1834 [Berliner Konvention] wegen der gemischten Ehen beizutreten und dieselbe auszuführen“ (Dok. Nr. 37).<sup>130</sup> Damit war die Konfrontation zwischen Staat und Trierer Domkapitel so gut wie unabwendbar.

Der Widerruf Hommers hatte in der Regierung Verdacht erregt. In einem vom Innenminister angeforderten Bericht bemerkte der Trierer Regierungspräsident Ladenberg im Juni 1838, dass „der Bischof das Konzept des Schreibens an den Papst [...] mehrere Tage vor seinem Tode selbst abgefasst hat und eigenhändig niederschrieb“ [Unterstreichungen Ladenberg]. Zudem meinte der Regierungspräsident, dass Hommer in den letzten Tagen seines Lebens wahrscheinlich von ihm „nahe gewesenen Geistlichen“ beeinflusst wurde.<sup>131</sup>

Zu diesen Geistlichen zählten die Domkapitulare Godehard Braun und Johann Georg Müller, die wiederum beide zu den Domkapitularen gehörten, die Arnoldi als Bischof wollten. Arnoldi, Braun und Müller, alle 1798 geboren, zählten zu den jüngsten Mitgliedern des Domkapitels und damit zu einer Faktion, die bei der Bischofswahl eine größere Unabhängigkeit von den landesherrlichen Bestimmungen anstrebte. Auch wenn diese jüngere Gruppe zunächst eine Minderheit darstellte, wurde sie doch von der Regierung aufmerksam beobachtet. In einem Bericht vom März 1837 konstatiert Oberpräsident Bodelschwingh, dass sie eine „gewisse Wahlfreiheit“ behaupten wolle und den Wunsch hege, „den bischöflichen Stuhl einem unter ihnen selbst oder doch einem solchen Geistlichen zuzuführen, auf welchen sie ganz zählen können“. Damit stelle sie den Oppositionskern im Domkapitel dar.

Der Oberpräsident meinte auch, dass, „wenn die Domkapitulare Braun, Müller und Arnoldi in ihrer Opposition beharren, [...] keine Maßregel zu versäumen sein [dürfte], um die Möglichkeit einer kanonischen Wahl im Sinne des Gouvernements zu sichern“ (Dok. Nr. 33). Einen Monat später erinnerte er Altenstein daran, dass gerade „in neuester Zeit [...] der Geist der Opposition der katholischen Geistlichkeit gegen die Autorität des Staates

73–80; Lill, Beilegung der Kölner Wirren, S. 115–119 und Bastgen, Beda, Die Besetzung der Bischofsitze in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hrsg. und bearb. von Raimund Haas, München 1978, S. 48–76.

130 Vgl. auch den früheren Bericht Ladenbergs an Bodelschwingh, 14.4.1837, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 3 Bd. 7, Bl. 97–100v.

131 Bericht des Regierungspräsidenten Ladenberg an den Innenminister, 26.6.1838, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413, Nr. 12, Bl. 245–249v, hier Bl. 246v–247v.

in allen kirchlichen Angelegenheiten [...] immer dreister und verwegener hervorzutreten beginnt“.<sup>132</sup> Bodelschwingh drängte Altenstein zum Handeln, doch dieser wollte noch abwarten.

Die heikle Lage in Trier entschärfte sich aber nicht, und im Februar 1838 empfahl Bodelschwingh eine „Beschleunigung“ der Bischofswahl. Dompropst Auer, den Bodelschwingh als dem Gouvernement treu ergeben bezeichnet hatte, war ein Jahr zuvor verstorben; der Domdechant in Trier war 80 Jahre alt und der Weihbischof nicht viel jünger. Bodelschwingh befürchtete, dass bald alle älteren Mitglieder des Domkapitels versterben und jüngere Domherren, die „ihre feste Opposition in diesem Punkte“ signalisiert hätten, die Wahl lenken würden. Die Situation, die er im Februar 1838 voraussagte, wurde ein halbes Jahr später zur Realität. Die Majorität im Domkapitel führten jetzt Braun, Müller und Arnoldi (Dok. Nr. 40 und 43).

Zu diesem für ihn ungünstigen Zeitpunkt (Dezember 1838) befahl Friedrich Wilhelm III. Altenstein, die Trierer Bischofswahl baldmöglichst durchzuführen.<sup>133</sup> Der Kultusminister versuchte, den Monarchen dazu zu bringen, hiervon Abstand zu nehmen, und bemerkte, dass die Opposition der jüngeren Mitglieder des Domkapitels schon seit längerer Zeit eine besondere Schwierigkeit darstellte (Dok. Nr. 44). Die Warnung Altensteins blieb aber wirkungslos und Arnoldi wurde ein halbes Jahr später zum Bischof gewählt. Als Wahlkommissar nahm Bodelschwingh die Rechte des Königs wahr und informierte das Domkapitel sofort nach der Wahl, dass er Arnoldi „das placet regium nicht erteilen“ würde. Ferner erwarte man, dass das Domkapitel eine zweite Wahl durchführe, aus der eine Person hervorginge, „von welcher es wisse, dass sie Seiner Majestät dem König angenehm sei“. Bodelschwingh berichtete, dass die Mehrheit im Domkapitel einen zweiten Wahlgang jedoch abgelehnt und die Absicht geäußert hätte, die königliche Zustimmung für ihren Kandidaten selbst einzuholen (Dok. Nr. 46).

Daraufhin berichtete das Trierer Domkapitel dem Monarchen, dass diese Bischofswahl nach „kanonischer Vorschrift“ durchgeführt worden sei, bat ihn darum, die Wahl zu bestätigen und bemerkte, es sei davon überzeugt gewesen, mit Arnoldi einen Bischof gewählt zu haben, der den Vorstellungen des Monarchen entspreche.<sup>134</sup> Das Kapitel wandte sich auch an den Papst, worauf in Rom festgestellt wurde, dass die Wahl kanonisch erfolgt sei und damit auch bestätigt werden müsse.

Weder Friedrich Wilhelm III. noch Kultusminister Altenstein waren bereit, diesen Vorgang zu akzeptieren. Schon weil ein Bischof viele katholische Untertanen beeinflussen

132 Bericht des Oberpräsidenten Bodelschwingh an den Kultusminister, 10.4.1837, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.

133 Kabinettsordre an Altenstein, 13.12.1838, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.

134 Immediatbericht des Trierer Domkapitels, 2.5.1839, zit. nach: Bastgen, Bischofssitze, S. 72 f.

konnte, besaß diese Bischofswahl für den eher konzilianteren Altenstein eine ganz andere Tragweite als der Konflikt über gemischte Ehen. Er riet dem Monarchen dazu, die Wahl Arnoldis abzulehnen, denn bei einer Bestätigung „hätte das Domkapitel in der Eroberung der vollen Wahlfreiheit einen bedeutenden Schritt vorwärts getan: es hätte die Initiative an sich gebracht. Die übrigen Domkapitel der Monarchie würden dieses Beispiel nachahmen, und der Wert der landesherrlichen Empfehlungen würde dadurch sehr herabgesetzt, wenn nicht gar vernichtet werden“ (Dok. Nr. 48).

Die Regierung erhob sofort Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit dieser Wahl. Zwischen Mai 1839 und Juni 1842, als Arnoldi ein zweites Mal zum Bischof gewählt wurde, befand sich Trier in einem „Schwebezustand“, u. a. auch wegen des Thronwechsels im Juni 1840. Schließlich regelte ein neu eingerichtetes Listenverfahren die Wahl zum Bischof. In einer Kabinettsordre zur Wahl des Fürstbischofs von Breslau bestimmte der neue König Friedrich Wilhelm IV. im Februar 1841, dass das dortige Domkapitel dem Kultusminister „ein Verzeichnis derjenigen Geistlichen“ einreichen sollte, welche es bei dieser Wahl berücksichtigen würde, damit er [der Monarch] „in den Stand gesetzt werde, demselben diejenigen Individuen darunter zu bezeichnen, die Ich als Personae non gratae erkennen, denen Ich, falls die Wahl sie träfe, Meine landesherrliche Bestätigung verweigern müsse. [...] das Kapitel hat seine Wahl [...] nur innerhalb des Kreises der durch diese Liste bezeichneten Personen zu beschränken.“ In einem Ministerialerlass vom April 1842 wurde gegenüber dem Trierer Domkapitel angeordnet, dass ein solches Verzeichnis dem Monarchen vor der geplanten Bischofswahl vorgelegt werden müsse. Arnoldi, der auf die im Jahr 1839 angetragene Bischofswürde verzichtet hatte, wurde nun für „genehm“ befunden und am 21. Juni 1842 erneut zum Bischof gewählt.<sup>135</sup>

Obschon Altenstein 1839 bemängelte, dass bei Arnoldi die „vielseitige Ausbildung des Geistes [...] die der höhere Standpunkt eines katholischen Bischofs [...] in Anspruch nimmt“ (Dok. Nr. 44) fehle, war die mangelnde Intellektualität nicht der Hauptgrund dafür, dass der König seiner Wahl zum Bischof nicht zugestimmt hatte. Im Mai 1839 galt Arnoldi vor allem deswegen als ungeeignet für das bischöfliche Amt, weil er zwei gesetzliche Vorschriften zum erforderlichen Verhalten katholischer Geistlicher missachtet hatte. Erstens wandte er sich im Februar 1837 zusammen mit den Domkapitularen Braun und Müller an den Papst, um dessen Entscheidung über das Wahlverfahren einzuholen, obwohl den katholischen Geistlichen Preußens der direkte Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl untersagt war. Alle drei Geistlichen mussten deshalb Ordnungsstrafen entrichten. Zweitens war Arnoldi ein bekannter Befürworter der kanonischen Bestimmungen über gemischte Ehen und verteidigte diese kurz nach Hommers Tod in einer Predigt. Darin zitierte er auch die

135 Vgl. Friedberg, *Der Staat und die Bischofswahlen*, S. 238–243; dort (S. 238 f.) die Kabinettsordre vom 24.2.1841.

neueste Äußerung des Papstes zu diesem Thema und soll „Andeutungen über die Selbstständigkeit der katholischen Geistlichkeit dem Staat gegenüber“ gemacht haben.<sup>136</sup>

Die Predigten Arnoldis erfreuten sich einer großen Beliebtheit.<sup>137</sup> Da eine solche Popularität politische Züge annehmen könnte, wurde unweigerlich der Argwohn der Regierung geweckt. Bereits über zwei Jahre vor der Bischofswahl meinte Regierungspräsident Ladenberg, dass Arnoldis Tendenz „vielleicht mit unlauteren politischen Nebenabsichten“ gepaart sei, die Kirche über den Staat zu stellen, was „das Ansehen des Staatsoberhauptes und seiner Behörde“ schwäche.<sup>138</sup> Schließlich wurde im Polizeibericht, der weniger als eine Woche nach der Bischofswahl verfasst wurde, bemerkt, dass sich bei dieser Wahl „Umtriebe“ abzeichneten, „welche in dem Kapitel wohl schon länger vorbereitet und auch durch Schlechtgesinnte genährt worden sein mochten, denen es daran lag, bei dieser Gelegenheit einen neuen Konflikt zwischen der katholischen Geistlichkeit und im weiteren Sinn zwischen der katholischen Bevölkerung und der Staatsregierung hervorzurufen, um davon in politischer Beziehung unlauteren Vorteil zu ziehen“. Der Bericht machte darauf aufmerksam, dass kurz vor der Wahl Inschriften an den Türen des Doms aufgebracht worden seien, auf denen stand: „Vox populi, vox Dei, Arnoldi episcopus noster esto!“ Der Regierungspräsident meinte, dass Arnoldis Beliebtheit beim Volke von denen benutzt worden sei, „welche die Wahl auf ihn lenkten, um einen unangenehmen Konflikt hervorzurufen“ (Dok Nr. 47).

Die Weigerung des Monarchen, Arnoldi als Bischof anzuerkennen, führte sofort zu Protesten von Geistlichen und Laien in Trier und Umgebung. Zu ihnen zählten die Dekanats-Geistlichkeit, der Kirchenrat und die Notabeln der Stadt Wittlich, wo Arnoldi zwischen 1831 und 1834 als Pfarrer tätig war; zahlreiche Bürger aus Trier sowie der Dechant und Pfarrer des Landkapitels Saarlouis. In den von mehr als 200 Geistlichen und Bürgern

136 Zur Kontaktaufnahme mit dem Papst vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten Ladenberg an den Oberpräsidenten und dessen Bericht an den Kultusminister, 4.4. bzw. 31.7.1837, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f. Vgl. auch den Bericht Bodelschwings, im vorliegenden Band Dok. Nr. 34. Zu Arnoldis Predigt vgl. die Berichte des Oberpräsidenten und des Innenministers an den Kultusminister, 5.5. bzw. 18.6.1837, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 11, n. f.; zu den „Andeutungen“ Arnoldis über die „Selbständigkeit der katholischen Geistlichkeit“, vgl. den Auszug aus dem Polizeibericht für Trier, 6.5.1839, im vorliegenden Band Dok. Nr. 47. – Die Predigt Arnoldis über Mischehen: Ansicht der katholischen Kirche über die gemischten Ehen, in: Kraft, Jakob (Hrsg.), Fastenpredigten des Bischofs Wilhelm Arnoldi von Trier, Trier 1867, S. 39–52.

137 Oberpräsident Bodelschwing meinte, dass unter allen Bischofskandidaten Arnoldi „der Regierung am wenigstens angenehm sein“ würde, da seine „mitunter ziemlich polemischen Predigten einen Anhang beim Volk gefunden“, vgl. seinen Bericht an den Kultusminister, 1.5.1839, im vorliegenden Band Dok. Nr. 46. – Zur Beliebtheit Arnoldis als Prediger und dem großen „Zulauf des Volkes“ bei seinen Fastenpredigten vgl. Kraft, Jakob, Wilhelm Arnoldi. Bischof von Trier. Ein Lebensbild, Trier 1865, S. 96, 102 sowie den Auszug aus dem Polizeibericht für Trier, 6.5.1839, im vorliegenden Band Dok. Nr. 47. Zu diesen Predigten vgl. auch Schieder, Kirche und Revolution, S. 439.

138 Vgl. den Bericht des Regierungspräsidenten Ladenberg an den Oberpräsidenten, 29.3.1837, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 11, n. f.



unterschiedlichen Bittschriften wurde der Monarch gebeten, seine Ablehnung Arnoldis zu überdenken. Ladenberg beruhigte Innenminister Gustav von Rochow, dass das „Volk“ an diesen Bittschriften „nicht den entferntesten Anteil“ gehabt habe und dass nicht alle Bürger Triers die Bittschrift dieser Stadt unterzeichnet hätten. Er musste aber eingestehen, dass diese Bittschrift „von einer namhaften Anzahl der angesehensten katholischen Einwohner Triers“ ausgegangen sei.<sup>139</sup>

Die Vorstellung des Königs über sein Hoheitsrecht gegenüber der katholischen Kirche lehnten 1839 mehrere katholische Geistliche und Laien ab. Hierzu gehörte v. a. eine jüngere Generation von Geistlichen, die keine engere Zusammenarbeit mit dem Staat, sondern eine autonome Stellung für ihre Kirche anstrebte. Arnoldi, bei seinem Amtsantritt erst 41 Jahre alt, entstammte dieser Generation und verkörperte einen neuen Bischofstyp. Als Sohn eines Handwerkers war er der erste nicht adelige Bischof in Trier seit über 1.000 Jahren.<sup>140</sup> Anders als sein Vorgänger Hommer absolvierte er nur ein Theologiestudium am Trierer Priesterseminar und kein zusätzliches juristisches Studium an einer Universität. Die bedeutenden Veränderungen im Bischofsamt, die sich bei seiner Wahl 1839 zeigten, spielten auch eine wichtige Rolle beim Aufschwung des Katholizismus in den folgenden Jahren. Die von ihm angeregte Wallfahrt zum Heiligen Rock in Trier im Jahr 1844 gilt „als größte organisierte Massenbewegung des deutschen Vormärz“.<sup>141</sup> Als Friedrich Wilhelm III. und Altenstein Arnoldi als Bischof ablehnten, konnten sie nicht ahnen, dass diese große Wallfahrt in Trier nur fünf Jahre später stattfinden würde. Dass Arnoldi diese Veranstaltung schon bei seiner Wahl vor Augen hatte, ist ungewiss, aber ungeachtet dessen zeigte sich mit seiner Wahl zum Bischof nicht nur eine Intensivierung der katholischen Frömmigkeit, sondern auch die Beschränkung der landesherrlichen Autorität über die katholische Geistlichkeit.

139 Bericht Ladenbergs an den Innenminister, 13.5.1839, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.; vgl. auch den Auszug seines Berichts an den Innenminister, 3.6.1839, in: ebd., Bd. 2, Bl. 34. Die Bittschriften aus Saarlouis, 3.5.1839, Wittlich, 6.5.1839 und Trier, 10., 12. und 15.5.1839, in: ebd., Bl. 41–42v, Bl. 37–40, Bl. 5–20. Vgl. auch Keinemann, Friedrich, Die Trierer Bischofswahl (1836–1842). Vorgänge und Problematik, in: Kurtrierisches Jahrbuch 12 (1972), S. 116.

140 Vgl. Rönz, Helmut, Der Trierer Diözesanklerus im 19. Jahrhundert: Herkunft – Ausbildung – Identität, Köln u. a. 2006, S. 737. – Zu Arnoldi und dem neuen Bischofstypus vgl. Schneider, Bernhard, Wilhelm Arnoldi (1842–1864), in: Persch, Martin/Embach, Michael (Hrsg.), Die Bischöfe von Trier seit 1802, Trier 1996, S. 75–97 und Schneider, Bernhard, Wilhelm Arnoldi (1842–1864), in: Persch, Martin/Ders. (Hrsg.), Geschichte des Bistums Trier, Bd. 4: Auf dem Weg in die Moderne 1802–1880, Trier 2000, S. 76–84.

141 Schieder, Kirche und Revolution, S. 421.

### 3. Haltung Friedrich Wilhelms IV. nach dem „Kölner Ereignis“

Nachdem Friedrich Wilhelm IV. im Juni 1840 den Thron bestieg, verfolgte er eine konzi-liante Haltung gegenüber der katholischen Kirche. Diese zeigte sich besonders, als er 1841 eine katholische Abteilung im Kultusministerium ins Leben rief. Diese Konzession minderte letztendlich jedoch nicht die Spannungen zwischen Katholiken in der Gesellschaft und dem preußischen Staat. Mit seinem versöhnlichen Vorgehen wollte Friedrich Wilhelm IV. seine katholischen Untertanen wieder enger an den Staat binden; hingegen strebten diese eher die Autonomie ihrer Kirche im Staat an. Des Weiteren umging der Monarch damit auch den Anspruch von Ministern, die Regierungspolitik gegenüber der katholischen Kirche mitzubestimmen. Somit entsprach die Errichtung der katholischen Abteilung weder den Erwartungen der katholischen Bevölkerung noch denen der Minister, sondern allein den Vorstellungen des Königs.

#### 3.1 Errichtung der katholischen Abteilung als wohlwollende Geste des Monarchen

In den ersten Jahren seiner Regierungszeit bemühte sich Friedrich Wilhelm IV. insbesondere darum, „dem Prinzip einer wirksamen, souveränen königlichen Autorität [...] zur Geltung zu verhelfen und es aufrecht zu erhalten.“<sup>142</sup> Durch die Romantik stark beeinflusst und vom sakralen Wesen seines Amtes überzeugt, meinte er, dass ihm als König eine mystische Inspiration von Gott verliehen wurde, die es ihm erlaube, persönlich in die Politik einzugreifen. Dieser strenggläubige Monarch, der das existente landesherrliche evangelische Kirchenregiment „mit Misstrauen“ betrachtete,<sup>143</sup> hegte auch Sympathien für den Katholizismus.<sup>144</sup> Nach der weitverbreiteten öffentlichen Indignation über die Verhaftung des Kölner Erzbischofs lag ihm viel daran, seine katholischen Untertanen mit dem Staat zu versöhnen.

142 Barclay, David E., *Anarchie und guter Wille. Friedrich Wilhelm IV. und die preußische Monarchie*, Berlin 1995, S. 88.

143 Vgl. Hintze, Otto, *Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen*, in: Ders., *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 3: *Regierung und Verwaltung*, 2. Aufl. Göttingen 1967 (zuerst 1906), S. 88.

144 Zur königlichen Autorität und „Königsmystik“, vgl. auch Kroll, Frank-Lothar, *Friedrich Wilhelm IV. und das Staatsdenken der deutschen Romantik*, Berlin 1990, S. 85 f. – Zur zentralen Bedeutung des Glaubens vgl. u. a. Schaper, Ewald, *Die geistespolitischen Voraussetzungen der Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms IV. von Preußen*, Stuttgart 1939, S. 50–71; Lill, Beilegung der Kölner Wirren, S. 83–88; Schoeps, Hans-Joachim, *Der christliche Staat im Zeitalter der Restauration*, in: Fuchs, Walter Peter (Hrsg.), *Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte*, Stuttgart u. a. 1966, S. 152; Barclay, *Friedrich Wilhelm IV.*, S. 134. – Katholizismus: Lill, ebd., S. 221, 232. Im Jahre 1823 heiratete Friedrich Wilhelm (IV.) die katholische bayerische Prinzessin Elisabeth Ludovika, die jedoch 1830 zur evangelischen Kirche übertrat. Nach seinem Regierungsantritt leisteten die katholischen Bischöfe den Eid der Treue, nicht wie bisher vor dem Oberpräsidenten, sondern vor ihm persönlich, vgl. Schnabel, *Deutsche Geschichte*, Bd. 7, S. 194.

Schon 1838 bemerkte er, „nach meiner Ansicht ist die hiesige Führung der römisch-kölnischen Angelegenheit so schlecht, so elend, so ratlos, so ohne Verständnis als es nur irgend zu denken ist“ und zehn Tage nach seinem Amtsantritt ordnete er einen Immediatvortrag über katholische Angelegenheiten an.<sup>145</sup> Seine Haltung war nicht völlig kritiklos – im Juli 1840 beschwerte er sich über die „preposterous and vexatious...exigencies“ (absurden und ärgerlichen Anforderungen) der katholischen Geistlichkeit.<sup>146</sup> Bei seiner Huldigungsfeier im gleichen Jahr erwiderte er aber die Ansprache des Bischofs von Paderborn mit der Zusicherung, „Sie können Mir vertrauen, daß Ich Ihrer Kirche die aufmerksamste Fürsorge widmen werde. Sollten, was Ich nicht hoffe, Unbilden gegen dieselbe geschehen, so erkläre ich es für meine teure Pflicht, sie augenblicklich abzustellen“.<sup>147</sup>

In einer Instruktion vom Juni 1840 für Verhandlungen mit der Kurie in Rom kündigte er an, dass er beabsichtige, eine Abteilung für katholische Angelegenheiten im Kultusministerium einzurichten, die ausschließlich aus katholischen Räten bestehen solle.<sup>148</sup> Etwa ein halbes Jahr später, im Januar 1841, setzte er diese Absicht um, indem er den Kultusminister Friedrich Eichhorn instruierte, dass im Kultusministerium eine besondere Abteilung zur Bearbeitung der „auf die Katholische Kirche sich beziehenden Angelegenheiten“ gebildet werden sollte. Diese neue katholische Abteilung bestand aus einem katholischen Direktor, dem Staatssekretär und Geheimen Oberjustizrat Franz von Duesberg, sowie zwei katholischen kultusministeriellen Räten für katholische Angelegenheiten, Johann Heinrich Schmedding und Mathias Aulike.<sup>149</sup>

Die Idee, eine katholische Abteilung im Kultusministerium zu gründen, stammte ursprünglich von seinem langjährigen Vertrauten, dem Gelehrten und Gesandten in Rom, Christian Karl Josias Bunsen, der schon bei seinem Vater einen großen Einfluss in kirchlichen Fragen ausübte. Seit 1816 hielt sich Bunsen überwiegend in Rom auf, zuerst als Assistent des dortigen preußischen Gesandten, Barthold Georg Niebuhr, ab 1824 dann als

145 Schreiben Friedrich Wilhelms (IV.) an Bunsen, 3.4.1838, in: VI. HA, NL Familie Bunsen, Karl Josias B Reihe II Nr. 102, Bl. 11–13v, hier Bl. 11, zit. in: Ranke, Leopold von, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, Leipzig 1873, S. 21. – Zum angeordneten Immediatvortrag vgl. das Schreiben des Kabinettsministers Lottum an den Kultusminister, 17.6.1849, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. II Nr. 31 Bd. 1, Bl. 24.

146 So Friedrich Wilhelm IV. in einem Gespräch mit dem englischen Gesandten in Berlin. Zit.: Keinemann, Kölner Ereignis, I, S. 475, Anm. 116.

147 Vgl. Entgegnung Seiner Majestät des Königs auf die von dem Bischof von Paderborn an der Spitze der Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit am Tage der Huldigung zu Berlin, den 15. Oktober, gehaltene Ansprache, in: Reden, Proklamationen, Botschaften, Erlasse und Ordres Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV., Berlin 1851, 2. verm. Aufl. 1855, S. 9 f., hier S. 9.

148 Instruktion für Friedrich Wilhelm Graf von Brühl für die Verhandlungen mit der Kurie in Rom, 19.6.1840, teilweise zit.: Friedberg, Emil, Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV., Leipzig 1882, S. 34.

149 Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms IV. betreffend die Errichtung der Katholischen Abteilung des Kultusministeriums, in: Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, S. 440 f.

preußischer Gesandter beim Heiligen Stuhl. Bunsen erfreute sich des Wohlwollens Friedrich Wilhelms III. und führte mit ihm 1823 und 1827 Gespräche über eine Liturgie für die evangelische Kirche. Im Auftrag des Königs handelte er 1834 mit den rheinisch-westfälischen Bischöfen ein Abkommen über Mischehen („Berliner Konvention“) aus und beriet ihn beim Konflikt mit dem Kölner Erzbischof (1837). In der frühen Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. erörterte er mit ihm die Errichtung eines deutsch-englischen evangelischen Bistums in Jerusalem. Auch wenn einige Zeitgenossen Bunsen sehr kritisch beurteilten, wurde seine Meinung, besonders in kirchlichen Fragen, über mehr als dreißig Jahre von zwei Monarchen hoch geschätzt.<sup>150</sup>

Bunsens Status als Außenseiter begrüßte Friedrich Wilhelm IV., da er selbst (wie auch Bunsen) der Berliner „Beamtenoligarchie“ zutiefst misstraute. Im Jahre 1842 beschwerte er sich gegenüber Fürst Metternich: „Wie weit diese Oligarchie ihre Macht zu treiben verstand, hat die Regierung meines seligen Vaters, zu seinem größten Leidwesen, bewiesen.“<sup>151</sup> Sein enger Vertrauter und Ratgeber, Leopold von Gerlach berichtete, dass Friedrich Wilhelm IV. ihm im Januar 1845 mitteilte: „Ich habe in den vier Jahren meiner Regierung die Erfahrung gemacht, [...] daß ich die Dinge besser übersehe als meine Minister und daß ich von ihnen keinen Rat erwarten kann.“<sup>152</sup> Seinerseits monierte Bunsen das Verhalten der Ministerien Anfang August 1837, als er aus Rom in Berlin eintraf, denn „man hatte dem König den bedenklichen Zustand der katholischen Bevölkerung, soweit man konnte, verschwiegen“ (Dok. Nr. 50).<sup>153</sup>

Bunsen, der nicht daran zweifelte, dass Friedrich Wilhelm III. gegen die Widersetzlichkeit des Kölner Erzbischofs hart vorgehen solle, war darüber entsetzt, dass die Minister die königliche Autorität gegenüber der katholischen Kirche erheblich schwächten, indem sie ihm wichtige Informationen vorenthielten. Zugleich meinte er aber auch, dass eine Vermeidung weiterer Konfrontationen im Interesse beider Parteien läge und der Staat deswegen der katholischen Kirche entgegenkommen müsse.

150 Zum engen Kontakt zwischen Bunsen und Friedrich Wilhelm IV. vgl. Ranke, Briefwechsel; sowie Barclay, Friedrich Wilhelm IV., S. 120–122. Im Jahre 1835 schlug Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) dem Kabinettsminister Lottum vor, Bunsen als Kabinettsrat verantwortlich für die Angelegenheiten des Kultusministeriums zu ernennen. „Darin habe ich die Überzeugung, dass Bunsen geradezu nicht seines Gleichen hat“, vgl. sein Schreiben an Lottum, 1.7.1835, in: BPH, NL Wittgenstein V 1 Nr. 18–23, Bl. 4–5, hier 4v. Als Altenstein im Mai 1840 starb, bat Friedrich Wilhelm (IV.) Bunsen unverzüglich, ihm einen neuen Kultusminister zu empfehlen und bedauerte, dass Bunsen selbst nicht zu dieser Position ernannt werden könne, vgl. sein Schreiben an Bunsen, 14.5.1840, in: BPH, Rep. 50, J Nr. 244a, Bl. 37v.

151 Vgl. „Metternichs Aufzeichnung über sein Gespräch mit Friedrich Wilhelm IV. am 16. September 1842“ bei Stern, Alfred, König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und Fürst Metternich im Jahre 1842, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 30 (1909), S. 127.

152 Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs, Bd. 1, S. 104 f.

153 Vgl. auch Ranke, Briefwechsel, S. 20 f.

Weniger als zwei Wochen nach der Verhaftung des Kölner Erzbischofs empfahl er dem Monarchen die Einrichtung eines Conseils, der über die noch offenen Fragen in katholischen Angelegenheiten beraten sollte. Die Teilnehmer an den Conseil-Beratungen gehörten den höchsten Ebenen der staatlichen Verwaltung an. Bei dessen erster Zusammenkunft war auch Bunsen selbst zugegen.<sup>154</sup> Der Conseil war zwar bemüht, Fragen, welche die katholische Bevölkerung betrafen, zu klären, gleichzeitig waren die Mitglieder aber auch der Überzeugung: „Die Rechte der Krone, ihre Ehre und Würde, sollen unter allen Umständen behauptet und unangetastet erhalten werden; diesem Zwecke müssen alle anderen Rücksichten nachstehen“ (Dok. Nr. 38 b).

Bunsen war der Ansicht, dass sich diese „Rechte der Krone“ am besten behaupten ließen, wenn der Monarch seinen katholischen Untertanen nicht nur seine Autorität, sondern auch sein Wohlwollen bewiese. Diese Ansicht setzte er im August 1837 um, als er dem Monarchen den harschen Rat gab, den Kölner Erzbischof aus seiner Diözese zu entfernen, falls dieser weiterhin staatliche Vorschriften missachte, und fast gleichzeitig den Vorschlag machte, einen katholischen Kirchenrat im Kultusministerium einzurichten. Laut Bunsen beschäftigte den Kronprinz damals eine ähnliche Idee.<sup>155</sup>

Angesichts der Antipathie Friedrich Wilhelms IV. und Bunsens gegenüber der ministeriellen Bürokratie, ist es kaum verwunderlich, dass Bunsen sich einen katholischen Kirchenrat vorstellte, welcher ein hohes Maß an Eigenständigkeit zeige, aber gleichzeitig mit dem Monarchen in enger Verbindung stehe. Diese Vorstellung sprach Friedrich Wilhelm IV. ebenfalls sehr an. Zu diesem Zeitpunkt schwebte Bunsen die Position des Direktors vor. An der Spitze dieses Kirchenrats sollte ein evangelischer Direktor stehen. Nach Bunsen war dies „die einzige unter Friedrich Wilhelm dem Dritten denkbare Form“. Der laufende Verkehr mit den beteiligten Behörden sollte in der Hand des Direktors liegen. Dieser sollte dem König Bericht erstatten und Vorschläge für die Besetzung der katholischen Stellen machen. Der Kultusminister sollte zwar informiert werden und die Eingaben mit unterzeichnen, aber bei abweichenden Meinungen zwischen ihm und dem Direktor sei nicht die Meinung

154 Zur Einrichtung und Aufgabe des Conseils vgl. die Kabinettsordre an Bunsen, Kultusminister Altenstein und Außenminister Werther, 3.12.1837, in: BPH, Rep. 50, E 3 Nr. 16, n. f.; Protokolle der Beratungen zwischen 3.12.1837 und 15.3.1838: Dok. Nr. 38 a–38 h. Zur ersten Beratung am 3.12.1837, vgl. auch Klöcker, Michael, Theodor Brüggemann (1796–1866) eine Studie zur preußischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Kultuspolitik und des politischen Katholizismus, Ratingen u. a. 1975, S. 144 f.

155 Vgl. Bunsen, Das Jahr 1840 und seine Erinnerungen von den Jahren 1834, 1835, 1836, 1837, 1838 aus meinem öffentlichen Leben in Rom und Deutschland..., in: VI. HA, NL K. J. von Bunsen A Nr. 41, Bl. 86 sowie Gelzer, [Johann Heinrich], Rom und Berlin in den Jahren 1834–1840. Zur Geschichte des preußischen Conflictes mit der Curie. Aus den Papieren eines Verstorbenen, in: Protestantische Monatsblätter für innere Zeitgeschichte 18 (Juli-Dezember 1861), S. 162. Gelzer, ein Schweizer Historiker, Diplomat und Publizist, war ein langjähriger Vertrauter Bunsens. – Zwei Wochen vor dessen Thronbesteigung rief Bunsen Friedrich Wilhelm (IV.). den Plan in Erinnerung, einen katholischen Kirchenrat im Kultusministerium zu errichten, vgl. Bunsen, Das Jahr 1840, Bl. 95.

des Kultusministers entscheidend, sondern beide Meinungen sollten dem König zu seinem Entschluss überreicht werden (Dok. Nr. 50).

Obwohl es Bunsen gelang, seinen Plan vom katholischen Kirchenrat dem engsten Berater des Monarchen, Fürst Wittgenstein, vorzulegen,<sup>156</sup> ließ sich dieser Plan im August 1837 nicht umsetzen, auch weil Bunsen zu jener Zeit Berlin verlassen musste, um sich der wachsenden Krise um den Kölner Erzbischof zu widmen. Bunsens Plan geriet aber nicht in Vergessenheit, und wurde ein Jahr später von seinem engen Mitarbeiter, Theodor Brüggemann, in Berlin unterbreitet.

Zwischen 1831 und 1837 war Brüggemann als katholischer Schul- und Regierungsrat in Koblenz sowie am dortigen Provinzialschulkollegium tätig. Im Herbst 1837 wurde er nach Berlin berufen, um Bunsen zu assistieren und im November desselben Jahres überbrachte er dem Kölner Erzbischof den Haftbefehl. Auf Verlangen Bunsens wurde er Ende November als Kurier mit Depeschen nach Rom vorausgeschickt.<sup>157</sup> Bunsen schätzte seinen Mitarbeiter sehr. Auf der ersten Sitzung des Conseils Ende 1837 beschrieb er Brüggemann als einen gelehrten und talentvollen Katholiken, der zugleich dem Gouvernement treu ergeben sei und sich damit auch zu einer schriftlichen Verteidigung der Regierung eigne. Anfang 1838 teilte Bunsen Innenminister Rochow mit, dass er Brüggemann seine „Ansichten über das Praktische im tiefsten Geheimnis angedeutet“ habe, dass Brüggemann ihm „ganz“ beistimme und dieser Rochow auch die „Sache andeuten“ wolle. Bunsen erwähnte ferner, dass er „noch immer“ die Hoffnung hege, Brüggemann für „Konferenzen in der Staatskanzlei zu gebrauchen“. Falls Brüggemann sich hierzu ungeeignet zeige, wolle Bunsen ihn schon im Februar zurückschicken.<sup>158</sup> Offensichtlich war Bunsen aber mit Brüggemann zufrieden, denn letzterer reiste erst Anfang Juli 1838 aus Rom ab.

Auf Drängen des Kronprinzen plante Bunsen Mitte 1838 einen Berlinbesuch, was der Monarch jedoch verbot.<sup>159</sup> Bunsen war nicht nur bei der Kurie in Rom, sondern auch bei einigen Ministern Friedrich Wilhelms III. eine sehr missliebige Figur und seine Anwesenheit in Berlin hätte diese Feindseligkeit nur noch weiter angefacht. Dank Brüggemann jedoch konnte Bunsen hier immer noch Einfluss ausüben. Während Brüggemanns Rückreise aus Rom traf sich Bunsen mit ihm für zwei Tage in München. In einem Schreiben an den Kronprinzen fragte Bunsen: „Ob man ihn [Brüggemann] gern dort [Berlin] hören wird“?<sup>160</sup> Drei

156 Bunsen, Das Jahr 1840, Bl. 87.

157 Zu Brüggemanns Aufgaben seit Herbst 1837 vgl. den Immediatbericht des Kultusministers, 2.9.1839, in: I. HA Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. B Nr. 24, Bl. 30–30v. Zu seinen Kurierdiensten vgl. auch das Schreiben Bunsens an Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.), 25.11.1837, in: BPH, Rep. 50, J Nr. 244b, Bl. 230–230v.

158 Vgl. die Conseilberatung, 3.12.1837, im vorliegenden Band Dok. Nr. 38 a und Bunsens Schreiben an Innenminister Rochow, 2.1.1838, in: VI. HA, NL G. von Rochow, B Nr. 2, Bl. 44v.

159 Vgl. die Schreiben Friedrich Wilhelms (IV.) von 1838, in: Ranke, Briefwechsel, S. 37 und des Außenministers Werther an Bunsen, 7. u. 22.5.1838, in: VI. HA, NL K. J. von Bunsen, Nr. 3, n. f.

160 Schreiben Bunsens an Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.), 26.7.1838, in: BPH, Rep. 50, J Nr. 244b, Bl. 236.

Wochen nach seinem Treffen mit Bunsen überreichte Brüggemann dem Kultus-, Innen- und Außenminister (die „Conseilminister“) einen Bericht, in welchem er u. a. die Errichtung einer katholischen Abteilung im Kultusministerium vorschlug. Er räumte ein, dass die Idee zu solch einer Abteilung nicht neu sei und dass sich „wohlgesinnte Männer“ hierzu „oft“ geäußert hätten.<sup>161</sup>

Offensichtlich wurde auch Friedrich Wilhelm III. ein Plan zur Bildung einer „katholischen Behörde“ im Kultusministerium vorgelegt. Hiervon erfuhr der überraschte und verärgerte Kultusminister Altenstein erst im Januar 1839 durch den königlichen Oberhofmeister, Friedrich Freiherr von Schilden.<sup>162</sup> Altenstein hatte sich stets gegen die Idee einer „katholischen Sektion“ im Kultusministerium gewehrt. Bunsen hielt sein Widerstreben sogar für das größte Hindernis bei der Schaffung eines katholischen Kirchenrats.<sup>163</sup> Im Februar 1839 überreichte Altenstein dem Oberhofmeister Schilden die Abschrift einer Denkschrift des kultusministeriellen Rats Schmedding über die Behandlung der katholischen Angelegenheiten durch die Staatsbehörden. Hier wurde die konfessionelle Trennung der Geschäfte im Kultusministerium scharf kritisiert, denn dadurch verlöre „die katholische Kirche des Preussischen Staats mehrere protestantische Kräfte, die jetzt aus Pflichtgefühl und Liebe zur Gerechtigkeit ihr nützlich werden. Ist einmal die Trennung ausgesprochen, so kämpft jeder Teil um das Seinige, der alte Hader erneuert sich, und die katholische Kirche wird in unserem Staate, als die politisch schwächere, im Nachteil stehen.“ Zudem würde eine „katholische Staats-Behörde [...] stets einen zwitterhaften Charakter haben“ und „eine entbehrliche Mittelinstanz zwischen der katholischen Kirche und dem evangelischen Kultusminister“ bilden. In der Denkschrift wurde nicht nur die Meinung vertreten, dass die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Behebung einiger Mängel weiterhin im Kultusministerium bzw. in den Provinzialbehörden zu behandeln seien, sondern es wurde darin auch ein Vorschlag gemacht, dessen Umsetzung das Kompetenzfeld des Kultusministers bei katholischen Angelegenheiten erweitert hätte. Vorgeschlagen wurde, dass der Kultusminister zwei Kapitulare (jeweils einer aus den östlichen und westlichen Bistümern) für ein Jahr im Kultusministerium als „Arbeiter“ anstellen sollte, die nur ihm unterstellt sein würden (Dok. Nr. 45). Altenstein pflichtete den Ansichten in der Denkschrift bei und übernahm sie in seinen Immediatbericht.<sup>164</sup> Auch ein Jahr später, als einige Minister überlegten, ob

161 Bericht Brüggemanns, 13.8.1838, in: I. HA Rep. 76, I Anhang III Nr. 44d, Bl. 121–134, hier Bl. 133–133v, Bd. 3/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 50. Zu Brüggemann als „geistiger Vater“ und „Urheber“ dieser Abteilung, vgl. Holtz, Bärbel, Ministerialabteilung auf Zeit – Die Katholische Abteilung zwischen „Kölner Wirren“ und Kulturkampf, in: Bd. 3/1 der vorliegenden Reihe, S. 147, 150–153.

162 Vgl. das Schreiben Altensteins an Schilden, 9.1.1839, in: VI. HA, NL Schilden, IV A, n. f.

163 Bunsen, Das Jahr 1840, Bl. 86. Zu Altensteins Ablehnung der von Brüggemann im August 1838 vorgeschlagenen katholischen Abteilung vgl. Holtz, Ministerialabteilung auf Zeit, S. 154–156.

164 Schreiben Altensteins an den Oberhofmeister Schilden, 9.2.1839, in: VI. HA, NL Schilden, IV A, n. f.; sein Immediatbericht, 24.2.1839, in: I. HA Rep. 76, I Anhang III Nr. 44d, Bl. 199–200, Bd. 3/2 der vorliegen-

ähnlich wie in Württemberg ein katholischer Kirchenrat zu errichten sei, lehnte er diesen Vorschlag ab.<sup>165</sup>

Solange Altenstein das Amt des Kultusministers innehatte, blieb es äußerst schwierig, eine katholische Abteilung in seinem Ministerium zu errichten. Als Altenstein am 14. Mai 1840 und im folgenden Monat (7. Juni) Friedrich Wilhelm III. starben, änderte sich die Lage. Der neue König, Friedrich Wilhelm IV. war seit etwa drei Jahren von den Vorzügen einer katholischen Abteilung im Kultusministerium überzeugt und setzte dies nun zügig in die Tat um. Er wählte einen Kultusminister, der gewillt war, seine Pläne für eine katholische Abteilung zu unterstützen.<sup>166</sup> Friedrich Eichhorn war Teilnehmer an den Conseil-Beratungen sowie Mitglied der Kommission<sup>167</sup>, die 1838 fünf Gesetzentwürfe über das staatsrechtliche Verhältnis zur katholischen Kirche beriet, und ihm war die große Bedeutung katholischer Angelegenheiten für die Staatsverwaltung bewusst.

Auch wenn der Conseil für katholische Angelegenheiten nicht als der unmittelbare Vorläufer der katholischen Abteilung zu betrachten ist, so wurden doch beide von demselben Mann konzipiert, um Konflikten zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche zu begegnen. Der Conseil wurde nicht sofort aufgelöst. Kurz nach seinem Regierungsantritt befahl Friedrich Wilhelm IV. dessen Fortbestehen, allerdings sollte an den Beratungen jetzt sein Vertrauter Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode teilnehmen.<sup>168</sup> Der

den Reihe, Dok. Nr. 52. Vgl. auch Holtz, Ministerialabteilung auf Zeit, in: Bd. 3/1 der vorliegenden Reihe, S. 154–156, Anm. 46.

165 Das Votum Altensteins, 14.1.1840, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 3, Bl. 48–49. Zum Vorschlag, einen Kirchenrat nach württembergischem Vorbild zu errichten, vgl. auch Keinemann, Kölner Ereignis, 1, S. 476, Anm. 123. – Nach Treitschke stand für Friedrich Wilhelm III. schon im Frühjahr 1839 „der Entschluß fest“, dass eine katholische Abteilung mit Franz Duesberg als Direktor im Kultusministerium gebildet werden sollte, vgl. Ders., Deutsche Geschichte, Bd. 4, S. 714 f.

166 Zur Wahl Eichhorns als Kultusminister vgl. auch Friedrich, Martin, Die preußische Landeskirche im Vormärz, Evangelische Kirchenpolitik unter dem Ministerium Eichhorn (1840–1848), Waltrop 1994, S. 60 f.

167 Vgl. die Kabinettsordre, 27. 2.1838, sowie die Protokolle dieser Kommission, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 2373, Bl. 22, Bl. 24–55v, 63–72.

168 Kabinettsordre an den Kultus-, Innen- und Außenminister, 29.6.1840, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 3, Bl. 58, auch in: I. HA Rep. 76, IV. Sekt. 1. Abt. II Nr. 34, Bl. 27v. Zwischen 1842 und 1848 diente Stolberg-Wernigerode im Ministerium des königlichen Hauses. Zwischen 1851 und 1854 war er Hausminister. Zur engen Beziehung zwischen ihm und Friedrich Wilhelm IV. vgl. Barclay, Friedrich Wilhelm IV., S. 102 f. Stolberg hielt auch viel von Bunsen. In einem Schreiben vom September 1837 sprach er ihn mit „innig verehrter Freund!“ an, und bemerkte, dass er den Monarchen gebeten habe, „man möge die Leitung der katholischen Angelegenheiten in den westlichen Provinzen in die Hände eines milden, aber dennoch entschieden kräftigen, konsequenten und selbsttätigen Mannes seitens des Ministerii legen.“ Hiermit war offensichtlich Bunsen gemeint, vgl. sein Schreiben an Bunsen, 21.9.1837, in: VI. HA, NL K. J. von Bunsen, A Nr. 1, n. f. Die Bewunderung war gegenseitig: Bunsen (sowie Friedrich Wilhelm IV.) hielten Stolberg für den bestmöglichen Nachfolger Altensteins als Kultusminister; vgl. das Schreiben Bunsens an Friedrich Wilhelm (IV.), 27.5.1840, in: BPH, Rep. 50, J Nr. 245, Bl. 36.



Conseil existierte aber nur noch zwei weitere Monate, bis August 1840, und wurde dann überflüssig.<sup>169</sup> Noch im April 1840 hatte der Staatssekretär und Geheime Oberjustizrat Duesberg eine Denkschrift für den zukünftigen Monarchen „über die Einrichtung eines katholischen Kirchenrats“ verfasst, nebst einer Beilage „Übersicht über den Wirkungskreis des katholischen Kirchenrats in Württemberg“. Diese wurde Anfang Juli 1840 vom Kabinettsminister Karl Friedrich Heinrich Graf von Lottum an einen prominenten Teilnehmer der Conseilberatungen, den Innenminister Gustav von Rochow übersandt.<sup>170</sup> Sechs Monate später wurde Duesberg zum Direktor der katholischen Abteilung ernannt.

Trotz Duesbergs unzweifelhafter Kompetenz<sup>171</sup> bleibt unklar, welche Tätigkeiten er in seiner Position als Direktor eigentlich ausübte. Nach einer Übersicht, die 1842 im Kultusministerium angefertigt wurde, erledigten die beiden Räte Schmedding und Aulike 385 bzw. 878 „Sachen“, während Duesberg nur 149 bearbeitete.<sup>172</sup> Eigentlich war es niemals beabsichtigt, dass Duesberg sich vollkommen der katholischen Abteilung widmen solle, denn bei seiner Ernennung hatte der Monarch festgelegt, dass er weiterhin seine Funktionen als Staatssekretär der Gesetzgebungskommission wahrnehmen sollte.<sup>173</sup> Als tatsächlicher Direktor diente er ohnehin nur achtzehn Monate. Im Juni 1842 wurde er zum Vortragenden Rat im Staatsministerium ernannt und von seinen Ämtern als Ministerialdirektor, wie auch als Staatssekretär der Gesetzgebungskommission entbunden. Er sollte jedoch die Direktion der katholischen Abteilung „einstweilig [...] bis zur anderweitigen Besetzung dieser Stelle“ weiterführen.<sup>174</sup> Nach dem 1. Juli 1842 bezog er nur noch 800 Rtlr. vom Etat des Kultusministeriums (fast nur ein Viertel seiner bisherigen Besoldung von 3.000 Rtlr. als Ministerialdirektor), aber 4.500 Rtlr. aus der Bürokasse des Staatsministeriums. Man unternahm keinen

169 In einer Sitzung am 8. August 1840 wurden die verschiedenen Beratungspunkte des Conseils abschließend zusammengefasst, vgl. Bd. 3/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 57.

170 Schreiben Lottums an Innenminister Rochow, 2.7.1840, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 3, Bl. 77. Im beiliegenden Verzeichnis (Bl. 82) wird diese Denkschrift („Pro Memoria“) vom 17.4.1840 aufgelistet. Auch Schmedding nahm sie in einer Auflistung vom Juli 1840 auf; nachgewiesen bei: Holtz, Ministerialabteilung auf Zeit, Anm. 56.

171 Zur hohen Wertschätzung Duesbergs vgl. das Schreiben vom 1.2.1837, in: Kelchner, Ernst/Mendelssohn-Bartholdy, Karl (Hrsg.), Briefe des Königlich Preußischen Generals und Gesandten Theodor Heinrich Rochus von Rochow an einen Staatsbeamten, Frankfurt/M. 1873, S. 93.

172 Vgl. Übersicht der pro 1842 bei der Abteilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten des Ministeriums eingegangenen und den Herrn Räten zugeteilten neuen Sachen, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. 1 Nr. 1 Bd. 1, Bl. 94.

173 Vgl. den Erlass zur Errichtung der Katholischen Abteilung, in: Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, S. 440.

174 Vgl. die Kabinettsordre an das Staatsministerium, 7.6.1842, in: I. HA Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. D Nr. 12, Bl. 26. Als königlicher Kommissar traf sich Duesberg noch 1844 wegen des vorgesehenen Erlöschens von über 120 katholischen Parochien mit dem Fürstbischof von Breslau, vgl. Die Mission des Herrn v. Duesberg nach Schlesien, in: Historisch-politische Blätter 13 (1844), S. 645–648.

Versuch, einen neuen Direktor zu ernennen, und damit sparte das Kultusministerium 2.200 Reichstaler pro Jahr ein. Erst sieben Jahre später wurden die Direktorialgeschäfte von Aulike offiziell kommissarisch übernommen.<sup>175</sup>

Duesbergs kurzlebige Tätigkeit als Direktor der katholischen Abteilung ist aber nicht weiter erstaunlich, wenn man bedenkt, dass seine Ernennung nicht ausschließlich wegen seiner fachlichen Qualifikationen erfolgte. Schon seit Jahren genoss dieser begabte katholische Jurist das Vertrauen des Monarchen. Kurz nach seiner Thronbesteigung wurde Duesberg auch in den Adelsstand erhoben. Der Monarch war Duesberg seit seiner Kronprinzenzeit zugetan. Zwischen 1830 und 1840 begleitete Duesberg Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) bei 37 staatsministeriellen Beratungen und besuchte selbstständig weitere 20, wobei er den Kronprinzen vermutlich über diese informierte. Nach dem Tod des Geheimen Rats Friedrich August v. Staegemann im Dezember 1840 wurde er von Friedrich Wilhelm IV. zum Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Hauptbank ernannt.<sup>176</sup> Duesberg war auch Mitglied der oben genannten Kommission zur Erarbeitung von gesetzlichen Verordnungen über das Verhältnis zur katholischen Kirche. Etwas später (1843–1846) bekleidete Duesberg auch das Amt eines vortragenden Rates im königlichen Zivilkabinett – ein weiterer Beweis des Vertrauens Friedrich Wilhelms IV.<sup>177</sup> Duesberg war zwar fraglos ein fähiger Mann – immerhin war er zwischen 1846 und 1848 Finanzminister bzw. zwischen 1850 und 1871 der Oberpräsident Westfalens – entscheidend für seine Ernennung zum Direktor der katholischen Abteilung war jedoch seine lange Beziehung zu Friedrich Wilhelm IV.

Nach Dienstalter-Maßstab (29 Jahre als Bearbeiter katholischer Angelegenheiten) hätte Schmedding die katholische Abteilung leiten sollen. Im Februar 1839 teilte er dem Kultusminister seine Enttäuschung darüber mit, dass in einer vorgesehenen katholischen Abteilung nicht er, sondern Duesberg die Leitung übernehmen sollte. Aber auch wenn der verbitterte Schmedding zweifellos Duesberg in Dienstalter sowie Erfahrung überlegen war, stand er dem Monarchen nicht nah und damit war ihm auch die Position des Direktors verschlossen. In einem Schreiben an Friedrich Wilhelm IV. im Dezember 1840 meinte Kultusminister Eichhorn, dass Schmedding sich „schmerzlich angegriffen fühlen dürfte“, dass der in Lebens- und Dienstalter so viel jüngere Duesberg zum Direktor dieser Abteilung

175 Zur Besoldung Duesbergs als Ministerialdirektor vgl. das Schreiben Eichhorns an Kamptz, 6.2.1841, in: I. HA Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. D Nr. 12, Bl. 2.

176 Vgl. die Kabinettsordre an den Kultusminister, 22.10.1841, in: ebd., Bl. 23. Duesberg war schon seit mehreren Jahren Mitglied des Kuratoriums der Seehandlung gewesen, vgl. dessen Schreiben an Eichhorn, 24.10.1841, in: ebd., Bl. 25. Vgl. auch Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat, 1843, S. 47; 1844, S. 37; 1845, S. 46; 1846, S. 51.

177 Vgl. die Kabinettsordre, 22.2.1838 sowie die Protokolle der Kommissionsberatungen, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 2372, Bl. 22, 24–72. Zu Duesbergs enger Beziehung zum Kronprinzen vgl. auch Rathgeber, Christina, Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) als politische Figur, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte N. F. 16 (2006), S. 217.

ernannt worden war und plädierte erfolgreich für „eine ausgleichende Gnadenbezeugung“ für Schmedding, die ihm den Rang eines Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats verlieh.<sup>178</sup>

Der arbeitsame Aulike wurde endlich 1858 zum Direktor der katholischen Abteilung ernannt. Nach Duesbergs endgültigem Austritt 1846 war er zum Geheimen Oberregierungsrat befördert worden. Die direktorialen Geschäfte für die katholische Abteilung, welche er bereits „einstweilen“ versehen hatte, wurden ihm allerdings erst 1849 offiziell kommissarisch übertragen.<sup>179</sup> Im Jahre 1865 verstarb er plötzlich in München.

Die bestimmende Rolle Friedrich Wilhelms IV. bei der personellen Zusammensetzung zeigte sich auch in der Übergehung Brüggemanns, des einstigen Mitarbeiters Bunsens. Seit 1831 im preußischen Staatsdienst tätig, hatte Brüggemann sich auf eine der zwei Ratsstellen Hoffnungen gemacht. Zwei Monate nach Errichtung der katholischen Abteilung bemerkte der rheinische Oberpräsident Ernst von Bodelschwingh, dass dieser „sich durch seine Übergehung bei der Organisation der katholischen Abteilung [...] schmerzlich verletzt [...] fühlt“. Bodelschwingh sah aber auch ein, dass gegen die Aufnahme Brüggemanns große Bedenken bestanden, da er schließlich der Überbringer des Haftbefehls an den Kölner Erzbischof gewesen war. Der Oberpräsident bemerkte ferner, dass der König vielleicht gegen Brüggemann eingenommen sei wegen dessen Ruf als Hermesianer. (Die Lehren des Theologen Georg Hermes versuchten Glauben und Wissenschaft zu versöhnen und waren der Aufklärung stark verpflichtet. In orthodoxen Katholikenkreisen scharf kritisiert, erklärte sie der Papst 1835 zur Ketzerei.) Brüggemann wurde von einem Zeitgenossen sogar als der „Großkanzler der Hermesianer“ bezeichnet.<sup>180</sup> Sicherlich hegte Friedrich Wilhelm IV. eine starke Abneigung gegen diese eher rationalistischen Lehren, seine Ablehnung Brüggemanns wird aber v. a. darauf beruht haben, daß er im Sommer 1840 der römischen Kurie zusichern ließ, daß er in die katholische Abteilung nur solche Männer berufen werde, denen auch der Papst vertraue.<sup>181</sup>

Bei Errichtung der katholischen Abteilung wählte Friedrich Wilhelm IV. Personen aus, denen er vertraute oder deren Ansichten er nicht für verwerflich hielt: einen ihm gut

178 Vgl. das Schreiben Schmeddings an Altenstein, 18.2.1839, in: VI. HA, NL Altenstein, B Nr. 47, Bl. 69–69v, Zitat: Bl. 69v, und den Extrakt des Berichts Eichhorns an Friedrich Wilhelm IV., 15.12.1840, in: I. HA Rep. 76, I Sekt. 31 Lit. S Nr. 10, Bl. 47–48.

179 Patent zur Ernennung zum Geheimen Oberregierungsrat, 19.10.1846; Kabinettsordre mit der kommissarischen Übertragung der direktorialen Geschäfte, 12.1.1849; in: I. HA Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. A Nr. 4, Bl. 54–54v; 79v. Vgl. auch Holtz, Bärbel, Matthias Aulike, in: Hohmann, Westfälische Lebensbilder, Bd. 18, S. 36–59.

180 Vgl. die Schreiben Brüggemanns und Bodelschwinghs an Eichhorn, 11.1. und 15.3.1841 in: VI. HA, NL Eichhorn Nr. 61, Bl. 4–5; 12–15, hier Bl. 12–13v. – So die Beschreibung des Regierungsrats Anton van Coeverden; zit. nach: Bastgen, Bischofssitze, S. 64.

181 Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. 5, S. 298. – In Preußens Abkommen mit der Kurie (24.9.1841) wurde zugesichert, dass die Lehren Hermes' von staatlicher Seite nicht begünstigt werden sollten.

bekannten Berater (Duesberg), einen umsichtigen Juristen (Aulike), der wahrscheinlich von diesem Berater empfohlen worden war, und einen betagten, ihm dankbaren Rat (Schmedding). Auch wenn es weiter nicht überrascht, dass der Monarch einen Direktor anstellte, der ihm nahestand, und Räte auswählte, deren ideologische Haltungen ihn nicht beunruhigten, wird hiermit deutlich, wie sehr die Gründung einer katholischen Abteilung von seinen Überlegungen und seiner Initiative abhing.

### 3.2 Beschränkte Wirkung der katholischen Abteilung

Diese Abhängigkeit vom Monarchen sollte für die katholische Abteilung verhängnisvoll sein, denn nachdem Friedrich Wilhelm IV. diese Abteilung mit ihm genehmen Männern ausgestattet hatte, kümmerte er sich nicht weiter um sie und in den folgenden Jahren wurde sie immer schwächer. Der nachlassende Enthusiasmus für ein Projekt war bei diesem König in den ersten Jahren seiner Regierungszeit nicht ungewöhnlich. Dazu kam, dass in dieser Zeit verschiedene Individuen, Gruppen und Splittergruppen sich bemühten, ihn zu beeinflussen. Im März 1842 bemerkte Kabinettsminister Ludwig Gustav von Thile: „Erst jetzt organisiere er [der König] eigentlich seine Regierung“.<sup>182</sup> In den ersten Jahren nach der Thronbesteigung dieses Monarchen zeigte sich die Regierung alles andere als stabil. Zwischen dem Regierungsantritt des Monarchen im Juni 1840 und 1848 gab es vier Außen-, vier Finanz- und drei Innenminister! Die katholische Abteilung entstand somit in einer sehr chaotischen Zeit. Im Jahre 1841 vermerkte der preußische Gesandte in Stuttgart, Gustav von Rochow: „Mit der katholischen Abteilung im geistlichen Departement ist's auch nichts Rechtes geworden. Unter einem Direktor Duesberg arbeiten Schmedding und der bisherige Hilfsarbeiter – das ist die ganze Herrlichkeit, auf welche man so viel Hoffnung gestellt [...] nur eine halbe Maßregel.“<sup>183</sup>

Die Schwäche, die Rochow 1841 bemängelte, war in den folgenden Jahren bezeichnend für die Stellung der katholischen Abteilung innerhalb der Staatsverwaltung. Chronisch unterbesetzt, mussten ihre Mitglieder auch ungewöhnlich lange auf ihre Beförderung warten. Über einen fest angestellten Direktor verfügte sie nur zwischen Januar 1841 und Juli 1842 und dann erst wieder ab 1858. Mit der Leitung der katholischen Abteilung wurde Aulike offiziell 1849 nur kommissarisch beauftragt. Über viele Jahre hinweg gab es hier nicht die vorgesehenen zwei, sondern nur einen fest angestellten Rat und mehrere Hilfsarbeiter. Im September 1852 bemerkte Aulike: „Mit mir geht in einem Schlage die ganze kath. Abteilung zu Ende, da ich der einzige darin fest angestellte Beamte bin.“ Sechs Jahre später befand er,

182 Barclay, Friedrich Wilhelm IV., S. 115, Zitat: S. 100.

183 Schreiben Rochows, 3.3.1841, in: Kechner/Mendelssohn-Bartholdy, Briefe an einen Staatsbeamten, S. 230 f., zit. nach: Bachem, Zentrumsparterie, Bd. 2, S. 91.

dass die Lage sich noch weiter verschlechtert hätte: Seit den „20 Jahren, die ich im Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten zu dienen die Ehre habe, ist ein Zustand solcher Reduktion der katholischen Arbeitskräfte, wie er jetzt ein volles Jahr lang bereits besteht, noch niemals vorhanden gewesen.“<sup>184</sup>

Höchstens von sporadischem Interesse für den Monarchen, schrieben auch die katholischen Bischöfe dieser Abteilung keine große Bedeutung zu.<sup>185</sup> Bei Auseinandersetzungen zwischen der katholischen Kirche und dem preußischen Staat in den 1850er und 1860er Jahren, bei denen es um prinzipielle Fragen ging, spielte diese Abteilung keine Rolle. Im Jahre 1852 erschienen ohne Kenntnis der katholischen Abteilung die Raumerschen Erlasse, die eine schwerwiegende Bedeutung für das Verhältnis zwischen preußischem Staat und katholischer Bevölkerung haben sollten. Im Konflikt um die Kölner Bischofswahl (1864–1866) blieb diese Abteilung ebenfalls unbeteiligt. Zwar wurde sie in die regierungsinterne Debatte um die Bischofswahl in Gnesen-Posen (1865) mit einbezogen, hatte jedoch keinerlei Einfluss auf die letztliche Entscheidung. Ebenso wenig wurde sie in kleineren Auseinandersetzungen eingebunden, die über das Kultusministerium liefen, wie zum Beispiel den Konflikt in den 1860er Jahren zwischen dem Breslauer Fürstbischof und der Breslauer Universität.<sup>186</sup>

Die katholische Abteilung hatte lediglich eine indirekte Wirkung auf die Beziehung zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche, da sie sich in den dreißig Jahren ihres Bestehens hauptsächlich der Vermittlung der Rechts- und Verwaltungsbeziehungen zwischen dem Staat und dieser Kirche widmete. Ihre Aufgaben umfassten die „Besetzung der bischöflichen Stühle und domkapitularen Pfründe, die Regulierung der Patronatsverhältnisse, die Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen, [...] die Kirchhöfe, die exekutorische Festsetzung und Betreibung von kirchlichen Abgaben und Beiträgen, die Gründung neuer und Veränderung bestehender Parochien, die Erteilung von Grunderwerbskonsensen für Kirchen und kirchliche Anstalten und von Korporationsrechten an kirchliche Vereine und milde Stiftungen, die in Betreff der kirchlichen Genossenschaften und Orden in neuerer

184 Aulike an Ignaz Döllinger, 26.9.1852, in: Konzernius, Victor (Hrsg.), *Die Briefe Aulikes an Döllinger*. Ein Beitrag zur Geschichte der „Katholischen Abteilung“ im Preußischen Kultusministerium, Rom u. a. 1968, S. 36; Aulike an Manteuffel, 17.10.1858, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 905, Bl. 99–100v, hier 99v.

185 In einem Schreiben an August Reichensperger, 5.3.1857, beklagte sich Aulike darüber, dass die meisten Bischöfe alles durch den Klerus behandelt wissen wollten, zit. nach: Yonke, Eric, *The Problem of the Middle Class in German Catholic History: The Nineteenth-Century Rhineland Revisited*, in: *The Catholic Historical Review* 88 (2002), S. 263.

186 Zur Kölner Bischofswahl vgl. Pfülf, Otto, *Bischof von Ketteler*, Bd. 2, München 1899, S. 253 sowie das Schreiben Aulikes an Bischof Feßler, 9.8.1865, in: Fessler, Günther, *Mathias Aulike an Bischof Joseph Feßler*, in: *Wichmann Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin* 19/20 (1965/66), S. 58; vgl. ferner Trippe, Norbert, *Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929*, Köln u. a. 1972, S. 188 f. Zur Beteiligung an der Bischofswahl Gnesen-Posen sowie den Konflikt zwischen dem Breslauer Fürstbischof und der Breslauer Universität, vgl. Holtz, Ministerialabteilung auf Zeit, S. 167 f., 193–195.

Zeit angeregten Fragen, [...] die Dotationsverhältnisse der Bistümer“ sowie die Klärung einiger Streitpunkte mit den Bischöfen.<sup>187</sup>

Der Tod Friedrich Wilhelms IV. im Januar 1861 war der Anfang vom Ende der katholischen Abteilung. Bestimmt nicht zufällig wurde nur sechs Monate später die Stelle eines Unterstaatssekretärs im Kultusministerium geschaffen und damit eine Instanz zwischen der katholischen Abteilung und dem Kultusminister gebildet. Der Unterstaatssekretär war gleichzeitig für die evangelische Abteilung zuständig. Für diese Stelle wählte Kultusminister Moritz August von Bethmann Hollweg seinen engen (evangelischen) Freund Hermann Lehnert.<sup>188</sup> Mit der Einführung eines Unterstaatssekretärs im Kultusministerium befand sich der Direktor der katholischen Abteilung in einer untergeordneten Stellung, da alle Akteneinläufe seiner Abteilung zuerst diesem vorgelegt werden mussten, bevor sie zum Kultusminister gelangten. Friedrich Wilhelm IV. hatte jedoch beabsichtigt, dass der Direktor über unmittelbaren Zugang zum Kultusminister verfügte. In dieser veränderten Form blieb die katholische Abteilung ein weiteres Jahrzehnt bestehen, entsprach jedoch nicht mehr dem Ideal ihres königlichen Gründers.<sup>189</sup>

### 3.3 Die katholische Abteilung: eine anachronistische königliche Konzession

Dieses Ideal war aber schon bei der Gründung der katholischen Abteilung realitätsfern gewesen, wurde doch eine ähnliche Einrichtung andernorts von Katholiken als eine Form staatlicher Oberaufsicht bereits länger kritisiert. Fünfunddreißig Jahre früher (1806) hatte man in Württemberg einen katholischer Kirchenrat in der staatlichen Verwaltung eingerichtet, der ab den 1830er Jahren wiederholt von dortigen Katholiken als ein Instrument des Staatskirchentums angegriffen wurde. Keineswegs davon beeindruckt, dass die württembergische Regierung hier ausschließlich Katholiken anstellte, verlangten sie, diesen Kirchenrat in seinen Kompetenzen einzuschränken oder gar vollkommen aufzulösen.<sup>190</sup> Da diese

187 Vgl. Reuter, Georg, Die Auflösung der katholischen Abteilung im preußischen Kultus-Ministerium, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 26 (1871), S. 295–317, hier S. 300.

188 Lehnert duzte Bethmann Hollweg, vgl. Holtz, Ministerialabteilung auf Zeit, Anm. 193.

189 Den neu geschaffenen Posten des Unterstaatssekretärs „empfand Aulike als indirekte Zurücksetzung seines Direktorpostens gegenüber dem Minister“, vgl. ebd., S. 197.

190 Zu den Bedenken gegen die Errichtung der katholischen Abteilung – auch in Baden gab es eine katholische Kirchensektion – vgl. auch Lill, Beilegung der Kölner Wirren, S. 145. Württemberg: Brück, Heinrich, Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2, Mainz 1889, 2. Aufl. 1903, S. 234–244; Bachem, Zentrumsparthei, Bd. 1, S. 229–232; Bauer, Clemens, Politischer Katholizismus in Württemberg bis zum Jahre 1848, Freiburg 1929, S. 68–72; Hagen, August, Geschichte der Diözese Rottenburg, Bd. 1, Stuttgart 1956, S. 268–279, 491–494; Blickle, Peter, Katholizismus, Aristokratie und Bürokratie im Württemberg des Vormärz, in: Historisches Jahrbuch 88 (1968), S. 369–406; Pahl, Henning, Die Kirche im Dorf: Religiöse Wissenskulturen im gesellschaftlichen Wandel des 19. Jahrhunderts, Berlin 2006, S. 30 f.

Eingliederung katholischer Angelegenheiten in den staatlichen Verwaltungsapparat als eine Überwachung seitens des Staates empfunden wurde, rief sie viele Proteste hervor; diese Ablehnung scheint Friedrich Wilhelm IV. jedoch nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Im Gegenteil, er schätzte das Potential einer ähnlichen Einrichtung in Preußen so hoch ein, dass er noch im Oktober 1840 meinte, dass die vorgesehene katholische Abteilung dazu beitragen könne, die Kommunikationen mit Rom auf das äußerste zu beschränken oder ganz unnötig zu machen (Dok. Nr. 51). Er war überzeugt, eine Konzession von erheblicher Tragweite zu machen, als er die katholische Abteilung ins Leben rief. Hierbei verfolgte er aber ein unzeitgemäßes Ziel, denn, abgesehen von den Beschwerden über den katholischen Rat in Württemberg schon drei Jahre vor Gründung der katholischen Abteilung, hatte Görres im „Athanasius“ nicht eine besondere katholische Abteilung im Kultusministerium, sondern eine „eigentümliche Sphäre“ für die katholische Kirche im Staat verlangt.<sup>191</sup> Friedrich Wilhelm IV. lehnte zwar die Einmischung des Staates in innere Kirchenangelegenheiten ab, mit der Errichtung der katholischen Abteilung forderte er aber nicht eine „eigentümliche Sphäre“ für die katholische Kirche, sondern zielte auf die Versöhnung seiner katholischen Untertanen mit dem bestehenden Staat.

Im Jahre 1841 war Friedrich Wilhelm IV. weit davon entfernt, die von Görres 1838 beanspruchte Autonomie für die katholische Kirche zu ermöglichen. Sicherlich gewährte er in diesem Jahr dieser Kirche bedeutende Freiheiten; die auch von der katholischen Öffentlichkeit begrüßt wurden.<sup>192</sup> Damit bezweckte er aber die Entspannung des Verhältnisses von Staat und Kirche und nicht die Autonomie dieser Kirche. Ermuntert wurde er in seinem Vorgehen von Bunsen, einem evangelisch-gläubigen und vehementen Befürworter der königlichen Autorität. Bei aller seiner Sympathie für den Katholizismus sowie Bedenken über das Einschreiten gegen den Kölner Erzbischof im November 1837, entscheidend für sein Handeln in dieser Angelegenheit waren nicht die Ansprüche der katholischen Kirche, sondern seine Ansichten als christlicher und preußischer Monarch.

Auch wenn Friedrich Wilhelm IV. schwer „zwischen einem herkömmlichen Paternalismus und den modernen Formen öffentlicher Autorität“<sup>193</sup> unterscheiden konnte, war er von dem Wert seines persönlichen Eingriffs überzeugt und machte damit die schon länger erwogene Idee einer katholischen Abteilung zur Realität. Diese erste Änderung in der staatlichen

191 Görres, Athanasius, Regensburg 1838, S. 28.

192 Im Januar 1841 wurde den katholischen Bischöfen der Verkehr mit Rom freigegeben und das staatliche Plazet auf kirchliche Anordnungen eingeschränkt. Im September 1841 erreichte man eine Vereinbarung mit der Kurie in Rom, wonach die Behandlung der gemischten Ehen allein von den Bischöfen abhing; die Lehre von Hermes, die der Papst 1835 zur Ketzerei erklärt hatte, nicht begünstigt würde, und Droste-Vischering zwar formal Erzbischof von Köln blieb, dieses Amt aber nicht ausüben durfte. Schon sechs Wochen nach dem Amtsantritt Friedrich Wilhelms IV. wurde Dunin die Erlaubnis erteilt, seinen Posten als Erzbischof von Gnesen-Posen wieder zu besetzen.

193 Barclay, Friedrich Wilhelm IV., S. 88.

Verwaltungsstruktur seit 1817 erfolgte dank einer abgewogenen Konzession dieses frommen, autoritären Monarchen und kann nicht als zielgerichtete Intention des Staates, seine „administrativen Strukturen auf zentraler Ebene [...] den gesellschaftlichen Prozessen anzupassen“, verstanden werden. Auch wenn hiermit die „Einflussbereiche von Staat und Kirche“ neu abgegrenzt wurden,<sup>194</sup> entsprang diese Abgrenzung einer spezifischen Absicht dieses Monarchen und nicht dem Reformwillen des „Staates“. Die Errichtung der katholischen Abteilung beweist auch nicht den tiefgehenden Einfluss von „gesellschaftlichen Prozessen“ auf den Staatsapparat. Gewiss reagierte Friedrich Wilhelm IV. auf ein Ereignis in der Gesellschaft, nämlich die Aufregung vieler Katholiken über die Verhaftung des Kölner Erzbischofs, aber in seiner Reaktion blieb er bei einer kleineren und relativ kurzlebigen Modifizierung der Struktur des Kultusministeriums. Hiermit zeigte er zwar sein Wohlwollen, aber die Haltung des Staats zur katholischen Kirche und Bevölkerung blieb fast unberührt. Wie bereits dargestellt, fand in den dreißig Jahren ihres Bestehens die von Friedrich Wilhelm IV. geschaffene katholische Abteilung wenig Anerkennung innerhalb der Staatsverwaltung und sie erfüllte auch nicht annähernd die vom ihm hoch, allerdings vage, gesetzten Ziele. Eine zumindest formelle Veränderung im Verhältnis zwischen dem preußischen Staat und katholischer Kirche und Bevölkerung erfolgte ohnehin erst nach 1850, als die Verfassung eine kirchliche Autonomie gewährte.<sup>195</sup>

Fast drei Jahre nach dem Erscheinen dieser Verfassung und kurz nach der großen Aufregung seitens katholischer Geistlicher und Laien über eine staatliche Maßnahme („Rauersche Erlasse“), instruierte Friedrich Wilhelm IV. Innenminister Westphalen, „sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß im Großen und Ganzen die Gerechtsame des Staates der römischen Kirche gegenüber auf das Strengste wahrgenommen sind, daß dagegen in geringfügigen Dingen Nachsicht und Willfährigkeit zu üben und nur darüber zu wachen ist, daß die Nachgiebigkeit von der anderen Seite nicht als das Zugeständnis einer Berechtigung ausgebeutet werde.“<sup>196</sup>

Der wachsende Einfluss der katholischen Kirche bereitete ihm zunehmend Unbehagen. Schon 1840 hatte er seine Abneigung gegen die vermeintliche Überheblichkeit der katholischen Kirche gezeigt. In diesem Jahr forderte der Papst den Rücktritt des Breslauer Fürstbischofs, Graf Leopold Sedlnitzky wegen seines Verhaltens bei der Mischehen-Kontroverse. Zuerst wollte Friedrich Wilhelm IV. die Resignation Sedlnitzkys nicht annehmen, schließlich ernannte er dann den ehemaligen Fürstbischof zum Staatsrat. Wie viele seiner Zeitgenossen (Bunsen eingeschlossen), misstraute er den Jesuiten. Anfang 1846 veröffentlichte

194 Vgl. Holtz, Ministerialabteilung auf Zeit, S. 142, 152.

195 Vgl. auch Keinemann, Kölner Ereignis, 1, S. 296, Anm. 9: Friedrich Wilhelm IV. blieb bei einzelnen Konzessionen und es sei „zu einer systematischen kirchlichen Gesetzgebung, wie sie jahrelang zur Diskussion gestanden hat, ... nicht gekommen“.

196 Kabinettsordre an Innenminister Westphalen, 30.10.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 5, Bl. 101.



die Gesetzsammlung eine Kabinettsordre, welche die früheren Bestimmungen wiederholte, wonach alle katholischen Priester, die im Auslande die Weihen empfangen hatten, von einer künftigen Anstellung im Preußen ausgeschlossen seien. Im Jahre 1848 verbot er den Aufenthalt und die seelsorgerische Hilfeleistung zweier Jesuitenpriester aus der Schweiz in Trier und meinte, dass die „Selbstbestimmungsrechte“, die die Verfassung für die „römische Kirche“ vorsah, zum konfessionellen Zwist führen würden, da diese Kirche „mit ihrer eisernen und festen Konstituierung“ auf diese Weise „ungeheure Vorrechte faktisch gegen die Evangelischen gewinnen“ würde. Zudem hielt er es für äußerst unerfreulich, dass die katholischen Volksmissionen in Schlesien eine größere Wirkung als die evangelische Kirche ausstrahlten. Im Mai 1852 stellte er die Überlegung an, ob deren Vordringen in Schlesien möglicherweise „Schranken zu setzen seien“. Überhaupt meinte er, dass die evangelische Kirche vor der erstarkten katholischen Kirche keine Schwäche zeigen dürfte. So stimmte er z. B. der Generalversammlung des Katholischen Vereins Deutschlands in Köln 1857 nicht wegen seiner grundsätzlichen Unterstützung eines solchen Treffens zu, sondern weil er fürchtete, dass ein Verbot den Eindruck erwecken könne, dass die evangelische Kirche das Zusammentreten der Katholischen zu scheuen habe.<sup>197</sup>

Die Zusammenkünfte dieser Vereine sowie die Aktivitäten der Jesuiten und der Volksmissionen waren neue, außerkirchliche Entwicklungen, die sich auf die katholische Bevölkerung in der Gesellschaft auswirkten. Hieraus ergaben sich immer wieder Konfliktpunkte, denen sich nach 1850 die Kultus- und Innenministerien sowie gelegentlich das Staatsministerium stellen mussten. Der König sowie die katholische Abteilung setzen sich hingegen selten mit den öffentlichen Auswirkungen katholischer Frömmigkeit auseinander.

Sein schwindender Einfluss auf die Regierungspolitik gegenüber der katholischen Kirche stand in scharfem Kontrast zur wachsenden Bedeutung der Kultusminister in dieser Angelegenheit. Dies lässt sich schon daran erkennen, dass in den 1860er Jahren das Fortbestehen der katholischen Abteilung v. a. einem Kultusminister zu verdanken war. Im Dezember 1865 gab eine von Kronprinz Friedrich (III.) verfasste Denkschrift<sup>198</sup> Anlass zu

197 Fürstbischof Sedlnitzky: Selbstbiografie; Graf Leopold Sedlnitzky von Choltitz Fürstbischof von Breslau, Berlin 1872, S. 116–120, 233 f.; Jesuiten: Kabinettsordre zur Ausschließung derjenigen Preussischen Untertanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen, 23.12.1845, in: GS 1846, S. 21; Wallfahrten 1846: Kabinettsordre an Kultusminister Eichhorn, 27.4.1846, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 95, Bl. 297–297v.; Jesuiten in Trier: Kabinettsordre an Bischof Wilhelm Arnoldi, 28.1.1848, in: I. HA Rep. 76, IV. Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 5 Bd. 1, Bl. 203; Verfassung: Friedrich Wilhelm IV. an Camphausen, 17.5.1848, zit.: Ludwig, Victor, Ueber Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur Preussischen Verfassungsfrage, phil. Diss., Breslau 1907, S. 37; Volksmissionen: Gerlach, Jakob v. (Hrsg.), Ernst Ludwig Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795–1877, Bd. 2, Schwerin 1903, S. 149; katholische Vereine: Königlicher Erllass an Westphalen und Raumer, 7.11.1856, im vorliegenden Band Dok. Nr. 90, vgl. auch Kißling, Johannes, Geschichte der deutschen Katholikentage, Bd. 1, Münster 1920, S. 360.

198 Denkschrift des Kronprinzen Friedrich Wilhelm für König Wilhelm I., Oktober 1865, in: BPH, Rep. 51, E Nr. 56 1865, Bl. 10–12v, Bd. 3/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 67. Zur staatsministeriellen Sitzung,

einer staatsministeriellen Beratung über die mögliche Auflösung dieser Abteilung. Der Kronprinz meinte, diese Abteilung sei keine „heilsame Einrichtung“, und bemerkte, dass die „edle Absicht“ Friedrich Wilhelms IV. „nicht das erwartete Resultat erreicht hat“. Für ihn widersprach schon die bloße Idee einer katholischen Abteilung der preußischen Tradition, nach der Beamte mit der Verwaltung der landesherrlichen Gerechtsame nicht auf der Grundlage ihrer Konfession betraut waren, und „diese Beamten ohne Unterschied ihrer Konfession [...] im Interesse des Staates“ handelten. Kronprinz Friedrich (III.), ohnehin von antikerikaler Gesinnung, war der Auffassung, dass diese Abteilung „an erster Stelle die Interessen und Parteien der katholischen Kirche“ wahrnehme und nicht die des Staates. Für den frommen evangelischen Kultusminister Heinrich von Mühler dagegen gehörten religiöse Angelegenheiten in die staatliche Sphäre. Er argumentierte, dass diese Abteilung keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Interesse haben könne, da sie gänzlich unselbstständig sei. Er hob dabei hervor, dass alle bei seinem Ministerium eingehenden „Sachen“, die sich auf katholisch-kirchliche Angelegenheiten bezogen, zuerst ihm und dann dem Unterstaatssekretär vorgelegt wurden. Daraufhin entschieden diese beiden Männer, was an die katholische Abteilung weitergesendet werden solle. In seinem Immediatbericht zur Frage der Auflösung betonte Mühler: „nur Sachen von minderer Bedeutung gehen unter der alleinigen Unterschrift des Direktors der Abteilung hinaus, aber auch diese werden vor dem Abgange dem Unterstaatssekretär vorgelegt, welcher, wenn er dabei Bedenken findet, das Recht und die Verpflichtung hat, dieselben anzuhalten und dem Minister zur Entscheidung vorzulegen“.<sup>199</sup>

Das Staatsministerium lehnte zwar die vorgeschlagene Auflösung ab, empfand aber keine große Begeisterung für die katholische Abteilung.<sup>200</sup> In den folgenden Jahren blieb diese auch auf die Gunst des Staatsministeriums angewiesen, denn nach dem plötzlichen Tod Aulikes im Oktober 1865 ernannte das Staatsministerium nicht sofort einen fest angestellten Direktor. Dem Bromberger Staatsanwalt Albert Kraetzig wurde nur die provisorische Leitung übertragen. Auch im September 1866 hielt die Ministerrunde die sofortige Beförderung Kraetzigs zum Direktor, und damit zum Rat erster Klasse, für „bedenklich“ und befand, dass dieser fernerhin nur kommissarisch mit der Leitung der katholischen Abteilung zu beauftragen sei.<sup>201</sup> Im März 1868 wurde Kraetzig zwar endlich als Direktor genehmigt, sollte diese Position jedoch nur drei Jahre innehaben, da die katholische Abteilung

22.12.1865, vgl. Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums, 1817–1934/38, Bd. 5, bearb. von Rainer Paetau, Hildesheim u. a. 2001, S. 238.

199 Immediatbericht des Kultusministers v. Mühler, 31.12.1865, gedr.: Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 2, S. 101–107, hier 103–104.

200 Die Auflösung wurde mit fünf gegen drei Stimmen abgelehnt. Vgl. den Immediatbericht des Staatsministeriums, 30.6.1871, in: Constabel, Adelheid (Bearb.), Die Vorgeschichte des Kulturkampfes, Berlin 1956, S. 105.

201 Vgl. die staatsministerielle Beratung, 15.9.1866, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 3535, Bl. 121.

im Juli 1871 aufgelöst wurde. Die Abteilung für geistliche Angelegenheiten (evangelische sowie katholische) im Kultusministerium stand nun unter der Leitung des Unterstaatssekretärs Lehnert, dessen Berufung zehn Jahre zuvor den Status der katholischen Abteilung im Kultusministerium erheblich gemindert hatte.

Diese Auflösung, Folge einer neuen aggressiven Politik der Regierung gegenüber der katholischen Kirche, wird oft als Auftakt zur antikatholischen Gesetzgebung des Kulturkampfes angesehen, als erster Schritt in der Beendigung des längeren Friedens zwischen katholischer Kirche und preußischem Staat. Zweifellos war diese Auflösung ein aggressiver Akt, es bleibt jedoch fraglich, ob die katholische Abteilung über dreißig Jahre hindurch zur „Erhaltung des kirchlichen Friedens in Preußen wesentlich beigetragen“ hat.<sup>202</sup> Bis zum Kulturkampf blieb der kirchliche Frieden eher aus dem Grund erhalten, dass der Regierung nicht daran gelegen war, die katholische Bevölkerung gegen sich aufzubringen. Die katholische Abteilung, zu deren Mitgliedern ausschließlich Juristen zählten, war eine von vier Abteilungen (geistliche evangelische Angelegenheiten, Unterricht, Medizinalangelegenheiten) im Kultusministerium, die sich v. a. mit den rechtlichen Beziehungen zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche beschäftigte.

Trotz ihres geringfügigen Wirkungskreises ist ihr jedoch eine historische Bedeutung zuzuschreiben, denn in den drei Jahrzehnten vor dem Kulturkampf, in denen sie als Projektionsfläche für das Königsbild Friedrich Wilhelms IV. diente und sich letztlich als ungeeignet für die Politik Bismarcks zeigte, widerspiegelte sie das Schwinden des monarchischen und die Zunahme des ministeriellen Einflusses im Verhältnis zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche. Die Kluft zwischen der katholischen Bevölkerung und dem preußischen Staat, die nach der Verhaftung des Kölner Erzbischofs 1837 entstand, vermochte diese Abteilung jedoch nicht zu überbrücken. Im Jahre 1841 hielt Friedrich Wilhelm IV. eine solche Überbrückung noch für möglich, sie fand aber nicht statt und die Politisierung der katholischen Bevölkerung nahm im folgenden Jahrzehnt noch zu.

#### **4. Partizipation und Protest: Die Volksmissionen und die Raumerschen Erlasse (1850 bis 1852)**

Zwischen 1850 und 1872 veranstalteten ausländische Ordensgeistliche, meist Jesuiten, Volksmissionen (Missionen) zur Intensivierung des katholischen Glaubens. Im Jahre 1852 versuchten der Kultus- und der Innenminister den Einfluss der Missionen sowie der Jesuiten durch die zwei sogenannten Raumerschen Erlasse einzuschränken. In Immediateingaben baten empörte Katholiken um die Rücknahme des zweiten Erlasses, der sich gegen die

<sup>202</sup> So Lill, Beilegung der Kölner Wirren, S. 145; vgl. auch Bachem, Zentrumspartei, Bd. 1, S. 195 und Bußmann, Friedrich Wilhelm IV., S. 169.

Jesuiten richtete. Weder der Monarch noch der Ministerpräsident waren über diese Erlasse informiert worden. Als Letzterer hiervon erfuhr, ging er sofort gegen das eigenständige Handeln der beiden Minister vor und baute damit seine Autorität in der Staatsverwaltung aus. Der Monarch hingegen beschränkte sich darauf, dem Staatministerium zu befehlen, diese Angelegenheit zu beraten. Die Auseinandersetzung um die Raumerschen Erlasse deutet somit auf zwei Prozesse hin, die das 19. Jahrhundert kennzeichneten: der Konflikt zwischen einer Gruppe in der Gesellschaft (Katholiken) und der Staatsmacht sowie die zunehmende Dominanz der Minister bei der Gestaltung der Regierungspolitik.

#### 4.1 Volksmissionen

Volksmissionen wurden in Deutschland vom Jesuitenorden ab Beginn des 18. Jahrhunderts durchgeführt und zogen bald zehntausende Teilnehmer an. In verschiedenen Teilen des Reichs wurden sogar Stiftungen gegründet, um deren regelmäßige Abhaltung zu sichern. Mit der Aufhebung des Jesuitenordens in Deutschland im Jahr 1773 verschwanden hier jedoch zum Ende des Jahrhunderts auch Missionen.<sup>203</sup> Als der Jesuitenorden dann nach 1848 in Preußen wieder aktiv wurde, zeigte sich dies erstmals v. a. in der Abhaltung dieser Missionen. Auch wenn diese nicht überall enthusiastisch begrüßt wurden,<sup>204</sup> fanden sie unter der katholischen Bevölkerung doch sehr großen Anklang.

Der Ablauf der Volksmissionen des 19. Jahrhunderts folgte den geistlichen Übungen, die vierhundert Jahre zuvor Ignatius von Loyola, der Gründer des Jesuitenordens, entwickelt hatte. Die ersten drei Tage einer Mission waren dem „Weg der Reinigung“ gewidmet und die Predigten dieser Anfangstage behandelten Themen über die Bestimmung des Menschen, über die Sünde und ihre Folgen, über die Ewigkeit, über die Hölle, über den Tod und über das Jüngste Gericht. In diesen Tagen wurde auch die Beichte abgenommen. Im zweiten Teil der Volksmission, dem „Weg der Erleuchtung“, betonten die Predigten die Liebe und Barmherzigkeit Gottes. Zudem stellten sie Betrachtungen an über die Pflichten der verschiedenen Stände, der Jugend und des Alters, das Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten, das Gebet, die gute Meinung, die Nächstenliebe, die Versöhnung und Feindesliebe, die Sonntagsfeier, die Familie, die Pflichten der Väter, Mütter und Kinder und das Verhältnis zur geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Nach der Reinigung und Erleuchtung fand die „Vereinigung mit Gott“ durch eine Eucharistiefeier statt. Zu diesem abschließenden Teil der Mission gehörten Predigten über den Himmel, die Gottesmutter und die Beharrlichkeit. Im Zuge dessen wurde auch das Glaubensbekenntnis abgelegt und der

203 Vgl. Duhr, Bernhard, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 18. Jahrhundert*, Bd. 4/2, München-Regensburg 1928, S. 190–259.

204 Vgl. Sperber, *Popular Catholicism*, S. 62 f., Gross, *War Against Catholicism*, S. 56–58.

Taufbund erneuert. Zum Schluss fand eine Prozession statt, und ein Gedenkkreuz oder die Kreuzwegstationen wurden errichtet.<sup>205</sup>

Zu einer Volksmission versammelten sich Männer und Frauen aller Altersstufen mit dem Ziel, ihren Glauben wiederzubeleben. Diese Veranstaltungen, häufig in mehreren Kirchen abgehalten, währten in der Regel eine Woche, konnten jedoch auch nur drei Tage oder sogar zwei Wochen dauern. Sie liefen nach einer festgeschriebenen Tagesordnung ab. Jeder Tag beinhaltete einen Gottesdienst, ein gemeinschaftliches Gebet und zwei, drei oder sogar vier Predigten. Es waren festliche, feierliche Veranstaltungen mit Prozessionen, Glockengeläut, Kanonenschlägen, Böllersalven und Illuminationen. Die Kirchen, in denen sie stattfanden, waren mit Blumen geschmückt und mit Kerzen erleuchtet (Dok. Nr. 60).<sup>206</sup>

Lange vor ihrer Einführung in Preußen wurden Volksmissionen in anderen Ländern durchgeführt. In Frankreich gab es sie schon vor 1789, und nach 1815 lebten sie dort wieder auf. Bis 1830 wurden hier zwischen 1.200 und 1.500 Missionen abgehalten. Auch Italien war ein frühes Zentrum der Volksmissionsbewegung. Bereits 1815 beauftragte der Papst selbst die erste italienische Volksmission, und Italiener waren an der Einführung der Volksmissionen in England und Irland nach 1843 beteiligt. In der Schweiz nahm die Volksmissionsbewegung nach 1820 ihren Anfang und nach 1830 begann sie auch in Belgien eine große Anziehungskraft auszuüben. Ab den 1840er Jahren genoss sie in Spanien eine breitere Popularität. In Österreich, Bayern und Baden blieben die Volksmissionen lange untersagt, bis sie dann schließlich 1840 (Österreich), 1843 (Bayern) bzw. 1849 (Baden) zugelassen wurden.<sup>207</sup>

205 Vgl. Die Volksmissionen, in: Sonntagsblatt für katholische Christen 8 (1849), S. 857–864; Die Volksmissionen in der Grafschaft Glatz im Juni 1850, in: Schlesiendes Kirchenblatt 16 (1850), S. 373–377; Buß, Franz Joseph, Die Volksmission, ein Beduerfnis unserer Zeit, Schaffhausen 1850, S. 29–33; Leibbrand, Karl August, Die Missionen der Jesuiten und Redemptoristen in Deutschland und die evangelische Wahrheit und Kirche, Stuttgart 1851, S. 28–35; Mundwiler, Johannes, P. Georg von Waldburg-Zeil S. J.: Ein Volksmissionär des 19. Jhs., Freiburg/Br. 1906 und Gatz, Erwin, Rheinische Volksmission im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1963, S. 71–174; Busch, Katholische Frömmigkeit und Moderne, S. 149–162; Burkhard, Dominik, Volksmission und Jugendbunde. Eine kritische Analyse und die Diskussion um ein katholisches Milieu in der Diözese Rottenburg, in: Wolf, Hubert/Seiler, Jörg (Hrsg.), Das Katholische Sonntagsblatt (1850–2000). Württembergischer Katholizismus im Spiegel der Bistumsprelle, Ostfildern 2001, S. 129–132; Gross, War Against Catholicism, S. 29–73.

206 Zu Volksmissionen als religiöse Feste vgl. Heitz, Claudius, Volksmission und Badischer Katholizismus im 19. Jahrhundert, Freiburg/München 2005, S. 51–57.

207 Vgl. Aubert, Roger, Die Fortführung der katholischen Erneuerung in Europa, in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 6/1, S. 438–439; Sevrin, Ernest, Les missions religieuses en France sous la Restauration 1815–1830, 2 Bde., Saint Mandé (Seine) 1948–1959, S. 50 f.; Murphy, James H., The Role of Vincentian Parish Missions in the “Irish Counter-Reformation” of the Mid-Nineteenth Century, in: Irish Historical Studies 24 (1984), S. 152–171; Pfülf, Otto, Die Anfänge der deutschen Provinz der neuerstandenen Gesellschaft Jesu und ihre Wirkung in der Schweiz 1805–1847, Freiburg 1922, S. 323 f.; Terlinden, Charles, Histoire de la Belgique contemporaine 1830–1914, Bd. 2, Brüssel 1929, S. 498 f.; Gatz, Rheinische Volksmission, S. 19–23; Jockwig, Klemens, Die Volksmission der Redemptoristen in Bayern von 1843

Auf einer Konferenz, die vom 22. Oktober bis 16. November 1848 in Würzburg stattfand, entschieden Deutschlands katholische Bischöfe, dass die Volksmissionen zur Erweckung des erschlafften kirchlichen Lebens „nützlich und in gegenwärtiger Zeit höchst wünschenswert“ seien.<sup>208</sup> Die Volksmissionen der 1850er Jahre bildeten einen wichtigen Teil in der intensiven Erneuerung der katholischen Frömmigkeit, die vor den „Irrungen“ von 1848 warnte. Nach 1815 hatten in Frankreich die Volksmissionen wiederholt die Ideale und Ziele der Französischen Revolution angegriffen. Sie verbrannten Bücher, die mit diesen sympathisierten, und betonten die Rechtmäßigkeit der bestehenden Regierung.<sup>209</sup> In ähnlicher Weise griffen die preußischen Volksmissionen Irreligiosität nach 1848 an und forderten Gehorsamkeit gegenüber dem Staat. Sie boten einen festen Halt in einer Gesellschaft, in der vieles, das stabil erschien, sich geändert hatte oder verschwunden war.

Schon vor der Bischofskonferenz in Würzburg 1848 hatten deutsche Katholiken Missionen im Elsass und in Belgien beigewohnt.<sup>210</sup> Tatsächlich waren dann auch Missionare aus dem Elsass die ersten, die die Aufmerksamkeit der preußischen Staatsbehörden auf diese Veranstaltungen lenkten, als sie im Frühjahr 1850 eine Volksmission im Oberamt Haigerloch im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen ausführten.<sup>211</sup>

In Westfalen fand bereits im April 1849 eine Volksmission in Hopsten statt, anschei-

bis 1873. Dargestellt am Erzbistum München und Freising und an den Bistümern Passau und Regensburg, in: Schwaiger, Georg/Staber, Josef (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1, Regensburg 1967, S. 41–408; Weiss, Otto, Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus, St. Ottilien 1983, S. 227 und Heitz, Volksmission und Badischer Katholizismus, S. 33–37.

208 Aus dem Protokoll der 25. Sitzung der in Würzburg versammelten deutschen Erzbischöfe und Bischöfe vom 8.11.1848, in: Duhr, Aktenstücke, S. 1; Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 2, S. 20.

209 Vgl. Lyons, Martyn, Fires of Expiation: Book-Burnings and Catholic Missions in Restoration France, in: French History 10 (1996), S. 242, 245 f., 256–260.

210 Vgl. Görres, Joseph, Die Mission in Straßburg (1825), in: Raab, Heribert (Hrsg.), Görres, Gesammelte Schriften, Bd. 14, Paderborn u. a. 1987, S. 120–138; Schnütgen, Alexander, Das Elsaß und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814 bis 1848, Straßburg 1913, S. 145–151; Schwahn, Lukas, Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830–1840: ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken, Straßburg 1914; eine Mission im Belgischen Grenzort Vaels im Jahr 1835 zog „eine große Menge Andächtiger und Neugieriger“ aus Aachen an, vgl. den Aachener Polizeibericht, 7.3.1835, in: I. HA Rep. 77, Tit. 415 Nr. 36, n. f., zit. nach: Gatz, Rheinische Volksmission, S. 26; zu Missionen in den belgischen Grenzorten, vgl. ebd., S. 23–25.

211 Der folgende Überblick basiert auf: „Denkschrift über die Ausbreitung der Jesuiten in Preußen“, Dezember 1855, und „Historische Denkschrift über die Ausbreitung und Wirksamkeit des Jesuitenordens in Preußen seit 1849“, [1859], im vorliegenden Band Dok. Nr. 88 und 102. – Die Volksmissionen, in: Sonntagsblatt 8 (1849), S. 898, 9 (1850), S. 213–215; Duhr, Aktenstücke; Hoffmann, Hermann, Die Jesuiten in Oppeln, Breslau 1934, S. 386–405; Gatz, Rheinische Volksmission, S. 71–100; Murphy, Bartholomew J., Der Wiederaufbau der Gesellschaft Jesu in Deutschland im 19. Jahrhundert: Jesuiten in Deutschland, 1849–1872, Frankfurt/M. 1985, S. 50–52, 90–127, 250–263, 271 f.

nend ohne dass die Staatsbehörden davon Notiz nahmen. Sieben Monate später wurden im Münsterland dreizehn weitere Volksmissionen, die zwischen drei und acht Tage dauerten, durchgeführt, und im März 1850 war Münster die erste große Stadt, in der eine solche Veranstaltung stattfand. In den folgenden Jahren bildeten Münster und Paderborn die Ausgangspunkte für hunderte von Volksmissionen, hier wurden später auch Volksmissionen für Sachsen und Brandenburg angeregt.

In der Rheinprovinz dauerte es etwas länger, bis sich dort Volksmissionen etablierten. Erst im Oktober/November 1850 wurde hier eine Jesuitenmission abgehalten, und zwar in Köln. Diese äußerst erfolgreiche Mission, die von sechs Jesuitenpatern durchgeführt wurde, löste andernorts im Rheinland großes Interesse aus, und im darauf folgenden Jahr veranstaltete man in anderen großen rheinischen Städten – Bonn (März 1851), Aachen (Mai 1851), Düsseldorf (Juni/Juli 1851) – weitere Volksmissionen. Im Jahre 1852 fanden diese in fast allen Kreisen des Aachener Regierungsbezirks statt, sowie 1853 in Ehrenbreitstein, 1854 in Elberfeld und 1856 in Duisburg. Ein anderer Orden, nämlich die Redemptoristen, veranstalteten im März 1851 in Trier, auf Veranlassung des dortigen Bischofs, eine Mission.

In Schlesien<sup>212</sup> wurde 1850 die erste Volksmission von Redemptoristen in der Grafschaft Glatz abgehalten, 1851 in den oberschlesischen Kreisen Beuthen und Pleß von galizischen Jesuiten und im Frühjahr 1852 in Oppeln. Diese Veranstaltungen fanden in Oberschlesien solchen großen Anklang, dass sie im Sommer 1853 erneut in fünf Kreisen durchgeführt wurden. Missionare kamen 1852 auch nach Niederschlesien (Frankenstein, Ohlau, Kattern und Schweidnitz), das hauptsächlich evangelisch war. Im Oktober/November 1852 veranstalteten 12 Jesuitenpater eine Volksmission in Breslau, einer Stadt, deren Bewohner etwa zu zwei Dritteln der evangelischen Konfession angehörten.<sup>213</sup> Weitere Missionen fanden in den niederschlesischen Städten Schönau (Dezember 1852) und Striegau (Oktober 1853) statt. Zwar gehörte Berlin zur Diözese Breslau, eine Jesuitenmission wurde hier aber erst im Mai 1858 abgehalten.

Nach 1853 wurden die Missionen in Posen häufiger. Bereits im Jahr 1852 suchten einzelne Missionare auch Krakau und Galizien auf, und im Juni und Dezember 1853 fanden Missionen in Ostrowo bzw. Obra statt.

Von Posen aus gingen seit Sommer 1852 Missionare in die Provinz Preußen.<sup>214</sup> In Danzig wurde im Mai und Juni 1852 über zwei Wochen eine Volksmission mit 88 Predigten abgehalten. Danach fanden solche Veranstaltungen in Konitz und Braunsberg statt; 1853 im

212 Zur Ausbreitung der Volksmissionen in Schlesien vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 60, sowie den Bericht des Oberpräsidenten, 9.6.1852, im vorliegenden Band Dok. Nr. 64 b.

213 Im Jahre 1852 lebten in Breslau 72.354 Anhänger der evangelischen bzw. 35.085 Anhänger der katholischen Konfession, vgl. die Tabelle in: Lokal-Statistik der Stadt Breslau, Breslau 1866, S. 28.

214 Zu den Volksmissionen in der Provinz Preußen vgl. auch den Bericht des Oberpräsidenten an den Kultusminister, 27.12.1852, im vorliegenden Band Dok. Nr. 75.

Ermland und Schöneck; 1854 in Ponczan (Kreis Preußisch Stargard) und 1855 in Klonowken, und den Kreisen Strasburg, Löbau und Kulmsee.

Die tausenden Teilnehmer der Volksmissionen fanden oftmals nicht alle Platz in den örtlichen Kirchen, so dass Missionen immer wieder unter freiem Himmel stattfanden. Zu den Zuhörern zählten nicht nur die Einwohner der Stadt, in der die Mission abgehalten wurde, sondern auch Bewohner der umliegenden Ortschaften, darunter auch Protestanten.<sup>215</sup> Zu der Volksmission im Oberamt Haigerloch im Jahr 1850 strömten Teilnehmer „aus weiter als 10 Stunden Entfernung“. Laut einem Missionar zog die Kölner Mission 1850 rund 30.000 Menschen an. Die drei Missionen in den kleinen Ortschaften Ebersdorf, Rengersdorf und Neurode in Schlesien besuchten jeweils zwischen 6.000 und 9.000 Zuhörer. Bei den Auftritten der Missionsprediger in Danzig im Mai/Juni 1852 war die Kirche jedes Mal „gedrängt voll“, und der Andrang zu den Predigten war „von Anfang bis zum Ende ungewöhnlich groß“. Die Vorträge der Missionare in Trier und dem benachbarten Merzig im März 1851 „erfreuten sich eines außerordentlich zahlreichen Publikums“, auch aus den umliegenden Ortschaften, und aus „nicht unbedeutenden Entfernungen“. Zu dieser Mission fanden sich einige Male „wenigstens“ 10.000 Personen ein, zur Abschiedsrede sogar „wenigstens“ 20.000. An der Volksmission in Bonn im März 1851 nahmen fast 12.000 Menschen teil, darunter auch Kronprinz Friedrich Wilhelm, der spätere König Friedrich III. Bei der 14-tägigen Volksmission, die Ende Juli/Anfang August 1852 in Braunsberg abgehalten wurde, versammelten sich zu jedem Gottesdienst rund 5.000 Menschen, und an der abschließenden Prozession nahmen rund 12.000 Menschen teil. Im Jahre 1852 führten Jesuiten in Breslau eine Volksmission durch, die „unter großem Andrang des Publikums“ stattfand. Im gleichen Jahr meinte der Erzbischof von Gnesen-Posen, dass die Volksmissionen in seiner Diözese sehr viele Menschen zur Teilnahme veranlassten, „deren Anzahl sich stellenweise auf 20.000 belief“. In Ehrenbreitstein im Kreis Koblenz erfreuten sich die jesuitischen Missionare, die drei Mal täglich in zwei Kirchen predigten, „bei den abendlichen Predigten sehr bedeutender Zuhörermengen“. Auch in Westpreußen, wo die Volksmissionen etwas später als in den westlichen Provinzen einsetzten, fanden diese viel Zuspruch. Im August 1855 bemerkte der Landrat für den Kreis Neumark den großen Zulauf zu der kürzlich stattgefundenen Volksmission in Löbau, die überwiegend in polnischer Sprache abgehalten worden war. Im Jahre 1857 lag die Zahl der Zuhörer bei der Volksmission in Chmielno (bei Danzig) zwischen 3.000 und 4.000, stieg aber mit jedem Tag und am letzten Tag versammelten sich hier 10.000 Zuhörer. Eine zweiwöchige Volksmission in der Erfurter katholischen Domkirche im November 1857 zog auch viele evangelische Zuhörer an und

215 Zur Bedeutung der Volksmissionen für die evangelische Erneuerung im 19. Jahrhundert, vgl. Gross, Michael B., *The Catholic Missionary Crusade and the Protestant Revival in Nineteenth-Century Germany*, in: Walser Smith, *Protestants, Catholics and Jews*, S. 245–265 und Ders., *War Against Catholicism*, S. 76–89.



war überhaupt sehr gut besucht. Der Erfurter Polizeibericht merkte an, dass am Ende „kein freier Raum mehr in der Kirche war“.<sup>216</sup>

Die Beliebtheit der Volksmissionen war noch in den späten 1860er Jahren spürbar. In der Kölner Erzdiözese, wo zwischen 1866 und 1885 Paul Melchers als Erzbischof diente, hatte das „Missionswerk“ einen nie zuvor dagewesenen Umfang. Noch im Januar 1872 fand eine einwöchige Jesuitenmission in Kevelaer (Kreis Geldern) statt, die zeitweise über 1.000 Teilnehmer anzog.<sup>217</sup>

Dieses große Publikum war weder wohlhabend noch gebildet. Nahm der Adel früher regen Anteil an den Volksmissionen, beschränkte sich ab Ende des 18. Jahrhunderts die Teilnahme an diesen Veranstaltungen doch immer mehr auf die unteren Volksschichten.<sup>218</sup>

216 Haigerloch: Bericht des Oberamtmanns, 23.4.1850, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, 74–75v; Köln: Bericht des Missionars Peter Roh, zit. nach: Spiertz, Willi, Eberhard von Groote. Leben und Werk eines Kölner Sozialpolitikers und Literaturwissenschaftlers (1789–1864), Köln u. a. 2007, S. 282; Ebersdorf, Rengersdorf, Neurode: Volksmissionen in der Grafschaft Glatz, S. 374 f.; Danzig: Polizeiberichte, 4.6. und 3.7.1852 in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.; Über die von Missions-Priestern aus dem Orden der Gesellschaft Jesu in Danzig gehaltenen Missionen. Von einem Evangelischen für alle ehrlichen Glaubensgenossen, Paderborn 1852, dort (S. 7–12) eine Aufzeichnung der in der Danziger St. Brigitte Kirche gehaltenen Missionspredigten; Trier: Regierungsbericht, 9.6.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.; Merzig: Bericht des Landrats, 7.12.1851, in: ebd.; Zur Teilnahme des Kronprinzen vgl. Kölner Zeitung Nr. 196, 16.8.1851, zit.: Duhr, Aktenstücke, S. 57; Braunsberg: Bericht des Landrats, 25.8.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.; Breslau: Polizeibericht, 30.10.1852, in: ebd.; Der Bericht des Erzbischofs von Gnesen und Posen, 14.7.1852, in: ebd.; Ehrenbreitstein: Auszug aus dem Wochenbericht der Polizeidirektion, Koblenz, 20.1.1853, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.; Löbau: Bericht des Landrats, 24.7.1855, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 74, n. f.; Chmielno: Bericht des Landrats des Kreises Karthaus, 5.10.1857, in: ebd.; Erfurt: Polizeibericht über die Mission vom 1.–15.11.1857, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f. Zur großen Beliebtheit der Volksmissionen vgl. ferner Hertkens, Johann, Erinnerungen an Pater Petrus Haßlacher, Priester der Gesellschaft Jesu, Münster 1879, S. 12–14, 19 f., 22–25, 30–32; Duhr, Aktenstücke; Leibbrand, Die Missionen der Jesuiten und Redemptoristen, S. 13.

217 Gross, War against Catholicism, S. 35 f. bemerkt, dass in den späteren 1860 Jahren mehr, größere und besser organisierte Missionen stattfanden als gleich nach 1848. Zu den Missionen in Preußen zwischen 1860 und 1872 vgl. Duhr, Aktenstücke, S. 283 f. Um 1872 (sicherlich auch wegen der starken Anti-Jesuiten-Stimmung) fanden mehr Jesuitenmissionen in Posen statt als früher, vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 105. Auch die Zeitungsberichte aus Aachen und Köln dieser Jahre berichten von der zahlreichen Teilnahme an Missionen, vgl. Aachen 1865, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16190, Bl. 629, Bl. 793; Köln 1868, 1869, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16306, Bl. 237–237v, 243v–244v, ebd. Nr. 16307, Bl. 12v–13. Beliebtheit der Missionen unter Melchers: Gatz, Rheinische Volksmission, S. 163–174; Kevelaer Pfarrchronik, S. 228, zit. nach: Föhles, Eleonore, Kulturkampf und katholisches Milieu 1866–1890 in den niederrheinischen Kreisen Kempen und Geldern und der Stadt Viersen, Viersen 1995, S. 47, Anm. 11.

218 Frühere Teilnahme des Adels: Heitz, Volksmission und Badischer Katholizismus, S. 27; auch in Frankreich wurden die Missionen überwiegend von den städtischen Unterschichten und Bauern besucht, vgl. Lyons, Fires of Expiation, S. 248. Beliebtheit bei den unteren Schichten und Frauen: vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 67. Zur Teilnehmerschaft vgl. auch die Denkschrift über die Jesuiten, Dezember 1855, im vorliegenden Band Dok. Nr. 88 und Buß, Volksmission, S. 27. Im Juni 1850 besuchten fast alle 800 Arbeiter der Tuchfabrik bei Eifersdorf die Volksmission in Rengersdorf und im Juni 1853 wurde die Mis-

Allerdings blieben die höheren Stände Missionen nicht vollkommen fern. Im Jahre 1852 z. B. berichtete der Pfarrer Reismann zu Kempen, dass der dortige Landrat Max Foerster, „Deputierter zur zweiten Kammer in Berlin, [...] sich eigens zu dem Zweck, um der Mission bis zu Ende beiwohnen zu können, Urlaub zu verschaffen gewusst [habe]; [dass] er [...] mit seiner Frau in keiner Predigt [fehlte]; [...] dasselbe muß ich sagen von allen Herren und Damen der höheren Stände“. Anfang 1853 meldete die Koblenzer Polizeidirektion: „auch aus den höheren Ständen werden die Vorträge sehr zahlreich besucht“.<sup>219</sup> Die meisten Teilnehmer gehörten jedoch zur großen Masse der „niedereren und mittleren Stände“.

Den Missionaren war bewusst, wer die Mehrheit ihrer Zuhörer bildete, und deshalb verwendeten sie eine einfache, unverblümete Sprache. Den „fast unsittlichen Charakter“ mancher Missionspredigt monierte der Breslauer Polizeipräsident Wilhelm von Kehler und die Regierung Trier bemerkte, dass ein Missionar sich nicht gescheut hätte „von der Kanzel herab Sachen zur Sprache zu bringen, welche in solch detaillierter Darstellung und so unumwundener Redeweise jedem kirchlichen Vortrag fern bleiben sollten“. Im Jahre 1872 gab der Oberpräsident Posens, Otto Graf von Königsmarck, als einen Hauptgrund für die Beliebtheit der Jesuitenmissionen unter den „niedrigen“ und „ungebildeten Volksklassen“ an, dass „die Jesuitenpatres in ihren Reden häufig den Ton des gemeinen Mannes anschlagen, oder doch nach den Verhältnissen und den Bedürfnissen desselben zu sprechen bestrebt sind“ (Dok. Nr. 67 und 105).<sup>220</sup>

Die Teilnehmer wurden nicht nur in einer ihnen vertrauten Sprache angedredet, sondern genossen auch besondere Aufmerksamkeit im Beichtstuhl. Die Beichte war das Herzstück einer Volksmission.<sup>221</sup> Die Beichtform bei einer Mission war die Generalbeichte. Diese be-

sion in Marienburg von Arbeitern bei der Ostbahn sowie der „dienenden Klasse“ zahlreich besucht, vgl. Volksmissionen in der Grafschaft Glatz, S. 375, sowie Bericht der Regierung Danzig, 27.6.1853, in: I. HA Rep. 76, IV. Sekt. 1. Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.

219 Bericht Reismanns, 25.2.1852, in: Duhr, Aktenstücke, S. 109; Wochenbericht der Polizeidirektion Koblenz, 20.1.1853, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.

220 Extrakt aus dem Wochenbericht des Polizeipräsidentiums Breslau, 28.6.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, n. f. Auch die im Innenministerium verfasste Denkschrift über die Jesuiten vom Dezember 1855 (im vorliegenden Band Dok. Nr. 88) bemerkt, dass die Missionspredigten in einer Sprache gehalten wurden, „welche vermöge populärer Einfachheit und Auftragung der prallsten Farben tiefen Eindruck auf den gemeinen Mann – weniger auf Gebildetere – machte“. Zur Wirkung der „Jesuiten-Sprache“ vgl. ferner Korff, Gottfried, Zwischen Sinnlichkeit und Kirchlichkeit. Notizen zum Wandel populärer Frömmigkeit im 18. und 19. Jahrhundert, in: Held, Jutta (Hrsg.), Kultur zwischen Bürgertum und Volk, Berlin 1983, S. 145. Allerdings wird auch bemerkt, „especially in the first years of the missionary campaign, the elite, intellectually sophisticated Jesuits also seriously miscalculated their audience. Their sermons on matters of doctrine and dogma often flew hopelessly over the heads of their listeners from humble, rural communities“, vgl. Gross, War Against Catholicism, S. 58 f.

221 In Baden wurde der Erfolg einer Volksmission an der Zahl der abgelegten Beichten gemessen. Viele der dortigen Missionsberichte enthalten Angaben hierzu; vgl. Heitz, Volksmission und Badischer Katholizismus, S. 49.

zog sich auf das ganze Leben oder zumindest auf einen größeren Lebensabschnitt. In der sonst üblichen Form der Beichte wurden nur die neueren Sünden gebeichtet. Die Missionare hielten diese Beichtform aber für unzureichend, daher wurde am Anfang einer jeden Mission eine vollständige Anleitung zu einer Generalbeichte gegeben.<sup>222</sup> Dazu gehörte die Aufzählung aller Sünden, auch wenn man sich zu diesen in einer früheren Beichte bereits bekannt hatte. Nach Joseph Hillebrand, seit 1855 bischöflicher Missionar für die Diözese Paderborn, war „eine gute Generalbeichte [...] in der Regel der Anfang eines neuen, eifrigeren Lebens; sie ist eine wahre Geisteserneuerung.“<sup>223</sup> Eine gewisse Vertrautheit war erwünscht. In seiner zuerst 1854 erschienenen Anleitung zu einer Generalbeichte bemerkte Hillebrand, dass das Beichtkind dem Beichtvater zuerst sein Alter, Stand (d. h. Beruf) und, wenn ja, wie lange er verheiratet sei, mitteilen sollte.<sup>224</sup> Obwohl Hillebrand meinte, dass eine Generalbeichte innerhalb einer halben Stunde absolviert werden könnte, wurde auch anderswo die Meinung vertreten, dass diese Stunden oder sogar Tage dauern konnte.<sup>225</sup> Aber ungeachtet dessen, wieviel Zeit der Beichtvater mit einem Beichtkind verbrachte, gab letzterer innerhalb einer Generalbeichte immer mehr von sich preis als während einer gewöhnlichen Beichte.

Die Generalbeichten zogen Tausende an. Sicherlich hing dies auch damit zusammen, dass sie von fremden Ordensgeistlichen abgenommen wurden und es dem Beichtenden leichter fiel, sich einem fremden Beichtvater anstatt seinem Gemeindepfarrer zu offenbaren. Bei einer Volksmission konnte es bis zu 30 Beichtstühle geben, und Beichten wurden vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein abgenommen. Im Jahre 1850 bemerkte ein Priester aus Westfalen, dass aufgrund des großen Andrangs die Kirche um Mitternacht geöffnet werden musste, und dass viele Menschen von zwei bis acht Uhr morgens darauf gewartet hätten, ihre Beichte abzulegen. Andere harrten bis acht Uhr abends aus, und, wenn sie keinen Erfolg hatten, versuchten sie es an einem zweiten oder sogar einem dritten Tag erneut.<sup>226</sup>

222 Vgl. Die Volksmissionen, in: Sonntagsblatt 8 (1849), S. 862.

223 Vgl. Hillebrand, Joseph, Missionsbüchlein für alle Stände. Ausführlicher Unterricht über die Generalbeichte, Paderborn 1854, 2. Aufl. 1857, S. 1, 3, 29. Zur großen Bedeutung der Generalbeichte bei den Volksmissionen vgl. auch Buß, Volksmission, S. 31; Gatz, Rheinische Volksmission, S. 115; Murphy, The Role of Vincentian Parish Missions, S. 154. Vgl. auch die Kritik der Generalbeichte in: Heitz, Volksmission und Badischer Katholizismus, S. 48. Zur Beliebtheit der Generalbeichte im 19. Jahrhundert vgl. Saurer, Edith, Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen 19. Jahrhundert, in: van Dülmen, Richard (Hrsg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt/M. 1990, S. 155.

224 Vgl. Hillebrand, Generalbeichte, S. 62.

225 Vgl. ebd., S. 47; Buß, Volksmission, S. 31; Tapphorn, Anton, Anleitung zur Verwaltung des heiligen Bußsakraments, Dülmen 1878, 4. Aufl. 1893, S. 428.

226 Zum großen Andrang zu den Beichtstühlen vgl. z. B. den Bericht des Erfurter Polizeileutnants für die Zeit vom 1.–15.11.1857, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.; Volksmissionen in der Grafschaft Glatz, S. 374–376 sowie die Schreiben der Pfarrer Fenslage aus Darfeld und Reismann aus

Ein halbes Jahrhundert zuvor hatten die Theologen Gregor Köhler und Jacob Brand Beichtvätern geraten, nicht nur als Gewissensrichter, sondern auch als „Freund, Arzt und Vater“ aufzutreten. Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass die Beichtväter bei Volksmissionen sich in solchen Rollen sahen,<sup>227</sup> galt bei einer Generalbeichte ihre Aufmerksamkeit dem Leben bzw. den Sünden des Beichtenden über einen längeren Zeitraum, als dies für gewöhnlich der Fall war. Dadurch war der Beichtende, obwohl ein Sünder, nicht mehr eine völlig anonyme unterwürfige Figur wie bei den nächtlichen Bußprozessionen, die im 18. Jahrhundert oft den Abschluss einer Mission bildeten. Damals geißelten sich Geistliche und Laien, indem sie sich z. B. Dornenkronen aufsetzten, einen Strick um den Hals und eine Kette an die Füße banden, schwere Steine schleppten, mit nackten Füßen gingen oder sich auf den Rücken und die Arme schlugen.<sup>228</sup> Die Volksmissionen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattfanden, endeten aber nicht mehr mit Bußprozessionen, sondern mit feierlichen Umzügen. Diese Abschlusszeremonien betonten nicht die tiefliegende Verdorbenheit des anonymen Einzelnen, sondern die würdevolle Frömmigkeit der Versammelten.

Eine Abschlusszeremonie zog in Löbau (Westpreußen) 1855 über 10.000 Teilnehmer an. Nach der Errichtung des Missionskreuzes hörten sie sich eine Predigt an, die zwei Stunden dauerte, legten das Gelöbnis ab, sich des Branntweintrinkens zu enthalten und sprachen das katholische Glaubensbekenntnis nach. Drei Jahre zuvor (1852) hatten 12.000 bis 15.000 Menschen an der Abschlussprozession der Mission in Braunsberg teilgenommen. Das Missionskreuz hatten „achtbare Bürger“ getragen und außerhalb der Kirche aufgestellt, in der die Mission abgehalten worden war. Bei ähnlichen Prozessionen im Rheinland wurde das Missionskreuz auch von den „Honoratioren der Stadt“ getragen.<sup>229</sup> Anstatt im Spektakel sich geißelnder Sünder endeten Missionen nun mit einer würdigen Zusammenkunft der Teilnehmer.

Die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen – Volksmissionen sowie deren Abschlussprozessionen – waren Laien. Damit beteiligten sich diese an der Gestaltung ihrer außerkirchlichen Glaubensausübung und partizipierten an einem wichtigen Teil des öffentlichen Lebens. Anfangs wie vermutlich auch später zeigten Laien eine größere Begeisterung für

Kempen, 11.4.1850 bzw. 25.2.1852, in: Duhr, Aktenstücke, S. 18 bzw. 109 f.; vgl. auch Gatz, Rheinische Volksmission, S. 123–126 und Heitz, Volksmission und Badischer Katholizismus, S. 50.

227 Vgl. Köhler, Gregor, Anleitung für Seelsorger in dem Beichtstuhle, 6. Aufl. neu bearb. von Jacob Brand, Frankfurt/M. 1828, S. IV. Köhler war von der katholischen Aufklärung beeinflusst, die aber zum größten Teil von den Volksmissionaren abgelehnt wurde. Zu dieser Zeit übte die katholische Aufklärung ohnehin keinen direkten Einfluss aus. Dies spiegelt sich in der Publikationsgeschichte der „Anleitung für Seelsorger“ wider. Zwischen 1796 und 1828 erschienen sechs Auflagen, aber die siebte Auflage erschien erst dreißig Jahre später.

228 Duhr, Geschichte der Jesuiten, Bd. 4/2, S. 195–198.

229 Löbau: Bericht des Landrats, 24.7.1855, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413, Nr. 74, n. f.; Braunsberg: Bericht des Landrats, 25.8.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f., sowie Hertkens, Haßlacher, S. 20 f.; Rheinland: Gatz, Rheinische Volksmission, S. 127.

Volksmissionen als viele der Ortsgeistlichen. Diese waren oft misstrauisch gegenüber der Anwesenheit fremder Ordensgeistlicher in ihren Pfarrgemeinden. Bereits 1835 meinte Kultusminister Altenstein, dass die Pfarrgeistlichen „in der Regel dem Missionswesen abhold“ seien, „weil ihr Ansehen, zuweilen auch ihr Einfluß und Einkommen durch solches geschmälert“ würde. Fast fünfundzwanzig Jahre später stellte Aachens Regierungspräsident fest, dass besonders die ältere Pfarrgeistlichkeit oft über das Wirken der Jesuiten nicht erfreut sei. Obwohl die örtliche Geistlichkeit in den Verlauf einer Mission einbezogen wurde – z. B. wurden Beichten auch von Geistlichen aus der Umgebung abgenommen –, war sie von den Missionen generell weniger begeistert als engagierte Laien.<sup>230</sup>

Bei der Einführung einer Mission ergriffen Laien immer wieder die Initiative. Sowohl in Neuss als auch in Köln sahen die Geistlichen die Missionen als eine Kritik an der seelsorgerischen Tätigkeit der Pfarrgeistlichkeit an und sträubten sich gegen deren Einführung. Im November 1849 wandte sich der Piusverein von Neuss an den Erzbischof mit der (vergeblichen) Bitte um eine Volksmission. Erst 1852 wurde hier eine Volksmission abgehalten. Im April 1850 bat ein Kölner Piusverein um die Abhaltung einer Volksmission in der Stadt, indem er eine Eingabe (mit 92 Unterschriften) einem Pfarrer zukommen ließ, der diese dem Erzbischof einreichen sollte. Die Kölner Geistlichkeit lehnte diesen Antrag zwar ab, aber der Erzbischof konnte sich eine Volksmission in dieser Stadt gut vorstellen, und eine solche fand dort auch im Oktober/November 1850 statt. Diese ablehnende Haltung beschränkte sich nicht auf die Geistlichen des Rheinlandes. Im April 1852 merkte Breslaus Polizeipräsident Wilhelm von Kehler an, dass der Bischof Missionen nur erlaubte, wenn die Pfarrgeistlichkeit diese selbst beantrage. Dieses hätten die katholischen Pfarrer Breslaus aber nicht gemacht, da ihr eigenes Ansehen darunter leiden würde. Somit sorgten auch in Breslau Laien für die Einführung einer Mission.<sup>231</sup>

Angesichts der starken Beteiligung von Laien an Volksmissionen überrascht es kaum, dass mehrere tausend Laien sich beim König beschwerten, als der Kultus- und der Innenminister den Versuch machten, den Einfluss der Jesuiten, die meistens die Volksmissionen abhielten, einzuschränken. Etwa zwei Jahre lang schritt die Regierung nicht gegen diese Veranstaltungen ein. Bei der ersten Abhaltung einer Volksmission in Preußen – im hohen-

230 Altenstein an den Innenminister, 19.5.1835, in: I. HA Rep. 77, Tit. 415 Nr. 36, n. f.; Bericht des Präsidenten der Regierung Aachen an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, 13.9.1859, im vorliegenden Band Dok. Nr. 100. Zur Ablehnung der Jesuitenmissionare seitens der örtlichen Geistlichkeit vgl. auch Murphy, Wiederaufbau, S. 272; Burkhard, Volksmission und Jugendbunde, S. 157; Gross, War Against Catholicism, S. 49–51. Hingegen meint Sperber, dass die ortsansässigen Geistlichen die Jesuitenmissionare willkommen hießen, vgl. Ders., Popular Catholicism, S. 97.

231 Neuß, Köln: Gatz, Rheinische Volksmission, S. 75–84, 91, Breslau: Extrakt aus dem Polizeibericht Breslaus, 3.4.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, Bl. 92–92v. Im April 1852 reichte eine Delegation, geführt von Appellationsrat Franz von Schlebrügge, eine Eingabe mit 924 Unterschriften beim Breslauer Bischof ein mit der Bitte, eine Mission in dieser Stadt abzuhalten, vgl. Duhr, Aktenstücke, S. 169 f.

zollerischen Oberamt Haigerloch 1850 – meinte Kultusminister Adalbert von Ladenberg, dass, solange wie diese Veranstaltungen weder juristisch noch polizeilich anstießen, sie nicht zu untersagen seien (Dok. Nr. 58). Für die Regierung (vor allem für den Kultus- und den Innenminister) bestand aber stets die Gefahr, dass durch eine Störung des konfessionellen Friedens die Volksmissionen Unruhen bei den „unteren“ Volksklassen hervorrufen würden, die schnell eine politische Färbung annehmen könnten.<sup>232</sup> Zudem wurden diese großen öffentlichen Veranstaltungen meistens von ausländischen Geistlichen abgehalten, die einem Orden angehörten, der völlig unabhängig vom preußischen Staat agierte und für seine Feindseligkeit gegenüber dem Protestantismus bekannt war.

#### 4.2 Ministerielles Vorgehen gegen die Volksmissionen und den Jesuitenorden

Im Frühjahr 1852 bot sich eine Möglichkeit, die Volksmissionen stärker unter die Kontrolle der Regierung zu bringen, als Innenminister Westphalen durch Kehler, den Polizeipräsidenten Breslaus, informiert wurde, dass eine Volksmission in der Stadt geplant war. Breslau lag in Niederschlesien, eine zum größten Teil evangelische Gegend. Somit konnte Westphalen behaupten, dass sich eine hier stattfindende Volksmission zu einem konfessionellen Konflikt auswachsen würde. Zudem führte Kehler in seinem Bericht an, dass die Nachricht über die geplante Volksmission in Breslau „Aufregung“ ausgelöst hätte und dass „Regierungsfeinde“ das Gerücht verbreitet hätten, dass die Regierung beabsichtige, das ganze Land katholisch zu machen.“ Kehler verwies darauf, dass durch dieses Gerücht auch die „lichtfreundlichen Bewegungen gefördert wurden“.<sup>233</sup> Letztendlich wurde die geplante Jesuitenmission nicht in Breslau<sup>234</sup> gehalten, sondern vom 18. bis 25. April 1852 in der nahe gelegenen Stadt Kattern.

Laut einer im Dezember 1855 für Innenminister Westphalen verfassten Denkschrift lag der Grund für den ersten Raumerschen Erlass vom 22. Mai 1852 in der Absicht, dem Vordringen der Jesuitenmissionen in die Gegend um Breslau und Kattern („Mittelschlesien“)

232 Diese Sorge über ein mögliches politisches Nachspiel der Volksmissionen wurde bereits 1849 in einer katholischen Zeitung direkt angesprochen. „Die Mission hat nichts mit der Politik und allen politischen Dingen zu schaffen. Wir machen absichtlich hier diese Bemerkung, da man kaum glauben sollte, auf welche sonderbare Gedanken man heutzutage [...] kommen kann.“ Zit. nach: Die Volksmissionen, in: Sonntagsblatt 8 (1849), S. 861.

233 Extrakt aus dem Polizeibericht Breslaus, 3.4.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, 92–92v. Die „Lichtfreunde“ der 1840er Jahre verbanden theologischen Rationalismus mit der Ablehnung der preußischen Staatskirche. Seit 1845 waren ihnen zwar öffentliche Versammlungen untersagt, aber ihr Gedankengut, zu dem auch demokratische Ideale gehörten, ließ sich häufiger in den freien Gemeinden finden, vgl. Brederlow, Jörn, „Lichtfreunde“ und „Freie Gemeinden“. Religiöser Protest und Freiheitsbewegung im Vormärz und in der Revolution von 1848/49, München 1976.

234 Eine Volksmission fand schließlich im Oktober/November 1852 in Breslau statt.

Einhalt zu gebieten (Dok. Nr. 88). Ein Entwurf des Erlasses wurde am 15. Mai 1852 von Kultusminister Raumer an Innenminister Westphalen geschickt. Einerseits meinte Raumer, dass es nach Kehlers Berichten über die Volksmission in Kattern keine Veranlassung gebe, „die Predigten der katholischen Missionen in Breslau im Voraus“ zu untersagen, andererseits äußerte er allgemeine Bedenken zum Missionswesen (Dok. Nr. 61). Eine Woche später wurden diese Bedenken im ersten Raumerschen Erlass veröffentlicht.

Dieser Erlaß vom 22. Mai 1852 ermahnte sämtliche Oberpräsidenten, dass die innere Ruhe und Ordnung oberste Priorität habe, und hielt sie an, die „genaue Beaufsichtigung“ der Missionare und ihrer Predigten fortzuführen. Die öffentliche Ruhe wurde „in Orten gemischter Konfession“ als besonders gefährdet eingestuft, und „ein Auftreten der Missionare wird [...] nicht geduldet werden können in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, weil der Verdacht naheliegt, daß hier andere Zwecke als eine Einwirkung auf diese katholischen Gemeinenden, verfolgt werden sollen.“<sup>235</sup>

Das Misstrauen, das dieser Erlass zum Ausdruck brachte, entsprang der Besorgnis der Innen- und Kultusminister in Berlin, aber in Schlesien selbst weckten die Missionen wenig Argwohn. Lediglich der Vorsitzende des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin, Rudolf von Uechtritz, und einige schlesische Geistliche zeigten sich über das Vordringen der Volksmissionen beunruhigt. Ende März 1852 informierte Uechtritz – 1848/1849 Präsident des Evangelischen Konsistoriums in Breslau – dieses Konsistorium über die mögliche Gefahr, die die Jesuitenmissionen für die evangelische Bevölkerung Schlesiens darstellen würden.<sup>236</sup> Am 24. Mai 1852, nur zwei Tage nach Erscheinen des ersten Raumerschen Erlasses, erging auch ein Erlass des Oberkirchenrats (gleichzeitig eine Verfügung des schlesischen Konsistoriums) mit dem Inhalt, dass „treue evangelische Christen bald einen unmittelbaren, bald einen mittelbaren Angriff auf die evangelische Kirche“ in den Missionen zu befürchten hätten, verbunden mit der Anweisung an evangelische Geistliche, „sich der Pflicht, welche auf ihre Gewissen gelegt ist, sich in dieser Zeit besonders zu erinnern.“ Zu dieser Zeit erschien ebenfalls die Schrift „Sendschreiben an die ehrwürdige evangelische Geistlichkeit in der Provinz Schlesien“. Der Verfasser, der bekannte, gelegentlich polemische Generalsuperintendent August Hahn aus Breslau, warnte vor den schlimmen Auswirkungen der Missionen. In einem Hirtenbrief vom 10. Juni 1852 griff der Breslauer Bischof Melchior von Diepenbrock das „Sendschreiben“ hart an und verteidigte die Missionen. Dies führte

235 Die Raumerschen Erlasse vom 22.5. und 16.7. 1852, in: Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 2, S. 70–72.

236 Der Bericht des schlesischen Konsistoriums (im vorliegenden Band Dok. Nr. 60) bezieht sich auf Uechtritz' Schreiben vom 31.3.1852. – Erlaß des evangelischen Oberkirchenrats und Verfügung des Königlichen Konsistorii, das Verhalten der evangelischen Geistlichen gegenüber den Jesuitenmissionen betreffend, im Evangelischen Kirchen- und Schulblatt für Schlesien und Posen 1852, Nr. 29, in: Duhr, Aktenstücke, S. 129; vgl. auch Murphy, Wiederaufbau, S. 132 f.

wiederum im Juli zu einem weiteren Erlass des Oberkirchenrats, wozu das Breslauer Domkapitel im August 1852 Stellung nahm.<sup>237</sup>

Allerdings schienen nur Uechtritz und Hahn in Aufregung gewesen zu sein, denn das „Evangelische Kirchen- und Schulblatt für Schlesien und Posen“, der Breslauer Polizeipräsident und der schlesische Oberpräsident bewiesen alle eine weitaus ruhigere Haltung. Knapp zehn Tage vor dem Erscheinen des ersten Raumerschen Erlasses wurden die Jesuitenmissionen in Schlesien im „Kirchen- und Schulblatt“ gepriesen, u. a. weil sie konfessionelle Konfrontation mieden. „Wir Evangelischen haben keinen Grund, darüber zu zürnen; die meisten ihrer Predigten waren ohne konfessionelle Beimischung.“<sup>238</sup> Der friedliche Charakter der Missionen wurde sogar von demselben Breslauer Polizeipräsidenten, der einst wegen der Möglichkeit, dass diese dort abgehalten werden könnten, beunruhigt gewesen war, bestätigt. In seinen beiden Berichten an Innenminister Westphalen über die Volksmission in Kattern im April 1852, einen Monat vor Erscheinen des ersten Raumerschen Erlasses, berichtete dieser, dass hier nicht „der geringste Exzess“ vorgekommen und sie „ohne alle äußere Störung beendet worden“ sei.<sup>239</sup> Sechs Wochen später erhielten Raumer und Westphalen einen Bericht des (evangelischen) Oberpräsidenten Schlesiens, Johann (Hans) von Schleinitz, in dem er sie in Kenntnis setzte, dass es für die Anschuldigung, dass „katholische Missionen eine ausgedehnte Proselytenmacherei treiben, die evangelische Konfession in ihren Reden herabsetzten und Erbitterung zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen“, keine Grundlage gab. Schleinitz schrieb, er hätte niemals „Beschwerde über das Verhalten der ausländischen Geistlichen“ erhalten, und dass „diese Missionen ohne irgendwelche erhebliche Störungen und Nachteile in einem großen Teil der Provinz bereits abgehalten worden sind“. Nach seiner Meinung war auch die für den Herbst vorgesehene Mission in Breslau zu dulden (Dok. Nr. 64 b).<sup>240</sup>

Ganz entgegen der Befürchtungen des Vorsitzenden des Oberkirchenrats und der Polemik des Generalsuperintendenten erschien es unwahrscheinlich, dass die Volksmissionen, die 1852 im überwiegend evangelischen Teil Schlesiens stattfinden sollten, konfessionelle Unruhen verursachen würden. Bei diesen Missionen befanden sich sogar Protestanten unter den Zuhörern (Dok. Nr. 60). Weder für Raumer noch für Westphalen war aber diese

237 Zur Aufregung über Hahns Sendschreiben vgl. die Berichte des Breslauer Polizeidirektors Kehler, 21.6. und 31.7.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.; Diepenbrocks Hirtenbrief, 10.6.1852, der Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats, 29.7.1852 und die Stellungnahme des Breslauer Domkapitels, August 1852, teilweise gedruckt bei Duhr, Aktenstücke, S. 130–134.

238 Urteil des Evangelischen Kirchen- und Schulblattes für Schlesien und Posen über die Jesuitenmissionen, 13.5.1852, in: ebd., S. 126 f.

239 Berichte des Breslauer Polizeipräsidenten Kehler, 24.4. und 1.5.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, Bl. 95–97v.

240 Anlässlich der Volksmissionen in Breslau drei Monate später betonte Schleinitz die Erforderlichkeit einer Duldung dieser Veranstaltungen, vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 72.



friedliche Koexistenz der beiden Konfession entscheidend, denn ihnen ging es vornehmlich darum, daran zu erinnern, dass die Volksmissionen nur mit dem Einverständnis der Regierung auszuführen waren.

Auch wenn Volksmissionen die bestehende politische Ordnung priesen, waren sie doch große, öffentliche Versammlungen, auf die der Staat keinen direkten Einfluss hatte und wurden hauptsächlich von ausländischen Geistlichen geleitet, deren Wirkung auch nicht überschaubar war. Der Versuch, im Frühling und Sommer 1852 ihre Ausbreitung zu beschränken, gehörte zur Verfassungsrevision,<sup>241</sup> die bald nach dem Erscheinen der Verfassung einsetzte. Fast gleichzeitig mit den Raumerschen Erlassen wurde in einem weiteren Bereich die Autorität des Staates betont, als im Juli 1852 mit dem sogenannten „Disziplinierungsgesetz“<sup>242</sup> die staatliche Kontrolle über Beamte verschärft wurde. Entscheidend für die Ernennung Raumers sowie Westphalens als Kultus- bzw. Innenminister im Dezember 1850 war die Erwartung, dass sie „revolutionäre Impulse“ bekämpfen<sup>243</sup> und damit im Sinne der Verfassungsrevision handeln würden. Nur sechs Wochen nach ihrer Berufung teilten die neuen Minister allen Oberpräsidenten mit, dass ausländische Missionsgeistliche den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie andere Ausländer unterlägen.<sup>244</sup> Zwar wandte der Erzbischof von Köln, Johannes von Geissel, ein, dass dieser Erlass ein „sehr befremdendes Mißtrauen“ bezeuge, da die Missionsarbeit hiervon aber nicht direkt betroffen sei, sehe er auch keinen Grund, öffentlich Einspruch einzulegen.<sup>245</sup>

Im darauf folgenden Jahr erlitt die Regierung einen großen Rückschlag bei der Verfassungsrevision, als am 6. Mai 1852 die königliche Proposition in der Oberhausfrage abgelehnt wurde. In einer staatsministeriellen Sitzung (Kronrat) am 14. Mai 1852<sup>246</sup> wies der König darauf hin, dass „Mißtrauen“ und „Verwirrung“ die Stimmung im konservativen Lager beherrschten. Keine Woche nach dieser Sitzung unternahm Innenminister Westphalen einen „Generalangriff auf die Verfassung“: In einer Denkschrift (Pro Memoria) betonte er

241 Zur Verfassungsrevision vgl. Kraus, Hans-Christof, Konstitutionalismus wider Willen. Versuche einer Abschaffung oder Totalrevision der preußischen Verfassung während der Reaktionsära (1850–1857), in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte N. F. 5/6 (1995/96), S. 166–202. Zu den neun verfassungsändernden Gesetzen, die zwischen 1852 und 1857 erlassen wurden, vgl. Huber, Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, S. 161, Anm. 16.

242 Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, 21.7.1852, GS, S. 465.

243 Vgl. Grünthal, Günther, Parlamentarismus in Preußen 1848/49–1857/58: Preußischer Konstitutionalismus – Parlament und Regierung in der Reaktionsära, Düsseldorf 1982, S. 201, 217 f.

244 Vgl. „Erlass der Minister Raumer und Westphalen betreffend die Tätigkeit ausländischer Geistlicher in Preußen“, 25.2.1851, in: Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 2, S. 70 [dort fälschlich mit 1852 angegeben]; auch bei: Duhr, Aktenstücke, S. 52 f.

245 Vgl. das Schreiben (Entwurf) Geissels an den Bischof von Münster, 21.7.1852, zit. nach: Gatz, Rheinische Volksmission, S. 151.

246 Vgl. Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 4/1, bearb. von Bärbel Holtz, Hildesheim u. a. 2003, S. 239 sowie Grünthal, Parlamentarismus, S. 255–261.

die Notwendigkeit eines aggressiven Vorgehens bei der Verfassungsrevision<sup>247</sup> und zwei Tage später wurde im ersten Raumerschen Erlass die uneingeschränkte Ausbreitung der Missionen untersagt. Da in der historischen Forschung bisher unbekannt blieb, dass das Vordringen der Missionen in evangelischen Gegenden in Schlesien den ersten Raumerschen Erlass auslöste, wurde auch übersehen, wie der Kultus- und der Innenminister einen spezifisch lokalen Umstand benutzten, um die Verfassungsrevision voranzutreiben sowie die Autorität der Regierung in ganz Preußen zu betonen.

Nur eine Woche, nachdem der erste Erlass erschien, erwogen Raumer und Westphalen sogar ein komplettes Verbot der Volksmissionen. Am 29. Mai 1852 erbaten sie bei den Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und der Rheinprovinz einen Bericht zu den Volksmissionen, um festzustellen, ob „zur Sicherung des konfessionellen Friedens und zum Schutze der evangelischen Kirche die Abhaltung der katholischen Missionen, namentlich durch ausländische Geistliche, gänzlich zu untersagen sei“ (Dok. Nr. 64 a).<sup>248</sup> Im Allgemeinen lehnten die Oberpräsidenten sowie mindestens zwei rheinische Regierungspräsidenten (Aachen und Düsseldorf) ein solches Verbot ab. Gewisse Einschränkungen gab es nur beim Oberpräsidenten von Posen, Eugen von Puttkamer. An sich war dieser Oberpräsident gegenüber den Missionen sowie deren Förderung von kirchlichem Sinn und Moralität positiv eingestellt, warnte jedoch, dass die Regierung deren guten Einfluss nicht zugunsten des polnischen Nationalismus oder zum Nachteil der evangelischen Landeskirche aus der Hand geben solle. Puttkamer meinte auch, dass die Missionspredigten abwechselnd in polnischer und deutscher Sprache gehalten werden sollten (Dok. Nr. 64 c). Diesen Vorschlag lehnte wiederum Innenminister Westphalen ab. Auch der äußerst konservative und strenggläubige evangelische Oberpräsident der Rheinprovinz, Hans von Kleist-Retzow, meinte, dass die Merkmale für ein Verbot der Volksmissionen, nämlich allgemeine Aufregung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, nicht vorlägen. Mit Ausnahme der Regierung Trier (Dok. Nr. 65)<sup>249</sup> verlange keine Provinz- oder Bezirksregierung ein staatliches Vorgehen gegen die Missionen.

247 Das Pro Memoria Westphalens [ohne Überschrift], 20.5.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 496a Nr. 55, Bd. 1, Bl. 1–11, zit. bei: Grünthal, *Parlamentarismus*, S. 300. Zur Taktik der Revisionspolitik im Mai 1852 und dem „Generalangriff“ Westphalens, vgl. ebd., S. 295–300 und Kraus, *Konstitutionalismus wider Willen*, S. 186 f.

248 Der Oberpräsident Westfalens war nicht unter den Adressaten, vermutlich, weil er schon eine Woche vorher aufgefordert worden war, über die Predigten der Missionare zu berichten; vgl. seinen Bericht, 7.8.1852, im vorliegenden Band Dok. Nr. 68. Die Berichte der Oberpräsidenten Schlesiens, 9.6.1852, Posens, 24.6.1852 und der Rheinprovinz, 20.7.1852, im vorliegenden Band Dok. Nr. 64 b–64 d). In einem späteren Bericht (27.12.1852) meinte auch der Oberpräsident der Provinz Preußen, dass die Jesuitenmissionen in seiner Provinz vollkommen „inoffensiv“ verlaufen seien, im vorliegenden Band Dok. Nr. 75. Zu den Reaktionen der zwei rheinischen Regierungspräsidenten vgl. Gatz, *Rheinische Volksmission*, S. 153 f.

249 In der Trierer Gegend wurden Volksmissionen nicht von Jesuiten, sondern von Redemptoristen abgehalten.

Aber Raumer und Westphalen gaben nicht auf: Wenn es keine ausreichenden Gründe gab, Volksmissionen zu verbieten, dann könnte doch mindestens der längere Aufenthalt der Missionare (überwiegend Jesuiten) in Preußen untersagt werden. Durch ein solches Verbot könnte sichergestellt werden, dass die Jesuiten Volksmissionen nicht benutzten, um sich in Preußen niederzulassen. Vermutlich waren diese zwei Minister auch angespornt durch die zu dieser Zeit in Deutschland (Bayern, Baden) wachsende Feindseligkeit der Regierungen gegenüber den Jesuiten. Bereits im Mai hatte schon der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Kultusminister Raumer vor der großen Gefahr gewarnt, die die Jesuiten für die evangelische Konfession darstellen würden (Dok. Nr. 63). Der zweite Raumersche Erlass vom 16. Juli 1852, der an die Regierung Koblenz gerichtet war, bestimmte, dass zur Ausbildung inländischer „Studenten der Theologie das Studium im Collegium Germanicum zu Rom oder auf der dortigen Propaganda<sup>250</sup> oder auf Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, ohne vorgängige Erlaubnis nicht gestattet“ sei. Zudem wurde ausländischen „Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten studiert haben, die Niederlassung in Preußen“<sup>251</sup> untersagt.

Der zweite Raumersche Erlass hatte für die Regierung katastrophale Folgen. In einer großen Anzahl von Gesuchen an den Monarchen (Immediateingaben) forderte ein beträchtlicher Teil der katholischen Bevölkerung sowie die rheinischen und westfälischen Provinziallandtage die Zurücknahme dieses Erlasses. Schließlich wurde im November 1852 eine aus 63 Mitgliedern bestehende „Katholische Fraktion“ in der Zweiten Kammer des preußischen Landtags gebildet. Unter der Leitung von Clemens Freiherr von Waldbott-Bornheim beantragten sie die Aufhebung beider Erlasse.<sup>252</sup> Nur zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung wurde gegen die preußische Regierung die Anklage erhoben, dass sie die in der Verfassung gewährte Kirchen- und Lehrfreiheit missachte.

250 Gemeint ist die 1622 gegründete Sancta Congregatio de propaganda fide, seit 1967 Evangelisierungskongregation.

251 Raumerscher Erlass, 16.7.1852, vgl. Anm. 235. – Bereits 1827 instruierte eine Kabinettsordre den Kölner Erzbischof und den Trierer Bischof darüber, dass ein Studium an einer von Jesuiten geleiteten Anstalt unerwünscht sei, vgl. Thomas, Alois, Studium Trierer Theologen in Rom in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Hundert Jahre deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico, Rom u. a. 1977, S. 116.

252 Vgl. Donner, Hermann, Die Katholische Fraktion in Preußen 1852–1858, Leipzig 1909, S. 1–10. Einige Debatteneinträge der katholischen Abgeordneten, in: Bergsträßer, Ludwig (Hrsg.), Der politische Katholizismus: Dokumente seiner Entwicklung. I: 1815 bis 1870, München 1921, S. 196–211. Vgl. ferner Croon, Gustav, Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, Düsseldorf 1918, S. 179.

### 4.3 Populärer Protest gegen die Raumerschen Erlasse

Die katholischen Bischöfe von Preußen waren die ersten, die ihre Empörung zum Ausdruck brachten. In einer Denkschrift vom Ende August 1852 beschwerten sie sich über die von der Regierung verlangte Vorlage der bischöflichen Etats und protestierten dann heftig gegen beide Raumersche Erlasse. Die Untersagung von Missionen in evangelischen Gebieten hielten sie für den Beweis eines ungerechtfertigten sowie verletzenden Misstrauens und bestanden darauf, dass es der Kirche gestattet sein müsse, „ihren Glaubenskindern in der Zerstreung mit allen jenen Kräften und Mitteln zu Hülfe zu kommen“. Sie insistierten, dass der Staat kein Recht hätte, die Abhaltung von Missionen zu verhindern, „da die Verfassung der Kirche für die Wirksamkeit in ihrem Innern volle Selbstständigkeit und Freiheit gewährt“. Ferner meinten sie, dass das Verbot des theologischen Studiums am Collegium Germanicum „einem Verbote, katholisch zu sein“ gliche, da diese theologische Lehranstalt unmittelbar unter der Aufsicht des Papstes stünde. Das Verbot der Niederlassung ausländischer Jesuiten verstanden sie als ein nahezu gänzlich Verbot des Ordens, „denn die Anzahl derjenigen Mitglieder derselben, welche Bürger des preußischen Staates sind, ist bis jetzt äußerst gering und können dieselben ihre Ordensbildung nur in Jesuitenanstalten erlangt haben“. Gegen die Erlasse legten die Bischöfe „feierliche Verwahrung“ ein und baten den Monarchen „dringlichst“ um deren Zurücknahme (Dok. Nr. 69 a–69 b).<sup>253</sup>

Der Widerstand gegen die Raumerschen Erlasse beschränkte sich aber nicht auf die höhere Geistlichkeit und parlamentarische Gruppierungen. Tausende von katholischen Laien unterschrieben Immediateingaben, die sich gegen den zweiten Raumerschen Erlass richteten. Zwischen August und Dezember 1852 beteiligten sie sich an rund fünfundsechzig solcher Eingaben. Das Ausmaß dieser Bewegung und somit auch die Bedeutung dieses Widerstandes blieben der historischen Forschung bisher weitgehend unbekannt.<sup>254</sup> Diese Eingaben gingen zuerst an das Zivillkabinett, wurden dann weitergereicht und im Eingaberegister des Staatministeriums verzeichnet. Hierauf verweisen die Akten des Kultusministeriums.<sup>255</sup> Während die meisten Eingaben aus Westfalen, der Rheinprovinz und Schlesien stammten, gab es auch vier Eingaben aus Posen (Rokitten, Golmütz, Kalzig und Schwirle), eine aus Heiligenstadt im südwestlichen Eichsfeld in Thüringen und eine von der katholischen Bevölkerung in Halle an der Saale.<sup>256</sup>

253 Vgl. auch Pfülf, Otto, Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert, Freiburg 1896, Bd. 2, S. 90–92.

254 Ein erster Hinweis auf die Immediateingaben aus Westfalen und der Rheinprovinz im August und September 1852 bei Herres, Städtische Gesellschaft, S. 356, Anm. 59; auch angegeben in Protokolle, Bd. 4/1, S. 23, allerdings als eine „im Rheinland verbreitete Adressenbewegung“. Diese Eingaben stammten überwiegend aus Westfalen.

255 Vgl. die Angaben in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII, Nr. 18 Bd. 1, n. f.

256 Rokitten, Golmütz, Kalzig, Schwirle, Heiligenstadt, Halle a. S.: auch im Eingaberegister des Staatsministeriums, I. HA Rep. 90, Journale, Nr. 20043, Eingabennrn. 4714, 4743, 5106.

In Schlesien nahm die Protestwelle später Fahrt auf als in den westlichen Provinzen und kam hier erst im September 1852 zum Vorschein. Laut Breslau Polizeipräsident Kehler ließen „katholische Untertanen“ am Anfang des Monats eine Eingabe drucken, in der „über den bekannten Ministerialerlaß betreffend die Jesuiten Beschwerde geführt wird.“<sup>257</sup> In den folgenden drei Monaten, d. h. bis Dezember 1852, wurden allein aus dieser Provinz dreiundzwanzig Eingaben beim König eingereicht. Nur zwei dieser Eingaben stammten von Geistlichen, nämlich von zwei Pfarrern aus Seichwitz und Landsberg. Beide Orte lagen im katholischen Oberschlesien. Eine weitere Immediateingabe aus Oberschlesien stammte aus Langenbrück. Die übrigen zwanzig Immediateingaben aus dieser Provinz verfasste die katholische Bevölkerung im vorwiegend evangelischen Niederschlesien. Hierzu zählten die Orte Albendorf, Ebersdorf, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Ingramsdorf, Königshain, Langenbielau, Mittelwalde, Münsterberg, Neisse (und Umgebung), Reichenbach, Reinerz, Reyersdorf, Rosenthal, Schlegel, Schönau, Schönfeld und Schweidnitz.<sup>258</sup>

In der Rheinprovinz gab es ebenfalls umfassende Proteste gegen die Raumerschen Erlasse. Im September und Oktober 1852 baten der Katholische Bürgerverein Kölns und rund 520 Bürger aus Koblenz den Monarchen, den zweiten Raumerschen Erlass außer Kraft zu setzen.<sup>259</sup> Von den weiteren dreizehn Eingaben aus der Rheinprovinz, die nicht überliefert, aber im staatsministeriellen Eingaberegister aufgenommen wurden, stammen acht von Geistlichen (der Dekanate Erkelenz, Euskirchen, Eschweiler, Solingen, Gladbach, Geilenkirchen, Bergheim und Krefeld) sowie von der katholischen Bevölkerung in Köln, Düsseldorf, Neuss, Düren und Lehrern des Kreises Erkelenz.<sup>260</sup>

In der Provinz Westfalen wurde die Empörung über die Raumerschen Erlasse auch in privaten Eingaben artikuliert.<sup>261</sup> Im Unterschied zur Rheinprovinz wurde hier nur eine

257 Wochenbericht des Breslauer Polizeipräsidenten, 6.9.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.

258 Seichwitz, Landsberg, Breslau, Langenbrück, Münsterberg, Ingramsdorf, Langenbielau, Reichenbach, Frankenstein, Neisse, Schweidnitz, Königshain, Albendorf, Mittelwalde, Schlegel, Rosenthal, Schönfeld, Reinerz, Glatz, Ebersdorf, Habelschwerdt, Reyersdorf, Schönau: Eingaberegister des Staatsministeriums, I. HA Rep. 90, Journale, Nr. 20043, Eingabennrn. 4712–4715, 4810–4811, 4813, 4883, 4941, 5503, 5669, 5671, 5793–5795, 5946 f., 6046, 6080, 6147 f., 6239.

259 Vgl. das Begleitschreiben des Vorsitzenden des Kölner Bürgervereins Hardung an den Kultusminister, 18.9.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f. Die Eingabe des Kölner Bürgervereins vom 16.9.1852, erwähnt im Eingaberegister des Staatsministeriums, I. HA Rep. 90, Journale, Nr. 20043, Eingabennr. 4528. Die Eingabe der Koblenzer Bürger an den Monarchen, 31.10.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.

260 Dekanate Erkelenz, Euskirchen, Eschweiler, Solingen, Gladbach, Geilenkirchen, Bergheim und Krefeld, Bürger von Köln, Düsseldorf, Neuss, Düren und Lehrer des Kreises Erkelenz: Eingaberegister des Staatsministeriums, I. HA Rep. 90, Journale, Nr. 20043, Eingabennrn. 4741, 4812, 4881, 4975, 5033–5036, 5106 f., 5217, 5243, 5670.

261 Vgl. den Bericht des Oberpräsidenten Westfalens, 9.10.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIV, Nr. 18 Bd. 1, n. f. sowie den Hinweis des Kultusministers im staatsministeriellen Votum, 23.10.1852, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 2372, Bl. 128v.

Protesteingabe ausschließlich von Geistlichen unterschrieben, nämlich von der katholischen Geistlichkeit aus den Landkapiteln der alten Münsterschen Diözese.<sup>262</sup> Weitere sieben Eingaben aus dieser Provinz wurden von katholischen Bürgern zu Hopsten und Halverde (beide Kreis Tecklenburg), Brinke (Grafschaft Ravensberg/Kreis Halle), Schönholthausen (Kreis Meschede), Dortmund, Fredeburg (katholische Einwohner im Sauerland), und schließlich von den Kirchen- und Schulvorständen zu Plettenberg (Kreis Altena) und Hagen sowie von den Kirchenvorständen zu Stockum und Sündern (beide Kreis Arnberg) eingereicht.<sup>263</sup>

Die oben genannten Eingaben sind verschollen. Überliefert sind jedoch einundzwanzig Immediateingaben, die wider den zweiten Raumerschen Erlass, der sich gegen das theologische Studium am Collegium Germanicum in Rom und die Niederlassung der Jesuiten in Preußen richtete, Einspruch erheben.<sup>264</sup> Sie betonten die Wichtigkeit der Jesuiten für den Erfolg der Volksmissionen,<sup>265</sup> bezeichneten den Erlass als verfassungswidrig und baten um dessen Zurücknahme. Diese Immediateingaben wurden überwiegend (sechzehn Stück) in Westfalen zwischen dem 21. August und dem 17. September 1852 verfasst und weisen ca. 4.200 Unterschriften auf. Neun stammten aus der Diözese Münster (Ahaus zusammen mit Epe und Gronau, Vreden, Dülmen, Freckenhorst, Heek, Nienborg, Warendorf, Rees, Kempen<sup>266</sup>) und neun aus der Diözese Paderborn<sup>267</sup> (Soest, Ovenhausen, Lünen/Altlünen, Warburg, Höxter, Herstelle, Brakel, Siegen, Herringhausen mit Hellinghausen, Overhagen, Benninghausen, Lippstadt und der Pfarrei Horn). Die anderen drei aus der Rheinprovinz stammten aus Aachen, Köln und dem Dekanat Loevenich im Kreis Köln. Quantitativ wurden acht Eingaben von mehr als 56 Menschen unterzeichnet, zehn von mehr als 180 und drei von mehr als 500 (Aachen ca. 530, Dülmen ca. 635, Kempen ca. 730).

Auch wenn nur zwei dieser Immediateingaben (beide aus der Rheinprovinz) ausschließlich von Geistlichen stammten (Pfarrkollegium Köln, 18 Unterschriften; Dekan und Pfarrer des Dekanats Loevenich, 22 Unterschriften), ist kaum anzuzweifeln, dass diese Petitionsbewegung vom Klerus kräftig unterstützt wurde. Ortsansässige Geistliche waren oft unter den

262 Die Immediatvorstellung der Geistlichkeit der zehn Landkapitel der Diözese Münster, 16.10.1852, in: Duhr, Aktenstücke, S. 167 f., auch im Eingaberegister des Staatsministeriums: I. HA Rep. 90, Journale, Nr. 20043, Eingabennr. 5216.

263 Hopsten und Halverde, Dortmund, Fredeburg, Plettenberg und Hagen, Stockum und Sündern, Brinke, Schönholthausen: im Eingaberegister des Staatsministeriums, I. HA Rep. 90, Journale, Nr. 20043, Eingabennrn. 4740, 4742, 4809, 4882, 4938, 4974.

264 Die Petitionen aus Westfalen und der Rheinprovinz von August und September 1852, in: I. HA Rep. 89, Nr. 22827, Bl. 131–249. Die erste Petition wurde am 21.8.1852 zu Lünen und Altlünen verfasst. Nur zwei Petitionen (Aachen, Pius-Verein Höxter) erwähnten den früheren Erlass vom Mai 1852.

265 Die Petition aus Vreden (28.8.1852) entstand sogar in der Zeit, als die Jesuiten dort eine Mission hielten (22.–30.8.1852).

266 Rees und Kempen lagen in der Rheinprovinz, gehörten aber zur Diözese Münster.

267 Erst 1929 wurde die Diözese Paderborn eine Erzdiözese.

ersten, die eine Eingabe unterschrieben. In Soest, wo Geistliche bei der späteren Bildung der Zentrumspartei eine führende Rolle spielten, war die erste Unterschrift die des Pfarrers Johann Eberhard Nübel, der ab 1859 dort als Propst diente. Nübel trat 1850 bzw. 1852 als Redner bei der Generalversammlung der Katholischen Vereine in Linz und Münster auf und 1870 gehörte er zu den Unterzeichnern des Parteiprogramms des Zentrums.<sup>268</sup> Dieses Programm wurde auch von Pfarrer Franz Georg Leifert aus Osterhagen unterschrieben, der sich ebenso 1852 den Bittstellern der Soester Eingabe anschloss. Diese wurde am gleichen Tag wie das Protestschreiben der Bischöfe verfasst. Möglicherweise wusste Nübel auch von den Einwänden der Bischöfe gegen die Raumerschen Erlasse und wollte Solidarität mit deren Haltung bekunden.

Zu weiteren bekannten katholische Geistlichen, die diese Immediateingaben unterschrieben, zählten Urban van Wieck, seit 1832 Pfarrer in Altlünen und Verfasser zahlreicher christlicher Schriften; Friedrich Adam Kregel, ab 1844 Pfarrer in Siegen, der nach zehnjährigen Bemühungen 1852 den Exjesuiten-Fonds bei der Regierung für die Pfarrgemeinde Siegen einforderte; und Franz Wilhelm Cramer, Pfarrdechant zu Dülmen, und zwischen 1884 und 1903 Weihbischof in Münster.

Dass viele Geistliche diese Eingaben unterstützen, bedeutet aber nicht, dass sie diese dominierten. Obwohl drei Eingaben aus Westfalen einen hohen Anteil an Geistlichen aufwiesen – fast 50 % für Vreden, 22 % für den Pius-Verein in Höxter und 21 % für Soest –, bildeten Angehörige des Klerus in den verbleibenden 15 Eingaben aus dieser Provinz einen weitaus kleineren Anteil. Die Dülmener Eingabe erreichte die zweithöchste Anzahl an Unterschriften (ca. 635), aber weniger als 2 % dieser Unterschriften sind Angehörigen des Klerus zuzuordnen. Ähnlich verhielt es sich bei der Eingabe aus Lünen/Altlünen, die von 225 Menschen unterzeichnet wurde, unter denen sich nur drei Geistliche befanden. Noch geringer vertreten war die Geistlichkeit im Ort Ahaus. Diese Eingabe wurde von 540 Menschen unterzeichnet, aber nur von vier Geistlichen. Auch wenn eine Immediateingabe von einem Adligen initiiert wurde – dieser stand höchstwahrscheinlich im engeren Kontakt zu den örtlichen Geistlichen –, waren Letztere hier nicht dominant. Bei der Eingabe des Ritterguts Herringhausen (77 Unterschriften insgesamt) betrug der Anteil von Geistlichen nur etwas mehr als 9 %. In der Rheinprovinz nahmen mehr Geistliche an dieser Petitionsbewegung teil als in Westfalen, aber auch hier waren sie nicht in der Überzahl: Im stark katholischen Aachen, wo etwa 550 Unterschriften gesammelt wurden, stammten weniger als 5 % von Klerikern.

Schon bei früheren Petitionsbewegungen nahmen Geistliche keine dominierende Stelle ein. Die 1.600 Kölner, die an den König 1840 eine Bittschrift für die Rückkehr des Kölner Erzbischofs gerichtet hatten, waren überwiegend Laien und bei den Eingaben der rheinischen

268 Nübel nahm auch an den „Soester Konferenzen“ teil, die vor der Gründung der Zentrumspartei stattfanden, vgl. Hohmann, Friedrich Gerhard, Die Soester Konferenzen 1864–1866. Zur Vorgeschichte der Zentrumspartei in Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 114 (1964), S. 308, 331.

Bevölkerung 1848 rührte die Hälfte aller Pfarrer „keinen Finger“.<sup>269</sup> Letztendlich aber ist das genaue Ausmaß der Partizipation von Geistlichen an den Immediateingaben 1852 von geringerer Bedeutung als die Teilnahme vieler katholischer Laien.

Die große Mehrheit der Menschen, die diese Eingaben (sowie die vom Oktober 1852 aus Koblenz) unterzeichneten, übten handwerkliche und kleinbürgerliche Berufe aus.<sup>270</sup> Eine kleinere Anzahl war in der Landwirtschaft tätig. Zu den Unterzeichnern gehörten auch Adlige, approbierte Ärzte, Bibliothekare, ein Buchhändler, drei ehemalige Militärangehörige, Lehrer, Justizbeamte und wohlhabende Kaufleute. In einem Fall hätte es sogar noch mehr Unterschriften geben können: Im August/September 1852 bemerkte der Aachener Verwaltungsbericht („Zeitungsbericht“), dass zur Vermeidung größerer Aufregung die Immediateingabe nicht unter den Arbeitern zirkuliert hätte, da in den „ärmeren Klassen“ viel „böses Blut“ wegen der Raumerschen Erlasse herrschte.<sup>271</sup>

Auffallend viele Gastwirte unterschrieben diese Eingaben. Denn auch wenn sich die Missionare scharf gegen Trunksucht aussprachen, muss ein Besuch im Wirtshaus doch nicht im Rausch enden. Die Beschreibung von Wirtshäusern als Zentren von „non- or anti-clerical sociability“, deren Besucher wenig Sympathie für die Missionen aufbrachten,<sup>272</sup> ist nicht haltbar. Die Teilnahme an einer Volksmission und der Besuch eines Wirtshauses schlossen sich nicht automatisch aus. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Tausende von Handwerkern, die diese Eingaben unterzeichneten, niemals Wirtshäuser betreten. Eher wird es der Fall gewesen sein, dass viele der Eingaben gerade hier zirkulierten.

Zu den Unterzeichnern dieser Immediateingaben zählten auch mehrere wohlhabende und gebildete Bürger. Die Ahaus-Eingabe wurde sogar vom Landrat Theodor von Heyden unterschrieben.<sup>273</sup> In Aachen gehörten der Unternehmer und Besitzer einer Ölmühle Caspar Thywissen sowie die Tuchfabrikanten Heinrich und Carl Nellessen zu den Unterzeichnern. Die Aachener Eingabe wurde von der Unterschrift von Dr. Johann Peter Joseph Monheim,

269 Köln 1840: vgl. Herres, Städtische Gesellschaft, S. 134. Dort auch der Hinweis, dass eine zweite Petition an den rheinischen Provinziallandtag im Juni 1841 von 520 Männern, darunter nur 6 Geistlichen unterschrieben wurde. 1848: vgl. Repgen, Klerus und Politik, S. 149.

270 Hierzu zählten: Ackermänner, Anstreicher, Bäcker, Blaufärber, Böttcher, Buchbinder, Drechsler, Fabrikanten, Gastwirte, Gerichtsboten, Gerber, Gläser, Goldarbeiter, Kaufmänner, Klempner, Konditoren, Küster, Kutscher, Landwirte, Maurer, Metzger, Ökonomen (landwirtschaftliche Verwalter), Orgelmacher, Polizeidiener, Rendanten, Rentenmeister, Sattler, Schieferdecker, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuster, Studenten, Tagelöhner (allerdings nicht sehr viele), Tischler, Uhrmacher, Weber, Ziegelbrenner, Zimmermänner und Zinngießer.

271 Zeitungsbericht Aachen, August und September 1852, in: I. HA Rep. 89, Nr. 16189, Bl. 181.

272 Sperber, *Popular Catholicism*, S. 63, betont die vermeintliche Antipathie der Missionare gegenüber der Geselligkeit der Wirtshäuser. Gerade diese Geselligkeit wirkte sich aber zu ihrem Vorteil aus. Zudem bemerkt Sperber selbst (S. 18, Anm. 24), dass Petitionen in Gasthäusern schon länger herübergereicht wurden.

273 Heyden gab seine Position nicht neben seiner Unterschrift an. Er blieb Landrat bis zum Eintritt in den Ruhestand 1856. Vgl. Wegmann, Dietrich, *Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918*, Münster 1969, S. 283.



einem der bedeutendsten Bürger der Stadt, angeführt. Monheim, ein erfolgreicher Apotheker, genoss wegen seiner wissenschaftlichen Arbeiten über Toxikologie und Quellwasser großen Ruhm. Monheims Vater war Bürgermeister gewesen und er selbst war der Vater von Leonard Monheim, der hier ab 1857 Schokolade herstellte, die später unter dem Namen Trumpp bekannt wurde. Sein älterer Bruder Viktor, der die Apotheke des Vaters übernahm, sowie Nikolas Schüren, zwischen 1851 und 1864 Sekretär des Aachener Gewerberats, unterschrieben ebenfalls die Eingabe. Die Ahaus-Eingabe enthält die Unterschriften von Jakob Bernhard Oldenkott und seinem Bruder Theodor Franz Oldenkott, die beide als Berufsbezeichnung „Fabrikant“ angaben und Mitglieder der Familie waren, die die florierende Tabakfabrik Oldenkott besaß.<sup>274</sup>

Auch der westfälische Adel nahm an dieser Petitionsbewegung teil. Schon seit längerer Zeit stand er dem protestantischen preußischen Staat misstrauisch gegenüber – sowohl wegen des Verlusts seines privilegierten Status‘ unter preußischer Herrschaft als auch wegen seiner streng katholischen Religionsauffassung. Befand er sich in den 1830er Jahre noch in einer weitgehenden Isolierung, so wurde er nach 1848 zunehmend öffentlich aktiv,<sup>275</sup> was sich auch in der Herringhausen-Eingabe (Dok. Nr. 70) zeigte. Der bei weitem höchste Anteil an Adligen findet sich in dieser Eingabe und somit ist die führende Rolle, die der westfälische Adel bei der Herausbildung eines katholischen politischen Bewusstseins hatte, hier erkennbar. Es vergingen jedoch noch weitere 18 Jahre, bevor in diesem Gebiet (Stadt Soest) 1870 eine politische Partei (Zentrum) gegründet wurde, und bis auf eine Ausnahme<sup>276</sup> beteiligten sich die Unterzeichner 1852 nicht direkt am politischen Leben. Ihr Verfasser, Friedrich Clemens Freiherr von Schorlemer, war der Bruder von Burghard Freiherr von Schorlemer-Alst, einem Mitbegründer der Zentrumspartei. Diese Eingabe trug Unterschriften aus dem Gut Herringhausen<sup>277</sup> sowie von den Schorlemer-Gütern Hellinghausen, Overhagen, Benninghausen, der Stadt Lippstadt und der Pfarrei Horn. Die Unterschriften der Adligen waren alle unter Herringhausen, was zum damaligen Kreis Lippstadt gehörte, aufgelistet. Diese Adligen

274 Zu Monheim vgl. Monheim, Felix, Johann Peter Joseph Monheim 1786–1855. Apotheker und Chemiker, sozial engagierter Bürger und Politiker zu Aachen, Aachen 1981. Zu den Unterzeichnern aus Aachen vgl. auch Herres, Städtische Gesellschaft, S. 356, Anm. 62. Vgl. ferner Festschrift zu dem hundertjährigen Bestehen der Tabakfabrik Herm’s Oldenkott & Söhne, Ahaus 1919.

275 Zum katholischen westfälischen Adel in den 1830er Jahren, vgl. Keinemann, Kölner Ereignis, 1, S. 342–359. Vgl. ferner Reif, Heinz, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979, S. 202–204, 293 f., 454. Zum gesteigerten Ansehen des westfälischen Adels sowie zu seinem Einfluss auf konfessionelle Fragen nach 1848 vgl. auch Keinemann, Friedrich, Vom Krummstab zur Republik. Westfälischer Adel unter preußischer Herrschaft 1802–1945, Bochum 1997, S. 274–284. Zur starken Prägung der katholischen Laien-Bewegung des Vormärz von Persönlichkeiten aus dem Adel, vgl. Klug, Matthias, Rückwendung zum Mittelalter?, Paderborn u. a. 1995, S. 46 f.

276 Franz Egon Ludwig Graf von Fürstenberg-Herdringen war 1852 stellvertretendes Mitglied des westfälischen Provinziallandtags, vgl. Die Abgeordneten des Westfalenparlaments 1826–1978, zusammengestellt von Josef Häming, Bd. 2, Münster 1978, S. 280.

277 Nicht zu verwechseln mit Heringhausen im Kreis Meschede.

waren jedoch nicht alle in diesem Kreis ansässig. Hierzu zählte Franz Friedrich Fürst von Fürstenberg-Eggeringhausen, Franz Egon Graf von Fürstenberg-Herdringen, Joseph Franz Graf von Plettenberg-Lenhausen, Friedrich Freiherr von Wrede-Melschede,<sup>278</sup> August Reichsfreiherr Droste zu Vischering und Joseph von Krane-Brockhausen. Diese Immediateingabe unterzeichneten auch Wilhelm Freiherr von der Decken auf Schwarzenrabben bei Lippstadt-Böckenförde, der Großherzogliche Oldenburgische Kammerherr und seine Ehefrau Kunigunde.<sup>279</sup> Mit der Teilnahme an der Herringhausen-Eingabe bewies dieser katholische Adel, der zwar nicht immer der gleichen staatlichen Verwaltungseinheit (Kreis), jedoch der Diözese Paderborn angehörte, die Einigkeit, die im folgenden Jahrzehnt für die Entwicklung einer katholischen politischen Partei erforderlich sein sollte.

Diese Petitionsbewegung fand auch unter Juristen starken Zuspruch.<sup>280</sup> Viele von ihnen waren Staatsdiener – Kreisgerichtsdirektoren, Richter, Justizräte, Kreisgerichtsräte oder Regierungsräte. Zu den Aachener Justizbeamten, welche die Immediateingabe aus dieser Stadt unterzeichneten, zählten der Landgerichtsrat Karl Josef de Syo (ein späteres Mitglied der Katholischen Fraktion) und der Justizrat Franz Konstantin Hubert Jungbluth, der sich auch an verschiedenen katholischen Organisationen beteiligte. Ein weiterer Justizbeamter, nämlich Otto Hardung, Anwalt am Rheinischen Appellations-Gerichtshof in Köln sowie einer der Führer des Kölner Piusvereins und in den 1850er Jahren Präsident des Clemens-Vereins,<sup>281</sup> reichte im September 1852 eine gesonderte Eingabe des Katholischen Bürgervereins der Stadt ein.<sup>282</sup> Im November 1852 wandte sich ein weiterer Justizbeamter, Clemens August Menken, Landgerichtsrat zu Köln, direkt an den Innenminister. Menken, späteres Zentrumsmitglied, von 1873 bis 1898 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und von 1877 bis 1893 Mitglied des Deutschen Reichstags, bat um die Mitteilung des Raumerschen Erlasses vom 16. Juli 1852 sowie dessen verfassungsmäßige Begründung.<sup>283</sup> Obschon die katholischen Justizbeam-

278 Im Jahre 1817 legte ein Freiherr von Wrede-Melschede sein Amt als Landrat im Iserlohn-Land nieder, wahrscheinlich, weil die Regierung es ihm nicht erlaubte, sein Gut Melschede als seinen Amtssitz zu nutzen. Sollte dies 1852 derselbe Freiherr von Wrede-Melschede gewesen sein, hätte er lange Ressentiments gegen die Regierung gehegt. Zu Wrede-Melschede vgl. Wegmann, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten, S. 350 f.

279 Kunigunde von der Decken (verwitwete von Hoerde) stiftet 1859 das von Hoerd'sche Marienkrankenhaus zu Erwitte im Kreis Lippstadt, vgl. Decken, Thora von der, Stammtafeln der Familie von der Decken, Ritterhof bei Krummendeich 1936, S. 98.

280 Im Rheinland gehörten zu dieser Zeit Universitätsprofessoren und obere Staatsdiener der evangelischen Konfession an, die Juristen hingegen waren überwiegend katholisch, vgl. Mergel, Thomas, Ultramontanism, Liberalism, Moderation: Political Mentalities and Political Behavior of the German Catholic Bürgertum, 1848–1914, in: *Central European History* 29 (1996), S. 157; Ders., *Zwischen Klasse und Konfession*, S. 127.

281 Linn, *Ultramontanismus in Köln*, S. 205, Anm. 139.

282 Ein liberal-konstitutioneller Kölner Bürgerverein wurde 1848 gegründet, vgl. Herres, *Städtische Gesellschaft*, S. 245–256. Zur Eingabe des Kölner Bürgervereins im September 1852, vgl. Anm. 259. Zu späteren katholischen Bürgervereinen vgl. Mergel, *Zwischen Klasse und Konfession*, S. 177–185.

283 Der Justizminister wurde beauftragt, das Schreiben Menkens zu beantworten. Dessen Anliegen wurde

ten, die an solchen Immediateingaben teilnahmen, den Staat nicht angriffen, stellte ihr Protest gegen die Raumerschen Erlasse einen wichtigen Schritt in ihrer Politisierung dar, denn mit ihrer Ablehnung dieser Regierungsmaßnahmen bewiesen sie öffentlich eine kritische Haltung gegenüber der Behandlung katholischer Angelegenheiten seitens des Staats.<sup>284</sup>

Einige dieser Justizbeamten hatten bereits politische Erfahrungen gesammelt oder sollten dies zukünftig tun.<sup>285</sup> Das gleiche galt für weitere Unterzeichner. Dr. Monheim aus Aachen war von 1826 bis 1830 bzw. 1841 bis 1845 Mitglied des Rheinischen Provinziallandtags. Zu den politisch aktiven Aachener Bürgern, die diese Eingabe unterzeichneten, gehörte auch der approbierte Arzt Heinrich Hahn, Stadtrat seit 1846 (bis 1881) und zwischen 1858 bis 1861 Mitglied der Zweiten Kammer sowie der Tuchfabrikant Carl Nellessen, der von 1850 bis 1871 das Amt des Beigeordneten Bürgermeisters im Rat der Stadt innehatte. Zudem war er zwischen 1843 und 1845 und dann wieder 1865 Mitglied der Ritterschaft des rheinischen Provinziallandtags. Nellessen war offensichtlich eine hoch geachtete Figur, denn schon 1854 wurde er zum lebenslangen Mitglied des preußischen Herrenhauses ernannt. Ebenso engagierte sich in der Stadt Neuss der Unternehmer Caspar Thywissen als Stadtverordneter und als Beigeordneter des Bürgermeisters. Die umfangreiche Eingabe aus Dülmen trug auch die Unterschrift von Blaufärber Melchior Essewich, der 1847 im Ersten Vereinigten Landtag Westfalen repräsentiert hatte (Stand der Städte, Ratsherr).

Die meisten politisch erfahrenen Männer, die diese Immediateingaben unterschrieben, waren aber eher selten Mitglieder von nationalen oder provinziellen Landtagen, sondern betätigten sich auf der kommunalen Ebene. Da viele der Eingaben keine Einträge für die Berufsstände der Unterzeichner beinhalten, ist es nicht möglich, genaue Zählungen anzustellen; deutlich erkennbar ist jedoch, dass sich unter den Unterzeichnern auffällig viele Inhaber von kommunalen Ämtern befanden: Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister, Stadtverordnete, Ratsherren und Gemeindeabgeordnete, -räte bzw. -vorsteher.<sup>286</sup> Auch die

ausgeschlagen und der Justizminister bemerkte, dass er eine dienstliche Rüge erhalten solle, vgl. seinen Bericht an den Innenminister, 4.12.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.

284 Der Staatsdiener Mathias Aulike, Dirigent der katholischen Abteilung im Kultusministerium, blieb hingegen mit seinem Urteil zurückhaltend. In einer Denkschrift vom 21. November 1852, die er als „Privat-Aufsatz“ betitelte (I. HA Rep. 90 A, Nr. 2373, Bl. 162–172, Bd. 3/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 61), bemerkte er nur, dass die Raumerschen Erlasse Unruhen hervorgerufen hatten, aber dass er deren Begründung nicht kenne.

285 Karl Ziegler, Kreisrichter in Ahaus, war zwischen 1850 und 1863 insgesamt sechs Jahre lang Mitglied der Zweiten Kammer; einer seiner Kollegen am Ahauser Kreisgericht, Ludwig Gruwe, wurde 1849 als Mitglied der politischen Linken in die Zweite Kammer gewählt; Karl Josef de Syo, Landgerichtsrat zu Aachen, 1852 Mitbegründer der katholischen Fraktion, saß in der Zweiten Kammer bis zu seinem Tod im Jahr 1884, vgl. Haunfelder, Bernd, Biographisches Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus 1849–1867, Düsseldorf 1994, S. 115, 249 f., 275.

286 Die acht Unterschriften auf der Herstelle-Eingabe beschränkten sich sogar auf Gemeinde- und Kirchengemeindevorsteher. Im Namen der dortigen Einwohner reichte der Ratsherr Block zu Warburg beim Staatsministerium eine Bitte um die Befürwortung des Immediatgesuchs aus Warburg ein (Frühherbst 1852), vgl. I. HA Rep. 90, Journale Nr. 20043, Eingabennr. 4392.

Herringhausen-Eingabe wies einen hohen Anteil an Gemeinderäten auf. Zu ihnen zählten jeweils ein Gemeindevorsteher aus Herringhausen und Hellinghausen, ein Ortsvorsteher aus der Pfarrei Horn, ein Mitglied des Gemeinderats aus Hellinghausen, drei Mitglieder des Gemeinderats aus Lippstadt, und der gesamte Gemeinderat bzw. -vorstand für Benninghausen und Overhagen (4 bzw. 8 Unterschriften). Unter den 130 Unterzeichneten auf der Soester Eingabe lassen sich mehrere Inhaber kommunaler Ämter ermitteln.<sup>287</sup> Die Aacheener Eingabe enthielt Unterschriften von drei Gemeindeabgeordneten, zwei Gemeinderäten und dem Bürgermeister eines Nachbarorts. Auch in den vielen Fällen, in denen die Berufsstände nicht aufgeführt wurden, gaben die Inhaber kommunaler Ämter ihre Stellungen generell an. (Geistliche taten dasselbe.) Bei der Kempen-Eingabe war dies elf Mal der Fall und zu deren Unterzeichnern gehörte auch der dortige Bürgermeister Franz Theodor Foerster.<sup>288</sup> Gleichermäßen waren ein Bürgermeister und ein Stadtvorsteher in der Eingabe aus Ahaus (zusammen mit Epe und Gronau) gelistet, auf der Berufsstände sonst nicht angegeben waren. Kurz vor Erscheinen des ersten Raumerschen Erlasses schrieben 20 Merziger Bürger im Mai 1852 an die Trierer Regierung, um sich für einen Missionar, den diese kürzlich ausgewiesen hatte, einzusetzen. Fast die Hälfte dieser Bürger waren Mitglieder des Gemeinderats, einschließlich seines Vorsitzenden (Dok. Nr. 62).

Da die Befürworter der Volksmissionen sich offensichtlich mit ihren Kommunen und weniger mit dem Staat Preußen identifizieren, musste die Zentralregierung sich auch darum sorgen, dass die Volksmissionen potentiell den Zwecken des polnischen Nationalismus dienen könnten. Ende 1852 äußerte der Landrat im Ermland (Ostpreußen) seine Besorgnis über eine vorgesehene Mission unter der polnisch sprechenden Bevölkerung und versicherte dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen Anfang 1853, dass er im Auftrag des Kultus- und des Innenministers bei einer bevorstehenden Mission jeder versuchten Förderung des national-polnischen Elements seine „volle Aufmerksamkeit“ schenken werde (Dok. Nr. 74 und 78). Auch Posens Oberpräsident, Puttkamer, machte sich Sorgen darüber, dass die Volksmissionen zu Zwecken des polnischen Nationalismus missbraucht werden könnten. Im Juni 1852 hatte er die Missionen in Posen noch überwiegend positiv eingeschätzt, wurde aber in seiner Haltung dann weitaus kritischer. Im März 1853 verwies er auf die „kirchlichen, sprachlichen und nationalen“ Unterschiede in der Bevölkerung der Provinz und meinte, dass „die Festigung des katholischen Elements daher allzeit zugleich eine Stärkung des polnischen Elements in sich schließe, welches dem Preußischen Königlichen

287 Vgl. Vieregge, Heike, Gütersloh und Soest im 19. Jahrhundert: Vom lokalen Engagement der Bürger zur kommunalen Leistungsverwaltung, Bielefeld 2008, S. 348, 362. – Der oben erwähnte Pfarrer Nübel war Soester Stadtverordneter zwischen 1849 und 1850.

288 Foerster war Bürgermeister in Kempen zwischen 1840 und 1858 und diente hier bereits seit Mitte der 1830er Jahre als Stadtrat. Sein älterer Bruder war als Landrat angestellt; vgl. Foerster, Joachim, Landrat Max Foerster 1839–1876, in: Heimatbuch des Grenzkreises Kempen-Krefeld 15 (1964), S. 109.

Szepter und den deutschen Fortschritten abgeneigt ist“. Weitere Volksmissionen in Posen seien „nur noch im beschränkten Umfange“ zu halten (Dok. Nr. 81).<sup>289</sup>

Die Aufregung über die Raumerschen Erlasse hatte aber Westphalen bezüglich der Einschränkung von Volksmissionen vorsichtig gestimmt, und zu diesem Zeitpunkt war ihm bewusst, dass er für harte Maßnahmen wenig Unterstützung finden würde. Im Juli 1854 wiesen er und Raumer den Oberpräsidenten an, „den gehörig legitimierten und politisch unverdächtigen ausländischen Mitgliedern des Jesuitenordens den Aufenthalt in der Provinz Posen“ sowie die „Abhaltung außerordentlicher Missionsandachten“ zu erlauben, „unter Vorbehalt der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Andachten außerhalb der Kirche stattfinden sollten“ (Dok. Nr. 86).<sup>290</sup> Obwohl Westphalen einerseits meinte, dass die von Puttkamer vorgeschlagene Beschränkung die polnische katholische Bevölkerung verärgern und zu möglichen Unruhen führen würde, misstraute er andererseits weiterhin den Jesuitenmissionen in polnischen Gebieten. Die Denkschrift über die Verbreitung der Jesuiten, die Ende 1855 im Innenministerium verfasst wurde, bemerkte, „dass das Volk „Katholikentum und Polentum vollständig“ identifiziere, und sich „die Missionare [...] diese Identifizierung zu Nutzen gemacht“ hätten (Dok. Nr. 88). Vier Jahre später wurde dieses Misstrauen wieder deutlich, als entgegen der Empfehlung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen der neue Innenminister Eduard Flottwell im Jahr 1859 eine geplante Volksmission in Thorn verbot, u. a. wegen der in der „letzten Zeit in den Landesteilen von gemischter deutsch-polnischer Bevölkerung stärker hervorgetretenen nationalen Gereiztheit“ (Dok. Nr. 99).<sup>291</sup>

Für die Regierung war nicht nur die Instrumentalisierung der Volksmissionen seitens polnischer Nationalisten besorgniserregend, sondern überhaupt deren mögliche politische Auswirkungen. Einer der Gründe dafür, dass Innenminister Westphalen sich gegen die Abhaltung einer Volksmission 1857 in Erfurt stellte, war, dass „die im Jahre 1848 in Erfurt hervorgetretenen politischen Bewegungen und die von jener Zeit her noch nicht völlig verschwundenen bedenklichen Elemente [...] nur zu leicht aus konfessionellen Reibungen neue Nahrung für ihre Leidenschaften schöpfen“ (Dok. Nr. 92). Die Volksmissionen riefen eigenwilliges Verhalten hervor; z. B. veranlasste in 1852 der große Andrang zu einer

289 Vgl. auch die staatsministerielle Sitzung zu den Volksmissionen in Posen, 4.4.1853, in: Protokolle, Bd. 4/1, S. 280.

290 Zur Duldung ausländischer Jesuiten in Posen vgl. auch den Immediatbericht der beiden Minister, 7.3.1855 sowie die Kabinettsordre, 23.6.1855 (Dok. Nr. 87a–87b). Westphalen wollte auch den „offenen Kampf“ mit den Bischöfen vermeiden, vgl. sein Schreiben an Raumer, 23.11.1854, in: I. HA Rep. 76, IV. Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 2, n. f. – Gegen die Volksmissionen in Posen scheint Westphalen nur eine einzige Maßnahme ergriffen zu haben. Im März 1852 bestimmte er, dass deren Abhaltung nur auf offenen Plätzen erlaubt war, „wenn dieselben mit einer hinlänglichen, also 8–10 Fuß hohen Mauer zäunig von der freien Straße getrennt sind“, vgl. den Bericht des Oberpräsidenten Posens, 12.5.1872, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 64, n. f.

291 Zum Einfluss des polnischen Nationalismus bei den Missionen vgl. auch das Schreiben des Kulmer Bischofs von der Marwitz an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, 26.4.1867, in: Duhr, Aktenstücke, S. 359 f.

geplanten Mission den Rektor einer Schule in der Provinz Posen, zwei Unterrichtsstunden zu streichen, damit Schüler und Lehrer die Möglichkeit hätten, den Missionspredigten bei-zuwohnen (Dok. Nr. 66). Für die Regierung lag ein weiterer Grund zur Sorge darin, dass die Unterschichten, bei denen sich Volksmissionen großer Beliebtheit erfreuten, öfters wenig Verständnis für die Regierungspolitik gegenüber der katholischen Kirche zeigten. Anfang 1853 bemerkte Aachens Polizeidirektor, dass es dem gebildeten Teil der Katholiken und der katholischen Geistlichkeit klar war, dass, „ungeachtet der Verfassung die Religionsübung und das Kirchenregiment noch in die staatliche Sphäre fallen“, jedoch hege „der große Hau-fen [...] keinen klaren Begriff von der Lage der Dinge“ (Dok. Nr. 79).

Auch wenn dieser „große Haufen“ von den staatstreuen Volksmissionaren nie zum poli-tischen Handeln aufgefordert wurde, blieb die Wirkung der Volksmissionen für die Regie-rung nicht völlig übersehbar, hatten doch 1852 viele Teilnehmer Kritik an einer staatlichen Maßnahme in Immediateingaben geäußert. Dieser organisierte Widerstand gegen den ver-suchten Eingriff des zentralen, autoritären Staates muss als politisches Handeln verstanden werden. Auch wenn es hierbei um religiöse und nicht säkulare Angelegenheiten ging, war die Hinterfragung der staatlichen Autorität doch ein politischer Akt. Damit erscheint auch das Verständnis der Volksmissionare als „open counterrevolutionaries, putting the weight of the Catholic church behind the political era of reaction“ als einseitig.<sup>292</sup> Die Volksmissio-nen übten zwar „harsche Zeitkritik“ an modernen Entwicklungen,<sup>293</sup> zählen aber auch zu den ersten Foren kleinbürgerlicher Aktivität. Sie brachten katholische Geistliche und Laien enger zusammen – ein Bündnis von zentraler Bedeutung für die Gründung einer katholi-schen politischen Partei im Jahr 1870. Diese nicht-staatlichen, religiösen Veranstaltungen waren v. a. identitätsstiftend, denn sie erinnerten Katholiken in ganz Preußen daran, dass sie eine Identität besaßen, die vom Staat getrennt war und trugen damit auch zur Bildung eines „Vormilieus“ bei.<sup>294</sup> Diese großen öffentlichen Versammlungen sind beispielhaft für das Engagement katholischer Laien für religiöse Angelegenheiten und wenn man dieses Engagement bloß als Teil eines Bündnisses mit dem „reaktionären“ Staat versteht, wird ihre geschichtliche Bedeutung untertrieben. Die Tausenden von katholischen Laien, die zur Zuhörerschaft der Volksmissionen gehörten, verfolgten keine direkten politischen Ziele, aber ihre begeisterte Teilnahme und spätere Verteidigung dieser Veranstaltungen gegen den staatlichen Eingriff brachten weitreichende politische Implikationen mit sich.

292 Sperber, *Popular Catholicism*, S. 58 f., Zitat: S. 60; eine ähnliche Interpretation bei: Gross, *War against Catholicism*, S. 35.

293 Mergel, *Zwischen Klasse und Konfession*, S. 171.

294 Vgl. Burkhard, *Volksmission und Jugendbunde*, S. 111, 171. Zur Bedeutung der populären Religiosität für die Konsolidierung eines katholischen Milieus vgl. Heilbronner, Oded, *From Ghetto to Ghetto: The Place of German Catholic Society in Recent Historiography*, in: *The Journal of Modern History* 72/2 (2000), S. 458.

#### 4.4 Reaktionen des Ministerpräsidenten, des Monarchen und des Staatministeriums

Als ministerielle Verfügungen waren die Raumerschen Erlasse nur für die Provinzialbehörden bestimmt. Weder Ministerpräsident Otto von Manteuffel noch der Monarch selbst wurden vorher von ihrer Ausfertigung in Kenntnis gesetzt.<sup>295</sup> Aber bald erfuhr die Öffentlichkeit davon. In der ersten Augushälfte 1852 teilte Finanzminister Ernst von Bodelschwingh dem Ministerpräsidenten Otto von Manteuffel mit, dass sie eine „nicht geringe Missstimmung unter den Katholiken [...] hervorgerufen“ hätten und man ihretwegen „einen sehr üblen Einfluss auf die bevorstehenden Wahlen“ zu fürchten habe.<sup>296</sup> Manteuffel wird sich darüber entrüstet haben, dass ihm völlig unbekannte Regierungsmaßnahmen einen politischen Schaden anrichteten. Sein schon gespanntes Verhältnis zu Westphalen hatte sich ohnehin in der ersten Julihälfte 1852 weiter verschlechtert, als Westphalen in einer staatsministeriellen Sitzung erklärte, „dass er prinzipielle Meinungsverschiedenheiten künftig nicht mehr ruhen lassen, sondern zum Austrag bringen werde“.<sup>297</sup> Bald danach (16. Juli 1852) erschien der zweite Raumersche Erlass.

Als er etwa drei Wochen später hiervon erfuhr, ging Manteuffel entschlossen gegen ministerielle Alleingänge vor. In der ersten Septemberwoche teilte eine Kabinettsordre (von Manteuffel gegengezeichnet) dem Staatsministerium mit, dass dem Ministerpräsidenten „mehr als bisher eine allgemeine Übersicht über die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung“ zu gewähren sei. Den Ministern wurde verboten, Maßnahmen ohne Wissen des Ministerpräsidenten umzusetzen und sie mussten sich über alle wichtigen Verwaltungsmaßregeln mit ihm verständigen. Dem Ministerpräsidenten stand es auch frei, „eine Beratung [...] im Staatsministerium“ anzuordnen.<sup>298</sup> Als alleiniger Grund für diese Kabinettsordre wird gewöhnlich ein anderer Vorfall genannt. Anfang August hatte nämlich der

295 Zur Unkenntnis des Monarchen, vgl. Protokolle, Bd. 4/1, S. 23, S. 252, Anm. 3.

296 Die Zeitung „Deutsche Volkshalle“ z. B. publizierte Einzelheiten des ministeriellen Vorgehens bereits am 10. August 1852, vgl. Murphy, Wiederaufbau der Gesellschaft Jesu, S. 135f., Anm. 284. Zum Bericht Bodelschwinghs, 8.8.1852, vgl. Poschinger, Heinrich v. (Hrsg.), Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten Otto Freiherrn v. Manteuffel, Berlin 1901, Bd. 2, S. 257, FN \*\*.

297 Schreiben des Handelsministers August von der Heydt an Manteuffel, 15.7.1852, in: Poschinger, Denkwürdigkeiten Manteuffel, Bd. 2, S. 247; vgl. auch Hintze, Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert, in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3, S. 589. Zur Animosität zwischen Westphalen und Manteuffel vgl. ferner Grünthal, Parlamentarismus, S. 217 f.

298 Kabinettsordre über die Stellung des Ministerpräsidenten vom 8.9.1852, in: Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1961, 3. Aufl. 1986, S. 10. Bekannt ist diese Kabinettsordre v. a. wegen ihrer Bedeutung bei der Entlassung Bismarcks 1890. Während der Kaiser sie aufheben wollte, berief Bismarck sich auf die Kompetenzen, mit denen sie den Ministerpräsidenten ausstattete.

König ohne Wissen Manteuffels Joseph Maria von Radowitz zum Generalinspekteur des Militärerziehungswesens ernannt. Manteuffel, der eine große Antipathie gegen Radowitz hegte, war sehr verärgert darüber, dass ihm die königliche Absicht nicht mitgeteilt worden war und soll deswegen eine „Satisfaktion“ vom König in Form dieser Kabinettsordre erhalten haben.<sup>299</sup> Die Ernennung von Radowitz lieferte aber wohl nicht die einzige Motivation für diese Kabinettsordre, denn fünf Jahre nach ihrem Erscheinen erinnerte Kultusminister Raumer Innenminister Westphalen daran, dass sie durch die Anwendung polizeilicher Maßregeln bei Missionen veranlasst worden sei (Dok. Nr. 93), d. h. durch die Raumerschen Erlasse. Bereits empört über den Alleingang der zwei Minister, wird Ministerpräsident Manteuffel besonders empfindlich darauf reagiert haben, dass man ihn über die Ernennung von Radowitz für eine (an sich nicht sehr bedeutende) Stelle nicht in Kenntnis gesetzt hatte. Mit der Kabinettsordre vom 8. September 1852 stellte er sicher, dass der Ministerpräsident zukünftig über alle wichtigen Vorgänge in der Staatsverwaltung informiert sein würde.<sup>300</sup>

Eine Woche nach Erscheinen dieser Kabinettsordre fand unter dem Vorsitz Manteuffels eine staatsministerielle Sitzung statt, die weniger einer Beratung als einem Verhör glich. Hier bemühten sich Kultusminister Raumer und v. a. Innenminister Westphalen darum, die Aufregung wegen des Erlasses gegen die Jesuiten vom 16. Juli 1852 zu entschärfen. Zu Veranlassung und Motiven dieses Erlasses trug Westphalen vor, dass dieser „von mehreren Seiten die Missdeutung erfahren“ habe, dass er „die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche“ verletze. Beide Minister betonten, dass dieser Erlass kein „Verbot“ ausspräche, sondern lediglich einen Hinweis darauf enthalte, dass für das Studium „auf jesuitischen Lehranstalten“ sowie die „Niederlassung von Jesuiten in Preußen“ eine „Ministerialgenehmigung“ erforderlich sei und dass die Bestimmungen hierzu schon länger bestünden. Da die Verfassung der katholischen Kirche die Selbstständigkeit zusicherte (Artikel 15), hielten es diese zwei Minister für „nötig, [...] die Regierungen auf [die] fortdauernde Gültigkeit“ dieser Bestimmungen über die Jesuiten „ausdrücklich hinzuweisen“.<sup>301</sup>

Etwa zehn Tage, nachdem das Staatsministerium zum ersten Mal wegen der Raumerschen Erlasse zusammenkam, meldete sich Friedrich Wilhelm IV. endlich zu Wort. Erst am 24. September 1852 beschäftigte er sich näher mit der Empörung über die Raumerschen

299 Am Abend des 6. September 1852 erfuhr Leopold von Gerlach, dass Manteuffel „dem König seine Absicht mit der Ordre [vortrug], die ihm eine Satisfaktion gegen Radowitz gewähren sollte“, vgl. Gerlach, *Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs*, Bd. 1, S. 799.

300 Otto Hintze suchte ergebnislos „nähere Aufschlüsse über die Entstehung dieser Kabinettsordre im königlichen Hausarchiv, vgl. Ders., *Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert*, S. 589–591, hier S. 590 Anm. 1. Seiner Vermutung, dass die schon länger dauernden Differenzen zwischen Westphalen und Manteuffel diese Kabinettsordre mit veranlassten, stimmt Ernst Klein zu, vgl. Ders., *Funktion und Bedeutung des Preußischen Staatsministeriums*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 9/10 (1961), S. 220.

301 Staatsministerielle Beratung, 15.9.1852, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 3520, Bl. 44–44v; vgl. *Protokolle*, Bd. 4/1, S. 251 f.



Erlasse, indem er dem Staatsministerium das Beschwerdeschreiben der katholischen Bischöfe vom vorherigen Monat überreichte. In einer Kabinettsordre (Dok. Nr. 71) bemerkte er, dass es vorzuzusehen war, „dass die gedachten Maßregeln innerhalb der katholischen Kirche eine große und bedenkliche Aufregung hervorrufen würden“. Angesichts der „Wichtigkeit der Sache“ meinte er, dass diese Verfügungen nicht ohne vorgängige Beratung im Staatsministerium sowie seine Zustimmung hätten erlassen werden dürfen. Er ordnete die unverzügliche Beratung dieses Gegenstandes an.<sup>302</sup>

Die Reaktion von Friedrich Wilhelm IV. wurde durch die Beschwerden der Bischöfe ausgelöst. Die anderen an ihn adressierten Eingaben nahm er nicht weiter zur Kenntnis. Eine kleine Konferenz über die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche, die bei ihm am 27. Oktober stattfand, blieb ohne Folgen.<sup>303</sup> Ebenso wurde sein im November 1852 gemachter Vorschlag zu einer möglichen Verstärkung der Katholischen Abteilung nicht berücksichtigt. Sein enger Berater Ernst Ludwig von Gerlach erkannte sofort, dass der König von dieser Idee angetan war, weil ihm hiermit größere Autorität verliehen würde. „Der König denkt sich wahrscheinlich, [...] daß, so oft die katholischen Räte mit dem Kultusminister nicht derselben Meinung wären, darüber an den König berichtet werden müsse, damit dieser entscheide.“<sup>304</sup>

Bis Ende 1852 beriet das Staatsministerium noch viermal die Raumerschen Erlasse.<sup>305</sup> Dass die Auseinandersetzung zu diesem Thema so lang andauerte, ist auffällig und ungewöhnlich, denn während sich das Staatsministerium gelegentlich mit dem gleichen Thema in mehreren Beratungen beschäftigte, war dies meistens bei Gesetzentwürfen der Fall, jedoch nicht bei Ministerialverfügungen. Dadurch aber, dass diese Erlasse große Aufregung in der Öffentlichkeit hervorgerufen hatten und sogar den Ausgang der Wahlen beeinflussten, wurden sie für das Staatsministerium zu einem bedeutenden Beratungsgegenstand. In der Regierung selbst stießen die Erlasse auch auf substantielle Einwände. Vier Jahre nach der Beratung durch das Staatsministerium rief Kultusminister Raumer Innenminister Westphalen ins Gedächtnis, dass die große Mehrheit dazu geneigt hatte, „selbst jene einfache, auf einen bestimmten, klaren Zweck gerichteten Maßregeln als bedenklich und nicht

302 Zu dieser Kabinettsordre als Anlass für die staatsministerielle Beratung am 29.9.1852 vgl. Protokolle, Bd. 4/1, S. 252, Anm. 3.

303 Anwesend waren Manteuffel, Raumer, Westphalen und Leopold v. Gerlach, vgl. Gerlach, *Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs*, Bd. 1, S. 811 sowie Kraus, *Konstitutionalismus wider Willen*, S. 191.

304 Gerlach meinte, diese Idee sei „das verkehrteste, was erdacht werden kann.“ Ohnehin hielt er die Bearbeitung katholischer Kirchensachen im Kultusministerium durch Katholiken für „Unsinn“, vgl. sein Tagebuch am 12.9. und 28.11.1852, in: *Von der Revolution zum norddeutschen Bund – Politik und Ideengut der preußischen Hochkonservativen 1848–1866*. Aus dem Nachlaß von Ernst Ludwig von Gerlach, hrsg. u. eingel. von Hellmut Diwald, T. 1, Göttingen 1970, S. 313, 319.

305 Vgl. die staatsministeriellen Beratungen am 29.9., 26.11., 22. und 29.12.1852, in: Protokolle, Bd. 4/1, S. 252 f., 261, 264, 266.

haltbar zu erachten“, und dass „nur nach wiederholter, vielfach eindringender Beratung es uns gelungen [sei], das [...] Staatsministerium von dem Gewicht der Gründe und von der Unzweifelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen, welche unseren Anordnungen zum Grunde lagen“ (Dok. Nr. 89).<sup>306</sup>

Auch nach mehreren staatsministeriellen Beratungen bis Ende 1852 war das Thema längst nicht vom Tisch. Im Dezember 1852 wurde eine Immediateingabe von 73 katholischen Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer eingereicht, in der diese die Bildung eines eigenen katholischen Kultusministeriums forderten.<sup>307</sup> Das Staatsministerium beschloss, seinen Immediatbericht so lange zurückzuhalten, bis eine Abstimmung in der Zweiten Kammer hinsichtlich des Waldbottschen Antrags zur Aufhebung der Raumerschen Erlasse erfolgt sei. Nach seiner Ablehnung am 12. Februar 1853 mit 175 gegen 123 Stimmen entschied das Staatsministerium drei Tage darauf, „den bereits früher entworfenen und im Konzept unterzeichneten Bericht über die Beschwerde der katholischen Bischöfe“ einzureichen.<sup>308</sup>

Dieser Immediatbericht (Dok. Nr. 80) ging auf die Eingaben von „Privatpersonen“ nicht näher ein und konstatierte, dass diese sich ohnehin überwiegend auf dieselben Punkte bezogen wie die Bischöfe. Die Einwendungen der Bischöfe wurden abgelehnt und man rügte diese für ihr eigenmächtiges Vorgehen. Vor allem wurde betont, dass ihre Einwendungen von einem Missverständnis herrührten: Beide Erlasse seien lediglich als Erinnerung an bestehende Vorschriften zu sehen und stünden in keinem Widerspruch zur Glaubensfreiheit, welche in der Verfassung garantiert sei. Für das Staatsministerium beruhte der „Kern der Beschwerde“ auf einer falschen Auslegung der Verfassung. Zwar bestimmte Verfassungsartikel 15, dass „die römisch-katholische Kirche [...] ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet“, dies bedeute aber bei weitem nicht, dass „jede Einwirkung des Staates, auch wenn sie innerhalb des speziellen Wirkungskreises, namentlich auf polizeilichem Gebiet liegt, aufgehoben sei“. Das Staatsministerium wies darauf hin, dass, so wie die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwalte, auch dem Staat die selbstständige Verwaltung seiner Angelegenheiten zustehe. Bei Fragen, die beide beträfen (wie die Abhaltungen von Volksmissionen in der Öffentlichkeit) – d. h. bei Gegenständen der sogenannten gemischten Ressorts – hätten die Bischöfe sich an die staatlichen Behörden zu wenden.<sup>309</sup> Der Immediatbericht vermied einen feindseligen Ton, plädierte aber deutlich für die Durchsetzung der Rechte des Staates gegen die der katholischen Kirche.

306 Zu einigen Staatsministern hatte Westphalen ohnehin ein gespanntes Verhältnis und dieser Zustand verschlechterte sich in der ersten Novemberhälfte 1852, als das Staatsministerium einige seiner Vorschläge zur Verfassungsrevision ablehnte, vgl. Grünthal, *Parlamentarismus*, S. 309 f.

307 Die Immediateingabe, 14.12.1852, in: I. HA Rep. 89, Nr. 18719, Bl. 64–70, Bd. 3/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 63.

308 Protokoll der Beratung des Staatsministeriums, 15.2.1853, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 3521, Bl. 44.

309 Der Nachweis dieses Berichts in: Protokolle, Bd. 4/1, S. 266, Anm. 3, mit fehlerhaftem Datum 21.1.1853.

Obwohl der Waldbottsche Antrag zur Aufhebung der Raumerschen Erlasse im Landtag abgelehnt wurde, kam es nie zu deren konsequenter Anwendung. Ernst Ludwig von Gerlach, Berater des Königs sowie Abgeordneter in der Zweiten Kammer und Berichterstatter der zuständigen Parlamentskommission, hielt sie für unnötig und bewirkte eine Kompromisslösung. Schon in der ersten Novemberhälfte 1852 hatte er sich mit Raumer geeinigt, „die Einrichtung, wonach die Pässe zum Germanicum und die Niederlassung fremder Jesuiten von den Ministern abhängen, beizubehalten, aber Pässe und Erlaubnis in der Regel zu erteilen“. In seinem Tagebuch bemerkte Gerlach, Raumer habe behauptet, nie mehr gewollt zu haben.<sup>310</sup>

Wäre Friedrich Wilhelm IV. im Voraus über die Raumerschen Erlasse informiert gewesen, hätte er ihrer Umsetzung wahrscheinlich nicht zugestimmt. Raumer und Westphalen nahmen auf diese königliche Behutsamkeit gegenüber der katholischen Bevölkerung jedoch keine Rücksicht; sie hielten aggressive Maßnahmen gegen Volksmissionen und Jesuiten für dringend erforderlich. Dass sie somit eine andere als die königliche Politik gegenüber der katholischen Kirche verfolgten und dadurch die königliche Autorität beeinträchtigten, schien Friedrich Wilhelm IV. nicht sonderlich gestört zu haben. Er war wohl pikiert, aber nicht ernsthaft verärgert über ihr Vorgehen. Trotz der Tatsache, dass diese zwei Minister ohne sein Wissen Regierungsmaßnahmen durchsetzen wollten, welche die katholische Bevölkerung als äußerst ungerecht empfand, hegte er keinen Groll gegen sie. Im Gegenteil, er schätzte sie weiterhin hoch. Kein Jahr später (April 1853) lobte er Raumer und Westphalen wegen ihres Widerstandes gegen revolutionäre „Tendenzen“ als seine „alleinigen treuen und sicheren Mitkämpfer“. Die zwei Minister seien „darin vortrefflich und geradezu unentbehrlich. Beide sind überdem liebe und sittlich reine Menschen“. Noch drei Jahre später bezeichnete er Westphalen als „würdig und brav.“ Hingegen unterstützte Manteuffel „gar nicht“ den Kampf gegen „revolutionäre“ Tendenzen.<sup>311</sup>

Auch wenn Raumer und Westphalen weder eine Schwächung der königlichen Autorität noch eine Stärkung der Position des Ministerpräsidenten in der Staatsverwaltung beabsichtigten, so war dies doch die Folge der Raumerschen Erlasse. Im Jahre 1841 konnte der König noch im Alleingang die katholische Abteilung im Kultusministerium ins Leben rufen, aber ein Jahrzehnt später und nach dem Erscheinen einer Verfassung zeigte der ministerielle Alleingang, dass die Politik der Regierung gegenüber der katholischen Kirche und Bevölkerung sich vom König nur noch wenig beeinflussen ließ.

310 Vgl. das Tagebuch Gerlachs, 12.11.1852, in: Diwald, Aus dem Nachlass, T. 1, S. 313. Zu den Bemühungen Gerlachs vgl. auch Kraus, Hans-Christof, Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen, Bd. 2, Göttingen 1994, S. 569–571.

311 Friedrich Wilhelm IV. an seinen Bruder Wilhelm, 8.4.1853 bzw. 4.1.1856, in: Baumgart, Winfried (Hrsg.), König Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I.: Briefwechsel 1840–1858, Paderborn 2013, S. 442, 511.

## 5. Haltung der Regierung zwischen 1852 und 1872

In den zwei Jahrzehnten, die der Aufregung um die Raumerschen Erlasse 1852 folgten, vermied die Regierung weitere Maßnahmen, welche die katholische Bevölkerung für verfassungswidrig halten würde. Gerade in dieser Zeit der großen Behutsamkeit zeigte sich aber der Jesuitenorden in Preußen sehr aktiv und mehrere Regierungsmitglieder, insbesondere Innenminister Westphalen, blieben diesem Orden gegenüber weiterhin misstrauisch. Einen aggressiven Kurs wider diesen Orden sowie gegen die katholische Kirche überhaupt verfolgte die preußische Regierung jedoch erst zwanzig Jahre später, als sich die katholische Kollektividentität in einer neuen politischen Form zeigte, die als eine Herausforderung an die staatliche Autorität verstanden wurde. Der Weg der preußischen Regierung aus dieser Zurückhaltung zum Angriff soll hier nachgezeichnet werden.

### 5.1 Das Innenministerium und die Ausbreitung des Jesuitenordens nach 1852

Zwischen 1852 und 1872 kam es zu einer großen Expansion des Jesuitenordens in Preußen. In den 1850er Jahren bereitete diese Expansion Innenminister Westphalen großes Unbehagen. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt im Oktober 1858 demonstrierte er wiederholt seine große Aversion gegenüber den Jesuiten und beharrte darauf, dass diese traditionellen Feinde des Protestantismus zu konfessioneller Unruhe anstiften würden. Westphalen war auch misstrauisch gegenüber der katholischen Kirche und ihrem Klerus. In einer Denkschrift im Oktober 1852 schimpfte er gegen die aggressiven und rücksichtslosen Ansprüche dieser Kirche, die sie bei „Jesuitenmissionen, Klosterstiftungen, dreisten Übergriffen und Einmischungen der Bischöfe in Westfalen, am Rhein und in Posen“ an den Tag legen würden. Er meinte, dass sie diese Ansprüche aus der Verfassung abgeleitet hätten und dass die „katholische Geistlichkeit mit den demokratischen Prinzipien der allgemeinen Volkswahlen gemeinschaftliche Sache“ mache. Zu dieser Zeit bemerkte er auch in einem Schreiben an Friedrich Wilhelm IV.: „Schon in den Jahren der Schmach 1848 trat fast überall, so auch in der Berliner Nationalversammlung und in Frankfurt, die Erscheinung hervor, dass die katholische Geistlichkeit die Schwächung der Staatsgewalt durch den demokratischen Geist und das Umsturzgelüste des Volksgehörs benutzte, um unbeschränkte Anerkennung ihrer Ansprüche, unabhängige Selbstständigkeit gegenüber der Staatsregierung zu erlangen.“<sup>312</sup>

312 Denkschrift Westphalens, 24.10.1852, teilweise zit.: Poschinger, Denkwürdigkeiten Manteuffel, Bd. 2, S. 262. Sein Schreiben an Friedrich Wilhelm IV., 21.1.1853, in: BPH, Rep. 50, J Nr. 1563, Bl. 44–48v, hier Bl. 45v. In seiner feindseligen Haltung wurde er immer wieder bestätigt, z. B. im Schreiben des Bürgermeisters von Loslau in Schlesien, 17.1.1853, der bemerkte, dass viele katholische Geistliche meinten, sie seien „den weltlichen Gesetzen nicht unterworfen“. Auch der Berliner Polizeipräsident Karl Ludwig von Hinckeldey hegte großen Argwohn gegen Jesuiten, die Piusvereine und den Ultramontanismus, vgl.

Nachdem er Manteuffels Unmut über die Raumerschen Erlasse überstanden hatte, setzte Westphalen seinen Kampf gegen die Ausbreitung der Jesuiten in Preußen fort. Im November 1852 erfuhr er, dass der Freiburger Erzbischof den Jesuiten seit einiger Zeit das Kloster Gorheim im Hohenzollern-Sigmaringen zur Nutzung überlassen hätte. Unverzüglich wandte er sich mit Raumer an das Staatsministerium. In einem Schreiben zog er die Verfassungsurkunde (Artikel 31) heran und machte dabei geltend, der Jesuitenorden verfüge in Preußen nicht über Korporationsrechte und besäße damit auch kein Niederlassungsrecht. Raumer bemerkte, dass er mit Westphalens Interpretation des Artikels 31 nicht übereinstimme, unterschrieb aber dennoch, weil er eine „schleunige Beratung der Sache“ im Staatsministerium für dringend nötig erachtete (Dok. Nr. 73). Wenige Wochen später übte Westphalen neuerlich Druck aus, als er das Staatsministerium informierte, dass er von der Regierung Minden in Kenntnis gesetzt worden sei, dass es nun eine Unterrichtsanstalt der Jesuiten in Paderborn gebe. Er war der Ansicht, dass das Staatsministerium, „baldigst“ die „Jesuitenfrage“ beraten sollte (Dok. Nr. 76).<sup>313</sup>

Im Mai 1853 fasste das Staatsministerium endlich den Beschluss, den Kultus- und den Innenminister zu veranlassen, von den beteiligten Ober- und Regierungspräsidenten noch eingehendere Berichte über die Organisation, das Personal und die Wirksamkeit der gedachten Jesuitenanstalten einzuholen.<sup>314</sup> Im darauffolgenden Monat verfügten beide Minister einen Erlass, in dem sie um eingehende Berichte der Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Westfalens, Posens, Schlesiens, Preußens sowie des Präsidiums der Regierung Sigmaringen zu Art und Umfang der Aktivitäten der Jesuiten und dem Einfluss, den diese in ihren Provinzen ausübten, ersuchten (Dok. Nr. 83 a).<sup>315</sup> Nach der Aufregung Manteuffels über die Raumerschen Erlasse waren sie vorsichtig geworden und schickten dem Ministerpräsidenten eine Abschrift dieses Erlasses. Raumer ging noch weiter und erklärte sich nur bereit, diese Verfügung gegenzuzeichnen, wenn sie keine allgemeinen Grundsätze enthielte und sich auf die Einziehung von „Nachrichten über den gegenwärtigen faktischen Stand der Sache“ beschränke.<sup>316</sup> Mit Ausnahme des Oberpräsidenten Posens, Eugen von Puttkamer, befolgten die Oberpräsidenten nur schleppend diese Anweisungen. Bei der Übersendung

seinen Bericht an den Innenminister, 8.6.1853, beide Schriftstücke im vorliegenden Band Dok. Nr. 77 und 82.

313 Der Bericht des Freiburger Bischofs über die Nutznießung des Klosters Gorheim seitens der Jesuiten, 22.11.1852, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f. Zur Anwesenheit der Jesuiten in Paderborn vgl. den Bericht der Regierung Minden an Westphalen, 19.12.1852, in: ebd.

314 Vgl. die staatsministerielle Sitzung, 5.5.1853, in: Protokolle, Bd. 4/1, S. 283.

315 Als Beispiel für diese Zirkularverfügung: die Instruktion an den rheinischen Oberpräsidenten.

316 Das Schreiben an Manteuffel bezüglich des Erlasses in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f. Über zwei Monate später (2.9.1853) erinnerte das Innenministerium einige Oberpräsidenten sowie das Präsidium der Regierung Sigmaringen an diese Verfügung, vgl. I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 84, n. f. – Der Schriftwechsel zwischen Raumer und Westphalen zu diesem Erlass im Mai und Juni 1853 in: I. HA. Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f. und I. HA Rep. 76, IV. Sect. 1. Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.

der von ihnen verlangten Informationen schließlich berichteten sie entweder, es gebe in ihren Provinzen keine Niederlassungen der Jesuiten oder dieser Orden sei nicht mächtig und habe keinerlei Unruhe verursacht. Sie alle wiesen Westphalens Behauptung, dass die Jesuiten die Saat konfessioneller Zwietracht säen würden, zurück. Zwar räumte der westfälische Oberpräsident ein, dass der konfessionelle Gegensatz zwischen Evangelischen und Katholiken „jetzt weit schärfer als früher“ hervortreten würde, meinte aber, dass dies nicht ein Ergebnis der „sehr kurzen Periode der Wirksamkeit der Jesuiten“, sondern eher „früheren Ursprungs“ sei (Dok. Nr. 83 b–83 f).<sup>317</sup> Die Oberpräsidenten zeigten auch keine große Begeisterung, als Westphalen sie drei Wochen später dazu aufforderte, Informationen über die Piusvereine und katholischen Gesellenvereine in ihren Provinzen zusammenzutragen, da diese „politische Wirksamkeit“ erstrebten.<sup>318</sup>

Die einzige Provinzialregierung, welche große Begeisterung zeigte, Informationen über die Jesuiten zu liefern, befand sich in Minden. Paderborn, im Mindener Regierungsbezirk, war eine Hochburg der Jesuiten. Zwischen 1852 und 1853 erhöhte sich die Zahl der Jesuiten im Paderborner Convent auf 17 Mitglieder, so dass sich Ende 1853 dort 48 Personen befanden.<sup>319</sup> In einem Bericht, den Raumer und Westphalen Anfang Januar 1854 erhielten, wurde ihnen von Mindens neuem Regierungspräsidenten Friedrich Wilhelm Ernst Peters mitgeteilt, dass die Jesuiten ein „günstiges Terrain“ in Paderborn gefunden hätten, wo sie Anhänger aus „allen Bevölkerungsklassen“ hätten, welche sie mit Räumlichkeiten, Geld und Naturalien versorgen würden.<sup>320</sup>

Ende Juli 1854 wurde Peters durch Westphalen ermächtigt, die Jesuiten in Paderborn von einem Polizeibeamten überwachen zu lassen. Hierzu beauftragte Peters im September 1854 den Polizeileutnant Klug. Dieser sollte Bericht erstatten über die Zwecke, Organisa-

317 Vgl. auch den Bericht des Rheinischen Oberpräsidenten an den Kultusminister, 24.8.1852, in: I. HA Rep. 90 A, Nr. 2373, Bl. 157–161a und seine Bemerkung in einem Schreiben an Ernst Ludwig von Gerlach, 10.9.1852, dass „gegen die Wirksamkeit der Jesuiten ... hier nicht die geringste ungünstige Erfahrung“ vorläge, vgl. Diwald, Aus dem Nachlass, T. 2, S. 812. Auch 1856 hatte dieser grundsätzlich nichts gegen die Jesuiten in Koblenz und Bonn einzuwenden, vgl. seinen Bericht an die Kultus- und Innenminister, 14.2.1856, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 2, n. f.

318 Vgl. den Erlass des Innenministers an die Oberpräsidenten zu Koblenz, Münster, Posen, Breslau, Königsberg, 11.7.1853, im vorliegenden Band Dok. Nr. 85. Vgl. hierzu auch Sperber, *Popular Catholicism*, S. 104. Im Jahre 1853 wurden dem Innenminister Polizeiberichte über den Berliner Piusverein zugeschickt, vgl. I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 116, Bl. 12–21v.

319 Vgl. den Bericht der Regierung Minden und die „Personal-Nachweise der sämtlichen Mitglieder des Jesuiten Convents zu Paderborn“, 5.12.1853, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 82, n. f.

320 Bericht von Peters an Raumer und Westphalen, 21.1.1854, in: ebd. Peters war zuvor Polizeipräsident in Königsberg und Berlin gewesen. Schon in Königsberg hatte er damit gedroht, die Jesuitenmissionare der Stadt zu verweisen, vgl. den Extrakt aus dem polizeilichen Wochenbericht Königsberg, 22.5.1852, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f. Als Opfer der „neuen Ära“ wurde Peters 1858 mit 46 Jahren in den einstweiligen Ruhestand versetzt, vgl. Wegmann, *Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten*, S. 315.

tion und Unterrichtsziele der dortigen Jesuitenanstalt, die Wirksamkeit der Jesuiten nach außen, wie auch über Ordensmitglieder, die sich im Bezirk außerhalb dieser Anstalt aufhielten; über den Geist darin in „politischer Rücksicht“ und hinsichtlich des Verhältnisses unter den verschiedenen christlichen Konfessionen. Darüber hinaus sollte er feststellen, wie diese Anstalt finanziert wurde und wem die für die Jesuiten bestimmten Grundstücke gehörten.<sup>321</sup> Klug war nicht Peters' erste Wahl für diese Aufgabe gewesen, und im Juli 1855 riet Peters auch von dessen Ernennung zum Polizeieinspektor (Polizeidirigent) in Paderborn ab, da dieser einer solchen Stellung nicht gewachsen sei.<sup>322</sup> Aber auch wenn Klug nicht als besonders kompetent angesehen wurde und seine Überwachung schlechterdings ohne Folgen blieb, so lieferte er doch ab November 1854 rund zweieinhalb Jahre lang Berichte über die Aktivitäten der Jesuiten in Paderborn.<sup>323</sup>

In diesem Zeitraum (Oktober 1855) wurden Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhaus abgehalten, bei denen die Regierung einen beachtlichen Erfolg erzielte. Die große Mehrheit der neuen Kammer – oftmals als „Landratskammer“ bezeichnet – war ihr ergeben. Die Katholische Fraktion, welche vor den Wahlen von der Regierung als eine „feindselige, oppositionelle“ Kraft beschrieben worden war, verfügte sogar über ein Mandat weniger.<sup>324</sup> Für Westphalen war diese Entwicklung wohl ein sicheres Anzeichen dafür, dass die Regierung sich nun in einer besseren Position für einen aggressiveren Angriff gegen die Jesuiten und die katholische Kirche im allgemein befand. Seine Ansicht über die fehlende Staatstreue der Jesuiten wurde auch in einem Bericht bestätigt, den der Mindener Regierungspräsident Peters ihm zwei Wochen nach diesen Wahlen lieferte. In diesem Bericht wurde betont, dass diese Wahlen gezeigt hätten, „dass die katholische Geistlichkeit in demselben Maße gegen das Preußische Gouvernement zu wirken bereit ist, als die evangelische Geistlichkeit ihren Einfluss für dasselbe anwendet.“<sup>325</sup> Westphalen wird jetzt guten Mutes gewesen sein und hegte vermutlich die Auffassung, dass sich in der Regierung nun das Blatt zu seinen Gunsten wenden würde. Dies würde auch erklären, warum er sich gerade jetzt besonders weit vorwagte. Als Reaktion auf die Kritik an einigen Maßnahmen, die er bei der Wahl ergriffen hatte, reichte er Ende November 1855 sogar seinen Rücktritt ein.<sup>326</sup> Er blieb aber im Amt.

321 Vgl. Westphalen an Peters, 31.7.1854, sowie das „Kommissorium“ (Sonderauftrag) an Polizeileutnant Klug, 29.9.1854, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 82, n. f.

322 Bericht Peters an Westphalen, 26.6.1855, in: ebd.

323 Vgl. auch Sperber, Counterrevolutions, S. 53–61; Sperber führt an (Anm. 34), dass Klugs letzter Bericht vom 20. August 1857 datiert war.

324 Zu den Spannungen zwischen der Regierung und der katholischen Kirche vor der Wahl 1855 vgl. ebd., S. 58 und Sperber, Popular Catholicism, S. 106–107. Zur Wahl 1855 vgl. Plate, August, Handbuch für das Preußische Abgeordnetenhaus, Berlin 1908, S. 244 f.; Grünthal, Parlamentarismus, S. 436–449.

325 Bericht Peters an Westphalen, 25.10.1855, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 82, n. f.

326 Vgl. Grünthal, Parlamentarismus, S. 417.

Es scheint sehr wahrscheinlich, dass dies ein Bluff war, denn gerade in dieser Zeit bemühte er sich im Innenministerium darum, mehr Aufmerksamkeit auf die vermeintliche Gefahr, welche von den Jesuiten ausging, zu lenken. Circa zehn Tage nach seinem Rücktrittsgesuch erschien eine im Innenministerium verfasste Denkschrift, die den nachteiligen Einfluss der Jesuiten bei den vergangenen Wahlen hervorhob (Dok. Nr. 88). Eine Abschrift wurde unverzüglich an Kultusminister Raumer gesendet.

Es gelang Westphalen aber nicht, seinen ehemaligen Verbündeten von der Notwendigkeit drastischerer Präventivmaßnahmen gegen diesen Orden zu überzeugen. Im Oktober 1856 vermerkte Raumer, dass er es für ausreichend erachte, „ferner gegen die Jesuiten auf Grundlage der allgemeinen, bestehenden Gesetze zu verfahren, namentlich also, [...] ihr Verhalten polizeilich zu überwachen, gegen Unzulässigkeiten in einzelnen Fällen einzuschreiten, bedenkliche Ausländer auszuweisen, die Verleihung von Korporationsrecht nicht zu genehmigen, zur Erteilung von Unterricht die Erlaubnis zu versagen“ (Dok. Nr. 89). Ein Jahr später, im November 1857, erinnerte er Westphalen daran, dass eine kürzlich abgehaltene Volksmission in Erfurt für den konfessionellen Frieden ungefährlich gewesen sei; und daran, dass die Berichte der Behörden aus Westpreußen und Ermland die dortigen Volksmissionen sogar als wohltätig für die Sittlichkeit der Bevölkerung beschrieben (Dok. Nr. 93). Einige Monate später teilte er schließlich dem Innenminister mit, dass die Tätigkeiten der Jesuiten in Westfalen und anderswo weder in sittlicher noch politischer Beziehung nachteilige Folgen erkennen ließe, und dass er „für jetzt ein weiteres Einschreiten gegen die Jesuiten nicht für begründet“ erachte.<sup>327</sup>

Westphalen gestand, dass die Oberpräsidenten und Regierungspräsidien der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Westfalen, der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande „sich ohne Ausnahme gegen das Bedürfnis resp. die Utilität schärferer Aggressiv-Maßregeln gegen die Jesuiten erklärt“ hätten, und gab zu, dass gegen die kirchlichen Aktivitäten der Jesuiten wenig auszurichten war. „Für den Augenblick [dürfte es] [...] an einem entscheidenden Anlass fehlen, von dem bisher befolgten System zu einem schärferen, prinzipiell seither für bedenklich gehaltenen überzugehen.“ Er war jedoch nicht gewillt aufzugeben, und erhoffte, die Lehrtätigkeit des Ordens einschränken zu können. So verlangte er, dass Kultusminister Raumer die entsprechenden Behörden der Rheinprovinz, Westfalens und der Hohenzollernschen Lande anweise, sie sollen feststellen, in welchem Ausmaß der dort von den Jesuiten erteilte Unterricht „als eine rein kirchliche Einrichtung zu betrachten und daher mit Rücksicht auf Artikel 15 der Verfassungsurkunde von staatlicher Kontrolle freizulassen, über welche hinaus dagegen der Unterricht als Privatunterricht[...] anzusehen und deshalb den gesetzlichen Bedingungen resp. Beschränkungen zu unterstellen sein würde.“ Er versicherte Raumer, dass das Staatsministerium von dieser Angelegenheit nicht in Kenntnis gesetzt werden müsse, da ein solches Vorgehen gegen die Lehrtätigkeit der Je-

327 Raumer an Westphalen, 16.3.1858, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 83, n. f.



suiten lediglich eine „Durchführung der bisher schon als Richtschnur anerkannten Grundsätze“ sei (Dok. Nr. 91).<sup>328</sup>

Westphalen teilte nicht Raumers Ansicht, „daß in der bisherigen Wirksamkeit der Jesuiten in der Provinz Westfalen etwas Ungesetzliches oder politisch Bedenkliches nicht zu erblicken sei“. Er zweifelte nicht daran, dass die Jesuiten „sichtlich darauf ausgehen, durch Herausbildung einer namhaften Anzahl junger Inländer für ihre Ordenszwecke einen größeren und festeren Stamm inländischer Mitglieder allmählich zu gewinnen“. Auch die Teilnahme an Marianischen Sodalitäten seitens Akademiker und Gymnasiasten in Paderborn und Münster hielt er für bedenklich, denn hierbei könne die Jugend von „Anschauungen und Grundsätzen“ beeinflusst werden, „welche dem Interesse des Preußischen Staates nicht“ entsprächen. Westphalen überlegte, ob es nicht ratsam sei, zumindest die Gymnasiasten von der Beteiligung an diesen Sodalitäten disziplinarisch zurückzuhalten und deren Aktivitäten einer „stetigen und sorgsamen Kontrolle“ zu unterwerfen (Dok. Nr. 94).

## 5.2 Vorsichtiges Verhalten gegenüber dem Jesuitenorden und der katholischen Bevölkerung 1852 bis 1872

Letztendlich jedoch blieben Westphalens Versuche, den Einfluss der Jesuiten einzuschränken, erfolglos. Im Mai 1858 wurde in Berlin gegen seinen Willen eine Volksmission abgehalten;<sup>329</sup> auch vermochte er nicht, das Staatsministerium zu überzeugen, sich „über die fernere Nichtzulassung jesuitischer Missionen oder Predigten in Berlin [...] prinzipiell zu vereinigen“.<sup>330</sup> Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt im Oktober 1858 distanzierte sich die neue Regierung noch weiter vom Vorwurf, aggressive Maßnahmen gegen die Jesuiten zu verfolgen. Ein Großteil der Informationen, über die Westphalen nach 1854 über die Jesuiten in Paderborn verfügte, beruhten auf den Überwachungen des Polizeileutnants Klug; von dessen Diensten wollte aber die neue Regierung keinen Gebrauch machen. Im Februar 1859 bat Friedrich von Beughem,<sup>331</sup> Oberstaatsanwalt in Paderborn, Klug darum, über die Jesuitenniederlassung in Paderborn und die Lehrtätigkeit der Ordensmitglieder und deren Einwirkung auf die Volksbildung und andere öffentliche Angelegenheiten sowie Übergriffe

328 Raumer kam der Aufforderung Westphalens lustlos nach und eine Meldung ist lediglich für die Rheinprovinz auffindbar, vgl. den Bericht Kleist-Retzows, 13.10.1848, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.

329 Zur Volksmission in Berlin, vgl. Murphy, Wiederaufbau, S. 254–256.

330 Vgl. die Schreiben Westphalens an Raumer und an den Berliner Polizeipräsidenten Constantin von Zedlitz-Neukirch, 10.11.1857, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.; dort auch sein Nachtragsvotum für das Staatsministerium, 12.7.1858, im vorliegenden Band Dok. Nr. 95.

331 Friedrich war der Bruder von Ludwig von Beughem, 1849–1879 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses, 1874–1878 Mitglied des Reichstages (NatLib.).

auf das Gebiet des Staates Bericht zu erstatten. Der eifrige Beughem schickte Justizminister Ludwig Simons den Bericht Klugs. In einem Schreiben an Innenminister Eduard Flottwell meinte der Justizminister jedoch, „da nach Eurer Exzellenz [...] Mitteilung die faktische Darstellung der Tätigkeit der Jesuiten an Übertreibungen leidet“, seien allgemeine Maßregeln gegen dieselben „zur Zeit nicht zu treffen“.<sup>332</sup>

Die unterschiedlichen Ansätze Westphalens und der neuen Kultusminister und Innenminister (Bethmann Hollweg bzw. Flottwell) zeigten sich in ihren Reaktionen auf einen Zwischenfall, welcher sich bei einer von den Jesuiten in Graudenz (Westpreußen) im August 1858 gehaltenen Volksmission ereignete. Bei dieser Mission hatte der katholische Dekan die Inschrift am Portal der katholischen Kirche: „Wir glauben alle an Einen Gott, und die Liebe vereinigt uns alle“ wegmeißeln lassen. Diese Inschrift hätte als Ausdruck des religiösen Indifferentismus gedeutet werden können, gegen den sich auch der Jesuitenpater Julius Pottgeißer in einer Missionspredigt geäußert hatte. In Graudenz, wo die Bevölkerung nur zu einem Drittel der katholischen Konfession angehörte, rief die Beseitigung dieser Inschrift Aufregung hervor. Auch die Tagespresse berichtete mehrfach über dieses Vorgehen. Westphalen kündigte an (Oktober 1858), dass Pottgeißer ein Verbot erteilt werden solle, weitere Missionen in Preußen abzuhalten, denn seine Predigten hätten die Beseitigung der Inschrift veranlasst und eine „gehässige, den konfessionellen Frieden in weiteren Kreisen gefährdende Polemik in der Tagespresse“ wachgerufen (Dok. Nr. 97).<sup>333</sup>

In einem Immediatbericht, der drei Monate später verfasst wurde, sprachen sich Bethmann Hollweg und Flottwell gegen ein solches Verbot aus. (Auch Raumer hatte dem Vorschlag Westphalens nicht zugestimmt). Bethmann Hollweg bemerkte, dass der Ausschluss Pottgeißers aus den Missionen in Preußen „nicht den Schuldigen treffen“ würde, denn nicht Pottgeißer, sondern der katholische Dekan in Graudenz habe die Inschrift beseitigen lassen. Zwar stimmte er zu, dass der Einfluss des Jesuitenordens sich „in bedenklicher Weise“ gesteigert habe und dass es für die Regierung „nützlich“ sei, deutlich auf die Grenzen dieses Einflusses hinzuweisen; dies sollte jedoch nur für den Fall angestrebt werden, „wo die Regierung das klare Recht für sich hätte und ihren Standpunkt allen Organen der öffentlichen Meinung, insbesondere auch der Landesvertretung [Abgeordnetenhaus] gegenüber siegreich durchzuführen gewiss wäre“. Während Innenminister Flottwell den Jesuitenmissionar Pottgeißer nicht völlig von dem Vorwurf der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entlastete, verkannte er nicht, „dass der vorliegende Fall [...] kein solcher ist, welcher der Regierung die Zustimmung aller Organe der öffentlichen Meinung, und insbesondere der

332 Der Bericht Klugs, 5.3.1859, sowie das Schreiben Simons an Flottwell, 24.5.1859, in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 83, n. f.

333 Schon einen Monat früher hatte Westphalen für ein hartes Vorgehen gegen Pottgeißer und eine Beratung der „Jesuitenangelegenheiten“ im Staatsministerium plädiert, vgl. sein Schreiben an Raumer, 11.9.1858, im vorliegenden Band Dok. Nr. 96. Zu den Ereignissen in Graudenz vgl. u. a. auch den Bericht der Regierung Marienwerder, 3.9.1858, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.

Landesvertretung zuzuwenden geneigt wäre, und daß die Aufnahme des Kampfes auf diesem nicht ganz günstigem Felde daher leicht dahin führen könnte, die Gegner der Regierung nur zu stärken“. Auch er empfahl, Westphalens Vorschlag fallen zu lassen (Dok. Nr. 98).

Bethmann Hollweg stand dem Jesuitenorden keineswegs wohlgesinnt gegenüber,<sup>334</sup> wies aber darauf hin, dass die „Aufnahme des Kampfes auf einem ungünstigen Terrain die Gegner nur stärkt“, und erinnerte daran, dass sich die katholische Fraktion 1852 genau deshalb gebildet hätte, weil ein solcher Kampf mit Maßregeln gegen die Missionen und den Besuch des Collegium Germanicum geführt wurde (Dok. Nr. 98). Seine zwiespältige Haltung zeigte sich auch in einem Schreiben an Innenminister Maximilian von Schwerin im November 1859. Einerseits sah er keine Veranlassung dazu, den „Weg des Tolerierens und Abwartens“ zu verlassen und betonte, dass die Haltung des Staates gegenüber den Jesuiten niemals die in der Verfassung festgeschriebenen Grenzen überschreiten solle. Andererseits meinte er aber auch, dass die Wirkung der Jesuiten „in patriotischen (und zwar nicht bloß in protestantischen) Kreisen gerechtes Bedenken“ erzeuge, da diese Wirkung „den konfessionellen Frieden untergräbt und die Bildung des heranwachsenden Geschlechts in eine Richtung lenkt, welche von dem Grundgedanken preußischen Staatslebens abführt“ (Dok. Nr. 101 a).

In seinem Antwortschreiben räumte Innenminister Schwerin ein, dass es fraglich sei, ob der Standpunkt des Tolerierens und passiven Beobachtens seitens der Regierung seit dem ersten Eindringen der Jesuiten in das Land [...] von vorne herein der angemessenste gewesen“ sei. Er erinnerte daran, dass nach der Verfassung (Artikel 30) ein Verbot des Jesuitenordens nur dann möglich sei, wenn „ihre Zwecke den Staatsgesetzen zuwiderlaufen“, meinte jedoch auch, dass es hierfür keinen Beweis gebe. Nichtsdestotrotz hielt Schwerin es für erforderlich, der weiteren „Ausbreitung und Befestigung des Ordens [...] durch ein positives und kräftiges Einschreiten“ zu begegnen (Dok. Nr. 101 b).

Schwerins Zweifel wurden von Räten und Regierungspräsidenten geteilt, die sich noch im Dienst befanden, als die Regierung 1872 aggressive Maßnahmen gegen die Jesuiten aufnahm. Korreferenten des eben erwähnten Schreibens Schwerins waren Bernhard Ferdinand Ribbeck und Wilhelm von Kehler. Ersterer war der Verfasser der vor der Ausbreitung der Jesuiten warnenden Denkschrift, die 1855 unter Innenminister Westphalen entstand. Ribbeck sollte bis 1880 im Innenministerium tätig sein. Kehler, der frühere Breslauer Polizeipräsident, welcher Westphalen 1852 vor den Volksmissionen in Schlesien gewarnt hatte, blieb bis 1881 im Innenministerium. Der katholische Regierungspräsident des Bezirks Aachen und spätere Oberpräsident Westfalens, Friedrich Kühlwetter (1848–1866) war ein

334 Dass auch während der liberaleren „neuen Ära“ Regierungsmitglieder weiterhin über die Ausbreitung der Jesuiten beunruhigt blieben, bewies Kultusminister Bethmann Hollweg 1859, als er die Bitte des Erzbischofs von Gnesen-Posen um die pfarrerliche seelsorgerische Aushilfe von Jesuiten ablehnte; vgl. den Schriftwechsel vom 26.3. und 10.6.1859, in: I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f. Zur Haltung Bethmann Hollwegs zum Katholizismus, vgl. Fischer, Fritz, Moritz August von Bethmann-Hollweg und der Protestantismus, Berlin 1937, S. 292–304.

vehementen Gegner der Jesuiten und bewies während des Kulturkampfes eine strenge Haltung gegenüber der katholischen Geistlichkeit. Eduard von Moeller, Kölner Regierungspräsident (1848–1866), stand den Niederlassungen der Jesuiten ebenfalls äußerst kritisch gegenüber. Zudem suchte er nach einer Umgehung der konstitutionellen Rechte, die die staatlichen Eingriffe gegen diesen Orden verhinderten.<sup>335</sup> Bethmann Hollweg fügte seinem Schreiben an Schwerin vom November 1859 die Berichte beider Regierungspräsidenten (Kühlwetter und Moeller) bei und bemerkte, dass ihre „Andeutungen“ seine Ansicht im Wesentlichen unterstützten (Dok. Nr. 101 a).

Die Denkschrift, die Ende 1855 im Westphalen'schen Innenministerium verfasst wurde, betonte, dass die Regierung ihr „passives System der Duldung“ durch ein „mehr aktive[s] aggressives System“ ersetzen müsse. Nach dieser Denkschrift hätten die „Bestrebungen“ der Jesuiten ein solches Ausmaß erreicht, dass „die rechtliche Begründung dieses aggressiven Standpunkts“ unzweifelhaft sei (Dok. Nr. 88). Ende 1859 ließ Kultusminister Bethmann Hollweg eine weitere Denkschrift zu diesem Thema aufsetzen.<sup>336</sup> Auch wenn diese „historische Denkschrift“ nur die Geschichte der „Ausbreitung und Wirksamkeit des Jesuitenordens in Preußen seit 1849“ darlegen sollte, so verhehlte sie auch nicht ihre Antipathie gegen den Orden, denn in dieser Schrift hieß es, die Regierung müsse schärfere Maßnahmen als bisher gegen die „Jesuiteninvasion“ ergreifen (Dok. Nr. 102).

Diese starke Missbilligung der Jesuiten innerhalb der Regierung wurde von vielen gebildeten, wohlhabenden, eher bürgerlichen Katholiken geteilt, doch gleichzeitig unterstützten auch etliche katholische Bürger die Jesuiten und ihre ultramontanen Bestrebungen.<sup>337</sup> Zu den Unterzeichnern der Aachener Protesteingabe gegen den zweiten Raumerschen Erlass 1852 gehörten die angesehenen Bürger Dr. Johann Peter Joseph Monheim (erste Unterschrift), Dr. Heinrich Hahn, Caspar Thywissen sowie Heinrich und Karl Nellessen. Zudem scheint es fraglich, ob die anti-jesuitische Gesinnung des Kölner Bürgers Everhard von Groote als repräsentativ für das zeitgenössische Kölner Bürgertum gelten kann. Groote, geboren 1789, entwickelte seine Ansichten in einer Zeit weit verbreiteter Feindseligkeit gegenüber den Jesuiten und als er 1858 die Jesuiten als „Schmarotzerpflanze in der Hierarchie der Kirche“ beschrieb, war er fast 70 Jahre alt.<sup>338</sup> Auch die Tatsache, dass mehrere Inhaber von Kommunalämtern die Protesteingaben gegen den zweiten Raumerschen Erlass unterschrieben, deutet darauf hin, dass die Kommune nicht nur „zum Ausgangspunkt liberaler

335 Zu Kühlwetter und Moeller vgl. Gross, *War against Catholicism*, S. 70 f.

336 Vgl. Bethmann Hollweg an Schwerin, 30.1.1860, in: I: HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 64, Bl. 89.

337 Mergel, *Zwischen Klasse und Konfession*, S. 167–194, 209.

338 Zu Groote vgl. ebd., S. 172, dort auch dessen Invektive über die Jesuiten (1858), S. 399–400. – Zur fehlenden Wahrnehmung der Öffentlichkeit der „Massen“, vgl. Brophy, *Popular Culture*, S. 6 und Jansen, Christian, *Gab es soziale Bewegungen in „Deutschland“ vor 1871?*, in: Mittag, Jürgen/Stadtland, Helke (Hrsg.), *Theoretische Ansätze und Konzepte der Forschung über soziale Bewegungen in der Geschichtswissenschaft*, Essen 2014, S. 97.

Politik“ nach 1849 wurde,<sup>339</sup> sondern dass sich hier auch kleinbürgerliche Fürsprecher der Jesuiten befanden. Die Aversion innerhalb der ohnehin kleinen Gruppe des katholischen Bürgertums<sup>340</sup> gegen die ultramontanen Jesuiten sagt letztendlich nur etwas über das Bürgertum aus und nichts über die Politisierung eines weitaus größeren Teils der katholischen Bevölkerung. Deren kritische Haltung zum Staat entsprang nämlich nicht ihrer Aversion gegen die, sondern ihrer Sympathie für die Jesuiten.

Diese Politisierung beunruhigte die Regierung zunehmend, besonders nach dem Erscheinen einer Verfassung. Bereits im April 1850 merkte der spätere König Wilhelm I., „die Regierung habe aber die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß weder die katholische noch die evangelische Kirche bei ihrer sehr freien nunmehrigen Stellung versucht, einen Staat im Staat zu bilden, was nicht zu dulden sei“.<sup>341</sup> Auch waren viele Regierungsmitglieder weiterhin der Überzeugung, dass Katholiken die Proselytenmacherei der Jesuiten unterstützten und ab Mitte der 1860er Jahre nahm die Beunruhigung über Konversionen zu.<sup>342</sup>

Aber bei allen Bedenken über den Machtzuwachs der katholischen Kirche zeigte sich die Regierung bis 1872 grundsätzlich behutsam in ihrem Vorgehen gegen sie. Noch Ende November 1867 urteilte Ministerpräsident Bismarck, dass „keinem gehörig legitimierten und unverdächtigen ausländischen Mitglied des Jesuitenordens zur Zeit der Aufenthalt in der Provinz Posen versagt werden darf“. Er war nicht von der nachteiligen Wirkung der Jesuiten „in politischer oder sittlicher Hinsicht für die Bevölkerung“ Posens überzeugt. Bismarck vertrat die Ansicht, dass ein aggressives Vorgehen gegen diesen Orden „zur Zeit aus politischen Gründen kaum ratsam“ sei, denn dies würde sicherlich den „lebhaften Widerspruch des Erzbischofs Mieczysław Halka von Ledóchowski“ hervorrufen.<sup>343</sup> Ob Ledóchowski zu diesem Zeitpunkt die „preußenfeindlichen Bestrebungen der polnischen Agitations-Partei“ tatsächlich unterstützt hätte, mag dahingestellt sein – entscheidend ist, dass Bismarck im November 1867 eine solche Unterstützung für nicht unwahrscheinlich hielt und es deswegen für einen „politische[n] Fehler“ erachtete, den Aufenthalt ausländischer Jesuiten in Posen zu verbieten (Dok. Nr. 104).

339 Mergel, *Zwischen Klasse und Konfession*, S. 146.

340 In den rheinischen Städten gehörten um 1817 etwa 15 % der Gesamtbevölkerung der Oberschicht und der aufstrebenden bürgerlichen Mittelschicht an; vgl. Wehler, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2, München 1987, S. 182.

341 Schreiben (Anlage) Wilhelms (I.) an seinen Bruder, Friedrich Wilhelm IV., 19.4.1850, in: Baumgart, (Hrsg.), *Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I.: Briefwechsel*, S. 313.

342 Vgl. Schneider, Michael C., *Religion – Konfession – Nation. Zahlen und Bekenntnisse – Die preußische Konfessionsstatistik vor dem „Kulturkampf“*, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 35 (2007), S. 36.

343 Ledóchowski, der ein Jahr zuvor zum Erzbischof von Gnesen-Posen ernannt wurde, hatte nicht zur engeren Wahl der Regierung gehört, da sie ihn verdächtigte, den polnischen Nationalismus zu unterstützen, vgl. Selchow, Bogislav von, *Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865: Graf Ledóchowski und Oberpräsident von Horn*, Marburg 1923.

Weniger als fünf Jahre später, im Juni 1872, wurde der Jesuitenorden im Rahmen der antikatholischen Gesetzgebung des Kulturkampfes aus dem Reich ausgewiesen. Diese fundamentale Änderung in Bismarcks Haltung war maßgeblich von der Sorge getragen, dass die katholische Zentrumsparterie, die kurz davor einen großen Sieg bei den Wahlen zum ersten Deutschen Reichstag und dem Preußischen Landtag gefeiert hatte, die staatliche Autorität ernsthaft bedrohen könnte. Bismarck bezeichnete diese Erfolge als die Siege einer „konfessionelle[n] Fraktion in einer politischen Versammlung“.<sup>344</sup> Mit der Unterstützung des Kultusministers und der Nationalliberalen Partei bekämpfte er den Einfluss der katholischen Kirche, in deren Umkreis sich diese „konfessionelle Fraktion“ entwickelt hatte. Die Sichtweise auf Preußens Katholiken im 19. Jahrhundert als einer frommen, aber politisch gleichgültigen Masse, gefangen „zwischen päpstlicher Diktatur und Volksfrömmigkeit“,<sup>345</sup> verkennt, dass ein aggressiver Kurs gegen sie aufgenommen wurde, gerade weil sie nicht für „politisch gleichgültig“ gehalten worden sind. Auch wenn dieses Vorgehen letztendlich dem Staat abträglich war und Bismarck hiervon Abstand nahm, hielten 1871/72 der Reichskanzler sowie seine Verbündeten diese katholische Partei für eine Gefahr für die Autorität der Staatsmacht. Im 19. Jahrhundert entwickelten sich auch andere politische Kollektividentitäten, wie z. B. der Sozialismus und der Nationalismus,<sup>346</sup> die die staatliche Autorität vor neue Herausforderungen stellten. In Preußen erweiterte sich die politische Kollektividentität vieler Katholiken, die sich weder durch Bildung noch Besitz auszeichneten. Hiermit war zwar nicht die einzige, aber doch eine wichtige Voraussetzung für die Gründung einer politischen Partei gegeben. Wegen ihrer Glaubensausübung sowie der Verteidigung der Jesuiten gerieten diese Katholiken häufiger in ein gespanntes Verhältnis mit der Staatsregierung. Damit änderte sich auch ihre Position im Staat, und aus den passiven Beteiligten an einer Kirchengesellschaft, die dem staatlichen Wohl untergeordnet waren, wurden Mitglieder einer Kirche in der Gesellschaft, die den Staat herausforderten.

344 Vgl. Bismarcks Rede im preußischen Abgeordnetenhaus, in: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, besorgt von Horst Kohl, Bd. 5: 1871–1873, Stuttgart 1893, S. 231. Zu Bismarcks Antipathie gegen die „katholische und klerikale Fraktion“, vgl. Becker, Winfried, Otto von Bismarcks Rolle bei Ausbruch, Verschärfung und Beilegung des preußischen Kulturkampfes“, in: Lill, Rudolf/Traniello, Francesco (Hrsg.), Der Kulturkampf in Italien und in den deutschsprachigen Ländern, Berlin 1993, S. 57–70.

345 Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 469.

346 Vgl. Clark, Christopher, Der neue Katholizismus und der europäische Kulturkampf, in: Clark, Christopher/Kaiser, Wolfram (Hrsg.), Kulturkampf in Europa im 19. Jahrhundert, Leipzig 2003, S. 16.

# Verzeichnis der in der Einleitung erwähnten Archivalien

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Dahlem) [GStA PK]

## I. Hauptabteilung

*Rep. 74: Staatskanzleramt*

Rep. 74 L II Niederrhein Nr. 7

*Rep. 76: Ministerium der Geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten  
(Kultusministerium)*

Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. A Nr. 4

Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. B Nr. 24

Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. D Nr. 12

Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. S Nr. 10

Rep. 76, I Anhang II Nr. 29

Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. I Nr. 1 Bd. 1

Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. II Nr. 34

Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. II Nr. 5 Bd. 1, 2

Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bde. 1–3

Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 5 Bd. 1

Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2, Bde. 1–7, 11

Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 3 Bde. 1, 7

Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1

Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 2 Bd. 1

Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. XIV Nr. 4

Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. XVI Nr. 6

*Rep. 77: Ministerium des Innern*

Rep. 77, Tit. 413 Nrn. 3, 5, 12, 62–64, 74,  
82–84, 95, 96

Rep. 77, Tit. 415 Nr. 36

Rep. 77, Tit. 496a Nr. 55

Rep. 77, Tit. 1098 Nr. 2

*Rep. 84: Ministerium der Revision der Ge-  
setzgebung*

Rep. 84, I Nr. 65

*Rep. 89: Geheimes Zivilkabinett*

Rep. 89, Nrn. 16164, 16182, 16183, 16190,  
16200, 16201, 16224, 16242, 16244, 16263,  
16268, 16299, 16301, 16306, 16307, 16316,  
16327, 16335, 16475, 16484, 16640, 16668,  
21798, 22730, 22749, 23004, 23005

*Rep. 90: Staatsministerium*

Rep. 90, Journale, Nr. 20043 Eingaben Nrn.  
4392, 4528, 4712–4715, 4740–4743, 4809–  
4813, 4881–4883, 4938, 4941, 4974 f., 5033–  
5036, 5106 f., 5216 f., 5243, 5503, 5669–5671,  
5793–5795, 5946 f., 6046, 6080, 6147 f., 6239  
Rep. 90 A, Nrn. 905, 2372, 3520, 3521, 3535

**BPH, Brandenburg–Preußisches  
Hausarchiv**

*Rep. 50: Friedrich Wilhelm IV.*

Rep. 50, J Nr. 244a–b, 245, 1563  
NL Wittgenstein V 1 Nr. 18–23

**VI. Hauptabteilung, Nachlässe**

Altenstein, B Nr. 47

FA Bunsen (Karl Josias von) A Nr. 1

FA Bunsen (Karl Josias von) Nr. 3

NL Eichhorn, Nr. 61

NL G. von Rochow, B Nr. 2

NL Schilden, IV A

# Verzeichnis der zitierten Literatur

- Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer. Abt. I: Das Preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934), Abt. II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und sozialen Wirklichkeit, bisher 8 Bde., Berlin 2009-2016.
- Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, Berlin 1794.
- Altermatt, Urs, Bemerkungen zum Thema, in: Hehl, Ulrich/Reppen, Konrad (Hrsg.), Der deutsche Katholizismus in der zeitgeschichtlichen Forschung, Mainz 1988, S. 65-77.
- Altgeld, Wolfgang, German Catholics, in: Liedtke, Rainer/Wendehorst, Stephan (Hrsg.), The Emancipation of Catholics, Jews and Protestants: Minorities and the Nation State in Nineteenth-Century Europe, Manchester 1999, S. 100-121.
- Alvis, Robert, Religion and the Rise of Nationalism. A Profile of an East-Central European City, Syracuse 2005.
- Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Münster, 3. August bis 31. December 1816.
- Annalen der preußischen inneren Staats-Verwaltung, Bd. 3, Kamptz, Karl v. (Hrsg.), Berlin 1819.
- Anonym, Bericht über die Wallfahrt von Münster nach Telgte, in: Sonntagsblatt für katholische Christen 9 (Juni 1850), S. 516.
- Anderson, Margaret Lavinia, The "Kulturkampf" and the Course of German History, in: Central European History 19 (1986), S. 82-115.
- Anderson, Margaret Lavinia, Piety and Politics: Recent Works on German Catholicism, in: Journal of Modern History 63 (1991), S. 681-716.
- Anderson, Margaret Lavinia, The Limits Of Secularization: on the Problem of the Catholic Revival in Nineteenth-Century Germany, in: The Historical Journal 38/3 (1995), S. 647-670.
- Anderson, Margaret Lavinia, Die Grenzen der Säkularisierung. Zur Frage des katholischen Aufschwungs im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Lehmann, Hartmut (Hrsg.), Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 1997, S. 194-222.
- Arnoldi, Wilhelm, Fastenpredigten des Bischofs Wilhelm Arnoldi von Trier, hrsg. von Jakob Kraft, Trier 1867.
- Aubert, Roger, Die Fortführung der katholischen Erneuerung in Europa; Entwicklung der Frömmigkeitsformen, in: Jedin, Hubert (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 6/1, Freiburg u. a. 1971, S. 415-476, 662-669.
- Bachem, Karl, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumsparterie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschland 1815-1914, Bd. 1 (zuerst Köln 1928), Aalen 1967.
- Bahne, Siegfried, Die Freiherren Ludwig und Georg Vincke im Vormärz, Dortmund 1975 (= Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 5).
- Barclay, David E., Anarchie und guter Wille: Friedrich Wilhelm IV. und die preußische Monarchie, Berlin 1995.
- Bastgen, Beda, Die Verhandlungen zwischen dem Berliner Hof und dem Hl. Stuhl über die konfessionell gemischten Ehen, Paderborn 1936 (= Veröffentlichungen zur Kirchen- und Papstgeschichte der Neuzeit, II).



- Bastgen, Beda, Die Besetzung der Bischofsitze in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hrsg. und bearb. von Raimund Haas, München 1978.
- Bauer, Clemens, Politischer Katholizismus in Württemberg bis zum Jahre 1848, Freiburg 1929 (= Schriften zur deutschen Politik, H. 23 und 24).
- Baumgart, Winfried (Hrsg.), König Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I.: Briefwechsel 1840–1858, Paderborn 2013.
- Becker, Hans-Jürgen, Preußischer Staat und katholische Kirche (1786–1806), in: Hattenhauer, Hans/Landwehr, Götz (Hrsg.), Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806, Heidelberg 1988, S. 383–403 (= Motive, Texte, Materialien, Bd. 46).
- Becker, Winfried, Otto von Bismarck's Rolle bei Ausbruch, Verschärfung und Beilegung des preußischen Kulturkampfes, in: Lill, Rudolf/Traniello, Francesco (Hrsg.), Der Kulturkampf in Italien und in den deutschsprachigen Ländern, Berlin 1993, S. 57–70 (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 5).
- Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst, Augsburg 1835.
- Bendikowski, Tillmann, „Eine Fackel der Zwietracht“. Katholisch-protestantische Mischehen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Blaschke, Olaf (Hrsg.), Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: ein zweites konfessionelles Zeitalter, Göttingen 2002, S. 215–241.
- Bergerhausen, Hans-Wolfgang, Friedensrecht und Toleranz. Zur Politik des preußischen Staates gegenüber der katholischen Kirche in Schlesien 1740–1806, Berlin 1999 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 18).
- Bergsträßer, Ludwig, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei, Tübingen 1910 (= Beiträge zur Parteigeschichte, Bd. 1).
- Bergsträßer, Ludwig (Hrsg.), Der politische Katholizismus: Dokumente seiner Entwicklung, Bd. 1, München 1921.
- Best, Heinrich, Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49, Düsseldorf 1990 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien, Bd. 90).
- Blackbourn, David, Progress and Piety: Liberals, Catholics and the State in Bismarck's Germany, in: Ders., Populists and Patricians. Essays in Modern German History, London u. a. 1987, S. 143–167.
- Blackbourn, David, The Catholic Church in Europe since the French Revolution. A Review Article, in: Comparative Studies in Society and History 30 (1991), S. 778–788.
- Blickle, Peter, Katholizismus, Aristokratie und Bürokratie im Württemberg des Vormärz, in: Historisches Jahrbuch 88 (1968), S. 369–406.
- Borutta, Manuel, Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe, Göttingen 2010 (= Bürgertum, Neue Folge, Bd. 7).
- Borutta, Manuel, Genealogie der Säkularisierungstheorie, in: Geschichte und Gesellschaft 36 (2010), S. 347–376.
- Brederlow, Jörn, „Lichtfreunde“ und „Freie Gemeinden“. Religiöser Protest und Freiheitsbewegung im Vormärz und in der Revolution von 1848/49, München u. a. 1976 (= Studien zur modernen Geschichte, Bd. 20).
- Brophy, James, Popular Culture and the Public Sphere in the Rhineland, 1800–1850, Cambridge 2007 (= New Studies in European History).
- Brück, Heinrich, Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2 (zuerst Mainz 1889), Hildesheim 2006.
- Busch, Norbert, Katholische Frömmigkeit und Moderne: Die Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Herz-Jesu-Kultes in Deutschland zwischen Kulturkampf und Erstem Weltkrieg, Gütersloh 1997 (= Religiöse Kulturen der Moderne, Bd. 6).

- Burkhard, Dominik, Volksmission und Jugendbünde. Eine kritische Analyse und die Diskussion um ein katholisches Milieu in der Diözese Rottenburg, in: Wolf, Hubert/Seiler, Jörg (Hrsg.), *Das Katholische Sonntagsblatt (1850–2000). Württembergischer Katholizismus im Spiegel der Bistumspresse*, Ostfildern 2001, S. 109–189.
- Buß, Franz Joseph, *Die Volksmission, ein Beduerfnis unserer Zeit*, Schaffhausen 1850 (= Capistran, *Zeitschrift für die Rechte und Interessen des katholischen Teutschlands* Jg. 2 H. 1).
- Bußmann, Walter, *Zwischen Preußen und Deutschland. Friedrich Wilhelm IV. Eine Biographie*, Berlin 1990.
- Clark, Christopher, Der neue Katholizismus und der europäische Kulturkampf, in: Clark, Christopher/Kaiser, Wolfram (Hrsg.), *Kulturkampf in Europa im 19. Jahrhundert*, Leipzig 2003, S. 14–37 (= *Comparativ: Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung*, Bd. 5/6).
- Constabel, Adelheid (Bearb.), *Die Vorgeschichte des Kulturkampfes*, Quellenveröffentlichung aus dem Deutschen Zentralarchiv Berlin (Ost) 1956 (= *Schriftenreihe der staatlichen Archivverwaltung*, 6).
- Conzemius, Victor (Hrsg.), *Die Briefe Aulikes an Döllinger. Ein Beitrag zur Geschichte der „Katholischen Abteilung“ im Preußischen Kultusministerium*, Rom u. a. 1968 (= *Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte*, 32. Suppl. Heft).
- Croon, Gustav, *Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874*, Düsseldorf 1918.
- Decken, Thora von der, *Stammtafeln der Familie von der Decken, Ritterhof bei Krummendeich* 1936.
- Die Mission des Herrn v. Duesberg nach Schlesien, in: *Historisch-politische Blätter* 13 (1844), S. 645–648.
- Die Volksmissionen, in: *Sonntagsblatt für katholische Christen* 8 (1849), S. 857–864, 898; 9 (1850), S. 213–215.
- Die Volksmissionen in der Grafschaft Glatz im Juni 1850, in: *Schlesisches Kirchenblatt* 16 (1850), S. 373–377.
- Donner, Hermann, *Die Katholische Fraktion in Preußen 1852–1858*, phil. Diss., Leipzig 1909.
- Dorow, Wilhelm, *Erlebtes aus den Jahren 1790–1827*, T. 4, Leipzig 1845.
- Droste zu Vischering, Franz Otto Freiherr v., *Über Kirche und Staat*, Münster 1817.
- Duhr, Bernhard (Hrsg.), *Aktenstücke zur Geschichte der Jesuiten-Missionen in Deutschland 1848–1872*, Freiburg 1903.
- Duhr, Bernhard, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 18. Jahrhundert*, München-Regensburg 1928.
- Evans, Ellen L., *The Cross and the Ballot: Catholic Political Parties in Gemany, Switzerland, Austria, Belgium and the Netherlands, 1785–1985*, Boston 1999 (= *Studies in Central European Histories*, Bd. 12).
- Evertz, Wilfried, *Seelsorge im Erzbistum Köln zwischen Aufklärung und Restauration 1826–1835*, Köln u. a. 1993 (= *Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte*, 20).
- Ess, Leander van, *Über die gemischten Ehen oder: ist es ein allgemeines katholisches Kirchengesetz, daß bei gemischten Ehen die Kinder katholisch werden müssen? verneinend bewiesen und zunächst gegen das Rundschreiben des apostolischen Vicars, Herrn Dammers in Paderborn, gerichtet*, Stuttgart 1827.
- Fessler, Günther, *Mathias Aulike an Bischof Joseph Feßler. Drei Briefe zur kirchenpolitischen Lage im Deutschland der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts*, in: *Wichmann Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin* 19/20 (1965/66), S. 47–63.
- Festschrift zu dem hundertjährigen Bestehen der Tabakfabrik Herm's Oldenkott & Söhne, Ahaus 1919.
- Fichte, Johann Gottfried, *Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters*. (Vorlesung, gehalten in Berlin 1804), in: *Werke 1801–1806*, hrsg. von Reinhard Lauth und Heinz Gliwitzky, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991 (= *Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 1, T. 8).

- Fischer, Fritz, Moritz August von Bethmann–Hollweg und der Protestantismus, Berlin 1937.
- Fleckenstein, Gisela, Neubeginn oder Restauration? Kirchliche Orden und religiöse Gemeinschaften in den preußischen Ostprovinzen, in: Archiv für Schlesische Kirchengeschichte 51/52 (1994), S. 33–59.
- Fleckenstein, Gisela/Schmiedl, Joachim, Ultramontanismus in der Diskussion. Zur Neupositionierung eines Forschungsbegriffs, in: Fleckenstein, Gisela (Hrsg.), Ultramontanismus: Tendenzen der Forschung, Paderborn 2005, S. 7–19 (= Ergebnisse – Berichte – Reflexionen aus Tagungen der Katholischen Akademie Schwerte, Bd. 8).
- [Flottwell] Denkschrift des Oberpräsidenten Herrn Flottwell, über die Verwaltung des Gros-Herzogthum Posen, vom Dezember 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841 nebst dem demselben seitens mehrerer Einwohner des Gros-Herzogthum Posen ertheilten Antwortschreiben, Strasburg 1841.
- Flottwell, Eduard Heinrich von, Denkschrift, Die Verwaltung der Provinz Posen vom Dezember 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841 betreffend, Berlin 1897.
- Föhles, Eleonore, Kulturkampf und katholisches Milieu 1866–1890 in den niederrheinischen Kreisen Kempen und Geldern und der Stadt Viersen, Viersen 1995 (= Schriftenreihe des Kreises Viersen, 40).
- Foerster, Erich, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, Bd. 2, Tübingen 1907.
- Foerster, Joachim, Landrat Max Foerster 1839–1876, in: Heimatbuch des Grenzkreises Kempen–Krefeld 15 (1964), S. 100–116.
- Fonk, Friedrich Hermann, Das staatliche Mischehenrecht in Preußen vom Allgemeinen Landrecht an. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Bielefeld 1961 (= Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Bd. 10).
- Franz, Adolph, Die gemischten Ehen in Schlesien. Festschrift der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland zum 25jährigen Bischofs-Jubiläum Heinrich Försters, Breslau 1878.
- Freytag, Nils, Aberglauben im 19. Jahrhundert. Preußen und seine Rheinprovinz zwischen Tradition und Moderne (1815–1918), Berlin 2003 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 22).
- Friedberg, Emil, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland: ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat, mit Aktenstücken, Bd. 1 (zuerst Leipzig 1874), Aalen 1965.
- Friedberg, Emil, Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV., Leipzig 1882.
- Friedrich, Martin, Die preußische Landeskirche im Vormärz, Evangelische Kirchenpolitik unter dem Ministerium Eichhorn (1840–1848), Waltrop 1994.
- Gatz, Erwin, Rheinische Volksmission im 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des Erzbistums Köln. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge im Zeitalter der katholischen Bewegung, Düsseldorf 1963 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 7).
- Gelzer, [Johann Heinrich], Rom und Berlin in den Jahren 1834 bis 1840. Zur Geschichte des preußischen Conflicts mit der Curie. – Aus den Papieren eines Verstorbenen, in: Protestantische Monatsblätter für innere Zeitgeschichte 18 (Juli–Dezember 1861), S. 145–183.
- [Gerlach] Von der Revolution zum Norddeutschen Bund. Politik und Ideengut der preußischen Hochkonservativen 1848–1866. Aus dem Nachlaß von Ernst Ludwig von Gerlach, 2 Teile, hrsg. von Hellmut Diwald, Göttingen 1970 (= Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 46/1, 46/2)
- [Gerlach] Ernst Ludwig von Gerlach. Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795–1877, Bd. 2, hrsg. von Jakob von Gerlach, Schwerin 1903.
- Gerlach, Leopold, Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs. Nach seinen Aufzeichnungen, hrsg. von seiner Tochter, Bd. 1, Berlin 1891.

- Görres, Joseph, Die Mission in Straßburg (1825), in: Raab, Heribert (Hrsg.), Görres, Gesammelte Schriften, Bd. 14, Paderborn u. a. 1987, S. 120–138.
- Görres, Joseph, Athanasius, Regensburg 1838.
- Gesetzsammlung für die königlichen Preussischen Staaten, Berlin 1825, 1846, 1850, 1852.
- Graf, Friedrich Wilhelm, Die Politisierung des religiösen Bewusstseins. Die bürgerlichen Religionsparteien im deutschen Vormärz. Das Beispiel des Deutschkatholizismus, Stuttgart-Bad Cannstatt 1978 (= Neuzeit im Aufbau, Bd. 5).
- Gross, Michael B., The War against Catholicism: Liberalism and the Anti-Catholic Imagination in Nineteenth-Century Germany, Ann Arbor 2007.
- Gross, Michael B., The Catholic Missionary Crusade and the Protestant Revival in Nineteenth-Century Germany, in: Walser Smith, Helmut (Hrsg.), Protestants, Catholics and Jews in Germany 1800–1914, Oxford 2001, S. 245–265.
- Grünthal, Günther, Parlamentarismus in Preußen 1848/49–1857/58. Preußischer Konstitutionalismus – Parlament und Regierung in der Reaktionsära. Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Düsseldorf 1982.
- Gürtler, Christian, Vereine und nationale Bewegung in Breslau 1830–1871. Ein Beitrag Breslaus zur Bewegung für Freiheit und Demokratie in Deutschland, Frankfurt/M. 2003 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 969).
- Guske, Hubertus, Ein Spagat zwischen König und Kirche. Der katholische Geheime Oberregierungsrat Johann Heinrich Schmedding (1774–1846) im preußischen Kultusministerium, in: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2008, S. 27–71.
- Haas, Reimund, Domkapitel und Bischofsstuhlbesetzungen in Münster 1813–1846, Münster 1991 (= Westfalia Sacra, Bd. 10).
- Häming, Josef, Die Abgeordneten des Westfalenparlaments 1826–1978, Münster 1978 (= Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, Bd. 2).
- Hänsel-Hohenhausen, Markus, Clemens August Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln 1773–1845, Bd. 2, Frankfurt/M. 1991.
- Hagen, August, Geschichte der Diözese Rottenburg, Bd. 1, Stuttgart 1956.
- Hartung, Fritz, Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung, in: Ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 178–344.
- Hartwig, Wolfgang, Die Kirchen in der Revolution 1848/49. Religiös-politische Mobilisierung und Parteibildung, in: Ders. (Hrsg.), Revolution in Deutschland und Europa 1848/49, Göttingen 1998.
- Haunfelder, Bernd, Biographisches Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus 1849–1867, Düsseldorf 1994 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien, Bd. 5).
- Heilbronner, Oded, From Ghetto to Ghetto: The Place of German Catholic Society in Recent Historiography, in: The Journal of Modern History 72/2 (2000), S. 453–495.
- Heinen, Ernst, Der Kölner Piusverein 1848–49 – ein Beitrag zu den Anfängen des politischen Katholizismus in Köln, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 57 (1986), S. 147–242.
- Heinen, Ernst, Das katholische Vereinswesen in der Rheinprovinz und in Westfalen 1848 bis 1855. Kirchenpolitik oder christliche Demokratie?, in: Becker, Winfried (Hrsg.), Christliche Demokratie in Europa. Grundlagen und Entwicklungen seit dem 19. Jahrhundert, Köln u. a. 1988, S. 29–58.
- Heinen, Ernst, Katholizismus und Gesellschaft: Das katholische Vereinswesen zwischen Revolution und Reaktion (1848/49–1853/54), Idstein 1993 (= Historisches Seminar – Neue Folge, Bd. 4).
- Heitz, Claudius, Volksmission und Badischer Katholizismus im 19. Jahrhundert, Freiburg/München 2005 (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 50).
- Henke, Heinrich Philipp Conrad, Beurtheilung aller Schriften, welche durch das Königlich Preussische Religionsedikt und durch andre damit zusammenhängende Religionsverfügungen veranlaßt sind, Kiel 1793, ND Königstein 1978.

- Herres, Jürgen, Städtische Gesellschaft und katholische Vereine im Rheinland 1840–1870, Essen 1996.
- Herres, Jürgen, Politischer Katholizismus im Rheinland 1848/49, in: Politische Strömungen und Gruppierungen am Rhein 1848/49, Düsseldorf 1999, S. 39–70 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge 31).
- Hertkens, Johann, Erinnerungen an Pater Petrus Haßlacher, Priester der Gesellschaft Jesu, Münster 1879.
- Hillebrand, Joseph, Missionsbüchlein für alle Stände. Ausführlicher Unterricht über die Generalbeichte, Paderborn 1854, 2. verb. und verm. Aufl. 1857.
- Hintze, Otto, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen [1906], in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 56–96.
- Hintze, Otto, Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert [1908], in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 530–619.
- Hömig, Herbert, Altenstein. Der erste preußische Kultusminister. Eine Biographie, Münster 2015.
- Hohmann, Friedrich Gerhard, Die Soester Konferenzen 1864–1866. Zur Vorgeschichte der Zentrums-  
partei in Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 114 (1964), S. 293–342.
- Hoffmann, Hermann, Die Jesuiten in Oppeln, Breslau 1934 (= Zur schlesischen Kirchengeschichte, Nr. 8).
- Holtz, Bärbel, Matthias Aulike, in: Hohmann, Friedrich Gerhard (Hrsg.), Westfälische Lebensbilder, Bd. 18, Münster 2009, S. 36–59 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 17 A, 18).
- Holtz, Bärbel, Ministerialabteilung auf Zeit – Die Katholische Abteilung zwischen „Kölner Wirren“ und Kulturkampf, in: Kulturstaat und Bürgergesellschaft im Spiegel der Tätigkeit des preußischen Kultusministeriums, Berlin 2012, S. 139–212 (= Acta Borussica, N. F., 2. Reihe, Bd. 3/1).
- Holzem, Andreas, Geßlerhüte der Theorie? Zu Stand und Relevanz des Theoretischen in der Katholizismusforschung, in: Tübinger Theologische Quartalschrift 173 (1993), S. 273–287.
- Holzem, Andreas, Christentum in Deutschland 1550–1850. Konfessionalierung – Aufklärung – Pluralisierung, Bd. 2, Paderborn 2015.
- Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bde. 2–3, Stuttgart 1960, 3. Aufl. 1988.
- Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1961, 3. Aufl. 1986.
- Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Berlin 1973.
- Hürten, Heinz, Katholische Verbände, in: Rauscher, Anton (Hrsg.), Der soziale und politische Katholizismus, Bd. 2, München u. a. 1982, S. 219–241 (= Geschichte und Staat, Bd. 250–252).
- Hürten, Heinz, Kurze Geschichte des deutschen Katholizismus 1800–1960, Mainz 1986.
- Hummel, Steffi, Der Borromäusverein 1845–1920. Katholische Volksbildung und Büchereiarbeit zwischen Anpassung und Bewahrung, Köln u. a. 2005 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Bd. 18).
- Huperz, Gottfried, Die Anfänge katholisch–politischer Vereinsbildung in Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der katholisch–politischen Bewegung in Deutschland in den Jahren 1848 und 1849, phil. Diss., Münster 1927.
- Hyde, Simon, Roman Catholicism and the Prussian State in the Early 1850s, in: Central European History 24 (1991), S. 95–121.
- Jansen, Christian, Gab es soziale Bewegungen in „Deutschland“ vor 1871?, in: Mittag, Jürgen/Stadland, Helke (Hrsg.), Theoretische Ansätze und Konzepte der Forschung über soziale Bewegungen in der Geschichtswissenschaft, Essen 2014, S. 41–60 (= Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen A, Bd. 47).
- Jockwig, Klemens, Die Volksmission der Redemptoristen in Bayern von 1843 bis 1873. Dargestellt am Erzbistum München und Freising und an den Bistümern Passau und Regensburg, in: Schwaiger, Georg/Stabe, Josef (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1, Regensburg 1967, S. 41–408.

- Keinemann, Friedrich, Militärgottesdienst und Parität: Bemühungen der Westfälischen und Rheinischen Provinziallandtage um eine verbesserte Fürsorge für den katholischen Militärgottesdienst in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 63 (1970), S. 107–125.
- Keinemann, Friedrich, Die Trierer Bischofswahl (1836–1842). Vorgänge und Problematik, in: Kurtrierisches Jahrbuch 12 (1972), S. 103–117.
- Keinemann, Friedrich, Das Kölner Ereignis, sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen, 2 Teile, Münster 1974 (= Teil 1: Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Bd. 14; Teil 2: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 59).
- Keinemann, Friedrich, Das Kölner Ereignis und die Kölner Wirren (1837–41). Weichenstellungen, Entscheidungen und Reaktionen mit besonderer Berücksichtigung Westfalens. Ein Nachtrag zu: Das Kölner Ereignis, sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen, Hamm 1986.
- Keinemann, Friedrich, Vom Krummstab zur Republik. Westfälischer Adel unter preußischer Herrschaft 1802–1945, Bochum 1997 (= Dortmunder Historische Studien, Bd. 18).
- Kill, Susanne, Das Bürgertum in Münster 1770–1870, München 2001 (= Stadt und Bürgertum, Bd. 12).
- Kißling, Johannes B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, Bd. 1: Die Vorgeschichte, Freiburg 1911.
- Kißling, Johannes B., Geschichte der deutschen Katholikentage, Bd. 1, Münster 1920.
- Klein, Ernst, Funktion und Bedeutung des Preußischen Staatsministeriums, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 9/10 (1961), S. 195–260.
- Klöcker, Michael, Theodor Brüggemann (1796–1866) – eine Studie zur preußischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Kultuspolitik und des politischen Katholizismus, Ratingen u. a. 1975 (= Schriftenreihe zur Geschichte und Politischen Bildung, Bd. 17).
- Klug, Matthias, Rückwendung zum Mittelalter? Geschichtsbilder und historische Argumentation im politischen Katholizismus des Vormärz, Paderborn u. a. 1995 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 69).
- Köhler, Gregor, Anleitung für Seelsorger in dem Beichtstuhle, 6. Aufl., neu bearb. von Jacob Brand, Frankfurt/M. 1828.
- Kohl, Horst (Hrsg.), Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, Bd. 5: 1871–1873, Stuttgart 1893.
- Kohl, Wilhelm, Vincke und August Droste zu Vischering – Katholische Kirche und Preußischer Staat, in: Behr, Hans-Joachim/Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 397–406 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C, Bd. 34).
- Korff, Gottfried, Zwischen Sinnlichkeit und Kirchlichkeit, Notizen zum Wandel populärer Frömmigkeit im 18. und 19. Jahrhundert, in: Held, Jutta (Hrsg.), Kultur zwischen Bürgertum und Volk, Berlin 1983, S. 136–148.
- Koselleck, Reinhart, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 3. Aufl. Stuttgart 1989 (zuerst 1967).
- Kramer, Joachim, Industrialisierung und Feiertage, Berlin 1999 (= Berliner Juristische Universitätschriften, Bd. 13).
- Kraft, Jakob, Wilhelm Arnoldi. Bischof von Trier. Ein Lebensbild, Trier 1865.
- Kraus, Hans-Christof, Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen, Bd. 2, Göttingen 1994 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 53).
- Kraus, Hans-Christof, Konstitutionalismus wider Willen. Versuche einer Abschaffung oder Totalrevision der preußischen Verfassung während der Reaktionsära (1850–1857), in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte N. F. 5/6 (1995/96), S. 166–202.

- Krey, Ursula, *Vereine in Westfalen, 1840–1855. Strukturwandel, soziale Spannungen, kulturelle Entfaltung*, Paderborn 1993 (= *Forschungen zur Regionalgeschichte*, 10).
- Kroll, Frank–Lothar, *Friedrich Wilhelm IV. und das Staatsdenken der deutschen Romantik*, Berlin 1990 (= *Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, Bd. 72).
- Krose, Hermann A., *Konfessionsstatistik Deutschlands. Mit einem Rückblick auf die numerische Entwicklung der Konfessionen im 19. Jahrhundert*, Freiburg 1904.
- Krull, Lena, *Prozessionen in Preußen: katholisches Leben in Berlin, Breslau, Essen und Münster im 19. Jahrhundert*, Würzburg 2013 (= *Religion und Politik*, Bd. 5).
- Küppers, Kurt, *Marienfrömmigkeit zwischen Barock und Industriezeitalter. Untersuchungen zur Geschichte und Feier der Maiandacht in Deutschland und im deutschen Sprachgebiet*, St. Ottilien 1987 (= *Münchener Theologische Studien* 1, *Historische Abteilung*, Bd. 27).
- Leibbrand, Karl August, *Die Missionen der Jesuiten und Redemptoristen in Deutschland und die evangelische Wahrheit und Kirche*, Stuttgart 1851.
- Lidtke, Vernon, *Catholics and Politics in Nineteenth–Century Germany: A Comment*, in: *Central European History* 19 (1986), S. 118–119.
- Lill, Rudolf, *Die Beilegung der Kölner Wirren 1840–1842. Vorwiegend nach Akten des Vatikanischen Geheimarchivs*, Düsseldorf 1962 (= *Studien zur Kölner Kirchengeschichte*, Bd. 6).
- Lill, Rudolf, *Kirchliche Reorganisation und Staatskirchentum in den Ländern des Deutschen Bundes und in der Schweiz*, in: Jedin, Hubert (Hrsg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 6/1, Freiburg u. a. 1971, S. 160–172.
- Lill, Rudolf, *Kirche und Revolution. Zu den Anfängen der katholischen Bewegung im Jahrzehnt vor 1848*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 18 (1978), S. 565–575.
- Linn, Heinrich, *Ultramontanismus in Köln: Domkapitular Baudri an der Seite Erzbischof Geissels während des Vormärz*, Siegburg 1987 (= *Studien zur Kölner Kirchengeschichte*, Bd. 22).
- Lipgens, Walter, *Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835*, Münster 1965 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens*, Reihe 18: *Westfälische Biographien*, Bd. 4).
- Löhr, Joseph, *Das preussische Allgemeine Landrecht und die katholischen Kirchengesellschaften*, Paderborn 1917 (= *Görres–Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts– und Sozialwissenschaft*, Heft 31).
- Loth, Wilfried, *Der Katholizismus und die Durchsetzung der modernen Demokratie*, in: Rasch, Markus/Hirschmüller, Tobias (Hrsg.), *Von Freiheit, Solidarität und Subsidiarität – Staat und Gesellschaft der Moderne in Theorie und Praxis. Festschrift für Karsten Ruppert zum 65. Geburtstag*, Berlin 2013, S. 737–751 (= *Beiträge zur Politischen Wissenschaft*, Bd. 175).
- Lührs, Albert (Hrsg.), *Die Union in Alt–Preussen: Actenstücke und Zeitstimmen, den Einverleibten und Verbündeten in Norddeutschland zu Nutz und Frommen*, Braunschweig 1868.
- Lyons, Martyn, *Fires of Expiation: Book–Burnings and Catholic Missions in Restoration France*, in: *French History* 10 (1996), S. 240–266.
- Mazura, Paul, *Die Entwicklung des politischen Katholizismus in Schlesien; Von seinen Anfängen bis zum Jahre 1880*, Breslau 1925.
- Mejer, Otto, *Zur Geschichte der römisch–deutschen Frage*, Teil 2/Abt. 2: *Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bis März 1819*, Rostock 1873.
- Menzel, Josef Joachim, *Die Säkularisation in Schlesien 1810*, in: Köhler, Joachim (Hrsg.), *Säkularisation in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit*, Köln/Wien 1984, S. 85–102 (= *Forschungen und Quellen zur Kirchen– und Kulturgeschichte Ostdeutschlands*, Bd. 19).

- Mergel, Thomas, *Zwischen Klasse und Konfession: Katholisches Bürgertum im Rheinland 1794–1914*, Göttingen 1994 (= Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 9).
- Mergel, Thomas, *Ultramontanism, Liberalism, Moderation: Political Mentalities and Political Behavior of the German Catholic Bürgertum, 1848–1914*, in: *Central European History* 29 (1996), S. 151–174.
- Monheim, Felix, *Johann Peter Joseph Monheim 1786–1855: Apotheker und Chemiker, sozial engagierter Bürger und Politiker zu Aachen*, Aachen 1981 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen, Bd. 2).
- Morsey, Rudolf, *Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland*, in: Ders./Botzenhart, Manfred (Hrsg.), *Dauer und Wandel der Geschichte: Festgabe für Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965*, Münster 1966, S. 361–383.
- Müller, Andreas, *Die Kölner Bürger-Sodalität 1608–1908*, Paderborn 1909.
- Müller, Klaus, *Das Rheinland als Gegenstand der historischen Wahlsoziologie*, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 166/67 (1964/65), S. 124–142.
- Mundwiler, Johannes, *P. Georg von Waldburg-Zeil S. J. Ein Volksmissionär des 19. Jahrhunderts*, Freiburg/Br. 1906.
- Murphy, Bartholomew J., *Der Wiederaufbau der Gesellschaft Jesu in Deutschland im 19. Jahrhundert: Jesuiten in Deutschland, 1849–1872*, Frankfurt/M. 1985 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, Bd. 262).
- Murphy, James H., *The Role of Vincentian Parish Missions in the “Irish Counter-Reformation” of the Mid-Nineteenth Century*, in: *Irish Historical Studies* 24 (1984), S. 152–171.
- Nipperdey, Thomas, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1983, 3. überarb. Aufl. 1985.
- Nippold, Friedrich (Hrsg.), *Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen. Aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung, geschildert von seiner Witwe*, Bd. 1, Leipzig 1868.
- Nippold, Friedrich, *Die verschiedenen Stadien des sogenannten preußischen Kirchenstreits. Nach Bunsen's Papiere*, in: *Preußische Jahrbücher* 23 (1869), S. 325–355, 423–448; 24 (1869), S. 381–422.
- [Olberg, v.], *Das Großherzogtum Posen und die Polen gegenüber dem Nationalitäts-Princip und dessen neuesten Regungen: Von einem früheren Abgeordneten der Provinz Posen. Nebst einem Anhang enthaltend die Denkschrift des Flottwell, Ueber die Verwaltung des Großherzogtums Posen vom Jahre 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841*, Berlin 1861.
- Pahl, Henning, *Die Kirche im Dorf: Religiöse Wissenskulturen im gesellschaftlichen Wandel des 19. Jahrhunderts*, Berlin 2006 (= Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel, Bd. 18).
- Pfölf, Otto, *Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert*, Bd. 2, Freiburg 1896.
- Pfölf, Otto, *Bischof von Ketteler (1811–1877): eine geschichtliche Darstellung*, Bd. 2, München 1899.
- Pfölf, Otto, *Die Anfänge der deutschen Provinz der neuerstandenen Gesellschaft Jesu und ihre Wirkung in der Schweiz 1805–1847*, Freiburg 1922.
- Plate, August, *Handbuch für das Preußische Abgeordnetenhaus*, Berlin 1908.
- Pletzing, Christian, *Vom Völkerfrühling zum nationalen Konflikt. Deutscher und polnischer Nationalismus in Ost- und Westpreußen 1830–1871*, Wiesbaden 2003 (= Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien, Bd. 13).
- Pohl, Heinrich, *Die katholische Militärseelsorge Preußens 1797–1888*, Stuttgart 1926.
- Poschinger, Heinrich v. (Hrsg.), *Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten Otto Freiherrn v. Manteuffel*, Bd. 2, Berlin 1901.
- Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer (= Acta Borussica, Neue Folge, 1. Reihe).  
Bd. 4/1 und 4/2, bearb. von Bärbel Holtz, Hildesheim u. a. 2003.  
Bd. 5, bearb. von Rainer Paetau, Hildesheim u. a. 2001.



- Ranke, Leopold v., Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, Leipzig 1873.
- Rathgeber, Christina, Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) als politische Figur, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte N. F. 16 (2006), S. 197–232.
- Rathgeber, Christina, Johann Heinrich Schmedding, in: Hohmann, Friedrich Gerhard (Hrsg.), Westfälische Lebensbilder, Bd. 18, Münster 2009, S. 23–35 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 17 A, 18).
- Rathgeber, Christina, Die Kirchenpolitik im Kulturstaat Preußen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Neugebauer, Wolfgang/Holtz, Bärbel (Hrsg.), Kulturstaat und Bürgergesellschaft. Preußen, Deutschland und Europa im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Berlin 2010, S. 189–202.
- Rathgeber, Christina, Zwischen Kompromiss und Konfrontation: katholische Geistliche gegen den preußischen Staat beim Mischehenstreit bis 1828 und bei der Trierer Bischofswahl von 1839, in: Historisches Jahrbuch 130 (2010), S. 181–209.
- Reden, Proklamationen, Botschaften, Erlasse und Ordres Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. Von der Thronbesteigung Seiner Majestät bis auf die Gegenwart, 2. verm. Aufl. Berlin 1855 (zuerst 1851).
- Reif, Heinz, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35).
- Reitz, G[eorg], Der Stadttrierische Pfarrklerus gegen den Bischof Hommer in der Frage der gemischten Ehen, in: Trierer theologische Zeitschrift: Pastor Bonus 36 (1925), S. 226–232.
- Reppen, Konrad, Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland, Bonn 1955 (= Bonner historische Forschungen, Bd. 4).
- Reppen, Konrad, Die Kölner Geistlichen im politischen Leben des Revolutionsjahres – als Beitrag zu einer „Parteigeschichte von unten“, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag, Bonn 1960, S. 133–165.
- Reuter, Georg, Die Auflösung der katholischen Abteilung im preussischen Cultus–Ministerium, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 26 (1871), S. 295–317.
- [Rochow] Briefe des Königlich Preußischen Generals und Gesandten Theodor Heinrich Rochus von Rochow an einen Staatsbeamten, hrsg. von Ernst Kelchner und Karl Mendelssohn–Bartholdy, Frankfurt/M. 1873.
- Rönz, Helmut, Der Trierer Diözesanklerus im 19. Jahrhundert. Herkunft – Ausbildung – Identität, Köln u. a. 2006 (= Rheinisches Archiv, Bd. 151).
- Ross, Ronald J., The Failure of Bismarck's Kulturkampf. Catholicism and State Power in Imperial Germany 1871–1887, Washington 1998.
- Roskovány, Augustinus de, De Matrimonii Mixtis inter Catholicos et Protestantas, Bd. 2, Pest 1842.
- Saurer, Edith, Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen 19. Jahrhundert, in: van Dülmen, Richard (Hrsg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt/M. 1990, S. 141–170.
- Sauter, Michael J., Visions of the Enlightenment: The Edict of Religion of 1788 and the Politics of the Public Sphere in Eighteenth-Century Prussia, Leiden u. a. 2009 (= Brill's Studies in Intellectual History, Vol. 177).
- Schaper, Ewald, Die geistespolitischen Voraussetzungen der Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms IV. von Preußen, Stuttgart 1939.
- Schatz, Klaus, Geschichte der deutschen Jesuiten (1814–1983), Bd. 1: 1814–1872, Münster 2013.
- Scheidgen, Hermann–Josef, Der deutsche Katholizismus in der Revolution von 1848/49, Köln u. a. 2008 (= Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 27).
- Schieder, Wolfgang, Kirche und Revolution. Sozialgeschichtliche Aspekte der Trierer Wallfahrt von 1844, in: Archiv für Sozialgeschichte 14 (1974), S. 419–454.
- Schieder, Wolfgang, Religion und Revolution. Die Trierer Wallfahrt von 1844, Vierow 1996.

- Schindlmayer, Norbert, Zur preußischen Personalpolitik in der Rheinprovinz, phil. Diss., Köln 1969.
- Schleiermacher, Friedrich: Kritische Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 9, hrsg. von Günter Meckenstock unter Mitwirkung von Hans-Friedrich Traulsen, Berlin 2000.
- Schloßmacher, Norbert, Die Piusvereine Poppelsdorf, Bonn und Rheinbach 1848/49–1857. Ein Beitrag über die Anfänge des politischen Katholizismus und des kirchlichen Vereinswesens im Bonner Raum, in: van Rey, Manfred/Schloßmacher, Norbert (Hrsg.), Bonn und das Rheinland. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Region. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dietrich Höroldt, Bonn 1992, S. 339–383 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 52).
- Schmiedl, Joachim, Marianische Religiosität in Aachen. Frömmigkeitsformen einer katholischen Industriestadt des 19. Jahrhunderts, Altenberge 1994 (= Münsteraner Theologische Abhandlungen, Bd. 30).
- Schnabel, Franz, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bde. 4 und 7, Freiburg 1937.
- Schneider, Bernhard, Wilhelm Arnoldi (1842–1864), in: Persch, Martin/Embach, Michael (Hrsg.), Die Bischöfe von Trier seit 1802, Trier 1996, S. 75–97 (= Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Bd. 30).
- Schneider, Bernhard, Wilhelm Arnoldi (1842–1864), in: Persch, Martin/Schneider, Bernhard (Hrsg.), Geschichte des Bistums Trier, Bd. 4, Trier 2000, S. 76–84 (= Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Bd. 38).
- Schneider, Michael C., Religion – Konfession – Nation. Zahlen und Bekenntnisse – Die preußische Konfessionsstatistik vor dem „Kulturkampf“, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 35 (2007), S. 25–44.
- Schnütgen, Alexander, Das Elsaß und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814 bis 1848, Straßburg 1913 (= Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, Bd. 6).
- Schoeps, Hans-Joachim, Der christliche Staat im Zeitalter der Restauration, in: Fuchs, Walter Peter (Hrsg.), Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, Stuttgart u. a. 1966.
- Schönpflug, Daniel/Schulze Wessel, Martin (Hrsg.), Redefining the Sacred: Religion in the French and Russian Revolutions, Frankfurt/M. 2012.
- Scholz, Stephan, Der deutsche Katholizismus und Polen (1830–1849), Osnabrück 2005 (= Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 13).
- Schrörs, Heinrich, Die Kölner Wirren (1837). Studien zu ihrer Geschichte, Berlin/Bonn 1927.
- Schulze Wessel, Martin, Revolution und religiöser Dissens: Der römisch-katholische und russisch-orthodoxe Klerus als Träger religiösen Wandels in den böhmischen Ländern und in Russland 1848–1922, München 2011 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 123).
- Schuth, Johannes, Der Koblenzer katholische Kreis und der katholische Klerus in ihrem gegenseitigen Verhältnis, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 2 (1950), S. 318–325.
- Schwahn, Lukas, Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830–1840: ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken, Straßburg 1914 (= Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, Bd. 9).
- [Sedlnitzky] Selbstbiographie des Grafen Leopold Sedlnitzky von Choltic, Fürstbischofs von Breslau, gest. 1871. Nach seinem Tode aus seinen Papieren herausgegeben von Isaac August Dorner. Mit Aktenstücken, Berlin 1872.
- Selchow, Bogislav v., Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865. Graf Ledóchowski und Oberpräsident von Horn, Marburg 1923.
- Sevrin, Ernest, Les missions religieuses en France sous la Restauration, 1815–1830, 2 Bde., Saint Mandé (Seine) 1948–1959.
- Sösemann, Bernd, Die „Liberale Fraktion“ der Oberpräsidenten. Vinckes Position in der Diskussion um Verwaltungs- und Verfassungsreformen, 1815–1826, in: Behr, Hans-Joachim/Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 115–135 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C, Bd. 34).

- Sperber, Jonathan, The Transformation of Catholic Associations in the Northern Rhineland and Westphalia 1830–1870, in: *Journal of Social History* 15 (1981), S. 253–263.
- Sperber, Jonathan, *Popular Catholicism in Nineteenth-Century Germany*, Princeton 1984.
- Sperber, Jonathan, Der Kampf um die Feiertage in Rheinland–Westfalen 1770–1870, in: Schieder, Wolfgang (Hrsg.), *Volksreligiösität in der modernen Sozialgeschichte*, Göttingen 1986 (= *Geschichte und Gesellschaft*, Sonderheft 11).
- Sperber, Jonathan, Competing Counterrevolutions: Prussian State and Catholic Church in Westphalia during the 1850s, in: *Central European History* 19 (1986), S. 45–62.
- Speth, Volker, *Katholische Aufklärung und Ultramontanismus, Religionspolizey und Kultfreiheit, Volkseigensinn und Volksfrömmigkeitsformierung: das rheinische Wallfahrtswesen von 1826 bis 1870*, T. 1: Die kirchliche Wallfahrtspolitik im Erzbistum Köln, Frankfurt/M. 2010 (= *Europäische Wallfahrtsstudien*, Bd. 7), T. 2: Die staatliche Wallfahrtspolizey im nördlichen Rheinland, Frankfurt/M. 2011 (= *Europäische Wallfahrtsstudien*, Bd. 8).
- Speth, Volker, *Kulturkampf und Volksfrömmigkeit: die Diskussion im preußischen Staatsministerium und in der preußischen Verwaltungselite über die staatliche Repression des Wallfahrts- und Prozessionswesens im Kulturkampf*, Frankfurt/M. 2013 (= *Europäische Wallfahrtsstudien*, Bd. 11).
- Spiegel, Ferdinand August Graf v., Hirtenbrief, in: *Theologische Quartalschrift* 1826, S. 357–363.
- Spiertz, Willi, *Eberhard von Groote. Leben und Werk eines Kölner Sozialpolitikers und Literaturwissenschaftlers (1789–1864)*, Köln u. a. 2007.
- Stambolis, Barbara, *Religiöse Festkultur. Tradition und Neuformierung katholischer Frömmigkeit im 19. und 20. Jahrhundert; das Liborifest in Paderborn und das Kilianfest in Würzburg im Vergleich*, Paderborn 2000 (= *Forschungen zur Regionalgeschichte*, Bd. 38).
- Stambolis, Barbara, *Zu Umbruch, Neuformierung und Geschichte katholischer Frömmigkeit in der Gesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), S. 240–273.
- Stamm–Kuhlmann, Thomas, *König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III. der Melancholiker auf dem Thron*, Berlin 1992.
- Stern, Alfred, *König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und Fürst Metternich im Jahre 1842*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 30 (1909), S. 120–135.
- Tappehorn, Anton, *Anleitung zur Verwaltung des heiligen Bußsakraments*, 4. verb. u. verm. Aufl. Dülmen 1893.
- Terlinden, Charles, *Histoire de la Belgique contemporaine 1830–1914*, Bd. 2, Brüssel 1929.
- Thadden, Rudolf v., *Die Geschichte der Kirchen und Konfessionen*, in: Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.), *Handbuch der Preußischen Geschichte*, Bd. 3: *Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens*, Berlin u. a. 2001, S. 547–712.
- Thomas, Alois, *Wilhelm Arnold Günther: 1763–1843; Staatsarchivar in Koblenz, Generalvikar und Weihbischof in Trier*, Trier 1957 (= *Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier*, Bd. 4).
- Thomas, Alois, *Die liturgische Erneuerungsbewegung im Bistum Trier unter Bischof von Hommer (1824–1836)*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 15 (1963), S. 208–238.
- Thomas, Alois, *Studium Trierer Theologen in Rom in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: Gatz, Erwin (Hrsg.), *Hundert Jahre deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico, Rom/Freiburg*, Wien 1977, S. 108–138.
- Treitschke, Heinrich v., *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bde. 3–4, Berlin 1879–1894.
- Trippen, Norbert, *Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929*, Köln u. a. 1972 (= *Bonner Beiträge zu Kirchengeschichte*, Bd. 1).
- Über die von Missions–Priestern aus dem Orden der Gesellschaft Jesu in Danzig gehaltenen Missionen. Von einem Evangelischen für alle ehrlichen Glaubensgenossen, Paderborn 1852.

- Valjavec, Fritz, Das Woellnersche Religionsedikt und seine geschichtliche Bedeutung, in: *Historisches Jahrbuch* 72 (1953), S. 386–400.
- Vieregge, Heike, Gütersloh und Soest im 19. Jahrhundert: vom lokalen Engagement der Bürger zur kommunalen Leistungsverwaltung, Bielefeld 2008 (= Veröffentlichungen aus dem Kreisarchiv Gütersloh, Bd. 11).
- Vincke, Ludwig Freiherr, Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherrn Vincke 1813–1818, bearbeitet von Ludger Graf von Westphalen, Münster 1980.
- Walser Smith, Helmut, German Nationalism and Religious Conflict: Culture, Ideology, Politics 1870–1914, Princeton 1995.
- Walser Smith, Helmut/Clark, Christopher, The Fate of Nathan, in: Walser Smith, Helmut (Hrsg.), *Protestants, Catholics and Jews in Germany 1800–1914*, Oxford 2001, S. 3–29.
- Was ist Kirchenstaatsrecht in der Preußischen Rheinprovinz? in: *Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung* 52 (1838), hrsg. v. Karl v. Kamptz, S. 417–454.
- Weber, Christoph, Aufklärung und Orthodoxie am Mittelrhein 1820–1850, Paderborn u. a. 1973 (= Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen).
- Weber, Christoph, Ultramontanismus als katholischer Fundamentalismus, in: Loth, Wilfried (Hrsg.), *Deutscher Katholizismus im Umbruch zur Moderne*, Stuttgart u. a. 1991, S. 20–45 (= Konfession und Gesellschaft, Bd. 3).
- Wegmann, Dietrich, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918, Münster 1969 (= Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Bd. 1).
- Wehler, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2, München 1987.
- Weiß, Otto, Der Ultramontanismus, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 41 (1978), S. 821–877.
- Weiß, Otto, *Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus*, St. Ottilien 1983 (= Münchener Theologische Studien, Bd. 22).
- Wiggemann, Ute, Woellner und das Religionsedikt. Kirchenpolitik und kirchliche Wirklichkeit im Preußen des späten 18. Jahrhunderts, Tübingen 2010 (= Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 150).
- Wynands, Dieter, Rhein-maasländische Wallfahrten des 19. Jahrhunderts im Spannungsfeld von Politik und Frömmigkeit, in: *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* 191 (1988), S. 115–131.
- Yonke, Eric, The Problem of the Middle Class in German Catholic History: the Nineteenth-Century Rhineland Revisited, in: *The Catholic Historical Review* 88 (2002), S. 263–280.
- Ysselstein, M. v., *Lokal-Statistik der Stadt Breslau*, Breslau 1866.
- Zimmer, Nikolaus, *Geschichte der Trierer Bürger-Sodalität*, Trier 1912.

# Zur Einrichtung der Edition

VON BÄRBEL HOLTZ

Die vorliegende Edition steht in der Tradition der durch Gustav Schmoller begründeten *Acta Borussica*,<sup>1</sup> mit denen seit 1892 in einer vielbändigen Ausgabe Quellen zur preußischen Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts gesammelt und im Volltext oder in Regesten publiziert wurden.<sup>2</sup> Diese große Edition zur Geschichte Preußens ist seit dem Jahre 1999 mit den *Acta Borussica, Neue Folge*<sup>3</sup> fortgesetzt und chronologisch auf das 19./20. Jahrhundert ausgeweitet worden. In einer 1. Reihe wurden die Protokolle des preußischen Staatsministeriums ediert, wobei diese serielle Quelle gegenüber den „alten“ *Acta Borussica* editionstechnische Modifizierungen erforderte. Die mehr als 5.200 protokollarisch überlieferten Regierungsberatungen wurden in Regesten aufbereitet und durch einen weiterführenden wissenschaftlichen Apparat, eine inhaltliche Einleitung, drei Register sowie weitere Verzeichnisse erschlossen; eine vollständige Publikation der Protokolltexte auf Mikrofiche komplettiert diese Regestenedition. Die zwölf Regestenbände der 1. Reihe sind im Internet frei zugänglich als PDF-Dateien verfügbar.<sup>4</sup>

Auch die 2. Reihe der *Acta Borussica, Neue Folge*, die unter dem Thema „Preußen als Kulturstaat“ das staatliche Aufgabenfeld „Kultur“ in seinen Wechselwirkungen zwischen

1 *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff. (im Folgenden auch: AB). Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, *Zum schwierigen Verhältnis von Geschichts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften am Beispiel der Acta Borussica*, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), *Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Kaiserreich*, Berlin 1999, S. 235–275 (= Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, Bd. 7).

2 Neben der „Vorrede“ durch die „Akademische Kommission für die Herausgabe der Acta Borussica“ (namentlich durch Heinrich v. Sybel und Gustav Schmoller) in dem zuerst publizierten Band: *Die Preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen*, Bd. 1: *Akten bis 1768*, bearb. von Gustav Schmoller und Otto Hintze, Berlin 1892, S. XIV–XXIV (= AB, Abt. II: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung); vgl. vor allem das gedruckte Manuskript: *Äußere Grundsätze für die Edition der Acta Borussica*. Aufgestellt in der Konferenz der akademischen Kommission und der Mitarbeiter der Acta Borussica vom 6. Februar 1910, Berlin 1910.

3 *Acta Borussica, Neue Folge. 1. Reihe: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer, Bde. 1–12, Hildesheim u. a. 1999–2004.

4 [http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen\\_protokolle/de/Startseite](http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/de/Startseite), dort unter: Editionsbande im Internet.

der Gesellschaft und dem preußischen Staat untersucht,<sup>5</sup> konzentriert sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Damit widmet sie sich auch solchen Inhalten, die man bereits 1892 im zuerst publizierten Band der Acta Borussica als prinzipiell editionswürdig betrachtete, als man feststellte, dass „es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten [gäbe], die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksschulwesen, die evangelische Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiwesen“<sup>6</sup>. Die äußere Form der Schmollerschen Ausgabe bewusst aufnehmend, steht die 2. Reihe der Neuen Folge zugleich als eine inhaltliche und programmatische Fortschreibung jener Bände der Acta Borussica, die von Otto Hintze als „ein neuer Typus“<sup>7</sup> bezeichnet wurden, weil sie Aktenstücke und Darstellung miteinander verbinden.

### Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Kulturstaatliche Prozesse, Erfolge und Blockierungen gingen sowohl auf das Wirken verschiedener staatlicher Einrichtungen als auch auf das Engagement gesellschaftlicher Kräfte und Gruppierungen zurück. Das für die Edition in Frage kommende Material ist deshalb nicht nur sehr umfangreich, sondern auch äußerst vielfältig. Es in seiner ganzen Fülle abzudrucken, erscheint aus nahe liegenden Gründen weder sinnvoll noch praktikabel. Es war also eine Auswahl solcher Texte, die als Schlüsseldokumente für das Reihenthema „Preußen als Kulturstaat“ von besonderer Relevanz sind, zu treffen.

Den archivalischen Kernbestand bildet die Überlieferung des preußischen Kultusministeriums (I. HA Rep. 76) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mit insgesamt rund 2.450 laufenden Metern Akten. Die im November 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ gegründete Behörde firmierte in ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte unter verschiedenen Amtsbezeichnungen, die in der vorliegenden Edition aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt und durchgängig unter der Bezeichnung „Kultusministerium“ subsumiert wurden.

Freilich war es unerlässlich, aus anderen zentralstaatlichen Beständen, beispielsweise des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie anderer Zentralbehörden Preußens für diese Publikation zu schöpfen. Ferner erwiesen sich der Monarch bzw. Angehörige des Hofes als einflussreiche Akteure in kulturstaatlichen Prozessen, was Dokumente aus dem

5 Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Staatlicher Wandel. Kulturelle Staatsaufgaben als Forschungsproblem, in: Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1/1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, S. XI-XXXI (Einleitung zu den drei monographischen Bänden der vorliegenden Reihe).

6 „Vorrede“ in: Die Preußische Seidenindustrie, Bd. 1, S. XII.

7 Otto Hintze im Vorwort zu: Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. Darstellung und Aktenbeilagen von Carl Hinrichs, Berlin 1933, S. VII (= AB, Abt. II, Reihe 5).

überlieferten Schriftgut des Geheimen Zivilkabinetts (jüngere Periode) und des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs verdeutlichen. Darüber hinaus konnten einzelne Bestände aus der archivalischen Überlieferung der preußischen Provinzen und Regierungsbezirke interessante Aufschlüsse aus der Perspektive der mittleren Verwaltungsebene beisteuern. Nachlässe, das heißt Bestände nichtstaatlicher Provenienz, erwiesen sich für dieses Themenfeld von besonderer Aussagekraft. Nachlässe, ob von Ministern oder ihren Direktoren und Räten, von Gelehrten, Geistlichen oder anderen Personen, enthalten oft private Korrespondenzen, ferner Tagebücher und anderes Schriftgut, worin außerdienstliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse überliefert und komplexe Zusammenhänge erst ursächlich erkennbar werden. Durch hier überlieferte Schriftstücke konnten mitunter Lücken in der staatlichen Überlieferung gefüllt werden.

Die in der Edition getroffene Auswahl an Texten stammt somit nicht nur aus unterschiedlichsten Provenienzen wie Staatsbehörden, Kommunen, Parlamenten, Parteien, Kirchen oder Vereinen. Sie vereint mit Denkschriften, Gesetzentwürfen, Instruktionen, Anfragen, Eingaben, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie Korrespondenzen auch verschiedenste Quellengattungen,<sup>8</sup> um das vielschichtige Kräftespiel zwischen Staat und Gesellschaft auf kulturpolitischem Terrain sichtbar werden zu lassen.

Der Abdruck schon publizierter Texte wurde soweit tunlich vermieden. Da einige Dokumente von zentraler Bedeutung jedoch unverzichtbar und manche zeitgenössischen Drucke nur schwer zugänglich sind, musste in Ausnahmefällen die Neuedition erfolgen. Als Beispiel eines solchen zentralen Dokumentes sei hier die konstitutive Kabinettsordre vom 3. November 1817, mit der die Einrichtung des Kultusministeriums angeordnet wurde, genannt. Die wenigen Zweitdrucke gehen dabei vornehmlich auf die Originalvorlage zurück und machen zugleich auf Abweichungen des Erstdrucks vom Original aufmerksam. Die Kenntnis bereits vorliegender Themeneditionen oder einzelner Abdrucke muss vorausgesetzt werden; gegebenenfalls ist auf solche in der Darstellung verwiesen.

Bei den verschiedenen Überlieferungsstufen eines Schriftstücks wird möglichst die Endfassung und hier bevorzugt die (behändigte) Ausfertigung ediert. Inhaltlich bedeutende Abweichungen gegenüber dem Konzept sind, soweit sie ermittelt werden konnten, angemerkt.

Die Quellentexte werden in der Regel vollständig wiedergegeben, um den inhaltlichen Gesamtkontext des Dokuments erkennbar zu machen. Deshalb weisen einige Editionsstücke längere Passagen beispielsweise zu allgemeinen Problemen in Preußen oder auch zu anderen Ressorts auf, die den Stellenwert der Kultusverwaltung im Gesamtgefüge des

8 Hierzu grundlegend: Meisner, Heinrich Otto, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen bzw. Leipzig 1969. Ferner Kloosterhuis, Jürgen, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465–562; den preußischen Gesichtspunkt überschreitend, aber nicht aufgebend: Hochedlinger, Michael, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Köln 2009.

Staates zu erhellen helfen. Eine Kürzung der Quelle wurde nur dann vorgenommen, wenn sie längere textliche Ausführungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zur Problematik der vorliegenden Reihe aufweisen. Derartige Auslassungen sind in gewohnter Weise durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

## Grundsätze der editorischen Bearbeitung

Gemäß der bisherigen Verfahrensweise der Acta Borussica gilt für die Edition das Prinzip: Quellentext recte, Bearbeitertext kursiv. Ausgenommen hiervon wurde die Gestaltung der Dokumentenköpfe, die stets das Ergebnis wissenschaftlicher Bearbeitung sind.

In ihrer äußeren Form orientiert sich die Edition an den erstmals 1930 von Johannes Schultze aufgestellten Editionsrichtlinien<sup>9</sup> für Quellen der neueren Geschichte, die in vielen Punkten mit den Leitsätzen der Acta Borussica von 1910 im Einklang stehen. Demnach erfolgten behutsame Eingriffe in den Text nur dort, wo Verständlichkeit oder Lesbarkeit dies erfordern. Das beinhaltet sowohl die stillschweigende Korrektur überflüssiger oder fehlender Satzzeichen, ferner die Vereinheitlichung vieler durch Bindestriche miteinander verbundener Begriffe, die in der zeitgenössischen Amts- und Schriftsprache äußerst inkonsequent verwendet wurden, als auch eine vorsichtige Modernisierung der Rechtschreibung (Hilfe statt Hülfe, Zensur statt Censur, Taler statt Thaler, Direktor statt Director u. ä.).

Die Klassifizierung der Überlieferungsform der edierten Quellen beruht auf der durch Heinrich Otto Meisner entwickelten Terminologie.<sup>10</sup>

Die Dokumente wurden nach Themen gruppiert und innerhalb dieser Blöcke in chronologischer Reihenfolge angeordnet, wofür in aller Regel das Ausstellungs- bzw. Abgangsdatum ausschlaggebend war. Konnte ein solches nicht ermittelt werden, greift für die Datierung und chronologische Einordnung des Dokuments das Eingangsdatum beim Empfänger. Jedes Dokument wurde mit einer Nummer versehen. Das beschriebene Prinzip der chronologischen Abfolge wurde nur dann durchbrochen, wenn zu einem Vorgang mehrere Quellen mit auch unterschiedlichem Datum als eine Dokumentengruppe ediert wurden. Dies ist durch einen Buchstabenzusatz hinter der Dokumentennummer deutlich gemacht.

Mit Sachanmerkungen wurde äußerst sparsam verfahren. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf drei Arten der Erläuterung. Zum einen wird stets nachgewiesen, ob ein im Quellentext als Anlage bezeichnetes Schriftstück tatsächlich an derselben Stelle, also in derselben Akte, überliefert ist. Weitere, in der Quelle lediglich erwähnte Schriftstücke

<sup>9</sup> Schultze, Johannes, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11, wieder abgedruckt bei Heinemeyer, Walther (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), 2. Aufl., Marburg/Hannover 2000, S. 28–39.

<sup>10</sup> Meisner, Archivalienkunde.



sind in der Regel nicht nachgewiesen. Zum anderen werden im Interesse einer besseren Verständlichkeit veraltete, heute ungebräuchliche Begriffe in ihrem zeitgenössischen Inhalt kurz erläutert. Drittens schließlich arbeitet die Edition an den Stellen, wo auf eine protokollierte Staatsministerialberatung Bezug genommen wird, mit Querverweisen zu deren Regestenedition,<sup>11</sup> um auf inhaltliche wie strukturelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Reihen der Acta Borussica, Neue Folge, aufmerksam zu machen. Auf interpretierende Erläuterungen und weiterführende bibliographische Angaben hingegen konnte verzichtet werden. Diese erfolgten in der Einleitung, worauf die am Ende jedes Dokumentenkopfs stehende Literaturangabe hinweist. Damit sind Dokumente und Darstellung, die ihrerseits die Quelle inhaltlich erläutern und auf ihren Editionsart innerhalder Reihe verweisen, konsequent miteinander verknüpft.

Die Kopfzeilen dienen vor allem bei umfangreicheren Quellentexten der schnelleren Orientierung und enthalten die Nummer des Dokuments und den Kurztitel des Themas, dem sie zugeordnet sind.

Der Edition ist ein systematisches Verzeichnis der publizierten Dokumente beigegeben. Alle in den Quellen erwähnten Personen sowie Verfasser und Empfänger sind in einem Personenregister erfasst.

Innerhalb der Reihe sind die Dokumente nicht fortlaufend nummeriert; vielmehr beginnt ihre Zählung in jedem Band wieder mit Dokument 1.

## Editionstechnische Gestaltung

Die Erläuterung der Editionsprinzipien folgt der Struktur der Dokumente. Der dem Quellentext vorangestellte, in sich gegliederte Dokumentenkopf dient der formalen und sachlichen Erschließung der Quelle.

Jedes Dokument beginnt mit einer zweiteiligen, fett gesetzten Überschrift. Neben der für das Dokument vergebenen laufenden Nummer enthält die erste Zeile – dem Prinzip der Acta Borussica folgend – die Bezeichnung des Aktenstücks, den Adressaten und den Empfänger, beide mit amtlichem Titel und Namen. Amtsbezeichnungen von Behörden bzw. Ressortchefs u. ä. wurden auf gängige, verständliche Formeln (Innenministerium, Handelsminister usw.) reduziert. Bei Immediatberichten bzw. -gesuchen, die sich ja immer an den Monarchen richteten, entfällt dessen Benennung als Empfänger. Wird die Quelle als Auszug wiedergegeben, ist dies hier durch den Vermerk „Aus dem ...“ deutlich gemacht. Die 2. Zeile weist Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus, wobei zur Vermeidung von Redundanzen auf die Wiedergabe der konkreten Adresse (Straßenname, Hausnummer usw.) verzichtet wird.

11 Vgl. Anm. 3.

Es schließen sich kursiv Angaben zur archivwissenschaftlichen Kennzeichnung der Quelle an. Hier steht zunächst die Überlieferungsform, die meist auf die Entstehungsstufe – (genehmigtes) Konzept, (behändigte) Ausfertigung, (beglaubigte) Abschrift – des Quellenstücks schließen lässt. Bei der Klassifizierung der Quelle wird auf den Zusatz „behändigt“ verzichtet, da gemäß den Gegebenheiten im Behörden-Geschäftsgang des 19. Jahrhunderts sich die Bearbeitung zumeist auf die eingegangenen Schreiben konzentrierte, was auch durch den Überlieferungsort der Quelle erkennbar ist. Eigenhändige Schriftstücke des Königs, der Minister usw. sind als solche gekennzeichnet. Der Klassifizierung der Quelle schließt sich der Nachweis der Unterschrift(en), wie sie in der Quelle erfolgten, an. Die Vollziehung durch den König ist auf die Angabe des Namens, so wie es in der Ausfertigung ohnehin meist geschah, standardisiert. Diente als Vorlage für den Druck eine Abschrift, so ist dies anschließend vermerkt. Die 4. Zeile gibt den Überlieferungsort der Quelle, also das entsprechende Archiv einschließlich der Signatur der Akte bzw. den Druckort, an und verweist gegebenenfalls in einer Anmerkung auf bereits vorliegende (Teil-)Drucke.

Beginnend mit der sechsten Zeile sind als sachliche Erschließung in kurzen, kursiv gesetzten Formulierungen die inhaltlichen Schwerpunkte der Quelle vorangestellt. Diese knappen Angaben dienen einer ersten Orientierung, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Textes.

Der Dokumentenkopf schließt mit dem Verweis, wo die edierte Quelle in der Einleitung inhaltlich erläutert bzw. erwähnt ist.

Der gedruckte Quellentext folgt weitgehend der Vorlage. Auslassungen sind, wie allgemein üblich, durch [...] ausgewiesen. Ebenfalls üblichen Grundsätzen folgend, sind die Anrede, die Eingangs- und Begrüßungsformel sowie die Schlusscourtoisie nur in Briefen privaten Charakters, wo sie noch nicht völlig zur leeren Form geraten sind, abgedruckt. In allen anderen Schriftstücken sind sie stillschweigend entfallen. Dies gilt auch für Geschäftszeichen, Bearbeitungsvermerke und Paraphen. Da der Edition kein Abkürzungsverzeichnis beigegeben ist, werden zeitgenössisch übliche Abkürzungen, wie S. K. M. (= Seine Königliche Majestät), ausgeschrieben, andere durch Verwendung eckiger Klammern aufgelöst. Paraphen sowie Ligaturen, sofern es sich um unübliche und schwer verständliche Abkürzungen handelt, erscheinen in aufgelöster Variante mit eckigen Klammern. Gängige, auch heute übliche Abkürzungen bleiben bestehen. Angaben von damals in Preußen üblichen Währungseinheiten sind im Falle vorgefundener Abkürzungen, die durch die Behörden selbst oft recht unterschiedlich verwendet wurden, im Druck standardisiert (T./Rtlr./Sgr./M/RM), ansonsten ausgeschrieben. Im Quellentext vorgenommene Hervorhebungen bleiben ausnahmslos und ihrer jeweiligen Form adäquat erhalten, nachträglich angebrachte Unterstreichungen werden allein bei inhaltlicher Relevanz in einer Anmerkung ausgewiesen. Dies trifft gleichermaßen auf wichtige Marginalien zu. Eigennamen mit veralteter Rechtschreibung („Statistisches Bureau“) sowie Fremdworte in Latein, Französisch u. a. bleiben erhalten. Leseprobleme bei einzelnen Worten sind mit eckigen Klammern und einem Fragezeichen kenntlich gemacht.

Anmerkungen beginnen bei jeder neuen Dokumentennummer mit der Ziffer 1. Innerhalb einer Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 3a–d) werden Anmerkungen durchnummeriert, auch um auf den inhaltlichen Zusammenhang dieser Quellenstücke aufmerksam zu machen. Bei notwendiger Wiederholung einer gleichlautenden Anmerkung (wie „Liegt der Akte nicht bei“) innerhalb eines Dokumentes bzw. einer Dokumentengruppe wird keine neue Anmerkungsnummer vergeben, sondern lediglich durch eine hochgestellte Ziffer auf die Erstanmerkung verwiesen.



# Chronologisches Verzeichnis der Dokumente

1	Sack an Hardenberg <i>Gemischte Ehen; Erforderlichkeit einer Verordnung</i>	18. Februar 1816	142
2	Konsistorium der Provinz Niederrhein an Schuckmann <i>Gemischte Ehen; Erforderlichkeit einer Verordnung</i>	24. November 1816	143
3	Konsistorium der Provinz Jülich-Cleve-Berg an Schuckmann <i>Gemischte Ehen; Erforderlichkeit einer Verordnung</i>	26. November 1816	146
4	Ingersleben an Schuckmann <i>Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und der preußischen Regierung im Großherzogtum Niederrhein</i>	11. März 1817	148
5	Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg <i>Kein Gewissenszwang bei gemischten Ehen</i>	9. Juli 1817	156
6	Ingersleben an Hardenberg <i>Gemischte Ehen im Großherzogtum Niederrhein; Erforderlichkeit von Strafmaßnahmen</i>	22. Januar 1818	157
7	Denkschrift Altensteins <i>Beziehung zur katholischen Kirche</i>	30. März 1818	158
8	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein <i>Der Staat duldet keinen Gewissenszwang bei gemischten Ehen; Amtsentsetzung katholischer Geistlicher; Generalvikar Fonck</i>	2. Februar 1819	176
9	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein <i>Amtsentsetzung katholischer Geistlicher bei Erschwerung der kirchlichen Vollziehung gemischter Ehen</i>	6. April 1819	177
10	Reimann an Hardenberg <i>Niedrige Besoldung katholischer Geistlichkeit</i>	22. April 1819	178
11 a	Fonck an Altenstein <i>Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819</i>	4. Mai 1819	179
11 b	Cordel an Altenstein <i>Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819</i>	6. Mai 1819	180
11 c	Caspars zu Weiss an Altenstein <i>Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819</i>	7. Mai 1819	181
11 d	Droste zu Vischering an Altenstein <i>Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819; Freiheit der katholischen Kirche</i>	9. Mai 1819	182
11 e	Hommer an Altenstein <i>Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819; kein Gewissenszwang für katholische Geistliche</i>	12. Mai 1819	183

12	Pestel an Hardenberg <i>Gemischte Ehen</i>	8. Mai 1819	184
13	Solms-Laubach an Altenstein <i>Widersetzliche Haltung der katholischen Geistlichkeit hinsichtlich gemischter Ehen</i>	17. Juni 1819	185
14	Ingersleben an Altenstein <i>Gemischte Ehen, Kabinettsordre vom 6. April 1819, gesetzliche Vorschriften dringend erforderlich</i>	10. November 1819	186
15	Vincke an Altenstein <i>Reaktion katholischer Geistlicher auf die Kabinettsordre vom 6. April 1819; Generalvikar Droste; härtere Maßregeln erforderlich</i>	28. November 1819	188
16	Ingersleben an Altenstein <i>Staatliches Vorgehen gegen katholische Geistlichkeit bei gemischten Ehen</i>	2. Juni 1820	190
17	Vincke an Altenstein <i>Bitte um unmittelbaren Vortrag beim König über gemischte Ehen</i>	3. September 1823	191
18	Ingersleben an Altenstein <i>Gemischte Ehen: Einstellung der katholischen Geistlichkeit</i>	25. Mai 1824	192
19	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein <i>Gemischte Ehen: keine Duldung des Glaubenszwangs</i>	12. Dezember 1824	193
20	Vincke an Friedrich Wilhelm III. <i>Erforderlichkeit einer Verordnung über die Konfessionszugehörigkeit der Kinder bei gemischten Ehen</i>	26. März 1825	194
21	Bericht Schweder <i>Gemischte Ehen in den westlichen Provinzen seit 1815; Regierungsvorschriften bis 1819; Position der Generalvikarien</i>	15. Mai 1825	196
22	Altenstein an sämtliche Staatsminister <i>Kabinettsordre vom 17. August 1825</i>	26. August 1825	200
23	Ingersleben an Altenstein <i>Strafmaßnahmen wegen Umgehung der Kabinettsordre vom 17. August 1825</i>	9. Februar 1826	201
24	Vincke an Altenstein <i>Gerichtliches Vorgehen gegen einen Pfarrer, der sich nicht an die Kabinettsordre vom 17. August 1825 hält; Aufforderung an den Kultusminister, aktiv zu werden</i>	19. April 1826	202
25	Vincke an Altenstein <i>Strafmaßnahmen erforderlich zur Umsetzung der Kabinettsordre vom 17. August 1825</i>	28. Juni 1826	203
26	Regierung Münster an Danckelman <i>Haltung des Oberlandesgerichts bei Nichtachtung der Kabinettsordre vom 17. August 1825</i>	6. Oktober 1826	204

27	Altenstein an Danckelman <i>Keine Strafmaßnahmen zur Umsetzung der Kabinettsordre vom 17. August 1825</i>	20. November 1826	206
28	Konsistorium Rheinprovinz an Altenstein <i>Katholische Geistlichkeit und gemischte Ehen zwischen 1817 und 1825</i>	1. Februar 1827	208
29	Vincke an Friedrich Wilhelm III. <i>Gemischte Ehen: Verweigerung von Absolution und Abendmahl</i>	15. Mai 1827	210
30	Ingersleben an Friedrich Wilhelm III. <i>Gemischte Ehen; Wirkung der Kabinettsordre vom 17. August 1825; Vorschläge zur Behebung des Konflikts</i>	16. November 1827	212
31	Altenstein an Flottwell <i>Haltung zur katholischen Geistlichkeit</i>	7. Januar 1831	216
32 a	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Konduitenlisten</i>	27. Mai 1831	218
32 b	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Konduitenlisten</i>	16. Mai 1834	219
33	Bodelschwingh an Altenstein <i>Bischofswahl in Trier</i>	9. März 1837	224
34	Bodelschwingh an Altenstein <i>Fastenpredigten Arnolds über gemischte Ehen</i>	5. April 1837	227
35	Bunsen an Friedrich Wilhelm III. <i>Verhalten des Kölner Erzbischofs</i>	27. August 1837	228
36	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein <i>Vorgehen gegen den Kölner Erzbischof</i>	17. Oktober 1837	231
37	Ladenberg an Bodelschwingh <i>Bischofswahl in Trier</i>	22. Dezember 1837	233
38 a	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	3. Dezember 1837	234
38 b	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	4. Februar 1838	256
38 c	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	15. Februar 1838	259
38 d	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	19. Februar 1838	262
38 e	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	23. Februar 1838	265
38 f	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	1. März 1838	271
38 g	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	8. März 1838	274

38 h	Minister-Conseil für katholische Angelegenheiten <i>Protokoll der Beratung</i>	15. März 1838	277
39	Besser an Rochow <i>Stimmung der katholischen Bevölkerung in Westpreußen; Verbindung zwischen polnisch-politischen und katholischen Interessen</i>	19. Januar 1838	279
40	Bodelschwingh an Altenstein <i>Bischofswahl in Trier</i>	22. Februar 1838	282
41 a	Schön an Altenstein, Rochow und Werther <i>Gemischte Ehen; Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche im vorigen Jahrhundert</i>	2. April 1838	283
41 b	Altenstein, Rochow und Werther an Schön <i>Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche nach 1815</i>	20. April 1838	285
42	Altenstein an Rochow <i>Mangel an zuverlässigen Nachrichten aus den Provinzen</i>	25. Juli 1838	286
43	Bodelschwingh an Altenstein, Rochow und Werther <i>Bischofswahl in Trier</i>	15. August 1838	288
44	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Bischofswahl in Trier</i>	28. Januar 1839	291
45	Denkschrift Schmedding <i>Aufsicht über katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten; keine katholische Sektion im Kultusministerium</i>	29. Januar 1839	292
46	Bodelschwingh an Altenstein <i>Bischofswahl in Trier</i>	1. Mai 1839	302
47	Polizeibericht Trier <i>Bischofswahl in Trier</i>	6. Mai 1839	307
48	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Ablauf und Folgen der Trierer Bischofswahl; Werdegang und Wirken des neuen Bischofs; Verhalten des Trierer Domkapitels</i>	16. Mai 1839	310
49	Du Vignau an Rochow <i>Pest- und Brandprozession („Große Prozession“) in Münster</i>	8. Juli 1839	315
50	Memoiren Bunsen <i>Anstellung in Berlin 1837; Errichtung eines katholischen Kirchenrats</i>	Oktober 1840	316
51	Friedrich Wilhelm IV. an Eichhorn <i>Absicht bei der Errichtung der katholischen Abteilung</i>	12. Oktober 1840	318
52	Denkschrift Flottwell <i>Katholische Geistlichkeit in Posen und deren Einfluss auf den polnischen Adel; Bildungsanstalten</i>	15. März 1841	318
53	Polizeibericht Köln <i>Wallfahrt nach Kalk</i>	3. Oktober 1841	322
54	Merckel an Eichhorn und Arnim-Boitzenburg <i>Verbot der Wallfahrten außerhalb des Landes</i>	10. Februar 1844	323



55	Eichhorn an Arnim-Boitzenburg <i>Ausstellung des heiligen Rockes in Trier</i>	17. Mai 1844	324
56	Schaper an Arnim-Boitzenburg <i>Ausstellung des heiligen Rockes in Trier</i>	17. Juni 1844	326
57	Friedrich Wilhelm IV. an Eichhorn <i>Keine permanente Untersagung von Wallfahrten, aber mögliches Verbot für Westpreußen im kommenden Jahr</i>	27. April 1846	327
58	Ladenberg an Manteuffel <i>Zulässigkeit von Volksmissionen</i>	21. Mai 1850	328
59	Raumer und Westphalen an Eichmann <i>Wiederherstellung des Klosters Maria Lonk in Westpreußen</i>	24. Januar 1851	329
60	Konsistorium Schlesiens an den Evangelischen Oberkirchenrat <i>Volksmissionen in Schlesien</i>	8. Mai 1852	331
61	Raumer an Westphalen <i>Keine Störung der öffentlichen Ruhe durch Volksmissionen; diese sollen nicht in rein evangelischen Provinzen stattfinden</i>	15. Mai 1852	334
62	Bürger von Merzig an die Regierung Trier <i>Ausweisung des Volksmissionars Pater Zobel</i>	15. Mai 1852	336
63	Uechtritz an Raumer <i>Volksmissionen in Schlesien</i>	24. Mai 1852	339
64 a	Raumer und Westphalen an Eichmann, Puttkamer, Schleinitz und Kleist-Retzow <i>Untersagung von Volksmissionen</i>	29. Mai 1852	341
64 b	Schleinitz an Raumer und Westphalen <i>Volksmissionen in Schlesien</i>	9. Juni 1852	342
64 c	Puttkamer an Raumer und Westphalen <i>Volksmissionen und polnischer Nationalismus in Posen</i>	24. Juni 1852	345
64 d	Kleist-Retzow an Raumer und Westphalen <i>Volksmissionen in der Rheinprovinz; Missionare als „Agenten“ der Regierung; Pater Zobel; Übertritt vier Evangelischer in Bernkastel; Redemptoristen in Trier und deren Neigung zu Kontroverspredigten</i>	20. Juli 1852	347
65	Regierung Trier an Raumer und Westphalen <i>Redemptoristen; Volksmissionen und die mögliche Störung des konfessionellen Friedens; Pater Zobel; geistliche Gesellschaften ohne Korporationsrechte; ausländische Geistliche</i>	9. Juni 1852	349
66	Madai an den Schulvorstand Kosten <i>Untersagung einer Lehrplankürzung wegen einer Volksmission</i>	15. Juni 1852	354
67	Regierung Trier an Westphalen <i>Missionpredigten in Merzig, Pater Zobel; Volksmissionen in der Trierer Gegend</i>	15. Juli 1852	355

68	Duesberg an Raumer und Westphalen <i>Missionare in Westphalen bieten keinen Anlass zum Einschreiten der Behörden; ein solcher Schritt könnte missverstanden werden</i>	7. August 1852	357
69 a	Geissel, Arnoldi, Drepper, Müller, Diepenbrock, Przyłuski, Geritz und Sedlag an Friedrich Wilhelm IV. <i>Begleitschreiben zu Beschwerden über die Einreichung eines Etats und die Raumerschen Erlasse</i>	26. August 1852	359
69 b	Geissel, Arnoldi, Drepper, Müller, Diepenbrock, Przyłuski, Geritz, Sedlag an Friedrich Wilhelm IV. <i>Beschwerden über die Einreichung eines Etats und die Raumerschen Erlasse; Bitte um Aufhebung</i>	26. August 1852	361
70	Katholiken aus Herringhausen, Hellinghausen, Overhagen, Benninghausen, Lippstadt und der Pfarrei Horn an Friedrich Wilhelm IV. <i>Aufhebung des Raumerschen Erlasses vom 6. Juli 1852</i>	29. August 1852	366
71	Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium <i>Beratung der Raumerschen Erlasse</i>	24. September 1852	369
72	Schleinitz an Raumer und Westphalen <i>Duldung der Volksmissionen in Breslau</i>	18. Oktober 1852	370
73	Raumer und Westphalen an das Staatsministerium <i>Jesuiten im Kloster Gorheim; Zulassung in Preußen</i>	4. Dezember 1852	371
74	Schroetter an Eichmann <i>Vorgesehene Volksmission im Ermland</i>	24. Dezember 1852	373
75	Eichmann an Raumer <i>Volksmissionen in der Provinz Preußen</i>	27. Dezember 1852	374
76	Westphalen an das Staatsministerium <i>Jesuiten in Paderborn; Korporationsrechte; Berechtigung zum Unterricht</i>	7. Januar 1853	375
77	Koelle an Westphalen <i>Weigerung katholischer Geistlicher, weltliche Gesetze anzuerkennen</i>	17. Januar 1853	377
78	Schroetter an Eichmann <i>Volksmission im Ermland; Kollekten; mögliche Forderung des polnischen Nationalismus</i>	21. Januar 1853	378
79	Polizeibericht Aachen <i>Waldbottscher Antrag; Konflikt der katholischen Bevölkerung mit dem preußischen Staat</i>	31. Januar 1853	379
80	Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV. <i>Beschwerden der katholischen Bischöfe über die Einreichung eines Etats und die Raumerschen Erlasse</i>	21. Februar 1853	382
81	Puttkamer an Raumer und Westphalen <i>Volksmissionen in Posen sollen nur noch im beschränkten Umfang stattfinden</i>	24. März 1853	389

82	Hinckeldey an Westphalen <i>Ultramontane Bestrebungen in Deutschland; Wahl des Breslauer Fürstbischofs; Piusvereine</i>	8. Juni 1853	390
83 a	Raumer und Westphalen an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der Provinzen Westfalen, Posen, Schlesien, Preußen und das Präsidium der Regierung zu Sigmaringen <i>Information über die Aktivitäten der Jesuiten</i>	21. Juni 1853	392
83 b	Puttkamer an Raumer und Westphalen <i>Jesuiten in Posen</i>	24. Juli 1853	393
83 c	Duesberg an Raumer und Westphalen <i>Jesuiten in Westfalen</i>	8. September 1853	396
83 d	Eichmann an Westphalen <i>Jesuiten in der Provinz Preußen</i>	14. September 1853	398
83 e	Schleinitz an Raumer und Westphalen <i>Jesuiten in Schlesien</i>	29. Oktober 1853	399
83 f	Kleist-Retzow an Raumer und Westphalen <i>Jesuiten und Redemptoristen in der Rheinprovinz</i>	3. April 1854	400
84	Kühlwetter an Westphalen <i>Heiligtumsfahrt in Aachen</i>	7. Juli 1853	403
85	Westphalen an Kleist-Retzow, Duesberg, Puttkamer, Schleinitz und Eichmann <i>Information über die Pius- und katholischen Gesellenvereine</i>	11. Juli 1853	406
86	Raumer und Westphalen an Puttkamer <i>Ausländische Jesuiten in Posen</i>	20. Juli 1854	407
87 a	Raumer und Westphalen an Friedrich Wilhelm IV. <i>Ausländische Jesuiten in Posen; Gesuch des Erzbischofs von Gnesen-Posen um Aushilfe im Beichtstuhl und beim Katechisieren; Verbindung mit der polnischen aristokratisch-klerikalen Partei</i>	7. März 1855	408
87 b	Friedrich Wilhelm IV. an Raumer und Westphalen <i>Keine Ausweisung ausländischer Jesuiten in Posen</i>	23. Juni 1855	411
88	Denkschrift des Innenministeriums <i>Ausbreitung der Jesuiten im Preußen</i>	4. Dezember 1855	412
89	Raumer an Westphalen <i>Keine neuen Maßregeln gegen die Jesuiten</i>	31. Oktober 1856	446
90	Friedrich Wilhelm IV. an Raumer und Westphalen <i>Generalversammlung des katholischen Vereins in Köln 1857</i>	7. November 1856	448
91	Westphalen an Raumer <i>Ausbreitung der Jesuiten; Vorgehen gegen deren Unterrichtstätigkeit</i>	14. April 1857	449
92	Westphalen an Raumer <i>Schädliche Auswirkung einer vorgesehenen Volksmission in Erfurt</i>	28. April 1857	453

93	Raumer an Westphalen <i>Friedlicher Ablauf von Volksmissionen; Hinweis auf die Kabinettsordre vom 8. September 1852</i>	30. November 1857	455
94	Westphalen an Raumer <i>Staatliche Oberaufsicht bei jesuitischen Lehranstalten in Westfalen; Einfluss der Marianischen Sodalitäten</i>	29. März 1858	456
95	Westphalen an Staatsministerium <i>Keine Zulassung jesuitischer Missionen oder Predigten in Berlin; prinzipielle Einigung über Jesuitenangelegenheit erforderlich</i>	12. Juli 1858	458
96	Westphalen an Raumer <i>Jesuitenmissionar Pottgeißer: Störung des öffentlichen Friedens in Graudenz, dieser soll keine weitere Volksmissionen in Preußen halten</i>	11. September 1858	460
97	Raumer und Westphalen an den Regenten, Wilhelm (I.) <i>Unterschiedliche Einstellungen zur Aufregung in Graudenz wegen einer Predigt des Jesuitenmissionars Pottgeißer</i>	7. Oktober 1858	462
98	Flottwell und Bethmann Hollweg an den Regenten, Wilhelm (I.) <i>Aufregung in Graudenz wegen einer Predigt des Jesuitenmissionars Pottgeißer</i>	17. Januar 1859	467
99	Flottwell an Bethmann Hollweg <i>Untersagung der vorgesehenen Volksmission in Thorn</i>	21. Juni 1859	473
100	Kühlwetter an Pommer-Esche <i>Ablehnung der Jesuitmissionare seitens der örtlichen Geistlichkeit</i>	13. September 1859	475
101 a	Bethmann Hollweg an Schwerin <i>Jesuitenfrage</i>	11. November 1859	476
101 b	Schwerin an Bethmann Hollweg <i>Jesuitenfrage</i>	13. Januar 1860	477
102	Denkschrift des Kultusministeriums <i>Historische Darstellung der Ausbreitung der Jesuiten in Preußen</i>	4. Dezember 1859	488
103	Mitglieder der katholischen Gemeinde Berlins an das Abgeordnetenhaus <i>Verweigerung der polizeilichen Genehmigung einer Prozession</i>	26. Mai 1862	525
104	Bismarck an Eulenburg <i>Ausländische Jesuiten in Posen</i>	7. November 1867	531
105	Königsmarck an Falk und Eulenberg <i>Volksmissionen in Posen erfreuen sich großer Beliebtheit, ziehen aber Landarbeiter von der Arbeit ab; Lage der Jesuiten</i>	12. Mai 1872	533

# Dokumente

1. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Großherzogtum Niederrhein<sup>1</sup>,  
Johann August Sack, an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.

Aachen, 18. Februar 1816.

*Ausfertigung, gez. Sack.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2, Bd. 1, n. f.*

*Gemischte Ehen in den Rheinprovinzen.*

*Vgl. Einleitung, S. 36.*

Euer Durchlaucht bin ich pflichtmäßig veranlaßt, über eine in den Königlichen Provinzen des linken Rheinufer, mit Ausnahme von Cleve vorkommende mißbräuchliche Anmaßung des päpstlichen Stuhls Bericht zu erstatten, wodurch, andere daraus entspringende Inkonvenienzen abgerechnet, die Religionsgleichheit beider Konfessionen wesentlich beeinträchtigt wird.

Es weigert sich nämlich das hiesige Generalvikariat in den Fällen gemischter Ehen zwischen Katholiken und Protestanten dem katholischen Teil die Dispensation anders als unter der ausdrücklichen Bedingung zu erteilen, daß alle aus der Ehe zu erwartenden Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen. Dasselbe behauptet sogar, selbst unter dieser Bedingung, nur während des provisorischen Zustandes dispensieren zu können, und sobald die Organisation eingetreten sein werde, alle Fälle, wo ein katholischer Glaubensgenosse einen Protestant heiraten will, zur Dispensation unmittelbar nach Rom verweisen zu müssen. Es bezieht sich in dieser Hinsicht auf die bestimmten, mir selbst vorgewiesenen Instruktionen des päpstlichen Stuhls, wie Euer Durchlaucht solche aus der abschriftlichen Anlage<sup>2</sup> des mehreren zu ersehen geruhen wollen. Das Konkordat kann unglücklicherweise dagegen nicht angeführt werden, weil es die Materie mit Stillschweigen übergeht, daher selbst Napoleon, trotz seiner sehr toleranten Absichten darunter nicht abhilfliche Maße hat verschaffen können, wovon der dort anwesende damalige Lutherische Ober-Konsistorial-Präsident Jacobi näher Auskunft zu geben imstande ist. Auf meine Erwähnung der durch den Westfälischen Frieden geschützten Religionsfreiheit hat der Generalvikar mündlich geantwortet, daß der römische Hof in vielen Punkten den Westfälischen Frieden gar nicht anerkenne. – Nur für die Provinz Cleve ist die Sache durch eine Bulle des vorigen Papstes günstiger entschieden, wodurch die in Bezug auf Holland erlassene Bulle Benedikts XIV.,

<sup>1</sup> Die 1815 an Preußen gekommene und als „Großherzogtum Niederrhein“ gebildete Provinz wurde 1822 mit der Provinz Jülich-Cleve-Berg zur Rheinprovinz (bis 1830 sprachlich auch „Rheinprovinzen“ gebräuchlich) zusammengelegt.

<sup>2</sup> Liegt der Akte bei.

nach welcher die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen, auf jene Provinz anwendbar erklärt wird.

In allen übrigen Teilen des Großherzogtums Niederrheins nun – und der Fall kommt sehr häufig vor – befindet sich der Protestant, welcher eine Katholiken heiraten will, in der traurigen Alternative, entweder, gegen Gewissen und Überzeugung, alle seine künftigen Kinder dem katholischen Gauben zu weihen, oder aber seine Braut zu bereden, sich ohne Dispensation von einem protestantischen Pfarrer trauen zu lassen, folglich den Bann ihrer Kirche nicht zu achten. Und schwerlich beginnt eine Ehe unter guten Auspizien, welche, so geschlossen, den einen Teil früher oder später seinen Gewissensbissen Preis gibt.

Euer Durchlaucht werden hierdurch gewiß meinen ganz gehorsamsten Antrag gerechtfertigt finden, daß diese Angelegenheit, sobald und dringend als möglich, zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung mit dem päpstlichen Stuhl gemacht, und auf eine billige, der durch ganz Preußen herrschenden Grundsätze vollkommener Religionsfreiheit entsprechenden Weise, auch für diese neue Provinz des Preußischen Staats entschieden werden möge.

## 2. Bericht des Konsistoriums der Provinz Großherzogtum Niederrhein an Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Koblenz, 24. November 1816.

*Ausfertigung, gez. Konsistorium des Großherzogtums Niederrhein: Ingersleben, Cunz, Milz,  
Schulze, Lange.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 1, n. f.*

*Gemischte Ehen; Erforderlichkeit einer allgemeinen Verordnung.*

*Vgl. Einleitung, S. 36.*

Die gemischte Ehe war während der französischen Herrschaft auf dem linken Rheinufer immer mit vielen Schwierigkeiten und Übelständen verknüpft, indem Frankreich bloß die bürgerliche Eheverbindung als gesetzlich anerkannte, und aus diesem Grunde veranlaßt ward, weder in dem mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossenen Konkordat noch in den Articles organiques etwas bestimmtes über die gemischte Ehe festzusetzen. Fromme Gemüter aber, denen die Ehe mehr ist und sein muß als ein bloß bürgerlicher Vertrag, verlangen zu ihrer Beruhigung auch die kirchliche Einsegnung. So oft nun zwei Personen, von welchen ein Teil zur katholischen und der andere Teil sich zur protestantischen Kirche bekannte, zu einer ehelichen Verbindung schreiten wollten, mußte der katholische Teil mit seinem Gewissen und seinem Glauben notwendig ins Gedränge kommen, da er als Katholik die Einsegnung von seiten der protestantischen Kirche, in welcher die Ehe kein

Sakrament ist, nicht für hinlänglich halten kann. Um also sein Gewissen zu beruhigen und ein Mitglied der katholischen Kirche bleiben zu können, mußte er bei einer ehelichen Verbindung die Einsegnung von seiten der katholischen Kirche zu erhalten suchen. Aber katholischerseits wurde keine gemischte Ehe ohne vorhergegangenen bischöflichen Dispens kirchlich eingesegnet, und dieser Dispens wurde nie erteilt, wenn nicht Bräutigam und Braut, also auch der protestantische Teil, sich förmlich und eidlich anheischig machten, alle aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Wurde dieses eidliche Versprechen von beiden Teilen geleistet, und die kirchliche Einsegnung der Ehe von katholischer Seite vollzogen, so war zwar das Gewissen des katholischen Teils und seiner Verwandten beruhigt. Aber diese Beruhigung mußte von seiten des protestantischen Teils durch ein verhältnismäßig zu großes Opfer erkaufte werden, daher wurde auch das dem katholischen Priester geleistete Versprechen, welches der protestantische Teil für ein unnatürlich erzwungenes betrachtete, oft wieder gebrochen, und dadurch die Quelle zu häuslichen Zwistigkeiten eröffnet, Sektenhaß und Verfolgungssucht wurden genährt; das allgemeine Wohl wurde gefährdet, indem ein eidlich geleistetes Versprechen vor den Augen der Welt konnte gebrochen werden, ohne daß die Staatsgewalt diese Wortbrüchigkeit jemals bestrafte; besonders aber mußte es für die katholische Kirche nachteilig werden, wenn ihre Priester nicht imstande waren, auf die Erfüllung eines ihnen geleisteten Versprechens zu halten.

Um diesen aus der gemischten Ehe immer von neuem erwachsenden Nachteil in etwas zu mildern, verordnete unter der französischen Regierung der Kultusminister, daß die katholischen Geistlichen bei der kirchlichen Einsegnung neuer gemischten Ehen nur den Wunsch („le vœu“) äußern sollten, die aus solcher Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, keineswegs aber befugt sein sollten, deshalb ein eidliches Versprechen zu fordern.

Aber durch diese Verordnung wurde nichts gewonnen. Da die katholischen Geistlichen von ihren bischöflichen Behörden nach wie vor den gemessensten Befehl hatten, von der früheren Verfahrensart nicht abzugehen, welche auf einer ausdrücklichen Vorschrift des päpstlichen Stuhls beruhe, und ohne eine neue päpstliche Bestimmung, die selbst für die katholischen Geistlichen wünschenswert wäre, nicht könne geändert werden, so blieb die Lage der Sache bis zu diesem Augenblick immer dieselbe, während das Bedürfnis einer allgemeinen, in dieser Hinsicht zu treffenden Verfügung für diese Provinz, ja, wohl für den ganzen Staat von Tage zu Tage fühlbarer und dringender wird.

Zwar hat ein königliches Hohes Ministerium in der vorläufigen, an das hiesige Oberpräsidium erlassenen Instruktion wegen der *jura circa sacra* zu verordnen geruht, daß, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung aus keinem anderem Bewegungsgrund verweigert, als weil ein Teil der protestantischen Religion zugetan ist, alsdann auf Begehren des Brautpaares die Vollziehung der kirchlichen Einsegnung auch dem protestantischen Prediger aufgetragen werden solle. Aber solange die katholische Kirche eine solche, von einem protestantischen Prediger eingesegnete Ehe nicht förmlich anerkennt, bleibt das Gewissen



des katholischen Gatten und zum Teil seiner Verwandten immer gedrückt und ein intoleranter Beichtvater kann leicht Veranlassung nehmen, diese Beängstigung zu vergrößern.

Auf eine nachdrücklichere Weise würde den Schwierigkeiten und Nachteilen, welche sich hier bei Schließung einer gemischten Ehe erheben, wenigstens in etwas, dadurch begegnet werden, wenn ein Königliches Hohes Ministerium die unter dem 19. Juli dieses Jahres an die Königlichen Regierung in Münster erlassene vorläufige Verfügung auch auf die Rheinprovinzen auszudehnen geruhen, und gnädigst verordnen wollte, daß derjenige Geistliche, welcher vor der Trauung von den Brautleuten besondere Versprechen oder Eide über die Erziehung der Kinder forderte, fiskalisch sollte belangt werden. Nur muß auch in Hinsicht dieser hohen Verfügung ganz gehorsamst bemerkt werden, daß auch sie nicht imstande ist, das Übel gründlich zu heilen, indem die katholische Kirche, solange die gegenwärtigen päpstlichen Bestimmungen fort dauern, ohne solche vorher geleistete Versprechen bei einer gemischten Ehe die kirchliche Einsegnung verweigert und dasjenige ihrer Glieder, welches sich bloß von einem protestantischen Prediger aufbieten und trauen läßt, von aller kirchlichen Gemeinschaft ausschließt.

Da nun der Papst Benedikt XIV. bereits im Jahre 1741 für Holland die von einem protestantischen Pfarrer eingeseignete gemischte Ehe für gültig erklärt, und Pius VI. im Jahre 1792 eine ähnliche Bulle für das Clevische erlassen hat, so dürfte es hoffentlich ohne große Schwierigkeiten vom päpstlichen Stuhl zu erhalten sein, daß er die katholischen Geistlichen im ganzen Preußischen Staat von der Pflicht, vor der Trauung von Brautleuten verschiedener Konfessionen besondere Versprechen oder Eide über die Erziehung der Kinder zu fordern, ein für allemal entbunden, oder die von einem protestantischen Pfarrer eingeseigneten Ehen förmlich anerkennen, und sich bei dieser Anerkennung der früherhin angewandten subtilen Untersuchungen, als sei eine solche Ehe zwar nicht erlaubt, aber doch gültig, gänzlich enthielte. Sollte aber der päpstliche Stuhl wider alles Erwarten darauf bestehen, daß seine in betreff der gemischten Ehe gegebenen Vorschriften auch künftighin in den Rheinprovinzen von der katholischen Geistlichkeit gehandhabt würden, so bliebe nichts übrig, als daß die Staatsgewalt ins Mittel träte, und in diesem weniger erfreulichen Falle möchten manche Vorschläge Berücksichtigung verdienen, welche in der neulich erschienenen Schrift Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem Deutschen Staatenbunde von einem ungenannten Verfasser, der aber ein katholischer Geistlicher ist, in betreff der Ehe sind gemacht worden.

Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, einem Königlichen Hohen Ministerium diese unvorgreiflichen Bemerkungen zur hochgeneigten gnädigen Prüfung und Berücksichtigung ganz gehorsamst vorzutragen, und zwar um so mehr, je häufiger jetzt in dieser Provinz gemischte Ehen, und mit ihnen immer aufs neue die Nachteile und Übelstände eintreten, welche bei der Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse unvermeidlich sind.

Die dringenden und zum Teil höchst unerfreulichen Veranlassungen, welche uns zu diesen ganz gehorsamen Bemerkungen bestimmten, glauben wir für jetzt mit Stillschweigen aber übergehen zu müssen, indem wir die begründete Hoffnung hegen, daß ein Königliches

Hohes Ministerium unserem ganz gehorsamen Antrag ein gnädiges Gehör leihen, nach hochseinem erlauchteten Ermessen eine allgemein durchgreifende Verfügung in betreff der gemischten Ehen treffen und uns durch dieselbe in den Stand setzen wird, den häufiger über diesen Gegenstand bei uns geführten Beschwerden und Klagen hilfreich begegnen zu können.

**3. Bericht des Konsistoriums der Provinz Jülich-Cleve-Berg  
an Innenminister Friedrich von Schuckmann.**

**Köln, 26. November 1816.**

*Ausfertigung mit Marginalien von Schmeddings Hand, gez. Königliches Konsistorium:*

*Friedrich Graf zu Solms-Laubach, Grashof, G. Bruch, J. G. Krafft.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 1, n. f.*

*Verordnung zu gemischten Ehen.*

*Vgl. Einleitung, S. 36.*

Bericht über Ehesachen, besonders bei Verheiratungen von Personen verschiedener Konfession und Militärpersonen

Nicht selten pflegen in dem hiesigen Oberpräsidialbezirk Klagen und Unordnungen in Ehesachen vorzukommen, und dieses veranlaßt uns, Euer Exzellenz einen ausführlichen Bericht darüber abzustatten.

Die Quelle dieser Unordnungen sind theils in der Mannigfaltigkeit der bestehenden Gesetze und Gebräuche, theils in der Verschiedenheit der Konfessionen und ihrer abweichenden kirchlichen Anordnungen, theils in der Unbekanntschaft mit demjenigen, was in vorkommenden Fällen der Geistlichen Pflicht ist, zu suchen, und je tiefer diese Angelegenheiten in das Gesamtwohl des Staates eingreifen, desto notwendiger muß es erscheinen, sie bald auf eine allgemeine befriedigende Art und Weise geordnet zu sehen.

Zwar herrscht noch in dem hiesigen Oberpräsidialbezirk das französische Zivilstandsgesetz, und da wo dieses beobachtet und die Ehe bürgerlich geschlossen ist, kann auf Erfordern jeder Prediger in seiner Parochie die Ehe einsegnen. Allein an einigen Orten wird der Gewohnheit nach noch auf der geistlichen Proklamation bestanden, an anderen nicht.

Die Katholiken folgen streng den Verordnungen des tridentischen Konzilii, indes bei den Protestanten auf der linken Rheinseite nur ein zweimaliges Aufgebot, welches mit den Publikationen am Gemeindehaus, gleichen Schritt halten soll, oder gar nur eine ein für allemalige Proklamation gewöhnlich ist. – Militärpersonen werden sehr oft von den Regimentschefs vom Aufgebot dispensiert, und die Prediger finden sich in einer eigenen Verlegenheit, wenn auf der einen Seite eine solche Dispensation ihnen vorgezeigt wird, auf

der anderen aber die Ehe weder bürgerlich geschlossen ist, noch von seiten der Braut die erforderliche Offenkundigkeit erhalten hat.

Die Schwieigkeiten mehren sich, sobald ein Teil der katholischen, ein anderer der protestantischen Konfession zugetan ist. Hier versagt der katholische Klerus ohne Unterschied Aufgebot, Dimissorialschein und Kopulation, wenn nicht auch selbst vom protestantischen Teil das förmliche Versprechen gegeben wird, daß alle zu erziehenden Kinder in der römisch-katholischen Konfession sollen erzogen werden, und dadurch ist es bei den protestantischen Predigern dahin gekommen, daß sie kaum mehr nach einem Dimissorialschein von seiten des katholischen Teils fragten. – Längst hat man von protestantischer Seite dagegen geklagt, auch schon unter dem französischen Gouvernement die Erklärung erhalten, daß dieses Versprechen nur den Wunsch der Kirche ausdrücke (*le vœu de l'église*) jedoch ohne das gedachte Verlangen nach irgendeiner gesetzlichen, allgemein verbindlichen Ordnung jemals realisiert zu sehen.

Die preußischen Gesetze, besonders die kirchlichen Militärreglements, sind unter den Predigern beinah ganz unbekannt, und wenn nicht hie und da ein Brigadeprediger daran erinnert, was er in Absicht seiner Militärgemeinde von den Zivilpredigern zu fordern hat, so weiß von denselben niemand etwas. Dazu kommt, daß viele Neuankömmlinge in hiesigen Landen das Zivilstandsgesetz nicht kennen und zum Teil ungeeignet sind, die Formen desselben zu beobachten, zum Teil es nicht einmal vermögen, und also Dispensation von demselben nachsuchen oder auch wohl von den Predigern begehren, ihre Ehen nach den in den altpreußischen Provinzen bestehenden Gesetzen zu schließen.

Um allen diesen Unordnungen abzuhelfen, glauben wir bei Euer Exzellenz darauf antragen zu dürfen,

eine möglichst umfassende und allgemein verbindliche Eheordnung mit besonderer Rücksicht auf das, was die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen dabei zu beobachten haben, Allerhöchsten Orts zu veranlassen, und demnächst in hiesigen Provinzen verkündigen zu lassen.

**4. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Großherzogtum Niederrhein,  
Karl Freiherr von Ingersleben, an Innenminister Friedrich von Schuckmann.**

**Koblenz, 11. März 1817.**

*Ausfertigung, gez. Ingersleben.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. I Abt. II Nr. 4, Bl. 62–76v.*

*Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und der preußische Regierung im  
Großherzogtum Niederrhein; Beziehung zum päpstlichen Stuhl; Ernennung von Pfarrern;  
Fortbestehen von Orden; geistliche Gerichtsbarkeit; gemischte Ehen; Verwaltung des  
Kirchenvermögens; Einrichtung der Seminarien; Einfluss der Geistlichkeit auf den  
Elementarunterricht; Schulfonds; keine konfessionell gebundene Schule; Reibungen unter den  
Konfessionen gibt es nicht.*

*Vgl. Einleitung, S. 37.*

Bis jetzt habe ich Abstand genommen, über die ministerielle Instruktion vom 12. August vorigen Jahres, die jura circa sacra betreffend, den geforderten Bericht abzustatten, weil es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischte, mich zuvor über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Großherzogtum Niederrhein aufs genaueste zu unterrichten, und besonders die Genehmigung der bischöflichen Behörden und die Art ihrer Wirksamkeit durch eigene Erfahrung kennenzulernen, ehe ich mir ein Urteil über diesen einflußreichen Zweig der Verwaltung erlauben konnte und wollte. Die Versicherung, daß ich bis jetzt mit keiner bischöflichen Behörde den geringsten Zwiespalt gehabt, und dennoch den vorgefundenen Rechten des Staats auch nicht das geringste vergeben habe, kann ebenso sehr zugunsten der bischöflichen Behörden zeugen, als sie auf der anderen Seite nicht ungeeignet sein möchte, dem hohen Ministerium einen sicheren Beweis zu liefern, daß ich gerade das schwierigste Verhältnis in meiner gegenwärtigen Wirksamkeit mit der nötigen Umsicht behandelt habe. Da aber jetzt die Abschließung eines Konkordats mit dem päpstlichen Stuhle beabsichtigt wird, so scheint es mir für das Wohl des Preußischen Staates und insbesondere des Großherzogtums Niederrhein dringend notwendig, daß das Hohe Ministerium die wahre Lage dieser Angelegenheit aufs genaueste erfahre, um durch Hilfe des Königlichen Gesandten in Rom dem päpstlichen Stuhl solche Bedingungen machen zu können, welche dem eigentümlichen Wesen des Preußischen Staates angemessen sind. Im allgemeinen muß ich hier bemerken, daß das letzte zwischen dem Papst und der französischen Regierung abgeschlossene Konkordat sehr viele höchst vorteilhafte Bestimmungen enthält, welche von der preußischen Regierung nicht dürfen aufgegeben werden, um so weniger, da in den Rheinprovinzen die Anhänglichkeit für den Papst fast bis auf die Erinnerung erloschen ist, und die hierländische Geistlichkeit von alten Zeiten her bemüht war, ihre Rechte gegen den Römischen Hof geltend zu machen und zu behaupten.

Ohne mich in ungehörige Untersuchungen einzulassen über die Art und Weise, wie im

allgemeinen das Verhältnis der preußischen Regierung zur katholischen Hierarchie für die Zukunft festzustellen sein möchte, will ich vielmehr mit der Unparteilichkeit und Freimütigkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, mir folgende Bemerkungen über einzelne Punkte der hohen Ministerialinstruktion erlauben.

Ad num. I. Die erste aus der Oberherrlichkeit des Staats hergeleitete Schlußfolge [!] scheint mir viele reservationes mentales zu zulassen, und in der Wahl der Ausdrücke einer Abänderung zu bedürfen. Es liegt außer allem Zweifel, daß die Kirche befugt ist, den Schutz des Staates, in welchem sie ihr religiöses Leben entwickelt, anzurufen, wenn sie von unwüchsigen Kindern ihres Schoßes oder auch von anderen Glaubensgenossen in der Ausführung ihrer von seiten des Staates anerkannten Bestimmung gestört wird. Aber, wie kann der Staat der Kirche die Befugnis einräumen, seinen Schutz anzurufen gegen unwüchsige Kinder ihres Schoßes, welche, ohne die Kirche gerade zu stören, sich ihren Satzungen, ihrer Zucht, ihren Anordnungen und Entscheidungen nicht unbedingt unterwerfen wollen? Der Staat kann eine solche Befugnis der Kirche weder anerkennen, noch durch die Tat unterstützen, ohne die Gewissensfreiheit seiner Bürger zu beinträchtigen. Das brachium seculare kann offenbar nur gegen unrechtmäßig in diesem Sinne fallende Handlungen aufgeboten werden; die Anrufung fremder Mächte ist in einem Staate, der, wie der preußische, sich durch den Geist einer frommen Duldung und durch gewissenhafte Achtung aller wohlerworbenen Rechte auszeichnet, keineswegs zu besorgen, am wenigsten von seiten der Geistlichkeit in dem Großherzogtum Niederrhein.

Ad num. II.

1. Für das linke Rheinufer ist zu bemerken, daß, wenn alte Synodalschlüsse wieder in Anregung gebracht werden sollten, dieselben völlig als neu betrachtet, und der landesherrlichen Genehmigung unterworfen werden müssen, da das zwischen dem Papst und der französischen Regierung abgeschlossene Konkordat alle früheren Verhältnisse aufgelöst hat.

2. Zwar scheint es auch mir notwendig, den Einfluß des päpstlichen Stuhls streng auf das forum internum zu beschränken, und durchaus keine neuen Einmischungen zu gestatten, weil die Regierung dadurch in eine Abhängigkeit geriete, welche ihre freie Wirksamkeit hemmen und mit den ersten Regierungszwecken im Widerspruch stehen würde. Auch haben schon die vormaligen geistlichen Kurfürsten ihre landesherrliche Wirksamkeit dem Einflusse des Römischen Stuhls zu entziehen gewußt, so daß derselbe seit der Aufhebung der Jesuiten wenig Eingang in diese Länder gefunden hat. Aber nichtsdestoweniger scheint mir die Beschränkung der Korrespondenz, und zwar in der Art, wie sie vorgeschrieben ist, nicht zweckmäßig, teils weil das Mißtrauen kein Vertrauen erweckt, teils weil unzählige Mittel zur Umgehung dieser Verfügung vorhanden sind, und die Staatsgewalt, wenn sie nicht eine geheime Polizei ausüben will, kaum imstande ist, in dieser Hinsicht eine genaue Kontrolle zu führen. Die Kirchengesellschaft beschränkt sich nach katholischen Begriffen nicht auf die Grenzen eines weltlichen Staats, sie findet in dem gemeinschaftlichen Oberhaupt einzig und allein ihren religiösen Mittelpunkt, und wird es als einen in die rechtlich bestehende Verbindung mit dem Papst eingreifenden Gewissenszwang ansehen, wenn ihr

ein Wechselverkehr mit dem päpstlichen Stuhl nur durch die Vermittelung protestantischer Staatsbehörden verstattet wird, was selbst nicht einmal Napoleon zu befehlen wagte. Es ist daher zu fürchten, daß schädliche Wege, diese Verfügung zu umgehen, eingeschlagen und Klagen über Verletzung des hierarchischen Kirchenverbandes, des zugesicherten Schutzes, und des vorgefundenen Rechtszustandes herbeigeführt werden, und zwar ohne Not, da der Staat reich an Hilfsmitteln ist, um den katholischen Klerus ganz für sich zu gewinnen, und durch ihn auf das Volk wohlthätig zu wirken, ohne daß die katholische Kirche und ihre Diener solchen Zwecken dienstbar gemacht würden, welche außer dem Gebiete der sittlich religiösen Volkserziehung liegen.

Weit wichtiger als die unräthige Beschränkung der Korrespondenz mit dem päpstlichen Stuhle ist es nach meiner Meinung, daß die Staatsbehörde von den Sporteln, welche fortwährend durch die Dispensen verursacht werden, die nötige Kenntniss nähme, da sich theils der päpstliche Stuhl in dieser Hinsicht die größten Willkürlichkeiten erlaubt, und theils den Geistlichen, welche sich für ihre Pfarrkinder in den einzelnen Fällen an die *poenitentioria romana* wenden müssen, freie Hand gelassen ist, den Kostenbetrag nach Willkür zu berechnen. Auf diese Weise wandern jährlich nach Rom ungeheuere Summen, welche ich kaum zu nennen wage, um nicht in den Verdacht der Übertreibung zu fallen; wenig begüterte Katholiken müßten nicht selten einen großen Teil ihres Vermögens anwenden, um bei Verheirathungen einen Dispens zu erlangen, welcher den Protestanten durch das Konsistorium unentgeltlich erteilt wird. Noch neulich ist mir der Fall vorgekommen, daß eine Frau, welche zu ihrer Verheirathung einen Dispens von Rom nötig hatte, dem Geistlichen, welcher diese Angelegenheit zu besorgen übernommen hatte, elf Carolins zu den nötigen Auslagen vorgeschossen hatte, ohne bis jetzt den Dispens erlangt zu haben. Diesem Unfuge, diesen unerhörten Erpressungen soll und muß die Staatsgewalt entgegenarbeiten, und in dem mit Rom abzuschließenden Konkordat muß hierauf besonders Rücksicht genommen werden, damit die zu ernennenden einheimischen Bischöfe unentgeltlich, ohne daß sie dazu eine besondere Vollmacht des Papstes nötig hätten, in den verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwagerschaft *ex delegatione principis* dispensieren können.

3. Aus diesem Abschnitte geht nicht ausdrücklich hervor, wer das *placitum regium* für die Benennung eines Pfarrers zu erteilen habe. Es heißt erstlich, daß die landesherrliche Genehmigung für die Benennung der Pfarrer, Erzpriester, geistlichen Räte, Domherren, Generalvikarien und Weihbischöfe erforderlich sei, sodann wird verfügt, daß an das Ministerium berichtet werden müsse, wenn es die Benennung eines Geistlichen beträfe, welcher mehr als Pfarrer sei; und endlich wird hinzugefügt, die Kapläne, bloße Sukkursalgeistliche *pp.* würden vom Bischofe ernannt und widerrufen, und es bedürfe dieserhalb einer bloßen Anzeige. Hiernach fragt es sich also, ob das *placitum regium* zur Benennung eines Pfarrers von der Regierung, dem Konsistorium, oder dem Oberpräsidium in Namen des Ministeriums erteilt werden solle.

Wegen der Sukkursalpfarrer ist zu bemerken, daß fast alle Pfarreien, mit Ausnahme der wenigen Kantonspfarreien am linken Rheinufer von Sukkursalpfarrern verwaltet werden.

Man darf nach meiner Ansicht den Bischöfen nicht das Recht einräumen, die Sukkursalpfarrer nach eigenem Ermessen wieder zu entfernen, teils weil das gegenwärtig noch bestehende Konkordat den Bischöfen dieses Recht nicht einräumt, teils weil die Sukkursalpfarrer keine Vikare, sondern wahre Pfarrer sind, welche als Staatsdiener aus der Staatskasse ihre feste Besoldung ziehen, und zwar ex causis canonicis vom Bischofe abgesetzt, aber keineswegs als parochi ad nutum amovibiles wider alle Kirchenordnung angesehen werden können.

Auch dürfte es nicht undienlich sein, zu bestimmen, binnen welcher Zeitfrist das placitum regium nachgesucht, oder die Anzeige wegen subalterner Stellen gemacht werden müsse, damit man provisorische Verwaltung bleibender Stellen nicht über die Gebühr ausdehne, wie es leider jetzt sehr oft der Fall ist.

4. Hier ist zu bemerken, daß der Präfekt mit der Benennung zu den Pfarrstellen gar nichts zu tun hatte. Nicht an ihn, sondern direkt an den Minister des geistlichen Departements, und durch diesen an Napoleon wurde das Genehmigungsgesuch wegen der Besetzung der Kantonspfarreien gerichtet. Napoleon bestätigte nicht die von der bischöflichen Behörde ernannten Kantonspfarrer, sondern er ernannte förmlich auf den Vorschlag des Bischofs, indem er sich in den letzten Jahren der Formel bediente: Nous avons nommé et nommons. Wenn die Bestätigung oder vielmehr die Benennung eines Kantonspfarrers durch Napoleon erfolgt war, kam die Anzeige davon an den Präfekten, und der Pfarrer mußte, wie jeder Beamte, sein Patent beim Präfekten visiren und in ein Register eintragen lassen, auch den gewöhnlichen Eid ablegen.

Die gegenwärtigen bischöflichen Behörden wollen der Staatsgewalt jetzt nicht mehr das Recht einräumen, die Kantonspfarrer ernennen zu können, obwohl sie während der Herrschaft Napoleons die von ihm bei dieser Gelegenheit gebrauchte Formel nicht anzugreifen gewagt haben. Da übrigens die gegenwärtige Regierung, ebensowenig als Napoleon es jemals gethan, die in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge des Bischofs oder seiner Generalvikarien zu ändern, Veranlassung nehmen wird, so handelt es sich hier mehr von der Form, und es werde also von dem Hohen Ministerium noch näher zu bestimmen, wie es bei Besetzung der Kantonspfarreien, so lange dieser unkanonische Ausdruck fort dauert, soll gehalten werden.

Ad 4. 4. Auf dem linken Rheinufer legen die barmherzigen Brüder und Schwester kein lebenslängliches Geblüde ab, sondern können alle fünf Jahre wieder austreten. Es scheint ratsam, ja notwendig, bei dieser Bestimmung zu verharren, bis ein Näheres mit dem päpstlichen Stuhl festgesetzt ist. Auch möchte es angemessen sein, solche Institute, wenn sich ihr Personal zu sehr verringert hat, entweder ganz eingehen zu lassen, oder zwei derselben in eines zu verwandeln. So sind z. B. in Aachen bei den Ursulinerinnen nur acht, und bei den Christensern nur sechs Schwestern in zwei verschiedenen Gebäuden und mit doppelten Kosten.

Ad 4. 5. Es ist für das Großherzogtum Niederrhein von der größten Wichtigkeit, daß die verheißene Verordnung wegen des Umfangs der geistlichen Gerichtsbarkeit bald möglichst

erscheine, da von allen Seiten über den ärgerlichen Lebenswandel vieler katholischer Geistlicher die bittersten Klagen geführt werden; es dürfte daher verdienstlich sein, daß sich der Staat in allen Fällen, wo die bishöfliche Behörde es versäumte, ihr Strafamt gegen notorisch schlechte Geistliche auszuüben, die notwendig zu ergreifenden Maßregeln vorbehalte.

Ad num. 4. 6. Wegen der gemischten Ehen ist bereits vor mehreren Monaten von dem hiesigen Konsistorium an das Hohe Ministerium das Nötige berichtet worden, aber bis jetzt ist leider noch keine hohe Verfügung erfolgt, deren Dringlichkeit mit jedem Tage von katholischen und von protestantischen Geistlichen, sowie von jedem wahren Freund des Preußischen Staates lebhafter gefühlt wird. Es kann und darf der oberen Staatsbehörde nicht gleichgültig sein, ob sich die Zahl der protestantischen Bürger im Staate vermindert, und dennoch muß diese Verminderung der Protestanten, und zwar auf eine sehr fühlbare Weise erfolgen, wenn in dieser Hinsicht nicht bald den Anmaßungen des päpstlichen Stuhls, und den unbilligen Forderungen der katholischen Geistlichkeit die nötige Grenze gesetzt, und von der Staatsbehörde ein Mittel aufgefunden wird, durch welches bei gemischten Ehen weder der katholische noch der protestantische Teil in seiner Gewissensfreiheit und in der freien Wahl, zu welcher Religionspartei er seine Kinder erziehen will, weiter gefährdet ist. Das Hohe Ministerium wird daher dringend ersucht, in dieser Hinsicht eine hochgeneigte Verfügung zu erlassen, damit endlich den vielseitigen Klagen begegnet werde, welche die protestantischen Geistlichen und alle Protestanten, die sich mit Katholiken ehelich verbinden, bis jetzt immer vergebens über die katholische Geistlichkeit zu erheben gezwungen wurden. Indessen muß hier noch einmal bemerkt werden, daß die katholische Geistlichkeit am linken Rheinufer bei der Einsegnung gemischter Ehen so lange bei ihren bisherigen Forderungen verharren wird, bis entweder der päpstliche Stuhl die desfalls erlassene Bulle zurücknimmt, oder bis die Staatsgewalt in dieser Hinsicht anders erreichbare Verfügungen erlassen hat.

[...]

Ad num. 4. 8. Wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens habe ich in dem eben angeführten Bericht ebenfalls um weitere Verwaltungsbefehle gehorsamst gebeten; bis jetzt aber ist noch keine diesfällige hohe Verfügung erfolgt. Nachträglich muß ich hier bemerken, daß nach der bisherigen Verfassung am linken Rheinufer der Bischof nur eine Anzeige über die richtige Ablegung der Rechnungen verlangen konnte, übrigens auch das Recht hatte, die Rechnungen einzusehen, und mit den von ihm genehmigten Budgets zu vergleichen. Die Abnahme geschah im Beisein des Bürgermeisters, des Pfarrers und der Kirchenschöffen. Da nun der Bischof die sehr schwierige Revision der Kirchenrechnungen allein nicht besorgen kann, ihn diese Beschäftigung auch von seiner höheren Bestimmung abziehen dürfte, so möchte es zweckdienlich sein, die bisherige Einrichtung in Grenzen beizubehalten, und den Landräten eine genaue Kontrolle über die Führung und Ablegung der katholischen Kirchenrechnungen zur besonderen Pflicht zu machen, zumal, da die Gemeinden, wenn die Kirchen- und Pfarrmittel nicht hinreichen, zutreten und das Supplement auf ihre Budgets übernehmen müssen. Während der französischen Herrschaft ist die Führung und Abnahme der katholischen Kirchenrechnungen so gewissenlos vernachlässigt worden daß



bei vielen Kirchen seit zehn, ja seit zwanzig Jahren keine Rechnung abgelegt worden. Das hiesige Konsistorium hat daher den bischöflichen Behörden seine Hilfe bei der Revision der rückständigen Kirchenrechnungen angeboten, und die bischöflichen Behörden haben dieses Anerbieten bereitwillig angenommen.

Ad num. 4. 9. Wegen des Zuschusses aus den Mitteln der Gemeinde zur Bestreitung der Kultuskosten habe ich in meinem Bericht vom 13. November vorigen Jahres das Nötige zu bemerken die Ehre gehabt.

Ad num. 4. 10. Wenn die innere Einrichtung der Seminarien lediglich von der Bestimmung der Bischöfe abhängen soll, so dürfte es der Staatsgewalt schwerfallen, die Abstellung der in diesen Anstalten herrschenden Mißbräuche zu fordern, da sie ihr meistens verborgen bleiben, oder wenigstens nicht auf einem amtlichen Wege zu ihrer Kenntnis gelangen. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Mehrzahl der katholischen Geistlichen am linken Rheinuer genauer zu beobachten und kennenzulernen, wer es weiß, daß besonders die aus der niederländischen Kirche hierher versetzten geistlichen Oberen dem Obskurantismus huldigen, und in dieser Hinsicht einen verderbliche Einfluß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit ausüben, der wird zur klaren Überzeugung gelangt sein, daß die Seminarien bei ihrer bisherigen Einrichtung nicht imstande sind, denjenigen Geistlichen die nötige wissenschaftliche Bildung zu verschaffen, und daß manchen gegenwärtigen bischöflichen Behörden entweder die Kenntnis oder auch der Wille fehlt, die Seminarien so einzurichten, daß sie nicht bloß zu toten Andachtsübungen und zum mechanischen Einlernen kirchlicher Dogmen und liturgischer Formen dienen, sondern wahre Pflanzschulen einer echt theologischen und religiösen Bildung werden. Es scheint mir daher ein dringendes Bedürfnis, daß die Staatsgewalt sich eine kräftigere Mitaufsicht über die geistlichen Seminarien vorbehalte, die anzuordnenden Lehrer und den Lehrplan des Seminariums aufs sorgfältigste prüfe, und besonders keinem Kandidaten den Eintritt in ein geistliches Seminarium verstatte, der nicht zuvor ein öffentliches Gymnasium besucht, sich dem verfassungsmäßigen Examen bei seinem Abgange unterworfen, und sich das Zeugnis wenigstens der bedingten Tüchtigkeit zu den akademischen Studien erworben habe. Die gebildeten katholischen Geistlichen wünschen selbst eine erfolgreiche Einwirkung des Staats auf ihre geistlichen Seminarien, weil sie, und mit Recht, die Überzeugung hegen, daß weder ihrer Kirche noch dem Staate mit solchen an Herz und Kopf beschränkten Geistlichen gedient ist, wie bisher aus ihren Seminarien leider hervorgegangen sind. Um aber von seiten des Staats diesem nur scheinbaren Eingriffe in die Rechte der katholischen Hierarchie jeden möglichen Vorwurf von Anmaßung und Beeinträchtigung zu benehmen, könnte der Staat, was ohnehin notwendig sein wird, in jedem Seminarium eine bedeutende Anzahl von Freistellen errichten, und er würde dann bei einer durch ihn zu bewirkenden Verbesserung der katholischen Seminarien nicht nur auf die Unterstützung auch aller verständigen katholischen Geistlichen, sondern selbst auf den Beifall der ohnehin willenlosen Menge sicher rechnen können.

Sollte indessen nichtsdestoweniger ein Einschreiten des Staats in die innere Einrichtung der Seminarien, mit Ausschluß der Religionsunterrichts, durchaus unzulässig sein, so müßte

die Staatsgewalt den jungen katholischen Geistlichen wenigstens das Besuchen einer Universität zur unnachlässlichen Pflicht machen, damit ihnen doch auf eine Weise ein Mittel an die Hand gegeben wird, sich eine gründliche wissenschaftliche Bildung, die jetzt fast allen fehlt, zu eigen zu machen. In dieser Hinsicht wäre die baldige Errichtung der rheinischen Universität doppelt notwendig.

Ad num. 4. 11. und 12. Ob und inwieweit der katholischen Geistlichkeit ein ausgedehnter Einfluß auf den Elementarunterricht einzuräumen sein möchte, hierüber habe ich in mehreren Berichten meine innigste Überzeugung bereits ausgesprochen. Das Hohe Ministerium ist durch meine Berichte endlich veranlaßt worden, das unter dem 17. August vorigen Jahres erlassene hohe Ministerialreskript durch anderweitige Verfügung wenigstens für jetzt noch zu beschränken. Bei dieser Beschränkung muß es nach meinem Erachten auch für die Zukunft verbleiben, und die Staatsgewalt muß sich, um ihr heiligstes Interesse hinlänglich wahren und handhaben zu können, einzig und allein die oberste Leitung des öffentlichen Unterrichts vorbehalten.

Die beabsichtigte und allerdings notwendige Verbindung der Kirche mit der Schule kann und wird durch die Staatsgewalt auf vielfältige andere Weise befördert und erreicht werden, ohne daß es deshalb nötig wäre, den bischöflichen Behörden die katholischen Elementar- und Pfarrschulen unterzuordnen.

Ad num. 4. 12. Der Punkt wegen der eigenen Fonds der Schulen verdient eine besondere Untersuchung auf dem linken Rheinufer. Napoleon erließ am 21. August 1810 ein Dekret, in dessen 8. Artikel es heißt: *Nous dechargeons les communes de toutes les dettes qu'elles ont contractées, soit envers les corps et communantes, corporations religieuses supprimées ou autres établissements, de bienfaisance, aux dépens desquels les communes pourroient sur les produits de leur octroi.*

Unter dem 18. September 1810 erklärte der Minister des Innern, daß diese Verfügung auch auf Unterrichtsanstalten anwendbar sei. Schon damals lag die Absicht im Hinterhalte, die Kommunalgüter an sich zu reißen, weshalb Napoleon sie vorher schuldenfrei machte. Es käme jetzt darauf an,

1. auszumitteln, wo die Schulen Kapitalien auf die Städte und Kommunen angelegt hatten;
2. zu entscheiden, ob dieses Eigentum den Schulen nicht wieder erstattet werden müsse;
3. festzusetzen, wie es in den Fällen gehalten werden soll, wo diesseitige Schulen Kapitalien bei Städten und Gemeinden stehen haben, welche unter französischer Herrschaft geblieben oder an andere Landesherren gekommen sind, und umgekehrt.

In jedem Falle ist es von der größten Wichtigkeit für die Staatskasse, und besonders für die Verbesserung der hiesigen gelehrten Schulen, daß über die in Frage gestellten Punkte von dem Hohen Ministerium eine geneigte Entscheidung erfolge.

Was aber das Eigentumsrecht einzelner Religionsparteien auf die aus eigenen Fonds gestifteten gelehrten Schulen betrifft, so ist dies bei der seit zwanzig Jahren beobachteten Vermischung und bei der gänzlichen Trennung der Kirche von der Schule eine sehr kitzlige Frage, insofern darüber eine allgemeine Bestimmung ergehen soll. Viele gelehrte Schulen,

ja die meisten sind im Großherzogtum Niederrhein durch den aufgehobenen Jesuitenorden errichtet, und sind schon zur Zeit der Aufhebung dieses Ordens von den damaligen Landesherren für allgemeine Landesinstitute erklärt worden, wie dieses namentlich mit dem Gymnasium in Koblenz der Fall ist. Die eigentümlichen Verhältnisse des Preußischen Staats, und insbesondere des Großherzogtums Niederrhein scheinen es mir wünschenswert, ja notwendig zu machen, daß die preußische Regierung weder für die katholischen, noch für die protestantischen Untertanen besondere Gymnasien errichte und anerkenne, und in dieser Hinsicht fortsetze und ausführe, was schon von den früheren Landesherren und von der französischen Regierung verfügt worden. Durch gelehrte, für Katholiken wie für Protestanten bestimmte Schulen, an welchen ohne Unterschied Lehrer von beiden Konfessionen angestellt sind, wird die notwendige Annäherung und gegenseitige innige Befreundung der Katholiken mit den Protestanten am sichersten erreicht werden. Durch diese Ansicht und durch die oben angedeuteten Gründe geleitet, habe ich den betreffenden Artikel den bishöflichen Behörden bis jetzt nicht mitgeteilt.

Ad num. 4. 15. Prozessionen und Wallfahrten waren unter der französischen Regierung weit mehr beschränkt als [es] gegenwärtig der Fall ist. Im vorigen Jahre haben im Regierungsbezirk von Trier ganze Scharen zum Teil aus entfernten Gegenden zwanzig und mehrere Meilen weit herkommend, Stadt und Land durchzogen. Es wäre daher zu wünschen, daß die deshalb schon erlassene Ministerialverfügung noch mehrere Beschränkungen festsetzen möchte, zu welchen die bishöflichen Behörden selbst gerne hilfreiche Hand bieten würden. In Hinsicht der äußeren Achtung, welche von seiten der Protestanten bei Prozessionen der Katholiken zu beweisen wäre, ist in dem Religionsvergleich von 1672 und zwar Art. VIII, § 8 eine sehr zweckmäßige Verfügung erhalten, welche wieder aufgefrischt zu werden verdient. Besonders möchte es einen guten Eindruck machen, wenn eine ähnliche Verfügung auch an das Militär erlassen würde.

Ad num. 4. 16. Dieser Gegenstand ist zum Teil schon in dem oben Gesagten mit beachtet worden. Ein Pfarrzwang irgendeiner Art, er sei von katholischer oder von protestantischer Seite, findet auf dem linken Rheinufer nicht mehr statt, wohl aber an wenigen Orten des rechten Rheinufers, weshalb das hiesige Konsistorium nächstens das Weitere zu berichten und auf Abschaffung der von Katholiken an protestantische Geistliche und von Protestanten an katholische Pfarrer zu entrichtenden jura stolae anzutragen die Ehre haben wird. Reibungen unter den verschiedenen Religionsparteien sind im Großherzogtum Niederrhein durchaus nicht zu besorgen, und mir ist bis jetzt noch kein Vorfall begegnet, wo eine Religionspartei über die andere wesentliche Klagen zu führen Ursache gehabt hätte. Vielmehr habe ich häufiger Gelegenheit gehabt, mich des freundlichen Verhältnisses zu freuen, welches hier bei dem Klerus und den Laien zwischen Katholiken und Protestanten stattfindet. Daß dieses gegenseitige Verhältnis immer klarer und inniger werde, ist für das Heil des Preußischen Staates zu wünschen, und hier, wenn ich von der Gegenwart auf die Zukunft schließen darf, mit Gewißheit zu hoffen.

**5. Kabinettsordre an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.  
Karlsbad, 9. Juli 1817.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 1, n. f.*

*Kein Gewissenszwang bei gemischten Ehen.*

*Vgl. Einleitung, S. 32 und 34.*

Es ist zu Meiner Kenntnis gekommen, daß das Generalvikariat zu Münster diejenigen Katholiken mit Versagung der Sakramente bedroht, welche sich mit einer Person evangelischen Glaubens verheiraten wollen, auch soll die katholische Geistlichkeit dieses Sprengels den Katholiken, die mit einer Frau evangelischer Konfession verheiratet sind, zur Pflicht machen, ihre Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Das ist Gewissenszwang, den Ich nicht dulden kann. Ich gestatte nicht, daß man Meinen Untertanen katholischer Konfession direkten oder indirekten Zwang antue, um sie zum Übertritt zur evangelischen Kirche zu veranlassen; ebensowenig aber werde Ich zugeben, daß die katholische Geistlichkeit in Meinem Lande die Bekenner des evangelischen Glaubens veranlassen, zur katholischen Kirche überzugehen, um ihrer Neigung gemäß, oder um zeitlichen Vorteils willen, eine Ehe schließen zu können, oder Ruhe und Frieden in einer schon bestehenden Ehe verschiedener Konfession, die durch intolerante Anordnungen der Geistlichkeit gestört ist, wieder zu erhalten; in Schlesien, in Westpreußen und im Großherzogtum Posen ist so etwas nie geduldet worden und Ich bin es selbst meinen Untertanen katholischer Konfession schuldig, sie gegen allen und jeden Gewissenszwang, den ihre Geistlichkeit ihnen auflegt, in Schutz zu nehmen. Ich beauftrage Sie daher, dieserhalb die gemessensten Verfügungen zu treffen, daß nicht nur das Generalvikariat zu Münster in seine Schranken zurückgewiesen, sondern überhaupt, daß auch freie Religionsübung ohne den mindesten Gewissenszwang in Meinen Staaten aufrechterhalten werde. Ich wiederhole es, daß Ich keine Intoleranz dulden und hierauf ganz besonders aufmerksam sein werde.

**6. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Großherzogtum Niederrhein,  
Karl Freiherr von Ingersleben, an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.  
Koblenz, 22. Januar 1818.**

*Ausfertigung, gez. Ingersleben; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. I Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen im Großherzogtum Niederrhein; Erforderlichkeit von Strafmaßnahmen.*

*Vgl. Einleitung, S. 37.*

[...]

Die gemischten Ehen werden im Großherzogtum Niederrhein vom Tage zu Tage häufiger; die Klagen der evangelischen Prediger, und ihrer Gemeindeglieder über dieses ihnen mit Recht unbillig und hart erscheinende Benehmen der katholischen Geistlichkeit bei Einsegnung gemischter Ehen wiederholen sich immer von neuem mit wachsender Bitterkeit und neuer Verlegenheit, da Klagen dieser Art aus allen Teilen meines Oberpräsidialbezirks fortwährend nur an mich gebracht werden, steigert sich um so mehr, je weniger ich auch bei dem besten Willen bis jetzt imstande bin, den Klagenden mit Rat und nachdrücklicher Hilfe zu begegnen. In den Gemütern der Evangelischen, welche bisher die Staatsbehörde vergebens um Hilfe gegen diese Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit anrufen, und sich selbst daher in dem vorliegenden Falle als die gedrückte und leidende Partei erscheinen müssen, wird dadurch der Grund zu einer heimlichen Erbitterung gelegt, welche auf alle geselligen und staatsbürgerlichen Verhältnisse höchst nachteilig, ja zerstörend wirkt, das freundliche Vernehmen, welches sich in den Rheinprovinzen zwischen den Evangelischen und Römisch-Katholischen zu bilden beginnt, in seinem Entstehen vernichtet, und früher oder später leidenschaftliche Ausbrüche herbeiführen wird, deren verderblichen Folgen nicht zu berechnen sind. [...] so ergibt sich die natürliche Folge, daß, wenn die gegenwärtige Lage der Dinge fort dauern sollte, nach wenigen Menschenaltern die jetzt bedeutende Anzahl der Evangelischen in den Rheinprovinzen sich nicht nur um ein Merkliches verringern, sondern auch allmählich ganz verschwinden wird. Diese aus der bisherigen Lage der Dinge unvermeidlich hervorgehende Folge scheint mir von der größten Wichtigkeit für den Preußischen Staat, welcher vermöge seines eigensten Wesens auf dem Protestantismus ruht, mehr als irgendein anderer Staat Europas [...].

Bei dieser Stimmung der katholischen Hierarchie überhaupt und ihrer Geistlichen besonders in den Rheinprovinzen, wo das Ansehen des römischen Stuhls schon früher durch die Erzbischöfe gebrochen und später durch die französische Regierung fast unscheinbar gemacht worden ist, möchte kaum ein bedeutender Widerstand oder ein tiefgreifender übler Eindruck zu besorgen sein, wenn von seiten der obersten Staatsgewalt für die Rheinprovinzen eine kräftige Maßregel gegen die den evangelischen Glaubensgenossen

nachteilige Forderung der katholischen Geistlichkeit bei Einsegnung gemischter Ehen ohne weitere Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl ergriffen würde. [...] daß endlich eine schwere Strafe jeden evangelischen und katholischen Pfarrer unfehlbar treffen soll, von dem sich nachweisen lasse, daß er bei Einsegnung einer gemischten Ehen dem nicht zur Konfession des Pfarrers gehörigen Teils des Brautpaares ein Versprechen in Hinsicht der Religion und in welcher die aus der Ehe zu erwartenden Kinder erzogen werden sollen, zugemutet habe. [...]

**7. Denkschrift des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.  
Berlin, 30. März 1818.**

*Reinschrift, gez. Altenstein; Abschrift.*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VI C 2 Nr. 2, Bl. 7–31v.<sup>1</sup>*

*Beziehung zur katholischen Kirche; gemischte Ehen; Übereinkunft mit dem römischen Hof.*

*Vgl. Einleitung, S. 4.*

Allgemeine Betrachtungen über das Verhältnis der katholischen Religion in dem Preußischen Staat und über eine mit dem römischen Hof deshalb zu treffende Vereinigung Ehe die Frage untersucht und beantwortet werden kann, ob mit dem römischen Hof ein Konkordat zu unterhandeln sei, scheint es mir erforderlich, sich das jetzige Verhältnis der katholischen Religion in dem Preußischen Staat klar darzustellen.

Bisher scheint es mir, hat man sich gescheut, einige allgemeine Fragen zur Sprache zu bringen, deren Beantwortung man nach meiner Überzeugung nicht umgehen kann.

Es muß klar entschieden werden, in welchem Verhältnis die katholische Religion künftig zu dem Staat stehen soll und welcher Zustand beabsichtigt wird. Erst dann läßt sich ein Plan zur Herbeiführung dessen, was wünschenswert, und zur Sicherung dessen, was unerläßlich ist, entwerfen. Nur dann lassen sich an sich wünschenswerte Vorteile, ist das Unerläßliche gesichert, aufgeben, wenn deren Erlangung mit zu großen Nachteilen verknüpft ist. Dann aber auch werden sich erhebliche Nachteile, die bei der Errichtung des Unerläßlichen unvermeidlich sind, rechtfertigen, und sie werden, ohne weiteres Schwanken, als das mindere Übel dem größeren, sei es auch weniger in die Augen fallenden Übel vorgezogen werden. Nur so vorbereitet, läßt sich richtig beurteilen, ob eine Vereinigung mit dem römischen Hof und wie weit solche bloß wünschenswert oder unerläßlich sei. Es ergibt sich dann klar, ob Nachteile, welche mit einer Vereinigung mit dem römischen Hofe

<sup>1</sup> Teildruck: Mejer, Otto, *Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage*, Rostock 1873, T. 2/2, S. 90–93.

unzertrennlich verknüpft sind, wenn die Vereinigung nicht zustande kommt, beseitigt werden können, oder ob sie nur noch verstärkter hervortreten. Ohne ein solches Fundament schwankt man stets, faßt nur die Vorteile eines zunächst vorliegenden Zustandes oder die Beseitigung eines dergleichen Nachteils ins Auge, hofft das Unmögliche oder tröstet sich mit der Erlangung eines Unerreichbaren und täuscht sich über das Eintreten eines entfernten unvermeidlichen Nachteils.

Das letztere vorzüglich scheint mir bei allen den bisherigen Verhandlungen über das Konkordat der Fall zu sein. Es ist so wenig berücksichtigt, wie es werden soll, wenn kein Konkordat mit dem römischen Hof zustande kommt und welche Maßregeln sodann ergriffen werden sollen, um den beabsichtigten Zustand dennoch mit Sicherheit herbeizuführen.

Der Standpunkt hat sich rücksichtlich der katholischen Religion in dem Preußischen Staat seit geraumer Zeit sehr verändert. Zum Teil hat diese Veränderung ihren Grund in dem Preußischen Staat selbst, zum Teil aber auch in allgemeinen politischen und religiösen Verhältnissen. Früher hatte der Preußische Staat eine verhältnismäßig kleinere Anzahl katholischer Untertanen. Sie wurden in dem ruhigen Besitz ihrer fest begründeten kirchlichen Verfassung gelassen. Dieses mußte dem Regenten die höchsten Ansprüche auf die Dankbarkeit seiner katholischen Untertanen und auf die möglichste Schonung von seiten des römischen Hofes geben. Es wurde von seiten der Landesherren alles vermieden, was die vollständigste Religionsübung der Untertanen beunruhigt haben würde, und von dem römischen Hof alles umgangen, was Streitigkeiten veranlassen konnte. Von einem protestantischen Regenten katholischer Untertanen wurde damals, rücksichtlich ihres religiösen Zustandes, nicht mehr gefordert, als sie in Ruhe zu lassen und sie nicht durch Druck zum Übertritt zu zwingen. Gegen ein solches Unternehmen waren religiöse und politische Vereine vorhanden, und förmliche Friedensschlüsse dienten als Norm in dieser Beziehung für das Verhältnis einzelner Länder sowohl als im allgemeinen. Es ist dieser Zustand in dem Memoire No. V<sup>2</sup> der vorliegenden Verhandlungen näher geschildert.

Von einer eigentlichen Fürsorge des protestantischen Regenten für die Religion seiner katholischen Untertanen war in diesem Zeitraum kaum die Rede. Die unzertrennliche Verbindung der religiösen Bildung mit der ganzen Erziehung und ihr fortdauernder Einfluß auf das ganze Wesen des Untertans als Staatsbürger wurde in jener Zeit im allgemeinen, auch rücksichtlich der evangelischen Untertanen, wenig beachtet, ja sogar mannigfaltig höchst nachteilig mißkannt. Deshalb blieb der Zustand der katholischen Untertanen in dieser Beziehung, da wo von alten Zeiten her dafür gesorgt war, gut, allein verbesserte sich da, wo dies nicht der Fall war, auch keineswegs, sondern verschlimmerte sich eher. Beispiele geben Schlesien und Westpreußen.

Ohne zu leugnen, daß auch in der ersten Provinz, bei den großen vorhandenen Mitteln mehr hätte geschehen können, ist doch als ausgemacht anzunehmen, daß in letzterer Pro-

vinz wenig oder gar nichts für diesen Gegenstand geschehen ist. Es wird von dem Herrn Oberpräsidenten von Schön bei jeder Gelegenheit sehr richtig bemerkt, daß nur der gänzlichen Sorglosigkeit über diesen Punkt in Westpreußen und den dadurch veranlaßten Mangel wahrer Volksbildung der schnelle Abfall dieser Provinz bei der ersten Gelegenheit, wo sie ihre Treue beweisen konnte, zuzuschreiben sei.

In späterer Zeit verschlimmerte sich auch dieser Zustand in Schlesien durch die dort eingetretene Säkularisation. Diese wurde weder von den Untertanen noch von dem römischen Hof gleichgültig betrachtet, und es läßt sich nicht leugnen, daß dadurch manchfaltige unangenehme Erörterungen und selbst Nachteile herbeigeführt worden sind. Noch ist in diesem Augenblick die Ordnung nicht hergestellt.

Durch die neueste Weltgestaltung hat sich aber der ganze Standpunkt so verändert, daß auch in dieser Beziehung, so wie in so vielen anderen, ein durchaus verändertes Verhältnis eintritt und von den älteren Ansichten kaum mehr die Rede sein kann. Der Preußische Staat hat einen bedeutenden Zuwachs katholischer Untertanen erhalten, so daß solche jetzt ungefähr den dritten Teil der ganzen Bevölkerung betragen. Es sind zum Teil sehr eifrige und sogar wenig aufgeklärte Katholiken hinzugekommen. Ihre kirchliche Verfassung ist größtenteils ganz zerstört. Auch hierüber enthält das angeführte Memoire No. V<sup>3</sup> das Nähere. Diese Untertanen erwarten die Herstellung der kirchlichen Ordnung.

Ihre Zufriedenheit ist um so mehr davon abhängig, als sie nicht ohne Besorgnis über ihre Lage sind, und sie ist um so wichtiger, je mehr man von seiten benachbarter Staaten geneigt sein dürfte, ihre Unzufriedenheit gerade in einem Moment zu benutzen, wo es wichtig ist, auf ihre Treue zählen zu können. Die Lage dieser Provinzen, ihre Geschichte und sämtliche Verhältnisse machen solches zu einem Gegenstand der höchsten Beachtung.

Die Lage der Dinge im allgemeinen hat sich aber gleichzeitig noch mehr geändert. Alle die politisch religiösen Verpflichtungen, Friedensschlüsse und dergleichen, welche einem Landesherrn zur Richtschnur dienen konnten und zum Teil dienen mußten, und welche eine feindliche Stellung der evangelischen und katholischen Kirche verewigten, sind, wenn sie auch nicht auf immer ganz verschwunden sein dürften, doch sehr gemildert und in Hintergrund gestellt worden. Der Landesherr hat in dieser Beziehung, mit möglichst freien Händen, auch die höhere Verpflichtung erhalten, das, was früher durch Verträge gesichert werden sollte, nach höheren Grundsätzen in Ausübung zu bringen.

Der wichtige Einfluß der Religion auf das ganze Wesen des Staatsbürgers und die Unmöglichkeit einer wahrhaften Erziehung ohne deren wohlthätige Einwirkung ist so sehr anerkannt, daß es jetzt gar keinen Mittelweg gibt, als für die höchstmögliche Förderung und Sicherung der Religion katholischer Untertanen zu sorgen oder sie als Untertanen im eigentlichen Sinn des Wortes aufzugeben. Wer nur einigermaßen die katholische Religion kennt, wird sich leicht überzeugen, daß solche nur bei der größten kirchlichen Ordnung

3 *Liegt der Akte nicht bei.*



wohltätig im Staate bestehen kann. Es würde mich zu weit führen, dieses hier ausführlich zu erörtern. Alles ist auf strenge Zucht berechnet. Fehlt es daher aus irgendeinem Punkt an gehöriger Handhabung, so muß die allerschädlichste Verwilderung erfolgen und die Gefahr für den Staat ist in jeder Beziehung weit größer als es bei der evangelischen Kirche der Fall ist.

Alle Abweichungen von dem strengen konsequenten System, alle Sekten und Lehrer, die sich nicht durch ihr eigenes Gewicht in der Kirche selbst eine Stimme und Berücksichtigung verschaffen können, oder die nicht so weit ausgebildet sind, daß sie eine eigene Verfassung haben, sind in der katholischen Kirche sehr bedenklich. Herr Bartholdy führt solches in seinen Bemerkungen über ein abzuschließendes Konkordat sehr richtig aus.

Es wird vorstehendes schon hinreichen, die Behauptung zu rechtfertigen, daß sich das Verhältnis der katholischen Religion in dem preußischen Staat, und namentlich der Standpunkt des Regenten zu den katholischen Untertanen in Beziehung auf ihre Religionsübung gänzlich verändert hat. Der Regent hat nach meiner innigsten Überzeugung die nämlichen Verpflichtungen für den möglichst vollkommensten Zustand der Religion der katholischen Untertanen zu sorgen, als es nur immer rücksichtlich der evangelischen Untertanen der Fall sein kann. Er würde es mit ungleich wenigerem Nachteil für das Wohl des Staats an gehöriger Sorgfalt für die evangelische Kirche fehlen lassen können, die nach ihrem ganzen Standpunkte Schädlichkeiten leichter überwindet ohne auszuarten als es bei der katholischen Kirche der Fall ist.

Diese Sätze wurden aber, glaube ich, nicht hinreichend, wenigstens nicht in allen ihren Folgen klar genug anerkannt. Man ist gar zu leicht geneigt, das, was für die katholische Religion erfolgen soll, als bloße Gnadensache zu betrachten, und, wo nicht in das Wesentliche der Verfassung und der Lehre einzugreifen, doch solche nicht zu achten oder sich einzelnen neuen Gestaltungen, die bequem scheinen, zu leicht hinzugeben. Ich halte daher für höchst wichtig, daß diese Sätze in ihrer ganzen Stärke anerkannt werden. Ebenso wichtig ist es aber auch, daß sie ganz unumwunden ausgesprochen werden. Dadurch wird eine feste Richtschnur für das ganze Verfahren erhalten, es kommt ein bestimmter Plan in das Ganze, das Schwanken hört auf, das Mißtrauen schwindet und die Hindernisse heben sich, welche eine heimlich fortdauernde feindliche Stellung veranlassen müssen.

Wird der Satz in seiner ganzen Stärke ausgesprochen, so ist alles, was für die katholische Kirche geschehen kann, nicht mehr Sache der Willkür, sondern heilige Regentenpflicht und angelegentliche Regentensorge. Es fällt schwer, diesen Satz so ganz unbedingt anzuerkennen und somit anscheinend jeden Vorzug der eigenen Kirche des Stammlandes und des Regenten verschwinden zu sehen. Allein dieses ist doch nur anscheinend der Fall und man wird sich bei einer unbefangenen Prüfung des Verhältnisses gar wohl beruhigen können. Das religiöse Gefühl des Regenten wird immer auch bei der größten Gerechtigkeit, Klugheit und Gewissenhaftigkeit für die evangelische Kirche entschieden sich äußern, sie wird immer den unendlichen Gewinn haben, mit voller Lieber von ihm gepflegt zu werden. Der Vorzug, daß sie den Regenten, mit voller Liebe sie umfassend, an der Spitze hat, wird

ihr, verbunden mit dem eigenen Wert reiner Lehre, immer einen eminenten Standpunkt sichern. Dieses wird auch dem Gefühl und dem Scharfblick der katholischen Untertanen nicht entgehen, und es ist eben deshalb die höchste Offenheit in Anerkennung der Verpflichtungen des Staats gegen den katholischen Untertan und seines reinen Willens, kräftigst für das Beste ihrer [!] Kirche zu sorgen, um so wichtiger.

Sollte diese Ansicht über den jetzt ganz veränderten Standpunkt rücksichtlich der katholischen Religion nicht als richtig anerkannt werden, so muß ein anderer aufgestellt werden. Es darf nicht dunkel bleiben, was beabsichtigt wird. Ein Versuch, einen anderen Standpunkt aufzustellen, und die Folgen konsequent abzuleiten, würde die Richtigkeit des vorstehenden nur in ein desto höheres Licht stellen. Es wäre möglich, daß man den bloßen Rechtszustand der Erhaltung dessen, was da ist, als höchstes Gesetz aufstellen und demzufolge aussprechen wollte, daß die katholische Religion in keinem Besitztume und in keinen Rechten gestört werde, sondern behalten solle, was sie habe, ohne auf weitere Unterstützung und Befugnisse von seiten des Staates Anspruch zu haben. Wäre überall alles so sehr in Ordnung und in geregelterm Gang, als es überall gestört und in Auflösung ist, so mögte von diesem Standpunkt die Rede sein können. So wie die Sache aber jetzt liegt, würde nur dadurch bewirkt werden, daß ein Drittel der Untertanen der Monarchie der größten Verwilderung in der Religion mit allen ihren verderblichen Folgen hingeggeben würde. Ebenso wäre es möglich, daß die religiöse Ansicht und die Überzeugung des Regenten, ihn, wo nicht die gewaltsame Ausrottung der katholischen Religion, doch wenigstens die Herbeiführung des Übertritts zum evangelischen Glaubensbekenntnis oder eine ganz neue Gestaltung der katholischen Religion als Mittel zum Übergang zur Pflicht machte. Ich will nicht hier mich dabei aufhalten, genauer auseinanderzusetzen, was die Befolgung eines solchen Systems erfordern würde, und welches die Folgen sein müßten. Es würde eine Strenge und selbst Härte, eine Konsequenz und eine Kraftäußerung erforderlich sein, die sich kaum in der Idee verfolgen läßt. Wollte man ein solches System befolgen, so müßte man es sich deutlich gestehen, und mehr als bei irgendeinem anderen würde die strengste Berechnung aller Mittel und Konsequenz nötig sein. Werden aber die im vorstehenden angedeuteten Grundsätze und Systeme gemißbilligt, so ist erforderlich, daß sie ganz aufgegeben werden. Ein teilweises Befolgen des einen Systems und ein Zurückkehren zum anderen bei der ersten Schwierigkeit ist das allerschädlichste. Es werden dann die Vorteile eines Systems durchaus nicht erlangt und nur nutzlose Opfer dafür gebracht, den Nachteilen wird nicht begegnet, indem keine Anstalten dagegen getroffen werden. Man lebt in steter Täuschung über das, was wirklich ist, und nach der Natur der Sache sein oder werden kann, und reißt mit der einen Hand ein, was man mit der anderen mühsam aufgebaut hat.

Ich habe weniger Besorgnis, daß der Standpunkt im allgemeinen mißkannt und unrichtig gewählt würde, als daß man den einmal als richtig anerkannten Grundsatz nicht konsequent und kräftig durchführe und muß daher so oft als möglich wiederholen, daß ich dieses für das Allerschädlichste halte.

Wenn der aufgestellte allgemeine Grundsatz über das Verhältnis der katholischen Religion im Staate angenommen wird, und die Notwendigkeit, daß solcher konsequent ohne Störung durchgeführt werde, anerkannt ist, dann erst kann die Frage erörtert werden, welche Eigentümlichkeiten der katholischen Religion Besorgnisse für die evangelische Kirche und den Staat erregen könnten, und wie diesen vorzubeugen sein möchte. Durch die Annahme des Grundsatzes steht nämlich fest, daß von einer Vertilgung und Ausrottung, Kränkung, willkürlicher Abänderung der katholischen Religion nicht die Rede sein kann. Nur wird es erforderlich, solche, so wie sie ist, einzupassen. Wird nicht nach solchen festen Grundsätzen verfahren, so ist man stets geneigt, statt einzupassen, gewaltsam einzugreifen. Es stört solches, erbittert und nutzt nichts, da man den Zweck nicht erreicht, indem das System nicht dazu paßt. Bei dieser Untersuchung ist es vorzüglich wichtig, auf der Hut zu sein, daß nicht hier das Ganze wieder aus dem älteren Gesichtspunkt aufgefaßt werde.

Es ist zu dem Ende wohl durchaus erforderlich, tiefer in das Wesen jener Eigentümlichkeiten einzugehen. Auch hier kann ich die Hauptpunkte nur andeuten, auf die es ankommen dürfte, da es mir weniger darum zu tun ist, die Aufgabe vollständig zu lösen, als nur die Notwendigkeit ihrer Lösung darzustellen und solche zu veranlassen.

Von diesen Eigentümlichkeiten betrifft ein Teil Religionsgrundsätze selbst, und ein anderer Teil das in solchen begründete Verhältnis zu dem Papst.

Von den ersteren gedenke ich hier bloß die Lehre der katholischen Kirche, welche die Mitglieder anderer Konfessionen als Irrgläubige betrachtet und nicht sowohl auf deren Bekehrung, als auf die Verhütung einer dem Glauben nachteiligen Vermischung mit solchen und heimlichen oder öffentlichen Übertritt gerichtet ist. Ein evangelischer Regent kann diese Lehre nicht billigen und hat die Verpflichtung, zu wachen, daß sie nicht in Handlungen sich äußeren, welche die Ruhe und Verhältnisse der evangelischen Untertanen stören. Die Zeit hat, wenn auch nicht die Lehre geändert, doch die Ansichten in deren Verfolg sehr gemildert, und ihre Wirkung sehr gemindert. Die eigentliche Proselytenmacherei findet nur selten mehr statt und ist wenigstens in unseren Staaten nicht zu fürchten. Allen öffentlichen Anstalten dazu und allem auffallenden, nur einigermaßen bemerkbaren Beginnen zu dem Ende ist gesetzlich gehörig begegnet. Man sucht aber in den neuesten Zeiten, Furcht gegen ein solches Beginnen zu verbreiten und gibt dem römischen Hofe wohl Schuld, daß er solches beabsichtige und unterstütze. Ich bin fest überzeugt, daß die Furcht ungegründet ist. Das Alte läßt sich bei ganz veränderten Verhältnissen nicht wieder herstellen. Eine ganz andere Verfassung und ganz andere Verhältnisse, große Gewalt, Reichtum, Ansehen und weltliche Einwirkung der katholischen Kirche begünstigten solches früher allein. Die wenigen neuen Fälle, welche man anführt, sind doch ganz andere Dinge, namentlich durch die Ausartung der evangelischen Kirche selbst veranlaßt worden. Die evangelische Kirche selbst ist jetzt zu wachsam, als daß für sie etwas in dieser Beziehung zu befürchten wäre. Eine Berichtigung der Ansicht hierüber ist wichtig, damit man nicht wegen ungegründeter Besorgnisse in der Hauptsache schwanke und wäre wirklich ein Grund zu Besorgnissen vorhanden, die Mittel übersehen, von welchen allein wahre

Hilfe zu erwarten ist. Ein evangelischer Regent kann der Bekehrungssucht von katholischer Seite, wenn sie wirklich vorhanden ist, nichts Wirksameres entgegenzusetzen, als die größte Sorgfalt für reine evangelische Lehre und eine tüchtige Erziehung auf der Grundlage echter und strenger Religiosität.

Diese werden in sich selbst Gewicht genug haben allenfallsigen ausgedehnteren Bekehrungsversuchen zu widerstehen. Eine sehr ernste und strenge Verfassung der katholischen Kirche, gut gebildete katholische Geistliche und die möglichste Entfernung aller Reibung wird das Übel auch sehr mindern.

Nur bei den gemischten Ehen äußert sich eine bedeutende Folge der vorerwähnten Lehre. Die katholische Kirche verweigert das Einsegnen solcher gemischter Ehen und besteht auf der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion. Dadurch steht sie im Widerspruch mit den Landesgesetzen. Die erste Frage ist, ob sich dieses bei der katholischen Kirche auf eine Glaubenslehre gründet. Es wird solches, soweit mir bekannt ist, nicht geleugnet. Mir scheint es tief in dem Wesen der katholischen Religion begründet. Gewiß ist wenigstens, daß der römische Hof fest darauf beharrt. Die Kirche ist inzwischen nicht imstande, die Ehen selbst zu hindern und kann also nur geistlichen Zwang dagegen ausüben. Sie kann dem katholischen Teil das Gewissen durch Versagung der Einwilligung zur Ehe, und geht solcher sie doch ein, durch Verweigerung der Absolution, zu rühren suchen. Daher kommt es, daß die Kirche je nach dem sie mehr oder minder Gewalt über das Gewissen der ihr Zugehörigen versucht oder wirklich hat, die Lehre strenger oder weniger streng aufrechterhält und diese also in vorstehender Beziehung mehr oder weniger Folgen hat.

Eine weitere Frage aber ist, ob diese Eigentümlichkeit der katholischen Kirche zu denen gehöre, welche der Staat, ohne in ihr Wesen einzugreifen, einzupassen suchen muß.

Auch sie ist eine Folge der Lehre, welche die Mitglieder anderer Konfessionen als Irrgläubige betrachtet. Es läßt sich nicht behaupten, daß sie sich geradezu in Handlungen äußere, welche die Ruhe und die Verhältnisse der Evangelischen störe, da es von deren Willkür abhängt, in ein solches Eheverhältniss zu treten, und da die Kirche nichts tut, als die, welche sich ihren Anforderungen nicht fügen, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Allein es ist ein Beginnen, welches den Landesgesetzen entgegensteht, und äußert sich also immer in Handlungen, welche die Ruhe stören. Über diesen Gegenstand ist schon unendlich viel verhandelt, noch aber ist keine Entscheidung erfolgt. Seine Majestät der König hat gegen den Staatskanzler bestimmt erklärt, daß Allerhöchstdieselben hierunter keinen Gewissenszwang dulden werden. Der Herr Staatskanzler hat darüber, vorzüglich über die Berichtigung der Gesetzgebung, und über die Möglichkeit dem Beginnen der Geistlichen entgegenzutreten, das Gutachten des geistlichen Departements erfordert. Dieses ist unter Bezugnahme auf eine frühere ausführlichere Erörterung erfolgt. Bis jetzt ist aber keine Entscheidung erfolgt und nichts festgesetzt worden.

In dem Memoire No. VII wird Seiner Majestät vorgeschlagen, die gänzliche Abänderung der bisherigen Grundsätze der katholischen Kirche, die förmliche Einsegnung gemischter Ehen und die Erziehung der Kinder nach den Bestimmungen der Landesgesetze in der vor-

geschriebenen Konfession ohne Beschränkung des Gewissens vom Papste zu fordern, ohne dessen Bewilligung kein Konkordat geschlossen werden solle.

Es würde dieses eine wichtige Entscheidung gegen die bisher von dem geistlichen Departement aufgestellten Ansichten sein, und es verdient solche daher die genaueste Erörterung. Alles reduziert sich auf eine genaue Prüfung der vorhandenen Gesetze, ob diese wirklich zum Wohl des Staates unerlässlich sind. Es dürfte sich solches kaum behaupten lassen. Die Absicht ist auch, solche auf die frühere Bestimmung abzuändern, daß die Kinder nach dem Geschlecht der Religion des Vaters oder der Mutter folgen. Ich glaube, daß noch ein Schritt weiter notwendig wäre, und daß es ganz der Willkür der Eltern zu überlassen sein dürfte, zu bestimmen, in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollten. Nur im Fall einer Klage möchte gesetzlich zu bestimmen sein, daß die Töchter der Mutter und die Söhne dem Vater folgen sollten.

Der Furcht einer verstärkten Proselytenmacherei durch die katholische Kirche würde ich nicht Raum geben, da die erhöhte Religiosität der Evangelischen die beste Schutzwehr dagegen sein wird. Ist eines der Eltern leichtsinnig genug, die Erziehung der Kinder in einer anderen Konfession nachzugeben, so würden sie sicher schlecht religiös in dessen Konfession erzogen werden. Man darf, glaube ich, auch hierunter Vertrauen zur Kraft der evangelischen Kirche haben, wenn die Geistlichen ihrer Schuldigkeit nachkommen und bei dem Wunsche evangelischer Glaubensgenossen, solche gemischten Ehen einzugehen, den Punkt der Erziehung der Kinder nicht leichtsinnig übersehen, sondern sich darüber ebenso ernst äußern als es bei den katholischen Geistlichen der Fall ist. Die Erfahrung soll übrigens in Schlesien gezeigt haben, daß keine Gefahr bei solchen gemischten Ehen, wenn man sie sich selbst überläßt, für die evangelische Kirche zu befürchten ist. Durch die Berichtigung der Gesetzgebung würde das Entgegenstreben gegen das Gesetz in der Verfassung der katholischen Kirche beinahe ganz verschwinden, und das Interesse des Staates geringer werden. Allein angenommen, die Gesetzgebung bleibt unverändert, so entsteht die Frage, was geschehen soll. Zunächst liegt

1. ein Versuch bei dem römischen Hof, eine Abänderung zu bewirken und eine Vereinigung mit solchem hierunter zu treffen, wonach er die Einsegnung solcher Ehen und daß es rücksichtlich der Kinder ganz nach den Landesgesetzen gehalten werden sollte, gestatte. Es läßt sich inzwischen voraussehen, daß er ohne Erfolg sein wird, da von einer Abänderung der Lehre der katholischen Religion die Rede ist.

Es ist wenigstens zweifelhaft, ob sich der Papst auch bei dem besten Willen dessen befugt halten kann.

Bei dem gegenwärtigen Papst dürfte gar keine Hoffnung dazu vorhanden sein, am allerwenigsten, wenn wirklich eine weitere Ausbreitung der katholischen Religion von ihm beabsichtigt werden sollte. Es zeigt sich, daß seitdem die Sache zur Sprache gekommen ist, strengere Glaubenssätze von den römischen Behörden in den Dispensationsfällen, selbst rücksichtlich Schlesiens angenommen worden. Die Geistlichkeit scheint zu größerer Aufmerksamkeit auf diesen Punkt aufgefordert zu sein.

Die Drohung, daß im Fall der römische Hof nicht nachgeben, gar keine Vereinigung über die Kirchenangelegenheiten mit ihm stattfinden solle, wird bei diesem Papst von keinem Erfolg sein. Er hat hinlänglich durch seine Standhaftigkeit in Frankreich bewiesen, daß er sich hierdurch nicht bewegen läßt. Die Nichtherstellung der Ordnung würde aber dem Staat, wie bereits angeführt ist, die größte Gefahr drohen.

Der Punkt wegen der gemischten Ehen scheint nach vorstehendem nicht wichtig genug, um das Wohl des Staates deshalb auf die Spitze zu stellen. Die Stimme der Katholiken würde sich sehr für den Papst erklären, wenn eine Vereinigung mit solchem, wegen Zurückreichung eines solchen Verlangens, eine Lehre der Kirche abzuändern, nicht zustande kommen sollte. Soll der Versuch zur Vereinigung mit dem römischen Hof über diesen Gegenstand gemacht werden, so ist es gewiß ratsam, ihn mit großer Vorsicht einzuleiten und nur das Aufgeben von Förmlichkeiten vorerst zu verlangen.

Da weniger Hoffnung des Gelingens vorhanden ist, desto wichtiger ist es aber zu untersuchen, was

2. für Mittel zu ergreifen sein dürften, wenn der Papst nicht nachgibt. Wenn auch kein Konkordat geschlossen wird, wenn es ganz bei dem jetzigen verwirrten Zustand bleibt, so fragt es sich, wie ist dem Beginnen der Kirche in diesem Sinne zu begegnen.

Könnte man ein recht passendes Mittel finden, so würde dieses vielleicht den römischen Hof zur Nachgiebigkeit bewegen.

Als Mittel, zum Zweck zu gelangen, könnte vorgeschlagen werden,

a. die Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen ganz zu verbieten, so lange bis die Kirche sich gefügt habe. Hierdurch wird eine Veränderung der Lehre der katholischen Kirche indirekt zu erzwingen gesucht. Der Zweck wird aber dadurch nicht nur nicht erreicht, sondern der römische Hof wird sich einer Verfügung freuen, welche die Katholiken von Vermischung mit Irrgläubigen abhält. Der Zweck der katholischen Kirche würde dadurch ganz erreicht werden. Welche Störung eine solche Versagung in den bürgerlichen Verhältnissen sehr gemischter Provinzen veranlassen würde, und wie sehr die Bevölkerung leiden müßte, ist klar. Es würden unsittliche Verhältnisse dadurch herbeigeführt und befördert werden. Die ganze Maßregel würde zum höchsten Nachteil des Staates ausfallen.

b. Die Eltern, die gegen die gesetzliche Bestimmung auf dem Grund von Versprechungen, die sie der Geistlichkeit geleistet haben, ihre Kinder in dem katholischen Glauben erziehen ließen, auch begaben, sich der gesetzlichen Bestimmung zu fügen und kommen so dieser Verfügung nicht nach, die Kinder hinwegzunehmen und sie in der gesetzlich bestimmten Konfession erziehen zu lassen. Dadurch würde das Gewissen derer, welche von dem Geistlichen beunruhigt worden, einige Erleichterung erhalten, indem sie ohne Schuld an dem sein würden, was die Kirche mißbilligt. Allein die Maßregel ist hart und auch unausführbar, da es überall an Anstalten zu solcher Erziehung fehlt, und würde daher den Zweck ganz verfehlen, ohne die Beunruhigung der Gewissen ganz aufzuheben.

c. Die Geistlichen, welche einen Gewissenszwang ausüben, welche gemischte Ehen nicht einsegnen, welche Versprechungen wegen Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben

erzwingen wollen und die bei schon bestehenden Ehen, wenn diesem Verlangen wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben nicht nachgekommen wird, die Absolution versagen oder die Ehe überhaupt als unkanonisch mit geistlichen Strafen verfolgen, als gegen Bundesgesetz handelnd, zu bestrafen. Diese Maßregel ist sehr bedenklich. Sie wird als ein starker Eingriff in die Religion angesehen werden. Die notwendige Härte gegen Geistliche muß das Gefühl gerade des religiösesten Teils der Katholiken tief verwunden. Die Gewissensangst derer, welche in unkanonischen Ehe leben und dazu Veranlassung geben, muß sich noch erhöhen. Wegen ihrer Sünde wird es ihnen erscheinen, als müsse der Geistliche und dadurch die Gemeinde leiden. In sehr vielen Fällen wird es schwer sein, die Verschuldung des Geistlichen auszumitteln, da er hinreichenden Vorwand finden wird, aus andern Gründen die geistliche Strafe zu rechtfertigen. Die Maßregel kann sehr weit führen. Die katholische Kirche hat stets jedem Versuch gewaltsamer Eingriffe kecken Widerstand entgegengesetzt und [sich] nicht gescheut, Märtyrer für den Glauben zu veranlassen. Sie wird die Verpflichtung der Geistlichen, sich zu widersetzen, verschärfen. Die ausgezeichneteren Geistlichen werden sich ganz vorzüglich den strengen Strafen aussetzen. Es dürfte schwerfallen, Geistliche zu finden, welche als Nachfolger eines solchen gestraften Geistlichen die von diesem verweigerte Einsegnung oder Absolution erteilen. Die Folgen sind kaum zu berechnen.

Es ist mir ein Fall vorgekommen, der einigermaßen Ähnlichkeit mit vorstehendem hat. Den Katholiken ist es kirchlich untersagt, bei Juden zu dienen. In Westpreußen hat man den Geistlichen verboten, denen, welche bei Juden dienen, deshalb die Absolution zu versagen. Das Gesetz hat aber nicht streng ausgeführt werden können.

Inzwischen ist gerade dadurch, daß man nicht mit Strenge darauf gehalten hat, die Sache in die Lage gekommen, daß nur selten noch ein Geistlicher, der Verordnung zuwider, die Absolution versagt.

Die Kirche läßt den Fall der Not zu. Die Geistlichen geben dieser Ausnahme die größtmögliche Ausdehnung.

Ich wüßte keine anderen Mittel vorzuschlagen und möchte zu keinem der vorstehenden raten, vor allem den Behörden, die vielfach über diesen Gegenstand berichtet haben und mehr oder weniger der Meinung waren, daß man der Anmaßung der Geistlichkeit ernstlich begegnen muß.

Es hat keine ein wirksames Mittel dazu in Antrag gebracht. Ein großer Teil dieser Behörden scheint die Unmöglichkeit, durch gewaltsame Mittel zum Ziele zu gelangen, selbst zu fühlen. Auch der Oberpräsident Vincke, welcher diesen Gegenstand am lebhaftesten aufgefaßt hat, machte doch keine dergleichen Vorschläge. Kann Nachstehendes die Überzeugung nicht bewirken, daß es nicht ratsam ist, mit Gewalt in dieser Sache vorzuschreiten, so wird vielleicht die Aufforderung einiger Behörden, dazu ein zweckmäßiges Verfahren vorzuschlagen, zur Überzeugung führen. Auf jeden Fall zeigt wohl obige Auseinandersetzung, wie wichtig es ist, sich in dieser Materie alle Fälle klar zu denken, und im voraus für jeden Fall einen festen Entschluß zu fassen. Das vorstehende Resultat wird sehr niederschlagend

sein, wenn das Übel wirklich so bedenklich wäre als es scheint. Ich glaube das Gegenteil nachgewiesen zu haben.

Der Staat kann tätig zur Beseitigung des Mißverhältnisses einwirken, ohne die Sache auf die Spitze zu setzen. Eine verbesserte, schon beabsichtigte Gesetzgebung wird das Auffallende des Mißverhältnisses sehr mindern.

Die evangelische Geistlichkeit mag ihre Gewalt gleichfalls üben, wenn man die Sache nicht für gleichgültig hält, in welchem Fall sie auch keine anderen Anstalten rechtfertigen würde.

Die Erstreckung der Bulle des Papstes Benedict unter milderer Fassung wird sich bei dem römischen Hof bewirken lassen. Es ist dadurch schon viel gewonnen, da das eheliche Verhältnis unter Personen verschiedener Konfessionen dadurch anerkannt wird. Die katholische Geistlichkeit erhält mehr Spielraum, nach milderer Grundsätzen zu verfahren. Es läßt sich beinahe verbürgen, daß dieses sehr weit gehen wird, und daß im ungestörten Gang der Observanz sich ein erwünschtes Verhältnis bildet. In der katholischen Kirche gibt es sehr viele Auswege, die Strenge der Verhältnisse zu mildern. Die Gefahr, durch Erschwerung der Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken unsittliche Verhältnisse zu veranlassen, wird den Geistlichen einen Rechtfertigungsgrund geben, milder zu verfahren. Je mehr Fälle vorkommen, desto weniger dürfen die Geistlichen es wagen, die Sache durch geistliche Strafvollziehung bei einer so großen Menge auf die Spitze zu setzen, und wohl gar Religionsveränderungen zu veranlassen.

Wie weit die Geistlichkeit hierunter nachgeben kann, zeigt das Beispiel Fürstenberg in Münster, welcher in einem Bericht an die Kriegs- und Domänenkammer in Münster unterm 9. November 1804 auseinandergesetzt hat, wie sich ein Geistlicher in einzelnen Fällen benehmen könne, um Kollisionen zwischen den geistlichen und weltlichen Gesetzen auszuweichen, wenn er gleich zugesteht, daß es solchen schwer werden müsse, sich so zu benehmen, daß mit Aufrechterhaltung der Lehre, welche streng und unnachsichtlich sei, dem vorhandenen Gesetze genügt werde.

Auch das frühere Verhalten in Schlesien zeigt, daß sich eine mildere Observanz bilden kann. Der Staat wird immer Mittel behalten, auf die Kirche einzuwirken, wenn nur erst wieder Ordnung hergestellt ist. Er wird auf die Bischöfe und ihre Ratgeber, auf einzelne Geistliche und Gemeinden Einfluß erhalten, wenn er erst wieder eine geordnete Einwirkung auf ihre Wahl, Beförderung, Belohnung hat. Es wird unschädlich, und in einzelnen Fällen sogar rätlich und ausführbar sein, Geistliche, die sich nachteilig auszeichnen, die Mißbilligung ihres Benehmens empfindlich fühlen zu lassen.

Ein einzelner Gewaltschritt, mit Klugheit ausgeführt, kann von Wirksamkeit sein und schadet weniger als die Androhung bestimmter allgemeiner, nicht ausführbarer Gewaltmaßregeln. Der Staat kann, indem er das Verlangen ausspricht, daß Geistliche ihre priestliche Macht hierunter nicht mißbrauchen, Strafe für einen solchen Mißbrauch und Nichtachtung der Landesgesetze im allgemeinen und ohne das Strafmaß auszusprechen, vorbehalten, und dadurch ein solches einzelnes abschreckendes Beispiel rechtfertigen. In dem jetzigen



aufgelösten Zustand kann von allem diesem die Rede aber nicht sein, denn alles ist dem Zufall unterworfen. Will man den vorstehenden, milderen, langsameren, sicheren Weg nicht gehen, so gestehe man sich wenigstens klar zu, wie wenig man von einem Versuch einer Vereinigung mit dem römischen Hof hierunter hoffen dürfe, und die Notwendigkeit, eines von den vorstehenden, harten, im Erfolg ganz ungewissen Mitteln zu wählen, und entscheide sich sogleich für eines derselben.

Ebenso wichtig als vorstehendes ist das Verhältnis der Kirche zum Papst. Vor allen Dingen ist es nötig, dieses Verhältnis nicht etwa als ein bloß äußeres, sondern als ein in der ganzen katholischen Religion wesentlich gegründetes Verhältnis zu betrachten. Im allgemeinen wird dieses zugestanden, im einzelnen aber oft ohne hinreichenden Grund mißkannt. Ebenso wichtig ist es, den Standpunkt des Papstes richtig aufzufassen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die ganze, zumal neueste Weltgestaltung von wichtigem Einfluß hierauf war. Solange der Papst nicht bloß die höchste Instanz in geistlichen Angelegenheiten, sondern auch der oberste Richter in weltlichen Dingen zu sein behauptete, solange er durch mächtige selbständige höhere Geistliche ein Übergewicht in jedem Staat ausüben und Bannstrahlen schleudern konnte, und solange große Vereine katholischer Fürsten zur Aufrechterhaltung der katholischen Kirche vorhanden waren, mußte in dem landesherrlichen Verhältnis zu solcher noch ungleich mehr Vorsicht erforderlich sein, als es jetzt der Fall ist. Ebenso wenig ist zu mißkennen, daß sich die Verhältnisse der höheren Geistlichkeit sehr geändert haben.

Es hat solche mit dem großen selbständigen Grundbesitz und Reichtum die Gewalt, gegen den Staat zu kämpfen verloren. Eben dadurch ist sie aber auch in vieler Beziehung wieder vom Papste abhängiger, und fällt ihm in der bloß geistlichen Stellung mehr anheim. Oben ist schon berührt worden, daß die Besorgnis einer weiteren Verbreitung der katholischen Religion in der neueren Zeit, wo nicht ganz verschwunden doch sehr gemindert worden ist.

Die älteren Grundsätze über die Stellung des Staats gegen den Papst müssen sich hiernach gleichfalls einigermaßen verändern und es ist zu wünschen, daß sie ganz dem jetzigen Standpunkt des Staates angemessen seien, damit nicht ohne Not Besorgnisse unterhalten und Spannungen veranlaßt werden, welche eine Vereinigung mit dem römischen Hof, die nach allem vorstehenden so vielfach wünschenswert sein muß, erschweren.

Die Fürsorge für alles, was den freien ungestörten Gottesdienst und dessen würdige Feier, den Unterricht und die religiöse Bildung der katholischen Untertanen befördern kann, teilt jetzt der Regent mit dem Papst und setzt solchen nur Schranken, wo etwas störend auf andere Konfessionsverwandte einwirken oder allgemeine bürgerliche Einrichtungen dadurch gefährdet werden könnten.

Eine Vereinigung mit dem römischen Hof würde daher leicht erfolgen, wenn solcher nicht noch verschiedene Nebenrücksichten hätte, die nicht unbeachtet gelassen werden dürfen.

1. Eine eigentümliche Ansicht des römischen Hofes über fortschreitende Ausbildung. Es läßt sich nicht leugnen, daß seine Tendenz dahin geht, solche in vielen Stücken in engeren Schranken zu erhalten, als es mit den Grundsätzen des Staats vereinbar ist.

2. Das Bestreben, die Geistlichkeit, namentlich die Bischöfe, in einer größeren Abhängigkeit vom römischen Stuhl zu erhalten, als es die bloße Handhabung der Disziplin erfordert. Es ist dieses für den Staat nicht gleichgültig, da solche unter veränderten Verhältnissen leicht mißbraucht werden kann und gleichfalls einer fortschreitenden Ausbildung, bei vorstehender Tendenz des Papstes, mächtige Hindernisse in den Weg legen kann.

3. Die Erhaltung von Revenüen für den römischen Hof. Wie weit die Rücksicht auf solche den römischen Hof selbst zum Nachteil der Kirche führen kann, ist so allgemein anerkannt, daß es kaum nötig ist, darüber etwas beizufügen.

Diese Punkte erfordern eine besondere Aufmerksamkeit bei der Fortsetzung des Verhältnisses zum Papst.

Wenn für das Wohl der katholischen Kirche zum wahren Besten des Staats gesorgt werden soll, so muß die Notwendigkeit einer Abhängigkeit der Kirche von dem Papst anerkannt werden. Wollte man dieses nicht, so müßte man darauf hinarbeiten, die kirchliche Verfassung ganz zu ändern. Ich glaube nicht nötig zu haben, mich über die Verfolgung eines solchen Plans zu äußern. Nach dem, was bereits in den Akten vorliegt, und in dem Memoire No. V, sowie auch in der Instruktion für unsere Gesandten zu Rom ausgeführt wird, ist es wohl mit Recht nicht einmal die Absicht, auch nur eine abgesonderte deutsche katholische Kirche zu bilden. Die Aufstellung eines solchen Plans, soll er gelingen, kann nicht das Werk bloßer Berechnung sein. Er müßte aus dem Leben und Wesen der katholischen Kirche selbst hervorgehen. Der Staat könnte nur auffassen, was sich darüber äußerte. Alle die jetzigen Bewegungen scheinen mir nicht dazu angetan, irgendetwas Großes und Durchgreifendes daran anzuknüpfen. Ergibt sich ein solcher Moment, so läßt sich die Folge jetzt noch gar nicht berechnen.

Eine wahrhaft höhere Gestaltung der katholischen Kirche kann nicht ohne Einfluß auf die evangelische Kirche bleiben. Will man vorerst keine solche neue Gestaltung der katholischen Kirche herbeizuführen versuchen, so ist irgendeine Art der Vereinigung mit dem römischen Hof nicht zu umgehen. Man muß sich offen gestehen, daß es bei der jetzigen Lage gänzlicher Auflösung der katholischen Kirche ohne dringende Gefahr für den Staat nicht bleiben kann, und daß die Herstellung der Ordnung ohne Zustimmung und Mitwirkung des römischen Hofes nicht möglich ist. Täglich machen wir diese Erfahrung und alle Klagen über das Verfahren des Papstes und seiner Unwillfährigkeit z. B. rücksichtlich des Bischofs von Münster oder des ... [!] in Breslau bessern nichts.

Wir müssen uns ferner gestehen, daß unser Verhältnis zu dem römischen Hof in dieser Beziehung nachteilig ist.

Da alles zerstört und aufgelöst ist, so sind wir in der Lage, zur Herstellung der Ordnung täglich der Zustimmung des Papstes zu bedürfen, während er diesen Zustand für seine geistliche Macht auf manchfaltige Art unschädlich machen kann. Wäre die Ordnung allgemein hergestellt, so würden wir einen oder den anderen Punkt auch lange ohne großen Nachteil hinhalten können, jetzt ist es unmöglich. Daß der Papst dieses Übergewicht wohl fühle und sich dessen zu bedienen suche, läßt sich mit Sicherheit annehmen.

Es wird von unserm Gesandten am Römischen Hof ausdrücklich bemerkt, daß es der Fall sei. Es verdient dieses die ernstlichste Erwägung. Wir können nicht eine Vereinigung versuchen, und wenn solche nicht mißlingt, es bei dem jetzigen Zustand lassen. Wir müssen daher alles mögliche aufbieten, um die Vereinigung zustande zu bringen und deshalb kein Opfer scheuen, welches nicht geradezu mit den entschiedensten verderblichsten Folgen verknüpft ist, und müssen uns, wenn die Vereinigung nicht glückt, auf das, was sodann zu tun ist, im voraus gefaßt machen.

Man muß sich dieses klar und unumwunden ohne Selbsttäuschung gestehen, wenn man gleich bei den Verhandlungen selbst allerdings das Ansehen zu behaupten suchen muß, als finde das gegenteilige Verhältnis statt. Eine Vereinigung mit dem römischen Hofe kann teils im allgemeinen, teils im einzelnen versucht werden. Für die Vereinigung mit solchem im allgemeinen oder durch ein Konkordat spricht allerdings, daß es ganz vorzüglich zur Beruhigung der katholischen Untertanen dienen würde, und daß es angenehm ist, alles auf einmal abzumachen. Auf den Gewinn bei einem solchen Verhandeln im ganzen für Konzessionen in einem Punkt wieder andere Konzessionen zu erhalten, möchte ich kein großes Gewicht legen, da der römische Hof seine Lage gewiß vollständiger übersieht, sein Übergewicht richtig beurteilt und daher alles das, was wir geben können und wollen, nicht hoch anschlagen wird.

Dagegen scheint mir gegen eine solche allgemeine Vereinigung durch ein Konkordat zu sprechen, daß sich die allgemeine Stimme, vorzüglich der Evangelischen, vielleicht mehr als es Not ist, gegen die Konkordate nach dem Vorgang mit Frankreich und Bayern erklärt hat. Der Herr Geheime Rat Niebuhr in ... [!] vom 22. November 1817 dieses rücksichtlich des Bayrischen Konkordates bemerkt, wenn er gleich auseinandersetzt, daß es mehr nachteilig schein, als es wirklich sei. Es rechtfertigt sich diese Behauptung nur, wenn man die Sache aus einem sehr hohen Standpunkt, alle älteren, nicht mehr ganz passenden Ansichten aufgebend, betrachtet, und für die Zukunft und [!] großer Entschlossenheit im voraus gefaßt ist. Vorzüglich in Bayern hat man von seiten der Evangelischen die ganze Hoffnung auf eine Dazwischenkunft Preußens gesetzt. Der Herr Staatsminister von Humboldt hat in seinem Memoire vom 15. November 1816, welches überhaupt mannigfaltige Berücksichtigung verdient, dieses schon geredet und gewünscht, daß von Preußen zugleich mit der Einleitung die Festsetzung der Grundsätze für ganz Deutschland über die einzelnen Konkordate ein Schritt erfolge, um auch für die evangelischen Untertanen in ganz Deutschland zu sorgen.

Es läßt sich nicht erwarten, daß der Papst uns sehr viel bessere Bedingungen geben und dadurch die Eifersucht katholischer Souveräne werde erregen wollen. Wir werden noch eifersüchtiger sein müssen, daß auch bei uns jeder Schein einer so großen Nachgiebigkeit vermieden werde. Daß die bereits mit Frankreich und Bayern abgeschlossenen Konkordate so viele Schwierigkeiten in der Ausführung erhalten, dürfte den römischen Hof nicht herabstimmen, sondern solchen im Gegenteil auffordern, die Souveräne, welche solche mit ihm abgeschlossen haben, möglichst gegen die Widersprechenden mit allen heimlichen und

öffentlichen Waffen, Zögerungen und milden Äußerungen zu unterstützen. In einem Konkordat muß der Papst notwendig und vorzüglich rücksichtlich der oben bemerkten Nebenrücksichten sein Interesse ausdrücklich zu bevorzugen suchen, und es müssen Dinge zur Sprache kommen, namentlich Grundsätze der Kirche, die außerdem auf sich beruhen bleiben, weil der Papst solche, ohne sich etwas für die Zukunft zu vergeben, auf sich beruhen lassen kann. Alle Konzessionen, die wir verlangen, werden ausfallen, wenn sie ausdrücklich einen Punkt des Konkordats ausmachen, und also nicht bloß Zeitbestimmungen sind, zu welchen sich der Papst nach dem vorstehenden autorisiert halten dürfte. Ich glaube nicht, daß der Staat überhaupt bei einem allgemeinen Konkordat für die Zukunft gewinnt. Wir haben bloß unsere schlichte einfache Art, geschlossene Verträge zu halten, und gewissenhaft auszuführen.

Der römische Hof behält seine alte Politik, das, was ihm lästig und nachteilig ist, zum Besten der Kirche tausendfach zu umgehen.

Wäre dieses nicht der Fall, so würde Preußen allerdings ungleich mehr wagen können als Frankreich und Bayern. In diesen Staaten fürchtet das Volk nicht sowohl die jetzigen Bestimmungen des Konkordats, als daß solche bloß als Einleitungen zu drückenden Maßregeln in der Anwendung seien. Es wird der Regierung hierunter mißtrauet.

Dieses würde an sich der Fall im Preussischen Staat nicht sein, allein die Regierung würde schwerlich dem Beginnen des römischen Hofes einen Widerstand entgegensetzen können, der wirksam genug wäre, da solche die Verhältnisse nicht hinreichend aus Erfahrung kennt.

Ein fehlgeschlagener Versuch, ein solches Konkordat abzuschließen, wird sicher keinen guten Eindruck auf die Katholiken machen, da man die Schuld nicht leicht dem römischen Hof beimessen wird. Der größte Teil der Katholiken muß hierunter dem, was die Geistlichkeit ihm sagt, blindlings anvertrauen.

Es läßt sich das Nicht-Nachgeben schwer rechtfertigen, ohne Punkte des Glaubens zu berühren, die von Katholiken in anderer Art betrachtet werden.

Bei einem solchen Versuch wird viel Zeit vergeblich verloren, wenn das Konkordat nicht zustande kommt. Ich bin daher der Meinung, daß es bei der jetzigen, seit den ersten Beratungen so sehr veränderten Lage der Sache, und bei den sich nach vorstehendem, wie ich mir schmeichle, klarer darstellenden Verhältnissen, vorzuziehen sei, einzelne Vereinigungen zu versuchen, wenigstens alles dazu in Bereitschaft zu setzen, und wenn auch alles zu einem Konkordat verarbeitet ist, mit den Unterhandlungen der einzelnen Vereinigungen den Anfang zu machen, und nur nach den Umständen zu der umfassenden Vereinigung überzugehen.

Es wird dadurch für alle möglichen Fälle gesorgt, die Unterhandlung eines Konkordats nicht ausgeschlossen, das Auffallende aber, welches der Antrag, von Seiten Preußens ein Konkordat abzuschließen, jetzt haben muß, vermieden.

Das, was Herr Bartholdy gegen den Versuch, ein Konkordat abzuschließen, anführt, stimmt zum Teil mit vorstehendem überein. Er scheint mir nur nicht ganz unbefangen zu sein, und

die jetzige verderbliche Lage nicht hoch genug anzuschlagen. Deshalb dürfte auch das, was er als Auskunfts-Mittel vorschlägt, teils ganz verwerflich sein, wie z. B. der Antrag, sich mit apostolischen Revenüen zu begnügen, teils nicht streng genug berücksichtigen, was einzelne Vereinigungen erfordern und voraussetzen.

Dieser Weg, einzelner Verhandlungen erfordert eine besondere Vorbereitung. Es ist nötig, daß wenigstens über diejenigen einzelnen Punkte, über welche zuerst eine Vereinigung versucht werden soll, vollständige Pläne ausgearbeitet werden. Dieses wird auch den weiteren Vorteil haben, daß ein Schritt weiter zur Verbesserung wirklich erfolgt, und daß den katholischen Untertanen sogleich Ernst gezeigt wird. Werden die jetzt in den vorliegenden Entwürfen zu einem Konkordat und in den Instruktionen aufgestellten Grundsätze genehmigt, so bedarf es nur, um über einzelne Punkte Unterhandlungen eröffnen zu können, daß sogleich die Einleitung zur Ausführung nach solchen getroffen werde.

So würde z. B. die Ausstattung und Einrichtung des Bistums Münster mit der Abgrenzung seiner Diözese ganz vollständig auszuarbeiten, alles dazu in den Stand zu setzen und nun dem Gesandten aufzutragen sein, solche zu unterhandeln. Dem römischen Hof wäre in diesem speziellen Fall die getroffene Einleitung zur Herstellung der Ordnung anzuzeigen und nur, daß auch von seiner Seite das Erforderliche erfolge, zu fordern. Alles, was sich gegen einzelne Unterhandlungen erklärt und ich glaube, selbst Herr Geheimrat Niebuhr haben dabei nur die jetzige, allerdings ganz unfruchtbare Art der Unterhandlung, wo man bloß von dem Papst fordert, ohne etwas dagegen zu geben, im Auge. So konnte der Herr Geheimrat Niebuhr bei der Unterhandlung über den Bischof zu Münster nicht einmal eine Summe der Revenüen als Dotation des Bistums angeben, und war noch weniger imstande zuzusichern, daß, so viel möglich, ein Teil dieser Revenüen auf liegende Gründe angewiesen werden sollte. Etwas ganz anderes wird es sein, wenn er jetzt einen Plan zum Ganzen enthält und bei den einzelnen Unterhandlungen dessen Ausführung durchblicken lassen kann und imstande ist, nicht bloß künstliche Einrichtungen zu versprechen, sondern solche als schon so weit eingeleitet nachweisen kann, daß bloß des Papstes Erklärung das Ganze in Vollzug setzt.

Der Geheime Rat Niebuhr bemerkt ausdrücklich in der ... vom 22. November über das Bayrische Konkordat, von welcher guter Mischung [!] auf das Nachgeben von sämtlichen Punkten es sein werde, wenn er 10.000 Reichstaler Revenüen für den Bischof von Münster zusichern kann.

Gleichzeitig mit den Unterhandlungen über diese einzelnen Punkte, wobei das Interesse des römischen Hofes allerdings im Spiel ist, könnten sodann die Unterhandlungen wegen der gemischten Ehen eingeleitet, und die angemessene Erstreckung der Bulle Benedicts verlangt werden. Dem römischen Hof könnte zu erkennen gegeben werden, daß von dem Fortgang dieser Unterhandlung die Beschleunigung der weiteren Ausführung der Herstellung der Kirche in der ganzen Monarchie abhängig sei und für diese noch bessere Bedingungen zu erlangen seien, z. B. rücksichtlich der Dotierung mit liegenden Gründen, wenn man sich von jenen eines guten Erfolgs zu erfreuen habe.

Ich muß hier noch eines wichtigen Punkts der Dotation der Bistümer mit Grundstücken p. noch etwas umständlicher erwähnen. Aus dem neuesten Bericht des Herrn Geheimrat Niebuhr geht hervor, welchen Wert man darauf von seiten des römischen Hofes legt. Der Herr Geheimrat Niebuhr ist der Meinung, daß eine noch so große Ausstattung mit barem Geld das Verlangen der Ausstattung in Grundstücken nicht beseitigen werde. Es zeigt dieses, wie mißlich es ist, ein allgemeines Konkordat zu unterhandeln. Der römische Hof wird in einem solchen sicher diese Forderung nicht aufgeben. Eher wird sich ein Auskunftsmittel bei speziellen Verhandlungen treffen lassen. Es scheint mir aber wichtig, diesen Punkt überhaupt noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

In der neuesten Zeit hat sich vielfach eine bedeutende Stimme gegen die Ausstattung der katholischen Kirche aus liegenden Gründen erhoben. Der Staatsrat hat dieses Bedenken zum Teil schon aufgefaßt. Man fürchtet eine zu große Unabhängigkeit der katholischen Geistlichkeit. Ich halte diese Bedenken für ganz ungegründet und diese Furcht für einen Nachklang aller Grundsätze. Bei mächtigen Dotationen kann der Besitz von Grundstücken keine schädliche Unabhängigkeit begründen. Es läßt sich solches, wenn es darauf ankommt, leicht nachweisen.

Fällt dieses Bedenken weg, so sehe ich keinen sehr großen Anstand, dem Verlangen des römischen Hofes möglichst zu genügen. Es läßt sich nicht behaupten, daß sich die erforderlichen Grundstücke nicht anschaffen lassen. Der römische Hof wird sich schon mit dem Versprechen begnügen und bei diesem ist kein Bedenken. Der Vorschlag des Herrn Geheimrat Niebuhr wegen der Domänen-Pfand scheint mir Berücksichtigung zu verdienen.

Es würde gewiß nicht ratsam sein, die ganze Herstellung der Ordnung an diesem Punkt scheitern zu lassen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß man solchen benutzen muß, um andere Forderungen desto leichter bei Willfährigkeit hierüber abzuweisen, und Vorteile zu erhalten.

Es wird sich an das Nachgeben hierunter bei der Negotiation der Erstreckung der Bulle Benedicts anknüpfen lassen. Auch der Herr Staatsminister von Humboldt hat früher schon bemerkt, daß sich sehr viel für diese Art der Dotation anführen lasse.

Wenn, wie kaum zu befürchten ist, auch diese einzelnen Vereinigungen nicht sollten stattfinden können, so müßte wenigstens überall die jetzt eigentlich noch bestehende Verfassung mit mehr Tätigkeit verfolgt werden als es jetzt der Fall ist. Es würde dann für die Rheinprovinzen das französische Konkordat wenigstens möglichst durchzuführen sein. Jetzt ruht alles in Erwartung eines Neuen. Es wird aber unerläßlich, daß man sich jetzt schon fest entscheide, was in dem Zwischenzustand geschehen soll; ist man auch im voraus überzeugt, daß es nur etwas Unvollkommenes werden kann, so muß man den Mut haben, sich in die Notwendigkeit zu fügen, und die Kraftanstrengung zu verdoppeln.

Jetzt z. B. dauert das Mißverhältnis wegen der gemischten Ehen beständig fort. Da kein Entschluß gefaßt ist, die eigene Gesetzgebung zu verbessern und mit Ruhe und Klugheit bloß dahin zu wirken, daß der Anstand nicht verletzt werde, und das übrige der Zeit zu

überlassen, aber auch keine kräftigen Anstalten getroffen sind, den gewiß billigsten Anmaßungen der Kirche wirksam zu begegnen, so nimmt das Übel immer mehr zu.

Unsere Behörden bringen die Sache überall zur Sprache, und reizen, da solches ohne Folgen ist, nur zu immer weitergehenden Anmaßungen. Man wartet auf ein Konkordat und kommt es, wie vorauszusetzen ist, hierunter nicht zustand, so findet sich dann das Übel nur noch vergrößert vor. Es ist zu befürchten, daß dann unvorbereitete Maßregeln gewählt werden, die abermals dem Zweck nicht entsprechen. Es würde für den Fall, daß man zu dem traurigen Behelf genötigt wäre, die jetzige Verfassung möglichst zusammenzuhalten sehr wünschenswert sein, wenn man mit anderen Fürsten Deutschlands Einleitungen treffen könnte, den römischen Hof zur Billigkeit zu veranlassen. Der Herr Staatsminister von Humboldt hat diesen Fall in dem ... am 25. November 1816 bereits bedacht, und seine Äußerungen verdienen noch jetzt Berücksichtigung.

Wird die Sache inzwischen nicht auf die Spitze gestellt, wie solches bei dem Versuch, ein allgemeines Konkordat abzuschließen, leicht der Fall sein kann, und werden nur einzelne Vereinigungen, auf dem Grund eigener, liberaler Ansichten und Entschließungen über die wichtigsten Punkte versucht, so glaube ich kaum, daß es der Papst wagen wird, es seinerseits auf die Spitze zu setzen, und Vorteile, die sich so der Kirche unverfänglich darbieten, zurückzuweisen. Es wird also gar nicht zu dem letzten Extrem kommen, und man wird, vorerst mit der Ausführung des einzelnen beschäftigt, den Zwischenzustand, hat man nur klare Aussichten über solchen, auf sich beruhen lassen können.

## 8. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 2. Februar 1819.

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 2, n. f.*

*Bekanntmachung in allen rheinischen Zeitungen, dass der Staat keinen Gewissenszwang bei gemischten Ehen duldet; Amtsentsetzung katholischer Geistlicher; Generalvikar Fonck soll zur Verantwortung gezogen werden.*

*Vgl. Einleitung, S. 34.*

Die in den beiden anliegenden Vorstellungen<sup>1</sup> der evangelischen Synoden zu Aachen und Trarbach und in mehreren Zeitungsberichten, auch in den Berlinischen Nachrichten von Haude und Spener vom 26. vorigen Monats angezeigte Weigerung der katholischen Geistlichen, gemischte Ehen zu vollziehen, wenn nicht der katholische Teil die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion verspricht, und der nicht katholische Teil diesem Versprechen beistimmt, kann unmöglich länger geduldet werden. Freie Religionsübung habe Ich und Meine durchlauchtigen Vorfahren in der Regierung allen dreien Konfessionen von der christlichen Kirche in Meinen Staaten stets gestattet, eben deshalb kann Ich aber auch nicht zugeben, daß Meinen Untertanen direkt oder indirekt irgendein Gewissenszwang auferlegt werde. Selbst das in den Rheinprovinzen noch geltende französische Gesetzbuch duldet dies nicht, und in den benachbarten Landesteilen von Bayern und Coburg wird dieses Gesetz gegen die Renitenten angewendet. Ich will daher, daß solches auch in den preußischen Rheinprovinzen gegen die katholische Geistlichkeit, die diesen Gewissenszwang ausübt, in Anwendung gebracht werde, und Ich will keinen katholischen Geistlichen, der solchen Gewissenszwang ausübt, in seinem Amte dulden. Ich trage Ihnen daher hierdurch auf, unverzüglich ein diesfälliges Publikandum zu entwerfen und Mir solches zur Genehmigung vorzulegen, vor allen Dingen aber in allen öffentlichen rheinischen Blättern bekanntmachen zu lassen, daß dieser Gewissenszwang Meinen Regierungsgrundsätzen geradezu entgegen, und es daher eine grundlose ahndungswürdige Angabe ist, wenn in der Zeitschrift „Herrmann“ und vielleicht in einigen anderen öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren des Generalvikariats zu Aachen mit den Grundsätzen der preußischen Regierung übereinstimme, auch will Ich, daß der Generalvikar Fonck dieserhalb zur Verantwortung gezogen werde.

<sup>1</sup> Liegen der Akte bei.



## 9. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 6. April 1819.

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.<sup>1</sup>*

*Amtsentsetzung katholischer Geistlicher bei Erschwerung der kirchlichen Vollziehung gemischter Ehen; über solche Geistliche soll Altenstein unverzüglich Anzeige erstatten.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

Es ist in den neueren Zeiten vielfach bei Mir darüber Beschwerde geführt worden, daß die Geistlichen katholischer Religion, der kirchlichen Vollziehung der Ehen katholischer mit nicht-katholischen Schwierigkeiten in den Weg legen, welche früher nicht in Anregung gebracht worden sind. Es soll sogar versucht worden sein, die Gewissen der in solchen gemischten Ehen lebenden katholischen Glaubensgenossen zu beunruhigen, was nur dazu führen würde, den Frieden und die Einigkeit solcher Ehen auf eine unchristliche und nicht zu entschuldigende Weise zu stören. Die Herbeiführung solcher Beschwerden hat Mein ernstliches Mißfallen um so mehr anregen müssen, da sie in dieselbe Zeit fällt, wo von der Herstellung der gestärkten Verhältnisse der katholischen Kirche in Meinen Staaten und von der Verbesserung ihrer äußeren Lage so ernstlich die Rede ist, und alle hierzu erforderlichen Einleitungen getroffen werden. Es ist Mein fester Wille, daß dergleichen Anmaßungen der katholischen Geistlichen nicht geduldet werden sollen, die durch Veranlassung erneuerter Beschwerden nur dahin führen könnten, daß die Ausführung zuvor für die katholische Kirche wohltätiger Pläne gestört und aufgehalten würde. Ich fordere Sie daher auf, alles zu beseitigen, wodurch Frieden und Eintracht zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen in Meinen Staaten gestört werden könnte, und insbesondere die katholische Geistlichkeit ernstlich anzuweisen, daß sie ihrerseits alles, was in ihren Kräften steht, zur Erhaltung dieses friedlichen Verhältnisses beitrage. Sollten dessen ungeachtet einzelne katholische Geistliche zu ähnlichen Beschwerden fernerhin gegründete Veranlassung geben, so erwarte Ich von Ihnen unverzügliche Anzeige der Schuldigen, indem Ich Mir besonders vorbehalte, solche, des ihnen anvertrauten Amtes unwürdigen Geistlichen, ohne weiteres augenblicklich fortzuschaffen, auch dem geistlichen Oberen, zu dessen Diözese er gehört, nach dem Grade seiner Verschuldung Mein Allerhöchstes Mißfallen auf das ernstlichste fühlen zu lassen, und die empfindlichsten Maßregeln gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

<sup>1</sup> *Druck in: Roskovány, Augustinus de, Matrimonii Mixtis, XX, Teil 2, S. 169 f.; Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1973, Bd. 1, S. 311.*

10. Bericht des Präsidenten der Regierung Aachen, August von Reimann,  
an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.

Aachen, 22. April 1819.

Ausfertigung, gez. Reimann.

GStA PK, I. HA Rep. 74, L II Niederrhein Nr. 7, Bl. 64–66.

*Das weitere Ausbleiben der zugesicherten Gehaltsverbesserung für katholische Geistliche, die ihre evangelischen Kollegen bereits erhalten haben, würde die Stimmung unter dem katholischen Volk verschlechtern.*

Vgl. Einleitung, S. 5.

Bei dem bekannten Einfluß des katholischen Klerus auf die Stimmung des Volkes halte ich mich verpflichtet, Euer Durchlaucht erbietigst darauf aufmerksam zu machen, daß so gut der Geist jenes Klerus, wenigstens im hiesigen Regierungsdepartement, bisher allgemein gewesen ist, wozu Hoffnung und Aussicht auf verbesserte Lage mit beigetragen haben mag, eine allmähliche Abnahme derselben doch wohl zu besorgen ist, wenn nicht bald etwas geschieht, um die von Seiner Majestät dem König in dem Besitznahmepatent vom Jahr 1815 hinsichtlich der Verbesserung der Lage der katholischen Geistlichkeit allergnädigst gemachten Zusagen - wenigstens einigermaßen - in Erfüllung gehen zu lassen.

Hat schon damals eine solche Aushilfe von allen Behörden übereinstimmend des Anerkenntnisses der Dringlichkeit erhalten, so ist diese durch im Laufe der Zeit vorgekommene Umstände gewiß so gestiegen und jetzt endlich auf den Punkt gekommen, daß eine Realisierung der Allerhöchsten Versicherung länger nicht auszusetzen zu sein scheint, wenn nicht ein gerechter Mißmut bei der so kärglich besoldeten Geistlichkeit eintreten soll und man sich nicht der Gefahr aussetzen will, von derselben einen üblen Geist auf das Volk übergehen zu sehen.

Es sind nicht bloß vergebliche Hoffnungen, welche, die katholische Geistlichkeit in ihrer Dürftigkeit und in Nahrungssorgen erhaltend, auf ihre Meinung höchst nachteilig einwirken, sondern es treten auch andere Umstände hinzu, welche mächtig hierzu beitragen und welche darin bestehen, daß seit dem Jahre 1815 durch Einführung des Zolls, der Konsumationssteuer von ausländischen Objekten und des Salzregals die Abgaben sich schon vermehrt haben, durch bevorstehende Einführung der Konsumationssteuer von inländischen Gegenständen diese Abgaben ferneren Zuwachs erhalten, Stocken in Handel und Wandel, Verminderung der Stohl-Gebühren herbeiführt, die evangelische Geistlichkeit sich einer wesentlichen Verbesserung ihrer Lage durch die Gnade Seiner Majestät des Königs schon zu erfreuen gehabt, und selbst auch das benachbarte Belgien den katholischen Pfarrern vorlängst eine Gehaltsverbesserung von 100 bis 200 Gulden aufgesetzt hat.

Seit die evangelische Geistlichkeit in den Genuß eines erhöhten Gehalts getreten, sind die Erwartungen der katholischen Geistlichkeit vorzüglich gespannt worden, und wenn sie sich

über die frühere Berücksichtigung der ersteren vielleicht auch nicht ausgesprochen haben, so mag darin doch durchgehend schon eine Zurücksetzung der Katholiken gefunden sein und diese Ansicht - bei dem Zurückbleiben der Hälfte - täglich allgemeiner und stärker werden.

Es lasse sich gegen dieses alles wahrlich mit Grund nichts sagen und den Regierungen bleibt nur übrig, die Gehaltsverbesserungsanträge durch Ermahnung zur Geduld beantworten.

Euer Durchlaucht nehme ich mir daher eherbietigst die Erlaubnis, die Förderung dieser Angelegenheit auf das dringendste ganz gehorsamst zu empfehlen und schließlich zu bemerken, daß, wenn auch die Fonds es nicht gestatten möchten, die Gehälter der katholischen Geistlichkeit gleichzustellen, als es vielleicht beabsichtigt wird, es dann doch vielleicht geraten und zulässig sein möchte, den Regierungen gewisse Summen zu überweisen, um dem allerdürftigsten Teil der gedachten Geistlichkeit für dieses Jahr einstweilen eine Unterstützung zu verabreichen.<sup>1</sup>

**11 a. Aus dem Schreiben des Generalvikars des Bistums Aachen,  
Wilhelm Martin Fonck, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Aachen, 4. Mai 1819.**

*Ausfertigung, gez. Fonck.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

[...]

Und ebenso ist es ein allgemeiner Kirchensatz, daß kein einzelner Bischof, und noch weniger ein Generalvikariat bei erledigtem Stuhle befugt sei, eine kirchliche Konstitution, die allgemein anerkannt ist, beträfe sie auch nur eine Disziplinarsache, abzuändern; mit diesem Grund dürfen dann auch bei Vollziehung vermischter Ehen die kirchlichen Vorschriften, welche nicht allein in der Aachner Diözese, sondern auch in den Kölnischen, Lüttichen, Trierischen und Roermondschen Kirchensprengeln, woraus der Aachner teilweise besteht, von jeher bei den Generalvikariaten heilig gehalten, sind nicht beseitigt worden, woraus dann zugleich hervorgeht, daß von seiten des Generalvikariats von Aachen nichts vorgenommen ist, was nicht von jeher stattgehabt hat.

[...]

<sup>1</sup> *Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ließ sich anhand der vorliegenden Akten nicht ermitteln.*

Und bei diesen Umständen bittet das Generalvikariat Seine Königliche Majestät untertänigst, die Vollziehung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. hujus so lange zu verschieben, bis eine endliche Entscheidung vom römischen Stuhl eingegangen ist.

Und ich darf um sozuversichtlicher hoffen, daß diese demütigste Bitte huldreichst gewähret werden wird, als es in den religiösen Gesinnungen Seiner Majestät gewiß nicht liegt, das Gewissen seiner katholischen Untertanen zu beunruhigen.

**11 b. Aus dem Schreiben des Generalvikars des Bistums Trier auf der linken Rheinseite,  
Anton Cordel, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.  
Trier, 6. Mai 1819.**

*Ausfertigung mit Marginalien Schmeddings, gez. Cordel.  
GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

[...]

Ein Drittel der Bewohner des ehemaligen Saardepartements – welches die Trierische Diözese ausmacht – bekennen sich nicht zur katholischen Religion. Gemischte Ehen fanden daher von jeher bei uns statt. Die kirchlichen Vorschriften, welche sowohl den Pfarrern, als auch dem Generalvikariat die Grenzen ihrer Befugnisse bezeichnet, verfehlte ich nicht, Euer Exzellenz unterm 31. Dezember vorigen Jahres gehorsamst einzuschicken, und nur darauf ward bisher pflichtmäßig ohne Neuerung bestanden. In Fällen, wo das Sakrament der Ehe von den katholischen Geistlichen nicht verwaltet werden konnte, vollzogen Ehepaare gemischter Religion ihre Ehe vor einem nichtkatholischen Geistlichen, lebten in Frieden und Einigkeit, ohne daß der katholische Teil deswegen beunruhigt, von unserer Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, oder auch der übrigen heiligen Sakramente beraubt worden wäre, wenn er sich übrigens dazu geneigt einstellte.

In den Gegenden gemischter Religion suchte man immer, bescheidenere Geistliche anzustellen, um den Frieden und Eintracht unter den verschiedenen Glaubensgenossen desto sicherer zu erhalten, und so bestand auch dieselbe ungestört, bis man jüngsthin hie und dort eine Neuerung in den kirchlichen Vorschriften, die bisher bestanden, einführen wollte, welcher die untergeordneten katholischen Geistlichen, ohne sich einer subordinationswidrigen Anmaßung schuldig zu machen, nicht beitreten konnten.

Dieser Anstand kann – wie dieses sogar aus den allgemein bekannten von-Wessenbergischen Verhandlungen hervorgeht – nur dadurch gehoben werden, daß unser Kirchen-Oberhaupt entweder das bestehende Verbot, gemischte Ehen einzusegnen, gänzlich aufhebt,

oder aber der Diözese-Behörde eine unbeschränkte Gewalt, hierin zu dispensieren, erteilt. Zudem erlaube ich mir die Freiheit, Euer Exzellenz eine dies bezweckenden Bittschrift an den päpstlichen Stuhl zur gnädigen Beförderung nach Rom gehorsamst beizuschließen.<sup>1</sup> Inzwischen wird das hiesige Generalvikariat nicht anstehen, sämtliche Geistliche der hiesigen Diözese unverzüglich in vollständige Kenntnis der Allerhöchsten Kabinettsordre zu setzen, und dieselben gemessenst anweisen, sich aller Neuerungen zu enthalten, und ihrerseits alles, was in ihren Kräften steht, zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen beizutragen.

**11 c. Schreiben des Generalvikars des Erzbistums Köln auf der rechten Rheinseite, Johann Hermann Freiherr von Caspars zu Weiss, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Deutz, 7. Mai 1819.**

*Ausfertigung, gez. Caspars zu Weiss.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

Obgleich mir bisher nicht bekannt geworden ist, daß Geistliche meiner Diözesenamtsverwaltung sich haben begeben lassen, die Grenzen [der] bis jetzt bestandenen Gebräuche in vermischten Ehe-Sachen zu überschreiten, wodurch sie sich und mir selbst die Ungnade unserer Allerhöchsten Königlichen Majestät hätten zuziehen können, so haben jedoch die Beschwerden in der Allerhöchsten Königlichen Kabinettsordre vom 6. April mich unnachlässig dahin bestimmt, unverzüglich das in Abschrift anliegende Rundschreiben<sup>2</sup> an meine sämtlichen Diözese-Geistlichen ergehen zu lassen.

Ich hoffe, durch diese Maßregel der Allerhöchsten Bitte Seiner Majestät sowie dem von Euer Hochwohlgeborenen Exzellenz mir getanen Auftrage, so viel an mir ist, vollkommen genügt zu haben, auf dessen genaueste Befolgung ich die strengste Wachsamkeit anwenden, und mich äußerst bemühen werde, vielmehr mich um die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät verdient zu machen, als durch die mindeste Hintersetzung meiner Amtspflichten, die ich jetzt zwanzig Jahre mit gewissenhafter Treue stets zu erfüllen strebte, zu irgendeinem großen Mißfallen den geringsten Anlaß zu geben

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei.*

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei.*

**11 d. Schreiben des Generalvikars des Bistums Münster,  
Clemens August Freiherr Droste zu Vischering,  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Münster, 9. Mai 1819.**

*Ausfertigung, gez. Droste-Vischering.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819, Freiheit der  
katholischen Kirche.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

Euer Exzellenz Schreiben vom 18. vorigen Monats nebst Einlage habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, und darf nicht unterlassen, darauf folgendes ganz gehorsamst zu erwidern: Euer Exzellenz erwähnen einer Unverträglichkeit, deren die katholische Geistlichkeit in neueren Zeiten beschuldigt worden; aber wenn es mich auch gar nicht befremden würde, daß dergleichen gegen die Geistlichkeit auch meiner Diözese hinterbracht wäre, so kann ich doch hinsichtlich dergleichen Angaben mich so lange nur als gegen unbegründete benehmen, bis einzelne geeignete Tatsachen mir bekannt sein werden, dann erst werde ich Maßregeln dagegen treffen können; bis dahin könnte ich mich nur an die ganze Geistlichkeit wenden, und würde dann einen dieselbe beleidigenden und mir fremden Argwohn ausstrecken.

Es wird übrigens einestheils in Sachen gemischter Ehen hier nach jenen bestehenden alten Kirchen-Vorschriften verfahren, welche Euer Exzellenz aus meinem Schreiben vom 15. Julius vorigen Jahres bekannt sind, und von welchen das Oberhaupt der Kirche nicht abweichen wird, andernteils ist der Geist der katholischen Kirche bekannt; es ist der Geist der Wahrheit und der Liebe, und die Geistlichen tun ihre Pflicht, welche [es ist,] den der katholischen Lehre entsprechenden Glauben möglichst zu erhalten, und zur Erhaltung des Ehefriedens nach Kräften beizutragen suchen, jener Glaube aber und dieser Friede werden durch die gemischten Ehen recht sehr gefährdet, wie dann solches Euer Exzellenz tiefer Einsicht nicht entgehen, ich daher mir eine weitere übrigens sehr leichte Auseinandersetzung ersparen kann.

Für meine Amtsführung, wie für jene der Diözesen-Geistlichkeit sind die Lehre Christo und die Vorschriften unserer mit göttlicher Autorität versehenen Kirche die Kerne, und es würde auch den Staaten großes Unheil bringen, wenn es wider Hoffen katholische Geistliche, oder gar Kirchen-Obrigkeiten geben sollte, welche sich so sehr vergrößern, daß sie durch Hoffnung auf irdischen Lohn oder durch Furcht vor irdischen Leiden sich bewegen ließen, von jener Norm abzuweichen.

Was endlich die erwähnte Herstellung der katholischen Kirche betrifft, so bedarf es derselben nur in der Hinsicht, daß ihr das zurückgegeben werde, was ihr zukommt und in den Jahren der Verwirrung ihr genommen wurde.

Ich darf zum Schluß nicht unterlassen, Euer Exzellenz ganz gehorsamst zu danken für die Nachricht einer baldigen Vereinbarung zugunsten der katholischen Kirche. Da eine solche sein wird, welche das Eigentum und die Rechte der Kirche, besonders die Freiheit, ihrer Lehre und ihren Vorschriften ungehemmt folgen zu können, gegen alle Störungen sichert, so kann dieselbe durch das Festhalten der Katholiken auf den Grundsätzen ihrer Kirche nicht gehindert werden, und wird dieselbe für die Katholiken ein sehr freudiges Ereignis sein.

**11 e. Aus dem Schreiben des Generalvikars des Bistums Tier auf der rechten Rheinseite, Josef von Hommer, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein. Ehrenbreitstein, 12. Mai 1819.**

*Ausfertigung, gez. Hommer.*<sup>3</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen: Protest gegen die Kabinettsordre vom 6. April 1819. Kein Gewissenszwang für katholische Geistliche.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

Wenn es übrigens gewiß die redliche Absicht Seiner Majestät des Königs und seines hohen Ministeriums ist, allen Gewissenszwang zu entfernen, so darf ich um so mehr hoffen, daß der katholischen Geistlichkeit hierin Freiheit gelassen werde, da sie sich nach den vorhandenen kanonischen Satzungen wirklich eine Gewissenssache daraus macht, gemischte Ehen ohne den Vorbehalt, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, einzusegnen, und da ohnehin ja hierüber in dem Preußischen Landrecht T. II Tit. 11 § 442 Vorschlag getroffen ist.

[...]

<sup>3</sup> *Randbemerkung Schmeddings*: legi: Im ganzen bin ich derselben Meinung mit dem Referenten, wie meine bei mehreren Veranlassungen gegebene Abstimmung ergibt.

**12. Aus dem Bericht des Präsidenten der Regierung Düsseldorf, Philipp von Pestel,  
an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.**

**Düsseldorf, 8. Mai 1819.**

*Ausfertigung, gez. Pestel.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. I Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen: Untätigkeit des Kultusministers; große Wichtigkeit dieser Angelegenheit; Regelung durch den König und nicht den Papst; gebildete und gutgesinnte Katholiken lehnen den Einfluss des römischen Hofes ab.*

*Vgl. Einleitung, S. 36.*

[...]

Schon im Monat Dezember, am 10. vorigen Jahres habe ich den in Abschrift ganz gehorsamst beigefügten Bericht<sup>1</sup> an den Herrn Minister von Altenstein Exzellenz über diesen Gegenstand gesandt, doch ohne durch eine Antwort beehrt zu werden.

Die Sache ist für die rheinischen Provinzen und namentlich für den hiesigen Regierungsbezirk von großer Wichtigkeit, und zwar der Folgerungen wegen, welche man aus dem Benehmen des Gouvernements ziehen wird. Würde den katholischen Geistlichen nachgelassen, der Einsegnung vermischter Ehen sich entziehen zu können, so würde dieses allgemein als ein Rückschritt angesehen werden, welcher den Unduldsamen zum Vorwande diene, in jeder Beziehung die Trauung der verschiedenen Konfessionsgenossen zu fordern.

Zwar fällt der Nachteil einer solchen Trauung und Spannung zunächst auf die Katholiken selbst, weil sie als der ärmere Teil von den evangelischen Einsassen abhängiger sind, besonders in den Fabrik-Orten, wo dieses fast durchgängig der Fall ist; allein dieses achten die Fanatiker nicht, und wenn hier nicht entgegengewirkt wird, so würden Tausende das Opfer dieses blinden Religionseifers werden können.

Die Regierung hat zwar in ihrem Bericht<sup>2</sup> die Alternative gestellt, entweder durch Allerhöchsten Königlichen Befehl den Geistlichen es zur Pflicht zu machen, die gemischten Ehen unweigerlich einzusegnen; oder aber im Konkordate eine solche Weisung zu bedingen. Das erstere Mittel scheint mir indessen das angemessenste. Denn es ist kein Grund dafür, warum des Königs Majestät eine fremde Autorität ansprechen sollen, wo die eigene Machtbefugnis nicht bestritten werden kann. [...]

Es ist nicht gleichgültig, ob des Königs Majestät selbst den Pfarrern befehlen, die gemischten Ehen wie die anderen ohne Rücksicht auf die Ehepartner einzusegnen, oder ob Allerhöchstdieselben diesen Befehl an die Geistlichen vom Römischen Hofe bewirken wollen.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei.*

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei.*



Ersteres wird alle Fanatiker, welche den Einfluß des Römischen Hofes dadurch zu erweitern streben, daß sie von seiner Sanktion auch das, was einzig vor die weltliche Macht gehört, abhängig machen wollen, überzeugen, daß es die Allerhöchste Absicht ist, unnötigen fremden Einfluß zu beschränken.

Letzteres aber würde der Römische Hof nicht so leicht gewähren, denn von jeher in der Annäherung der verschiedenen Konfessionen Gefahr für seine Macht erkennend, würde er auf alle Weise dem Ansuchen auszuweichen suchen, und wenn er endlich nachgibt, Gegenforderungen dagegen bedingen. Zugleich würden seine Ansprüche vielleicht dadurch steigen, und was seine Gründe in schonender Nachgiebigkeit hätte, würde er für den Ausfluß seiner Rechte halten.

Euer Fürstlichen Durchlaucht darf ich übrigens mit voller Zuversicht versichern, daß alle gebildeten und gutgesinnten Katholiken in den Rheinprovinzen, weit entfernt, größeren Einfluß des Römischen Hofes zu wünschen, vielmehr derselben fürchten, indem sie sich in keiner Hinsicht Heil von einem solchen Einfluß versprechen.

Nur der ungebildete rohe Haufen sieht in der Erweiterung der päpstlichen Macht den Glanz und das Heil seiner Kirche. Diesen blinden Haufen kann indessen das Gouvernement nicht für sich gewinnen. Dagegen ist der gebildete Teil der Katholiken, welcher, sofern ihn das Gouvernement unterstützt, der Lenker und Führer der Masse sei[n] wird, schon gewonnen, wenn er sieht, daß Fanatismus und Obskurantismus in Schranken gehalten werden.

Aus den Schritten des Gouvernements in der vorliegenden Sache wird er die Schlüsse ziehen, auf welche er seine Erwartungen für die Folge begründet. Hiernach kann ich diesen Gegenstand nicht inständigst genug der hohen Aufmerksamkeit Euer Fürstlichen Durchlaucht empfehlen.

**13. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Jülich-Cleve-Berg, Friedrich Graf zu Solms-Laubach, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Köln, 17. Juni 1819.**

*Ausfertigung, gez. Solms-Laubach; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 84, I Nr. 65, Bl. 50–50v.*

*Ungehorsames Verhalten der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

Das Verfahren der katholischen Geistlichkeit hinsichts der gemischten Ehen betreffend In Gemäßheit Euer Exzellenz hochverehrlichen Reskriptps vom 18. April currentis, den oben bemerkten Gegenstand betreffend, verfehle ich nicht, die ausführlichen Verhandlungen wegen neuerlich bei mir angebrachten Beschwerden über das Verfahren der katholi-

schen Geistlichkeit hinsichts der gemischten Ehen, durch Überreichung der begehenden Akten<sup>1</sup> gehorsamst vorzulegen.

Euer Exzellenz wollen daraus hochgeneigt ersehen, daß die an den Generalvikarius Fonck unterm 18. April currentis ergangene Verfügung keineswegs den erwarteten Erfolg gehabt hat, und daß vielmehr die ihm untergeordnete katholische Geistlichkeit in ihrer fortdauernden Intoleranz von ihm bestärkt wird.

Davon liefert das Schreiben des Generalvikarius vom 29. Mai currentis fol. 33/34 den klarsten Beweis, womit er zugleich seine Ansichten über die Sache und seine beharrlichen Grundsätze deutlich ausgesprochen hat.

Ich muß daher mit Recht befürchten, daß die Beschwerden über das Verfahren der katholischen Geistlichkeit hinsichts der gemischten Ehen nicht aufhören, sondern immer mehr und mehr zunehmen werden, insofern nicht durch eine allgemeine und gesetzliche Bestimmung dem verderblichen, das Glück und die Ruhe vieler Familien störenden Unwesen ein Ende gemacht wird.

Indem ich die weiter zu ergreifenden Maßregeln Euer Exzellenz weiserem Ermessen anheimstelle, sehe ich hochdero Bescheidung ehrbietigst entgegen.

**14. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Großherzogtum Niederrhein, Karl Freiherr von Ingersleben, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Koblenz, 10. November 1819.**

*Ausfertigung, gez. Ingersleben.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Reaktion katholischer Geistlichkeit auf die Kabinettsordre vom 6. April 1819 über gemischte Ehen; gesetzliche Vorschriften dringend erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

Betrifft das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen

Euer Exzellenz haben mich in dem hochverehrlichen Reskript vom 18. April dieses Jahres beauftragt, über den Erfolg der von des Königs Majestät unterm 6. April erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre über das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei den gemischten Ehen zu seiner Zeit Bericht zu erstatten. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes besonders für die hiesige Provinz habe ich demselben meine unausgesetzte Auf-

<sup>1</sup> *Liegen der Akte nicht bei.*

merksamkeit gewidmet, und ich beehre mich nunmehr, Euer Exzellenz das Resultat meiner Beobachtungen gehorsamst vorzutragen.

Zuvordererst hielt ich es für nötig, mich von der Art und Weise zu überzeugen, auf welche die Allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät sowie Euer Exzellenz nähere Weisung vom 18. April durch die Generalvikariate zur Kenntnis der Geistlichkeit gebracht werden. [...]

Sie scheinen sämtlich von der Idee auszugehen, daß die Allerhöchste Kabinettsordre auf ihre Diözesen eigentlich keine Beziehung habe.

[...] das Generalvikariat zu Aachen [hat] die Allerhöchste Willensmeinung gar nicht zur Kenntnis der Geistlichkeit gebracht, sondern seiner Angabe nach sich zuvor an Euer Exzellenz gewandt, um die Sistierung der Allerhöchsten Befehle oder neue Instruktionen von Rom aus zu erwirken, indem es von den früheren Verhaltensbefehlen des päpstlichen Stuhles eigenmächtig nicht abgehen könne. Was es mit diesen früheren Verhaltensbefehlen für eine Bewandnis habe, ist Euer Exzellenz in meinem gehorsamsten Berichte vom 23. Juni dieses Jahres, worauf ich mich indessen bis jetzt noch ohne Antwort befinde, angezeigt worden. Ich bin so frei, mich jetzt auf diesen Bericht zu beziehen und bemerke nur noch gehorsamst, daß die Allerhöchste Kabinettsordre auch bis jetzt noch nicht offiziell zur Kenntnis der Aachener Diözese gebracht worden, im Gegenteil bei einzelnen Fällen das Generalvikariat den Geistlichen seitdem noch ausdrücklich untersagt hat, gemischte Ehen einzusegnen, sofern nicht das Versprechen wegen Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion gegeben werde.

Bei diesen Umständen ist es natürlich, daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. April currentis nicht die gehoffte Wirkung gehabt hat. Es haben sich vielmehr seit der Zeit die Klagen über Bedrängungen und Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit nur noch vermehrt, indem dieselbe nicht nur fortgefahren, das bewußte Versprechen wegen der Erziehung der Kinder zu fordern, sondern auch sonstige Proselytenmacherei sich zuschulden kommen lasse. [...]

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. April currentis ist zwar nicht öffentlich bekanntgemacht worden, dennoch aber hat das Publikum davon Kenntnis erhalten, und es ist zu befürchten, daß die königliche Autorität dadurch in dem Maße gefährdet werde, in welchem die gegenseitige Erbitterung der Gemüter zunimmt.

Es ist auch nicht zu verhindern, daß des Königs Majestät sowohl von den Königlichen Regierungen in den Zeitungsberichten als von der evangelischen Geistlichkeit in Immediatvorstellungen fortwährend über diese Sache behelligt werden, und ich sehe kein anderes Mittel, diesen Beschwerden und Reibungen ein Ende zu machen als in der Aufstellung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, um deren baldige Erwirkung Euer Exzellenz ich ebenso ehrerbietig als dringend hierdurch bitten muß.

**15. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,  
Ludwig Freiherr Vincke, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Münster, 28. November 1819.

*Ausfertigung, gez. Vincke.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Reaktion katholischer Geistlicher auf die Kabinettsordre vom 6. April 1819 über gemischte Ehen; Schonung des Münsterischen Generalvikars Droste; Umsetzung der vom König angedrohten härteren Maßregeln.*

*Vgl. Einleitung, S. 35.*

[...]

Im Regierungsbezirk Minden, wo die katholische Geistlichkeit auch früherhin zu Klagen dieser Art keine besondere Veranlassung gegeben hat, scheint auch seitdem kein Anlaß zu Beschwerden vorgekommen zu sein, da die Regierung, welche ich von Euer Exzellenz Erlaß in Kenntnis gesetzt, deshalb noch nichts einberichtet hat.

Im Regierungsbezirk Arnberg ist auch kein zur Anzeige geeigneter Fall vorgekommen. Zwar hat sich der evangelische Förster Kayser zu Wegeringhausen, Kirchspiel Velmede, unterm 11. Juli currentis beschwert, daß der dortige Pfarrer Eiffler ihm sowohl das Aufgebot, als die Trauung mit seiner katholischen Braut versage, weil er sich nicht vorher schriftlich verpflichtet wolle, die in der Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen und der Pfarrer auf Befragen die Wahrheit dieser Anzeige eingestanden, er hat jedoch hinzugefügt, daß die Braut selbst in seiner Gegenwart wiederholt ihren Willen erklärt habe, nicht anders als unter dieser Bedingung in die Ehe einzuwilligen. Der Bräutigam hat späterhin auf die Bedeutung, sich deshalb erst mit seiner Braut zu verständigen, angezeigt, daß er sich endlich genötigt gesehen, das verlangte Versprechen abzulegen.

Im Regierungsbezirk Münster dagegen dauert, wie der abschriftlich anliegende Bericht hiesiger Regierung vom 18. dieses Monats näher nachweist, das von dem Generalvikar von Droste eingeleitete Verfahren unverändert fort. Die königliche Kabinettsordere vom 6. April und Euer Exzellenz Verfügung vom 18. ejusdem scheint nicht den mindesten Eindruck auf diesen starrsinnigen Mann gemacht zu haben, was freilich nach der übermäßigen Schonung, womit derselbe zum Anfange behandelt worden, nicht verwundern kann. Denn schwerlich möchte es dahin gekommen sein, wo jetzt die Sache steht, wenn in Gemäßheit der, den ernstlichen Willen Seiner Majestät, solchen Unfug und Gewissenszwang nicht dulden zu wollen, vortrefflich bekundenden Kabinettsordre an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, de dato Karlsbad, den 9. Juli 1817, wovon ich zur schnelleren Einsicht Abschrift beifüge,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei.*

verfahren worden wäre. Aber die am 23. August desselben Jahres aus dem Ministerio des Innern an mich erlassene Verfügung verteidigt im grellsten Widerspruch mit jener Allerhöchsten Erklärung das Benehmen des Generalvikars mit Gründen, die in Rom selbst nicht sorgfältiger aufgeführt, nicht kräftiger ausgedrückt werden könnten, nennt selbst eine Ehe zwischen evangelischen und katholischen Glaubensgenossen eine ungültige, nichtige Ehe, und deren Fortsetzung eine sündliche, leichtfertige Beiwohnung, derenthalben folgerecht dem katholischen Teile der Zutritt zum Tische des Herrn in seiner Kirche nicht gewährt werden könne. Was könnte der hiesige Generalvikar mehr für sich fragen?

Daß die Sache aber eine ganz andere Ansicht gestatte und als solche hier, wie in vielen anderen katholischen Ländern, nach der übereinstimmende Meinung vieler katholischen Geistlichen und Gelehrten, wirklich gefunden haben, glaube ich in meinen Berichten vom 23. November 1817 und 4. Oktober 1818 bereits hinlänglich dargestellt zu haben und erlaube mir nur noch, nachträglich Abschrift eines von dem Konsistorialrat Hüsgen in Aachen (früherhin Pfarrer in der Gegend von Düsseldorf) verfaßten Promemoria<sup>2</sup> vom 7. April currentis einzureichen. [...]

Daß der hiesige Generalvikar den Befehl, von der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. April currentis sämtliche Geistliche seiner Diözese unverzüglich in vollständige Kenntnis zu setzen, wie von dem Generalvikar von Caspars zu Deutz unterm 7. Mai currentis laut Anfrage geschehen, gar nicht befolgt habe, ist unbezweifelt, weil sonst das im Bericht hiesiger Regierung angezeigte, so vieler Familien häusliches Glück und Frieden störende Verfahren der Pfarrgeistlichen nicht mehr stattfinden würde. Daher ist denn schon längst der Zeitpunkt gekommen, wo die von des Königs Majestät gedrohten Maßregeln in Vollzug gesetzt werden müssen, wozu ich den Befehl erbitte.

Eine allgemeine Verordnung über die Religionsbestimmung und Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wodurch weder der freien Vereinbarung der Eltern, noch der eigenen Wahl und Bestimmung der Kinder, sobald solche zu dem Unterscheidungsjahre gelangt, vorgegriffen, nur den öffentlichen, das Gemüt eines jeden Unparteilichen, welcher Konfession er auch sei, empörenden unbefugten Eingriffen und Einmischungen herrschsüchtiger katholischer Geistlicher ein Ende gemacht würde, wäre unstreitig das angemessenste, sicherlich auch der Mehrzahl der Katholiken erfreuliche Mittel, aller ferneren Unerfreulichkeiten und Mißdeutungen zuvorzukommen [...].

2 *Liegt der Akte bei.*

**16. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Großherzogtum Niederrhein,  
Karl Freiherr von Ingersleben, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Koblenz, 2. Juni 1820.**

*Ausfertigung mit Marginalien von Altensteins Hand, gez. Ingersleben.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 2, n. f.*

*Staatliches Vorgehen gegen katholische Geistlichkeit bei gemischten Ehen dringend  
erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 37.*

Betrifft das intolerante Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen  
Euer Exzellenz beehre ich mich, infolge der Verfügung vom 18. April vorigen Jahres und  
mit Bezug auf meine Berichte vom 10. November vorigen Jahres 7. und 13. Januar currentis  
beikommend einen die gemischten Ehen betreffenden Bericht<sup>1</sup> der königlichen Regierung  
zu Aachen vom 25. vorigen Monats in Abschrift, dessen Beilage aber originaliter ganz erge-  
benst zu übersenden.

Hochdieselben werden daraus abermals zu ersehen geruhen, daß, wie ich schon zu mehre-  
ren Malen anzuzeigen Gelegenheit gehabt habe, die Anmaßungen der katholischen Geist-  
lichen, weit entfernt, durch die bisher dagegen erlassenen Verfügungen gehoben zu sein,  
seitdem nur desto häufiger und greller hervortreten.

[...] Ich weiß nicht mehr, was ich den Regierungen auf ihre wiederholten Anzeigen erwi-  
dern soll, da es den früher ergangenen inhibierenden Verfügungen an nachdrücklicher  
Handhabung gänzlich mangelt, und ich kann daher Euer Exzellenz nur wiederholentlich  
und angelegentlichst bitten, diese so hochwichtige Angelegenheit doch endlich zum lang  
ersehten Ziel führen zu lassen.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei.*

17. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Ludwig Freiherr Vincke,  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Münster, 3. September 1823.

*Ausfertigung mit Marginalien von Altensteins Hand, gez. Vincke.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Bitte um unmittelbaren Vortrag beim König über gemischte Ehen.*

*Vgl. Einleitung, S. 39.*

Die gemischten Ehen betreffend, muß ich leider Euer Exzellenz die Fortdauer des Unfugs und des Ungehorsams der katholischen Geistlichkeit berichten, welcher Gegenstand meines Berichts vom 28. November 1819 und so vieler früheren Berichte war, auf welche sämtlich ich die Bescheidung noch gewärtige, und endlich dringend, oder mir die Erlaubnis erbitten muß, des Königs Majestät unmittelbar die Kränkung und Bedrückung Allerhöchst ihrer evangelischer Untertanen vortragen zu dürfen.

Euer Exzellenz hat zwar im Regulativreskript vom 13. Juli 1821 sub b erklärt, daß nach den bekanten Gesinnungen Seiner Majestät die Verfolgung katholischer Glaubensgenossen, die sich mit nichtkatholischen Gatten verbunden haben, nicht geduldet werden solle, auch unterm 2. September 1821 mir versichert, daß mit Gewißheit hierauf zu rechnen sei, allein der originaliter mit zehn Anlagen bloß aus dem laufenden Jahre beigesandte Bericht hiesiger Regierung ergibt, wie wenig dieses der Fall, im letzteren eine offene Erklärung des zeitigen Generalvikars, daß er keine Kopulation gestatten dürfe, ohne Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, und wie unerläßlich es dennoch ist, die längst angedrohte Ahndung solcher Renitenz endlich zu realisieren.

Die Lage der evangelischen Einwohner hiesiger Diözese ist, durch die Ausdehnung derselben über Cleve, welches sich bisher der Bulle Benedict XIV. erfreut und über einen Teil der vormals kölnischen Diözese, wo eben wenig dergleichen Beschwerden stattfanden, noch bedeutend verschlimmert worden.

Dieser Unfug ist daneben von großem politischen Nachteil, weil, solange solcher besteht, eine Einigung der verschiedenen Glaubensgenossen zum friedlichen Zusammenleben nie möglich sein wird, und hier die gerechteste, lauteste Unzufriedenheit der Evangelischen über ihren evangelischen Regenten bereits veranlaßt, welche ich mich teuer verpflichtet fühlen muß, des Königs Majestät zur Kenntnis zu bringen, wenn nicht bald ein kräftiges Einsehen erfolgen möchte.

**18. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Karl Freiherr von Ingersleben, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Koblenz, 25. Mai 1824.**

*Ausfertigung, gez. Ingersleben.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 3, n. f.*

*Gemischte Ehen: Einstellung der katholischen Geistlichen.*

*Vgl. Einleitung, S. 37.*

Euer Exzellenz werden in dem abschriftlich hier beigefügten Berichte<sup>1</sup> des Regierungspräsidenten von Reimann zu Aachen vom 19. dieses Monats meine zu mehreren Malen angezeigte Wahrnehmung, daß die katholische Geistlichkeit der Rheinprovinz ihre Anmaßungen bei gemischten Ehen fortwährend steigern, von neuem bestätigt finden. Nicht zufrieden damit, den Brautleuten gemischter Konfession das von des Königs Majestät längst gemäßbilligte Versprechen abzudringen, alle ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, eine Forderung, die, wie ich früher dargetan zu haben glaube, ebensowohl den urkundlichen Rechten der evangelischen Glaubensgenossen, als überhaupt der, sonst in unserm Staate immer aufrechterhaltenen, vernunftgemäßen Gewissensfreiheit widerspricht, werden von dieser Geistlichkeit immer neue Schwierigkeiten ersonnen, ihre verderblichen Pläne zu fördern und Frieden und häusliches Glück vieler Familien freventlich zu untergraben. Denn so verlangt sie nach der vorliegenden Anzeige nach erhaltenem Versprechen wegen der Kindererziehung, jetzt auch noch die bischöfliche Dispensation *super disparitate cultus*, und außer dieser das Angelöbniß des Verlobten katholischer Konfession, sich zu bemühen, den nicht katholischen Teil zum katholischen Kultus zu bekehren. Diese fortschreitende Anmaßung ist lediglich der Nachsicht zuzuschreiben, welche der rheinischen katholischen Geistlichkeit widerfährt; sie wird dadurch in ihren Forderungen immer dreister und verwegener, und es wird wahrlich hohe Zeit, derselben ernstlich zu begegnen.

Möchten daher die Beratungen, welche zur Beseitigung dieser Anmaßungen nach der verehrlichen Verfügung vom 6. dieses Monats gegenwärtig statthaben, recht bald zu einem befriedigenden Resultate gelangen. Dies zu beschleunigen, bitte ich Euer Exzellenz wiederholentlich und angelegentlichst; es wird von allen wohlgesinnten und unbefangenen Rheinländern, besonders aber von den evangelischen Glaubensgenossen als einer, mit der segensreichsten Erfolge Hochdero Ministerialverwaltung verehrt, und dankbar auf ihre Nachkommen vererbt werden.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei.*



**19. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.  
Berlin, 12. Dezember 1824.**

*Revidiertes Konzept.*

*GStA PK, HA I Rep. 89, Nr. 22730, Bl. 33–33v.*

*Gemischte Ehen: keine Duldung des Glaubenszwangs.*

*Vgl. Einleitung, S. 37.*

Die beiliegende Vorstellung<sup>1</sup> des Distriktsarztes Dr. Graff zu Trarbach, Regierungsbezirk Trier, nach welcher der katholische Geistliche in Bernkastel die Ehe des Supplikanten mit einer katholischen Glaubensgenossin nur gegen das Versprechen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion einsegnen will, gibt einen neuen Beweis des während der Generalvikariate eingerissenen Mißbrauchs. Die Gewissensfreiheit Meiner Untertanen, welcher Kirche sie auch angehören, gegen Glaubenszwang zu schützen<sup>2</sup> und die gesetzlichen<sup>3</sup> Rechte der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder aufrechtzuerhalten, werde Ich, Meiner Regentenpflicht gemäß, nötigenfalls die nachdrücklichsten Maßregeln ergreifen.<sup>4</sup> Ich weise Sie daher auf Meine Ordre vom 2. Februar 1819 zurück, und erwarte, daß Sie durch den Bischof von Trier den Geistlichen in Bernkastel wegen des ungesetzlichen Verlangens in dem vorliegenden speziellen Fall zurechtweisen lassen, im allgemeinen aber diesen Mißbrauch durch die höhere Geistlichkeit in den Rheinprovinzen und Westfalen ganz unfehlbar abzustellen wissen werden. Die Bescheidung des Dr. Graff will Ich Ihnen anheimgeben, vom Erfolge aber Ihren Bericht erwarten.

1 *Liegt der Akte nicht bei.*

2 *Eingefügter Text:* die Rechte der [?].

3 *Geändert aus:* natürlichen.

4 *Durchgestrichene Passage:* von erleuchteten und frommen Geistlichen jedes Glaubens aber hege Ich die Überzeugung, daß sie den inneren Wert der Religion, der sie dienen, zu hoch halten, als daß sie sich sollten angelegen sein lassen, solchen durch unmittelbaren oder mittelbaren Glaubenszwang herabzusetzen und ganz gegen ihre Amtspflicht ein Versprechen zu fordern, welches der geistigen Freiheit des Bürgers, und selbst des Menschen, der erst noch geboren werden soll, entgegenstrebt.

20. **Immediatbericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen**

Ludwig Freiherr Vincke.

Berlin, 26. März 1825.

*Ausfertigung, gez. Vincke.*

*GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22730, Bl. 51–52v.*

*Erforderlichkeit einer Verordnung über die Confessionszugehörigkeit der Kinder bei gemischten Ehen.*

*Vgl. Einleitung, S. 39.*

Die gemischten Ehen betreffend

Die katholische Geistlichkeit in Euer Königlichen Majestät Provinzen am Rhein und in Westfalen fährt noch immer fort, von Evangelischen, welche Katholische heiraten wollen, vor der Trauung schriftliche Versicherung zu fordern,

alle aus der Ehe zu hoffenden Kinder katholisch werden zu lassen;

die Trauung ohnedem zu verweigern, wenn solche durch einen, nach gesetzlicher Vorschrift in solchem Falle dazu beauftragten, evangelischen Geistlichen vollzogen worden;

die Ehe als eine nicht vor der Kirche gültige, und deren Fortsetzung als eine sündliche leichtfertige Beiwohnung anzusehen;

deshalb auch den katholischen Teil im Beichtstuhl mit Vorwürfen zu peinigen, zu verlangen, daß er sich aufs neue von einem katholischen Priester trauen lasse;

auch denselben bis dahin und wenn er nicht wenigstens verspricht, den evangelischen Teil herumbzubringen und die sämtlichen Kinder der katholischen Kirche zuzuwenden, den Zutritt zum Tisch des Herrn zu versagen.

Daß diesem so sei, dieses habe ich dem Minister der geistlichen Angelegenheiten im Jahre 1819 durch 35, am 3. September 1823 durch zehn Fälle bloß aus Münster und aus dem Jahre 1823 dokumentiert, zugleich die eigene Erklärung des übrigen wohlgesinnten, jetzigen Generalvikars Zurmühlen in Münster,

daß er keine Trauung gestatten dürfe ohne das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, überreicht.

Daß solches nicht der Wille Euer Königlichen Majestät sei, das haben Allerhöchstdieselben unbezweifelt erklärt durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Juli 1817 an den Staatskanzler Fürst von Hardenberg, solchen Gewissenszwang nicht dulden zu wollen; durch die Kabinettsordres im Februar und 6. April 1819 an den Minister von Altenstein, es sei Allerhöchstdero fester Wille, dergleichen Anmaßungen der katholischen Geistlichen nicht zu dulden und einzelne, daran schuldige, unwürdige Geistliche ohne weiteres augenblicklich fortzuschaffen; auch den geistlichen Oberen der Diözese das ernstliche Mißfallen fühlen zu lassen und die empfindlichsten Maßregeln gegen sie in Anwendung zu bringen.

Daß solches Euer Königlichen Majestät evangelische Untertanen im höchsten Grade

bekümmert und beängstigt, welche unter ihren früheren katholischen Landesfürsten gegen dergleichen gehässige und empörende Anmaßungen durch Religionsrezesse, Verordnungen und Herkommen sich geschützt fanden, denen selbst unter französischer Herrschaft dergleichen Zumutungen fremd blieben, dies wird keiner Versicherung bedürfen; ganz vorzüglich verdient es Beachtung, wie die ungestörte Fortdauer solchen Unfugs jede Einigung der verschiedenen politisch verbundenen Glaubensgenossen zum friedlichen Zusammenleben unmöglich macht.

Euer Königlichen Majestät muß ich daher mich teuer verpflichtet erachten, um kräftigen Schutz für Allerhöchstdero evangelische Untertanen in Westfalen gegen die empörenden Umtriebe der katholischen Geistlichen anzuflehen, die durch die Nachsicht, mit welcher ihrem Unwesen zugesehen wird, immer übermütiger werden, damit Euer Königlichen Majestät Willen erfüllet und Allerhöchstdero Gesetzen das verlorene Ansehen gesichert werde.

Eine allgemeine Verordnung über die Religionsbestimmung und Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wodurch der Religionsunterricht nach der Geschlechtsfolge bestimmt, der eigenen Wahl und Bestimmung der Kinder, sobald sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt, nicht vorgegriffen, alle diesem zuwider laufenden Verträge und Versprechungen für ungültig erklärt werden, eigentlich nur die den Staatsbehörden [zu]gesicherte Handhabung der völlig befriedigenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts T. II., Tit. X. § 76 bis 85, Tit. XI. § 43, 44, wodurch den öffentlichen unbefugten Eingriffen und Einmischungen intoleranter herrschsüchtiger katholischer Geistlicher ein Ziel gesetzt, die Verständigen unter diesen gegen Verfolgung ihrer geistlichen Behörden sichergestellt, solches durch namhafte Strafen verpönt, diese aber auch rücksichtslos vollzogen werden; dies allein dürfte hinreichen, um dem überhand nehmenden Verderben zu steuern, und der so lauten als gerechten Beschwerde der Evangelischen Abhilfe zu gewähren. Daneben dürfte es auch wünschenswert erscheinen, daß evangelische Staatsbeamte, welche durch ihren Übertritt zu katholischen Religion einen öffentlichen Anstoß geben, und das Zutrauen in ihren Charakter verletzen, wenigstens aus ihrem Wohnsitze nach ganz katholischen Orten entfernt werden.

**21. Aus dem Bericht des Justitiars des Kultusministeriums Karl Schweder.**

**Berlin, 15. Mai 1825.**

*Reinschrift, gez. Schweder.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 4, n. f.*

*Gemischte Ehen in den westlichen Provinzen seit 1815; Regierungsvorschriften bis 1819; die Position der Generalvikarien.*

*Vgl. Einleitung, S. 38.*

Die Beschwerden über intolerantes Verhalten der katholischen Geistlichkeit in Westfalen und den Rheinprovinzen hinsichtlich der gemischten Ehen in Verweigerung des Aufgebots und der Trauung, wenn sich die Brautleute nicht zur Erziehung aller ihrer Kinder im katholischen Glauben verpflichten wollen, und hin und wieder in Versagung der Sakramente an Katholiken, die ohne diese Verpflichtung Ehen mit Evangelischen eingegangen sind, nahmen, nach Ausweis der hier noch nicht ganz vollständig vorliegenden, jedoch zu einer hinlänglichen Übersicht auch ohne eine zeitraubende Vervollständigung ausreichenden Akten, beinahe gleich nach der Rückkehr jener Provinzen unter das preußische Szepter in vielfachen Anzeigen der Oberpräsidien und Regierungen ihren Anfang, die dieses Benehmen der Geistlichkeit, wovon man unter französischer Regierung nichts gewußt habe, und dergleichen sowenig in den älteren preußischen Provinzen, als in den angrenzenden rheinischen Ländern stattfinde, für eine bloß in odium der evangelischen Kirche versuchte Neuerung erklärten. Dagegen beriefen sich die einzelnen darüber zur Verantwortung gezogenen Geistlichen auf die bestimmten Anweisungen der Generalvikarien, und diese stützten sich wiederum, das Verbot der Einsegnung ohne jene Klausel betreffend, auf die hierüber bestehenden kirchlichen Gesetze und päpstlichen Verordnungen, von denen ihres Wissens sowenig in dortiger Gegend jemals abgewichen sei, als sie die Abweichungen in anderen Ländern zu erklären wüßten und insbesondere als einen für sie zu hinlänglicher Rechtfertigung dienenden Grund einer gleichen Nachgiebigkeit annehmen könnten. Nur die Ausschließung der das Versprechen ablehnenden und die Ehe vor evangelischen Pfarrern eingehenden Katholiken von den Sakramenten wurde wenigstens teilweise, namentlich von den Generalvikariaten zu Aachen und Trier, als ein wirklicher Mißbrauch anerkannt und Abstellung hierin vorkommender Exzesse verheißen, obwohl die übrigen Generalvikare teils einer Erklärung hierüber ausweichen, teils, wie namentlich das zu Münster, auch hierin das Verfahren von den Geistlichen aus den Grundsätzen der Kirchendisziplin zu rechtfertigen suchten. Ein umständliches Durchgehen der hierüber geführten weitläufigen Kontroversverhandlungen würde für die gegenwärtige Zusammenstellung viel zu weit führen. Ich erlaube mir, stattdessen nur auf das Schreiben an den Fürsten Staatskanzler vom 21. August 1817, das

Schreiben des Herrn Staatsministers von Ingersleben vom 4. November 1818 nebst einem nicht abgegangenen Antwortschreiben vom 19. November 1818 und beigefügtem Voto vom 21. Februar 1819, den Bericht vom 27. Januar 1819 aus Trier (sämtlich Act. Gen. Patr. S. No. 8), den Immediatbericht vom 20. Februar 1819, das Schreiben an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Februar 1819, Antwortschreiben vom 24. April 1819 und Bericht aus Düsseldorf vom 5. Mai 1819 (sämtlich noch unter den losen Piecen) gehorsamst aufmerksam zu machen, in welchen Aktenstücken der Hauptsache nach alles erörtert ist, was in den übrigen hierher gehörenden nur wiederholt und vereinzelt zur Sprache gebracht wird.

Das Resultat war, daß die katholische Geistlichkeit, wenngleich sich ihr Verfahren nicht unmittelbar auf die eigentlichen Dogmen ihrer Kirche gründen ließ, doch die in den Kirchengesetzen ausgesprochenen Grundsätze der kirchlichen Sittenlehre und Disziplin auf ihrer Seite hatte, von denen freilich nicht nur in anderen Ländern notorisch häufig abgewichen wird, sondern auch wohl selbst in den hier in Rede stehenden Provinzen, sei es nun infolge des seinem wahren Inhalt nach streitigen Religionsrezesses für Jülich, Cleve und Berg von 1672, oder durch allmählich entstandene [...?], neuerlich wenigstens hin und wieder Ausnahmen gemacht wurden [...]

Der Beschluß, den hiernach das Ministerium des Innern gleich zu Anfang faßte, und dessen Sinn nachmals auch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in den neueren Verhandlungen verfolgt hat, war der,

daß der katholischen Geistlichkeit nachzugeben sei, insofern sie sich bloß darauf beschränke, gemischten Ehen, die ohne obige Klausel eingegangen würden, ihre Assistenz zu versagen, bis etwa auf dem Wege der Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle ein Auskunftsmittel zur Bestätigung ihrer Bedenklichkeiten ausführlich gemacht würde.

Daß aber allem sonstigen Eingreifen von ihrer Seite, namentlich durch Überredung der Gatten zum Eingehen der Verpflichtung und Anwendung von Kirchenstrafen gegen Katholiken, die sich dessen weigerten, unbedingt vom Staate selbst Einhalt geschehen muß.

Die bisherigen Verfügungen, durch welche auf diesen Zweck hingearbeitet wurde, sind hauptsächlich folgende:

1. Eine an die Regierungen erlassene Verfügung vom 19. Juli 1816 [...]

Sie verordnete, daß den katholischen Geistlichen das Fordern und die Annahme des mehrgedachten Versprechens von den Brautleuten, nächst dessen Ungültigkeit bei fiskalischer Ahndung zu untersagen sei.

Statt daß diese Verfügung, wie in dem Schreiben an den Oberpräsidenten v. Vincke vom 23. August 1817 – confer die oben allegierten Akten – eigentlich nur zur Kenntnis und gelegentlichen Nachachtung der Behörden bestimmt war, machten die Regierungen sie in den Amtsblättern bekannt, und es mag wohl sein, daß dies, wie die Verfügung vom 23. August 1817 anmerkt, die Generalvikarien zu ihrem eigentlich erst von da ab offen und entschieden hervortretenden Widerstreben gegen die einschränkenden Maßregeln der Regierung mit veranlaßte. Sie wandte sich mit Remonstrationen an das Ministerium, die Geistlichen

führen ganz in ihrer bisherigen Handlungsweise fort, und fingen anscheinend nun zuerst auch an, ihren Anforderungen durch Versagung der Sakramente in dem widerspenstigen katholischen Teil Nachdruck zu geben.

Die sich mehrenden Beschwerden hierüber führten

2. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. Juli 1817 herbei, [...]

deren Publikation zwar nach Inhalt des auf die Mitteilung derselben durch den Fürsten Staatskanzler erfolgten Schreibens vom 21. August 1817 noch ausgesetzt und zuerst durch Verhandlung mit dem Papste, namentlich wegen Ausdehnung der Verordnungen Benedicts XIV. und Pius' VI. für Belgien und Cleve auf ganz Deutschland Abhilfe versucht werden sollte, die aber nachgehends, da sie in späteren Berichten der Regierungen und Oberpräsidien erwähnt wird, diesen doch kommuniziert sein muß, obwohl sich die desfallsige Verfügung in den vorliegenden Akten nicht findet. In dieser Verfügung scheint auch die nähere Vorschrift für das Verhalten der katholischen Geistlichen enthalten zu sein, die nachmals noch in mehreren Verfügungen an die einzelnen Behörden wiederholt wird, und nach welcher die Geistlichen verbunden sein sollten, wenn sie sich der Einsegnung einer gemischten Ehe aus dem mehrgedachten Grunde weigerten, hierüber, und über die Abwesenheit sonstiger Ehehindernisse ein Attest auszustellen, welches dann die Stelle eines Dimissorials zur Trauung vor dem evangelischen Pfarrer vertreten sollte.

Das Generalvikariat Aachen brachte diese Bestimmung zur Kenntnis der Geistlichkeit seiner Diözese durch ein Rundschreiben, dessen zweideutiger Schluß

„cum eadem sint sensa guberni“

wiederum Beschwerden veranlaßte [...] und, verbunden mit Immediat-Gesuchen der evangelischen Geistlichkeit um Schutz gegen die Intoleranz der Katholischen,

3. die bereits oben allegierte Kabinettsordre vom 2. Februar 1819 herbeiführte,

in der dem Ministerio die Zurückweisung der katholischen Geistlichkeit und der Entwurf einer allgemeinen Verordnung zur gründlichen Abstellung der Beschwerden aufgetragen wurde.

Hiermit wurden Seiner Majestät in dem Berichte vom 20. Februar 1819 die bereits oben angedeuteten Ansichten des Ministerii über die Sache vorgelegt, und es wurde dahin vortragen

1. die Erlangung einer anderweitigen Instruktion für die Geistlichen in der bereits oben gedachten Art durch Unterhandlungen in Rom zu versuchen;

2. von Staats wegen jedenfalls durch ein förmliches Gesetz

a. auch auf die Rheinlande die eigentlich ohnehin schon aus dem französischen Familienrecht folgende Bestimmung des Landrechts auszudehnen, daß, wenn die Eltern nicht durch Übereinkunft unter sich ein anderes bestimmen, die Kinder jederzeit der Konfession des Vaters folgen und alle hiervon abweichenden Verträge zivil ungültig sein sollen, auch

b. gegen jeden Dritten, der sich mit Eheleuten in Verträge hierüber einließe, eine fiskalische Strafe zu verordnen,

3. den Punkt wegen der mißbräuchlich angewandten Kirchenstrafen vorsichtshalber, und

weil hier ohnehin das Einschreiten der Staatsbehörden unbedenklich sei, in diesem Gesetz unerwähnt zu lassen, und stattdessen hierbei nur die einzelnen Contravarianten mit gebührender Strenge zu erfassen, zu ihrer Warnung aber endlich

4. in einer vorläufigen, zugleich das projektierte Gesetz verbreitende Kabinettsverfügung allgemein hier die Allerhöchste Mißbilligung des ganzen Benehmens der katholischen Geistlichkeit auszusprechen.

Des Königs Majestät genehmigten diese Vorschläge und vollzogen dem gemäß vorläufig

4. [!] die im Entwurf eingereichte Kabinettsordre vom 6. April 1819, welche mittelst Verfügung vom 18. ejusdem den Generalvikarien zur Nachachtung und weiteren Publikation und den Oberpräsidenten zur Beobachtung des Erfolges mitgeteilt wurden.

Auf diesem Punkt ist der Hauptsache nach die ganze Angelegenheit stehengeblieben. Die Generalvikarien zeigten die Bekanntmachung der Kabinettsordre an ihre Geistlichen an, [...]

gaben jedoch einstimmig wiederum ihre Unterordnung unter die einmal bestehenden kirchlichen Gesetze zu bemerken, und nur die Generalvikarien Fonk und Cordel zeigten sich, wie schon oben bemerkt, wenigstens insofern willfährig, als sie sich für verbunden erklärten, dem Eingreifen ihrer Geistlichen in den Frieden der bereits geschlossenen Ehen, namentlich durch Mißbrauch der Kirchenstrafen, in vorkommenden Fällen Einhalt zu tun. Wie hiernach zu erwarten stand, fielen auch die Berichte der Oberpräsidien über die Wirkung der Kabinettsordre nicht erfreulich aus, und es hat sich vielmehr seitdem nur eine große Zahl meist unerledigter Berichte gesammelt, in denen über den unveränderten Fortgang des zur Beschwerde gebrachten Verfahrens der Geistlichen immer wiederholte Klagen angebracht werden. Im Jahre 1823 bot sich einige Aussicht zu vorteilhaften Schritten in Rom [...]

Hiernach würde es also jetzt auf weitere Verfolgung des in dem Bericht vom 20. Februar 1819 in Antrag gebrachten Verfahrens ankommen, wobei ich mir nur noch, die etwa in Rom wieder anzuknüpfenden Unterhandlungen betreffend, auf das Promemoria des Geheimen Oberregierungsrats Frick vom 9. Januar 1822 und dessen Anlage aufmerksam zu machen erlaube, worin sich ein vielleicht nicht unwichtiger Anknüpfungspunkt für diese Operation finden möchte.

**22. Votum des Kultusministers, Karl Freiherr von Altenstein, sämtlichen  
Staatsministern vorgelegt.**

**Berlin, 26. August 1825.**

*Konzept, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 3, n. f.*

*Kabinettsordre vom 17. August 1825.*

*Vgl. Einleitung, S. 38.*

Wenn ich gleich gewünscht hätte, daß der Inhalt der Allerhöchsten Kabinettsordre erst zur Beratung des Königlichen Staatsministeriums und des Staatsrats gekommen wäre, um in einer auf die ganze verfassungsmäßige Form gestützten Verordnung bei sorgfältiger Erwägung der Fassung derselben alles davon entfernt zu halten, was zu nachteiligem Religions-eifer irgend aufregen könnte, und wenn gleich eben bei der Fassung der vorliegenden, zur Publikation als Gesetz bestimmten Kabinettsordre mir manches zu wünschen übrig bliebe, so kann ich doch nicht unbemerkt lassen, daß ihr wesentlicher Inhalt mit dem übereinstimmt, was die vielfachen, teils Seiner Königlichen Majestät bereits vorgetragenen, teils mit dem hochlöblichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verhandelten ausführlichen Erörterungen des wichtigen Gegenstandes zum Zweck hatten; und nehme also um so weniger Anstand, darauf anzutragen, daß die an das Königliche Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. dieses Monats mit ihrer Beilage schleunigst zur Aufnahme in die Gesetzsammlung befördert werde, nachdem sie jedoch zuvor in der Zirkulation zur speziellen Kenntnis des Hochlöblichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gebracht worden.

Noch füge ich ganz gehorsamst und ergebenst eine Abschrift der an mich noch besonders ergangenen Kabinettsordre desselben Tages bei, auf welche ich das nötige an die Oberpräsidenten für die bischöflichen Behörden erlassen werde, sobald das die itzgedachte Kabinettsordre enthaltende Blatt der Gesetzsammlung ausgegeben worden.



23. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz,  
Karl Freiherr von Ingersleben, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Koblenz, 9. Februar 1826.

*Ausfertigung, gez. Ingersleben.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 1–5.*

*Strafmaßnahmen wegen Umgehung der Kabinettsordre vom 17. August 1825.*

*Vgl. Einleitung, S. 39 f.*

Euer Exzellenz bin ich zu meinem Bedauern genötigt, anzuzeigen, daß von der katholischen Geistlichkeit der Rheinprovinzen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. August vorigen Jahres, die gemischten Ehen betreffend, nicht überall nachgelebt wird, vielmehr schon mehrere Beschwerden wegen Übertretung des Allerhöchsten Befehls bei mir eingegangen sind.

[...] Es ist vorauszusehen, daß diese, schon so vielfach angeregte und erörterte, für die Gewissensfreiheit der evangelischen Glaubensgenossen so wichtige Angelegenheit niemals zur Allerhöchsten Zufriedenheit erledigt werden wird, wenn die Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. August vorigen Jahres nicht eine Pönalsanktion erhält, und festgesetzt wird, daß die betreffenden Gerichte jede zu ihrer Kenntnis kommende Übertretung dieser Kabinettsordre verfolgen sollen.

Euer Exzellenz bitte ich gehorsamst, dieserhalb das Erforderliche hochgeneigtest bald zu bewirken, damit nicht, wenn die katholischen Geistlichen im Angesicht des Allerhöchsten Willens fortfahren, offen oder verstellt das bekannte Versprechen zu fordern, und, wenn es nicht geleistet wird, Proklamation und Trauung zu verweigern, unsere Regierung durch diese Angelegenheit von neuem kompromittiert wird.

24. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,  
Ludwig Freiherr Vincke, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Münster, 19. April 1826.

*Ausfertigung, gez. Vincke.*

*GStA PK, I HA Rep. 76, IV Sekt 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 116–116v.*

*Das Oberlandesgericht Paderborn soll gegen einen Pfarrer vorgehen, der sich nicht an die Kabinettsordre vom 17. August 1825 hält. Gegen solche Weigerungen sollte auch der Kultusminister einschreiten.*

*Vgl. Einleitung, S. 39.*

[...] Es scheint also nicht zweifelhaft zu sein, daß der Lohr<sup>1</sup> sich allerdings eine Übertretung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. August vorigen Jahres habe zuschulden kommen lassen. Hiernach ist in dem früheren Zwange nichts gebessert.

Ich habe den Antrag der Regierung zu Minden, die bisherigen Verhandlungen dem Oberlandesgericht in Paderborn zu übersenden, und auf den Grund derselben die Amtsentsetzung des Lohr in Antrag zu bringen, genehmigt, so wie ich mir Hoffnung mache, daß Euer Exzellenz gegen die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung unmöglich machende Grundsätze ernstlich einzuschreiten geruhen werden.

<sup>1</sup> *Pfarrer im Amelunxen, Regierungsbezirk Minden.*

25. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Ludwig Freiherr Vincke, an  
Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Münster, 28. Juni 1826.

*Ausfertigung, gez. Vincke.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 117–117v.*

*Strafmaßnahmen erforderlich zur Umsetzung der Kabinettsordre vom 17. August 1825.*

*Vgl. Einleitung, S. 40.*

Mit Bezug auf meine Berichte vom 15. November anni prioris und 19. April currentis, worauf mir noch keine Verfügung zugegangen ist, überreiche ich die Abschriften<sup>1</sup> des Antrags der Regierung zu Minden an das Oberlandesgericht zu Paderborn auf fiskalische Untersuchung gegen den Pfarrer Lohr zu Amelunxen (Corvey) wegen des geforderten Versprechens und der Antwort des Oberlandesgerichts, welche diese Einschreitung zur Handhabung des so ernstlich ausgesprochenen Allerhöchsten Verbots ablehnt, mit dem Bemerkten gehorsamst hierbei, daß meine Vorhersagung in dem erstgenannten Bericht, die Allerhöchste Kabinettsordre werde ohne besondere Anweisung der Gerichte nichts wirken, vollkommen bestätigt ist.

Ich habe obige Abschriften an des Herrn Justizministers Exzellenz Kenntnis gelangen lassen, und muß nunmehr nach allen meinen bisher fruchtlosen Bemühungen jede Verantwortung wegen der so offenbaren Umtriebe gegen die Allerhöchste Kabinettsordre und Nichterfüllung derselben von mir ablehnen, und Euer Exzellenz Bestimmung gewärtigen, ob die Kabinettsordre vom 17. August und Euer Exzellenz Schreiben an die Bischöfe vom 20. Oktober prioris anni als gar nicht erfolgt ferner gehandhabt werden sollen?

<sup>1</sup> Liegen der Akte bei, Bl. 118–118v.

**26. Bericht der Regierung Münster an Justizminister Heinrich Graf von Danckelman.  
Münster, 6. Oktober 1826.**

*Ausfertigung, gez.: Königliche Regierung Münster, Abteilung des Innern; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 69–70v, 85–86v.*

*Haltung des Oberlandesgerichts bei Nichtachtung der Kabinettsordre vom 17. August 1825.*

*Vgl. Einleitung, S. 39 f.*

Beschwerde der Regierung gegen das hiesige Oberlandesgericht wegen verweigerter Justiz bei gesetzwidriger Handlung eines hiesigen katholischen Geistlichen

Der Mißbrauch katholischer Geistlicher, bei gemischten Ehen die Kopulation nicht eher zu verrichten, als bis von beiden Verlobten das Versprechen getan ist, die zu erwartenden Kinder aus dieser Ehe im katholischen Glauben erziehen zu lassen, dauert noch immer fort.

Die zur Bekämpfung desselben erlassene Kabinettsordre vom 17. August vorigen Jahres, Gesetzesammlung S. 221, bleibt von ihnen völlig unbeachtet. Alles was geschieht, ist, daß das Versprechen nicht von ihnen mit dürren Worten gefordert wird; sie erklären aber, weder die Proklamation noch Kopulation zu verrichten, wenn nicht vorher das beiderseitige Versprechen der Verlobten abgegeben worden ist. So bleibt die Sache beim alten.

Ohne kräftige Mitwirkung der Landesjustizkollegien bleibt dieses für den Staat und für einzelne Personen so große Übel unbezwungen. Die höchst nachteiligen Folgen, welche aus dieser Widersetzlichkeit der katholischen Geistlichen entstehen, sind auf Gehorsam gegen die Gesetze des Staates, auf Ordnung, Ruhe, Sicherheit und häusliche Zufriedenheit zu entscheiden als daß es hier einer weiteren Auseinandersetzung bedürfte.

Diese Motive, und da bisher alle in der Verwaltung möglichen Mittel fruchtlos angewendet worden sind, bestimmten uns, in dem nachfolgenden Falle die Hilfe des hiesigen Oberlandesgerichts anzurufen, und auf eine fiskalische Untersuchung gegen einen, sich gegen die Allerhöchste Bestimmung widerspenstig gezeigten Geistlichen, gegen den Kaplan Schlathölder in der Liebfrauenkirche hier, anzutragen.

Dieser Mann hat die Proklamation und Kopulation des Vorstehers des Taubstummeninstituts, des Doktor Weidner, deshalb verweigert, weil er das Versprechen nicht ableisten wollte, seine sämtlichen Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Daß jener mit der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. August vorigen Jahres hinlänglich bekannt ist, zeigt seine Äußerung gegen den die Kopulation nachsuchenden Dr. Weidner - und seine weitere Erklärung erfüllt mit Unwillen - wenn seine Widerspenstigkeit in religiöse Gemeinprüche gehüllt und darüber ganz die Lehre Jesu: „Seid untertan denen, die Gewalt über euch haben“ vergessen wird.

Auf diese Weise wird die Hierarchie siegen und unsere Gesetze ohne Erfolg bleiben, insoweit sie nicht nach dem Willen und der anmaßlichen Herrschaft derselben sind. Um nun diese Unbilden kräftig, aber auf eine legale Weise zu beendigen, sahen wir uns, wie schon gesagt,

veranlaßt, das hiesige Oberlandesgericht zu ersuchen, gegen diesen, mit voller Überlegung gegen die Gesetze des Staates handelnden Priester auf fiskalische Untersuchung anzutragen. Wir glaubten unsern Antrag, wovon wir uns beehren, Abschrift beizufügen,<sup>1</sup> so hinlänglich begründet zu haben, daß wir die Mitwirkung des Oberlandesgerichts gewiß erwarten konnten.

Zu unserm Erstaunen erhielten wir die hier abschriftlich anliegende ablehnende Antwort<sup>2</sup> vom 26. vorigen Monats.

Nach Stimmenmehrheit dieses Kollegii ist kein gesetzlicher Grund gefunden, zur Einleitung einer fiskalischen Untersuchung gegen den p. Schlathölter überzugehen.

Also ist die Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. August vorigen Jahres, welche durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung als der Wille Seiner Majestät bekanntgemacht ist, kein verbindendes Gesetz und die Entgegenwirkung des Geistlichen keine strafwürdige Handlung!

Die Äußerung des Schlathölter, daß er nur seiner geistlichen Behörde unbedingten Gehorsam schuldig sei, und man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, ist gerade nach unserm Bedenken das für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Staats gefährlichste. Denn er tastet dadurch das Heiligste in der Staatsverfassung, unsere Gesetzgebung an, welche doch nichts enthält, was wider Gottesgebote und wider die reine Lehre Jesu ist.

Er ist Staatsbürger und als angestellter Pfarrer Staatsdiener. Mit völliger Überlegung und mit ungestörter Ruhe hat er sich gegen den Willen des Gesetzes ausgesprochen, und durch seine Handlungen betätigt, mithin sich eines groben Vergehens gegen seine Amtspflicht in Bezug auf den Staat schuldig gemacht.

Seine entschuldigende Äußerung will überall nichts sagen.

Wir können daher nach Lage dieser Sache, nach unsern Gefühlen und nach unserer Überzeugung nicht anders urteilen, als daß das hiesige Oberlandesgericht das Amt der Justiz gegen einen mit ruhiger Besonnenheit gegen die Gesetze des Staats frevelnden Geistlichen diesmal ungebraucht läßt und dadurch diesen und andere zu einem Vorgehen dieser Art führt.

Wir sehen uns daher genötigt, so ungern wir es auch tun, Euer Exzellenz hiervon gehorsamst Anzeige zu machen und auf die Rektifizierung des Oberlandesgerichts gehorsamst anzutragen.

Daß wir übrigens den Wunsch nicht unterdrücken können, Euer Exzellenz wolle geruhen, die Untersuchung und künftige Entscheidung gegen den Kaplan Schlathölter dem in dieser Sache wohl ganz unbefangenen Oberlandesgerichte zu Hamm zu übertragen, bitten wir als Folge hiervon zu würdigen.

1 *Liegt der Akte nicht bei.*

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

27. Aus dem Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an Justizminister Heinrich Graf von Danckelman.

Berlin, 20. November 1826.

*Konzept, gez. Altenstein.*

*GSa PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 76–79v.*

*Keine Strafmaßnahmen zur Umsetzung der Kabinettsordre vom 17. August 1825.*

*Vgl. Einleitung, S. 40.*

Euer Exzellenz haben sich durch die anliegend ganz ergebenst zurück erfolgenden Beschwerden<sup>1</sup> des Oberpräsidenten v. Vincke und die Regierungen zu Münster und Minden veranlaßt gesehen, in Ihrem geehrten Schreiben vom 1. September und 30. Oktober currentis die Frage aufzuwerfen, ob es nicht notwendig sei, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. August vorigen Jahres wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen durch eine Strafsanktion zu ergänzen. Ich ermangele daher nicht, denselben meine Ansicht über diesen Gegenstand mitzuteilen.

Zuvorderst muß ich bemerken, daß die Provinzialbehörde die Allerhöchste Kabinettsordre nicht ganz richtig aufgefaßt haben dürfte. Sie beabsichtigte keineswegs, die katholischen Pfarrer zur unbedingten Einsegnung gemischter Ehen zu zwingen. [...] Sie will vielmehr nur das in den älteren Provinzen geltende Gesetz über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf die westlichen Provinzen ausdehnen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist und fügt nur das Verbot an die Geistlichen hinzu, von Verlobten verschiedener Konfession ein Versprechen über die Erziehung der zu erwartenden Kinder als Bedingung der Trauung zu fordern. Man darf im voraus annehmen, daß Seine Majestät der König nicht ohne Absicht in dieser sehr bedenklichen Sache dabei stehen geblieben ist, Allerhöchste Mißbilligung der Ansprüche katholischer Pfarrer in diesem Stücke öffentlich auszusprechen. Ich glaube einen hinreichenden Grund dazu in dem Verhältnis des Staates zu den gemischten Ehen zu finden. Die katholische Kirche ist ihnen unter allen Umständen, auch wenn das verbotene Versprechen gegeben worden, entgegen, der Staat begünstigt sie, obgleich sie in religiöser Beziehung manchen Bedenken unterliegen, als das wirksamste Mittel, ein duldsames friedliches Zusammenleben der verschiedenen Konfessionsverwandten zu befördern und in den neuen, dem größten Teil nach katholischen Provinzen die evangelische Landesherrschaft den Untertanen näherzubringen. Aus diesem Zweck ergibt sich die Notwendigkeit einer großen Vorsicht bei der Wahl der Mittel, welche ihn führen sollen. Nur solche Mittel werden anzuwenden sein, welche dem Katholik nicht als Gewissenszwang erscheinen oder mit wahrscheinlichem Erfolge in diesem Kreise dargestellt wer-

<sup>1</sup> *Liegen der Akte bei, Bl 117–120, vgl. Dok. Nr. 25.*

den können. Es ist nicht zu verkennen, daß ein Gesetz, welches den katholischen Geistlichen bei Strafe verbietet, was die Gesetze ihrer Kirche von ihnen fordern, in diese Kategorie gehört. Der bestrafte Pfarrer findet gewiß bei seinen Beichtkindern, welche die Ansicht des evangelischen Landesherrn nicht teilen, mit der Versicherung Eingang, daß er für die Religion leide und der scharf hervortretende Zwiespalt zwischen den Gesetzen des Staates und der Kirche kann nur dazu dienen, die Anhänglichkeit der katholischen Untertanen an die evangelische Regierung zu vermindern. [...]

Die Übertretung des mehrerwähnten Verbots erfordert demnach meines Dafürhaltens keine Maßregel der Strenge, es ist kein Grund vorhanden, von den Grundsätzen abzuweichen, nach welchen von jeher in den älteren Provinzen, namentlich in Schlesien und Preußen verfahren worden. Wo dort sich ein erwünschtes Verhältnis stattfindet, ist es nicht den Strafgesetzen gegründet, sondern durch den Einfluß des Staats auf die Bischöfe. Die katholische Kirche hat von jeher gewaltsamen Schritte kecken Widerstand entgegengesetzt und es hat ihr niemals an Märtyrern gefehlt, die sie auf andere Weise zu entschädigen vermag, aber sie erkennt den Fall der Not an und weiß Auswege zu finden, die Strenge der kirchlichen Vorschriften zu umgehen. Die jetzigen Bischöfe in Westfalen und in den Rheinprovinzen sind dem Staate ergebene Männer, denen der Wille Seiner Majestät des Königs heilig ist, ihre Persönlichkeit bürgt dafür, daß auch dort sich allmählich ein günstigeres Verhältnis gestalten werde. Allein ihre Stellung zum römischen Hof erfordert Schonung. Nur wenn man ihnen Zeit läßt, auf ihre Geistlichkeit, deren Leitung sie zum Teil kaum übernommen haben, einzuwirken, werden sie den Anforderungen, die der Staat in dieser Beziehung an sie macht, entsprechen können. Unser milderer Weg wird gewiß viel sicherer und eher zum Ziel führen, besonders wenn nicht [evangelischer?]seits rücksichtsloser Eifer den natürlichen Gang der Sache unterbricht. Es muß für jetzt genügen, daß die Mißbilligung der die Grundsätze der Gleichheit aller Konfessionen verletzenden Ansprüche der katholischen Kirche vom Staat öffentlich ausgesprochen und dadurch den Bischöfen und der Geistlichkeit überhaupt die Grenze bezeichnet ist, innerhalb welcher sie sich zu halten haben. [...]

Wird aber den gesagten Erwartungen wider Verhoffen nicht entsprochen, so ist doch ein einzelner Gewaltschritt, der immer seine bedenkliche Seite hat, ratsamer als ein allgemeines Strafgesetz. Dieses fordert die gesamte katholische Geistlichkeit zum Widerstand auf und ist wenn überhaupt, nicht ohne Zerrüttung der [kaum ?] mit Aufopferung von seiten des Staats neu begründeten kirchlichen Verhältnisse, streng durchzuführen, eine einzelne Maßregel der Gewalt, welche, in ihrer Wirkung auf einen engeren Kreis beschränkt, völlig ausführbar ist, findet in den Umständen, die sie hervorrufen ihre Rechtfertigung und wird als Beispiel den Zweck der Strafdrohung besser erfüllen.

Das sind die Gründe, weshalb ich es nicht für ratsam halte, keiner der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. August prioris anni eine Strafbestimmung hinzuzufügen und ich glaube darauf zählen zu dürfen, [daß] Euer Exzellenz ihnen beitreten werde.

**28. Aus dem Bericht des Konsistoriums der Rheinprovinz  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Koblenz, 1. Februar 1827.**

*Ausfertigung, gez. Konsistorium der Rheinprovinz: Ingersleben, Fritsche, Cunz, Lange,  
Nebe<sup>1</sup>, Hertel.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 5, Bl. 145–179.*

*Haltung katholischer Geistlicher zu gemischten Ehen in der Zeit zwischen den  
Kabinettsordres vom 9. Juli 1817 und 17. August 1825.*

*Vgl. Einleitung, S. 39.*

Betrifft das fortgesetzte gesetzwidrige Verfahren der katholischen Geistlichkeit in den Rheinprovinzen hinsichtlich der gemischten Ehen und die Art, wie eine gründliche Ausgleichung der schwierigen Verhältnisse herbeizuführen sein dürfte.

Um die Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit hinsichtlich der gemischten Ehen und des dabei dem evangelischen Teil zur Bedingung gemachten Versprechens, alle aus solchen Ehen zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, in ihre Schranken zurückzuweisen, geruhten des Königs Majestät, Ihr ernstliches Mißfallen über die von dem Generalvikariat zu Münster gemachten intoleranten Anordnungen mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 9. Juli 1817 zu erkennen zu geben, mit der Erklärung, daß Allerhöchstdieselben dergleichen Gewissenszwang und Proselytenmacherei in Ihren Landen nicht dulden könnte. Aber diese auch den Generalvikariaten der Rheinprovinzen zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilte Kabinettsordre blieb ganz ohne Wirkung. Die Generalvikariate nebst den ihnen untergeordneten Geistlichen beharrten ungescheut bei ihrer anmaßlichen Forderung. Der Generalvikarius Fonck in Aachen erließ sogar an die Geistlichkeit seiner Diözese jenes Rundschreiben vom 24. Juli vorbenannten Jahres, worin er sich zur Begründung des Verbots der Einsegnung gemischter Ehen ohne jenes von dem evangelischen Teil geleistete Versprechen auf eine ausdrückliche Vorschrift des apostolischen Stiffts nicht nur, sondern auf eine zweideutige Art selbst auf die Zustimmung der Staatsbehörden berief und die Klagen der Evangelischen dauerten nach wie vor ohne Abhilfe fort.

Wiederum geruhten des Königs Majestät den Generalvikariaten durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. April 1819 die Beseitigung alles dessen, wodurch jene Beschwerden herbeigeführt worden, aufs genaueste einzuschärfen mit dem Beifügen, daß, wofern einzelne katholische Geistliche dessen ungeachtet zu solchen Beschwerden fernerhin gegründete Veranlassung geben würden, die unverzügliche Anzeige der Schuldigen erwartet

<sup>1</sup> *Referent des Berichtes.*



werde, indem Allerhöchstdieselben es sich besonders vorbehielten, solche des ihnen anvertrauten Amtes unwürdigen Geistlichen ohne weiteres augenblicklich wegzuschaffen, auch den geistlichen Oberen, zu dessen Diözese er gehört, nach dem Grade seiner Verschuldung Ihr Allerhöchstes Mißfallen auf das ernstlichste fühlen zu lassen und die empfindlichsten Maßregeln gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

Weil dieser Allerhöchste nachdrückliche Befehl gerade in diejenige Zeit fiel, wo des Königs Majestät mit solcher großmütigen Teilnahme für den Wiederaufbau der katholischen Kirche in Ihren Landen sorgten, so durfte man erwarten, daß, außer dem schuldigen Gehorsam für das Oberhaupt des Staates, auch noch das Motiv der Duldsamkeit die katholische Geistlichkeit dahin bringen würde, jenem ersten Befehl willig zu genügen. Aber diese Erwartung schlug gänzlich fehl.

Denn während jene Allerhöchste Kabinettsordre von dem Aachenschen Generalvikariat der untergeordneten Geistlichkeit gar nicht einmal zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurde, setzten zwar die Generalvikariate zu Trier, Ehrenbreitstein und Deutz ihre Geistlichen davon in Kenntnis, aber keineswegs, um diese von ihren bisherigen Verfahren abzumahnern, sondern mit der ausdrücklichen Weisung, dabei fernerhin zu beharren, indem sie zugleich zu erkennen gaben, daß in jener Allerhöchsten Kabinettsordre nicht von jener alten Forderung in betreff der religiösen Erziehung der Kinder, sondern nur von neuen Schwierigkeiten die Rede sei, welche früher nicht in Anregung gekommen und welche demnach dem Allerhöchsten Befehl gemäß zu vermeiden sein würden.

So fuhren dann die katholischen Geistlichen, auf ihre kirchlichen Oberen gestützt, nicht nur fort, allen Brautpaaren gemischter Konfessionen die Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben abzunötigen, sondern es trat auch nicht selten der Fall ein, daß die von einem evangelischen Pfarrer vollzogene Ehe eines solchen Paares von dem katholischen Pfarrer für ungültig und für ein Konkubinat erklärt und dem katholischen Teil dieserhalb sowie wegen Nichterziehung der Kinder in der katholischen Religion die Beichte und Absolution verweigert wurde, ohne daß die Geistlichen wegen dieses Gewissenszwangs von ihren geistlichen Oberen zurechtgewiesen wurden, indem diese sich darauf beriefen, daß ein Pfarrer darüber, ob und warum er einem Beichtkinde die Absolution versage, niemand außer Gott Rechenschaft schuldig sei.

Daß unter solchen ungestört fortschreitenden Bedrückungen von seiten der katholischen Geistlichkeit der Hilferuf der Evangelischen immer häufiger und lauter und die Aufmerksamkeit des katholischen und evangelischen Pulikums auf den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit immer gespannter werden mußte, ergibt sich von selbst.

Nun erschien zwar die Allerhöchste, in die Gesetzsammlung aufgenommenen Kabinettsordre vom 17. August 1825, wodurch das in den östlichen Provinzen der Monarchie geltende Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntnis des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. November 1803), auch für die Rhein- und westfälischen Provinzen geltend gemacht und jede von Verlobten dieserhalb eingegangene Verpflichtung für unverbindlich erklärt wurde. Auch wurde mittelst einer

von Euer Exzellenz unter dem 20. Oktober 1825 an die bischöflichen Behörden erlassenen Zirkularverfügung diesen eine unter demselben 17. August desselben Jahres erlassene Allerhöchste Immediatverfügung mitgeteilt, wonach von den Bischöfen in den Rheinprovinzen und Westfalen erwartet wurde, daß sie in diesem gesetzlichen Sinne auf die katholische Geistlichkeit einwirken und sie von dieser nicht zu dulddenden Proselytenmacherei abhalten würden, widrigenfalls nichts übrig bleibe, als den widerspenstigen Pfarrgeistlichen, der das erwähnte Versprechen der Verlobten fordert, von seinem Amte zu entlassen.

Aber wie wenig auch hierdurch der von des Königs Majestät beabsichtigte Zweck erreicht worden ist, darüber dient das von dem hiesigen Königlichen General-Kommando unter den 13. Dezember vorigen Jahres an uns erlassene Schreiben zum Beleg, welches wir nebst dessen Beilagen<sup>2</sup> Euer Exzellenz hierneben abschriftlich zu überreichen uns beehren, indem sich hieraus ergibt, daß bloß bei der hiesigen Garnisonsgemeinde im abgelaufenen Kirchenjahr nicht weniger als sechsmal der Fall eingetreten ist, daß die katholischen Geistlichen evangelischen Militärpersonen, die sich mit katholischen Frauenzimmern verheiraten wollten, jenes Versprechen abgefordert haben und daß dieses Versprechen von drei derselben wirklich geleistet worden ist. [...]

### 29. Immediatbericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,

Ludwig Freiherr Vincke.

Berlin, 15. Mai 1827.

*Ausfertigung, gez. Vincke.*

*GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22730, Bl. 133–134v.*

*Gemischte Ehen: Verweigerung von Absolution und Abendmahl.*

*Vgl. Einleitung, S. 40.*

Die den Färber Teuwsen zu Bocholt zu seiner gemischten Ehe geweigerte Trauung betreffend

In der Euer Königlichen Majestät mit meinem Berichte vom 25. vorigen Monats alleruntertänigst eingereichten Erklärung des Bischofs zu Münster vom 10. vorigen Monats versichert derselbe am Schlusse, dem Pfarrer in Bocholt die Weisung erteilt zu haben, daß er die der katholischen Braut geschehene Bedrohung, sie von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, sofort zurücknehme.

<sup>2</sup> Liegen der Akte bei, Bl. 176–179.

Die davon durch mich verwissigte Braut hat aber dennoch zur Teilnahme an den katholischen Sakramenten von dem störrischen Pfarrer nicht zugelassen werden wollen, weil sie sich von dem evangelischen Pfarrer (aus Not nach dem Gesetz und dem Auftrage der Regierung zufolge § 442. 443 II. 11 des Allgemeinen Landrechts) kopulieren lassen wolle. Der auf Bitten des höchst unglücklichen Brautpaares sich bei dem gedachten Pfarrer verwendende evangelische Pfarrer zu Bocholt erhielt endlich auch sein drittes Schreiben, dessen Abschrift Euer Majestät ich hier unter A alleruntertänigst beifüge, die wortklaubende Antwort unter B,<sup>1</sup> da doch der evangelische Pfarrer so bestimmt gefragt hätte, ob es wahr sei, daß er der Braut die Ausreichung der Sakramente weigere.

Er scheint dahinter zu greifen, daß der Bischof wörtlich nur die Bedrohung mit der Ausschließung von der Kirchengemeinschaft mißbilligt habe, und der Bischof hat es auch wohl in Obacht genommen, daß Euer Majestät ebenfalls in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. März dieses Jahres nur die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, nur die Exkommunikation verboten haben, was aber noch dahin verdreht werden kann, daß im einzelnen Falle die Zulassung zu den Sakramenten geweigert werden möge, wenn auch keine Exkommunikation verhängt werden dürfe, ebenso als es nicht die von Euer Majestät verbotene Forderung des Versprechens der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion sein soll, wenn der evangelische Teil oder beide Brautleute von den Pfarrern gesegnet wird; ohne das Versprechen können sie nicht kopuliert werden.

Bei der nämlichen Pfarrei zu Bocholt wird, laut Anlage C<sup>2</sup> der in Dortmund mit dem evangelischen Zollkontrolleur Schärich verheirateten katholischen Frau seit drei Jahren von Absolution in der Beichte und Abendmahl geweigert [!], weil ihr Mann weigere, sich mit ihr von neuem katholisch kopulieren zu lassen, so daß die landesgesetzmäßige, auch kirchlich gültige Ehe dennoch eine unerlaubte, ein Konkubinat, eine leichtfertige Beiwohnung sein soll. Über diesen Fall, sowie über die sonstigen ihr vorgekommenen Beschwerden, wegen gleicher Weigerung als bei dem Teuwsen, hat die Regierung, ebenso wie ich, bisher fruchtlos auf Einschreitung Euer Majestät Ministerii der geistlichen Angelegenheiten angetragen.

Nachträglich muß ich zu der Stelle meines vorigen alleruntertänigsten Berichts, wo die Autorität des jesuitischen Professors Schmalzgruber für die Erlaubtheit der gemischten Ehen in Deutschland angeführt ward, noch zusetzen, daß ebenfalls der kurköllnische geistliche Rat und damals Professor des kanonischen Rechts zu Bonn, der verstorbene Hedderich, in seinem Lehrbuch dieses Rechts Teil III, § 204 der 2. Auflage die Ehen zwischen Protestanten und Katholiken in Deutschland nicht bloß für gültig, sondern selbst für erlaubt hält, wenn keine Gefahr für die Religion des katholischen Teils zu befürchten ist, und sich dabei auf den berühmten jesuitischen Theologen Laymann beruft, wogegen aber der jetzige

1 *Liegen der Akte bei, Bl. 135–136.*

2 *Liegt der Akte bei, Bl. 137–137v.*

Professor von Walter zu Bonn in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts diese Ehen, ohne die Versicherung der katholischen Erziehung aller Kinder für unerlaubt ausgibt.

Meinem vorigen Antrage auf Amtsentsetzung des katholischen Pastors zu Bocholt, die derselbe durch diese neue Widersetzlichkeit, sowie durch den Mangel an aller Pastoralklugheit völligst verwirkt hat, wage ich alleruntertänigst noch den weiteren beizufügen, daß, wenn Euer Majestät Allerhöchst verfügen möchte, die Amtsentsetzung gerichtlich aussprechen zu lassen, dazu nicht das Oberlandesgericht zu Münster, als größtenteils, oder gar in der Mehrheit, aus katholischen Räten bestehend, wovon sich die Wirkung in der gegen den Pfarrkaplan Schlathölter wegen gleicher Weigerung fruchtlos angetragener Untersuchung gezeigt hat, sondern das Oberlandesgerichts zu Hamm beauftragt werde, welches nach Gutfinden das Land- und Stadtgericht zu Wesel, 2 1/2 Meilen von Bocholt, zu den Vernehmungen weiter beauftragen kann.

### 30. Immediatbericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz,

Karl Freiherr von Ingersleben.

Koblenz, 16. November 1827.

*Ausfertigung, gez. Ingersleben.*

*GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22730, Bl. 241–247.*

*Gemischte Ehen; wenig Beachtung der Kabinettsordre vom 17. August 1825; Vorschläge zur Behebung des Konflikts.*

*Vgl. Einleitung, S. 40.*

Betrifft die Beschwerden einiger in gemischter Ehe lebender Untertanen gegen den katholischen Pfarrer Schockweiler zu Illingen sowie den Stand der Angelegenheit der gemischten Ehen in den Rheinprovinzen überhaupt

Auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. April dieses Jahres

Euer Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 3. April currentis mir die unmittelbar eingereichten Beschwerden der in gemischter Ehe lebenden Untertanen Högell, Kaltenbach und Bohrmann zu Illingen-Glashütte, Kreises Ottweiler, Trierschen Regierungsbezirks gegen den katholischen Pfarrer Schockweiler zu Illingen zufertigen zu lassen geruht, mit der Allerhöchsten Willensäußerung, daß, wenn gedachter Pfarrer den katholischen Ehegatten deshalb, weil die Kinder dieser Ehen nicht alle in der katholischen Religion erzogen werden, wider landesherrliches Gesetz die Absolution und den Genuß des heiligen Abendmahls verweigert hat, derselbe durch den Bischof zu seiner Pflicht zurückgeführt, und, wenn er in seiner Weigerung beharrt, von seinem Pfarramt entlassen werden soll, indem ein solcher Religionsdruck überall nicht zu dulden sei. Zugleich

haben Allerhöchstdieselben mir überlassen, das Weitere hiernach zu verfügen, die Bittsteller zu bescheiden, und von dem Erfolg dieser Bestimmung zu berichten.

Zur Erledigung dieses Allerhöchsten Auftrags wurde die betreffende geistliche Oberbehörde, der Bischof von Trier, von mir ersucht, den Pfarrer Schockweiler wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschwerden zur Verantwortung zu ziehen. Weil jedoch der Beklagte auf dem Grund seiner ablehnenden protokollarischen Äußerungen und der gegen die Moralität der Kläger vorgebrachten Beschuldigungen, von dem Bischof, mit Ausnahme eines vielleicht etwas zu weit gegangenen Amtseifers, für schuldlos erklärt wurde, mit dem beigefügten Gutachten,<sup>1</sup> daß die Kläger zur Ruhe und Besserung zu verweisen sein möchten; so fand ich nötig, die Regierung zu Trier mit einer näheren gründlichen Untersuchung der betreffenden Punkte zu beauftragen; woraus sodann mit soviel Gewißheit, als ohne das eigene Eingeständnis des p. Schockweiler möglich war, nicht nur die Grundlosigkeit seiner Ausflüchte und Gegenbeschuldigungen, sondern auch die Richtigkeit der gegen ihn in der Immediateingabe angeführten Beschwerden sich ergab, jedoch mit Ausnahme eines seiner Säumnis schuldgegebenen Todesfalls, indem hierbei eine vorsätzliche Veranlassung nicht zu erweisen war.

Wiewohl nun gegen einen solchen Mann, der den katholischen Frauen der evangelischen Männer Högell und Bohrmann, sowie dem katholischen mit einer evangelischen Frau verhehlchten Kaltenbach, wegen teilweiser Nichterziehung ihrer Kinder im katholischen Glauben, länger als drei Jahre die Zulassung zur Beichte und zur Kommunion verweigert, und sich auch sonst einer fast bis zum Fanatismus gesteigerten Intoleranz gegen evangelische Glaubensgenossen schuldig gemacht hatte, mit Amtsentsetzung hätte verfahren werden mögen, so mußte ich mich doch, weil die Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. August 1825 keine pönale Sanktion enthalten hat, lediglich darauf beschränken, daß ich den Bischof von Trier unter Mitteilung sämtlicher Untersuchungsverhandlungen ersuchte, den p. Schockweiler nicht nur nachdrücklichst zurechtzuweisen, sondern ihn auch möglichst bald zu einer geringeren Pfarrstelle, und zwar zur Verhütung fernerer gehässiger Friedensstörungen, in eine von Evangelischen möglichst isolierte Gegend seiner Diözese, zu versetzen. Nachdem nun der Bischof, wiewohl den p. Schockweiler in verschiedenen Punkten entschuldigend, sich wenigstens zu seiner baldigen Versetzung bereit erklärt hatte, wurden die Bittsteller von mir hiernach beschieden, mit der Aufgabe, mir von jeder etwa eintretenden neuen Beschwerde sofort Anzeige zu machen.

Die vielen notwendig gewordenen Vernehmungen haben die Erstattung dieses Berichts bis jetzt aufgehalten, weshalb ich solches allergnädigst zu ernstschildigen untertänigst bitte.

Euer Königlichen Majestät erlaube ich mir aber auch hiermit die gehorsamste Anzeige anknüpfen zu dürfen, daß, wenn auch dergleichen schonungslose Religions- und Gewissens- Bedrückungen, als sich hier der p. Schockweiler erlaubt hat, seit einiger Zeit in den Rhein-

1 *Liegt der Akte nicht bei.*

provinzen etwas seltener geworden zu sein scheinen, sie doch noch keineswegs gänzlich aufgehört haben, indem erst kürzlich zwei Vorfälle ähnlicher Art bei mir zur Klage gekommen sind, und daß überhaupt vorgedachter Allerhöchster Kabinettsordre in diesen Provinzen noch zu wenig nachgelebt wird, daß zufolge eines dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von dem hiesigen Konsistorio unter dem 1. Februar currentis erstatteten Berichte allein bei der hiesigen Garnisonsgemeinde im vorigen Jahr sechsmal der Fall eintrat, daß von katholischen Geistlichen evangelischen Militärpersonen, welche sich mit katholischen Bräuten verehelichen wollten, das Versprechen in betreff der Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben abgefordert wurde.

Da einerseits diese in die teuersten Gerechtsame der evangelischen Kirche nicht nur, sondern auch in die bürgerlichen Rechte der Ehegatten und Eltern so verderblich eingreifenden Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit, nach Allerhöchstdero wiederholt ergangenen gemessensten Erklärungen durchaus nicht länger geduldet, sondern im Fall halsstarrer Widersetzlichkeit, mit Amtsentsetzung bestraft werden sollen; andererseits aber die katholischen Geistlichen sich auf eine Kirchenvorschrift berufen, wonach ihnen jene Forderung vor jeder Trauung eines Brautpaars gemischter Konfession zur Pflicht gemacht sei; auch die bischöflichen Behörden sich darauf berufen, daß sie die ihnen untergeordnete Geistlichkeit von dieser kirchlichen Amtspflicht, ohne Autorisation von seiten des päpstlichen Stuhls nicht dispensieren können; so halte ich es für meine Pflicht, in betreff dieser schwierigen Angelegenheit mein unmaßgebliches Gutachten Euer Königlich Majestät ehrfurchts- als vertrauensvoll zu allergnädigsten Prüfung vorzulegen.

Zur Erreichung des durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. August 1825 beabsichtigten, wahrhaft landesväterlichen Zweckes möchten dreierlei Mittel sich anbieten:

1. Da der obersten Staatsgewalt, selbst nach dem Urteil streng katholischer Kanonisten, das Recht der Oberaufsicht über die im Staat vorhandenen Kirchengesellschaften, und das Recht, solche Kirchenvorschriften zu verwerfen, welche für das Staatswohl nachteilig oder gefährlich sind, unbedenklich zusteht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die von der katholischen Geistlichkeit angezogene Kirchenvorschrift ebenso widerrechtlich an sich als verderblich in ihren Folgen von Staats wegen ohne weiteres für ungültig erklärt, und diese Erklärung durch bürgerliche Zwangsmittel aufrechterhalten werden könne. Weil jedoch gegen die strenge Durchführung dieser Maßregel das durch die Kirchenvorschrift gebundene Gewissen der katholischen Geistlichkeit, und die selbst dem irrenden Gewissen gebührende Achtung und Schonung Bedenken erregt, so dürfte

2. die Frage entstehen, ob nicht diese Bedenken durch eine vom päpstlichen Stuhl zu ermittelnde Abschaffung oder Abänderung dieser Kirchenvorschrift zu heben sein möchten? Aber abgesehen von so vielen staatsrechtlichen Gründen, welche jeder Verhandlung mit dem Papst über einen von ihm zum Kirchendogma gerechneten Artikel im Wege stehen; so dürfte der Versuch eines solchen Hilfsmittels auch schon aus dem Grunde allein unrätlich erscheinen, weil mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß keine diplomatischen Verhandlungen den päpstlichen Stuhl jemals dahin bringen werden, daß derselbe auch nur im gering-

sten von einem Gesetz abstehe, welches mit dem Geist der römischen Hierarchie so innig verschmolzen ist, und welches der katholischen Kirche im Lauf der Zeiten schon einen so reichen Zuwachs verschafft hat und noch für die Zukunft verspricht.

Dagegen ist

3. dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von dem hiesigen Konsistorio unter dem 1. Februar currentis zur friedlichen Ausgleichung aller hinsichtlich der gemischten Ehen bisher stattgefundenen traurigen Mißverhältnisse ein Plan vorgelegt worden, der auf dem Grundsatz beruht, daß von seiten des Staates jene katholische Kirchenvorschrift unangetastet in ihrem Bestande belassen, und nur dafür gesorgt werden möge, daß dieses Kirchengesetz von der katholischen Geistlichkeit weder wider ihr Gewissen verletzt, noch auch wider das Verbot der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. August 1825 ferner zur Ausübung gebracht werden könne.

Zur Erreichung dieses Zwecks würde es genügen, wenn Euer Königliche Majestät nur Allerhöchst festzustellen geruhen möchten,

1. daß bei allen gemischten Ehen die Trauung jedesmal ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams gebühren und

2. daß bei solchen Ehen nur eine einmalige Trauung, und zwar durch den Pfarrer des Bräutigams, stattfinden soll,

indem infolge dieser einfachen gesetzlichen Bestimmungen den katholischen Geistlichen hinfort keine anderen Brautpaare gemischter Konfession sich werden zur Trauung darstellen können, als solche, von welchen der Bräutigam katholisch ist, und wovon die zu erwartenden Kinder schon durch vorgedachte Allerhöchste Kabinettsordre der katholischen Kirche zugesichert sind.

Nachdem das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 18. Mai currentis mich beauftragt hatte, wegen dieser von dem hiesigen Konsistorio gemachten, hier nur nach ihrem wesentlichsten Inhalt berührten Ausgleichungsvorschläge mit den betreffenden Bischöfen in Kommunikation zu treten, und davon Erklärung über die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit derselben zu vernehmen, sind die von dem Erzbischof von Köln und Bischof von Trier eingegangenen Erklärungen nebst einer Beantwortung der dagegen gemachten unhaltbaren Einwendungen und einem unmaßgeblichen Entwurf zu einer näheren gesetzlichen Verordnung in betreff des Verfahrens sowohl der katholischen als der evangelischen Geistlichen hinsichtlich der gemischten Ehen unter dem 30. vorigen Monats vorgedachtem Ministerio von mir berichtlich eingesandt worden.

Da der Ausführung dieser Vorschläge meines unvorgreiflichen Erachtens kein Hindernis, weder in staats- noch in kirchenrechtlicher Hinsicht entgegensteht, so darf ich der frohen Hoffnung Raum geben, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten meinen Vorschlägen beitreten, solche demnächst Euer Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Prüfung und Genehmigung einreichen und hierdurch dem unseligen Hader, welchen die Angelegenheit der gemischten Ehen in diesen Provinzen gestiftet hat, mittelst Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung nun endlich ein Ziel gesetzt werden wird.

31. Aus dem Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein an den  
Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eduard Flottwell.

Berlin, 7. Januar 1831.

*Reinschrift, gez. Altenstein.*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VI C 2 Nr. 1 Bd. 2, Bl. 5–8v.*

*Haltung zur katholischen Geistlichkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 43.*

[...]

Das Verhältnis der evangelischen Landesregierung zu den katholischen Untertanen und noch mehr zu der katholischen Geistlichkeit ist ein sehr zartes und nimmt Rücksichten in Anspruch, wie sie die Staatsverwaltung fast bei keinem anderen Gegenstand zu beachten hat. Bei dem größten Ernst ist ganz vorzügliche Milde und das sorgfältige Vermeiden alles dessen, was Besorgnisse erregen und verletzen kann, unerlässlich. Das Gegenteil fordert auch da leicht zum Widerstande auf, wo solcher an sich nicht zu erwarten gewesen wäre, und erregt jedenfalls Mißtrauen gegen die ohnehin durch den wesentlichen Punkt der Religionsverschiedenheit von der Geistlichkeit getrennte Regierung. Die Abhängigkeit der katholischen Geistlichkeit vom Staat ist bei der Eigentümlichkeit dieser Kirche bedeutend verschieden von der direkten Einwirkung, welche bei den Staatsbehörden und selbst bei der evangelischen Geistlichkeit stattfinden, bei denen der Grenzen der amtlichen Unterordnung leichter festzuhalten sind. Nur durch die Art der Behandlung und ein dadurch bewirktes Vertrauen verschwindet die Verschiedenheit im wesentlichen. Findet dagegen Mißtrauen statt, so wird eine hierdurch hervorgerufene Gesinnung nur zu leicht jede zur Herbeiführung einer besseren Bildung der Geistlichen zu treffende Maßregel vereiteln und doch muß hauptsächlich hierdurch der, auf einen möglichst gleichen Kulturzustand wesentlich zu gründende, engere Aufschluß derselben an die deutsche Landesherrschaft allmählich erlangt werden. Es tritt alsdann ein feindseliges Verhältnis ein, und es muß auch das wichtigste Mittel, sich der katholischen Geistlichkeit zu versichern, auf die Einwirkung aufgeklärter, bei ihr selbst in Ansehen stehender Geistlicher Verzicht geleistet werden, da in einem solchen Zustand der Dinge nur diejenigen Geistlichen auf den Klerus Einfluß haben, welche sich den Staatsbehörden nicht willfährig zeigen.

In keiner Provinz hat ein solches Verhältnis, namentlich des Oberpräsidenten zu der katholischen Geistlichkeit, gute Früchte getragen, und wenn in ruhigen Zeiten diese Mißhelligkeiten unter besonderen Verhältnissen zu keinen äußerlichen Störungen geführt haben, so ist doch eine solche Verwaltung stets innerlich erfolglos geblieben und hat ihren eigentlichen Zweck durch Einwirkung auf die Bildung und Amtsführung der Geistlichkeit und persönlichen Einfluß auf die in irgendeiner Rücksicht ausgezeichneten, anderen vorleuchtenden Mitglieder derselben, die durch den Religionsunterschied bestehende Kluft auszufüllen



und so wahre Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen die Regierung zu begründen und zu fördern, durchaus verfehlt. Man stelle sich nun die freilich viel leichtere Aufgabe einer rück-sichtslosen Strenge, welche es nur mit den Mißbräuchen, die ohnehin niemals zu dulden sind, zu tun hat, und es kann nicht fehlen, daß man bald nicht bloß als einem anderen Glauben zugetan, sondern vielmehr als entschiedener Gegner betrachtet wird und dann bei der abgeschlossenen hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche wesentlich einflußlos dasteht. Sehr nahe liegt aber, wenn unglücklicherweise die Sache sich so gestaltet, der Hin-blick auf den bedeutenden Einfluß, den die bekannte Eigentümlichkeit der katholischen Kirche den Priestern auf die Gewissen der Beichtkinder gewährt, und wenn auch, wo es höhere Zwecke gilt, Besorgnisse dieser Art zurücktreten, und in der Kraft jeden Ausbruch bössartiger Umtriebe zu hemmen und durch nachdrückliche Strafe davon abzuhalten, ihre Erledigung finden müssen, so fordern gerade die Verhältnisse des Großherzogtums Posen, wo der Religionsverschiedenheit noch die fremde Nationalität hinzutritt, dringend auf, das Vertrauen der katholischen Geistlichkeit zu erwerben, und, wo nicht ihren Einfluß auf das geringere Volk zur Befestigung der bestehenden Ordnung der Dinge zu benutzen, doch wenigstens ihr keinen Anlaß zu einem geheimen selten oder nie zu konstatierenden Ein-wirken entgegengesetzter Art zu geben. Wenn ich mich gegen Euer Hochwohlgeboren über den durch meine lange Erfahrung bewährten Standpunkt, den die evangelische Landesre-gierung der katholischen Kirche gegenüber einzunehmen hat, umständlich ausspreche, so geschieht dies in dem festen Vertrauen auf die Würde Ihres persönlichen Charakters, bei welcher die eingetretene Differenz keinen Einfluß auf Ihr Urteil gewinnen kann, und in der vollen Überzeugung, daß ich von Euer Hochwohlgeboren sowohl bei Wahrnehmung des eigentlichen landesherrlichen *juris circa sacra*, als bei allen übrigen von dem geistli-chen Ministerii ressortierenden so höchst wichtigen Angelegenheiten der katholischen Kir-che im Großherzogtum Posen, bei denen Sie das Organ des Ministerii sind, nur dann eine wahre Hilfe und erfolgreiche Wirksamkeit mir versprechen darf, wenn hierüber völliges Einverständnis obwaltet. [...]

**32 a. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.****Berlin, 27. Mai 1831.***Ausfertigung, gez. Altenstein.**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22749, Bl. 1-1v.**Konduitenlisten.**Vgl. Einleitung, S. 6.*

In den Bistümern Culm und Ermland besteht bereits – wie für die gesamte evangelische Geistlichkeit – der Gebrauch, daß alljährlich von den vorgesetzten über die untergebenen Geistlichen, Listen über Fähigkeit, Lebenswandel und Amtsführung den kompetenten Staatsbehörden eingereicht werden. Diese Konduitenlisten sind zwar keinesweges ein durchaus zuverlässiger Anhalt in Beurteilung der Führung und der Qualifikation der Geistlichkeit, sie erhalten indes die Vorgesetzten wachsam auf die Wirksamkeit der ihrer Aufsicht anvertrauten Geistlichkeit und erinnern daran, daß auch der Staat auf ihr Betragen Acht hat, und diese Aufmerksamkeit nicht ohne Einfluß auf ihre Beförderung sein wird, sie geben endlich den obersten Behörden nicht selten einen Anhalt, das Urteil der Vorgesetzten über ihre Untergebenen, wenn besondere Vorfälle ein Schwanken oder eine plötzliche Umgestaltung desselben hervorgebracht haben, zu würdigen. Es ist daher wünschenswert, daß diese Einrichtung für alle Bistümer der Monarchie geltend gemacht würde. Es dürfte dies aber als eine Anordnung des mir allergnädigst anvertrauten Ministerii leicht bei den Bischöfen Anstoß finden, ich erlaube mir daher Euer Königliche Majestät in tiefster Ehrfurcht zu bitten, allergnädigst bestimmen zu wollen, daß der Gebrauch, nach welchem die katholischen Erzpriester oder Dekane den ihnen vorgesetzten Bischöfen jährlich Listen über Fähigkeit, Lebenswandel und Amtsführung der ihnen untergeordneten Geistlichen einzureichen haben, die Bischöfe aber diese Listen, mit den von ihnen für nötig erachteten Bemerkungen begleitet, den Provinzialregierungen mitzuteilen verpflichtet sind; und nach welchem von den Bischöfen jährliche Listen über Fähigkeit, Lebenswandel und Amtsführung der Dom- und Stiftsgeistlichen, wie auch der bei den Seminarien und bischöflichen Behörden angestellten Lehrer, Vorsteher und Räte, eingesendet werden, auch auf diejenigen Provinzen, in welchen er bisher noch nicht bestanden hat, ausgedehnt werde.

**32 b. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.****Berlin, 16. Mai 1834.***Ausfertigung, gez. Altenstein.**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22749, Bl. 3–8v.**Konduitenlisten.**Vgl. Einleitung, S. 6.*

Euer Königliche Majestät geruhen durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. Mai 1831 auf meinen Antrag zu genehmigen, daß von den vier katholischen Bischöfen der westlichen Provinzen Konduitenlisten der ihnen untergeordneten Geistlichkeit, gleichwie solche nicht bloß von den Vorgesetzten der weltlichen Verwaltungszweige und von den evangelischen Konsistorien, sondern auch von den katholischen Bischöfen im Osten der Monarchie seit mehr als dreißig Jahren regelmäßig eingehen, eingefordert würden.

In Gemäßheit dessen habe ich, mit Bezugnahme auf Euer Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl an den Erzbischof von Köln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster zu seiner Zeit die geeigneten Verfügungen erlassen.

Von dem Erzbischofe zu Köln erfolgte unter dem 14. Oktober 1831 eine ausführliche Gegenvorstellung, von der ich Abschrift<sup>1</sup> beizufügen mich verpflichtet halte. Sie hielt sich hauptsächlich an das Sachliche dieser Angelegenheit. Der Erzbischof versuchte zu entwickeln, daß die Einforderung von Konduitenlisten auf das Verhältnis eines katholischen Bischofs zu seiner untergebenen Geistlichkeit nicht anwendbar sei. Die Forderung solcher Listen haben ihren Grund in einem Mißtrauen gegen die Untergeordneten; man setze voraus, daß es bei diesen, neben der Mahnung ihres Gewissens, neben dem Ehrgefühl und der Aussicht auf Strafen im Fall der verletzten Amtspflicht, noch eines besonderen immerwährenden Antriebs von außen, einer beständigen Kontrolle bedürfe. Man vertraue sich, in Würdigung des Werts der Beamten dem unsicheren Urteile der Berichterstatter an, die unbewußt irren, auch absichtlich täuschen, und selbst von andern getäuscht werden könnten. Das Höchste, was durch das Einfordern von Konduitenlisten zu erreichen sei, bestehe in der schlagfertigen Leistung äußerer, gleichsam mechanischer Dienste. Die edleren Erzeugnisse des menschlichen Geistes gedeihen nur in einer freieren Atmosphäre. Glauben aber und Sittlichkeit, worauf es doch bei geistlichen Personen ganz vorzüglich, ja beinahe allein ankomme, seien dieser Art mechanischer Kontrolle unzugänglich. Im Gegenteil: das Band der Liebe und des Vertrauens, welches vorzüglich in der Kirche die Vorgesetzten und Untergeordneten umschlingen soll, laufe Gefahr verletzt zu werden. Die offene Mitteilung, die jetzt im Geschäftsverkehr zwischen Pfarrern und Dekanen, auch zwischen diesen und

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 9–10.*

der bischöflichen Behörde glücklicherweise stattfände, würde dem Mißtrauen und der Verschlossenheit Platz machen, wenn jeder zu erwarten habe, sein Urteil über den Amtsbruder, sei es Lob oder Tadel, durch die Konduitenlisten in den Verhandlungen einer Staatsbehörde, verleiblicht und gleichsam verewigt zu sehen. Das Wesen der Konduitenlisten gehöre zu denjenigen Einrichtungen des Preußischen Staats, die von Einheimischen und Fremden am wenigsten gern gesehen, ja, wenn man die Wahrheit sagen wolle, verabscheut würden. Er, der Erzbischof, würde die Zuneigung und das Vertrauen seiner Geistlichen, ohne welches er in seinem Amte mit Erfolg nicht wirken könne, auf das Spiel setzen, wenn er zur Einführung einer ihnen so unangenehmen Institution die Hand bieten wollte.

Außerdem wurde auch die Befugnis der Staatsbehörde, dergleichen Nachrichten über die Führung des Klerus zu fordern, in Zweifel gestellt.

Von den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster wurden ebenfalls Gegenvorstellungen eingereicht, die jedoch weniger tief in die Sache eingingen, und in einem ehrerbietigen, ihrer Stellung entsprechenden Tone abgefaßt waren. Sie erboten sich über jeden einzelnen Geistlichen, von dem die Staatsbehörde nähere Kenntnis zu nehmen veranlaßt sein würde, jederzeit besondere Auskunft zu geben.

Aus diesen Verhandlungen ging deutlich hervor, daß die westlichen Bischöfe in ihrer Abneigung gegen die Konduitenlisten durch zweierlei, an sich verschiedene Beweggründe geleitet wurden. Von der einen Seite faßten sie die Sache selbst, von der andern ihre persönliche Stellung ins Auge. Wenn sie in erster Beziehung die Besorgnis hegten, daß der Nutzen, welcher von den Konduitenlisten zu erwarten stehe, geringer ausfallen möchte als der moralische Nachteil, welcher diese Einrichtung begleitet; wenn insbesondere sie, als geistliche Oberhirten ein Bedenken trügen, das Urteil der Dekane über die Pfarrer und Kapläne, wie auch ihr eigenes Urteil über die höheren Geistlichen in jährlich einzureichenden Tabellen vor weltlicher Behörde gleichsam öffentlich auszusprechen, so ließ sich mindestens nicht behaupten, daß diese und ähnliche Bedenken von allem Grund entblößt sein; oder daß es ihnen als Bischöfe nicht wohl anstehe, dergleichen Bedenken geltend zu machen.

Bedenklicher, wenn ich so sagen darf, steht es mit den Gründen zweiter Art. Die Bischöfe nehmen in der Verwaltung ihres geistlichen Amtes der weltlichen Macht gegenüber eine unabhängige Stellung in Anspruch. Insoweit dieses die innersten Angelegenheiten der Religion, als die Glaubenslehren, die Sakramente, die religiöse Moral, die gottesdienstlichen Gebräuche und dergleichen mehr betrifft, so ist dagegen, besonders aus dem Standpunkte des katholischen Christentums, auch nichts Erhebliches einzuwenden. Allein, nicht ganz in gleicher Weise verhält es sich mit den Entwicklungen dieser Bestandteile, in denen sich das kirchliche Leben mehr äußerlich offenbart; die daher nicht allein in rechtlicher Beziehung wichtig werden, sondern auch, nach dem Maße ihres heilsamen oder nachteiligen Einflusses auf die Gestaltung des sittlichen und politischen Lebens überhaupt, die Aufmerksamkeit des Staats in Anspruch nehmen. Ein Blick in die Gesetzgebung der christlichen Völker lehrt, daß es zu allen [Zeiten] nicht leicht war, hier die rechte Grenze zu finden. Als die Kirche sich mächtig fühlte, war sie nicht allein bemüht, allen Einfluß der weltlichen Autoritätä-

ten von ihren Angelegenheiten durch die Autonomie möglichst entfernt zu halten; sondern sie behauptete geradezu, daß im Widerstreit der Gewalten die geistliche vorgehen müsse, weil ihr letztes Ziel, das ewige Heil allen zeitlichen und vergänglichen Interessen unbedingt vorzuziehen sei. In der neueren Zeit, wo die kirchliche Macht gesunken, wird zwar dem Staate die Befugnis auf die zufälligen Erscheinungen des kirchlichen Lebens, vorbeugend und erhaltend, aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt, einzuwirken, im allgemeinen nicht mehr bestritten, allein, die Bischöfe suchen wenigstens den Schein der Unabhängigkeit zu retten, und von allen Formen, in denen die Staatsgewalt ihren Einfluß ausübt, sind diejenigen, die diesen Schein verletzen, ihnen am meisten verhaßt.

Nach der innigen Beziehung, worin die Kirche zum Staate, die Religion zum sittlichen, bürgerlichen und politischen Leben steht, hat die Staatsgewalt ein unleugbares, dauerndes, sehr wichtiges Interesse, von dem sittlichen Verhalten und der amtlichen Tüchtigkeit der Mitglieder des Klerus von Zeit zu Zeit unterrichtet zu werden. Dergleichen Kenntnis des Klerus ist dem Staat unentbehrlich, sowohl um den Übeln vorzubeugen, die aus vernachlässigter Kirchenzucht für ihn selbst entstehen, als auch in rein polizeilicher und anderer Rücksicht, z. B. wegen der Einwirkung auf die Erziehung und den öffentlichen Unterricht, sowie bei der Ausübung des Patronats. Sind nun auch Konduitenlisten nicht die einzige Form, worin solche Nachrichten eingezogen werden können, und mag über die Zweckmäßigkeit dieser Form eine Meinungsverschiedenheit stattfinden, so muß es den Bischöfen doch lieber sein, wenn dergleichen Listen von ihnen, als wenn sie von ihren Untergebenen, oder gar von weltlichen Behörden, z. B. von den Landräten eingezogen würden; und ihre Aufsicht, daß sie durch Einreichung solcher Listen gegen Pflicht und Gewissen das Zugeständnis machen würden, sie trügen ihre geistliche Gewalt vom Staate zu Lehen, beruht offenbar auf einer willkürlichen Annahme.

Ich glaubte aus dem bisherigen Gange der Verhandlung zu erkennen, daß die westlichen Bischöfe sich von dem, was unter dem Namen der Konduitenlisten von ihnen verlangt werde, nicht eine ganz richtige und zu schroffe Vorstellung machten. Ich nahm daher die Gelegenheit wahr, dem Erzbischofe von Köln, Grafen von Spiegel mittels Schreibens vom 13. Februar diesen Jahres, von dem ich ehrfurchtsvoll eine Abschrift<sup>2</sup> einreiche, die mittels Berichts des Wirklichen Geheimen Rats und Oberpräsidenten von Schoen hier eingegangen, die Geistlichkeit der Bistümer Culm und Ermland betreffenden Konduitenlisten vertraulich mitzuteilen. Ich hoffte, das Beispiel des Fürsten Bischofs von Ermland würde beitragen, den Widerwillen des Erzbischofs gegen diese Institution zu brechen, und der Anblick jener Urkunden würde ihn überzeugen, daß es hier mehr um einen allgemeinen Überblick, als um ein inquisitorisches Eindringen in das Leben und Wirken einzelner Menschen zu tun sei.

2 *Liegt der Akte bei, Bl. 21–21v.*

Diese meine Hoffnung ist, wie Euer Königliche Majestät aus der sub voto humillimo retractionis beigefügten Antwort desselben vom 19. März currentis gnädigst zu entnehmen geruhen, gänzlich gescheitert. Wenn schon die oben erwähnte Gegenvorstellung des Erzbischofs vom 19. Oktober 1831 die Grenzen nicht ganz innehielt, die der pflichtmäßigen Verteidigung eines amtlichen, wahren oder auch nur vermeintlichen Interesses durch die Achtung gegen andere und die Ehrsucht vor der öffentlichen Ordnung gezogen sind, so kann von dieser jüngsten Antwort desselben Prälaten leider nur gesagt werden, daß sie in diesem Betracht aller Haltung entbehre. Der Erzbischof stellt das Verhältnis von Kirche und Staat schneidend auf die Spitze. Der Staat ist ihm nichts als eine einfache Rechtsanstalt, die sich um kirchliche Angelegenheiten, also auch um den Wandel der Geistlichen, nicht zu kümmern hat. Aus diesem Grunde weigert der Erzbischof die Konduitenlisten, bis sein Vorgesetzter, der Papst, ihm befohlen haben werde, solche vorzulegen. Ich übergehe andere Unangemessenheiten dieses Schreibens, zu denen kein Anlaß gegeben war. Es ist aber die Art des Erzbischofs, in amtliche Verhandlungen, deren Gegenstand ihm mißfällig ist, Persönlich-Unangenehmes zu verweben.

Die staatsrechtlichen Grundsätze, die der Erzbischof in dieser Antwort, bezüglich auf die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt entwickelt, grenzen nah an die ausschweifenden Forderungen der Hierarchie des Mittelalters. Diese Erscheinung verdient meines Bedenkens einige Beachtung, denn sie ist nicht etwa das einfache Erzeugnis einer rein persönlichen und vorübergehenden Stimmung, sondern hat ihren Anklang in begleitenden Zeichen der Zeit. Die Lehren des Abbé de la Mennais, der auf das selbige Ziel hinarbeitet, haben nicht nur in Frankreich, sondern auch, wie die katholischen Zeitschriften bezeugen, in Deutschland Wurzel geschlagen. Der katholischen Klerisie in Belgien ist es augenblicklich gelungen, sich dem Staate gegenüber unabhängig zu gestalten. In einigen deutschen Staaten kleineren Umfangs, die von evangelischen Fürsten regiert werden, gibt sich, wenn die äußeren Zeichen nicht trügen, ein ähnliches Bestreben zu erkennen. Die katholische Kirche hat in der nächsten Vergangenheit innerhalb und außerhalb Deutschlands große Verluste erlitten und das Ansehen der Hierarchie ist sehr gebeugt worden. Es scheint nicht unwahrscheinlich, daß die politischen Ereignisse nicht ohne Einfluß auf das Bestreben sein werden, einen Teil des verlorenen Einflusses wiederzugewinnen. Dem Erzbischofe von Köln, als einem sehr tätigen, sich selbst kräftig fühlenden Mann dürfte wohl deren Bestreben hierunter nicht fremd bleiben. Es ist demselben daraus auch an und für sich kein Vorwurf zu machen, insofern er nur solches ausspricht, was ihm gebührt, oder in den unbestimmten Dingen die billige richtige Mitte hält. Aber Vorsicht ihm gegenüber scheint nötig, und es dürfen ihm nicht Grundsätze eingeräumt werden, die infolge rechter Entwicklung allem formalen Einfluß des Staats auf kirchliche Angelegenheiten ein Ende machen würden.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Erzbischof in dieser, die Konduitenlisten betreffenden Irrung, nicht bloß vertritt, sondern auch der Rückhalt und die Seele seiner Suffraganen ist. Der Bischof von Paderborn nimmt in seiner, übrigens sehr anständig verfaßten Gegenvorstellung sogar ausdrücklich auf den Erzbischof Bezug.

Da der Erzbischof sowohl als die drei Suffragane desselben die Einführung der Konduitenlisten in ihren Diözesen mit Bezug auf ihr Gewissen depreziert haben, so ist von der Wiederholung des Ansinnens in dieser Form ein Erfolg nicht zu erwarten. Die Sache selbst aber kann, nicht nur wegen des Prinzips und der Exemplifikation, sondern auch um ihrer selbst willen, nicht aufgegeben werden. Der Staat kann die kirchlichen Angelegenheiten nicht ohne Aufsicht, wie der Erzbischof es will, sich selbst überlassen. Auch ist solches weder von den römisch-christlichen Kaisern des Altertums, noch von den kräftigeren Fürsten des Mittelalters, noch in den katholischen Staaten neuerer Zeit jemals geschehen. Das Anerbieten der westlichen Bischöfe, auf gelegentliche Nachfrage jede ihnen zu Gebote stehende Auskunft zu geben, ist zwar insofern zufriedenstellend, als es mittelbar, obwohl im Widerspruche mit dem Grundsätzen des Erzbischofs, das Prinzip einer dem Staat in weltlicher Beziehung zustehenden Aufsicht über den Wandel und die Amtsführung kirchlicher Personen anerkennt; allein dieses Erbieten genügt meines Erachtens in formaler und sachlicher Beziehung nicht ganz. Das Leben läßt sich wohl im Begriff, aber nicht in der Wirklichkeit spalten. Staat und Kirche greifen so vielfach ineinander, daß eine gänzliche Isolierung der Kirche auf längere Zeit, wo nicht unausführbar, doch gewiß unheilsam ist. Die Sendherren Karl des Großen (Missiregii) waren ebensowohl auf die geistlichen als weltlichen Angelegenheiten angewiesen. Der Staat bedarf von Zeit zu Zeit eines klaren Überblicks auch über den Zustand des kirchlichen Lebens, sowohl um Heilsames, was dort erblüht, schirmend zu pflegen, als um den nachteiligen Einflüssen, die von krankhaften Erscheinungen ausgehen, zu rechter Zeit zu begegnen. Und wäre die Bestimmung des Staats auch keine andere, als das Recht zu schützen, so muß er schon zu diesem Zweck jede Richtung des Lebens, die äußere Gestaltung gewinnt, von sich abhängig machen. Aus dieser Art von Abhängigkeit kann er, ohne gewissermaßen sich selbst aufzugeben, auch die Kirche nicht entlassen.

Mein alleruntertänigster Antrag geht dahin, daß Euer Königliche Majestät huldreichst geruhen möchten,

den westlichen vier Bischöfen von Köln, Trier, Paderborn und Münster die Wahl zu lassen, entweder, nach dem Vorgange ihrer Amtsgenossen in den östlichen Provinzen regelmäßige Konduitenlisten einzureichen, bezüglich durch die Dekane einreichen zu lassen; oder aber, falls sie in ihren Bedenken dagegen beharren,

alsdann sie zu verpflichten, mir jährlich zum 1. Juli ein Verzeichnis aller zum Klerus gehörigen Personen, sowohl an der Kathedrale als an allen übrigen Kirchen ihres Sprengels nach der Reihe der Dekanate, worin die Geistlichen nach ihrem Namen, Amt, Geburtsort, Lebens- und Dienstalder und mit Angabe, wo sie studiert haben, aufgeführt sind, wie auch alle zwei Jahre zum 1. Januar eine Übersicht von dem religiösen, sittlichen, wissenschaftlichen, organischen und ökonomischen Zustande ihrer Diözesen und den dazu gehörigen Anstalten, mit Anführung erheblicher, die Disziplin betreffender Vorfälle durch die Oberpräsidien einzureichen, und zwar bei Vermeidung der ernstlichen und durchgreifendsten Maßregeln im Fall der Weigerung oder beharrlicher Versäumnis, vorzubehalten, daß

dieselben Bischöfe verpflichtet sind, auf gelegentliche Anfrage der Staatsbehörden über Wandel und Amtsführung einzelner Geistlicher Auskunft zu geben, wie auch auszusprechen, daß, solange die genannten Bischöfe Anstand nehmen, Konduitenlisten ihrer Geistlichen zu geben, mir, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, es überlassen bleibe, diejenigen Nachrichten über den Klerus, deren ich bedarf, mittelst der Landräte und in den Städten der Oberbürgermeister, periodisch einziehen zu lassen;

Allerhöchst Ihre Mißbilligung der unziemlichen Fassung des Schreibens des Erzbischofs von Köln vom 19. März diesen Jahres auszusprechen.

Sollten Euer Königliche Majestät diese submissensten Anträge huldreichst zu genehmigen geruhen, so wird nach meinem unvorgreiflichen Ermessen nicht nur der Grundsatz der dem Staate auch in kirchlichen Angelegenheiten gebührenden Oberherrlichkeit im wesentlichen aufrechterhalten, sondern die Nachsicht, die die westlichen vier in betreff der Form, die sie nach ihrem Gewissen anstößig finden wollen, nach dem Antrage unter 1.) gewährt wird, erhält auch durch die Bestimmungen unter 2.) 3.) und 4.) ein Gegengewicht, so daß wohl nicht zu erwarten steht, daß die östlichen Bischöfe verlangen werden, sich auf gleiche Bedingungen der bei ihnen eingeführten Konduitenlisten zu entledigen. Und insofern es bei dem Erzbischof von Köln und dessen Suffraganen darauf abgesehen sein könnte, sich durch Weigerung der Konduitenlisten bei ihrer Geistlichkeit beliebt zu machen, dürfte dieser Erfolg durch die Bestimmung unter 4.) wahrscheinlich vereitelt werden, indem der Geistliche, wenn er einmal beaufsichtigt und beurteilt werden soll, es lieber sieht, daß solches von Vorgesetzten seines Standes als von weltlichen Behörden ausgehe.

**33. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Koblenz, 9. März 1837.**

*Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.*

*Bischofswahl in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 45.*

Infolge meiner gehorsamsten Anzeige vom 22. vorigen Monats und nachdem ich nach Vorschrift der hochgedachten Verfügung vom 4. ejusdem in Trier selbst die nötige Information über die Stimmung des dasigen Domkapitels in Beziehung auf die bevorstehende Bischofswahl zu erforschen bemüht gewesen bin, verfehle ich nicht, eben von dieser Reise zurückkommend, meine unvorgreifliche Meinung über diesen wichtigen Gegenstand im Nachstehenden ganz gehorsamst auszusprechen.



Über den Dissensus, welcher in dem Domkapitel herrscht, sind Euer Exzellenz durch die Verhandlungen, welche Hochdieselben unmittelbar gepflogen, bereits in Kenntnis gesetzt. Die drei jüngsten Domherren Braun, Müller und Arnoldi wollen eine gewisse Wahlfreiheit behaupten und haben, als sie mit ihren Anträgen den älteren Kollegen gegenüber in der Minorität blieben, sich durch die Behauptung zu verstärken gesucht, daß selbst bei den Präliminar-Wahlverhandlungen die Ehrendomherren zugezogen werden müßten, von denen sie mindestens zwei (Bausch und Stanger) auf ihrer Seite zu haben vermeinen. Sie sind, wie sie auch hiermit nicht durchzudringen vermochten, in ihrem unbesonnenen Eifer so weit gegangen, unmittelbar die Entscheidung des Papstes nachzusuchen, und sollen dieserhalb nach Euer Exzellenz hochverehrlicher Verfügung vom 23. vorigen Monats, welche ich eben jetzt hier vorfinde, zur Disziplinaruntersuchung gezogen worden. Nach vorsichtigen Erkundungen scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß das eigentliche Motiv dieser Handlungsweise nur in dem Wunsch besteht, den bischöflichen Stuhl einem unter ihnen selbst oder doch einem solchen Geistlichen zu führen, auf welchen sie ganz zählen können. Auch scheint der Hermesianismus und die Furcht, daß ein Feind dieser Schule zum Bischof ernannt werden könnte, mitgewirkt zu haben; ob auch äußerer Einfluß, steht dahin; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Regierungs-Schulrat Brüggemann nicht ganz ohne Einfluß gewesen, und daß der hiesige Pfarrer Holzer (vormaliger Sekretär des verstorbenen Herrn Bischofs und mit den genannten Domkapitularen innig befreundet) auf die Ehrendomherrn des hiesigen Regierungsbezirks in jenem Sinne influirt habe. – Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß ich indessen ausdrücklich bemerken, daß dem Regierungsrat Brüggemann die direkte Verwendung des Herrn Braun & Konsorten nach Rom zuverlässig ganz fremd ist, da seine treue Anhänglichkeit an das Gouvernement es nicht zulassen würde, seine Zustimmung zu einem so auffallend ungesetzlichen Schritte zu geben.

Wenn die älteren Domherrn diesem Treiben der jüngeren Kollegen mit Ernst und Nachdruck entgegengetreten sind, so ist dieses zunächst von dem würdigen Domprobst Auer ausgegangen, welcher, die Verhältnisse aus höherem Standpunkt gereifterer Erfahrung überschauend, jede Art von Opposition gegen den Staat bei der vorliegenden Veranlassung aufrichtig zu vermeiden wünscht; es haben aber auch die übrigen älteren Domherrn sich ihm um so williger angeschlossen, wie sie alle lebhaft wünschen, daß keinem ihrer jüngeren Kollegen das Bistum zuteil werden möge, indem sie ihre Unbesonnenheit, vielleicht auch ihren Übermut fürchten.

Nach dieser allgemeinen Schilderung der Verhältnisse und ihrer mutmaßlichen Ursachen, zu der Frage übergehend, inwieweit der bischöfliche Stuhl ex gremio capituli besetzt werden könnte, so haben Euer Exzellenz selbst bemerkt, daß der Weihbischof und Domdechant zu alt seien, um auf sie reflektieren zu können; ich muß dieser Ansicht völlig beitreten und habe auch die Überzeugung erlangt, daß sie selbst sich der Last einer solchen Würde durchaus nicht mehr gewachsen fühlen.

Die Gesundheit des Domprobstes Auer hat sich leider! nicht gebessert und ist nach dem Ausspruch der Ärzte eine Ausbildung der Lungenschwindsucht nicht zu bezweifeln, wel-

che keine Heilung, sondern glücklichstenfalls nur ein Hinhalten des jetzigen Zustandes auf kurze Zeit hoffen läßt. Er selbst verkennt seine Lage nicht und ambiert keine Stelle, zu deren Wahrnehmung ihm die Körperkraft mangelt, sondern ist vielmehr bereit, jeden würdigen Mann, welchen des Königs Majestät zum Bischof designieren möchten, sowohl bei der Wahl als bei der künftigen Amtsverwaltung, solange seine Kräfte reichen, mit Rat und Tat zu unterstützen. Der Domherr Devora ist, nachdem er lange gekränkelt, am 3. des Monats gestorben und den Herrn Schuhe und Schlemmer fehlen nach übereinstimmender Ansicht aller derjenigen, welchen in dieser Angelegenheit ein Urteil zusteht, die nötigen Eigenschaften für das bezeichnete wichtige Amt.

Demnach würden nur noch die drei verbündeten jüngeren Kapitulare Arnoldi, Braun und Müller übrigbleiben, auf welche aber meines Erachtens schon wegen ihres Benehmens in der vorliegenden Sache gar nicht reflektiert werden kann, weshalb auch der Domprobst Auer sich ganz entschieden gegen sie ausgesprochen hat. Dazu kommt noch, daß eben jetzt die Stadt Trier voll war von dem polemischen Geiste, mit welchem der Arnoldi in seinen Fastenpredigten das dafür so sehr ungeeignete Thema von den gemischten Ehen abgehandelt habe, und die Meinung, daß auch in diesem Punkte Übereinstimmung unter den jüngeren Domherrn stattfinden solle, so daß auch aus dieser wichtigen Rücksicht wohl nicht für sie gestimmt werden könnte. [...]

Wenn die Domkapitulare Braun, Müller und Arnoldi in ihrer Opposition beharren, wenn sie zwei der Ehrendomherrn auf ihrer Seite behalten, wenn sie gar, wie Euer Exzellenz in der geehrten Verfügung vom 23. vorigen Monats andeuten, entschlossen sein sollten, sich von einer, nicht in ihrem Sinne angeordneten Wahl fernzuhalten, so dürfte keine Maßregel zu versäumen sein, um die Möglichkeit einer kanonischen Wahl im Sinne des Gouvernements zu sichern. Dahin gehörte zunächst möglichste Beschleunigung, weil die Krankheit des Domprobstes Auer, auf den das Gouvernement ganz zählen darf, jeden Augenblick eine gefährliche, schnell zum Ende führende Wendung nehmen kann und der hochbetagte Domdechant Billen (79 Jahre alt) gleichfalls nicht mehr auf ein langes Leben zählen mag. Dahin gehört ferner Vorsicht bei Besetzung der vakanten Präbenden.

Dem Domherrn Brinkmann ist, wie ich äußerlich vernehme, noch bis zum Juli oder August seine Stelle reserviert, und dürfte es daher wünschenswert sein, die Wahl zu einer Zeit vorzunehmen, wo er noch von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann, da ich voraussetze, das Gouvernement werde auf ihn zählen können.

Für den eben (im königlichen Monat) verstorbenen Domherrn Devora würde ich den Dechanten v. Wilmowsky unbedenklich in Vorschlag gebracht haben, da er sich ganz für eine solche Stelle zu eignen scheint und seine schwache Gesundheit eine Entfernung aus dem lästigen Pfarramt wünschen läßt. – Nach den Äußerungen des Domprobstes Auer wäre aber zu besorgen, daß er sich den jüngeren Kollegen anschließe, und würde ich es daher für rätlich erachten, entweder die Stelle bis nach der Wahl offen zu halten, oder solche mit einem Geistlichen zu besetzen, auf dem man sicher zählen könnte, dahin soll der Religionslehrer am Gymnasio, Großmann, der sich um die Stelle melden dürfte, zu rechnen sein!

Endlich erlaube ich mir noch gehorsamst darauf hinzudeuten, daß es angemessen sein dürfte, wenn des Königs Majestät dem Kapitel mindestens zwei Kandidaten als für die Wahl geeignet zu bezeichnen geruhen, damit diese nicht ganz und gar in eine, wegen der dabei gebräuchlichen Formen anstößige Zeremonie ausarte; dadurch würde auch den jetzigen Opponenten jeder Grund zur gerechten Beschwerde genommen werden, und wäre um so weniger zu besorgen, daß sie durch Zurückziehung von der Wahl ein öffentliches Ärgernis gäbe.

**34. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz,  
Ernst Freiherr von Bodelschwingh, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.  
Koblenz, 5. April 1837.**

*Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XVI Nr. 2 Bd. 11, n. f.*

*Fastenpredigten Arnoldis über gemischte Ehen.*

*Vgl. Einleitung, S. 48.*

Nach den [...] beigefügten Berichten<sup>1</sup> des Herrn Regierungspräsidenten von Ladenberg zu Trier vom 9. und 29. vorigen Monats haben der Domkapitular Arnoldi und der Professor am bischöflichen Seminario Dr. Biunde, und zwar der erstere in dem von ihm am 1., 8. und 15. vorigen Monats in der Domkirche gehaltenen Fastenpredigten, und der letztere in einer am ersten Ostertage in der St. Laurentius Kirche gehaltenen Predigt sich Äußerungen erlaubt, welche wegen ihres ungebührlichen Inhalts die besondere Aufmerksamkeit der weltlichen Behörden in Anspruch nehmen.

Wenn es schon an sich nicht zu billigen ist, daß der p. Arnoldi in eifernder Weise und im Geiste einer tadelnswerten Intoleranz die Eingehung gemischter Ehen und die akatholische Erziehung der Kinder aus solchen Ehen als verwerflich zu bezeichnen, sich hat angelegen sein lassen, so leuchtet insbesondere aus den in den vorliegenden Berichten hervorgehobenen Stellen seiner Reden eine Tendenz hervor, welche um so gehässiger und anmaßlicher erscheint, als bei dem Arnoldi eine genaue Kenntnis der über die Behandlung der gemischten Ehen ergangenen Bestimmungen vorausgesetzt werden kann.

Daß daher dieses sein Benehmen im hohen Maße Mißbilligung verdient, unterliegt keinem Zweifel; dessenungeachtet aber erscheint es mir bedenklich, dieserhalb auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider ihn anzutragen, indem dergleichen Untersuchungen, bei welchen die Pfarrgenossen über die Predigten vernommen werden müssen und in ihren

<sup>1</sup> *Liegen der Akte bei.*

Äußerungen selten übereinstimmen, immer etwas sehr gefährliches haben, während es in dem vorliegenden Falle sehr dahinsteht, ob durch solche die Handlungsweise des Arnoldi als ein strafbares Vergehen charakterisiert werden würde, und seine Freisprechung leicht größere Nachteile nach sich ziehen dürfte als die ihm zur Last fallenden Äußerungen.

Unter diesen Umständen und da in den späteren Predigten nichts Ungebührliches wahrgenommen worden ist, dürfte nach meinem ehrerbietigsten Dafürhalten von einer förmlichen Untersuchung abzusehen und es am angemessensten sein, den Domkapitular Arnoldi durch die bischöfliche Behörde zu Trier vor ähnlichen Verstößen mit dem ernstlichen Bedeuten verwarnen zu lassen, daß im Wiederholungsfalle mit Einleitung der Untersuchung gegen ihn werde vorangeschritten werden. [...]

### 35. Immediatbericht des Gesandten Christian Carl Josias Bunsen.

Berlin, 27. August 1837.

*Vollzogene Reinschrift, gez. Bunsen; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, I Anhang II Nr. 29, Bl. 30–30v, 67.*

*Verhalten des Kölner Erzbischofs.*

*Vgl. Einleitung, S. 42.*

Euer Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, mir durch den Königlichen Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein eröffnen zu lassen, wie hinsichtlich des in der vorgestern überreichten Denkschrift<sup>1</sup> Auseinandergesetzten vor allem festgehalten werden müsse, daß der Erzbischof von Köln sich füge, und daß es unzulässig sei, für den Westen der Monarchie ein von dem im Osten geltenden verschiedenes System zu versuchen.

Erlauben Euer Königliche Majestät, mich hierauf mit folgender ehrfurchtsvollen Bemerkung zu erklären.

Es ist seit 1828 der ausgesprochene Wille Euer Majestät, daß die Praxis der östlichen Provinzen hinsichtlich der gemischten Ehe auch in den westlichen durchgeführt werde.

Von diesem durchaus festzuhaltenden Gesichtspunkt Euer Majestät ging auch die 1828 auf Euer Majestät Befehl eingereichte ausführliche Denkschrift aus. Sie stellte einfach auf, die

<sup>1</sup> *Die Denkschrift über die katholischen Angelegenheiten in den westlichen Provinzen Preußens, 25.8.1837, gedr. in: Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen. Aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung geschildert von seiner Witwe. Deutsche Ausgabe, durch neue Mitteilungen vermehrt von Friedrich Nippold, Leipzig 1868, Bd. 1, S. 556–579.*

Bischöfe müßten bitten, der Papst bewilligen, was er könne und dann die Bischöfe ausführen, was sie müßten. In Gemäßheit dieser Denkschrift wurden damals die Schritte beschlossen, welche das Breve von 1830 zufolge hatten.

Von demselben Gesichtspunkte Eurer Majestät geleitet, schlug Allerhöchstdenenselben ich ferner 1834 auf Allerhöchstdero Befehl die Maßregeln vor, welche Euer Majestät genehmigt, die Konvention vom 19. Juli 1834 und die darin festgesetzten Instruktionen der Bischöfe zur Folge hatten.

Von diesem Gesichtspunkt Euer Majestät scheint man sich jedoch seit August 1834 entfernt zu haben, indem der verabredete und zur Vermeidung feindlicher Schritte in Rom und seitens Rom notwendige Bericht des Erzbischofs nicht eher erfolgte, als bis es um ein Jahr zu spät war (Ende 1836), noch mehr aber dadurch, daß der erklärte Feind des angenommenen Systems, Weihbischof von Droste, zum Erzbischof gewählt wurde, ohne die von seinem Vorgänger und den drei benachbarten Bischöfen unterzeichnete Instruktion angenommen zu haben, welche er auf seine Ehre versicherte, damals gar nicht gekannt zu haben.

Seitdem endlich ist derselbe Erzbischof das Organ einer sehr allgemeinen katholischen Reaktion der Rheinlande geworden und steht im Begriff, das Werkzeug der Revolutionäre zu werden, indem er sich auf das aufgeregte Gewissen der katholischen Bevölkerung stützt.

Die Denkschrift vom 25. August 1837 hat also die Sachen nicht so einfach und leicht gefunden, als es die Konvention von 1834 erwarten ließ, vielmehr ist es soweit gekommen, daß sehr hochgestellte Beamte Euer Majestät an der ganzen Sache wirr geworden sind, und glauben, die Konvention von 1834 sei unbillig und unausführbar und die Instruktion, die darauf gebaut sei, müsse wohl aufgegeben werden.

Gerade um wieder auf den rechten Weg zu gelangen und ins rechte Geleise zu kommen, ist es nötig, die Steine wegzuräumen, die in den Weg geworfen sind, welche zur Ausführung jenes Grundgedankens Euer Majestät führt. Diese Steine sind viel und sie sind schwer.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen erlauben Euer Majestät den ganzen Gedankengang der in der Denkschrift entwickelten Vorschläge in wenigen Worten ehrerbietigst zusammenzudrängen zu dürfen.

Die Denkschrift beginnt und endet damit, daß die Trauung bei gemischten Ehen stattfinden soll, ohne daß die Priester die katholische Erziehung der Kinder fordern.

Allein sie darf dabei nicht aus den Augen verlieren, daß diese Praxis in jener Provinz keinen anderen legalen Grund hat, als das mit Allerhöchster Genehmigung publizierte Breve Pius VIII.

Nur dieses Breve hat es möglich gemacht, die in anderen Zeiten und allmählich entstandene mildere Praxis der östlichen Provinzen auf Länder anzuwenden, die noch vor einem Vierteljahrhundert ausschließlich katholisch waren, und dies in einer Zeit religiöser und kirchlicher Aufregung.

In diesem Breve sind nun aber gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben, unter welchen allein solche ungehinderten Tendenzen stattfinden können, und da diese Förmlichkeiten natür-

lich in den einzelnen Fällen dem Gewissen den Pfarrer und der Bischöfe überlassen bleiben müssen, so war deshalb 1834 die zu erlassende Instruktion an die Generalvikariate in Berlin verabredet und darauf wirklich gleichlautend von den vier Bischöfen erlassen.

So gewiß es also richtig ist, daß man festhalten muß, die westliche Praxis sei zu den östlichen hinzuführen, und so gewiß es ist, daß es hierzu nur weniger Jahre ungestörter Ausführung der Konvention bedarf, so unmöglich ist es, sich den Bischöfen gegenüber auf eine Praxis zu berufen, die sie nie als legal anerkannt haben, und die wirklich an sich sehr wenig und für sie gar keinen legalen Grund hat.

Das praktische Resultat dieser Tatsachen hat nun die Denkschrift versucht, im Sinne Euer Majestät folgendermaßen zu entwickeln:

1. Die Praxis der östlichen Provinzen – unbedingte Trauung – muß in den westlichen Provinzen begründet werden, und zwar auf das Breve von 1830.
2. Die Ausführung der Konvention von 1834 und das Handeln der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit in diesem Sinne ist dazu der einzige Weg.
3. Diese Ausführung ist nun aber einmal unterbrochen und es fragt sich bloß, wie man praktisch das in Frage gestellte wieder sichert.
4. Eine solche Begründung muß sich aber im Anfange notwendig an dasjenige anschließen, was sie vorfindet, d. h. einen beschränkten und bigotten Erzbischof und eine unter ihm rege und laut gewordene katholische Aufregung.
5. Nun erlaubt wirklich die Konvention von 1834 und die darauf erlassene Instruktion in einzelnen Fällen eine mildere und eine strengere Ausführung; was sich also innerhalb dieser Grenzen hält, darüber muß mit dem Erzbischof nicht gebrochen werden, um so weniger als die definitive Feststellung der ganz unbedingten Trauung in jedem einzelnen Falle doch binnen zehn Jahren die unausbleibliche Folge der Instruktion sein muß. Dieses ward in der Denkschrift von 1834 von der Konvention ehrfurchtsvoll bemerkt.
6. Wenn also von einer solchen, dem Erzbischof zu lassenden, aber genau zu beschränken Freiheit die Rede ist, so wird dadurch keineswegs ein neues System versucht, sondern vielmehr die dem Osten ganz entsprechende Praxis eingeleitet.
7. Will der Erzbischof sich den gerechten Forderungen der Regierung nicht fügen, so muß er zum Abtreten gezwungen werden. Allein der zur praktischen Erledigung dieses Punktes einzuschlagende Weg muß sehr wohl überlegt werden, damit man ihn im schlimmsten Falle, wenn er zum Abtreten gezwungen werden muß, nicht in einer für die Ruhe der Provinz gefährliche Stellung setze, und damit jedenfalls nicht Euer Majestät große Unannehmlichkeiten bereitet werden.
8. In allen diesem ist nicht davon die Rede, daß die Regierung mit dem Erzbischofe über ihr Recht unterhandle, sondern daß man durch eine vertrauliche Besprechung den beschränkten und gewitzten, dabei sehr eigensinnigen Mann auf den rechten Weg zurückführe, und sich dadurch extreme Maßregeln erspare oder ihn ganz ins Unrecht setze.

Wenn die Denkschrift in der Ausführung dieser Grundgedanken sich eine zu große Ausführlichkeit hat zuschulden kommen lassen, so gereicht ihr vielleicht zur Entschuldigung,

daß es bei der Verwicklung der Sachen, welche sie vorfand, einmal notwendig war, die Angelegenheit im Zusammenhang mit dem Vorhergegangenen in den Beziehungen mit verwandten Gegenständen und im Hinblick auf das letzte Ende für den guten wie für den schlimmen Ausgang darzustellen. Endlich enthält die ganze letzte Hälfte die Instruktion für den Grafen von Stolberg, welche vorzulegen Allerhöchst befohlen war. Sie mußte gründlich sein, da es sich darum handelt, den Königlichen Regierungspräsidenten in den Stand zu setzen, mit voller Sachkenntnis und lebendiger Überzeugung zu handeln.

Glücklich werde ich mich schätzen, wenn es mir gelungen sein sollte, in Folge der Allergnädigsten Bemerkungen Euer Majestät Allerhöchstdieselben zu überzeugen, daß jene Denkschrift nichts als die unbedingte Ausführung des Grundgedankens Euer Majestät bezweckt.

In tiefster Ehrfurcht

### 36. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 17. Oktober 1837.

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, I Anhang 2 Nr. 29, Bl. 72–73.<sup>1</sup>*

*Vorgehen gegen den Kölner Erzbischof.*

*Vgl. Einleitung, S. 42.*

Aus dem Berichte des Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg über den Erfolg der ihm aufgetragenen Besprechung mit dem Erzbischofe von Köln habe Ich zu Meinem höchsten Befremden entnommen, in welcher Weise der Erzbischof sich erklärt und ein Verfahren eingeräumt hat, welches ebensowohl mit seinen eigenen Zusicherungen, als mit den bestimmten Vorschriften der Landesgesetze im offenbarsten Widerspruche steht. Wenn Ich auch für die Vergangenheit von mehreren Schritten absehen wollte, die er sich in der Hermes'schen Angelegenheit mit Nichtachtung der Landesgesetze und Verletzung aller vorgeschriebenen Formen erlaubt hat, und als unzulässig jetzt selbst anzuerkennen scheint, so darf Ich doch nicht ohne unmittelbare strenge und ernstliche Ahndung geschehen lassen, was ihm nach dem vorliegenden Berichte außerdem noch jetzt fortdauernd zur Last fällt. Bei Meiner eifrigsten Bestrebung, die zwischen Meinen evangelischen und katholischen Untertanen bestehenden friedlichen und wohlwollenden Verhältnisse, den gesetzlichen Einrichtungen gemäß aufrechtzuerhalten und im voraus jeder Störung dieser Eintracht vorzubeugen, habe

<sup>1</sup> *Teildruck: Hänsel-Hohenhausen, Markus, Clemens August Freiherr Droste zu Vischering Erzbischof von Köln, 1773-1845, Bd. 2, Egelsbach 1991, S. 955 f.*

Ich den Erzbischof dem Kapitel von Köln nicht eher zur Wahl empfohlen, als bis er durch ein schriftliches Versprechen die zuversichtliche Erwartung bei Mir begründet hätte, daß er die durch seinen Amtsvorfahr entworfene, durch die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier angenommene und ausgeführte Instruktion für die Generalvikariate hinsichtlich der gemischten Ehen im Geiste des Friedens und der Liebe auch seinerseits ausführen werde. Er hat aber geständlich sein auf Treue und Glauben von Mir angenommenes Versprechen nicht allein unerfüllt gelassen, sondern auch das Vertrauen der Behörden, die an seiner gewissenhaften und pflichtmäßigen Mitwirkung zur Erhaltung der rechtlich bestehenden Praxis nicht zweifeln dürften, vielmehr in solchem Grade getäuscht, daß er in vorgekommenen Fällen die Pfarrer im entgegengesetzten Sinne dahin instruierte, die Trauung nur dann stattfinden zu lassen, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Konfession durch ein bestimmtes Versprechen zuvor verpflichtet hätte. Da der Erzbischof auf die Belehrung über die unausbleiblich ernsten Folgen seines widergesetzlichen Verfahrens, falls er dabei beharren sollte, jede weitere Erörterung von der Hand gewiesen hat, so beauftrage Ich Sie nunmehr, ihm die Maßregeln zu eröffnen, die Ich zur Behauptung Meines landesherrlichen Ansehens und der Gesetze wider ihn in Anwendung bringen werde, sofern er sich nicht unverzüglich auf eine geeignete, seinen Gehorsam gegen Mich und die Landesgesetze bezeugende Weise über das Vorgegangene erklärt, und zugleich ein unzweideutiges, keinem Rückhalt Raum gebendes Versprechen ablegt, daß er in Zukunft hinsichtlich der gemischten Ehen die bei dem Antritt seines erzbischöflichen Amtes vorgefundene Praxis, die sonst allenthalben ohne Bedenken und Störung besteht, und selbst vor der im Jahre 1834 mit den katholischen Bischöfen der Rheinprovinz und Westfalens getroffenen Übereinkunft in mehreren Teilen des Erzstiftes unangefochten bestand, aufrichtig fort dauern lassen, mithin unter pflichtgemäßer Befolgung der Landesgesetze die Instruktion ausführen wolle, die auf dem Grund einer reiflichen Prüfung des päpstlichen Breve von den Bischöfen ihren Generalvikariaten erteilt worden ist. Insofern der Erzbischof erklären sollte, daß er durch Gewissenskrupel beunruhigt und dadurch verhindert werde, sich Meiner Anordnung zu fügen, so will Ich ihm, obwohl dergleichen, an sich achtungswürdige Motive sein ungesetzliches Verfahren in keiner Hinsicht rechtfertigen, ohne weitere Einschreitung gestatten, ein Amt niederzulegen, welches er nie hätte übernehmen, oder nicht beibehalten sollen, sobald er demselben den Gesetzen gemäß ohne Beeinträchtigung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Falls er antragen sollte, ihm Zeit zu gönnen, um die Angelegenheit dem Oberhaupte seiner Kirche vorzutragen, so will Ich zwar aus Achtung für sein Amt und in Betracht seines Mir sonst gerühmten Charakters, sowie aus Rücksicht auf die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem römischen Hofe, auch diesen Schritt, wobei er die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten hat, ihm gestatten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er bis zum Eingange der Antwort des Papstes sich keiner widergesetzlichen Handlung schuldig mache, und dem regelmäßigen Geschäftsgange von seiten des Generalvikariats freien Lauf lasse. Sollte er jedoch auch von dieser ihm noch offen stehenden Auskunft keinen Gebrauch machen und auf seiner unge-



setzlichen Praxis verharren zu wollen erklären, so haben Sie sofort gegen ihn zu verfügen, und ihm in Meinem Namen aufzugeben, die erzbischöflichen Geschäfte niederzulegen, Köln zu verlassen und sich in seine Heimatstadt zu begeben. Ich erwarte über den Erfolg Ihrer Verhandlung mit dem Erzbischofe Ihren ungesäumten Bericht, welchem Sie, wenn derselbe sein Amt niederlegt, Ihre Vorschläge wegen des fortdauernden Betriebes der erzbischöflichen Amtsgeschäfte, und wegen der Unterhandlung mit dem römischen Hofe zur Instruktion für Meinen Gesandten sofort beizufügen haben.

**37. Bericht des Regierungspräsidenten von Trier, Adalbert von Ladenberg, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Trier, 22. Dezember 1837.**

*Reinschrift, gez. Ladenberg; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.*

*Bischofswahl in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 45.*

Die Wahl eines neuen Bischofs für die Diözese Trier betreffend

Euer p. verfehle ich nicht, ehrerbietigst anzuzeigen, daß nach einer mir gewordenen ziemlich zuverlässigen Mitteilung die Majorität des hiesigen Domkapitels, dieselbe Majorität, welche nach Inhalt meines ganz gehorsamsten Berichts vom 3. November (P. 125) der vorläufigen Zulassung der katholischen Militär-Kirchengemeinde in dem hiesigen Dom entzogen war, sich dahin geeinigt haben soll,

bei dem zu gewärtigenden Verfahren wegen der Wahl eines neuen Bischofs für die hiesige Diözese jede Teilnahme beharrlich zu verweigern, wenn nicht die Zustimmung gegeben werde, das der zu Wählende weder verpflichtet sei noch verpflichtet werden solle, der Vereinbarung vom 19. Juni 1834 wegen der gemischten Ehen beizutreten und dieselbe auszuführen.

Es bedarf nicht erst einer näheren Auseinandersetzung, zu welchen Weiterungen und Unannehmlichkeiten eine solche Weigerung der Majorität des hiesigen Domkapitels, welche nach den bisherigen Erfahrungen wohl präsumiert werden kann, führen würde und so sehr ich in vielfacher Beziehung die baldige Wahl eines Bischofs dringend gewünscht, und mich darüber vielfach ausgesprochen habe, so muß ich doch Euer p. und der höheren Behörden erlauchtestem Ermessen ehrerbietigst anheimgeben, ob nicht der Wahl so lange Anstand zu geben sein dürfte, bis dieser Anstoß für ganz beseitigt zu erachten ist. Von einer Einwirkung auf die Majorität der Mitglieder des Domkapitels verspreche ich mir nach den gemachten Erfahrungen und der genauen Kenntnis ihrer Persönlichkeit

äußerst wenig. Sie werden nur zufriedenzustellen und zur Vollziehung der Wahl geneigt zu machen sein, wenn eine sie beruhigende Äußerung des päpstlichen Stuhls über jenen Gegenstand und die quaestionierte Vereinbarung ihnen vorgelegt werden kann und beziehe ich mich in dieser Hinsicht ehrerbietigst auf dasjenige, was ich in meinem ganz gehorsamsten Bericht an Seine Exzellenz, den Herrn Minister des Innern und der Polizei vom 27. November currentis (P.S. 142), das Verfahren gegen den Herrn Erzbischof von Köln betreffend, wovon ich Euer p. unter demselben Datum eine Abschrift zu überreichen mich beehre, anzuführen mir erlaubte.

**38 a. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.  
Berlin,<sup>1</sup> 3. Dezember 1837.**

*Reinschrift mit Marginalien von Friedrich Wilhelm III.<sup>2</sup>, gez. Altenstein, Rochow,  
Alvensleben, Werther.*

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22752, Bl. 8–40v.

*Geistliche Gerichtsbarkeit; bürgerliche Trauung; Scheidung bei gemischten Ehen; Trierer Bischofsstuhl; katholische Garnisonskirche in Berlin; Militärgeistliche; Kirche des Priester-Seminariums zu Trier; Mangel an katholischen Gottesdiensten; Besoldung rheinischer Geistlicher; Schul- und Universitätssachen; Anschuldigungen gegen die Regierung.*

*Vgl. Einleitung, S. 53.*

Anwesend waren

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Herr Freiherr von Altenstein,

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister des Innern und der Polizei, Herr von Rochow,

der Königliche Geheime Staats- und Finanzminister, Herr Graf von Alvensleben,

der Königliche Geheime Staats- und Kabinettsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Freiherr von Werther Exzellenzien,

der Königliche Oberpräsident Herr Graf von Stolberg,

<sup>1</sup> Laut einer Aktennotiz fand diese Beratung in der Wohnung des Innenministers Rochow statt.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu das Schreiben des Kabinettsrats Müller an Lottum, 6.1.1838, in: I. HA Rep. 89, Nr. 22754, Bl. 1.

der Königl. Wirkliche Geheime Legationsrat und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Dr. Eichhorn,  
der Königl. Geheime Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, Herr Dr. Schmedding,  
der Königl. Geheime Legationsrat, auch außerordentlicher Gesandter, und bevollmächtigter Minister am päpstlichen Hofe, Herr Dr. Bunsen  
Hochwohlgeboren.

Infolge Allerhöchster Verfügung Seiner Majestät des Königs traten die zur Seite benannten Königl. Geheime Staatsminister unter Zuziehung der eben daselbst als anwesend bezeichneten Staatsbeamten heute zusammen, um die Frage, ob der in der Preussischen Monarchie vorwaltende Zustand des katholischen Kirchen- und Schulwesens, soweit derselbe mit bestehenden Staatseinrichtungen zusammenhängt und sowohl durch die weltliche Gesetzgebung als durch die Behandlung einzelner dahin gehöriger Kirchen- und Schulsachen von seiten der Staatsgewalt bedingt ist, die darüber erhobenen Beschwerden rechtfertige und was zur Abstellung solcher Beschwerden, wenn sie begründet befunden werden sollten, sowie zur Erfüllung sonstiger billiger Wünsche der Königl. Untertanen katholischer Konfession hinsichtlich ihres konfessionellen Verhältnisses nach Lage der Umstände geschehen könne, nebst den hierbei in Betracht kommenden Interessen des Königl. Gouvernements zum Gegenstande gemeinsamer Prüfung und Beratung zu machen.

Im allgemeinen äußerten sich die anwesenden Herren Geheime Staatsminister einhellig dahin, daß jedem von ihnen, auf seinem besondern amtlichen Standpunkte, an der Beseitigung wirklicher Übelstände, welche den katholischen Untertanen zum Mißvergnügen und zu Beschwerden Anlaß geben könnten, mehr oder weniger gelegen sei und daß jeder an seinem Teile sich zur tätigen Mitwirkung bei der Verfolgung dieses wichtigen Zweckes für berufen halte; insbesondere aber sprach sich in diesem Sinne der Herr Minister des Innern und der Polizei mit dem Bemerken aus, daß er bei der ihm obliegenden Verpflichtung, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu wachen, im Interesse der letzteren, insofern sie durch eine um sich greifende Verstimmung der Katholiken in den Rheinlanden und in Westfalen unter dem Einflusse ausländischer Aufwiegelungsversuche leicht gefährdet werden könnten, auf die Förderung des gedachten Zweckes einen ganz vorzüglichen Wert zu legen habe.

Da die zu erörternden Wünsche und Beschwerden, abgesehen von ihrer bisherigen Veröffentlichung durch die ausländische Presse, hauptsächlich von seiten der inländischen katholischen Kirchenbehörden bei den beteiligten Staatsbehörden oder von seiten des päpstlichen Stuhles bei der Königl. Gesandtschaft zu Rom zur Sprache gebracht worden; hiervon aber der Königl. Geheime Oberregierungsrat Dr. Schmedding als Vortragender Rat im Königl. Ministerio der geistlichen pp. Angelegenheiten und der Königl. Geheime Legationsrat Dr. Bunsen als Gesandter am Römischen Hofe bis ins einzelne am genauesten unterrichtet sind, so fiel die Erstellung des mündlichen Vortrages über die hierher gehörigen Punkte vorzugsweise diesen beiden Staatsbeamten zu.

Derselbe verbreitete sich zunächst

A.

über die auf katholische Kirchensachen Bezug habenden Wünsche und Beschwerden, und handelte hier

I. von dem bisherigen Verzuge der verheißenen Einrichtung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den westlichen Provinzen der Monarchie.

Es wurde bemerkt:

Schon im Jahre 1824 sei diese Maßregel mit dem Römischen Hofe verabredet und der dortigen Königlichen Gesandtschaft bald darauf die Ermächtigung, deren Ausführung als nahe bevorstehend zu versprechen, erteilt; nachher auch im 12. Art., der am 19. Juni 1834 mit dem verstorbenen Erzbischofe von Köln, Grafen v. Spiegel hier abgeschlossenen Übereinkunft wegen der gemischten Ehen die Organisation der geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen nach dem Vorbilde der auf Grund der Verordnung von 1796 in den östlichen Provinzen bestehenden Praxis als „unumgänglich notwendig“ anerkannt, und sodann in Gemäßheit der, hinsichtlich dieses Gegenstandes damals und früher schon erlassenen Allerhöchsten Verfügungen durch eine, von den beteiligten Ministerien gemeinschaftlich niedergesetzte, aus Vortragenden Räten gebildete Kommission der Entwurf einer, sämtliche katholische Diözesen der Monarchie umfassenden allgemeinen Verordnung wegen Einrichtung der geistlichen Gerichte ausgearbeitet, derselbe hiernächst auch, um seinerzeit im Königlichen Staatsministerium geprüft werden und nach dortiger Revision zur Allerhöchsten Genehmigung an Seine Königliche Majestät gelangen zu können, zuvörderst dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten in Begleitung eines erläuternden Kommissionsberichtes vorgelegt, von Seiner Exzellenz aber an die beiden Herren Justizminister weiter befördert worden; bei diesen letzteren solle die Fassung des Entwurfes, besonders die darin aufgenommene Bestimmung, daß bei vorkommenden Scheidungen gemischter Ehen dem katholischen Teile keine prorogatio fori<sup>3</sup> zu gestatten sei, Bedenken erregt habe und die Weiterbeförderung desselben deshalb unterblieben sei

Inzwischen habe sich im vorigen Jahre der Erzbischof von Köln, Freiherr v. Droste nach seiner, das Weltliche von dem Kirchlichen der Ehe scharf sondernden Ansicht gegen einen Vortragenden Rat des Königlichen Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten mündlich dahin erklärt: „der Staat könne ihm (dem Erzbischofe) die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen weder nehmen noch geben, er besitze dieselbe als zu seinem bischöflichen Amte gehörig nach göttlichem Rechte, und werde sich vorkommenden Falles ihrer bedienen, ihr auch durch die, im kanonischen Rechte vorgeschriebenen Censuren Ansehen zu verschaffen wissen, ohne auf eine weltliche Verordnung zu warten, die vielleicht nur Stoff zu neuen Konflikten darbieten würde.“

3 Prorogation: *im Zivilprozeßrecht die Vereinbarung der Parteien eines Rechtsstreits über den anzuwendenden Gerichtsstand.*

Je weniger diese Erklärung des nunmehr außer amtliche Wirksamkeit gesetzten Erzbischofes geeignet befunden werden konnte, ein angemessenes Einschreiten der weltlichen Gesetzgebung zur Feststellung bestimmter Schranken und Bedingungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowie zur Anerkennung und Sicherstellung ihrer Ausübung innerhalb solcher Schranken überflüssig zu machen oder irgend aufzuhalten, um so leichter vereinigten sich die anwesenden Herren Staatsminister darüber, „daß auf möglichste Beschleunigung des Fortganges und der endlichen Erledigung der oben erwähnten Verhandlungen, obgleich eine recht befriedigende Ausführung der beabsichtigten Maßregel vor der zugleich eingeleiteten Modifikation der Ehescheidungsgesetze wohl kaum zu erwarten sei, zunächst durch Erinnerung der Sache bei den Herren Justizministern von seiten der vorzugsweise beteiligten Ministerien hinzuwirken sein werde“.

Zu diesem Zwecke wollen die Herren Staatsminister pp. Freiherren von Altenstein und von Werther ohne Verzug das Erforderliche veranlassen und überhaupt dahin wirken, daß die Angelegenheit so schleunig als möglich zu Allerhöchster Beschlußnahme vorbereitet werde.

Der Vortrag wandte sich

II. zu dem bisherigen Verzuge der im 13. Art. jener mit dem Erzbischof Grafen von Spiegel getroffenen Übereinkunft vom 19. Juni 1834 „als dringend notwendig scheinend“ bezeichneten und dermalen auch schon bei dem Königlichen Staatsministerium zur Verhandlung vorliegenden Abschaffung des sogenannten Zivilaktes oder der bürgerlichen Trauung als Anfangspunktes der Ehe in der Rheinprovinz.<sup>4</sup>

Es wurde bemerkt:

Die rheinischen Provinzialstände hätten sich wider diese, Allerhöchsten Orts ihnen bereits proponierte Maßregel ernstlich erklärt und bei derselben sei sogar eine diesfällige Petition der dortigen katholischen Geistlichkeit eingegangen, welche die Abschaffung des sogenannten Zivilaktes bei Eheschließungen nur unter der Bedingung ausführbar und heilsam finde, daß die ganze materielle Gesetzgebung über die Ehe, soweit es deren Möglichkeit und Gültigkeit betrifft (*quod impedimenta matrimonii impedientia et dirimentia*)<sup>5</sup>, mit Abschaffung des Zivilrechtes überhaupt sich lediglich zu den diesfälligen Bestimmungen des kanonischen Rechtes bekennen werde, was ohne Zweifel auch der päpstliche Stuhl, wenn er auf das Postulat ad I besonderen Wert lege, allein dabei im Auge halten dürfte, während die evangelische Bevölkerung mit dem Stande der Rechtsgelehrten und mit vielen anderen, welche diese Sache wesentlich nur aus dem politischen Gesichtspunkte betrachten, in hohem Grade dawider eingenommen sei. Nichtsdestoweniger müsse die proponierte

4 *Marginalie:* Opposition, und immer neue Opposition, diese Menschen sind nimmer zu befriedigen, wenn nicht alles nach Ihrem Kopfe geht.

5 *Quod impedimenta matrimonii impedientia et dirimentia: die die Ehe hindernden und auflösenden Hindernisse.*

Maßregel, weil dadurch die nach der Konvention vom 19. Juni 1834 mit den Landesbischöfen getroffenen Einigungen wegen der gemischten Ehen sowie die entsprechende Einigung mit dem Papste eine synallagmatische<sup>6</sup> Bestätigung erhalte, für wichtig erachtet werden; auch erschienen die Einwendungen der rheinischen Stände gegen die jetzt in einem neuen Entwurfe des Landtagskommissarius bei den ständischen Akten vorliegende landesherrliche Proposition, soweit sie von einer Besorgnis vor etwaiger Beförderung hierarchischen Druckes hergenommen sei, ganz irrelevant, indem ja bei der Aufrechthaltung der in der Konvention vom 19. Juni 1834 angenommenen bischöflichen Instruktion an die Generalvikariate wegen Behandlung der gemischten Ehen und bei der, selbst im päpstlichen Breve vom 25. März 1830 erfolgten Anerkennung der evangelischen Trauung als Anfangspunktes der Ehe jeder Grund zu einer solchen Besorgnis hinwegfalle. Was aber das angeführte Bedenken der katholischen Geistlichkeit anlange, so sei es ganz in der Ordnung, daß der katholische Teil an jene allgemein bekannten und feststehenden impedimenta matrimonii dirimentia gebunden bleibe, indem solche mit seiner Kirche zusammenhängen pp.

Da der Gegenstand nach dem obigen zu denjenigen Punkten gehört, worüber den rheinischen Provinzialständen in dem, auf ihre neuesten Landtagsverhandlungen zu erteilenden Landtagsabschiede die Allerhöchste Willensmeinung zu eröffnen sei und deshalb bei den Beratungen über die Abfassung der letzteren ohnehin eine nähere Erörterung stattfinden wird, so fanden die anwesenden Herren Staatsminister sich zu einer dem Resultate dieser Beratungen vorgreifenden Beschlußnahme bei der gegenwärtigen Gelegenheit nicht veranlaßt. Sie waren aber darin einverstanden, daß diesem Gegenstande von den zunächst beteiligten Ministerien eine solche vorbereitende Aufmerksamkeit gewidmet werden müßte, daß, wenn derselbe im Laufe der Verhandlungen über den zu erteilenden Landtagsabschied an die Reihe der Beratung kommt, das Königliche Staatsministerium über die wegen dieser Angelegenheit Seiner Majestät dem Könige zu machenden materiellen Anträge ohne Zeitverlust einen bestimmten Beschluß fassen kann.

Der Vortrag brachte

III. in Erinnerung, daß die im 14. Artikel der mehrgedachten Konvention vom 19. Juni 1834 bevorwortete Berücksichtigung der ungünstigen Lage, worin sich nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung bei Scheidungen gemischter Ehen der katholische Teil, weil ihm seine Kirche die Wiederverheiratung nicht gestatte, dem evangelischen Teile gegenüber befinde, bisher unbetätigt geblieben oder doch noch nicht auf wirksame Weise bestätigt worden zu sein scheine.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes T. II Tit. I § 733–735, wodurch bei dergleichen Scheidungen die bürgerliche Wirkung der Ehe aufgehoben und die Frage wegen der Wiederverheiratung dem Gewissen des katholischen Teiles überlassen ist, wurde bemerkt: hierüber könne der katholische Teil sich nur alsdann beschwe-

6 Synallagmatisch: *gegenseitig*.

ren, wenn die Scheidung auf den Antrag des evangelischen Teiles wegen unüberwindlicher Abneigung erfolge, aber diese Beschwerde werde nicht weiter vorkommen können, wenn der eben angeführte Scheidungsgrund, wie solches dem Vernehmen nach bei der jetzigen Revision der Ehegesetzgebung geschehen solle, ganz hinwegfalle und höchstens gegenseitige unüberwindliche Abneigung als Scheidungsgrund zugelassen bleibe. So wie übrigens das Allgemeine Landrecht den bürgerlich geschiedenen Katholiken vor den Wirkungen der Kirchenstrafen nicht schütze, so scheine es billig, daß auch von dem katholischen Pfarrer, wenn ein Katholik zur Verheiratung mit einer in erster Ehe geschiedenen Person evangelischer Konfession schreiten wolle, die Ausstellung von Dimisserialien nicht verlangt werde, indem dergleichen Losscheine doch nur bezeugen sollen, daß ein impedimentum dirimens,<sup>7</sup> welches nach der seitens der katholischen Kirche erfolgten Anerkennung der Gültigkeit evangelischer Ehen im bezeichneten Falle offenbar stattfindet, nicht vorhanden sei. pp.

Im allgemeinen dürfte man sich indessen nicht verhehlen, daß die Ungleichheit der Ehegatten in gemischten Ehen, was die Scheidung betreffe, niemals von Grund aus zu heben sein werde, weil auf der einen Seite die Möglichkeit, auf der anderen die Unmöglichkeit einer zweiten Verbindung bei Lebzeiten des geschiedenen evangelischen Teiles nach den verschiedenen Religionsbegriffen, als etwas Absolutes immer stehen bleibe, ohne daß menschlichen Gesetzen die Kraft zuzutrauen sei, die Folgen dieses Unterschiedes während der Ehe oder nach deren Trennung zu beseitigen, zumal da dergleichen Gesetze durch Dispensationen entkräftet oder auf andere Weise im Konflikte mit den Sitten unwirksam gemacht werden könnten p.

Bei den unverkennbaren Schwierigkeiten, denen die Behandlung dieser Sache unterliegt und in Erwägung der Tatsache, daß bei dem zur Beratung bereits vorliegenden Entwurfe eines neuen Ehegesetzes auf die Erschwerung der Scheidungen überhaupt Bedacht genommen und dadurch auch für die Sicherstellung der Dauer der gemischten Ehen vieles gewonnen sei, glaubte man allgemein, daß durch eine besondere Beschlußnahme dem Ergebnisse der diesfälligen anderweitigen Beratung dermalen nicht vorzugreifen sei. Ohnehin sei die Sache vom Anfang an nicht als eigentliche Beschwerde sondern nur als Gegenstand besonderer Berücksichtigung der Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung bei Gelegenheit der Verhandlungen mit dem Erzbischofe Grafen v. Spiegel empfohlen und zur Sprache gebracht worden.

Als triftige Entschuldigungsgründe für den

IV. zum Vortrag gebrachten bisherigen Verzug der Wiederbesetzung des am 10. November 1836 erledigten bischöflichen Stuhles zu Trier wurden

a) die Schwierigkeit, den rechten Mann für einen so mißlichen Standort als Trier ist, ausfindig zu machen,

7 Impedimentum dirimens: *ein trennendes Ehehindernis.*

b) die bekannte, von der Majorität des Kapitals gezeigte Widerspenstigkeit mit dem Bemerkten angeführt, es trage sich auch außerhalb der Preußischen Monarchie häufig zu, daß der kanonisch festgesetzte Wahltermin (von drei Monaten) von den Domkapitälern nicht eingehalten werde.

Aus dem weiteren Vortrage ergab sich, daß eine baldige Lösung der ad a) bezeichneten Schwierigkeit jetzt zu fassen sei, nachdem der Probst des Collegiatstiftes zu Aachen, Dekan Claessen, der sich unter den als Kandidaten für jenen erledigten Bischofsstuhl bis jetzt in Erwägung gezogenen Geistlichen wohl noch am meisten für diese wichtige Stelle eignen könne, in Bezug auf seine bisherige Opposition gegen die mit dem verstorbenen Erzbischofe von Köln, Grafen v. Spiegel, verabredete Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betreffend, infolge einer mit dem Regierungs- und Schulrat Brüggemann dieserhalb stattgehabten Besprechung solche Erläuterungen und Erklärungen gegeben habe, daß man ihn nicht mehr als Widersacher jener mit dem Erzbischofe Grafen v. Spiegel getroffenen Verabredung, wie es der Wille Seiner Majestät sei, daß solche fortan angewandt und ausgeführt werde, betrachten könne. Hiervon zeuge namentlich seine durch Herrn Brüggemann neuerlich anhier überbrachte schriftliche Erklärung über die Art und Weise, wie er jenes Breve ausführen zu dürfen glaube und über seine Bereitwilligkeit zu pflichtmäßiger Beobachtung der Landesgesetze und Anerkennung der landesherrlichen Majestätsrechte circa sacra bei eventueller Ausübung einer bischöflichen Amtswirksamkeit; diese Erklärung, soweit sie die gemischten Ehen betreffe, gründe sich auf eine, durch den Regierungsrat Brüggemann ihm mitgeteilte Darstellung desjenigen, was die Königliche Regierung von der katholischen Geistlichkeit bei der Ausführung des päpstlichen Breve eigentlich nur verlange; sie könne daher – vorausgesetzt daß sie überhaupt redlich gemeint sei – insofern für genügend angenommen werden, als die eben erwähnte Brüggemannsche Darstellung vollkommen derjenigen Ansicht entspreche, welche die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs dadurch erhalten hat, daß Allerhöchst dieselben sich mit dem Inhalte eines am 29. August dieses Jahres durch den Gesandten, Geheimrat Dr. Bunsen vorgelegten Promemoria einverstanden zu erklären geruheten, auf dessen Grund nachher dem Erzbischofe von Köln die Allerhöchste Willensmeinung wegen Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung hinsichtlich der gemischten Ehen in der Konferenz vom 17. September dieses Jahres eröffnet worden ist. Was sodann die gedachte Erklärung des p. Claessen in Absicht auf seine Bereitwilligkeit zur pflichtmäßigen Beobachtung der Landesgesetze und zur Anerkennung der landesherrlichen Rechte circa sacra anlangt, so erschien sie der Form nach vollkommen genügend. Es wurde aber von einigen der Anwesenden der Zweifel geäußert, ob dem p. Claessen, als er jene Erklärung aufstellte, auch alle die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, wodurch das jus circa sacra bestimmt werde, gegenwärtig gewesen seien und ob er, wenn er diese gekannt hätte, seine Bereitwilligkeit zur Anerkennung eines juris circa sacra in völliger Übereinstimmung mit jenen Vorschriften in der geschehenen Art würde erklärt haben; es schien daher nötig, daß man sowohl über diesen Punkt als über die Behandlung der gemischten Ehen sich einer solchen Auffassung



des gesetzlichen Zustandes und einer solchen Handlungsweise von seiner Seite versichere, welche die Besorgnis künftiger Konflikte mit demselben, wenn er einst zur bischöflichen Amtswürde erhoben worden, nicht aufkommen ließen. Diese Vorsicht schien allen Anwesenden sehr richtig. Man glaubte jedoch, daß es in dieser Hinsicht ratsam sei, nicht sowohl eine neue ausführliche Erklärung, die er selbst auszuarbeiten und vorzulegen habe, von dem p. Claessen zu erfordern, als vielmehr in einem ihm vorzulegenden Aufsätze auszusprechen, was die Königliche Regierung sowohl in Absicht auf die Beachtung des königlichen Rechts circa sacra überhaupt, als besonders auf die Behandlung der gemischten Ehen von dem künftigen Bischofe erwarte und voraussetze. In diesen Aufsatz könne die Königliche Regierung von der einen Seite alles aufnehmen, was ihr nötig scheine, von der anderen Seite über Punkte, wobei sie dem Bischofe einen freieren Spielraum ließe, Ausdrücke und Wendungen brauchen, welche dem p. Claessen die Erklärung auf die geschehene Vorlegung des Aufsatzes, daß er die darin enthaltenen Voraussetzungen beseitigen könne und in seinem Verhalten sich ganz darnach richten wolle, erleichtern dürften. So sei es z. B. nicht nötig, daß in Beziehung auf das jus circa sacra des Allgemeinen Landrechts und die darin enthaltenen Vorschriften bestimmt und namentlich in Bezug genommen würde, weil dies sonst leicht Anlaß zur Erklärung über den Sinn der einzelnen Vorschriften und die Art ihrer Anwendung geben könne; es würde genügen, daß man die Voraussetzung ausspräche, der künftige Bischof werde sich bereitwillig der Ausübung des juris circa sacra nach Maßgabe der Landesgesetze, wie solche durch die Praxis in der Monarchie festgestellt sei, unterwerfen und darnach richten.

Bei dem Domkapitel in Trier findet ein Mißverständnis über die Art und den Gang der Wahl eines Bischofs statt, als seien stets mehrere Personen dazu in Vorschlag zu bringen, weil die Feststellung einer Person von seiten der Königlichen Regierung das Wahlrecht des Kapitels gleichsam aufhebe. Hierüber wird man sich bald mit ihm verständigen können.

Während das Domkapitel zu Trier als solche Personen, auf welche vernünftigerweise seine Wahl fallen könnte, außer dem Probste Claessen wohl nur noch den dortigen Weihbischof und Generalvikar Günther, den kölnischen Generalvikar und jetzigen Kapitularverweser, Domdechanten Hüsgen zu Köln und den kölnischen Domherrn und geistlichen Rat Dr. Schweitzer ins Auge fassen kann, würde es wohl genügen, wenn ihm von seiten des Königlichen Gouvernements bei Gelegenheit auf dem Wege vertraulichen Benehmens, das ebenso wohl von dem letzteren, als von dem Kapitäl ausgehen könne, auch nur einer (eventuell der Probst Claessen) als die „persona regi grata“ genannt würde. Sollte das Kapitäl als möglichen Kandidaten etwa auch den Domherrn Dr. Schweitzer namhaft zu machen sich veranlaßt finden, so wäre ihm leicht zu erkennen zu geben, das Königliche Gouvernement halte sich überzeugt, daß Rom sich zur Bestätigung der Wahl eines so entschiedenen Anhängers der Hermesischen Schule nicht verstehen werde. Sollte das Kapitäl zu erfahren wünschen, ob die Absicht des Königlichen Gouvernements dahin gehe, ihm mehrere personae regi gratas zu bezeichnen, so könnte man ihm vertraulich und nur honoris causa noch den Weihbischof Günther und den Domdechanten Hüsgen, jedoch unter Angabe der Gründe nennen,

welche unter so schwierigen Umständen die päpstliche Genehmigung der Wahl des einen oder des anderen ebenfalls zweifelhaft machten und dem Königlichen Wahlkommissarius bliebe alsdann nur übrig, bei der feierlichen Wahlhandlung selbst amtlich zu erklären: „Die Weisheit des Kapitals bürge dafür, daß der von demselben zu Erwählende alle Eigenschaften, welche ihm den Beifall Seiner Majestät des Königs sichern können in sich vereinigen und hiernach die landesherrliche Anerkennung der Wahl keinem Anstande unterliegen werde[“].

Mit den vorstehenden Bemerkungen einverstanden, war man hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sache allgemein der Ansicht,

A. daß, um größere Gewißheit darüber zu erlangen, ob die oben erwähnte Erklärung des Probstes Claessen dem Königlichen Gouvernement die erforderliche Bürgschaft für die Unbedenklichkeit und Zulässigkeit seiner Wahl zum Bischof von Trier gewähre, solche zunächst an denselben unter nochmaliger Belehrung über die Ausübung des *juris circa sacra* und über das genügt [!], was man in Beziehung auf die Behandlung der gemischten Ehen von ihm verlangen müsse, und mit der Eröffnung zurückzusenden sein werde:

1. Man setze voraus, daß er sich

a. zu einer dieser Belehrung in allen Punkten entsprechenden Handlungsweise hinsichtlich der gemischten Ehen, und überhaupt

b. zur Beachtung der landesherrlichen Majestätsrechte *circa sacra*, wie solche nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes und der in der Rheinprovinz gültigen französischen Gesetze (*lois organiques*) durch die Praxis für die Monarchie festgestellt und näher bestimmt seien, sowie zur Beobachtung der ganzen durch diese Gesetze festgestellten Ordnung, für den Fall seiner Erhebung auf einen bischöflichen Stuhl, der Monarchie ohne allen Rückhalt durch die eingereichte Erklärung habe verpflichten wollen.

2. Man erwarte von ihm eine diese Voraussetzung bestätigende Äußerung.

B.<sup>8</sup> daß, wenn der p. Claessen, wie zu hoffen sei, diese Voraussetzung durch ausdrückliche Zustimmung bestätige, die Allerhöchste Genehmigung zu einer, dem Domkapital zu Trier wegen seiner Wahl zu machenden angemessenen Eröffnung unter Vorlegung und gehöriger Erläuterung seiner fraglichen Erklärung und das ihr zum Grunde liegenden Aufsatzes, auch mit Bezugnahme auf die, in der Konferenz vom 17. September dieses Jahres darüber getroffenen Verabredungen bei Seiner Königlichen Majestät von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten berichtlich nachzusuchen sein werde.

Zum Vortrage kamen

V. die lautgewordenen Wünsche in Beziehung auf die Teilnahme des katholischen Militärs an dem sonn- und festtäglichen öffentlichen Gottesdienste.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> *Marginalie:* Man nehme sich nur in Acht daß es nicht mit Claessen wie mit dem Erzbischof geht.

<sup>9</sup> *Marginalie:* Hierüber steht alles fest, und leidet keine weitere Abänderung.

Es wurde bemerkt:

Das Zugehensein des katholischen Militärs bei dem Parade-Gottesdienste in den evangelischen Garnison-Kirchen habe beim Achten Armeekorps bereits aufgehört, ebenso im Bereiche des siebenten Armeekorps mit Ausnahme der Garnison zu München, wo die Beseitigung der Sache nur noch davon abhängt, daß der dortige Bischof dem kommandierenden Herrn General auf die, von seiten desselben an ihn ergangene Aufforderung, einen Geistlichen zu Ausübung der priesterlichen Funktionen bei dem einzurichtenden katholischen Militärgottesdienst vorzuschlagen, die bisher ausgebliebene, jedoch inzwischen vielleicht schon erfolgte Antwort erteile.

Was die Garnisonen von Berlin und Potsdam anlangt, so scheine es vor allem darauf anzukommen, daß dem dortigen katholischen Militär die Abwartung des sonn- und festtäglichen öffentlichen Gottesdienstes möglich gemacht und erleichtert werde; dies unterliege in Potsdam, wo sich eine ziemlich geräumige katholische Kirche befinde, geringeren Schwierigkeiten als in Berlin. Die hiesige St. Hedwigskirche faßt höchstens 1500 Menschen, und sei schon für die, auf circa 10.000 Mitglieder angewachsene katholische Zivilgemeinde, geschweige denn für den Zutritt der zur Garnison gehörenden katholischen Militärs, deren Zahl zwischen 2300 und 4000 Mann zu schwanken pflege, offenbar zu klein; wenn das Militär namentlich an hohen Festtagen zahlreicher als sonst beim Gottesdienste erscheine, so finde dasselbe entweder gar keinen Platz zu dessen andächtiger Abwartung, oder die Zivilgemeinde müsse stehen bleiben, und jedenfalls veranlasse das unvermeidliche Gedränge die unangenehmsten Störungen und sonstigen Unordnungen. Und dieser Übelstand zeige sich schon, obwohl von dem hiesigen katholischen Militär überhaupt kaum der zehnte Teil den Gottesdienst zu besuchen pflege. Nur einmal im Jahre, nämlich um Ostern werde dasselbe insgesamt zum Empfange des Sakramentes, jedoch ohne alle Vorbereitung in die Kirche geführt, wo Zeit und Umstände den wenigen vorhandenen Geistlichen kaum die Möglichkeit lassen, der heiligen Handlung irgendeinen nachhaltigen Einfluß auf Gemüt und Verstand zu verschaffen. Bei der solchergestalt unvermeidlichen Vernachlässigung der unentbehrlichsten Religionspflege fehle es nach der bei der katholischen Bevölkerung herrschenden Meinung an dem gehörigen Gegengewichte gegen die Verführungen der großen Hauptstadt und die besonders in Westfalen auf dem Lande vielfach laut werdenden Klagen über Entsittlichung und Irreligiosität der aus Berlin zurückkehrenden katholischen Soldaten, deren Schuld nur allzu leicht einer geheimen, der katholischen Kirche feindlichen Absichtlichkeit des Gouvernements zugeschrieben werde, fänden in jenem Umstande eine besondere Unterstützung. Die Einrichtung eines eignen Gottesdienstes für das katholische Militär in Berlin erscheine hiernach als ein dringendes Bedürfnis. Ein Lokal dazu, wenigstens für einen Teil dieses Militärs, biete einstweilen die katholische Kirche im Invalidenhause dar, wo auch Sitze befindlich seien; gegen ihre bleibende Verwendung für den erwähnten Zweck spreche jedoch nächst der Beschränktheit des Raumes, der höchstens 600 Menschen fasse, ihre Abgelegenheit von der Stadt. Da nun die alte Klosterkirche, wie auch vorgeschlagen worden

sei,<sup>10</sup> für die fragliche Bestimmung aus überwiegenden erheblichen Gründen nicht eingeräumt werden könne, so bleibe zur Befriedigung jenes Bedürfnisses nur der Neubau einer katholischen Garnisonskirche übrig; dem Vernehmen nach mache sich die hiesige katholische Gemeinde Hoffnung, daß die dazu erforderlichen Kosten durch den Ertrag einer hier und in den Provinzen zu veranstaltenden Kollekte gedeckt werden; während allerdings die Anstellung und Besoldung des nötigen Kirchenpersonals, vielleicht unter Versetzung eines Kapellans der St. Hedwigskirche an die neue katholische Militärkirche, wenn der letzteren ein Teil der Zivilgemeinde einverleibt würde, ungeachtet solches erst eine nähere Ausmittlung erfordert, wohl nicht anders, als aus Staatsmitteln erfolgen könnte. Was endlich die zweckmäßige Benutzung und die heilsame Wirksamkeit der hierdurch zu stiftenden Wohltat betreffe, so scheine beides, rücksichtlich des katholischen Militärs bei der bekannten Lokalität von Berlin dadurch bedingt zu sein, daß die sonntägliche Parade nicht nach dem Gottesdienste, sondern zeitig genug vor demselben stattfinde, damit letzterer von den Soldaten ruhig und bis zum Ende abgewartet werden könne.

Unter einhelliger Anerkennung der Notwendigkeit einer gründlichen Abstellung des dargelegten Übelstandes verabredete man, daß Seiner Königlichen Majestät von den beteiligten Staatsbehörden alsbald hierüber besonderer Vortrag zu erstatten und dabei die Allerhöchste Genehmigung

- a. zum Neubau einer katholischen Militärkirche, eventuell aus den durch eine Kollekte aufzubringenden Mitteln;
- b. zur Anstellung und angemessenen Besoldung des dazu nötigen Kirchenpersonals aus Staatsmitteln;
- c. zur Anstellung eines fünften Kapellanes bei der St. Hedwigs-Kirche;
- d. zur einstweiligen Benutzung der katholischen Kirche im Invalidenhouse für den bezeichneten Zweck,<sup>11</sup>

mit Bevorwortung künftiger Abhaltung der sonntäglichen Paraden vor dem Gottesdienste, alleruntertänigst nachzusuchen sein werde.

VI. Als eine mit dem eben erörterten Gegenstande in Verbindung stehende Angelegenheit wurde auch das Bedürfnis der von Seiner Königlichen Majestät im Jahre 1834 befohlenen Einrichtung der Amtstätigkeit der katholischen Militärgeistlichen in Erwägung gezogen und bemerklich gemacht:

Es komme zur Erledigung dieser Sache darauf an, daß zwischen den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges eine Einigung über die den katholischen Militärgeistlichen zu erteilende Instruktion erfolge; letztere aber werde, damit sie nicht etwa

10 *Marginalie:* Wer hat denn so etwas Verrücktes vorgeschlagen?

11 *Marginalie:* Dies allein kann sehr füglich bewilligt werden, aber keine 3te Kirche. [unleserlich] Hierüber sind die Herren nicht berufen ihr Urteil abzugeben.

schwere Konflikte mit den Bischöfen veranlasse, zumal anfänglich sehr zart und leicht zu halten sein. Einige besondere Schwierigkeit mache dabei der allerdings nicht gerade als ein wesentlicher Punkt zu betrachtende Umstand, daß bei Verehelichungen nach der bestehenden Militärkirchenordnung der Pfarrer des Bräutigams die Trauung verrichten soll, während das Gegenteil zwar nicht durch das gemeine kanonische Recht, welches hierüber nichts bestimme, wohl aber in einigen Gegenden, namentlich in der Trierschen Diözese durch die Diözesan-Statuten vorgeschrieben sei, weshalb wohl die Verstattung einer Ausnahme von jener Regel für den Fall zu wünschen wäre, wenn die Braut nicht zur Militär-Gemeinde gehört. Der von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz eingereichte Entwurf einer solchen Instruktion schein nicht ganz praktisch abgefaßt zu sein und erfordere jedenfalls eine sorgfältige Prüfung, welche durch eine anhaltende schwere Erkrankung des damit beauftragten Rates im Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und durch anderweitige höchstdringende Geschäfte bisher, jedoch nicht so lange verzögert worden sei, daß eine Beschwerde daraus gebildet werden könne, zumal die Eröffnung der amtlichen Wirksamkeit der katholischen Militärgeistlichen von der Publikation gedachter Instruktion nicht abhängen; nur in Trier stehe dieser Eröffnung die Schwierigkeit entgegen, daß für den katholischen Militärgottesdienst noch kein passendes Lokale daselbst ausgemittelt worden sei.

Man war allgemein der Meinung, daß das Erforderliche ohne Verzug zu veranlassen sei, damit

1. die Prüfung des durch den Oberpräsidenten von Bodelschwingh eingereichten Instruktions-Entwurfes, sowie die diesfällige Einigung unter den beteiligten Ministerien und demnächst die gänzliche Erledigung der Sache nach Möglichkeit beschleunigt, inzwischen aber auch

2. der Weihbischof und Kapitularverweser Günther zu Trier aufgefordert werde, der dortigen katholischen Militär-Gemeinde ein Lokal zum Gottesdienste, wo möglich in einer dem Dome nahe gelegenen Kirche anzuweisen.<sup>12</sup>

Zur vorzüglichen Berücksichtigung wurde bei dem weiteren Vortrage

VII. der katholischerseits vorwaltende Wunsch: daß die Kirche des Priester-Seminariums zu Trier (vormals die Jesuiten-Kirche) nicht länger von der evangelischen Gemeinde daselbst zu ihrem Gottesdienste verwendet werden möge, und die baldige Erledigung dieser Angelegenheit durch einen definitiven Beschluß unter folgenden Bemerkungen dringend bevorwortet.

1. Abgesehen davon, daß die Behauptung des bisher vorausgesetzten Rechtes der Staatsgewalt, über das fragliche Kirchenlokal ganz frei zu verfügen, nicht haltbar zu sein schein,

12 *Marginalie:* Was man überhaupt mit kathol[ischen] Militärkirchen in den westl[ichen] Provinzen sagen will ist nicht recht zu begreifen. Wie wird es denn z. B. in Breslau, Neisse usw. gehalten?

indem letzteres unter der Regierung Napoleons dem Bischofe zur Benutzung für den Gottesdienst des Seminars feierlich übergeben worden sei, müsse dessen Verwendung für den evangelischen Gottesdienst, weil dasselbe im Seminariumsgebäude befindlich sei, jedenfalls als eine höchst ungefällige Maßregel betrachtet werden;

2. Auf baldige angemessene Abänderung dieser Maßregel lege die ganze katholische Bevölkerung in Trier und in der Umgegend einen entschiedenen Wert; die Dringlichkeit einer schnellen und definitiven Entscheidung darüber sei mithin nicht zu verkennen.

3. Was die Art der Abänderung betreffe, so dürfte der Vorschlag eines Austausches der Seminar-Kirche gegen eine andere, in Trier belegene Pfarrkirche als unpraktisch zu verwerfen sein, nachdem gegen die Räumung der Gervasius-Kirche Pfarrer und Gemeinde schon im Jahre 1834, gegen die Räumung der (kleinen) Antonius-Kirche aber die Gemeinde derselben protestiert und selbst die Evangelischen gegen einen Tausch dieser Art sich erklärt haben. Hiernach zeigen sich keine anderen Mittel zur Abhilfe als entweder

a. der Neubau einer Kirche für die evangelische Gemeinde, wozu etwa 25 bis 30.000 Tlr. an Kosten zu verwenden sein würden, oder

b. die Herstellung der vor dem Tore in einer Kaserne befindlichen vormaligen St. Maximins-Kirche. Für letztere spreche zugleich sehr stark der damit verbundene Vorteil der Erhaltung einer merkwürdigen und schönen alten Basilike und der Umstand, daß ein großer Teil der evangelischen Zivilgemeinde, nämlich die ihr angehörigen höheren Beamten in der Umgegend des Marktes und der Porta Nigra, also nicht viel entfernter von der vormaligen St. Maximins- als von der Seminariums-Kirche, die Subalternen aber der ersteren viel näher als der letzteren, nämlich in der Vorstadt St. Paulin wohnen.

In jedem von beiden oben a. und b. bezeichneten Fällen würden die zur jetzigen inneren Einrichtung der Seminariums-Kirche gehörigen Gegenstände, soweit sie in beweglichen Sachen bestehen, in das neue Kirchenlokale zu übertragen sein; für die Kosten welche auf die nicht beweglichen Stücke dieser innern Einrichtung verwandt worden sind, könnte dagegen von den Katholiken, so fern sie Gebrauch davon machen können, wohl Ersatz verlangt werden; doch scheine es nicht passend, denselben aus dem Ertrage der Kollekte zu entnehmen, welche von den Katholiken, um die Kosten der Beschaffung eines anderen Kirchenlokals für die evangelische Gemeinde aufzubringen, schon freiwillig veranstaltet sei. Allerseits von der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache überzeugt, vereinigten sich die anwesenden Herren Staatsminister zu der Ansicht, es sei nach Möglichkeit dahin zu wirken,

a. daß zunächst zwar die Frage wegen des bisher vorausgesetzten Rechtes der Staatsgewalt zu freier Disposition über die Triersche Seminariums-Kirche mit Benutzung der, von dem verstorbenen Bischofe von Hommer eingereichten darauf Bezug habenden juristischen Gutachten nochmals zunächst zwischen den Ministerien der geistlichen und der auswärtigen Angelegenheiten zur Erörterung gezogen und sodann auf dem geeigneten Wege zur Erledigung gebracht, gleichwohl aber

b. ohne das Resultat dieser Erörterung abzuwarten die Allerhöchste Genehmigung zur

Herrichtung der vormaligen St. Maximins-Kirche in Trier<sup>13</sup> für die dortige evangelische Gemeinde und die Bewilligung der dazu erforderlichen Kosten unter ausführlicher Motivierung der Sache und Bevorwortung baldiger definitiver Entscheidung mittelst Erstattung eines besonderen Berichts von dem Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten alleruntertänigst nachgesucht, und hierbei

c. was den vorhandenen Ertrag der von den Katholiken veranstalteten Kollekte betrifft, die Meinung ausgesprochen werde, es schein passend die Annahme dieser Gelder für den bezeichneten Zweck abzulehnen und dieselben vielmehr zur Verbesserung des katholischen Kirchen- oder Schulwesens in angemessener Art zu bestimmen.

Der Vortrag beleuchtete

VIII. die Tatsache, daß an mehreren, in verschiedenen Gegenden der Monarchie belegenen Orten, die neben einer Mehr- oder Minderzahl evangelischer Einwohner daselbst angesessenen Katholiken über die Entbehrung eines katholischen Gottesdienstes klagen und entweder nur dessen Zulassung überhaupt oder die Gewährung der dazu erforderlichen Mittel von seiten des Königlichen Gouvernements,<sup>14</sup> worauf sie Anspruch zu haben meinen, nachgesucht haben, während der bisherige Verzug der Erfüllung ihrer diesfälligen Wünsche zu manchen, selbst durch die ausländische Presse schon veröffentlichten Beschwerden Anlaß gibt.

Dergleichen Klagen und Bitten wurde bemerkt seien namentlich in Görlitz, in Plettenberg bei Altena (in der Grafschaft Mark) in Mühlhausen (Erfurter Regierungsbezirk) in Warburg (Mindener Regierungsbezirk)<sup>15</sup> und in Marienwerder vorgekommen.

Durch die bereits erfolgte Einrichtung eines permanenten katholischen Gottesdienstes in der Zuchthauskirche in Görlitz, wo zu diesem Behufe auch ein Geistlicher wohnhaft sei, habe die dortige Beschwerde ihre Erledigung gefunden; die Warburger Katholiken aber, denen es nach dem Einsturze ihrer alten Pfarrkirche an einem genügenden Lokal für den in derselben früher abgehaltenen Gottesdienst fehle, seien mit ihrem gegen den Fiskus (als Zehnt-Herrn) erhobenen Anspruch auf Erbauung einer neuen Kirche in den Rechtsweg verwiesen worden. Am auffallendsten sei wohl die Lage der Katholiken in Marienwerder, welche, obwohl ihnen schon im Jahre 1809 öffentliche Religionsübung zugestanden und hierzu selbst ein öffentliches Gebäude (die dortige Reitbahn) geschenkt worden sei, immer noch darauf beschränkt blieben, dem katholischen Gottesdienste in einem zwei Stunden von dort entfernten Dorfe beiwohnen zu können, womit ihnen nicht geholfen sei. Zu reeller

13 *Marginalie:* Sie ist von der Stadt sehr entfernt.

14 *Marginalie:* Warum sollte Sel[biger] den Katholiken in den evangel[ischen] Provinzen Kirchen bauen lassen? In kathol[ischen] Ländern bewilligt man höchstens den Evangel[ischen], ihre Kirchen aus eignen Mitteln zu erbauen. In der Anzahl [unleserlich] die Erlaubnis.

15 *Marginalie:* Warburg?

Abhilfe, namentlich zur Einrichtung des Kirchenlokals, fehle der nötige Fonds;<sup>16</sup> indessen dürften nicht allein die in Graudenz und Culm vorhandenen Provinzialfonds etwa 800 Tlr. gewähren, sondern auch aus einigen Pfarreien in Westpreußen, wohin Thiergarth und Tuchel gehören, sobald sie erledigt seien, ausreichende Mittel beschafft werden können.

Zu wünschen wäre im allgemeinen, daß überall, wo eine zureichende Anzahl katholischer Einwohner die Unentbehrlichkeit des katholischen Gottesdienstes außer Zweifel stelle, die Erlaubnis zu dessen Einrichtung im Geiste des 16. Artikels der deutschen Bundesakte erteilt und dadurch den katholischen Untertanen jeder Grund, sich in dieser Hinsicht über Zurücksetzung hinter die Evangelischen zu beklagen, genommen werden möge.

Die anwesenden Herren Staatsminister erklärten einhellig, sie würden nicht Anstand nehmen, die Aufstellung eines, diesem billigen Wunsche entsprechenden Grundsatzes alleruntertänigst bei Seiner Majestät dem Könige zu bevorworten; durch dieselbe würden zunächst die zu Mühlhausen und Plettenberg vorgekommenen Beschwerden eine angemessene Erledigung finden; zur näheren Aufklärung der in diesem wie in andern ähnlichen Fällen vorwaltenden Sachverhältnisse werde jedoch zuvörderst deren Ermittlung aus den Akten zu veranlassen sein, was unverzüglich geschehen solle.

Der letzte, katholische Kirchensachen betreffende Gegenstand, womit der Vortrag IX. sich beschäftigte, war die von den rheinischen Provinzialständen bevorwortete und für sehr wünschenswert zu erachtende Gleichstellung des Minimums der Besoldung der katholischen Pfarrer in der Rheinprovinz mit dem Minimum der Besoldung der dortigen evangelischen Pfarrer.<sup>17</sup>

Hierzu sei – so wurde bemerkt – von des Königs Majestät bereits eine Summe von 30.000 Tlr. jährlich bewilligt worden, welche nach dem Vorschlage der Stände im Verhältnisse von 300 zu 400 Tlr. (früher von 240 zu 400 Tlr.) verteilt werden sollen; anstatt dieses Verhältnisses aber habe, weil die bewilligte Summe dazu nicht ausreiche, das Verhältnis von 265:300 angenommen werden müssen. Die hiernach fortbestehende Ungleichheit verletze die darunter leidenden Personen und mittelbar die katholische Bevölkerung; denn obwohl der katholische Pfarrer nicht verheiratet sei, so pflege ihn doch, namentlich auf dem Lande gewöhnlich die Ernährung eines oder mehrerer Familienmitglieder obzuliegen, auch entbehre er viele, dem evangelischen Pfarrer durch die Stolgebühren<sup>18</sup> zufließende Akzidenzien, welche bei der Bestimmung der Kompetenz dieser letztern nicht mit in Anschlag gebracht würden, endlich verlange die Amtsführung eines katholischen Pfarrers in der Rheinprovinz, da die dortigen katholischen Gemeinden fast ohne Ausnahme zahlreicher seien als die evangelischen, eine größere Mühwaltung, welche auch gerechten Anspruch auf wenigstens glei-

16 *Marginalie*: Dies ist Sache der Gemeinde.

17 *Marginalie*: Es wäre zu erforschen ob, die evangel[ischen] Geistl[ichen]die Besoldung [unleserlich].

18 Stolgebühren: *Gebühren für kirchliche Handlungen wie Taufe, Trauung, Begräbnis und urkundliche Handlungen*.



che Remuneration begründe; – die allgemeine Gleichstellung erfordere übrigens, wenn man den dazu nötigen Geldbetrag nach dem allgemeinen Verhältnisse der Bevölkerung berechne, dormalen nur noch einen Mehraufwand von höchstens 8000 Tlr. jährlich. Wo sehr schlecht dotierte Pfarren, obwohl keineswegs unentbehrlich, ganz unbesetzt blieben, da würde durch Verwendung der, von der zu erteilenden Ausgleichungssumme auf dieselben fallenden Quoten zu kumulativer Verbesserung anderer Pfarrgehälter eine große Wohltat gestiftet werden können.

Der Herr Finanzminister äußerte hierauf: zur näheren Begründung etwaiger, bei des Königs Majestät in dieser Angelegenheit zu machenden Anträge scheinend vorzuziehen eine bestimmtere Aufklärung der angeführten tatsächlichen Verhältnisse, besonders aber in so fern nötig zu sein, als es sich um die beiden Fragen handle:

1. ob man nicht, wenn das Minimum des Gehaltes der katholischen Pfarrer höher als auf 300 Tlr. angesetzt und die Bewilligung des Zuschusses hiernach bemessen werden, ultra petitem der rheinischen Stände hinausgehen würde? Indem wenigstens auf den früheren Provinzial-Landtagen ein Mehreres nicht beantragt sei, die Resultate des letzten Landtages ihm indessen noch nicht vorliegen.

2. ob die bewilligte Summe von 30.000 Tlr. durch Verwendung zu dauernder Verbesserung der katholischen Pfarrgehälter in der Tat schon ganz erschöpft sei?

Nachdem der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hinsichtlich des letzteren Punktes vorläufig bemerkt hatte, es möchten von der fraglichen Summe wohl noch einige tausend Taler zur bestimmungsmäßigen Verwendung übrig sein, war man mit dem Antrage des Herrn Finanzministers einverstanden:

Daß zum Behufe näherer Ermittlung der Sachverhältnisse, worauf die Fragen ad 1 + 2 sich beziehen, (bei No. 2, insbesondere durch Einsicht der letzten rheinischen Landtagsverhandlungen) das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen sei.

Über die

B.

auf katholische Schulsachen Bezug habenden Staatseinrichtungen und Verhältnisse, welche den katholischen Untertanen mehr oder weniger zu wünschen übrig lassen und auch wohl von der ausländischen Presse als Ursachen zu Beschwerden angeführt worden sind, bezeichnete der fortgehende Vortrag

X. die Bearbeitung der Schulsachen bei den Provinzialkollegien durch evangelische Räte und machte hier insbesondere bemerklich:

a. in Münster bearbeitete der evangelische Konsistorial- und Schulrat Wagner diese Sachen und die Teilnahme eines katholischen Schulrats an der Bearbeitung der Gymnasial- und Seminarangelegenheiten beim dortigen Provinzial-Schul-Collegio erscheine demnach als ein dringendes Bedürfnis. Man könnte hiezu den Regierungsrat Krabbe, einen Katholiken, bestimmen, welcher das Elementarschulwesen bearbeitete, wenn derselbe, obwohl für das ebengenannte Fach vortrefflich geeignet, für eine Wirksamkeit bei dem höheren Schulwesen gleich befähigt wäre. An allen, das letztem betreffenden dortigen Beratungen und

Beschlüssen nehme übrigens der geistliche Rat und Domkapitular Dr. Schmülling (zugleich Professor und regens seminarii) ein gelehrter, erfahrener und verständiger Schulmann dermalen schon Teil, und es scheine nicht, als ob seine amtlichen Abhaltungen von solchem Umfange wären, daß er nicht die Abhaltung der Examina bei den Gymnasien zu Paderborn, Coesfeld und Recklinghausen entweder allein oder alternando mit dem Konsistorialrate Wagner sollte übernehmen können, was jedenfalls wünschenswert sei. Tüchtigkeit für das Elementar- und zugleich für das höhere Schulwesen vereinige sich selten oder niemals in Einer Person.

b. Bei der Regierung zu Düsseldorf befinde sich die Bearbeitung des katholischen Elementarschulwesens ausschließlich in den Händen des evangelischen Schulrats Altgelt, indem der, mit der Bearbeitung der geistlichen Angelegenheiten schon hinlänglich beschäftigte katholische Regierungs- und Konsistorialrat Bracht, seines vorgerückten Alters wegen, kein weiteres Geschäft übernehmen könne; hieraus ergebe sich das Bedürfnis der Anstellung eines ihm beizuordnenden Gehilfen oder Stellvertreters katholischer Konfession, wozu sich auch ein Assessor eignen und demnach eine entweder dauernde oder einstweilige Mehrausgabe von 600 Tlr. auf den dortigen Regierungsetat zu bringen sein würde.

Von den anwesenden Herrn Staatsministern wurde die Annahme des Grundsatzes, daß, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen entschuldigten, wo möglich sei bei allen Provinzialregierungen und Provinzial-Schulkollegien (mithin nicht bloß in der Rheinprovinz und in Westfalen) auf gleiche Weise, wie dermalen schon die evangelischen Schulsachen ausschließlich von evangelischen Räten<sup>19</sup> bearbeitet werden, auch die Bearbeitung der katholischen Schulsachen nur katholischen Schulräten zu übertragen sei, als dringend wünschenswert anerkannt, indem sie sich vorbehielten, auch bei den hierüber schon stattfindenden Verhandlungen des Königlichen Staatsministeriums, deren Resultat seiner Zeit zur Allerhöchsten Kenntniss und Entscheidung Seiner Königlichen Majestät gelangen wird, in diesem Sinne zu votieren. Zugleich erklärte der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten Seine Bereitwilligkeit, auf dem geeigneten Wege ohne Zeitverlust zu ermitteln, ob der Dr. Schmülling zu Münster an der Übernahme der, im Vortrage bezeichneten Mitwirkung bei der Bearbeitung der Gymnasial- und Seminarangelegenheiten durch seine sonstigen Geschäfte nicht verhindert und auch dazu geneigt sei?

#### XI. Der Mangel eines zweiten ausreichenden katholischen Schullehrer-Seminariums in der Rheinprovinz.

Es wurde bemerkt:

Während die dortigen beiden evangelischen Schullehrer-Seminarien für etwa 450.000 evangelische Einwohner jährlich 60 Zöglinge bildeten; bilde das rein katholische zu Brühl für 1.700.000 Katholiken und 2.451 Schulen jährlich 100 Zöglinge, von denen aber bei zwei-

19 *Marginalie:* In den Provinzen in welchen die Mehrzahl aus Katholiken besteht, mag dies wohl in seiner Art sein, aber keineswegs in den anderen Provinzen.

jährigem Kursus jährlich nur 50 abgingen, obgleich der jährliche Bedarf an Schullehrern sich auf 114 belaufe. Allerdings bestehe noch ein zweites katholisches Schullehrer-Seminarium in St. Matthias bei Trier, dasselbe bilde aber nur 24–30 Zöglinge jährlich und auch diese nur unzulänglich, denn bei gänzlicher Ermangelung eines festen Fonds könne aus den dazu angewiesenen Polizei-Strafgeldern (600 Tlr. im Betrage) nur ein Lehrer gehalten werden und für die Seminaristen sonst nichts geschehen. Zu einer dem Bedürfnisse entsprechenden besseren Einrichtung würde nach einem von dem Oberpräsidio eingereichten Anschlage jährlich 6.000 Tlr., zur Herstellung eines passenden Lokales ein für allemal 12.000 Tlr. erforderlich sein.

Von Seiner Königlichen Majestät sei schon mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. November vorigen Jahres infolge eines Antrages Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 9. desselben Monats die Berücksichtigung der Sache unter huldreicher Anerkennung der Notwendigkeit einer Abhilfe des obwaltenden Bedürfnisses, dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten befohlen und Berichterstattung darüber erfordert worden.

Zur eventuellen Unterstützung der diesfälligen Anträge des Herrn Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten erklärten die übrigen anwesenden Herrn Staatsminister sich gern bereit. Auch war man der Meinung, daß die Sache schnell aufgenommen und zur geeigneten Erledigung geführt werden müßte, zu welchem Behufe der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche ungesäumt veranlassen wird.

XII. das Bedürfnis einer Erweiterung des katholischen Schullehrer-Hülf-Seminariums zu Langenhorst im Münsterschen Regierungsbezirke.

Auf dieses Bedürfnis (wurde angeführt) sei in einem hier vorliegenden Berichte der beteiligten Provinzialbehörde aufmerksam gemacht und die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 1.000 Tlr. als hinreichend zu Abhilfe desselben für wünschenswert erklärt worden; es verdiene die Sache allerdings näherer Erwägung. Für den Fall, daß bei einer solchen Erwägung, die unverzüglich besonders eingeleitet werden wird, der Antrag der Provinzialbehörde begründet gefunden werden sollte, behielten die anwesenden Herrn Staatsminister, soweit sie irgend mit ihren Ressorts dabei beteiligt sind, sich vor, denselben bei des Königs Majestät durch dringende Empfehlung zu unterstützen.

XIII. das Bedürfnis der Anweisung eines Fonds für die Förderung des katholischen Volksschulwesens im Koblenzer Regierungsbezirke.

Nachdem auseinandergesetzt worden war, daß während dergleichen Fonds bei den Regierungen zu Köln, Aachen und Düsseldorf vorhanden seien, nur der Koblenzer Regierungsbezirk dieses Mittel zur Förderung nicht allein des katholischen, sondern auch des evangelischen Volksschulwesens gänzlich entbehre, welcher Nachteil hieraus erwachse, und wie durch jährliche Bewilligung von 2.000 Tlr. für ersteres und von 1000 Tlr. für letzteres genügende Abhilfe geschafft werden könne; vereinigten sich die anwesenden Herrn Staatsminister in der gemeinsamen Anerkennung des vorwaltenden Bedürfnisses, wobei der Herr Minister der geistlichen p. Angelegenheiten es übernahm, nähere Auskunft darüber zu

erteilen, warum gerade dem Koblenzer und keinem andern Regierungsbezirke der Rheinprovinz ein solcher Fonds fehle.

XIV. den, in zweierlei Beziehungen mangelhaften Zustand der rein-katholischen Gymnasien in der Rheinprovinz und in Westfalen.

Es wurde bemerkt:

a. Während die dortigen evangelischen Gymnasien jährlich 24.000 Tlr. an Beihilfe aus den Staatskassen beziehen, sei für die katholischen im Ganzen nur ein Beitrag von 500 Tlr. ausgesetzt, weshalb auch die bei denselben angestellten Lehrer, namentlich in Aachen, wo die Stadtkommunen den bei ihr nachgesuchten Zuschuß verweigern, desgleichen in Düren, Münstereifel, Essen, Recklinghausen und bei dem Progymnasium zu Warburg mit schweren Nahrungssorgen zu kämpfen hätten; zu einer angemessenen Verbesserung ihrer Gehalte würde ein jährlicher Zuschuß von 7.000 Tlr. aus den Staatskassen erforderlich sein.

Dieser Bemerkung wird von einer Seite hinzugefügt:

b. für noch wohlthätiger und dringender müsse die Gründung eines Fonds zur Unterstützung armer Knaben und Jünglinge, welche, um sich zu Geistlichen auszubilden die genannten Gymnasien beziehen, erachtet werden und dürfte diese Wohltat der katholischen Bevölkerung noch angenehmer sein; es scheine wünschenswert, daß man auf Heranbildung tüchtiger Gymnasiallehrer geistlichen Standes das Augenmerk richte, um auf den katholischen Gymnasien das kirchliche Element aufzufrischen und zu verstärken.

Man vereinigte sich darin anzuerkennen, daß erhebliche Gründe und Rücksichten vorzugsweise bei dem Gymnasium zu Aachen für die Verbesserung der Lehrergehälter sprechen; was die andern genannten Gymnasien betrifft, so war man der Meinung, es werde zu Begründung einer bestimmten Ansicht über das vorwaltende Bedürfnis zuvorderst eine nähere Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle nötig sein, welche der Herr Minister der geistlichen p. Angelegenheiten sofort veranlassen will; auch der Zweck, bei den katholischen Gymnasien das kirchliche Element aufzufrischen und zu verstärken, wurde im allgemeinen als beherzigungswert gewürdigt; die Zweckmäßigkeit des unter litt. b vorgeschlagenen Mittels, um arme Knaben und Jünglinge, die sonst Qualifikation verrieten, zu Geistlichen heranzubilden, wurde aber nicht allgemein anerkannt, teils weil bei der Einrichtung des Gymnasialschulwesens es überhaupt nicht ratsam sei, arme Knaben aus der untern Volksklasse zu den gelehrten Studien durch besondere Unterstützung sogar heranzuziehen, während der Zudrang von jener Seite her an sich schon zu groß sei, teils aber auch und besonders, weil es mit der Garantie mißlich stehe, daß die Knaben und Jünglinge, welche auf Gymnasien die Unterstützung erhielten, späterhin nicht einen andern Beruf oder ein anderes Fach als das theologische wählten. Man glaube daher, daß der Entschließung über die Wahl und Anwendung der geeigneten Mittel: noch eine weitere reife Beratung der Sache vorausgehen müsse.

XV. Einige der beteiligten katholischen Bevölkerung fühlbar gewordenen Mängel der Simultan-Gymnasien zu Wetzlar, Kreuznach und Köln.

Über dieselben wurde folgendes bemerkt:

Das Gymnasium zu Wetzlar sei von dem Fürstenprimus Großherzog von Frankfurt mit einer, aus dem vormaligen Vermögen des Jesuitenkollegiums entnommenen Dotation von 30.000 Tlr. und mit Überweisung eines angemessenen Lokals als ein Simultan-Gymnasium gestiftet worden und gesetzlich auch jetzt noch als ein solches zu betrachten; durch faktische Umgestaltung habe es jedoch aufgehört ein Simultan-Gymnasium zu sein und könne jetzt nur als ein rein evangelisches gelten, obwohl ein Viertel der Einwohner von Wetzlar katholische Konfession sind. Es werde jetzt von etwa 20 Schülern derselben Konfession besucht und wenn deren Zahl nicht größer sei, so liege der Grund nur in dem gänzlichen Mangel katholischer Lehrer.

Billig und wünschenswert sei deshalb die Anstellung

1. eines eigenen katholischen Religionslehrers, mit Bewilligung eines angemessenen Gehaltes oder wenigstens die Bewilligung von etwa 200 Tlr. als Remuneration für den mit der Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes zu beauftragenden dortigen katholischen Pfarrer, welcher nicht gezwungen werden könne, diesen Unterricht ohne Vergütung zu erteilen.
2. eines andern katholischen Lehrers oder Hilfslehrers.

Auch das jetzt rein evangelische Gymnasium zu Kreuznach, welches teilweise aus Kommunalgeldern erhalten werde, sei bis zur Reorganisation ein Simultan-Gymnasium gewesen; da sich ein Drittel der dortigen Bevölkerung zum katholischen Glauben bekannt, und in dem Kreuznacher Kreise, wo sonst drei katholische Progymnasien bestanden, dormalen kein einziges mehr existiert, so habe schon bei der Reorganisation das Konsistorium zu Koblenz auf Anstellung einiger katholischer Lehrer sowohl für das Kreuznacher als für das Wetzlarsche Gymnasium angetragen, und in den vorliegenden Akten befänden sich Beschwerden der dortigen katholischen Bevölkerung über den Mangel solcher Lehrer mit dem beigefügten Bemerkten: „es solle auf die darin zur Sprache gebrachten Wünsche der Katholiken billige Rücksicht genommen werden“.

In dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio zu Köln befänden sich neben 130 katholischen Schülern 66 evangelische; von den acht dabei angestellten Lehrern gehörten vier der evangelischen, vier der katholischen Kirche an, der Direktor sei evangelisch und die Anstalt daher faktisch als ein Simultan-Gymnasium zu betrachten, und es würde genügen, diesen faktischen Zustand jetzt gesetzlich zu fixieren. Wegen des Geschichtsunterrichts bedürfte es keiner besonderen Einrichtung, indem der evangelische und der katholische Geschichtslehrer mit ihrer Klasse (sekunda) ascendieren könnten.

Wollte man neben dem, außer dem in Köln bestehenden rein-katholischen Gymnasium, welches gegen 400 Schüler zählt, noch ein zweites gründen, so könnte ein Zuschuß von 3.000 Tlr. zu den 2.000 Tlr., die dem ersteren entbehrlich sind, dazu genügen.

Von den anwesenden Herrn Staatsministern wurde nicht allein die bevorwortete Anstellung katholischer Lehrer bei den Gymnasien zu Wetzlar und Kreuznach, sondern auch die gesetzliche Bestimmung des kölnischen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zum Simultan-Gymnasium als wünschenswert und billig anerkannt. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten behält sich vor, zu dem Ende das Weitere sobald als möglich einzuleiten, oder bei

Seiner Majestät in Gemeinschaft mit den sonst beteiligten Ministerien in Antrag zu bringen.  
XVI. Das Bedürfnis einer Wiederherstellung der Spezialität der Fonds der katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn und Breslau, sowie der Stiftung neuer dortiger Freitische für studierende katholische Theologen.

Es wurde bemerklich gemacht, wie wünschenswert es sei, sowohl den der Breslauer Fakultät durch eigenen Stiftung ausgesetzten und von der ehemaligen Leopoldinischen Universität herübergenommenen Fonds von etwa 4.000 Tlr., als den für die Bonner Fakultät auf dem Universitäts-Organisations-Etat bewilligten Fonds, ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten oder, soweit sie zum Teil für anderweitige Verwendungen benutzt werden müssen, vollständig zurückzugeben. Je weniger sich diese Fonds übrigens dazu eignen dürften, zur Stiftung neuer Freitische für arme, die katholische Theologie Studierende benutzt zu werden; um so näher liegt die Frage, ob nicht für diesen als ein Hauptpunkt zu betrachtenden Zweck, die Leistung freiwilliger Beiträge aus den sämtlichen katholischen Diözesen der Monarchie, auf geeignete Weise in Anspruch zu nehmen wäre?

Diesen Gegenstand wird der Herr Minister der geistlichen p. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister in nähere Erwägung ziehen, damit in Gemäßheit des ferner zu erörternden Resultats, der entsprechende Antrag bei Seiner Majestät gemacht werden könne.

XVII. Das Bedürfnis besonderer Fürsorge für die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn, zur Wiederherstellung ihrer, durch den Erzbischof von Köln gestörten Wirksamkeit.

Es wurde gezeigt, daß die Berufung eines neuen ausgezeichneten Professors der katholischen Theologie nach Bonn zur Erreichung jenes Zweckes, entweder schon jetzt oder in einem späteren Momente dringend notwendig, und warum bei der Wahl desselben hauptsächlich auf den Professor Dr. Günther in Wien und den Professor Dr. Möhler in München Rücksicht zu nehmen sei; dem letzteren dürfte man ein Gehalt von 1.500–1.800 Tlr. anzubieten und die Aussicht auf eine Kanonikats-Präbende beim Kölner Domkapitel zu eröffnen, jedenfalls aber vor seiner fixierten Anstellung sich im Wege vertraulicher Besprechung noch größere Gewißheit darüber zu verschaffen haben, ob seine Lehr- und Handlungsweise nicht etwa neue Störungen der Verhältnisse auf der Bonner Universität veranlassen möchte. Da es indessen zweifelhaft sei, ob unter den jetzigen Umständen einer von beiden sich zur Annahme eines dortigen Lehramtes verstehen und ob nicht, wenn es gleichwohl geschehen sollte, der päpstliche Stuhl mit den Jesuiten seine dortige Wirksamkeit durch Verdächtigung oder Bestreitung seiner Orthodoxie zu lähmen suchen würde; so werde man wohl tun, der Anknüpfung ganz bestimmter Unterhandlungen mit dem Professor Dr. Möhler, auf dessen Berufung vorzugsweise hinzuwirken sei, zur Vermeidung jedes Nachteils, den die Übereilung der Sache mit sich bringen könnte, so lange Anstand zu geben, bis die Angelegenheiten der Erzdiözese Köln und der Bonner Universität eine festere Gestalt angenommen hätten.

Der eben entwickelten Ansicht erteilten die anwesenden Herrn Staatsminister ihren Beifall; insbesondere erklärte sich der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten geneigt, ein entsprechendes Verfahren nach Möglichkeit zu befördern.

Man besprach sich endlich

XVIII. über das Interesse, welches das Königliche Gouvernement bestimmen muß, auf eine angemessene öffentliche Widerlegung der groben Verleumdungen Bedacht zu nehmen, womit die Presse des Auslandes, namentlich auch die periodische, dasselbe in Beziehung auf sein Verfahren bei der Behandlung kirchlicher und sonstiger konfessioneller Verhältnisse seiner katholischen Untertanen unablässig und systematisch angreift und Abneigung gegen dasselbe hervorzubringen sucht. Bei vollkommener, einhelliger Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, diesen Angriffen der erbitterten Feinde Preußens, zur Verhütung übler Folgen, die sich leicht daran knüpfen könnten, auf demselben Gebiete der Öffentlichkeit, wo sie stattfinden, durch eine würdige und kräftige Verteidigung des königlichen Gouvernements zu begegnen; – War man allerseits darüber einverstanden, daß eine solche Verteidigung nur alsdann ihren Zweck genügend erreichen könne, wenn sie möglichst von Katholiken auf dem kirchlich-kanonischen Standpunkte geführt würde. Es kam in Erwägung, ob und in welcher Weise zu diesem Behufe

a. von den Federn gelehrter und talentvoller, auch zugleich dem Gouvernement treu ergebener Katholiken im Inlande z. B. des Regierungs- und Schulrates Brüggemann und des Domkapitularen München zu Köln Gebrauch zu machen? oder auch

b. die Stimmen katholischer Zeitschriften im Auslande, z. B. der Frankfurter unparteiischen Universal-Kirchenzeitung zu gewinnen? vielleicht auch

c. die Gründung einer neuen von katholischen Gelehrten herauszugebenden Zeitschrift im Inlande durch geeignete Begünstigung und Aufmunterung der Herausgeber und Mitarbeiter zu befördern? namentlich aber

d. die Veröffentlichung der bereits lithographierten Staatsschrift über das Verfahren des Königlichen Gouvernements gegen den Erzbischof von Köln, oder der dazu gehörigen Beilage durch den Druck – entweder ganz oder teilweise – zu veranlassen sei?

Unter dem Bemerken, daß wegen dieser wichtigen Sache zwischen den Ministerien der geistlichen und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern und der Polizei bereits eine Kommunikation stattfinde, bei welcher dieselbe der notwendigen näheren Beratung unterliege, wurden die einzelnen oben aufgestellten Fragen durchgegangen und namentlich ad a) Zweifel darüber angeregt, ob die Herren p. Brüggemann und München für die zu lösende Aufgabe völlig geeignete Organe sein möchten? was bei ermangelnder Probe hier nicht mit Sicherheit beurteilt werden könne, während es einleuchtend sei, daß die öffentlichen Ämter, welche beide Männer bekleiden, ihnen hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei dem Journal-Wesen große Behutsamkeit nahe legen. Hinsichtlich des Punktes ad b) aber wurde erinnert, daß die Benutzung der Frankfurter Universalkirchenzeitung für den bezeichneten Zweck insoweit bedenklich und unpraktisch sein möchte, als der päpstliche Stuhl sich bereits mißbilligend über dieselbe ausgesprochen habe und eben ihrer Universalität wegen nicht zu erwarten sei, daß sie bei dem katholischen Publikum vielen Eingang finden und tieferen Einfluß ausüben werde.

Das Resultat der Besprechung bestand darin, daß man es für angemessen hielt

1. der Druck der ad d) erwähnten Staatsschrift und ihrer Beilagen werde dergestalt vorzubereiten sein, daß deren Veröffentlichung und allgemeine Verbreitung, sobald es die Umstände erforderten, stattfinden könne;

2. es werde gut geschriebenen Artikeln zur Verteidigung des Königlichen Gouvernements in dem angegebenen Sinne auf geeignete Weise Aufnahme in die allgemeine Zeitung, in die neue Leipziger Zeitung und in andere dafür passende Blätter des In- und Auslandes, wo es nötig oder möglich erscheine zu verschaffen sein; worauf namentlich der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hin zu wirken versprach.

3. Im übrigen wolle man die Sache der bereits eingeleiteten nähern Beratung zwischen den beteiligten Ministerien überlassen.<sup>20</sup> Da hiernächst kein weiterer Gegenstand zur gemeinschaftlichen Besprechung vorlag, so verabredeten nun noch die anwesenden Herrn Staatsminister, die über die Konferenz aufzunehmende schriftliche Verhandlung Seiner Majestät dem Könige, in Begleitung eines gemeinschaftlichen Berichtes alleruntertänigst vorzulegen.

### 38 b. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.

Berlin, 4. Februar 1838.

*Reinschrift.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 9, Bl. 3–7.*

*Regierungserklärung zur Festnahme des Kölner Erzbischofs.*

*Vgl. Einleitung, S. 53.*

Das Resultat der heutigen Konferenz ist zu den einzelnen Fragen am Rande des nebenstehenden P[ro] M[emoria] gehörigen Orts anzugeben.

Über die Aufgabe selbst ist man einverstanden, nur über die Mittel und Wege sie zu lösen, waltet eine Verschiedenheit der Meinung ob, oder scheint vielmehr obzuwalten.

Die Rechte der Krone, ihre Ehre und Würde, sollen unter allen Umständen behauptet und unangetastet erhalten werden; diesem Zwecke müssen alle anderen Rücksichten nachstehen. Daneben wird allgemein der Wunsch geteilt, daß es mit Rom nicht zum Bruche kommen möge; es ist daher nichts zu tun oder zu unterlassen, was ohne daß der Hauptzweck es fordert, diesen Bruch herbeiführen könnte. Dies ist die Aufgabe.

<sup>20</sup> *Marginalie:* Wo aber sollen die Fonds hergenommen werden zur Ausführung der hier erwähnten gewesenen Projekte die kathol[ische] Kirche und Schulangelegenheiten betreffend?



In Absicht der Mittel und Wege ist zu unterscheiden, was in Rom und was nach Innen zu tun ist.

a) In Rom ist eine bestimmte Erklärung abzugeben, welche die Bunsen'schen Eröffnungen mißbilligt, den Antrag auf Restitution des Erzbischofs entschieden zurückweist und die Königliche Regierung in die Stellung einer Macht bringt, die, was auch der päpstlichen Stuhl weiter beschließen möge, fest und ruhig erwartet. Hierin ist man einverstanden; auch wünscht man allgemein, die diesfällige Erklärung sobald als möglich abgeben zu können. In Frage wird nur gestellt:

1. Ob es nötig sei, die Unmöglichkeit der Zurückführung des Erzbischofs noch durch eine nähere Darstellung seines Benehmens, früher als Generalvikar in Münster, zuletzt als Erzbischof, in den Novembertagen, welche seiner Wegführung vorausgingen, zu motivieren oder nicht?

Es beruht auf einem Mißverständnis, wenn den Herren Ministern, Freiherren von Altenstein und von Werther, die Meinung beigelegt wird, daß man erst noch die Rechtsgutachten der Justizministerien einholen wolle; diese Gutachten werden vielmehr ganz nahe erwartet.

Nicht gleichgültig scheint den gedachten beiden Herren Ministern eine Erklärung, die leicht bald veröffentlicht werden könnte, so motiviert, gründlich und korrekt als möglich zu fassen. Denn nach ihr wird die öffentliche Stimme Recht und Unrecht der Königlichen Regierung dem Papste gegenüber abwägen.

Zu 1.

Der Herr Minister des Innern wird den Herren Ministern der geistlichen und der auswärtigen Angelegenheiten aus seinen Akten unverzüglich mitteilen, was darin über das Benehmen des Erzbischofs in den Novembertagen in Absicht auf Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen die Obrigkeit vorkommt. Auch wird derselbe ohne Zeitverlust den Oberpräsidenten der Rheinprovinz auffordern, Zeugen und Gewährsmänner zu ermitteln und anzugeben, die im Falle einer förmlichen Untersuchung, die den Erzbischof und seinen Sekretär Michaelis gravierenden Tatsachen, wie solche in der Staatsschrift allgemein aufgestellt sind, bekunden könnten. Für den gleichen Zweck wird ferner der Herr Oberpräsident Graf von Stolberg vertraulich an den Konsistorialrat Bracht in Düsseldorf schreiben. In der Zwischenzeit aber soll der Entwurf der Erklärung oder der Note, welche der Königliche Gesandte in Rom zu übergeben hat, ausgearbeitet und fertiggemacht werden, als wenn die gegen den Erzbischof in der Staatsschrift aufgestellten Behauptungen keinem Zweifel unterlägen und als erwiesen anzunehmen wären.

2. Ob es nicht von großem Nutzen sei, daß die Antwort des Kapitels an den Papst auch über die Persönlichkeit des Erzbischofs in kanonischer Beziehung sich verbreite, und, wo möglich, gleichzeitig mit der namens der Königlichen Regierung abzugebenden Erklärung in Rom anlange?

Zu 2.

Der Herr Minister des Innern überzeugte sich allerdings von diesem Nutzen, vorausgesetzt, daß keine Zeit über der Einholung dieser Antwort des Kapitels verloren geht, auch die Ein-

wirkung auf das Kapitel in einer Art geschieht, welche die Königliche Regierung nicht dem Vorwurfe aussetzt, es sei der Freiheit des Kapitels Gewalt angetan oder dessen Antwort durch Überredung erschlichen. Daß weder Zeit verloren gehe, noch eine Einwirkung auf das Kapitel stattfinde, welche den angegebenen Nachteil besorgen ließe, dafür wird den Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten sorgen, und überhaupt wegen Einholung der Antwort des Kapitels schon jetzt die Vorbereitung treffen, daß, sobald die Allerhöchste Beschlußnahme auf den Immediatbericht vom 28. Januar dieses Jahres erfolgt sein wird, alle erforderlichen Verfügungen abgehen können.

3. Ob es ratsam sei, in Rom zu erklären, „daß man sich diesseits gar nicht in der Notwendigkeit weiterer Verhandlungen über die Sache mit dem päpstlichen Stuhle befinde“, oder vielmehr die Erklärung so zu stellen, „daß dies nur aus der letzteren gefolgert werden könne“. Hier kommt alles auf die geeignete Fassung der an den päpstlichen Hof zu richtenden Note an. Liegt erst der Entwurf dazu vor, so wird man sich wohl bald vereinigen.

Rücksichtlich dessen, was

b) nach Innen zu tun ist, wird in Frage gestellt:

Zu 3.

Man war allgemein einverstanden, daß hier alles auf die angemessene Redaktion der Note ankäme und daß man sich leicht vereinigen werde, wenn erst der Entwurf dazu vorläge.

4. Ob dem Kapitel in Köln das päpstliche Schreiben erst mit der Eröffnung über die dem römischen Stuhle gegebene Erklärung übersandt werden soll?

Zu 4.

Das päpstliche Schreiben ist bereits an das Kapitel abgesandt.

5. Ob demselben schon dermalen kräftiger Schutz und Schirm des Staats gegen alle Angriffe auf seine bisherige Verwaltung verheißen und der ganze Beistand des Gouvernements feierlich zugesagt werden soll?

Zu 5.

Der Herr Minister des Innern beschränkt seinen Antrag darauf, daß dem Kapitel auf dem geeigneten Wege die volle und gewisse Überzeugung gewährt werde, der Erzbischof werde nie wieder zur Ausübung seiner Amtswirksamkeit zugelassen werden, und das Kapitel dürfe für alle Handlungen, welche es, von dieser Voraussetzung ausgehend, im Interesse der ihm anvertrauten kirchlichen Verwaltung vornehme, auf kräftigen Schutz des Staats zuversichtlich bauen. In dieser Beschränkung ist aber der Antrag bereits in dem Immediatbericht vom 28. Januar dieses Jahres bevorwortet.

6. Ob dieser Erlaß an das Kapitel, gleich dem vom 15. November vorigen Jahres, der Öffentlichkeit übergeben werden soll?

Zu 6.

Von dem Antrage auf Veröffentlichung steht der Herr Minister des Innern ab.

7. Ob, wenn der Papst etwas gegen das Kapitel unternehmen, oder eine neue beleidigende Allokution sich erlauben sollte, die Königliche Regierung von allem, was auf Übereinkunft

mit Rom beruht, sich loszusagen und der katholischen Kirche eine neue Stellung zum Staate zu geben habe?

Zu 7.

Dieser Gegenstand bleibt späterer Beratung vorbehalten. In dem bevorstehenden Vortrage bei seiner Majestät dem Könige wird nur die Allerhöchste Beschlußnahme darüber einzuholen sein, ob die bestehenden Gesetze wegen der gemischten Ehen durch ein Strafverbot gegen das Versprechen der Kindererziehung zu ergänzen seien, ingleichen, ob die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirchengewalt überhaupt, nach dem Vorgange in Österreich und in den Königreichen Bayern und Sachsen, zu erweitern und näher zu bestimmten seien.

**38 c. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.  
Berlin, 15. Februar 1838.**

*Reinschrift,*<sup>21</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 9, Bl. 9–12.*

*Verteidigung des Handelns der Regierung gegen den Kölner Erzbischof; Amtsführung und Untersuchung gegen seinen Sekretär; Unruhe in Thorn; Gesetzgebung zum landesherrlichen jus circa sacra; Stellungnahme von Rehfues; Verbot der Schrift Athanasius.*

*Vgl. Einleitung, S. 53.*

Anwesend waren

der Königliche Geheime Staatsminister der geistlichen Angelegenheiten, Herr Freiherr von Altenstein,

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister des Innern und der Polizei p.p. Herr von Rochow,

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Freiherr von Werther, Exzellenzen

der Königliche Oberpräsident der Provinz Sachsen Herr Graf von Stolberg,

der Königliche Wirkliche Geheime Legationsrat p. Herr Dr. Eichhorn,

der Königliche Geheime Oberregierungsrat Herr Dr. Schmedding und

der Königliche Geheime Legationsrat von Bülow.

I. Von dem Herrn Geheimen Staatsminister Freiherrn von Altenstein Exzellenz wurden zunächst Mitteilungen gemacht

<sup>21</sup> *Am Schluß des Protokolls:* Für die Richtigkeit der Ausfertigung v. Bülow Geheimer Legationsrat.

- a. über einen Antrag der Redaktion des in Hamburg erscheinenden politischen Journals wegen Mitteilung von Materialien zur Beseitigung falscher Ansichten und Vorurteile in betreff des Verfahrens der Königlichen Regierung gegen den Erzbischof von Köln;
- b. über einen durch den Herrn Staatsminister Generalpostmeister von Nagler zur Sprache gebrachten Wunsch des Postmeisters zu Soest, daß eine Verteilung von Exemplaren der Staatsschrift in den kleineren Städten der Grafschaft Mark im Interesse des Königlichen Gouvernements durch ihn stattfinden möge;
- c. über ein Privatschreiben aus Wetzlar, worin vorhergesagt wird, daß die durch die Köl-nische Angelegenheit am Rhein hervorgebrachte Aufregung im Frühling, wenn andere näherliegende materielle Interessen das Publikum mehr beschäftigen, von selbst aufhören werde.

Man erklärte sich mit dem Herrn Geheimen Staatsminister Freiherr von Altenstein darüber einverstanden, daß ad a) dem Antrage keine Folge zu geben; ad b) wegen der gewünschten Verteilung von Exemplaren der Staatsschrift in Westfalen das Erforderliche durch den gedachten Postmeister zu veranlassen sei.

II. Der Herr Geheime Staatsminister von Rochow gab Nachricht von den durch geheime Umtriebe veranlaßten Bewegungen in Thorn und von deren bereits erfolgter Beseitigung, sowie von den diesfälligen Verhandlungen des Herrn Oberpräsidenten Flottwell mit dem Erzbischofe von Gnesen-Posen.

III. Der Herr Oberpräsident Graf von Stolberg zeigte an, daß er die nötige Einleitung getroffen habe, um mit Benutzung seiner persönlichen Verbindungen am Rhein nähere Nachrichten über die großen Mängel und Schattenseiten der Amtsführung des Erzbischofes von Köln einzuziehen.

Was die Handlungen und Erklärungen des Prälaten betrifft, welche dazu geeignet waren, Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen die Königliche Regierung hervorzubringen, so äußerte der Herr Geheime Staatsminister von Rochow, daß wegen Einziehung näherer Nachrichten hierüber der Herr Oberpräsident von Bodelschwing vorlängst mit Anweisung versehen sei.

IV. Es wurde beschlossen, daß wegen Eröffnung einer förmlichen Untersuchung gegen den ehemaligen Sekretär des Erzbischofes, Kaplan Michaelis (dermalen zu Magdeburg), die nötige Einleitung zu treffen und zum Behufe einer Vernehmung desselben die bereits vorhandene Sammlung von Materialien für diesen Zweck zu vervollständigen sei.

V. Von seiten des Herren Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wurde bemerkt, daß der Herr Justizminister Mühler ein Rechtsgutachten über die Anwendbarkeit der landesherrlichen Strafbestimmungen auf die pflichtwidrigen Handlungen des Erzbischofes von Köln auf diesfälliges Begehren mitgeteilt habe, welches bei aller Brauchbarkeit doch nur bezeuge, welche Ungewißheit der Grundsätze in Beziehung auf die nähere Feststellung der landesherrlichen jura circa sacra und deren Ausübung dermalen noch vorwalte. Das Bedürfnis legislativer Maßregeln zur Beseitigung dieses Übelstandes wurde allseitig anerkannt.

VI. Der Herr Geheime Oberregierungsrat Schmedding brachte zur Sprache, daß der Königliche Regierungsbevollmächtigte zu Bonn, Geheimer Regierungsrat von Rehfues, die öffentliche Berichtigung eines in die Staatsschrift eingeflossenen Irrtums wegen des mehrwöchentlichen Verzuges seiner im vorigen Frühjahr gehaltenen Unterredung mit dem Erzbischofe über die hermesische Angelegenheit veranstalten zu dürfen, auch die bekannte Schrift des Dr. Lieber zu widerlegen wünsche. Man fand das öffentliche Auftreten des Herrn von Rehfues in dieser Angelegenheit schon seiner amtlichen Stellung halber unter den jetzigen Umständen nicht angemessen, es wurde daher verabredet, es sei ihm zu schreiben, daß für die Berichtigung jenes Irrtums und der in der Lieberschen Schrift enthaltenen falschen Darstellung schon hier zu seiner Zeit das Nötige geschehen werde.

VII. Wegen einiger böswilliger, in die Kölner Zeitung aufgenommenen Artikel wurde auf den Vortrag des Herren Wirklichen Geheimen Legationsrates Eichhorn beschlossen, daß der Herr Oberpräsident von Bodelschwingh durch die Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten anzuweisen sei, den Zensor dieserhalb zurechtzuweisen und den Redakteur vor ähnlicher künftiger Ungebühr unter Androhung des Verlustes der Konzession verwarnen zu lassen.

VIII. Der Herr Wirkliche Geheime Legationsrat Eichhorn hielt einen Vortrag über die neuerlich unter dem Titel Athanasius von dem bekannten Goerres herausgegebenen und durch den Königlichen Gesandten zu München eingereichten Schmähschrift und charakterisierte dieselbe näher. Man vereinigte sich über die Ansicht, daß dieselbe der Konsequenz halber zu verbieten sei, und der Herr Minister des Innern und der Polizei übernahm es, wegen dieses Verbotes die nötige Verfügung durch den Telegraphen sofort zu erlassen.

IX. Man verabredete, in der nächsten Konferenz

1. auf die einzelnen Gegenstände der am 3. Dezember 1837 stattgehabten Besprechung wegen der Desiderien der katholischen Bevölkerung, und insbesondere
2. auf die Triersche Bischofswahl zurückzukommen.

### 38 d. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.

Berlin, 19. Februar 1838.

*Reinschrift.*<sup>22</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 9, Bl. 13–16v.*

*Flugschriften; Tumult in Paderborn; der Geistliche Stratmann zu St. Peter in Rom; drei Ausfertigungen der Protokolle der Conseilberatungen; zwei Depeschen Bunsens; Beschwerde des Breslauer Bischofs; Vorgehen gegen einige katholische Geistliche in Köln und Bonn; Angelegenheiten betreffend den Kölner Erzbischof; Kölner Metropolitankapitel; Organisation der Staatszeitung; Gesetzgebung zu staats- und kirchenrechtlichen Verhältnissen; Schrift „Affaires de Cologne“.*

*Vgl. Einleitung, S. 53.*

Anwesend waren

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister der geistlichen Angelegenheiten Herr p. Freiherr von Altenstein,

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister des Innern und der Polizei p. Herr von Rochow,

der Königliche Geheime Staats- und Kabinettsminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herr Freiherr von Werther, Exzellenzen;

der Königliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrat und Direktor im Ministerio der geistlichen Angelegenheiten p. Herr Dr. Nicolovius,

der Königliche Wirkliche Geheime Legationsrat und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Dr. Eichhorn,

der Königliche Geheime Oberregierungsrat, Herr Dr. Schmedding und

der Königliche Geheime Legationsrat p. von Bülow.

I. Vor der Eröffnung der eigentlichen Beratungen besprach man sich über einige in der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit erschienene Flugschriften, auf welche der Herr Minister des Innern und der Polizei unter Vorzeigung von Exemplaren derselben aufmerksam machte. Zwei dieser Flugschriften, welche in Rudolstadt herausgekommen sind, beschäftigen sich damit, die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit der gegen den Erzbischof ergriffenen Maßregel unter allgemeineren Gesichtspunkten darzustellen. Die dritte, in ganz entgegengesetztem, feindseligem Geiste geschrieben, unter dem Titel „Stimme an die Berliner Protestanten aus Baiern“ ist hier schon vor längerer Zeit, namentlich auch durch einen Bericht des Königlichen Gesandten zu München, welcher ein Exemplar der-

<sup>22</sup> *Am Schluß des Protokolls:* Für die Richtigkeit der Ausfertigung Bülow Geheimer Legationsrat.

selben eingereicht hatte, bekannt geworden. Sie kam nur deshalb wieder zur Sprache, weil sie von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern mit der Anfrage, ob deren Debit nicht zu verbieten sei, bei dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei neuerlich eingereicht worden ist. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Machwerk größtenteils schon wieder in Vergessenheit geraten und überhaupt bei aller Böswilligkeit doch zu trivial abgefaßt ist, um Schaden stiften zu können, wurde ein Verbot derselben für überflüssig erachtet.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei machte über den am 9. Januar dieses Jahres in Paderborn stattgehabten Auflauf und dessen Folgen eine nachträgliche Mitteilung aus einem Berichte des Vizepräsidenten, Geheimen Oberregierungsrats du Vignau zu Münster und der Herr Geheime Oberregierungsrat Schmedding gab Auskunft über die Persönlichkeit des bei St. Peter in Rom als Pönitentiarius fungierenden Pater Stratmann, welcher nach einem Berichte des dortigen Königlichen Gesandten eine Anstellung als katholischer Pfarrer in einer von den Seestädten der östlichen Provinzen der Monarchie zu erhalten wünscht.

II. Der Geheime Legationsrat von Bülow verlas die von ihm aufgenommene Registratur über die Konferenz vom 15. dieses Monats. Nachdem einige Punkte darin berichtigt worden waren, beschloß man, daß diese Registratur in dreien Ausfertigungen, deren Richtigkeit der p. von Bülow zu beglaubigen habe, den beteiligten Herren Geheimen Staatsministern *brevi manu* zuzustellen, und daß es mit den über die künftigen Konferenzen aufzunehmenden Registraturen jedesmal und in ähnlicher Weise zu halten sei.

III. Der Herr Geheime Staatsminister Freiherr von Werther teilte zwei neuerlich aus Rom eingegangene (entzifferte) Depeschen des dortigen Königlichen Gesandten vom 4. und 5. des Monats mit, welche Seiner Majestät dem Könige noch zur Allerhöchsten Kenntnissnahme vorgelegt werden sollten.

In der einen meldet der bezügliche Referent den Eingang des Ministerialerlasses vom 19. vorigen Monats, worin ihm eröffnet wurde, welchen Eindruck seine durch den Dr. Urlichs anher beförderten Berichte hier gemacht haben; die andere Depesche handelt von dem Verhalten, welches der Kaiserliche Österreichische Botschafter in Rom hinsichtlich der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit dort beobachtet und von dem Widerspruche, worin dasselbe mit den Zusicherungen zu stehen scheint, welche dem Königlichen Gesandten Grafen von Maltzahn zu Wien, laut eines Schreibens desselben an den Geheimen Legationsrat Bunsen in Beziehung hierauf von dem Herrn Fürsten von Metternich gegeben worden sind.

IV. Der aus Breslau zur Einführung in den Staatsrat anher berufene Herr Fürstbischof Graf von Sedlnitzky hat sich darüber beschwert, daß seine hiesige Anwesenheit in öffentlichen Blättern mit der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit ohne allen Grund in Verbindung gebracht worden sei. Auf Anregung dieses Punktes wurde verabredet, daß und in welcher Art eine Berichtigung des fraglichen Irrtums in einem außerhalb Berlins erscheinenden öffentlichen Blatte zu veranstalten sei, wozu der Herr Minister des Innern und der Polizei das Erforderliche anzuordnen versprach.

V. Als ein Gegenstand, worüber zwischen den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei bereits eine schriftliche Kommunikation stattfindet, wurden die Vergehen in Anregung gebracht, deren sich einige katholische Geistliche in Köln und Bonn, namentlich der Kaplan Peters durch Predigten von aufregendem Charakter schuldig gemacht haben. Man vereinigte sich darüber, daß die Versetzung dieser Geistlichen nach andern Orten, womit jene Vergehen unter andern Umständen sofort zu ahnden sein würden, wegen der jetzigen Stellung des kölnischen Metropolitankapitels, welche dessen Mitwirkung bei dieser Maßregel erschwere, vor der Hand noch auf sich beruhen müsse.

VI. Hierauf ging man über zu der den Hauptpunkt der heutigen außerordentlichen Konferenz bildenden Beratung in betreff der Ausführung der an die beteiligten Herren Geheimen Staatsminister ergangenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. dieses Monats, welche die näheren Bestimmungen Seiner Königlichen Majestät wegen des weiteren Verfahrens hinsichtlich der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit, sowohl dem römischen Hofe gegenüber, als in Beziehung auf das Inland festgesetzt hat. Diese Allerhöchste Ordre wurde nach ihren sieben Hauptbestimmungen in Erwägung gezogen.

Ad 1. behielt der Herr Geheime Staats- und Kabinettsminister Freiherr von Werther sich vor, den Entwurf der dem römischen Hofe durch den Geheimen Legationsrat Bunsen zu übergebenden Note nebst der dem letzten darüber zu erteilenden Instruktion, sobald beides vorschriftsmäßig ausgearbeitet sein werde, zur Kenntnis der beiden mitbeteiligten Herren Geheimen Staatsminister zu bringen;

ad 2. und 3. wurde beschlossen, wegen Vervollständigung einer Sammlung von Notizen über die bei der gegen den Erzbischof von Köln verfügten Maßregel in Betrachtung kommenden wichtigeren Tatsachen, besonders über die in dem Zeitraum kurz vor und nach dem 15. November sich zugetragenem Vorfälle, das Erforderliche, soweit es noch nötig, zu veranlassen; ingleichen auch die von den Herren Justizministern eingeholten Rechtsgutachten über die Anwendbarkeit der bestehenden Strafgesetze auf die Handlungsweise des Erzbischofs und den davon zu machenden Gebrauch gemeinschaftlicher Erörterung zu unterziehen und demnächst das Geeignete darauf zu beschließen;

ad 4. verabredete man, daß dem Herrn Oberpräsidenten von Bodenschwingh mittels gemeinschaftlicher Verfügung sofort aufzugeben sei, dem kölnischen Metropolitankapitel den Schutz des Staates auf eine vorsichtige Weise zuzusagen und ihm die Besorgnis der Rückkehr des Erzbischofs an seine Spitze zu benehmen;

ad 5. wurde auf dem Grund eines Votums des Herrn Geheimen Staats- und Kabinettsministers Freiherrn von Werther, welches der Geheime Legationsrat von Bülow verlas, beschlossen, nach Maßgabe der darin gemachten Vorschläge wegen besserer Organisation der Staatszeitung, sofort gemeinschaftlich an des Königs Majestät zu berichten.

Ad 6. und 7. verabredete man das Nähere wegen Einleitung der Maßregeln zur legislativen Feststellung der zweifelhaft gewordenen staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse und wegen schleuniger Vorbereitung derjenigen legislativen Anordnungen, welche nach der



Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs gleich jetzt durch eine ungesäumt dazu niederzusetzende Kommission ausgearbeitet werden sollen. Da man über die Allerhöchst denenselben zu machenden Vorschläge wegen der formellen Behandlung dieses Gegenstandes und wegen des Personals der niederzusetzenden Kommission bereits miteinander einverstanden war, so erfolgte auch sofort die Vollziehung des Konzepts eines in diesem Sinne entworfenen gemeinschaftlichen Berichtes an Seine Königliche Majestät, welches von seiten des Herrn Geheimen Staats- und Kabinettsministers Freiherr von Werther vorgelegt wurde.

VII. Der Herr Minister des Innern und der Polizei bemerkte schließlich noch, daß wegen des Verbotes der in Brüssel erschienenen und durch den interimistischen Königlichen Geschäftsträger daselbst in mehreren Exemplaren eingereichten Schrift „Affaires de Cologne“ die erforderliche Verfügung erlassen worden sei.

### 38 e. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.

Berlin, 23. Februar 1838.

*Reinschrift.*<sup>23</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 9, Bl. 17–24v.*

*Kölner Kapitulärverweser Hüsgen als apostolischer Vikar; Angelegenheiten betreffend den Kölner Erzbischof; Schreiben des Bischofs Hommer an den Papst; Berichte in der Neuen Würzburger Zeitung; Bayrische Presse; verschiedene Veröffentlichungen.*

*Vgl. Einleitung, S. 53.*

Anwesend waren

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister der geistlichen Angelegenheiten Herr Freiherr von Altenstein,

der Königliche Geheime Staatsminister und Minister des Innern und der Polizei Herr von Rochow,

der Königliche Geheime Staats und Kabinettsminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Freiherr von Werther, Exzellenzen.

Der Königliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrat und Direktor im Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, Herr Dr. Nicolovius,

der Königliche Wirkliche Geheime Legationsrat und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Dr. Eichhorn,

<sup>23</sup> *Am Schluß des Protokolls:* Für die Richtigkeit der Ausfertigung Bülow Geheimer Legationsrat.

der Königliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Herr Dr. Schmedding,  
der Königliche Geheime Regierungsrat Herr Seiffart,  
der Königliche Geheime Legationsrat p. von Bülow.

I. Die Verhandlung begann mit der Verlesung der über die Konferenz vom 19. Februar aufgenommenen Registratur.

II. Von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei wurde sodann aus einem Privatbriefe des Herrn Oberpräsidenten von Bodelschwingh mitgeteilt: am Rhein sei das (falsche) Gerücht verbreitet, daß der Papst den kölnischen Kapitularverweser Domdechanten Dr. Hüsgen zum apostolischen Vikar ernannt habe; auch sei das von dem Papst an das kölnische Metropolitankapitel erlassene und durch den Königlichen Gesandten zu Rom anher beförderte Antwortschreiben auf dessen Bericht vom 22. November vorigen Jahres durch die bekannte Druckerei zu Sittard veröffentlicht worden, wie solches nun auch schon in einigen süddeutschen Tagesblättern abgedruckt erschienen ist. In Beziehung auf jenes falsche Gerücht bemerkte der Herr Geheime Oberregierungsrat Schmedding, der Kapitularverweser Dr. Hüsgen bezeichne sich im Eingange seines neuerlich erlassenen Fastenmandats als ein Subdelegierter des päpstlichen Stuhles, wobei allerdings die Frage entstehe, ob er sich nicht insgeheim eine Vollmacht für diesen Erlaß von dem Erzbischofe Freiherren von Droste verschafft haben möchte.

III. Der Herr Minister des Innern und der Polizei äußerte sich über den Inhalt zweier, neuerlich eingegangener amtlicher Berichte des Herrn Oberpräsidenten von Bodelschwingh. In dem einen dieser Berichte erklärt der Referent, wie er es früher schon mittels besonderer Anzeige an den Herren Minister der auswärtigen Angelegenheiten getan, er befinde sich außerstande, die Sammlung von Nachrichten über die den Erzbischof von Köln und den Kaplan Michaelis gravierenden Tatsachen, namentlich über diejenigen ihrer Handlungen, wodurch Unzufriedenheit mit der Regierung und Aufregung der Gemüter hervorgerufen worden sei, noch mehr zu vervollständigen, und müßte daher, um der diesfälligen, bei ihm in Erinnerung gebrachten Aufforderung der beteiligten Herren Geheimen Staatsminister nach Möglichkeit Folge leisten zu können, zunächst um nähere Bezeichnung der Punkte bitten, worüber man hier noch bestimmtere Auskunft zu erhalten wünsche. Der zweite, auf besondere Aufforderung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei erstattete Bericht, vom 12. Februar datiert, enthält eine umfassende und kräftige Darlegung der überdachten Ansicht des Herrn Referenten über das weitere Verfahren in der Erzbischöflichen Angelegenheit, und eine interessante, von ganz unbefangener Auffassung zeugende Schilderung des Standes der Sache in den westlichen Provinzen.

Was den ersten Bericht anlangt, so wurde bemerkt, Herr von Bodelschwingh scheine den Sinn des ihm erteilten Auftrages wegen Vervollständigung der betreffenden Notizensammlung nicht ganz richtig aufgefaßt, auch die Benutzung mancher Quellen versäumt zu haben, aus denen noch mehr Licht über die aufzuklärenden Vorgänge zu schöpfen sein dürfte, namentlich möchte auch der Domherr Dr. München und der Regens des kölnischen Seminars Dr. Waitz zu schriftlichen Anzeigen über jene Vorgänge, besonders über die im

Anfange November der kölnischen Pfarr-Geistlichkeit und den Seminaristen durch den Erzbischof unmittelbar und mittelbar gemachten Eröffnungen pp., auf geeignete Weise zu veranlassen sein. In diesem Sinn soll der Herr von Bodelschwingh mit Bescheid versehen und überhaupt für die Beschaffung und gehörige Zusammenstellung aller Materialien zu einer Anklage gegen den Erzbischof und den p. Michaelis die nötige Sorge getragen werden, damit einerseits den Angriffen der feindseligen Presse, wenn sie den Prälaten als ganz unschuldig darzustellen suche, gehörig begegnet werden könne, und andererseits auch für den Fall, wenn es darauf ankomme, ein förmliches Untersuchungsverfahren gegen den Erzbischof einzuleiten und denselben zur Verantwortung zu ziehen, alles in Bereitschaft gehalten werde, was dazu dienen könne, ihm nachzuweisen, daß er durch Beeinträchtigung der landesherrlichen Majestätsrechte circa sacra das friedliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche gestört, Unzufriedenheit und Mißvergnügen mit der Regierung erregt und dadurch wissentlich oder unwissentlich dem feindlichem Bestreben revolutionärer Parteien im Auslande Vorschub getan habe.

Die beiden hier bezeichneten Zwecke liegen dem Ersuchen zum Grunde, welches der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten neuerlich an die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu dem Ende gerichtet hat, um sich eine Mitteilung von Materialien der gedachten Art aus den Akten der betreffenden Ministerien zu verschaffen. Infolge eines hierüber von dem Herrn Wirklichen Geheimen Legationsrat Eichhorn gehaltenen Vortrages wurde die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einleitung anerkannt und Herr Geheimer Regierungsrat Seiffart, nachdem er ebenfalls ausführliche Auskunft über die dem Königlichen Polizeiministerio zu Gebote stehenden Mittel gegeben hatte, übernahm es, mit Benutzung der vorhandenen Materialien, wohin auch einige ultrakatholische Tagesblätter, namentlich das Journal historique et littéraire de Liège und die Aschaffenburgische Katholische Kirchenzeitung gehören, eine förmliche Anklage-Akte gegen den Erzbischof und den Kaplan Michaelis zu entwerfen.

IV. Es folgten nunmehr einige für den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmedding gehaltene Vorträge in Betracht nachstehender Gegenstände:

1. Die Neue Würzburger Zeitung hat den am 9. Januar zu Koblenz stattgehabten Auflauf, wegen vermeintlicher Arrestation des Vicarius Seydel, mit großer Entstellung der Wahrheit und unter großer Belobung des Betragens dieses Geistlichen erzählt.
2. Dieselbe behauptet fälschlich, daß dem verstorbenen Bischof von Hommer die Unterzeichnung seines am 1. Oktober 1836 an den Papst gerichteten Schreibens von dem damals in Trier anwesenden Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmedding, unter Vorlegung eines bereits hier ausgefertigten Entwurfes, durch moralischen Zwang abgenötigt sei.
3. In der nämlichen Zeitung wird behauptet, der Bischof von Hommer habe die Konvention vom 19. Juni 1834, wegen Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 die gemischten Ehen betreffend, niemals zur Ausführung gebracht, und von den katholischen Geistlichen der Trierschen Diözese wurde das verbotene Versprechen wegen der religiösen

Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bei Schließung der letzteren nach wie vor den Brautleuten abgefordert.

4. Unter dem Titel „Kritische Bemerkungen zur Kölner Sache p.“ ist in Würzburg eine von Ernst von Lassaulx, Professor an der dortigen Universität, herausgegebene Flugschrift erschienen, welche an Frechheit in Schmähungen auf Preußen und sogar auf die Allerhöchste Person Seiner Königlichen Majestät den früheren bayrischen Preßunfug überbietet.

5. Die Veranstaltung einer neuen Auflage der von dem Pfarrer Lichter zu Piesport vor einigen Jahren gehaltenen, sehr beherzigungswerten Predigt über die Pflichten der Untertanen gegen ihre weltliche Obrigkeit beruht wahrscheinlich nur auf einer Spekulation des Trierschen Buchhändlers, welcher dieselbe angekündigt hat.

6. Der Domkapitular Iven zu Köln hat dem dortigen Metropolitankapitel von seinen zur Beförderung nach Rom anher eingereichten Schreiben an den Papst Kenntnis gegeben, worin er sich von dem in dem Berichte des Kapitels vom 22. November vorigen Jahres enthaltenen Tadel der geistlichen Amtsführung des Erzbischofs insoweit lossagt, als er denselben, soweit er durch seine Unterschrift daran teilgenommen, einen milderer Sinn unterlegt. Das Kapitel mißbilligt diesen ohne sein Vorwissen geschehenen Schritt und erbittet sich, den fraglichen Tadel durch Angaben spezieller Tatsachen in allen Punkten zu rechtfertigen.

Das Resultat der Besprechungen und Verabredungen hinsichtlich der angeführten Punkte bestand darin,

ad 1) daß der Herr Oberpräsident von Bodelschwingh angewiesen werden soll, bei dem Kapitularverweser der Trierschen Diözese, Generalvikar Günther, darüber, ob der Vikar Seydel zu Koblenz nicht eigentlich der Breslauer Diözese angehöre und dahin zu entfernen sei, Erkundigung einzuziehen und eventuell auf diese Entfernung, oder doch auf dessen Versetzung nach einem entlegeneren Ort der Trierschen Diözese zu dringen;

ad 2) daß wegen öffentlicher Berichtigung der lügenhaften Darstellung der Entstehung des von Hommerschen Schreibens an den Papst vom 1. Oktober 1836 das Erforderliche gehörigen Orts und eventuell schon bei der Redaktion der Kölnischen Zeitung das Erforderliche zu veranlassen sei;

ad 3) daß über das Verfahren der Geistlichkeit der Diözese Trier in Beziehung auf gemischte Ehen und über die diesfällige Behauptung der Neuen Würzburger Zeitung der Bericht des Herrn Regierungspräsidenten von Ladenberg einzuholen [sei];

ad 4) daß, nach bereits erfolgtem Verbote der Lassaulx'schen Schmähschrift, in Erwägung zu ziehen sei, ob man dem zunehmenden Preßunfug in Bayern nicht ein allgemeines Verbot aller Erzeugnisse der bayrischen Presse oder doch die Anordnung einer Rezensur derselben, als Bedingung ihrer Zulassung in die diesseitigen Staaten, und das unbedingte Verbot des Besuchs bayrischer Universitäten entgegenzusetzen habe;

ad 5) daß von der in Anregung gekommenen Empfehlung des Pfarrers Lichter bei des Königs Majestät zum Behufe der Verleihung des roten Adlerordens 4. Klasse für jetzt Anstand zu nehmen sei;

ad 6) daß in Erwägung zu ziehen sei, ob die Beförderung des p. Ivenschen Schreibens an den Papst wegen der durch die diesfälligen Zwischenverhandlungen herbeigeführten Verspätung nicht ganz unterbleiben und dem kölnischen Metropolitankapitel überlassen werden müsse, sich bei Gelegenheit der Erstattung seines ferneren Berichtes an den Papst mit dem p. Iven dergestalt zu vereinigen, daß sein Zweck dadurch erreicht werde.

V. Aus Veranlassung einiger Bemerkungen des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten über die Fassung der beiden Schreiben, welche Seine Exzellenz an den Bischof von Paderborn, Freiherrn von Ledebur, infolge seines angekündigten Zurücktrittes von der die gemischten Ehen betreffenden Korrektur vom 19. Juni 1834 auf dem Grund der diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs zu erlassen im Begriff sind, besprach man sich über die Frage, ob und in welchem dieser beiden Schreiben auf das andere ausdrücklich Bezug zu nehmen sei. Es wurde allgemein anerkannt, daß eine solche Bezugnahme nicht in demjenigen Schreiben, welches von der künftigen Befolgung der zu jener Konvention gehörigen Instruktion an die Generalvikariate handelt, an ihrer Stelle sein würde; wohl aber in demjenigen Schreiben, durch welches dem Bischofe der einseitige Zurücktritt von der Konvention ernstlich verwiesen und derselbe für unstatthaft erklärt wird; indem die Wirkung dieses Verweises durch eine Bezugnahme auf das andere Schreiben, da dasselbe den Anschein einer Konzession haben würde, entkräftet werden müßte. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten bemerkte, daß die beiden Schreiben in der hiernach zu modifizierenden Fassung sofort an ihre Bestimmung abgehen sollen.

VI. Für den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstattete der Herr Wirkliche Geheime Legationsrat Eichhorn

1. Vortrag über mehrere seit der letzten Konferenz eingegangene gesandtschaftliche Berichte. Namentlich wurde mitgeteilt aus einem Berichte des Königlichen Gesandten zu München, Grafen von Doenhoff, daß eine Anzahl der dortigen zu der fanatisch-ultramontanen Partei gehörigen Gelehrten sich unter persönlicher Mitwirkung des Kaiserlichen Österreichischen Staatskanzleirates Dr. Jarke dazu vereinigt habe, eine historisch-politische Zeitschrift für das katholische Deutschland herauszugeben, deren Redaktion die Herren Professor Philipps und Dr. Goerres der jüngere übernommen, und deren gedruckter Prospektus von dem Herrn Gesandten mit eingereicht worden sei;

2. [Vortrag] aus Berichten des Königlichen Gesandten zu Paris, Herrn von Arnim,

a. daß er eine französische Übersetzung der die Kölnische Angelegenheit betreffenden Staatsschrift, infolge des ihm dieserhalb erteilten Auftrages, durch einen dieser Arbeit gewachsenen Gelehrten Namens Renouard anfertigen lasse, für deren Druck und Veröffentlichung durch den Buchhandel die nötige Sorge trage und nächstens 1.000 Exemplare derselben anher einsenden werde;

b. daß und unter welchen Verhältnissen sowohl die Erzbischöfe von Lyon und Reims (Kardinäle Fesch und Latil) als der Bischof von Nancy (Forbin-Janson) mit Zustimmung des päpstlichen Stuhles schon seit Jahren aus ihren Diözesen und von deren Verwaltung entfernt seien;

c. daß der bekannte, nach Frankreich ausgewanderte Schriftsteller von Bornstedt eine angeblich im besten Sinne geschriebene deutsche Zeitung in Paris zu gründen beabsichtige und um deren Zulassung in den diesseitigen Königlichen Staaten bitte.

Während die Mitteilungen ad 1. und 2. a und b lediglich zur Wissenschaft genommen wurden, vereinigte man sich ad 2. c in der Ansicht, daß ungeachtet des Mißtrauens, welches die Persönlichkeit des p. von Bornstedt nach früheren Erfahrungen einflößen müsse, gegen die gewünschte Zulassung seiner Zeitschrift, worauf sein von dem Herrn Gesandten unterstützter Wunsch sich beschränke, vor der Hand nicht zu verneinen und letzterer in diesem Sinne zu bescheiden sei.

VII. Es kam zur Sprache, daß der Königliche Gesandte zu Rom, laut einer von ihm schon im Januar erstatten Anzeige, Bedenken getragen habe, das ihm zugefertigte Schreiben des Kapitularverwesers Dr. Hüsgen zu Köln, worin derselbe den Papst um Erteilung der gewöhnlichen Fakultäten bittet, und das spätere Schreiben des kölnischen Metropolitankapitels, worin es dem Papst die Wahl des Hüsgen zum Kapitularverweser anzeigt, an ihre Bestimmung zu befördern. Bei der jetzt obwaltenden Lage der diplomatischen Verhandlungen mit dem päpstlichen Hofe, welche zur Zeit der Absendung jener beiden Schreiben nach Rom hier noch nicht bekannt war, fand man die Bedenken des Gesandten wohl begründet, jedoch wurde für angemessen erachtet, daß das Metropolitankapitel vor der Hand noch darüber in Ungewißheit zu lassen sei, ob der Herr Gesandte die Schreiben abgegeben habe oder nicht.

VIII. Auf eine neuerlich in Frankfurt a. M. herausgekommene kleine Schrift unter dem Titel „Ansprache an die deutsche Nation“ von dem bekannten Staatsminister Freiherren von Gagern, worin das Verfahren der Königlichen Regierung in der Kölnischen Angelegenheit beleuchtet und gerechtfertigt wird, wurde schließlich durch den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheit[en] aufmerksam gemacht.

**38 f. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.  
Berlin, 1. März 1838.**

*Reinschrift.*<sup>24</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 9, Bl. 25–28.*

*Angelegenheiten betreffend den Kölner Erzbischof; Organisation der Staatszeitung; legislative Regelung staats- und kirchenrechtlicher Verhältnisse; Presse in Bayern; Redakteur der Neuen Würzburger Zeitung; Berichte aus Brüssel.*

*Vgl. Einleitung, S. 53.*

Anwesend waren die in der Registratur vom 27. Februar<sup>25</sup> dieses Jahres als anwesend bezeichneten Königlichen Geheimen Staatsminister Exzellenzen und die ebendasselbst als anwesend aufgeführten Herren Direktoren und Ministerialräte.

I. Eine von dem Landgerichtspräsidenten Bessel zu Saarbrück herausgegebene Druckschrift unter dem Titel: „Die Rechtsgrundsätze in der Erzbischöflichen Streitsache“, wovon der Verfasser jedem der Herren Geheimen Staatsminister ein Exemplar übersandt hat, ingleichen ein dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zugekommenes anregendes Schreiben, worin dringend empfohlen wird, daß das Königliche Gouvernement in der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit auf der betretenen Bahn beharren möge, bildeten bei Eröffnung der Konferenz den Gegenstand der Besprechung.

II. Durch den Herrn Wirklichen Geheimen Legationsrat Eichhorn wurde Vortrag erstattet über drei an die beteiligten Herren Geheimen Staatsminister unterm 27. Februar ergangene Allerhöchste Kabinettsordre. Von diesen Allerhöchsten Verfügungen bezieht sich

1. die eine, welcher ein Pro memoria, die Anträge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betreffend, beigelegt ist, auf die dem Königlichen Gesandten am päpstlichen Hofe zu erteilende Instruktion, deren Ausarbeitung und Absendung nach Rom nach Möglichkeit beschleunigt werden soll;

2. die zweite auf die der Staatszeitung zu gebende zweckmäßigere Einrichtung, deren Ausführung, nachdem der Professor Dr. Rancke sich dazu verstanden hat, die Redaktion wenigstens fürs erste zu übernehmen, jetzt keinem weiteren Anstande unterliegt.

3. die dritte auf die formelle Einleitung der schon mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 17. Februar anbefohlenen legislativen Feststellung der bei der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit als zweifelhaft erschienen staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse. Seine Königliche Majestät habendieBestellungderHerrenp.vonLamprecht,Duesberg,Dr.Goeschel

<sup>24</sup> *Am Schluß des Protokolls:* Für die Richtigkeit der Ausfertigung Bülow Geheimer Legationsrat.

<sup>25</sup> *Gemeint ist 23. Februar.*

und Dr. Eichhorn zu Mitgliedern der für die Ausarbeitung der erforderlichen Gesetz-Entwürfe niederzusetzenden Kommission zu genehmigen geruht.

Es wurde beschlossen, daß nunmehr jedem dieser Herren das entsprechende Kommissorium zu erteilen und hiervon deren resp. Herren Chefs in Kenntnis zu setzen seien. Der Entwurf eines dieserhalb an die Kommissarien zu erlassenden gemeinschaftlichen Schreibens wurde von dem Geheimen Legationsrat von Bülow verlesen und bis auf einige Abänderungen, die man für nötig erachtete, genehmigt.

III. In Gemäßheit des in der Konferenz vom 27. Februar genehmigten Vorbehaltes beriet man sich darüber, ob und in welchem Momente das Königliche Gouvernement sich der bayrischen Regierung gegenüber, wegen der fortdauernden feindseligen Duldung eines heillosen Preßunfuges, durch Anwendung der in Vorschlag gebrachten außerordentlichen Mittel Genugtuung zu verschaffen habe. Man vereinigte sich zu der Ansicht, daß einem allgemeinen Verbote sämtlicher Produkte der bayrischen Presse ein Verbot der Verlagsartikel derjenigen Buchhandlungen zu München, Augsburg, Regensburg und Würzburg, aus denen die gegen Preußen gerichteten bössartigen Druckschriften hervorgehen, und einem unbedingten Verbote des Besuches der bayrischen Universitäten ein Verbot des Besuches der Universitäten zu München und Würzburg vorzuziehen, beiden Maßregeln aber Anstand zu geben sei, so lange man hoffen dürfe, daß der jetzt eben stattfindende letzte Versuch, die bayrische Regierung im Wege gütlicher Verständigung zur Leistung der gebührenden Genugtuung zu bestimmen, den gewünschten Erfolg haben werde. Es kam auch zur Sprache, daß jenes eventuelle Verbot des Besuches der Universitäten München und Würzburg mit der beabsichtigten Wiederherstellung der Erlaubnis des Besuches der den übrigen Bundesstaaten angehörenden Universitäten, worüber des Königs Majestät den Bericht des Königlichen Staatsministeriums erwarten, in eine zweckmäßige Verbindung gebracht werden könnte.

IV. Der Herr Minister des Innern und der Polizei machte eine Mitteilung über die persönlichen Verhältnisse des Redakteurs der Neuen Würzburger Zeitung, Ernst Zander, namentlich über seine Herstammung von protestantischen Eltern aus dem nordöstlichen Deutschland und über seine nahe Verwandtschaft mit dem in Hinterpommern lebenden, zur katholischen Kirche übergetretenen Geheimen Regierungsrat Beckedorff.

V. Aus mehreren neuerlich eingegangenen Berichten des interimistischen Königlichen Geschäftsträgers zu Brüssel, Legationsrat von Sydow, wurde in einem Vortrage des Herrn Wirklichen Geheimen Legationsrat Eichhorn angeführt:

a. Der Bischof von Lüttich habe sich darüber beschwert, daß für den Fall, wenn er das preußische Gebiet betreten sollte, seine Arrestation verfügt sei, worauf der Herr Geschäftsträger den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der diese Beschwerde bei ihm zur Sprache gebracht, mittels eines diesfälligen Schreibens des Herrn Oberpräsidenten von Bodenschwingh von der gänzlichen Grundlosigkeit dieser Beschwerde überzeugt habe.

b. Der ehemalige belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr von Muele-naere, jetziger Gouverneur von Ostflandern, habe in einer Unterhaltung mit dem Königli-



chen Geschäftsträger in Betreff der Kölnischen Angelegenheit gemäßigte und billige Gesinnungen geäußert, welche ein großer Teil des belgischen Publikums mit ihm teile; c. ähnliche Gesinnungen solle der neue päpstliche Geschäftsträger Monsignore Fornari hegen, welchen man in Brüssel erwarte.

d. Nach Briefen des interimistischen belgischen Geschäftsträgers zu Rom und nach mündlichen Aussagen eines von dort in Brüssel eingetroffenen Attachés der belgischen Gesandtschaft am päpstlichen Hofe solle man dort eine Beilegung der Differenz wegen des Erzbischofes von Köln nicht für zweifelhaft halten, während der Minister de Theux auf dem Grund der ihm aus Rom zugekommenen Briefe der entgegengesetzten Meinung sei.

VI. Aus Köln ist das Schreiben des Metropolitan-Kapitels an den Papst, worin derselbe auf die in dem Breve vom 29. Dezember gemachten Vorwürfe antwortet, eingegangen. Infolge eines durch Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmedding darüber erstatteten Vortrages wurde über Form und Materie dieses Schreibens gesprochen, namentlich über den Ton einer fast übertriebenen Demut und Unterwürfigkeit, womit das Kapitel in der Sache selbst seine Stellung mit Festigkeit behauptet. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten behielt sich unter allseitiger Zustimmung vor, dem Königlichen Gesandten zu Rom das fragliche Schreiben mit der ihm nächstens zu erteilenden Instruktion zuzufertigen und ihn dafür anzuweisen, daß er mit demselben auf das frühere Gesuch des Kapitularverwesers Dr. Hüsgen um Erteilung der Fakultäten, ferner den Bericht des Kapitels über die Wahl dieses Kapitularverwesers, ingleichen das ältere Separatschreiben des Domkapitulars Iven an den päpstlichen Stuhl und dessen Separatvotum zu dem oben gedachten neuesten Schreiben des Kapitels zu befördern und dabei offen zu erklären habe, aus welchem Grunde die Übergabe der dabei befindlichen aus dem Monate Dezember datierten Piecen bisher verzögert worden sei.

VII. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten erwähnte zuletzt noch der verwerflichen Umtriebe eines katholischen Pfarrers in der Gegend von Mühlhausen und ähnlicher, unter dem Klerus in Gnesen stattfindender Bewegungen.

**38 g. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.**

**Berlin, 8. März 1838.**

*Reinschrift.*<sup>26</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 9, Bl. 29–32.*

*Angelegenheiten betreffend den Kölner Erzbischof; Presse in Bayern; legislative Regelung staats- und kirchenrechtlicher Verhältnisse.*

*Vgl. Einleitung, S. 53.*

Anwesend waren die in der Registratur vom 1. März als solche genannten Königlichen Herren Geheimen Staatsminister Exzellenzen und die ebendasselbst als anwesend aufgeführten höheren Ministerialbeamten.

I. Bei dem aus Veranlassung der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit stattfindenden Meinungskampfe zwischen den Wortführern der ultramontanen und hierarchischen revolutionären Partei einerseits und ihren Gegnern andererseits kommt es nicht selten vor, daß von den letzteren in öffentlichen Blättern, obwohl sie sich auf Preußens Seite stellen, aus Unvorsichtigkeit oder in Verfolgung anderer Zwecke Dinge behauptet und Nachrichten verbreitet werden, welche der Sache des Königlichen Gouvernements mehr zu schaden als zu nützen geeignet sind. Dahin gehören z. B. ein durch die Augsburger Allgemeine Zeitung mitgeteilter Artikel über die Aufnahme, welche die Berichte des Königlichen Gesandten zu Rom in betreff seines dort beobachteten Ganges bei den diplomatischen Verhandlungen wegen der Kölnischen Frage hier gefunden haben; ingleichen die Veröffentlichung der Korrespondenz zwischen dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und dem Erzbischofe von Gnesen-Posen wegen der von dem letzteren beabsichtigten Neuerung in der Behandlung der gemischten Ehen; endlich auch ein neuerer, in die Leipziger Allgemeine Zeitung aufgenommener Korrespondenzartikel aus Berlin, worin von dem angeblichen Gerüchte die Rede ist, als beschäftigte man sich hier mit dem Plane, eine katholisch-deutsche von Rom unabgängige Nationalkirche zu gründen und den Herrn Fürstbischof Grafen von Sedlnitzky als Patriarchen an deren Spitze zu stellen. Daß besonders dieser letztere Artikel in Schlesien einen höchst üblen Eindruck hervorgerufen habe, wurde aus einem Briefe eines dortigen katholischen Geistlichen durch Herrn Geheimen Regierungsrat Seiffart mitgeteilt und demnach verabredet, die Einrückung eines jene Unwahrheit berichtenden Artikels, dessen Entwurf derselbe verlas, in die Leipziger Allgemeine Zeitung zu veranlassen und überhaupt der Wiederholung ähnlicher, das Gouvernement kompromittierender Mißgriffe der öffentlichen Verteidiger derselben in geeigneter Art entgegenzuwirken.

<sup>26</sup> *Am Schluß des Protokolls:* Für die Richtigkeit der Ausfertigung Bülow Geheimer Legationsrat.

II. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten teilte aus neuerlich eingegangenen gesandtschaftlichen Berichten mit, daß, während bereits von mehreren deutschen Höfen die diesseits in Anspruch genommene Mitwirkung bei der deutschen Bundesversammlung zur Unterdrückung des in Bayern bestehenden Preßunfuges unbedingt zugesagt worden sei, nur der großherzoglich-badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Blittersdorff auf den dieserhalb gemachten Antrag des Königlichen Gesandten zu Karlsruhe eine ausweichende Antwort erteilt habe.

III. Auf das gemeinschaftliche Schreiben, wodurch die Allerhöchsten Orten angeordnete Niedersetzung einer Kommission zur Einleitung legislativer Feststellung der bei der Kölnischen Angelegenheit zweifelhaft gewordenen staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse und die Ernennung des Herrn Geheimen Oberjustizrates Düesberg zum Mitgliede dieser Kommission dem Herrn Geheimen Staats- und Justizminister von Kamptz nachrichtlich mitgeteilt ist, hat derselbe in einem Antwortschreiben vom 5. dieses Monats sein Mißfallen über mehrere in jenem Schreiben berührte Punkte, besonders aber darüber zu erkennen gegeben, daß der Vorschlag zur Niedersetzung jener Kommission ohne vorgängige Rücksprache mit ihm gemacht worden sei. Es wurde beschlossen, die Mißverständnisse, worauf diese Äußerungen beruhen, in dem gemeinschaftlichen Rückschreiben aufzuklären.

IV. Von seiten des Herrn Ministers des Innern und der Polizei erfolgte die Mitteilung eines Berichtes des Königlichen Oberpräsidenten von Bodenschwingh über die von Belgien aus fortdauernd stattfindenden Bemühungen, Aufregung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz hervorzubringen.

V. Man kam sodann auf die bei dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgearbeiteten Entwürfe der Instruktionen, welche dem Gesandten, Geheimen Legationsrat Bunsen infolge seiner vom 23. Dezember vorigen Jahres bis zum 2. Januar dieses Jahres erstatteten Berichte zu erteilen, sowie der ihm vorzuschreibenden Noten, welche dem Kardinalstaatssekretär Lambruschini in der Kölnischen Angelegenheit noch zu übergeben sind. Für den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten verlas der Herr Wirkliche Geheime Legationsrat und Direktor Eichhorn zuerst die fraglichen Noten-Entwürfe, von denen der eine lediglich die päpstliche Allokution vom 10. Dezember 1837, der andere dagegen nur das von seiten des Papstes erklärte Verlangen der Restitution des Erzbischofs von Köln in sein Amt zum Gegenstand hat. Warum es für nötig und angemessen erachtet worden sei, den Stoff der dem Kardinalstaatssekretär zu machenden Eröffnung in zwei Noten zu verteilen, wurde durch Herrn Wirklichen Geheimen Legationsrat Eichhorn näher auseinandergesetzt. Hierauf ging man zur gleichmäßigen Verlesung der Instruktions-Entwürfe über, deren Stoff in vier verschiedene Schriftstücke verteilt ist. Das erste, zu welchem die fraglichen Notentwürfe gehören, bildet den Kommentar zu denselben und ist so abgefaßt, daß es sich zur vertraulichen Mitteilung an den Kardinalstaatssekretär und andere Organe des päpstlichen Hofes eignet. Das zweite enthält eine vertrauliche Belehrung des Herrn Gesandten über die Gründe, weshalb man seine dem Kardinalstaatssekretär unterm 17. und 29. Dezember vorigen Jahres abgegebenen Erklärungen und seine

Vorschläge wegen fernerer Behandlung der Kölnischen Angelegenheit hier nicht hat billigen können. Das dritte setzt ihn in nähere Kenntniss von den Maßregeln, welche das Königliche Gouvernement in Folge des Zurücktritts der Bischöfe von Münster und Paderborn von der Konvention vom 19. Juni 1834 wegen der gemischten Ehen und zur Unterdrückung des in Bayern bestehenden Preßunfuges neuerlich ergriffen hat. Das vierte endlich handelt von der Stellung des Metropolitankapitels zu Köln und dient zur Begleitung des Berichtes, welchen dasselbe unterm 20. Februar dieses Jahres an den Papst erstattet hat, sowie des dazu gehörigen Separatvotums des Domkapitulars Iven.

Nachdem bei der gemeinschaftlichen Erörterung des Inhaltes dieser Noten und Instruktions-Entwürfe von mehreren Seiten her Bemerkungen und Erinnerungen über einzelne Teile derselben gemacht und verschiedene Abänderungen verabredet worden waren, wurden die Noten-Entwürfe auf den diesfälligen Wunsch der Herren Geheimen Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Rochow dem Herrn Geheimen Regierungsrat Seiffart zugestellt, um von demselben gemeinschaftlich mit dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmedding einer näheren Prüfung unterzogen zu werden, während der Herr Geheime Staatsminister von Rochow die Entwürfe der beiden Hauptinstruktionen zur näheren persönlichen Erwägung in Empfang nahm. Die definitive Beschlußfassung über die Fassung, in welcher jene Schriftstücke Seiner Königlichen Majestät in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar vorzulegen seien, blieb dennoch vor der Hand noch ausgesetzt.

**38 h. Protokoll der Beratung des Minister-Conseils für katholische Angelegenheiten.****Berlin, 15. März 1838.<sup>27</sup>***Reinschrift.<sup>28</sup>**GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 9, Bl. 33–35.**Angelegenheiten betreffend den Kölner Erzbischof; Presse in Bayern; Stimmung in der Rheinprovinz.**Vgl. Einleitung, S. 53.*

Anwesend waren die in Konferenz vom 8. März als solche genannten Königlichen Geheimen Staatsminister Exzellenzen und die ebendasselbst als anwesend aufgeführten höheren Ministerialbeamten.

I. Über die Fassung der dem päpstlichen Hofe durch den Königlichen Gesandten, Geheimen Legationsrat Bunsen zu machenden Eröffnungen in der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit, namentlich auch darüber, ob dabei der päpstlichen Allokution eine besondere Note zu widmen und mithin der Stoff zu jener Eröffnung in zwei verschiedene Noten zu verteilen sei, war zwischen den Herren Ministern des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten seit der Konferenz vom 8. März eine Meinungsverschiedenheit entstanden, welche heute den ersten und Hauptgegenstand der Erörterung bildete. Da dieselbe nicht auszugleichen war, so verabredete man, daß jeder der beiden genannten Herren Geheimen Staatsminister seine Ansicht in einem besonderen Berichte Seiner Majestät dem Könige vorzulegen und die derselben entsprechende Fassung in einem oder resp. in zwei Entwürfen zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen habe, während gleichzeitig von den darin beteiligten Herren Geheimen Staatsministern ein gemeinschaftlicher Bericht über den definitiven Plan für die weitere Behandlung der Kölnischen Angelegenheit nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar currentis zu erstellen sei.

Was die in der Konferenz vom 8. März gemeinschaftlich beratenen Instruktions-Entwürfe betrifft, so wurden die nach dem Wunsche des Herrn Ministers des Innern und der Polizei damit vorgenommenen Abänderungen allerseits genehmigt, und bei dem über deren Inhalt und Fassung nunmehr stattfindenden Einverständnis behielt der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich vor, dieselbe mit dem oben erwähnten Spezialbericht Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

II. In Verfolg früherer Mitteilungen über den Gang der diplomatischen Verhandlungen wegen Unterdrückung des im Königreiche Bayern bestehenden Preßunfuges bemerkte der

<sup>27</sup> Das Protokoll der abschließenden Sitzung vom 8.8.1840 wird hier nicht aufgenommen. Diese diente dazu, die verschiedenen Beratungspunkte des Ministersconseils zusammenzufassen, vgl. Bd. 3/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 57.

<sup>28</sup> Am Schluß des Protokolls: Für die Richtigkeit der Ausfertigung Bülow Geheimer Legationsrat.

Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten nachrichtlich, daß sich die Mehrzahl der größeren deutschen Höfe zu der dieseits in Anspruch genommenen Mitwirkung für den fraglichen Zweck bereit erklärt habe.

III. Bei der nachherigen Besprechung über die fortwährende Wirksamkeit der auswärtigen Presse in der Erzbischöflich-Kölnischen Angelegenheit beschäftigte man sich nach einigen gegenseitigen Mitteilungen in betreff verschiedener Tagesblätter mit der Frage, ob die von München aus angekündigte „historisch-politische Zeitschrift für das katholische Deutschland“, bei der großen Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe eine verwerfliche und schädliche Tendenz haben werde, schon jetzt zu verbieten sei. Es wurde angemessen befunden, den Beschluß hierüber bis zum wirklichen Erscheinen dieser Zeitschrift auszusetzen und die Einsendung des ersten Heftes derselben, wozu der Königliche Gesandte zu München unter Anempfehlung möglichster Beschleunigung angewiesen sei, abzuwarten. Wegen öffentlicher, eventuell durch die Staats-Zeitung zu bewirkender Berichtigung eines aus der Münchener politischen Zeitung in die Augsburgische Allgemeine Zeitung und andere Blätter übergegangenen lügenhaften Artikels, wonach dem Erzbischofe Freiherr von Droste außer 200 Rthl., welche er neulich den Armen zu Minden geschenkt, nichts von seinem erzbischöflichen Gehalt gezahlt werden soll, wurde infolge eines an den Herrn Minister des Innern und der Polizei hierüber erstatteten Berichts das Erforderliche für den Fall verabredet, wenn nicht bereits das wahre Sachverhältnis von anderen Seiten her - durch öffentliche Blätter - schon bekannt geworden sein sollte. Man bedauerte endlich die Taktlosigkeit und Indiskretion eines in das Frankfurter Journal neuerlich aufgenommenen Briefes des jetzt in Rom anwesenden Königlichen Regierungsrats Brüggemann an den Domdechanten Weiss zu Strassburg.

IV. Aus neuerlich eingegangenen Zeitungsberichten der Königlichen Regierung in der Rheinprovinz wurde von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei nachrichtlich mitgeteilt, daß die Gemüter in der dortigen Gegend, namentlich in den Städten Aachen und Trier, sich immer mehr beruhigten und die Angelegenheit des Erzbischofs von Köln, während sie nur noch bei einer kleinen Anzahl fanatisch-gesinnter oder dem Gouvernement abgeneigter Personen lebhaft Teilnahme finde, bei dem großen Publikum fast in Vergessenheit gerate.

**39. Schreiben des Landrats Hermann von Besser an Innenminister Gustav von Rochow.  
Thorn, 19. Januar 1838.**

*Ausfertigung, gez. Besser; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, I Anhang II Nr. 29, Bl. 153–157.*

*Stimmung der katholischen Bevölkerung. Verbindung zwischen polnisch-politischen und  
katholischen Interessen.*

*Vgl. Einleitung, S. 24.*

Euer Exzellenz verfehle ich nicht, auf den verehrlichen Erlaß vom 13. dieses Monates ganz gehorsamst anzuzeigen, wie ich in meiner Stellung für Pflicht gehalten habe, gleich nach Bekanntwerdung der gegen den hochwürdigsten Erzbischof von Köln verhängten Maßregel und der Allokution Seiner Heiligkeit des Papstes, eine große, wenngleich nicht merkbare Aufmerksamkeit auf den Eindruck zu richten, welchen diese Ereignisse auf die Gemüter im allgemeinen, sowie insbesondere auf die polnische katholische Geistlichkeit dieser Gegend, und auf den polnischen katholischen Teil der Bevölkerung (die Hälfte der Bevölkerung überhaupt), namentlich die Gebildeten derselben, und die Gutsbesitzer polnischer Abkunft und Zunge machen würden.

In dieser Beziehung habe ich gehorsamst zu melden, daß diese Ereignisse dem größeren Publikum, dem gemeinen Manne, bis jetzt entweder gar unbekannt geblieben sind, oder ihn doch wenig angeregt haben, obgleich in der neusten Zeit ihm selbige nicht fremd geblieben sind, was der Unvorsichtigkeit einzelner fanatischer Priester zuzuschreiben ist. Selbst den weniger gebildeten Grundbesitzern sind sie nur aus den beiden Aktenstücken, welche die Staatszeitung bis jetzt mitgeteilt hat, bekannt. Die gebildeten Katholiken aber, die Gutsbesitzer polnischer Zunge und die Geistlichkeit verfolgten den Gang der Ereignisse mit der lebhaftesten Spannung. Ein gewisses Frohlocken gewiß aus mehrfachen, hierbei zusammenfließend berührten Gefühlen entsprungen, machten sich bei diesen Personen mehr oder weniger bemerkbar, als die Allokution des Papstes bekannt wurde. Sie alle nehmen entschieden die Partei des Erzbischofs und des Papstes, hüten sich aber doch, sich durch zu laute Äußerungen unbedachtsam zu kompromittieren. Selbst andere Katholiken, sogar Militär, vermögen nicht, ihre Mißbilligung des Verfahrens des Gouvernements zu verhehlen.

Schon seit vier Wochen und länger kamen mir von mehrfachen Seiten unbestimmte Gerüchte zu Ohren, über eine hier, namentlich aber im Großherzogtum Posen und unter der Geistlichkeit verbreitete Broschüre desselben Titels, wie sie Euer Exzellenz angaben. Der Ausdruck „die polnische Religion“ in Verbindung mit der Vermutung, daß die politische Propaganda sich dieses Ereignisses bemächtigen und es möglichst für ihre Zwecke auszubehuten versuchen möchte, indem sie dahin strebt, die polnischen politischen Interessen mit den fanatisch-katholischen zu identifizieren, erscheint nicht nur schlaue gewählt, son-

dern begründet auch einigermaßen die Befürchtung, daß eine solche wirklich erschienen sein könnte. Gleichwohl ist es mir und meinen offiziellen Organen bis jetzt nicht gelungen, ein Exemplar dieser angeblich erschienenen und verbreiteten Flugschrift zu erhalten. Selbst ein vertrauter Mann, der, seit er für ähnliche Mühwaltungen im Jahr 1831 das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, sich förmlich berufen sieht, gleiche Funktionen auszuüben, und der mir mit der bestimmten Versicherung, daß eine solche Schrift wirklich erschienen sei, ein Exemplar davon zu verschaffen versprochen, hat dieses Versprechen bis jetzt nicht realisieren können, wenngleich er diese Erfüllung von Hergabe der Mittel zu einer Reise nach Gnesen abhängig macht.

Dagegen ist es richtig, daß die Geistlichen des Thorner Dekanats zu einer Synode versammelt, bei dieser Gelegenheit über diese Ereignisse beraten, ihr dabei zu beobachtendes Benehmen in Betracht gezogen haben, und zu dem Schlusse gelangt sind, daß sie lediglich und ausschließlich dem Beispiele und den direkten und indirekten Vorschriften des Bischofs, nicht aber den Befehlen der Landesregierung Folge zu leisten hätten, wobei ihnen nicht im entferntesten eingefallen ist, ihrer doppelten Stellung eingedenk, sich gegenseitig in der Pflicht zu bestärken und zu befestigen, jede etwa auftauchende Leidenschaftlichkeit zu beschwichtigen, und die Gemüter zu bestimmen, die Ausgleichung dieses Konflikts den höchsten Herrschaften überlassend, das Resultat in Ruhe abzuwarten.

Ich habe diese Tatsache aus dem Munde des hiesigen Dechanten Pruß in einer absichtlich von mir herbeigeführten schwachen Stunde erfahren; einem jungen, erst seit einem Jahr angestellten und bei der moralischen Verworfenheit der katholischen Geistlichkeit dieser Gegend im allgemeinen, schon jetzt zum Dechanten ernannten Geistlichen, einem Schüler des Gymnasiums und Seminars zu Braunsberg, der mehrere Jahre lang Kaplan des hochseligen Fürstbischofs von Hohenzollern zu Oliva gewesen, um nach soeben eingegangener Verfügung glücklicherweise nach dem Dorfe Mülenz bei Marienburg als Pfarrer versetzt ist, mithin, sobald ich die Übergabe gehalten haben werde, dahin abgehen wird. Es ist unter den Geistlichen sogar die Rede von der Wahrscheinlichkeit, daß der Bannfluch über die Königliche Majestät und das Interdict über die katholischen Kirchen in Preußen vom Papst ausgesprochen werden wird, und dieser Fall veranlassen dürfte, daß 2/3 der katholischen Geistlichen auswandern, und nur 1/3, weltliche Rücksichten höher stellend als die kirchlich-katholischen Interessen, im Lande bleiben, die Folgen davon aber, unberechenbar in ihrem Umfang, auf die Regierung und das Land zurückfallen würden.

Es ist nicht zu beschreiben, in welchem hohen Grade der Fanatismus die Priester in dieser Gegend zugunsten der katholischen Kirche in dieser Angelegenheit bewegt, und dies um so mehr, als die allgemeine Bildung, welche die Geistlichkeit am Rhein auszeichnet, ihnen nicht zustatten kommt, und sie nicht in den Stand setzt, mit Mäßigung und Unterscheidung zu denken und zu handeln.

Bei alledem übt der Priester in dieser Gegend, selbst bei seinem anerkannt lasterhaften Leben und Mangel wahrer Bildung eine ungemene Gewalt über das Volk, und dürfte diese Macht nicht unbeachtet zu lassen sein. Sie sind alle ohne Unterschied als Priester der katho-



lischen Kirche fanatisiert, und nur zu geneigt, die politischen polnischen Interessen mit der „polnischen Religion“ als eins zu betrachten oder doch darzustellen.

Der Umstand, daß die Frau von Dzialowski auf Turzno und die Damen des Herrn von Wylkaycki auf Rynsk sowie einige Magnatenfürsten des Kreises, polnischer Abstammung und Zunge, welche beiläufig sämtlich in die bekannte Untersuchung wegen des Überfalls und der Ermordung der Kosaken bei Rocznik durch Arthur Zawisza, ihren nahen Anverwandten, verflochten sind, bereits in den Jahren 1833/35 der Beförderung verbotener Korrespondenz nach Polen dringend verdächtig waren, und deshalb, unter polizeilicher - wenngleich selbstredend nicht resultierender - durch Stationierung von Gensdarmen in ihren Häusern geübter Aufsicht standen, der Umstand, daß die Frau von Wylkaycka auf Rynsk seit kurzem in direkte Verbindung mit dem hochwürdigsten Erzbischof von Posen und Gnesen, Herrn von Dunin, getreten ist, und letzterer sogar in Rynsk Besuch abgestattet und mehrere Tage dort nur in polnisch katholischer Gesellschaft verweilt hat (eine Reise von 29 Meilen), das mir gemachte Geständnis des Dechanten Pruß, daß die katholische Geistlichkeit dieser Gegend seit langer Zeit von den Vorgängen und Differenzen mit dem Erzbischof von Köln sukzessiv in steter Kenntnis erhalten worden ist, ohne daß durch die öffentlichen Blätter davon etwas verlautet hätte, ohne daß es mir gelungen wäre, bestimmt zu erfahren, „durch wen“, obgleich ich dies leicht erraten konnte. Der Umstand endlich, daß in neuerer Zeit, namentlich in Bezug auf die viel besprochenen gemischten Ehen, ganz absonderliche Grundsätze der Priester laut geworden sind, und sogar der Dechant Pruß aus ähnlichen Ursachen einem hiesigen katholischen Bürger die Scheidung von seiner evangelischen Gattin zur Bedingung der Absolution gemacht haben soll, bestimmten mich, den hiesigen Königlichen Postmeister Plath zu ersuchen, auf die Korrespondenz der gedachten polnischen Häuser aufmerksam zu sein, und mir Mitteilung zu machen, wenn selbige häufiger als gewöhnlich von Paris und von Dresden direkt eintreffen sollte, um auf diese Weise bestimmt zu erfahren, ob, im Falle überhaupt Broschüren in der Kölner Angelegenheit für diese Gegend passend abgefaßt sind, sie auf diesem mir allein denkbaren Wege, hierher gelangen und verbreitet werden möchten.

Unter Zusicherung dieser Vigilance ersuchte mich der Herr Postmeister (der erst seit kurzem hier angestellt ist, und die Erfahrungen der Jahre 1830/38 nicht kennt) um Mitteilung meiner Vermutungen, worauf ich ihm dasjenige, und zwar ihm allein vertraute, was ich Euer Exzellenz soeben anzuzeigen nicht umhin gekonnt habe. Es dürfte mithin die Euer Exzellenz zugegangene Nachricht, wenn auch auf Umwegen, doch nur allein aus dieser Quelle gekommen sein. Ich habe sie zu einer Meldung nicht für reif gehalten, sonst würde ich nicht verfehlt haben, sowohl meinen nächsten Chefs als auch Euer Exzellenz unverzüglich Bericht zu erstatten.

Vor einigen Tagen erst ist die Frau von Wylkaycka mit ihrer Tochter Franziska, einer hochgebildeten, im höchsten Grade politisch und religiös fanatisierten 30-jährigen, höchst gewandten und weltklugen, mehrerer Sprachen kundigen Dame wieder nach Posen zum Herrn Erzbischof gereist, angeblich, um dortige Ärzte zu konsultieren, und es dürfte nicht uninteressant, klug begonnen, nicht ohne Ergebnis sein, ihr dortiges Tun und Treiben zu

beobachten. Ich kenne sie seit Jahren und bin überzeugt, daß gerade diese Damen mit besonderer Energie diese Veranlassung zu erneutem politisch religiösen Wirken ergreifen. Es wäre doch beklagenswert, wenn aus solchen Umtrieben auch nur geringe öffentliche Unannehmlichkeiten entstehen sollten.

Ich kann es von hier aus nicht genau beurteilen, welchen Wert Euer Exzellenz auf die Erforschung der öffentlichen Meinung, auf die Gesinnung und Handlungsweise einzelner Personen und der Geistlichkeit in dieser Angelegenheit zu legen Veranlassung haben, und bin bis jetzt entschieden der Meinung, daß einstweilen noch nichts Aufregendes, am wenigsten wirkliche Flugschriften der Propaganda hierher gelangt sind (wenngleich Abschriften der Kölner Prälate längst zirkulieren), obwohl deren Eingang allerdings zu fürchten steht.

Jedenfalls muß ich in Ehrerbietung bemerken, daß mir selbst und meinen offiziellen Organen bei der vorsichtigsten Mühewaltung niemals gelingen kann, einer solchen Sache rechtzeitig auf den Grund zu kommen, ohne zu deren Erforschung über Mittel zu disponieren, deren angemessenste Verwendung ein erhebliches Resultat immer zweifelhaft läßt und stelle ganz gehorsamst anheim, in hohe Erwägung zu nehmen, ob und inwieweit Euer Exzellenz für gut erachten möchte, mich zu diesem Behuf mit Mitteln versehen zu lassen, die ich mit möglichster Umsicht, Tätigkeit und Vorsicht zu benutzen für meine Pflicht erachten würde.

**40. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh,  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Koblenz, 22. Februar 1838.**

*Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.*

*Bischofswahl in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 46.*

Euer Exzellenz werden von dem Bistumsverweser Weihbischof Günther unmittelbar die zwar nicht unerwartete, aber darum nicht minder betrübende Nachricht von dem Absterben des Herrn Domprobstes Auer erhalten haben.

In meinem gehorsamen Bericht vom 9. März 1837 erlaubte ich mir, Euer Exzellenz auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, die Bischofswahl in Trier möglichst zu beschleunigen, damit das Gouvernement den Einfluß dieses ihm treu ergebenen, vortrefflichen Mannes, dessen nahes Ende sich schon damals mit höchster Wahrscheinlichkeit voraussehen ließ, nicht verliere.

Es ist seitdem beinahe ein Jahr verflossen und jener Verlust ist eingetreten, ohne daß ich wegen der Bischofswahl nähere Instruktion erhalten habe.

Der Domdechant Billen ist 80 Jahre alt, der Weihbischof nicht viel jünger; sollten auch sie, wie es in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht unwahrscheinlich, bald von dem irdischen Schauplatz abberufen werden, und auch bis dahin die Wahl noch nicht vorgenommen sein, so würde diese ausschließlich von denjenigen jüngeren Domherren ressortieren, welche sich, bei sonst sehr schätzenswerten Eigenschaften durch ihre feste Opposition in diesem Punkte signalisiert haben.

Auch hierauf erlaube ich mir daher, Euer Exzellenz gehorsamst aufmerksam zu machen.

**41 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön,  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, Innenminister Gustav von Rochow  
und an Außenminister Heinrich Freiherr von Werther.**

**Königsberg, 2. April 1838.**

*Ausfertigung, gez. Schön; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 3 Bd. 8, Bl. 185–186.*

*Weiteres Verfahren bei gemischten Ehen; Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche im  
vorigen Jahrhundert.*

*Vgl. Einleitung, S. 26.*

Der Herr Oberpräsident Flottwell hat mir dasjenige mitgeteilt, was von ihm bis zu seiner Abreise nach Berlin in der Sache der gemischten Ehen über den Erzbischof von Posen verhandelt ist. Er durfte dies nicht unterlassen, weil ein Teil der meiner Aufsicht anvertrauten Provinz zur Diözese Posen gehört, und auch deshalb, weil der Bischof von Kulm unter dem Erzbischofe von Posen steht.

Seit der Abreise des Herrn Oberpräsidenten Flottwell von Posen ist mir aber nichts über die Sache qu. von ihm zugekommen, weil diese Angelegenheit in Euer Exzellenzen Hände gekommen ist.

Ich muß mir aber die ganz ergebenste Bitte erlauben, mich von dem Gange dieser Sache stets vollständig unterrichtet zu halten, denn der Erzbischof von Posen hat dem zu Kulm, sein Verfahren mitgeteilt, und es sind schon Bewegungen unter der katholischen Geistlichkeit in dieser Rücksicht bemerkbar.

Die Königliche Kabinettsordre vom 28. Januar currentis, welche der Erzbischof von Posen wahrscheinlich schon kannte, als er seine Stimme erhob, hebt das Verfahren auf, welches in Preußen bisher stattfand. Widersprüche sind deshalb unvermeidlich, wenn ich nicht weiß, welche Norm ich annehmen und befolgen soll. Wenn zwei sich widersprechende Vorschriften bekannt sind, so sind, indem von allen Seiten loyal gehandelt wird, Szenen öffentlichen Ärgernisses unvermeidlich.

Ich bemerke dies im voraus, und muß meiner Pflicht nach auf dem Grund einer zweiundzwanzigjährigen Erfahrung in Angelegenheiten der katholischen Kirche und unmittelbar mit katholischen Geistlichen, und bei meiner Bekanntschaft mit der katholischen Kirche an sich und deren Einrichtungen, noch dazu bemerken, daß, wenn wir nach dem bisherigen Prinzip fortfahren, die katholische Kirche als eine zweite Gewalt in unserem Staat zu betrachten, dieser Kampf sich nur auf Kosten der Würde des Staats endigen kann, wie schon die beiden ersten Noten des Gesandten Bunsen nach seiner Rückkehr zeigen.

Zur Zeit Friedrichs II. stand die katholische Kirche in unserem Staate wie eine Gesellschaft da, um deren innere Einrichtung und inneres Treiben man sich so lange nicht bekümmerte, bis von Beobachtung eines Landesgesetzes die Rede war. Die Befolgung der Landesgesetze und Einrichtungen wurde aber unbedingt gefordert. Wenn ein Bischof damals von jedem Geistlichen den Glauben an die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria gefordert hätte, so würde man keinem Bischof dies zum Vorwurf gemacht haben. (Theses des Erzbischofs von Köln.) Dagegen dürfte es keiner wagen, der Instruktion vom 21. September 1773 (und auch noch später, als Friedrich II. lebte), der Deklaration derselben vom 17. Juli 1800 entgegenzuhandeln.

Bei diesem Prinzip ist jede förmliche Gesandtschaft in Rom entbehrlich, und jedes Verhandeln mit Papst und Bischöfen nicht bloß überflüssig, sondern der Würde des Staats verderblich. Und bei diesem Prinzip kann allein wieder Friede und Ruhe in unserem Lande einkehren.

**41 b. Aus dem Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein,  
des Innenministers Gustav von Rochow  
und des Außenministers Heinrich Freiherr von Werther  
an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.  
Berlin, 20. April 1838.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Altenstein, Rochow, Werther; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XVI Nr. 3, Bd. 8, Bl. 187–189.*

*Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche nach 1815.*

*Vgl. Einleitung, S. 26.*

[...]

Was die in Euer Exzellenz Bericht vom 2. dieses Monats berührten allgemeinen Grundsätze anlangt, wonach die Königliche Regierung, seitdem sie ihre politische Stellung infolge der großen Ereignisse der Jahre 1813-1815 wiedergewonnen, ihr Verhältnis zur katholischen Kirche behandelt hat, so sind dieselben ihr durch die Natur der Dinge gegeben. Die jetzige Monarchie Seiner Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm III. ist in vielen Beziehungen eine andere, als die Monarchie König Friedrichs II. es war. Mit den wieder eroberten und neu erworbenen Ländern in Westfalen und am Rhein hat sie eine große katholische Bevölkerung in sich aufgenommen, während sie zugleich mit diesen Ländern und dem größten Teil ihrer Provinzen überhaupt dem deutschen Bunde beitrug, in welchem nach ausdrücklicher Bestimmung der Bundesakte die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann. Die Verwirrung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Bevölkerung im Westen, wie größtenteils auch im Osten der Monarchie war nach dieser ihrer neuen Gestaltung so groß, daß die Beruhigung der Gewissen und selbst das Interesse der öffentlichen Ordnung eine neue innere Einrichtung des katholischen Kirchenwesens und eine neue, auf die Grenzen der Monarchie beschränkte Zirkumskription der Diözesen dringend notwendig machen. Weder das eine noch das andere konnte nach der bestehenden Verfassung der katholischen Kirche ohne Unterhandlung mit dem Papst bewirkt werden. So wie nur aus diesem Grund diejenige Unterhandlung mit dem römischen Hofe, deren Resultat in der Bulle de salute animarum vorliegt, eingeleitet und geführt wurde; so wird die Königliche Regierung überhaupt mit dem Papst niemals unterhandeln, wenn kein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Wie sonst verlangen sie auch jetzt von allen katholischen Geistlichen und Kirchenoberen die Beobachtung der Landesgesetze. Sie wird davon auch nicht absehen und zum Schutz der letzteren alle diejenigen Mittel anwenden, welche die Umstände erheischen und welche dem Zweck entsprechen. Für unweise aber würden wir es erachten müssen, wenn man bei dieser Lage der Dinge von den Landesbischöfen keine Notiz nehmen, und unbekümmert um das, was sie tun und treiben, ihnen nur die Gewalt

zeigen wollte, wo sie mit den Gesetzen des Landes im Konflikt geraten. In allen Angelegenheiten, welche den Wirkungskreisen der weltlichen und der katholischen kirchlichen Behörden gemeinschaftlich angehören, scheint uns vielmehr die förderliche Verständigung mit den Bischöfen, soweit dadurch, wie sich von selbst versteht, den Rechten des Staats und der Würde der Regierung nicht das geringste vergeben wird, dem wahren Interesse der letzteren förderlich zu sein, da sie sich nach der bisherigen Erfahrung nicht nur in den diesseitigen Staaten, sondern auch in allen anderen Ländern als wahrhaft heilsam erwiesen hat. Wir hoffen, daß die vorstehenden Bemerkungen zur Beseitigung der bei Euer Exzellenz vorwaltenden und in dem Berichte vom 2. dieses Monats geäußerten Bedenken hinreichen werden.

**42. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an Innenminister Gustav von Rochow.**

**Schöneberg, 25. Juli 1838.**

*Revidiertes Konzept, gez. Altenstein.*<sup>1</sup>

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VI C 2 Nr. 1 Bd. 3, Bl. 36–38v.*

*Mangel an zuverlässigen Nachrichten aus den Provinzen.*

*Vgl. Einleitung, S. 23.*

Erlauben Eure Exzellenz, daß ich auf einen zwischen uns schon mehrmalen persönlich zur Sprache gekommenen Gegenstand, den Mangel an gehöriger Aufsicht von seiten der höheren Behörden in den Provinzen auf die öffentliche Meinung und auf das, was darauf von Einfluß sein kann, ganz ergebnis zurückkomme, und mich gegen Sie schriftlich vertraulich darüber äußere. Eine ganz besondere Veranlassung dazu gibt mir der Bericht des Herrn Oberpräsidenten Flottwell über die angebliche Aufforderung der Geistlichkeit in dem Großherzogtum Posen durch den Erzbischof von Dunin, im Fall seiner Suspension das Geläute der Glocken einzustellen und bloß stille Messen als Zeichen der Trauer zu halten. Es ist ganz unerhört, daß die Geistlichkeit in der Provinz zu einem so ausfallenden Schritte gegen die Regierung instruiert werden konnte, ohne daß die Regierungsbehörden und namentlich der Oberpräsident davon früher eine Kunde erhalten haben, als bis alles deshalb veranlaßt war, und dann auch noch keine auch nur einigermaßen bedeutenden Beweise des Frevels beizubringen imstande waren. Es ist ganz unglücklich, daß sich unter der großen Zahl der dem Trunk ergebenen, habsüchtigen und verkommenen Geistlichen nicht einige finden

<sup>1</sup> *Paraphe.*

sollten, denen bei gehöriger [...] nicht auf irgendeine Art beizukommen wäre, um durch solche dergleichen Umtrieben auf die Spur zu kommen. Es ist aber ebensowenig glaublich, daß unter der großen Zahl gebildeter, rechtlicher Geistlicher, welche dem Erzbischof Folge leisten, aber deshalb doch keinen Verrat an der Regierung zu üben gesonnen sind, nicht einer zu finden sei, der sich in solchem Fall verpflichtet halte, einem Organ der Regierung, welches sein Vertrauen besitzt, einen Wink zu geben. Mir scheint das Ganze zu bestätigen, daß es dem Oberpräsidenten ganz an Organen fehlt, die von dem schlechten Teil der Geistlichkeit mit sehr bekannten Mitteln solche Geheimnisse entlocken können, und daß es ihm ebenso am Vertrauen des besseren Teils selbst fehlt, oder daß die Regierungsorgane dieses Vertrauens entbehren. Der Grund des Übels liegt aber an der wenigen Aufmerksamkeit, sich überhaupt auf einem oder dem anderen Wege Nachrichten zu verschaffen und an der vorgesetzten Behörde rasch und gründlich in totum ein Zusammenhang zu erstellen und jedes allgemeine Urteil gehörig zu begründen.

Die Sache ist von höchster Wichtigkeit. Aus den Rheinprovinzen und Westfalen, ja zum Teil auch aus anderen Provinzen erhalte ich selten über Vorfälle früher Nachrichten, als bis solche durch die Zeitungen zur Sprache gebracht werden, und größtenteils nur durch Nachrichten, welche Euer Exzellenz mir durch Mitteilung der Polizeiberichte verschaffen, die aber gewöhnlich auch sehr spät erst an Sie erstattet werden. Ich lese die Zeitungsberichte mit großer Aufmerksamkeit. Aus solchen ergibt sich, wie wenig die allgemeinen Angaben der Volksstimmung auf irgendeinem Fundament beruhen. Diese Zeitungsberichte sind an sich ohne Wert. Einen besonderen Wert können sie aber haben, wenn die Regierungen auf diese Stimmung und die Gründe dafür mehr Aufmerksamkeit richteten. Es würde wohlthätig auf einen Teil der Unterbehörden zurückwirken, ohne daß es nötig ist, sie besonders dazu aufzufordern. Wie sehr wichtig dies ist, zeigen die neuesten Erscheinungen bei der Reise Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm am Rhein und in Westfalen. Was sich bei dieser Gelegenheit herausgestellt hat, mußte dem aufmerksamen Beobachter schon längst bemerklich sein, und war es der Fall, so hätten Eure Exzellenz, ja selbst ich in Beziehung auf mein Ressort davon unterrichtet werden sollen.

Der Gegenstand ist bei dem Kampf mit Rom, der noch lange fort dauern wird, von großer Bedeutung. Es beschränkt sich dieser Kampf nicht bloß auf den religiösen Standpunkt. Wir sehen, wie solcher das Verhältnis des Adels zum Staat in den westlichen Provinzen berührt, und welchen Einfluß der Kampf auch auf den katholischen reichen Mittelstand in der Richtung gegen den Adel und gegen die Regierung ausübt. Im Posenschen ist die Nationalität dadurch berührt und es läßt sich voraussehen, daß auch andere Provinzen, wiewohl in anderer Gestalt und vielleicht mehr im Verhältnis zur evangelischen Kirche, nicht unberührt bleiben. Wie haben öffentliche Blätter, welche als vom Staat begünstigt betrachtet werden, wohl den Anstoß dazu geben können.

Entschuldigen Euer Exzellenz gütigst, daß ich mich über Gegenstände äußere, die Ihnen genauer als mir bekannt sind, zumal da ich zur Beseitigung dessen, was mir als Gefahr drohend erscheint, von meinem Standpunkt aus nichts neues mehr vorschlagen kann, als

daß etwas geschehe. Meine Äußerung bezweckte, Euer Exzellenz noch mehr als solches, wie ich mir schmeichle, schon der Fall ist, zu überzeugen, daß ich zu jeder Mitwirkung bereit bin, die Sie wünschen könnten, um von meiner Seite etwas zur Abhilfe eines nach meiner Ansicht gefährlichen Notstandes beizutragen, oder die Sache wenigstens weiter zu verfolgen und zu dem wichtigen Schritte vorzubereiten.

**43. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, Innenminister Gustav von Rochow und Außenminister Heinrich Freiherr von Werther.**

**Koblenz, 15. August 1838.**

*Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sect. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.*

*Bischofswahl in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 46.*

[...]

Zur Sache selbst erlaube ich mir, zunächst auf einen ausführlichen Bericht gehorsamt Bezug zu nehmen, welchen ich unter dem 9. März 1837<sup>1</sup> an Euer, des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Exzellenz erstattet habe und worin die damalige Stimmung des Domkapitels sowohl als meine Ansicht über die verschiedenen, bei der Bischofswahl allenfalls in Konkurrenz tretenden Personen erörtert sind. Seitdem hat sich die Lage der Sache in zweifacher Beziehung wesentlich verändert, einmal durch den unmittelbar erfolgten Tod des vortrefflichen, dem Gouvernement treu ergebenen Domprobst Auer, dessen Stimme und Autorität dem Gouvernement noch einen bedeutenden Einfluß auf das Kapitel verschaffte; dann aber auch durch die bedeutende Befestigung der damals erst im Entstehen begriffenen, von den jüngeren Mitgliedern des Kapitels ausgehenden Renitenz derselben, welche sich durch deren Protest gegen die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar currentis, durch die beharrliche Weigerung der Einräumung des Doms zum Militär-Gottesdienst, sowie durch die Art und Weise kundgegeben hat, mit welcher eben jene jüngeren Mitglieder des Kapitels ihre Bestrafung wegen ungesetzlicher direkter Korrespondenz mit Rom aufgenommen haben.

[...]

<sup>1</sup> *Vgl. Dok. Nr. 33.*



Eine Folge dieser Veränderung ist auch die bereits erwähnte Schwierigkeit, die Stimmung der Majorität des Kapitels mit Zuverlässigkeit zu erforschen. Ich würde mich zu dem Ende gleich selbst nach Trier begeben haben, wenn ich hätte hoffen dürfen, dadurch zur zuverlässigen Erledigung des mir hochgeneigtest erteilten Auftrages in den Stand gesetzt zu werden; da aber die mir persönlich genauer bekannten Mitglieder des Kapitels (Auer, Devora, Brinckmann) seitdem teils entfernt, teils gestorben, die offenbar jetzt die Majorität leitenden Mitglieder (Braun, Müller, Arnoldi ) teils mir weniger genau bekannt, teils sehr verschlossen und vorsichtig sind, auf den Weihbischof Dr. Günther aber nicht mehr zu bauen ist, da er wegen zunehmender Altersschwäche täglich anders bestimmt werden kann, so dürfte ich mir von einer solchen Reise keinen besonderen Erfolg versprechen, während dieselbe, da ich erst kürzlich in Trier anwesend gewesen war, bei etwas häufigem Verkehr mit den Mitgliedern des Kapitels nur Aufsehen erregt und zu allerlei Gerüchten Veranlassung gegeben hätte. Ich habe es daher vorgezogen, die nötigen Erkundigungen in möglichst vorsichtiger Weise teils durch den Regierungs-Präsidenten von Ladenberg, teils durch andere, mit einzelnen Kapitularen vertraute Personen, auf deren Diskretion ich sicher rechnen kann, schriftlich einzuziehen, und verfehle nicht, das Resultat im Nachstehenden gehorsamst mitzuteilen.

Die durch die Domherren Braun, Müller und Arnoldi entschieden geführte Majorität des Domkapitels scheint fest entschlossen zu sein,

1. keine Scheinwahl in der seither üblichen Weise – wo der zu wählende Kandidat dem Kapitel designiert wird – vorzunehmen, sondern nur dann zu wählen, wenn ihm mehrere, dem König angenehmen Personen, die auch ihr geeignet scheinen, designiert sein werden;
2. keinem Kandidaten die Stimme zu geben, von welchem sie nicht überzeugt ist, daß derselbe dem Gouvernement keine Zusicherungen rücksichtlich des Vertrages vom 29. Juli 1834<sup>2</sup> [!] gemacht habe, und auch solche auf Erfordern nicht machen werde.

Aus dem zweiten Entschluss geht ferner hervor, daß das Kapitel keinen Kandidaten wählen wird, den dasselbe nicht genau kennt, sei es persönlich oder durch zuverlässige Information. – Wenn nun früher die älteren Herrn keine Neigung zeigten, einen ihrer jüngeren Kollegen zu dem bischöflichen Stuhl zu berufen, und die jüngeren ebensowenig wünschten, einen der bereits im Greisenalter stehenden älteren Kollegen an die Spitze der Diözese zu stellen, so hat sich seit dem Tode des Dompropstes Auer dies insoweit verändert, als nunmehr durch den Einfluß der drei eng verbundenen, bis dahin Hermesianschen jüngeren Domherrn der bestimmte Wunsch rege geworden ist, ex gremio capituli zu wählen, und würde, wenn völlige Wahlfreiheit gegeben wäre, höchstwahrscheinlich der Domherr Müller die absolute Majorität erhalten, nächst ihm aber der Regens Braun die meisten Stimmen für sich vereinen, so daß, wenn sich das Gouvernement für einen oder dem anderen entschiede, die Wahl leicht zu affektieren sein dürfte.

2 Gemeint ist 19. Juni 1834.

[...]

Gegen den Probst Claessen zeigt sich eine entschiedene Abneigung, seitdem es bekannt geworden ist, daß der Regierungsrat Brüggemann mit ihm wegen des Vertrags über die gemischten Ehen unterhandelt und gewisse Zusagen von ihm empfangen hat. [...]

Während aus dieser Darstellung sich die sehr erheblichen Schwierigkeiten der Bischofswahl in Trier ergeben, die sich in einem Augenblick doppelt grell herausstellen, wo so viel darauf ankäme, einen in jeder Beziehung zuverlässigen, dem Gouvernement treu ergebenden Mann auf den dasigen bischöflichen Stuhl zu berufen, bin ich zugleich verpflichtet, gehorsamst anzuzeigen, daß sich in der ganzen Diözese das Verlangen nach einer baldigen Beendigung der Sedis-Vakanz laut ausspricht und deren fernere Dauer den Übelgesinnten nur vollkommene Gelegenheit zu scheinbar begründeten Klagen geben kann; aber auch das Gouvernement ist bei einer baldigen Veränderung sehr interessiert, da der p. Günther täglich schwächer und fremdem Einfluß aller Art zugänglicher wird.

Zunächst würde sich die Frage aufdrängen: Dürfen die Herren Braun, Müller, und v. Wilmowsky als *personae regi gratae* bezeichnet werden? – Ich wage nicht, dieselbe zu beantworten, da die genannten Herren mir nicht genau genug bekanntgeworden sind, um beurteilen zu können, wie weit sie in ihrer Renitenz gehen würden, wenn sie den Sitz angenommen hätten.

Gewiß ist es, daß sie in dem Punkte der gemischten Ehen sich über das Breve von Pius VIII. hinaus nicht nachgiebig zeigen und sich auf keine Unterhandlung darüber im voraus einlassen werden; dagegen glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß sie der fanatisch-revolutionären belgisch-bayrischen Partei von Herzen feind und dem Gouvernement bis auf einen gewissen Punkt treu ergeben, in mancher anderen Beziehung sehr wohlthätig wirken werden. – Besonders wird der p. Müller, der mir persönlich wenig bekannt ist, als ein loyaler, wohlgesinnter Mann gerühmt; nächst ihm würde ich Herrn von Wilmowsky aus eigener, genauerer Bekanntschaft empfehlen können und beiden vor dem p. Braun den Vorzug geben, welcher mir in seinen Ansichten der Schärfste unter ihnen zu sein scheint. Von Herrn Arnoldi dürfte kaum die Rede sein, da er sich nicht vor seinen Kollegen besonders empfiehlt und bei freier Wahl auch keinen Vorzug vor ihnen erlangen würde.

[...]

#### 44. Aus dem Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 28. Januar 1839.

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23004, Bl. 72–77.*

*Bischofswahl in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 46.*

[...]

Zunächst erlaube ich mir der Gründe kürzlich ehrfurchtsvollst zu gedenken, welche es unzulässig machten, die Wahl eines Bischofs von Trier zu veranlassen. Schon ehe die Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Köln zum Ausdruck kamen, welche vorzüglich durch das Verfahren bei gemischten Ehen und durch die Art der päpstlichen Verdammung der Schriften des verstorbenen Professors Hermes veranlaßt wurde, war das Verhältnis mit dem römischen Hof sehr bedenklich geworden. Es war klar, daß derselbe seine Befugnisse zu erweitern suchte, wenn sich auch das einzelne noch nicht bestimmt entwickelt hatte. Inzwischen war noch zu hoffen, daß sich solches auf diplomatischen Wege werde beseitigen lassen. In dem Bistum Trier hatte sich unter einem Teil der Geistlichkeit und selbst in dem Domkapitel ein Geist geregt, welcher den Absichten Roms förderlich werden konnte. Die Wahl eines Bischofs war bis zu einer weiteren Entwicklung der Verhältnisse mit Rom und einer genaueren Kenntnis des Zustandes in der Diözese Trier sehr gewagt, da hierdurch leicht eine Entwicklung herbeigeführt werden konnte, welche zu vermeiden war. Alles dieses erhöhte sich von dem Augenblick an, wo der Erzbischof von Köln mit seinen Anmaßungen hervorgetreten ist.

[...] Eine besondere Schwierigkeit aber bildete die Opposition der jüngeren Mitglieder des Domkapitels, die auf heimlichem Weg sich an den Papst gewandt haben, um von ihm eine Verfügung zu erlangen, welche die für die Bistümer der südlichen Staaten durch eine Bulle vorgeschriebene Wahlform auf Trier übertrüge. Sie sind zwar mit diesem Versuche in Rom nicht durchgedrungen und für ihre Frevel bestraft worden, dagegen aber war zu erwarten, daß sie in Verbindung mit den älteren Domkapitularen Pidoll, Schlemmer und Schue und etlichen Ehrendomherren, die an der Bischofswahl teilzunehmen berechtigt sind, die Freiheit dieser Wahl gegen absolute Ernennung einer einzigen persona grata zu behaupten suchen, und wenn ihnen dieses nicht gelänge, einen öffentlichen Protest einlegen würden.

[...] Weit entfernt daher, zuzugeben, daß ein unglückliches Zögern mit der Wahl eingetreten sei, verdient vielmehr nach meinem ehrfurchtsvollsten Dafürhalten die Frage einige Erwägung, ob es schon jetzt an der Zeit sei, mit der Wahl vorzugehen. Auch diese Frage läßt sich nur mit Berücksichtigung des ganzen Zustandes der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten beurteilen. Nach meiner pflichtmäßigen Überzeugung hat sich in der Rheinprovinz die fanatische Aufregung und die böswillige Einwirkung auf diese Angelegenheiten

sehr gelegt und die Autorität der Regierung durch feste und ruhige Haltung und ernste Beharrlichkeit sich bestätigt. Auch auf das Domkapitel zu Trier war solches nicht ohne Einfluß und es werden sich einzelne Mitglieder das nicht erlauben, was solche vor kurzem noch gemacht haben dürften. [...]

Die Domkapitulare Schue, Schlemmer, Arnoldi lassen zu sehr diejenige vielseitige Ausbildung des Geistes vermissen, die der höhere Standpunkt eines katholischen Bischofs, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen, in Anspruch nimmt. [...]

Es ist nämlich von wesentlichem Interesse, daß dasjenige, was Euer Königliche Majestät in betreff der Bischofswahl huldreichst zu beschließen geruhen, vor der Hand ein Geheimnis bleibe, da sonst bei dem gegenwärtigen Stand der öffentlichen Angelegenheiten es an Versuchen, die Allerhöchsten Absichten zu mißdeuten und womöglich zu vereiteln, wenigstens an unwürdigen Schreibereien in den Journalen und Zeitungen nicht fehlen dürfte. [...]

**45. Denkschrift des Geheimen Oberregierungsrats Johann Heinrich Schmedding für den Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 29. Januar 1839.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Schmedding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, I Anhang III Nr. 44d, Bl. 211–227.*

*Historische Entwicklung der Aufsicht über katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten. Kritik angesehener Katholiken an den bestehenden Einrichtungen im Kultusministerium und den Provinzialbehörden. Verwaltung des jus circa sacra und des Patronats. Keine katholische Sektion im Kultusministerium. Der Kultusminister soll jährlich wechselnd zwei Geistliche zur Arbeit in das Kultusministerium aufnehmen. Empfehlung, katholische Räte bei den Provinzialbehörden anzustellen, um in Kooperation mit den Bischöfen die katholischen Schulen zu heben.*

*Vgl. Einleitung, S. 55.*

Gehorsamstes Promemoria die Behandlung katholischer Kirchen- und Schulangelegenheiten durch die Staats-Behörden betreffend.

Die Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts hat in der Gesinnungsart des deutschen Volkes eine so tiefe Wirkung hervorgebracht, daß das konfessionelle Bewußtsein mehr oder minder alle übrigen Verhältnisse beherrscht, woraus für die Gesamtheit der deutschen Nation und für diejenigen Staaten, deren Bevölkerung in konfessioneller Rücksicht sehr gemischt ist, nicht geringe Verlegenheiten hervorgehen. Die Regierungen legen mit Grund einen Wert darauf; die Kirchen- und Schulangelegenheiten beider Konfessionen nicht nur zu überwachen, sondern auch, soweit dieses füglich geschehen kann, nach einem

und demselben politischen Grundsatz zu leiten und zu bestimmen. Daraus geht das Bestreben hervor, Behörden, die ohne Rücksicht auf Glaubensverschiedenheit solche Angelegenheiten behandeln, anzuordnen und bei Verteilung der Geschäfte das Religionsbekenntnis des Arbeiters, wenigstens reglementarisch, nicht in Betracht zu ziehen. Tatsächlich strebt aber doch die Politik dahin, in jedem Lande, je nachdem der Herrscher evangelisch oder katholisch ist, der begünstigten Konfession auch in diesem Betracht das Übergewicht zu verschaffen oder zu erhalten. Diesem Zustand gegenüber regt sich dann das Mißtrauen und Mißvergnügen der anderen Konfession, wie solches in Baiern, Württemberg, Baden usw., auch in der Preußischen Monarchie zu bemerken ist.

Was Preußen insbesondere betrifft, so wurden hier schon im Jahre 1809 Klagen über diesen Gegenstand vernommen. Man bedauerte den Untergang der katholischen Schuldirektion für Schlesien und Westpreußen, und warf besorgliche Blicke auf die Sektion für Kultus und Unterricht im Ministerium des Innern, und auf die korrespondierenden Abteilungen in den Regierungen, denen die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Kirche und Schule ohne Unterschied der Konfession zugeteilt worden war. Der Fürstbischof von Breslau, Prinz Hohenlohe, bot in Berlin seinen Einfluß auf, um diese Einrichtungen rückgängig zu machen. Allein der frische Lebenslauf der damaligen Staatsverwaltung widerstand, und bald darauf nahmen große Weltbegebenheiten die Tätigkeit der Regierung für ganz andere Gegenstände in Anspruch. Die dritte Säkularfeier der Reformation wurde in Preußen mit der Herstellung eines geistlichen Ministeriums und der Konsistorialverfassung der evangelischen Kirche begangen. Dieses Ereignis vermehrte die Besorgnisse der Katholiken. Der wirklich Geheime Rat, p. Graf Spiegel schlug sich bei dem Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, als katholischer geistlicher Minister vor. Er kam nochmals, da er bereits den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, auf diese Idee noch einmal zurück. Wäre er bei den eifrigen Katholiken beliebter gewesen, so würde sein oben erwähnter Vorschlag von ihnen mit allgemeinem Beifall begrüßt worden sein. Indes hatte er doch die Aufmerksamkeit der katholischen Bevölkerung des Staats auf jene Verwaltungsgegenstände gelenkt. Dabei lagen irriige Vorstellungen von der bestehenden Einrichtung des geistlichen Ministeriums zum Grunde. Man dachte sich diese Behörde als eine Versammlung, die unter dem Vorsitze des Chefs nach Stimmenmehrheit beschliesse, deren wesentliche Aufgabe sei, das Wohl der evangelischen Kirche mit Hintansetzung aller anderen Zwecke zu fördern, von der sich also eine unparteiische Würdigung katholischer Angelegenheiten nicht wohl erwarten lasse, bei der endlich das Interesse der katholischen Kirche durch ein einziges, ihrer Konfession zugezogenes Mitglied zu schwach oder gar nicht vertreten sei.

Am meisten fand man sich durch die Überweisung des katholischen Schul- und Unterrichtswesens an die Konsistorien verletzt. In der Tat wurde auch diese Einrichtung zurückgenommen, indem die Provinzialschulkollegia ins Leben traten. Allein diese Änderung befriedigte nicht. Der Adel und die Geistlichkeit machten geltend, daß nach Vorschrift des Westfälischen Friedens jedem Religionsteile die ausschließliche Behandlung seines Schulwesens zukomme, und daß nur in totaler Trennung hier das Heil und die Sicherheit zu

finden sei. Wie sehr diese Frage die Gemüter aufregte und die Geister beschäftigte, zeigt die Menge der Flugschriften, die ihr gewidmet wurden. Es hat auch an einem Versuch nicht gefehlt, ihr nach dem Aachener Kongress die Teilnahme des Kaisers zu gewinnen. Das Gelingen des belgischen Aufstandes von 1830 hat überall in Deutschland, wo zahlreiche Katholiken unter protestantischem Szepter lebten, solche Verfassungs- und Verwaltungsfragen von neuem belebt. Die Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, eine Schrift, deren Entstehung ebenso ominös als ihr Geist boshaft und bitter ist, sucht aber aus der Einrichtung und Zusammensetzung der die Kirchen- und Schulangelegenheiten überwachenden Staatsbehörden den Beweis zu führen, daß die Preußische Regierung sich die heimliche Vernichtung der katholischen Religion zum Ziel gesetzt habe. Die Note des Kardinals Lambruschini welche die Fehde mit dem römischen Stuhl, die gegenwärtig noch spielt, eröffnete, war ebenfalls auf diese Gegenstände gerichtet, und nach dem Kölner Ereignis vom 20. November 1837 ist er in allen Zeitschriften, welche die Sache Roms verfochten, bald mit Kunst, bald mit Leidenschaft, der Lesewelt vorgetragen worden.

Man berief sich dabei nicht selten auf den Vorgang anderer deutscher Staaten, als Baden, Württemberg, Rhein-Hessen usw., wo in der Tat eine solche konfessionelle Sonderung besteht. Man hat sich aber geflissentlich gehütet, von dieser Einrichtung eine genaue Darstellung zu geben, noch mehr aber, solche unbedingt zu empfehlen. Die Klügeren waren entweder mit ihrer Meinung nicht fertig, oder scheuten sich, sie auszusprechen. Die Eiferer drangen auf Zurückstellung des gesamten katholischen Schulwesens unter die Leitung der Kirche, wobei dem Staat nur eine negative Einwirkung zu belassen sei.

Es sei mir jetzt erlaubt, die Mängel, die nach der Meinung vieler und angesehenen Katholiken mit der gegenwärtig in der Monarchie bestehenden Einrichtung verbunden sind, hier übersichtlich zusammenzustellen. Im allgemeinen hört man die Klage, sie könnten kein Zutrauen fassen, es seien zu wenig Katholiken angestellt, die Sachen gingen durch akatholische Hände, die evangelische Geistlichkeit übe einen ungehörigen Einfluß. Läßt man sich mit diesen Leuten auf nähere Auseinandersetzung ein, so bringen sie etwa folgendes zum Vorschein.

#### A. in Betracht der Zentralbehörde

Die Forderung eines gesonderten, aus lauter katholischen Mitgliedern bestehenden Ministeriums mit einem katholischen Chef an der Spitze, wie es der Graf Spiegel sich gedacht hatte, lebt nur noch in der Erinnerung des rheinisch-westfälischen Adels, die Trennung der katholischen Angelegenheiten mittelst ihrer Überweisung an ein anderes Ministerium z. B. an das des Innern oder der Justiz, hat niemals recht Anklang gefunden, dagegen glaubt man die Einrichtung einer gesonderten Sektion für katholischen Kultus und Unterricht im geistlichen Ministerium ansprechen zu dürfen, wobei man, was ich nicht verschweigen darf, sich alle Mitglieder, den Direktor mit eingeschlossen, als Katholiken denkt – jede andere Gestaltung würde unbefriedigt lassen.

### B. Provinzialbehörden

1. Die Bischöfe, Domkapitel und manche vornehme Laien nehmen ein Ärgernis daran, daß die Bistümer nicht ebenso wie die Konsistorien und Universitäten, dem geistlichen Ministerium unmittelbar untergeordnet sind. Die Konsistorien stehen unmittelbar unter den Ministerien, da die Oberpräsidenten keine Mittelinstanzen sind, sondern die Präsidenten der Konsistorien. Daß die Oberpräsidenten gleichsam nur in Stellvertretung des Ministerii das *jus circa sacra* in betreff der Bischöfe usw. auszuüben haben, gilt ihnen, und wohl nicht mit Unrecht, keineswegs für eine unmittelbare Unterordnung unter das Ministerium. Allein bei der großen Ausdehnung der Monarchie und der zerstreuten Lage ihrer Länder sehen die Verständigeren wohl ein, daß über diese Einrichtung nicht leicht hinwegzukommen ist, und sie würden sich zufrieden geben, wenn nur, wie sie sagen,

1. jeder Oberpräsident seinen katholischen Oberpräsidialrat hätte,  
und

2. sich desselben in allen katholischen Angelegenheiten wirklich bediente.

3. Bei den Regierungen, denen die Ausübung des Patronats, die Überwachung der Elementarschulen und die Aufsicht über das Kirchen- und Schulgut anvertraut ist, vermisst man katholische, zu deren Bearbeitung geneigte Mitglieder, entweder ganz und gar, oder man klagt, es seien nur Schulmänner angestellt, und ebenso verhalte es sich mit den Provinzialschulkollegien. Man bezeichnet als böse Frucht dieser Einrichtung zahlreiche Mißgriffe bei Vergebung der Pfarreien. Häufig werde nur das Rednertalent berücksichtigt, noch häufiger die Augendienerei eines erheuchelten Patriotismus oder Indifferentismus. Über Bestechlichkeit wird gottlob nicht geklagt, wohl aber wird namentlich in den östlichen Provinzen eine stiefmütterliche Behandlung des katholischen Bauwesens ziemlich allgemein und anscheinend nicht ganz ohne Grund behauptet; obwohl ich glaube, daß in der letzten Zeit sich das Übel vermindert hat. Die Verwendung katholischer Fonds für evangelische Anstalten, wofür sich allerdings einige Belege anführen lassen, wird ebenfalls dem Übergewicht des evangelischen Glaubensbekenntnisses in der Zusammensetzung der Behörden zugeschrieben. Man nimmt es sehr übel, daß in Disziplinarsachen katholischer Geistlicher, wenn diese an die Staatsgewalt den Rekurs nehmen, die Mehrheit evangelischer Stimmen vermeintlich den Ausschlag gibt. Dieser Tadel trifft jedoch eigentlich das Ministerium, und beruht auf einer Voraussetzung, die keineswegs ganz richtig ist.

Unterwirft man diese Ausstellungen einer ruhigen Prüfung, so dürfte wohl das Ergebnis dieses sein, daß unter solchen Umständen, als in unserer Monarchie obwalten, die gemischte Beratung evangelischer und katholischer Beamter den Angelegenheiten der Kirche und Schule bei weitem nicht in dem Maße schadet, als sie vielmehr Nutzen schafft. Wenigstens halte ich nach einer mehr als dreißigjährigen Erfahrung von der Richtigkeit dieses Resultats mich überzeugt. In dem höheren Beamtenstand überwiegt die Idee des Staats und des Gesetzes, und ihm ist mit wenigen Ausnahmen die engherzige Verfolgung konfessioneller Interessen nicht eigen. Den Beweis für diese Ansicht liefern eben jetzt die Verhandlungen des Staatsrats, der meines Wissens nur zwei katholische Stimmen zählt,

und ich könnte aus den Dezernaten meiner Kollegen besondere Belege dafür aufführen. Was zunächst die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so darf hier nicht außer acht gelassen werden, daß die katholische Kirche, soweit es ihr Inneres betrifft, durch ihre Bischöfe verwaltet wird, und daß in keinem anderen deutschen Staate evangelischer Herrschaft die Bischöfe sich einer so wenig eingeschränkten Ausübung ihrer Hirtenpflichten erfreuen, wie solches der Bischof von Paderborn in seinem Schreiben an den päpstlichen Staatssekretär Lambruschini ausdrücklich anerkennt. Für die Staatsregierung bleiben daher nur zweierlei Gegenstände übrig, nämlich das sogenannte *jus circa sacra* und das Patronat. Jenes ist rein staatsrechtlicher Natur, seine Beziehungen zur Kirche sind negativ; es bewacht die Handlungen der kirchlichen Gewalten, daß sie über das der Kirche nach Herkommen und Gesetz gebührende Gebiet zum Nachteil des gemeinen Wesens nicht hinausschreiten. Es schirmt den Frieden der verschiedenen, nebeneinander bestehenden Konfessionen, kurz, es hat einen weltlichen Charakter, obwohl die richtige Behandlung desselben auf rechter und gründlicher Kenntnis der geistlichen Dinge und ihrer wahren Würdigung beruht. Man kann daher nicht mit Grund behaupten, ein evangelischer Landesherr oder umgekehrt ein katholischer, sei verpflichtet, das *jus circa sacra* über die andere Kirche von einem ihrer Glaubensverwandten ausüben zu lassen. Das Wesen der Sache bringt solches nicht mit sich, und es besteht keine positive staatsrechtliche Norm, die so etwas vorschreibe. Es ist demnach lediglich Sache der Politik eines jeden Staats, es hiermit zu halten, wie es die Umstände raten. In einem Land gemischter Konfession die Katholiken oder umgekehrt die Evangelischen von der Verwaltung des *juris circa sacra* gänzlich auszuschließen, dürfte mehrenteils ebenso verfehlt sein, als es ausschließlich ihnen zu überweisen.

Mit dem Patronatsrecht hat es im Grunde dieselbige Beschaffenheit. Dieser Zweig, durch dessen Handhabung ein positives Einwirken auf die Gestaltung des inneren kirchlichen Lebens möglich wird, ist von der größten Wichtigkeit. Von der einen Seite kann durch unrichtige Auffassung des politischen Elements der Kirche hier großes Weh zugefügt werden, wenn nämlich die Regierung ihre Macht mißbrauchen wollte, ihr Ungläubige oder Ungeschickte oder Lasterhafte zu Hirten und Lehrern aufzudringen. Andererseits knüpfen sich aber auch an einen weisen Gebrauch jenes Vorrechts die reichsten Segnungen für das öffentliche Leben. Soll der evangelische Herrscher eines katholischen Landes die Ausübung eines so wichtigen Prärogativs ganz aus der Hand geben, indem er es durch eine katholische Behörde verwalten läßt, oder soll er umgekehrt allen katholischen Einfluß zu entfernen suchen? Beides wäre meines Erachtens nicht zu raten.

Ohne die Reformation des 16. Jahrhunderts war jene reichere Entfaltung des Lebens, auf die das heutige Europa stolz ist, nicht zu erlangen. Wir müssen daher auch die Übel, welche sie notwendigerweise mit sich führte, in Geduld zu ertragen suchen. Es ist sicherlich nicht ohne göttliche Fügung geschehen, daß in der neuesten Zeit zahlreiche katholische Völker und umgekehrt evangelische einem Herrscher, der nicht ihres Glaubens ist, Untertanen wurden. Die Zeit scheint dahin zu streben, den Zwist dreier Jahrhunderte immer mehr nach und nach zu versöhnen. Sie strebt einem Ziel entgegen, wo, wenn auch spät, entweder



die Trennung ganz aufhört, oder beide Kirchen nicht bloß nach äußerlichen Zwangsrecht, sondern aus innerster Gesinnung sich als gleichgestellte Geschwister betrachten. Kein Glaubenseifer, keine Politik der Staaten und der Hierarchie wird mächtig genug sein, diesen Erfolg zu vereiteln, und die Wirren unserer Zeit, namentlich in betreff der gemischten Ehen, sind häufig daraus erwachsen, daß höhere und edlere Seelen die Frucht vor der Reife brechen wollten. Einem Staat wie Preußen, dessen Bevölkerung so sehr gemischt, dessen Geschichte so neu ist, daß er mehr als irgendein anderer den Keim zu freier Entwicklung seiner Zukunft in sich trägt, liegt nichts so nah, als jenes Ziel fest im Auge zu behalten. Er wird in seinen eigenen Bestrebungen für Geistesbildung es niemals aus dem Gesicht verlieren und niemals zugeben, daß eine fremde Macht ihm dieses Ziel verrücke.

Nichts aber ist in diesem Betracht so förderlich, als daß Männer von hellem Geist und edler Gesinnung, denen Religion und Wissenschaft wertvolle Namen sind, aus beiden Konfessionen gewählt, in Gemeinschaft die Angelegenheit der Nationalbildung und der Gottesverehrungen überlegen. Der eine lernt vom anderen, und beide Konfessionen gewinnen dabei. Unter anderem lernt man sich gegenseitig tragen und dulden, welches mehr als die Hälfte des ganzen Geschäfts ausmacht. Übrigens wurde es beim geistlichen Ministerium bisher so gehalten, daß Angelegenheiten, die sich auf das innere Wesen der katholischen Kirche näher und erfolgreicher beziehen, als z. B. Besetzung der Bistümer, der Domkapitel, der theologischen Lehrstühle, Konflikte über die Grenzlinien der geistlichen Gewalt usw., in der Regel einen katholischen Referenten oder Koreferenten bekamen. Wenn bei den Provinzialbehörden überall in gleicher Weise verfahren würde, so wäre ein materieller Grund zur Beschwerde in der Tat nicht vorhanden, und dürfte auf das Geschrei eines blinden Eifers und politischen Übelwollens kein besonderes Gewicht zu legen sein.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein evangelischer Fürsprecher oder Referent, wenn er zum Besten der katholischen Kirche Anträge stellt, nicht so leicht zu besorgen hat, der Parteilichkeit verdächtig zu werden, als ein katholischer. Durch die Trennung der Behörden in zwei nach den Konfessionen gesonderte Hälften verlöre die katholische Kirche des Preußischen Staats mehrere protestantische Kräfte, die jetzt aus Pflichtgefühl und Liebe zur Gerechtigkeit ihr nützlich werden. Ist einmal die Trennung ausgesprochen, so kämpft jeder Teil um das seinige, der alte Hader erneuert sich, und die katholische Kirche wird im unserem Staate, als die politisch schwächere, im Nachteil stehen. Überdem würde eine sogenannte katholische Staatsbehörde, eben weil es ihrem Dasein an einem zureichenden Grund fehlt, stets einen zwitterhaften Charakter haben, und es würde ihr schwerfallen, eine haltbare Stellung zu gewinnen. Die geistlichen Gewalten werden mit einer solchen, über die Grenzlinien des *juris circa sacra* mit größter Strenge wachen. Die Staatsregierung wird ihr schwerlich rechtes Vertrauen schenken. Was kann sie demnach anderes werden, als eine entbehrliche Mittelinstanz zwischen der katholischen Kirche und dem evangelischen Kultusminister? Um nur noch etwas zu gelten, müßte sie entweder mit den Bischöfen

kolludieren, oder sie müßte die Befugnisse derselben an sich zu bringen suchen, was in neuerer Zeit nicht leicht ist, auch an sich nicht frommt. Was ich bei meiner Anwesenheit im südlichen Deutschland über den Spielraum, welcher im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Baden den daselbst bestehenden gesonderten katholischen Kirchenbehörden angewiesen ist, aus zuverlässiger Quelle vernommen, hat mich durchaus in meiner Überzeugung von der Bedenklichkeit, um nicht zu sagen, Schädlichkeit einer solchen Einrichtung bestärkt.

Im Grunde liegt bei dieser Verfassungs- oder vielmehr Verwaltungsfrage derselbe Irrtum zum Grunde, der sich im ganzen des Zeitalters bemächtigt, und bei allen ähnlichen Fragen vernehmbar gemacht hat: man glaubt, durch die Form das Fehlerhafte oder Unbehagliche, welches im Wesen der gegebenen Verhältnisse enthalten ist, bewältigen und unschädlich machen zu können - ein Kunststück, welches selten oder niemals gelingt. Solange nicht der Geist gegenseitiger Anerkennung die Nation durchdrungen und das nationale Selbstgefühl in sein ursprüngliches Recht wieder eingesetzt, nämlich über den konfessionellen Unterschied erhoben hat, wird es an Reibungen, an gegenseitigen Unterdrückungs- und Emanzipationsversuchen nicht fehlen, man gestalte auch die verwaltenden Behörden, wie man wolle. Es kann einer evangelischen oder umgekehrt katholischen Regierung gar nicht schwerfallen, sich aus der ihr gegenüberstehenden anderen Konfession solche servile Charaktere zu Beamten für das Kirchliche zu erlesen, daß sie mit denselben alles erreicht, was sie will, und alsdann ist das politische Ärgernis größer.

Aus allen diesen Gründen erkläre ich mich gegen jede Trennung nach konfessionellem Unterschiede bei Verwaltung des *juris circa sacra* und der oberen Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Billig und angemessen scheint mir aber zu sein, daß die Zahl der daran teilnehmenden Katholiken, wo die Umstände dafür sprechen, vermehrt werde. Was zunächst

#### A. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten

betrifft, so stelle ich diesen Punkt der Weisheit des Herrn Chefs lediglich anheim. Nur erlaube ich mir zu bemerken, daß Wahrnehmung des *juris circa sacra* neben einer solchen wissenschaftlichen Grundlage, als überhaupt der höhere Staatsdienst erfordert, eine gründliche juristische Bildung voraussetzt. Dieser Zweig kann daher weder einem sogenannten Schulmann, noch einem zuvor Theologen anvertraut werden, so sehr es in anderem Betracht sich als heilsam erweisen dürfte, wenn auch das katholische Unterrichtswesen durch einen Gelehrten dieser Konfession im Ministerium seine Vertretung fände, und die Einsichten erprobter katholischer Geistlicher unmittelbar benutzt werden könnten. In dieser letzten Beziehung habe ich zuweilen daran gedacht, ob eine in Rußland bestehende Einrichtung, periodisch einige höhere Geistliche an den Arbeiten der Zentralbehörde teilnehmen zu lassen, von unserer Staatsregierung nachgeahmt zu werden verdiene, und ich halte die Sache wenigstens des Versuchs wert. Meine Meinung hierüber ist folgende:

1. Aus dem Gremium der Domkapitel der vier östlichen Bistümer Breslau, Gnesen-Posen, Kulm und Ermland wird Jahr um Jahr abwechselnd ein Kapitular als Arbeiter ins geistliche

Ministerium berufen; ebenso geschieht es bezüglich der Kapitel der vier westlichen Bistümer Köln, Trier, Münster und Paderborn mit Einfluß des Kollegiatsstifts zu Aachen.

2. Diese Geistliche haben die Bestimmung, in solchen Geschäfts-Angelegenheiten, die für die Kirchen der östlichen, bezüglich westlichen Provinzen von besonderer Wichtigkeit sind, zumal wenn theologische, liturgische oder kirchliche Disziplinarverhältnisse dabei in Betracht kommen, von dem Chef des Ministeriums zu Rat gezogen zu werden. An den gewöhnlichen Sitzungen der geistlichen Abteilung des Ministeriums nehmen sie ordentlicherweise nicht teil, sondern ihnen werden einzelne, dem Chef unmittelbar zu erstattende Vorträge zugeteilt. Bei wichtigen Angelegenheiten, welche der Minister dazu geeignet findet, treten sie mit dem oder den Vortragenden Ministerialräten zu einer vorbereitenden Beratung zusammen. Am meisten würden sich geistliche Anstellungs- und Verfassungssachen, als Besetzung der Bistümer, Vergebung der Dompfründen, Berufung theologischer Professoren, Einrichtung der bischöflichen Seminarien, insofern der Staat durch seine Genehmigung daran teilzunehmen hat, zu solchen vorläufigen Beratungen mit den genannten Domherren, bezüglich zu besonderen, ihnen anzuvertrauenden Vorträgen eignen. Das kirchliche Element, insofern es auf der Akademie, am Gymnasium und in der Volksschule zu berücksichtigen ist, würde ebenfalls hierher gehören.

3. Die Auswahl der Personen würde von der Bestimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, unter Allerhöchster Genehmigung abhängen. Man würde die Geschicktesten und Wohlgesinntesten durch einen solchen Ruf auszeichnen, und zugleich sich die Gelegenheit verschaffen, über Fähigkeiten, Bildung und Charaktere solcher Männer, die vielleicht bei Besetzung höherer Kirchenämter künftig in Betracht kommen dürften, ein eigenes Urteil fällen zu können.

4. Da diese Geistlichen, nach der ihnen oben beigelegten Bestimmung, Rat gebende Vermittler zwischen Staat und Kirche zu sein, wohl kanonisch dafür angesehen werden können, daß sie in kirchlichen Angelegenheit von ihren Stiftern abwesend sind, so würden sie während ihrer Anwesenheit beim Ministerium fortfahren, ihr Präbendateinkommen unverkürzt zu beziehen. Außerdem würde der Diätensatz wie für Mitglieder einer Provinzialregierung, also zu 3 Rtlr. auf den Tag bei ihnen Anwendung finden.

Wenn ich gegen wirkliche Trennung der Geschäfte nach den Konfessionen mich oben ausgesprochen habe, so schließt dieses nicht aus, daß dieser Einrichtung, woraus sich allerdings eine erhöhte Sorgfalt für die Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten betätigt, in angemessener Art öffentlich bekannt gemacht wird.

#### B. Provinzialbehörden

1. Daß in den Provinzen Preußen, Schlesien, Westphalen und Rheinland den Oberpräsidien ein katholischer Rat zur Bearbeitung des *juris circa sacra* beigegeben werde, erachte ich für angemessen. Es kommt dann freilich noch darauf an, daß ein solcher Rat, der zugleich bei der Regierung anzustellen wäre, bei den vorkommenden Sachen wirklich in Anspruch genommen werde. Daß solches nicht immer geschieht, und eben dadurch der Zweck vereitelt wird, hat die Erfahrung gelehrt, und kann wohl nur durch sehr bestimmte Dienstan-

weisungen verhütet werden, wenn es überhaupt zu verhüten ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher Rat viel oder nichts wirkt, je nachdem er sich das Vertrauen des Provinzialchefs zu erwerben und zu erhalten versteht.

2. Bei den Regierungen in Danzig, Marienwerder, Königsberg werden katholische geistliche und Schulräte schmerzlich vermißt.

3. Die vormalige katholische Schuldirektion für Westpreußen, an deren Spitze der Bischof von Ermland, Graf Carl von Hohenzollern, mehr zum Schein als mit wirklicher Autorität stand, hat den gänzlichen Verfall der katholischen Gymnasien und Elementarschulen, wie er sich in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erblicken ließ, nicht abwehren können.

Auch glaube ich nicht zu irren, wenn ich die Fortschritte des katholischen Schulwesens in Schlesien weniger der vormaligen katholischen Schuldirektion dieses Landes als jenem Antriebe zuschreibe, der in dem allgemeinen Steigen der Bildung und anderen begünstigenden Umständen gegeben war. Indessen war in Schlesien diese Einrichtung beliebt, und es kann immer in Frage kommen, ob sie unter gewissen Modalitäten herzustellen und auf Preußen, Westphalen, Rheinland zu übertragen sei. Recht dazu raten kann ich nicht, weil gegen eine getrennte Behandlung des Unterrichtswesens noch mehr zu sagen ist als gegen eine gesonderte Behandlung des Kirchlichen nach Verschiedenheit der Konfessionen. Allein man sollte doch Bedacht darauf nehmen, daß der Einfluß, der den Bischöfen oder vielmehr der Kirche bei der Erziehung der katholischen Jugend von Rechts wegen zukommt, nicht unterdrückt werde. In Ansehung der Universitäten ist hier die Form gefunden, und es kommt beiderseits nur auf Einsicht und redlichen Willen an, sie durch die Ausübung selbst allmählich immer vollkommener auszubilden. Weniger sicher scheint mir die Sache zu stehen in betreff der Gymnasien, der Schullehrerseminarien und der Parochialschullehrer. Zuerst glaubte ich, daß der Religionsunterricht und der Gottesdienst bei diesen Anstalten, dem Herkommen gemäß, der Aufsicht und positiven Leitung der Bischöfe und ihrer Stellvertreter anvertraut bleiben müsse, daß jedoch dabei die negative Einwirkung der weltlichen Schulbehörde, namentlich insoweit es auf Zeit und Form ankommt, nicht auszuschließen sei. Der Bischof muß in jener Beziehung mindestens gleiches Recht haben als den evangelischen Generalsuperintendenten durch die ihr Amt betreffende Instruktion beigelegt worden ist. Er muß demnach die Gymnasien und Schullehrerseminarien, nicht minder die Volksschule, in Beziehung auf den Religionsunterricht und die gottesdienstliche Übung so oft persönlich oder durch Stellvertreter visitieren dürfen, als er solches ratsam erachtet, und es ist vielleicht heilsam, anzuordnen, daß er mindestens einmal im Jahr eine solche Visitation der Gymnasien und Schullehrerseminarien seines Sprengels vornehmen müsse. Daß ein Bischof von den Vorstehern und Religionslehrern der genannten Anstalten über den Zustand des erwähnten Unterrichts- und Bildungszweiges sich Bericht erstatten lasse, erhält schon aus demjenigen, was er bei den Universitäten zu tun befugt ist, seine Rechtfertigung. Es scheint demnach unbedenklich. Wollte er aber auf dem Grund seiner Wahrnehmungen bei der Visitation oder eines von dem Vorsteher oder Religionslehrer ihm erstatteten Berichts eine reglementarische

Anordnung treffen, so erfordert dieses das Mitwissen und die Zustimmung der weltlichen Unterrichtsbehörde, setzt demnach Kommunikationen mit dieser voraus. Nun aber lehrt die Erfahrung, daß in die schriftliche Verhandlung solcher Gegenstände sich leicht eine Schärfe eindrängt, weil beiden Teilen daran liegen muß, beim schriftlichen Ausdruck ihrer Meinung, Forderung oder Bewilligung, ihrer Stelle nichts zu vergeben. Diese Klippe würde vermieden, wenn man an gewissen, den allgemeinen Interessen des Schulwesens gewidmeten Konferenzen oder Sitzungen der Provinzialschulkollegien, zu denen auch die Gymnasialdirektoren am Sitze des Kollegii einzuladen wären, den Bischöfen in Preußen oder durch Stellvertreter teilzunehmen vergönnte. Dergleichen Konferenzen oder Generalsessionen dürften halbjährig oder jährlich einmal zu halten sein. Die Bischöfe als Vertreter des religiösen Prinzips sind mittelbar auch bei anderen Gegenständen des Unterrichts und der allgemeinen Disziplin interessiert. Oft wird es den Geistlichen von den Schulmännern, zuweilen auch von den Behörden verargt, wenn sie diese Seite berühren, was aber Unrecht ist. Von der anderen Seite kann nicht geleugnet werden, daß von der Geistlichkeit in obigem Betracht nicht selten unausführbare, höchst einseitige Vorschläge zum Vorschein gekommen sind, welches aber die Wirkung nicht sowohl eines Mangels an Bildung, als vielmehr des Umstandes ist, daß die höhere geistliche Behörde in der letzten Zeit von dem Gange des höheren Unterrichtswesens wenig Kenntnis nahm, weil sie, unsicher über die Grenzen ihres Rechtes, auf Schwierigkeiten zu stoßen fürchten mußte.

Ich schließe diesen Aufsatz mit einer Bemerkung, deren Gegenstand von dem höchsten Belange ist. Sie betrifft nämlich die Abnahme der Aspiranten zum katholisch-geistlichen Stande, vorzüglich in der Rheinprovinz, in Preußen und in Posen. In dem zuletzt genannten Lande hat dieses Übel dergestalt Überhand genommen, daß ich das Aussterben seines Klerus allenfalls noch erleben könnte, wenigstens das gänzliche Aufhören neuer Weihen zu erleben besorgen muß. Die Ursache dieser Erscheinung, mit welcher das Dasein der katholischen Kirche in den genannten Gegenden steht oder fällt, liegen sehr tief, und sind dem Eingreifen einer Staatsregierung nach ihrem ganzen Gehalt nicht voll erreichbar. Die Frommen sagen, die Welt sei lau geworden, und dieser Ausdruck bezeichnet die Sache. Die Zahl der Jünglinge, die mit wahrer Begeisterung sich einem Stand ergeben, der so strenge Pflichten mit sich führt, so große Opfer verlangt, eine so mühsame und lange Vorbereitung erfordert, und was das Äußerliche betrifft, so geringe Belohnungen darbietet, kann verhältnismäßig nur klein sein. Gegenwärtig sind es die Armen, denen nicht bloß das Evangelium gepredigt wird, sondern auch, die es anderen predigen müssen. Fast alle übrigen Stände, die eine höhere Bildung bedingen, bieten im Zeitlichen ihren Genossen einen viel reicheren Gewinn als das katholische Priesterleben heutzutage zu gewähren imstande ist. Ich denke nicht so schlimm von unserem Geschlechte, daß ich glauben möchte, das Wirken für ewiges Heil und die Krone des anderen Lebens habe für die Zeitgenossen allen Wert verloren; im Gegenteil, wir haben angefangen zu fühlen, was uns mangelt, und die religiösen Wirren sind eigentlich nur ein unsicheres dunkles Streben nach der Wiedererlangung eines verlorenen Gutes. Aber sie können gefährlich werden, wenn eine andere Verstimmung in

der großen Masse sich ihrer bemächtigt. Gewiß ist, daß die Abnahmen der Aspiranten des katholisch-geistlichen Standes ein Gegenstand der Besorgnis aller Katholiken geworden, und daß man die Versuche der Hierarchie, durch Errichtung geistlicher Bildungsanstalten, durch sogenannte kleine Seminarien und durch Beförderung des Jesuitentums Abhilfe zu schaffen, nicht bloß auf Rechnung ihrer Herrschlust setzen darf, wie eben der Umstand beweist, daß die katholischen Regierungen, nicht bloß in Italien, sondern auch in den deutschen Ländern des Hauses Österreich, in Bayern und Frankreich, dieses Bestreben der Hierarchie heimlich oder öffentlich begünstigen. Die katholischen Bischöfe der Monarchie sind geneigt, einer fehlerhaften Einrichtung und Leitung der katholischen Gymnasien das Übel hauptsächlich zur Last zu legen. Es ist dies eine einseitige Auffassung, aber ich wage nicht zu sagen, daß sie ganz ohne Grund sei. Die katholische Geistlichkeit, der Adel und was sonst eine Meinung haben zu dürfen glaubt, schließt sich jener Ansicht an, und man ist geneigt, dem überwiegenden Einflusse des Protestantismus auf den Geist und die Leitung der katholischen Gymnasien die Schuld zu geben.

Auch in dieser Erwägung scheint es mir heilsam zu sein, der katholischen Stimme, zumal, wo es die Bildung zum kirchlichen Leben gilt, bei Gestaltung und Besetzung der Unterrichtsbehörden billigen Einfluß zu gewähren, damit jenem Übel so viel möglich gesteuert, wenigstens der Verdacht, daß die Staatsregierung es begünstige, widerlegt werde.

**46. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh,  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Trier, 1. Mai 1839.**

*Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.*

*Bischofswahl in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 46.*

Euer Exzellenz bedauere ich, die unangenehme Anzeige machen zu müssen, daß die heute von dem hiesigen Domkapitel gehaltene Wahl eines Bischofs für die Diözese Trier ein sehr unerfreuliches Resultat gehabt hat, indem im dritten Scrutinio der Domkapitular Arnoldi mit einer Majorität von 7 gegen 4 Stimmern erwählt und ihn, da er nicht als *persona regi grata* bezeichnet worden war oder nachträglich bezeichnet werden konnte, meinerseits das *Placet regium* nicht erteilt ist.

Den Hergang der Sache verfehle ich nicht im Nachstehenden gehorsamst vorzutragen:

Wie ich unter dem 17. März *currentis* angezeigt, fand ich bei meiner letzten Anwesenheit hierselbst nicht die mindeste Abneigung, entweder den Domkapitular Müller oder den

Dechanten von Wilmowsky zum Bischof zu erwählen, der Weihbischof Dr. Günther, die Domkapitularen Müller, Arnoldi und Braun, erklärten sich unbedingt für solche, (ersterer natürlich mit Umgehung seiner eigenen Person) und während die drei ältere Herren, der Dom-Dechant Billen mit den Kapitularen Schue und Schlemmer, wohl von dem Pfarrer Martini in Kues und dem Subregens Steiniger sprachen, bezeugten sie jedoch zugleich, daß sie gegen die Herrn Müller und von Wilmowsky nichts zu erinnern hätten.

Ich war daher um so mehr berechtigt anzunehmen, daß eine auf dem Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Februar currentis zu haltende Wahl keine Schwierigkeit finden werde, als ich von der Willfähigkeit der Ehrendomherren Stanger überzeugt war, der Ehrendomherr Bausch, nach mittelbar mir zugegangenen Äußerungen sich in gleicher Weise ausgesprochen hatte, der Ehrendomherr Wallenborn zu Bitburg, ein ganz alter, kaum noch zurechnungsfähiger Mann und nur durch Vollmacht zu stimmen imstande, diese, wie ich vernahm, auf den Dechanten Billen ausstellen würde, und von dem Ehrendomherr Querings endlich ebenfalls keine Opposition zu erwarten war. In der Zwischenzeit erhielt ich über eine Veränderung in der Stimmung des Kapitels durchaus keine Kunde und erst als ich am 28. vorigen Monats hier eintraf, teilte mir der Herr Weihbischof ganz unerwartet mit, daß das Domkapitel anderen Sinnes geworden sei und sich jetzt zwischen den Herrn Arnoldi und Steiniger teile. Ich eröffnete ihm sogleich, daß ich, wie er schon aus meinen früheren Mitteilungen habe entnehmen können, keinen derselben als persona grata zu bezeichnen imstande wäre, deshalb von ihnen bei der Wahl keine Rede sein könne, und ich zuversichtlich erwarte, daß man, dies berücksichtigend, auf die als solche genannten Personen zurückkommen werde. Dieselbe Eröffnung machte ich noch an demselben Abend dem Domdechanten Billen und beide erwiderten, daß man geglaubt habe, es würden auch die Herrn Arnoldi und Steiniger Seiner Majestät dem Könige nicht unangenehm seien, daß man aber, wenn dies nicht der Fall wäre, allerdings davon zurückkommen müsse.

Da von Herrn Billen nach wiederholter Versicherung des Weihbischofs die Stimmen der Herrn Schlemmer, Wallenborn und Querings abhängig sein sollten, der Weihbischof selbst aber es übernahm, mit den Herrn Arnoldi, Müller, Braun und Bansch die nötige Verabredung zu treffen, so glaubte ich, eine weitere nochmalige persönliche Rücksprache mit den einzelnen Mitgliedern des Domkapitels um so mehr vermeiden zu müssen, als ich nicht anders als notgedrungen die Herrn Steiniger und Arnoldi bei sämtlichen Mitgliedern des Kapitels als nicht wahlfähig erklären dürfte.

Erst am gestrigen Abend machte mir nun der p. Günther die ebenso überraschende als unangenehme Mitteilung, daß der p. Billen (ein Mann von 81 Jahren) erklärt habe, er werde nur Herrn Steiniger seine Stimme geben und daß er die p. Schue, p. Schlemmer und Querings auf seiner Seite habe, während der p. Wallenborn ihm Vollmacht erteilt hätte, und also 5 abfällige Stimmen zu besorgen seien. Nun zweifle er zwar nicht, die 5 übrigen Stimmen auf den p. Müller zu konzentrieren, weil aber der Müller, als Inhaber der entscheidenden 11. Stimme, solche sich nicht selbst geben könne, so sei das Resultat der Wahl zweifelhaft und nur dann noch ein erwünschter Ausgang zu hoffen, wenn es ihm gelinge, etwa bei

einem zweiten Scutinium die 6 zuletzt bezeichneten Stimmen für den p. von Wilmowsky zu konzentrieren. Er würde sich bemühen, dies zustandezubringen. Da ich selbst, ohne großes Aufsehen zu erregen, zu so später Stunde weder selbst zu den Domherren gehen, noch auch sie zu mir bescheiden konnte, so ersuchte ich den Herrn Präsidenten von Ladenberg, den Kapitularen Arnoldi, Müller und Braun in meinem Auftrage ausdrücklich zu eröffnen, daß ich nur den in der Allerhöchsten Kabinettsordre bezeichneten Personen das Placet erteilen dürfe, daß mithin nur auf diese die Wahl zu richten sei und ich von ihnen erwarte, sie würden zur Vermeidung jedes Ärgernisses nach Kräften dahin wirken. Die pp. Müller und Arnoldi versprachen dieses unter dem Zusatz, daß sie den Querings noch auf ihre Seite zu ziehen hofften und dann um so weniger von der Opposition zu besorgen sei. (Den p. Braun fand er nicht zu Hause.) Auch der Weihbischöf versprach mir, dem Kapitel nötigenfalls ausdrücklich zu erklären, daß die Wahl der Domherrn Steiniger und Arnoldi nicht genehmigt werden würde.

So weit reichte meine Kunde von der Lage der Sache, als heute früh die Wahlfeierlichkeit in vorgeschriebener Form vorgenommen wurde, und, wenn ich gleich unter solchen Verhältnissen über den Ausgang nicht ohne Sorge war, so mußte es mich doch im höchsten Grade befremden, als ich, nachdem das Konklave zwei Stunden gewährt, durch eine Deputation die Nachricht von der Erwählung des p. Arnoldi erhielt.

Ich eröffnete derselben sofort, daß, wie es ihnen nicht unbekannt, der Erwählte keineswegs als persona grata bezeichnet sei, derselbe daher das Placet nicht erhalten könne und ich mit Vertrauen erwarte, das Kapitel würde, seiner Pflicht und der ausdrücklichen Weisung des Probstes gemäß, seine Wahl auf eine Person richten, von welcher es wisse, daß sie Seiner Majestät dem König angenehm sei.

Die Deputation entfernte sich mit dieser Botschaft, erschien aber nach einer halben Stunde mit der Erklärung wieder, die Majorität des Kapitels habe eine zweite Wahl abgelehnt und beschlossen, das Placet regium für ihren Kandidaten bei des Königs Majestät unmittelbar zu erbitten.

Ich veranlaßte nun, daß dem in der Domkirche versammelten Volke verkündet werde, das Resultat der Wahl könne nicht bekanntgemacht werden und hiermit war das Wahlgeschäft beendet. Nach dieser Darstellung der Facti liegt mir ob, soweit ich dazu schon jetzt imstande bin, meine Ansicht über die eigentlichen Ursachen des höchst betrübenden Ereignisses auszusprechen, und daran meine Äußerung zu knüpfen, ob etwa die nachträgliche Allerhöchste Bestätigung des Erwählten zu erteilen sei.

Daß eine scharfe Opposition im hiesigen Kapitel und namentlich bei den jüngeren Mitgliedern desselben in Beziehung auf jede Beschränkung der in Anspruch genommenen Wahlfreiheit sich schon früher gezeigt, ist Euer Exzellenz aus den Verhandlungen kurz nach dem Tode des Bischofs von Hommer bekannt, und habe ich nur hinzuzufügen, daß auch der Domherr Schue (ein heftiger, fanatischer Mensch) diese Opposition schon damals geteilt hat, und den Anträgen seiner jüngeren Kollegen nur deshalb nicht beigetreten ist, weil sie ihm nicht heftig genug waren. Der gemäßigten Partei stand damals der leider! zu früh ver-



storbenen Dompropst Auer vor. Jener Opposition ungeachtet, waren indessen bei meiner ersten Anwesenheit hierselbst im März currentis alle Mitglieder des Kapitels (vielleicht mit einziger Ausnahme des p. Schue) mit den getroffenen Einleitungen und mit der ihnen eingeräumten Latitude, unter mehreren als *personae gratae* bezeichneten Personen zu wählen, vollkommen zufrieden, wie sie mir dies bei ihren einzeln Besuchen unverhohlen bezeugten.

Die beinahe zweimonatige Zwischenzeit von da bis zur Wahl scheint nun von der dem Gouvernement feindlichen Partei aufs äußerste benutzt zu sein, um auch in diesem Punkte jeden Schritt zu einer friedlichen Lösung des Konfliktes zwischen der Kirche und dem Staate zu hintertreiben.

Von außen her ist mir hierüber eine Äußerung des seinen Gesinnungen nach bekannten Professors Klee in Bonn bekannt geworden, dahin lautend, es werde aus der Bischofswahl in Trier zuverlässig nichts werden, woraus sich auf eine Einwirkung von Bonn aus schließen läßt. Hier scheint der Landrat Haw, welcher in neuster Zeit bekanntlich seine Opposition gegen das Gouvernement wieder in entscheidender Weise aufgenommen und, obgleich bis dahin ein Verächter aller positiven Religion, sich nun dennoch der ultra-frommen Partei angeschlossen hat, eifrig bemüht gewesen zu sein, jedes Einverständnis zwischen dem Kapitel und dem Gouvernement zu zerstören. Er und seine Genossen haben den Subregens Steiniger als den Kandidaten der Ultra-Schule, den p. Arnoldi aber als denjenigen unter den jüngeren Kompetenten vorgeschoben, welcher durch seine – mitunter ziemlich polemischen – Predigten, einen Anhang beim Volk gefunden, und von dem man aus diesem Grunde voraussetzen müßte, er werde dem Gouvernement am wenigsten angenehm sein. Nichtsdestoweniger glaube ich annehmen zu dürfen, daß das Kapitel, nachdem ich unumwunden erklärte, wie die pp. Steiniger und Arnoldi die Bestätigung nicht erhalten könnten, eingedenk der ihm von dem Papste selbst eingeschärften Pflicht, sich vor der Wahl davon zu überzeugen, daß die zu wählende Person Seiner Majestät dem Könige angenehm sei, sich von jenen Einflüsterungen abwendend, eine Wahl im Sinne des Gouvernements getroffen haben würde, wenn nicht am 28. vorigen Monats mit mir gleichzeitig die ersten Auszüge aus der neuesten päpstlichen Staatsschrift hier eingetroffen wären, welche, indem sie den Entschluß des Papstes, den Krieg gegen unser Gouvernement entschlossener als je fortzuführen, ausspricht und letzteres der offenen Absicht zeihet, die katholische Kirche Preußens von der römischen Suprematie abzureißen, natürlich den Mut der Gegenpartei außerordentlich heben mußte und sie nur zu leicht zu dem Entschlusse führen konnte, auch im vorliegenden Fall das äußerste zu versuchen, um in dem Kampfe der Kirche gegen den Staat einen neuen Sieg zu erfechten. - So auch nur erklärt es sich, daß kaum 12 Stunden vor der Wahl, vielleicht erst in der letzten Nacht die Koalition der Opposition das Übergewicht gewonnen hat.

Hierauf zu der zweiten oben gestellten Frage übergehend, bemerke ich ehrbietigst, daß der Arnoldi in seinen Grundsätzen aus seinen Gesinnungen dem als *persona grata* bezeichneten Kapitular Müller sehr nahesteht, und daher, wenn früher das Kapitel irgendeine Vor-

liebe für ihn gezeigt hätte, vielleicht statt seiner unter die *personas gratas* hätte aufgenommen werden können, wenn nicht die etwas heftigen Predigten, welche er vor zwei Jahren in den Fasten gehalten, als ein Hindernis möchten erschienen sein. Euer Exzellenz liegen die Denunziationen über diese Predigten vor und haben sich dadurch veranlaßt gefunden, dem p. Arnoldi darüber einen Verweis zu erteilen, so daß Hochdieselben dieses Hindernis besser zu beurteilen imstande sein werden als ich, da ich hier wenigstens keine näheren Data darüber besitze. – Als der Arnoldi heute nach der Wahl sich bei mir eingefunden, hat er mir die, wie ich glaube, völlig wahre Versicherung gegeben, daß er nicht nur nicht im entferntesten zu dem Resultate der Wahl beigetragen, sondern vielmehr jede solche Andeutung seiner Kollegen zurückgewiesen und durch die wirklich auf ihn gefallene Wahl aufs äußerste bestürzt sei, so daß ihn die Versagung des Placets weder beunruhige noch kränke.

Indem ich übrigens, die Möglichkeit voraussetzend, daß des Königs Majestät auf den Wunsch des Kapitels eingehend, ihm nachträglich die Bestätigung erteilen könne, mich über die Grundsätze unterhielt, nach welchen er eventualiter dies Amt führen würde, entwickelte derselbe achtungswerte und gemäßigte Prinzipien, namentlich in Beziehung auf die beiden noch bestehenden Hauptkonflikte; die gemischte Ehen und die Lehre vom Placet der päpstlichen Befehle – so daß bei seiner allgemein gewährten Demut und Wahrheitsliebe in dieser Beziehung die Wahl vielleicht als eine gute bezeichnet werden könnte.

Äußere Eigenschaften für einen Bischof besitzt der p. Arnoldi sehr wenig, indem sein Wesen ängstlich und schüchtern ist und die Geschäfte des Vikariats ihm ganz fremd geblieben sind. Dennoch würde die Verwaltung der Diözese, wenn er, wie höchst wahrscheinlich, den Müller zum Generalvikar nähme, unter ihm wohl ordentlich geführt werden können, während die Verwaltung unter dem altersschwachen p. Günther täglich schlechter wird und sich rücksichtlich der Disziplin bald einer Anarchie nähern dürfte.

Einer Beurteilung der Frage endlich, ob, abgesehen von den persönlichen Eigenschaften des Arnoldi, ohne Gefährdung des königlichen Ansehens und den Verlusts allen Einflusses auf die Bischofswahlen, demselben nachträglich die Allerhöchste Bestätigung erteilt werden könnte, glaube ich mich enthalten zu müssen, indem sich meine Anträge in dieser Angelegenheit durch den unglücklichen Ausgang der Wahl – ob mit oder ohne meine Schuld überlasse ich gern höherer Beurteilung – so schlecht bewährt haben, daß ich selbst auf solche keinen Wert mehr legen darf, während Euer Exzellenz hierüber nach der vorstehenden, möglichst genauen Darstellung der *Facti*, selbst mit Bestimmtheit zu urteilen in den Fall gesetzt sein dürften. – Nur habe ich in dieser Beziehung die Bitte auszusprechen, daß Hochdieselben auf meine Person und mein persönliches Verhältnis durchaus keine Rücksicht nehmen wollen, indem ich, wie die in Abschrift angeschlossene *Immediatvorstellung*<sup>1</sup> vom heutigen Tag ergibt, wohl fühlend, daß wenigstens der Schein einer groben Unvorsichtigkeit mich trifft, und die Kompromittierung, welche zunächst ich erfahren, meine fernere

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei.*

Wirksamkeit, besonders in der täglich schwieriger werdenden Behandlung der katholischen Angelegenheiten sehr gefährden dürfte, Seine Majestät den König gebeten habe, über mich in jeder beliebigen Weise zu verfügen.

Das Wahlprotokoll werde ich nachsenden, sobald es mir zugeht.

#### 47. Aus dem wöchentlichen Polizeibericht für Trier.

Trier, 6. Mai 1839.

*Ausfertigung, ungez.; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 13 Abt. IV Nr. 5 Bd. 1, n. f.<sup>1</sup>*

*Bischofswahl in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 48.*

Das so unerwartete als unangenehme Resultat der am 1. des Monats stattgehabten Wahl eines Bischofs für die Diözese Trier habe ich mich beehrt, Hochdensenben mittelst Bericht von demselben Tage anzuzeigen.

Daß die Wahl auf den Kanonikus Arnoldi gefallen, muß in mehrfacher Beziehung sehr befremden. Früher und bis zur neuesten Zeit, ja sogar noch wenige Tage vor der Wahl, war von demselben weder unter den Mitgliedern des Kapitels noch im Publikum die Rede; im ersteren schien man gern bereit zu sein, eine der von dem Herren Oberpräsidenten vorläufig bereits als gratae bezeichneten Personen, namentlich den Domkapitular Müller, zu wählen, und im Publikum hielt man es für ziemlich entschieden, daß die Wahl auf diesen fallen werde. Erst unmittelbar vor der Wahl, nachdem der Herr Oberpräsident hier angelangt war und die auswärtigen Domkapitulare sich eingefunden hatten, wurden Umtriebe merkbar, welche in dem Kapitel wohl schon länger vorbereitet und auch durch Schlechtgesinnte genährt worden sein mochten, denen es daran lag, bei dieser Gelegenheit einen neuen Konflikt zwischen der katholischen Geistlichkeit und im weiteren Sinne zwischen der katholischen Bevölkerung und der Staatsregierung hervorzurufen, um davon in politischer Beziehung unlauteren Vorteil zu ziehen. An den Türen der Domkirche fanden sich Inschriften des Inhalts:

„Vox populi, vox Dei“, „Arnoldi episcopus noster esto!“

Bald wurde es auch kund, daß im Domkapitel sich die Neigung ausspreche, auf den p. Arnoldi oder auf ein anderes Individuum, welches als gratum ebenfalls nicht bezeichnet war,

<sup>1</sup> Auch in: *Staatsarchiv Koblenz Abt. 442 Nr. 3691, 6. Mai 1839; Teildruck: Keinemann, Friedrich, Die Trierer Bischofswahl (1836–1842), Vorgänge und Problematik, in: Kurtrierisches Jahrbuch 12, (1972), S. 111–112.*

die Wahl zu lenken, auf die als *gratae* bezeichneten Personen aber nur deshalb nicht einzugehen, weil durch diese Bezeichnung die Wahlfreiheit beschränkt und der Verdacht hervorgerufen werde, daß die Bezeichneten dem Staate mehr anhängen würden als der Kirche und das Wohl der letzteren gefährdeten. Die Majorität des Kapitels hat sich dann auch leider von diesen Ansichten, wie das Resultat der Wahl ergeben, irreleiten lassen. Das besondere, von der früheren Praxis abweichende Entgegenkommen von seiten der Staatsregierung nicht beachtend, welche unter mehreren, früher vorzugsweise gewünschten Subjekten freie Wahl ließ, das päpstliche Breve *quod de fidelium* (vom 16. Juli 1821) umgehend, welches auf das bestimmteste anordnet, daß die Wahl auf eine vorher zu erforschende *persona regi grata* fallen müsse, wählte sie dennoch eine *persona ingrata*, verworfen hatte, unter dem unhaltbaren Vorwand, daß eine Appellation an des Königs Majestät gegen die Entscheidung des mit unbedingter Vollmacht versehenen Kommissarius statthaben und dadurch die Beendigung der Wahl hinausgeschoben werden könne. So unzweifelhaft es ist, daß dem Verfahren des Kapitels lediglich die Absicht zum Grunde lag, den Absichten der Regierung entgegenzutreten und in der Anlehnung an die Wünsche des Volkes die Genehmigung der Wahl des *Arnoldi* zu erzwingen, so überzeugt bin ich auch davon, daß die unmittelbar vor der Wahl hier bekanntgewordene letzte Staatsschrift des Papstes, welche das dringende Bedürfnis erkennen läßt, an die Stelle unfruchtbarer Diskussionen entscheidende Schritte und die Festhaltung eines durch Gesetze sanktionierten Systems treten zu lassen, einen wesentlichen Einfluß auf das Benehmen des hiesigen Domkapitels ausgeübt hat.

Das Domkapitel und der größere Teil des Volkes ergibt sich der Hoffnung, daß des Königs Majestät die Wahl des *Arnoldi* gutheißen und die in Allerhöchstderen Namen abgegebene Erklärung des Herrn Oberpräsidenten nicht billigen werde. Jeder, der es mit dem Staat gutmeint, selbst der aufgeklärtere und gebildete Teil der katholischen Bevölkerung, spricht dagegen unumwunden die Ansicht aus, daß die Genehmigung der Wahl des *p. Arnoldi*, wenn selbst gegen denselben nicht das mindeste zu erinnern wäre, nicht nur den Herrn Oberpräsidenten unverdienterweise im höchsten Grade bloßstellen und der Abneigung eines großen Teils der katholischen Bevölkerung preisgeben, sondern auch eine Nachgiebigkeit bekunden würde, welche die maßlosen Anforderungen der katholischen Geistlichkeit im höchsten Grade steigern und die Würde des Staats, sowie die Aufrechterhaltung seiner Rechte, wesentlich gefährden würde.

Was die Person des *Arnoldi* betrifft, so ist es nicht zu verkennen, daß diejenigen, welche die Wahl auf ihn lenkten, um einen unangenehmen Konflikt hervorzurufen, insofern ihrem Zweck entsprechend gehandelt haben, als der *p. Arnoldi* sich allerdings der Teilnahme und des Beifalls der katholischen Bevölkerung und namentlich der niederen Volksklasse in einem hohen Grade erfreut. In seiner Stellung als Domprediger hat er das Publikum besonders an sich gezogen und durch die Popularität seiner Reden, teilweise auch wohl durch den Mißbrauch, den er davon gemacht, gewonnen; er ist dabei ein äußerst einfach lebender Mann und tut den Armen wohl, soweit seine Mittel es irgend gestatten; die Armut hofft daher in ihm bei den vielen Mitteln, welche ihm die Stelle des Bischofs gewähren

würde, eine große Stütze zu finden. So ehrenwert diese Eigenschaften auch sind, so erheben sich gegen seine Qualifikation zum Bischof doch die erheblichsten Zweifel. Abgesehen von dem gänzlichen Mangel an Erziehung, umfassenderer Bildung und Gewandtheit für höhere Verhältnisse des Lebens – Arnoldi ist der Sohn eines schlichten Landmanns in einem im Kreise Wittlich belegenen Dorfe – spricht namentlich gegen ihn die Vermutung, daß er sich zu großer Intoleranz hinneige, daß er es nicht verstehen werde, zum Frieden unter den verschiedenen Religionsparteien hinzuwirken und daß er der gebührenden Unterordnung unter die Gesetze des Staats aus irrigen Ansichten über die Verpflichtungen gegen die katholische Kirche nicht nur nicht fähig sein, sondern denselben entgegenstreben werde. Seine diesfälligen Ansichten hat er offen in den Untersuchungs-Verhandlungen niedergelegt, welche von mir wegen der ihm und den Domkapitularen Braun und Müller zur Last gelegten unerlaubten Korrespondenz mit dem Papst aufgenommen und dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz mittelst Berichts vom 4. April 1837 (P.S. 52) eingereicht wurde.

Im Jahre 1836 hat der p. Arnoldi durch seine Fastenpredigten, welche hauptsächlich wegen ihres aufregenden Inhalts besonders zahlreich besucht wurden, die Beweise der intolerantesten Gesinnung gegeben. Er hat das von ihm gewählten Thema der gemischten Ehen benutzt, um nicht nur vor deren Eingehung auf die ungeeigneteste Weise zu warnen, sondern auch Ansichten über die bereits geschlossenen auszusprechen, welche den inneren Frieden der Familien bedrohten, die größte Bestürzung und Aufregung bei den Beteiligten hervorriefen und damals in der hiesigen Stadt die nachteiligste Wirkung übten. Ich habe dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 9. März 1837 (P.S. 30) hierüber ausführlich berichtet und erlaube mir nur folgendes aus jenen Predigten hervorzuheben, um deren Richtung und Zweck zu bezeichnen: [...]

„Bei dem jüngsten Gericht würden die Kinder solcher Mütter, welche wegen unbedeutender Vorteile, also wegen zeitlicher Güter, sich mit Nichtkatholiken verhehlicht hätten, Rechenschaft von ihnen darüber fordern, daß sie sie um ihre Seeligkeit gebracht. Die Kirche verwünsche solche Bündnisse und werde sie stets verwünschen.“

Bei einer, denselben Gegenstand behandelnden Predigt am 8. März 1836 stellte der Arnoldi den Satz auf, „die weltliche Obrigkeit lasse den Lastern ungestört ihren Lauf“.

In der Predigt vom 18. März 1837 äußerte der Arnoldi, „daß es von katholischen Eltern unverantwortlich sei, daß sie ihre in der katholischen Religion erzogenen Kinder zur schließlichen Ausbildung in ausländische, nicht katholische Institute schickten“, wobei unter den ausländischen wohl auch die inländischen Institute des älteren Teils der Monarchie verstanden werden mochten.

In diesem Sinne, wenngleich nicht überall so deutlich, sondern nur mehr erraten lassend, waren die meisten Fastenpredigten des p. Arnoldi abgefaßt und der Zulauf des Volks wurde immer größer, weil man gespannt war zu hören, in welcher Art der p. Arnoldi seine Ausfälle gegen die Gesetzgebung des Staats und gegen die evangelische Religion verschleiern werde, um seinen Zweck zu erreichen, ohne dem strafenden Arm der Gerechtigkeit zu ver-

fallen. Daß in den Jahren 1838 und 1839 die Fastenpredigten, wenngleich nicht frei von entferntern Anspielungen, doch gehalten waren, dürfte hauptsächlich dem Umstande zugeschrieben werden müssen, daß der Bistumsverweser auf meine dringende Veranlassung die katholischen Geistlichen nachdrücklich verwarnt hatte, sich jeder unangemessenen Äußerung und Beziehung auf die erzbischöfliche Angelegenheit in ihren Predigten zu enthalten. Dennoch hat es der p. Arnoldi in den Fastenpredigten dieses Jahres an Andeutungen über die Selbständigkeit der katholischen Geistlichkeit dem Staat gegenüber, an historischen Beispielen für dieselbe, an Darlegung der Knechtschaft, in welcher sich in dieser Hinsicht die griechische Kirche befinde, an wiederholten indirekten Verwarnungen vor gemischten Ehen usw. nicht fehlen lassen und Euer Exzellenz werden hiernach ermessen, ob der p. Arnoldi der Mann ist, dem man mit der Hoffnung günstiger Erfolge zur jetzigen Zeit die bischöfliche Würde und Macht übertragen kann.

Euer Exzellenz bitte ich, mit der Wichtigkeit des Gegenstandes es hochgeneigt zu verzeihen, daß ich mich über denselben ausführlich und weiter geäußert habe, als es in meiner Kompetenz liegt. Ich hielt es für meine Pflicht, offen darzulegen, was in der Erfahrung und in meiner Überzeugung gegründet ist. Seiner Exzellenz dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten habe ich eine Abschrift dieses Teils meines ehrbietigen wöchentlichen Polizeiberichts eingereicht.

**48. Aus dem Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 16. Mai 1839.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GSa PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23004, Bl. 93–98.*

*Ablauf und Folgen der Trierer Bischofswahl; Werdegang und Wirken des neuen Bischofs;  
Verhalten des Trierer Domkapitels.*

*Vgl. Einleitung, S. 47.*

Eure Majestät haben durch Allerhöchsten Befehl vom 11. dieses Monats über den Ausgang der Trierischen Bischofswahl mein Gutachten zu fordern geruht. Ich leugne nicht, daß dieses Geschäft, so sehr es auch von den hier versammelten Oberpräsidenten als eine dringend notwendige Maßregel empfohlen war, mir bedenklich geschienen ist. Alle Umstände deuteten unverkennbar darauf hin, daß jene weit verzweigte und viel vermögende Faktion, welche sich die Ausschließung des landesherrlichen Einflusses von den Angelegenheiten der katholischen Kirche zum Ziel gesetzt hat, sich dieses Anlasses zu bemächtigen suchen würde, entweder um der Regierung einen Bischof aufzudringen oder das Recht derselben, hier mitzusprechen, vor aller Welt in Zweifel zu ziehen. Die katholischen Zeitschriften hatten geradezu auf diesen Zweck hingearbeitet und die Stimmung

des Domkapitels zu Trier schien ihn sehr zu begünstigen. Da jedoch die mit einer längeren Dauer der Sedisvakanz verbundenen Nachteile sich allerdings sehr fühlbar machten, und der Oberpräsident von Bodelschwingh der entschiedenen Meinung war, eine Wahl unter den drei in meinem alleruntertänigsten Berichte vom 28. Januar genannten Geistlichen Stanger, Müller und von Wilmowsky durchsetzen zu können, so mußte ich mich für solche entscheiden.

Es war verabredet worden, die römischen Ausfertigungen für die neu ernannten Domherren wo möglich abzuwarten, damit der Ausgang des Wahlgeschäfts von den Stimmen der jetzigen Mitglieder der Domstifte weniger abhängig wäre. Inzwischen wollte der Oberpräsident nach Trier reisen, um sich der Gesinnung des Domkapitels noch mehr zu versichern. Dieses geschah im Anfange des Monats März und zwar anscheinend mit gutem Erfolg, obwohl der schlaue Domdechant Billen schon damals von zwei anderen Wahlkandidaten redete. Die römischen [...] der neuen Domherren sind jedoch bis zu dem auf den 1. Mai dieses Jahres anberaumten Wahltag nicht angelangt.

Erst bei seiner zweiten Ankunft in Trier, vor dem Wahltag, erfuhr der Oberpräsident durch den Weihbischof Günther, das Domkapitel sei anderen Sinnes geworden; es sei nämlich von dem Domkapitular Müller und dem Dechant von Wilmowsky nicht die Rede mehr, sondern die Stimmen teilten sich zwischen dem Professor Steiniger und Domkapitular Arnoldi.

Als der Oberpräsident hierauf bestimmt erklärte, daß seine Instruktion es ihm unmöglich mache, auf eine solches Wahlprojekt einzugehen, antwortete der Günther, so müsse man davon abstehen und übernahm es, mit dem Domdechant Billen, der nach seiner Aussage über vier Stimmen verfügte, und mit den übrigen Mitgliedern des Domkapitels dieserhalb Rücksprache zu nehmen. Erst spät am Vorabend der Wahl brachte Günther die unangenehme Nachricht, daß der Domdechant Billen nicht umzulenken gewesen sei, und daß es hiernach, weil Billen fünf Stimmen zu seiner Verfügung habe, um den Ausgang der Wahl mißlich stehe. Jedoch äußerte er die Hoffnung, im zweiten Scrutinium mit der Wahl des von Wilmowsky durchzudringen, wenn nur die übrigen Kapitularen Fuß beim Mahle hielten. Der Oberpräsident beschickte diese noch in der Nacht durch den Präsidenten von Ladenberg und ließ in Hoffnung günstigen Erfolges die Wahl am anderen Morgen vor sich gehen. Nach Verlauf von zwei Stunden erhielt er aus der Kapitularversammlung die Nachricht, daß der Domherr Arnoldi zum Bischof gewählt sei und die Würde angenommen habe. Er weigerte die Genehmigung und verlangte eine andere Wahl, worauf das Domkapital nicht einging. Nun wurde der im Dom versammelten Geistlichkeit und Gemeinde bekanntgemacht, daß zwar ein Bischof kanonisch erwählt worden sei, dessen Name jedoch nicht bekanntgemacht werden könne. [...]

Es ist die Frage, ob nicht der Oberpräsident von Anfang an über die wahre Absicht der Majorität des Kapitels getäuscht war. Jedoch hat es größere Wahrscheinlichkeit für sich, daß sich erst nach seiner ersten Anwesenheit in Trier, als der Wahltermin feststand, bestimmte Parteien bildeten, und die bei solchen Veranlassungen niemals fehlenden Umtriebe sich

geltend machten. Was der Oberpräsident hierüber in seinem Berichte<sup>1</sup> anführt, hat sehr den Anschein für sich. Vorsichtiger wäre es wohl gewesen, die Namen der drei als der Regierung wohlgefällig bezeichneten Geistlichen nicht so früh zu nennen, und bei so mißlichen Zeichen, als sich am Vorabend herausstellten, es zur Vollziehung der Wahl nicht kommen zu lassen, wenigstens mit deren Vereitelung zu drohen. Dem Grafen von Westphalen ist es zu seiner Zeit gelungen, die Wahl des Bischofs von Paderborn durch eine solche Demonstration herbeizuführen. Allein, man kann in dem Urteil hierüber nicht vorsichtig genug sein. Die Umstände waren schwierig: die Konfessions-Verschiedenheit in der Person des Wahlbevollmächtigten, der Abgang eines tüchtigen katholischen Rats und die augenblicklich durch das Bekanntwerden der letzten römischen Staatsschrift erhöhte Spannung legten dem Gelingen des Geschäftes große Hindernisse in den Weg.

Wie tief der Oberpräsident den unerfreulichen Ausgang sich zu Gemüt gezogen, beweist der von selbigen an Euer Königliche Majestät erstattete Bericht, von welchem er mir Abschrift mitgeteilt hat. Er trägt darin auf eine Untersuchung seines Verfahrens an und stellt sich und sein Amt zur Allerhöchsten Verfügung. [...] Zu einer solchen richtigen Benutzung des Augenblicks gehört eine klare Übersicht aller Art von Verhältnissen und eine geläufige, aus dem Leben und aus Büchern zu schöpfende Kenntnis der Vorschriften und Formen des kanonischen Rechts. Das aber ist es, was die Behandlung der Angelegenheiten der katholischen Kirche so schwierig macht, und es rächt sich hier, wie auch in anderen Fällen, der gangbare Irrtum, daß hier mit den gewöhnlichen Mitteln, wie bei anderen Verwaltungsmaßregeln auszureichen sei. Ich bin demnach der ehrfurchtsvollen Meinung, daß auf jenen Antrag des Oberpräsidenten einzugehen ein juristischer Grund nicht vorhanden sei. Eher dürfte demselben Mut einzusprechen und für künftige ähnliche Fälle größere Vorsicht zu empfehlen sein.

Was nun das Ergebnis der Trierschen Bischofswahl vom 1. dieses Monats und der Inhalt der alleruntertänigst hier wieder beigefügten Immediat-Vorstellungen<sup>2</sup> des Domkapitels zu Trier und der Geistlichkeit des Dekanats Saarlouis betrifft, so bemerke ich darüber ehrfurchtsvoll folgendes.

Der Domkapitular Arnoldi ist eines schlichten Landmanns Sohn zu Baden, im Bezirk Wittlich, geboren am 4. Januar 1798, mithin wenig über 44 Jahr alt. Er wurde im bischöflichen Seminar zu Trier zum Geistlichen gebildet. Der verstorbene Bischof von Hommer brachte ihn von der Pfarre ans Domstift und vertraute ihm das Amt eines Dompredigers, worin er sich nicht ohne Beifall seiner Glaubensgenossen versucht haben soll. Von seiner Gelehrsamkeit kann nur beziehungsweise die Rede sein; er galt sonst für mittelmäßig. Übrigens stand er wegen seines Wandels in unbescholtenem Rufe und war als Beichtvater wohlgelitten. Eine gewisse Schüchternheit des äußeren Betragens, die ihm von Hause aus anklebt,

1 Liegt der Akte bei, Bl. 99–104v, vgl. auch Dok. Nr. 45.

2 Liegt der Akte nicht bei.



wird von seinen Anhängern als Demut ausgelegt. Bei der bischöflichen Verwaltung ist er niemals beschäftigt gewesen, mithin in diesem Zweige der Amtsführung wenigstens praktisch ein Neuling. Vor zwei Jahren hatte er in seinen Fastenpredigten sich zu ungehörigen Äußerungen über die gemischten Ehen hinreißen lassen, welches ihm auf meine Veranlassung durch den damaligen Domprobst Auer ernstlich verwiesen worden ist.

[...]

Inzwischen war das Domkapitel zu Trier vor der Wahl vergewissert worden, daß dieser Arnoldi, den es sich zum Bischof erwählt, unter den von Euer Königlichen Majestät als wohlgefällig bezeichneten Personen nicht zähle. Es hat demnach versucht, den positiven Einfluß des Landesherrn bei der Wahl des Bischofs zu umgehen. Ja, selbst den negativen Einfluß hat es nur dadurch anerkannt, daß es um Genehmigung seiner Wahl bittet. So ehrbietig auch die Immediat-Eingabe des Domkapitels verfaßt ist, so ist doch die ausdrückliche Erwähnung des landesherrlichen Rechts geflissentlich gemieden.

Würde nun die Wahl des Arnoldi ohne weiteres genehmigt, so hätte das Domkapitel in der Eroberung der vollen Wahlfreiheit einen bedeutenden Schritt vorwärts getan: es hätte die Initiative an sich gebracht. Die übrigen Domkapitel der Monarchie würden dieses Beispiel nachahmen, und der Wert der landesherrlichen Empfehlungen wurde dadurch sehr herabgesetzt, wenn nicht gar vernichtet werden. An Scheingründen zur Rechtfertigung des Domkapitels wird es nicht fehlen.

Man wird behaupten, es sei demselben nicht geradezu erklärt worden, daß der Arnoldi als Bischof Euer Königlichen Majestät mißfällig sei; oder man habe nicht gewußt, daß es von dem Ausspruche des Wahlbevollmächtigten nicht an den Souverän selbst, den er repräsentiere, appelliert werden dürfe. Vielleicht wird man noch weiter gehen und selbst das landesherrliche Recht des Einspruchs in Zweifel ziehen. Man wird sagen, das Breve Pius VII. von 1821 enthalte nur einen Rat, eine väterliche Ermahnung, nicht ein Gebot. Das kanonische Recht wisse nichts von einem solchen Veto und es sei nicht anzunehmen, daß der Papst es in Preußen zugunsten eines akatholischen Souveräns habe einführen wollen. Sind diese auch nur Scheingründe, so kann ihnen doch in einer so aufgeregten Zeit aller Einfluß auf die öffentliche Stimmung nicht abgesprochen werden; und je nachdem sie in einem entschiedenen Partei-Interesse, sei es des Liberalismus oder der Ausschließung des evangelischen Einflusses, mit Geschicklichkeit benutzt werden, erhalten sie wohl gar eine Wichtigkeit.

Ob das Domkapitel im geheimen Einverständniss mit Rom die Wahl einer ihm vom Landesherrn als wohlgefällig bezeichneten Person gemieden habe, muß ich dahingestellt sein lassen, jedoch ganz unglaublich scheint mir solches nicht. Mindestens würde es mich nicht befremden, wenn der römische Hof bald öffentlich für das Domkapitel in die Schranken trete, wie er es in der Kölner und Posener Angelegenheit getan. [...]

Unter diesen Umständen scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß das Gesuch des Domkapitels um Genehmigung der Wahl des Arnoldi abgelehnt werden müsse. Es kommt dabei nur die Form und besonders die Frage in Betracht, was alsdann weiter gesehen soll. Hier bieten sich zwei Wege an. Je nachdem man die Absicht hat, bloß der von dem Kapitel

ausgegangenen Eigenmacht entgegenzutreten, so daß es nur darauf ankäme, es dieserhalb zu genugtuenden Schritten zu bewegen, wo dann das Ergebnis der Wahl an sich gleichgültig bleibe - oder das Ziel ist, den Arnoldi von der Bischofswürde definitiv auszuschließen.

Der erste Weg ist der mildere. [...] Gelingt er, so ist man päpstlicher Einmischung überhoben, welches immer, wie dermalen diese Sachen im allgemeinen stehen, für einen bedeutenden Gewinn gelten kann. Dieser Weg setzt aber voraus, daß sowohl das Domkapitel als der Arnoldi Euer Königlichen Majestät nach erfolgter Ablehnung ihres Gesuchs die untertänigste Erklärung machen, mit diesem ganzen Vorgang nichts beabsichtigt zu haben, was Allerhöchsten landesherrlichen Rechten, insonderheit dem Recht, eine minder wohlgefällige Person von der Bischofswürde auszuschließen, irgend Abbruch tun und daß es ihnen höchst schmerzhaft sei, durch den Hergang bei der letzten Wahl einen solchen Schein auf sich geladen zu haben, weshalb sie untertänigst um Verzeihung bäten. Vielmehr, indem sie, der Arnoldi und das Domkapitel auf jeden aus der am 1. Mai abgehaltenen Wahl abzuleitenden Anspruch Verzicht leisteten, stellten sie den Erfolg derselben lediglich Euer Königlichen Majestät Großmut und Gnade anheim. Sie glaubten in der Person des Arnoldi einen Euer Königlichen Majestät ergebenen und getreuen Bischof und der Kirche von Trier einen würdigen Oberhirten erwählt zu haben, nichtsdestoweniger seien sie bereit, eine andere Wahl vorzunehmen, sobald solche beliebt würde.

[...]

Nach Eingang jener Erklärung könnte dann durch einen Akt der Gnade die Wahl des Arnoldi nachträglich genehmigt oder eine neue Wahl, wobei auch dieser Geistliche zugelassen würde, eingeleitet werden. Allein dieser mildere Weg wird von allen denen, die das Heil der Regierung in starken und entschiedenen Schritten suchen, als verstecktes Nachgeben gedeutet und daher gemißbilligt werden. Dieser Weg ist aber auch nicht ganz sicher. Es kommt dabei auf die Willfähigkeit des Kapitels und insonderheit des Arnoldi selbst an. [...]

Aus diesem Grunde würde ich unmaßgeblich den anderen, einfacheren, aber herberen Weg vorziehen. Er besteht darin, daß Euer Königliche Majestät die Wahl des Arnoldi zum Bischof von Trier als eine Allerhöchst Ihnen mißfällige Person ohne weiteres verwerfen und hiernach den weiteren geeigneten Anträgen des Domkapitels entgegengesehen würden.

Sollten solche Anträge vor dem 1. Juli nicht eingegangen sein, so würden die Temporalien des Domkapitels mit Sperre zu belegen und dieserhalb die Regierung zu Trier schon jetzt mit Weisung zu versehen sein. Dieser Schritt läßt noch keineswegs eine gänzliche Stockung der Bistumsverwaltung und des Gottesdienstes besorgen und dürfte von heilsamer Wirkung begleitet sein.

So sehr ich auch im allgemeinen für milde Maßregeln bin, und es nicht für gut halte, die Sache auf die Spitze zu treiben, so tut es hier doch not, sowohl dem römischen Hofe als der inländischen Geistlichkeit Ernst zu zeigen. Wenn auch die älteren Domherren dadurch nicht gleich in Verlegenheit geraten und die jüngeren sich durch Anleihen leicht halten können, so hat dieser Zustand auf die Dauer für die Mitglieder doch etwas Drückendes, was sie schwerlich lange aushalten werden.

Wenn bei diesem Weg das Domkapitel sich unterwirft, so geht die Angelegenheit auf eine neue Wahl hinaus und erreicht im hergebrachten Wege ihr Ziel. Entgegengesetzten Falles wird man nicht vermeiden können, die Verwerfung der Wahl des Arnoldi dem römischen Hofe mitzuteilen, und könnte man sich hinsichtlich des Motives auf die gerügten Predigten, wie auch darauf berufen, daß ihm infolge einer sehr beschränkten Erziehung sowohl die Gabe der Repräsentation als des richtigen Takts für die bischöfliche Verwaltung fehle. Auf das Immediatgesuch der Geistlichkeit des Dekanats Saarlouis dürfte zur Zeit noch gar nichts zu verfügen sein. Die Bittsteller können sich aus dem Bescheide, der an das Domkapitel ergehen und ihnen wohl nicht verborgen bleiben wird, vornehmen. Euer Königlichen Majestät huldreichem und allernädigstem Befehle wegen der ferneren Leitung dieser Angelegenheit sehe ich ehrfurchtsvoll entgegen.

**49. Bericht des Vizepräsidenten der Regierung Münster, Justus Wilhelm Du Vignau,  
an Innenminister Gustav von Rochow.**

**Münster, 8. Juli 1839.**

*Ausfertigung, gez. Du Vignau.*

*GStA, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 95, Bl. 176–176v.*

*Pest- und Brand-Jahresprozession („Große Prozession“) in Münster.*

*Vgl. Einleitung, S. 19.*

Die Große oder sogenannte Pest- und Brand-Jahresprozession hieselbst fand am heutigen Tag statt. Weil alle Kirchspiele daran teilnehmen und der Zug durch alle Kirchen geht, so ist die Prozession an sich die größte und zahlreichste. Heute war die Menge der Teilnehmer aber besonders groß und der Zug, welcher um 6 Uhr morgens vom Dom aus sich in Bewegung setzte, kehrte erst um 12 Uhr dahin zurück. Sämtliche Schulkinder, Gymnasiasten, Akademiker und Seminaristen gehören gewohntermaßen zu den Teilnehmern. Aus den niederen und mittleren Ständen sah man Männer und Frauen, aus den höheren fast nur Frauen und auch von diesen nur wenige im Zuge. Bereits einige Tage vorher hörte man von großen Ausschmückungen der Straßen, durch welche der Zug gehen würde. Der Geistlichkeit war dies, ihrem äußeren Wesen nach, nicht genehm und sie redete davon ab, der Antrieb ging von einigen Personen im mittleren Bürgerstand aus. Die Sache fand aber überall den größten Anklang. Die benachbarten Holzungen wurden wahrhaft verwüstet und in der Weise würden junge Bäume – zum Aufstellen vor den Häusern in dem Straßenpflaster – zur Stadt gebracht. Alles, was aus den Gärten an Blumen nur irgend zu erhalten war, wurde daraus entnommen. Die Ausschmückungsarbeiten begannen am Abend vorher und dauerten die Sommer halbe Nacht hindurch fort. Von den Häusern war vor

Laubwerk und Blumen fast nichts zu sehen, zahlreiche Ehrenpforten waren errichtet, die gegenüberliegenden Häuser durch Girlanden verbunden, an diesen hingen Blumenkränze und Medaillons mit bezüglichen Inschriften. Viele Häuser waren mit Gemälden vor den Fenstern verziert. Die größeren Gartenbesitzer hatten den ganzen Vorrat von Orangen-Misten-Bananen und von exotischen [Gemüsen ?] in Töpfen vor demselben aufgestellt. Seit langen Jahren ist dergleichen in diesem Umfang nicht vorgekommen. Die Prozession fand übrigens in der größten Ruhe und Ordnung statt und nicht die mindeste Unannehmlichkeit oder Anstößigkeit fiel vor.

Weil die Sache selbst unter den Einwohnern der Stadt Aufsehen gemacht hat und davon in öffentlichen Blättern Erwähnung geschehen möchte oder sonst zu Eurer Exzellenz gelangen könnte, habe ich mich zu der gegenwärtigen ganz gehorsamen Anzeige verpflichtet gehalten.

**50. Aus den Memoiren des Gesandten in der Schweiz, Christian Carl Josias Bunsen.  
Donnerbühl bei Bern, Oktober 1840.**

*Reinschrift.*

*GStA PK, VI. HA, NL K. J. Bunsen, A Nr. 41, Bl. 83, 85, 86–87.*

*Anstellung in Berlin 1837; Errichtung eines katholischen Kirchenrats.*

*Vgl. Einleitung, S. 52 und 54–55.*

Seinerseits entwarf er [der Gesandte Bunsen] bereits am 8. [August 1837] den Plan zu einer Feststellung der Punkte, auf die es ankam, soweit ihm die Tatsachen vorlagen. [...] Dagegen wurde ihm die Idee einer bleibenden Anstellung in Berlin immer nähergelegt. Die Stelle des Museums war durch des Grafen Brühl Tod erledigt und noch nicht wieder besetzt. Damit eine Stellung im geistlichen Ministerium zu verbinden, ward ein vielfach angeregter Plan. Dem Gesandten war seinerseits bald klar, daß das damalige Ministerium bei niemandem mehr Vertrauen hatte, namentlich hinsichtlich der geistlichen Angelegenheiten. Die Idee eines katholischen Kirchenrats, mit einem evangelischen Direktor an der Spitze – die einzige unter Friedrich Wilhelm dem Dritten denkbare Form – schien auch ihm eine praktische und in mancher Beziehung die beste Auskunft. Eine ähnliche Idee beschäftigte damals ein Gemüt, dessen Huld und Vertrauen, der lichte Punkt in der schweren, dunklen Zeit, dessen Schmerz über die Schwächung des Lebensblutes der Monarchie ihm das tiefste Leiden war. Das Schwierige, ja das fast Unlösliche, war dabei die Stellung zu Altenstein. Der Direktor müßte jedenfalls den laufenden Verkehr mit den beteiligten Behörden in seiner Hand haben, auch an den König selbst Berichte und Vorschläge für Besetzung der katholischen Stellen einzureichen [!], natürlich so, daß dem Minister darüber Vortrag gehalten und die Eingabe ihm zur Mitunterzeichnung vorgelegt werde, nur daß im Falle abweichender

Meinungen beide dem König gegeben würden. Sonst war es mit [mathematischer?] Gewißheit vorherzusehen, daß in entscheidenden Momenten die Sachen liegenblieben. Allein es war ganz klar, daß der Leiter der Angelegenheiten das sowenig wollte als Altenstein selbst. Wenn die Rede über die fernere Tätigkeit kam, redete man von einem Kommissorium und Beibehaltung der Gesandtenstelle: Altenstein werde sich schon diesem fügen und seine Beistimmung geben. Ein solches Verhältnis mußte den Gesandten aus einer schon ganz ausnahmsamen Stellung in eine vollkommen unerträgliche bringen. Er sah Hemmung in den wichtigsten Momenten, für sich aufreibende Tätigkeit, fruchtloses Streben, ein Gefühl der Wichtigkeit des Moments in die träge Masse zu bringen, und dabei den Verdacht, den Schein und den bösen Leumund eines ehrgeizigen Schleichers zum Dank für Aufopferungen aller Art zu gewinnen. Er äußerte dieses, wo er Gelegenheit fand; der König, nach seiner Gewohnheit, obwohl er den Gesandten wöchentlich einzuladen, und aufs freundlichste sich mit ihm zu unterhalten pflegte, sprach nie ein dahin gehendes Wort. Täglich wurde jener Gedanke ihm unerträglicher, trotz des fortdauernden Wunsches, im teuren Vaterland zu leben, dessen Wohl und Weh ihn manch stille Seufzer und Träne kostete, und trotz des festen Entschlusses, der oben angedeuteten Huld gegenüber willenlos zu sein, die Bedenken, die Angst, das Flehen des Herzens nicht verschweigend. Um hierüber mit sich ganz ins Klare zu kommen, schrieb er sich Entschluß und Grund am Morgen des 21. August im Tagebuch seiner Geschäfte auf, und begab sich nach dem Frühstück zum Fürsten,<sup>1</sup> um eine Gelegenheit zu suchen, ihm beides vorzutragen. So kam es zu der eben erwähnten Erklärung. Es stellte sich damals fest, daß der Gesandte nach dem Rhein müsse, dort mit C. und Graf St. sich besprechen, und er möglichst dann geradewegs nach Rom zurückkehren sollte; doch müsse man erst noch die Wendung der Angelegenheit sehen. Weiter vermochte der Gesandte die Sache nicht zu bringen.

<sup>1</sup> Gemeint ist Fürst Wittgenstein.

**51. Aus der Kabinettsordre an Kultusminister Friedrich Eichhorn.**

**Sanssouci, 12. Oktober 1840.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.*

*GStAPK, VI. HA, NL Eichhorn, Nr. 75, n. f.*

*Absicht bei der Errichtung der katholischen Abteilung.*

*Vgl. Einleitung, S. 63.*

[...] beabsichtige Ich einen Zentralpunkt für katholische Angelegenheiten bedeutender Art zu stiften, welcher zu befriedigenden Resultaten führen, und dazu beitragen kann, die katholischen Angelegenheiten in sämtlichen Provinzen zur gegenseitigen Kenntniss zu bringen, etwaige Beschwerden am schnellsten zu erörtern und zu Meiner oder der Behörden Entscheidung zu fördern, so wie die Kommunikationen mit Rom auf das äußerste zu beschränken oder ganz unnötig zu machen.

**52. Aus der Denkschrift des Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eduard Flottwell.**

**Posen, 15. März 1841.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Flottwell.*

*GStA PK, VI. HA, NL Flottwell, Nr. 5, Bl. 67–75v.<sup>1</sup>*

*Katholische Geistlichkeit in Posen und deren Einfluss auf den polnischen Adel.  
Bildungsanstalten.*

*Vgl. Einleitung, S. 24.*

Denkschrift die Verwaltung der Provinz Posen vom Dezember 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841 betreffend

Während meiner Wirksamkeit in dem obengenannten Zeitraum habe ich die der Verwaltung dieser Provinz gestellte Aufgabe dahin verstehen zu müssen geglaubt, ihre innige Verbindung mit dem Preußischen Staat dadurch zu fördern und zu befestigen, daß die ihren polnischen Einwohnern eigentümlichen Richtungen, Gewohnheiten und

<sup>1</sup> Die Denkschrift gedr. in: [Flottwell] *Denkschrift des Oberpräsidenten Herrn Flottwell, über die Verwaltung des Gros-Herzogthum Posen, vom Dezember 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841 nebst dem demselben seitens mehrerer Einwohner des Gros-Herzogthum Posen ertheilten Antwortschreiben, Strasburg 1841; v. Olberg (Hrsg.), Das Großherzogtum Posen und die Polen gegenüber dem Nationalitäts-Princip und dessen neuesten Regungen. Nebst einem Anhang. Berlin 1861, S. 149-159; Flottwell, Eduard, Denkschrift, Die Verwaltung der Provinz Posen vom Dezember 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841 betreffend, Berlin 1897.*

Neigungen, die einer solchen Verbindung widerstreben, allmählich beseitigt, daß dagegen die Elemente des deutschen Lebens in seinen materiellen und geistigen Beziehungen immer mehr in ihr verbreitet, damit endlich die gänzliche Vereinigung beider Nationalitäten als der Schluß dieser Aufgabe durch das entschiedene Hervortreten deutscher Kultur erlangt werden möge.

Das Gesamtwohl des Staates macht die Verfolgung dieses Ziels zur Notwendigkeit, und wenn dabei Erinnerungen und Gefühle eines Teils der polnischen Einwohner verletzt werden, so liegt die Beruhigung hierüber in der Überzeugung, daß die Provinz dabei in allgemein menschlicher Hinsicht gewinnt, und daß die Geschichte allmählich alle Völker aus den Schranken früherer und noch bestehender Trennungen solchen Umwandlungen und neuen Gestaltungen entgegenführt.

[...]

Was durch Bevorzugung der polnischen Einwohner erreicht wird, haben die Erscheinungen in dieser Provinz während der Revolution im Königreich Polen gezeigt, diese selbst hat gelehrt, daß den unzufriedenen Teil der Einwohner keine Zugeständnisse oder Vergünstigungen befriedige, weil eine vollkommen unbeschränkte nationale und polnische Selbständigkeit der Polen verlangt wird.

Des Gouvernements würdig und deshalb angemessen erscheint es mir dagegen, offen den Grundsatz auszusprechen und zu befolgen, daß die Provinz dem deutschen Element keineswegs verschlossen, daß sie vielmehr ihm, als dem Lebenselement des Staats und schon eines guten Drittels der Provinz selbst geöffnet, und daß seine Ausgleichung mit dem Polnischen ohne Eingriffe ungerechter Willkür dem Entwicklungsprojekt der Geschichte überlassen werden soll. Allerdings wird eine solche Offenheit der Landesregierung nicht die Neigung der jetzt ihr widerstrebenden Einwohner gewinnen, aber dazu gibt es überhaupt noch kein Mittel, also wäre es unzeitig danach zu streben. [...]

Entschieden feindselig steht dem Gouvernement der größere Teil des katholischen Klerus und des polnischen Adels entgegen.

Zweimal war eine bedeutende Zahl katholischer Geistlicher geneigt, sich der weltlichen Obrigkeit anzuschließen: zu der Zeit als Theiners Buch<sup>2</sup> über die katholische Kirche in Schlesien erschien und dann am Anfang der geistlichen Wirren in dieser Provinz. Jetzt haben sie ziemlich allgemein zum Teil fanatisch, zum Teil willenlos die andere Richtung genommen.

Es gibt unter dem katholischen Klerus sehr würdige Männer von wahrhaft christlicher Gesinnung, sie sind jedoch ohne Einfluß, und bleiben deshalb seltene Ausnahmen. Im allgemeinen fehlt den katholischen Geistlichen sowohl alle feinere gesellschaftliche als eine gründlich gelehrte Bildung. Wenn aber einige jüngere sich des Einflusses der fortschreitenden Bildung nicht erwehren können, so scheuen sie doch, wie fast ohne Ausnahme alle

2 Theiner, Johann Anton: *Die katholische Kirche Schlesiens dargestellt von einem Geistlichen*, Altenberg 1826.

ihre Amtsgenossen den Einfluß dieser Bildung auf das Volk und auf die damit verbundene Verminderung ihres Ansehens bei demselben, und wirken daher theils ohne Eifer und Liebe für ihre Verbreitung, theils suchen sie dieselbe sogar zu unterdrücken.

In der That genießen die Geistlichen in den unteren Volksklassen nur ein sehr bedingtes Ansehen. Innerlich zu träge, und von außen, zumal in ihrer nächsten Umgebung, zu wenig angeregt, überdies in der Mehrzahl geneigt zu sinnlichen Genüssen, welche dem Volk nicht verborgen bleiben, bemühen sie sich selten, durch wahrhaft treue Erfüllung aller ihrer Pflichten als Seelsorger und Aufseher der Schüler die Achtung ihrer Gemeinen zu gewinnen. Dagegen richten sie, entblößt von jedem höheren Interesse, ihre Neigung zu Intrigen, und ihren Haß gegen das Gouvernement, von welchem die Bildung des Volkes ausgeht und von welchem ihre eigene Bildung gefördert wird. Um aber für diesen Widerwillen gegen die weltlichen Behörden und gegen allen geistigen Fortschritt einen breiteren Stützpunkt zu gewinnen, kleiden sie ihn in die Farben der polnischen Nationalität und verteidigen hartnäckig und mit allen Kräften und Waffen scheinbar die Sache des Volks, während sie zum größten Teil mit beschränktem Egoismus nur sich und ihrem Stand die Prärogative einer alten, durch die fortschreitende Kultur zertrümmerten Zeit wiedergewinnen möchten.

Ich habe daher meine Aufmerksamkeit zunächst dahin richten zu müssen geglaubt, durch eine angemessene, von der Regierung beaufsichtigte wissenschaftliche Ausbildung der jungen Theologen dieser Richtung und Gesinnung des Klerus entgegenzuwirken. Ich beziehe mich deshalb auf meinen unterm 17. September 1831 dem verewigten Staatsminister von Altenstein erstatteten Bericht, welcher eine ausführliche Schilderung des trostlosen, fast unglaublichen Zustands der Bildungsanstalten für die katholische Geistlichkeit, und zugleich die Vorschläge zu dessen gründlicher Reform enthält. Infolge dieses Berichts und der Beratungen, welche im Winter 1832/33 in Berlin über die anderweitigen Einrichtungen in der Provinz Posen stattfanden, haben des Höchstseltigen Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 31. März 1833 die Säkularisation sämtlicher in der Provinz noch vorhandenen Klöster und zugleich die Verwendung der hieraus zu gewinnenden Einkünfte und außerdem einer aus der Staatskasse vorläufig auf zehn Jahre bewilligten jährlichen Unterstützung von 21.000 Talern zur Verbesserung des Schulwesens und der Bildungsanstalten für die katholische Geistlichkeit zu befehlen geruht.

Durch diese großartigen, die Weisheit und landesväterliche Gesinnung des verewigten Königs auf das erhabenste beurkundenden Beschlüsse sind außer vielen Elementar- und einigen höheren Stadtschulen, von denen später noch die Rede sein wird, folgende Anstalten hervorgerufen worden:

1. ein neues Gymnasium in Posen,
2. ein solches in Trzemeszno,
3. ein katholisches Schullehrerseminar in Paradies,
4. ein Alumnat für 60 katholische Theologen bei dem katholischen Gymnasium in Posen,
5. ein ebensolches für 30 solcher Zöglinge bei dem Gymnasium in Trzemeszno.

Außerdem aber sind die Erzbischöflichen Klerikalseminarien in Posen und Gnesen gänz-



lich umgestaltet, und namentlich das hiesige mit tüchtigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern aus anderen Provinzen besetzt worden. Nur ein von des Königs Majestät zu gleicher Zeit bewilligter jährlicher Fonds von 16.000 Talern zur Errichtung eines Convictorii bei der Universität in Breslau, in welchem die katholischen Theologen aus dieser Provinz eine ihrer Bestimmung entsprechende akademische Bildung, unter der Aufsicht eines Regens und einiger Repetanten, erlangen sollten, hat leider noch bis heute keine Anwendung gefunden. Der Erzbischof von Dunin hat die vom ihm im Jahre 1833 erteilte ausdrückliche Einwilligung, infolge derer bereits mit seiner Zustimmung ein Grundstück in Breslau behufs der Errichtung des Convictorii angekauft worden ist, später zurückgenommen, und dagegen, indem er die preußischen Landesuniversitäten verwirft, die Erlaubnis verlangt, die Theologen aus dieser Provinz in München, Wien, Prag oder Rom studieren zu lassen.

Der größere Teil der vorher bezeichneten Anstalten hat seinen wissenschaftlichen Zwecken bisher entsprochen; wie weit sie dazu beitragen werden, eine festere Anschließung der Provinz an den Preußischen Staat zu begründen und zu befördern, muß man erwarten. Man sollte sich zu der Annahme berechtigt halten, daß eine gründlichere und umfassendere geistige Bildung auch empfänglicher für die dankbare Anerkennung des Vertrauens machen müsse, welches Seine Majestät der König der katholischen Geistlichkeit in einem so edlen Sinne beweist. Indes wird auf die Volksschullehrer und die neu zutretenden Geistlichen der Einfluß jener älteren noch lange fortwirken, welche auch nicht durch die Verbesserung des Zustandes ihrer Kirchen und ihrer eigenen Stellung gewonnen, in der bekannten Differenz-Angelegenheit nicht bloß die feindseligste Handlungsweise gegen das Gouvernement, sondern auch eine wahrhaft empörende Unduldsamkeit gegen die evangelischen Glaubensgenossen ohne Scheu an den Tag gelegt haben.

Die nächste Einwirkung dieser Gesinnungen des Klerus hat sich auf die dem religiösen Fanatismus sehr geneigten Frauen des polnischen Adels, und was am meisten zu bedauern ist, auf die häusliche Erziehung in ihren Familien erstreckt. Als Beweis für die daraus hervorgegangene exaltierte Richtung der polnischen Damen mag nur die eine Tatsache hier angeführt werden, daß ein großer Teil derselben, namentlich in Posen selbst, gleich nach der Entfernung des Erzbischofs von Dunin Trauerkleider anlegten, und diese nur nach dem Tode des Höchstseligen Königs Majestät ablegten, um über ihre eigentliche Gesinnung und Absicht keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Für die verderbliche Richtung der Söhne des polnischen Adels sprechen außer der bekannten und zutage liegenden Abneigung derselben gegen den preußischen Staatsdienst leider so viele Tatsachen, welche teils innerhalb des hiesigen katholischen Gymnasiums, teils im täglichen Leben vorkommen, daß es keines Beweises darüber bedarf. [...]

**53. Aus dem Bericht der Polizeidirektion zu Köln für September 1841.**

**Köln, 3. Oktober 1841.**

*Reinschrift, ungez.; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 95, Bl. 223–225.*

*Wallfahrt nach Kalk.*

*Vgl. Einleitung, S. 16.*

Der Vorsteher der Marianischen Bruderschaft Buchbinder F. H. Harff, ein überspannter Mensch, hatte das Vorhaben, mit Bewilligung des Generalvikars und unter Leitung des Pfarrers Horn am 29. September currentis morgens aus der Kirche St. Cunibert eine Wallfahrt nach den Gnaden Kalk bei Deutz zu machen, zur Anzeige gebracht. Das Vorhaben war den Vorständen der Bruderschaften in den Pfarrkirchen zur Scheuergasse, zu Lyskirchen und St. Alban, als von den geistlichen und weltlichen Behörden genehmigt, mitgeteilt und die Bruderschaften durch häufige Einladungen zur Anschließung und Teilnahme an der Prozession (nach Kalk) ersucht und Beiträge zur Ausschmückung derselben und Anschaffung einer zu opfernden großen Kerze gesammelt worden, welche im Prozessionszug, der durch mehrere Straßen Kölns mit Kreuz und Fahne nach Kalk gebracht werden sollte. [!]

Da die Vorstände der Bruderschaften jedoch weder die schriftliche Genehmigung des Generalvikars, noch die Zustimmung und Begleitung des Pastors Horn aus Cunibert erlangen konnten, so suchten sie am 28. September letzthin wiederholt und dringend eine Erlaubnis der Polizei zu der abzuhaltenden und vorbereiteten Prozession nach, welche ihnen jedoch nicht nur abgeschlagen, sondern auch der beaufsichtigte Prozessionszug als nicht erlaubt untersagt wurde. Die Prozession ist hierauf eingestellt worden; es haben sich aber am 29. morgens mehrere tausende Individuen, Männer, Weiber und Kinder, in einzelnen Familien und Gruppen bis jenseits Deutz begeben, von wo sie im großen Zuge mit Kranz und Fahnen, unter Gesang und Gebet nach Kalk, und gegen Mittag nach Deutz zurück, wo sie sich getrennt haben, gezogen sind. Wegen des Verbots der Prozession durch Köln sollen in einzelnen Gruppen der Wallfahrer unzufriedene Äußerungen gegen die Regierung, die Polizei und namentlich gegen den Pastor Horn, den man als den Hintertreiber der Prozession ansieht, vorgekommen sein. Der versteckte Anstifter, Ordner und Leiter der ganzen Sache soll der Pastor Schaffrath aus der Scheuergasse sein. Der Pastor Beckers aus Erp, der die Bruderschaft des heiligen Sebastianus mitgebracht hatte, war schon tags zuvor hier eingetroffen, auch aus den nahe gelegenen Landgemeinden waren Pilger hier eingetroffen, und von Bilk aus erwartete man eine Prozession, die jedoch unterblieb, weil der Pfarrer Binterim, der sie anführen sollte, nach Nymwegen gereist war, um von da nach Rom zu gehen, wo er soll zu bleiben gedenken und seine Pfarrstelle bereits aufgegeben haben soll. Man hört sich im Vertrauen erzählen, es habe diese Prozession vor, den Versuch eines großen Zuges zum Erzbischof nach Münster und namentlich bezweckt, zu ersuchen, wie die

Staatsbehörde sich jetzt verhalten werde, um eventuell später darauf wieder exemplifizieren zu können.

Überhaupt aber ist der Prozessionsumfang in bedenklicher Zunahme begriffen. So waren die Wallfahrten nach dem Gnadenbilde zu Kaevelar in diesem Jahre weit zahlmäßiger als zuvor.

**54. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,  
Friedrich Theodor von Merckel, an Kultusminister Friedrich Eichhorn  
und Innenminister Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Breslau, 10. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Merckel.*

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 95, Bl. 237-238v.

*Keine Änderung im Ablauf von Wallfahrten.*

*Vgl. Einleitung, S. 14.*

Betreffend die Abänderung des Verbots der Wallfahrten außerhalb des Landes Euren Exzellenzen verfehle ich nicht, auf den verehrlichen Erlaß vom 16. September prioris anni die Abänderung des durch die Zirkularverfügung vom 19. Juli 1764 begründeten Verbots der Wallfahrten außerhalb Landes betreffend, unter ehrerbietiger Rückreichung des von der Königlichen Regierung zu Oppeln unter dem 26. Juni prioris an Hochdieselben erstatteten Berichts, folgendes ganz gehorsamst zu berichten. Es beruht auf einem Irrtum, wenn die Königliche Regierung zu Oppeln meint, daß das Publikandum vom 19. Juli 1764 durch eine Amtsblattverordnung vom 30. Mai 1816 irgendwie modifiziert worden sei. Denn die von mir erlassene, oben erwähnte Verfügung vom 30. Mai 1816 hat nur die in hiesiger Provinz statthabenden Wallfahrten in entfernt gelegene Wallfahrtsorte zum Gegenstand, während das Publikandum vom 19. Juli 1764 für die Wallfahrten nach den außerhalb Landes belegenen Wallfahrtsorten maßgebend ist.

Ich habe der Königlichen Regierung zu Oppeln dies in der abschriftlich beifolgenden Verfügung vom 5. Oktober prioris<sup>1</sup> bemerklich gemacht und darauf den gleichfalls in Abschrift beigegebenen Bericht vom 13. November prioris<sup>2</sup> erhalten, aus dem allerdings erhellt, daß die Königliche Regierung zu Oppeln in ihren, die Wallfahrtszüge betreffenden Amtsblatt-Erlassen von irrigen Grundsätzen ausgegangen ist, und erst durch den Erlaß vom 16. April 1836 die vorschriftsmäßige Sachlage wieder hergestellt hat.

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 239–240.*

2 *Liegt der Akte bei, Bl. 241–242v.*

In dem Breslauer und Liegnitzer Regierungsdepartement hat, wie die abschriftlich beifolgenden Berichte der gedachten beiden Behörden vom 15. und 21. vorigen Monats<sup>3</sup> besagen, schon bisher stets ein der oben von mir aufgestellten Ansicht entsprechendes Verfahren stattgefunden, und sich ein Bedürfnis zur Abänderung desselben nicht herausstellt. Da sich nun auch Seine Fürstliche Gnaden, der Herr Fürstbischof von Breslau in dem abschriftlich angebotenen Anschreiben vom 10. November prioris<sup>4</sup> dahin ausspricht, daß weder eine Zurücknahme des Publicandi von 19. Juli 1764 noch eine Abänderung der Amtsblattverfügung vom 30. Mai 1816 ratsam und notwendig erscheine, so trage ich in vollkommener Übereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Fürstbischof kein Bedenken, bei Euern Exzellenzen ehrerbietigst darauf anzutragen, in hiesiger Provinz die in bezug auf das Wallfahrten geltenden Vorschriften unverändert fortbestehen zu lassen. Das einzige was, soll ja etwas geschehen, nachgelassen werden könnte, möchte darin bestehen, daß den Königlichen Regierungen gelegentlich, jedoch unter Versagung jeder öffentlichen Bekanntmachung, eröffnet würde, einzelnen, die ins Ausland wallfahrten wollen, keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und von der gesetzlichen Bestrafung derselben abzusehen. Meinerseits halte ich indes auch dies nicht einmal für notwendig, sondern bin vielmehr der Ansicht, daß die etwa hin und wieder vorkommenden Wallfahrten einzelner ins Ausland nach wie vor am angemessensten zu ignorieren, und überhaupt alles zu vermeiden sein möchte, was den gegenwärtigen Stand des Wallfahrtens in hiesiger Provinz zu alterieren auch nur im entferntesten geeignet sein möchte.

3 Liegen der Akte bei, Bl. 243–244v, 245–246v.

4 Liegt der Akte bei, Bl. 247–48.

**55. Schreiben des Kultusministers Friedrich Eichhorn  
an Innenminister Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 17. Mai 1844.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 95, Bl. 257–258.*

*Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 14.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, anliegend einen Bericht des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 5. Mai, die für den Monat September dieses Jahres von dem Herrn Bischof von Trier beabsichtigte Ausstellung des nach einer alten Tradition in der dortigen Domkirche aufbewahrten Rockes Jesu Christi betreffend, nebst Anlage<sup>1</sup> sub voto remissionis zur geneigten Kenntnissnahme und Rückäußerung mit folgenden Bemerkungen ganz ergebenst mitzuteilen.

Die katholische Religion dürfte anscheinend nichts dabei verlieren, wenn die genannte Reliquie, welche der historischen Kritik so augenfällige Blößen dartat, der Vergessenheit, der sie seit fast einem Menschenalter anheimgefallen schien, nicht wieder entzogen werde. Da indes die Reliquien in der Münsterkirche zu Aachen nach einem alten auch noch jetzt bestehenden Herkommen alle sieben Jahre öffentlich gezeigt werden, so läßt sich das Vorhaben des Bischofs von Trier ohne Schein der Zurücksetzung nicht füglich ablehnen und ein Verbot der Feier würde als eine nicht gerechtfertigte Schmälerung des *liberi exercitium religionis catholicae* gesehen werden. Dem Herrn Bischof dürfte die beabsichtigte öffentliche Ausstellung daher zwar zu gestatten, demselben jedoch gleichzeitig zu eröffnen sein, daß zur Veranstaltung derartiger außerordentlicher Feierlichkeiten, durch welche nicht unbedeutende Menschenmassen ihren gewöhnlichen Beschäftigungen für einen oder mehrere Tage entzogen und auf einem Punkte konzentriert würden, eine bloße Anzeige an die Staatsbehörden nicht genüge, vielmehr deren förmliche Genehmigung erforderlich sei. Gegen die Anberaumung der Feier im September waltet kein Bedenken ob, da dieser Monat, in welchem in der Regel die Ernte schon beendet, die Weinlese aber noch nicht begonnen ist, verhältnismäßig derjenige Zeitabschnitt sein dürfte, in welchem die Feier am wenigsten störend in das landwirtschaftliche Gewerbe eingreift; auch die Ausdehnung der Feier auf die Dauer eines ganzen Monats erscheint zweckmäßig, vorausgesetzt, daß die nötigen Einleitungen getroffen werden, um die Wallfahrtszüge des Inlands, die namentlich aus dem Oberstifte Trier zahlreich erfolgen dürften, auf jenen Zeitraum so zu verteilen, daß – insbesondere an Sonntagen – keine Überfüllung der Stadt Trier durch zu große Anhäufung von Pilgern entstehe.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 262–263v, 264–268.*

Im Falle Eure Exzellenz sich hiermit einverstanden erklären, bin ich gerne bereit, eine gemeinschaftliche Verfügung, durch welche der Herr Oberpräsident von Schaper auf seine Anfrage vom 5. laufenden Monats beschieden und demselben die weitere Beschlußnahme in Vereinbarung mit den Regierungen und dem Bischof von Trier überlassen werden würde, entwerfen und zu Euer Exzellenz geneigter Mitvollziehung gelangen zu lassen.

**56. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper, an  
Innenminister Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 17. Juni 1844.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 95, Bl. 262–263v.*

*Ausstellung des heiligen Rockes in Trier.*

*Vgl. Einleitung, S. 14.*

Der Bischof Arnoldi in Trier teilte mir kürzlich seine Absicht mit, im September dieses Jahres eine Ausstellung des nach einer alten Überlieferung in der Domkirche in Trier aufbewahrten Rockes Jesu Christi zu veranstalten. Ich habe dies sofort zur Kenntnis des Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten Exzellenz gebracht, bin jedoch seitdem mit einer Antwort auf meinem desfallsigen Bericht noch nicht versehen worden.

Die früher periodisch stattgehabten Ausstellungen der erwähnten Reliquien sind seit dem Jahre 1810 unterbrochen gewesen, zu welcher Zeit die letzte unter einem großen Andrang von Menschen aus den anliegenden Diözesen vorgenommen wurde. Um so mehr läßt sich erwarten, daß jene kirchliche Feierlichkeit in diesem Jahre das Zuströmen sehr zahlreicher Scharen von Wallfahrern aus dem In- und benachbarten Ausland herbeiführen wird und es bedarf daher jedenfalls einer zeitigen Vorbereitung der zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßregeln. Einen Bericht,<sup>1</sup> welchen die Königliche Regierung in Trier in dieser Beziehung an mich erstattet hat, beehre ich mich, in Abschrift hier ehrerbietigst anzuschließen. Die darin gemachten Vorschläge halte ich im allgemeinen für ganz zweckmäßig und habe mich, um ein sofortiges, kräftiges Einschreiten gegen mögliche Exzesse zu sichern, obwohl ich solche durchaus nicht befürchte, an das Königliche Generalkommando mit dem Antrage gewendet, ein Bataillon Infanterie und einige Kavalleriemannschaft von den im September bei Saarlouis stattfindenden Herbstübungen in Trier zurückzulassen. Ebenso sind meinerseits die nötigen Einleitungen zur vorübergehenden

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 264–268.*

Verstärkung der Gendarmerie in Trier getroffen worden. Die in dem Berichte der Königlichen Regierung erwähnten, wie mir scheint, sehr angemessenen Anordnungen, welche im Jahre 1810 zur Verhütung eines zu großen, gleichzeitigen Andranges durch den damaligen Bischof erlassen worden sind, werden, wie ich aus einer mündlichen Mitteilung des Bischofs Arnoldi schließe, auch dieses Mal wieder Gültigkeit erhalten und ich habe eine spezielle Anregung dazu vorläufig nur deshalb unterlassen, weil ich vorher die Willensmeinung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten kennenzulernen wünsche.

Eine Verhinderung der ganzen Feierlichkeit dürfte sehr unpolitisch sein, weil sie jedenfalls die größte Unzufriedenheit unter der katholischen Bevölkerung hervorrufen würde. Auch kann ich aus deren Zulassung keine unangenehmen Folgen voraussehen, vielmehr wird die Stadt Trier und die dortige Umgegend daraus einen bedeutenden, ihr wohl zu gönnenden Vorteil ziehen.

Euer Exzellenz durfte ich nicht unterlassen, von der gegenwärtigen Lage dieser, auch in polizeilicher Hinsicht nicht unwichtigen Angelegenheit ganz gehorsamst Anzeige zu machen.

#### 57. Kabinettsordre an Kultusminister Friedrich Eichhorn.

Potsdam, 27. April 1846.

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 95, Bl. 297–297v.*

*Keine permanente Untersagung von Wallfahrten, aber mögliches Verbot für Westpreußen im laufenden Jahr.*

*Vgl. Einleitung, S. 20.*

Auf Ihren Bericht vom 3. vorigen Monats die Wallfahrtskirche zu Maria Lonk in Regierungsbezirk Marienwerder betreffend, erwidere Ich, daß Ich es zu vermeiden wünsche, die Wallfahrten dorthin und die Benutzung der Kirche zu diesem Zwecke von Staats wegen und auf immer zu untersagen; Ich habe aber gar keine Veranlassung, dazu die Unterhaltung mehrerer Geistlicher aus Staatsmitteln zu gewähren, und kann nur dem Bischof von Kulm überlassen, ob derselbe die Mittel dazu auf anderem Wege finden kann, und wie fern er seinerseits die Einstellung dieser Wallfahrten angemessen erachten möchte, was Mir angenehm sein würde. So lange sie fort dauern, fällt jedenfalls dem genannten Bischofe die Sorge dafür anheim, daß zu den Wallfahrtszeiten die für das geistliche Bedürfnis hinreichende Anzahl von Geistlichen dort anwesend und in Funktion sein kann, wobei Ich völlig auf seine Weisheit und Vorsicht zählen muß, daß nur einheimische Geistliche von wahrhaft frommer und zuverlässiger Gesinnung hierzu erwählt und autorisiert werden. Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen muß Ich es bis auf weiteres namentlich zur Bedingung machen, daß keine

aus Polen herüberkommenden Geistlichen zu diesem Dienste zugelassen werden, sowie auch in Rücksicht auf die Wallfahrer aus dem polnischen Gebiet für jetzt und bis zu weiterer Anordnung der Besuch des Wallfahrtsorts nicht gestattet werden darf. Ich überlasse Ihnen, hiernach zunächst mit dem Bischof von Kulm und mit dem Ministerio des Innern nähere Rücksprache zu pflegen, besonders die Frage zu erörtern, ob vielleicht für dieses Jahr die gedachten Wallfahrten ausnahmsweise von Staats wegen zu untersagen seien und Mir sodann Ihre weiteren Vorschläge über die Behandlung der Sache in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern einzureichen.

**58. Votum des Kultusministers Adalbert von Ladenberg, vorgelegt dem  
Innenminister Otto Freiherr von Manteuffel.**

**Berlin, 21. Mai 1850.**

*Ausfertigung, gez. Ladenberg.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 77, Tit 413 Nr. 62, Bl. 71–71v.*

*Zulässigkeit von Volksmissionen.*

*Vgl. Einleitung, S. 78.*

Votum des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, seiner Exzellenz dem Königlichen Geheimen Staats- und Minister des Innern, Herrn Freiherrn v. Manteuffel vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die Grundsätze der auch im Fürstentum Hohenzollern gültigen Verfassungsurkunde vom 31. Januar dieses Jahres ist es als zweifellos zu betrachten, daß sich vom Standpunkte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gegen die von einigen Mitgliedern des Jesuitenordens aus dem Elsaß in Hohenzollnerschen Ortschaften veranstalteten und etwa noch zu veranstaltenden Missionsandachten im allgemeinen nicht einschreiten läßt.

Dagegen wäre vom Standpunkt der Justiz ein Einschreiten gegen die Missionen indiziert, sofern dieselben bei Gelegenheit ihrer Predigten oder durch dieselben sich irgendeines strafrechtlichen Vergehens schuldig machen - vom Standpunkte der Polizeiverwaltung aber, wenn dieselben irgendeine politisch bedenkliche oder zu anderweiten, die öffentliche Ordnung gefährdenden Exzessen führende Aufregung hervorrufen möchten.

Letzteren Falles dürfte gegen sie, wie gegen jeden anderen Ausländer unter gleichen Verhältnissen geschieht, zu verfahren sein.

Nach Inhalt der beiliegenden Berichte liegt für jetzt weder in der einen noch anderen Beziehung etwas Anstößiges vor; die Missionsandachten sollen vielmehr sowohl in allgemein sittlicher als in politischer Beziehung nützlich gewirkt haben. Ein Grund zu außerordentlichen präventiven Maßregeln dürfte daher auch für jetzt nicht vorliegen, zumal die Bevölkerung des Fürstentums, soviel bekannt, überall der katholischen Religion angehört.



Im Fall des geneigten Einverständnisses bin ich zur Entwerfung der gemeinschaftlichen Bescheidung des Königlichen Kommissarius bereit.

**59. Aus einer Verfügung des Kultusministers Karl von Raumer  
und des Innenministers Ferdinand von Westphalen an den Oberpräsidenten der  
Provinz Preußen, Franz August Eichmann.**

**Berlin, 24. Januar 1851.**

*Ausfertigung, gez. Raumer, Westphalen; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 96, Bl. 47–50.*

*Wiederherstellung des Klosters Maria Lonk in Westpreußen.*

*Vgl. Einleitung, S. 19.*

Aus den in Abschrift angeschlossenen Eingaben<sup>1</sup> vom 16. Oktober und 30. November vorigen Jahres, deren Anlagen unter Vorbehalt der Wiedereinreichung in Urschrift beifolgen, wollen Euer Exzellenz gefällig ersehen, aus welchen Gründen und in welcher Art der Herr Bischof von Kulm die Wiederherstellung des aufgehobenen Reformatenklusters zu Neustadt und Maria Lonk beantragt hat.

Euer Exzellenz ist ohne Zweifel nicht unbekannt geblieben, daß des hochseligen Königs Majestät bereits unter dem 6. Mai 1824 sich geneigt erklärt haben, in einzelnen Fällen die Fortdauer eines Klosters behufs Aushilfe in der Seelsorge und zur Ersparung eines größeren Kostenaufwandes für den katholischen Gottesdienst unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise zu genehmigen. Infolgedessen ist für die Diözesen Münster und Paderborn das Fortbestehen der Franziskanerklöster zu Dorsten, Paderborn, Wiedenbrück, Warendorf und Rietberg von des hochseligen Königs Majestät gestattet worden. In betreff der Diözese Ermland war mein, des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Amtsvorgänger gleichfalls bereits unter dem 28. Juni 1826 Allerhöchst ermächtigt worden, über die zweckmäßigste Art und Weise, wie das aufgehobene Kloster Springborn bei Heilsberg wieder herzustellen sein möchte, mit dem damaligen Fürstbischof von Ermland in Verhandlungen zu treten, welche bekanntlich nur wegen Mangels geeigneter Individuen und wegen einer den Klostergebäuden gegebenen anderweiten kirchlichen Bestimmung nicht zum Zwecke geführt haben. Die ebenfalls dem Franziskanerorden angehörigen Reformatenklöster zu Neustadt und Maria Lonk befinden sich in ähnlicher Lage. Auch sie leisteten vielfache, bei dem fühlbaren Mangel an Weltgeistlichen in der dortigen Provinz nicht wohl zu entbehrende

<sup>1</sup> *Liegen der Akte nicht bei.*

Aushilfe in der Seelsorge, und ihre Wiederherstellung würde sich nicht allein durch Ersparung eines sonst kaum zu umgehenden größeren Kostenaufwandes für den katholischen Gottesdienst empfehlen, sondern auch nach der Erklärung des Herrn Bischofs von Culm selbst die Zurückziehung und anderweite Verwendung bereits bewilligter Ausgaben dieser Art möglich machen.

Welchen Wert die katholische Bevölkerung von Westpreußen auf die genannten Klöster legt, hat sich seit dem Jahre 1827 in stets sich erneuernden, zum Teil mit Tausenden von Unterschriften bedeckten Gesuchen um Erhaltung derselben kundgegeben. Dabei wird auch nicht unbeachtet bleiben dürfen, daß beide Klöster bis auf den heutigen Tag sich wenigstens faktisch erhalten haben, und daß dieser von der Staatsregierung teils ausdrücklich zugelassene, teils stillschweigend geduldete Zustand der Dinge nicht verfehlt hat, bei den beteiligten katholischen Gemeinden den Glauben zu erzeugen, daß die Klöster auch rechtlich fortbestehen. Daß dem so ist, wird außer der Versicherung des Herrn Bischofs auch durch den Inhalt der anliegenden abschriftlich Eingabe des Grafen Archibald von Keyserling vom 4. November vorigen Jahres und das derselben beigefügte Schreiben des Anton Burckhardt zu Neustadt vom 1. November vorigen Jahres bestätigt.<sup>2</sup>

Über die fernere Zulassung der sowohl zu Maria Lonk als auch zu Neustadt sich aufhaltenden fremden Ordensgeistlichen, sowie über die bei dem Abgange derselben zu treffenden anderweiten Fürsorge für die Verwaltung des Stiftungs- resp. Wallfahrtsgottesdienstes würde ohnehin näherer Beschluß gefaßt werden müssen, nachdem der Herr Bischof angezeigt hat, daß es gänzlich außer seiner Macht liege, die diesfällige Erklärung des Dechanten und Pfarrers Samplawski vom 9. Februar 1849 abzuändern.

Zum Zweck dieser Beschlußname und der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit ersuchen wir Euer Exzellenz, sich gefälligst darüber gutachtlich äußern zu wollen, ob und eventuell unter welchen Bedingungen den Anträgen des Herrn Bischofs von Kulm stattzugeben sein möchte. [...]

<sup>2</sup> Liegen der Akte nicht bei.

**60. Bericht des Konsistoriums der Provinz Schlesien an den Evangelischen Oberkirchenrat.**

**Breslau, 8. Mai 1852.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. das Konsistorium der Provinz Schlesien; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Volksmissionen in Schlesien.*

*Vgl. Einleitung, S. 69, 71 und 79.*

Betrifft die sogenannten Missionspredigten römisch-katholischer Ordensgeistlicher  
Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns mittels verehrlicher Verfügung vom 31. März confer 1308 C.O. aufgefordert, schleunigst zu berichten, in welchen Teilen unseres Bezirks römisch-katholische Ordensgeistliche als sogenannte Missionsprediger aufgetreten sind, welche Resultate sie erzielt und ob ihnen die evangelischen Geistlichen das erforderliche Gegengewicht geboten haben oder was etwa erforderlich sein möchte, um ein solches Gegengewicht herzustellen. Obwohl nur der Bericht aus der Diözese Glatz-Münsterberg, wahrscheinlich deshalb, weil er in genügender Weise noch nicht erstattet werden konnte, uns noch nicht zugegangen ist, drei andere Berichte aus demselben Grunde auch nur vorläufige sind, so säumen wir doch nicht länger, des hohen Auftrages uns schon jetzt, soweit es möglich ist, zu entledigen, indem wir uns eine Ergänzung vorbehalten für den Fall, daß später eingehende Berichte wesentlich neues oder sonst beachtenswertes Material enthalten sollten. In den Diözesen Kreuzburg, Ratibor und Schweidnitz-Reichenbach sind nach den Berichten der betreffenden Superintendenten und sonstigen Nachrichten bis jetzt römisch-katholische Missionsprediger der gedachten Art noch nicht aufgetreten, doch sind sie längst auch dort schon erwartet worden und zwar sollen sie in Ratibor morgen ihren Start beginnen, wo Referent, der eben dahin eine Inspektionsreise antritt, Gelegenheit haben wird, unmittelbar Erkundigungen einzuziehen. Schon im vorigen Jahr kamen Jesuiten aus Galizien bei Beuthen, Schlesien, über die Grenze und hielten sogenannte Volksmissionen ab in den katholischen Kirchspielen Deutsch Piekar, Tarnowitz, Beuthen und Myslowitz im Kreis Beuthen, ferner zu Czwiklitz bei Pleß und in der Kreisstadt Pleß selbst, so daß die evangelischen Parochien Beuthen, Königshütte, Tarnowitz, Anhalt und Pleß unmittelbar von denselben berührt wurden, sowie entfernter die evangelischen Gemeinden Sohrau, Rybnik und Golawitz. In diesem Jahre wirkten Priester desselben Ordens in gleicher Weise zu Frankenstein vom 15. bis 22. Februar, in Neiße vom 29. Februar bis 7. März, in Ohlau vom 13. bis 21. März, in Oppeln vom 27. März bis 5. April, darauf in Kattern, einem Dorfe bei Breslau, und vor kurzem sollen ihrer auch in der Grafschaft Glatz erschienen sein. Namentlich genannt werden häufig vier: Harder, Prinz und zwei abtrünnige schwedische Edelleute Max und Joseph von Klikowstöm. In der Regel haben sie viermal täglich gepredigt und zwar nicht bloß in Kirchen, sondern auch auf freien Plätzen, wie in Ohlau, Frankenstein und Oppeln, dane-

ben Beichte gehalten, wo sie von den römisch-katholischen Geistlichen des Orts und der Umgegend unterstützt worden sind; an einem ihrer Gottesdienste in Ohlau hat selbst der Herr Kardinal von Diepenbrock teilgenommen und vom Altar zu der versammelten Menge gesprochen. Durch glänzende Prozessionen, fortwährendes Geläute der Glocken, Kanonenschläge, Böllersalven, Illuminationen u. a. hat man die Aufmerksamkeit des Publikums und den Eindruck der mit ungewöhnlicher Kraftanstrengung gehaltenen Reden zu erhöhen gesucht. Die letzteren sollen vorhersehend Bußpredigten, gegen den Unglauben und die Sittenlosigkeit des gegenwärtigen Geschlechts, namentlich nicht gegen die evangelische Kirche gerichtet gewesen sein, doch aber haben sie nach dem Berichte des Superintendenten der Glauer Diözese die Bibel als ein dunkles Buch bezeichnet, vor dem Lesen derselben gewarnt, die Apostel zurückgesetzt, der Kirche allein das Recht, die Dogmen zu bestimmen, zuerkannt und die Macht und Herrlichkeit Roms gepriesen. Obgleich ihre Reden hinsichtlich der Form als höchst unvollkommen geschildert werden, so sollen sie doch durch ihren extravaganten, kapuzinerartigen Vortrag und durch Entsetzen erregende Schilderungen der Lasterhaftigkeit [und] ihrer Folgen, der Höllenqualen, auf den gemeinen Mann einen großen Eindruck gemacht haben.

Was die Resultate anlangt, welche sie erzielt haben, so kann es nicht Wunder nehmen, daß geistliche Schauspiele solcher Art, zumal unter freiem Himmel, eine große Volksmenge herbeigezogen und daß selbst viele Protestanten der Neugier nicht widerstanden haben. Die natürliche Wirkung ist nach den uns vorliegenden und anderen Schilderungen, mündlicher wie in öffentlichen Blättern, eine allgemeine Aufregung gewesen, die nicht bloß die genannten Städte und Dörfer und ihre nächste Umgebung, sondern auch die umliegenden Kreise weithin ergriffen hat, als ebenso allgemein wird das Befremden, ja das Staunen darüber geschildert, daß die Staatsbehörden nach den Erfahrungen in den letzten Jahren Missionen solcher Art und von Gliedern eines solchen Ordens zulassen, ja sogar, wie man meint, sie begünstigen. Viele auch von den gebildeten Katholiken äußern offen ihren Unwillen darüber, das gemeine Volk urteilt, es werde bald alles wieder katholisch sein.

Groß soll die Bedrängnis der katholischen Frauen in gemischten Ehen sein, welchen in der Beichte die Absolution verweigert wird, weil sie ihre Kinder haben evangelisch erziehen lassen, und viel wird von dem Unfrieden in vielen Häusern gesprochen, den die Jesuiten durch ihre Predigten, besonders aber im Beichtstuhl sollen gestiftet haben. – Dennoch sind nach den bis jetzt uns zugegangenen Berichten die von denselben erzielten Resultate nicht eben bedeutend. Nur ein in gemischter Ehe lebender Gärtner in der Parochie Ohlau, welcher seit längerer Zeit der evangelischen Kirche Stollgebühren schuldet, soll zur Römischen Kirche übergetreten, ein katholischer Dissident in Neiße mit seiner Familie zu derselben zurückgekehrt sein, und ebendasselbst ein durch „Liederlichkeit herabgekommener Familienvater“ im Begriff stehen, dasselbe zu tun. Dagegen sind gleichzeitig in Ohlau zwei erwachsene Katholiken in die evangelische Kirche aufgenommen, vier Söhne katholischer Väter ebendasselbst und einer in Rosenhain bei Ohlau von dem evangelischen Geistlichen konfirmiert worden, und ebenso in Frankenstein ein angesehener achtbarer Kaufmann infolge des Auf-

tritts der Jesuiten zu unserer Kirche übergangen, ein anderer soll dasselbe zu tun beabsichtigen, und eine Frau, welche seit drei Jahren sich von der evangelischen Mutterkirche ferngehalten und in dieser Zeit stets die katholische Kirche besucht hatte, ist vor kurzem reumütig zurückgekehrt, und hat gegen den evangelischen Pfarrer erklärt, dort könne sie keinen Frieden finden. Bemerkenswert ist auch, daß in derselben Zeit, als die Jesuiten durch ihre Erscheinung und Wirksamkeit die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zogen, die evangelischen Kirchen besonders zahlreich besucht gewesen sind und die Gemeindeglieder mehr als sonst durch Teilnahme am heiligen Abendmahl ihre Treue gegen die Mutterkirche bezeugt haben, zur Freude und zum Trost für ihre Seelsorge, wie für uns.

Wenn schon dieser Bericht über die Resultate der Wirksamkeit der jesuitischen Missionsprediger dafür bürgen kann, daß unsere Geistlichen pflichtgetreu und eifrig sich erwiesen haben, so wird dies auch noch besonders in den Ephoralberichten bezeugt, ohne direkt die Römische Kirche und ihre Sendeboten, die Nachfolger der entschiedensten, klügsten und einflußreichsten Gegner unseres Bekenntnisses, auf der Kanzel durch unzulässige Polemik anzugreifen, haben sie doch durch ihre unerwartete Erscheinung sich aufgefordert gefühlt, in öffentlichen Reden wie im Verkehr mit ihren Parochien zur Treue zu ermahnen, vor Verführung zum Abfall zu warnen und die Bekümmerten und Verzagten zu trösten. Wie man sich da rüstet, wo jene Missionsprediger noch erwartet worden, möge der Bericht des Superintendent Kern in Kreuzburg vom 17. vorigen Monats zeigen, den wir mit der gehorsamsten Bitte um Rückgabe urschriftlich beifügen.

Kämpferisch wird die nächste kirchliche Zukunft sein, doch haben wir den Trost, daß wir den Kampf nicht provoziert haben und nur unsere Pflicht tun, wenn wir das heilige Erbe unserer Väter, soviel davon die Treue derselben im 17. Jahrhundert gerettet hat, zu erhalten suchen, auch Referent fühlt sich dazu in seiner amtlichen Stellung besonders aufgefordert. Wenn nun aber auch die evangelische Geistlichkeit bemüht gewesen ist, den römisch-katholischen Missionspredigern das erforderliche Gleichgewicht zu bieten, und sie forthin auch das ihnen mögliche tun werden, so wird ein vollkommenes Gegengewicht doch nur herzustellen sein durch Vermehrung unserer geistlichen Kräfte, auf welches Bedürfnis wir in unseren Berichten seit Jahren schon hingewiesen haben, auch in dem jüngst erstatteten Jahresbericht. Die Überbürdung vieler unserer Geistlicher lähmt und schwächt ihre Kraft, bei dem Umfange nicht weniger unserer Parochien in Oberschlesien und in der Grafschaft, von denen einige nicht minder groß, ja wohl größer noch sein dürften, als die kleinen deutschen Fürsten- und Herzogtümer, ist es unmöglich, das geistliche Hirtenamt pflichtmäßig zu verwalten, wenn nun noch Altersschwäche, geistliche Armut, Unerwecklichkeit des Vortrages dazu kommen, wie z. B. in Patschhau, Diözese Neiße, so bedarf es wohl keines weiteren Beweises, wie dringend nötig es sei, die jungen, frischen Kräfte unserer, des Rufes harrender Kandidaten für den Dienst der armen, bedrängten Kirche zu verwenden.

Der Superintendent Mehwald in Neiße bemerkt in seinem Bericht, die eigentliche Gefahr liege unstreitig in dem jesuitischen Beichtstuhl, und diesem hätten wir kein Gegengewicht entgegenzustellen, und auf dieselbe Macht hindeutend, spricht der Superintendent der

Nimptsch-Frankensteiner Diözese Dr. Schwarts in Jordansmühl den Wunsch aus, daß den evangelischen Pfarrern das Zitationsrecht in betreff ihrer Beichtkinder verliehen werde, damit sie rechtzeitig der Proselytenmacherei, namentlich unter den Dienstboten, entgegenwirken können. Wir bezweifeln, daß durch Verleihung jenes Rechts in einem größeren Umfang, als es schon jetzt besteht, der beabsichtigte Zweck erreichbar sei, solange Religions- und sogleich auch Bekenntnisfreiheit, die wir als ein Heiligtum werden zu bewahren haben, bestehen soll, obwohl wir es beklagen müssen, daß seit einem halben Jahrhundert nach und nach in den meisten Teilen der deutschen evangelischen Kirche die Privatbeichte außer Gebrauch gekommen ist. Aber die Wiederherstellung des Guten, was in den vergangenen Zeiten mit manchen veralteten Einrichtungen und Sitten untergegangen ist, wird die Aufgabe und, wie wir hoffen, auch die Frucht des neuen religiösen Lebens sein, welches sich auch in zeit- und zweckmäßigsten Formen offenbaren wird. Ob es Pflicht der Staatsbehörde sei, in einem Lande, dessen Einwohner der Mehrzahl nach der evangelischen Konfession zugetan sind, der neuen, drastischen, in den auffallendsten Formen geübten Wirksamkeit eines Ordens, dessen Aufgabe notorisch eine antievangelische ist, mit aller Entschiedenheit ein Ziel zu setzen, wie es von Tausenden und zwar nicht etwa bloß von Protestanten gewünscht wird, das müssen wir dem weisen höheren Ermessen anheimgeben, indem wir nur wünschen müssen, daß die evangelische Kirche ihre Kräfte, den Grundsätzen ihres Bekenntnisses gemäß, ebenso ungehemmt entwickeln dürfte.

**61. Schreiben des Kultusministers Karl von Raumer  
an Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Berlin, 15. Mai 1852.**

*Ausfertigung, gez. Raumer.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, Bl. 98–99.*

*Keine Störung der öffentlichen Ruhe durch Volksmissionen; diese sollen nicht in rein evangelischen Provinzen stattfinden.*

*Vgl. Einleitung, S. 79.*

Seiner Exzellenz dem Herr Minister des Inneren ganz ergebenst wieder zurückzusenden  
Nach den Berichten des Polizeipräsidenten in Breslau vom 24. vorigen und 1. dieses Monats scheint allerdings nichts dagegen zu erinnern zu sein, daß er die Predigten der katholischen Missionen in Breslau im voraus nicht untersagen will. Eine genaue Beaufsichtigung dieser Predigten und des sonstigen Verhaltens der Missionare dürften ihm jedoch zu empfehlen sein.

Im allgemeinen halte ich es für notwendig, die Behörden auf die Wichtigkeit des vorlie-

genden Gegenstandes und auf die Beratung der in der Zirkularverfügung vom 25. Februar voriges Jahres bezeichneten Gesichtspunkte wiederholt aufmerksam zu machen. Danach ist überall, wo die Missionare bei Gelegenheit ihrer Predigten oder durch dieselben sich irgendeines strafrechtlichen Vergehens schuldig machen oder irgendeine politisch bedenkliche und zu anderweitigen, die öffentliche Ruhe gefährdenden Exzessen führende Aufregung hervorrufen sollten, ein Einschreiten der Behörde vorgeschrieben.

Unter Voraussetzungen der bezeichneten Art wird daher gegen die Missionen nötigenfalls durch Ausweisung zu verfahren sein.

Der Fall einer die öffentliche Ruhe gefährdenden Aufregung wird besonders in Orten gemischter Konfession leicht eintreten. Vornehmlich wird aber meines Erachtens ein Auftreten der Missionare nicht geduldet werden können in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, weil der Verdacht nahe liegt, daß hier andere Zwecke als eine Einwirkung auf diese kleinen katholischen Gemeinden verfolgt werden soll.

Der besonderen Natur des Gegenstandes nach dürfte den Oberpräsidenten und durch sie den übrigen Behörden die vorsichtigste Behandlung desselben zu empfehlen sein. So wenig der katholischen Bevölkerung der Nutzen verkümmert werden soll, den sie von den Missionen erwartet, so wenig dürfen dieselben in einer Weise abgehalten werden, welche Zwietracht und Aufregung in die Bevölkerung werfen kann.

Bei umsichtiger Auffassung der einzelnen Fälle und Persönlichkeiten werden die Behörden beiden Gesichtspunkten ihre Berechtigung sichern können.

Den Entwurf einer desfallsigen Verfügung stelle ich Euer Exzellenz ganz ergebenst anheim.

## 62. Adresse der Bürger von Merzig an die Regierung Trier.

Trier, 15. Mai 1852.

*Vollzogene Reinschrift, gez. [Unterschriften am Ende des Dokuments]; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Ausweisung des Volksmissionars Pater Zobel.*

*Vgl. Einleitung, S. 92.*

Einige Erklärungen der Bürger von Merzig in Bezug auf die Verbannung des Hochwürdigsten Pater Zobel.

Euer Regierung erlauben sich die unterzeichneten Bürger von Merzig, ganz gehorsamst einige Erklärungen auszusprechen in einer Sache, die hier sehr großes Aufsehen, ja Befremden verursacht, in der festesten Überzeugung, daß sie damit ganz und gar im Interesse der Regierung handeln.

Es ist nämlich hier bekannt geworden, daß durch einen Beschluß der Regierung der hochwürdige Pater Zobel aus dem Orden des allerheiligsten Erlösers aus dem preußischen Gebiete verbannt ist. Zugleich sind die Ursachen bekannt, welche diesen so überraschenden Beschluß der Regierung veranlaßt haben.

Da wir nun nicht anders denken können, als daß der Regierung die Sache in falschem Lichte dargestellt, mit hinterlistiger Bosheit und lichtscheuer Entstellung vorgetragen worden sind, so halten wir es für unsere strenge Pflicht, offen und der ganzen Wahrheit gemäß zu erklären, was hier vorgekommen, nicht zwar in der Absicht, einen Versuch zu machen zur Zurücknahme dieses Beschlusses, sondern nur, um die Königliche Regierung gehorsamst aufmerksam zu machen, von welcher Seite Hochdieselbe sich zu diesem beunruhigenden Urteilspruche hat raten lassen.

Der hochwürdige Herr Pater Zobel ist verbannt wegen aufregender Reden.

Sind darunter Aufreizungen gegen Andersgläubige verstanden, so versichern wir aufs heiligste, daß davon gar keine Rede gewesen ist, nicht einmal der Name einer anderen Konfession berührt wurde. Herr Pater Zobel hat in einer Predigt gesprochen über die Verführung. Über die Verführung in politischer Hinsicht und die Mittel dazu könne er sich auf der Kanzel nicht aussprechen; über die Verführung in Hinsicht auf den Glauben und die guten Sitten sagte er, daß gar viele, unter diesen auch schlechte Priester, dazu allerlei Mittel angewandt hätten. Das hätten wir selbst erlebt in den Umtrieben des Ronge, denen sogar von Staats wegen Einhalt getan worden sei. Ähnlich habe auch Luther seine Kutte abgeworfen und gegen sein Gelübde eine gleichgesinnte Frau genommen, und welcher Mittel er sich bedient habe, gehe deutlich genug hervor, wenn er schreibe (hier nannte Herr Pater Zobel auch Band und Seite der Jenaer Ausgabe von Luthers Werken, die wir aber vergessen haben): „Sei ein Sünder und sündige tapfer, wir müssen sündigen, solange wir hier sind, aber glaube noch fester und freue Dich im Geiste, der der ganzen Welt Sünde trägt, von



dem wird uns keine Sünde abreißen, ob wir auch tausend und tausendmal in einem Tage Unzucht und Totschlag treiben.“

Eine solche Lehre zu verwerfen, kann wahrlich keinem rechtlichen Mann als Verbrechen gelten, das Landesverweisung verdient; auch kann diese Verwerfung keinen Vorwurf enthalten gegen die evangelische Konfession, welche ja sich gescheut hat, solche Lehre als ihr Bekenntnis anzunehmen; und da es geschichtliche Tatsache ist und Worte aus Luthers eigenen Werken, so kann auch die Anführung derselben ebensowenig strafbar sein, als die jedes anderen geschichtlichen Faktums.

Sollte man aber unter diesen aufregenden Reden vielleicht verstehen, der Pater Zobel habe solche gegen den Staat oder die Behörden hier gehalten, so können wir dieser Angabe als Ohrenzeugen auf das bestimmteste widersprechen, indem in dessen Predigten nur Gehorsam und Ehrfurcht gegen den Staat und seine Anordnungen geboten wurde. Auf dieselbe Weise scheinen dieselben auch von unserer nächsten Behörde beurteilt worden zu sein, da ja der Herr Bürgermeister selbst dem Herrn Pater Zobel öffentlich für sein Wirken dankte. – Seine Reden über das Verhalten gegenüber den Staatsbehörden waren so gehalten, daß sogar die Feinde der Mission, um einige für sich zu gewinnen, nichts anders zu tun wußten, als das Gerücht zu verbreiten, die Herrn Pater seien von der Regierung bezahlt, um Gehorsam gegen dieselbe zu predigen. Wie wenig aber diese ihren Zweck erreicht haben, geht daraus hervor, daß manche, die durch keine andere Maßregeln aus den im Jahre 1848 angenommenen, dem Staate und der Gesellschaft feindlichen Begriffsverwirrungen gerissen werden konnten, durch diese Reden ihre falsche Richtung verlassen haben. Mit dem Briefe des Herrn Pater Zobel an die hiesigen Schiffer, in dem gleichfalls eine Aufregung gegen die Behörden gesucht worden ist, was die Verbannung verdiente, verhält es sich so: Die Schiffer von hier hatten an Herrn Pater Zobel ein Dankschreiben gerichtet und zugleich ihre Befürchtungen und Versicherungen ihrer Anhänglichkeit beigefügt, weil es bekannt war, daß ein anonymer Brief abgesendet und zugleich in einer hiesigen, wenn auch geschlossenen Gesellschaft Drohungen, uns die Kirche schließen zu lassen, und ähnliche ausgesprochen worden waren.

Der in Rede stehende Brief ist eine Antwort auf dieses Dankschreiben der Schiffer und bezweckt gerade das Gegenteil von dem, was darin gesucht worden ist. Anstatt einer Aufreizung liegt vielmehr eine Beruhigung, eine ernste christliche Ermahnung zur Unterwerfung unter die Staatsgesetze als einer Anordnung Gottes. Diese Worte sind im Original unterstrichen, also hinlänglich als der Hauptinhalt bezeichnet.

Zur genaueren Einsicht und Würdigung erlauben wir uns, der Königlichen Regierung ein Exemplar dieses Briefes beizulegen.<sup>1</sup> – Dieser Brief ist, wie wir auf das bestimmteste versichern können, ohne Vorwissen, geschweige auf Veranlassung des Herrn Pater Zobel

1 *Liegt der Akte bei.*

gedruckt worden. Der Druck ist rein Sache einer Spekulation, um den einzelnen Schiffern die Besitzerhaltung zu erleichtern. – Also auch hier keinerlei Unrecht.

Nach dieser treuen Erklärung erlauben wir uns, die Königliche Regierung gehorsamst zu bitten, die den Beschluß veranlassenden Berichte würdigen zu wollen, womit Hochderselben ein so schlechter Dienst erwiesen worden ist; wir können es nur innigst bedauern, daß die Königliche Regierung durch Entstellungen veranlaßt worden ist, ihr Ansehen durch einen derartigen Beschluß zu kompromittieren.

Obleich die in diesem Schreiben enthaltenen Angaben die volle und reine Wahrheit sind und alle hiesigen Bürger mit vielleicht wenigen Ausnahme dem Herrn Pater Zobel gleiche Anerkennung zollen, so haben wir gehorsamst Unterzeichneten die durch die Verbannung des Herrn Pater Zobel hier hervorgerufene Betrübung nicht dadurch vermehren wollen, daß wir Gegenwärtiges in weiteren Kreisen zur Unterschrift verbreiteten.

Schließlich die Versicherung unserer treuesten Ergebenheit.

Euer Königlichen wohlthätigen Regierung ergebenste Diener

Kewanig, Merziger Gerber

Schütz, Mathias. Gemeinderat

Jung, Gemeinde-Vorstands-Mitglied

Tholl, Ökonom

Back, Mathias, Gemeinderat

Maringer, Nicolas Gemeinderat

Jäger, Michel, Gemeinderat

Gondanz, Vorsitzender des Gemeinderats

Blick, Mathias, Gemeinderat

Hoffmann, Joh., Landwirt

Beuriger, Peter

Marx, Handelsmann

Gokfro, Johannes

Dr. Lagard

Ziegler, Vorstandsmitglied

Bauer

Pellarx, Schiffer

Frisch, Peter

Senodal

Gattdang, Michel , Gemeinderat

**63. Schreiben des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Rudolf von Uechtritz,  
an Kultusminister Karl von Raumer.**

**Berlin, 24. Mai 1852.**

*Ausfertigung, gez. Uechtritz.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Volksmissionen in Schlesien.*

*Vgl. Einleitung, S. 83.*

Die Berichte, welche wir Euer Exzellenz in den abschriftlichen Anlagen mitzuteilen die Ehre haben, betreffen einen Gegenstand, welcher in weiten Kreisen Aufsehen und Besorgnis erregt hat. Euer Exzellenz ist bekannt, daß in den letzten Monaten an verschiedenen Orten der Provinz Schlesien durch Mitglieder des Jesuitenordens sogenannte Missionspredigten gehalten worden sind.

Diese geistlichen Übungen, für welche man besonders Orte mit gemischter Bevölkerung ausersehen hat, haben zwar zunächst nur den ostensiblen Zweck, die Glieder der eigenen Kirche zu befestigen und zu stärken. Schon die kirchliche Stellung der Prediger gibt aber deutlich genug zu erkennen, daß sie zugleich gegen die evangelische Kirche gerichtet sind, welche der römischen Herrschaft wieder zu unterwerfen, bekanntlich eine der Aufgaben der Gesellschaft Jesu von Anfang gewesen ist. In diesem Sinne wird dann auch die in unerwarteter und deshalb um so befremdlicherer Weise hervorgetretene Demonstration von der protestantischen Bevölkerung der Provinz Schlesien aufgefaßt; das naheliegende Andenken an die schweren Verfolgungen, welche einst gerade durch die Jesuiten das evangelische Bekenntnis in Schlesien zu erleiden gehabt hat, die Erinnerung an die gewaltsame Einziehung des Kirchengutes im 17. Jahrhundert, die Kunde von den Eingriffen in die Parochialrechte evangelischer Pfarrer, welche die katholischen Geistlichen sich täglich zuschulden kommen lassen, haben die Aufmerksamkeit geschärft und die Besorgnis gesteigert. Insoweit ist die aufgeregte öffentliche Meinung schon irreführt, daß sie sich mißtrauensvoll gegen die Behörden wendet, und daß schon offen eine Anklage ausgesprochen wird, welche aber ebenso unwahr als politisch gefährlich ist. Es lag nicht im Kreise unseres Berufes, diese Seite der Betrachtung weiter zu verfolgen. Wohl aber hatten wir zu erwägen, was von unserer Seite zu tun sein möchte, um uns gegen die uns obliegende Verantwortlichkeit zu sichern. Das Ergebnis der nach dieser Seite hin gerichteten Beratungen wollen Euer Exzellenz gefälligst aus dem abschriftlich anliegenden Erlasse<sup>1</sup> ersehen, welchen wir durch das Konsistorium an die Geistlichkeit der Provinz gerichtet haben. Wir beabsichtigen, demselben noch

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei: Abschrift eines Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats an das schlesische Konsistorium, 24.5.1852.*

weitere spezielle Maßregeln folgen zu lassen, welche dazu dienen werden, die Verkündigung des Evangeliums zu stärken und das evangelische Bewußtsein zu heben. Hierüber werden wir mit Euer Exzellenz demnächst in Kommunikation zu treten uns beehren. Schon jetzt aber wollen wir nicht unterlassen, Hochdero kräftigem Schutze den Frieden unter den im Staate anerkannten Konfessionen dringend zu empfehlen. Wir suchen mit diesem Schutz nicht eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte, nicht einen Eingriff in das innere Leben der römisch-katholischen Kirche. Allein in keiner Weise können wir darin den Ausfluß [!] einer Berechtigung finden, daß ausländische Sendeboten, deren Name schon eine Kriegserklärung gegen die evangelische Kirche ist, und für deren Wirksamkeit kein Mensch eine ausreichende Verantwortlichkeit übernehmen kann, in gemischten Orten, sogar unter freiem Himmel mit theatralischer Ostentation ihre Lehre ausstreuen, die evangelische Bevölkerung in Unruhe versetzen und damit den Keim zu größerem Unheil legen.

Wir enthalten uns, auf die Frage, welche Mittel das bestehende Recht gegen solche Bestrebungen gewähre und ob das Strafgesetzbuch nicht die vollkommen ausreichenden Anhaltspunkte darbiete, näher einzugehen, und begnügen uns vielmehr, auf die viel höheren Motive hinzudeuten, welche die Geschichte an die Hand gibt. Der preußische Staat hat in der evangelischen Kirche einen der hauptsächlichsten Faktoren seiner Größe und Stärke und wie er es von jeher als sein edelstes Vorrecht betrachtet hat, bedrängte Genossen des evangelischen Glaubens im Ausland zu schützen, so wird er denselben Schutz auch in seinem Inneren zu gewähren niemals Anstand nehmen. Insbesondere wird er, und das hoffen wir mit dem festesten Vertrauen, seine evangelischen Untertanen nicht als ein freies Missionsgebiet für eine Genossenschaft gebrauchen lassen, deren Wirksamkeit mit den bittersten Erinnerungen behaftet ist, weil sie von jeher nur Haß und Unsegen in ihrem Gefolge gehabt hat.

Euer Exzellenz ersuchen wir ganz ergebenst, dieser unserer, aus einer wahrhaften Not der Gewissen hervorgegangenen Mitteilung geneigte wohlwollende Berücksichtigung zuzuwenden, und von dem Ergebnisse uns gefälligst in Kenntnis zu setzen.

64 a. Zirkular-Erlass des Kultusministers Karl von Raumer und des Innenministers Ferdinand von Westphalen an die Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Franz August Eichmann; Posen, Eugen von Puttkamer; Schlesien, Johann Freiherr von Schleinitz und der Rheinprovinz, Hans von Kleist-Retzow.  
Berlin, 29. Mai 1852.

*Reinschrift, gez. Raumer, Westphalen; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, Bl. 104–104v.*

*Untersagung von Volksmissionen.*

*Vgl. Einleitung, S. 82.*

Während nach Inhalt der bisher eingegangenen amtlichen Berichte anzunehmen war, daß gegen das Verhalten der katholischen Missionare etwas Erhebliches nicht einzuwenden, namentlich auch eine Störung des konfessionellen Friedens von ihnen nicht zu befürchten sei, findet sich in Zeitungen pp. die Nachricht, daß jene Missionare eine ausgedehnte Proselytenmacherei treiben, die evangelische Konfession in ihren Reden herabsetzen und Erbitterung zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen.

Um den wirklichen Stand der Dinge übersehen zu können, ersuchen wir Euer pp., uns gefälligst schleunigst dasjenige mitzuteilen, was bisher über das Verhalten der Missionare und das Resultat ihrer Wirksamkeit bekannt geworden ist. Gegen unzulässige Vorgänge ist sofort, nach Anleitung unserer Verfügungen vom 25. Februar vorigen Jahres und 22. dieses Monats einzuschreiten.

Euer pp. wollen sich jedoch nach Maßgabe der bis jetzt vorliegenden Erfahrungen [auf] das schleunigste gutachtlich äußern, ob zur Sicherung des konfessionellen Friedens und zum Schutz der evangelischen Kirche die Abhaltung der katholischen Missionen, namentlich durch ausländische Geistliche, gänzlich zu untersagen sei.

**64 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,  
Johann Freiherr von Schleinitz, an Kultusminister Karl von Raumer  
und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Breslau, 9. Juni 1852.**

*Ausfertigung, gez. (in Vertretung) Zedlitz-Trützschler.<sup>1</sup>  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, Bl. 134–139.*

*Volksmissionen in Schlesien.*

*Vgl. Einleitung, S. 71, 80 und 82.*

Die in öffentlichen Blättern enthaltene Mitteilung, daß die in neueren Zeit in der Provinz Schlesien aufgetretenen katholischen Missionen eine ausgedehnte Proselytenmacherei treiben, die evangelische Konfession in ihren Reden herabsetzen und Erbitterung zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen kann, wie Euer Exzellenzen ich auf den vererhrlichten Erlaß vom 29. vorigen Monats gehorsamst anzuzeigen mich beehre, meiner [!] auf Grund der vorliegenden amtlichen Berichte nicht bestätigt werden.

Soweit die Nachrichten reichen, sind zuerst im vorigen Jahre Jesuiten aus Galizien bei Beuthen in Oberschlesien über die Grenze gekommen und haben sogenannte Volksmissionen in den katholischen Kirchspielen Deutsch Piekar, Tarnowitz, Beuthen und Myslowitz im Kreise Beuthen, ferner zu Czwiklitz bei Pleß und in der Kreisstadt Pleß selbst abgehalten. Die schon in das Jahr 1850 fallende Wirksamkeit der Ligurianer in der Grafschaft Glatz ist bereits früher Gegenstand von Verhandlungen gewesen. In diesem Jahr haben Jesuitenpriester in Frankenstein vom 15. bis 22. Februar, in Neiße vom 29. Februar bis 7. März, in Ohlau vom 13. bis 21. März, und vom 27. März bis 5. April in Kattern, einem Dorf bei Breslau im Laufe des Monats April, zu Ratibor vom 9. bis 18. Mai durch Abhaltung von Volksmissionen gewirkt. Gegenwärtig finden solche Missionen in Schweidnitz statt. Unter den die Missionen leitenden Personen werden namentlich die Jesuitenpriester Harder, Prinz und zwei abtrünnige schwedische Edelleute, Max und Joseph Grafen v. Klinkowström, genannt. In der Regel haben sie viermal täglich gepredigt und zwar nicht bloß in den Kirchen, sondern, wie z. B. in Ohlau, Frankenstein, Oppeln und Kattern auf freien Plätzen. Daneben haben sie Beichten gehalten, wobei sie teilweise von den römisch-katholischen Geistlichen des Ortes und der Umgegend unterstützt worden sind. Durch äußeren Prunk, glänzende Prozessionen, Glockengeläute, Illuminationen, usw. hat man die Aufmerksamkeit des Publikums und den Eindruck der mit ungewöhnlicher Kraftanstrengung gehaltenen Reden zu erhöhen gesucht. Es kann nicht Wunder nehmen, daß solche außergewöhnliche Erscheinungen große Volksmassen herbeigezogen und daß selbst viele Evangelische der Neugier

<sup>1</sup> *Vizepräsident der Regierung Breslau.*

nicht widerstanden haben, gleichwohl aber ist die Aufregung, welche allerdings die Massen augenblicklich ergriffen hat, nach dem Urtheil aller vorliegenden Berichte doch nur eine vorübergehende und schnell verrauschende gewesen, so daß dauernde Nachteile schwerlich zu befürchten sein werden. Ebenso sind auch die äußeren Erfolge, welche die Jesuiten durch Heranziehung von Konvertiten erzielt haben, dem Vernehmen nach bis jetzt aber keine bedeutenden gewesen. Nach den von seiten des hiesigen Königlichen Konsistoriums bei den betreffenden Superintendenten eingezogenen Erkundigungen soll nur ein in gemischter Ehe lebender Gärtner in der Parochie Ohlau, welcher seit längerer Zeit der evangelischen Kirche Stollgebühren schuldete, zur Römischen Kirche übergetreten, ein katholischer Dissident in Neiße mit seiner Familie zu derselben zurückgekehrt und ebendasselbst ein durch Liederlichkeit herabgekommener Familienvater im Begriff stehen, dasselbe zu thun. Von anderen Übertritten ist nichts bekannt geworden. Dagegen sind gleichzeitig in Ohlau zwei erwachsene Katholiken in die evangelische Kirche aufgenommen, vier Söhne katholischer Väter ebendasselbst und einer in Rosenhain bei Ohlau von dem evangelischen Geistlichen konfirmirt worden und ebenso in Frankenstein ein angesehenener, achtbarer Kaufmann infolge des Auftretens der Jesuiten zur evangelischen Kirche übergegangen. Bemerkenswert ist auch, daß nach dem eigenen Urtheil der evangelischen Geistlichen in derselben Zeit, wo die Jesuiten durch ihre Erscheinung und ihre Wirksamkeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen, die evangelischen Kirchen besonders zahlreich besucht gewesen sind und die Gemeindeglieder mehr als sonst ihre Treue gegen die evangelische Kirche bezeugt haben. Eines staatlichen Schutzes durch Untersagung der ferneren Abhaltung katholischer Missionen scheint hiernach die evangelische Kirche nicht zu bedürfen.

Zuwiderhandlungen gegen die von Euern Exzellenzen in den Verfügungen vom 25. Februar vorigen Jahres und 22. Mai dieses Jahres getroffenen Anordnungen, deren Befolgung meinerseits den betreffenden Landräten und Polizeibehörden auf das dringendste eingeschärft worden ist, sind bisher nicht zu meiner Kenntniss gekommen. Namentlich ist von keiner Seite, auch nicht von den evangelischen Geistlichen darüber Klage geführt worden, daß die Missionare die von ihnen gehaltenen Reden dazu benutzt haben, um die evangelische Konfession in ihren Reden herabzusetzen und Erbitterung zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorzurufen. Die gehaltenen Reden werden vielmehr vorherrschend als Bußpredigten gegen den Unglauben und die Sittenlosigkeit des gegenwärtigen Geschlechts bezeichnet, die insbesondere durch ihren extravaganten Vortrag und durch krasse Schilderungen der Lasterhaftigkeit und der darauf folgenden Höllenqualen auf den gemeinen Mann einen großen Eindruck gemacht haben sollen. Eine Polemik gegen die evangelische Kirche ist nur insoweit wahrgenommen worden, als nach Mittheilungen des Superintendenten der Ohlauer Diözese die Jesuiten in den von ihnen gehaltenen Predigten die Bibel als ein dunkles Buch bezeichnet, vor dem Lesen derselben gewarnt, der Kirche allein das Recht, die Dogmen zu bestimmen, zuerkannt und die Macht und Herrlichkeit Roms gepriesen haben sollen. Die eigentliche Gefahr liegt allerdings nicht sowohl in den öffentlichen Reden der Missionare, als vielmehr in dem jesuitischen Beichtstuhl, in dieser Beziehung kann indes

der Natur der Sache nach die Wirksamkeit der Jesuitenpriester nicht kontrolliert werden, und es verlautet darüber nur so viel, daß den in gemischter Ehe lebenden katholischen Frauen, welche ihre Kinder haben evangelisch erziehen lassen, in der Beichte die Absolution verweigert worden sein soll. Die so motivierte Verweigerung der Absolution ist in den römisch-katholischen Dogmen begründet, sie wird den betreffenden Ehefrauen unzweifelhaft auch von ihrem eigenen katholischen Parochus zu Teil, und es scheint daher kein genügender Grund vorzuliegen, hierfür besonders die Missionare verantwortlich zu machen.

Was endlich den allgemeinen Eindruck betrifft, den das öffentliche Auftreten von Jesuitenpriestern bei dem Publikum hervorgerufen hat, so darf nicht verkannt werden, daß nicht bloß von seiten des evangelischen Teils der Bevölkerung der hiesigen Provinz, sondern auch von gebildeten Katholiken vielfach Befremden darüber geäußert worden ist, daß nämlich die Jesuiten wieder eine öffentliche Wirksamkeit äußern dürfen, während früher dieser der evangelischen Kirche notorisch feindlich gestimmte Orden ausdrücklich unterdrückt und aus dem Lande verwiesen worden ist. Dieses Befremden erhält dadurch besondere Nahrung, daß man vielfach voraussetzt, die Staatsregierung billige und begünstige die Jesuiten und deren Verhalten. Eine solche Auffassung liegt für den gemeinen Mann sehr nahe und es wäre daher wohl zu wünschen gewesen, daß die Zulassung von Jesuiten von vorne herein hätte ausgeschlossen bleiben können. Nachdem Euer Exzellenzen aber einmal den Grundsatz der katholischen Kirche gegenüber anerkannt haben, daß es der letzteren zu überlassen sei, auch ausländische Priester zur Aushilfe in der Seelsorge heranzuziehen, wird der katholischen Bevölkerung der Nutzen, welchen sie von den in Rede stehenden Missionen erwartet, nur in dem Fall verkümmert werden dürfen, wenn die ausländischen Priester den staatsseitig an sie zu machenden Aufforderungen nicht genügen. Da in dieser letzteren Beziehung nach den bisher gemachten Erfahrungen kein besonderer Grund zur Beschwerde über das Verhalten der ausländischen Geistlichen vorliegt, so kann ich mich um so weniger bewogen finden, für den Erlaß eines gänzlichen und allgemeinen Verbots der ferneren Abhaltung katholischer Missionen mich auszusprechen, als nachdem diese Missionen ohne irgendwelche erheblichen Störungen und Nachteile in einem großen Teil der Provinz bereits abgehalten worden sind, die fernere, durch Berufung auf vorgekommene Exzesse nicht zu motivierende Untersuchung derselben bei der katholischen Bevölkerung unfehlbar eine große Aufregung hervorrufen und die auszuweisenden Jesuitenpriester zu Märtyrern stempeln würde, und als andererseits nach dem Urteil einsichtsvoller evangelischer Geistlicher, dem ich vollständig beistimme, anzunehmen sein dürfte, daß diese ganze Bewegung nur so lange von Dauer sein wird, als ihr der Herr Kardinalfürstbischof seine Teilnahme zuwendet, während, wenn diese erkaltet, oder auch nur sich vermindert, wahrscheinlich die katholische Pfarrgeistlichkeit selbst dem Eindringen fremder und namentlich ausländischer Missionare in ihre Parochien Widerstand entgegensetzen wird, so wie dann auch schon jetzt einzelne katholische Geistliche, z. B. der Pfarrer in Glatz, die Zulassung der Jesuitenmissionare zu irgendwelchen geistlichen Verrichtungen in ihren Parochien dem Vernehmen nach abgelehnt haben sollen.



**64 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eugen von Puttkamer, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Posen, 24. Juni 1852.**

*Ausfertigung mit Marginalien von Raumers Hand, gez. Puttkamer.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Volksmissionen und polnischer Nationalismus in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 82.*

Die Nachteile, welche nach dem geehrten Reskripte vom 29. vorigen Monats hier und dort an die Abhaltung der katholischen Missionen sich geknüpft haben, sind, was namentlich Proselytenmacherei im großen betrifft, oder die Erzeugung von Erbitterung zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen, in hiesiger Provinz bisher nicht hervorgetreten.

Nicht zu verkennen ist, daß das Erscheinen und die Tätigkeit der Jesuitenmissionen von verschiedenen Seiten mit Mißtrauen aufgenommen wird. Die Evangelischen, welche meist der deutschen Zunge angehören, finden es unrecht, dem Jesuitenorden eine Mission innerhalb der preußischen Staatsgrenzen anzuvertrauen. In diesem Sinne spricht sich namentlich die hiesige deutsche Zeitung aus.

Unter den Einwohnern polnischer Zunge herrscht Meinungsverschiedenheit. Ein großer Teil der polnischen Bevölkerung gehört der Umsturzpartei an. Diese und die kirchlich Indifferenten sehen in der Aufnahme der Jesuitenmissionen einen Sieg der kirchlich-pietistischen Partei des polnischen Adels an deren Spitze die Chłapowskis, Platers stehen. Die eingeborene katholische Geistlichkeit (der Erzbischof vielleicht nicht ausgenommen) verhehlt nicht ihr Mißvergnügen, weil sie die gegründete Besorgnis hegt, ihre persönliche Autorität und ihren Einfluß auf die Gemüter durch die geistige und homiletische Überlegenheit der Missionare in Schatten gestellt zu sehen. – Andere, der kirchlichen Partei näher Stehende, wollen zwar den großen Nutzen der Missionen nicht in Abrede stellen, sind aber bedenklich gegen die Motive, welche das preußische Gouvernement geleitet haben möchte, indem sie demselben bei Gewährung einer so auffallenden Konzession an die katholische (hier polnische) Kirche keine Aufrichtigkeit glauben zugestehen zu dürfen.

Die kirchliche polnische Partei, wenn man sie nach den Intentionen des vorzüglich tätigen Emigranten Cesar Plater beurteilt, hat bei ihrer Verbindung mit dem Jesuitismus lediglich nationale Zwecke im Auge. Sie weiß, daß es nur zwei Paniere gibt, unter welchen man Volksmassen zu Enthusiasmus bringt: Freiheit oder Religion. Das Panier der Freiheit hat sich beim letzten Versuch als unzulänglich und trügerisch erwiesen. Es soll deshalb in Zukunft mit dem Panier der Religion versucht werden. Mit Plater und den Chłapowskis, Koźmian pp. ist auch die außerkirchliche Verbindung der Missionare die lebendigste. Bei ihnen finden sie nicht bloß freie Aufnahme, sondern auch die beträchtlichsten Opfer werden hier für die Bewirtung der zu den Missionen strömenden Fremden gebracht.

Durch die Missionspredigten ist bei der Menge anscheinend bisher nur kirchlicher Sinn und Moralität gewirkt.

Aus diesen Prämissen dürfen sich folgende Folgerungen für das preußische Gouvernement in bezug auf die Provinz Posen ergeben.

Die Zurückführung der Massen zu mehrerer Religiösität kann nach den Erfahrungen der letzten Jahre als eine allgemeine Aufgabe der monarchischen Regierung betrachtet werden. Dieses Ziel in seiner Allgemeinheit wird auch die preußische [Regierung] nicht aus den Augen lassen dürfen.

In dieser Beziehung können ihr die Resultate der Jesuitenbestrebungen nicht unwillkommen sein. Es wird nur darauf ankommen, die Früchte jener Bestrebungen nicht aus der Hand zu geben. Dies würde geschehen, wenn der Einfluß der dem preußischen Gouvernement abgeneigten polnischen Adelpartei dadurch verstärkt würde, oder die evangelische Landeskirche Einbuße erlitt. In letzterer Beziehung müssen von den Entschlüssen des evangelischen Kirchenregiments die vorhergehenden Schritte erwartet werden. Bloße Verhinderung der Proselytenmachi durch die landespolizeilichen Organe erscheint aber jedenfalls als ein sehr dürftiges Hilfsmittel.

In ersterer Beziehung wird zunächst zu verhüten sein, daß die katholische Kirche, indem sie sich der geheimnisvollen Macht der Jesuitenmissionen bedient, nicht als eine rein polnisch-nationale sich darstellt. Die Massen müssen vor allem allmählich zu der Einsicht gebracht werden, daß polnisch und katholisch nicht identisch sei. Die Erreichung dieses Zieles ist zwar sehr weit ausstehend, allein kein Umstand darf versäumt werden, welcher auf den Weg dahin führt. An sich ist schon die Erscheinung österreichischer Jesuiten dieser Richtung günstig. Sie wird es aber noch mehr, wenn darauf gehalten wird, daß die Missionspredigten abwechselnd in polnischer und deutscher Sprache gehalten werden.

Die von der eingeborenen Geistlichkeit mit aller Anstrengung erhaltene Trennung der Kirche nach der Verschiedenheit der Sprache würde dadurch wesentlich, wenn nicht verwischt, doch ins unklare gebracht werden. Es verspricht sich daraus auch für die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechts der Erfolg, daß es leichter sein wird, katholische Pfarrstellen königlichen Patronats an Priester deutscher Abkunft zu übertragen, und dadurch allmählich deutschen Sinn in die Mitte der polnischen Bevölkerung zu bringen.

Es wird aber ferner zu verhüten sein, daß die Missionen nicht häufig wiederkehren. Die Verbindung der kirchlichen Partei des inländischen polnischen Adels mit den ausländischen Missionaren, dieser Hebel einst vom ersteren erstrebten Einflusses muß später jedenfalls wieder zerrissen werden. Ja, es möchte sich rechtfertigen, die Haupturheber der Berufung der Jesuiten, soweit sie der polnischen Emigration angehören, und wesentlich die Fäden zu spinnen berufen sind, welche die polnische Nationalitätsidee zusammenhalten sollen, später aus der Provinz ganz zu entfernen. Gelänge das, so wäre es möglich, durch die Jesuitenmissionen zwei Gegner zugleich zu schwächen: die gegenwärtig meist demokratisch gesinnte Landgeistlichkeit, und dann die ehrgeizige kirchlich-nationale Polen-Partei.

In dieser Erwägung und unter diesen Voraussetzungen erscheint die fernere Tätigkeit der

Jesuitenmissionare zur Zeit in hiesiger Provinz dem preußischen Gouvernement ungefährlich. Ich selbst werde, wenn nicht andere Instruktion darüber erteilt wird, darauf halten, daß die Missionspredigten fortan abwechselnd auch in deutscher Sprache vor sich gehen.

**64 d. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Hans von Kleist-Retzow, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Koblenz, 20. Juli 1852.**

*Ausfertigung, gez. (in Vertretung) Spankeren.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Volksmissionen in der Rheinprovinz; Missionare als „Agenten“ der Regierung; Pater Zobel; Übertritt vier Evangelischer in Bernkastel; Redemptoristen in Trier; deren Neigung zu Kontroverspredigten.*

*Vgl. Einleitung, S. 82.*

Euren Exzellenzen beehre ich mich, den über das Verhalten der katholischen Missionare und das Resultat ihrer Wirksamkeit mittelst der hohen Verfügung vom 29. Mai dieses Jahres erforderten Bericht hiermit zu erstatten.

Außer den Jesuiten haben sich auch Lazaristen und Redemptoristen in der Rheinprovinz niedergelassen und seit etwa 1 ½ Jahren in verschiedenen Gegenden derselben Missionen gehalten, die beiden ersteren in den Regierungsbezirken Köln, Aachen und Düsseldorf und die Redemptoristen in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz.

Den Stoff zu ihren Kanzleianträgen bildeten die Pflichten der Menschen gegen Gott, die Obrigkeit, den Staat, die Gesellschaft und die Familie, und es wird von den Herren Regierungspräsidenten zu Koblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf ziemlich gleichlautend berichtet, daß die Missionare sorgfältig bedacht gewesen seien, alle Äußerungen zu vermeiden, welche den konfessionellen Frieden hätten stören oder in politischer Hinsicht anstößig sein können.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist von den Missionaren insbesondere das gottlose Treiben der Umsturzpartei in den lebhaftesten Farben geschildert worden, so daß sie von Anhängern dieser Partei als bestochene Agenten der Regierung bezeichnet und in Schmähbrieffen bedacht wurden.

Der Erfolg der Missionspredigten soll nicht nur auf dem Gebiete äußerer Sittlichkeit und Gesetzlichkeit in der Verminderung des Schleichhandels, der Polizeivergehen, des Branntweingenusses, der nächtlichen Tanzbelustigungen hervorgetreten sein, sondern noch mehr in der Erweckung des Geistes christlicher Zucht und Liebe zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Herrschaft und Gesindel usw. Alle Nachrichten stimmen aber auch darin überein,

daß diese wohlthätigen Folgen im allgemeinen leider nicht von nachhaltiger Wirkung gewesen sein.

Während in diesen 4 Regierungsbezirken das Verhalten der Missionare ganz vorwurfsfrei war, hat im Regierungsbezirk Trier ein im Großherzogtum Luxemburg wohnhafter Redemptorist namens Zobel bei Abhaltung einer Mission zu Merzig die Person des Dr. Luther geschmäht und in der Kreisstadt Bernkastel sind bei oder sogleich nach Abhaltung der dortigen Mission 4 Evangelische in einer sehr auffälligen provozierenden Weise zur katholischen Kirche übergegangen und es ist dadurch an beiden Orten den Evangelischen großes Ärgernis gegeben worden. Die Königliche Regierung zu Trier hatte Euren Exzellenzen über diese Vorgänge die beiden Berichte vom 9. Juni und 1. letzten Monats erstattet.

Der Pater Zobel ist alsbald nach Abhaltung der Missionspredigten zu Merzig über die Grenze gewiesen worden und es wäre wohl auch genügend Grund vorhanden gewesen, die beiden Redemptoristen auszuweisen, welche die Mission zu Bernkastel gehalten haben.

Der Bürgermeister zu Bernkastel versichert zwar, daß jene 4 Evangelische, sämtlich in gemischter Ehe lebend, schon längst mit dem Gedanken umgegangen seien, zur katholischen Kirche überzutreten und daß sie früher oder später übergetreten seien würden, auch wenn keine Mission zu Bernkastel gehalten worden wäre; die Königliche Regierung aber berichtet, daß die Missionare im Kreise Bernkastel offenbar darauf ausgegangen seien, Proselyten zu machen, und jedenfalls war es ungehörig, daß der Übertritt dieser 4 Personen zur katholischen Kirche in einer für die dortigen Evangelischen verletzenden Weise, durch Ausschmückung und Illumination ihrer Häuser, durch öffentliche Gesänge usw. gefeiert wurde. Die beiden beteiligten Missionare jetzt, nach Verlauf von 6 Wochen noch auszuweisen, halte ich nicht für angemessen, wohl aber scheint mir dieser Vorgang zu Bernkastel einen genügenden Anlaß abzugeben, den in Trier sich aufhaltenden Redemptoristen, zu welchen beide Missionare gehören, eine geeignete Verhaltung zu machen und eine ernstliche Warnung zuteil werden zu lassen, daß ihre Ausweisung ohne weiteres erfolgen müsse, wenn jemals wieder der konfessionelle Friede durch ihre Schuld gefährdet werden würde.

Der Orden der Redemptoristen steht überhaupt in dem Ruf, daß er sich in seinen Missions-Vorträgen mit Vorliebe zur eigentlichen Kontroverspredigt hinneige und deshalb seine Wirksamkeit nicht frei sei von Bedenken für den konfessionellen Frieden, und es soll auch aus diesem Grund den Redemptoristen das Abhalten von Missionen im Erzbistum Köln nicht gestattet sein.

Im allgemeinen halte ich die Missionen als ein die Tätigkeit des Kuratklerus ergänzendes Institut, seinem Zweck nach für wohlthätig und kann nur wünschen, daß auch die Wirksamkeit entsprechender evangelischer Missionen mehr und mehr zunehme.

Ein Verbot der Missionen würde ich nur dann für gerechtfertigt halten, wenn dadurch eine allgemeine Aufregung erregt und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet würden. Solche Anzeigen liegen aber nicht vor. Es ist vielmehr nur in sehr vereinzelt Fällen durch katholische Missionare der konfessionelle Frieden gefährdet worden, und die Wiederholung solcher Vorgänge wird sich, wie ich für jetzt annehme, durch genaue und prompte

Befolgung der in den hohen Verfügungen vom 25. Februar vorigen Jahres und 22. Mai dieses Jahres von Euren Exzellenzien getroffenen Änderungen verhüten lassen.

**65. Aus dem Bericht der Regierung Trier, Abteilung des Inneren, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Trier, 9. Juni 1852.**

*Ausfertigung, gez. Königliche Regierung, Abteilung des Inneren: [Mirbach?], Oppenhoff, Linz, Hoff, Boltz, Jungen, v. Mutius.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Niederlassung der Redemptoristen in Trier; Volksmissionen und die mögliche Störung des konfessionellen Friedens; Pater Zobel; geistliche Gesellschaften ohne Korporationsrechte; ausländische Geistliche.*

*Vgl. Einleitung, S. 82.*

Trier den 9. Juni 1852

Betreffend Niederlassung von Redemptoristen in hiesiger Stadt und die bisher von ihnen abgehaltenen Missionen

Den Königlichen Ministerien beehren wir uns in betreff des neben rubrierten Gegenstands folgendes gehorsamst zu berichten.

Durch das an das Hohe Oberpräsidium gerichtete und von diesem uns mitgeteilte hohe Reskript vom 23. Februar voriges Jahres - 61 I K.M.d.G.A. II 1842 M.d. I. - ist uns der Standpunkt vorgezeichnet worden, welcher überhaupt ausländischen Geistlichen und namentlich solchen gegenüber zu beobachten sei, welche wie z. B. die Redemptoristen berufsmäßig Missionen abzuhalten und daher von verschiedenen Orten die Seelsorge teilweise wahrzunehmen pflegen. Durch ein Zirkular vom 16. März dieses Jahres haben wir dieses Reskript unsern Landratsämtern zur Nachahmung mitgeteilt.

Bis zum Anfang vorigen Jahres hatten hierorts keine eigentlichen Missionen stattgefunden, wenn auch seit dem Jahre 1847 seitens der zu Téterchen im Bistum Metz mahnenden Redemptoristen mehrmals geistliche Exerzitien in dem hiesigen bischöflichen Seminar abgehalten worden sind. Allein im März vorigen Jahres trafen infolge besonderer Einladung des hiesigen Herrn Bischofs mehrere Redemptoristen hier ein, welche eine mehrwöchentliche Mission, bestehend in täglichen Predigten, in der hiesigen Domkirche abhielten. – Ein Unternehmen, dem hinderlich entgegenzutreten keine Veranlassung vorlag, da dieselben einesteils mit gültigen Pässen versehen waren, anderenteils in ihren Kanzelreden weder politische Übergriffe sich erlaubten, noch auch solche Ausschreitungen darin vorgekommen waren, die den konfessionellen Frieden irgend zu trüben

geeignet gewesen wären. Die Vorträge der Missionare erfreuten sich eines außerordentlich zahlreichen Publikums, namentlich aus den niederen und mittleren Ständen, und es mag wohl diesem Erfolg zuzuschreiben sein, daß seitdem mehrfach derartige Missionen in unserm Bezirke unternommen worden sind, so in den Kreisstädten Berncastel und Merzig, in den Orten Hilbringen und Illingen (Kreis Merzig resp. Ottweiler). Die in Merzig im Dezember vorigen Jahres stattgehabte Mission dokumentierte aber bereits, daß wenigstens nicht alle Missionare das Streben verfolgen, in ihren Kanzelreden Anfechtungen der Lehren Andersglaubender zu vermeiden, und daß dieselben die katholische Bevölkerung in eine Aufregung zu versetzen verstehen (wenn sie dies auch etwa nicht gerade anstreben), die dem konfessionellen Frieden nicht allein gefährlich ist, sondern auch unter gewissen politischen Konstellationen höchst bedenklich werden könnte. Ein gewisser Pastor Zobel, Haupt der Merziger Mission, welche sich dermalen in Luxemburg niedergelassen hat und daselbst ein Ordenshaus der Redemptoristen zu gründen beabsichtigt, hatte durch seine Predigten das größere katholische Publikum zu Merzig in seinen religiösen Anschauungen zu einer an Fanatismus streifenden Begeisterung anzuregen und für seine Person eine enthusiastische Inklinasion hervorzurufen gewußt. Gleichzeitig hatte er sich begeben lassen, in einer Kanzelrede grobe Ausfälle auf die Person Dr. Luthers zu machen. Wir ließen den uns durch anliegende anonyme Beschwerde an den Pastor Figge zu Merzig zu Anzeige gebrachten Tatumstand durch das Königliche Landratsamt zu Merzig näher konstatieren, und es ergab sich, wie das ebenfalls beigefügte Rechtfertigungsschreiben<sup>1</sup> des Pastor Zobel vom 20. Januar currentis selbst und der Bericht des Landratsamts vom 7. Dezember vorigen Jahres bekunden, daß, wenn die vom p. Zobel über die Person des Reformators geführten Reden auch keine Vergehen im Sinne des § 135 des neuen Strafgesetzbuchs darstellen, solche doch jedenfalls nicht zu dulden Invektive enthielten, und wir wiesen daher das Landratsamt an, mit Rücksicht auf unsere Zirkularverfügung vom 18. März vorigen Jahres gegen den Zobel mit polizeilicher Ausweisung vorzugehen. Dies Verfahren scheint den Einwohnern von Merzig, namentlich dem zahlreichen dort wohnenden Schifferstande Veranlassung zu einer Ergebenheitsadresse an Zobel, der mittlerweile nach Luxemburg zurückgekehrt war, gegeben zu haben, denn in einer durch den Druck verbreiteten Anrede an die Schiffer zu Merzig, welche wir in einem Exemplar gehorsamst hier beilegen<sup>2</sup> dankt er diesen dafür, „daß sie ihn bei der drohenden Gefahr (der Ausweisung) mit Blut und Leben verteidigen zu wollen, erklärt hätten“.

Wieviel auf solche Rodomontaden zu geben ist, hat allerdings die neueste Zeit hinreichend gelehrt; allein es möchte hier zu bedenken sein, wie solche Vorgänge auf die zwischen einer damit gleichsam fanatisierten katholischen Bevölkerung wohnenden Andersglaubenden

1 *Liegt der Akte bei.*

2 *Liegt der Akte bei.*

niederdrückend wirken muß, wenn namentlich, wie dies bei allen Missionen der Fall zu sein pflegt, nach dem Orte, wo sie abgehalten werden, von nah und fern zahlreiche Prozessionen wallfahrten und hier sodann beinahe täglich großartige Kultusübungen in öffentlichen Prozessionen stattfinden. Erfahrungsmäßig ist ein hochgespannter Glaubenseifer in den unteren Volksschichten, wie er namentlich durch die Predigten der Redemptoristen angefacht wird, und zu sehr zu Akten der Intoleranz geneigt, und es kann daher die Befürchtung uns als eine sehr gerechtfertigte erscheinen, daß die Missionen früher oder später zu ernstlichen Störungen des konfessionellen Friedens beitragen möchten.

Wir können bemerken, daß wir auf Grund der von dem Pastor Zobel in der Anrede an die Merziger Schiffer genommenen Position sämtlichen Landratsämtern die Weisung haben zugehen lassen, ihm unter keinen Umständen den Aufenthalt im hiesigen Staatsgebiet zu gestatten, und sofern er sich betreffen lasse, ihn unter Androhung der Strafe des § 115 des Strafgesetzbuchs über die Grenzen bringen zu lassen.

Obgleich diese Maßregel im Ganzen einen erwünschten Erfolg gehabt haben mag, so wollen wir doch die Erwähnung nicht unterlassen, daß dieselbe die in Abschrift<sup>3</sup> anliegende in sehr unziemlichem Ton abgefaßte Gegenvorstellung mehrerer Merziger Einwohner hervorgerufen hat.<sup>4</sup>

Die in den jüngsten Tagen vorgehabte Mission zu Illingen, wohin sich Zobel ebenfalls begeben wollte, scheint zwar infolge der Ausweisung aufgegeben worden zu sein, wie wenig derselbe jedoch anderweit von seinen Bestrebungen abläßt, dürfte die anliegende vertrauliche Mitteilung<sup>5</sup> der Großherzoglichen Luxemburgischen Generaladministration vom 25. vorigen Monats genügend dartun.

Überhaupt möchte die in Gemäßheit des hohen Reskripts vom 25. Februar voriges Jahr getroffene Maßregel der Ausweisung - wengleich dieselbe von dem intellektuellen Teil der Bevölkerung eine richtige Würdigung gefunden hat - sowie die in dem zitierten Reskripte den öffentlichen Behörden aufzugebene bloße Überwachung des Wirkens und Auftretens der einzelnen Missionare unseres gehorsamsten Erachtens eine nicht hinreichende Garantie gewähren, denn einesteils fehlt es schon an den geeigneten Organen zu dieser Überwachung, da die Missionen voraussichtlich bald viel häufiger und an kleineren Orten stattfinden werden, die Staatsbehörden auch kaum die hinreichenden Kräfte haben, um den Vorträgen regelmäßig beiwohnen zu können; anderenteils wird ein energisches Einschreiten - und ein solches kann nur dann von Wirksamkeit sein, wenn es sofort eintritt - vielfach von den Ortsbehörden nicht zu erwarten sein, da es sich immer mehr oder weniger von einer Frage der verfassungsmäßig garantierten freien Religionsübung handelt, und intolerante Anschauungen, ja selbst Invektiven gegen andere Konfessionen leicht in einer Form

3 *Liegt der Akte bei.*

4 *Dok. Nr. 62.*

5 *Liegt der Akte bei.*

unter die Volksmassen geworfen werden können, welche zwar die Gemüter aufzuregen vermögen, gleichwohl zu einer gerichtlichen Verfolgung ebensowenig geeignet sind, als sie ein polizeiliches Einschreiten seitens der inmitten einer aufgeregten Bevölkerung wohnenden Ortsbehörden provozieren würden. Mit Rücksicht hierauf und das Vorkommnis zu Merzig, welches sogar nicht mehr vereinzelt dasteht, indem das gehorsamst beigefügte Druckblatt<sup>6</sup> unzweideutige Beweise gibt, daß die Missionare im Kreise Bernkastel offenbar darauf ausgegangen sind, Proselyten zu machen, glauben wir den Königlichen Ministerien es gehorsamst in Erwägung geben zu müssen, ob nicht gegen die Missionen überhaupt, resp. gegen das hier in Trier zutage getretene Bestreben derselben, sich im diesseitigen Gebiete förmlich niederzulassen und Ordenshäuser zu begründen, anderweitig einzuschreiten sei.

In Betracht der zuletzt erwähnten Erscheinung im Kreise Bernkastel haben wir heute den dortigen Kreis-Landrat zum Bericht aufgefordert, und werden nicht ermangeln, seinerzeit ferner hierüber Bericht zu erstatten.

Seit der im vorigen Jahre hier stattgefunden Mission befinden sich mehrere Redemptoristen beständig hier, welche in einem der Domfabrik zugehörigen Gebäude wohnen. Es sind dies gegenwärtig

1. der Superior Pater Friedrich Poesl, geboren zu Landshut 1806, versehen mit Paß des hannoverschen Consuls zu Pittsburg vom 3. Januar 1851,
2. Profess Pater Joseph Wieland, geboren zu München 1820, versehen mit Paß des bayrischen Landrichters zu Altoetting vom 27. Dezember 1850,
3. Adalbert Drick, gebürtig aus Hirz [?] in Böhmen, versehen mit Paß des Bezirkshauptmanns von Plan<sup>7</sup> vom 30. November 1850. Außerdem befinden sich zwei Laienbrüder bei demselben.

Erstere lesen abwechselnd an Sonn- und Festtagen Segenmessen mit Predigt in einer hiesigen Kirche, für die in denselben zusammentretenden Sodalitäten (weltliche Bruderschaften), wofür sie aus den Kassen derselben Entschädigungen erhalten. Von seiten des Bischofs fließen ihnen Unterstützungen zu, sowie vom Diözesanklerus und von einzelnen Laien aus der Stadt. Kollekten sind zwar keine von ihnen abgehalten worden, allein anliegende Abschrift einer Subskriptions-Liste,<sup>8</sup> welche bei den Katholiken der Diözese in Umlauf gesetzt worden ist, weist nach, zu welchem Zwecke und auf welche Weise vom Klerus Mittel für dieselben beigebracht werden. Durch einen vor kurzem aufgenommenen notariellen Akt hat der Pater Poesl bereits einen in hiesiger Stadt gelegenen Garten von sechs Morgen für den Preis von 7.200 Talern angekauft, welcher Betrag auch schon bezahlt ist, und hat

<sup>6</sup> *Liegt der Akte bei.*

<sup>7</sup> *Eigentlich Planá.*

<sup>8</sup> *Liegt der Akte bei.*



der hiesige Bischof bei der Polizeidirektion den Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung einer Kirche und eines Klosters auf dem angekauften Terrain gestellt.

Das Novizenhaus dieser Redemptoristen ist zu Bornhofen im Nassauischen, ihr Stammkloster zu Altötting in Bayern. Sie gehören nach dem Schematismus des Bistums Trier pro 1851 „zur Kongregation vom allerheiligsten Erlöser“, begehren nach der Ordensregel von niemanden etwas, nehmen aber freiwillige Gaben an. Zwecke des Ordens sind: „Abhaltung von Volksmissionen, Aushilfe in der Seelsorge, Hebung des verwaorsten Volkes in Stadt und Land“. Das persönliche Verhalten der genannten, hier in Trier weilenden Patres ist bis jetzt ohne Ausstellung und soll selbst nach einer Äußerung der hiesigen Polizeidirektion ein dem Staat gegenüber äußerst konservatives sein.

Wie schon aus der Anlage <sup>79</sup> hervorgeht, wird die Gründung eines Ordenshauses hier intendiert, bereits sind auch die Vorbereitungen zum Bau einer Kirche und eines Klosters getroffen, und soll der in Koblenz befindliche Generalvikar des Ordens diesseits der Alpen, Rudolph Smetana, hier am Sitze des Bischofs sich niederzulassen beabsichtigen.

Es dürfte nun wohl die Frage aufgeworfen werden, in welcher Lage die Staatsbehörden auf Grund der bestehenden Gesetzgebung sich diesen Niederlassungen gegenüber befinden. In Gemäßheit der §§ 12, 13, 30 und 31 der Verfassungsurkunde möchte es nicht zweifelhaft sein, daß es solchen Personen, die das Indigenat besitzen, gestattet ist, derartige religiöse Vereine oder Gesellschaften zu gründen; nur werden diese geistlichen Vereine oder Gesellschaften keine Korporationsrechte gemäß § 13 cit. in Anspruch nehmen können. [...] so geht doch aus dem Vorhergesagten hervor, daß kein religiöser Orden gegenwärtig hier im Besitze von Korporationsrechten sich befindet, und es hängt daher von den Staatsbehörden ebensowohl ab, ob sie einer, einen geistlichen Orden konstituieren wollender Gesellschaft Korporationsrechte erteilen, als auch, ob sie insbesondere Ausländern, welche zu dem Orden gehören, den Aufenthalt im Staate und die Niederlassung in einem solchen Orden gestatten will. Allein mit diesem Mittel wird alsdann wenig geholfen werden können, wenn es den Missionaren einmal gelungen ist, sich faktisch in hiesigen Gebieten festzusetzen.

Denn zunächst gibt schon die oben angeführte Akquisition, welche in neuester Zeit hier stattgefunden hat, den Beweis an die Hand, wie man die Staatsgenehmigung wegen Akquisition zur toten Hand dadurch umgehen kann und wirklich umgeht, daß die Akquisitionen auf Privatnamen gemacht werden; Zuwendungen in Wege von Stiftungen werden ebenfalls voraussichtlich auf Privatnamen gestellt werden, so daß also, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Errichtung von ständigen Missionen klerikalischerseits mit großem Eifer als ein solidarische Interesse aufgegriffen zu werden scheint, es nicht ausbleiben kann, daß bald bedeutende Mittel, teilweise auch durch Subskriptionen beigebracht, konstituiert

9 Gemeint ist die oben genannte Subskriptionsliste.

sein werden, die nach außen hin als das Privateigentum einzelner zwar erscheinen, gleichwohl aber lediglich zur Gründung von Ordenshäusern und dem Missionswesen gewidmet werden. Eine Niederlassung von Inländern in diesen Ordenshäusern wird alsdann nicht verhindert werden können, während allerdings in betreff von Ausländern dieser Niederlassung die Aufnahme in den diesseitigen Untertanenverband vorausgehen muß. Letzteres wird allerdings von der Entscheidung der Staatsbehörden abhängen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß man leicht zu dem Auskunftsittel schreiten wird, die Niederlassung in entfernten Gemeinden nachzusuchen und dann die Übersiedlung zu bewirken, sowie daß, wenn die entsprechenden Personalitäten einmal im Kreise der Inländer für den Zweck gewonnen worden sind, ein Bedürfnis zur Hervorziehung von Ausländern nicht mehr vorwalten wird.

Ob und wie daher gegenwärtig gegen die Festsetzung des Ordens in hiesigen Landen entgegengetreten werden soll, ob namentlich gegen die jetzt hier anwesenden ausländischen Missionare mit Ausweisung vorgegangen werden soll, ehe es ihnen gelungen, kirchliche Gesellschaften zu gründen, die auch ohne Korporationsrechte voraussichtlich die Ordenszwecke erreichen werden, beehren wir uns den Königlichen Ministerien zur hochgeneigten Erwägung gehorsamst zu unterbreiten. Gleichzeitig erlauben wir uns die gehorsamste Anfrage, ob wir unter allen Umständen Anträge seitens der Missionare wegen Aufnahme in den diesseitigen Untertansverband – Anträge, welche wahrscheinlich baldigst hervortreten werden – abzuweisen haben.

Die Anlagen erbitten wir uns zurück.

**66. Schreiben des Landrats des Kreises Kosten, Guido von Madai, an den  
Schulvorstand Kosten.  
Kosten, 15. Juni 1852.**

*Ausfertigung, gez. i. A. Gensichen; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Untersagung einer Lehrplankürzung wegen einer Volksmission.*

*Vgl. Einleitung, S. 94.*

Der Schulvorstand hat, wie ich eben in Erfahrung bringe, auf Antrag des Rektors Kotecki die Stunden für den Schulunterricht während der Dauer der Missionspredigten am hiesigen Orte von 6 bis 9 Uhr morgens und von 2 bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

Diese Abweichung von der Bestimmung des einmal festgesetzten Lehrplans, wonach der Unterricht in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 4 Uhr abgehalten werden soll, finde ich in keiner Weise gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß hier-

durch täglich zwei Stunden für den Unterricht verloren gehen, was bei dem ohnehin sehr bedeutenden Ausfall von Unterrichtsstunden durch die vielen katholischen Feiertage von großer Erheblichkeit ist, so kann es namentlich den jüngeren Schulkindern ohne Nachteil für ihre Gesundheit nicht zugemutet werden, daß sie schon um und vor 5 Uhr morgens aufstehen sollen. Auch hat es bei der hier während der Missionsfeier ohnehin zusammenströmenden, sehr bedeutenden Volksmenge sein Bedenken, daß die Schulkinder von 9 bis 3 Uhr und von 4 Uhr bis abends unbeschäftigt und da die Eltern durch den Kirchenbesuch oder durch ihre Geschäfte an der Aufsicht mehr als sonst behindert sind, unbeaufsichtigt bleiben sollen, also zum größeren Teil auf den Straßen liegen werden, wie dies an Sonn- und Feiertagen und überhaupt in den schulfreien Stunden hier sehr gewöhnlich ist.

So unzweckmäßig die quaestionierte Anordnung daher ist, ebensowenig entspricht sie zugleich auch dem beabsichtigten Zwecke; denn der Gottesdienst dauert in der beregten Zeit von morgens 6 bis mittags 3 Uhr und von 4 Uhr bis 5 Uhr abends. Es haben daher sowohl die Lehrer als der Schüler hinlänglich Zeit, demselben in den nach dem Schulplan schulfreien Stunden beizuwohnen.

Den Schulvorstand muß ich daher veranlassen, den genehmigten Lehrplan strikt einzuhalten und mich vom Veranlaßten binnen 24 Stunden in Kenntnis zu setzen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich der Königlichen Regierung über meine Anordnung Bericht erstattet habe.

**67. Aus dem Bericht der Regierung Trier, Abteilung des Inneren, an Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Trier, 15. Juli 1852.**

*Ausfertigung, gez. Regierung Trier, Abteilung des Innern. Mirbach, [Hoff?], Wasserburger, Daniel.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 62, Bl. 167–170v.*

*Missionspredigten in der Stadt Merzig; Pater Zobel; Volksmissionen in der Trierer Gegend.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und 74.*

[...]

Nach den uns aus lauterer und achtbarer Quelle gewordenen Mitteilungen sind die ersten zwei oder drei Predigten, welche die Missionare in der Stadt Merzig in den Abendstunden von 7 bis 9 Uhr gehalten haben, auf allgemeine religiöse Betrachtungen beschränkt und ohne alle Andeutung auf spezielle Lebensverhältnisse oder konfessionelle Religionsunterschiede gewesen, und haben in dieser Richtung auch auf das gebildete Publikum einen günstigen Eindruck zu machen nicht verfehlt. Nachdem auf solche Art die Zuhörer an die

Predigten gefesselt worden waren, und die zuströmende Menge, besonders aus den niederen Volksklassen, fortwährend anwuchs, nahmen die Missionare einen anderen Ton an, indem sie das schändliche Leben der Menschen zum ausschließlichen Gegenstande ihrer Predigten machten, die Qualen der Hölle mit den grellsten Farben schilderten und die Zuhörer mit den schwersten Strafen bedrohten, wodurch für den Augenblick wenigstens eine allgemeine Zerknirschung und Selbstverdammnis erzeugt wurde. Es muß hierbei bemerkt werden, daß die Sprache, welcher sich die Missionare bei Aufzählung und Darstellung der Laster, insbesondere der fleischlichen Begierden, bedienten, keineswegs durchweg eine reine, lautere, und dem aus verschiedenen Geschlechtern bestehenden Auditorium angemessen war, und daß besonders der Pater Zobel selbst sich nicht gescheut habe, von der Kanzel herab Sachen zur Sprache zu bringen, welche in solch detaillierter Darstellung und so unumwundener Redeweise jedem kirchlichen Vortrag fernbleiben sollten, da sie eher dazu geeignet schienen, das Schamgefühl zu verletzen und heimliche Begierde anzuregen als zur Besserung zu führen.

Nachdem die Gemeinde der Missionare hinlänglich zerknirscht und zur Beichte vorbereitet erschien, wurde zu letzterer geschritten, dabei jedoch mit den bisherigen Predigten in gewohnter Art fortgefahren, und erst nachdem die Beichte völlig beendet war, wurde das Missionskreuz errichtet, und in den letzten Predigten das Gelöbniß von der Gemeinde gefordert, ihren in der Beichte gegebenen Gelübden für immer treu bleiben zu wollen.

Nach Beendigung der Mission in Merzig begannen die Predigten in Hilbringen, wo dieselben jedoch, aller hierauf zielenden Anstrengungen des dortigen Pastors und Beschwerdeführers Bartz ungedacht, denselben Enthusiasmus und dieselbe frenetische Begeisterung nicht zu erzeugen vermochten, so daß die Kirche zu jener Zeit nicht sehr gefüllt gewesen sein würde, wären nicht eben aus Merzig Zuhörer, besonders aus den niederen Ständen, in großer Menge herbeigeströmt.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Missionen von großem Einfluß, vorzüglich auf das weibliche Geschlecht und die unteren Volksschichten, gewesen sind; aber dieser Einfluß ist kein nachhaltiger gewesen, da die erzeugte Aufregung, aus welcher er entsprungen ist, eine künstliche und durch alle Mittel der Sinnenreize hervorgebrachte war, und so kann auch von einem günstigen Erfolg für die Moralität und Religiosität nicht mehr die Rede sein.

Als geradezu nachtheilig muß dagegen die Art und Weise, wie man auf die Gemüther einzuwirken suchte, bezeichnet werden, denn die Sprache und Darstellung, derer sich die Patres bedient haben, war durchaus keine immer reine und einem kirchlichen Vortrage angemessene, wie wir schon oben erwähnt haben, und das Bestreben, Gott nicht als einen versöhnbaren Vater, sondern als drohenden Rächer darzustellen, und die Zuhörer nur durch Ausmalung der Höllenqualen und durch die schwersten Drohungen auf den Weg der Selbsterkenntnis und Besserung zu führen, widerspricht den Regeln der christlichen Religion so durchaus, daß ein segensreicher Erfolg von derartigen Missionspredigten nicht erwartet werden darf. In der That ist auch der Eindruck, welchen die Predigten gemacht

haben, nur ein vorübergehender gewesen, und der Grund davon dürfte vornehmlich darin zu suchen sein, daß die Reue und Beichte nicht auf Selbstprüfung und Selbsterkenntnis gegründet, sondern vielmehr nur durch Drohungen erzwungen war und deshalb nicht tiefer in dem Gemüte wurzeln konnte. Wie weit die Missionare in dem Bestreben gegangen sind, alle Personen der katholischen Konfession zur Ablegung der Beichte heranzuziehen, geht schon daraus hervor, daß, als nach den ersten Predigten einige der aufgeklärteren und der höheren Klasse der Bevölkerung angehörige Personen aus der Kirche fortblieben, die Patres keinen Anstand nahmen, deren Namen öffentlich bekanntzumachen, wodurch sie ihren Zweck, diese Personen zur Beichte zu zwingen, auch völlig verrichteten. Daß aber der Beichtstuhl vielfach benutzt worden ist, um besonders da, wo gemischte Ehen bestehen, auf die Erziehung der Kinder in der katholischen Konfession hinzuwirken, ist unzweifelhaft, wie denn überhaupt die Missionare Einfluß auf Familienverhältnisse sich zu schaffen bemüht gewesen sind. Endlich müssen wir uns noch verstaten, darauf nochmals hinzuweisen, daß, wie wir in unserem gehorsamsten Berichte vom 9. vorigen Monats schon ausgeführt haben, auch der konfessionelle Friede unter den Bewohnern von Merzig und Hilbringen durch die Missionspredigten gefährdet worden ist, weshalb wir uns dann auch zu der Ausweisung des Missionars Zobel veranlaßt sahen, da dieser insbesondere die unteren Volksschichten zu Fanatismus und zu einer bedrohlichen Aufregung zu leiten wußte.

**68. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Franz von Duesberg, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westfalen.**

Münster, 7. August 1852.

*Ausfertigung, gez. Duesberg.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Missionare in Westphalen bieten keinen Anlass zum Einschreiten der Behörden. Ein solcher Schritt würde Missdeutungen unterlegen.*

*Vgl. Einleitung, S. 82.*

Euer Exzellenzen verehrten Erlaß vom 22. Mai dieses Jahres, II 5757, das Verhalten der Behörden den Predigten katholischer Missionare gegenüber habe ich den Präsidien der Königlichen Regierungen der Provinz in Abschrift zur Kenntnis und Beachtung zugefertigt.

Obwohl der Fall, in welchem ein Auftreten der Missionare als nicht zu dulden bezeichnet ist, in der Provinz Westfalen nach dem Wortlaut des Reskripts, welches nur von katholischen Gemeinden spricht, die mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, nicht vorkommen kann, so habe ich dennoch zur möglichsten Vorbeugung von etwaigen

Konflikten an die Herren Bischöfe von Münster und Paderborn das abschriftlich beigefügte Schreiben<sup>1</sup> vom 28. Mai dieses Jahres gerichtet.

Hiernach ist bis jetzt seitens der bischöflichen Behörde zu Paderborn keine Erwiderung erfolgt; dagegen hat sich der Herr Bischof von Münster in einem Schreiben vom 15. vorigen Monats, wovon ich Abschrift<sup>2</sup> vorzulegen nicht ermangele, sowohl über die bisherige Wirksamkeit der Missionare, als auch über die Frage näher verbreitet, wie er sich verhalten zu müssen glaube, wenn Anträge auf Bewilligung einer Mission bei ihm eingehen.

Nach dem, was ich über die in sehr vielen Orten der Provinz Westfalen abgehaltenen Missionen habe in Erfahrung bringen können, muß ich den bezüglichen Äußerungen in dem erwähnten Schreiben beistimmen. Die Missionare haben sich nicht allein bei den Katholiken ungeteilter Anerkennung wegen ihres unermüdlichen Seeleneifers zu erwerben gewußt, sondern auch mit großer Sorgfalt alles vermieden, was andere Konfessionsverwandte verletzen könnte. Daher haben die Missionen, soviel mir bekannt geworden, in hiesiger Provinz bei Andersglaubenden besondere Beunruhigung oder gar Aufregung nicht zur Folge gehabt.

Ich kann hiernach nur die in dem Berichte des Oberpräsidiums vom 2. Mai 1850 vorgetragene Ansicht, daß die Tätigkeit der Missionare in hiesiger Provinz zur Zeit keinen Grund zu Besorgnissen gewährt, deren Hebung der Staatsregierung anheimfalle, ganz ergebnis wiederholen.

Schließlich glaube ich, nicht verhehlen zu dürfen, daß ein etwaiges Einschreiten gegen die Missionare ungewöhnliches Aufsehen bei der katholischen Bevölkerung hervorrufen und vielfachen Mißdeutungen unterliegen würde.

1 *Liegt der Akte bei.*

2 *Liegt der Akte bei.*

**69 a. Immediatschreiben der Bischöfe Johannes von Geissel, Wilhelm Arnoldi,  
Johann Drepper, Johann Müller, Melchior Freiherr von Diepenbrock,  
Leon von Przyłuski, Joseph Geritz und Anastasius Sedlag.**

**Köln, 26. August 1852.**

*Ausfertigung, gez. Geissel, Arnoldi, Drepper, Müller, Diepenbrock, Przyłuski, Geritz, Sedlag.  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22827, Bl. 124–125v.<sup>1</sup>*

*Begleitschreiben zu Beschwerden über die Einreichung eines Etats und die Raumerschen  
Erlasse.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Euer Königliche Majestät haben durch die Allergnädigst verliehene Verfassung der katholischen Kirche in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Zusicherung der für ihre Zwecke bestimmten Fonds wichtige Güter gewährleistet. Wir haben sie mit dankerfülltem Herzen in Empfang genommen und würdigten ihren Wert immer mehr, je freudigere Hoffnung uns ihre Entwicklung schöpfen ließ und je höhere Beglückung so vielen treuen Untertanen Euer Königliche Majestät die endliche Reife ihrer Früchte versprach. Um so schmerzlicher sind die durch bedrohliche Maßregeln erweckten Befürchtungen allmählicher Verkümmern, welche uns von den großmütigen Gaben führen, um dem väterlichen Herzen die alleruntertänigste und ehrfurchtvollste Bitte nahe zu legen, es möchten so wesentliche Güter dauernd gesichert bleiben und vor verderblichem Eingriffe verwahrt werden. Solche Eingriffe aber sehen wir mit Bekümmernis Euer Königlichen Majestät Minister tun, sie Schritt um Schritt einem verderblichen Ziel entgegenschreiten und die katholische Kirche bald in den äußeren Rechten beengen, bald in den inneren, höheren bedrohen.

Durch eine der jüngsten Forderungen dringen Euer Königlichen Majestät Minister, statt die selbständige Verwaltung der eigenen Angelegenheiten zu schützen, nicht allein auf die bevor mundete Vorlegung der Etats zu deren Genehmigung und Zahlungsanweisung, sondern sie legen sich auch das Recht der Berücksichtigung der Verwendung der zu kirchlichen Zwecken durch Vertrag und Gesetz bestimmten und zu entrichtenden Beträge und der Überwachung der Verwaltung zur Abwehr von Mißbräuchen bei und drohen mit der Sperre der so fest verbrieften und so stark gewährleisteteten Fonds, falls wir auf der Behauptung der verfassungsmäßigen Kirchenfreiheit beharren. Nicht so tief fühlen wir die Kränkung in dem ausgesprochenen Mißtrauen und die Demütigung in der vorgehaltenen Drohung, als uns der neue Versuch der Wiederunterwerfung der Kirche unter die weltliche Vormundschaft

<sup>1</sup> *Teildruck: Pfülf, Otto, Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert, Freiburg 1896, Bd. 2, S. 90 f.*

und der Zustand der Unsicherheit bekümmert macht, worin die katholische Kirche in Preußen von dem Gutdünken und den subjektiven Ansichten der Beamten des Staates abhängig werden soll.

Wichtiger und erschreckender für uns ist ein anderer Angriff auf das innere geistige Leben, und zwar an der dem ganzen katholischen Volke empfindlichen Seite. Die Katholiken sehen sich in der inneren Lehrfreiheit und in der Verwendung schätzbarer, ihnen zu Gebote stehender Lehrkräfte beeinträchtigt. Durch ministerielle Erlasse sind den angehenden Theologen die Studien in Rom und bei den Jesuiten überhaupt untersagt; wir selbst sollen von den unserer Obhut anvertrauten Seelen gerade denjenigen die geistige Wohltat durch außerordentliche Sendung zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Aufforderung zur Buße nicht zuwenden dürfen, welche ihrer an meisten bedürftig sind, und dem in der katholischen Kirche so hoch in Ansehen stehenden Orden der Jesuiten ist der Aufenthalt und die so heilsame Wirksamkeit in Preußen gleichsam untersagt. Diese Verbote erzeugten, wie tödliche Stöße, Zuckungen in dem Herzen der wohldenkenden Katholiken und brachten Aufregung in den erschreckten Gemütern hervor. Pflichttreue gebietet uns, Euer Königlichen Majestät alleruntertänigst von dieser Tatsache hier Zeugnis abzulegen; welchen tiefen Grund diese Empfindungen des katholischen Volkes haben, erlauben wir uns, in der anliegenden Schrift näher an das Licht zu heben. – Werfen Euer Königliche Majestät auf die Gefühle der katholischen Untertanen in Huld einen landesväterlichen Blick und fesseln Allerhöchst ihre Treue durch gnädigen Schutz ihrer heiligsten Interessen und die Wiederherstellung der Zuversicht, daß die gewährleistete Freiheit und Selbständigkeit der Kirche ungefährdet bleiben sollen. Ihre Dankgebete werden wir fortwährend mit den unserigen Gott als ein wohlgefälliges Opfer darbringen für die Erhaltung Euer Königlichen Majestät und des ganzen königlichen Hauses.

In tiefster Ehrfurcht und allertreuester Unterwürfigkeit verbleiben wir  
Euer Königlichen Majestät  
alleruntertänigste und treuehorsamste Diener



**69 b. Immediateingabe der Bischöfe Johannes von Geissel, Wilhelm Arnoldi,  
Johann Drepper, Johann Müller, Melchior Freiherr von Diepenbrock,  
Leon von Przyłuski, Joseph Geritz und Anastasius Sedlag  
Köln, 26. August 1852.**

*Ausfertigung, gez. Geissel, Arnoldi, Drepper, Müller, Diepenbrock, Przyłuski, Geritz, Sedlag.  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22827, Bl. 126–130v.<sup>2</sup>*

*Beschwerden der katholischen Bischöfe über die Einreichung eines Etats und die  
Raumerschen Erlasse; Bitte um Aufhebung.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Seit dem Anfange des Jahres 1851 sind von seiten der Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten namentlich in betreff der eigentlich geistlichen Wirksamkeit der katholischen Kirche mehrere Erlasse ergangen, welche mehr und mehr die Besorgnis erweckten und begründeten, daß die der katholischen wie der evangelischen Kirche in der Verfassung garantierte Selbständigkeit in immer engere Schranken zurückgewiesen werden solle. Wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten mit Recht sich bei mehrfachen Gelegenheiten mit großer Bestimmtheit und mit Nachdruck für die strenge Notwendigkeit der emsigsten Pflege der religiös-sittlichen Interessen des Volkes aussprach, so durften die katholischen Bischöfe sich der Hoffnung hingeben, daß die Anstrengungen, welche ihrerseits in Gemäßheit ihrer Hirtenpflicht gemacht wurden, die vorhandenen Schäden zu heilen, von seiten der Staatsregierung nicht allein Billigung, sondern erforderlichenfalls auch wirksame Unterstützung finden würden. Eins der geeignetsten Mittel zur Erreichung jenes Zweckes erkannten die Bischöfe in der Volksmission, zu deren Abhaltung die von dem Radikalismus in einigen benachbarten Ländern deutscher Zunge vertriebenen Mitglieder einiger geistlichen Orden, namentlich des Ordens der Redemptoristen und der Jesuiten, verfügbar waren. Die Bischöfe Preußens haben diese, ihnen durch die Zeitverhältnisse zugeführten Kräfte zum geistlichen Nutzen der ihrer Hirtensorgfalt untergebenen Gemeinden benutzt und sich überzeugt, damit nicht weniger dem Staate als der Kirche in ersprießlicher Weise gedient zu haben. Konnte rechtlich von seiten der Staatsgewalt diesem Unternehmen kein Hindernis in den Weg gelegt werden, da die Verfassung der Kirche für die Wirksamkeit in ihrem Innern volle Selbständigkeit und Freiheit gewährt, so hat man aber doch alsbald erlebt, daß für jene ausländische Missionspriester die Strafgesetzgebung den Behörden ins Gedächtnis zurückgerufen, große Vor- und Umsicht in Behandlung der

<sup>2</sup> *Teildruck: Pfülf, Otto, Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert, Freiburg 1896, Bd. 2, S. 90 f.; Duhr, Bernhard (Hrsg.), Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmissionen in Deutschland 1848–1872, Freiburg 1903, S. 155–156.*

Niederlassungsgesuche eingeschränkt und polizeiliche Überwachung der Missionstätigkeit wenigstens indirekt empfohlen wurde. Dies ist der Geist und Inhalt eines Erlasses der vorhin genannten Ministerien vom 25. Februar 1851. Dieses kränkende Mißtrauen mußten die Bischöfe auf sich selbst beziehen, denn sie waren es, welche die Missionspriester gewählt und entsendet haben. Die Bischöfe haben indessen solches Mißtrauen mit Stillschweigen getragen; allein bald erfolgende neue Erlasse berührten schon unmittelbar heilige Rechte ihrer Kirche und ließen ihnen, den berufenen Verteidigern derselben, es nicht mehr frei, in bloß leidender Geduld sie nur zu beklagen.

Durch einen Erlaß des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten und jenes des Innern vom 22. Mai 1852 wird nämlich nicht nur abermal ein durch keinerlei Vorgänge gerechtfertigtes, noch stärker und verletzender hervortretendes Mißtrauen ausgesprochen, sondern es wird auch ein Abhalten von Missionen in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, als unstatthaft erklärt und dabei als Grund der Verdacht, und zwar der angeblich „naheliegende“ Verdacht bezeichnet, daß hier andere Zwecke als eine Einwirkung auf diese katholische Gemeinde verfolgt werden sollen.

Bei den durch die Verfassung der katholischen wie der evangelischen Kirche gewährten selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und überhaupt bei dem die Verfassung in betreff der kirchlichen Verhältnisse durchwehenden Geiste erscheint es als eine durchaus rechtswidrige, wie auch anderweitig durch nichts gerechtfertigte Hintansetzung desjenigen Teils der katholischen Untertanen Seiner Majestät, welcher der kirchlichen Hirtensorgfalt am meisten bedürftig ist, daß ihnen die große Wohlthat einer außerordentlichen Geisteserneuerung soll versagt werden. Wie evangelischerseits denjenigen Konfessionsverwandten, welche in vorherrschend katholischen Gegenden zerstreut wohnen, möglichste Sorgfalt zugewendet, und denselben Schutz und besondere Förderung auch von Staats wegen geliehen wird, so ist es katholischerseits nicht zu viel gefordert, daß der Kirche gestattet sei, ihren Glaubenskindern in der Zerstreung mit allen jenen Kräften und Mitteln zu Hilfe zu kommen, derer sie bedürfen könnten, und dürfen die Bischöfe nicht ablassen, in dieser Beziehung die Grundsätze jener vollkommenen Parität anzurufen, welche letztlich auch durch die Verfassung adoptiert sind. Überdies haben die in den verschiedenen Teilen der Monarchie abgehaltenen Missionen so wenig einen Grund zu gerechten Beschwerden dargeboten, daß vielmehr als unbestreitbare Tatsache feststeht: überall haben die Missionare zur Beschwichtigung der in den letzten Jahren so mächtig aufgeregten politischen Leidenschaften beigetragen und dadurch an der Friedigung des Vaterlandes kräftig mitgearbeitet, überall haben sie die Gemüter von neuem mit den höchsten sittlichen und religiösen Wahrheiten befreundet, überall haben sie die Tugend des Gehorsams gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit und die Treue gegen den angestammten Träger der fürstlichen Gewalt befestigt, nirgends haben sie eine feindselige Polemik gegen Andersgläubige entwickelt, nirgends ist durch sie der konfessionelle Friede im mindesten gestört worden. Angesichts dieser Tatsache hätte jedermann eher eine Förderung als eine Hemmung dieses heilsamen Instituts von seiten der Ministerien erwarten sollen. Auch die Rücksicht, welche die

Staatsregierung auf den anderen Religionsteil zu nehmen hat, läßt sich keinesfalls als eine Rechtfertigung der erwähnten Maßregel ansehen. Einmal werden die Missionen lediglich für die Katholiken gehalten und Andersgläubige weder direkt noch indirekt aufgefordert, sich an denselben zu beteiligen. Hindern freilich kann und darf man dieselben nicht, den Vorträgen der Missionare beizuwohnen, denn die katholische Kirche hat von ihrem Meister und Stifter den Auftrag: „Was ihr ins Ohr hört, das predigt auf den Dächern“ (Math. X 27). Sodann aber ist die gewöhnliche Frucht der Teilnahme Andersgläubiger an diesen Predigten lediglich diese, daß auch sie eine Auffrischung und Befestigung in den allgemeinen christlichen Wahrheiten gewinnen, und weiterhin, daß sie ein gutes Teil der unbegründeten Vorurteile ablegen, welche sie bis dahin gegen die katholische Kirche überhaupt und gegen die Ordensmissionare insbesondere gehegt hatten. Es kann unmöglich im Interesse eines paritätischen Staates liegen, daß die Angehörigen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse nicht Gelegenheit finden, ihre unbegründeten Vorurteile gegeneinander als solche zu erkennen und abzulegen. Sollte in einem einzelnen Falle eine gewisse Aufregung der katholischen Mission vorausgegangen sein, so kann dies bei den zuchtlosen Angriffen der Presse auf die katholische Hierarchie und auf katholische Institutionen nicht wunder nehmen und nur als erkünstelt erscheinen. Es ist aber die heilige Pflicht der Staatsgewalt, auch die katholische Kirche in ihrem guten Recht zu schützen. Es ist zudem in der Regel nur notwendig, daß die Untertanen wissen, die Obrigkeit habe den ernststen Willen, allen ohne Unterschied sich zu Schutz oder Abwehr gerecht zu erweisen, um sie vor Gesetzwidrigkeiten zu bewahren. Übrigens werden die Bischöfe, so wie sie einerseits allein beurteilen können, an welchen Orten außerordentliche Missionen als ein notwendiges oder doch besonders heilsames Erneuerungsmittel indiziert sind, andererseits auch nicht unerwogen lassen, ob nicht etwa irgendwelche gegründete Bedenken der Abhaltung der Mission im Wege stehen, da sie in jeder Beziehung für die öffentliche Wohlfahrt mit zu sorgen als eine ihrer heiligsten Aufgaben ansehen.

Ein fernerer Erlaß derselben Ministerien vom 16. Juli dieses Jahres enthält zwei weitere Beschränkungen der Selbständigkeit der katholischen Kirche, in denen ein System zutage tritt, welches noch nie dem Staate Heil gebracht hat und worauf ebendeshalb schon aufmerksam zu machen die Bischöfe für ihre Pflicht halten müssen. Vorerst wird nämlich in diesem Erlasse bestimmt, daß inländische Studenten der Theologie ohne besondere Staats-erlaubnis weder im collegium germanicum zu Rom noch in der Propaganda daselbst, noch überhaupt in von Jesuiten geleiteten Anstalten studieren dürfen. Die Herren Minister des Unterrichts und des Innern haben selbst zum voraus in ihrem Zirkularerlass vom 25. Februar 1851 die Verfassungswidrigkeit einer solchen Maßregel einbekannt. Die verfassungsmäßigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat sind aber seit jener Zeit nicht im geringsten verändert worden. Die katholische Kirche, welche im Königreich Preußen eine anerkannte und durch die Verfassung noch besonders garantierte Existenz hat, ist nicht denkbar ohne die Kirche zu Rom, deren Vorsteher das Haupt der ganzen katholischen Kirche ist und der Wächter über Lehre und Disziplin im ganzen Gebiete derselben. So wie ein

Verbot der Verbindung oder der Korrespondenz mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche gleich ist einem Verbote, katholisch zu sein, so ist dies gewissermaßen auch der Fall mit einem Verbote des Studiums in theologischen Lehranstalten, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Papstes stehen, um nicht noch besonders zu erwähnen, daß ein solches Verbot, worin die Unterstellung staatsgefährlicher Lehre liegt, auch eine Beleidigung des Kirchenoberhauptes selbst ist. Seine Majestät, der glorreich regierende König Friedrich Wilhelm IV. haben Allerhöchst ihren Regierungsantritt mit der Aufhebung des ersterwähnten Verbotes ruhmvollst ausgezeichnet und dadurch alle Ihre katholischen Untertanen sich zu tiefstem Dank verpflichtet; letztere haben dadurch aber zugleich auch das festeste Vertrauen gewonnen, daß das andere Verbot, wovon jetzt die Rede ist, nie die königliche Sanktion erhalten, vielmehr an die Königlichen Ministerien der Befehl ergehen werde, die erwähnten, das Vertrauen des katholischen Volkes unverantwortlicher Weise erschütternden Erlasse sofort zurückzunehmen. Es kann überdies nicht unbemerkt bleiben, daß das fragliche Verbot durch nichts gerechtfertigt ist und daher als ein bloßes Produkt einer gegen die katholische Kirche feindseligen Stimmung erscheint. In den zur kölnischen Kirchenprovinz gehörigen Sprengeln sind manche Priester, welche in Rom selbst oder in anderen von Jesuiten geleiteten Anstalten ihre Ausbildung erlangt haben. Es ist kein einziger unter denselben, der ein Verbrechen gegen den Staat begangen oder in den Tagen der Gefahr sich auf die Seite der Revolution gestellt hätte. Staatsgefährlich sind also diese Schulen nicht. Auch das muß noch hervorgehoben werden, daß es eine rechtswidrige Verkümmern materieller Interessen der katholischen Untertanen Seiner Majestät ist, wenn der Besuch des Collegii germanici untersagt wird, indem diese Anstalt eine von Deutschen herrührende Wohltätigkeits-Stiftung für die deutschen Katholiken, insbesondere also auch für die preußischen Katholiken ist, die für den Genuß derselben den 15. Artikel der Verfassung anrufen können.

Der Ministerialerlaß vom 16. Juli dieses Jahres enthält aber noch ein zweites Verbot: ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten studiert haben, soll die Niederlassung in Preußen von nun an nicht gestattet werden. Vergebens sieht man sich nach einem rechtfertigenden Grund für solches Verbot um. Es ist nur eine Stimme darüber im ganzen Lande, daß die Missionare aus der Gesellschaft Jesu nirgend eine ungesetzliche Handlung, nirgend eine gehässige Polemik gegen Andersgläubige sich haben zu Schulden kommen lassen. Auch ihre Gegner müssen dies einräumen. Es ist nicht minder eine unbestreitbare Tatsache, daß ihre Tätigkeit in den Missionen Wirkung hatte, welche auch in Beziehung auf das Verhältniß der Untertanen zur Obrigkeit von dem heilsamsten Erfolge war. Es möge daraus ermessen werden, welche einen niederschlagenden Eindruck die Kunde von jenem Verbot auf die katholische Bevölkerung machen mußte. Jedermann würde es ganz in der Ordnung finden, wenn mit aller Strenge der Gesetze gegen den einzelnen, der sich etwa bei Gelegenheit der Mission oder sonst einer Ungesetzlichkeit gegen wen immer schuldig machte, verfahren würde; daß man aber aus einem faktisch ganz und gar unbegründeten Mißtrauen gegen eine ganze Korporation, deren Mitglieder man mit der höchsten Aufopferung ihren Mitmenschen hat dienen sehen, mit einer ausnahmsweisen

Präventivmaßregel und zwar solcherart einschreiten will, wird von jedermann als einer humanen Regierung unwürdig und bei der Preußischen Regierung gegen ihre katholische Untertanen unerklärlich erkannt. Das Verbot der Niederlassung von ausländischen Jesuiten kommt einem gänzlichen Verbot des Ordens nahe zu gleich, denn die Anzahl derjenigen Mitglieder derselben, welche Bürger des Preußischen Staates sind, ist bis jetzt äußerst gering und können dieselben ihre Ordensbildung nur in Jesuitenanstalten erlangt haben, so wie dies auch bei etwaigem künftigen Nachwuchs der Fall sein müßte. Es kann nur als eine tiefe Kränkung der katholischen Kirche in Preußen empfunden werden, daß der Makel der Staatsgefährlichkeit einer Genossenschaft von Männern aufgedrückt wird, welche gerade hier sich unleugbare Verdienste erworben haben, und daß den Bischöfen in der Erfüllung ihrer Pastoralaufgabe die erprobte Hilfe derselben so wie auch jener Weltpriester entzogen werden soll, deren einziges Verschulden ist, in den Schulen jener von der katholischen Kirche gutgeheißenen Genossenschaft studiert zu haben. Es ist ein für jeden wahren und wohlberatenen Freund des Vaterlandes und seiner Regierung unendlich schmerzliches Gefühl, welches durch die Beobachtung erzeugt wird, daß eine Regierung eine Maßregel treffen konnte, für welche ihr die unbedingte Teilnahme jener zugefallen ist, deren politische Bestrebungen den Sturz aller bestehenden Staatsverhältnisse bezwecken, und womit sie gewissermaßen nach so schweren Anstrengungen zur Bekämpfung gemeinsame Sache mit jenen macht, welche, so viel an ihnen liegt, den geschichtlichen Staat zu stürzen bemüht sind und deshalb zuerst der Kirche Hindernisse in den Weg legen, ihre göttliche Sendung auszurichten.

Die Bischöfe können sich nach dem Angeführten sowohl nach ihrer Eigenschaft als kirchliche Obere als auch als getreue und aufrichtige Untertanen des Königs der Pflicht nicht enthoben erachten, gegen den gesamten Inhalt der besprochenen Erlasse feierlichst Verwahrung einzulegen und Seine Majestät den König so dringlichst als untertänigst zu bitten, deren Zurücknahme allergnädigst befehlen zu wollen.

**70. Immediateingabe von Katholiken aus Herringhausen, Hellinghausen, Overhagen, Benninghausen, Lippstadt und der Pfarrei Horn.  
Herringhausen, 29. August 1852.**

*Ausfertigung, gez. [Unterschriften am Ende des Dokuments].  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22827, Bl. 228–231v.*

*Beschwerde über den gegen die Jesuiten gerichteten Raumerschen Erlass vom 16. Juli 1852  
und Bitte um dessen Aufhebung.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät Thron nahen sich Allerhöchst Ihre getreuen unterzeichneten katholischen Untertanen der Diözese Paderborn, um Euer Majestät mit den Gefühlen der tiefsten Ehrfurcht und hingebender Treue, aber auch des innigsten Schmerzes ihre untertänigste Bitte vorzutragen:

Gemäß Verfügung von Euer Majestät Minister des Innern und des Kultus vom 16. Juli dieses Jahres soll den katholischen Priestern nicht gestattet werden, zu Rom im collegium germanicum Theologie zu studieren, soll keinem, der dort studiert hat, in Preußen Aufnahme und Anstellung gestattet werden, soll endlich ausländischen Jesuiten, sowie auf Jesuitenanstalten gebildeten Geistlichen die Niederlassung in Preußen versagt werden.

Wenn diese Verfügung von den nimmer rastenden Feinden der Kirche und des Staates mit lautem Beifall begrüßt wird, so können und dürfen wir als getreue Untertanen Euer Königlichen Majestät und als treue Söhne unserer Heiligen Kirche nicht verhehlen, daß diese Maßregel, gerichtet gegen ein im Mittelpunkt der katholischen Welt und unter Aufsicht des Oberhauptes derselben bestehendes Institut, gerichtet gegen einen Orden, der eine hohe Zierde und kräftige Stütze unserer Heiligen Kirche ist, uns mit tiefem Schmerz und großer Besorgnis erfüllt.

Denn es ist weder ein gerechter Grund für diese Maßregel seitens der Herrn Minister angeführt, noch läßt sich ein solcher auch nur im entferntesten erdenken.

Zwar berufen sich die Herrn Minister auf eine Verfügung aus vergangenen Jahren, sie vergessen aber, daß sie selbst in einem Reskripte vom 25. Februar 1851 jene Verordnung für nicht mehr bestehend und für aufgehoben erklärt haben.

Sie vergessen vor allem, daß Euer Majestät Allerhöchst Ihren katholischen Untertanen „die Gewähr der religiösen Freiheit der ungehinderten selbständigen Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse“ gaben.

Dagegen wissen wir Katholiken Preußens, daß wir dem collegium germanicum zu Rom nur fromme, glaubensstarke Priester verdanken, die Gott geben was Gottes ist, und dem König was des Königs.

Der reiche Gottessegens aber, der auf dem Wirken der Väter der Gesellschaft Jesu, nament-

lich auf den von ihnen abgehaltenen Missionen, ruht, ist in aller Munde, geben ja selbst die Stimmen frommer Protestanten davon Zeugnis.

Wir können uns daher auch großer Besorgnis für die Zukunft nicht erwehren, indem wir sehen, daß durch jene Verfügung Mißtrauen gesät und laute Klagen erweckt werden, und daß die Partei des Umsturzes sich der durch jene Maßregel hervorgerufenen Aufregung als eines Bundesgenossen für nimmer ruhende Agitation bedient.

Wir halten es daher für unsere Untertanenpflicht, gegen die Maßregel der Minister des Innern und des Kultus uns beschwerend an Euer Königliche Majestät zu wenden.

Eingedenk Euer Majestät Worte, daß Allerhöchst Sie „mit Entzücken dem schönen Schauspiel zusehen würden, wie die katholische Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Wunden heilen würde“, wenden wir uns an Euer Majestät Königliches Herz mit vollem Vertrauen, und bitten untertänigst,

Euer Königliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, die Ministerialverfügung vom 16. Juli dieses Jahres aufzuheben.

Wir flehen zu Gott, Er wolle Euer Majestät unserer Bitte geneigt machen, und Allerhöchst Ihre Regierung segnen, und ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Euer Majestät untertänigste.

Herringhausen, 29. August 1852:

Friedrich Freiherr von Schorlemer, Rittergutsbesitzer

Graf Plettenberg, Erbkämmerer

August Reichsfreiherr Droste zu Vischering

Joseph von Krane-Brockhausen, Rittergutsbesitzer

Graf Fürstenberg-Herdringen

Friedrich Freiherr von Wrede, Rittergutsbesitzer

Fürst von Fürstenberg-Eggeringhausen, Rittergutsbesitzer

Wilhelm Freiherr von der Decken, Großherzoglicher Oldenburgster Kammerherr und Oberst a. D.

Kunigunde Freifrau von der Decken, verwitwete Freifrau von Horde zu Schwarzenrabem, geboren Freiin von Asbeck

Herringhausen, 9. September:

Marse, Vorsteher

Hellinghausen:

Girsch, Pfarrer

Ferd. Bartscher, Vikar

Niggehoff, Vorsteher

Göbel, Adam, Schöffe und Mitglied des Kirchenvorstandes

Trost, Gemeinderat

Overhagen:

Melitzer Vorsteher, Gemeindevorstand

Schmidtman, Schöffe, Gemeindevorsteher

Stuckenschneider, Schöffe, Gemeindevorstand

[Slongus?], Gemeinderat

Henning, Gemeinderat

Vaillke, Klemens, Gemeinderat  
 Freundt, Caspar, Gemeinderat  
 Vogt, Heinrich, Gemeinderat

Benninghausen:

Fleige, Pfarrer  
 Piepenbrock, Kaplan  
 Schulte, H.  
 [Renthoff?] Gemeindevorsteher  
 Glönhuber Gemeinderat  
 Färber, Gemeinderat  
 Sorgemann, Gemeinderat  
 Marx, Gemeinderat

Lippstadt:

Rustemeyer, Pfarrer  
 Duddenhausen, Kaplan  
 Hegener, Lehrer  
 Schütteler, Mitglied des Gemeinderats  
 Kiel, Lehrer  
 Kleinschmidt, F., Mitglied des Gemeinderats und katholischer Schulvorstandes  
 Thiemeyer  
 Lenze, Th., Kaufmann  
 Friedrichs  
 [Prepel?]  
 Lenze, F. W., Kaufmann  
 Kuhlmann  
 Blumensaat, Geh. Sekretär  
 Dinslage, A.  
 [Grantes?], Gemeinderat  
 Goedde, C.  
 [Coburgi?] Geh. Sekretär  
 Rauch, Ar.  
 Dollmann, H.  
 Florat, Geh. Sekretär

Rehse, Wilhelm  
 Stumpf  
 Ebber, Johannes  
 Ohm, F., Kaufmann  
 Scharte, Rechtsanwalt  
 Oesberg, August, Kaufmann  
 Holtermann, A.  
 Kuhlmeier, Friedrich  
 Horstmann, G.  
 Jasper, G.  
 Jasper, Fr.  
 Cramer, Fr., Kreisgerichtsrat  
 Thüsing, Kreisrichter  
 Jasper, Joh.  
 Jungeblodt, F.  
 Schumann, F.  
 Meinhausen, Jos.  
 Schlösser, Heinrich, Mitglied des katholischen Schulvorstandes  
 Niemeyer, G.  
 Bonsel, H.  
 Steinröder, Hein., Orgelbauer  
 König, August

Pfarrei Horn:

Nacke, Vikar  
 Bassmann, Kaplan  
 Conradi, Th., [...?]  
 Fricke, Johann  
 Becker, Joseph  
 Schröder, Heinrich  
 Werfel, Victor, Auktions-Kommissar  
 Salegraf, Ortsvorsteher  
 Franz, Klaus  
 [Susmann?], Johannes  
 Schmitt, Kasper  
 Wessel, Franz, Secretair



**71. Kabinettsordre an das Staatsministerium.****Sanssouci, 24. September 1852.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 90 A, Nr. 2373, Bl. 119–119v.**Beratung der Raumerschen Erlasse.**Vgl. Einleitung, S. 97.*

In der nebst Anlage beigefügten Vorstellung der höheren katholischen Geistlichkeit Preußens vom 26. vorigen Monats sucht dieselbe darzulegen, wie sie durch mehrere Maßnahmen Meiner Behörden die katholische Kirche in der ihr verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsame für beschränkt und verletzt erachte, und wie dies namentlich durch den Erlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Inneren vom 22. Mai und 16. Juli dieses Jahres geschehen, durch welche das Abhalten von Missionen in katholischen Gemeinden sowie die Niederlassung ausländischer Jesuiten und solcher Geistlicher, welche in Jesuitenanstalten ihre theologische Bildung erhalten haben, untersagt, und für inländische Studenten der Besuch des collegium germanicum und der Propaganda daselbst von einer besonderen Staatserlaubnis abhängig gemacht wird, und gleichen Inhalts sind die beigegebenen, aus der Rheinprovinz und Westfalen an Mich gelangten Adressen. Es war vorauszusehen, daß die gedachten Maßregeln innerhalb der katholischen Kirche eine große und bedenkliche Aufregung hervorrufen würden und die Wichtigkeit der Sache hätte es daher mit sich gebracht, dieselben nicht ohne vorgängige Beratung im Staatsministerium und ohne Meine Zustimmung zu erlassen. Indem Ich es daher nur tief beklagen kann, daß dies unterblieben ist, jene zu besorgenden Folgen aber wirklich und in einem sehr bedeutenden Grade eingetreten sind, empfehle Ich dem Staatsministerium, unverzüglich darüber in Beratung zu treten, in welche Bahn diese Angelegenheit zu leiten und, ohne Aufgabe des Zwecks, welchen die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern bei den vorerwähnten Erlassen vor Augen hatten, insoweit er festgehalten werden muß, und ohne die Autorität der Regierung schwächende Rücktritte, die erregten Gemüter Meiner katholischen Untertanen zu beschwichtigen und sie über die in ihnen hervorgerufenen Besorgnisse zu beruhigen. Eine freiere, nicht von ängstlichen Rücksichten beengte Auffassung wird, so vertraue Ich, das Staatsministerium zur richtigen Lösung dieser Aufgabe, deren Schwierigkeiten Ich nicht verkenne, führen. Über das Resultat der Beratung erwarte Ich dennoch Bericht.

**72. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Johann Freiherr von Schleinitz, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Breslau, 18. Oktober 1852.**

*Ausfertigung, gez. (in Vertretung) Zedlitz-Trützschler.<sup>1</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Duldung der Volksmissionen in Breslau.*

*Vgl. Einleitung, S. 80.*

Euer Exzellenzen beehre ich mich, begehend eine unter dem 14. dieses Monats dem Polizeipräsidenten hieselbst zugegangene Benachrichtigung des Fürstbischöflichen Generalvikariatamts, nach welcher mit Genehmigung des Kardinalfürstbischofs vom 24. dieses Monats ab in drei hiesigen katholischen Kirchen die Abhaltung von Volksmissionen stattfinden soll, in Abschrift zur geneigten Kenntnissnahme gehorsamst zu überreichen. Wenn in dem Schreiben auch nicht gesagt ist, wer mit der Abhaltung dieser Missionen betraut worden ist, so läßt sich doch mit Gewißheit annehmen, daß dies die früher mit dergleichen Missionen in der Provinz bereits beauftragt gewesenen Jesuiten und Redemptoristen, und zwar gerade in Breslau die ausgezeichnetesten unter ihnen, also wahrscheinlich die Jesuiten Gebrüder Grafen Klinkowström, Harder und Prinz sein werden. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit dem Auftreten der Jesuiten in neuester Zeit die Mitschuld an dem jetzt in der Provinz entbrannten konfessionellen Streit zuzuschreiben ist. - Nachdem dieses Auftreten aber einmal stattgefunden und der katholischen Kirche gegenüber der Grundsatz zur Geltung gekommen, daß es der letzteren zu überlassen sei, auch ausländische Priester zur Aushilfe in der Seelsorge heranzuziehen, würde ein Verbot der Volksmission in Breslau den kirchlichen Frieden nur noch mehr, als es leider bereits der Fall ist, stören, und ist daher die Duldung derselben einem Verbote um so mehr vorzuziehen, als, wie Eure Exzellenzen aus meinem, unter dem 9. Juni erstatteten gehorsamsten Bericht entnehmen wollen, dergleichen Missionen in den verschiedenen Teilen der Provinz bereits abgehalten worden sind, ohne daß sich Störungen der öffentlichen Ruhe daraus ergeben haben, und sie voraussichtlich auch in Breslau denselben Verlauf nehmen werden. Der dritte Teil der hiesigen Bevölkerung ist katholisch, die unteren Klassen sind durch die Bestrebungen einiger junger Priester ohnehin in einem aufgeregten Zustand und es würde daher ein dergleichen Verbot zu den bedenklichsten Folgen führen können. - Die etwaigen Bedenken gegen die Zulassung dieser Mission werden noch dadurch wesentlich gemildert, daß sich die vorgenannten Priester bei ihrem bisher bekannt gewordenen Auftreten in hiesiger Provinz mit

<sup>1</sup> *Vizepräsident der Regierung Breslau.*

weiser Mäßigung jeder konfessionellen Polemik enthalten haben, und daher von ihnen ein ausnahmsweises Verhalten bei ihrem hiesigen Auftreten nicht zu besorgen steht. Hiernach habe ich mich im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten für die Zulassung dieser Mission, die gehörige Überwachung und Beaufsichtigung derselben vorausgesetzt, erklären müssen, jedoch nicht verabsäumen wollen, Euern Exzellenzen hiervon gehorsamste Anzeige zu erstatten.

**73. Schreiben des Kultusministers Karl von Raumer und des Innenministers Ferdinand von Westphalen an das Staatsministerium.**

**Berlin, 4. Dezember 1852.**

*Ausfertigung, gez. Raumer, Westphalen.*

*GStA PK, I. HA Rep. 90 A, Nr. 2373, Bl. 184–185v.*

*Niederlassung der Jesuiten im Kloster Gorheim; Zulassung in Preußen.*

*Vgl. Einleitung, S. 101.*

Dem Königlichen Staatsministerium beehren wir uns in Verfolg der von uns über das Allerhöchste Handschreiben vom 24. September currentis betreffend das Verfahren wider die Mitglieder des Jesuitenordens erstatteten Vota, anbei eine an mich, den Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichtete Eingabe des Herrn Erzbischofs von Freiburg vom 22. vorigen Monats ganz ergebenst vorzulegen, welche den nämlichen Gegenstand betrifft. Der Herr Bittsteller tritt darin den, jenem Allerhöchsten Erlasse beigefügten Beschwerden und Protestationen der preußischen Bischöfe überall bei, geht aber insofern noch weiter, oder er geht vielmehr offener zu Worte, als er geradezu erklärt, er habe das der Kirche zurückgegebene ehemalige Kloster Gorheim bei Sigmaringen der Gesellschaft Jesu zur Nutznießung überlassen, damit die Väter dieser Gesellschaft auch in Hohenzollern ihre Tätigkeit entfalten könnten, und daß er ferner sagt, die Ordensglieder hätten diesem Rufe bereits Folge geleistet sowie sie müßten geduldet werden, weil sie Mitglieder eines von der Kirche gebilligten Ordens und von deren Oberhirten gesendet seien.

Wenn hierin offen und bestimmt die Niederlassung des Ordens als solchem und nicht bloß des Ordensbruders als einzelner als beabsichtigt und als ein zu gewährendes Recht bezeichnet und gefordert wird, so ist damit ebenso bestimmt auszusprechen, daß der Orden, die geistliche Gesellschaft, in Preußen als Glied der Kirche einzubürgern sei und alle Rechte, die für ihn verlangt werden, als Orden auszuüben habe. Durch dieses Geständnis wird dasjenige ergänzt, was in den Erklärungen und in dem Auftreten der übrigen Bischöfe insofern vermißt werden könnte, als nicht die Gesellschaft, sondern nur die einzelnen, welche zu ihr

gehören, als die in Preußen Auftretenden und Wirkenden hingestellt wurden. Es kann also jetzt nicht zweifelhaft sein, dem Bittsteller sowie den übrigen Bischöfen den Artikel 13 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 entgegenzusetzen. Die Staatsregierung wird jetzt die Kirche darauf verweisen müssen, daß der Jesuitenorden als solcher nur vermöge eines Gesetzes, für welches sie die Initiative zu ergreifen nicht gesonnen sei, in Preußen zugelassen werden könne.

Wenn hierdurch die Lage der Sache eine günstigere geworden ist, so ist andererseits die Stiftung eines Jesuitenklosters in Hohenzollern besonders bedenklich, weil dadurch das nicht ohne besondere Erlaubnis zulässige Studium auf Jesuitenanstalten von selbst zur Regel gemacht wird, indem der Staat die desfallsigen Vorschriften dort nicht durch die Mittel der Polizeigesetze zur Ausführung bringen kann.

Unter diesen Umständen und da die Staatsregierung jeden Tag gezwungen werden kann, über den von ihr den katholischen Beschwerden gegenüber eingenommenen Standpunkt sich auszusprechen, auch Seiner Majestät des Königs auf jenen Allerhöchsten Erlaß der baldigste Bericht zu erstatten ist, erscheint es dringend notwendig, daß das Königliche Staatsministerium einen Beschluß in dieser Angelegenheit fasse, was wir daher der Beschleunigung anzuempfehlen ganz ergebenst uns erlauben.

Zusatz in der Reinschrift:

Meinerseits kann ich mich der oben seitens des Ministers des Innern vorgetragenen Ansicht über die Anwendung des Artikels 13 der Verfassungsurkunde nicht anschließen, unterschreibe jedoch diesen Antrag, um die Bitte auf schleunige Beratung der Sache im Hohen Königlichen Staatsministerium dringend und ganz ergebenst zu unterstützen.

**74. Bericht des Landrats des Kreises Rössel, Adalbert Freiherr von Schroetter,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Franz August Eichmann.**

**Bansen, 24. Dezember 1852.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Schroetter; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.*

*Inhibierung der vorgesehenen Volksmission in Ermland wegen der Gefahr konfessioneller  
Unruhe.*

*Vgl. Einleitung, S. 92.*

Die Abhaltung von Jesuitenmissionen betreffend

Euer Hochwohlgeboren halte ich mich verpflichtet, ehrerbietigst zu berichten, daß von der katholischen Geistlichkeit des diesseitigen Kreises und der benachbarten Kreise dahin gestrebt wird, die Abhaltung von Jesuitenmissionen zu ermöglichen. Zwar wird versucht, die Sache geheimzuhalten, jedoch habe ich aus zuverlässigen Quellen in Erfahrung gebracht, daß sich der schleunigen Ausführung des Plans nur der Mangel an vorhandenen Geldmitteln entgegenstellt. Die zu der Mission bezeichneten Jesuitenpatres halten sich augenblicklich in Galizien auf, sind bereits herbeigerufen, haben ihr Erscheinen jedoch an die Bedingung der Erstattung der Reise- und Aufenhaltskosten geknüpft. Um diese Schwierigkeit zu heben, wurden unter den katholischen Konfessionsgenossen feierliche Kollekten gehalten, um den Betrag der Reisekosten aufzubringen, die Aufnahme in der Stadt Bischofsburg hat der dortige Pfarrer Probst Bartkowski kostenfrei übernommen.

Unter diesen Umständen ist vorauszusehen, daß die Geldmittel in kurzer Zeit kein Behinderungsgrund des Erscheinens der Jesuiten sein werden.

Momentan ist man noch nicht darüber einig, welcher Ort der zweckmäßigste für die Mission sein dürfte. Es scheint die Idee bei dieser Bestimmung leitend zu sein, die Mission hauptsächlich für die masurische (polnisch sprechende) Bevölkerung des Ermlandes zugänglich zu machen. Aus diesem Grund sind die Städte Bischofsburg und Wartenburg in Vorschlag gebracht worden.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Abhaltung der Missionen inhibiert werden könnte. Bei der evangelischen Bevölkerung erregen dieselben Unwillen und Besorgnisse mancher Art, während es vorauszusehen ist, daß die Katholiken in ihrem Eifer und Haß gegen die anderen Konfessionen zu noch größerer Intoleranz und Abneigung werden angespornt werden. Die Spannung zwischen beiden Konfessionen ist durch die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, bei denen nur die konfessionellen Unterschiede berücksichtigt wurden, verstärkt; das Eindringen der Jesuiten kann nur beitragen, diese Kluft zu vergrößern und Unfrieden hervorzurufen. Seitens der evangelischen Bevölkerung des Kirchspiels Bischofsburg hat sich die Absicht ausgesprochen, am ersten Tag der Mission eine kirchli-

che Feier, mit der ein Umzug verbunden werden soll, zu begehen. Die Ausführung dieses Projekts könnte ernstliche Störungen der Ruhe in Rücksicht des ungeheueren Zuströmens der Katholiken nach Bischofsburg herbeiführen.

Sollte im landespolizeilichen Interesse außerordentliche Maßregeln zu ergreifen notwendig erscheinen, so werde ich nicht ermangeln, Euer Hochwohlgeboren ferneren Bericht in dieser Angelegenheit zu erstatten.

**75. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Franz August Eichmann,  
an Kultusminister Karl von Raumer.  
Königsberg, 27. Dezember 1852.**

*Ausfertigung, gez. Eichmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Volksmissionen in der Provinz Preußen.*

*Vgl. Einleitung, S. 71 und 82.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, Abschrift eines Berichts des Landrats Freiherr von Schrötter de dato Bansen (im Kreise Rössel) vom 24. dieses Monats, betreffend die zu erwartenden Jesuitenmissionen, ganz gehorsamst vorzulegen.<sup>1</sup>

Zunächst habe ich bei dem Landratsamtsverweser von Auerswald in Braunsberg angefragt, ob dort von diesen Missionen etwas bekannt oder auf vorsichtige Weise bei dem bischöflichen Stifte zu erkunden sei.

Die Jesuitenmissionen werden in den Kreisen des Ermlandes nicht auftreten, wenn sie nicht dazu die bischöfliche Erlaubnis haben.

Erhalten sie diese, so halte ich dafür, daß die Mission aus dem Grunde, die fungierenden Jesuiten seien etwa nicht Inländer, nicht zu untersagen sei.

Ich ziehe dabei in Betracht, daß die in diesem Jahre in der Provinz abgehaltenen Jesuitenmissionen zu Danzig, Conitz und Braunsberg durchaus inoffensiv und ohne allen begründeten Anstoß für die evangelische Bevölkerung vor sich gegangen sind und die neue Mission in dem ermländischen, überwiegend katholischen Kreise stattfinden soll.

Dem Landrat habe ich aufgegeben, wegen des von den Evangelischen zu Bischofsburg beabsichtigten Umzugs mit dem Pfarrer Rücksprache zu nehmen, indem nicht gebilligt werden kann, wenn die Evangelischen durch ihr auffallendes Benehmen, durch Demonstrationen die Katholiken zu Gegendemonstrationen provozieren.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, vgl. Dok. Nr. 71.*

Euer Exzellenz weiserem Ermessen stelle ich gehorsamst anheim, ob und welche Verhaltensregeln wir zugeben sollen.

**76. Schreiben des Innenministers Ferdinand von Westphalen an das Staatsministerium.  
Berlin, 7. Januar 1853.**

*Ausfertigung, gez. Westphalen; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Niederlassung der Jesuiten in Paderborn; fehlende Korporationsrechte; Berechtigung zum Unterricht.*

*Vgl. Einleitung, S. 101.*

Die königliche Regierung zu Minden hat mir unter dem 19. vorigen Monats (eingegangen den 19. ejusdem) über den Personalstand der in Paderborn errichteten Jesuitenanstalt einen Bericht erstattet, von welchem ich im Verfolg des Schreibens vom 8. vorigen Monats und Jahres dem p. Abschrift anbei ganz ergebenst vorlege. Danach besteht das Personal dieser Anstalt aus 31 Personen, nämlich fünf Priestern, 13 Studenten der Theologie, sechs Novizen, fünf Laienbrüdern und zwei Knechten. Das von diesem Personal bewohnte Haus ist Eigentum des in dem Verzeichnis an erster Stelle aufgeführten Jesuitenpriesters Minoux aus Neubreisach und es scheint hiernach die faktische Einbürgerung des Jesuitenordens durch die vollendete Einrichtung einer nach seinen Regeln verwalteten Unterrichtsanstalt außer allem Zweifel. Unter diesen Umständen erscheint es im hohen Grade wünschenswert, daß das Königliche Staatsministerium baldigst über die gegen derartige Unternehmungen von der Staatsregierung einzunehmende Stellung Beschluß fasse. So klar es auch ist, daß durch Errichtung von Anstalten wie die zu Paderborn der Jesuitenorden sich in den Besitz von Rechten setzt, welche er verfassungsmäßig erst durch ein Gesetz, welches ihm Korporationsrechte verleiht, erwerben könnte, so wird man doch der Behauptung, daß er dies getan, katholischerseits voraussichtlich den Einwand entgegensetzen, daß das Grundstück, in welchem die Anstalt zu Paderborn ihren Sitz aufgeschlagen, nicht Eigentum des Ordens, sondern des Priesters Minoux sei. Faktisch ist dies richtig, ebenso gewiß ist es aber auch, daß dies eine bloße Umgehung der Verfassung und der Gesetze ist. Es kommt also darauf an, ob die bestehenden Gesetze Mittel gegen dergleichen Umgehungen gewähren, also Mittel dagegen, daß nicht für eine mit Korporationsrechten im Preußischen Staate nicht versehene Gesellschaft oder Anstalt, oder mindestens für deren Sitz und Zwecke, Grundeigentum erworben wird dadurch, daß ein einzelner als Erwerber oder Eigentümer sich geriert. Indem ich die Äußerung hierüber dem Herrn Justizminister überlassen zu müssen glaube, stelle ich zur geneigten Erwägung, ob nicht solche Mittel durch die bestehenden Gesetze

über Korporationen, über das Unterrichtswesen und über das Vereinsrecht gegeben sind, oder inwieweit solche im legislativen Weg zu verstärken sein dürften.

Der Art. 31 der Verfassungsurkunde sagt: „Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.“ Es kann nicht zweifelhaft sein, daß hierunter die bestehenden älteren Gesetze über Korporationen zu verstehen sind, so lange keine neuen gegeben werden. Wenn der Herr Justizminister früher gegen den Erlaß eines solchen neuen Gesetzes sich erklärt hat, so scheint dasselbe jetzt ein dringendes Bedürfnis zu werden, wenn es erforderlich werden sollte, durch Strafbestimmungen gegen Simulationen in der Person der Kontrahenten oder in der Gattung der Rechtsgeschäfte, wodurch ohne Erwerbung der Korporationsrechte doch deren Ausübung ermöglicht werden soll, oder durch Erschwerung der Formen, oder durch nachträgliche Annullierung der betreffenden Geschäfte beim Vorhandensein gewisser, die Umgehung des Gesetzes indizierender Umstände, oder durch irgend andere geeignete Vorschriften solcher Umgehung entgegenzuwirken. Wie die Sache jetzt liegt, würde es eine Verhöhnung der Verfassung und der Staatsregierung sein, daß geistliche Gesellschaften, ohne daß dieselbe es zu hindern vermöchte, sich über Gesetz und Verfassung hinaussetzten, indem sie alle Rechte der Korporationen ausüben ohne dazu befugt zu sein. Ob eine Vervollständigung und Verstärkung des gesetzlichen Mittels im legislativen Wege gerade jetzt überall zu ermöglichen sein würde, ist freilich sehr zweifelhaft.

Inzwischen aber dürfen sich meines Erachtens die Verwaltungschefs der Pflicht nicht entziehen, gegen die Umgehung des Artikels 13 der Verfassungsurkunde durch Errichtung von Jesuitenanstalten, wie sie in Paderborn und Gorheim bei Sigmaringen vollendet und in voller Wirksamkeit bereits dastehen und in Trier vorbereitet werden, von den Gesetzen Gebrauch zu machen, die ihnen in ihrem Ressort zu Gebot stehen. Ist es, wie in Gorheim und Paderborn, klar, daß Grundeigentum für den Jesuitenorden oder für eine von ihm oder von Mitgliedern des Ordens als solchen verwaltete oder geleitete Anstalt erworben ist, sei es durch Vorschlebung eines einzelnen Erwerbers oder auf andere das Gesetz umgehende Weise, so erachte ich die Ressortminister für verpflichtet, gegen diejenigen Personen, welche als Erwerber der betreffenden Grundstücke auftreten oder in solchen Anstalten wirksam sind, von den Vorschriften über die Vereins- und Fremdenpolizei Gebrauch zu machen, mithin resp. solche Vereine zur Vorlegung ihrer Statuten anzuhalten, eventuell sie aufzulösen, und ihre Mitglieder, sind sie Ausländer, aus dem Lande, sind sie nicht ortsangehörige Preußen, in ihre Heimat zu verweisen.

Ebenso stehen meines Erachtens dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gesetzliche Mittel zu Gebote, der Wirksamkeit von Jesuitenanstalten ein Ziel zu setzen. Nach den Artikeln 23, 26 und 112 der Verfassungsurkunde hat es auch jetzt noch bei der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 sein Bewenden und gleich, wie man dieselbe bis in die neueste Zeit gegen die von den freien Gemeinden errichteten oder geleiteten Unterrichtsanstalten angewandt hat, ebenso wird man nach ihr auch rücksichtlich der von Jesuiten errichteten oder geleiteten Unter-



richtsanstalten zu verfahren haben. Daß aber das Jesuiteninstitut zu Paderborn eine Unterrichtsanstalt ist, geht zur Genüge schon daraus hervor, daß die Mehrzahl seiner Bewohner als Studenten der Theologie bezeichnet worden. Mit Rücksicht hierauf habe ich mich für verpflichtet erachtet, dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter Beziehung einer Abschrift des gegenwärtigen Schreibens den obgedachten Bericht der Königlichen Regierung zu Minden abschriftlich mitzuteilen.

**77. Schreiben des Bürgermeisters in Loslau, Koelle, an Innenminister  
Ferdinand von Westphalen.**

**Loslau, 17. Januar 1853.**

*Ausfertigung, gez. Koelle; Abschrift.*

*GSa PK, I. HA Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Weigerung katholischer Geistlicher weltliche Gesetze anzuerkennen.*

*Vgl. Einleitung, S. 101.*

Nachdem die in der zweiten Kammer verhandelte Jesuitenfrage beinahe die Aufmerksamkeit des ganzen Landes auf sich gelenkt hat, so erlaube ich mir, Euer Exzellenz einige aus der Tätigkeit der ausländischen Jesuiten herrührenden Schriftstücke ehrfurchtsvoll zu überreichen, damit das Land auch erfahre, was die Ortsgeistlichen, wo Jesuitenmissionen abgehalten worden, an einzelnen Orten den Polizeibehörden gegenüber für eine Stellung eingenommen haben und was letztere seitens der katholischen Geistlichkeit für eine Behandlung haben erfahren müssen.

Es war im Monat Juni vorigen Jahres, als hier auf Requisition des Pfarradministrators Marx fünf polnische Jesuiten aus Böhmen und Galizien [zur] Abhaltung von Missionen angelangt sind.

Da jeder Fremde sich legitimieren muß, so wurde auch ein solcher Nachweis von den hier angelangten fünf Ausländern verlangt, welche Forderung aber von dem hiesigen Geistlichen sehr übel aufgenommen worden ist, und sich bei diesem Konflikte zur Auslassung von Beleidigungen gegen öffentliche Beamte hat hinreißen lassen. Ja es war so weit gekommen, daß durch den unrichtigen Vortrag des Sachverhältnisses es bald zu einem Aufstand gekommen wäre, wenn nicht der ruhigere und mehr überlegtere Teil der katholischen Bevölkerung die fanatisierende Minderzahl von diesem ungesetzlichen Schritte abgehalten haben würde.

Da ich selbst katholisch bin, so kann man doch nicht annehmen, daß ich aus Religionshaß ungerechte Forderungen an den Ortsgeistlichen gestellt habe. – Darüber bin ich aber aus Erfahrung einig, daß viele katholische Geistliche der Ansicht sind, daß sie den weltlichen Gesetzen nicht unterworfen seien.

Diese Annahme wird durch das Verhalten des hiesigen Geistlichen dokumentiert, wenn derselbe bei einer ganz gewöhnlichen und in den Gesetzen begründeten polizeilichen Maßregel über Härte und Druck klagt.

Ich glaube, daß, wenn umgekehrt ich mich solcher ungeziemenden Äußerungen bedient, der Herr Pfarradministrator Marx mich bestimmt auf die Anklagebank gebracht haben würde.

Unter diesen Umständen darf sich aber wahrlich am allerwenigsten die katholische Geistlichkeit über eine Verfolgung beklagen, da sie niemand in ihren kirchlichen Rechten beeinträchtigt, und die weltliche Behörde mir in casu auf die ihr zugefügten Beleidigungen hat hingehen lassen, um die Humanität der Staatsregierung desto mehr zu bestätigen.

Ich überreiche die fraglichen Schriftstücke, um vielleicht bei der bevorstehenden Kammerdebatte hiervon Gebrauch machen zu können, und zeichne mich mit aller Unterwürfigkeit

**78. Bericht des Landrats für Rössel, Adalbert Freiherr von Schroetter, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Franz August Eichmann.**

**Bansen, 21. Januar 1853.**

*Ausfertigung, gez. Schroetter; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 1, n. f.*

*Volksmission im Ermland: Kollekten; mögliche Förderung des polnischen Nationalismus.*

*Vgl. Einleitung, S. 92.*

Missionen der Jesuiten betreffend

Verf[olg] vom 27. und 18. dieses Monats

Euer Hochwohlgeborenen ermangele ich nicht, in Verfolg der nebenbemerkten geehrten Reskripte gehorsamst zu berichten, daß der Termin der Ankunft der Jesuitenmissionare noch nicht fixiert ist, wenngleich außer Zweifel feststeht, daß sie im Verlauf dieses Jahres im Ermland zu erwarten sind.

Die Geldmittel scheinen hierbei den Ausschlag geben zu müssen. Man schwankt zwischen der Fastenzeit und derjenigen des Marktes in der Heiligenlinde, also zwischen den Monaten Februar und Juli. Der letzterwähnte Zeitpunkt möchte für die Zwecke der Mission der entschieden günstigere sein, weil alsdann die periodischen Wallfahrten nicht allein der katholischen Bewohner des Ermlandes, sondern auch derjenigen Westpreußens stattfinden, und die warme Jahreszeit außerdem die Zahl der behufs Anhörung der Jesuiten Reisenden bedeutend vermehren müßte.

Von dem Bischofe von Ermland sind sämtliche Geistliche aufgefordert, Kollekten zu dem

beregten Zweck zu halten und ihre Wohnungen den Patres zur Disposition zu stellen. Ich habe bisher nicht Gelegenheit gehabt, den Erfolg der Sammlungen in den anderen Städten und auf dem platten Lande zu ermitteln, in Bischofsburg jedoch ist das Resultat höchst dürftig ausgefallen.

Dem von den Herrn Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern erteilten Auftrag, die Missionare zu überwachen, ob dieselbe in ihren Vorträgen das national-polnische Element geltend zu machen bestrebt sein werden, werde ich meine volle Aufmerksamkeit zuwenden, auch jedoch hierbei bemerken, daß sie bei derartigen Versuchen im Rosseler Kreise keinen oder wenigstens sehr geringen Anklang finden möchten. Allerdings spricht die ländliche Bevölkerung um Bischofsburg nur polnisch, hat aber weder in den Jahren 1830 und 1831 noch 1846 und den folgenden national-polnische Sympathien gezeigt. Auch in der Stadt Wartenburg, Kreises Allenstein, dem Mittelpunkt des polnisch sprechenden Ermlandes, wo die Jesuiten wahrscheinlich ihren Aufenthalt nehmen werden, sind in dieser Beziehung, so viel mir bekannt, keine Besorgnisse zu hegen.

Mit dem evangelischen Pfarrer Tyrol zu Bischofsburg habe ich Rücksprache genommen, daß seitens der evangelischen Bevölkerung durch Demonstrationen nicht zu Gegendemonstrationen provoziert wird.

**79. Aus dem Polizeibericht für Aachen für Januar 1853 an Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Aachen, 31. Januar 1853.**

*Ausfertigung, gez. Hasslacher.*

*GSa PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.*

*Stimmung wegen des Waldbottschen Antrages. Konflikt der katholischen Bevölkerung mit dem Preussischen Staat.*

*Vgl. Einleitung, S. 94.*

[...] Der von Waldbottsche Antrag hat die Spannung in der Jesuitenfrage rege gehalten, und man ist äußerst begierig, das Schicksal dieses Antrags in der Kammer zu erfahren. Der große Haufen hat keinen klaren Begriff von der Lage der Dinge, noch auch spezielle Kenntnis oder Verständnis von den ergangenen Ministerialentscheidungen vom 22. Mai und 16. Juli prioris anni und glaubt kaum an die Möglichkeit, daß jener Antrag fallen könne. Für ihn handelt es sich lediglich um Beeinträchtigung des Katholizismus durch eine protestantische Regierung und um Unterdrückung der Religionsübung der Katholiken in einem Teil ihrer Genossen. Für ihn gibt es kein Feld, worauf Religionsübung und Kirchenregiment der Polizei begegnen können und dürfen. Ihm erscheint die Freiheit der Religionsübung und

des Kirchenregiments als eine rein spirituelle, mit positivem Zwangsrecht nicht versehenen Gewalt, überhaupt - und der Staatspolizei gegenüber - allein berechtigt.

In diesem Sinne versteht er die § 12, 15 und 16 der Verfassung, deren Bestimmungen ihm als sich von selbst verstehend erscheinen. Die feine Grenze, auf welcher Staats- und Kirchenregiment sich begegnen und die Polizeigewalt ihre Berechtigung zu positivem Handeln teils aus den Ausschreitungen, zu denen wesentliche Unvollkommenheiten, Schwächen und Fehler bei der Religionsübungen hindrängen, teils aus den Übergriffen, zu denen jede Gewalt durch das natürliche Bestreben, sich auszudehnen, mehr oder weniger versucht ist, herleitet, sind ihm unbekannt, und er ist daher geneigt, jedes Einschreiten der Staatsgewalt in religiösen Dingen als ein willkürliches zu betrachten.

Aus diesem Gesichtspunkt erscheinen ihm auch die in der Jesuitenfrage ergangenen Erlasse der Hohen Ministerien als eine unberechtigte und lediglich vom protestantischen Interesse gebotene Einmischung der Staatsgewalt in Religionssachen, und es haben diese Erlasse um so mehr Bitterkeit bei ihm hervorgerufen, als er glaubt, daß das bisherige Verhalten der Jesuiten allerorten keinerlei Veranlassung zur Unzufriedenheit der Regierung gegeben, vielmehr sich den unbedingtesten Anspruch auf ihre Dankbarkeit erworben habe, indem ihr Wirken zur Niederkämpfung der demokratischen Elemente und zur Befestigung der von Gott eingesetzten Obrigkeit wesentlich beigetragen. Der Argwohn, mit welchem er jede, das Verhältnis der katholischen Kirche entfernt berührende Anordnung der Regierung betrachtet, ist ein alter, vor der Okkupation der Rheinprovinz durch die preußische Regierung datierender, und hat offenbar zunächst seinen Grund darin, daß die Katholiken im Preußischem Staat sich in der Minderheit befanden, und die Stellen der Staatsregierung in den ersten zehn bis fünfzehn Jahren fast ausschließlich, später immerhin nach dem bei weitem größten Teil noch mit Evangelischen besetzt waren. Es ist aber nicht minder wahr, daß dieser Argwohn, welcher in folge des 1821 mit Rom abgeschlossenen Konkordats auf ein Minimum reduziert war, seitdem manche neue Nahrung erhalten hat, indem teils von manchen Seiten Preußen stets als Hort des Protestantismus dargestellt ward, teils jede Anpassung des Kirchenregiments im Lande wie nach außen (Korrespondenz mit Rom) gestützt auf das jus circa sacra mit Ängstlichkeit und Mißtrauen seitens der Regierung bewacht wurde, teils manche Bevorzugungen zugunsten der Evangelischen stattfanden, teils endlich manche positive Eingriffe in das Gebiet des Kirchlichen gemacht wurden, wohin namentlich die Allerhöchste Kabinettsordre von 1825 hinsichtlich der Erziehung der in gemischter Ehe erzeugten Kinder und die Abführung des Erzbischofs Clemens August gezählt wird. Der Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. belebte die Hoffnung der Katholiken aufs neue, deren Erfüllung jedoch erst mit der Verfassung von 1850 als eingetreten betrachtet wurde. Wenn hiermit aber auch die Gleichberechtigung beider Konfessionen ausgesprochen war und mancher Konflikt von vornherein abgeschnitten schien, die Publikation der Verfassung daher schon aus diesem Grund auf die meisten Katholiken beruhigend wirkte und sie, wie auch die katholische Geistlichkeit, auf die Seite der Regierung brachte, so waren damit die Berührungspunkte in den Gebieten des Staatlichen und Kirchlichen noch keineswegs

beseitigt, und es war mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß eintretende Konflikte den alten Argwohn um so nachdrücklicher wieder aufwecken würden, als der minder gebildete Teil der Katholiken in der Verfassung ein Schutzmittel gegen jede Einmischung der Regierung in kirchliche Angelegenheiten zu haben vermeinte, und je ferner man den Grund zur Einmischung suchen zu müssen glaubte.

So wuchert denn auch jetzt leider der alte Argwohn üppiger denn jemals. Wenn auch der gebildete Teil der Katholiken und der katholischen Geistlichkeit recht gut weiß, daß ungeachtet der Verfassung die Religionsübung und das Kirchenregiment noch in die staatliche Sphäre fallen und Berührungspunkte zu Konflikten mit der Staatsgewalt bieten kann, so glaubt er doch, daß Ausschreitungen bei der Religionsübung am füglichsten durch das katholische Kirchenregiment selbst abzustellen, welche zu redressieren seien, andererseits teilt die katholische Geistlichkeit das natürliche Bestreben jeder Gewalt, sich auszudehnen, in solchem Grade, daß sie nicht leicht einen geschehenen Übergriff des Kirchenregiments in das staatliche Gebiet eingestehen, sondern sich so viel Gewalt und Einfluß zu verschaffen suchen wird als ihr möglich ist.

Dem Patrioten kann dieser Zustand der Dinge, welcher einen so großen Teil der Katholiken der Regierung entfremdet und das so nötige Vertrauen nicht bloß in bezug auf die paritätische Behandlung beider Konfessionen beeinträchtigt, nur höchst beklagenswert erscheinen, und muß den lebhaftesten Wunsch in ihm hervorrufen, ein volles und unbedingtes Vertrauen hergestellt zu sehen. Von meinem Standpunkt aus erkenne ich hierzu nur einen Weg, der in den Artikeln 12, 15 und 16 der Verfassung vorgeschrieben: Also unbehindertes Gewähren zu lassen, und gänzliche Enthaltung jeder Einmischung der Regierung in Religionsangelegenheiten, so lange nicht durch Ausschreitungen in der Religionsübung oder im Kirchenregiment über deren natürliche Grenzen hinaus in das Gebiet des Staatlichen genügende Veranlassung zu positivem Einschreiten der Regierung gegeben ist. Es liegt in der Natur der Dinge, daß den Katholiken gegenüber eine sogenannte katholische Regierung freieres Spiel hat und weniger behindert ist, als eine meist in den Händen der Evangelischen befindliche Regierung, denn ihre Schritte werden weniger bearwohnt, und man unterstellt keine Verfolgung konfessioneller Zwecke. Nur bei einer konsequenten höchst vorsichtigen Durchführung eines solchen Verfahrens während einer Reihe von Jahren steht meines Erachtens die Rückkehr des Vertrauens in religiösen Dingen zu erwarten. Zugleich mit diesem Vertrauen wird das Vertrauen zur Regierung in jeder anderen Beziehung wachsen und der aufrichtige Patriot die hohe Freude erleben, alle Konfessionsverwandte sich um Preußens Banner scharren, seine Regierung kräftig schützen und tief mit ihr identifizieren zu sehen. [...]

## 80. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 21. Februar 1853.

*Ausfertigung, gez. Manteuffel, Raumer, Bonin, von der Heydt, Westphalen, Simons,  
Bodelschwingh.*

*GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22718, Bl. 142–151v.*

*Beschwerden der katholischen Bischöfe über die Einreichung eines Etats und die  
Raumerschen Erlasse; Recht des Staates, Anordnungen aus staatlicher bzw. polizeilicher Sicht  
zu treffen.*

*Vgl. Einleitung, S. 98.*

Euer Königlichen Majestät allergnädigstem Befehl vom 24. September vorigen Jahres gemäß haben wir die Beschwerden, welche von mehreren Seiten über die von den alleruntertänigst mitunterzeichneten Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern erlassenen Verfügungen, das Studium katholischer Theologen in Rom betreffend bei Euer Königlichen Majestät eingegangen sind, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Das Resultat dieser Prüfung verfehlen wir nicht, unter Wiederanschluß der uns allergnädigst zugefertigten Eingaben Euer Königlichen Majestät nachstehend alleruntertänigst vorzutragen.

Unter den Anlagen Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Ordre vom 24. September vorigen Jahres tritt die Eingabe der Bischöfe vom 26. August vorigen Jahres als die wichtigste hervor. Alle übrigen, von Privatpersonen herrührenden Petitionen gehen im wesentlichen auf dieselben Punkte. – Nur hin und wieder wird in ihnen einzelnes hinzugefügt, das aber jenen Hauptpunkten gegenüber als unwesentlich beiseite gelassen werden kann.

Die Beschwerde der Bischöfe bezieht sich auf zwei Punkte:

1. auf die verlangte Vorlegung der bischöflichen Etats,
2. auf die von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern gemeinschaftlich erlassenen Verfügungen vom 22. Mai und 16. Juli vorigen Jahres, die Missionen und Jesuiten betreffend.

Zu beiden Punkten bemerken wir alleruntertänigst folgendes:

Zu 1. Durch die Allerhöchsten Ordres vom 25. März und 31. Oktober 1827 und vom 21. März 1829 ist, neben anderen dahin gehörigen Anordnungen, festgesetzt, daß die Bischöfe nach dem für die gesamte Verwaltung vorgeschriebenen Turnus, Etats über die den Bistümern aus Staatsfonds überwiesenen Summen einzureichen hätten. Bis zum Jahre 1848 haben die Bischöfe diese Etats regelmäßig vorgelegt. Auch nach dem Jahre 1848 sind aus einigen Bistümern – unter anderm aus Breslau, Posen, Paderborn – die Etats in der früher hergebrachten Weise eingereicht worden. Von anderen Bischöfen aber – Münster, Köln – wurde die Einreichung unter Bezugnahme auf Art. 12 resp. Art. 15 der Verfassungs-urkunde vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850 abgelehnt.

Im Jahre 1849 entspann sich über diese Frage eine Korrespondenz zwischen den damaligen Ministern der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen. Während der Minister von Ladenberg sich der Ansicht des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster anschloß, und von dem Minister von Rabe in den abschriftlich alleruntertänigst beigefügten Schreiben<sup>1</sup> am 8. September 1849, 26. April und 20. Juli 1850 die Anerkennung ihrer Richtigkeit verlangte, suchte dieser in den Schreiben vom 24. Dezember 1849 und 27. Mai 1850, die wir in Abschrift ebenfalls ehrfurchtsvoll beifügen,<sup>2</sup> die Unrichtigkeit der von den Bischöfen aufgestellten Ansicht nachzuweisen.

In dieser Lage fand der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister von Raumer den Gegenstand bei Übernahme seines Amtes vor. Nach Prüfung der Sache schloß er sich der von dem Minister von Rabe aufgestellten Ansicht an. Daß die Einforderung der bischöflichen Etats durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde ohne weiteres aufgehoben sei, glaubte er nicht annehmen zu können. Art. 15 der Verfassungsurkunde weist der römisch-katholischen Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu und sichert ihr den Besitz der für ihre Kultuszwecke bestimmten Fonds. Aus diesen Bestimmungen glaubte aber der alleruntertänigste unterzeichnete Minister von Raumer nicht entnehmen zu können, was die bisherige rechtliche Natur der Zahlungen, welche aus der Staatskasse an die Bischöfe geleistet worden, ohne weiteres aufheben und die Fortdauer der Formen unmöglich und widerrechtlich machen könnte, unter denen jene Zahlungen bis dahin ohne Widerspruch der Bischöfe geleistet wurden. Er schloß sich demnach der Ansicht des damaligen Finanzministers von Rabe an, daß Art. 15 der Verfassung nur das allgemeine Oberaufsichtsrecht des Staates aufhebt, wie es bis dahin über die Vermögensverhältnisse der katholischen Kirche ausgeübt wurde, daß aber damit die Fortdauer derjenigen Modalitäten nicht beseitigt ist, welche, wie für andere Fonds, so für die Zahlung und Verwendung der bischöflichen Dotationssummen auf Grund spezieller Rechtsverhältnisse festgestellt sind. Als daher die Zeit herannahte, zu welcher dem feststehenden Turnus gemäß die Etats aus der Rheinprovinz und Westphalen einzufordern waren, hielt der Minister der geistlichen Angelegenheiten es für seine Pflicht und für ein wohlbegründetes Recht der Regierung, den Bischöfen, deren Sprengel in jenen Provinzen gelegen sind, durch die Oberpräsidenten in der üblichen Form das Ersuchen, auch ihre Etats vorzulegen, zugehen zu lassen. In bezug auf den Rechtspunkt schließt sich das Staatsministerium der Ansicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, wie sie oben alleruntertänigst dargelegt ist, an. Wenn dem bisherigen Gebrauche gemäß und ohne daß von den Bischöfen die Rechtswidrigkeit dieses Gebrauchs nachgewiesen war, die Etats zu gewöhnlicher Zeit eingefordert wurden, so kann in diesem Verfahren eine Verletzung der katholischen Kirche und ihrer Rechte nicht gefunden werden. – Auch vom praktischen Standpunkt aus sprechen Gründe gewichtiger

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 155–163v.*

2 *Liegt der Akte bei, Bl. 164–169v.*

Art für die fernere Einforderung des Etats, da namentlich neue, für die katholische Kirche aus Staatsfonds in Anspruch genommene Bewilligungen, in bezug auf ihr Maß und ihre Notwendigkeit ohne Einsicht der Etats nicht vollständig geprüft werden können.

Es kann jedoch allerdings in Frage kommen, ob im Verhältnis zu entgegenstehenden Rücksichten jene Gründe wichtig genug sind, um auf der ferneren Einforderung des Etats zu bestehen.

Nachdem die Bischöfe ihre desfallsigen Ansicht näher dargelegt haben, ist die Angelegenheit daher unter den beteiligten Ministern Gegenstand einer erneuerten gründlichen Erörterung geworden. Auf diesem Wege wird sie, geeignetenfalls nach Vortrag im Staatsministerium, ihrer Erledigung entgegengeführt werden, und behalten wir uns ehrerbietigst vor, Euer Königlichen Majestät über das Resultat weiteren Bericht seinerzeit alleruntertänigst zu erstatten.

Zu 2. Der zweite Punkt, auf den sich die Beschwerde der Bischöfe richtet, betrifft die Abhaltung katholischer Missionen, das Studium katholischer Theologen in Rom und die Naturalisation ausländischer Jesuiten. Nach der Eingabe vom 26. August vorigen Jahres und ihrer Anlage könnte es scheinen, als hätte die Regierung gottesdienstliche Handlungen im Inneren katholischer Kirchen verbieten wollen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Verfügung vom 22. Mai vorigen Jahres bezieht sich lediglich auf Missionen in der Form öffentlicher Versammlungen, in der sie in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen sind, und in der sie eine polizeiliche Seite unzweifelhaft darbieten. Für Orte überwiegend evangelischer Bevölkerung nehmen Missionen dieser Art die Aufmerksamkeit der Regierung mit Recht in Anspruch, da es ihre Pflicht ist, den konfessionellen Frieden zu schützen und die Ursache zu Aufregung und Unordnung fernzuhalten.

Ähnlich verhält es sich mit dem Studium in Rom und die Niederlassung fremder Jesuiten. Die Eingabe vom 26. August vorigen Jahres sagt über diese Punkte: „durch ministerielle Erlasse sind den angehenden Theologen die Studien in Rom und bei den Jesuiten überhaupt untersagt“ und „dem Orden der Jesuiten ist der Aufenthalt und die so heilsame Wirksamkeit in Preußen gleichsam untersagt“. Wir bemerken zunächst alleruntertänigst, daß diese Anführungen der Sachlage nicht entsprechen und mit dem klaren Wortlaut der betreffenden Verfügungen und mit der auf diese Verfügungen gegründeten Praxis in bestimmten Widerspruch stehen.

In der Verfügung vom 16. Juli vorigen Jahres, gegen die sich die Beschwerde im wesentlichen richtet, ist gesagt: „Nach den bereits von des hochseligen Königs Majestät erlassenen Bestimmungen ist inländischen Studenten der Theologie das Studium im collegium germanicum zu Rom ohne vorgängige Erlaubnis nicht gestattet.“

Es geht daraus unzweideutig hervor, daß das Studium in Rom und bei den Jesuiten nicht verboten ist, es wird vielmehr lediglich auf die seit alter Zeit bestehende, in der Praxis ohne Unterbrechung aufrecht gehaltene Anordnung hingewiesen, nach welcher Inländer, um in Rom und auf Jesuitenanstalten studieren zu können, einer Erlaubnis der Ministerien bedürfen. Diese Bestimmung und die gleichartige Anordnung, nach welcher auswärtigen



Jesuiten nur mit Erlaubnis der Ministerien die Naturalisation erteilt werden kann, ist den Behörden durch jenes Reskript, ohne etwas Neues einführen, ohne eine Verschärfung oder Erweiterung der bestehenden Anordnungen eintreten lassen zu wollen, in Erinnerung gebracht. Ein Verbot, in Rom zu studieren, liegt sowenig in der Praxis wie in der Absicht der betreffenden Ministerien, daß bis in die neueste Zeit – zuletzt im Monat Oktober vorigen Jahres an einen der Diözese Ermland angehörigen katholischen Theologen – Pässe zu jenem Behufe von den Ministerien auf erfolgtes Ansuchen erteilt worden sind.

Daß etwa die Abhaltung von Missionen, der Aufenthalt und die Wirksamkeit der Jesuiten innerhalb des Preußischen Staates verhindert werde, wie die Eingabe der Bischöfe andeutet, ist ebensowenig als richtig anzuerkennen. Die allbekannte Lage der Tatsachen bekundet das Gegenteil. Seit dem Jahr 1848 und in größerer Ausdehnung nachdem das in Abschrift beiliegende Reskript<sup>3</sup> des Ministers von Ladenberg vom 10. August 1850 die vorübergehende Beschäftigung ausländischer Geistlicher in Preußen statthaft erklärt hatte, sind in verschiedenen Teilen der Monarchie Jesuiten in Missionen tätig gewesen.

Im allgemeinen ist ihrer Wirksamkeit kein Hindernis entgegengestellt, und auch die Verfügung vom 22. Mai vorigen Jahres hat nirgends zum Verbot einer spezieller Mission geführt, da die Bestimmungen dieses Reskripts so sehr in der Natur der Verhältnisse begründet sind, daß die katholischen Kirchenbehörden selbst die Missionen bisher auf Gegenden beschränkt haben, für die ihre Gestattung unbedenklich war.

Aus dieser ehrfurchtsvollen Darstellung wollen Eure Königliche Majestät allergnädigst zu entnehmen geruhen, daß eine Auslegung der Verfügungen vom 22. Mai und 16. Juli vorigen Jahres, nach welchen sie ein Verbot der Missionen, ein Verbot gegen das Studium in Rom, die Niederlassung von Jesuiten enthalten soll, auf einem Mißverständnis beruht.

Euer Königlichen Majestät Regierung hat in diesen wie in allen sonstigen Verhältnissen der katholischen Kirche gegenüber die Rücksichten der Billigkeit in vollstem Maße zur Anwendung gebracht.

Daß sie die Abhaltung öffentlicher Missionen in evangelischen Gegenden, die Naturalisation fremder Jesuiten, das Studium inländischer Theologen auf ausländischen Jesuitenanstalten als Vorgänge angesehen hat, wichtig genug, um sie der sorgsamsten Beachtung der Behörden zu empfehlen, resp. die einzelnen Fälle der Prüfung und Entscheidung der Ministerien vorzubehalten, ist durch die Verhältnisse des Preußischen Staates gerechtfertigt. Daß die desfallsigen Anordnungen im Rechte der Regierung liegen, wird nicht bezweifelt werden können, da sie lediglich im polizeiliche Interesse erlassen sind und die Grenzen polizeilicher Befugnisse nicht überschreiten. Bei der praktischen Handhabung dieser Anordnungen ist überall nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit verfahren worden, welche Euer Königlichen Majestät Regierung Allerhöchstdero katholischen Untertanen gegenüber stets geleitet haben.

3 *Liegt der Akte bei, Bl. 171–171v.*

Nachdem wir die Punkte, auf welche sich die Beschwerde der Bischöfe richtet, in ihren Einzelheiten beleuchtet haben, erlauben wir uns noch, folgenden Gesichtspunkt, der aus dem inneren Zusammenhang beider Fragen hervortritt, Euer Königlichen Majestät zur allergnädigsten Prüfung ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Es handelt sich bei den Beschwerdepunkten nicht um neue, früher unbekannte Maßregeln, oder um Eingriffe in das bestehende Recht der katholischen Kirche. Eingriffe dieser Art liegen ebensowenig in der Absicht der Ministerien, als sie aus der Fassung oder der Anwendung der in Rede stehenden Reskripte gefolgert werden können. In beiden Fällen sind es alte, niemals aufgehobene, in unzweifelhafter, praktischer Gültigkeit bestehende Anordnungen, auf welche, durch spezielle praktische Beweggründe veranlaßt, die Ministerien von neuem hingewiesen haben.

Die Beschwerde der Bischöfe kann daher nicht dahin gerichtet sein, jene Maßregeln als Eingriffe in ein bestehendes Recht zu bezeichnen. Wenn Andeutungen der Art in der Eingabe vom 26. August vorigen Jahres enthalten sind, so stellen sie sich den oben ehrfurchtsvoll dargelegten Sachverhältnissen gegenüber als unbegründet heraus. Das eigentliche Fundament, auf welches die Bischöfe ihre Beschwerde zu begründen suchen, ist auch in der Tat ein anders – wie aus mehr oder weniger bestimmten Hinweisungen der Eingabe hervorgeht. Die Bischöfe nehmen an, daß die bezeichneten, wie alle ähnlichen Anordnungen Euer Königlichen Majestät Regierung, durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ohne weiteres aufgehoben und die Behörden nicht mehr befugt sein, auf jene Anordnungen zurückzugehen.

Diese Behauptung ist es, welche den eigentlichen Kern der Beschwerde bildet, und welche, bei den weitgreifenden, höchst wichtigen Folgerungen, welche sich daran anschließen, von seiten des Staatsministeriums der ernstesten Prüfung zu unterwerfen war.

Das Staatsministerium kann jene Behauptung der Bischöfe nicht für richtig anerkennen. Der Artikel 15 der Verfassungsurkunde bestimmt:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt in Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Die Bischöfe geben diesem Verfassungsartikel die Auslegung, daß danach in Angelegenheiten, welche das Gebiet der katholischen Kirche berühren, jede Einwirkung des Staates, auch wenn sie sich innerhalb seines speziellen Wirkungskreises, namentlich auf polizeilichem Gebiet bewegt, aufgehoben sei. Und zwar tritt ihrer Ansicht nach diese Aufhebung ohne weiteres ein, ohne daß es eines Antrages, einer Verständigung mit Euer Königlichen Majestät Behörden bedarf. Daß diese Auffassung nicht als richtig anerkannt werden kann, liegt unseres alleruntertänigsten Erachtens zutage. Ebensowohl wie der Verfassungsurkunde gemäß die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet, steht auch dem Staat die selbständige Verwaltung seiner Angelegenheiten zu, und namentlich ist es der polizeiliche Gesichtspunkt, welchen der Staat Erscheinungen gegenüber, welche in den

Bereich des äußeren Staatslebens hineintreten, geltend zu machen das Recht und die Pflicht hat. Die Rechte beider, die Angelegenheiten des Staats und der Kirche, berühren sich in vielfachen Punkten, und in dieser Berührung tritt eine Reihe praktisch wichtiger Gegenstände hervor, in denen das Interesse wie das Recht der Kirche und des Staates gemeinsam und in gleichem Maße beteiligt sind. Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß die Abhaltung einer Mission, bei der viele Tausende von Menschen, oft auf freiem Felde, versammelt sind, während sie dem Gebiete der Kirche auf das innigste angehört, auch zugleich eine andere, eine polizeiliche Seite hat, welche das Interesse des Staates auf das nächste berührt.

Der Artikel 15 der Verfassungsurkunde, das Recht der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, ist es nicht allein, auf welches die Entscheidung solcher Fälle zu gründen ist. Mit demselben Gewicht steht ihm das Recht des Staates gegenüber, seine Angelegenheiten nach seinem selbständigen Ermessen zu regeln.

Über Gegenstände dieses gemischten Ressorts kann nicht einseitig von der katholischen Kirche allein entschieden werden, sie rechtfertigen, nach ihren verschiedenen Seiten hin, eine Einwirkung des Staates sowohl als der Kirche, deren Interesse und deren Recht gleichzeitig dabei beteiligt ist. Tritt in Angelegenheiten dieser Art eine divergierende Auffassung hervor, so werden die Bischöfe sich an Euer Königlichen Majestät Behörden zu wenden, ihre Gründe darzulegen und im Wege der Verständigung ihren Anträgen Anerkennung zu erwirken haben.

Es ist dies ein Punkt, den wir für die Beurteilung dieser wie anderer ähnlichen Fragen als besonders wichtig alleruntertänigst hervorzuheben uns verpflichtet halten. Die Bischöfe haben in vielen Fällen leider eine entgegengesetzte Ansicht und darauf gegründet ein einseitiges Verfahren zur Geltung gebracht. Die Entscheidung darüber, ob Befugnisse, welche die Regierung bis dahin ausgeübt hat, ob Verpflichtungen, welche die kirchlichen Behörden stets anerkannt und befolgt haben, mit der Selbständigkeit der katholischen Kirche, wie sie im Artikel 15 der Verfassungsurkunde zugesichert ist, fernerhin unvereinbar sei, haben sie ausschließlich sich selbst zugesprochen.

Von diesem Standpunkt aus haben sie in mehrfachen und zum Teil sehr wichtigen Angelegenheiten – Besetzung katholischer Pfarrstellen königlichen Besetzungsrechts, Einrichtung und Besetzung von Schulen, Aufhebung der quarta seminaristica in Schlesien – ohne weiteres und ohne eine Verständigung mit Euer Königlichen Majestät Behörden auch nur zu versuchen, das bestehende Recht des Staates *via facti* außer Wirksamkeit gesetzt.

Mißstände höchst unangenehmer Art sind aus einem solchen Verfahren hervorgegangen. In Schlesien namentlich sind Pfarrstellen, deren Besetzung nach unzweifelhaftem Herkommen Euer Königlichen Majestät zusteht, seit dem Jahre 1848 von der bischöflichen Behörde besetzt. Es wird nicht verkannt werden, wie sehr ein solches Verfahren geeignet ist, die Stellung und das Ansehen Euer Königlichen Majestät Behörden zu beinträchtigen und Verwirrungen aller Art herbeizuführen.

Von seiten des alleruntertänigst mitunterzeichneten Ministers der geistlichen Angelegenheiten sind alle geeigneten Mittel zur Anwendung gebracht, um in diesen und ähnlichen Fällen

das Recht des Staates zu wahren, und steht zu hoffen, daß bei konsequenter Festhaltung der leitenden Gesichtspunkte demnächst zu einem entsprechenden Ziele zu gelangen sei.

Auch in der gegenwärtigen Immediatbeschwerde der Bischöfe tritt jene Auffassung, welche das Staatsministerium nur als eine unbegründete bezeichnen kann, hervor. Anordnungen, welche in den allgemeinen staatlichen Befugnissen der Regierung begründet, und seit langer Zeit ohne Widerspruch gehandhabt sind, erklären die Bischöfe, ohne eine Verständigung mit der Staatsbehörde zu versuchen, für unvereinbar mit dem Artikel 15 der Verfassungsurkunde. – Das Verfahren der Regierung, welche in den Grenzen der Staatsverwaltung bestehende Vorschriften aufrecht erhält, bezeichnen sie als einen Eingriff in das Recht der katholischen Kirche, ohne dafür einen anderen Grund anzugeben, als die allgemeine Bezugnahme auf den Artikel 15 der Verfassungsurkunde, der doch für Fälle gemischten Ressorts nicht allein maßgebend ist, dem vielmehr die Befugnis des Staats zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom staatlichen und namentlich vom polizeilichen Standpunkt aus Anordnungen zu treffen gleichberechtigt gegenübersteht.

Wie wir in vorstehender alleruntertänigster Darstellung nachgewiesen zu haben glauben, hat Euer Königlichen Majestät Regierung der katholischen Kirche gegenüber die Rücksichten der Gerechtigkeit und der Billigkeit stets in vollem Maße zur Anwendung gebracht. Wenn Beschwerden dennoch erhoben sind, so ist ihre Veranlassung zunächst in einem Mißverständnis der betreffenden Verfügungen, sodann aber in einer irrthümlichen Auffassung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde und seines Verhältnisses zu den allgemeinen Befugnissen der Regierung zu suchen.

Unseres alleruntertänigsten Erachtens werden die Bischöfe in beiden Beziehungen auf den richtigen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, namentlich aber dahin zu bescheiden sein, daß, wenn in Fällen gemischten Ressorts eine Divergenz der Ansichten zwischen ihnen und der Regierung hervortritt, sie ihre Anträge zunächst den beteiligten Staatsministerien vorzulegen haben, welche jederzeit bereit sein werden, denselben die ernsteste Erwägung angedeihen zu lassen und sie geeignetenfalls durch Verhandlung mit den Bischöfen der Erledigung entgegenzuführen.

Indem wir diese Darlegung unserer Gründe Euer Königlichen Majestät Allergnädigster Prüfung unterwerfen, bitten wir ehrfurchtsvoll, uns durch huldreiche Vollziehung des beigeschlossenen Entwurfs<sup>4</sup> ermächtigen zu wollen, die Bischöfe in bezug auf den Inhalt ihrer Beschwerde in der Weise bescheiden zu dürfen, wie Euer Königliche Majestät aus dem ehrerbietigst beigefügten Entwurf eines desfallsigen Erlasses allergnädigst zu ersehen geruhen wollen.

<sup>4</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

**81. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eugen von Puttkamer, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Posen, 24. März 1853.**

*Ausfertigung, gez Puttkamer.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.*

*Volksmissionen in Posen sollten nur noch im beschränkten Umfang stattfinden.*

*Vgl. Einleitung, S. 93.*

Nachdem die in hiesiger Provinz sich aufhaltenden polnischen Jesuitenmissionare die Zeit des Winters in ihrem stillen Quartiere im Kloster Obra zugebracht, und ihre Wirksamkeit nur in Hilfsleistungen einzelner Geistlicher bei Ablässen und besonderen kirchlichen Feierlichkeiten, sowie durch häufige Besuche bei den Häuptionern der kirchlichen Partei des polnischen Adels an den Tag gelegt haben, macht sich das herannahende Frühjahr durch erneute Ankündigungen förmlicher Missionen in ausgedehntem Umfang bemerklich.

So ist für die Stadt Krotoschin und Umgegend auf den Beginn des nächsten Monats, für Schrimm und Umgegend in der darauffolgenden Zeit, für die Stadt Posen zu Beginn des Mai die Mission angesagt und die Gemüter befinden sich bereits überall in Spannung.

Da die Polizeibehörden und teilweise auch die Geistlichkeit an den bezeichneten Orten bei mir angefragt haben, ob der Mission stattgegeben werden könne, so befinde ich mich in der Lage, bei Euer Exzellenzen gehorsamst anzufragen, ob die Bestimmungen der beiden Erlasse vom 25. Februar 1851 und 22. Mai 1852 noch heute und für die Zukunft strikte Anwendung finden sollen.

Nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen würde es sich rechtfertigen, die Missionen an denjenigen Orten zu versagen, wo eine nach Konfessionen gemischte Bevölkerung sich findet, wie z. B. in der Stadt Posen, in welcher kaum mehr als ein Drittel der Bewohner der katholischen Konfession zugetan sind, und diese Rücksicht würde hier um so mehr von entscheidendem Gewicht sein, als die Bevölkerung der Provinz Posen in gleicher Weise wie sie kirchlich, so auch sprachlich und national sich scheidet, und die Festigung des katholischen Elements daher allezeit zugleich eine Stärkung des polnischen Elements in sich schließt, welches dem preußischen Szepter und den deutschen Fortschritten abgeneigt ist. Insofern werden den Jesuitenmissionen hier, namentlich an Orten mit einer zu ziemlich gleichen Teilen gemischten Bevölkerung jederzeit Bedenken entgegenstehen, weil sie eine vermehrte Spannung der beiden Nationalitäten gegeneinander unausbleiblich nach sich ziehen.

Vom Standpunkt meiner amtlichen Stellung aus würde ich daher die ferneren Jesuitenmissionen in hiesiger Provinz nur in beschränktem Umfange noch für wünschenswert erachten können.

Euer Exzellenzen ersuche ich gehorsamst, mich hierauf mit baldigem Bescheide hochgeneigtest versehen zu wollen.

**82. Bericht des Berliner Polizeipräsidenten, Karl Ludwig von Hinckeldey,  
an Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Berlin, 8. Juni 1853.**

*Ausfertigung, gez. Hinckeldey.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 5, Bl. 61–63v.*

*Ultramontane Bestrebungen in Deutschland; Wahl des Fürstbischofs von Breslau;  
Zusammenkunft der Piusvereine.*

*Vgl. Einleitung, S. 101.*

Unter Bezugnahme auf den verehrlichen Marginalerlaß vom 19. März currentis (II 3308), die geheimen Verbindungen des Klerus betreffend, verfehle ich nicht, Euer Exzellenz dasjenige ganz ergebenst zu berichten, was mir aus vorliegenden Berichten über die in dem Schreiben des Polizeidirektors Zillgen zu Trier vom 15. März currentis erwähnten ultramontanen Bestrebungen bekannt geworden ist.

Die durch den direkten Einfluß des Jesuitenkollegiums in Rom geleitete ultramontane Partei hat nur dadurch in Deutschland sich so tief einwurzeln und Einfluß gewinnen können, daß den Reisepredigten der jesuitischen Missionare nicht von Anbeginn gleich hemmende Schranken entgegengesetzt worden sind.

Besonders in der Rheinprovinz, im Nassauischen, in Baden und Württemberg ist der Boden zum Nachteil der protestantischen Fürsten und Regierungen unterwühlt.

Die ultramontane Partei tut dies und noch unbeengter auch in Frankreich, wo sie durch die Sympathien des Kaisers unterstützt wird, der sich der Geistlichkeit und ihrer Agitationen als eines sehr geeigneten Mittels der Einwirkung auf die Massen des Volkes bedient, um an Popularität zu gewinnen und sie sich zu erhalten. Die deutsche und die französische ultramontane Partei handeln trotz ihrer äußerlichen scheinbaren Verschiedenheit nach einem gemeinschaftlichen Plan und streben nach einem Ziel und deshalb werden die Schritte der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe etc. in Frankreich mit einem Eifer beobachtet und davon politische Folgen berechnet, wie man dies in Deutschland weniger tut.

Die gemeinschaftlichen Bestrebungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe von Köln, Münster, Trier, Limburg, Fulda, Mainz, Freiburg, Rottenburg etc. im Einverständnis mit dem italienischen, französischen, und belgischen Klerus, durch Vermittlung des Erzbischofs von Paris, haben durch die Zusammenberufung des Freiburger Kirchentages (oberrheinische Kirchenprovinz) den Weg bezeichnet, den die ganze ultramontane Partei zu gehen entschlossen ist.

Die Zusammenkunft (der ultramontane Kongreß) sollte auf höheren Wunsch zuerst in Preußen und zwar in Trier, Köln oder Münster stattfinden. Die Bischöfe von Köln und Münster sollen jedoch gegen die Ansicht des Bischofs von Trier mit ihren Gründen gegen diese Anordnung durchgedrungen sein und der Erzbischof von Freiburg dann eben diesen

Ort vorgeschlagen, und auch die französische Partei dafür gestimmt haben, da eine Aufregung der süddeutschen, ihrer Mehrzahl nach katholischen Bevölkerung, überhaupt zu den politischen Plänen der jetzigen französischen Regierung zu passen scheint.

Die „Erklärungen“ der oberrheinischen Kirchenprovinz und der fast gleichzeitige „Erlaß des Papstes“ in betreff der gemischten Ehen und der Taufe der Kinder, welcher durch den Bischof von Trier sofort veröffentlicht und seinen Diözesangeistlichen zur strengsten Befolgung anempfohlen worden ist, haben dann auch in der ganzen ultramontanen Partei einen Triumphschrei hervorgerufen, der erste öffentliche Schritt gegen die Regierung ist getan und es wird bestimmt versichert, daß die Bischöfe von Freiburg und Limburg von Paris aus zahlreiche Mahnungen erhalten, in ihren Bestrebungen zu verharren und nicht zu weichen oder nachzugeben.

Wenngleich nicht im unmittelbaren Zusammenhang hiermit, so ist doch nicht uninteressant, was nach Beendigung der am 29. Mai hier stattgehabten Frohnleichnam-Prozession von den im katholischen Schulgebäude versammelten Geistlichen von dem Probst Pell dram in betreff der Wahl des Dr. Förster zum Fürstbischof von Breslau geäußert worden. Indem er über die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit dieser Wahl gerade in jetziger Zeit sprach, bei der es eben darauf ankomme, einen unerschrockenen und gewandten Streiter für die katholische Kirche dem gemeinsamen Feinde, dem Unglauben und der Ketzerei gegenüber zu gewinnen, der da wisse, daß er Gott mehr denn den Menschen zu gehorchen habe, hob er besonders hervor, daß dieser Prälat als ein Freund des Jesuitenordens und eine feste Stütze der Kirche sich bewährt habe, die sich nicht beuge vor der Gewalt, die außerhalb der Kirche stehe.

Gleichzeitig wurde die Mitteilung gemacht, daß binnen Kürze sämtliche Piusvereine Deutschlands zu einer Hauptversammlung in Wien ihre Vertreter senden würden, um dort höchst wichtige Fragen in Anregung und zur Erörterung zu bringen.

Ich werde nicht verfehlen, dieser wichtigen Angelegenheit meine fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch nicht verfehlen, Euer Exzellenz von allen erheblichen Erscheinungen auf diesem Gebiet ungesäumt gehorsamst Bericht zu erstatten.

**83 a. Zirkularverfügung des Kultusministers Karl von Raumer und des Innenministers Ferdinand von Westphalen an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der Provinzen Westfalen, Posen, Schlesien, Preußen und das Präsidium der Regierung zu Sigmaringen.<sup>1</sup>**

**Berlin, 21. Juni 1853.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Raumer, Westphalen; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.*

*Information über die Aktivitäten der Jesuiten.*

*Vgl. Einleitung, S. 101.*

Es haben sich neuerdings, meistens durch Heranziehung von Ausländern, in mehreren Provinzen der Monarchie Niederlassungen von Mitgliedern des Jesuitenordens gebildet. An einigen Orten sind ihnen Grundstücke zum Aufenthalt und zur Benutzung überwiesen, welche, entweder Eigentum der Kirche, oder durch Geldmittel der Kirche, oder aus dem Ertrage von Kollekten, auf den Namen einzelner Personen erworben sind. So sind Anstalten entstanden, in welchen junge Männer durch den Unterricht von Ordensbrüdern zu Geistlichen aus- oder zu neuen Mitgliedern des Ordens herangebildet werden. Einige dieser Anstalten sollen eine klösterliche Organisation haben, es befinden sich darin Ordenspriester, Novizen, Studenten der Theologie und Laienbrüder. Mitglieder dieses Ordens leisten Aushilfe im geistlichen Amte und im Lehramte. Es sollen, den Regeln des Ordens gemäß, geistliche Exerzitien mit Laien abgehalten werden. In Aachen endlich ist vor kurzem von den Jesuiten der Provinz des nordwestlichen Deutschlands die übliche dreijährige Provinzialkonferenz gehalten worden.

Diese Erscheinungen verdienen die volle Aufmerksamkeit der Staatsregierung. Wir wünschen deshalb von dem wirklichen Sachverhalt in dieser Beziehung vollständig und genau unterrichtet zu sein.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher gefälligst nach Ihren eigenen Wahrnehmungen und nach Anhörung der Herrn Regierungspräsidenten anzeigen:

1. an welchen Orten sich Anstalten befinden, welche von Mitgliedern des Jesuitenordens oder für dieselben gegründet oder eingerichtet oder ihnen überwiesen sind,
2. welche Personen in diesen Anstalten sich aufhalten, ob sie Ausländer, wodurch sie zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt in den betreffenden Orten legitimiert sind,
3. welchen Zwecken diese Anstalten gewidmet, wie sie überhaupt und insbesondere zur

<sup>1</sup> *Das abgedruckte Dokument ist an den Oberpräsidenten Kleist-Retzow adressiert, jedoch inhaltsgleich mit den übrigen, je einzeln adressierten Zirkularverfügungen.*



- Erreichung dieser Zwecke organisiert sind, woher die Mittel zu ihrer Unterhaltung fließen, und in wessen Eigentum die für sie bestimmten Grundstücke sich befinden,
4. welche Wirksamkeit die darin befindlichen Mitglieder des Ordens üben, welcher Geist darin in politischer Rücksicht und in bezug auf das Verhältnis unter den verschiedenen christlichen Konfessionen herrscht, und welchen Einfluß diese Anstalten in beiden Beziehungen üben,
  5. welche Mitglieder des Ordens auch außerhalb derartiger Anstalten, oder ohne daß dergleichen errichtet sind, sich im Bezirke dauernd oder vorübergehend aufhalten, wodurch sie hierzu legitimiert sind, inwiefern sie als Geistliche oder Lehrer auftreten, und welchen Einfluß sie in den beiden ad 4 gedachten Beziehungen ausüben.

Der aus dem Obigen hervorgehende Zweck dieser Ermittlungen läßt zugleich deren Richtung und Ausdehnung erkennen, so daß einesteils dabei nicht den Zweck übersteigende Nachforschungen, nicht förmliche statistische Erhebungen zu veranlassen, anderenteils aber auch alle Mittel zu vermeiden sind, welche als Eingriffe in den Bereich der Kirche aufgefaßt werden, oder diesen Nachforschungen eine andere Bedeutung unterlegen könnten, als sie nach dem Vorstehenden haben. Mit Rücksicht hierauf wird sich auch Vorsicht in der Wahl der Personen empfehlen, welche zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten gebraucht werden.

Euer Hochwohlgeborenwollen über den Erfolg dieser Ermittlungen, unter Beifügung der gutachtlichen Äußerungen der Herrn Regierungspräsidenten und Ihres eigenen Gutachtens über die in dortiger Provinz hinsichtlich der obgedachten Erscheinungen von der Staatsregierung etwa zu treffenden Maßregeln bald gefälligst Bericht erstatten.

**83 b. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eugen von Puttkamer, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Posen, 24. Juli 1853.**

*Ausfertigung, gez. Puttkamer.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 79, Bl. 102–105v.*

*Jesuiten in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 102.*

Auf die in dem gedachten Erlaß vom 21. vorigen Monats gestellten Fragen bezüglich der Ausbreitung des Jesuitenordens in den Preußischen Staaten, berichte ich für den Umfang der Provinz Posen gehorsamst Nachstehendes. Eines Zurückgehens auf die Herren Regierungspräsidenten bedurfte es dabei nicht, da die Jesuiten den Bereich ihrer Tätigkeit noch nicht auf den Regierungsbezirk Bromberg ausgedehnt haben, die Vorkommnisse im hiesigen Regierungsbezirk aber mir allein genau bekannt sind.

1. Feste Anstalten von oder für Jesuiten gegründet, befinden sich zur Zeit in der hiesigen Provinz noch nicht. Es hat zwar nicht an Versuchen gefehlt, dem Orden hier eine feste Stätte zu bereiten, allein bis jetzt sind diese Bemühungen ohne Erfolg geblieben. Den verflossenen Winter über haben die seit dem vorigen Sommer in die Provinz gekommenen Missionare von der Gesellschaft Jesu in dem Gebäude des ehemaligen Klosters zu Obra Unterkommen gefunden. Ich habe dazu auf den Wunsch des Herrn Erzbischofs meine Einwilligung erteilt. Da indes das Klostergebäude in Obra zur Emeritenanstalt bestimmt ist, und die Bauanschläge hierzu bereits in der Ausarbeitung begriffen sind, so wird ihr Verbleiben dort jedenfalls ein baldiges Ende erreichen, wenn es auch an Anstrengungen, insbesondere auch von seiten der katholischen Geistlichkeit nicht fehlen wird, dieses Schicksal abzuwenden. Vorzugsweise richtet der bekannte Emigrant Graf Caesar Plater seine Bemühungen dahin, dem Jesuitenorden hier ein festes Domizil und eine Zukunft zu bereiten. Die Motive dafür sind dem Beobachter der polnischen Nationalbestrebungen klar.

Caesar Plater beabsichtigte zunächst, ein bei der Stadt Schrimm gelegenes Klostergebäude für den Orden zu akquirieren und dasselbe demnächst einzurichten. Diesen Gedanken schien [er] aber wieder aufzugeben, als die Möglichkeit sich eröffnete, in dem zur hiesigen Barfüßer Karmaliter-Kirche gehörigen Klostergebäude, soweit dasselbe der katholischen Kirche reserviert ist, den Jesuiten einen festen Sitz einzuräumen. Caesar Plater vermachte den Herrn Erzbischof, dem jetzt in den Räumen wohnenden Geistlichen, ehemaligen Gymnasialdirektor Prabucki, zu kündigen, und bemühte sich, den letzteren zum Verzicht auf seine Wohnung zu verwägen. Zugleich wurde dabei in Augenschein genommen, inwieweit sich der anstoßende Garten zur Errichtung eines Schulgebäudes eignen möchte, da es die Absicht der Jesuiten war, mit dem festen Sitz sogleich auch das Unterrichtswesen in die Hand zu nehmen.

Ich habe diesen Plan insoweit gekreuzt, als ich meine Genehmigung zur dauernden Niederlassung und zur Übernahme dauernder kirchlicher Funktionen bei einer bestimmten Kirche oder in einem bestimmten Orte den Jesuiten, welche hier sämtlich Ausländer sind, versagt habe.

Der Herr Erzbischof macht andere Versuche, geistliche Orden in der hiesigen Diözese wiederherzustellen. Dem Plan, das Kloster zu Olobok den eigens hierzu berufenen Brüdern vom Orden der Reformaten einzuräumen, habe ich mit Rücksicht auf das dem Staat zustehende Eigentumsrecht an dem Klostergebäude zu Obolok entgegentreten müssen.

2. Der Fragepunkt ad. 2 beantwortet sich dahin, daß die hier in der Provinz tätigen Jesuiten sämtlich Ausländer sind, welchen auf Grund ihrer Pässe als österreichische Untertanen der widerrufliche Aufenthalt zum Zweck außerordentlicher kirchlicher Missionen nachgelassen ist. Es haben sich in ihrem zeitigen Aufenthaltsort zu Kloster Obra auch einige Laienbrüder hinzugefunden, welche zum Teil Ausländer, zum Teil Eingeborene sind, und den Jesuiten in ihren ökonomischen Angelegenheiten behilflich sind.

3. Die Fragen ad 3. und 4. erledigen sich durch die Beantwortung des Punktes ad 1.

5. Die in der Provinz tätigen Jesuiten beschränken sich im wesentlichen auf die Abhaltung

außerordentlicher kirchlicher Missionen, wozu in jedem einzelnen Falle meine Genehmigung eingeholt wird. Einige haben die Zwischenzeit zwischen dergleichen Missionen benutzt, um einzelnen an verschiedenen Kirchen seelsorgerische Hilfe zu leisten und den Beichtstuhl einzunehmen. Als dies zu meiner Kenntnis gebracht wurde, habe ich mich veranlaßt gesehen, diese Ausdehnung ihrer Tätigkeit zu untersagen.

In moralischer Beziehung werden den eindringlichen Predigten der Jesuiten günstige Wirkungen im einzelnen wohl nachgerühmt. Etwas anderes ist es, wie lange diese Wirkungen dauern werden. Das ungewöhnliche dieser Missionen wirkt auf die Natur der Menge ungewöhnlich. Bei längerem Hierbleiben würde mit diesem Reize unfehlbar auch die Wirkung sich abschwächen.

Der politische Einfluß der Jesuiten ist schwerer zu charakterisieren. Zunächst steht soviel fest, daß ein Teil des polnischen Adels (die sogenannte Jesuiten-Partei) sich sehr für den Orden interessiert. Diese Jesuiten-Partei des polnischen Landadels ist aber keineswegs preußenfeindlich, sondern kann im Gegenteil in diesem Augenblick als die mächtigste und tätigste Partei innerhalb des Polonismus und für die Erhaltung der polnischen Nation in ihrem gesonderten Nationalitätsbewußtsein gehalten werden.

Ganz entschieden feindlich den Jesuiten sind unter den Polen diejenigen, welche der mehr demokratischen Richtung sich anschließen. Von dieser Seite sind neuerlichst zwei heftige Flugschriften gegen den Orden und sein Auftreten hier erschienen.

Der größere Teil der Landaristokratie sieht den Orden jedenfalls nicht gern.

Für das Verhalten des Preußischen Gouvernements möchte an sich hieraus nichts zu folgern sein. Die jesuitisch-aristokratische und die demokratische Partei unter den Polen wetteifern miteinander; beide nur um die Herrschaft über das jetzige oder zukünftige Polentum. Dem Preußischem Gouvernment sind beide Parteien gleich abhold. Das letztere mag daher die Jesuiten dulden, pflegen oder entfernen, so wird hieraus für die Gewinnung einer jener Parteien gar nichts gewonnen sein.

Die Regierung wird daher bei der obigen Frage nur ihre eigenen Interessen zu Rate ziehen dürfen. Diesen läßt sich vom Verbleiben des Ordens jedenfalls kein Vorteil versprechen. Was der Orden nützlich auf die Moralität wirken mag, läßt sich jedenfalls auch ohne ihn um so gewisser erreichen, als, wie ich oben bemerkt, mit der Dauer seines Verbleibens die Macht des ersten Reizes sich verliert.

Politisch kann die Regierung nichts gewinnen, weil der Orden jedenfalls die katholische Kirche stärkt, und deren Stärkung und Kräftigung unbedingt hier mit der Steigerung des polnischen Nationalbewußtseins zusammenfällt. Die katholisch-polnische Hierarchie ist unzweifelhaft der zähste Gegner gegen die vom Preußischen Gouvernment angestrebte Verbindung der Provinz mit dem großen Staatskörper zu einem organischen Ganzen. Von einem solchen Bestreben darf und kann aber die Preußische Regierung sich nicht lossagen, denn dasselbe liegt als eine Notwendigkeit in [den] Grundsätzen jedes lebendigen und folglich auch des staatlichen Organismus.

**83 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Franz von Duesberg, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Münster, 8. September 1853.**

*Ausfertigung, gez. Duesberg.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 82, n. f.*

*Jesuiten in Westfalen.*

*Vgl. Einleitung, S. 102.*

Euern Exzellenzien ermangele ich nicht, in Erledigung des verehrlichen Erlasses vom 21. Juni dieses Jahres die Niederlassung von Mitgliedern des Jesuitenordens in hiesiger Provinz betreffend, die darüber von den Regierungspräsidien erstatteten Berichte hierbei abschriftlich mit nachstehenden Bemerkungen ganz ergebenst vorzulegen.

Mitglieder des gedachten Ordens haben sich im hiesigen und im Mindenschen Regierungsbezirk niedergelassen, in Arnberg'schen Regierungsbezirk aber bisher nicht aufgehoben; der Regierungspräsident zu Arnberg hat daher über dieselben keine näheren Mitteilungen machen können, dagegen haben sich die beiden anderen Regierungspräsidien ausführlich geäußert. – In tatsächlicher Hinsicht ist der Bericht des Regierungsvizepräsidenten Naumann hierselbst dahin zu ergänzen, daß zu Ostenfelde im Kreise Warendorf, wie aus dem Adreßbuch der Geistlichkeit des Bistums Münster vom Jahre 1851, Seite 98 hervorgeht, eine Jesuitenresidenz besteht. – In diesem Adreßbuch ist der damalige Personalbestand der Ordenshäuser hier und zu Ostenfelde genau angegeben; danach waren die Priester sämtlich Ausländer, die Novizen und Laienbrüder aber in der Mehrzahl Inländer. – Unter den Priestern ist jetzt ein Inländer; von den im Jahre 1851 vorhandenen Priestern befindet sich wahrscheinlich nicht mehr als einer (von Lamezan) noch in der hiesigen Diözese, alle anderen haben gewechselt. – Ein solcher Wechsel findet bei den Ordens-Priestern sehr häufig statt und tritt regelmäßig bei den Novizen ein, welche nach Beendigung des zweijährigen Novizats nach anderen Orten versandt werden. – Infolge dieses Wechsels ändert sich auch fortwährend das Zahlen-Verhältnis in betreff der inländischen und ausländischen Ordensmitglieder; durch den vermehrten Zuwachs, welchen der Orden in der neuesten Zeit aus dem Inlande erhalten hat, dürften unter den Novizen die Inländer jetzt auch in stärkerem Maße wie in den Vorjahren die Mehrheit bilden.

Was die Wirksamkeit der Jesuiten anlangt, so kann ich das, was darüber in den Berichten der Regierungs-Präsidien hier und zu Minden gesagt worden ist, nur bestätigen, glaube jedoch, die Zuverlässigkeit dessen, was von der Wirksamkeit im Beichtstuhl in Beziehung auf das Verhältnis zu den Evangelischen angeführt worden, bezweifeln zu dürfen, da kein gewissenhafter Katholik, wenn auch der Beichtende nicht, gleich dem Beichtvater, durch das Siegel der Verschwiegenheit gebunden ist, über die Vorgänge im Beichtstuhl zwischen

ihm und dem Beichtvater etwas propalieren<sup>2</sup> wird. – Tatsache ist es allerdings, daß der konfessionelle Gegensatz zwischen Evangelischen und Katholiken jetzt weit schärfer wie früher hervortritt, und eine größere Absonderung der Katholiken von den Evangelischen sich bemerkbar macht; diese Erscheinung datiert aber nicht erst aus der noch sehr kurzen Periode der Wirksamkeit der Jesuiten; sie ist früheren Ursprungs und ein Ergebnis der konfessionellen Richtung, welche sich im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte allmählich entwickelt hat; sie wird, je nach den weiteren Strömungen auf dem konfessionellen Gebiete in größerem oder geringerem Maße fortbestehen oder sich abschwächen, ohne daß die Jesuiten darauf einen entscheidenden Einfluß ausüben; dazu ist ihre Macht nicht ausgedehnt und nachhaltig genug. – Daß die Spaltung zwischen Evangelischen und Katholiken nicht vergrößert, vielmehr tunlichst vermindert werde, muß auch aus politischen Rücksichten dringend gewünscht werden, da wenn bei einer konfessionell gemischten Bevölkerung Evangelische und Katholiken in zwei feindliche Lager sich trennen, hiervon eine gefährliche innere Zerrüttung und Schwächung des Staats die unausbleibliche Folge ist; deshalb muß auch von seiten des Staats ein Einschreiten gegen die Jesuiten, wenn deren Gebahren nicht dazu einen völlig gesetzlich gerechtfertigten Anlaß gibt, vermieden werden, indem die katholische Bevölkerung außer diesem Falle, in einem solchen Einschreiten einen Angriff auf ihre Kirche erblicken würde. – Es liegt nach den bisherigen Wahrnehmungen über die Jesuiten nichts vor, was besondere Maßregeln zur Hemmung oder Beschränkung der Jesuiten in ihrem bisherigen Wirken notwendig machen und rechtfertigen könnte; die Ansicht der Regierungspräsidien hier und zu Minden stimmt in dieser Hinsicht mit dem überein, was darüber in den Berichten des Oberpräsidiums vom 2. Mai 1850 und 7. August vorigen Jahres geäußert worden ist und auch jetzt nur von mir wiederholt werden kann.

Ganz im entgegengesetzten Sinne spricht sich der Regierungspräsident zu Arnberg aus; dies beruht aber, da ihm eigene Wahrnehmungen über die Wirksamkeit der Jesuiten abgehen, lediglich in einer subjektiven Ansicht, welche an sich nicht und hier um so weniger von entscheidender Bedeutung sein kann, als die dabei als zweifelsfrei aufgestellte Behauptung, daß der Einfluß des Jesuitenordens den konfessionellen Frieden nur stören, und die Herzen der katholischen Untertanen von ihrem protestantischen Landesherrn nur abwenden könne, mit der Tatsache in Widerspruch steht, daß die Jesuiten, wie aus den Berichten der beiden anderen Regierungspräsidien hervorgeht, in ihren Predigten Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetz nachdrücklich einschärfen und sich der Ausfälle auf andere Konfessionen enthalten. Der Regierungspräsident zu Arnberg geht bei seinem Urteil über die Jesuiten vom demjenigen Standpunkt aus, welchen dieselben bei Stiftung ihres Ordens in der Mitte des 16. Jahrhunderts einnahmen; allein dieser Standpunkt ist jetzt nicht mehr der richtige. – Wer die gegenwärtigen Zustände und Gesinnungen der katholischen Bevölkerung Deutschlands näher kennt, kann darüber nicht zweifelhaft sein,

2 *Propalieren: verbreiten.*

daß es katholischerseits, um die Fortschritte der Reformation auf katholischem Gebiete zu hemmen, wie ursprünglich einer der Hauptzwecke des Jesuitenordens war, einer besonderen Institution, welche einer großen Machtentwicklung fähig ist, nicht mehr bedarf; und ebenso liegt es klar vor, daß der Jesuitenorden, wenn er in Ländern gemischter Konfession jetzt noch in früherer Weise aggressiv gegen andere Konfessionen zu Werke gehen wollte, sich dort bald unmöglich machen würde. – Die Jesuiten sind zu klug, als daß sie dies nicht schon längst vollkommen begriffen hätten; sie vermeiden deshalb die Polemik gegen andere Konfessionen auf der Kanzel und befassen sich nicht mit Proselytenmachen; wer sich bei ihnen zum Übertritt zur katholischen Kirche meldet, wird an die ordentliche Pfarrgeistlichkeit gewiesen. – Dem Orden kann die Wichtigkeit, welche er früher besaß, bei weitem nicht mehr beigelegt werden, und er wird solche auch niemals wieder erlangen; gleichwohl bleibt er ein Institut von nicht geringer Bedeutung, welches die volle Aufmerksamkeit des Staates in Anspruch nimmt; es wird daher seine weitere Gestaltung und sein Wirken fernerhin genau zu beobachten, dagegen dürften eingreifende Maßregeln von seiten des Staats für jetzt weder notwendig noch rätlich sein.<sup>3</sup>

**83 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Franz August Eichmann,  
an Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Königsberg, 14. September 1853.**

*Ausfertigung, gez. Eichmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 74, n. f.*

*Jesuiten in der Provinz Preußen.*

*Vgl. Einleitung, S. 102.*

Euer Exzellenz beehre ich mich auf das verehrliche Monitorium vom 2. dieses Monats II 9972 ganz gehorsamst anzuzeigen, daß ich am 2. Juli dieses Jahres von Oliva aus zwar eigenhändig, aber ausführlich berichtet habe,<sup>4</sup> daß in der Provinz Preußen Niederlassungen von Mitgliedern des Jesuitenordens nicht stattgefunden haben.

Der Jesuitenorden hat sich begnügt, in dieser Provinz durch Missionen zu wirken und zwar im Jahre 1852 in Danzig, Konitz und Braunsberg, in diesem Jahre in Marienburg, Rössel und Heilsberg, und gerade gegenwärtig durch eine aus sechs Priestern bestehende Sendung

<sup>3</sup> *Bemerkung vom 12.12.1854, gez v. Hinckeldey und Sulzer:* Zu den Akten, da zur Zeit Verfügungen in dieser Angelegenheit zu erlassen nicht angemessen erscheint.

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei.*

in Schöneck (Kreis Berent), welche zur Hälfte der polnischen Sprache mächtig und anscheinend aus Galizien deputiert sind.

Es liegt zutage, daß diese Missionen auf Laien und Priester einen mächtigen Einfluß üben, zur Zeit enthalten sie sich der Politik, polemisieren auch nicht direkt gegen Akatholiken, predigen aber natürlich die exklusive Orthodoxie und Herrlichkeit der römisch-katholischen Kirche und Lehre.

Die hergesandten Ordensgeistlichen überragen, wie es nicht anders sein kann, die einheimische Geistlichkeit um vieles an Wissenschaft, Beredsamkeit und hingebendem Eifer für ihren Glauben.

**83 e. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Johann Freiherr v. Schleinitz, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Breslau, 29. Oktober 1853.**

*Ausfertigung, gez. Schleinitz.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 77, n. f.*

*Jesuiten in Schlesien.*

*Vgl. Einleitung, S. 102.*

Nachdem die Präsidenten der Regierungen der Provinz, denen der geehrte Erlaß vom 21. Juni currentis (M.d.g.A. 133. B.J –M.d.I. II. 3,798) zur Recherche über die Niederlassungen von Mitgliedern des Jesuitenordens mitgeteilt worden ist, unterm 2., 6. vorigen und 21. dieses Monats mir Bericht erstattet haben, überreiche ich Euren Exzellenzen Abschrift<sup>5</sup> hiervon anliegend, mit dem gehorsamsten Bemerkten, daß nach diesen Mitglieder des Jesuitenordens weder dauernd noch vorübergehend sich in Schlesien niedergelassen haben.

Nur die seit 1851 in der Provinz aufgetretenen Missionsprediger des Jesuitenordens haben sich, besonders in Oberschlesien, bemerkbar gemacht.

Der Regierungspräsident Graf von Pückler in Oppeln äußert sich in seinem Bericht ausführlich über die Jesuitenmissionen und ich glaube mich jeder weiteren Bemerkung um so mehr enthalten zu dürfen, als es scheint, daß auf diese das geehrte Reskript nicht Bezug hat.

<sup>5</sup> *Liegt der Akte bei.*

**83 f. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Hans von Kleist-Retzow, an Kultusminister Karl von Raumer und Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Koblenz, 3. April 1854.**

*Ausfertigung, gez. Kleist-Retzow.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 84, n. f.*

*Jesuiten und Redemptoristen in der Rheinprovinz.*

*Vgl. Einleitung, S. 102.*

Euren Exzellenzien beehre ich mich, in Gemäßheit der hohen Verfügung vom 21. Juni vorigen Jahres, betreffend die Niederlassungen der Jesuiten in hiesiger Provinz, den folgenden Bericht gehorsamst zu erstatten.

Da die Verfügung Euer Exzellenzien nur von den Jesuiten handelt, so hatte ich anfänglich die Herrn Regierungspräsidenten unter Mitteilung einer Abschrift der Verfügung nur um die erforderlichen Nachrichten und Angabe des verlangten Gutachtens hinsichtlich der Jesuiten ersucht. Der Regierungspräsident Sebaldt zu Trier hatte jedoch die von Euren Exzellenzien aufgeworfenen Fragen auch auf die Redemptoristen bezogen und demgemäß berichtet und da allerdings die Wirksamkeit beider Orden in mehreren Beziehungen Ähnlichkeit hat, so habe ich nachträglich auch von den Präsidenten von Spankeren hieselbst in Betreff der hiesigen Redemptoristen Bericht<sup>6</sup> eingezogen und werde mir verstaten, diesen meinen Bericht, auf Euer Exzellenzien Genehmigung rechnend, auf die Verhältnisse der Redemptoristen mit auszudehnen.

Was zunächst die in der hohen Verfügung vom 21. Juni vorigen Jahres gestellten fünf Fragen anbelangt, so erlaube ich mir auf die Antworten ehrerbietigst Bezug zu nehmen, welche darauf in den hier beifolgenden Berichten<sup>7</sup>

1. des Regierungspräsidenten Kühlwetter zu Aachen vom 18. August vorigen Jahres,
2. des Regierungspräsidenten von Möller vom 10. August vorigen Jahres und vom 30. September vorigen Jahres nebst Anlagen,
3. des Regierungspräsidenten Sebaldt zu Trier vom 3. Oktober vorigen Jahres,
4. des Regierungspräsidenten von Spankern hier vom 4. Januar currentis nebst Anlage,
5. des Regierungspräsidenten von Massenbach zu Düsseldorf vom 4. August vorigen Jahres erteilt worden sind. Den von dem Präsidenten Kühlwetter allegierten früheren Bericht vom 17. Juni 1852 über die Wirksamkeit der Jesuitenmissionen schließe ich ebenfalls an<sup>8</sup> und bemerke gehorsamst, daß der von dem Präsidenten Sebaldt allegierte Bericht vom 9. Juni

<sup>6</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

<sup>7</sup> *Liegen der Akte nicht bei.*

<sup>8</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*



1852 Euren Exzellenzien unter dem 20. Juli 1852 von mir eingereicht worden ist, sowie, daß noch weitere Details über die Personalverhältnisse der Jesuiten in Köln Euren Exzellenzien von der dortigen Königlichen Regierung mittelst Berichts vom 31. Oktober vorigen Jahres vorgelegt worden sind.

Wie sich aus diesen Berichten ergibt, sind in der Rheinprovinz Versuche zu Jesuitenniederlassungen bisher nur in der Diözese des Erzbischofs von Köln und zwar nur in Aachen und Köln vorgekommen. Dagegen sind es in der Diözese des Bischofs von Trier und zwar in Koblenz und Trier die Redemptoristen, welche die Absicht an den Tag gelegt haben, hier festen Fuß zu gewinnen.

Im diesseitigen Sprengel des Bischofs von Münster, überhaupt im ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf, sind weder Jesuiten- noch Redemptoristen-Niederlassungen bisher wahrgenommen worden. Die Redemptoristen sind vom Bischof in Trier im März 1851 ausdrücklich nach Trier berufen, nachdem schon im Jahre 1849 einzelne Glieder dieses Ordens von dem hiesigen Pfarrer Kremenz zu St. Kastor (von welchem jetzt verlautet, daß er in den Jesuitenorden zu treten im Begriff stehe) hierher gezogen worden. Die Jesuiten hingegen sind ohne vorgängige bischöfliche Berufung in der Kölner Diözese erschienen und ist die ausdrückliche Genehmigung zu ihrem Verweilen und Wirken daselbst erst nachträglich, im September vorigen Jahres, seitens des Erzbischofs zu Köln erteilt worden. Sämtliche bisherige Niederlassungen beider Orden in der Rheinprovinz sind bisher nur als noch unvollendete Anfänge anzusehen, indem jene Orden der Korporationsrechte entbehren und daher hier kein Grundeigentum erwerben können. Auch sind fast alle Jesuiten und Redemptoristen, welche mit der anscheinenden Absicht eines längeren Aufenthaltes nach Aachen und Köln resp. Koblenz und Trier gekommen sind, Ausländer. Daß indes die entschiedene Absicht besteht, die Orden in der Rheinprovinz festen Fuß fassen zu lassen, geht schon daraus hervor, daß beide Orden den Sitz von Provinzialien in der [!] Rheinprovinz verlegt haben. So ist Aachen der Sitz des Jesuiten Provinzials für das nördliche und westliche Deutschland, Sachsen, Hannover, Rheinbayern, Hessen, Baden und Preußen exkl. Schlesien umfassend, und Koblenz der Sitz des Generalvikars und Provinzials der nordalpinischen Gliederung des Redemptoristen-Ordens, welcher die vier Provinzen Deutschland, Frankreich, Belgien (inkl. Holland und England) und Amerika in sich begreift. Nach dem Bericht des Präsidenten Sebaldt würde jedoch später Trier Sitz des Provinzials werden. Die Wirksamkeit beider Orden in der Rheinprovinz hat bisher in der Abhaltung von Volksmissionen und geistlichen Exerzitien sowie in der Aushilfe in der Seelsorge bestanden. In Köln scheint jedoch ein Noviziat zur Heranbildung von Jesuiten, wenn es nicht bereits besteht, doch im Werden, was unter anderen daraus erhellt, daß, wie ich in meinem Bericht an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern vom 27. Dezember prioris anni über die Ausweisung zweier Jesuiten aus Köln anzeigte, unter den dort mit den Jesuiten verkehrenden Personen auch ein gewisser Bourquemont aus Contai<sup>9</sup> als Jesuiten-

9 *Möglicherweise ist Contes gemeint.*

lehrling vorgekommen war. Ebenso soll nach der Äußerung des Präsidenten von Sebaldt in Trier die Niederlassung der Redemptoristen in Trier zum Zentralnovizenhaus dieses Ordens bestimmt sein. Was das politische und sonstige sittliche Verhalten der Jesuiten und Redemptoristen angeht, so stimmen sämtliche vorliegenden Nachrichten überein, daß dasselbe bisher unanstößig war. Den Anforderungen der Polizeibehörden sind sie überall möglichst pünktlich nachgekommen. Auch in den Beziehungen zu anderen Konfessionen haben sie sich, wenn von den in dem früheren Bericht des Präsidenten Sebaldt erwähnten Vorstellung abgesehen wird, neuerlich nichts zu Schaden kommen lassen. Das erforderete Gutachten über die Maßregeln, welche von seiten der Staatsregierung den quaestionierten Erscheinungen gegenüber zu ergreifen sein möchten, haben die Regierungspräsidenten von Köln, Koblenz und Trier am Schlusse ihrer eingangs überreichten Berichte abgegeben. Der Regierungspräsident Kühlwetter hat sich in dem anliegenden Bericht<sup>10</sup> vom 4. Dezember prioris anni darüber besonders ausgesprochen. Der Präsident von Massenbach hat sich der Begutachtung wohl deshalb, weil im Regierungsbezirk Düsseldorf die Orden keine Niederlassungen unternommen haben, ganz enthalten. Unter diesen Gutachten schließe ich mich im wesentlichen dem Präsidenten Kühlwetter an. Auch ich glaube, daß außerordentliche Maßregeln gegen diese Orden ihren Zweck gänzlich verfehlen würden und daß die bestehenden Gesetze hinreichende Mittel an die Hand geben, einem gefährlichen Emporkommen der Orden Grenzen zu setzen. Die Handhabung der Gesetze läßt allerdings in der Hand der Verwaltungsbehörden einen gewissen Spielraum zu; das Gutachten des Präsidenten Kühlwetter spricht sich in dieser Hinsicht im allgemeinen dahin aus, daß [für] das diesseitige Gouvernement kein Grund vorliege, den Jesuiten fördernd entgegenzukommen und rät daher, alle Anträge, welche auf Konzessionen zielen, die als eine Gunst der Regierung zu erachten, namentlich die Gewährung von Korporations-Rechten, einfach unter Hinweisung auf die Kürze der Erfahrungen, die man über die Wirksamkeit des Ordens habe machen können, abzulehnen. Dem beitrete ich es auch gerechtfertigt finden, wenn, wie die Präsidenten von Trier und Köln vorschlugen, die Paß- und sonstigen Fremdenpolizeivorschriften gegen die Ordensmitglieder mit besonderer Strenge gehandhabt werden.

Auch die Bestimmungen über die Anlegung von Schulen, insbesondere durch Ausländer, dürften eventuell eine geeignete Handhabe bieten, einem unerwünschten Einflusse der Orden vorzubeugen. Den Orden nach §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu behandeln, was der Präsident von Möller anheimstellt, würde ich, sofern man sich dabei bloß auf die frühere politische Tätigkeit des Jesuitenordens stützen will, nicht für gerechtfertigt halten, sondern nur erst dann, wenn die Ordensmitglieder wirklich Versammlungen, in welchen politische Gegenstände erörtert werden, abhielten. Eine andere Frage ist, ob nicht der § 2 des Vereinsgesetzes auf die Orden in solchen Fällen, wo Ordensglieder als Verein sich gerieren, zur Anwendung kommen müssen. Ein Grund, weshalb dies nicht geschehen sollte,

10 *Liegt der Akte nicht bei.*

ist meines Erachtens nicht vorhanden. Der Präsident Sebaldt endlich empfiehlt noch die konsequente Abweisung aller Anträge von ausländischen Redemptoristen auf Naturalisation. Für dieses Mittel, der zu schnellen Überhandnahme des Jesuitenordens bei uns vorzubeugen, haben Eure Exzellenzen sich bereits in dem Reskript vom 16. Juli 1852 entschieden und jedenfalls sich die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Nach meiner Überzeugung gebietet die Vorschrift, daran, bis weitere Erfahrungen vorliegen, festzuhalten.

**84. Bericht des Präsidenten der Regierung Aachen, Friedrich Kühlwetter, an Innenminister Ferdinand von Westphalen.**

**Aachen, 7. Juli 1853.**

*Ausfertigung, gez. Kühlwetter.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 96, Bl. 73–76.*

*Heiligtumsfahrt in Aachen.*

*Vgl. Einleitung, S. 9 f. und 17.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, in der Anlage<sup>1</sup> ein Exemplar des Publikandums für die in diesem Jahr bevorstehende Heiligtumsfahrt ehrbietigst zu überreichen.

Im wesentlichen ist die Art der Vorzeigung der Heiligtümer beibehalten worden, wie solche im Jahre 1846 stattgefunden hat, jedoch mit dem Unterschied, daß für dieses Jahr die Vorzeigung vom Turme herab auf den Vormittag und die Vorzeigung im Inneren der Kirche auf den Nachmittag gesetzt worden ist.

Das dem Publikandum beigegebene Reglement<sup>2</sup> gründet sich auf eine vorhergegangene Verständigung zwischen dem Stiftsprobst und dem hiesigen Polizeidirektor und wird seine formelle Gültigkeit durch eine auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassende Polizeiverordnung erhalten.

Auch im übrigen sind alle Maßregeln getroffen, um die äußere Ruhe und Ordnung überall und nachdrücklich aufrechtzuerhalten. Der zu erwartende Andrang von Fremden und Pilgern – schon in früheren Jahren hat man 30–40.000 an Wochentagen und 100–120.000 an Sonntagen gezählt – wird überaus groß sein, da die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, den bisherigen Kommunikationsmitteln hinzutritt und der Sinn für religiöse Feste in jüngster Zeit noch erheblich gestiegen ist.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 77.*

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 77.*

Nicht uninteressant für unsere kirchlichen Zustände bleibt der Weg, auf welchem das Programm der diesjährigen Heiligtumsfahrt zustande gekommen ist. Bereits im Jahre 1846 beabsichtigte das hiesige Kollegiatstift in dem Modus der Vorzeigung der Heiligtümer einige Änderungen eintreten zu lassen und die Feier derjenigen zu assimilieren, welche in Trier bei der Vorzeigung des Heiligen Rocks im Jahre 1844 gefeiert worden ist. Die Hauptänderung bestand darin, daß die größeren Reliquien nur an vier Tagen von den äußeren oberen Galerien der Münsterkirche der auf den Plätzen versammelten Menge, an den übrigen Tage aber nur innerhalb der Kirche den prozessionsweise umziehenden Pilgern gezeigt werden sollten. Der damalige Polizeidirektor erklärte sich gegen diese Abänderung, und mein Amtsvorgänger, der Regierungspräsident von Wedell trat derselben so entschieden entgegen, daß nach langen und eifrigen Verhandlungen es zuletzt zu einer Art von Kompromiß kam, wonach die Heiligtümer vormittags von 6 bis 1 Uhr in der Kirche und nachmittags bis 4 Uhr vom Turm herab gezeigt worden sind.

Damals stand dem Stiftskapitel bei seinem Reformierungsversuch der Antrag vieler und angesehener Bürger zur Seite, die der strengeren kirchlichen Richtung angehörten und in einer hiesigen Gesellschaft Constantia ihren Vereinigungspunkt fanden.

Im laufenden Jahre kam das Kapitel auf jene Absichten des Jahres 1846 zurück, und bei einer vorläufig an mich gestellten mündlichen Anfrage des Stiftsprobstes, nahm ich keinen Anstand, zu erklären, daß ich die Beschränkung der Vorzeigungen vom Turm herab ganz zweckmäßig fände und die polizeilichen Bedenken gegen die Feier innerhalb der Kirchenmauer nicht teilte. Das Kapitel legte dem Kardinalerzbischof ein Programm vor, wonach nur an drei Sonntagen die großen Heiligtümer von oben an den üblichen Stellen gezeigt, an allen übrigen Tagen aber die großen und kleinen Heiligtümer in dem Innern der Kirche zur Anschauung und frommen Verehrung ausgestellt werden sollten.

Inzwischen regte sich gegen diese Neuerung eine Opposition in der hiesigen Bürgerschaft. Zunächst lag derselben unzweifelhaft ein eigennütziges Interesse zugrunde, indem die in der Nähe der Münsterkirche gelegenen Häusern zur Aufnahme und Beherbergung der Schaulustigen eingerichtet sind und Hausbesitzer, Wirte, [die] Bänke und Stühle vermieten pp., in den von dem Feste erwarteten Vorteilen sich beeinträchtigt glaubten. Aber auch die strenge kirchliche Partei, wie solche in dem Piusverein vertreten ist, bemächtigte sich des Stoffes und eiferte gegen die Änderung uralten hergebrachten Brauches. Gemeinderat und Bürgermeister ließen sich herbei, sich in einer Petition an den Kardinal Erzbischof nicht nur um Ablehnung der beabsichtigten Neuerungen, sondern auch um die Wiederherstellung des im Jahre 1846 verletzten Herkommens zu bitten. Eine vom Gemeinderat gewählte Deputation überbrachte die Petition und auch die Pfarrer der Stadt erklärten sich in einem Gutachten gegen die Absichten des Stiftskapitels.

Diese Schritte hatten zur Folge, daß das Generalvikariat das Programm zur näheren Erwägung zurücksandte und sich dahin aussprach, daß die heiligen Schätze wieder täglich nach alter Weise vom Turm herab gezeigt werden möchten.

Energische Gegenvorstellungen des Stiftskapitels, in denen dasselbe die Verkennung seiner

Rechte und die Herabwürdigung seiner kirchlichen Stellung geltend machte, brachte indes eine vollständige Änderung in den Ansichten der erzbischöflichen Behörde zustande, indem dieselbe sich entschieden gegen jede Anmaßung unbefugter Einmischung der Bürgerschaft in die Anordnung dieser Angelegenheit aussprach und sich mit einem modifizierten Programm einverstanden erklärte, wonach die Vorzeigen vom Turme nur an Sonntagen zweimal und außerdem Dienstags und Donnerstags einmal geschehen sollte.

Der hiernach an Bürgermeister und Gemeinderat ergangene erzbischöfliche Bescheid brachte nicht geringe Aufregung hervor. Es wurde eine große Bürgerversammlung in allen Formen des Vereinsgesetzes vom 11. Mai 1850 gehalten und eine neue Monstre-Petition an den Kardinalerzbischof beschlossen. Diese Petition, welche in einem Wirtshaus öffentlich ausgelegt und von Tür zu Tür herumgetragen wurde, hatte auch wirklich den gewünschten Erfolg. Das Kapitulum unterlag mit seinen Vorschlägen und das Resultat ist das beiliegende Programm, welches den sogenannten alten Modus der Vorzeigung wiederherstellt, indem die Vorzeigung innerhalb der Kirche nur gewissermaßen als ein superfluum der Vorzeigung vom Turm angehängt ist.

Ich habe meinerseits diesem Streit ruhig zugesehen und mich aller direkten Einwirkung auf den Ausgang um so lieber enthalten, als ich in meinen Ansichten mit denjenigen meines Amtsvorgängers mich nicht in Übereinstimmung befand. Die Schwäche und Wankelmütigkeit, mit welcher diese Angelegenheit bei dem erzbischöflichen Stuhl behandelt worden ist, macht jedoch einen ziemlich peinlichen Eindruck und noch betrübender ist, daß der Agitation und den Demonstrationen ein so unverkennbarer Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt worden ist. Solche Vorgänge dienen nicht dazu, die Autorität zu stärken oder den Autoritätsglauben zu mehren. Auf die Handhabung der äußeren Ruhe und Ordnung wird der Sieg der Bürgerschaft keinen Einfluß haben, da, wie bereits bemerkt, alle Maßregeln dazu getroffen sind und ich keinerlei Besorgnisse hege.

Ich werde nicht verfehlen, über den Fortgang des Festes, sobald etwas Bemerkenswertes sich ereignet, und jedenfalls am Schlusse desselben weiter zu berichten.

**85. Zirkular-Erlass des Innenministers Ferdinand von Westphalen  
an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Hans von Kleist-Retzow; der Provinzen  
Westfalen, Franz von Duesberg; Posen, Eugen von Puttkamer; Schlesien,  
Johann Freiherr von Schleinitz und Preußen, Franz August Eichmann.  
Berlin, 11. Juli 1853.**

*Reinschrift, gez. Westphalen; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 550, Bl. 69–69v.*

*Information über die Pius- und katholischen Gesellenvereine.*

*Vgl. Einleitung, S. 102.*

Es ist neuerdings im amtlichen Wege zur Anzeige gekommen, daß die an verschiedenen Orten der Monarchie bestehenden katholischen Vereine, namentlich die Piusvereine und die katholischen Gesellenvereine, eine außerhalb der Grenzen des religiösen Zweckes liegende, namentlich politische Wirksamkeit erstreben, indem sie teils politische Tagesfragen in den Kreis ihrer Vorträge und Besprechungen ziehen, teils politische Zeitschriften und Broschüren in den Vereinslokalien auslegen, insbesondere aber auch die konfessionellen Gegensätze in einer den Frieden der Konfessionen und also mittelbar auch die Ruhe und Sicherheit des Staats gefährdende Weise zu verschärfen und auf die Spitze zu treiben suchen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Euer Exzellenz ergebenst zu ersuchen, über die gegenwärtige Haltung der gedachten Vereine in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege möglichst genaue Erkundigung einzuholen und das Ergebnis gefälligst zu meiner Kenntnis zu bringen.

**86. Verfügung des Kultusministers Karl von Raumer und des Innenministers Ferdinand von Westphalen an den Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eugen von Puttkamer.**

**Heringsdorf und Berlin, 20. Juli 1854.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Raumer, Westphalen; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 2, n. f.*

*Ausländische Jesuiten in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 93.*

Euer Exzellenz benachrichtigen wir ergebenst auf die gefälligen Berichte vom 26. und 31. März dieses Jahres, daß Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. vorigen Monats uns zu überlassen geruht haben, den Kammerherrn von Haza-Radlitz zu Leswitz und die katholischen Eingesessenen daselbst auf das resp. Immediatgesuch vom 27. Januar und 24. Februar dieses Jahres wegen Gestattung geistlicher Amtshandlungen seitens ausländischer Jesuiten ablehnend zu bescheiden. Die betreffenden Bescheide übersenden wir Euer pp. anliegend zur gefälligen Kenntnisaufnahme und Beförderung.

Was aber das von Euer pp. rücksichtlich der ausländischen Jesuiten bisher beobachtete Verfahren im allgemeinen betrifft, so erscheint sowohl dessen Zulässigkeit als seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht unbedenklich. Insbesondere kann die Verweisung jener Geistlichen in das Kloster Obra nicht für ersprießlich erachtet werden, weil dieselbe teils eine neben der Duldung dieser Geistlichen im Lande gehässig erscheinende Beschränkung der persönlichen Freiheit einschließt, teils die Elemente, deren Wirksamkeit man lähmen will, konzentriert und dadurch ein Jesuitenordenshaus de facto schafft. Wir haben daher in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer Änderung des bisherigen Verfahrens, Seiner Majestät dem König über die gegen die ausländischen Jesuiten in der Provinz Posen künftighin zu befolgenden Grundsätze Vortrag gehalten und dabei vorgeschlagen, daß

1. den gehörig legitimierten und politisch unverdächtigen ausländischen Mitgliedern des Jesuitenordens der Aufenthalt in der Provinz Posen gestattet und ihnen die Abhaltung außerordentlicher Missionsandachten erlaubt werde, unter Vorbehalt der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Andachten außerhalb der Kirche stattfinden sollten;

2. die betreffenden Geistlichen, wenn sie politisch oder sonst polizeilich verdächtig werden, sowie wenn sie geistliche Amtshandlungen außer den erlaubten Missionsandachten vornehmen, ohne weiteres auszuweisen seien und der Erzbischof von der erfolgten Ausweisung benachrichtigt werde;

3. dafür Sorge zu tragen sei, daß die Maßregeln der Unterbehörden, um sich von dem Verhalten der betreffenden Individuen in Kenntnis zu erhalten, nicht den Schein einer staatlichen Kontrolle der kirchlichen Wirksamkeit derselben annehmen. Das letztere ist allerdings schwierig; bei einiger Aufmerksamkeit und Vorsicht werden jedoch die Landräte,

auch ohne eine solche Kontrolle auch nur scheinbar zu üben, darüber nicht in Unkunde bleiben, vielmehr ausreichende Gewißheit erlangen können, ob ein der polizeilichen Überwachung gleich jedem anderen Fremden unterliegender ausländischer Jesuit, abgesehen von vereinzelt und dann nicht erheblichen Fällen pfarramtlicher Tätigkeit, geistliche Amtshandlungen verrichte.

Seine Königliche Majestät haben diesen Grundsätzen mittelst das oben gedachten Erlasses vom 15. vorigen Monats die Allerhöchste Genehmigung erteilt. Euer pp. ersuchen wir daher ergebenst, dieselben künftig bei den in betreff der ausländischen Jesuiten in dortiger Provinz anzuordnenden Maßregeln zur Richtschnur zu nehmen und die resp. Unterbehörden mit entsprechender Instruktion zu versehen.

**87 a. Immediatbericht des Kultusministers Karl von Raumer und des Innenministers Ferdinand von Westphalen.**

**Berlin, 7. März 1855.**

*Konzept, gez. Raumer, Westphalen.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 79, Bl. 127–135.*

*Ausländische Jesuiten in Posen; Gesuch des Erzbischofs von Gnesen-Posen, ihnen Aushilfe im Beichtstuhl und beim Katechisieren zu erlauben; Verbindung mit der polnischen aristokratisch-klerikalen Partei.*

*Vgl. Einleitung, S. 93.*

Euer Königliche Majestät haben mir, dem ehrfurchtsvoll mitunterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten das untertänigst beigefügte Gesuch<sup>1</sup> des Erzbischofs von Gnesen und Posen vom 9. Oktober vorigen Jahres mit dem Befehl zuzufertigen geruht, Allerhöchstenselben darüber Bericht zu erstatten. Bezieht sich auch der Antrag des Erzbischofs, den Jesuiten in der Provinz Posen zu gestatten, daß sie im Beichtstuhl und im Katechisieren Aushilfe leisten dürfen, zunächst nur auf das eigentlich kirchliche Gebiet, so berührt derselbe doch andererseits wieder so nahe die politisch-polizeilichen Verhältnisse, daß ich, der untertänigst mitunterzeichnete Minister des Innern geglaubt habe, bei der von Euer Königlichen Majestät allergnädigst befohlenen Berichterstattung mich beteiligen zu dürfen.

In der Voraussetzung, daß Allerhöchstenselben dies huldreichst genehmigen, zeigen wir folgendes in tiefer Ehrfurcht an.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 148–150.*



In unserem untertänigen Bericht vom 2. Juni vorigen Jahres haben wir Euer Königlichen Majestät, unter Darlegung des historischen Ganges, welchen die Jesuitenangelegenheiten in der Provinz Posen genommen, und unter Würdigung der in dieser Provinz obwaltenden und zu berücksichtigenden politischen Verhältnisse, uns gestattet, die Grundsätze zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen, welche für die Wirksamkeit und für die Behandlung der Jesuiten in dieser Provinz maßgebend sein möchten. Wir haben dieselben dahin untertänigst in Vorschlag gebracht, daß

1. den gehörig legitimierten und politisch unverdächtigen ausländischen Mitgliedern des Jesuitenordens der Aufenthalt in der Provinz Posen zu gestatten, und ihnen die Abhaltung außerordentlicher Missionsandachten zu erlauben sei, jedoch unter Vorbehalt der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Andachten außerhalb der Kirche stattfinden sollen;
2. daß den betreffenden Geistlichen anderweite geistliche Amtshandlungen außer den außerordentlichen Missionsandachten nicht zu gestatten, und daß sie vielmehr, wenn sie hiergegen verstoßen, oder wenn sie sonst politisch oder polizeilich verdächtig werden, ohne weiteres aus der Provinz auszuweisen seien, der Erzbischof aber von diesen Ausweisungen benachrichtigt werden solle;
3. endlich, daß dafür zu sorgen sei, daß die Maßregeln der Unterbehörden, um sich von dem Verhalten der betreffenden Individuen in Kenntnis zu erhalten, nicht den Schein einer staatlichen Kontrolle der kirchlichen Wirksamkeit derselben annehme.

Euer Königliche Majestät haben in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Juni vorigen Jahres diese Grundsätze zu genehmigen, und zu befehlen geruht, danach das Oberpräsidium zu Posen mit entsprechender Anweisung zu versehen, und diesem Befehl gemäß haben wir am 20. Juli vorigen Jahres an den Oberpräsidenten von Puttkamer verfügt.

Wie aus dem Gesuch des Erzbischofs von Przyłuski sich ergibt, ist er am 8. August vorigen Jahres durch den Oberpräsidenten von diesen Grundsätzen, soweit sie das kirchliche Gebiet betreffen, in Kenntnis gesetzt worden, und die Anträge, mit welchen er jetzt hervortritt, sind lediglich dahin gerichtet, eine Ausnahme von diesen Grundsätzen hervorzurufen.

Die Momente, welche er zu diesem Behufe anführt, sind um so weniger geeignet, eine Berücksichtigung zu finden, als sie in dem Immediatbericht vom 2. Juni vorigen Jahres, auf welchen Bezug zu nehmen wir uns untertänigst gestatten, bereits angeführt sind, und als Euer Königliche Majestät dieser Anführungen ungeachtet allergnädigst geruht haben, die vorstehenden, diesen Anträgen entgegenstehenden Grundsätze zu genehmigen. Namentlich ist der von dem Erzbischof geltend gemachte Gesichtspunkt, daß es sich hierbei lediglich um eine rein kirchliche Angelegenheit handle, kein richtiger, und am wenigsten ist derselbe in der Provinz Posen, wo, wie dargelegt, die Tätigkeit der Jesuiten mit den Bestrebungen der polnisch-aristokratisch klerikalen Partei in enger Verbindung steht, anzuerkennen. Für die Interessen Euer Königlichen Majestät und für die des Staates ist in der Tat das Resultat dasselbe: ob die Regeneration des Polentums von der Gründung einer spezifisch polnischen Kirche ausgeht, oder ob dieselbe ihren Ausgang von subversiven demokratisch polnischen Tendenzen nimmt, immer ist diese Selbständigkeit mit der Losreißung von der

Krone Preußens, von der Preußischen Monarchie verbunden. Jetzt aber auch nur entfernt in diese Chancen einzutreten, und sich dabei auf die Gewissenhaftigkeit der Jesuiten zu verlassen, erscheint um so bedenklicher als die allgemeinen politischen Konstellationen gewiß einem solchen Versuch das Wort nicht reden. – Die von mir, dem untertänigst mitunterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bei Gelegenheit dieses Gesuchs des Erzbischofs wiederholt zur Erörterung gestellte und in dem Bericht vom 2. Juni vorigen Jahres bereits zur Sprache gebrachte Frage, ob es unter Berücksichtigung aller dieser Umstände nicht am zweckmäßigsten sein möchte, die ausländischen Jesuiten überhaupt auszuweisen, indem hierdurch allein die Maßregeln des Staates in Bezug auf dieselben den ausschließlich politischen Charakter annehmen, und jede Beschwerde und Gehässigkeit gegen dieselben vom kirchlichen Standpunkte aus beseitigt wird, ist von mir, dem ehrfurchtsvoll mitunterzeichneten Minister des Innern der nochmaligen und sorgfältigen Erwägung unterzogen worden. Sie hat aber mich zu dem Resultate geführt, daß eine solche Anordnung von meinem Standpunkte aus nicht empfohlen werden kann. Denn abgesehen davon, daß doch neuere Tatsachen, welche einen solchen, von dem bisherigen Verfahren abweichenden Schritt hervorzurufen und in der öffentlichen Meinung wie vor der katholischen Christlichkeit zu rechtfertigen geeignet sein möchten, konstatiert sein müßten, so würden auch die Übelstände, welche beseitigt werden sollen, sofort auf die höchste Spitze getrieben und der offene Kampf mit den Bischöfen hervorgerufen werden. Freilich wäre dann die Stellung eine durchaus klare, man muß dieselbe dann aber auch mit allen ihren, und wahrlich nicht ungewichtigen Konsequenzen in der unausbleiblichen Opposition mit den Bischöfen übernehmen. Hierzu scheint aber die Lage der Dinge nicht angetan, vielmehr glaube ich, daß den Bischöfen, wenigstens einem Teil derselben, gerade die jetzt vom Staate den Jesuiten gegenüber genommene Stellung, soweit sie einen abwehrenden Charakter hat, in Bezug auf die Interessen des Kuratklerus und auf ihre eigenen, nicht ganz unerwünscht ist.

Die Beschränkungen, in welcher die Anträge des vorliegenden Gesuchs sich bewegen, gibt hierfür einen Beleg. Der Erzbischof will nur, daß den Jesuiten die dringendste Aushilfe im Beichtstuhl und im Katechesieren gestattet würde.

Ich, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bescheide mich, daß aus den gerade aus dem vorliegenden Gesuche entnommenen, und der Ansicht des Ministers des Innern zur Seite stehenden Motiven die von mir angeregte Frage jetzt nicht zum Austragen zu bringen sein wird; ich bitte aber mir untertänigst vorbehalten zu dürfen, dieselbe geeignetenfalls bei Euer Königlichen Majestät zur allergnädigsten Entscheidung bringen zu können.

So beschränkt nun auch die Anträge des Erzbischofs sind, so scheinen sie doch in ihrer Allgemeinheit nicht, zur Befürwortung geeignet. Sie sind, und namentlich die Tätigkeit im Beichtstuhle, zu weitgreifend und zu unberechenbar in ihren Folgen, als daß auf die wohl-erwogenen und von Euer Königlichen Majestät gebilligten Grundsätze in so ausgedehnter Weise Abstand genommen, und die Wirkung dem Zufall oder der Gewissenhaftigkeit der

Jesuiten auf der einen und der Auffassung der Polen auf der anderen Seite überlassen werden könnte.

Freilich kommt dabei der in einzelnen Fällen nicht wegzuleugnende Mangel an seelsorge-  
rischen Kräften in der Provinz Posen in Betracht, allein diesem läßt sich, wenn die Abhilfe  
durchaus nicht anders beschafft werden kann, abhelfen.

Bietet nämlich die Persönlichkeit des Patrons oder des in anderer Weise beteiligten Guts-  
besitzers volle Gewähr gegen jeden Mißbrauch und gegen jede politische Gefahr, wird von  
diesen genügende Bürgschaft für das Verhalten der Jesuiten, welche die Aushilfe leisten  
sollen, übernommen, und sind endlich besondere Ausstellungen gegen die zu verwenden-  
den Geistlichen nicht zu machen, so wird es sich rechtfertigen, eine Ausnahme von diesen  
Grundsätzen eintreten zu lassen. Immerhin aber wird eine solche Anordnung nur streng  
als Ausnahme aufzufassen, und daher festzuhalten sein, daß sie weder dem allgemeinen  
Grundsatz als solchem entgegneten darf, daß sie denselben aber als Ausnahme bestä-  
tigen muß, ferner, daß sie nur in den seltensten Fällen, und nur da, wo alle vorstehenden  
Bedingungen zusammentreffen, zulässig ist, und daß endlich nicht dem Oberpräsidenten,  
sondern dem Minister die Entscheidung darüber verbleiben muß, ob, unter Erwägung aller  
Umstände, der Fall der Ausnahme vorliegt.

In diesem Sinne ist der untertänigst beigefügte Entwurf<sup>2</sup> des Allerhöchsten Erlasses gefaßt,  
und wir bitten Euer Königliche Majestät in tiefster Ehrfurcht, denselben huldreichst zu voll-  
ziehen.

**87 b. Kabinettsordre an Kultusminister Karl von Raumer und  
Innenminister Ferdinand von Westphalen.  
Sanssouci, 23. Juni 1855.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Friedrich Wilhelm;<sup>3</sup> Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 79, Bl. 155.*

*Keine Ausweisung ausländischer Jesuiten in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 93.*

In Gemäßheit Ihres Antrages vom 8. Juni dieses Jahres will Ich Sie autorisieren, den Erzbi-  
schof von Gnesen und Posen wegen der in der Provinz weilenden Jesuiten nach den Vor-  
schlägen Ihres Berichtes vom 7. März<sup>4</sup> dieses Jahres zu bescheiden.

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 134–135.*

<sup>3</sup> *Gegengezeichnet: von Raumer, von Westphalen.*

<sup>4</sup> *Vgl. Dok. Nr. 87 a.*

## 88. Denkschrift über die Ausbreitung der Jesuiten in Preußen.

Berlin, 4. Dezember 1855.

*Reinschrift, ungez.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 2, n. f.<sup>1</sup>*

*Vorschriften seit 1827; Bruderschaften und Sodalitäten; Volksmissionen; andere Orden; Jesuitenmissionen; Niederlassungen und Anstalten; Kollekten; Legitimation; Tätigkeit; Wirkung auf Kirche und Staat; Präventivmaßregeln und Beschränkung ihrer Wirksamkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 13, 70, 73 f., 79, 93, 104 und 108.*

Denkschrift über die Ausbreitung der Jesuiten in Preußen.

Die wiederholt angeregte Frage, ob und welche Maßnahmen die Staatsregierung gegenüber der in neuerer Zeit wesentlich fortgeschrittenen Einrichtung jesuitischer Niederlassungen in Gorheim, Köln, Paderborn und an andern Orten zu ergreifen habe, führte zu dem Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 5. Mai 1853, wonach es den Herrn Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern überlassen wurde, von den beteiligten Ober- und Regierungspräsidenten noch eingehendere Berichte über die Organisation, das Personal und die Wirksamkeit der gedachten Anstalten zu erfordern.

Diese Berichte sind eingegangen; indem aber nunmehr die Aufgabe vorliegt, den Inhalt derselben zu ordnen und zusammengefaßt in einem möglichst vollständigen Bilde der jesuitischen Wirksamkeit wiederzugeben, entwickelt sich daraus die weitere, den Gang überhaupt, welchen in der Neuzeit die Ausbreitung der Jesuiten in Preußen genommen, in kurzer Übersicht in die Darstellung mit hineinzuziehen.

Zum Zweck des richtigen Verständnisses der Tatsachen wird es dabei sich nicht umgehen lassen, auch die wichtigsten leitenden Grundsätze, welche von der Gesetzgebung und Verwaltung dem Jesuitenwesen gegenüber bisher festgehalten worden sind, historisch zu berühren. Es ergeben sich hiernach vier Abschnitte für die folgende Betrachtung, indem dieselbe sich

1. das erste Auftreten und allmähliche Vorgehen der Jesuiten,
2. die festeren Niederlassungen derselben,
3. die Wirkungen der jesuitischen Tätigkeit in Bezug auf Staat und Kirche, und
4. das System der den Jesuiten gegenüber bisher festgehaltenen Verwaltungsgrundsätze zum Gegenstand zu nehmen haben wird.

<sup>1</sup> *Konzept mit Korrekturen, unterschrieben vom Rat im Innenministerium Ribbeck in: I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.*

## Abschnitt I

### Erstes Auftreten und allmähliches Vorgehen der Jesuiten

Bis zum Ende der 1830er Jahre beschränkte sich der Einfluß der Jesuiten in Preußischen Landen, soweit es aktenmäßig ersichtlich ist, auf diejenige Bildung, welche junge katholische Theologen des Inlandes auf ausländischen von ihnen besuchten Bildungsanstalten der Jesuiten, insbesondere im collegium germanicum zu Rom sich erhalten, und welche sie demnächst etwa, bei einer kirchlichen Anstellung in Preußen, ins Inland verpflanzten.

Um diesen Einfluß zu hemmen, erschien eine Reihe Allerhöchster Verordnungen, an welche des historischen Zusammenhangs wegen schon hier zu erinnern gestattet sein möge.

Der Kabinettsbefehl vom 13. Juli 1827 an den Erzbischof zu Köln sprach im allgemeinen den Königlichen Wunsch aus, daß die Kinder preußischer Untertanen der Erziehung und dem Unterricht auf ausländischen Jesuitenanstalten nicht anvertraut werden möchten. – Der Allerhöchste Erlaß vom 1. Oktober 1827 ermächtigte sodann den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, behufs Verhütung des Besuchs der Jesuitenanstalten die Begünstigungen des einjährigen Militärdienstes und der Zurückstellung bis zum 26. Lebensjahre nur den auf inländischen Unterrichtsanstalten gebildeten jungen Theologen und Lehrern angedeihen zu lassen, auch bei der Anstellung im Staatsdienst, wie es bereits für die Rheinprovinz angeordnet sei, den auf einheimischen Anstalten Gebildeten vor den im Auslande Unterrichteten im Fall sonst gleicher Qualifikation den Vorzug zu gewähren. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Oktober 1828 bestimmte hierauf geradezu, daß die bisher noch erteilte Erlaubnis zur Aufnahme inländischer Zöglinge ins collegium germanicum zu Rom in Zukunft vom Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten versagt werden solle. Das Reskript des letztgedachten Ministers vom 27. August 1832 wies demnächst die Oberpräsidenten an, jungen Theologen, welche ohne Genehmigung des Oberpräsidiums die höheren geistlichen Weihen im Auslande suchen und empfangen würden, das landesherrliche Placet zur Anstellung zu versagen.

Des jetzt regierenden Königs Majestät milderten dies Verfahren zwar durch die Allerhöchste Ordre vom 28. April 1841 dahin, daß diejenigen Theologen, die ohne besondere Erlaubnis des Staats seit 1828 bis zum Tage der Ordre in Rom bei den Jesuiten studiert und dort die Priesterweihe empfangen hätten, nach ihrer Rückkehr versuchsweise in rein katholischen Gegenden mit der Seelsorge beschäftigt und nach zweijähriger Probe mit Oberpräsidialgenehmigung zu kirchlichen Ämtern im Inlande befördert werden dürften (wie denn dieser Kategorie junger Priester auch die Ableistung der Militärpflicht durch den Kabinettsbefehl vom 23. Mai 1842 erlassen wurde), wollten es aber hinsichts aller derjenigen, die künftig ohne Staatserlaubnis ins collegium germanicum in Rom eintreten würden, bei den bestehenden Anordnungen belassen wissen. Auch wurde durch den in der Gesetzsammlung (pro 1846 S. 21) publizierten Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1845 noch ausdrücklich angeordnet, daß katholische Priester, welche im Auslande die Weihen empfangen, von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande ausgeschlossen bleiben sollten.

Über die Konsequenzen dieser Verordnungen enthält eine Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 25. Februar 1846 Andeutungen. Es wird darin erwähnt, daß das Ministerium alljährlich genaue Nachrichten über die im collegium germanicum in Rom gebildeten und zu Priestern geweihten preußischen Untertanen erhalte; seit 1837 seien es nur etwa ein Dutzend, 1844 nur ein einziger gewesen. Seit dem Jahre 1841 seien, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 28. April 1841, einige Zöglinge des collegium germanicum zur Aushilfe in der inländischen Seelsorge zugelassen, den später in Rom Gebildeten dagegen durchgängig die Aufnahme in den Kuratklerus versagt worden.

Als Vorläufer späterer Anknüpfungsbestrebungen der Jesuiten machten sich nun zunächst sogenannte Brüderschaften bemerklich, d. h. mit Genehmigung der geistlichen Oberen bestehende Vereinigungen katholischer Gläubiger zu rein gottesdienstlichen Zwecken. So tritt im Jahr 1837 am Rhein eine Brüderschaft des heiligen Franciscus Xaverius auf, angeblich zum Zweck der Beförderung asiatischer Missionen, welche besonders in Köln und Aachen tätig ist und zu der Vermutung eines Zusammenhangs mit dem Jesuitenorden Anlaß gibt; außerdem finden sich am Rhein noch andere sogenannte Sodalitäten, d. h. Brüderschaften ähnlicher Art, welche, ursprünglich von den Jesuiten an deren Kirchen gestiftet, den Orden selbst überlebt haben, und als anscheinend bloße Gebetvereine fortwirken.

Ein Reskript der Ministerien des Innern, der geistlichen, und der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. Januar 1839 vindiziert dem Staat das Recht zur Genehmigung derartiger Brüderschaften überhaupt, sowie insbesondere die Befugnis, das Kollektieren denselben zu gestatten. Das Reskript derselben Ministerien vom 11. März 1840 spricht sodann die Genehmigung des Fortbestehens der oben gedachten rheinischen Brüderschaften ausdrücklich aus.

Im Februar 1845 versucht ein Kaplan Schumde die Einführung der Erzbrüderschaft des heiligen Herzens Mariä in Oberschlesien, indem er die Bestellung eines Unterdirektors für jene Gegend und die Verbreitung einer Menge Bücher, Medaillen und Chapelets der Brüderschaft zu vermitteln sucht.

In den Berichten der Provinzialbehörden wird diese Erzbrüderschaft charakterisiert als mit der Tendenz befaßt, auf Verbreitung des Glaubens und Bekehrung der Andersgläubigen aller Arten, zunächst durch Gebet und Hersagung von Litaneien, hinzuwirken und als zur Unterstützung der Brüderschaft des Franciscus Xaverius bestimmt, auch mit den Jesuiten wenigstens im Zwecke verwandt. Als Vorsteher für Deutschland und die Schweiz wird ein Pater Laurenz Hecht, Kapitular des Stifts Einsiedeln in der Schweiz, genannt.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten (im Schreiben vom 2. April und 14. Juli 1845) bezeichnet diesen Verein als eine nur auf gottselige und milde Zwecke gerichtete, dem Staat nicht gefährliche Assoziation, welche, weil sie vom Papst für den Bereich der ganzen katholischen Kirche genehmigt sei, Erzbrüderschaft sich nenne. Doch wird, nachdem der Kaplan Schumde von seiner eigenen Diözesanbehörde rektifiziert worden, durch Verfügung der Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 30. August 1845 die staatliche Genehmigung zur Aufnahme der Erzbrüderschaft in Schlesien, im Interesse des konfessionellen Friedens, versagt. Eine gleiche Ausschließung derselben von der Provinz

Posen lehnt dagegen der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten (im Schreiben vom 4. Dezember 1846) ab, weil die Erzbrüderschaft, ohne jede polnische Tendenz sich nur auf dem Gebiete der Privatandachtsübung bewege.

In Breslau und Brieg, sowie in Lissa (Provinz Posen) tauchte im November 1845 bei einzelnen katholischen Kirchen noch eine Herz-Jesu und Mariä-Brüderschaft auf, welche Gebete und sogenannte Einschreibescheine verkaufte.

Die Zeitungen suchten im evangelischen Interesse diese Brüderschaft als jesuitisch zu verdächtigen. Die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern (Verfügung vom 14. Februar 1846) sprachen sich jedoch dahin aus, daß, da diese Brüderschaft ein mit den Jesuiten nicht in Verbindung stehender, auch von der Erzbrüderschaft des heiligen Herzens Mariä verschiedener, reiner Gebetverein sei, derselbe einer besonderen Staatsgenehmigung nicht bedürfe, welche überdies nur solchen geistlichen Gesellschaften, denen gemeinschaftliche Tendenzen zugrunde lägen, entzogen werden dürfe.

Nachdem zu Ende des Jahres 1847 der Bischof von Trier noch vergeblich des Königs Majestät um die Erlaubnis zur dauernden Aufnahme zweier, aus Freiburg in der Schweiz dorthin geflüchteter Jesuitenpriester gebeten, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar 1848 solches vielmehr mit den Worten abgeschlagen hatte: „Seine Majestät könne den Jesuiten keine kirchliche Wirksamkeit in Seinen Staaten einräumen“, begannen mit dem Jahre 1850 die Bestrebungen eigentlich jesuitischer Sendungen in verschiedenen preußischen Landesteilen Fuß zu fassen. Im Frühjahr 1850 traten die ersten, aus dem Elsaß kommenden jesuitischen Missionare im Haigerlocher Oberamte des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen auf, indem sie dort Missionsandachten abhielten, welchen die Ausschließung aller Politik und konfessionellen Polemik und die Erzielung guter moralischer Erfolge durch energische Ermahnung zu Buße und Besserung nachgerühmt wurde.

[...]²

Einige Jesuiten, die sich vom Oktober bis Dezember 1850 in Münster beim dortigen Bischof aufhielten, angeblich in der Absicht, sich auf den Besitzungen des Grafen von Galen niederzulassen, verschwanden wieder.

Dagegen rückten im Jahre 1851 die Missionare nach der Rheinprovinz vor, indem im Sommer dieses Jahres sechs Jesuiten aus der Schweiz mehrere Wochen lang in Düsseldorf und in Aachen Missionspredigten hielten, wobei dieselbe sich den Ruhm großer Beredsamkeit und des eifrigen Ankämpfens gegen Kommunismus und Sozialismus erwarben, so daß sie Gegenstand der Anfeindung für die Umsturzpartei wurden. Auch erschienen schon im März 1851 fünf Brüder des Redemptoristenordens, darunter ein Superior, zwei Priester und zwei dienende Brüder, in Trier, wohin sie der dortige Bischof aus dem Ordensstammkloster Alt-Ötting in Bayern zum Zweck der Aushilfe in der Seelsorge berufen hatte; sie wurden in

2 Die im Folgenden angegebenen Auslassungen beziehen sich ausschließlich auf Aktenverweise.

ein zur Domfabrik gehöriges Haus aufgenommen und lebten angeblich als Gäste des Doms von dessen und des Bischofs Unterstützung.

Auch diese Redemptoristen beflissen sich einer streng loyalen und ruhigen Haltung. Über den Orden der Redemptoristen, auch Liguorianer genannt, der 1731 in La Scala in Italien von Alfons Liguori gestiftet, 1749 vom Papst bestätigt, seit 1785 nach Wien und Warschau, dann nach der Schweiz und Bayern verpflanzt, wo man 1841 das Stammkloster Alt-Ötting gründete, demnächst durch das Elsaß nach Belgien sich verbreitet hatte, wurde berichtet, daß der Zweck derselben die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse verwarhloster Bevölkerungen, besonders in entlegenen unkultivierten Gegenden, mithin ein den jesuitischen Tendenzen analoger propagandistischer sei, obschon eine direkte Verbindung mit dem Jesuitenorden sich nicht erweisen lasse. Der Orden teile sein Gebiet in eine süd- und nordalpinische Provinz, der Provinzial der letzteren, welche die Rheinlande, Belgien, England und Nordamerika umfasse, sei der Generalvikar Pater Smetana, der in Koblenz seinen Aufenthalt genommen habe; der Chef des Ordens lebe im Neapolitanischen Staat.

Es ergab sich hierbei, daß dergleichen Redemptoristen seit 1849 auch in Koblenz in klösterlicher Gemeinschaft schon lebten, wohin sie aus Limburg und Lüttich von dem Pfarrer zu St. Castor in Koblenz behufs Hilfsleistung in der Seelsorge gerufen worden waren. Es hatten sechs dieser Brüder den Gottesdienst in der ehemaligen Jesuitengymnasialkirche bei St. Castor übernommen, und sich daneben in einem zur St. Castor-Pfarrei gehörigen Gebäude klösterlich angesiedelt.

Diese Redemptoristenniederlassungen befestigten und erweiterten sich in den Jahren 1852 und 1853. Im Oktober 1853 wurde aus Trier berichtet, der dortige Superior Pater Pösl hat auf seinen Namen ein Gartengrundstück von 6 Morgen daselbst um 7.200 Rtlr. gekauft, um ein Zentralordens- und Novizenhaus, aus Kirche und Kloster bestehend, als Zentralpunkt der Ordensprovinz zu gründen, dessen Bau auch wirklich nach eingeholter baupolizeilicher Erlaubnis schon ziemlich weit fortgeschritten war. Die fünf Brüder – bis auf einen Priester und einen Diener Ausländer – waren alle durch Pässe gehörig legitimiert. Ihre Wirksamkeit war anscheinend nur noch eine rein aushelfende in der Seelsorge, ihre Absicht aber sollte den eingezogenen Erkundigungen gemäß dahin gehen, sobald das Ordensgebäude fertig sein werde, der selbständigen Verfolgung ihrer Zwecke mittelst Abhaltung von Volksmissionen nach allen Seiten und Hebung des verwarhlosten Volkes durch Seelsorge sich zu unterziehen, während das Kloster zugleich zur Priesterretraite und zur Abhaltung von Exerzitien mit den dieserhalb etwa einkehrenden Bauern dienen sollte. Zum Unterschiede von den Jesuiten sollte, so berichtete man weiter, der Unterricht der Jugend – abgesehen von der Ausbildung der Novizen – von den Zwecken der Redemptoristen ausgeschlossen sein. Einstweilen verrichteten sie nur Messen und Predigten in einzelnen Kirchen, als Dienstleistungen für den Bischof, die Pfarrer und Bruderschaften; ihr Unterhalt wurde von den hierfür ihnen gewährten Renumerationen von freiwilligen Spenden des Publikums und von Subsidien aus den Bistumskassen zu Trier, Köln, Paderborn und Metz bestritten. Der Versuch, öffentliche Kollekten anzustellen, war durch Einschreiten der Regierung vereitelt worden.



Die Zahl der Koblenzer Redemptoristen (oder Liguorianer) war im Dezember 1853 auf sieben Priester und drei Laienbrüder gewachsen. Sie sollten damals schon durch Geschenke und Vermächtnisse zu bedeutenderen Vermögensmitteln gelangt sein, und beschäftigten sich ebenfalls mit Aushilfe in der Seelsorge für die Pfarrgeistlichen sowie mit auswärtigen Missionen, ohne übrigens in irgend sichtbarem eigentlichem Zusammenhang mit den Jesuiten zu stehen. Sie verhalten sich ruhig und loyal und sollten ebenfalls den Plan haben, auf der Neustadt sich ein Kloster nebst Kirche zu bauen; nach den neuesten Nachrichten soll indessen diese Koblenzer Niederlassung wegen Zerwürfnissen mit der ultramontanen Partei hinsichts der Bauten sich wieder aufgelöst haben.

Es ist übrigens hier und da hervorgehoben worden, daß der Liguorianer-Orden im allgemeinen, da er hauptsächlich durch reines und eifriges Verkündigen des Glaubens zu wirken bestrebt sei, in höherem Maße als die Jesuiten der Neigung zu Kontroverspredigten ergeben sei, weshalb derselbe auch im Erzbistum Köln zu Missionen nicht zugelassen worden sein soll. So war denn auch, als mehrere Patres der Redemptoristen im Mai 1852 in Merzig und dann in Hilbringen, Regierungsbezirk Trier, Missionsandachten hielten, die polizeiliche Ausweisung eines dieser Priester, von Zobel, eines Luxemburgers, nötig geworden, weil derselbe nicht nur in Kontroverspredigten gegen Dr. Luther und den lutherischen Glauben, sondern auch in übertrieben zelotischen, sogar die Schamhaftigkeit verletzenden Bußpredigten sich vergangen und nach einer ihm deshalb polizeilich erteilten Mahnung die Merziger Schiffer in einer aufreizenden gedruckten Proklamation aufgefordert hatte, „den katholischen Glauben und seine Verkündiger mit Gut und Blut zu schützen.“

[...]

Von anderen, den Jesuiten verwandten Orden zeigten sich in derselben Zeit vorzugsweise, und zwar im Aachener Departement, die Lazaristen tätig, auch Kongregation der Priester der Mission sich nennend, von denen drei Priester, sämtlich Inländer, im Frühjahr 1852 Missionen in der Umgegend von Aachen abhielten. Es wurde hinsichts ihrer berichtet, daß dieser Orden von Vincenz von Paul 1620 gestiftet, 1632 vom Papst bestätigt und nur aus Regularklerikern bestehend, sich ebenfalls die Mission ursprünglich unter den Heiden, später unter dem Landvolk, in Ergänzung der Wirksamkeit des Kuratklerus, zum Zweck gesetzt habe, jedoch den Jesuiten an erfolgreicher Tätigkeit nachstehe.

[...]

Außerdem wirkte in Koblenz noch eine Kongregation der christlichen Schulbrüder, welche, 1681 zu Rheins gestiftet, von da durch Frankreich und Italien verbreitet, 1724 päpstlich bestätigt, und von einem Generalsuperior in Paris geleitet, seit 1850 in Koblenz Fuß gefaßt, und dort ihre Tendenz, die Erziehung von Handwerkskindern in Abendgewerkschulen und Elementaranstalten, sowie die Ausbildung tüchtiger Volksschullehrer zu fördern, mittelst Bildung einer entsprechenden Schule, Übernahme der Pflege einer Waisenanstalt, und Akquisition eines eigenen Wohnhauses verfolgt hatte. Zu ihrer Charakterisierung wurde bemerkt, daß die Ordensbrüder nicht Priester seien, nach der Ordensregel sogar die Weihen nicht empfangen dürften, sämtlich aber die staatliche Prüfung bestehen müßten, und

übrigens ein gemeinsames Leben nach einer geistlichen Regel führten. Solche Schulbrüder waren im November 1852 22, darunter nur drei Ausländer, vorhanden.

[...]

Das Missionswesen der eigentlichen Jesuiten gewann vom Jahre 1852 ab ebenfalls bedeutend an Ausdehnung.

In der Rheinprovinz fanden Jesuitenmissionen fortdauernd an vielfachen Orten statt, namentlich auch im Jahr 1852 durch fast alle Kreise des Aachener Departements, im Januar 1853 in Ehrenbreitstein, im Dezember 1854 in Elberfeld, ohne daß bemerkenswerte Erscheinungen daran sich knüpfen. In Westfalen wurden vielfältige Missionen von Münster und Paderborn, in Hohenzollern von Gorheim aus veranstaltet. In Schlesien, wo die erste Volksmission schon 1850 durch Liguorianer in der Grafschaft Glatz und 1851 durch galizische Jesuiten in den oberschlesischen Kreisen Beuthen und Pleß gehalten wurden, hatten sich jesuitische Missionare seit dem Juli 1851 in Deutsch Piekar, Kreis Beuthen, und in Neiße festgesetzt, von wo sie in einzelnen Missionsreisen, welche jedesmal eine 8- bis 14-tägige Dauer hatten, allmählich fast alle katholischen Kreise Oberschlesiens durchzogen, ohne Störungen zu erregen oder Hindernisse zu finden.

Im Frühjahr 1852 kam eine solche Mission, aus vier Patres bestehend, und darunter die beiden Grafen von Klinkowström, welche die Seele aller seitherigen Schlesischen Missionen überhaupt gewesen sind, auch nach Mittelschlesien, und zwar zuerst nach Frankenstein und Ohlau, sodann nach dem Dorfe Kattern dicht bei Breslau, und später nach Schweidnitz. Die Missionare hielten Predigten in Kirchen und auf freien Plätzen, hörten Beichte, und entfalteten mittelst Prozessionen, Kreuzaufrichtungen und dergleichen viel äußeren Prunk. Der Andrang war ziemlich stark, die Aufregung nur vorübergehend. Im Sommer 1852 waren in Grottkau und Ratibor Missionen; im Oktober 1852 eine dergleichen, aus 12 Patres bestehend, durch 14 Tage in Breslau. In Schönau, Liegnitzer Departements, hielt zu Ende des Jahres 1852 ein einzelner, dort bei Verwandten gastierender Prager Jesuit in einigen Kirchen fanatische Predigten, die jedoch bald vergessen wurden. Im Sommer 1853 wiederholten sich die Missionen in fünf Kreisen Oberschlesiens, im Oktober 1853 kam eine dergleichen auch bis Striegau. An den meisten dieser Orte ist die Paßlegitimation der Missionare sorgsam geprüft, und in guter Ordnung gefunden worden.

[...]

Nach der Provinz Posen kamen einzelne Missionare aus Krakau und Galizien zuerst im Jahre 1852, häufiger wurden die Missionen im Jahre 1853, wo eine namentlich im Juni in Ostrowo, eine im Dezember in Obra stattfand, und im Jahre 1854.

Die Paßlegitimation der Missionare wurde überall geprüft und in Ordnung gefunden. Von vornherein durch die Provinzialbehörden nur zu außerordentlichen Missionen zugelassen, benutzten die Jesuiten diese gleichwohl als Anknüpfungspunkte zu weiterer Tätigkeit und zerstreuten sich nach Beendigung derselben in das Land, indem sie auf polnischen Edelhöfen behufs Aushilfe in der Seelsorge und namentlich im Beichtstuhl Aufenthalt nahmen. Die polnisch katholische Bevölkerung nahm lebhaft Partei für sie. Auf Begehren wurde ihnen

nach Veranlassung des Oberpräsidiums das Klostergebäude zu Obra behufs gemeinsamer Wohnsitznahme eingeräumt, alle Jesuiten der Provinz dorthin dirigiert, die Beschränkung auf außerordentliche Missionen aber unter Verbot der Seelsorge ihnen fortdauernd zur Bedingung gemacht. Zwei Patres, die sich seit fünf Jahren in Lewitz bei dem – zu den äußersten Ultramontanen gehörigen – Gutsbesitzer von Haza-Radlitz als Hausgeistliche aufhielten, wurden vom Oberpräsidenten ebenfalls nach Obra gewiesen, und diese Maßregel ministeriellerseits sowie Allerhöchsten Orts (Kabinettsordre vom 15. Juni 1854) aufrecht erhalten. Der Antrag des Erzbischofs von Gnesen und Posen, die Heranziehung der ausländischen (jesuitischen) Missionare zur Aushilfe beim Predigen und im Beichtstuhl für seine Diözese zu gestatten, wurde ebenfalls in der Ministerial-, wie in der Allerhöchsten Immediatinstanz zurückgewiesen (Kabinettsordre vom 31. März und 25. Juni 1855, Reskript der Herren Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern vom 26. März 1854 und vom 11. Juli 1855).

Im Herbst 1854 siedelten sämtliche Jesuiten aus dem Kloster Obra, da dieses anderweit zu einer Emeritenanstalt verwendet werden sollte, nach dem, von dem polnischen Patrioten Grafen Cesar Plater hierzu eigens akquirierten und eingerichteten Kloster Lubomir bei Schrimm über. Es wurde dies, unter Festhaltung der Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf außerordentliche Missionen, staatlicherseits zugelassen.

Die Missionen haben seitdem in diesem Kloster Lubomir ihren Mittelpunkt bekommen.

[...]

Die Provinz Preußen suchten die Missionare zuerst im Sommer 1852 von Posen aus auf, indem sie fünf Wochen lang – vom Mai bis Juli – in Danzig, und zwar mit 88 Predigten, darauf in Konitz und dann in Braunsberg Missionen abhielten. – Im Sommer 1853 fanden eine Mission in Ermland, während derer im Kloster Springborn von der ermländischen Geistlichkeit unter Leitung eines Jesuitenpaters geistliche Exerzitien verrichtet wurden, im September 1853 eine dergleichen durch sechs galizische Priester in Schöneck, dann im Mai 1854 eine Mission in Ponczan, Kreises Preußisch Stargard, unter großer Teilnahme der polnischen Fanatiker statt. Eine im September 1854 in Mewe beabsichtigte Mission wurde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten wegen der herannahenden Choleraepidemie von der Regierung zu Marienwerder untersagt. Im Jahre 1855 wurden die Missionen zahlreicher und bedeutender; im Mai wurden eine 10-tägige in Klonowken, Kreises Preußisch Stargard, im Juni eine im Kreise Strasburg, im Juli eine zu Löbau, Kreises Neumark, eine andere im Kreise Kulmsee abgehalten, auch im September im Franziskanerkloster zu Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, geistliche Übungen mit Diözesengeistlichen durch einen Jesuitenpater vorgenommen. Die Missionspredigten in Löbau und Kulmsee, welche durch fünf in einem Kloster zu Schrimm zusammenwohnende Priester, und zwar größtenteils in polnischer Sprache gehalten wurden, zeichneten sich durch besonderes rhetorisches Feuer und durch die Eigentümlichkeit aus, daß der zusammengeströmten, in Löbau wohl aus 10.000 Köpfen bestehenden Menge zwei Gelöbnisse, das eine auf Enthaltung von Branntwein, das andere auf Festhaltung des katholischen Glaubens und dessen „Besiegelung mit

den letzten Blutstropfen“ gehend, abgenommen wurden. Die Formeln zu diesen eidlichen Gelübden wurden zum Schluß der Predigt verlesen, ohne daß jedoch die geschriebenen Formulare den nur mündlich gemachten Zusatz von der „Besiegelung mit dem letzten Blutstropfen“ enthielten; die Abnahme der Gelübde selbst erfolgte demnächst und zwar in einer Eidesformel zusammengefaßt, im Beichtstuhl. Bei der Mission im Straßburger Kreise wurde nur das eine Gelöbniß, der Enthaltung vom Trunk, entgegengenommen. Überall wurde indessen nicht versäumt, auch Gebete für König und Obrigkeit, und Ermahnungen zum Gehorsam gegen die weltliche Autorität hinzuzufügen.

[...]

## Abschnitt II

### Festere Niederlassungen der Jesuiten

Das Missionswesen verfehlte nun nicht, in verschiedenen Provinzen die Brücke zu dauernden Niederlassungen der Jesuiten zu werden, zu festeren Anstalten, in denen sich die Wirksamkeit derselben zentralisierte.

Eine solche entstand zuvörderst

1. in den Hohenzollernschen Landen, wo der Erzbischof von Freiburg im Sommer 1852, wie sein Schreiben an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 22. November 1852 selbst besagt,

[...]

das Kloster Gorheim bei Sigmaringen „der Gesellschaft Jesu (sic.)“ zur Nutznießung und zur Entfaltung ihrer segensreichen Tätigkeit“ überließ, und demgemäß eine Anzahl Patres mit Novizen und Dienern dort ihren Aufenthalt nahmen. Da sie Einrichtungen für einen längeren Aufenthalt trafen, verfügte die Regierung zu Sigmaringen zwar ihre Ausweisung, nahm dieselbe jedoch infolge der Beschwerde des Erzbischofs auf ministerielle Veranlassung alsbald wieder zurück.

2. Am Rhein wurde im Jahr 1852 Aachen, wo Pater Faller, der Provinzial des Jesuitenordens für die west- und süddeutsche Provinz (d. h. Deutschland außer Österreich, Altbayern und Schlesien), seinen Sitz nahm, zur Gründung einer jesuitischer Residenz (Priesterstation) ausersehen, von da aus über zu Köln durch den Pater Faller und noch drei andere Jesuiten, welche im Mai 1853 das dasige Haus Marzellenstraße No. 82 in Besitz nahmen, sowie demnächst durch den Pater Devis, welcher bald darauf mit noch drei Laienbrüdern hinzukam, und einen durch Ministerialreskript vom 16. Juli 1853 abgelehnten Antrag auf Naturalisation stellte, [...] eine zweite Residenz gestiftet.

Die Kölner Jesuiten selbst haben angegeben, daß der Erzbischof von Köln sie berufen hätte, indem dieser im Herbst 1851 von den Ordensobern einige Väter Jesu behufs seelsorglicher Hilfsleistung nach Aachen und sodann vom dortigen Provinzial Faller andere für Köln sich erbeten habe. Nach anderen, durch den Inhalt eines eigenen Schreibens des Erzbischofs vom 18. September 1853 an den Pater Faller unterstützten Nachrichten der Lokalbehörden sind die Jesuiten dagegen vom Erzbischof erst nachdem dieser lange dem Drängen der katholischen Aristokraten und der ultramontanen Partei widerstanden, zugelassen worden;

es ist darauf Faller mit wenigen Jesuiten erst nach Aachen, dann nach Köln gekommen, deren Zahl sich jedoch binnen weniger Monaten bis auf 34 vermehrte, und erst nachdem diese fast in allen Pfarrkirchen Kölns in Kanzel und Beichtstuhl Fuß gefaßt, ist ihr Verweilen und weiteres Wirken – insbesondere durch Messelesen, Predigen und Beichthören –, jedoch nur unter Voraussetzung der Zustimmung der betreffenden Pfarrgeistlichen, ausdrücklich vom Erzbischof genehmigt worden.

Im laufenden Jahr (1855) hat demnächst noch eine Anzahl Jesuiten in Koblenz sich niedergelassen, das sogenannte Martinengosche Haus in Besitz genommen und die Absicht, eine neue Residenz zu bilden, an den Tag gelegt. Sie sind angeblich dem Wunsche des Klerus, mit Zustimmung des Bischofs von Trier gefolgt, und zwar zu dem Zwecke, um mittelst seelsorglicher Hilfe und Missionen die Redemptoristen zu ersetzen, deren Niederlassung in Koblenz an einem Konflikt mit den Ultramontanen – wegen allzu hoher Bauanforderungen der Ordensbrüder – gescheitert sei.

Das Gerücht, als sei auch in Bonn die Gründung eines Scholastikats und Missionshauses von den Jesuiten beabsichtigt, hat dagegen bis jetzt nur entfernte Wahrscheinlichkeit gewonnen. Im sogenannten Metternich'schen Hofe, der angeblich an die Jesuiten schon vermietet sein sollte und sich allerdings wegen seiner weiten Räumlichkeiten, seines großen Gartens und seiner stillen Lage zu einem Kloster- und Schulgebäude vortrefflich eignet, hält sich bis jetzt nur ein Jesuit, ein gehörig legitimer Belgier (Devis) auf, welcher dort seit Anfang August dieses Jahres in angeblichen Geschäften mit dem Grafen Metternich verkehrt; anscheinend derselbe Devis, der früher für die Einrichtung der Kölner Residenz schon tätig gewesen ist. Es heißt, daß noch im Oktober dieses Jahres Priester und Schüler eintreffen und die Gründung eines Noviziats- und Missionshauses vor sich gehen sollte; ob dies aber wirklich vorbereitet oder geschehen sei, hat noch nicht verlautet.

[...]

3. In Westfalen entstanden in den Jahren 1852/53, und zwar zu Münster und Paderborn Kollegienhäuser, d. h. Residenzen mit Unterrichtsanstalten für Ordensnovizen und andere Geistliche verbunden. Außerdem hatte sich noch in Ostenfelde, Warendorfer Kreises, schon im Jahre 1851 eine bloße Priesterresidenz gebildet.

Über die erste Entstehungsgeschichte dieser westfälischen Anstalten fehlen indes die näheren Angaben, da die Lokalbehörden anfangs ihnen nur mangelhafte Aufmerksamkeit zuwandten. Als man sie näher ins Auge faßte, standen sie bereits in voller Wirksamkeit.

In den Provinzen Preußen und Schlesien ist es bis jetzt zur Gründung derartiger organisierter Anstalten nicht gekommen; nur sind, was Schlesien betrifft, die Orte Deutsch Piekar und Neiße in Oberschlesien dergestalt Zentralpunkte für einen kürzeren oder längeren Aufenthalt von Jesuiten geworden, daß sich fast immer einige Missionare, deren Personen indes vielfach wechseln, dort aufhalten, und die meisten Missionen von dort ausgehen. Die Legitimation dieser, meist ausländischen Ordensbrüder wird kontrolliert und befindet sich in der Regel in Ordnung. In der Provinz Posen existiert ebenfalls keine organisierte Ordensniederlassung, wenn nicht das Zusammenleben der dortigen Jesuiten im Kloster

Lubomir, welches ursprünglich nur ein rein äußerliches Zusammengedrängtsein war, inzwischen etwa die Form einer klösterlich geregelten Residenz angenommen hat, worüber nähere Nachrichten noch fehlen. Jedenfalls würde indessen diese Residenz nur den einfachen Charakter eines Wohn- und Missionshauses für Priester haben, da die Befassung mit Unterricht, Novizenausbildung und selbst mit ordentlicher Seelsorge – abgesehen von den Missionen – bisher den Jesuiten in dortiger Provinz nicht gestattet worden ist.

Wenn nun weiter die Einrichtung, Beschaffenheit und äußerliche Wirksamkeit der bestehenden eigentlichen Jesuitenniederlassungen Gegenstand der Frage wird, so lassen sich die darüber vorliegenden Nachrichten unter die folgenden beiden Rubra

A. Personal, formelle Organisation und Hilfsmittel der Anstalten,

B. ostensible Zwecke und Tätigkeit derselben

zusammenfassen, wonächst die Wirkungen des jesuitischen Waltens und Treibens überhaupt gegenüber dem staatlichen und kirchlichen Leben zum Gegenstand der weiteren Erörterung zu machen sein werden.

A. Personal, formelle Organisation und Hilfsmittel der Jesuitenanstalten

Es bestehen überhaupt:

1. zu Gorheim bei Sigmaringen ein Kollegium (Priesterhaus mit Scholastikat oder Noviziat),
2. zu Aachen eine bloße Priesterstation – Residenz – zugleich Sitz des Provinzials,
3. zu Köln desgleichen eine Priesterresidenz,
4. zu Koblenz ebenfalls eine entstehende Residenz,
5. zu Ostenfelde, Kreis Warenburg<sup>3</sup> gleichfalls eine Priesterresidenz,
6. zu Münster ein Kollegium (Priesterstation und Noviziat),
7. zu Paderborn ebenfalls ein Kollegium dieser Art.

Über den Zahlenbestand des in diesen Anstalten sich aufhaltenden Personals lassen sich ganz bestimmte Angaben nicht machen, da das Personal häufig wechselt.

Es erklärt sich dies aus dem Missionszweck und der Verfassung des Ordens, dessen Priester sehr häufig, die Novizen aber grundsätzlich alle zwei Jahre nach einer anderen Station gewiesen oder an bestimmte Orte versandt werden. Auch kommt in Betracht, daß die Organisation der meisten Anstalten noch nicht vollendet, und deshalb die Zahl der Priester noch nicht näher festgesetzt zu sein scheint.

Der Provinzial übt das Recht aus, ganz selbständig Ordensbrüder aus allen Stationen seiner Provinz abuberufen und nach anderen Orten zu dirigieren. Jeder Anstalt steht ein eigener Oberer (Superior in Residenzen, Rektor in Kollegien) vor; die Priester befassen sich mit Seelsorge, Missionen und Ausbildung der Novizen; die Laienbrüder sind als Diener der gesamten Genossenschaft (Pförtner, Koch, Gärtner pp.) bestellt. Der Zutritt zu den Häusern wird überall nach den Ordensregeln gehandhabt, so daß z. B. Frauen davon ausgeschlossen sind.

3 Gemeint ist Kreis Warendorf.

Was die Anstalten im einzelnen anlangt, so befanden sich

1. in dem Gorheimer Kollegium im September 1853 nur etwa fünf Patres, dagegen etliche 20 Novizen, deren noch mehrere, namentlich ein Prinz Salm-Reifferscheidt und ein Graf Fugger, erwartet wurden, und fünf dienende Brüder. Sämtliche Brüder, mit Ausnahme von drei bis vier, waren Ausländer, aber mit gehöriger Legitimation versehen. Häufige Besuche bloß vorübergehend sich aufhaltender Priester wurden bemerkt.

Das Kloster Gorheim – Eigentum des Kirchenfonds,<sup>4</sup> jedoch der Disposition des Erzbischofs in früherer Zeit überlassen – ist zum Wohn- und Unterrichtshause eingerichtet, im Äußern und Innern, teilweise aus Beiträgen der Privatwohlthätigkeit, sehr wohnlich hergestellt und eine zugehörige Kapelle zum Gottesdienst restauriert. Die Benutzung ist den Jesuiten unentgeltlich überlassen, während die baulichen Unterhaltungskosten nach wie vor vom Kirchenfonds getragen werden.

Die Einnahmen des Klosters sollen aus den von den Novizen gezahlten Honoraren und aus den Renumerationen der Pfarreien für seelsorgliche Hilfsleistung bestehen, jedoch nicht zureichend sein, so daß die weitere Subsistenz nicht recht gesichert ist.

2. In der Residenz zu Aachen befanden sich im August 1853 nur noch sechs Priester, worunter fünf Aus- und ein Inländer, da mehrere Patres von dort nach Köln versetzt worden waren.

Auch Aachen wird übrigens von vielen durchreisenden Jesuiten besucht, welche teilweise in der Stadt und Umgegend Missionspredigten halten. Da der Jesuitenorden weder in seiner Gesamtheit, noch in einzelnen Teilen Korporationsrechte im Preußischen Staate besitzt, so haben sich auch die Aachener Jesuiten, ohne Grundstücke auf den Namen ihrer Anstalt erwerben zu können, auf die Besitznahme von Grundstücken, welche ihnen zum Gebrauch überlassen, aber auf fremden Namen geschrieben sind, beschränken müssen. Sie bewohnen zwei, dem Pfarrer Nellessen gehörige, und ihnen von diesem zu prekärem Besitz eingeräumte Häuschen. Ihre Subsistenzmittel sollen sie aus freiwilligen Gaben und Beiträgen beziehen, welche teils in Gelde, teils in Naturalien von den Freunden des Ordens dargebracht werden.

Im Juli 1855 ist bei Gelegenheit der Feier der unbefleckten Empfängnis Mariä von einem aus dem Anfange des Ordens zu diesem Zwecke gebildeten Verein der Bau einer besonderen Kirche und deren künftige Überlassung an die Jesuiten beschlossen, von der Stadtkommune Aachen auch die unentgeltliche Abtretung des dazu erforderlichen Terrains offeriert worden, eine Zusage, welcher indes die Regierung ihre Zustimmung versagt hat.

[...]

3. die Residenz zu Köln [...] bewohnten im Oktober 1853 22 Ordensbrüder, worunter ein Teil Novizen und vier Laien. Unter diesen waren nur zwei Inländer, alle übrigen Ausländer, und zwar meist Schweizer und Bayern, sämtlich auch gehörig legitimiert, indem einige mit mangelhafter Legitimation versehene sofort polizeilich ausgewiesen worden waren.

4 Anm.: welches Kirchenfonds, constirt nicht. *Wahrscheinlich ist der Freiburger Bistumsfonds gemeint.*

Alle diese Jesuiten waren teils vom Pater Faller, teils vom Pater Devis berufen worden, welchen der Provinzial Faller, nachdem er der Niederlassung ihre erste Einrichtung gegeben hatte, bei seiner Rückkehr nach Aachen mit entsprechenden Aufträgen deshalb in Köln zurückließ. Einige davon mit Devis waren im September 1853 wieder abgereist, dafür aber andere gekommen, wie überhaupt ein sehr häufiges Wechseln im Personal stattfand. Aus der Anwesenheit vieler Novizen glaubte man auf die erfolgte Einrichtung eines theologischen Unterrichts schließen zu müssen.

Das von den Jesuiten in Köln bewohnte Haus ist Eigentum eines Franz Pallenberg, und auf die Namen des Weinhändlers Haak und des Advokaten Schenck für die Zwecke des Ordens gemietet. Dasselbe ist sehr wohnlich eingerichtet, so daß es entschieden auf die Absicht dauernderen Aufenthalts hindeutet; es enthält ein Sprachzimmer, mehrere große Lehrsäle und in den Seitenflügeln eine Mehrzahl von Zellen. Besuche werden wenig, und von Frauen gar nicht angenommen. Bekannte Einnahmequellen sind wie bei der Aachener Anstalt nur die freiwilligen Beiträge der Ordensanhänger, neben etwaigen sonstigen Geschenken und Vermächtnissen. Die im Herbst 1853 auf Veranlassung der Kommandantur erfolgte Ausweisung von vier französischen Ordensbrüdern Staub, Kieffer, Sauthié und Bourgenoud, welche, obwohl vorschriftsmäßig legitimiert, der Kommandantur doch nicht unverdächtig waren, erregte viel Aufsehen, wurde aber, ungeachtet heftiger Reklamationen und ausdrücklicher Rückberufung der Ausgewiesenen durch das Haupt der Kölner Ultramontanen, Weihbischof Baudri, in allen Verwaltungsinstanzen auf Grund des den Kommandanturen von Festungen in Bezug auf Ausländer zustehenden Ausweisungsrechts aufrechterhalten.

Zur Zeit dieser Ausweisung waren auffallend viel junge Klerikalgeistliche behufs der Abhaltung von Exerzitien in der Kölner Jesuitenresidenz angekommen, auch hatte die Zahl der Jesuiten so zugenommen, daß sich außer den dauernd für die Residenz berufenen Ordensbrüdern noch 27 unberufene dort befunden.

4. In der erst im Werden begriffenen Residenz zu Koblenz hielten sich im Oktober 1855 neun Ordensbrüder, einschließlich zweier Diener auf, darunter war nur ein Inländer, die Ausländer alle gehörig legitimiert. Noch sieben Brüder wurden aus Aachen und Köln erwartet. Das von ihnen bewohnte Martinengosche Haus ist für sie um einen Mietszins von 340 Rtlr. jährlich auf den Namen des Dr. Duhr – desselben Duhr, welcher die Kautions für das ultramontane Blatt: „der Rhein- und Moselbote“ hergegeben hat – und zwar für ein Jahr gemietet; die innere Einrichtung und Möblierung desselben aber aus den Beiträgen befreundeter Familien bestritten worden.

5. Die Residenz zu Ostenfelde begreift Priester, Novizen und Laien in sich, deren Zahl nicht näher angegeben ist. Die Priester waren im Jahre 1851 sämtlich bis auf einen Ausländer, die Novizen und Laien dagegen größtenteils Inländer. Seit 1851 hat das Personal bis auf einen einzigen Bruder vollständig gewechselt und soll jetzt aus mehr Inländern als Ausländern bestehen.

6. Das Kollegium zu Münster nimmt zwei getrennte Gebäude ein; indem die Priesterstation



in dem innerhalb der Stadt gelegenen sogenannten Ascheberger Hofe, das Noviziat auf der sogenannten Friedrichsburg vor dem Aegidii Tore untergebracht ist. Der Ascheberger Hof ist, obwohl der Besitztitel noch auf den Namen des Kaufmanns Schütte lautet, doch mittelst Ankaufs um den Preis von 8.000 Rtlr. in den Naturalbesitz der Jesuiten übergegangen.

Dieser Kaufpreis soll bis auf noch rückständige 3.400 Rtlr. durch freiwillige Spenden aufgebracht, und ebenso die Umbaukosten schon gedeckt worden sein. Die sogenannte Friedrichsburg ist von dem Eigentümer, Erbkämmerer Grafen v. Galen an die Jesuiten vermietet.

Das Personal bestand Mitte September 1853 im Stationshause aus acht Priestern (darunter nur ein Inländer) und sechs Laien, im Noviziat aus sechs Patres, 23 Novizen und neun Laien, zusammen 38 Brüder, unter denen 32 Inländer waren.

Die Bedürfnisse der Anstalt werden durch Spenden ihrer Freunde und aus der Kasse des Jesuitenordens gedeckt, auch sind ihr schon mehrfache Legate zugefallen. Doch soll ein ziemlich fühlbarer Mangel an Mitteln obwalten.

7. Das Paderborner Kollegium – das bedeutendste von allen – zählte im August 1853 nur erst 29, im Dezember desselben Jahres schon 48 Personen, und zwar 14 Priester, 28 Novizen und Studenten der Theologie, und sechs Laien; etwa die Hälfte davon waren Ausländer.

Das Scholastikat für Ordensnovizen ist mit einem Konvikt (Pensionat) für die Zöglinge verbunden worden, in welches übrigens nicht allein Jesuitennovizen, sondern unter der Bezeichnung „Studierende der Theologie“ Zöglinge aller Art behufs ihrer Ausbildung aufgenommen werden.

Infolgedessen war die Zahl der Köpfe in der Anstalt bis zum November 1854 auf 60, bis zum Oktober 1855 auf 100 gestiegen, worunter 22 Priester, 60 Zöglinge („Studiosen oder Kandidaten der Theologie“ genannt) und 18 Arbeiter und Diener sich befanden, und wovon 48 Ausländer, 52 Inländer sind.

[...]

Die Anstalt unter der Leitung des Pater Rektor Minoux nennt sich selbst geradezu Kollegium societatis Jesu. Sie nimmt das ehemals Krönigsche Haus, welches Pater Minoux aus Mitteln, die seine Anhänger für ihn gesammelt haben sollen, auf seinen Namen angekauft hat, und den daneben liegenden sogenannten Westfälischen Hof ein, welcher letzterer sehr umfangreich mit Gärten und Nebengebäuden versehen, und von dem Naturaleigentümer, Grafen Westphalen, angeblich um einen Mietzins von 1 Rtlr. jährlich der Anstalt überlassen ist. Der Vorbesitzer des Grafen, ein gewisser Pöttgen, welcher das Grundstück vom Gastwirt Daltrop vorgeblich behufs der Anlegung einer Fabrik um 19.000 Rtlr. erkauft und die Kaufsumme größtenteils, obschon er kein vermögender Mann, bar erlegt hat, wird noch wegen der städtischen Lasten in Anspruch genommen und zahlt die Zinsen der Kaufgelderreste, was darauf, daß er von vornherein nur ein vorgeschobener Käufer, der Besitztitel aber auf ihn noch lautet, hindeutet. Inzwischen sind die Gebäude äußerst wohnlich eingerichtet worden, die Räume werden als sehr hell und freundlich, wenig klosterartig beschrieben, und soll das Mobiliar mit 7.500 Rtlr. versichert sein. Die Jesuiten schalten vollständig als Eigentümer darin, ohne Erlaubnis des Pater Rektor (Minoux) darf niemand hinein noch

heraus. Die Anstalt selbst ist stetig angewachsen und gegenwärtig fast konsolidiert, auch eine Kapelle, welche der Bischof von Paderborn selbst eingeweiht hat, neu gebaut, und täglichen Andachten geöffnet. Die ganze Einrichtung soll weit höhere Summen gekostet haben, als daß die freiwilligen Spenden, wie man glaubt, dazu hätten hinreichen können.

Was die letzteren betrifft, so sollen die Jesuiten anfangs für sich zu kollektieren versucht, dies aber eingestellt haben, seit die Regierung eine verbietende Polizeiverordnung hiergegen erließ. Seitdem verhalten die Jesuiten selbst sich passiv, die freiwilligen Gaben aber, an Geld wie an Naturalien fließen fort, teils ohne alle Aufforderung, teils auf Anregung der Pfarrgeistlichen in Stadt und Umgegend. So wird berichtet, daß im Frühjahr dieses Jahres unter anderen im Kreise Lippstadt eine bedeutende Sammlung an Geld und Korn (40 Scheffel), in Buke auf Veranstaltung des Pfarrers eine ähnliche, welche 60 Rtlr. Geld und eine Menge Lebensmittel ertrug, und andere derartige Kollekten in Neuenbeken und Neuhaus für die Paderborner Anstalt abgehalten worden seien. Der Berichterstatter, Polizeiinspektor Klug, bemerkt dabei, daß beim Landrat wegen dieses unbefugten Kollektierens angebrachte Anzeige ohne Folgen geblieben, und daß auch eine aus gleichem Grunde bei der Regierung anhängig gewordene Untersuchung ins Stocken geraten sei. Übrigens fallen der Anstalt auch viele Vermächnisse zu, und es wird dies mit auf den Grund zurückgeführt, daß die Jesuiten, weil sie bekanntlich größere Fakultäten zum Absolvieren besitzen, und auch an sich leichter Absolution erteilen als die Kuratkleriker, deshalb einen so viel größeren Zuspruch zum Beichtstuhl genießen.

Im allgemeinen ergibt sich schon aus dieser äußerlichen Geschichte der bestehenden Jesuittenniederlassungen eine langsame, aber stetige und beharrliche Vermehrung und Erweiterung derselben, ein fortschreitendes Wachsen des Personals, und überhaupt ein Umsichgreifen mit immer neuen Wurzeln.

Auch ist unter dem Personal, welches anfangs fast überall nur aus Ausländern bestand, die Zahl der Inländer, und zwar vornehmlich mittelst der errichteten Noviziate, bedeutend gestiegen. – Was die Legitimation der neuen Ankömmlinge betrifft, so ist das Verfahren der Lokalbehörden nicht ganz gleichmäßig gewesen. An manchen Orten wie z. B. in Münster und Paderborn, scheint die Legitimation bei den zuerst dort eingetroffenen Ordensbrüdern nicht eben scharf geprüft worden zu sein; in Paderborn war sogar bis in die jüngste Zeit die Paßkontrolle erweislich eine sehr lax; die Ankömmlinge sind teilweise weder mit regelrechten Pässen, noch mit Heimatsscheinen versehen gewesen. An den meisten anderen Orten ist man dagegen mit gesetzlicher Strenge zu Werke gegangen und es sind mehrere Jesuiten, sowohl Geistliche als Laien (so namentlich in Köln, Trier, Hohenzollern, in Posen und Schlesien) wegen mangelhafter Legitimation ausgewiesen worden.

Der in den Pässen oder bei der Meldung angegebene Zweck der Reise resp. des Aufenthalts, welcher bei Priestern in der Regel auf Verrichtung geistlicher Funktionen, bei den Novizen auf geistliche Ausbildung lautet, scheint von den Polizeibehörden an den meisten Orten als genügend anerkannt worden zu sein, so daß der Nachweis höherer Autorisationen nirgends, die Darlegung genügender Subsistenzmittel nur hier und da gefordert worden ist.

Übrigens haben sich die Jesuiten den Anordnungen der Polizei in betreff der Legitimation in der Regel willig gefügt, und nur in Ausnahmefällen, besonders in den früheren Jahren 1850–53 ist ein vorübergehender Widerspruch hier und da bemerklich geworden. Dagegen haben die Ausweisungen in sehr vielen Fällen nur das Resultat gehabt, daß die Ausgewiesenen nach einiger Zeit mit berechtigten Legitimationspapieren zurückkamen. So ist namentlich von Paderborn vor kurzem erst berichtet worden, daß die um Mitte September dieses Jahres wegen formeller Paßmängel dort ausgewiesenen Patres Deharbe, Weck und Thomas noch vor Ende des Monats – Deharbe zu Anfang Oktober – mit durchaus fehlerloser Legitimation zurückgekehrt, und als Lehrer und Erzieher in das Paderborner Noviziat eingetreten seien.

[...]

#### B. Ostensible Zwecke und Tätigkeit der Jesuitenverbände

Äußerlich betrachtet, verfolgen die in Preußen bestehenden Jesuitenassoziationen die beiden äußerlichen Hauptzwecke des Jesuitenordens überhaupt, d. h. sie treten einerseits als Geistliche, und zwar in der Mission sowie in der Aushilfe bei der Seelsorge, andererseits als Lehrer, teils in ihren eigentümlichen Erziehungsanstalten für heranzubildende Ordensnovizen, teils in der Unterrichtserteilung für die Jugend überhaupt, auf. Was insbesondere ihre Tätigkeit als Geistliche betrifft, so begreift ihre seelsorgliche Wirksamkeit nur eine kürzer oder länger dauernde gastweise Vertretung der Pfarrer auf der Kanzel, bei der Messe und im Beichtstuhl, welche neben der Genehmigung der Diözesenobern auch die Zustimmung der betreffenden Pfarrgeistlichen voraussetzt, während die Mission, obschon wesentlich derselben Mittel, Predigt und Beichte, sich bedienend, ihren unterscheidenden Charakter darin findet, daß sie, sei sie nun innere oder äußere Mission, d. h. gegen die dem katholischen Geist nicht mehr getreuen Katholiken, oder gegen die Akatholiken gerichtet, die Zurückführung verirrter Seelen außerhalb des Weges der gewöhnlichen Seelsorge und von derselben unabhängig anstrebt, und deshalb vorherrschend als außerordentliche Bußpredigt erscheint.

Die in Preußen treibenden Schößlinge des Jesuitenordens repräsentieren diese verschiedenen Berufsrichtungen desselben sämtlich, obwohl nicht mit gleichem Maß und mit gleicher Energie. Die organische Einheit ist dabei auch äußerlich vermittelt durch den in Aachen residierenden Provinzial für West- und Norddeutschland, zu dessen Provinz die Rheinlande, Westfalen, Hohenzollern und Preußen gehören, während die Jesuiten in den Provinzen Posen und Schlesien von dem Provinzial für das südöstliche Deutschland, der seinen Sitz in Wien hat, ihre Leitung empfangen.

Die Niederlassungen in Aachen, Köln, Koblenz, und Ostenfelde sind, wie schon mehrfach bemerkt, bloße Residenzen oder Priesterstationen, mit der Bestimmung, nur eigentlichen Priestern (Professen) teils als Zufluchtsort zu religiösem Leben, sowie zur Übung kirchlicher Exerzitien namentlich mit Klerikalgeistlichen, teils als Ausgangspunkt für Missionen und seelsorgliche Hilfsleistung zu dienen. Die Missionen werden in der Umgegend abgehalten, doch helfen sich auch die verschiedenen Residenzen gegenseitig mit Missionaren

aus, der Provinzial versendet dieselben nach seinem Gutdünken, und eine Provinz entlehnt geeignete Persönlichkeiten oft selbst von der andern.

Die Aushilfe in der Seelsorge wird in verschiedenen Kirchen, immer aber nur da geleistet, wo der Pfarrer, oder an Stelle eines vakanten Pfarrers der Bischof sie wünscht. Eigene Kapellen haben die Jesuiten in den genannten Orten, außer in Köln, noch nicht; der beabsichtigten Erbauung einer Kirche für sie in Aachen ist schon Erwähnung getan. Scholastikate sind mit diesen Residenzen noch nicht verbunden, in Köln soll die Gründung eines solchen projektiert sein, ohne daß indes, soviel bekannt, mit der Ausführung schon faktisch begonnen wäre. Als Vorbereitung dazu erscheinen nur sogenannte Konferenzen, d. h. öffentliche Vorträge über die vorzüglichsten Heilswahrheiten, welche an Sonn- und Festtagen in der Minoritenkirche zu Köln von einzelnen Priestern, namentlich vom Pater Devis, gehalten worden sind, und mit viel gelehrter Ostentation die Belehrung einer gebildeten Zuhörerschaft im Auge gehabt haben.

Das Ordinariat selbst hat diese Vorträge, obwohl erst nach Abhaltung des ersten, angekündigt und empfohlen, während eine Anmeldung bei der Polizei nicht stattgefunden hat. Dagegen soll zum Mißfallen des Klerus ein Nachlassen der jesuitischen Tätigkeit in der Hilfsseelsorge mehr und mehr in Köln sich bemerklich machen.

In den Kollegien zu Gorheim, Münster und Paderborn sind Scholastikate oder Noviziate wirklich schon mit den Priesterstationen verbunden. Es sind diese Anstalten zur Ausbildung von Novizen sowie von Studierenden der Theologie und anderen Geistlichen zum Dienst des Ordens bestimmt. In der Gorheimer Anstalt soll die Novizenausbildung zwar Hauptzweck sein, jedoch weniger mittelst eigentlicher theologischer Studien, als nur erst mittelst asketischer Übungen verfolgt werden. Dabei wird den dortigen Patres eine eifrige seelsorgliche Tätigkeit hauptsächlich in der Strafanstalt Hornstein, deren Kaplan anderswo verwandt wird, nachgerühmt. Das Noviziat zu Münster soll umfassendere Ausbildungszwecke verfolgen, wie denn auch die dortigen Novizen öfters zu Zwecken der Mission oder Krankenpflege versandt zu werden pflegen und so z. B. im Jahre 1853 zwei Zöglinge nach Kopenhagen, als die Cholera dort herrschte, gingen. Der Ausführung des Plans, in Münster noch andere Unterrichtsanstalten unter jesuitischer Leitung zu gründen, soll außer dem Mangel der formellen Qualifikationen (*facultas docendi*) bei dem betreffenden Ordenspersonal hauptsächlich der Mangel an Geldmitteln zur Herrichtung der nötigen Gebäude entgegenstehen.

Die nächste Absicht soll deshalb (Ende 1853) nur auf Errichtung eines Konvikts (Pensionsats) gerichtet gewesen sein, von wo aus die Schüler die öffentlichen Schulanstalten zu besuchen hätten.

Die Paderborner Anstalt ist zur Gründung eines solchen Konvikts schon gediehen, wie sie überhaupt in der Vollendung am höchsten steht.

Das dortige Noviziat hat vorzugsweise die höhere theologische Ausbildung solcher Novizen, welche entweder schon Priester sind, oder doch akademische Vorlesungen gehört haben, im Auge. Der pädagogische Zweck scheint überhaupt dort überwiegend zu sein, indem die

dortigen Patres fast gar keine selbständigen Missionen abhalten, sondern nur von auswärts durchziehende Missionare in der Umgegend dabei unterstützen. In dem Konvikt werden jedoch zugleich Zöglinge, welche nicht Ordensnovizen sind, und im allgemeinen nur als Studierende der Theologie bezeichnet werden, die indes zum Teil [...] nur erst zu der auf den Gymnasien abzulegenden Maturitätsprüfung ausgebildet werden, unterrichtet, ohne daß man hierzu einer staatlichen Erlaubnis sich zu versichern nötig befunden hätte. Überhaupt ist die Polizeibehörde der Frage nach Art und Weise des Unterrichts in der Paderborner Niederlassung, nach der Zulässigkeit desselben, der Berechtigung der Lehrer usw. noch nicht näher getreten.

[...]

Es mag dies seinen Grund darin haben, daß der auch vom Oberpräsidenten [...] geteilten Ansicht gefolgt worden ist, es sei die Lehranstalt nur eine ausschließlich kirchliche, nicht öffentliche, und dürfe daher nur der Genehmigung und Oberaufsicht des Bischofs unterliegen. Lehrtendenz in der Paderborner Anstalt entsprechen übrigens auch die öffentlichen Vorträge über Glaubenswahrheiten, welche der Pater Haßlacher, ein besonders befähigter Redner von sehr einnehmenden Formen, zu Anfang April 1855 im Ordenssaal für männliche Zuhörer jeder Gattung, obwohl ohne Anmeldung bei der Polizei, gehalten hat, über deren Fortsetzung indessen nichts bekannt geworden ist. Auch einen indirekten Einfluß auf die Schüler des Paderborner Gymnasiums haben die Väter Jesu sich zu erwerben gewußt; so haben nicht nur in den Pfingstferien dieses Jahres 20 Gymnasiasten im Ordenshause geistlichen Exerzitien, trotz der Unzufriedenheit ihres Direktors damit, abgelegt, sondern es soll auch der Geist der Gymnasialschüler, und zwar die evangelischen nicht ausgeschlossen, der Gesinnungsweise des Ordens in bedenklichem Maße sich mehr und mehr nähern, so daß z. B. ein protestantischer Schüler auch schon die Absicht des Übertritts erklärt haben soll. Zu Ostern dieses Jahres ist übrigens eine öffentliche Prüfung der jesuitischen Zöglinge in Paderborn abgehalten worden, wozu auch die beiden katholischen Schulräte von Minden und Arnsberg förmlich eingeladen worden sind.

[...]

Der Seelsorge entziehen sich dabei die Paderborner Jesuiten nicht, es wird vielmehr berichtet, daß sie in der Unterstützung und Vertretung der Pfarrgeistlichen fortfahren, und mit dem Klerus mehr und mehr Hand in Hand gehen. In ihrer eigenen, durch den Bischof selbst konsekrierten Kapelle soll die Einrichtung regelmäßigen Gottesdienstes bevorstehen.

Der besonders starke Zudrang zu den jesuitischen Beichtstühlen dauert fort. Daneben legen die Patres einen besonderen Eifer in Veranstaltung prunkvoller äußerlicher Feierlichkeiten zur Verherrlichung des Glaubens und ihres eigenen Ordens und zur sinnlichen Heranziehung des Volkes an den Tag; so wird von einer höchst ostentatorischen Bestattung eines ihrer Priester im Februar dieses Jahres, bei welcher auf den dringenden Wunsch der Jesuiten außer dem Domkapitel auch viele Lehrer und Schüler des Gymnasiums gefolgt sind, und von einem am 29. April dieses Jahres gehaltenen, von den Jesuiten geleiteten, mit vielen öffentlichen Schaustellungen und Zeremonien ausgestatteten Fest zu Ehren der

unbefleckten Empfängnis Mariä erzählt, welches der Bischof nur ungern und auf wiederholtes Andringen gestattet haben und dessen Kosten zum Teil durch den Anhang der Jesuiten freiwillig aufgebracht worden sein sollen. Bei einem andern, im November 1854 stattgehabten Fest, zur Feier der Seligsprechung von drei Jesuitenvätern, welches vom Papst angeordnet und in der sogenannten Jesuitenkirche mit großen Pomp und Zudrang gefeiert worden, haben die Jesuiten selbst zwar, außer einer durch den Pater Roh gehaltenen, sehr maßvollen Predigt, sich passiv verhalten, durch andere Festprediger ist indessen reichlich zur Preisung des Jesuitenordens beigetragen worden, so daß auch dieses Fest vorzugsweise als Demonstration des Ruhmes und des Einflusses der Väter Jesu Bedeutung gehabt hat.

### Abschnitt III

In Betrachtung der Wirkungen der jesuitischen Tätigkeit überhaupt, dem Staat und der Kirche gegenüber, und ihrer verborgenen Zwecke,

werden nunmehr die Bestrebungen und Früchte der festen Jesuitenniederlassungen mit den Erfolgen der sporadischen Missionen zusammenzufassen sein, um in ihrem kirchlich-moralischen, konfessionellen und politischen Wert gewürdigt zu werden.

Was 1. die kirchlich-moralischen Erfolge anlangt, so wird in dieser Beziehung dem Wirken der Jesuiten vielfaches Lob gespendet. Wenn die Missions- und sonstigen Predigten derselben in ihrer Haupttendenz der welthistorischen Aufgabe des Jesuitenordens gemäß auf Befestigung der katholischen Glaubenswahrheiten und insbesondere der absoluten Autorität des apostolischen Stuhls in den Gemütern gerichtet waren, so haben sie gleichzeitig, namentlich die Missionspredigten, mit feuriger, oft terroristischer Beredsamkeit und in einer Sprache, welche vermöge populärer Einfachheit und Auftragung der prallsten Farben tiefen Eindruck auf den gemeinen Mann – weniger auf Gebildete – machte, Buße und Besserung geboten. Es sind dadurch überall sehr günstige moralische Erfolge erzielt worden; ungerecht erworbenes Gut soll in Menge, wie namentlich aus Köln berichtet wird, zurückerstattet sein; es sollen die Polizeivergehen, Schleichhandel, Trunkenheit, und öffentliche Tanzlustbarkeiten sich vermindert, und auch die häuslichen Verhältnisse in rein katholischen Familien, namentlich zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herrschaften und Gesinde sich gebessert haben. Die Enthaltung vom Trunk insbesondere ist in sehr erfreulichem Maße, vornehmlich in Oberschlesien, Posen und Preußen, vermöge der diesfälligen Gelübde, welche die Missionare ihren Zuhörern teils in der Versammlung selbst, teils im Beichtstuhl abgenommen haben, befördert worden.

Indessen wird auch vielfach hervorgehoben, daß die Nachhaltigkeit dieser, hauptsächlich durch augenblickliche heftige Erregung und Zerknirschung erzielten Resultate sehr zweifelhaft sei; es wird besorgt, daß mit dem öfteren Wiederkehren der Missionen und mit der Abstumpfung des Reizes der Neuheit die moralische Wirkung sich bedeutend schwächen werde.

An einigen Orten ist auch die Derbheit und ungeschminkte Schärfe der Rede anstößig und deshalb von nicht vorteilhaftem Einfluß gewesen, indem namentlich die sogenannten

Standesreden für Verheiratete, Junggesellen, Jungfrauen usw. mitunter für das Schamgefühl verletzend geworden sind. Es wird dies zwar nur aus Oberschlesien berichtet, doch haben ähnliche Anstößigkeiten auch im Regierungsbezirk Trier, wie oben bemerkt, zur Verwarnung und demnächstigen Ausweisung des Liguorianerpaters von Zobel Anlaß gegeben.

Der mächtige Einfluß auf die Gemüter, den die Jesuiten zu erlangen gewußt, ist übrigens bedeutend durch die Leichtigkeit und Milde, mit welcher sie im Beichtstuhl Absolutionen erteilt, sowie zugleich durch den äußeren Prunk, den sie mittelst Wallfahrten, Prozessionen und dergleichen um sich zu entfalten bestrebt gewesen, genährt worden. Indem sie dadurch allerdings ihr eigenes Ansehen wie das der katholischen Kirche mächtig gehoben, haben sie gleichwohl den Wert ihrer moralischen Erfolge im Auge einer paritätischen Staatsverwaltung insofern wieder geschmälert, als diesen Erfolgen allzu spezifisch der exklusiv-katholische Charakter aufgedrückt worden ist.

Eine Wirksamkeit ganz besonderer Art üben die in Köln und Paderborn von einzelnen gelehrten Patres gehaltenen öffentlichen Vorträge (Konferenzen genannt) aus.

Diese schon oben erwähnten Vorträge, welche in Köln von Devis, in Paderborn von Haßlacher gehalten worden sind und die wichtigsten Glaubensdogmen („Heilswahrheiten“) mit großem Aufwand von gelehrtem Prunk, vielen Zitaten usw. behandelt haben, sind hauptsächlich gegen die moderne Philosophie gerichtet, und im Gegensatz zu den Missionspredigten nicht für den gemeinen Mann, sondern ausschließlich für die gebildeteren Klassen berechnet gewesen. Ihre Wirkung kann daher auch nur vorwiegend eine vom rein katholischen Standpunkt aus belehrende gewesen sein.

Je mehr übrigens die Festigung der Autorität der Kirche sowohl in Predigten als Lehrvorträgen von den Jesuiten angestrebt wird, desto mehr ist daneben die Erscheinung bemerkenswert, daß eine gemäßigte Partei innerhalb der katholischen Kirche selbst, ingleichen der zu ihnen gehörige Teil des Klerus der jesuitischen Machtentwicklung einen gewissen Widerstand, teils aus Eifersucht, teils aus Abneigung gegen die Übergriffe des Ultramontanismus und der päpstlichen Suprematie, entgegensetzt. Je eifriger die Jesuiten ihre eigentümlichen Tendenzen verfolgen, um so mehr sieht die Kuratgeistlichkeit des Landes ihr eigenes Ansehen und ihren Einfluß durch jene bedroht; ja selbst das Interesse, was der Landesklerus in Übereinstimmung mit der gemäßigten und besonneneren katholischen Bevölkerung bei Erhaltung des Friedens mit dem Staat und mit den anderen Konfessionen hat, läßt ihn und die mit ihm Gleichgesinnten die Gefährdung dieses Friedens durch die Gesellschaft Jesu nicht gleichgültig mit ansehen. Es ist hiervon die natürliche Folge, daß es den Jesuiten von der Weltgeistlichkeit vielfach schwer gemacht oder verwehrt wird, in dem von ihnen gewünschten Umfange Fuß zu fassen. Daher der Widerstand, welchen die bischöflichen Oberhirten von Köln, Paderborn und Breslau längere Zeit dem Andringen der Ultramontanen entgegensetzten, ehe sie das Eindringen der Jesuiten in ihre Diözesen überhaupt gestatteten; daher die Erscheinung in Schlesien, in Aachen, Köln und Paderborn, daß die Pfarrgeistlichkeit sich größtenteils zurückhaltend und mißtrauisch gegen die Jesuiten verhalten, ihre Hilfe in der Seelsorge nicht gesucht, und bis heute noch das Predigen und Beicht hören

in vielen Kirchen ihnen versagt, auch den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ihnen durchgehend noch nicht überlassen hat.

Es hat diese Abneigung des Klerus in Aachen und Köln zugenommen, je mehr die Jesuiten dort das Feld ihres Wirkens zu erweitern, ihr eigenes Ansehen glänzend zu erheben, und die Pfarrgeistlichkeit in den Hintergrund zu drängen strebten. In Paderborn ist anfangs nur die ultramontane Partei, welche einen großen Teil des angesessenen Ordens in sich begreift, den Bischof nicht mit eingeschlossen, für die Jesuiten gewesen; nachdem aber ihre Zulassung durchgesetzt worden, hat der gemäßigte Teil der katholischen Bevölkerung mit dem Klerus teils in dem irrigen Glauben, die Staatsregierung begünstige die Jesuitenniederlassung, teils und vorwiegend aus Scheu vor Kollisionen mit dem Orden und dessen Anhängern, sich demselben gegenüber einer passiven Gefügigkeit ergeben, in welcher auch der Staatsanwalt, der Landrat und der Bischof befangen sein sollen, ja es soll den Jesuiten gelungen sein, selbst dem Klerus mehr und mehr Sympathie schon abzugewinnen. Die Väter Jesu mit den Ultramontanen sind demnach die Herrschenden am Orte, zumal zu den Häuptern dieser Partei auch der Bürgermeister mit seiner Verwandtschaft gehören soll, und dieser seit den letzten Jahren die Bearbeitung der die Jesuiten betreffenden Polizeisachen vorsorglich dem früher damit beauftragten Polizeibeamten ab- und in seine eigene Hand genommen hatte. Um durch die Staatsbehörden möglichst wenig behindert und bewacht zu sein, soll die Jesuitenpartei nun vor allem noch die Verlegung der ersteren, namentlich des Direktoriums der Westfälischen Eisenbahn und des Appellationsgerichts, aus Paderborn wünschen, indessen haben diese bedenklichen Zustände und Pläne in neuester Zeit wenigstens in der beschlossenen Ansetzung eines besonderen königlichen Polizeidirigenten für die Stadt Paderborn ein nicht vorher berechnetes Hemmnis erfahren.

2. Auf dem Gebiete der konfessionellen Gegensätze ist, nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Provinzialbehörden (mit alleiniger Ausnahme des Oberpräsidenten von Westfalen, dieser hält den Einfluß der Jesuiten für keinen nachteiligen, ihre Absichten nicht für unloyal, ihre Macht nicht für ausgedehnt und nachhaltig genug, um schaden zu können) [...] die Wirksamkeit der Jesuiten als eine entschieden ungünstige zu betrachten. Direkte Polemik gegen andere christliche Konfessionen ist zwar – abgesehen von den ganz vereinzelt stehenden Kontroverspredigten des Redemptoristenpaters v. Zobel in Merzig, und den ebenfalls schon erwähnten des durchreisenden Prager Jesuiten in Schönau, Liegnitzer Department – (siehe oben Bl. 11, 14) von den Jesuiten bei allem öffentlichen Auftreten konsequent vermieden, von den Diözesenbischöfen sogar Politik und Polemik für alle Missionen in ihren Diözesen ausdrücklich verboten worden, die Predigten sind auch deshalb fast an allen Orten sehr vorsichtig und von verletzenden Ausschreitungen frei geblieben, und es hat zu äußerlichen Störungen des konfessionellen Friedens das Erscheinen und Wirken der Väter Jesu nirgends Anlaß gegeben – soweit man nicht die Vorgänge in Merzig, wo Pater v. Zobel durch Aufreizung der Schiffer Anstoß gab, und die noch zu erwähnenden literarischen Streitigkeiten der kirchlichen Organe in Schlesien hierher rechnen will (siehe Bl. 11 und 48). Indirekt dagegen, nämlich durch schroffe, exaltierte Verherrlichung des katholi-



schen Prinzips, und durch die Beichte, in welcher die Jesuiten allerorts die Fernhaltung von andern Konfessionsverwandten empfohlen haben sollen, ist die konfessionelle Entzweiung überall schärfer zum Bewußtsein des Volkes gebracht worden, und es wird von allen Orten, insbesondere aber von Westfalen und vom Rhein her berichtet [...], daß seit dem Auftreten der Jesuiten die Spannung zwischen Katholiken und Evangelischen sich in bedenklichem Grade vermehrt habe, und namentlich seitens der Katholiken eine auffallende, mehr und mehr zunehmende Entfremdung gegen die Nichtkatholiken an den Tag gelegt worden sei. NB Nach der Ansicht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen [...] ist die dortige konfessionelle Spannung nicht ein Ergebnis der jesuitischen Einflüsse, sondern der in den letzten Jahrzehnten überhaupt zur Entwicklung gelangten konfessionellen Richtung. Der Jesuitenorden habe nicht mehr die Wichtigkeit noch den Standpunkt wie in früheren Jahrhunderten. Katholischerseits bedürfe es, um die Fortschritte der Reformation zu hemmen, nicht mehr eines solchen Instituts mit großer Machtentwicklung. Wollte der Orden noch aggressiv gegen andere Konfessionen verfahren, so würde er sich bald unmöglich machen. Auch im Bericht vom 26. November 1855 bezweifelt der Oberpräsident, daß die konfessionelle Spaltung durch die Jesuiten befördert werde.<sup>5</sup>

Selbst wenn bemerkt wird, daß eine solche Spannung in einem gewissen Maße auch schon vor dem Erscheinen der Jesuiten bestanden habe, wird doch zugleich zugegeben, daß jene Spannung in neuester Zeit zugenommen habe, und daß diese Erscheinung nicht das Mittel gewesen sei, ein besseres Verhältnis herbeizuführen. [...]

Und in der Tat ist dies nach dem ganzen Auftreten der Jesuiten und den unabänderlichen Tendenzen ihres Ordens nicht anders möglich gewesen. Nicht zu gedenken, daß dieses Auftreten bei fast allen Missionen und außergewöhnlichen Festlichkeiten von einem, die anderen Konfessionen schon an und für sich drückenden Gepränge, von Prozessionen, Wallfahrten, Glockengeläute, Illuminationen und dergleichen begleitet gewesen ist, so hat auch der Inhalt der Predigten, bei aller Enthaltbarkeit von geflissentlicher Polemik, doch nicht anders gekonnt, als den konfessionellen Hader zu schüren, indem überall die allein selig machende Kraft der katholischen Kirche, die Macht und Herrlichkeit des Papsttums und des römischen Priestertums glänzend hervorgehoben worden ist, ja, indem bei manchen Themata, wie z. B. über die Beichte, die Heiligen usw. der konfessionelle Gegensatz schon objektiv ins Licht treten mußte. Indem nun die Missionsandachten bei ihrer geräuschvollen Ankündigung und häufigen Abhaltung unter freiem Himmel auch viele Protestanten herbeigezogen, hat sich der Konfessionseifer notwendig nach beiden Seiten hin entzündet. Vornehmlich aus Schlesien und aus Paderborn wird über bedauerliche Steigerung der Intoleranz, des konfessionellen Mißtrauens und des Zwiespalts in Familien gemischten Bekenntnisses geklagt. In Schlesien haben die Missionen auch im Jahre 1852 zu

5 Dieser Absatz [NB usw.] ist eine Einfügung von unbekannter Hand.

einem gereizten Wechsel von Streitigkeiten zwischen den Organen der evangelischen und katholischen Kirche geführt. In Paderborn haben beide Konfessionen sich schroff, namentlich durch Schuld der weiblichen katholischen Bevölkerung voneinander entfremdet, es sollen hier die Jesuiten ausnahmsweise selbst zu heftigen Kontroverspredigten (im Dom) geschritten sein und die evangelische Einwohnerschaft sich als *Ecclesia pressa* betrachten und bezeichnen. [...]

Der Zweck freilich – sofern er etwa verhüllt vorgewaltet haben sollte – Proselyten zu machen, ist bis auf einige, kaum erwähnenswerte Resultate bisher verfehlt worden; nur in Oberschlesien sind einige Konvertierungen mehr als sonst gewöhnlich, herbeigeführt worden, und die in sichtbareren Spuren in Paderborn dem Gymnasium und den dortigen Handwerkergesellenvereinen gegenüber aufgetretenen propagandistischen Bestrebungen haben erhebliche Effekte noch nicht gehabt. Im Gegenteil hat die jesuitische Ostentation nicht umhin gekonnt, eine für das innere Leben der evangelischen Kirche sehr heilsame Reaktion hier und da, wie namentlich in Schlesien, auszuüben, wo der erwähnte literarische Streit das protestantische Bewußtsein kräftigte und deshalb auch im Oktober 1852 das Reformationsgedenkfest mit ganz ungewöhnlicher Teilnahme und Lebendigkeit gefeiert wurde. Allein je mehr einerseits die Protestanten gereizt, andererseits die Katholiken mit geistlichem Hochmut und mit Geringschätzung alles akatholischen Wesens erfüllt worden sind, desto schneidender und gefährlicher hat der konfessionelle Gegensatz in alle öffentlichen und Privatverhältnisse eingegriffen.

In bedauerlicher Weise ist diese Wirkung besonders in den Häuslichkeiten gemischter Konfession, namentlich in den gemischten Ehen und in dem Verhältnis katholischer Dienboten zu nichtkatholischen Herrschaften hervorgetreten. Auch in dieser Beziehung wird vorzugsweise aus Schlesien und Westfalen geklagt – aus Preußen nur insofern, als dort das katholische Gesinde vornehmlich ihren jüdischen Herrschaften abwendig gemacht worden sein soll – und die Schuld hauptsächlich auf die im Beichtstuhl von den Jesuiten erteilten Ratschläge geschoben. Je dunkler dieser, durch die Beichte von ihnen ausgeübte Einfluß nach der Natur der Sache geblieben ist, desto bedeutender wird er von allen Orten geschildert. Nur der Oberpräsident der Provinz Westfalen bezweifelt die Richtigkeit der diesfälligen Mitteilungen [...], wie denn auch der Kuratklerus in dieser Richtung die seelsorgliche Hilfe der Jesuiten keineswegs gern angenommen, ja hier und da die Anerbietungen der letzteren geradezu zurückgewiesen haben, und es ihnen selbst in Köln und Münster nur erst an einigen Kirchen gelungen sein soll, zum Beichtstuhl zugelassen zu werden. Was nun die gemischten Ehen insonderheit anlangt, so hat von mehreren Seiten her verlautet, daß jesuitische Beichtväter katholischen Frauen, welche ihre Kinder evangelisch erziehen ließen, die Absolution vollständig verweigert haben, und ein ausführliches Zeugnis über eine ähnliche Weigerung ist von einem in gemischter Ehe lebenden Gendarmen zu Iserlohn, der infolge dieses Vorgangs zur evangelischen Kirche übergetreten ist, amtlich zu den Akten abgegeben worden. [...] Wenn es daher auch richtig ist, daß der Streit über die gemischten Ehen und über die Erziehung der Kinder aus solchen schon längere Zeit vor dem öffentlichen Auf-

treten der Jesuiten in Preußen wieder angefacht worden ist, so ist es doch unbestreitbare Tatsache, daß dieser Streit an Intensität und Zähigkeit seitdem zugenommen hat, und es muß die Aussicht auf eine friedliche Ausglei chung desselben bei einem steigenden Einfluß der Jesuiten mehr und mehr in die Ferne rücken.

Diese Folge ist aber um so beklagenswerter, als in Landesteilen von gleichmäßig gemischter Bevölkerung, wie vornehmlich in Schlesien, nach dem Bericht der Behörden und sonstigen Erfahrungen gerade die gemischten Ehen in früherer Zeit das mächtigste Band zwischen den beiden großen christlichen Glaubensparteien gebildet haben, und mit der Untergrabung der Einheit in und zwischen den Familien auch die bürgerliche Gesellschaft von Zerrüttung ernstlich bedroht wird.

3. Auf dem politischen Felde, dem Staatsleben gegenüber, ist der Wirksamkeit der Jesuiten von vornherein eine Schranke gesetzt worden durch das Verbot der Bischöfe, die Politik zum Gegenstande ihrer Missions- und sonstigen Vorträge zu machen. Dies ist nun freilich insofern nicht befolgt worden, als die Jesuiten, soweit sie mit der Staatsregierung auf gleichem Boden stehen, kein Bedenken getragen haben, auch politische Gegenstände in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen, also namentlich Kirchen- und zugleich staatsgefährliche Theorien, wie den Kommunismus und Sozialismus, offen zu bekämpfen. Die Demokratie hat deshalb auch das Auftreten der Jesuiten mit Erbitterung aufgenommen, und deren Wirken durch schmähende Flugschriften sowie durch andere Mittel des Hasses zu verhindern gesucht.

Indessen ist doch jene Polemik überall nur in Verfolgung der weiteren Konsequenzen von religiösen Grundsätzen und kirchlichen Lehren gehandhabt worden, und es hat dieselbe daher keinesfalls als ein genügender Grund angesehen werden können, um den jesuitischen Andachten den Charakter politischer Versammlungen zu geben.

Außer dieser Polemik ist vom Staate nur insoweit die Rede gewesen, als derselbe ganz allgemein und ohne bestimmte Unterscheidung als „Gottes Ordnung“ dargestellt, die staatsbürgerlichen Pflichten zugleich als religiöse aufgefaßt, und demgemäß der Gehorsam gegen den Landesherrn und die Obrigkeit sowie die Befolgung der Landesgesetze geboten worden sind. In dieser Richtung wird die loyale Wirksamkeit der Jesuiten vielfach, und zwar aus allen von ihnen besuchten Provinzen gerühmt, auch hervorgehoben, daß Gebete für den Landesherrn und das Königliche Haus von den predigenden Vätern niemals vergessen worden sind. Von anderer Seite ist dagegen darauf aufmerksam gemacht worden, daß vom jesuitischen Standpunkte aus wohl die formelle Unterordnung unter Gesetz und Obrigkeit geboten, nicht aber auch die Liebe und Anhänglichkeit der katholischen Untertanen des Staates zu dem evangelischen Regentenhause, ungeachtet aller Gebete für das letztere, gefördert werden könne sowie, daß namentlich in bezug auf die Jesuiten selbst, die zum größten Teil ohnehin Ausländer, durch ihr Ordensgelübde und ihre Ordenspflichten von jeder Rücksicht auf Vaterland und Familie entbunden, von allen Beziehungen, welche den katholischen Weltgeistlichen an den bestimmten Staat noch knüpfen, gelöst sind, die Erwartung treuer Liebe und Zuneigung zu Preußen, selbst da nicht gehegt werden könne, wo sie sich äußerlich als Untertanen dieses Staates bekennen.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung hat denn auch einige wichtige tatsächliche Bestätigungen schon gefunden. Denn nicht nur, daß von Schlesien aus (im Bericht des Regierungspräsidiums zu Oppeln) als Gegenstand der Befürchtung sowohl als der Erfahrung hervorgehoben worden ist, wie die mächtige gekräftigte Autorität der katholischen Kirche und ihrer Priester notwendig schwächend auf das Ansehen der weltlichen Obrigkeit zurückwirke, so ist auch staatsfeindlichen Sympathien in andern Provinzen durch das Treiben der Jesuiten positiv Vorschub geleistet worden.

Einerseits ist nämlich in den polnischen Landesteilen der Provinzen Posen und Preußen den Nationalitätsbestrebungen der fanatischen Polen-Partei durch die Missionare vielfach Nahrung gegeben. Nach den Berichten der dortigen Provinzialbehörden identifiziert das Volk Katholikentum und Polentum vollständig, und es fällt daher die Kräftigung und Verherrlichung der katholischen Kirche mit der Hebung des polnischen Nationalgefühls untrennbar zusammen. Die Missionare haben denn auch fast durchgehend diese Identifizierung sich zu Nutzen gemacht, sich auch meistens der polnischen Sprache bedient, und es ist bei den Missionspredigten in Kulmsee sogar bemerkt worden, daß regelmäßig die Anrede „Polnische Brüder“ oder „Glaubensgenossen“ statt „katholische“ gebraucht wurde, bis der Landrat diesen Mißgriff durch seinen Protest abstellte. Aufs innigste hängt mit dieser, von den Jesuiten geflissentlich beförderten Verschmelzung von Kirchentum und Polentum das eidliche Gelöbnis zusammen, welches die Missionare, wie oben erwähnt, in mehreren polnischen Kreisen Westpreußens, so namentlich im Neumarker und Kulmsee'er, von der andächtigen Menge auf das katholische Glaubensbekenntnis, mit dem auffallend scharf formulierten Zusatz „den Glauben nötigenfalls mit dem Blut zu besiegeln“ haben leisten lassen. Es soll zwar in der Provinz Posen nach den Berichten des Oberpräsidenten nur ein Teil der polnischen Bevölkerung, nämlich derjenige Teil des höheren Adels, welcher das Nationalbestreben am entschiedensten vertritt, für die Jesuiten, und zwar mit Leidenschaft, Partei genommen haben, während die Demokratie mit der Mehrzahl des kleinen Landadels sich ihnen abhold gezeigt hat; indessen haben diese Gegensätze, wie der Oberpräsident richtig bemerkt, ihren Grund hauptsächlich nur in einer verschiedenen Auffassung der polnischen Restaurationsideen, und sind daher für eine Förderung preußisch-patriotischer Gesinnung ohne allen Wert.

Der andere, antipreußische Einfluß des Jesuitismus ist im Paderbornschen, und zwar in Sympathien für Österreich hervorgetreten.

In Paderborn, wo schon früher wenig warme loyale Gesinnung für die vaterländische Regierung, oder doch, gelind aufgefaßt, viel politische Indifferenz geherrscht haben soll, hat, wie von dort mehrfach berichtet wird (vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, im Bericht vom 26. September 1855, wird die Beförderung antipreußischer Gesinnungen durch die Jesuiten in Abrede gestellt), seit dem Auftreten der Jesuiten mit der Kräftigung des ultramontanen Kirchentums auch die Neigung zu Österreich und zu dem Habsburger Regentenhouse überhand genommen, wie nicht nur bei einem großen Teil des dort angesessenen Adels, sondern auch in den Diskussionen der Wirtshäuser bemerkbar geworden sein soll und in der katholischen Presse seinen Ausdruck gefunden hat.

Das in Paderborn erscheinende Westfälische Kirchen- und Volksblatt, an dessen Leitung Jesuiten und eifrige Jesuitenfreunde Anteil haben sollen, wird als dasjenige Blatt bezeichnet, welches vorzugsweise, und zwar gerade seit dem Einzuge der Jesuiten in Paderborn gleichzeitig mit dem Bestreben, die öffentliche Meinung für die Jesuiten zu gewinnen, auch bemüht gewesen ist, die Österreichische Politik unter offener oder verdeckter Herabwürdigung der Preußischen zu erheben, und darin längere Zeit durch die bis vor kurzem sehr nachsichtig in Paderborn gehandhabte Preßkontrolle Vorschub erhalten, in neuester Zeit aber dieser Haltung wegen mehrfache Beschlagnahme erfahren hat.

So wie in den ultramontanen Kreisen Paderborns eine entschieden gut österreichische Gesinnung leben soll, so wird auch erzählt, daß nach Angabe eines angesehenen und zuverlässigen Katholiken ein Mitglied des Jesuiten-Scholastikats dort im Gespräch die Äußerung getan habe, das katholische Deutschland könne nur von Österreich sein Heil erwarten und sei es die Pflicht eines jeden guten Katholiken, dahin zu wirken, daß Österreich an die Spitze von Deutschland gelange [...], und daß bei einer zu Ende August 1854 von dem unter jesuitischem Einfluß stehenden bischöflichen Missionar Hillebrandt in Assistenz zweier Jesuitenpatres aus Paderborn im Amte Delbrück gehaltenen Mission der p. Hillebrandt in seiner Predigt zu einem Gebet für das Haus Österreich, als den „Hort und Schutz der katholischen Kirche“ ausdrücklich aufgefordert habe. [...]

Der letztere, von einem Kronzeugen (Aktuar Pfeiffer) mit Bestimmtheit bekundete Vorfall ist zwar, in Ermangelung weiterer Beweismittel und in Rücksicht auf die dem p. Pfeiffer wegen seines nicht moralisch-ehrenhaften Rufes abgehende volle Zuverlässigkeit nicht hinreichend zu konstatieren gewesen, jedenfalls aber erscheint die nachteilige Richtung des politischen Einflusses der Jesuiten in Paderborn, welche dieser Vorfall bestätigt, im allgemeinen durch die Gesamtheit der vorliegenden Wahrnehmungen genugsam indiziert.

Es muß hier auch endlich noch hervorgehoben werden, daß der jesuitische Einfluß nicht ohne die nachteiligste Wirkung auf die kürzlich erfolgten Wahlen zum Hause der Abgeordneten geblieben ist. In Schlesien, am Rhein und in Westfalen ist er sichtlich in den überwiegend von der ultramontanen Partei, und zwar im Bündnis mit der politischen Opposition, errungenen Wahlerfolgen zutage getreten; am schlagendsten ist in den Münsterschen und Paderbornschen Landesteilen die jesuitische Leitung der Wahlen bemerkbar geworden, wie in Paderborn auch schon die im letztverflossenen Sommer stattgehabten Gemeinderatswahlen durch die Influenzen der Jesuiten oppositionell ausgefallen sind; und so hat sich denn auch schon in diesen rein politischen Sphären die unloyale Richtung des jesuitischen Wirkens und Treibens offen dargelegt. [...]

#### Abschnitt IV

Zum Zweck besseren Verständnisses des in vorstehendem dargelegten historischen Ganges, welchen die Ausbreitung der Jesuiten in Preußen genommen hat, wird es nicht überflüssig sein, das Wesentlichste derjenigen Grundsätze, welche die Staatsregierung angenommen,

und den Provinzialbehörden zur Richtschnur bei Behandlung der einschlagenden Angelegenheiten gegeben hat, hier noch zusammenzustellen.

Es lassen sich hierbei unterscheiden:

1. Präventivmaßregeln gegen das Eindringen der Jesuiten und jesuitische Tendenzen im allgemeinen.

Es gehörten dieser Richtung fast ausschließlich die im I. Abschnitt bereits berührten, vor dem Jahre 1848 ergangenen gesetzlichen und administrativen Verordnungen an. An sie wurde, nachdem die Zirkularverfügung der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 25. Februar 1851 [...] die besonders sorgfältige Erwägung der Gesuche ausländischer Geistlicher um Erteilung des preußischen Staatsbürgerrechts den Provinzialbehörden empfohlen hatte, zuerst wieder angeknüpft durch das Zirkularreskript derselben Herren Ressortminister vom 16. Juli 1852, [...] welches in Erinnerung brachte, daß nach den bestehenden Vorschriften

a. inländischen Studenten der Theologie das Studium im collegium germanicum oder in der Propaganda zu Rom oder auf Jesuitenanstalten überhaupt ohne vorgängige Erlaubnis nicht gestattet,

b. daß in Kontraventionsfällen die betreffenden Studierenden unter der Verwarnung des Verlustes des Indigenats (§ 22 Gesetz vom 31. Dezember 1842 No. 2319) zur Rückkehr aufzufordern,

c. daß ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten studiert, die Niederlassung in Preußen zu versagen sei.

In Erläuterung des Punktes a. dieses Erlasses wurde später wiederholt auf die Bestimmung der Reskripte des Ministerii des Innern vom 4. und 6. Oktober 1820, 21. April 1836, 7. September 1835, 5. Juni 1835 und 26. Juli 1843 verwiesen, wonach Reisepässe nach Italien stets – unter einigen im letztgedachten Reskripte erwähnten speziellen Modifikationen – beim Ministerium des Innern nachgesucht werden sollten; es wurde auch in der Staatsministerialsitzung vom 15. September 1852 [...] die Ansicht als maßgebend anerkannt, daß in den Punkten a. und c. des Zirkulars vom 16. Juli 1852 kein absolutes Verbot des Besuchs von Jesuitenanstalten oder der Niederlassungen von Jesuiten und jesuitisch gebildeten Geistlichen, sondern nur die Notwendigkeit ministerieller Erlaubnis zu jedem dieser Zwecke habe ausgesprochen werden sollen.

Dieser Interpretation wurde denn auch in dem Bescheide, welchen die Herren Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern unterm 18. September 1852 auf mehrere gegen obigen Zirkularerlaß angebrachte Beschwerden erteilten, [...] Ausdruck gegeben, und es wurde dieselbe gleichmäßig bei Diskussion des bekannten von Waldbottschen Antrags in der Sitzung der 2. Kammer vom 2. Dezember 1853<sup>6</sup> [!] durch die Staatsregierung vertreten.

<sup>6</sup> Gemeint ist 12. Februar 1853.

Eine spezielle Handhabung der ministeriellen Befugnis, dauernde Niederlassungen ausländischer Geistlicher zu untersagen, ist seitdem jedoch nur in einem Falle ausdrücklich erfolgt, und zwar bezüglich derjenigen Jesuiten, die in Köln ein Ordenshaus zu gründen beabsichtigten und deshalb die Naturalisation resp. Gestattung dauernden Aufenthalts nachsuchten, indem das Königliche Staatsministerium in der Sitzung vom 4. Juni 1853 den Beschluß faßte, daß diesen Jesuiten, soweit sie Ausländer seien, weder das preußische Untertanenrecht, noch die Erlaubnis zur Niederlassung im Inlande zu erteilen sei, vielmehr nur der einstweilige Aufenthalt stillschweigend ihnen gestattet und ihr Tun und Treiben scharf beobachtet werden solle, wonach denn auch demnächst weiter verfahren wurde.

2. Daneben bildeten sich seit dem wirklichen Auftreten der Jesuiten im Staate Bestimmungen, welche zwar nicht mehr direkt ihre Abwehr, jedoch die Beschränkung ihrer Wirksamkeit im Auge hatten.

Der Ausgangspunkt für diese Reihe von Vorschriften findet sich – abgesehen von einem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 20. August 1850, welcher (in den Akten des Ministerii des Innern nur beiläufig zitiert), die vorübergehende Beschäftigung ausländischer Geistlicher in Preußen im allgemeinen für statthaft erklärte – in dem Reskript der beiden Herren Ressortminister vom 29. Juni 1850 an den Königlichen Kommissarius für die Fürstentümer Hohenzollern [...] worin ein Einschreiten gegen die von Jesuiten dort veranstalteten Missionsandachten vom Standpunkt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten nicht für tunlich, vielmehr nur vom Standpunkt der Justiz oder Polizei dann für gerechtfertigt erklärt wird, wenn irgendein strafrechtliches Vergehen, resp. eine politisch bedenkliche und die öffentliche Ordnung gefährdende Aufregung dazu Veranlassung geben sollte, übrigens aber lediglich auf die Ausländern gegenüber statthaften polizeilichen Maßnahmen und das verfassungsmäßige Versammlungsrecht hingewiesen wird. Hieran knüpft sich die demnächst schon erwähnte Zirkularverfügung der Herren Ressortminister vom 25. Februar 1851 an sämtliche Oberpräsidenten. [...]

Diese spricht zunächst aus, daß der Staat verfassungsmäßig nicht mehr das Bestätigungsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen habe, und daher katholische Geistliche, welche das preußische Staatsbürgerrecht haben, von der Aufnahme in den Kuratklerus nicht mehr deshalb ausschließen könne, weil sie im Auslande gebildet worden oder die geistlichen Weihen empfangen hätten.

Daneben weist sie darauf hin, daß auch ausländischen Geistlichen, resp. Ordensbrüdern gegenüber, welche im Inlande vorübergehend zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zu Missionen zugelassen oder in geistliche Stellen dauernd berufen sein sollten, nur die in dem vorerwähnten Reskript vom 29. Juni 1850 (nach Hohenzollern) angedeuteten Korrekture der Justiz und Polizei Anwendung fänden; jedoch wird auch hier besonders noch hervorgehoben, daß dergleichen ausländische, in den preußischen Untertanenverband noch nicht aufgenommene Geistliche unbedingt allen gegen Ausländer geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterlägen und daher, ungeachtet ihrer Berufung durch geistliche Obere, doch jederzeit wieder ausgewiesen werden könnten.

Das durch das Vordringen der Jesuitenmissionen nach Mittelschlesien veranlaßte weitere Zirkularreskript der Herren Ressortminister vom 22. Mai 1852 [...] schärfte nur wiederholt die Gesichtspunkte des ebengedachten Zirkulars vom 25. Februar 1851 ein, und empfahl die vorsichtigste Behandlung der einzelnen Fälle und Persönlichkeiten, damit der katholischen Bevölkerung der Nutzen aus den Missionen nicht verkümmert werde; zugleich machte es jedoch auf Orte gemischter Konfession als diejenigen aufmerksam, wo gefährliche Aufregungen leicht eintreten könnten, und deshalb das Mittel der polizeilichen Ausweisung besonders im Auge zu behalten sei, und deutete endlich an, daß in katholischen, mitten in evangelischen Provinzen zerstreut gelegenen Gemeinden überhaupt Missionen nicht würden geduldet werden können, weil dort der Verdacht beabsichtigter Übergriffe nahe liege.

Der letztere Ausspruch wurde demnächst durch das Reskript vom 16. Juni 1852 noch dahin deklariert, daß die Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin zu denjenigen „rein evangelischen Landesteilen“ gehöre, „wo die Jesuitenmissionen nicht zu dulden seien.“ [...]

Den angenommenen allgemeinen Grundsätzen gemäß wurde dann auch durch das Reskript der Herren Ressortminister vom 9. Januar 1853 an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen [...] angesichts der nach Ermland vorrückenden Jesuitenmissionen ein Verbot der letzteren von der Hand gewiesen, und Einschreitungen, resp. Ausweisungen nur für diejenigen Fälle empfohlen, wo Störungen der Ruhe und Ordnung sich mit Grund besorgen lassen würden, oder es an der gehörigen Fremdenlegitimation mangeln sollte, bei bedrohlicher Steigerung der konfessionellen Spannung aber die Kommunikation mit dem Bischof behufs Einstellung der Missionen überhaupt angeordnet.

Hinsichts der in der Provinz Posen tätigen Missionare, welche das Oberpräsidium von vorne herein nur unter der ausdrücklichen Bedingung zuließ, daß sie auf vorübergehende Missionsandachten und auf eine ebenfalls nur zeitweilige Aushilfe in der Seelsorge in Ausnahmefällen sich zu beschränken hätten (Verfügung vom 26. Mai 1853 an den Erzbischof von Gnesen), verständigten sich auf dieserhalb geführte Beschwerden die beiden Herren Ressortminister darüber (Vota vom 9. und 29. Mai 1854), daß prinzipiell von Staats wegen ausländischen Geistlichen zwar die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen für ein inländisches Pfarrsystem untersagt werden könne, weil der Staat die Zulassung von Ausländern überhaupt unter beliebige Bedingungen stellen könne, daß indessen die polizeiliche Kontrolle der Tätigkeit solcher Geistlicher in der Ausführung immer eine mißliche bliebe, und es deshalb vorzuziehen sein werde, gegen Persönlichkeiten, welche zu polizeilichen Bedenken Anlaß gäben, lieber gleich mit der Ausweisung zu verfahren; und nachdem diese, im Immediatbericht vom 2. Juni 1854 Allerhöchsten Orts vorgetragenen Gesichtspunkte durch den Königlichen Kabinettsbefehl vom 15. ejusdem gebilligt worden waren, wurde durch das gemeinsame Reskript vom 20. Juli 1854 der Oberpräsident entsprechend und zwar dahin instruiert,

a. den gehörig legitimierten und politisch unverdächtigen ausländischen Jesuiten der Auf-



enthalt und die Abhaltung außerordentlicher Missionsandachten, unter Vorbehalt der Genehmigung für die nicht in der Kirche stattfindenden Andachten zu erlauben,

b. die betreffenden Geistlichen dagegen, wenn sie polizeilich verdächtig werden, oder andere Amtshandlungen außer den erlaubten Missionen vornehmen sollten, ohne weiteres auszuweisen,

c. von den Kontrollmaßregeln der Unterbehörden indessen jedenfalls aller Schein einer staatlichen Überwachung der kirchlichen Wirksamkeit der Jesuiten fernzuhalten sei.

In Konsequenz dessen wurde dann auch, auf Grund der hierzu ermächtigenden Allerhöchsten Kabinettsordres vom 31. März und 23. Juni 1855 der Immediatantrag des Erzbischofs, die Jesuiten wegen des obwaltenden Mangels von Kuratgeistlichen zum Beichtstuhl und Katechisieren in der Diözese aushilfsweise zuzulassen, durch das gemeinsame Reskript vom 11. Juli 1855, mit Vorbehalt der Genehmigung für einzelne, besonders nachzuweisende Fälle des dringendsten Bedürfnisses, abgelehnt.

Während die vorstehend erwähnte Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen sich durchgehend nur auf die geistliche Wirksamkeit der Jesuiten bezieht, finden sich hinsichts der Lehrtätigkeit derselben normative Grundsätze allgemeiner Art noch überhaupt nicht ausgesprochen. Es ist nur in einem Spezialerlaß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 31. Mai 1849 an das Oberpräsidium zu Münster mit Bezug auf das Seminar Theodorianum die Dezision getroffen, daß der Bischof von Paderborn zur Anstellung eines ausländischen Geistlichen als Dozenten bei gedachter Anstalt nicht der landesherrlichen Genehmigung bedürfe, weil dieses Seminar eine ausschließlich kirchliche Lehranstalt, die Stellen an demselben also nur kirchliche Stellen seien, und der Artikel 15 der Verfassung das landesherrliche Placet bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben habe. Außerdem haben jedoch die beiden Herren Ressortminister nach Inhalt der Vota vom 7. Januar, 19. März 1853 und 29. Mai 1854 sich darüber ins Einvernehmen gesetzt, daß die bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichts der Befähigung zur Unterrichtserteilung, insbesondere die Instruktion vom 31. Dezember 1839 zur Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834, auch gegenüber den Lehranstalten der Jesuiten, volle Anwendung fänden.

Es möge hier zum Schluß gestattet sein, noch darauf hinzuweisen, daß in allen bisher von der Staatsregierung befolgten leitenden Grundsätzen sich konsequent nur das überwiegend passive System der Duldung, d. h. des Gewährenlassens bis dahin, wo das Auftreten der Jesuiten mit speziellen Anforderungen und Aufgaben der staatlichen Sicherheitspolizei in Konflikt gerät, ausgeprägt, dagegen das mehr aktive aggressive System, wonach die Staatsgewalt dem Jesuitenwesen in seiner ganzen Breite gegenübertritt und ihm die Frage nach seiner Berechtigung überhaupt entgegenstellen könnte, geflissentlich noch nicht besprochen worden ist. Gleichwohl dürfte in dem Stadium, welches der Entwicklungsgang der jesuitischen Bestrebungen jetzt erreicht hat, die rechtliche Begründung dieses aggressiven Standpunkts in höherem Grade außer Zweifel getreten sein. Bei Rechtfertigung dieses Standpunktes würde auszugehen sein von dem genossenschaftlichen und spezifischen Charakter, den

die Tätigkeit der Jesuiten inzwischen deutlich angenommen hat. Einerseits nämlich ist die Form ihrer Wirksamkeit in Preußen nicht mehr das wenigstens äußerlich isoliert erscheinende Auftreten einzelner, in welchem sich allenfalls der organische Zusammenhang mit der Gesamtheit des Ordens ignorieren ließ, sondern es erscheint in der Kontinuität und weiten Verzweigung der Missionen, sowie in den, der Ordensregel vollständig folgenden Niederlassungen – Residenzen und Scholastiken – in den Rheinlanden, in Westfalen und Hohenzollern, der Organismus des ganzen Ordens durchgreifend ausgeprägt und die Form der Assoziation, des gemeinsamen Wirkens ist so entschieden angenommen, daß die einzelnen wirkenden Individuen und Kongregationen kaum noch anders denn als organische Glieder des Gesamtjesuitenordens, aufgefaßt werden können. Andererseits sind auch materiell die wesentlichen Tendenzen des Ordens vollständiger und entschiedener im Inlande hervorgetreten, indem neben der rein geistlichen Wirksamkeit auch die Lehrtätigkeit der Priester Jesu in den westlichen Provinzen sich entfaltet und die frühere beschränkte Tendenz der Missionen, den katholischen Glauben lediglich innerhalb der Gläubigen selbst zu befestigen, deutlich zur Verfolgung der größeren, dem Jesuitenorden historisch zugrunde liegende Aufgabe, die päpstliche Herrschaft und absolute Autorität allen Gegnern gegenüber zu heben und zu stärken und durch den Gegensatz sowie durch Isolierung auch den Protestantismus wenigstens indirekt zu drücken, fortgeschritten ist.

Wenn nun aber die jesuitischen Bestrebungen in Preußen von dem organischen Wirken des Gesamtordens sich nicht mehr trennen lassen, wenn hiernach die Unterordnung der inländischen Missionare und Kongregationen unter das Zentralordensregiment – der in Rom residierende General des Ordens – nicht mehr unbeachtet bleiben kann, wenn diese Unterordnung nach Maßgabe der historisch bekannten Ordensgelübde – des strengsten Gehorsams gegen die Obern und der blinden Erfüllung ihrer Aufträge – eine ganz unbedingte ist, wenn ferner die jeder staatlichen Ordnung gefährliche Zweideutigkeit der geheimen jesuitischen Moral und Glaubenslehren (conf. den als zuverlässige Quelle historisch anerkannten Pascal, *Lettres à un Provincial*<sup>7</sup> und *aux Jesuites*) den Orden jedenfalls als eine, den staatlichen Zwecken mindestens nicht förderliche Gesellschaft erscheinen läßt, und wenn endlich eine Änderung der ursprünglichen Tendenzen und Grundsätze des Ordens nach seiner Wiederaufrichtung durch die Bullen Pius des VII. „*Sollicitudo omnium*“ niemals und nirgends proklamiert worden ist, so ist damit die Frage in den Vordergrund gedrängt, ob nach den bestehenden inländischen Gesetzen der Jesuitenorden überhaupt als eine erlaubte Gesellschaft zu betrachten ist?

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 schneidet diese Frage von vorn herein nicht ab, wie solches auch von der Staatsregierung bisher angenommen und festgehalten worden ist. Die in Artikel 12 und resp. 15 den Religionsgesellschaften, namentlich auch der katholischen Kirche, gewährte Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung resp.

<sup>7</sup> Pascal, Blaise: *Les provinciales ou les Lettres écrites par Louis de Montalte à un provincial de ses amis et aux RR. PP. Jésuites.*

der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, kommt dem Jesuiten- und ähnlichen religiösen Orden, da sie nicht notwendige, integrierende Teile der Kirche selbst, sondern nur von ihr genehmigte Annexa derselben – geistliche Gesellschaften – bilden, nicht zugute. Daß dergleichen geistliche Gesellschaften auf anderem Rechtsboden stehen als die rezipierten Kirchen selbst, sagt der Art. 13 der Verfassung deutlich, indem er seitens der ersteren den Erwerb von Korporationsrechten an besondere Gesetze knüpft, was nach Inhalt der zu Artikel 11–15 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 gepflogenen Kammerverhandlungen gerade mit ausdrücklichem Hinblick auf den Jesuitenorden ausgesprochen worden ist. Bis aber das nach Artikel 31 der Verfassung in Aussicht gestellte besondere Gesetz über die Erlangung von Korporationsrechten emanirt ist, können nach Artikel 109 nur die bisherigen Gesetze über die Zuständigkeit von Korporationsrechten entscheidend sein, und unter diesen findet sich keines, wonach der Jesuitenorden derartige Rechte sich beilegen könnte, indem ein spezielles Verleihungsgesetz mangelt, und die allgemeinen Bedingungen des § 25 T. II Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts – Genehmigung der Gesellschaft durch den Staat, und Verbindung zu einem fortdauernd gemeinnützigem Zweck – ebensowenig vorliegen.

Es wird nun zwar nicht in Abrede zu nehmen sein (wie auch die Vota der Herren Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und der Justiz vom 19. und 29. März 1853, [...] ausführen), daß zum Bestehen geistlicher Gesellschaften im Inlande der Besitz von Korporationsrechten nirgends als notwendiges Requisite in den Gesetzen vorgeschrieben ist, aus dem bloßen Nichtbesitz solcher Rechte also, auch wenn sich die Gesellschaft dennoch als solche geriert, noch kein hinreichender Grund, sie als solche nicht länger zu dulden, entnommen werden kann. Allein das Recht zur Vereinigung in Gesellschaften überhaupt ist nach Artikel 30 der Verfassung erstlich nur allen Preußen, zweitens nur zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, gewährt, und es soll das Gesetz die Ausübung dieses Rechtes regeln – das Gesetz, welches in dem Vereinsgesetz vom 11. März 1850 einen späteren Ausdruck gefunden hat. Die Anwendung dieses Artikels 30 auf die Jesuitengenossenschaften kann deshalb von einer dreifach verschiedenen Auffassung ausgehen. Nach der ersten – der mildesten – Auffassung würde man nur den in den Genossenschaften befindlichen Ausländern, als Nichtpreußen, das Recht zur Teilnahme an diesen Vereinigungen absprechen, und sie fortweisen, demnächst aber hinsichtlich der zurückbleibenden Inländern beide Voraussetzungen des Artikel 30 (die Eigenschaft als Preuße, und die Abwesenheit solcher Zwecke, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen), als zutreffend annehmen, und daher gegen sie nur das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 vorkehren können. Es würden dann aber nach dem letzteren Gesetz sämtliche zurückbleibenden, in Preußen tätigen Jesuiten, die kleineren wie die größeren Kongregationen, da sie nach dem Vorangeschickten durchaus nur als organisch wirkende Glieder der gesamten Ordensgesellschaft aufgefaßt werden können, zur Vorlegung der Ordensregeln und des Verzeichnisses der Ordensmitglieder (§ 2), bei den im Gesetz (§ 13) angedrohten Geld- und Gefängnisstrafen für den Fall der Säumnis angehalten werden dürfen, ohne daß man

sich mit der Vorlegung der Regeln und der Personenliste der einzelnen Anstalten begnügen dürfte. – Parallel mit der Handhabung des Vereinsgesetzes würde dann auch die Anwendung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der dazu erteilten Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, insbesondere der §§ 1–4, 9 (betreffend die Zulässigkeit von Privatunterrichtsanstalten aus dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses, die persönliche Befähigung der Vorsteher und Lehrer in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung und die landespolizeiliche Genehmigung zur Anlegung und Einrichtung der Anstalt überhaupt) zu gehen haben, und der Fortbestand der Scholastikate und mit Jugendunterricht verbundenen Konvikte von den oben gedachten Erfordernissen abhängig zu machen sein.

Nach der zweiten, strengeren Auffassung würden selbst auf die Vergünstigungen des Vereinsgesetzes – da dasselbe nur für Preußen, also nur für ausschließlich von Inländern gebildete Gesellschaften gegeben ist – sich nur solche Assoziationen von Jesuiten berufen können, welche nicht allein ausschließlich aus Inländern beständen, sondern auch von jedem Zusammenhang mit dem Gesamtorden sich wenigstens äußerlich ausdrücklich losgesagt hätten. Soweit dieser Zusammenhang aber im Gegenteil sichtbar stehengeblieben ist, und fort und fort weiter gepflegt wird, wie in allen gegenwärtig vorhandenen Jesuitteniederlassungen, würden in den letzteren unzweifelhaft nur Glieder einer ausländischen Gesellschaft zu erkennen sein, welchen zwar zufällig auch inländische Mitglieder angehören, deren Wesen und Berechtigung aber hierdurch nicht alteriert wird, denen also auch auf die verfassungsmäßigen Rechte inländischer Gesellschaften, wie sie das Vereinsgesetz gewährt, kein Anspruch einzuräumen sein würde. Es bliebe daher selbst für die inländischen Jesuiten nicht mehr der Schutz des Vereinsgesetzes, sondern nur noch die Beurteilung nach Artikel 30 der Verfassung übrig. Und auch dieser würde die Statthaftigkeit ihres genossenschaftlichen Treibens und Wirkens nicht unterstützen können, weil dem der Mangel des zweiten, im Artikel 30 bezeichneten Erfordernisses der Zulässigkeit, nämlich das Nichtzuwiderlaufen eines Gesellschaftszweckes gegen die Strafgesetze, entgegenstehen würde.

Denn dem § 98 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, wonach:

„die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll (a)

oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam (b)

oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam (c)

versprochen wird“,

mit Strafe bedroht ist, läuft der Organismus des Jesuitenordens in der Tat hinsichts der zu a und c bezeichneten Kriterien entschieden zuwider, wenigstens würde der Staat diesen § gegen die Jesuiten auf Grund ihres bisherigen Verhaltens und der geschichtlich konstatierten Einrichtungen und Zwecke desselben so lange in Anwendung zu setzen befugt sein, bis von ihnen selbst unter Vorlegung ihrer gegenwärtigen Ordensregeln der Gegenbeweis des Nichtvorhandenseins jener Kriterien geführt werden sollte. In Ermangelung dieses Gegenbeweises würde also der Staat auch die rein inländischen Jesuitenmissionen und Kongrega-

tionen, als Zweige einer verfassungsmäßig unzulässigen Gesellschaft schlechthin, und ohne daß es selbst eines Zurückgehens auf das Vereinsgesetz und der speziellen Verordnungen über Privatunterrichtsanstalten erst bedürfte, nicht zu dulden brauchen.

Die strengste, dritte Auffassung des Rechtspunktes endlich wäre die, daß der Artikel 30 der Verfassung von vornherein allen Jesuiten, seien sie Inländer oder Ausländer, gegenüber für nicht anwendbar erachtet würde, weil derselbe nur für preußische Staatsbürger gilt, die Jesuiten aber in ihrer Berufstätigkeit hier sämtlich nur als Glieder und Organe des ganzen Ordens, also einer ausländischen Gesellschaft, in Betracht kommen können. Statt des Artikels 30 der Verfassung würden dann vielmehr den jesuitischen Genossenschaften gegenüber – da die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Assoziationen durch die Verfassung eben nur Inländern, resp. inländischen Gesellschaften gegenüber außer Kraft gesetzt sind – die §§ 3–10 Tit. 6 T. II des Allgemeinen Landrechts über unerlaubte Gesellschaften nach als gültig anzusehen sein, wonach – insbesondere nach § 3, 1 c – Gesellschaften, deren Zweck und Geschäfte der „gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen“ für unzulässig erklärt werden und im Staate nicht geduldet werden sollen. Daß unter diese Kategorie der Jesuitenorden, und zwar schon lediglich nach der bisherigen Wirksamkeit seiner in Preußen aufgetretenen Mitglieder, mit vollem Fug zu subsumieren [sein würde], dürfte nach dem, was über den Einfluß ihrer Tätigkeit auf dem Felde der Politik und des konfessionellen Nebeneinanderlebens nach der oben versuchten Darstellung zutage liegt, keinem erheblichen Bedenken mehr unterliegen. Die Staatsregierung würde also auch von dieser Seite auf rechtlichem Boden stehen, wenn sie zu einer längeren Duldung jeder genossenschaftlichen Tätigkeit der Jesuiten, ohne Unterschied zwischen In- und Ausländern, keinen Anlaß fände.

Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß der vorentwickelte Standpunkt in allen seinen verschiedenen Auffassungen eben nur der des positiven, gesetzlichen Rechtes ist. In welcher Schattierung einer oder der andern dieser Auffassungen zu folgen, oder inwiefern noch milderen Prinzipien überhaupt ferner Raum zu geben, wie endlich die Konsequenzen dieses Standpunktes in der Ausführung sich gestalten würden, darüber wird die Entscheidung immer auch von den konkurrierenden politischen und praktischen Gesichtspunkten noch abhängig bleiben, deren Gewicht bei dem Versuch der vorstehenden rechtlichen Erörterung nicht hat verkannt werden sollen, deren Beleuchtung aber auch nicht Aufgabe war.

Jedenfalls ist indessen das Wirken und Treiben der Jesuiten in Preußen nach der vorliegenden tatsächlichen Gestaltung der Dinge in ein Stadium getreten, dessen richtige Würdigung zu einer neuen erschöpfenden Prüfung der Grundsätze, welche die Staatsregierung in der Behandlung des Jesuitenwesens bisher geleitet haben und der für die Zukunft sich etwa darbietenden Modifikationen dringenden Anlaß geben dürfte.

**89. Schreiben des Kultusministers Karl von Raumer an Innenminister  
Ferdinand von Westphalen.**

**Berlin, 31. Oktober 1856.**

*Ausfertigung, gez. Raumer.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 63, n. f.*

*Keine neuen Maßregeln gegen die Jesuiten.*

*Vgl. Einleitung, S. 98 und 104.*

Indem ich mich beehre, Euer Exzellenz die Anlage des gefälligen Schreibens vom 2. des Monats – II. 9661 – im Anschlusse zurückzusenden, unterlasse ich nicht, zur Sache folgendes ganz ergebenst zu bemerken.

Sogleich nachdem die Jesuiten eine bemerkbare Tätigkeit in Preußen begonnen, hat sich die Aufmerksamkeit der Regierung dieser in mehrfacher Beziehung wichtigen und bedeutungsvollen Tatsache zugewendet. Das nächste Resultat der dieserhalb eingeleiteten Ermittlungen und Beratungen faßte sich in den von uns erlassenen Reskripten vom 22. Mai und 26. Juli<sup>1</sup> [!] 1852 zusammen, durch welche den Jesuiten gegenüber bestimmte polizeiliche Beaufsichtigungsmaßregeln angeordnet sind. Meines ganz ergebensten Dafürhaltens haben sich diese Verfügungen als zweckentsprechend erwiesen, da faktische wesentliche Mißstände, welche aus dem Verhalten der Jesuiten hervorgegangen, bisher zu meiner Kenntnis nicht gelangt sind.

Bei der Wichtigkeit der Sache und bei der bekannten prinzipiellen Bedeutung des Jesuitenordens ist aber allerdings nicht zu verkennen, daß die Lage der Sache zu wiederholter eingehender Erwägung Anlaß gibt, namentlich zur Erörterung der Frage, ob, abgesehen von einzelnen Sicherungsmaßregeln, ein allgemeines Einschreiten des Staats gegen den Jesuitenorden und gegen jede Wirksamkeit seiner Mitglieder als notwendig und als in den Gesetzen begründet, anzuerkennen ist.

In Bezug auf diese Frage erlaube ich mir Euer Exzellenz zunächst ganz ergebenst daran zu erinnern, daß bei den bekannten Beratungen über unsere Erlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852 das Königliche Staatsministerium in der überwiegenden Zahl seiner Mitglieder selbst jene einfachen, auf einen bestimmten, klaren Zweck gerichteten Maßregeln als bedenklich und nicht haltbar zu erachten geneigt gewesen ist. Nur nach wiederholter, vielfach eindringender Beratung ist es uns gelungen, das Königliche Staatsministerium von dem Gewicht der Gründe und von der Unzweifelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen, welche unseren Anordnungen zum Grunde lagen. Es erscheint mir notwendig, an diese Vorgänge ganz ergebenst zu erinnern, da es sich gegenwärtig um die Annahme eines

<sup>1</sup> Gemeint ist 16. Juli.

Standpunktes handelt, von dem aus Maßregeln beantragt werden, die über jene einfachen und doch so vielfach bestrittenen Anordnungen in sehr bedeutendem Maße hinausgehen. Meinerseits muß ich, den bisherigen Erfahrungen nach und solange der weitere Fortgang der Sache nicht eine andere an die Hand gibt, es für ausreichend erachten, wenn auch ferner gegen die Jesuiten auf Grundlage der allgemeinen bestehenden Gesetze verfahren, namentlich also, wie ich bereits in meinem Votum vom 19. März 1853 bemerkte, fortgefahren wird, ihr Verhalten polizeilich zu überwachen, gegen Unzulässigkeiten in einzelnen Fällen einzuschreiten, bedenkliche Ausländer auszuweisen, die Verleihung von Korporationsrecht nicht zu genehmigen, zur Erteilung von Unterricht die Erlaubnis zu versagen pp. Wenn es sich um weitergehende allgemeine Maßregeln handelt, so muß ich mir mein Urteil darüber ganz ergebenst vorbehalten, bis dieselben bestimmt präzisiert und begründet vorliegen, während bisher und namentlich in der Anlage Euer Exzellenz geehrten Schreibens vom 4. Dezember vorigen Jahres nur Andeutungen über die allgemeine, in dieser Beziehung einzuhaltende Richtung gegeben sind. Wenn ich jene Andeutungen richtig auffasse, so würden sie in praktischer Anwendung dahin führen, daß abgesehen von dem Verhalten der einzelnen Personen gegen Zugehörigkeit zum Jesuitenorden an sich eingeschritten würde, nämlich also, daß jedes Zusammenwohnen wie jedes Auftreten überhaupt polizeilich gehindert und strafrechtlich geahn[de]t würde, daß jeder, dessen Verbindung mit dem Orden festgestellt werden kann, ohne Rücksicht auf sein sonstiges Verhalten, mit Geld- resp. mit Gefängnisstrafe zu belegen wäre. Die Bedeutung solcher Maßregeln dürfte nicht zu verkennen sein und stelle ich daher Euer Exzellenz ganz ergebenst anheim, die Anträge demgemäß erörtern und sie sodann dem Königlichen Staatsministerium mit bestimmten Vorschlägen über das praktische Vorgehen zur Beschlußnahme geneigt vorlegen zu wollen.

**90. Kabinettsordre an Innenminister Ferdinand von Westphalen und Kultusminister****Karl von Raumer.****Berlin, 7. November 1856.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 662 Nr. 20 Bd. 2, Bl. 155.**Generalversammlung des katholischen Vereins in Köln 1857.**Vgl. Einleitung, S. 65.*

In der beigehenden Vorstellung vom 24. September currentis zeigt der Vorstand der jüngst zu Linz stattgehabten Generalversammlung des Katholischen Vereins Deutschlands den Beschluß der letztern, im nächsten Jahr in Köln zusammenzutreten, an, und sucht dazu Meine Genehmigung nach.

Es entgehen Mir keineswegs die Bedenken, welche sich hiergegen erheben lassen; allein Ich halte es noch für ungleich bedenklicher, durch die Verweigerung der erbetenen Erlaubnis der Meinung Vorschub zu leisten, als wenn die evangelische Kirche das Zusammentreten der katholischen zu scheuen habe, und indem Ich daher entschlossen bin, die Versammlung in Köln zu gestatten, ermächtige Ich Sie, hiernach die Bittsteller zu bescheiden und das Weitere zu veranlassen.

Wenn Ich aber andererseits die Notwendigkeit nicht verkenne, die Versammlung in angemessener Weise zu überwachen und jeder Ausschreitung derselben, sei es auf kirchlichem oder auf politischem Gebiete, mit aller Entschiedenheit und voller Energie entgegenzutreten, so will Ich die in dieser Beziehung anzuordnenden Maßregeln Ihrer gemeinsamen Beratung überlassen.



91. Schreiben des Innenministers Ferdinand von Westphalen an Kultusminister  
Karl von Raumer.

Berlin, 14. April 1857.

*Ausfertigung, gez. Westphalen.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Ausbreitung der Jesuiten; Vorgehen gegen deren Unterrichtstätigkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 105.*

Die diesseitige, die Ausbreitung der Jesuiten in den Preußischen Landen betreffende Vorlage vom 4. Dezember 1855 hat, wie Euer Exzellenz auf das gefällige Antwortschreiben vom 31. Oktober vorigen Jahres ich zu erwidern mich beehre, nicht die Absicht gehabt, ein Augenblick zu geschärften Maßregeln aggressiver Natur gegen die im Inlande bestehenden Jesuitenniederlassungen im allgemeinen hinzudrängen; es war nur mein Wunsch – wie auch mein Begleitschreiben vom 4. Dezember 1855 andeutete – durch Mitteilung einer übersichtlichen Darstellung von dem seitherigen Fortschreiten des Jesuitenwesens zu zeigen, wie dieser Gegenstand die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Staatsregierung in Anspruch zu nehmen angetan sei, und gleichzeitig rechtliche Gesichtspunkte hervorzuheben, welche, wenn man überhaupt nachdrücklichere Mittel der Abwehr für politisch geraten erachten sollte, deren gesetzliche Zuverlässigkeit zu begründen vermochten.

Inzwischen verkenne ich in Hinblick auf die dem geehrten Schreiben vom 31. Oktober vorigen Jahres zugrunde liegende Auffassung der Sache nicht, daß, da die in Gemäßheit des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 5. Mai 1853 unsererseits erforderten, und im Laufe der Jahre 1853 und 1854 erstatteten Berichte der Provinzialbehörden (Oberpräsidenten resp. Regierungspräsidien der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Westfalen, der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande) sich ohne Ausnahme gegen das Bedürfnis resp. die Utilität schärferer Aggressivmaßregeln gegen die Jesuiten erklärt und die letzteren sich seitdem mit gleicher Vorsicht wie zuvor aller die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohenden Ausschreitungen aufs strengste enthalten haben; es zur Zeit schwer fallen würde, überzeugend nachzuweisen, daß das bisher eingehaltene System einer vorzugsweise passiven Kontrolle und Vorenthaltung staatlicher Begünstigungen (wie der Niederlassungserlaubnis und der Korporationsrechte) nunmehr als ungenügend sich erwiesen habe, und entschiedenere Repressivmittel zur unaufschiebbaren Notwendigkeit geworden seien. Ist die Ausbreitung der Jesuiten bis zu den in der diesseitigen Denkschrift vom 4. Dezember 1855 beschriebenen Stadien nun einmal durch sieben Jahre ohne Entgegenkehrung solcher Repressivmittel nachgesehen worden, so dürfte es für den Augenblick allerdings an einem entscheidenden Anlaß fehlen, von dem bisher befolgten System zu einem schärferen, prinzipiell seither für bedenklich gehaltenen überzugehen.

Ich bescheide mich daher, zur Zeit von Vorschlägen energischerer Korrektivmaßregeln, mit denen staatlicherseits dem Jesuitentreiben nach der ganzen Breite seiner Operationen entgegenzutreten wäre, noch Abstand zu nehmen, und speziellere Anlässe, um diese Frage der erneuerten Erwägung des Königlichen Staatsministeriums unterzubreiten [!] noch abzuwarten.

Ich halte eine solche weitere Beobachtung namentlich gegenüber der eigentlich kirchlichen Tätigkeit der Jesuiten – sei es, daß sie in Missionen, sei es, daß sie als Aushilfe bei der ordentlichen Seelsorge der Pfarrgeistlichen hervortritt – deshalb für nicht unmotiviert, weil ihrer Wirksamkeit auf diesem Gebiet doch ein positiv ersprießlicher Erfolg, wenigstens nach einer Seite hin, nämlich hinsichts der Hebung der Moralität und des kirchlichen Sinnes aus allen Provinzen nachgerühmt wird, und die Belege schädlichen Einflusses, welchen sie auf die konfessionellen Gegensätze und die politisch-patriotische Gesinnung in der Bevölkerung ausgeübt haben, zu isoliert oder unsicher konstatiert geblieben sind, um strengere Beschränkungen damit dem katholischen Teil der Nation und dem Episkopat gegenüber schon jetzt genügend rechtfertigen zu können. Ich werde indes fortfahren, behufs späterer Ergänzung der diesfälligen tatsächlichen Darstellungen, wie sie in der unterm 4. Dezember 1855 Euer Exzellenz mitgeteilten Denkschrift (Abschnitt II und III) zusammengestellt sind, das geeignete Material sorgfältig ansammeln zu lassen.

Dagegen glaube ich, schon von dem bisher durch die Staatsregierung eingehaltenen System aus, eine weitere Anregung zu ernsterem Vorgehen gegen die Unterrichtstätigkeit der Jesuiten nicht unterlassen zu dürfen; wobei ich mich darauf beschränken kann, - eben weil es in dieser Beziehung lediglich auf Durchführung der bisher schon als Richtschnur anerkannten Grundsätze ankommt, – Euer Exzellenz eine diesfällige spezielle Einwirkung ganz ergebenst zur geneigten Erwägung zu geben, ohne daß es einer Befassung des Königlichen Staatsministeriums damit erst bedarf.

In welcher Weise die Lehrbestrebungen der Jesuiten, und zwar hauptsächlich in den mit Scholastikaten (Noviziaten) verbundenen Kollegienhäusern zu Gorheim, Münster und Paderborn sich entwickelt haben, ist in der Denkschrift (Abschrift II sub. B) näher dargestellt. Nach den dort extrahierten Berichten werden in den genannten drei Anstalten Novizen für den Dienst des Ordens ausgebildet, welche anscheinend auf verschiedenen Bildungsstufen stehen, indem sie bei Gorheim und Münster lediglich als „Studierende der Theologie“, bei Paderborn teils als solche, teils als schon geweihte Priester bezeichnet werden. Der Unterricht scheint dementsprechend an jenen drei Orten auch nicht auf gleicher Höhe zu stehen; in Gorheim soll derselbe hauptsächlich nur auf asketische Übungen gerichtet sein, in Münster auf umfassendere praktische Ausbildung zu Missionszwecken, in Paderborn auf höhere theologische Instruktion. Bei der Paderborner Anstalt, wo überhaupt vor dem pädagogischen Zweck der eigentlich seelsorgliche sichtbar zurücktritt, finden jedoch in dem Noviziat und in dem dazu gehörigen Konvikt (Pensionat) auch solche Alumnen, die nicht zum Eintritt in den Orden bestimmt sind, Aufnahme und Unterricht, und zwar zum Teil einen Unterricht ganz allgemeiner Natur, der sie zur Ablegung der Maturitätsprüfung

auf einem Gymnasium befähigen soll. Die Zahl der Paderborner Zöglinge war im Oktober 1855 schon im ganzen auf 60 gestiegen. Dabei gedenken die Berichte des Regierungspräsidiums zu Minden eines sehr bedenklichen Einflusses, welchen das Paderborner Kollegienhaus auch auf die Schüler des dasigen Gymnasiums ausübe, indem die jesuitischen Tendenzen unter diesen Schülern – selbst den evangelischen – bedenkliche Sympathien finden und 20 derselben sich haben verleiten lassen sollen, gegen den Willen ihres Direktors in den Pfingstferien 1855 geistliche Exerzitien in der Jesuitenanstalt abzulegen. Auch wird berichtet, daß die Patres bei dieser erweiterten Lehrtätigkeit die Öffentlichkeit so wenig scheuten, daß sie zu Ostern 1855 sogar eine öffentliche Prüfung ihrer Zöglinge abgehalten und die katholischen Regierungsschulräte von Arnberg und Minden dazu eingeladen haben.

Nach neueren, seit Abfassung der „Denkschrift“ eingelaufenen Berichten der Behörden, sind noch andere Fortschritte des jesuitischen Unterrichtswesens eingetreten. Zwar hat noch nicht verlautet, daß auch in Münster, wo man schon zu Ende 1853 mit dem Plan umging, ebenfalls ein Konvikt und einen Unterricht für Nicht-Ordensnovizen einzurichten, dieses Projekt schon verwirklicht worden wäre. Dagegen ist von dem Regierungspräsidio zu Aachen in den Berichten vom 5. März und 22. Mai 1856, welche mit den Oberpräsidialberichten vom 12. März resp. 31. Mai 1856 Euer Exzellenz vorgelegen haben, zur Anzeige gebracht, daß in Aachen neuerdings ein geräumiges Haus zu dem Zweck angekauft worden sei, um auch dort ein Scholastikat zu begründen. In Köln ist nach dem Bericht des Oberpräsidenten von Kleist-Retzow vom 14. Februar 1856, welcher mit einem diesseitigen Schreiben vom 1. März vorigen Jahres Euer Exzellenz noch vorliegt, inzwischen ebenfalls ein Jesuit-Noviziat entstanden, dessen Zöglinge indess – damals 17 an der Zahl – nach Angabe des Superiors (Anderledy) sämtlich schon dem geistlichen Stande angehören, d. h. die Priester- oder doch die niederen Weihen empfangen, ihre philosophischen und theologischen Studien beendet haben und nur mit vorbereitenden Übungen für das Priesteramt dort beschäftigt sein sollen. Nach demselben Bericht ist in Bonn eine Filiale des Kölner Scholastikats gegründet worden, deren Alumnen sich dem Orden noch nicht angeschlossen haben, und durch wissenschaftliche Vorträge, asketische Übungen und priesteramtliche Unterweisungen Ausbildung empfangen sollen.

Die Zahl und Ausdehnung aller dieser Jesuitischen Bildungsanstalten und die namhafte Anzahl junger Inländer, welche sich als Alumnen darin befinden, (im Kölner Kollegienhaus waren zu Anfang 1856 unter überhaupt 18 Personen – Priestern, Novizen und Laienbrüdern – 12 Inländer, in dem zu Münster zu Ende 1853 unter 38 Personen 32 Inländer, in dem zu Paderborn im Oktober 1855 unter 100 Personen 52 Inländer) lassen deutlich die Absicht erkennen, einen größeren und festeren Stamm Inländer für den Orden heranzubilden, welchem gegenüber mit dem Mittel der polizeilichen Ausweisung künftig Erhebliches nicht mehr zu erzielen sein würde.

Um so dringender ist meines Erachtens die Notwendigkeit geworden, an diese Unterrichtsbestrebungen der Jesuiten den Maßstab der gesetzlichen Zulässigkeit, wie derselbe aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom

31. Dezember 1839 sich ergibt, zu legen und jene Bestrebungen aufs strengste in die durch diese Vorschriften gezogenen Grenzen zurückzuführen.

Euer Exzellenz haben mit mir die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschriften auf die Lehrtätigkeit der Jesuiten im allgemeinen wiederholentlich, insbesondere noch in dem jüngsten gefälligen Schreiben von 31. Oktober vorigen Jahres anerkannt. Die Provinzialbehörden sind dem zufolge auch mehrfach auf die Handhabung jener Vorschriften von uns hingewiesen worden, wie beispielsweise der Oberpräsident der Rheinprovinz in unserem gemeinschaftlichen Erlaß von 25. April vorigen Jahres (Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten No. 74 B. J.) und der Regierungspräsident Peters zu Minden in unserer Verfügung vom 16. Dezember 1855 (Ministerium der geistlichen Angelegenheiten No. 1252 B. J.). Nichtsdestoweniger haben diese Weisungen irgendein die jesuitischen Bestrebungen beschränkendes Einschreiten der Behörden noch nicht zur Folge gehabt. Die Regierung zu Köln hat, besage des oben erwähnten Oberpräsidialberichts vom 14. Februar 1856 und seiner Anlagen, die Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1834 auf das Kölner Noviziat nicht für anwendbar erachtet, weil daselbst nur ein Klerikalseminar, eine rein kirchliche Lehranstalt sei, sie hat sich bei der Angabe des Superiors, daß nur Geistliche daselbst Ausbildung empfangen, und bei der im Jahre 1853 abgegebenen Versicherung des Pater Devis „man wolle in Köln an Nicht-Ordens-Alumnen noch keinen Unterricht erteilen und würde eintretendenfalls nach den staatlichen Vorschriften sich achten“, sich beruhigt. Das Noviziat zu Bonn scheint Gegenstand eingehenderer Prüfung noch gar nicht geworden zu sein. Auch über die Ausdehnung, welche die Zwecke der Scholastikate zu Münster und Gorheim seit dem Ende des Jahres 1853 etwa erfahren haben, fehlt es durchaus an Nachrichten. Endlich ist mir auch nicht bekannt geworden, daß die Regierung zu Minden den Erlaß vom 16. Dezember 1855 durch genauere Feststellung und eventuell Beschränkung der Lehrtätigkeit des Paderborner Jesuitenkollegiums irgendeine Folge gehabt hätte.

Es dürfte hiernach aller Grund vorhanden sein, in dieser Richtung zu einer gesteigerten Aktivität die Behörden der Rheinprovinz, Westfalens und der Hohenzollernschen Lande anzuregen. Euer Exzellenz geneigter Beurteilung wird es ressortmäßig anheimfallen, die formalen Grenzlinien näher zu bestimmen, innerhalb deren der von den Jesuiten erteilte Unterricht als eine rein kirchliche Einrichtung zu betrachten und daher mit Rücksicht auf Artikel 15 der Verfassungsurkunde von staatlicher Kontrolle freizulassen, über welche hin aus dagegen der Unterricht als Privatunterricht im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 anzusehen und deshalb den gesetzlichen Bedingungen resp. Beschränkungen zu unterstellen sein würde. Sache der Provinzialbehörden wird es aber sein, mit Ernst und Nachdruck ohne weitere Zögerung die genauesten Ermittlungen darüber anzustellen, in welcher Ausdehnung die bestehenden Jesuitenniederlassungen mit Unterricht sich befassen, ob sie namentlich einerseits nur Ordensnovizen oder auch anderen Zöglingen, und ob sie andererseits dem Gegenstand nach nur auf dem theologisch-kirchlichen Gebiete, behufs der Ausbildung von Priestern und Ordensbrüdern, oder auch auf anderen, rein wissenschaftlichen, beziehungsweise den staatlichen Bildungsanstalten ausschließlich

vorbehaltenen Feldern Unterricht erteilen. Auf Grund vollständiger und sicherer Ermittlungen dieser Art, denen die Jesuitenkollegien meines Erachtens sich nirgends entziehen dürfen, werden die Behörden dann ebenso verpflichtet als imstande sein, nach den gesetzlichen Gesichtspunkten und den eventuell von Euer Exzellenz zu erbittenden Instruktionen ohne jede weitere Nachsicht gegen alle unstatthaften Ausdehnungen des jesuitischen Lehrwesens einzuschreiten und fortdauernd darüber, daß solche Ausdehnungen nicht fernerhin aufs Neue versucht werden, zu wachen.

Euer Exzellenz geneigter Erwägung erlaube ich mir ganz ergebenst zu unterstellen, ob Hochdieselben nicht, gleich mir, es für erforderlich und angemessen erachten, in dem vorstehend angedeuteten Sinne den betreffenden Provinzialbehörden eine spezielle Verfügung zugehen zu lassen. Ich meinerseits werde gerne bereit sein, an dem Erlaß derselben sowie an den daran und an die anzuordnenden Ermittlungen sich etwa knüpfenden weiteren Maßnahmen, sofern solche nicht ausschließlich unter Euer Exzellenz Ressort fallen sollten, mich zu beteiligen. Jedenfalls geht meine ganz ergebenste Bitte dahin, mich mit gefälliger Rückäußerung über das, was Euer Exzellenz in der bezeichneten Richtung etwa bereits veranlaßt haben oder noch zu veranlassen geneigt sind, versehen zu wollen.

**92. Schreiben des Innenministers Ferdinand von Westphalen an Kultusminister  
Karl von Raumer.**

**Berlin, 28. April 1857.**

*Ausfertigung, gez. Westphalen.*

*GSa PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Schädliche Auswirkungen einer vorgesehenen Volksmission in Erfurt.*

*Vgl. Einleitung, S. 93.*

Die Zulassung des beabsichtigten Jesuitenmissions-Gottesdienstes in Erfurt muß ich, wie ich unter Rückschluß des angebogenen Berichts<sup>1</sup> des Oberpräsidenten von Witzleben vom 23. dieses Monats nebst Anlagen auf Euer Exzellenz verehrliches Rundvotum ganz ergebenst zu erwidern mich beehre, in Übereinstimmung mit dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidium zu Erfurt für äußerst bedenklich halten. Die Bevölkerung der Stadt Erfurt selbst ist überwiegend – nach der Ausführung des Oberpräsidenten zu mehr als  $\frac{3}{4}$  - evangelischer Konfession; das Nämliche gilt von dem Erfurter Kreise und Erfurts näheren Umgebungen überhaupt. Im Regierungsbezirk Erfurt überwiegt auch sonst die katholische

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

Konfession nur in einigen von Erfurt entfernteren Teilen, wie namentlich im Eichsfeld; andere Gegenden, wie z. B. die näher an Erfurt gelegenen Kreise Langensalza und Weißensee haben dagegen eine ausschließlich evangelische Bevölkerung. Dabei kommt besonders die historische Bedeutung von Erfurt in der Geschichte des Reformators Dr. M. Luther eigentümlich in Betracht. Das zur Zeit als außerordentlich gut gerühmte, und meines Wissens durch eine lange Reihe von Jahren ungetrübt besondere Einvernehmen zwischen den beiden Konfessionen in Erfurt selbst würde, wie die Behörden fürchten, durch die beabsichtigte Mission leicht gestört werden können, und ich kann diese Befürchtung nach den bei den Missionsandachten der Jesuiten in den letztverflossenen Jahren gemachten Erfahrungen, wonach sie zu Anfang durch reine Moralpredigten Zuhörer aller Konfessionen in Menge angelockt haben, um sodann desto schärfer und eindringlicher spezifisch-katholische Glaubenslehren zu verfechten, nur für begründet erachten. In Westfalen und am Rhein, wie in Schlesien, ist nach den Berichten der dortigen Provinzialbehörden der konfessionelle Dualismus infolge der Jesuitenmissionen nicht allein durch äußerliche Entfremdung der beiden Glaubensparteien, sondern auch insbesondere durch Störung des Friedens in Familien verschiedener Konfessionen schärfer hervorgetreten. Dasselbe wäre unzweifelhaft für Erfurt im höherem Maße zu besorgen. Muß ich es hiernach für vollkommen gerechtfertigt erachten, den vorliegenden Fall unter die Gesichtspunkte unseres gemeinschaftlichen Zirkularerlasses vom 22. Mai 1852 zu subsumieren, und der Abhaltung der projektierten Mission entgegenzutreten, so dürfte die eigentümliche Lage Erfurts in der Mitte und an den Grenzen von mehreren durchweg evangelischen Bundesländern aus politischen Motiven mit Rücksicht auf den bei den Nachbarstaaten zu besorgenden Eindruck in jener Auffassung noch bestärken. Die im Jahre 1848 in Erfurt hervorgetretenen politischen Bewegungen und die von jener Zeit her noch nicht völlig verschwundenen bedenklichen Elemente (Krackrügge et Cons.) könnten nur zu leicht aus konfessionellen Reibungen neue Nahrung für ihre Leidenschaften schöpfen. Endlich kann ich aber auch nicht verhehlen, daß die auffallende Heimlichkeit und auf Überraschung berechnete Eile, mit welcher die Jesuitensendung von Paderborn aus betrieben worden ist, meines Erachtens im vorliegenden Falle ebensosehr zu besonderer Vorsicht auffordert, als ein staatliches Entgegenreten rechtfertigt.

Ich erlaube mir daher den ganz ergebensten Vorschlag, einen gemeinschaftlichen Bescheid an den Oberpräsidenten von Witzleben ungesäumt zu erlassen, wodurch derselbe zu einer Instruktion an die Regierung zu Erfurt dahin ermächtigt würde, daß diese unter Geltendmachung der im Zirkularerlaß vom 22. Mai 1852 bezeichneten Motive die Nichtstatthaftigkeit der beabsichtigten Jesuitenmission dem Bischofe zu Paderborn eröffnen. Im Falle Euer Exzellenz geneigten Einverständnisses, worüber ich einer gefälligen beschleunigten Erklärung wohl entgegensehen darf, bin ich zur Entwerfung der desfallsigen Verfügung bereit.

**93. Schreiben des Kultusministers Karl von Raumer an Innenminister  
Ferdinand von Westphalen.  
Berlin, 30. November 1857.**

*Ausfertigung, gez. Raumer.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 64, Bl. 46–46v.*

*Friedlicher Ablauf von Volksmissionen. Hinweis auf die Kabinettsordre vom 8. September  
1852.*

*Vgl. Einleitung, S. 96 und 104.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 10. dieses Monats – II. No. 11,391 – in Beziehung auf Abhaltung katholischer Missionsandachten ganz ergebenst zu erwidern, daß nach den von mir eingezogenen Notizen die Nachricht, als werde beabsichtigt, katholische Volksmissionen hier und in Magdeburg abzuhalten, nicht begründet ist. In Erfurt und an den übrigen Orten, wo derartige Missionen stattgefunden, haben sie sich für den konfessionellen Frieden als ungefährlich, dagegen, wie die Berichte der Behörden, namentlich für Westpreußen, Ermland pp. bezeugen, als wohlthätig für die Sittlichkeit der Bevölkerung erwiesen.

Wenn es künftig in bezug auf katholische Missionen – zu denen in dieser speziellen Beziehung die Abhaltung einzelner Predigten innerhalb katholischer Kirchen wohl nicht zu rechnen sein dürfte – auf Anwendung polizeilicher Maßregeln ankommen sollte, so erlaube ich mir, Euer Exzellenz ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß über die Behandlung der Sache im voraus mit dem Herrn Ministerpräsidenten Rücksprache zu nehmen sein dürfte. Die Allerhöchste Ordre an das Königliche Staatsministerium vom 8. September 1852, welche für wichtige Maßregeln eine solche Rücksprache anordnet, ist Euer Exzellenz bekannt, in spezieller Veranlassung gerade dieser Frage ergangen und wird daher auch künftig bei ihr zum Anhalt genommen werden müssen.

#### 94. Schreiben des Innenministers Ferdinand von Westphalen an Kultusminister

Karl von Raumer.

Berlin, 29. März 1858.

*Ausfertigung, gez. Westphalen.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Staatliches Oberaufsichtsrecht bei Lehranstalten der Jesuiten in Westfalen; Einfluss der Marianischen Sodalitäten.*

*Vgl. Einleitung, S. 105.*

Euer Exzellenz ermangele ich nicht, die Anlage des gefälligen Schreibens vom 16. huius, betreffend die Tätigkeit der Jesuiten in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen mit ganz ergebnstem Dank für deren Mitteilung zurückzusenden. Der Ansicht Euer Exzellenz, daß in der bisherigen Wirksamkeit der Jesuiten in der Provinz Westfalen etwas Ungesetzliches oder politisch Bedenkliches nicht zu erblicken sei, kann ich indessen nicht unbedingt beistimmen, und gestatte mir, mich über [die] diesfälligen Bedenken noch des näheren auszusprechen.

Nach Inhalt des Berichts des Regierungspräsidenten Peters zu Minden vom 17. September prioris anni ist allerdings nicht zu ermitteln gewesen, daß die Jesuiten in Paderborn außerhalb ihres dort bestehenden Scholastikats überhaupt Unterricht erteilen, oder daß innerhalb der Anstalt auch andere Zöglinge als Novizen (Scholastiker) des Ordens unterrichtet werden. Aber auch bei der Beschränkung des Unterrichts auf Ordensnovizen dürfte meines ergebnsten Erachtens eine Anwendung der Grundsätze des Reskripts des Ministers von Ladenberg vom 31. Mai 1849 auf den im Jesuitenscholastikat erteilten Unterricht noch erheblichen Zweifeln unterliegen, denn was dort hinsichts des Seminarium Theodorianum zu Paderborn angenommen ist, daß nämlich die Berücksichtigung dieser Lehranstalt und die Berufung der Lehrer an derselben auf Grund des Artikels 15 der Verfassungsurkunde ohne fernere Geltendmachung des staatlichen jus circa sacra der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu überlassen sei, paßt auf das jesuitische Scholastikat insofern nicht, als der Jesuitenorden kein integrierendes und notwendiges Organ der katholischen Kirche, sondern nur ein päpstlich genehmigtes, äußerliches Annexum derselben ist, und Jesuitenscholastikate daher auch zu den „von der Kirche selbständig zu verwaltenden Angelegenheiten derselben, welche zu den in Besitz der Kirche verbleibenden, für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten“ im Sinne des Artikels 15 der Verfassungsurkunde nicht wohl gerechnet werden können. Es scheint dies um so weniger sich annehmen zu lassen, als im Scholastikat zu Paderborn nicht lediglich der frühere akademische, auf Ausbildung von Geistlichen abzielende Unterricht, sondern auch niederer Schulunterricht, bis zur Befähigung für das Maturitätsexamen, erteilt wird, und demnächst, worauf auch das Regierungspräsidium zu Minden hindeutet, den Eltern nicht die unerläßliche Pflicht, sich dem geistlichem Berufe



zu widmen, auferlegt, vielmehr die Freiheit gelassen ist, nicht in den Priesterstand zu treten, sondern zu anderen wissenschaftlichen Fächern, unter Ausscheidung aus dem Orden, überzugehen. Ich würde es daher für wohl zulässig und durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen halten, jesuitische Lehranstalten dieser Art dem staatlichen Oberaufsichtsrecht, namentlich bezüglich der Bestätigung oder Genehmigung der Lehrer und des Lehrplans, in ganz gleicher Weise wie solches hinsichts aller nicht kirchlicher Lehranstalten von gleichem Endzweck gesetzlich verordnet ist, zu unterwerfen, zumal die politischen Bedenken, die sich aus einer den Jesuiten ganz überlassenen Vorbildung junger Männer für eine rein wissenschaftliche Laufbahn ergeben, nicht zu verkennen sein dürften.

Ich bescheide mich allerdings, daß der Gegenstand, sofern nicht in einzelnen Fällen die Untertanenqualität vom erheblichen Belang ist, Euer Exzellenz Ressort angehört, und ich daher Euer Exzellenz die maßgebenden Entschlüsse nur anheimstellen kann. In Rücksicht auf die politische Seite der Sache erlaube ich mir aber, dieselbe nochmals dero erlauchtsten Erwägung ganz ergebenst zu unterstellen. Ich erlaube mir anderweit ganz ergebenst darauf hinzudeuten, daß die Jesuiten, wie schon in meinem Schreiben vom 14. April vorigen Jahres bemerkt worden, sichtlich darauf ausgehen, durch Heranbildung einer namhaften Anzahl junger Inländer für ihre Ordenszwecke einen größeren und festeren Stamm inländischer Mitglieder allmählich zu gewinnen, welchem gegenüber mit dem Mittel polizeilicher Ausweisung künftig nichts mehr auszurichten, überhaupt allgemeinere Abwehrmaßregeln gegen die Jesuiten eventuell weit schwieriger ins Werk zu setzen sein würden. Daneben erscheint auch der Einfluß, welchen die Jesuiten zu Paderborn und Münster durch die von ihnen wieder belebten und geleiteten Marianischen Sodalitäten, und namentlich durch die Sodalitäten für Akademiker und für Gymnasiasten ausüben, nicht so ganz unbedenklich, wie der Bericht des Oberpräsidenten von Duesberg vom 28. Oktober vorigen Jahres annimmt.

Wenn auch die Aufgabe dieser Sodalitäten ostensibel nur auf dem kirchlich religiösen Gebiete sich hält, und die Wirksamkeit derselben als eine für die Sittlichkeit der Jugend erprießliche gerühmt wird, so ist doch diesen Kongregationen, vermöge der beständigen Aufsicht über die Sodalen, welche den Vorständen durch die Satzungen der Sodalitäten eingeräumt ist, und der den Sodalen auferlegten Pflicht „der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen alle ihre rechtmäßigen Vorgesetzten“ (also auch die Vorstände der Kongregationen) doch offenbar die Gelegenheit geboten, der Jugend Anschauungen und Grundsätze einzuflößen, welche dem Interesse des Preußischen Staates nicht entsprechen könnten. Auch erscheint die den Vorständen eingeräumte Autorität in ihrer ganz unbeschränkten Selbständigkeit mit der nach den Anordnungen des Staates bestehenden Disziplin der akademischen und Schulbehörden über ihre Zöglinge nicht wohl verträglich; sie kann vielmehr nicht anders, als im Laufe der Zeit Konflikte mit der letzteren, oder doch eine Abschwächung derselben herbeiführen. Es dürfte daher auch die Frage eingehender Prüfung bedürfen, ob es in der Tat nicht gerechtmäßiger sei, die Zöglinge der betreffenden Lehranstalten des Staates (der Akademie zu Münster und der Gymnasien), oder doch mindestens die Gymnasiasten, von der Beteili-

gung an diesen Sodalitäten disziplinarisch zurückzuhalten, resp. hinsichts der Akademiker zu Münster dem Senat der Akademie eine stetige und sorgsame Kontrolle des Wirkens und Treibens in diesen Sodalitäten, wie sie durch die Zusatzbestimmungen sub. No. 23 zu den „Satzungen und Regeln der Marianischen Kongregation de dato Münster den 6. Juli 1856“ ermöglicht ist, ausdrücklich zur besonderen Pflicht zu machen. Indessen kann ich auch hierüber die weitere gefällige Erwägung unter der Bitte um geneigte Mitteilung der diesfälligen weiteren Entschlüsse Euer Exzellenz nur ganz ergebenst anheimgeben. Der geneigtest verheißenen ferneren Mitteilungen bezüglich der jesuitischen Lehranstalten in der Rheinprovinz sehe ich ergebenst entgegen.

**95. Nachtragsvotum des Innenministers Ferdinand von Westphalen, dem  
Staatsministerium vorgelegt.**

**Berlin, 12. Juli 1858.**

*Ausfertigung, gez. Westphalen; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Keine Zulassung jesuitischer Missionen oder Predigten in Berlin; prinzipielle Einigung über  
Jesuitenangelegenheit erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 105.*

Das auf meine Vorlage vom 1. Juni dieses Jahres, betreffend das Auftreten jesuitischer Geistlicher in Berlin, von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten unter Zustimmung des Herrn Justizministers abgegebene Votum vom 18. Juni currentis gibt mir noch zu folgender ganz ergebenster Entgegnung Anlaß.

Meine Absicht ist nicht, wie das verehrliche Votum des Herrn Staatsministers von Raumer annimmt, dahin gegangen, daß ein Verbot der Wiederkehr jesuitischer Prediger nach Berlin im voraus ausgesprochen werden möge. Die Unzuträglichkeiten einer solchen Untersagung im Sinne einer den Beteiligten zu machenden Eröffnung liegen auf der Hand. Meinem Schreiben vom 1. Juni currentis liegt vielmehr, wie ich darin ausgesprochen zu haben glaube, lediglich die Ansicht zugrunde, daß es erforderlich scheine und dem Königlichen Staatsministerium gefallen möge, über die fernere Nichtzulassung jesuitischer Missionen oder Predigten in Berlin sich prinzipiell zu vereinigen.

Ich bin dabei aus den in meiner Vorlage vom 1. Juni currentis ausgeführten Motiven von der Überzeugung ausgegangen, daß derartige Missionen, oder auch nur Predigten in der kürzlich von den Patres Haßlacher und Pottgeißer gehaltenen Art hierorts in Zukunft nicht mehr zu dulden sein, und zwar aus Bedenken der Politik, des höheren Staatsinteresses, welche durch den größeren oder geringeren homiletischen und theologischen Wert der

diesmal von den Patres gehaltenen Predigten ebensowenig gehoben werden, als durch die allerdings bei wiederholtem Auftreten jesuitischer Geistlicher offen bleibende Möglichkeit polizeilichen Einschreitens gegen etwaige Gesetzesverletzungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und ein Mittel, über dessen Anwendbarkeit [ich] in keinem Augenblick im Zweifel gewesen bin, welches aber den Punkt, auf den es mir anzukommen scheint – das an und für sich schon so bedenkliche Vordringen der (vor jedem offenen Anlaß sich sorgsam hütenden) jesuitischen Tätigkeit bis in das Herz der Monarchie – nicht trifft. Das für meine Ansicht in Bezug genommene gemeinschaftliche Reskript vom 22. Mai 1852 läßt allerdings, wie ich auf den Einwand des Herrn Kultusministers zugebe, für den vorliegenden Fall sich insofern nicht als maßgebend ansehen, als demselben in dem an des Königs Majestät erstatteten Bericht des Königlichen Staatsministeriums vom 21. Februar 1853 in dem demnächst ergangenen Bescheide an die Erzbischöfe und Bischöfe und in den bei der Beratung des Waldbottschen Antrags in der Sitzung der 2. Kammer vom 12. Februar 1853 von dem Herrn Staatsminister von Raumer und mir abgegebenen Erklärungen die Auslegung gegeben worden ist, daß es sich nur auf jesuitische Missionen, die außerhalb der Kirchen öffentlich im Freien gehalten werden, beziehe. Nichtsdestoweniger treffen die politischen Motive, die beim Erlaß jenes Reskripts maßgebend gewesen sind, meines Erachtens auch bei der Entschließung über die Frage zu, ob die Entwicklung irgendeiner öffentlichen Tätigkeit jesuitischer Geistlicher überhaupt, möge sie nun außerhalb oder innerhalb der Kirchen, in der Form eigentlicher Missionen oder in anderer Weise auftreten, hier in Berlin zugelassen ist oder nicht. Ich halte dafür, daß die Nichtzulassung durch die Rücksicht ebensowohl auf die geschichtliche Entwicklung und Stellung des Preußischen Staates, wie auf die Interessen der evangelischen Kirche und Bevölkerung geboten wird, und daß diese Rücksichten um so weniger hinten anzusetzen sein werden, als es den jesuitischen Bestrebungen, wie die Erfahrung der letzten acht Jahren gelehrt hat, eigentümlich ist, von den unscheinbarsten und unbedenklichsten Anfängen allmählich und beharrlich und ohne jeden ostensiblen Verstoß gegen Gesetz und Ordnung zu immer weiterer Ausbreitung und Einflußgewinnung überzugehen. In welcher Weise der Ultramontanismus schon die den Patres Haßlacher und Pottgeißer hier gewährte Duldung mißbraucht und mißdeutet, um den Protestantismus herabzuwürdigen, lehrt der in diesen Tagen in dem Pariser Blatte „L'Univers“ darüber erschienene Artikel (confer Nationalzeitung vom 8. Juli abends, die Spenersche und Vossische Zeitung vom 9. Juli currentis). Wenn ich gleichwohl bei dieser meiner Überzeugung der Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten mich nicht erfreue, so erachte ich es um so mehr für erforderlich, daß für künftige Fälle im voraus durch Beschlußfassung des königlichen Staatsministeriums bestimmte Normen des einzuhaltenden Verfahrens festgestellt werden und lediglich hierauf – auf die Feststellung solcher Normen, nicht auf ein nach außen zu erlassendes Verbot – ist mein angestrebter Antrag gerichtet.

**96. Schreiben des Innenministers Ferdinand von Westphalen an Kultusminister  
Karl von Raumer.**

**Berlin, 11. September 1858.**

*Ausfertigung, gez. Westphalen.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Störung des öffentlichen Friedens durch eine Predigt des Jesuitenpaters Pottgeißer während einer Volksmission in Graudenz. Dieser soll keine weiteren Volksmissionen in Preußen halten.*

*Vgl. Einleitung, S. 106.*

Die infolge einer Predigt des Jesuitenpaters Pottgeißer erfolgte Wegnahme einer Inschrift vom Portal der katholischen Kirche zu Graudenz hat bekanntlich zunächst am dortigen Orte, sodann vermöge vielfacher gereizter Besprechung in der Tagespresse ein so erhebliches Aufsehen erregt, daß ich mich habe veranlaßt finden müssen, den Vorfall zum Gegenstand einer näheren Kommunikation mit den betreffenden Provinzialbehörden zu machen. Im Begriffe, mich auf Grund der erhaltenen Mitteilungen mit Euer Exzellenz über die Angelegenheit ins Vernehmen zu setzen, ersehe ich aus einem weiteren Bericht der Königlich-Regierung zu Marienwerder, daß Hochdieselben durch Allerhöchsten Befehl bereits mit der Berichterstattung über ein denselben Gegenstand betreffendes Immediatgesuch des Magistrats zu Graudenz befaßt sind. Sowohl mit Bezug auf die bisherige gemeinschaftliche Behandlung der Jesuitenangelegenheiten, wie auch namentlich mit Rücksicht auf den speziellen Charakter des gegenwärtigen Vorfalles glaube ich bei der Beurteilung desselben mein Ressort wesentlich beteiligt, indem der Einfluß der jesuitischen Missionspredigten eine polizeilich bedenkliche Störung des öffentlichen Friedens herbeigeführt hat.

Die Pottgeißer-Predigt hat unzweifelhaft, mag sie, wie ich durch das Zeugnis der Lokalbehörden für glaubhaft konstatiert halte, die fragliche Inschrift direkt als Gegenstand des Ärgernisses bezeichnet haben, oder wie der Bischof von Kulm annimmt, nur gegen die Tendenz derselben gerichtet gewesen sein, den Beschluß zur Wegnahme bei dem Dekan Heller veranlaßt und ebenso unbestreitbar ist eine Aufregung der Gemüter durch diesen Schritt hervorgerufen worden, welche den Ausbruch von Exzessen hat besorgen lassen, und nicht allein innerhalb der Stadt Graudenz und in der nächsten Umgebung den Samen der Zwietracht zwischen den verschiedenen Konfessionen gelegt, sondern auch eine gehässige, den konfessionellen Frieden in weiteren Kreisen gefährdende Polemik in der Tagespresse wachgerufen hat. Ich halte deshalb dafür, daß vom polizeilichen Standpunkt eine Gegenwirkung gegen das gegebene öffentliche Ärgernis entschieden geboten ist.

Bei dem ersten Auftreten der Jesuitenmissionen in Preußen ist, laut unserer gemeinschaftlichen Erlasse vom 25. Februar 1851 und 22. Mai 1852 grundsätzlich ein Einschreiten der Behörde gegen die Missionare da für gerechtfertigt und erforderlich erachtet worden, wo

dieselben irgendeine politisch bedenkliche und die öffentliche Ruhe gefährdende Aufregung verursachen sollten. Dieser Fall ist gegenwärtig eingetreten, und ich muß es für unerlässlich halten, daß den von vornherein als maßgebend aufgestellten Grundsätzen Folge gegeben werde. Allerdings wäre dies am entsprechendsten durch sofortige Inhibierung der weiteren Missionstätigkeit der Jesuiten in Graudenz geschehen. Nachdem eine solche Maßregel aber durch die zunächst berufenen Behörden unterlassen worden ist, scheint um so mehr auf Schritte Bedacht genommen werden zu müssen, um einem ferneren ähnlichen Verhalten der Missionen Schranken zu setzen.

Der vorliegende Anlaß scheint mir besonders dazu angetan, baldige prinzipielle Erwägungen und Entscheidungen des Königlichen Staatsministeriums über die Jesuitenangelegenheit überhaupt erneuert nahezulegen, und behalte ich mir vor, zu diesem Behufe die erforderliche Anregung zu geben. Abgesehen davon aber scheint der besondere Fall zur Beruhigung der erregten Gemüter ein unmittelbares Einschreiten gegen den Urheber des gegebenen Ärgernisses zu erfordern. Wenn ich Euerm geneigten Ermessen lediglich anheimgeben muß, inwiefern gegen den Dekan Heller irgendeine Mißbilligung seiner Handlungsweise von seiten seiner geistlichen Vorgesetzten zu erweisen sein möchte, halte ich es jedenfalls für wünschenswert, daß der eigentliche Urheber des ärgerlichen Vorfalls, der Pater Pottgeißer, welcher durch sein Auftreten den Beweis geliefert hat, daß er die für die Zulassung der Jesuitenmissionen maßgebenden Bedingungen nicht einzuhalten weiß, fortan zur Abhaltung von Missionen in Preußen nicht mehr zugelassen werde.

Indem ich diesen Vorschlag Euer Exzellenz gefälliger Erwägung vorläufig ganz ergebenst anheimgebe, erlaube ich mir, das Ersuchen auszusprechen, mir bei der Erledigung des Immediatgesuchs des Magistrats zu Graudenz gefälligst Gelegenheit zur Geltendmachung der diesseitigen Gesichtspunkte geben zu wollen.

**97. Immediatbericht des Kultusministers Karl von Raumer und des Innenministers Ferdinand von Westphalen.**

**Berlin, 7. Oktober 1858.**

*Konzept; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Unterschiedliche Einstellungen zur Aufregung in Graudenz wegen einer Predigt des Jesuitenmissionars Pottgeißer.*

*Vgl. Einleitung, S. 106.*

Eure Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, die Eingabe des Magistrats in Graudenz vom 14. August dieses Jahres, betreffend die Vorgänge bei der dort stattgefundenen Jesuitenmission, sowie die Eingabe des Bischofs von Kulm vom 30. August dieses Jahres, denselben Gegenstand betreffend, mir, dem ehrfurchtsvoll unterzeichneten Minister der geistlichen p. Angelegenheiten zur Berichterstattung zuzufertigen. Da die Angelegenheit das Ressort der Polizeiverwaltung wesentlich mitberührt, wage ich, der alleruntertänigst unterzeichnete Minister des Innern, um die Erlaubnis zu bitten, an der Berichterstattung teilnehmen und vom Standpunkte meines Ressorts mich zur Sache äußern zu dürfen.

An der Eingangspforte des die katholische Kirche zu Graudenz umgebenden Hofes war die Inschrift angebracht: „Wir glauben Alle an Einen Gott und die Liebe vereinigt uns Alle“.

Der Magistrat nimmt an, daß diese Worte einem Erlasse Seiner Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., gerichtet an den verstorbenen Domherrn Dietrich, entnommen seien, es ist aber keine Tatsache angeführt, durch welche diese Annahme beglaubigt würde.

Über den Hergang bei Beseitigung der Inschrift hat die Regierung in Marienwerder folgendes angezeigt:

Unterm 10. April dieses Jahres brachten der Landrat und der Magistrat von Graudenz zur Anzeige, daß am Tage zuvor der Pater Pottgeißer von der Gesellschaft Jesu bei Gelegenheit einer von ihm gehaltenen Missionspredigt unter anderem auch über die Worte der Inschrift gesprochen und denselben eine gehässige Auslegung gegeben, inloedgedessen sich der Dekan Heller bewogen gesehen habe, in der darauffolgenden Nacht, morgens zwischen 4 und 5 Uhr, die erhabenen Buchstaben der Inschrift ausmeißeln und die Stelle neu überstreichen zu lassen.

Das Verfahren des p. Heller habe unter den verschiedenen Einwohnern der Stadt eine große Aufregung hervorgerufen und an der betreffenden Stelle sogar einen tumultarischen Volksandrang veranlaßt, der jedoch eine weitere Störung der Ruhe und Ordnung durch Konflikte nicht zur Folge gehabt habe. Beide Berichtserstatter stellten hiernach der Regierung die weitere Verfügung anheim, wobei der Magistrat den gleichzeitigen Antrag formulierte, unter den obwaltenden Verhältnissen eine weitere Tätigkeit der jesuitischen Missionsprediger für Graudenz für die Folge zu inhibieren.

Die Regierung nahm hieraus Veranlassung, den Bischof von Kulm von dem Vorgefallenen in Kenntnis zu setzen, mit dem Bemerkten, daß sie, ganz abgesehen von dem konfessionellen Standpunkte, welchen der p. Heller dem Inhalt der Inschrift gegenüber einzunehmen sich berufen finden konnte, doch jedenfalls sein Verfahren als eigenmächtig und als ein leicht erhebliche Mißstände provozierendes bezeichnen müsse, und daß der Zeitpunkt, eine alte Gewohnheit zu beseitigen, während die Mission eine außergewöhnlich Menschenmenge versammelt und angeregt hatte, gewiß nicht vorsichtig gewählt sei. Sie stellte dem Bischof anheim, dem p. Heller dieserhalb das Geeignete zu eröffnen. Gleichzeitig gab die Regierung dem Landrat hiervon Kenntnis mit dem Eröffnen, daß kein Grund vorliege, auf den Antrag des Magistrats, die Fortsetzung der Missionspredigten in Graudenz zu inhibieren, einzugehen, von welcher Entscheidung der Magistrat in Kenntnis zu setzen sei. In der Antwort, welche der Bischof von Kulm der Regierung auf ihre Eröffnung zugehen ließ, sprach er sich über die Beseitigung der Inschrift, über die Veranlassung und die Folgen in derselben Weise aus, wie er es in der an Eure Königliche Majestät gerichteten Eingabe vom 30. August currentis getan hat. Er hebt hervor, daß der Pater Pottgeißer nicht etwa eine besondere Predigt über die bezeichneten Worte der Inschrift gehalten habe, was allerdings unter den obwaltenden Umständen als aufreizend hätte erscheinen können, er habe vielmehr im Verlauf der Mission neben anderen Lehren der katholischen Kirche auch eine dogmatische Predigt über das Wesen der katholischen Kirche als der von Jesus Christus gestifteten Heilsanstalt gehalten und im Verlaufe dieser Predigt eine Bezugnahme auf die, dieser dogmatischen Überzeugung entgegenstehenden Irrtümer des bekenntnislosen Indifferentismus nicht umgehen können, der sich in dem genannten Spruch kennzeichne. Daß dadurch bei den gegebenen lokalen Verhältnissen eine bestimmte Anwendung auf die Inschrift gemacht wurde, sei von dem Prediger nicht unmittelbar beabsichtigt worden, wiewohl es sich allerdings als eine notwendige Folge habe ergeben müssen. Der Bischof fügte hinzu, das Gewissen des Ortspfarrers, der gegen seine kirchliche und priesterliche Pflicht viel zu lange das Ärgernis jener Inschrift habe bestehen lassen, möge hierdurch mehr wie sonst angeregt worden sein, ein bis dahin durch die Duldung jener Inschrift gegen seine Kirche begangenes Unrecht sofort gutzumachen und seiner Gemeinde noch während der Mission seinen Pastoreifer durch sofortige Entfernung des Ärgernisses zu bestätigen. Der Bischof meinte daher, eine Rüge gegen den Pfarrer nicht aussprechen zu können. Die Behauptung des Magistrats, daß durch jenen Vorgang in der Bevölkerung von Graudenz, abgesehen von einzelnen wenigen Personen, Aufregung und Unzufriedenheit erregt sei, stellte er in Abrede und in der an Eure Königliche Majestät gerichteten Eingabe spricht er die Bitte aus, es möge den Missionen, die sich bisher für die Sittlichkeit des Volkes als sehr wohlthätig erwiesen und für deren bisherige Gestaltung er zu besonderem Danke verpflichtet sei, auch ferner kein Hindernis bereitet werden.

In bezug auf die Beurteilung dieser Vorgänge und auf die Maßregeln, zu welchen sie Veranlassung geben könnten, waltet zwischen den ehrfurchtsvoll Unterzeichneten eine Mei-

nungsverschiedenheit ob. Ich, der Minister des Innern, bin der Ansicht, daß der Vorfall in Graudenz und das Verhalten, welches den Missionen dabei zur Last zu legen ist, den Behörden die Pflicht auferlegt, zur Verhütung künftiger ähnlicher Vorkommnisse einzuschreiten. Die Pottgeißersche Predigt hat meines ehrfurchtsvollen Erachtens unzweifelhaft, mag sie, wie ich durch das Zeugnis der Lokalbehörden für glaubhaft konstatiert halte, die fragliche Inschrift direkt als Gegenstand des Ärgernisses bezeichnet haben, oder wie der Bischof von Kulm annimmt, nur gegen die Tendenz derselben gerichtet gewesen sein, den Entschluß zur Wegnahme bei dem Dekan Heller veranlaßt und ebenso unbestreitbar ist eine Aufregung der Gemüter durch diesen Schritt hervorgerufen worden, welche den Ausbruch von Exzessen hat besorgen lassen, und nicht allein innerhalb der Stadt Graudenz und in der nächsten Umgebung den Samen der Zwietracht zwischen den verschiedenen Konfessionen gelegt, sondern auch eine gehässige, den konfessionellen Frieden in weiteren Kreisen gefährdende Polemik in der Tagespresse wachgerufen hat. Ich halte deshalb dafür, daß von polizeilichem Standpunkt eine Gegenwirkung gegen das gegebene öffentliche Ärgernis entschieden geboten ist.

Bei dem ersten Auftreten der Jesuitenmissionen in Preußen ist, laut der gemeinschaftlichen Erlasse vom 25. Februar 1851 und 22. Mai 1852 der ehrfurchtsvoll unterzeichneten Minister grundsätzlich ein Einschreiten der Behörden gegen die Missionare da für gerechtfertigt und erforderlich erachtet worden, wo dieselben irgendeine politisch bedenkliche und die öffentliche Ruhe gefährdende Aufregung verursachen sollten. Dieser Fall ist meines Erachtens gegenwärtig eingetreten, und ich muß es für unerläßlich halten, daß den von vorne herein als maßgebend aufgestellten Grundsätzen Folge gegeben werde. Allerdings wäre dies am entsprechendsten durch sofortige Inhibierung der weiteren Missionstätigkeit der Jesuiten in Graudenz geschehen. Nachdem eine solche Maßregel aber durch die zunächst berufenen Behörden unterlassen worden ist, scheint um so mehr auf Schritte Bedacht genommen werden zu müssen, um einem ferneren ähnlichen Verhalten der Missionen Schranken zu setzen.

Der vorliegende Anlaß scheint mir besonders dazu angetan, baldige prinzipielle Erwägungen und Entscheidungen des Staatsministeriums über die Jesuitenangelegenheiten überhaupt erneuert nahezulegen, und behalte mir alleruntertänigst vor, zu diesem Behufe die erforderliche Anregung zu geben. Abgesehen davon aber scheint der besondere Fall zur Beruhigung der erregten Gemüter ein unmittelbares Einschreiten gegen den Urheber des gegebenen Ärgernisses zu erfordern. Wenn ich allerdings dem Ermessen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten anheimgeben muß, inwiefern gegen den Dekan Heller irgendeine Mißbilligung seiner Handlungsweise von seiten seiner geistlichen Vorgesetzten zu erreichen sein möchte, halte ich es jedenfalls für wünschenswert, daß der eigentliche Urheber des ärgerlichen Vorfalles, der Pater Pottgeißer, welcher durch sein Auftreten den Beweis geliefert hat, daß er die für die Zulassung der Jesuitenmission maßgebenden Bedingungen nicht einzuhalten weiß, fortan zur Abhaltung von Missionen in Preußen nicht mehr zugelassen werde. Auf diesen Punkt richte ich meinen Antrag und bitte Eure Königliche



Majestät in tiefer Ehrfurcht, allergnädigst anordnen zu wollen, daß dementsprechend das Erforderliche zur Instruktion der Behörde verfügt werde.

Ich, der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Minister der geistlichen Angelegenheiten, vermag mich diesem Antrage des Ministers des Innern nicht anzuschließen. In bezug auf die allgemeinen, die Jesuiten betreffenden Maßregeln, welche der Minister des Innern demnächst bei dem Staatsministerium zur Beratung zu stellen beabsichtigt, glaube ich für jetzt einer Meinungsäußerung mich enthalten und die Vorlage spezieller Vorschläge abwarten zu müssen. Ich beschränke mich auf die ehrfurchtsvolle Bemerkung, daß das Verfahren, wie es seit dem Jahre 1852 den Jesuiten gegenüber zur Anwendung gebracht ist, auf den Grundsätzen beruht, welche das Staatsministerium in den Jahren 1852 und 1853 nach ausführlichen und eingehenden Beratungen festgestellt und welche Euer Königlichen Majestät in dem ehrfurchtsvollen Bericht des Staatsministeriums vom 21. Februar 1853 vorgetragen worden sind. Jene Grundsätze würden es ohne Zweifel rechtfertigen, gegen den Missionar Pottgeißer mit dem von dem Minister des Innern vorgeschlagenen Verbote vorzugehen, wenn nach Lage der Sache eine wirkliche Verschuldung gegen ihn festgestellt wäre und wenn von seinem ferneren Wirken als Missionar eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung wirklich zu befürchten stände. Dies ist aber meines ehrfurchtsvollen Erachtens nicht der Fall. Die Beseitigung der mehrgedachten Inschrift während der Dauer der Missionspredigt in einer Zeit allgemein angeregter Aufmerksamkeit war ohne Zweifel ein taktloses und übereiltes Verfahren. Diese Beseitigung ist aber nicht von dem p. Pottgeißer bewirkt oder auf seine Anordnung ausgeführt worden. Der Geistliche des Ortes, ohne Zweifel davon unterrichtet, daß sein bisheriges Verhalten zu der Inschrift bei seinen Vorgesetzten, wie bei vielen Mitgliedern seiner Gemeinde Anstoß erregt, hat das Versäumte in unüberlegter unpassender Weise nachholen wollen. Ich zweifele nicht, daß den Missionaren selbst, die in ihrem bisherigen Verhalten stets große Klugheit und Vorsicht gezeigt, jede anstoßerregende Demonstration vermieden haben, ein so übereiltes Vorgehen nicht gewünscht gewesen ist, so gewiß sie sonst ohne Zweifel damit einverstanden waren, daß jene Inschrift zu später gelegener Zeit beseitigt werde. Eine besorgniserregende, die öffentliche Ordnung gefährdende Aufregung ist übrigens durch die Beseitigung der Inschrift nicht herbeigeführt worden. Der Bericht der Regierung wie die sonst vorliegenden zuverlässigen Nachrichten bestätigen die desfallsigen in der Eingabe des Magistrats ausgesprochenen Andeutungen nicht. Unter diesen Umständen liegt meines alleruntertänigsten Erachtens kein zureichender Grund vor, den p. Pottgeißer von der ferneren Teilnahme an Missionspredigten auszuschließen. Bisher hat er sich, wie auch bei seinem Auftreten in Berlin in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, als ein begabter eifriger Prediger gezeigt, dessen Augenmerk, unter Beiseitelassung konfessioneller Streitigkeiten, auf die religiöse und sittliche Besserung der verschiedenen Klassen seiner Glaubensgenossen gerichtet ist.

Die Anträge des Magistrats in der Immediateingabe vom 14. August currentis, über welche Eure Königliche Majestät meinen alleruntertänigsten Bericht zu erfordern geruhen, kann ich aus denselben Gründen zur Genehmigung ebenfalls nicht für geeignet erachten.

In welcher Weise auch die Beseitigung der Inschrift beurteilt werden mag, so ist es meines untertänigsten Erachtens doch außer Zweifel, daß kein gesetzlicher Anhalt besteht, von der katholischen Gemeinde zu verlangen, daß auf einem Bauwerke, welches ihr Eigentum ist, eine Inschrift hergestellt werde, deren Inhalt nach dem Urteile des Bischofs mit den Grundsätzen der katholischen Kirche in Widerspruch steht. In gleicher Weise wie diesen Antrag halte ich den zweiten Antrag des Magistrats für nicht begründet, wonach er bittet, daß im voraus und für immer die Abhaltung von Jesuitenmissionen in Graudenz untersagt werde. Die gemeinschaftlichen Erlasse der unterzeichneten Minister vom 25. Februar 1851 und 16. Juli 1852 haben diese Angelegenheit meines ehrfurchtsvollen Erachtens in richtiger und ausreichender Weise geregelt. Sie überlassen es der Prüfung der Provinzialbehörden, ob und unter welchen Vorsichtsmaßregeln die Abhaltung katholischer Missionspredigten an einem bestimmten Orte zu gestatten oder ob sie zu versagen sei. Diese Bestimmungen haben bisher ausgereicht, ein entsprechendes Verfahren zu regeln unter gleichmäßiger Rücksichtnahme auf die religiösen Interessen der katholischen Bevölkerung wie auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens. Die Vorschriften jener Reskripte werden auch künftig, wenn in Graudenz oder seiner Gegend Missionsandachten abermals projektiert werden sollten, den Behörden in Bezug auf Gestattung oder Versagung einen durchaus genügenden Anhalt gewähren. Ein ausdrückliches, allgemeines auf einen bestimmten Ort gerichtetes Verbot würde, abgesehen davon, daß es meines ehrfurchtsvollen Erachtens im vorliegenden Falle nicht genügend motiviert ist, zu Mißdeutungen und Beschwerden Anlaß geben, die zu vermeiden aus entschiedenen Gründen wünschenswert erscheint, wohl aber halte ich eine Eröffnung an den Bischof von Kulm für begründet, worin er auf seine Pflicht aufmerksam gemacht wird, die Missionare auch seinerseits sorgfältig zu überwachen. Eure Königliche Majestät bitte ich hiernach in tiefster Ehrfurcht, indem ich die mir zugefertigten Eingaben des Bischofs und des Magistrats wieder beifüge, durch Vollziehung des beifolgenden Entwurfs allergnädigst anordnen zu wollen, daß der Magistrat in Graudenz im Sinne meines, des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Vortrages beschieden und zugleich der Bischof von Kulm auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht werde, in allen Fällen, wo Missionsandachten gestattet werden, dafür Sorge zu tragen, daß sorgfältig alles vermieden werde, was den konfessionellen Frieden beeinträchtigen und die öffentliche Ordnung stören könnte.

**98. Immediatbericht des Innenministers Eduard Flottwell und des Kultusministers August von Bethmann Hollweg an den Regenten, Wilhelm Prinz von Preußen.**

**Berlin, 17. Januar 1859.**

*Ausfertigung, gez. Ribbeck<sup>1</sup> Bethmann Hollweg; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 74, n. f.*

*Aufregung in Graudenz wegen einer Predigt des Jesuitenmissionars Pottgeißer.*

*Vgl. Einleitung, S. 107.*

Euer Königliche Hoheit haben mittels Allerhöchster Ordre vom 20. November vorigen Jahres die Eingabe des Magistrats zu Graudenz vom 14. August vorigen Jahres betreffend die Vorgänge bei der dort stattgefundenen Jesuitenmission und die denselben Gegenstand betreffende des Bischofs von Kulm vom 30. desselben Monats den ehrfurchtsvoll unterzeichneten Ministern des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten, nachdem unsere Amtsvorgänger in dem Immediatbericht vom 7. Oktober vorigen Jahres sich darüber ausgesprochen, wieder zugehen lassen und unsere untertänigste Äußerung darüber zu erfordern geruht.

Rücksichtlich des tatsächlichen Vorgangs selbst und seiner Behandlung durch die Provinzialbehörden bitten Euer Königliche Hoheit wir untertänigst, uns lediglich auf den erwähnten Immediatbericht beziehen zu dürfen, welcher in dieser Hinsicht zu Ergänzungen keine Veranlassung gibt.

Auch in Bezug auf die Beurteilung jenes Vorgangs und auf die Maßregeln, zu welchen derselbe Veranlassung geben könnte, habe ich, der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, zu keiner anderen Auffassung gelangen könne, als welche Euer Königlichen Hoheit in jenem Immediatbericht von meinem Amtsvorgänger zur Entscheidung unterbreitet worden ist.

So wenig als dieser kann ich mich dem von seiten des Ministeriums des Innern formierten Antrage,

daß der Pater Pottgeißer, welcher durch seine Missionspredigt zu jenem Vorgang mittelbar Veranlassung gegeben, fortan zu Abhaltung von Missionen in Preußen nicht mehr zugelassen werde, anschließen, auch die Bitte des Magistrats zu Graudenz, daß die mehrgedachte Inschrift „Wir glauben Alle an Einen Gott und die Liebe vereint uns Alle“ an dem Portal zur dortigen katholischen Kirche, wo sie gestanden, wiederhergestellt und den Vätern der Gesellschaft Jesu nicht mehr gestattet werde, Missionsandachten in Graudenz zu halten, nicht befürworten.

<sup>1</sup> Der Rat im Innenministerium Ribbeck unterzeichnete für Innenminister Flottwell.

Indem ich die allgemeine, ebenso wichtige als schwierige Frage, wie überhaupt der Preussische Staat sich der wachsenden Verbreitung des Jesuitenordens gegenüber zu verhalten habe, der bevorstehenden Beratung des Staatsministeriums vorbehalte, bitte Euer Königliche Hoheit ich untertänigst um Erlaubnis, die Gründe meiner Ansicht, welche zum Teil mit den von meinem Amtsvorgänger geltend gemachten zusammenfallen, im folgenden entwickeln zu dürfen.

Die gegen den Pater Pottgeißer beantragte Ausschließung von Missionen in Preußen kann als Strafe oder als Sicherungsmaßregel aufgefaßt werden. Als Strafe würde sie nicht den Schuldigen treffen. Denn es steht nach den Berichten der Lokal- und Provinzialbehörden ebensowohl als nach dem Anführen des Bischofs von Kulm fest, daß der Ortspfarrer und Dekan Heller es war, der jene Inschrift wegnehmen ließ und daß nur durch diese übereilte Handlung die ungewöhnliche Aufregung unter der Bevölkerung von Graudenz erzeugt wurde. Der Pater Pottgeißer hat nach jenen Berichten nur insofern dazu die Veranlassung gegeben, als er in seiner Predigt über die katholische Kirche als die von Christus gestiftete ausschließliche Heilsanstalt, einen, dem katholischen wie dem protestantischen Dogma widerstreitenden Irrtum, nämlich den Indifferentismus, die absolute Gleichgültigkeit in bezug auf die Glaubenslehre, der besonders in der jüngst vergangenen Zeit sehr gewöhnlich durch jene Worte: „Wir glauben Alle an Einen Gott p.“ ausgedrückt zu werden pflegt, bekämpft hat. Die Königliche Regierung zu Marienwerder bezeichnet dies als eine „gehässige Auslegung“, und es ist nicht zu leugnen, daß jenen Worten ein günstigerer, dem Christentum und der durch dasselbe bezeugten, die ganze Menschheit umfassenden Liebe entsprechender Sinn unterlegt werden kann. Allein es scheint mir nicht in der Stellung der Staatsregierung zu liegen, diese dogmatischen Streitfragen zu entscheiden. Wollte sie sich gegen die Auslegung des Pater Pottgeißer erklären und diesen sogar wegen derselben mit einer Strafe belegen, so würde sie sich eines um so bedenklicheren Eingriffs in die Interna der katholischen Kirche schuldig machen, als der Bischof von Kulm in seinem, die Mission zu Graudenz schließenden Erlaß vom 19. August vorigen Jahres bereits öffentlich für jene Auslegung erklärt und den in jener Inschrift enthaltenen Irrtum anerkennt, andererseits aber zum Beweis, daß die Liebe zu Andersgläubigen mit der Strenge des katholischen Dogmas sehr wohl bestehe, die Katholiken zu Graudenz zu dieser Liebe nachdrücklich ermahnt hat.

Auch als Sicherungsmaßregel gegen ähnliche Vorgänge in der Zukunft dürfte meines ehrfurchtsvollen Erachtens die beantragte Ausschließung des Paters Pottgeißer von Missionen in Preußen weder ihrem Grunde nach hinreichend motiviert, noch in ihrem Erfolg zutreffend sein.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Marienwerder ist die öffentliche Ruhe und Ordnung in Graudenz durch jenen Vorgang tatsächlich nicht gestört worden. Denn die unter der dortigen, überwiegend evangelischen Bevölkerung, jedoch auch unter Juden und freisinnigen Katholiken erzeugte Aufregung der Gemüter und der Zusammenlauf Neugieriger vor dem Portal zu der katholischen Kirche, an welchem jene Inschrift plötzlich

verschwunden war, kann dafür nicht gelten. Die genannte Behörde, die dem Schauplatz näher stand und welcher nach den gemeinschaftlichen Erlassen der Ministerien des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 25. Februar 1851 und 22. Mai 1852 die Beurteilung der Sache und die entsprechende Verfügung zunächst oblag, erachtete auch jene Aufregung nicht für so erheblich, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten gewesen wäre, sie inhibierte den Fortgang der Mission deshalb nicht und der ruhige Verlauf derselben hat ihr Verhalten gerechtfertigt. Es erscheint also von dieser Seite im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht motiviert, hinterdrein den Pater Pottgeißer nur deshalb von künftigen Missionen auszuschließen, weil seine Predigt zu Graudenz einen taktlosen Schritt des Ortspfarrers veranlaßt und weil dieser Schritt einige Aufregung unter der dortigen Bevölkerung erzeugt hat.

Endlich dürfte diese Sicherungsmaßregel auch in ihrem Erfolge nicht zutreffend gefunden werden. Das Dogma von der allein selig machenden Kirche ist ein so feststehendes und fundamentales im katholischen Bekenntniss, daß, falls auch der Pater Pottgeißer von der Mission in Preußen ausgeschlossen werden sollte, viele andere, nicht minder beredete Zungen dasselbe bei jeder Gelegenheit verkünden und protestantische Ohren dadurch verletzen werden. Es ist die unvermeidliche Folge des in beiden Kirchen wieder erwachten religiösen Interesses, daß jede derselben sich auf ihre Fundamentallehren besinnt und sie mit neuer Entschiedenheit unter ihren Bekennern geltend macht. Wie der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Minister der geistlichen p. Angelegenheiten noch kürzlich in der Lage war, die Beschwerde des Fürstbischofs von Breslau wegen Anwendung des Heidelberger Katechismus, dessen 80. Frage die Messe als „eine vermaledeite Abgötterei“ bezeichnet, in evangelischen, aber auch von Katholiken besuchten Schulen abzulehnen, so wird die protestantische Bevölkerung des Preußischen Staates es ertragen lernen müssen, daß ihren katholischen Mitbürgern die schroffe Lehre des Catechismus Romanus verkündigt wird.

Noch weniger dürfte die vorgeschlagene Maßregel sich von einem allgemeinen politischen Gesichtspunkt aus empfehlen. Es ist nicht zu leugnen und wird Gegenstand ernsterer Erwägung des Staatsministeriums sein müssen, daß auf Grund des Artikels 15 der Verfassungs-urkunde vom 31. Januar 1850 und der seit 1851 in der Verwaltung befolgten Grundsätze der Jesuitenorden seinen Einfluß in Preußen in bedenklicher Weise gesteigert hat. Abgesehen von allgemeinen Maßregeln, die eine abgesonderte Beratung erfordern, könnte es nützlich scheinen, bei Gelegenheit eines einzelnen Vorgangs tatsächlich ein entschiedenes: „Bis hierher und nicht weiter!“ auszusprechen, welches die Freunde der Regierung ermutigte und den Urheber jener politisch bedenklichen Bestrebungen Respekt einflößte. Allein es müßte dies in einem Falle geschehen, wo die Regierung das klare Recht für sich hätte und ihren Standpunkt allen Organen der öffentlichen Meinung, insbesondere auch der Landesvertretung gegenüber siegreich durchzuführen gewiß wäre. Als ein solcher erscheint mir der vorliegende Fall nach dem oben Ausgeführten nicht, und daß die Aufnahme des Kampfes auf einem ungünstigem Terrain die Gegner nur stärkt, dürfte, abgesehen von früheren

Erfahrungen, die Folge der im Jahre 1851<sup>2</sup> [!] gegen die Missionen und den Besuch des collegium germanicum gerichteten Maßregeln, insbesondere die dadurch veranlaßte Entstehung der katholischen Fraktion im Hause der Abgeordneten, hinreichend gelehrt haben. Ich, der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Minister des Innern, vermag die vorstehende Ausführung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten nicht überall mir anzueignen. Es liegt mir fern, die gegen den Pater Pottgeißer von meinem Amtsvorgänger vorgeschlagene Maßregel im Sinne eines Strafakts, der durch dogmatische Verwirrung verwirkt wäre, aufzufassen, da zu einem Einschreiten in diesem Sinne der Staat nicht befugt sein würde. Vielmehr beruht jener Vorschlag auf dem, auch von mir prinzipiell für richtig erachteten Gesichtspunkte, daß es die Staatsregierung aus politischen Gründen nicht von sich abweisen könne, gegen die bei der Graudenz Mission von den Jesuiten in bedenklicherem Maße als je vorher hervorgerufene Gefährdung der konfessionellen Eintracht eine – ostensibel nur wider den p. Pottgeißer, virtuell aber wider den Jesuitenorden überhaupt gerichtete – Gegenwirkung zu dem Zwecke eintreten zu lassen, um von dem ernstesten Willen der Regierung, dergleichen Störungen des öffentlichen Friedens nicht ferner zu dulden, Zeugnis abzulegen, und dadurch sich vor der Wiederkehr ähnlicher Ausschreitungen gegenüber dem jesuitischen Missionswesen überhaupt zu sichern.

Ich vermag nämlich nicht im gleichen Grade wie der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten anzuerkennen, daß der dogmatische Standpunkt, mag derselbe in abstracto auch immerhin dem Auftreten des p. Pottgeißer zur Entschuldigung gereichen, den Pater völlig von dem Vorwurf befreit, zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlaß gegeben zu haben, noch daß eine solche Störung tatsächlich gar nicht stattgefunden haben soll. Nach den im frischen Eindruck der Tat von dem Landrat und dem Magistrat zu Graudenz erstatteten Berichten hat der Pater Pottgeißer in seiner am Tage vor der Wegnahme der Inschrift gehaltenen Predigt die Inschrift geradezu als nicht katholisch, als ein Zeichen nicht nur von der Unwissenheit, sondern auch von der Gottlosigkeit dessen, der sie habe anbringen lassen, bezeichnet. Selbst der Bischof von Kulm gibt zu, Pottgeißer habe im Verlaufe der Predigt eine Bezugnahme auf die Irrtümer des bekenntnislosen Indifferentismus, der sich gerade in dem Spruche der Inschrift kennzeichne, nicht umgehen können, und daß daraus bei den lokalen Verhältnissen eine bestimmte Anwendung auf die Inschrift selbst hergeleitet worden, habe, wenn es auch nicht direkt von ihm beabsichtigt worden, doch als eine notwendige Folge sich ergeben müssen. Es kann hiernach nicht wohl anders angesehen werden, als daß die Pottgeißersche Predigt allerdings eine sehr deutliche und entschiedene Anweisung zur Fortnahme der Inschrift gegeben, und es findet meines Dafürhaltens das von dem Bischof selbst in einem Schreiben an das Ministerium des Innern vom 28. August prioris anni hypothetisch geäußerte Urteil, „daß das Verfahren des Pottgeißer, wenn er seine Predigt gegen die Inschrift selbst gerichtet hätte, als ein aufreizendes und mit der

2 Gemeint ist 1852.

gewöhnlichen jesuitischen Klugheit nicht im Einklange stehendes zu charakterisieren sein würde“, eine völlig unbedingte Anwendung. Es läßt sich ferner die stattgehabte Störung des öffentlichen Friedens um deswillen nicht wohl ableugnen, weil äußerliche Exzesse nicht vorgekommen seien, und die Bezirksregierung im Widerspruch mit den Lokalbehörden solche auch nicht befürchten gewollt habe; die Störung liegt nach meiner Meinung schon darin offen zutage, daß die Wegnahme der Inschrift unbestritten eine bedeutende Aufregung der Gemüter in der Stadt sowie in der Umgegend, selbst einen nicht unerheblichen Zusammenlauf des Volkes zur Folge gehabt, und daß die erzeugte konfessionelle Gereiztheit in engeren und weiteren Kreisen durch die Presse in einer erbitterten, die Eintracht der Konfessionen im Staat überhaupt gefährdenden Weise sich manifestiert hat.

Nach alledem würde es sich meines ehrfurchtvollen Erachtens wohl haben rechtfertigen lassen, wenn das „Bis hierher und nicht weiter!“, welches auch der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten bei Gelegenheit eines passenden Vorganges dem Umsichgreifen der Jesuiten entgegenzurufen für nützlich hält, gerade bei dem vorliegenden Graudenzer Anlaß in der mehrgedachten Interdiktionsmaßregel gegen Pottgeißer einen vorläufigen, warnenden Ausdruck erhalten hätte. Ich bin auch nicht zweifelhaft, daß einem solchen Akt – der das ernste Festhalten der Regierung an den Grundsätzen der Zirkularerlasse vom 25. Februar 1851 und 22. Mai 1852 dargetan hätte – die Wirkung, ähnliche Ausschreitungen jesuitischer Missionare für die Zukunft zu verhüten, nicht gefehlt hätte, ihm also insofern auch die Bedeutung einer Sicherungsmaßregel nicht abzusprechen gewesen wäre. Dessen ungeachtet verkenne auch ich nicht, daß der vorliegende Fall, wie der Minister der geistlichen p. Angelegenheiten richtig bemerkt, kein solcher ist, welcher der Regierung die Zustimmung aller Organe der öffentlichen Meinung, und insbesondere der Landesvertretung, zuzuwenden geneigt wäre, und daß die Aufnahme des Kampfes auf diesem nicht ganz günstigen Felde daher leicht dahin führen könnte, die Gegner der Regierung nur zu stärken. Überdies kommt in Erwägung, daß auch der längere Zeitraum, welcher inzwischen über dem Graudenzer Vorgange verflossen ist, die Sympathien und das Verständnis der Bevölkerung für eine Gegenwirkung der Regierung erheblich abgeschwächt hat, und daher den Effekt der in Rede stehenden Maßregel jetzt beeinträchtigen würde, zumal sich nicht einmal übersehen läßt, ob nicht inzwischen der Pater Pottgeißer an anderen Orten, wie zu vermuten, bei jesuitischen Missionen schon wieder mitgewirkt hat, ohne zu erneuten Klagen Anlaß zu geben. Sollte die Maßregel ihrem Zweck entsprechen, so mußte sie jenem Vorgange unmittelbar, und ohne daß in so langer Zögerung sich die Unentschiedenheit der Regierung verriet, nachfolgen. Aus diesen Gründen entscheide auch ich mich jetzt dafür, den Vorschlag meines Amtsvorgängers fallenzulassen, nur glaube ich in dem Graudenzer Vorgange ein verstärkendes Motiv dafür finden zu müssen, daß die Stellung, welche die Regierung im allgemeinen der bedenklich gesteigerten Tätigkeit der Jesuiten gegenüber fernerweit einzunehmen haben wird, zum Gegenstand näherer Erwägung gemacht, und eine besondere Beratung des Staatsministerii hierüber, wie sie mein Amtsvorgänger bereits in Aussicht genommen hat, baldigst herbeigeführt werde.

Rücksichtlich der Anträge des Magistrats zu Graudenz bin ich, der Minister des Innern, mit dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten darüber einverstanden, daß dieselben zur Berücksichtigung nicht geeignet sind, und finden wir zu den diesfälligen Ausführungen des Immediatberichts vom 7. Oktober vorigen Jahres nur folgendes hinzuzufügen:

Die Wiederherstellung jener Inschrift am Portal der katholischen Kirche zu Graudenz anzuordnen, hat die Staatsregierung der dortigen katholischen Gemeinde und dem Bischof von Kulm gegenüber nicht das Recht. Überhaupt wäre es bedenklich, sich damit zu einem Ausspruche zu bekennen, der als Vergleichgültigung auch der protestantischen Lehre der katholischen, ja dem Judentum gegenüber ausgelegt werden kann. Ebenso wenig empfiehlt es sich, die Missionen von einem kleinem Städtchen Westpreußens auszuschließen, nachdem sie fast in allen Teilen der Preußischen Monarchie, selbst in dem großen, überwiegend evangelischen Erfurt, vor allem in der Residenz Berlin zugelassen und damit als ein berechtigtes Erbauungsmittel katholischer Gemeinden anerkannt worden sind. Ihre Ausschließung von einzelnen Orten aus hinreichenden Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wird zwar immer vorbehalten bleiben müssen, solche Gründe aber liegen nach dem oben Ausgeführten meines ehrfurchtsvollen Erachtens für Graudenz gegenwärtig nicht vor.

Euer Königliche Hoheit bitten wir demnach in tiefster Ehrfurcht, durch Vollziehung des beifolgenden Entwurfs<sup>3</sup> allergnädigst anordnen zu wollen,

daß der Magistrat in Graudenz im Sinne unseres alleruntertänigsten Vortrags beschieden und zugleich der Bischof von Kulm auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht werde, in allen Fällen, wo Missionsandachten gestattet werden, dafür Sorge zu tragen, daß alles vermieden werde, was den konfessionellen Frieden beeinträchtigen und die öffentliche Ordnung stören könnte, übrigens aber der besonderen Beratung des Königlichen Staatsministeriums die Erwägung, ob und welche allgemeinen Maßnahmen durch die fortschreitende Tätigkeit des Jesuitenordens veranlaßt sein möchten, vorbehalten bleiben.

<sup>3</sup> *Liegt der Akte bei.*



99. Schreiben des Innenministers Eduard Flottwell an  
Kultusminister August von Bethmann Hollweg.

Berlin, 21. Juni 1859.

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18, Bd. 3, n. f.*

*Untersagung der vorgesehenen Volksmission in Thorn.*

*Vgl. Einleitung, S. 93.*

In der unter den Anlagen befindlichen Vorstellung<sup>1</sup> vom 16. dieses Monats hat eine Mehrzahl evangelischer Notabilitäten der Stadt Thorn den dringenden Antrag gestellt, die Abhaltung einer für den 26. Juni bis 3. Juli currentis in Thorn angesagten Jesuitenmission nicht zu gestatten.

Die vorgetragenen Gründe erscheinen mir, zumal in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche eine ungewöhnliche Spannung und Aufregung der Gemüter hervorgerufen haben und der Regierung erhöhte Vorsicht behufs der Verhütung jeder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gebieten, nicht minder im Hinblick auf die in der letzten Zeit in den Landesteilen von gemischter deutsch-polnischer Bevölkerung stärker hervorgetretene nationale Gereiztheit, so gewichtig, daß ich den Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rat Eichmann unterm 18. dieses Monats ersuchte, das Nötige wegen Untersagung der Mission zu veranlassen, sofern er nicht überragende Bedenken dagegen haben sollte.

In dem urschriftlich sub voto remissione ganz ergebenst beigeschlossenen Bericht<sup>2</sup> vom 20. dieses Monats erklärt sich der Oberpräsident unter Darlegung seiner diesfälligen Bedenken gegen die Untersagung.

Ich kann denselben eine solche Bedeutung nicht beimessen, um meine Ansicht von der polizeilichen Unstatthaftigkeit der Mission im gegenwärtigen Zeitpunkt zu ändern, zumal es sich eben nur um ein temporäres Verbot, nicht um eine dauernde Fernhaltung der Jesuitenmissionen in Thorn handelt. Für den Augenblick scheinen mir die oben angedeuteten politisch-polizeilichen Gesichtspunkte, verbunden mit der Tatsache, daß in Thorn die evangelische Bevölkerung überwiegt, daß die vorliegende Eingabe die animose Stimmung derselben gegen die Mission deutlich bezeugt, daß Thorn in bedenklicher Nähe an der russisch-polnischen Grenze liegt, und daß, wenn die Mission einmal zugelassen ist, auch das Halten der Missionsvorträge in polnischer Zunge unvermeidlich stattfindet, entscheidend zu sein. Wie aufregend solche Missionsvorträge gerade in diesen Gegenden wirken können,

1 *Liegt der Akte nicht bei.*

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

lehrt der Rückblick auf eine im Jahre 1855 in Löbau (Neumarker Kreises) abgehaltene Jesuitenmission, in welcher, nach den damals hierher erstatteten Berichten des Kreislandrats, eine ungeheure Zuhöreremenge von 10.000 Menschen meist polnischer Nationalität zu dem Gelöbnis aufgerufen worden ist, den katholischen Glauben „mit den letzten Blutstropfen zu verteidigen“ und dabei die Begriffe „polnisch“ und „katholisch“ fortwährend als gleichbedeutend gebraucht worden sind. Die katholisch-kirchliche Behörde aber wird um so weniger einen gegenwärtigen Anlaß zur Beschwerde gegen ein aus polizeilichen Gründen temporär erlassenes Verbot haben, als schon in dem gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herrn Amtsvorgänger an der Bischof von Kulm vom 20. Dezember 1853, das Verbot der Mission in Mewe betreffend, ausdrücklich bemerkt worden ist,

die Berechtigung der Behörden, auch den Missionen gegenüber die Gesichtspunkte der Polizei festzuhalten, könne nicht zweifelhaft sein, wie denn auch in dem Reskript vom 25. Februar 1851 das Fortbestehen dieser polizeilichen Befugnisse ausdrücklich ausgesprochen sei.

Ich habe daher in den ganz ergebenst angelegenen Entwürfen<sup>3</sup> einer Verfügung an die Regierung zu Marienwerder resp. an den Oberpräsidenten die Nichtzulassung der fraglichen Mission anderweit angeordnet, lege jedoch Wert darauf, dieselben nicht eher abgehen zu lassen, als bis Euer Exzellenz sich über dero Einverständnis damit oder die Ihrerseits etwa dagegen obwaltenden Bedenken geneigtest ausgesprochen haben. Indem ich um Euer Exzellenz diesfällige Äußerung, zugleich aber auch um deren geneigte äußerste Beschleunigung wegen des nahen Bevorstehens der Mission ganz ergebenst ersuche, verbinde ich damit nur noch die ebenmäßige Bemerkung, daß es mir, um den rein sicherheitspolizeilichen Charakter der vorliegenden Anordnung recht evident hervortreten zu lassen, geraten und den Interessen des dortseitigen Standpunkts entsprechend geschienen hat, die anliegenden Verfügungen lediglich unter meinem Namen, unter Verzicht auf Euer Exzellenz Mitbeteiligung, ergehen zu lassen.

Es versteht sich indes von selbst, daß diese Mitbeteiligung, sobald Euer Exzellenz solche wünschen, mir nur willkommen sein kann.

Inzwischen habe ich, um dem faktischen Eröffnen der Mission wenigstens für den Augenblick vorzubeugen, telegraphisch die Regierung angewiesen, die Mission vorläufig, als zur Zeit unstatthaft, zu inhibieren.

<sup>3</sup> Liegen der Akte nicht bei.

**100. Aus dem Bericht des Regierungspräsidenten von Aachen, Friedrich Kühlwetter,  
an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Adolph von Pommer-Esche.**

**Aachen, 13. September 1859.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Kühlwetter; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 64, Bl. 62–66.*

*Ablehnung der Jesuitenmissionare seitens der örtlichen Geistlichkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 77.*

[...] Auf dem Lande haben in der Regel die Missionen große Begeisterung hervorgerufen, welche in Ehrenbezeugungen, Gründung von Missionskreuzen pp. sich Luft macht. Der Reiz der Neuheit und die Erregung des Augenblicks haben dazu viel beigetragen, obgleich sich nicht leugnen läßt, daß eine Hebung der Sittlichkeit als nächste Folge der Mission nicht unbemerkbar bleibt. Dennoch ist die Wirksamkeit der Jesuiten dem geordneten Klerus, insbesondere der älteren Pfarrgeistlichkeit, durchaus nicht erfreulich, und nicht selten vernimmt man in vertraulicher Mitteilung bittere Klagen über die Beeinträchtigung des Pfarrers durch die Missionare, die meist auf fremde Anregung, wenngleich nicht ohne Zustimmung des Pfarrers der Gemeinde zugesandt worden. Der Pfarrer sieht sich durch die Kanzelreden und Vorträge der Missionare verdunkelt und durch den äußeren Schein oft weit mehr unterschätzt als er verdient, mehr noch schmerzt es ihn, aus dem Beichtstuhl und dem Vertrauen seiner Pfarrkinder sich verdrängt zu sehen und oft notgedrungen nur noch dasjenige Maß von Wirksamkeit mitzunehmen, welches der am Kranken- und Sterbebett sehr tätige Jesuit ihm übrig läßt. Der Pfarrer duldet und schweigt, weil er es nicht ändern kann, aber, wenn er reden dürfte, so würde er entschieden auftreten gegen die von der Diözesanbehörde geförderte und gepflegte Tendenz, mit Hilfe der Ordensgeistlichen im kirchlichen Leben die Asketik und den Formalismus wieder einzuführen, welche durch deutsche Bildung und philosophische Forschung verdrängt worden ist. Der Pfarrklerus hält, soweit er vermag, eine größere Ausbreitung der Ordensleute noch ab, wie lange dies aber noch geschehen wird, ist nicht zu ermessen. Der jüngere, bereits in der angedeuteten Richtung erzogene Klerus wird keinen Widerstand mehr leisten. [...]

**101 a. Schreiben des Kultusministers August von Bethmann Hollweg an Innenminister Maximilian Graf von Schwerin.**

**Berlin, 11. November 1859.**

*Ausfertigung, gez. Bethmann Hollweg.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 64, Bl. 59–59v.*

*Jesuitenfrage.*

*Vgl. Einleitung, S. 107 f.*

Das von dem Herrn Amtsvorgänger Eurer Exzellenz an mich gerichtete, die Jesuitenfrage betreffende Schreiben vom 1. Juni dieses Jahres habe ich bis jetzt unerwidert gelassen, weil ich zuvörderst noch das vorliegende tatsächliche Material durch einen Bericht des Oberpräsidenten über die Unterrichtstätigkeit der Jesuiten in der Rheinprovinz vervollständigt zu sehen wünschte. Dieser Bericht ist gegenwärtig eingegangen, weshalb ich nicht länger Anstand nehme, mich zur Sache ganz ergebenst zu äußern.

Die Ansicht, welche das im Eingange erwähnte Schreiben der Herrn Ministers Flottwell ausspricht, geht im wesentlichen dahin, daß keine Veranlassung vorliege, den von dem Königlichem Staatsministerium in den Beratungen der Jahre 1850 und 1851 gebilligten Weg des Tolerierens und Abwartens zu verlassen, und zu allgemeinen aggressiven Maßnahmen überzugehen, die jetzt, nachdem sich die Jesuiten so lange in ihren Positionen befunden, bedenklich und wegen der politischen Situation nicht durchführbar sein würden. Es werde folglich bei den bisher auf dem Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 angeordneten Maßregeln der Überwachung und den diesfalls den Behörden erteilten Instruktionen zu belassen sein, und nur dies komme noch in Frage, inwiefern gegen die Jesuiten in dem Bereiche des diesseitigen Ressorts wegen unbefugter Lehrtätigkeit einzuschreiten sein dürfte. Ich muß anerkennen, daß diese Auffassung mit demjenigen, was bisher angenommen und befolgt worden ist, in vollständigem Einklange steht. Dagegen kann ich den im Laufe der letzten Jahre gewonnenen Erfahrungen gegenüber mich nicht ebenso überzeugt halten, daß durch den bezeichneten Standpunkt auch die große Verantwortlichkeit, welche in dieser Angelegenheit der Staatsregierung obliegt, vollständig gedeckt sei. Es ist aber eine Tatsache, daß der Jesuitenorden, ohne sich durch den Mangel an Korporationsrechten gehemmt zu finden, in Preußen heimisch und seßhaft geworden ist; daß derselbe in der Diözese Paderborn und anderwärts in den marianischen Sodalitäten und sonstigen von ihm gegründeten und geleiteten Genossenschaften einen unberechenbaren Einfluß auf die Jugend ausübt, und daß zu einem Teil auch die Bildung des Klerus in seiner Hand liegt. Dieser Zustand erregt in patriotischen (und zwar nicht bloß in protestantischen) Kreisen gerechtes Bedenken, weil er den konfessionellen Frieden untergräbt, und die Bildung des heranwachsenden Geschlechts in eine Richtung lenkt, welche von dem Grundgedanken preußischen Staatslebens abführt. Um so mehr wird die Staatsregierung Veranlassung haben, den Standpunkt, unter dessen

Schutz sich derselbe gebildet hat, zu prüfen und eventuell der innerhalb der Verfassung und der politischen Lage vorhandenen Mittel, durch welche der weiteren Entwicklung vorgebeugt werden kann, sich zu vergewissern. Eine erneute Erwägung in dieser Richtung bei dem Königlichem Staatsministerium anzuregen bin ich um so lieber bereit, je mehr mir auch wegen mannichfacher anderer Beziehungen meines Ressort daran gelegen sein muß, die an den 15. Artikel der Verfassungs-Urkunde sich anknüpfende Prinzipfrage zu einer festen und klaren Entscheidung gebracht zu sehen. Zuvörderst ist es mir jedoch von hohem Wert, die Ansicht Euer Exzellenz kennenzulernen, deren geneigte Mitteilung ich mir daher ganz ergebenst erbitte. Den Bericht des Oberpräsidenten von Pommer-Esche, dessen ich im Eingang gedacht habe, füge ich zu gefälliger Kenntnisaufnahme ganz ergebenst bei.<sup>1</sup> Derselbe meldete keine Tatsachen von Belang. Die zu ihm gehörenden Berichte<sup>2</sup> der Regierungspräsidenten Kühlwetter zu Aachen und von Möller zu Köln enthalten jedoch Andeutungen, welche der im Vorstehenden von mir entwickelten Ansicht wesentlich zur Unterstützung dienen.

**101 b. Schreiben des Innenministers Maximilian Graf von Schwerin an Kultusminister August von Bethmann Hollweg.**

**Berlin, 13. Januar 1860.**

*Ausfertigung, gez. Schwerin.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Jesuitenfrage. Keine aggressiven Gegenmaßnahmen; Vereinsgesetz; Verfassung und Oberaufsichtsrecht des Staats; fehlende Korporationsrechte und Grunderwerbungen; pfarrliche Seelsorge; Sodalitäten und Exerzitien; Unterricht und Erziehung.*

*Vgl. Einleitung, S. 107.*

Die in Euer Exzellenz geehrtem Schreiben vom 11. November vorigen Jahres ausgesprochene Ansicht, daß die Entwicklung, bis zu welcher die Tätigkeit der Jesuiten in Preußen vorgeschritten ist, der Staatsregierung Veranlassung gebe, den bisher von ihr in der Jesuitenfrage eingenommenen Standpunkt zu prüfen und eventuell der innerhalb der Verfassung und der politischen Lage vorhandenen Mittel, durch welche dem weiteren Fortschritt jener Bestrebungen vorgebeugt werden könnte, sich zu vergewissern, kann ich im allgemeinen nur teilen. Wenn die, wesentlich von demselben Gesichtspunkt schon ausgegangenen Vota des Ministerii des Innern vom 4. Dezember 1855, vom 17. Februar und 29. März 1858

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei.*

<sup>2</sup> *Liegen der Akte bei.*

nicht die Folge gehabt haben, daß dem Gegenstand von seiten Ihres Herrn Amtsvorgängers näher getreten wurde, so begegnen Euer Exzellenz durch die Wiederanregung der Sache meinen Wünschen, und ich nehme um so weniger Anstand, mich über die Frage, Ihrer gefälligen Aufforderung gemäß, zu äußern.

Ob der seit dem ersten Eindringen der Jesuiten in das Land von der Staatsregierung eingenommene Standpunkt, welcher im wesentlichen, wie es das Schreiben meines Amtsvorgängers vom 1. Juni vorigen Jahres richtig bezeichnet hat, nur ein tolerierender und passivbeobachtender war, von vorne herein der angemessenste gewesen, ob es namentlich nicht den Vorzug verdient hätte, ursprünglich, als es sich noch lediglich um den Eintritt ausländischer Jesuiten in das Inland handelte, diesen, gestützt auf die Ausländern gegenüber weit durchgreifenderen Befugnisse der Regierung, jede längere Aufenthaltsgestattung zu versagen, glaube ich hier auf sich beruhen lassen zu können. Nachdem inzwischen, von den Staatsbehörden unbehindert, ausländische Jesuiten vielfache Niederlassungen im Lande gegründet, und eine erhebliche Anzahl Inländer diesen Korporationen sich angeschlossen haben, reichen jene Mittel, welche sich gegen Ausländer darboten, unzweifelhaft nicht mehr aus, es läßt sich vielmehr nur innerhalb der Verfassung und der auf inländische Unternehmungen dieser Art anwendbaren besonderen Gesetzesvorschriften die Richtschnur für die staatliche Gegenwirkung finden. Von diesem Gesichtspunkt aus halte ich zunächst dafür, daß, wie die Sache jetzt liegt, ein aggressives Verfahren gegen den Orden im allgemeinen, in dem Sinne, daß dem Orden, resp. seinen Mitgliedern als solchen, jede Wirksamkeit in der Monarchie gewehrt würde, rechtlich nicht zu begründen ist. Der Gesamtorden ist für den Preußischen Staat eine seinem Organismus völlig fremde, jeder positiven Anerkennung ermangelnde ausländische Korporation, welche für den Staat ein anderes rechtliches Dasein nicht hat, als soweit ihre Lebenstätigkeit in ihren inländischen Zweigen und Organen sich manifestiert. Nicht die Zulässigkeit des ganzen Ordens – so lange dieser selbst in seinem Komplex mit irgendeinem Anspruch auf staatliche Anerkennung oder Förderung nicht hervortritt – steht daher in Frage, sondern lediglich die Zulässigkeit der inländischen Zweig-Genossenschaften, resp. der Bestrebungen dieser letzteren und der im Inland sonst tätigen Einzelorgane. Diese Bestrebungen aber, auch wenn man sie in dem unter ihnen bestehenden plan- und tendenzmäßigen Zusammenhang auffaßt, liegen doch immer innerhalb der durch Artikel 12, 13, 29, 30 der Verfassungsurkunde verbürgten Religions- und Vereinigungsfreiheit, oder mit anderen Worten, dem Staate gegenüber sind die inländischen Jesuitenniederlassungen nur ebenso viele, wenngleich unter sich verbundene, religiöse Genossenschaften, deren Existenzbefugnis überhaupt, wie ihre Rechtsschranken im einzelnen, nur nach jenen Verfassungsbestimmungen und den entsprechenden besonderen Gesetzen zu bemessen sind. Es folgt hieraus, daß eine Inhibierung dieser Genossenschaften als solcher oder ihrer Gesamttätigkeit nicht anders statthaft sein würde, als wenn sich nachweisen ließe, daß ihre Zwecke den Staatsgesetzen zuwiderlaufen (Art. 30 der Verfassung). Zu einem solchen Beweise bietet indessen ihre bisherige Wirksamkeit keinen genügenden Anhalt. Einer Befassung mit politischen Angelegenheiten in der Weise, daß auf Grund der

§§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die richterliche Schließung der Kongregationen sich erzielen ließe, sind sie wenigstens zur Zeit nicht zu überführen. Ebensowenig würde sich ein Strafurteil aus § 98 des Strafgesetzbuches meines Erachtens erreichen lassen, da der Tatbestand dieses §, selbst in seiner dritten Alternative:

„eine Verbindung, in welcher gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird“

aus denjenigen Regeln der Ordensverfassung, deren bindende Kraft von den Jesuiten selbst anerkannt würde, oder sonst zu konstatieren wäre, schwerlich darzulegen sein dürfte. Andere Gesetzwidrigkeiten sind zwar hier und da in Einzelakten jesuitischer Tätigkeit hervorgetreten, wie z. B. in unerlaubtem Kollektieren, in zelotischen Missionsreden; sie sind indessen so vereinzelt geblieben, daß sie als den Zwecken des Ordens inwohnende strafbare Richtungen sich nicht auffassen lassen. Als strafbare Tendenz in diesem Sinne wird selbst die Versäumung der Konzessions-Einholung zu unbestreitbar konzessionspflichtiger Unterrichtserteilung, oder die gegen das Vereinsgesetz zuweilen unterlassene Anzeige von Versammlungen bei der Polizei, nicht angesehen werden können, noch weniger, wie dies früher schon durch eingehende Erörterungen des Gegenstandes mit dem Herrn Justizminister klargestellt worden ist, die trotz der mangelnden Korporationsrechte von seiten der meisten Jesuitenkongregationen faktisch erfolgte Aneignung von Grundbesitz. Zu einer allgemeinen Schließung der jesuitischen Kongregationen auf gerichtlichem oder polizeilichem Weg fehlt es hiernach an dem gesetzlichen Fundament, und es reduziert sich die mögliche Gegenwirkung der Staatsgewalt auf die Anwendung derjenigen Mittel, welche den Behörden gegen andere erlaubte, wenngleich mit korporativen Rechten nicht ausgestattete religiöse oder geistliche Gesellschaften zu Gebote stehen.

In der Hauptsache sind dies die polizeilichen Kontrollmaßregeln, welche das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 in den §§ 1-7, 9-11 statuiert: also Anhaltung der Vereine zur Vorlegung ihrer Mitgliederlisten und Statuten, zur Anzeige ihrer Versammlungen, Überwachung der letzteren durch Polizeibeamte, und eventuelle Auflösung derselben bei strafbarer Haltung, endlich polizeiliche Genehmigung der öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel. Zur Handhabung dieser gesetzlichen Befugnisse sind, wie das Schreiben meines Amtsvorgängers vom 1. Juni vorigen Jahres solches schon näher ausgeführt hat, die Provinzialbehörden wiederholt angewiesen, auch ist dieser Anweisung mehrfach, namentlich durch Einforderung der Listen und Statuten, und durch Beaufsichtigung der öffentlichen Versammlungen Folge gegeben worden, ohne daß sich indessen daraus irgendein Hemmnis für die Tätigkeit der Jesuiten ergeben hätte. Nur die polizeiliche Überwachung der geschlossenen Zusammenkünfte innerhalb der jesuitischen Residenzen und Kollegien ist unterblieben; die Ausführung derselben wird aber meines Erachtens auch in Zukunft untunlich bleiben. Einmal, weil der Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung (§ 4 des Vereinsgesetzes), daß die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten Zweck der Zusammenkunft sei, große Schwierigkeiten haben würde; dann aber vornehmlich, weil eine so geübte Kontrolle sich zu einer kleinlich schikanösen und beleidigenden Polizeiaufsicht gestalten würde, welche, wenn man

zu offener Auflösung der bezüglichen Vereine nicht schreiten kann oder will, als gehässiges und unwürdiges Mittel indirekter Verfolgung besser vermieden wird, wie solches ja auch den Dissidentengemeinden gegenüber bereits anerkannt worden ist.

Nur den ausländischen Jesuiten gewährt das Vereinsgesetz insofern keinen Schutz, als deren Ausweisung aus den inländischen Niederlassungen, da die verfassungsmäßige Vereins- und Versammlungsfreiheit nur den Preußen gewährleistet ist, immerhin statthaft bleibt. Es wird indessen, nachdem in diesen Niederlassungen jetzt Inländer und Ausländer vereinigt sind, und sich daher mit solchen Ausweisungen ohnehin ein durchgreifender Erfolg nicht mehr erreichen läßt, den bisher beobachteten Grundsätzen entsprechend mit der Ausweisung nur dann vorzugehen sein, wenn dieselbe ganz abgesehen von der Zugehörigkeit des Ausländers zum Jesuitenorden, aus speziellen, in der Fremdenpolizei-Gesetzgebung anerkannten Gründen, insbesondere wegen mangelnder Legitimation, gesetzwidriger Ausschreitungen, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und dergleichen sich materiell rechtfertigen läßt.

Neben diesen allgemeinen Mitteln kommen nun aber weiter die besonderen in Frage, welche gegenüber gewissen speziellen Bestrebungen der Jesuiten zulässig, beziehentlich geboten erscheinen. Zu Erwägungen in dieser Richtung ist ein Bedürfnis vornehmlich hervorgetreten in bezug auf die Grunderwerbungen der Jesuiten, auf ihre Beteiligung an der pfarrlichen Seelsorge, auf die von ihnen geleiteten Sodalitäten und Exerzitien, und auf ihre Unterrichtstätigkeit.

Ich erlaube mir hierbei vorauszuschicken, daß ich – ohne der eingehenderen Prüfung der, hauptsächlich in das dortseitige Ressort fallenden Frage durch Euer Exzellenz vorgreifen zu wollen - dem Artikel 15. der Verfassungsurkunde nur in sehr bedingter Weise eine die Wirksamkeit der Jesuiten schützende Bedeutung einräumen kann. Derselbe verbürgt der evangelischen und katholischen Kirche sowie jeder anderen Religionsgesellschaft die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und den Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Zunächst ist aber der Jesuitenorden keine für sich bestehende Religionsgesellschaft im Sinne dieses §, sondern nur ein einzelnes, der katholischen Kirche angehöriges geistliches Institut; und zwar ein Institut, welches nicht ein wesentliches, integrierendes Glied des kirchlichen Organismus, sondern nur ein zufälliges Annexum, einen äußerlichen Schößling der Kirche bildet. Weder kann daher der Jesuitenorden für sich selbständig die Prärogativen des Artikels 15, noch kann die katholische Kirche die unbeschränkte Ordnung und Verwaltung der Ordensunternehmungen als ihrer eigenen Angelegenheiten, resp. den Besitz und Genuß der den Ordenszwecken dienenden Vermögensobjekte und Anstalten als ihrer Anstalten und Stiftungen ohne weiteres in Anspruch nehmen. Die Verfassung und die Vereinsgesetzgebung erkennen die dem entgegenstehende Distinktion zwischen Kirche resp. Religionsgesellschaft einerseits, und geistlichen Gesellschaften, kirchlichen und religiösen Vereinen andererseits – welche die Rechtssubjektivität der Kirche, in welcher sie stehen, nicht unmittelbar teilen, sondern korporative Existenz nur durch besonderes Gesetz erlangen können –



in Artikel 13 der Verfassungsurkunde und § 2, Alinea 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ausdrücklich an, und die bei diesen Festsetzungen leitend gewesenen Motive der gesetzgebenden Faktoren haben den Jesuiten- und ähnliche geistliche Orden bekanntlich speziell im Auge gehabt. Der katholischen Kirche wird daher bezüglich ihrer Dispositionen über jesuitische Einrichtungen und über die Dienste von Ordensmitgliedern die ihr durch Artikel 15 verbürgte Selbständigkeit nur insoweit zuzugestehen sein, als die Kirche diese Einrichtungen und Dienste ausdrücklich als Mittel zur Erreichung eigentlich kirchlicher, als solche gesetzlich anerkannter Zwecke in Anspruch nimmt; es wird also beispielsweise den kirchlichen Oberen freie Hand zu lassen sein, Jesuitenpriester – soweit der Staat nicht wegen deren Ausländer-Qualität mitzureden hat – mit der Abhaltung von Missionen, mit Aushilfe in der Seelsorge zu betrauen, oder an irgendeiner rein kirchlichen Bildungsanstalt Jesuiten als Vorsteher oder Lehrer anzustellen; nicht aber werden Jesuitenpriester in ihren persönlichen Rechten den katholischen Kuratgeistlichen unbedingt gleichzustellen, oder jesuitische Scholastika als kirchliche Unterrichtsanstalten anzusehen sein.

Demnächst wird aber meines Erachtens, auch wo dem Artikel 15. Anwendung gestattet werden muß, doch immer festzuhalten bleiben, daß durch diesen Artikel die Oberaufsicht des Staats über die betreffenden Kirchen- und Religionsgesellschaften nur insoweit ausgeschlossen worden ist, als es sich um rein kirchliche, die staatlichen Interessen nicht berührende Angelegenheiten handelt, oder mit anderen Worten soweit als die staatliche Oberaufsicht lediglich in dem früher vom Staate sich vindizierten Fürsorgerecht für die Wohlfahrt der Kirche („Schutz- und Schirmrecht, jus advocatiae“) und nicht gleichzeitig oder ausschließlich in den eigenen, wesentlichen Interessen des Staates ihren Grund hat. Der Staat kann und darf sich der Berechtigung und Verpflichtung nicht entschlagen, darüber zu wachen, ob die Kirchengesellschaften in ihren Einrichtungen, Anordnungen und Lebensäußerungen nicht in die staatliche Rechtssphäre übergreifen oder die öffentliche Wohlfahrt gefährden; der Staat muß berechtigt bleiben, solchen Übergriffen und mit dem Staatswohl unvereinbaren Maßnahmen eventuell entgegenzutreten. Die Oberaufsicht in diesem eminenten Sinn ist ein unveräußerliches Hoheitsrecht, welches durch Artikel 15 der Verfassung nicht aufgehoben worden ist, noch, da die Kirche im Staat existiert und in ihrer äußeren Existenz sich von ihm nicht loslösen kann und darf, aufgegeben werden konnte; und wie dem Staate nach wie vor die Handhabung desselben unverkümmert zusteht, so sind auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen, welche aus diesem Aufsichtsrecht heraus die freie Bewegung der Kirchengesellschaften vor Emanation der Verfassungsurkunde beschränkt haben – wie die gesetzlichen Kautelen gegen die Vermögensanhäufung in todter Hand, die dem Staate vorbehaltene Oberaufsicht über Wohltätigkeitsanstalten aller Art (§ 37 II. 19 Allgemeines Landrecht), über jede in die Aufgabe der öffentlichen Lehranstalten eingreifende Unterrichtserteilung, usw. – für aufgehoben durch den Artikel 15 nicht zu erachten.

Von diesem prinzipiellen Standpunkte erlaube ich mir demnächst, in betreff der oben hervorgehobenen speziellen Punkte folgendes ganz ergebenst zu bemerken.

Was

1. die Grunderwerbungen der Jesuiten anlangt, so steht die rechtliche Unfähigkeit des Ordens resp. der einzelnen inländischen Kongregationen, auf ihren Gesamtnamen unbewegliches Eigentum zu erwerben, solange derselbe nicht durch ein Spezialgesetz (Artikel 13 der Verfassung) Korporationsrechte erlangt hat, zweifellos fest, und ebenso unzweifelhaft sind alle auf solche Grunderwerbungen abzielenden Rechtsgeschäfte von vorneherein nichtig.

Aus Anlaß einer diesfälligen Anfrage der Regierung zu Sigmaringen und einer daran sich knüpfenden Erörterung des Gegenstandes zwischen den früheren Ministern des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Herrn Justizminister, welche demnächst zu dem gemeinschaftlichen Erlaß des Ministerpräsidenten Freiherr von Manteuffel, der Minister von Raumer und von Westphalen an die vorerwähnte Regierung vom 25. März 1858 (Ministerium der geistlichen Angelegenheiten 2571. 2962 K.) führte, ist man zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Kenntnis und Beachtung dieser rechtlichen Lage der Sache sowohl bei den Gerichts- wie bei den Verwaltungsbehörden vorauszusetzen sei, und es ausdrücklicher, genereller Anweisungen dieserhalb nicht erst bedürfe.

Bei demselben Anlaß, wie auch früher schon zu mehreren Malen, ist zwischen den Ressortministerien über die Frage verhandelt worden, ob und auf welchem Wege etwa simulierten Rechtsgeschäften, durch welche der faktische Übergang von Grundeigentum in die Disposition jesuitischer Gesellschaften vermittelt wird, sich entgentreten lassen möchte. Man ist dabei, und ich glaube mit Recht, zu der Überzeugung gekommen, daß sich gegen solche, das Gesetz umgehende Operationen nur wenig, und dies wenige nur mit großer Schwierigkeit und ohne praktisch erheblichen Erfolg tun läßt. Ich erlaube mir, hierüber auf die ausführlicheren und treffenden Deduktionen in dem abschriftlich beigelegten Bericht des Generalprokurators zu Köln vom 9. August 1857 Bezug zu nehmen.<sup>3</sup>

Die Befugnis einzelner Jesuiten oder beliebiger anderer Katholiken, Grundstücke auf ihren Namen zu erwerben, und sie dann einer Mehrheit von Jesuiten zu Miete, Nießbrauch oder unentgeltlicher Benutzung zu überlassen, kann zivilrechtlich nicht angefochten werden. Daß ein Rechtsgeschäft, wobei die Übertragung des Eigentums auf den Orden oder eine Ordensniederlassung Zweck wäre, darunter verschleiert liegt, wird sich fast niemals erweisen, oder eventuell, wenn die Annullation aus solchem Grunde einmal gelingen sollte, ein anderer, der Anfechtung nicht ausgesetzter Modus der Überlassung sich leicht finden lassen. Strafgesetzlich verboten ist die faktische Aneignung von Grundbesitz durch nicht mit Korporationsrechten versehene Gesellschaften nicht. Auch die Herbeiführung einer neuen legislativen Vorschrift, welche derartige Umgehungen des Gesetzes, und namentlich Konventionen gegen die Kabinettsordre vom 4. Mai 1846 ausdrücklich unter Strafe zu stellen hätte, ist reiflich erwogen und als unangemessen, als schwierig durchzubringen, und als unsicher im praktischen Erfolg aufgegeben worden. Nur die fortdauernde Anwendbarkeit

<sup>3</sup> *Liegt der Akte bei.*

des Gesetzes vom 13. Mai 1833, betreffend Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, auf die Jesuiten und andere geistliche Genossenschaften ist, als auf dem unveräußerlichen Oberaufsichtsrecht des Staates beruhend, consequent festgehalten, und damit eine wichtige Schranke wenigstens gegen den offenen Anwachs jesuitischen Ordensvermögens bestehen geblieben; indessen ergeben freilich die Euer Exzellenz gefälligem Schreiben vom 11. November prioris anni angebogenen Berichte, namentlich der des Regierungspräsidenten Kühlwetter zu Aachen vom 13. September prioris anni, daß es an unanfechtbaren Mitteln nicht fehlt, zugunsten der Jesuiten auch die Hemmnisse dieses Gesetzes zu umgehen.

Es könnte hiernach nur noch in Frage kommen, ob nicht wenigstens in dem speziellen Falle, wenn eine kirchliche Korporation oder Behörde (insbesondere der bischöfliche Stuhl der Diözese) Grundeigenthum erwirbt, zu dem unverhohlenen Zweck der weiteren Überlassung desselben an Kongregationen des Jesuiten- oder eines anderen geistlichen Ordens, ein Einschreiten des Staats indiziert sein möchte - eine Frage, welche in dem Bericht des Regierungspräsidenten Kühlwetter vom 13. September prioris anni, und zwar in praktischer Beziehung zu der beabsichtigten Verwendung der neu erbauten Marienkirche in Aachen und des anstoßenden Platzes, angeregt wird. Meiner Meinung nach würde die Staatsbehörde derartige Operationen zu hindern wohl befugt sein. Den bischöflichen Stühlen in der Monarchie steht meines Wissens eine Rechtssubjektivität gesetzlich nur zu, soweit sie ihnen durch die Bulle de salute animarum, resp. die Allerhöchste Publikationsordre vom 23. August 1821 eingeräumt ist, d. h. lediglich in bezug auf die ihnen vom Staate überwiesenen oder noch zu überweisenden Mensalgüter. Die Kapitel und Stifter besitzen die Rechtspersönlichkeit gesetzlich nur bezüglich des zu ihrer Unterhaltung und zur Erfüllung ihrer eigentümlichen Berufszwecke bestimmten Grundvermögens. Auch Kirchengesellschaften (als welche der Staat fortdauernd, getreu der Prinzipien des landrechtlichen, sowie des französisch-rheinischen Rechtssystems, nicht die einheitliche katholische Kirche, sondern nur die einzelnen Kirchengemeinden anzuerkennen haben wird) können, wie ja selbst der Artikel 15 der Verfassung bestätigt, nur hinsichts der zu ihrer eigenen, also zu kirchlichen Zwecken im strengsten Sinn bestimmten Vermögenobjekten als Rechtssubjekte auftreten. Weitergehende Grunderwerbungen in kirchlicher Hand wird also der Staat nicht zu dulden brauchen. Die Form aber, in welcher er seinen Widerspruch einzulegen haben würde, ergibt sich einfach aus den, nach den obigen allgemeinen Bemerkungen in Gültigkeit gebliebenen gesetzlichen Vorschriften sowohl des französisch-rheinischen als des Landrechts über das Erfordernis staatlicher Genehmigung zu jeder Vermehrung des in der Hand der Kirche befindlichen unbeweglichen Vermögens. Diese Genehmigung wird zu allen Grunderwerbungen, welche lediglich den Übergang von Immobilien in den Besitz religiöser, mit Korporationsrechten nicht versehenen Gesellschaften vermitteln sollen, also bei denen nicht ein spezieller, rein kirchlicher Zweck dargelegt werden kann, zu versagen sein.

Nahe verwandt ist die Frage, ob und wie dem Übergriff zu begegnen sein möchte, welcher in Aachen und Köln darin hervorgetreten ist (confer s[ub] pl[uribus] die Berichte der dorti-

gen Regierungspräsidenten vom 13., resp. 27. September vorigen Jahres), daß daselbst eine neu errichtete Kirche resp. eine Kapelle von den Jesuiten zum öffentlichen Gottesdienst in Benutzung genommen ist, ohne daß die, nach dem kaiserlichen Dekret vom 22. Dezember 1812 sogar zur Konsekration neuer Privatkapellen erforderliche staatliche Genehmigung eingeholt oder erteilt worden wäre. Es spricht manches dafür, daß die Befugnis des Staats, die Eröffnung neuer Gotteshäuser zu gottesdienstlichem Gebrauch überall von seiner Genehmigung abhängig zu machen, ebenfalls in dem fortbestehenden staatlichen Oberaufsichtsrecht nach seinem oben entwickelten prägnanten Begriff begründet sei. Doch läßt sich die Eröffnung von Kirchen und Kapellen mit dem Erwerb von kirchlichem Grundeigentum nicht völlig in eine Linie stellen, und ich erlaube mir daher, zumal der Gegenstand materiell dem dortseitigen Ressort angehört, die näheren Erwägungen dieser Spezialfrage sowie eventuell die gefällige Äußerung darüber zunächst Euer Exzellenz ganz ergebenst anheimzustellen.

Anlangend

2. die Beteiligung jesuitischer Priester an der pfarrlichen Seelsorge, so liegen die Interessen, nach denen die Staatsregierung ihr Verhalten bezüglich dieses Punktes abzuwägen haben wird, ebenfalls vornehmlich auf Euer Exzellenz Verwaltungsgebiet. Hinsichts der rechtlichen Lage der Sache geht meine Meinung dahin, daß, der oben entwickelten Auffassung des Artikels 15 entsprechend, dem Episkopat nicht füglich gewehrt werden kann, Jesuiten, welche die Staatsangehörigkeit besitzen, nach Maßgabe des von dem Bischofe allein zu beurteilenden kirchlichen Bedürfnisses zur Aushilfe in der Seelsorge selbständig zu verwenden; daß eine ähnliche Verwendung ausländischer Jesuiten dagegen vom Staat untersagt werden kann, weil es ein durchaus diskretionäres Recht des Staates ist, ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen er Ausländern überhaupt einen dauernden Aufenthalt und eine mit den staatlichen Interessen in Berührung tretende Tätigkeit im Inlande gestatten will. Ein solches Verbot ist insbesondere schon durch die für die Provinz Posen ergangene Vorschrift (confer s[ub] pl[uribus] das infolge des Immediatberichts vom 2. Juni 1854 und der Allerhöchsten Ordre vom 15. Juni 1854 erlassene Reskript unserer Amtsvorgänger an den Oberpräsidenten von Puttkamer vom 11. Juli 1855), wonach dort keine Jesuiten zur Aushilfe in der ordentlichen Seelsorge benutzt werden dürfen, praktisch ausgesprochen worden, und ursprünglich mit vollem Recht, da es sich anfangs dort eben nur um die Zulassung ausländischer Jesuiten handelte.

3. Den Einfluß betreffend, welchen Jesuiten durch die von ihnen geleiteten religiösen Sodalitäten und Exerzitien ausüben, so haben meine Amtsvorgänger in den Schreiben vom 17. Februar, 29. März 1858 und 1. Juni 1859 an den früheren Herrn Kultusminister von Raumer schon näher ausgeführt, wie der – bisher vorzugsweise in Münster und Paderborn hervorgetretenen – propagandistischen Tätigkeit der Jesuiten auf diesem Feld nicht anders als vom Standpunkt des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Gymnasien und Universitäten, nämlich durch Geltendmachung des mit der Beteiligung von Gymnasiasten, Akademikern, und vielleicht auch Gymnasiallehrern an jenen Sodalitäten und Exerzitien

kollidierenden oder doch dadurch gefährdeten Interesses der akademischen und Schuldisziplin, sich entgegenwirken lasse. Ich schließe mich dieser Auffassung an, und halte den Gegenstand um so mehr besonderer Aufmerksamkeit wert, als öffentliche Blätter erst in der jüngsten Zeit wieder (confer s[ub] pl[uribus] die in der Beilage zu No. 279 des „Westphälischen Merkur“ abgedruckte Erwiderung auf einen Artikel der „Westphälischen Zeitung“ resp. die bezügliche Mitteilung in No. 290 der letzteren) auf den gegen katholische Gymnasiasten zu Paderborn von Gymnasiallehrern geübten moralischen Zwang zum Eintritt in eine jesuitische Sodalität resp. auf das Bestehen eines jesuitischen Delatoren-Vereins daselbst, an welchem Lehrer und Schüler des Gymnasiums teilnehmen sollen, hingewiesen haben. Die nähere Erwägung der Frage und der eventuell zu ergreifenden Maßnahmen sowie die vorher etwa noch für erforderlich zu erachtenden tatsächlichen Ermittlungen glaube ich jedoch auch Euer Exzellenz ganz ergebenst überlassen zu müssen.

Es kommen endlich

#### 4. die Unterrichts- und Erziehungsunternehmungen der Jesuiten in Betracht.

Stehende Scholastikate haben die Jesuiten in Gorheim, in Köln (seit einiger Zeit nach Bonn verlegt), in Münster und Paderborn gegründet. In Aachen wird ein gleiches erst beabsichtigt. Nach den vorliegenden Nachrichten haben die Anstalten in Gorheim, Bonn und Münster anscheinend – mit völliger Gewißheit ist es nicht festgestellt – sich bisher darauf beschränkt, Zöglinge, welche dem Jesuitenorden bereits angehörten, durch Unterricht in der Theologie und in den verwandten Disziplinen sowie durch Übung in der Askese für das Priesteramt auszubilden. Im Paderborner Kollegium hat man dagegen, nach den von der Ortspolizeibehörde darüber erstatteten Berichten, weiter gegriffen, man hat einerseits einen mit der Aufgabe der Gymnasien parallel gehenden Schulunterricht, in welchem die Befähigung zum Maturitätsexamen gewonnen werden soll, und aus welchem in der Tat Schüler zur Ablegung des gedachten Examens am Paderborner Gymnasium bereits zugelassen worden sind, eingerichtet, andererseits nimmt man nicht lediglich wirkliche Ordensnovizen auf, sondern auch andere Zöglinge, denen es freigestellt bleibt, ob sie später in den geistlichen Stand eintreten oder zu anderen wissenschaftlichen Fächern übergehen wollen, und welche daher nur pro forma als Ordensalumni erscheinen.

Außerdem hat sich die Lehrtätigkeit der Jesuiten in den sogenannten Konferenzen entfaltet, d. h. in öffentlichen Vorträgen über Heilslehren und Glaubenswahrheiten, welche von Jesuitenpriestern in größeren Städten, z. B. in Aachen, Koblenz, Trier, Paderborn von Zeit zu Zeit gehalten worden sind. Zuweilen scheint ein Entgelt, zuweilen nicht dafür genommen zu sein.

Meines Erachtens sind alle diese Unterrichtsunternehmungen der Jesuiten im allgemeinen den in den Artikeln 22 und 23 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen leitenden Prinzipien unterzuordnen, wonach

Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten jedem freistehen soll, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche, und technische Befähigung den Staatsbehörden nachgewiesen hat,

alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten aber unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehen sollen.

Prinzipien, welche wesentlich den bisher maßgebend gewesenen Vorschriften der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 zugrunde liegen.

Inwieweit nun aber diese prinzipiellen Gesichtspunkte auf die im Inlande bestehenden Unterrichtsanstalten der Jesuiten konkrete Anwendung finden, d. h. für welche Kategorien des darin erteilten Unterrichts, oder für welche dieser Anstalten im ganzen die in Artikel 22, 23 der Verfassung, resp. in der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der Instruktion vom 31. Dezember 1839 den Staatsbehörden zugewiesenen Befugnisse spezieller Beaufsichtigung – einschließlich des in der Kabinettsorde von 1834 als erforderlich bezeichneten Konsens der Ministers des Innern zur Zahlung von Ausländern als Lehrern – in Anspruch zu nehmen sein würden, das glaube ich wiederum zuvörderst der näheren Prüfung und Beurteilung Euer Exzellenz ressortmäßig überlassen zu müssen. Ingleichen kann ich nur ganz ergebenst anheimgeben, ob die vorliegenden aktenmäßigen Nachrichten genügen, um ein Einschreiten der staatlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar zu begründen, oder ob es erst weiterer Ermittlungen zur Vervollständigung des tatsächlichen Materials noch bedarf; sobald aber zu diesem Zweck Euer Exzellenz es für angemessen halten sollten, die Vorsteher der Jesuitenscholastikate, resp. die Diözesenbischöfe, zu einer vollständigen Auskunft über die Einrichtungen, die Aufgaben und den Lehrplan dieser Anstalten aufzufordern, so würde ich meine Mitwirkung zu gewähren kein Bedenken tragen.

Was die öffentlichen, wissenschaftlich-theologischen Vorträge jesuitischer Priester (Konferenzen) betrifft, so werden meines Erachtens die letzteren hierbei, soweit sie Inländer sind, nicht mehreren noch minderen Beschränkungen oder Erfordernissen zu unterwerfen sein, als nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften in solchen Fällen für Geistliche der Landeskirche zur Anwendung kommen. Dagegen wird bei ausländischen Jesuiten konsequent davon ausgegangen werden müssen, daß bei diesen der Priestercharakter den vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung und der ministeriellen Genehmigung, soweit es eben um Lehrvorträge sich handelt, nicht entbehrlich macht. Geht es nur um Erbauungsvorträge, so wird es selbstverständlich für Ausländer wie für Inländer der Einhaltung der für Unterrichtserteilung bestehenden Vorschriften überhaupt nicht bedürfen.

Nach alledem bieten meines unmaßgeblichen Erachtens zwar die vorstehend zu 1. 2. 3. und 4. hervorgehobenen speziellen Punkte,

als die Vermittlung jesuitischer Niederlassungen durch Überlassung von Grundstücken, welche kirchliche Rechtssubjekte zu diesem Zweck erwerben,

die Verwendung ausländischer Jesuiten in der pfarrlichen Seelsorge,

die Teilnahme der Gymnasialschüler und -Lehrer sowie der Studierenden an jesuitischen Sodalitäten und Exerzitien

und die Unterrichtsbestrebungen der Jesuiten

mehrfach triftigen Anhalt für die Staatsregierung dar, um durch ein positives und kräf-

tigeres Einschreiten der weiteren Ausbreitung und Befestigung des Ordens im Lande zu begegnen. Von besonderer praktischer Wichtigkeit dürfte indessen nur die Kontrolle und Beschränkung der jesuitischen Unterrichtsanstalten sein, indem dieses Mittel allein, sofern es mit Konsequenz und Energie durchgeführt wird, die Heranbildung eines inländischen Stammes von Ordensmitgliedern und damit das dauernde Festwurzeln des Ordens nachhaltig zu erschweren imstande ist. Und selbst auf diesem Weg wird man auf befriedigende Erfolge so lange nicht rechnen dürfen, als der Orden in dem Schutz des Episkopats und in den Sympathien der katholischen Bevölkerung denjenigen Boden noch findet, der seine Wiederverpflanzung nach Preußen überhaupt möglich gemacht hat, und dessen befruchtende Kraft durch keine der zulässigen staatlichen Gegenmaßregeln, sondern lediglich durch den Wechsel der Zeitströmung zu paralysieren ist.

Jedenfalls liegen übrigens nach den vorstehenden Erörterungen alle irgend zweckdienlichen und statthaften Maßnahmen, zu denen die Staatsregierung gegen das Jesuitenwesen jetzt noch übergehen könnte, wesentlich auf Euer Exzellenz Verwaltungsgebiet. Habe ich daher auch auf dero Wunsch meine prinzipielle Ansicht nicht zurückgehalten, so kann ich doch die speziellere Prüfung, bei welchem der von mir hervorgehobenen Punkte, und eventuell in welcher Form, ein Vorgehen praktisch geraten erscheint, Euer Exzellenz geneigtem Ermessen nur überlassen, wie ich daselbst auch die nähere Formulierung der Vorschläge, welche Sie dem Königlichen Staatsministerium etwa in Gemeinschaft mit mir zu machen für angemessen erachten, deroerseits erwarten zu dürfen glaube. Ich will indessen hierbei noch die ganz ergebenste Bemerkung mir gestatten, daß, um für die Anbringung der ganzen Frage beim Königlichen Staatsministerium eine sichere Grundlage zu gewinnen, es nicht zu umgehen sein möchte, vorher noch mit dem Herrn Justizminister über die auf diesem Gebiet dem Artikel 15 der Verfassung beizulegende Bedeutung, und über die Lage der einzelnen Rechtspunkte, insbesondere der die selbständige Grunderwerbs-Fähigkeit katholisch-kirchlicher Rechtssubjekte und die Befugnis zur Eröffnung neuer Kirchen und Kapellen betreffenden und namentlich im Gebiete des französisch-rheinischen Rechts sich zu verständigen.

## 102. Denkschrift des Kultusministeriums über die Ausbreitung der Jesuiten in Preußen.

Berlin, 4. Dezember 1859.

*Reinschrift, ungez.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, IV Sekt. 1 Abt. XIII Nr. 18 Bd. 3, n. f.*

*Historische Darstellung der Ausbreitung der Jesuiten in Preußen.*

*Vgl. Einleitung, S. 108.*

Historische Denkschrift über die Ausbreitung und Wirksamkeit des Jesuitenordens in Preußen seit 1849

### Einteilungsplan

#### Einleitendes

##### Abschnitt I

Der innere Zusammenhang des jetzigen Auftretens des Ordens mit begünstigenden Verhältnissen der Weltlage

1. Die politischen Nachwirkungen der Revolution von 1848
2. Die Hoffnungen einer katholischen Restauration

##### Abschnitt II

Das Auftreten des Jesuitenordens in Preußen

1. Die Beseitigung der bisherigen Schranken
2. Die Jesuitenmissionen in Preußen
3. Die Gründung fester Niederlassungen
4. Einwirkung auf Unterricht – Die Marianischen Sodalitäten

##### Abschnitt III

Das Verhalten der Regierung und des Landes gegenüber der Ausbreitung des Ordens

1. Die Regierung
2. Die Stimmung des Landes – Die katholische und die evangelische Bevölkerung

##### Schluß

Unter den politischen und kirchlichen Aufgaben, die der Preußische Staat zu lösen hat, ist das richtige Verhältnis zu den kirchlichen Konfessionen und religiösen Parteien eine der schwersten und folgenreichsten. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe wird im hohen Maße gesteigert, wenn das an sich schon diffizile Verhältnis des paritätischen Staates zu der römisch-katholischen Kirche sich durch das Hinzutreten der Jesuitenfrage noch mehr verwickelt. Denn die Bedeutung dieser Frage liegt in dem Problem, ob der moderne paritätische Staat in seiner Mitte einen Orden ertragen könne und dürfe, dessen geschichtlicher Charakter in den Augen fast des ganzen evangelischen Landes und einer großen Zahl höher gebildeter Katholiken als eine beständige Bedrohung des konfessionellen Friedens



erscheint. Von jeher hat sich auch in rein katholischen Ländern von Zeit zu Zeit ein evangelischer Widerstand gegen den Orden geltend gemacht. Der langjährige Kampf des französischen Parlaments, des Episkopats und der Universität – also der höchsten politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Korporationen – gegen die Zulassung des Ordens im sechzehnten Jahrhundert ist jedem historisch Gebildeten in Erinnerung.

Auch in unserem Jahrhundert gab der Orden nach seiner Wiederherstellung bekanntlich vielfach Veranlassung zu hartnäckigen, die Staaten in ihren tiefsten Grundlagen erschütternden Kämpfen. Wer erinnert sich nicht des durchgreifenden Einschreitens der russischen Regierung unter Kaiser Alexander I.? [!] und der gefährlichen Reibungen in Frankreich während der Restauration wie unter der Juli-Monarchie? Durch den Haß und Argwohn, den der Orden in einem großen Teil der Nation gegen sich erregte, hat er zum Sturz der Bourbons nicht in letzter Linie mitgewirkt. In der Schweiz wurde er das Lösungswort zu einem Bürgerkrieg, der mit gewaltsamer Ausstoßung und mit dem gesetzlichen Verbot des Ordens endete. In Belgien hilft er bis auf diese Stunde, die Nation in zwei feindliche Hälften trennen, die sich unversöhnlich gegenüberstehen. In Italien ist sein Name nicht erst seit Gioberti's berühmtem Buch eine Parole für die kämpfenden Parteien geworden. Selbst in England haben seine Entwürfe seit 1850 die Leidenschaften der kirchlichen Parteien wieder in so intensiver Weise aufgestachelt, daß sogar besonnene Engländer im Jahre 1851 die Gefahr eines sich verbreitenden Religionskrieges befürchteten.

Nirgends konnte der Name des Ordens einen tieferen Eindruck machen als in Deutschland, wo er in untrennbarem Zusammenhange steht mit den traurigsten Erinnerungen an die zerstörenden Schicksale der Nation im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen treten wir unserem Gegenstand näher und beleuchten in einem ersten Abschnitte dieser Darstellung

den inneren Zusammenhang des jetzigen Auftretens des Ordens mit begünstigenden Verhältnissen der Weltlage,

in einem zweiten

das Auftreten des Jesuitenordens in Preußen,

in einem dritten

das Verhalten der Regierung und des Landes gegenüber der Ausbreitung des Ordens.

### Abschnitt I

#### Der innere Zusammenhang des jetzigen Auftretens des Ordens mit begünstigenden Verhältnissen der Weltlage

Wie stark noch vor elf Jahren in dem größten Teil Deutschlands der Widerwille gegen den Namen des Jesuitenordens war, dafür ist uns ein merkwürdiges geschichtliches Zeugnis in der Erklärung erhalten, welche der General von Radowitz, ein aufrichtiger Katholik, im Frankfurter Parlament abgab, als er im Namen der übrigen katholischen Mitglieder jener Versammlung feierlich in Abrede stellte, daß die Berufung der Jesuiten in den Absichten oder auch nur in den Wünschen der Katholiken in Deutschland liege.

Diese Erklärung ist ein so bedeutendes Dokument für die Würdigung des ganzen Ganges dieser Angelegenheit, daß es nicht überflüssig erscheinen dürfte, sie hier ihrem Wortlaute nach zu wiederholen.

Am 24. August 1848 sprach General von Radowitz in der Paulskirche zu Frankfurt die folgenden Worte:

„Nicht wenige innerhalb und außerhalb dieses Hauses erblicken in der eröffneten Unabhängigkeit der katholischen Kirche eine eröffnete Tür, um den Jesuitenorden in Deutschland einzuführen. Dieses Schreckbild wirkt auch auf das Urteil in der Hauptfrage zurück. Auch diejenigen, welche den Kirchen volle Freiheit gönnen, glauben ihrer besseren Überzeugung Schranken setzen zu müssen, um nicht in jene Folgerungen zu geraten.

Meine Herren! Ich trage kein Bedenken, Ihnen ohne allen und jeden Rückhalt darzulegen, wie wir („wir“ – setzte er nachher auf Befragen hinzu – sind die unter Ihnen sitzenden katholischen Mitglieder) die Frage über das Verhältnis des Jesuitenordens zu Deutschland betrachten.

Es ist Ihnen bekannt, daß die sichtbare katholische Kirche einen lebendigen Organismus darstellt, der an Haupt und Gliedern vollständig geordnet ist. Nur diese Ordnung ist wesentlich und notwendig, alles andere ist vorübergehend, ist lediglich eine Aushilfe für augenblickliche Bedürfnisse. Nun, meine Herren, der Jesuitenorden war im 16. Jahrhundert eine solche Aushilfe, um augenblicklichen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu genügen. Es kommt hier durchaus nicht darauf an, diese kirchengeschichtlichen Verhältnisse näher darzulegen. Aber ich spreche es deutlich und klar aus, ein solches Bedürfnis besteht für Deutschland jetzt in keiner Weise. Das deutsche Episkopat, der deutsche Klerus, bedürfen dieser Hilfe nicht, um ihre Aufgabe zu erfüllen; die deutsche Wissenschaft bedarf keiner Unterstützung dieser Art. Der Nutzen, welchen man sich aus dem Jesuitenorden für die katholische Kirche Deutschlands versprechen könnte, würde daher in gar keinem Verhältnis zu den tiefen Störungen und Gefahren stehen, welche seine Gegenwart hervorrufen müßte. Daher ist weder unser Wunsch, noch weniger unser Bestreben, den Jesuitenorden über Deutschland auszubreiten.“

Man begreift daher die oft bittere, oft mißtrauische oder gedrückte Stimmung, die sich der protestantischen Bevölkerung an vielen Orten bemächtigte, als sie, wenige Jahre nach obiger feierlicher Erklärung, doch die Jesuiten wieder auf deutscher Erde sich verbreiten und in einer Weise, die man ein oder zwei Dezennien früher für unmöglich gehalten hätte, allmählich immer festere Positionen einnehmen sah.

Eine historische Denkschrift würde ihres Namens nicht würdig sein, wenn sie den Zusammenhang einer für viele so auffallenden Erscheinung mit allen gemeinsamen Zeitströmungen und mit wichtigen Faktoren unserer neueren und neuesten Geschichte nicht anzudeuten versuchte.

In erster Linie kommen hierbei politische Beweggründe in Betracht.

Die inneren Nachwirkungen der Revolution von 1848 haben auf die Geschichte der letzten

neun oder zehn Jahre vielfach den maßgebenden Einfluß geübt, im negativen wie im positiven Sinne. In den Bevölkerungsschichten, wo die revolutionäre Gesinnung den empfänglichsten Boden gefunden, blieb, als der Sturm vorüber war, namentlich in den unteren Klassen eine traurige Verödung und Verwilderung der Gemüter zurück, die zu einer sittlichen und religiösen Einwirkung dringend aufzufordern schien. – Andererseits war in den Kreisen, die nie mit der Revolution, wohl aber mit den Bestrebungen einer gesetzlichen Reform und größerer nationalen Einigung sympathisiert hatten, eine tiefe Entmutigung eingetreten, die sehr wohl von den gescheiterten politischen und nationalen Hoffnungen zu kirchlichen Idealen hinüberführen konnte. Auch dieser Stimmung hat ein Wort des Generals von Radowitz wohl aus eigener persönlicher Erfahrung den bemerkenswerten Ausdruck gegeben:

„Nie hat es einen Moment gegeben, wo die Stellung der Kirche eine großartigere und fruchtbringendere sein könnte als eben jetzt. Sie pflanze ihre Fahne auf, hoch über allem politischen Getriebe, über allem Zank und Kampf der Parteiungen der Zeit. Sie fordere alle auf, die angeekelt von dem Unfuge, blutend an den empfangenen Wunden, verzweifelnd an einer gerechten und heilsamen Lösung der Tagesfragen, sich nach wahrer Ruhe und heiligem Frieden sehnen, daß sie sich sammeln, unter dem Panier des Kreuzes... Dies ist der Beruf, den nichts erfüllen kann, als eben die Kirche, die an keine Territorialgrenze, an keine Botmäßigkeit der Regierungen, an kein Evangelium politischer Doktrinen gebunden ist.“

Eben jener Ekel vor dem Unfug des damaligen politischen Parteitreibens und jene „Verzweiflung an einer gerechten Lösung der Tagesfragen“ waren ganz dazu geeignet, viele mit dem Gedanken zu befreunden, eine fruchtbare, praktische Erfolge erzielende Tätigkeit sei in Deutschland am Ende nur noch innerhalb der stark organisierten, mit bedeutenden Mitteln zum Handeln ausgerüsteten katholischen Kirche zu erwerben. Aus dieser Stimmung war ja, um an ein früheres Beispiel zu erinnern, vorzugsweise auch der Wendepunkt im Leben des berühmtesten Vorkämpfers der sogenannten neukatholischen Partei zu erklären: das Auftreten des Joseph von Görres in seiner späteren Periode.

In den Kreisen, die sich zum Unterschiede von den beiden vorigen Richtungen als Restaurationspartei bezeichnen lassen, war nach den Schrecken der Revolution von 1848 kein anderer Gedanke so mächtig als das Verlangen nach kräftigen Gegenmitteln. – „Nur Soldaten und Priester sind das rechte Mittel zur gründlichen Besiegung der Revolution!“ So heißt in ziemlich derber Form die Losung, die nun namentlich in Österreich zur Geltung kam, und die von dort aus in einem großen Teil der durch die Revolution erschütterten deutschen Länder sich verbreitete. Vorzüglich bei einem Teil des katholischen Adels fand diese Losung noch mit der besonderen Modifikation Anklang, daß der Jesuitenorden als der geschickteste, erprobteste, am besten organisierte Teil des geistlichen Heers zu betrachten sei, das man zu Hilfe rufen müsse.

Es war ein ganz ähnlicher Gedanken, wenn nach dem Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 in Frankreich der Klerus als ein willkommenes Instrument zur Befestigung der neuen Ordnung benutzt wurde.

Sind die in dem bisherigen charakterisierten politischen Stimmungen als ein ganz besonders günstiger Faktor sowohl für das neue Auftreten des katholischen Episkopats als des Jesuitenordens anzusehen – so liegt doch in ihnen allein noch nicht die hinreichende Erklärung dieser neuen Wendung der Dinge. Man würde manches in den kirchlichen Vorgängen der letzten zehn Jahre vergebens in seinem tieferen Zusammenhang zu verstehen suchen, wenn man die obersten Gesichtspunkte übersehen wollte, die in neuester Zeit bei einflußreichen Gliedern der römischen Kurie, des Jesuitenordens und des Episkopats wieder in den Vordergrund getreten sind. Der Gedanke einer Wiedereroberung oder Wiederzurückführung der ganzen christlichen Welt taucht, wie der Geschichtskundige weiß, in Rom oft nach langen Zwischenräumen der Ruhe oder der Entmutigung, seit dem sechzehnten Jahrhundert immer wieder auf. Immer von neuem, sooft die politische oder die moralische Atmosphäre hierfür günstig scheint, erhebt sich die Frage, ob nicht jetzt vielleicht der Moment gekommen sei, um die protestantische Welt durch eine geschickte Kombination politischer und religiöser Einwirkungen zur Wiedervereinigung mit Rom zu drängen.

Ein solcher Moment, so glaubt man, sei nach der Revolution von 1848 eingetreten; über dem – wie man meinte – politisch und kirchlich zerrütteten protestantischen Europa werde sich, mit der vollen Majestät der katholischen Einheit wieder die Kuppel St. Peters wölben. Eine Menge unzweideutiger Äußerungen lassen über diesen Hintergedanken keinen Zweifel übrig. Ein offizielles Organ der päpstlichen Regierung, die römische Zeitung, wagte die seitdem berühmt gewordene Erklärung (im Jahre 1850 oder 1851) von der Sprengung des protestantischen Dreiecks, das durch Genf, London und Berlin – als die Mittelpunkte des französischen, englischen und deutschen Protestantismus – bisher gebildet worden. Nun aber sei der Zeitpunkt gekommen, wo der päpstliche Stuhl der sicheren Hoffnung leben könne, daß dies Dreieck endlich ganz und für immer gesprengt werde.

In diesem Zusammenhang fällt auch erst das rechte Licht auf ein schon oft besprochenes Wort des englischen Kardinals Wisemann: der letzte Entscheidungskampf zwischen Katholizismus und Protestantismus werde auf dem Brandenburgischen Sande ausgefochten werden. – Um unzählige Prophezeiungen dieses Schlages von seiten der ultramontanen Presse Frankreichs gar nicht zu erwähnen, ist es schon bemerkenswert genug, daß sogar ein sonst so einsichtiger und milder Prälat wie der Kardinal Diepenbrock in Breslau in einem Brief an den päpstlichen Nuntius in Wien die Hoffnung aussprach, der nur vom Schutze des Staates lebende Protestantismus sei in solcher Auflösung begriffen, daß vielleicht noch vor Ende dieses Jahrhunderts die allgemeine Rückkehr zur römischen Einheit zu erwarten stehe. (Vgl. Brief vom 24. Dezember 1849)

Fassen wir das Bisherige in ein Ergebnis zusammen, so sehen wir: der Gedankenhintergrund, der die römisch-katholische Strömung der letzten zehn Jahre beherrscht, ist bedingt durch die politischen Nachwirkungen des Jahres 1848 in den oberen und unteren Klassen, und durch die Hoffnungen eines Teils der Hierarchie auf eine allgemeine Restauration des römischen Katholizismus.

## Abschnitt II

### Das Auftreten des Jesuitenordens in Preußen

#### 1. Die Beseitigung der bisherigen Schranken

Vor dem Jahre 1848 bestanden in der Preußischen Monarchie gesetzliche Schranken, die einer Einwirkung des Jesuitenordens auf die katholische Bevölkerung Preußens entgegenstanden. Es ist wohl hauptsächlich den Bemühungen des kölnischen Erzbischofs von Spiegel, eines Freundes des Freiherrn vom Stein, zuzuschreiben, daß durch die Kabinettsordre vom 13. Oktober 1828 der Minister der geistlichen Angelegenheiten angewiesen wurde, in Zukunft die Erlaubnis zum Eintritt preußischer Zöglinge in das collegium germanicum zu Rom geradezu zu versagen. Ein Reskript dieses Ministeriums vom 27. August 1832 schrieb infolgedessen vor, daß die Oberpräsidenten allen Theologen, welche ohne Genehmigung des Oberpräsidiums die höheren geistlichen Weihen im Auslande empfangen würden, das landesherrliche Placet zur Anstellung versagen sollten.

Als dann nach dem Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. das Bestreben vorwaltete, die durch die Kölner Wirren leidenschaftlich gesteigerte konfessionelle Spannung eines Teils des katholischen Klerus durch versöhnende Maßregeln zu beschwichtigen, gestattete die Kabinettsordre vom 28. April 1841, daß eine Milderung in der Anwendung jenes Edikts zugunsten der Theologen eintreten durfte, die seit 1828 ohne Erlaubnis der Staatsbehörden bei den Jesuiten in Rom studiert und dort die Priesterweihe empfangen hätten. Versuchsweise dürften sie in rein katholischen Gegenden bei der Seelsorge beschäftigt, und wenn sie sich nach mehrjähriger Probezeit bewährt hätten, auch zu kirchlichen Ämtern befördert werden. Auch die Ableistung der Militärflicht wurde ihnen durch Kabinettsbefehl vom 23. Mai 1843 erlassen. Dagegen wurde ausdrücklich erklärt, daß die bestehende Verordnung gegen alle aufrechterhalten werden sollte, die künftig ohne Staatserlaubnis ins römische collegium germanicum eintreten würden. Ein Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1845, der in der Gesetzsammlung für 1846 veröffentlicht wurde, ordnete nochmals an, es seien alle katholischen Priester von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande ausgeschlossen, wenn sie im Auslande die Weihen empfangen.

Es war ohne Zweifel diesen Verordnungen zuzuschreiben, wenn die Zahl der in Rom gebildeten und geweihten preußischen Priester seit 1837 auf etwa 12, im Jahre 1844 auf einen einzigen heruntersank.

Im Sinne dieser abwehrenden Haltung gegen die Jesuiten wurde noch im Anfang des Jahres 1848 der Bischof von Trier beschieden, als er bei des Königs Majestät die Erlaubnis zu dauernder Aufnahme zweier aus Freiburg in der Schweiz vertriebener Jesuitenpriester auswirken wollte. „Seine Majestät können – so lautet der abschlägige Bescheid – den Jesuiten keine kirchliche Wirksamkeit in Seinen Staaten einräumen“.

Nach der Umwälzung des Jahres 1848 trat nun aber für die Behandlung der kirchlichen Fragen ein plötzlicher Umschwung ein, den der katholische Episkopat unter geschickter Leitung rasch benutzte und kühn ausbeutete. Aus den vom Frankfurter Parlament beschlossenen „Grundrechten des deutschen Volks“ war auch in die preußische Verfassung vom

5. Dezember 1848 der Grundsatz der Religionsfreiheit und der Selbstverwaltung der Kirche mit hinübergenommen worden. Beides wurde nun von einem Teil des katholischen Episkopats in Deutschland im Sinne einer fast absoluten Autonomie dem Staat gegenüber ausgelegt und praktisch geltend gemacht.

Dieser Anschauung einer souveränen klerikalen Autonomie gemäß, sollte auch die beliebige Berufung und Verwendung kirchlicher Orden als eine natürliche Konsequenz des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts und der Religionsfreiheit in Anspruch genommen werden. Mit diesem Prinzip war die Jesuitenfrage in Preußen in eine ganz neue Phase gerückt.

## 2. Die Jesuitenmissionen in Preußen

Das erste, was nun geschah, war eine vorbereitende Bearbeitung des in bisher kaum gehoffter Weise wieder für eine propagandistische Einwirkung zugänglich gewordenen katholischen Preußens durch außerordentliche Missionen.

Die erste Jesuitenmission in Preußen kam vom Elsass her in das erst neulich mit der Preussischen Monarchie vereinigte Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, und zwar im Oberamt Haigerloch. Auch bei dem Bischof in Münster hielten sich mehrere Monate hindurch im Spätjahr 1850 einige Jesuiten auf, wie es hieß, um auf den Besitzungen des Grafen von Galen eine Niederlassung zu gründen. – Beide Erscheinungen schienen mehr den Charakter vorgeschobener Posten oder von Rekognoszierungsversuchen zu haben.

Im Sommer des folgenden Jahres 1851 trat eine Mission von sechs aus der Schweiz vertriebenen Jesuiten in Düsseldorf und Aachen auf. Diese Jesuitenmissionen wurden in den folgenden Jahren an sehr vielen Orten der Rheinprovinz fortgesetzt, z. B. 1852 im Aachener Departement, 1853 in Ehrenbreitstein, 1854 in Elberfeld, 1856 in Duisburg. In der Rheinprovinz fehlte es von früher her nicht an einzelnen eigentümlichen Anknüpfungen für eine derartige Einwirkung. Schon seit 1837 bestand namentlich in Aachen und Köln eine Brüderschaft des heiligen Franz Xaverius „zur Beförderung asiatischer Missionen“, von welcher man vermutete, sie stehe in Zusammenhang mit dem Orden der Jesuiten. Auch hatten sich unter dem Namen von „Gebets-Vereinen“ verschiedene Sodalitäten oder Brüderschaften, die ehemals von den Jesuiten gestiftet worden, nach der Aufhebung des Ordens bis auf die neueste Zeit erhalten. Die Redemptoristen oder Liguorianer hatten seit 1849 in Koblenz eine Niederlassung gegründet, wo sechs Brüder den Gottesdienst in der ehemaligen Jesuiten-Gymnasialkirche übernahmen, worauf im März 1851 fünf andere Redemptoristenbrüder aus ihrem deutschen Stammkloster Alt Oetting in Bayern in Trier erschienen, wohin der dortige Bischof sie berufen hatte.

In Koblenz hatte der Provinzial der nordalpinischen Redemptoristenprovinz (Rheinlande, Belgien, England und Nordamerika) Pater Smetana seinen Sitz genommen. – Ebendasselbst wirkte seit 1850 eine Kongregation der christlichen Schulbrüder (1681 zu Rheims gestiftet), die ihren Ordensregeln gemäß die Priesterweihe nicht empfangen dürfen, aber, nach einer geistlichen Regel von einem Generalsuperior in Paris geleitet, gemeinsam leben. Als ihre Aufgabe bezeichneten sie die Erziehung von Handwerkerkindern, Abendgewerkschulen und Elementaranstalten, Ausbildung von Volksschullehrern und Pflege einer Waisen-

stalt. Im November 1852 zählte man bereits 22 solcher Schulbrüder. – Endlich wirkten auch die Lazaristen oder „Kongregation der Priester der Mission“ vorzugsweise in der Umgegend von Aachen, z. B. im Frühjahr 1852 durch eine Mission von drei Priestern.

In Westfalen waren Münster und Paderborn die Ausgangspunkte vieler Volksmissionen in der Provinz und später über dieselbe hinaus bis in die Provinzen Sachsen und Brandenburg.

In Schlesien hatte schon 1845 ein Kaplan Schmutde in Ratibor die Einführung der Erzbruderschaft des heiligen Herzens Mariä in Oberschlesien durch die Bestellung eines Unterdirektors und durch Verbreitung einer Menge von Schriften, Medaillen und Rosenkränze dieser Bruderschaft versucht.

Ein Pater Laurenz Hecht, Kapitular des Stifts Einsiedeln in der Schweiz war ihr Vorsteher für Deutschland und die Schweiz. Als ihr Zweck galt Verbreitung des Glaubens, Bekehrung der Andersgläubigen und Unterstützung der Bruderschaft des Franziskus Xaverius. Indessen war die staatliche Genehmigung zur Aufnahme dieser Erzbruderschaft in Schlesien durch eine Verfügung der Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 30. August 1845 im Interesse des konfessionellen Friedens versagt worden. Doch wurde die Ausdehnung dieses Verbots auf die Provinz Posen von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Schreiben vom 4. Dezember 1846 nicht für angemessen erachtet. – Eine seit dem November 1845 in Schlesien (Breslau und Brieg) auftretende „Herz Jesu und Mariä-Bruderschaft“ wurde von der Regierung als reiner Gebetsverein ungeachtet der Angriffe der Presse geduldet.

Mit dem Jahr 1850 aber beginnen nun die Volksmissionen der Liguorianer (Redemptoristen) in der Grafschaft Glatz, 1851 von Galizien her die Mission der Jesuiten in Oberschlesien, und im Frühjahr 1852 eröffnete auch in Mittelschlesien eine Jesuitenmission ihre Wirksamkeit, wobei sich besonders die beiden Grafen von Klinkowström durch bedeutende Gaben auszeichneten. Im Oktober desselben Jahres trat eine solche Mission von zwölf Patres vierzehn Tage hindurch auch in Breslau auf.

Nach der Provinz Posen kamen von 1852 und noch häufiger von 1853 an jesuitische Missionare aus Galizien. Obwohl ihnen von den Behörden nur außerordentliche Missionen gestattet wurden, wußten sie doch, namentlich durch häufigen Aufenthalt auf den polnischen Edelhöfen und durch Aushilfe im Beichtstuhl in der polnischen katholischen Bevölkerung große Sympathie für sich zu erwecken, so daß in einem Immediatbericht der beiden Ministerien des Innern und des Kultus an des Königs Majestät (7. März 1855) geradezu konnte behauptet werden: „in der Provinz Posen stehe die Tätigkeit der Jesuiten in naher Verbindung mit den Bestrebungen der polnisch-aristokratisch-klerikalen Partei“. Ihrem Wunsch gemäß wurde ihnen endlich, aber als gemeinsamer und alleiniger Aufenthaltsort das ehemalige Kloster zu Obra eingeräumt, das sie im Spätjahr 1854 mit dem Kloster Lubomir bei Schrimm vertauschten, welches der polnische Graf Cesar Plater eigens zu diesem Zweck gekauft und eingerichtet hatte. Doch blieb ihnen nach wie vor von seiten der Staatsbehörde die Seelsorge untersagt, trotz der entgegengesetzten Wünsche des Herrn Erzbischofs von

Gnesen und Posen, der die Aushilfe ausländischer (jesuitischer) Missionare für Predigt und Beichte sowohl beim Ministerium als bei des Königs Majestät befürwortete.

Von Posen gingen seit dem Sommer 1852 Missionen nach der Provinz Preußen aus, wo besonders Danzig zum Zielpunkt eifriger Bearbeitung genommen wurde. In den folgenden Jahren wurden diese Bemühungen an vielen Punkten der Provinz fortgesetzt, während man die Diözesengeistlichkeit zu geistlichen Exerzitien versammelte, die ebenfalls unter der Leitung von Jesuiten standen. Nach den mit besonderem Schwung betriebenen polnischen Missionspredigten zu Löbau, wohin eine Masse von 10.000 Menschen zusammenströmte, leisteten die Zuhörer das doppelte Gelübde: Enthaltung von Branntwein und Treue am katholischen Glauben, und – wie ein mündlicher Zusatz ihnen vorsagte – dessen „Besiegelung mit dem letzten Blutstropfen“.

Selbst in die fast ganz evangelischen Provinzen Sachsen und Brandenburg sind jesuitische Missionen von Westfalen aus vorgedrungen, 1857 nach Erfurt, das zu zwei Dritteln evangelisch ist und in der Geschichte Luthers eine so wichtige Rolle einnimmt, und endlich im Mai 1858 nach Berlin, wo die Jesuiten Haßlacher und Pottgeißer Proben ihrer Beredsamkeit ablegten. Gegen ihre Zulassung in den beiden genannten Städten hatte sich anfangs das protestantische Bewußtsein selbst bis in die Spitzen der Steigerung<sup>1</sup> hinauf gesträubt, doch zog man auf die Vorstellungen des Bischofs von Paderborn hin das anfangs erlassene Verbot wider die Erfurter Mission wieder zurück. Zehn Jahre, nachdem der General von Radowitz im Namen der Katholiken im Frankfurter Parlament den Wunsch einer Jesuitenberufung nach Deutschland in Abrede gestellt, erlebte man im deutschen Norden das unerwartete Schauspiel, daß zwei Mitglieder dieses Ordens unter großem Zudrang in der Hedwigskirche der preußischen Hauptstadt predigten.

### 3. Die Gründung fester Niederlassungen

Wie leicht vorauszusehen war, sollten die Jesuitenmissionen, nach der Absicht des Ordens und seiner Gönner, der bleibenden Niederlassung derselben in Preußen den Weg ebnen. In der Tat sehen wir mit dem für diese Angelegenheiten bedeutungsvollen Jahr 1852 die Anfänge solcher Niederlassungen entstehen.

Das Kloster Gorheim bei Sigmaringen überließ der Erzbischof von Freiburg im Sommer 1852 „der Gesellschaft Jesu zur Nutznießung und zur Entfaltung ihrer segensreichen Tätigkeit“. Es sind dies Ausdrücke, welche der Herr Erzbischof in einem Schreiben vom 22. November 1852 an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten selbst gewählt<sup>2</sup> hatte, als er gegen die von der Regierung zu Sigmaringen verfügte Ausweisung der Jesuiten mit Erfolg Beschwerde führte und die Zurücknahme jener Maßregel erreichte. In dem Noviziat oder Scholastikat der Anstalt sollen asketische Übungen mehr als theologische Studien vorherrschen. Die seelsorgliche Tätigkeit der Patres erstreckte sich besonders auf die Strafanstalt zu Hornstein.

1 *Marginalie mit Blei*: Regierung?

2 *Überschrieben mit Blei*: gerichtet.



Aachen wählte 1852 der Pater Faller, Provinzial des Jesuitenordens der west- und süd-deutschen Provinz, zu seinem Sitz und gründete dort eine Residenz oder Station, die 1856 elf Jesuiten zählte. Die Grundstücke, die sie zu erwerben wünschten, mußten die Jesuiten freilich, in Ermangelung von Korporationsrechten ihres Ordens im Preußischen Staat, auf fremden Namen schreiben lassen; in Aachen auf den Namen des Pfarrers Nellessen. – Als aber das im Frühling 1855 zu Aachen gefeierte Marienfest zu Ehren des neuen Dogma von der unbefleckten Empfängnis den Impuls zur Stiftung eines Bauvereins gab, der – aus den leitenden Gliedern des Pius- und des Constantiavereins hervorgegangen – den kirchengeschichtlichen Akt jener dogmatischen Verkündigung durch den Bau einer Marienkirche verherrlichen wollte, da schien es, als sei den Jesuiten ein neuer Versuch geglückt, in Aachen eine feste Position einzunehmen. Jene Marienkirche sollte nach ihrer Vollendung den Vätern der Gesellschaft Jesu „zur Administration des Gottesdienstes“ überwiesen werden, worauf der Bau eines Jesuitenkollegiums neben der Kirche nicht lange hätte auf sich warten lassen. Da aber der Bauplan zu großartig angelegt war und die Regierung dem Beschluß des Gemeinderats, der den Bauplatz dazu schenken wollte, aus administrativen Gründen die Genehmigung versagte, so geriet die Sache, wie es scheint, wieder ins Stocken.

Von Aachen aus wurde 1853 die Residenz zu Köln (Marzellenstraße Nr. 82) durch [die] Pater Faller und Devis gegründet, die schon im Oktober 1853 zweiundzwanzig Ordensglieder zählte. Den Angaben der Kölner Jesuiten zufolge wären sie auf den Wunsch des Erzbischofs dorthin gekommen; nach den Berichten der Lokalbehörden dagegen, die mit einem Schreiben des Erzbischofs vom 18. September 1853 übereinstimmen, hätte er erst nach langem Widerstand dem Drängen der ultramontanen Partei, namentlich einer Fraktion des katholischen Adels, nachgegeben. Rasch mehrte sich ihre Zahl und bald hatten sie in fast allen Pfarrkirchen des „deutschen Roms“ durch Kanzel und Beichtstuhl sich eine Einwirkung auf die Bevölkerung gesichert. Auch die junge Klerikalgeistlichkeit außerhalb Kölns fing bald an, sich in der Jesuitenanstalt zur Abhaltung von Exerzitien zahlreich einzufinden.

In Koblenz, wo die Redemptoristen ihre Niederlassung aufgegeben hatten, traten Jesuiten an ihre Stelle, das von ihnen auf den Namen des Dr. Duhr in Besitz genommene Martiniensche Haus wurde zu ihrer Residenz bestimmt. – Im Oktober 1855 waren es ihrer neun, 1856 achtzehn.

Ebenso glaubte man in Bonn mit Recht auf eine ähnliche Absicht schließen zu dürfen, als dort der für Ordenszwecke sehr tätige belgische Jesuit Devis im Sommer 1855 längere Zeit viel mit dem Grafen Metternich verkehrte, dessen Haus (Metternich'scher Hof) für eine Ordensniederlassung sehr geeignet gefunden wurde. In der Tat meldeten schon im August 1855 öffentliche Blätter, daß die Jesuiten mit dem Anfang des neuen Schuljahres eine Lehranstalt in Bonn begründen wollten, und daß ein Komitee dortiger Bürger bereits ein Haus für sie gemietet und eingerichtet hätte. Im Jahr 1856 befanden sich schon 27 Jesuiten dort (im Metternich'schen Hof), wovon zehn Inländer und 17 Ausländer; wie denn in der Rheinprovinz damals schon 70 Jesuiten gezählt wurden. Allem Anschein nach wurde

die Anstalt in Bonn mit ihrem Noviziat als ein Filial derjenigen zu Köln errichtet. Auch auf dem Kreuzberg bei Bonn wohnt ein Jesuitenpater mit einem Laienbruder, um daselbst den Gottesdienst zu versehen.

Westfalen sah in rascher Folge drei Jesuitenniederlassungen entstehen:

Zuerst die Priester-Residenz zu Ostenfelde im Warendorfer Kreis 1851, dann 1852 und 1853 die Kollegienhäuser (Residenzen mit Unterrichtsanstalten für Ordensnovizen) zu Münster und Paderborn, deren Entstehungsgeschichte in einiges Dunkel gehüllt ist.

Das Kollegium zu Münster ist in zwei Häuser geteilt: im Ascheberger Hof, den der Orden auf den Namen des Kaufmanns Schütte gekauft, befindet sich die Priesterstation, im September 1853 mit acht Priestern und sechs Laien. In der Friedrichsburg vor dem Aegidiitor, das der Erbkämmerer Graf von Galen den Jesuiten vermietet, wohnen die Novizen, 1853 waren es 23 mit sechs Patres und neun Laien.

Von Münster, wo eine höhere Ausbildung der Zöglinge erstrebt werden soll, schickte man die Novizen oft als Missionare oder für Krankenpflege nach auswärts, so z. B. gingen zwei im Jahre 1853 nach Kopenhagen, während die Cholera dort herrschte.

Das bedeutendste Jesuitenkollegium in der Preußischen Monarchie ist aber das Paderborner, das im Jahr 1852 unter Pater Minoux' Leitung gegründet, vom August bis Dezember 1853 von 29 auf 48 Personen stieg: 14 Priester, 28 Novizen und Studenten der Theologie und sechs Laien. Im November 1854 zählte die Anstalt schon 60 und im Oktober 1855 vollends 100 Bewohner. In das Konvikt oder Pensionat, welches mit dem Scholastikat für Ordensnovizen verbunden ist, werden außer den Novizen auch andere Zöglinge unter dem Namen „Studierende der Theologie“ zu ihrer Ausbildung aufgenommen. Das Kollegium nimmt zwei Häuser ein: das Krönig'sche Haus, welches der Rektor Pater Minoux auf seinen Namen angekauft, und den daran stoßenden sehr geräumigen Westphälischen Hof, den der Eigentümer Graf Westphalen, wie versichert wird, um einen jährlichen Mietpreis von 1 Rthlr dem Kollegium zur Verfügung stellt. Die Kapelle hat der Bischof von Paderborn, Dr. Martin selbst eingeweiht. Freiwillige Spenden von Geld und Naturalien sollen sie namentlich dem Einfluß des ihnen ergebenen Teils der Pfarrgeistlichkeit verdanken; auch an vielen Vermächtnissen fehle es von seiten ihrer zahlreichen Beichtkinder nicht. – Nach dem Wegzug vieler Mitglieder in die österreichischen Anstalten war ihre Zahl in Paderborn 1857 auf 41 gesunken.

So gelang es dem Orden in Preußen innerhalb weniger Jahre, eine Stellung einzunehmen, die selbst seine besten Freunde früher kaum im Traum hätten hoffen dürfen. Daß es in Westfalen wie in der Rheinprovinz auf dauernde Niederlassung abgesehen sei, unterliegt nicht dem leisesten Zweifel. Als Beweis dafür machte der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz (in einem Schreiben vom 14. Februar 1856) besonders die Tatsache geltend, daß nicht bloß eine große Zunahme von Ausländern bemerkt, sondern daß daneben überall ein Stamm von Inländern gebildet werde. Auch die große Vorsicht im Auftreten der Jesuiten und das Entgegenkommen, welches sie bei den sogenannten Ultramontanen fänden, führte er als Belege für das Vorhandensein jener Absicht an.

Wie sicher die Jesuiten in Westfalen sich fühlen, geht beispielsweise auch aus dem Umstand hervor, daß sie eine öffentliche Prüfung der Zöglinge im Konvikt zu Paderborn zu Ostern 1855 vornahmen, und die katholischen Schulräte zu Arnsberg und Minden dazu einluden. Die gelungenen Missionen könnte man mit gewonnenen Schlachten, die Gründung der festen Niederlassungen mit eroberten Festungen vergleichen. Wollte man dieses Bild weiter ausführen, so müßte man hinzufügen, die beiden kommandierenden Generale des Eroberungsheeres hätten in Aachen und Wien ihr Hauptquartier, während ihr Oberbefehlshaber zu Rom im Jesuitenkollegium residiere. Wie schon bemerkt, wohnt der Jesuitenprovinzial für West- und Norddeutschland in Aachen, derjenige für das südöstliche Deutschland in Wien, zu dessen Ordensprovinz auch Schlesien und Posen gehören, wo in Deutsch Piekar und Neiß (Oberschlesien) sowie in Lubomir (Posen) Anfänge zu festen Niederlassungen sich zu bilden scheinen.

Es verdient alle Beachtung, welche Bedeutung unter gewissen Umständen eine solche einheitliche Leitung erhalten kann: wenn so viele Fäden in so wenige Hände zusammenlaufen. So z. B. war es – wie aus einem Schreiben des Wirklichen Geheimen Rats von Sydow aus Sigmaringen vom 9. Februar 1856 hervorgeht – der Jesuitenprovinzial Pater Faller in Aachen, der durch seine persönliche Vorstellung den Kaiser von Österreich vermochte, die Errichtung von drei neuen Jesuitenpensionaten zu gestatten: eins in Böhmen, unfern der bayrischen Grenze, zwei im Vorarlberg, in Bregenz und Feldkirch. Bei dieser Gelegenheit habe sich der Kaiser überhaupt für die Wirksamkeit der Jesuiten in Österreich überaus günstig gezeigt und seine Unterstützung zugesagt. Pater Zeil, ein Bruder des Fürsten von Waldburg-Zeil-Zeil, werde die Einrichtung der Vorarlbergischen Anstalten leiten. Die Nachricht war Herrn von Sydow aus dem Jesuitenhause zu Gorheim zugekommen.

#### 4. Einwirkungen auf den Unterricht

##### Die Marianischen Sodalitäten

Da die Leitung und Beherrschung des öffentlichen und Privatunterrichts in katholischen Ländern von jeher zu den wichtigsten Zwecken des Ordens gehörte, so ist zu erwarten, daß er die Hindernisse, welche die preußischen Staatsgesetze ihm bis jetzt noch bereiten, nur ungerne erträgt, und auf Überwindung oder Umgehung derselben bedacht sein wird. Einige Versuche dieser Art, sich einen Einfluß auf die studierende Jugend unterhalb des Kreises der Ordensnovizen zu verschaffen, sind auch bereits wahrzunehmen.

Schon die Aufnahme von Zöglingen, die keine Ordensnovizen sind, in das Paderborner Konvikt, gehört in die Reihe dieser beachtenswerten Versuche zur Ausdehnung ihres Unterrichtskreises. – Die sogenannten „Konferenzen“, Vorträge, die auf wissenschaftlich Gebildete berechnet sind, verfolgen einen ähnlichen Zweck. Dergleichen wurden in Köln in der Minoritenkirche von Pater Devis und anderen Jesuiten über die vorzüglichsten Wahrheiten des Heils, in Paderborn von Pater Haßlacher (1855) im Ordenssaal vor männlichen Zuhörern jeder Gattung gehalten, was er im folgenden Jahre (1856) in einem Saal in Köln wiederholte. An ähnlichen Konferenzen in Aachen beteiligten sich vorzüglich die

den gebildeten Ständen angehörigen Mitglieder des Pius- und des Constantiavereins. Den geistlichen Exerzitien im Ordenshaus zu Paderborn wohnten in den Pfingstferien (1855) eine beträchtliche Zahl von Gymnasiasten (20) bei; auch soll selbst bei den evangelischen Schülern des dortigen Gymnasiums ein Einfluß des Ordens nicht zu verkennen sein; was in solcher Umgebung nicht in Verwunderung setzen darf.

Im August des Jahres 1856 wurden im Jesuitenscholastikat eigens für die Zöglinge des Paderborner Gymnasiums geistliche Exerzitien gehalten; wie in folgenden Monat für die Schullehrer, jene unter Leitung des Pater Holler, diese unter dem Pater Daun; 1857 folgten Exerzitien für Lehrerinnen bei den „armen Schulschwestern de Notre Dame“ in einem Pensionat für katholische Mädchen auf der Besetzung des Grafen von der Asseburg.

In der Errichtung des Jesuitengymnasiums zu Feldkrich in Vorarlberg (1856) erblickte der Minister des Innern mit Recht „einen neuen Schritt in dem konsequenten Vorgehen der Jesuiten“. Das Gymnasium ist auch auf Preußen berechnet; die warmen Empfehlungen der unter jesuitischem Einfluß stehenden kirchlichen und politischen Blätter (z. B. No. 160 der Zeitung „Deutschland“ von 1856) würden schon deutlich genug darauf hinweisen, auch wenn man nicht wüßte, daß der Jesuitenprovinzial Faller in Aachen der intellektuelle Urheber jener Gründung in Feldkirch ist. Laut einer Mitteilung des Regierungspräsidenten von Möller in Köln (vom 27. Januar 1857) machte der genannte Provinzial mit einem Pass des Präfekten zu Straßburg zwischen dem 5. November und dem 1. März 1856 eine Reise von Aachen nach Bonn, Paderborn, Koblenz, Sigmaringen, Wien, Prag, München, Innsbruck, Bregenz, Friedrichshafen, Aachen, Köln, Bonn. Auf die Zwecke dieser Reise wirft die von dem Wirklichen Geheimen Rat von Sydow berichtete Mitteilung aus Gorheim über die günstige Gesinnung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich für den Jesuitenorden und für die Anträge des Pater Faller ein nicht zu übersehendes Streiflicht.

Auch das Noviziat in Köln, unter dem Superior Anderledy und dessen Filiale in Bonn, mit Alumen, die sich dem Orden noch nicht angeschlossen haben, scheint eine Ausdehnung ihres Unterrichts über den Kreis der Ordensglieder hinaus sich zum Ziele zu setzen.

In diesem Zusammenhang verdient die von dem Bischof zu Paderborn (1857) beabsichtigte Errichtung eines katholischen Knabenkonvikts zu Heiligenstadt Erwähnung, wogegen der Oberpräsident der Provinz Sachsen, von Witzleben, seine ernststen Bedenken aussprach, „ebenso im Interesse der protestantischen Bevölkerung des Eichsfeldes wie der Integrität der staatlichen Oberaufsicht über das Erziehungswesen“.

Einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Beherrschung der Jugend und ihrer Bildung tat der Orden, als er die für diese Zwecke alterprobt jesuitische Institution der Marianischen Sodalitäten und Kongregationen wieder ins Leben rief.

In Münster bildete sich eine Marianische Kongregation für Studierende der Königlichen Akademie, deren Statuten vom 6. Juli 1856 vom dortigen Bischof bestätigt wurden. In diesen „Satzungen und Regeln der Marianischen Kongregation unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten jungfräulichen Gottesmutter und Königin Mariae und unter dem besonderen Schutze des heiligen Aloysius“ wird als Aufgabe der Kongregation

hervorgehoben: „Die Glorie der göttlichen Majestät wie auch die der göttlichen Mutter nach Kräften zu befördern“. – Alle Sodalen sollen daher „die ohne Erbsünde empfangene Jungfrau und Gottesgebärerin Maria als die vorzüglichste Patronin dieser Kongregation mit ganz besonderer Andacht verehren und dem Beispiel ihrer vortrefflichen Tugenden durch einen keuschen und tugendhaften Wandel nachfolgen, auch andere nach Kräften zu wahrer Andacht und zu aller Frömmigkeit anspornen“. Unter Oberaufsicht des Bischofs von Münster steht ein Vorstand an der Spitze, gebildet aus dem Präses oder geistlichem Vorsteher, dem Präfekten mit zwei Assistenten, dem Sekretär mit sechs oder zwölf Räten. Die Sodalen werden ermahnt, „sich durch Ehrfurcht, Gehorsam und Liebe gegen alle ihre rechtmäßigen Vorgesetzten auszuzeichnen“. Wer die Aufnahme wünscht, muß nach bestandener Probe eine Generalbeichte ablegen, und am Tag der Aufnahme das allerheilige Sakrament des Altars empfangen.

Jeder Sodale soll täglich dem heiligen Messopfer beiwohnen und regelmäßig, wenigstens monatlich einmal die Sakramente empfangen, namentlich an den hohen Festtagen des Herrn, der jungfräulichen Gottesmutter Mariä und am Fest gewisser Heiliger, z. B. des heiligen Joseph und des heiligen Aloysius. An gewissen Feiertagen gehen alle gemeinschaftlich zur Kommunion.

Diese und ähnliche asketische Vorschriften und Warnungen wirken alle darauf hin, indem sie die sittliche Haltung jedes einzelnen heben, zugleich durch den Reiz eines von der übrigen Welt sich unterscheidenden Bundes ein eifriges Genossenschaftsbewußtsein zu erzeugen.

Der akademische Senat zu Münster wagte dem vom Bischof bestätigten Verein gegenüber nur den schüchternen Vorbehalt zu machen,

- a. daß er halbjährlich von allen Veränderungen im Personenbestand oder in den organischen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werde;
- b. daß ihm wie allen Lehrern der Akademie zu jeder Zeit frei stehe, den Versammlungen der Kongregation beizuwohnen;
- c. daß die Marianischen Versammlungen nicht als akademischer Gottesdienst gelten, noch diesem irgendwelchen Eintrag tun sollen.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen, von Duesberg, glaubt (in einem Schreiben vom 28. Oktober 1857) für „derartige Genossenschaften unter der studierenden Jugend“ darauf aufmerksam machen zu müssen, „daß sie nicht etwa Erzeugnisse der neueren Zeit sind, sondern seit der Ausbreitung des Jesuitenordens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei den meisten von Mitgliedern dieses Ordens geleiteten Unterrichts- und Erziehungsanstalten bestanden haben“. –

Zu Paderborn hatte der Pater Friedrichs am 8. Dezember 1856 eine „Marianische Sodalität der Akademiker“ gestiftet, woran sich sofort 44 Studierende der Theologie und Philosophie am Seminarium Theodorianum beteiligten; die Aufsicht über dieses Seminar „als eine rein kirchliche Anstalt“ behält sich der Bischof zu Paderborn ausschließlich vor.

Ebenfalls zu Paderborn folgte der obigen Stiftung wenige Monate später, am 11. Juni 1857 die Gründung der „Marianischen Kongregation für Gymnasiasten“ unter Leitung des Pater

Frey. Zufolge dem Bericht des Regierungspräsidenten Peters zu Minden waren bald über 150 Mitglieder, Zöglinge der oberen Klassen des Gymnasiums, diesem Verein beigetreten. Um so auffallender ist die Versicherung des Direktors Ahlemeyer, er habe erst aus einem Artikel des Westphälischen Kirchenblattes für Katholiken (No. 34 vom 22. August 1857) erfahren, daß Schüler seines Gymnasiums in jene Sodalität aufgenommen wurden. In der genannten, unter jesuitischem Einfluß stehenden Zeitung, die als Vereinsblatt aller Sodalitäten gilt, heißt es, diese Kongregation sei bereits 1597 unter Papst Clemens VIII. am Paderborner Gymnasium eingerichtet worden, und habe bis zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu die schönsten Früchte getragen, darum habe Bischof Konrad sie jetzt wieder hergestellt. Es sei dies eins der Mittel, wodurch die Väter der Gesellschaft Jesu für Ausbildung des Geistes und Veredelung des Herzens wirkten. 50 Schüler der oberen Klassen des Gymnasiums seien gleich am ersten Tag (11. Juni), 80 andere am 16. August aufgenommen worden. Professor Dr. Lessmann, Ordinarius der Oberprima, habe die Aufnahme geleitet, und eine herzliche Ansprache an die Kongregation gerichtet.

Jedem Unbefangenen mußte einleuchten, daß durch diese Sodalitäten die Schüler wie die Lehrer der Gymnasien, also zuletzt der Gymnasialunterricht überhaupt, in Abhängigkeit des Jesuitenordens geraten würden. Wer die Hand zur Errichtung jener Genossenschaften bot, handelte in der Regel von vornherein im Einverständnis mit dem Orden. So z. B. jener Dr. Lessmann, Prorektor des Paderborner Gymnasiums, der als „bewährter Freund der Jesuiten“ geschildert wird.

Wie in Paderborn, so wurde eine Marianische Sodalität für Gymnasiasten auch in Aachen unter dem Namen der unbefleckten Empfängnis Mariä und mit Genehmigung des Kardinalerzbischofs von Köln ins Leben gerufen. Wie aus einem Bericht des dortigen Gymnasialdirektors Schön hervorgeht (vom 20. November 1857), so war der Religionslehrer Spielmanns dort bemüht gewesen, „um kein Mittel unbenutzt zu lassen, was dazu dienen kann, bei der studierenden Jugend keuschen Sinn und reinen Wandel zu pflegen, das alte kirchliche, von der obersten geistlichen Behörde oft empfohlene Institut der Marian-Kongregation am dortigen Gymnasium einzuführen, und die freiwillige Teilnahme an derselben zu immer größerem Kreise zu erweitern“. Den Schülern, die sich an jener Sodalität beteiligen, gibt Direktor Schön das Zeugnis, daß sie sich durch gute sittliche Führung und Frommsinn, durch regen wissenschaftlichen Fleiß und durch befriedigende Fortschritte empfehlen. Er nennt diese Bruderschaft nur „einen besonderen Zweig“ der in der ganzen katholischen Kirche viel verbreiteten Marianischen Sodalität. Ursprünglich nur für studierende Jünglinge gestiftet (1563), sei sie wegen ihrer segensreichen Wirkung bald auf alle Christgläubigen ausgedehnt worden. Um sie gemeinnütziger zu machen, zerfalle sie nach Verschiedenheit des Geschlechts, Alters und Standes in besondere Zweige. Der allen diesen Kongregationen zugrunde liegende Zweck sei Beförderung der größeren Ehre Gottes durch eine besondere andächtige Verehrung der allerseligsten Jungfrau Mariä, der glorreichen Himmelskönigin durch Anrufung ihrer Fürbitte bei ihrem göttlichen Sohn und durch Aneignung ihrer erhabenen Tugenden. In ihren Versammlungen bete oder

singe man gemeinschaftlich die Litanei von der allerseligsten Jungfrau, das Salve Regina oder irgendein anderes Mariansches Gebet, und halte zuweilen eine Ansprache über die Tugenden der Mariä oder ähnliche Themata. Diese Andachtsübungen würden nicht in der Jesuiten-Kapelle, sondern in der Gymnasialkirche gehalten. Das Amt eines Präses dieser Sodalität habe der Religionslehrer Spielmanns einem ihm befreundeten und zu diesem Beruf besonders befähigten Priester e Societate Jesu (Pater Hergarten?) in der Weise überlassen, daß nichts ohne sein Vorwissen und spezielle Genehmigung geschehe und daß er (Spielmanns) die Verantwortlichkeit dafür seiner kirchlichen und weltlichen Behörde gegenüber ganz allein übernehme. Im Lehrerkollegium habe derselbe mehrmals den Wunsch ausgesprochen, daß die Lehrer nach freier Wahl den Versammlungen beiwohnen möchten. Es könne daher nicht angemessen erscheinen, diesem Verein irgendwie offiziös entgegenzutreten, denn seine Absicht sei gut gemeint, sein Ziel edel. Über die Wahl der Mittel könne man zwar anderer Meinung sein, würde aber bei den dortigen Verhältnissen nicht vermögen, einer anderen Anschauung allgemeine Geltung zu verschaffen.

Dieser Bericht des Direktors Schön ist eins der charakteristischen Aktenstücke zur Würdigung des ganzen Gedankenkreises, in welchem sich die von den jesuitischen Einflüssen bereits erreichten Katholiken bewegen. In hohem Grade bezeichnend ist auch die hier naiv dargelegte Taktik der Jesuiten, befreundete Männer vorzuschieben, die für sie die Verantwortlichkeit bei den Behörden übernehmen. Ein ganz ähnliches Verfahren befolgen sie bei Ankäufen, durch Unterschiebung eines anderen Vorkäufers. Man begnügt sich in beiden Fällen mit dem Wesen und verzichtet auf den Schein.

Von Koblenz berichtet der dortige Direktor (Dominicus) in einem Schreiben vom 24. Oktober 1857, etwa 12 bis 15 fromme Schüler hätten sich dort vor mehr als vier Jahren, wahrscheinlich auf Veranlassung ihrer Eltern, zu frommen Übungen vereinigt, wie dieselben in den Marianischen Kongregationen gepflegt werden. Auf ihr Ansuchen sei dann durch die Patres Redemptoristen eine Marianische Bruderschaft gebildet worden, die sich nach dem Wegzug der Redemptoristen beinahe auflöste, bis dann die Väter der Gesellschaft Jesu in die Lücke getreten. Infolgedessen sei die Zahl der in die Bruderschaft getretenen Gymnasiasten einmal bis auf 50 gestiegen. Das sittlich-religiöse Verhalten der beteiligten Schüler werde von dem Religionslehrer gelobt. Offiziös sei von dem Gymnasium jene Einrichtung übrigens keineswegs unterstützt worden, da die meisten Lehrer vielleicht kaum davon gewußt, ja der Direktor selbst erst jetzt das Genauere erfahren habe.

Über den Einfluß der Jesuiten auf die studierende Jugend zu Koblenz bemerkt der Referent des Provinzialschulkollegiums (Bericht vom 23. Dezember 1857) Landfermann: „daß nach seinen Wahrnehmungen und Erkundigungen die Patres durch ihre wissenschaftlichen Vorlesungen, durch ihre seelsorgerische Einwirkung auf der Kanzel und im Beichtstuhl, durch die an die verschiedenen Stände gerichteten Ansprachen, die geistlichen Exerzitien usw. großes Vertrauen gewonnen, und daß sie namentlich als Beichtväter auch von der studierenden Jugend gesucht seien. Es erscheine weder tunlich noch rätlich, die Beziehungen der

Jesuiten zu einzelnen Gymnasiasten (denn um ein Verhältnis derselben zu einem Gymnasium handle es sich nicht) zu inhibieren oder die Gelegenheit dazu abzuschneiden. Auch sei in Koblenz gar keine gesetzliche Möglichkeit zu einem Einschreiten vorhanden.

Bei einem Überblick der Erfolge des Ordens in Westfalen schließt der Bericht eines dortigen Beamten (Schreiben des Regierungspräsidenten zu Minden vom 26. September 1857) mit den Worten:

„Über alle Klassen der Bevölkerung haben sie gleichsam ein Netz ausgebreitet. Ihnen dienen der Beichtstuhl, die Kanzel und die Missionen. Sie bilden in ihrem Scholastikat junge Priester und Gelehrte; sie halten öffentliche Vorträge für die höheren Stände, für Handwerker, für Priester, für Jugendlehrer, für die studierende Jugend; sie leiten vermittelt der Sodalitäten die junge Männerwelt im Nichtgelehrten- und Gelehrtenstande, sie beherrschen und benutzen die Presse, sie haben Lehrbücher für den Jugendunterricht verfaßt, selbst den für die ganze Diözese Paderborn offiziell eingeführten Katechismus des Pater Deharbe.“

Was in Westfalen erreicht wurde, das wird in anderen Provinzen ohne Zweifel als das Ziel, das man erst erreichen müsse, betrachtet. Bekanntlich bezeichnet die katholische Presse oft Westfalen und Tirol als die beiden Musterländer des Katholizismus in Deutschland. An Anstrengungen, um auch die Rheinprovinz ihnen an die Seite zu stellen, läßt man es nicht fehlen.

### Abschnitt III

#### Das Verhalten der Regierung und des Landes gegenüber der Ausbreitung des Ordens

##### 1. Die Regierung

Überdenkt man jetzt die Erfahrungen, die seit zehn Jahren in diesen Fragen gemacht worden, so drängt sich vor allem die Beobachtung auf, daß man sich anfangs auf einem völlig neuen und unbekanntem Gebiet bewegte, und plötzlich unvorbereitet den dornigsten Aufgaben gegenüberstand, für deren Lösung die alten Traditionen und die gewöhnlichen Mittel nicht mehr auszureichen schienen.

Aus dem tiefen inneren und äußeren Widerspruch gewaltiger, alles umwälzender Tatsachen mit lange gehegten Überzeugungen, aus dem Widerstreit schroffer theoretischer Forderungen und dringender praktischer Bedürfnisse, aus dem heftigen Anprall des durchbrechenden Neuen und des widerstehenden Alten bildete sich ein fast unentwirrbares Knäuel von Verlegenheiten und Konflikten.

Kein Wunder daher, wenn die sicherer leitenden Grundgedanken für die Behandlung der neuen Aufgaben nicht so leicht gefunden würden; kein Wunder, wenn vielleicht noch eine Reihe ernster Erfahrungen vorausgehen müßte, ehe man den Punkt erreicht, von wo aus eine fruchtbare Lösung möglich würde.

Die alte und die neue Anschauung über die staatliche Behandlung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Preußen kam zuerst im Frühjahr 1849 zum Ausdruck, als das damalige königliche Oberpräsidium von Westfalen die Ansicht vertrat, der Bischof von Paderborn bedürfe zu der von ihm beabsichtigten Anstellung eines Dozenten der Philolo-



gie und Geschichte an dem Seminarium Theodorianum die in den Statuten des Seminars anerkannte landesherrliche Genehmigung. Im Gegensatz hiermit erklärte ein Spezialerlaß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, von Ladenberg, am 31. Mai 1849:

„Jenes Seminar habe lediglich die Aufgabe, die Aspiranten des katholisch-geistlichen Standes für ihren künftigen kirchlichen Beruf theoretisch auszubilden; es sei also eine ausschließlich kirchliche Lehranstalt, die Lehrerstellen daran könnten daher nur als kirchliche betrachtet werden. Der Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 habe das aus dem jus circa sacra entspringende landesherrliche Bestätigungsrecht (placetum regium) aufgehoben. Das Recht höre schon jetzt auf, da es deshalb keiner weiteren Verhandlungen, Vereinbarungen oder Überweisungen mehr bedürfe. Auch die in den Statuten enthaltene Bestimmung wegen landesherrlicher Genehmigung sei als durch die Verfassungsurkunde aufgehoben zu betrachten.“

Hatte man wohl damals eine klare Vorstellung von den Konsequenzen, die hinter einer solchen Auslegung von Verfassungsnormen den römisch-katholischen Tendenzen gegenüber lagen? Sind derartige allgemein gehaltene Verfassungsartikel in den Augen des Staatsmanns denn etwas anderes als oberste grundlegende Normen und Prinzipien, über deren besonnene Anwendung auf die gegebenen Verhältnisse eben „Verhandlungen und Vereinbarungen“ notwendig sind? Es vergingen wenige Jahre, und man lernte die Schwierigkeiten dieser Frage mit anderen Augen ansehen.

Vielleicht wollte man einen Versuch wagen, die Waffen, welche die Staatsregierung in einer unbewachten Stunde sich hatte entwinden lassen, wieder teilweise zu gewinnen, und soweit es anging, auf die früheren Präventivmaßregeln der administrativen Gesetzgebung zurückzukommen. So konnte man die Zirkularverfügung der beiden Ministerien des Kultus und des Innern, vom 25. Februar 1851 deuten, worin die betreffenden Behörden ersucht werden, dahin zu wirken,

„daß insbesondere die Gesuche um Erteilung des preußischen Staatsbürgerrechts an ausländische Geistliche mit Rücksicht auf alle dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte, welche eine besonders vorsichtige Behandlung solcher Anträge notwendig machen, sorgfältig erwogen werden“

Als leitenden Grundsatz hatte man die Anweisung vorangestellt,

„daß ausländische Geistliche, welche innerhalb des Preußischen Staats zu vorübergehender Aushilfe von den geistlichen Oberbehörden zugelassen oder in geistliche Stellen dauernd berufen werden, ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter denselben gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, welchen alle Ausländer in Beziehung auf ihren Aufenthalt oder ihr Verhalten in Preußen überhaupt unterliegen, so daß solche ausländischen Geistlichen auch nach Berufung durch ihre geistlichen Oberen jederzeit wieder ausgewiesen werden können, wenn jene nicht vor Übertragung einer geistlichen Stelle Aufnahme in den preußischen Untertanenverband nachgesucht und erhalten haben.“

In dem Zirkularreskript derselben beiden Ministerien vom 16. Juli 1852 wurde an die bestehenden Vorschriften (aus der Periode vor 1848) erinnert,

„daß inländische Studenten nicht ohne vorgängige Erlaubnis im collegium germanicum oder in der Propaganda zu Rom oder überhaupt auf Jesuitenanstalten studieren dürften, „daß in Kontraventionsfällen die betreffenden Studierenden unter der Verwarnung des Verlustes des Indigenats zur Rückkehr aufzufordern seien;

„daß ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten studiert, die Niederlassung in Preußen zu versagen sei.“

Die erste und die dritte von diesen Vorschriften wurde in der Sitzung des Staatsministeriums vom 15. September 1852 dahin ausgelegt, daß darin kein absolutes Verbot, sondern nur die Notwendigkeit einer ministeriellen Erlaubnis ausgesprochen werde.

Ein Zirkularreskript der beiden Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 22. Mai 1852, veranlaßt durch die Jesuitenmissionen in Schlesien, hatte eine „genaue Beaufsichtigung“ des Verhaltens der Missionare empfohlen. In Fällen, wo jene Predigten eine politisch bedenkliche und die öffentliche Ruhe gefährdende Aufregung hervorrufen, sei gegen die Missionare nötigenfalls mit Ausweisung zu verfahren. So wenig man der katholischen Bevölkerung den Nutzen verkümmern wolle, den sie von den Missionaren erwarte, so wenig könne man diese unter Verhältnissen dulden, welche Zwietracht und Aufregung unter die Bevölkerung werfen. Eine nachher heftig angefochtene Stelle dieses Reskripts lautet wörtlich:

„Ein Auftreten der Missionare wird aber überhaupt nicht geduldet werden können in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, weil der Verdacht naheliegt, daß hier andere Zwecke als eine Einwirkung auf diese katholischen Gemeinden verfolgt werden sollen.“

Dies wurde in dem Reskript vom 16. Juni [!]<sup>3</sup> 1852 näher so bestimmt, daß die Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin zu den „rein evangelischen Landesteilen“ gehören, wo Jesuitenmissionen nicht zu dulden seien.

Gegen diese beiden Ministerialreskripte vom 22. Mai und 16. Juni [!] <sup>FN</sup> 1852 erhob sich nun von seiten der jesuitenfreundlichen Partei ein Sturm von Beschwerden, Vorstellungen, Widersprüchen, Anklagen; meist in der Form von Immediat-Beschwerden an des Königs Majestät, ausgehend von Geistlichen und Laien, besonders in der Rheinprovinz und Westfalen.

In einem Schreiben vom 15. Juli 1852 an den Oberpräsidenten von Duesberg in Münster gab der dortige Bischof Müller deutlich zu verstehen, daß er keineswegs gesonnen sei, der ministeriellen Verordnung Gehorsam zu leisten.

„Die positiven Gründe“, so erklärt er, „die mich abhalten müßten, irgendeiner katholischen Gemeinde die Wohltat einer Mission zu versagen, ruhen in der Überzeugung, daß eine solche Erneuerung des Glaubens und des Lebens von Zeit zu Zeit notwendig ist.“ – Gerade bei solchen Gemeinden sei dies am notwendigsten, „welche mitten unter Andersglaubenden so

3 Gemeint ist 16. Juli.

mancher kräftigen Anregung entbehren und in ihrem religiösen Glauben und Leben leicht verkümmern“.

Er erinnert an die Gefahren der schlechten Presse für die Bevölkerung und an die Verbreitung von Traktätlein durch herumreisende Kolporteurs, worin die katholischen Lehren und Gebräuche aufs äußerste entstellt würden. Im Gegensatz zu solchen verwirrenden Bestrebungen schildert er die Wirksamkeit der Missionare mit den glänzendsten Farben: die überall vorhandene religiöse und politische Aufregung hätten sie von Grund aus, d. h. im Innersten der Seele zu beseitigen gewußt, indem sie die Grundwahrheiten der Offenbarung mit unwiderstehlicher Beredsamkeit zur Anerkennung gebracht und so den Entschluß zur Buße und Sinnesänderung hervorgerufen. Um das Seelenheil von Hunderttausenden, sowie um die staatliche und gesellschaftliche Ordnung hätten sie sich das größte Verdienst erworben; selbst bei redlich gesinnten Protestanten sei ihnen Achtung und Dank dafür zuteil geworden; freilich auch der grimmigste Haß aller Feinde der öffentlichen Ordnung in Staat und Kirche.

Auch der Herr Oberpräsident von Duesberg glaubte, „nicht verhehlen zu dürfen, daß ein etwaiges Einschreiten gegen die Missionare ungewöhnliches Aufsehen und vielfache Mißdeutungen bei der katholischen Bevölkerung hervorrufen würde“.

Die Immediatbeschwerde der höheren katholischen Geistlichkeit Preußens vom 26. August 1852, worin sie durch die Maßnahme der Königlichen Behörden die katholische Kirche in ihrem verfassungsmäßigen Recht für verletzt erachtete, veranlaßte Seine Majestät den König zu einem Allerhöchsten Erlaß an das Staatsministerium (Sanssouci, 24. September): „Es war vorauszusehen“ – heißt es darin – „daß die gedachten Maßregeln innerhalb der katholischen Kirche eine große und bedenkliche Aufregung hervorrufen würden; die Wichtigkeit der Sache hätte es daher mit sich gebracht, dieselben nicht ohne vorgängige Beratung im Staatsministerium und ohne Meine Zustimmung zu erlassen. Indem Ich es daher nur beklagen kann, daß das unterblieben ist, jene zu besorgenden Folgen aber wirklich und in einem sehr bedeutenden Grade eingetreten sind, empfehle ich dem Staatsministerium unverzüglich darüber in Beratung zu treten, in welche Bahn diese Angelegenheit zu leiten, um ohne Aufgabe des Zwecks, welchen die Minister bei den vorerwähnten Erlassen vor Augen hatten, insoweit er festgehalten werden muß, und ohne die Autorität der Regierung schwächende Rückschritte, die erregten Gemüter Meiner katholischen Untertanen zu beschwichtigen. Eine freiere, nicht von ängstlichen Rücksichten beeugte Auffassung wird, so vertraue Ich, das Staatsministerium zur richtigen Lösung dieser Aufgabe, deren Schwierigkeiten Ich nicht verkenne, führen.“

Hierauf erklärte sich der Herr Minister von Raumer in seinem, an das Königliche Staatsministerium gerichteten Votum vom 23. Oktober 1852 über die Beschwerde der Herren Bischöfe im wesentlichen dahin: Der Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, „die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“, gehöre „wie zu den wichtigsten, so zu den schwierigsten und dunkelsten Stellen“ derselben und sei in seiner

unbestimmten Fassung der verschiedenartigsten Auslegung fähig. „Die Herren Bischöfe geben diesem Artikel die Auslegung, daß danach in Angelegenheiten, welche das Gebiet der katholischen Kirche berühren, jede Einwirkung der Staatsbehörden, auch wenn sie sich innerhalb ihres speziellen Wirkungskreises bewegt, aufgehoben sei. Und zwar tritt ihrer Ansicht nach diese Aufhebung ohne weiteres ein, ohne daß es eines Antrags, einer Verständigung mit den Staatsbehörden bedarf.“

Gegen diese Auffassung erinnert der Herr Minister daran, daß der Verfassungsurkunde gemäß auch dem Staate die selbständige Verwaltung seiner Angelegenheiten zustehe; daß die Angelegenheiten des Staates und der Kirche sich in vielen Punkten berühren, wo das Interesse und das Recht der Kirche und des Staates in gleichem Maße beteiligt seien; daß also Angelegenheiten dieser Art nicht einseitig von dem einen Teil allein geordnet werden könnten. Demnach hätten die Bischöfe ausschließlich sich selbst die Entscheidung darüber zugesprochen, ob bisherige Befugnisse der Regierung, ob bisherige Verpflichtungen der kirchlichen Behörden fernerhin unvereinbar seien mit der im Artikel 15 zugesicherten Selbständigkeit der katholischen Kirche. Ohne weiteres und ohne eine Verständigung mit der Staatsregierung auch nur zu versuchen, hätten sie in sehr wichtigen Angelegenheiten das bestehende Recht des Staates via facti außer Wirksamkeit gesetzt, so z. B. in Besetzung katholischer Pfarrstellen königlichen Besatzungsrechtes, Einrichtung und Besetzung von Schulen usw. Hieraus seien Verwirrungen höchst unangenehmer Art hervorgegangen. – Auch die jetzige Immediateingabe der Herren Bischöfe sei nur ein neuer Schritt im Sinne des von ihnen eingeschlagenen Verfahrens: Anordnungen, welche seit langer Zeit bestanden haben, für einen Eingriff in das Recht der katholischen Kirche zu erklären. Daß die Herren Bischöfe dem Artikel 15 die ausgedehnteste, den Ansprüchen der katholischen Kirche förderlichste Auslegung gaben, sei erklärlich. Aber ebenso erklärlich sei es, daß die Staatsbehörde nicht sofort jedem auf solche Auslegungen gegründeten Anspruch nachgebe. Vielmehr sei es ihre Pflicht, die vom Staat bisher ausgeübten Rechte festzuhalten, solange nicht die Unvereinbarkeit derselben mit den Bestimmungen der Verfassung klar nachgewiesen werde.

In diesem Sinne wurden denn auch die Herren Bischöfe, und zwar jeder einzelne, von den beiden Herrn Ministern des Kultus und des Innern beschieden: In keiner Weise habe die Regierung eine Verletzung der Rechte der katholischen Kirche in Preußen beabsichtigt. Bei der Schwierigkeit aller Fragen, welche das Rechtsverhältnis der Kirche und des Staates gleichzeitig berühren, sei in einzelnen Fällen eine Verschiedenheit der Auffassung nicht zu vermeiden. Die Anwendung des Artikels 15 auf die einzelnen zwischen Staat und Kirche bestehenden Rechtsverhältnisse gebe in vielen Fällen Anlaß zu den erheblichsten Schwierigkeiten. Seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde habe die preußische Regierung gezeigt, daß sie diesem Artikel, soweit es mit dem Recht des Staates vereinbar sei, die liberalste, der freiesten Bewegung der katholischen Kirche entsprechende Auslegung gebe. Wenn in einzelnen Fällen eine Divergenz der Ansichten hervortrete, so seien die beteiligten Minister stets bereit, den Anträgen der Herren Bischöfe die ernsteste Erwägung angedeihen zu lassen.

Mit diesem Bescheid an die Bischöfe war aber die Sache so wenig erledigt, daß sie vielmehr zu zwei tief einschneidenden Ereignissen Veranlassung gab: zur Bildung einer besonderen katholischen Fraktion in der zweiten Kammer und zu einer der wichtigsten Debatten am 12. Februar 1853 über den Antrag der Abgeordneten von Waldbott und Genossen, Seine Majestät den König in einer Adresse um Aufhebung der Ministerialerlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852 zu bitten.

Graf von Waldbott hatte schon bei den Ständen der Rheinprovinz zu Düsseldorf in seiner Eigenschaft als Landtagsmarschall dahin gewirkt, daß eine Immediatvorstellung vom 28. September 1852 in obigem Sinne an des Königs Majestät gerichtet wurde. Er tat einen verhängnisvollen Schritt weiter, indem er die Bildung einer katholischen Fraktion in der Kammer, also die Gefahr einer konfessionellen Zerspaltung der Landesvertretung hervorrief. In den Motiven des Antrags, den er mit seinen Genossen bei der Zweiten Kammer (im Dezember 1852) einbrachte, heißt es: Der Erlaß vom 22. Mai verletze die durch Artikel 12 der Verfassung garantierte Freiheit der öffentlichen Religionsübung, der Erlaß vom 16. Juli stehe im Widerspruch mit Artikel 12, 15 und 18 der Verfassung, worin die Autonomie der katholischen Kirche in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten anerkannt worden sei. Die katholische Bevölkerung Preußens, welche durch zahlreiche Petitionen, durch die Beschlüsse zweier Provinzialtage, durch den Mund der Bischöfe und durch die Wahl der Abgeordneten ihre Stimme laut und dringend um Schutz ihrer heiligsten Rechte erhoben habe, erwarte Abhilfe ihrer Beschwerden, im Interesse des konfessionellen und des politischen Friedens, im Interesse der Einheit, der Kraft und der Zukunft Preußens, im Interesse der eidlich verbürgten Verfassungsurkunde.

In dem Zentralausschuß der Zweiten Kammer über den Waldbottschen Antrag (Bericht vom 26. Januar 1853) wurde von den Verteidigern des Antrags hervorgehoben, der Jesuitenorden sei ein anerkanntes und vollberechtigtes Glied der römisch-katholischen Kirche; es sei daher eine die römisch-katholische Kirche verletzende Rechtsungleichheit, durch einen Ministerialerlaß dieser Klasse von fremden römischen Katholiken die Niederlassung zu versagen, wenn sie deren gesetzliche Erfordernisse erfüllten. Es könne nicht das mindeste angeführt werden, wodurch die heutigen Jesuiten eine solche exzeptionelle Behandlung verdient hätten, vielmehr erfreuten sich dieselben der günstigsten und glaubhaftesten Zeugnisse selbst von seiten protestantischer Staatsbehörden.

Von der anderen Seite wurde gegen den Antrag geltend gemacht, die angegriffenen Ministerialerlasse hätten kein unbedingtes allgemeines Verbot weder gegen Missionen in sporadischen römisch-katholischen Gemeinden noch gegen die Jesuiten zum Zweck gehabt; die Aufrechterhaltung der Zentralisierung der Aufsicht über die Einwirkung fremder Jesuiten sei indessen wohl motiviert. Wenn man auch den neuesten Erfahrungen gemäß der günstigsten Meinung über die heutigen Jesuiten Raum gäbe, so blieben doch die Tatsachen stehen, daß der Orden im vorigen Jahrhundert von allen großen römisch-katholischen Regierungen als gemeingefährlich unterdrückt und infolgedessen von einem Papst aufgehoben worden sei, und daß der vorvorige Erzbischof von Köln (von Spiegel) gegen die

wiederhergestellten Jesuiten viel schärfere beschränkende Maßregeln beantragt habe als die seien, welche im Erlaß vom 16. Juli aufrecht erhalten würden. Diese Tatsachen, und die auf Grund der älteren Geschichte des Ordens weit verbreiteten Meinungen über die Jesuiten, machten es, mit Rücksicht auf die evangelische Bevölkerung und auf den Frieden des Landes, der Regierung zur Pflicht, die Mittel einer zentralisierten Aufsicht auf diese ganze Angelegenheit nicht aus der Hand zu geben.

Mit 11 gegen 3 Stimmen beschloß der Zentralausschuß, die Ablehnung des Waldbottschen Antrages der Kammer zu empfehlen. Dasselbe Schicksal erfuhr der Antrag in der Kammer selbst, wo er in der 24. Sitzung Sonnabend, den 12. Februar 1853 nach einer sehr lebhaften Diskussion mit 175 gegen 123 Mitglieder verworfen wurde.

Aus den in mancher Hinsicht beachtenswerten Kammerverhandlungen dieses Tages soll hier nur das eine hervorgehoben werden, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Herr von Raumer, am Schluß seiner Rede an das religiöse und das Billigkeitsgefühl der Mitglieder sich wandte, um den drohenden Sturm konfessioneller Leidenschaftlichkeit zu beschwichtigen:

„Lassen Sie uns streiten als Brüder, als Christen, die wir alle getauft sind auf den Namen des dreieinigen Gottes, die wir alle erlöst sind durch das unschuldig vergossene Blut unseres Herrn und Heilands Jesu Christi, die wir alle dereinst für unsere Taten wie für unsere Worte, auch für die, die wir in dieser Angelegenheit sprechen, Rechenschaft abzulegen haben, wenn er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Toten.“ Und von den katholischen Mitgliedern des Hauses insbesondere verlangte er wenigstens das Zugeständnis, daß sie ihren Wählern der Wahrheit gemäß sagen sollten, die Regierung habe keine bösen Absichten, keine Pläne der Unterdrückung gegen die katholische Kirche.

Im Namen des „heiligen Rechts“ glaubte auch der Kardinal-Staatssekretär Antonelli in konfidenteller Form sich bei dem königlichen Gesandten in Rom wegen jener ministeriellen Erlasse beschweren zu müssen (30. Januar 1853). Er schließt mit dem Ersuchen, „daß man den Katholiken in den Preußischen Staaten dieselbe Behandlung wolle angedeihen lassen, wie sie die übrigen Untertanen in Gemäßheit der allgemeinen Gesetze genießen“.

In dem Schreiben (vom 4. Februar 1853), worin der königliche Gesandte in Rom, Herr von Usedom, den Herrn Minister des Auswärtigen von diesem Schritt des Kardinals in Kenntnis setzt, drückt er den Wunsch aus, daß die Königliche Regierung in der Jesuiten-Angelegenheit „eine möglichst klare und unzweideutige Stelle nehme“. „Es scheint mir nicht, daß die uneingeschränkte Duldung des Ordens und seiner Tätigkeit in Preußen überhaupt aus Artikel 15 der Verfassung gefolgert werden kann. Wenn es darin heißt, ‚die ... katholische Kirche – ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig‘, so können darunter meines Erachtens nur diejenigen Angelegenheiten verstanden werden, welche zum Wesen der katholischen Kirchenregierung und Hierarchie gehören. Hierzu aber gehören die Jesuiten und ihre Tätigkeit durchaus nicht. Die Wirksamkeit der katholischen Hierarchie war ebenso kanonisch gültig und rechtlich frei, bevor die Jesuiten existierten, und blieb es nicht minder, als sie eine Zeitlang zu existieren rechtlich aufgehört hatten. Die

katholische Kirche kann auch heutzutage in einem Land, wo die Jesuiten verboten werden, dennoch ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Die Gesellschaft Jesu ist ein partikulares, nicht zum Wesen der Kirche gehöriges Institut. Der Orden ward gegründet, um den Protestantismus zu bekämpfen. ... Er hat diesen Zweck mit großer Energie verfolgt, verfolgt ihn heute in derselben Weise und wird ihn in alle Zukunft verfolgen. Wenn behauptet wird, die Jesuiten seien jetzt ganz andere geworden als früher, sie verfolgten jetzt gleiche Zwecke mit den gläubigen Christen aller Konfessionen und könnten mit orthodoxen Protestanten Hand in Hand gehen, so weiß ich in der Tat nicht, was ich dazu sagen soll. Der gläubige Katholik kann mit dem gläubigen Protestanten in der Liebe Christi und in dem Wesen des christlichen Glaubens Hand in Hand gehen, und Staaten gemischter Bevölkerung können unter dieser Bedingen bestehen und gedeihen. Der Jesuit aber kann jenes nicht. Wenn er den Geboten seines Ordens folgen will (und er muß und wird ihnen folgen), so wird er den Protestantismus mit Gutem oder mit Bösem bekämpfen. ... Hierzu ist ihnen aber zunächst und vor allem notwendig, die Gemüter der Katholiken so vollständig als möglich unter ihre Herrschaft zu bringen, damit sie hiernach gegen den Protestantismus und den protestantischen Staat zu desto willigeren Werkzeugen können gebraucht werden. Diese letztere Operation sehen wir jetzt in Deutschland und zumal in Preußen vorgehen, und wenn sie vollendet ist, so wird ohne Verzug zur ersteren geschritten werden. Deshalb genügt die Gewährung kirchlicher Freiheit für die regelmäßige Wirksamkeit der ordinären Kirchenbehörden nicht, sondern es müssen extraordinäre Mittel und Ausnahmemäßigkeiten angewendet werden, welche die Ultramontanen und Jesuiten charakterisieren. Denn nur diese Mittel, und nicht das offizielle gewöhnliche katholische Kirchentum, wie es jetzt noch in Deutschland gesinnt ist, bekämpfen und vernichten den Protestantismus, und sprengen die konfessionell gemischten Staaten auseinander. Für derartige Staaten ist also die Aufrechthaltung des konfessionellen Friedens eine Lebensfrage und die Abhaltung des jesuitischen oder irgendeines anderen störenden Einflusses eine Pflicht.“

„Man kann über die Mittel streiten, welche am besten zu diesem Zweck führen, über den Zweck selbst und das Prinzip, das ihm zugrunde liegt, sollte, deucht mich, nicht gestritten werden können. Aus diesem Grunde sehe ich meinesteils auch durchaus kein Hindernis, daß das Prinzip und dieser Zweck nicht von der Königlichen Regierung offen bekannt und proklamiert werden könnten; die Stellung, welche sie doch früher oder später nehmen muß, wird damit gleich von vornherein rein und unzweideutig. In allen Dingen, wo es gilt, Vertrauen zu gewinnen, scheint das ein großer, oft entscheidender Gewinn.“

Diesem Votum des damaligen preußischen Gesandten in Rom ist hier darum eine Stelle eingeräumt, weil es in der Tat die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenfaßt, welche sich dem protestantischen Staatsmann von geschichtlicher Bildung und praktischer Erfahrung aufdrängen mußten.

Auch der königliche Gesandte in London, Dr. Bunsen, berührte diese Fragen in einem Bericht an Seine Majestät den König vom 26. November 1852:

„Man erkennt (in England) immer mehr, das die Jesuiten allenthalben der Hebel systematischer und unversöhnlicher Verfolgung sind. ... In England bedauert man jetzt allgemein, daß man eine Klausel der Emanzipations-Akte (welche allerdings nicht spezifisch gegen die Jesuiten gerichtet und nicht bündig genug ist) hat schlummern lassen, und der Gesellschaft Jesu Zeit gegeben hat, große Schulen und Seminarier anzulegen, und sich nach und nach nicht allein des klerikalischen Unterrichts, sondern auch der katholischen Volkserziehung und Hospitäler zu bemächtigen und Zwietracht in die Gemüter zu säen.“

Man fragt auch nun oft, auf welche gesetzliche Grundlage hin die Zulassung der Jesuiten in Preußen gegründet sei.

In einem Schreiben des Polizeipräsidiiums (von Hinckeldey) an den Minister des Innern vom 8. Juni 1853, wird auf den allgemeinen Zusammenhang und die einheitliche Leitung der jesuitischen Bestrebungen aufmerksam gemacht: Die ultramontane Partei, geleitet durch den direkten Einfluß des Jesuitenkollegiums in Rom, habe in Deutschland nur dadurch sich so tief einwurzeln können, daß man den Reisepredigten der jesuitischen Missionare nicht von Anbeginn gleich hemmende Schranken entgegensetzte. Besonders in der Rheinprovinz, im Nassauischen, in Baden und Württemberg sei der Boden zum Nachteil der protestantischen Fürsten und Regierungen unterwühlt. Die Schritte der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe beobachtete man in Frankreich mit Eifer und berechne deren politische Folgen. Durch die Zusammenberufung des Freiburger Kirchentages sei der Weg bezeichnet worden, den die ganze ultramontane Partei zu gehen entschlossen sei, es offenbarten sich hierbei die gemeinsamen Bestrebungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe von Köln, Münster, Trier, Limburg, Fulda, Mainz, Freiburg, Rottenburg u. a., die durch die Vermittlung des Erzbischofs von Paris im Einverständnis mit dem französischen, italienischen und belgischen Klerus ständen. – Die „Erklärungen“ der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz und der fast gleichzeitige Erlaß des Papstes in betreff der gemischten Ehen und der Taufe der Kinder, welcher durch den Bischof von Trier sofort veröffentlicht wurde, hätten in der ganzen ultramontanen Partei einen Triumphschrei hervorgerufen. So sei der erste öffentliche Schritt gegen die Regierungen getan.

Die Verhandlungen über den Waldbottschen Antrag (12. Februar 1853) bilden einen tiefen Einschnitt in der Geschichte dieser Angelegenheit. Von da ab tritt die innerhalb der Staatsregierung vorhandene Differenz über die Behandlung der Sache immer deutlicher hervor. Die bis jetzt auf diesem schwierigen Gebiet gemachten Erfahrungen hatten die zwiefache sich widersprechende Wirkung, daß man von einer Seite dadurch zu entschiedenem Einschreiten, auf der anderen zur vorsichtigen Zurückhaltung sich bewogen fühlte. Namentlich läßt sich diese Differenz zwischen den beiden Ministern des Innern und des Kultus in den Jahren 1853–1858 bei einer ganzen Reihe von Veranlassungen nachweisen; immer von neuem drang der Erstere auf ein aktives Vorgehen, während der Letztere aus der nur [!] einmal eingenommenen, mehr beobachtenden, zuwartenden, defensiven Stellung sich nicht herausdrängen ließ. Man beschränkte sich auf einzelne abwehrende Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. durch einen Beschluß des Staatsministeriums am 4. Juli 1853 entschieden



wurde, „daß den zu Köln sich aufhaltenden Mitgliedern des Jesuitenordens das preußische Untertanenrecht nicht zu erteilen sei“.

Noch in demselben Jahr wurden vier französische Jesuiten durch die Kommandantur in Köln ausgewiesen; eine Maßregel, die trotz aller Anstrengungen des Weihbischofs Baudri, des Hauptes der ultramontanen Partei in Köln, aufrechterhalten wurde.

Eine im Auftrag des Ministers des Innern über die Jesuiten-Angelegenheit verfaßte Denkschrift (die am 4. Dezember 1855 dem Kultusministerium mitgeteilt wurde) betonte am Schluß den Gedanken: In allen bisher von der Staatsregierung befolgten leitenden Grundsätzen habe sich nur das überwiegend passive System der Duldung ausgeprägt, mit geflissentlicher Vermeidung des mehr aktiven aggressiven Systems, „wonach die Staatsgewalt dem Jesuitenwesen in seiner ganzen Breite gegenüberreten, und ihm die Frage nach seiner Berechtigung überhaupt entgegenstellen könnte“. Die rechtliche Begründung dieses aggressiven Systems sei aber in dem jetzigen Stadium der jesuitischen Bestrebungen nicht zu bezweifeln.

Alein von entschiedenen Schritten der Art rieten nicht bloß katholische Oberpräsidenten wie Herr von Duesberg in Münster, sondern auch protestantische, wie Herr von Kleist-Retzow in Koblenz ab. Der letztere gibt nur zu (Schreiben vom 14. Februar 1856),

„daß die Staatsregierung keine Veranlassung habe, den Jesuiten Begünstigungen irgendwelcher Art zu gewähren oder Konzessionen zu erteilen, wozu es meiner speziellen Genehmigung bedarf“.

Nur einmal schien die Geneigtheit zu schärferem Einschreiten sich zu regen, als man Spuren zu haben glaubte, die auf eine Tätigkeit der Jesuiten im Sinne der österreichischen Politik (1854 und 1855) hinzudeuten schienen. In einem Allerhöchsten Handschreiben vom 16. September 1855 befahl Seine Majestät der König nähere Erhebungen und Berichterstattung über die Wahrheit der Angabe,

„daß im Jahre 1854 im Amt Delbrück, Regierungsbezirk Minden, ein Kirchengebet für des Kaisers von Österreich Majestät, und zwar unter dem Einfluß der in Paderborn wohnenden Jesuiten, gehalten worden sei“.

Wenn diese Tatsache sich bewahrheiten sollte – so hieß es in jenem Handschreiben weiter – so werde dies vollkommen genügend sein, um gegen die Paderborner Jesuiten auf das ernstlichste einzuschreiten und wenigstens die Ausländer unter ihnen auszuweisen, womöglich aber das Etablissement derselben ganz aufzulösen.

In dem Antwortschreiben der beiden Minister von Raumer und von Westphalen (vom 15. Dezember 1855) wurde als Ergebnis der stattgehabten Ermittlungen der Sachverhalt auf viel engere Grenzen beschränkt: Die Mitteilungen über den in Rede stehenden Vorfall seien lediglich auf die mündliche Erzählung des (evangelischen) Kreisgerichtssekretärs Pfeiffer zu Delbrück zurückzuführen. Diese laute dahin: Während der Mission zu Delbrück, die von dem bischöflichen Missionar Hillebrand in Assistenz der Jesuitenpatres Dossenbach und Ottiger unter großem Volkszulauf gehalten wurden (25. August bis 4. September 1854), habe Hillebrand in einer Predigt unter freiem Himmel episodisch ein Gebet für den Kaiser

von Österreich gesprochen. Indem er rühmend hervorgehoben, daß Kaiser und Fürsten an den Frohnleichnams-Prozessionen teilnehmen, wie auch der jetzige große Kaiser von Österreich, habe er mit aufgehobenen Händen die Worte hinzugesetzt:

„Wir wollen beten, daß Gott der Herr das Haus Österreich als Hort und Schutz der katholischen Kirche noch lange erhalten möge!“

Doch sei ein förmliches Gebet nach dieser Aufforderung nicht gehalten worden; auch hätten sich die beiden assistierenden Jesuiten an der dergleichen Kundgebungen für das Haus Österreich nicht beteiligt. – Da nun andere Zeugen außer Pfeiffer nicht vorhanden seien, Pfeiffer selbst aber als eine Persönlichkeit von bescholtenem moralischen Ruf (er soll seine Frau gegen Geld einem Dritten preisgegeben haben und sei deshalb aus einem geselligen Klub ausgeschlossen worden) nicht als zuverlässiger Zeuge gelten könne, da ohnehin Hillebrand nicht einmal dem Jesuitenorden angehöre, so sei ein Anhaltspunkt für ein ernstes Einschreiten gegen die Paderborner Jesuiten in jenem Vorfall nicht gegeben. Dagegen erwähnt das ministerielle Schreiben auf Grund der Berichte der Lokalbehörden die Tatsache,

„daß mit der Ausbreitung der Jesuiten in Paderborn insbesondere auch die Sympathien für Österreich in den ultramontan gesinnten Kreisen der Bevölkerung in der Stadt und Umgebung mehr und mehr Boden gefunden haben“.

Namentlich habe das in Paderborn unter jesuitischem Einfluß redigierte „Westphälische Kirchen- und Volksblatt“ beharrlich die österreichische Politik unter Herabwürdigung der preußischen gerühmt.

So wenig wie dieses Gebet in Delbrück bot ein viel besprochener Vorgang in Graudenz im vorigen Jahr der Regierung eine genügende Handhabe zu erfolgreichem Einschreiten gegen den Jesuitenorden. Dort hatte bekanntlich während der in Graudenz abgehaltenen Jesuitenmission der Patres Pottgeißer, Meurin und Hergarten (vom 1. bis 15. August 1858) der katholische Ortspfarrer Dekan Heller die Inschrift wieder entfernt, die sein Amtsvorgänger, Pfarrer Dietrich, am Eingangportal des die katholische Kirche umgebenden Kirchhofes angebracht hatte: „Wir glauben Alle an Einen Gott, und die Liebe vereinigt uns Alle“. Die Stadtverordneten, die in diesem Akt ein Attentat gegen den konfessionellen Frieden der Bevölkerung erblickten, richteten (19. August 1858) die Bitte an Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, „es gnädigst zu verhindern, daß in unserer Stadt und Gegend jemals wieder Jesuitenmissionen abgehalten werden, und es zu veranlassen, daß den Jesuiten, so wie es noch vor gar nicht langer Zeit der Fall war, der Preußische Staat als Feld ihrer Wirksamkeit verschlossen und der Stadt Graudenz der durch ihren Einfluß vernichtete Denkspruch des verewigten Domherrn Dietrich als die besondere Zierde eines öffentlichen Denkmals wiedergegeben werde“.

Auch bei diesem Anlaß blieb der Minister des Innern der seit Jahren beharrlich vertretenen Maxime getreu, daß es Zeit wäre, das System eines passiven Gewährenlassens mit einem aktiveren zu vertauschen. (Man vergleiche seine Erklärungen vom 14. April, 7. Oktober, 10. November 1857, vom 29. März, 20. Mai, 12. Juli 1858).

In dem Schreiben an den Kultusminister vom 11. September 1858 bemerkt er:

„Der vorliegende Anlaß scheint mir besonders dazu angetan, baldige prinzipielle Erwägungen und Entscheidungen des königlichen Staatsministeriums über die Jesuiten-Angelegenheit überhaupt erneuert nahezulegen, und behalte ich mir vor, zu diesem Behufe die erforderliche Anregung zu geben.“

Abgesehen davon schein ihm „zur Beruhigung der erregten Gemüter jedenfalls ein unmittelbares Einschreiten gegen den Urheber des gegebenen Ärgernisses erforderlich. In diesem Sinne beantragte er in einer an Seine Majestät den König den 7. Oktober gemeinschaftlich mit dem Kultusminister gerichteten Berichterstattung, „daß der eigentliche Urheber des ärgerlichen Vorfalles, der Pater Pottgeißer ... fortan zur Abhaltung von Missionen in Preußen nicht mehr zugelassen werde. Diesem Antrage erklärte der Minister der geistlichen Angelegenheiten, sich nicht anschließen zu können; das von ihm gegen die Jesuiten bisher zur Anwendung gebrachte Verfahren beruhe auf den Grundsätzen, welche das Staatsministerium in den Jahren 1852 und 1853 nach ausführlichen und eingehenden Beratungen festgestellt und in dem Bericht vom 21. Februar 1853 Seiner Königlichen Majestät vorgetragen habe. Gegen den Pater Pottgeißer sei eine Verschuldung nicht festgestellt; das Verfahren des Dekans Heller allerdings ein taktloses und übereiltes.

Als Seine Königlichen Hoheit der Prinzregent am 20. November 1858 auch die inzwischen neu eingetretenen Minister des Innern und des Kultus, Flottwell und von Bethmann-Hollweg zu einer Äußerung über dieselbe Graudenzer Angelegenheit aufforderte, erklärte der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten (17. Januar 1859), daß er, sowenig als sein Amtsvorgänger, den von dem vorigen Minister des Innern formierten Antrag befürworten könne. Die allgemeine, ebenso wichtige als schwierige Frage, wie überhaupt der Preußische Staat sich der wachsenden Verbreitung des Jesuitenordens gegenüber zu verhalten habe, müsse er der bevorstehenden Beratung des Staatsministeriums vorbehalten. Es sei nicht zu leugnen, daß auf Grund des Artikels 15 der Verfassungsurkunde und der seit 1851 in der Verwaltung befolgten Grundsätze der Jesuitenorden seinen Einfluß in Preußen in bedenklicher Weise gesteigert habe. Abgesehen von allgemeinen Maßregeln, die eine abgesonderte Beratung erfordern, könnte es allerdings nützlich scheinen, bei Gelegenheit eines einzelnen Vorgangs tatsächlich ein entscheidendes: „Bis hierher und nicht weiter!“ auszusprechen, welches die Freunde der Regierung ermutigte und den Urhebern jener politisch bedenklichen Bestrebungen Respekt einflößte. Allein es müßte dies in einem Fall geschehen, wo die Regierung das klare Recht für sich hätte und gewiß wäre, ihren Standpunkt allen Organen der öffentlichen Meinung, insbesondere auch der Landesvertretung gegenüber siegreich durchzuführen.

## 2. Die Stimmung des Landes

### Die katholische und evangelische Bevölkerung

Fragt man, wie sich die öffentliche Meinung des Landes der jesuitischen Invasion gegenüber ausgesprochen, so ist eine allgemeine Abneigung, ein instinktives Mißtrauen bei der großen Mehrzahl der Gebildeten aller Konfessionen nicht zu verkennen, wenn auch

bei der geistlichen und sittlichen Erschlaffung, die auf die Sturmjahre von 1848 und 1849 gefolgt ist, vieles sonst Fremdartige und Widerwärtige mit einer Gleichgültigkeit ertragen wurde, die in der erregteren Stimmung der 30er und 40er Jahre nicht möglich gewesen wäre. Bei der Neuheit der ganzen Erscheinung fehlte es ohnehin vielfach an der nötigen Erfahrung auf diesem Gebiet und an einem tieferen Verständnis der Interessen, die hierbei in Frage kommen.

In der katholischen Bevölkerung handelt es sich zunächst um die Stellung des Klerus zu der Frage. Eine befriedigende sichere Antwort hierauf wird durch die hierarchische Organisation des katholischen Klerus und durch die offenen und geheimen Einschüchterungsmittel der jesuitischen Partei gleich sehr erschwert.

So viel ist indessen offenkundig, daß im katholischen Klerus hierüber ein äußerst scharfer Gegensatz vorhanden ist, der überall hervortritt, wo die wahre Gesinnung sich zu äußern wagt. Allerdings ist es in den letzten zehn Jahren der systematischen Taktik der jesuitischen Partei gelungen, die bisher im katholischen Deutschland vorherrschende antijesuitische Gesinnung aller Schattierungen (der Jansenistischen, der Sailerschen und der Wessenbergischen Schule) einzuschüchtern und zu unterdrücken. Allein diese Gesinnung ist nichtsdestoweniger vorhanden und würde unter günstigen Verhältnissen vielleicht mit großem Nachdruck hervortreten; aber freilich kann sie das aus naheliegenden Gründen nur dann wagen, wenn sie nicht fürchten muß, von schwachen und schwankenden Bundesgenossen wieder über Nacht verlassen und ihren Feinden preisgegeben zu werden. Nach einem Naturgesetz der sittlichen Welt neigt sich die Menge immer dahin, wo sie Kraft, Konsequenz und Entschlossenheit erblickt. Auf welcher Seite sich diese in den letzten zehn Jahren überwiegend befand, bedarf keines näheren Nachweises.

Wie tief aber der oben berührte Gegensatz im Herzen des katholischen Klerus wurzelt, das springt recht deutlich in die Augen, wenn man das Verhalten des Erzbischofs Spiegel von Köln mit demjenigen der jetzigen Bischöfe von Trier, Paderborn, Kulm oder Freiburg vergleicht. In der Zweiten Kammer konnte es öffentlich ausgesprochen werden (durch den Berichterstatter, den Präsidenten von Gerlach, 12. Februar 1853), daß es der Erzbischof von Köln gewesen, der die Beschränkungen gegen den Jesuitenorden in Antrag gebracht (1828 bis 1830), und der seine Freude über diesen Sieg der guten Sache auf das lebhafteste ausgedrückt habe, als er gegen den anfänglichen Widerspruch des preußischen Ministeriums am Ende damit durchgedrungen.

Dagegen schrieb ein anderer preußischer Bischof (Dr. Conrad Martin zu Paderborn) am 11. Mai 1857 an die Minister:

„Die Jesuiten sind in Preußen nicht proskribiert, und die Staatsregierung hat auch wahrlich keinen Grund, dem Wirken derselben entgegen zu sein. Sie sind Priester der katholischen Kirche, und stehen an loyaler Gesinnung und an Gehorsam gegen die Obrigkeit keinen anderen Untertanen nach usw.“

Selbst bis in die oberste Spitze der Hierarchie reicht diese wechselnde, sich widersprechende Haltung gegen die Jesuiten. Man hat mit Recht schon unzählige Male daran erinnert, daß

der eine Papst (Clemens XIV.) den Orden aufgehoben, der andere (Pius VII.) ihn wieder hergestellt. Und selbst an dem jetzigen Papst ist es aufgefallen, daß er den Verfasser eines die Jesuiten in hohem Grade bloßstellenden Geschichtswerks („Das Pontificat Clemens XIV.“), den Pater Theiner, Vize-Archivar des Vatikans, durch besondere Gunstbezeugungen auszeichnete. „Es ist eine merkwürdige Tatsache“ – schreibt der preußische Gesandte in Rom bei diesem Anlaß 7. März 1853 – „daß der Papst selber nichts von den Jesuiten wissen will, während man mit ihnen in Ländern schön tut, wo man laufend Gründe zu ihrer Bekämpfung hätte!“

In starken Farben trat dieser innerhalb des Klerus herrschende Zwiespalt auch bei dem schon berührten Vorfall in Graudenz hervor. Hatte früher ein allgemein geachteter katholischer Domherr Dietrich dort über das Portal des Kirchhofes schreiben lassen: „Wir glauben Alle an Einen Gott und die Liebe vereinigt uns Alle“ – so nannte der Jesuitenmissionar Pottgeißer diese Inschrift jetzt nicht katholisch, ja „ein Zeichen der Unwissenheit und Gottlosigkeit“. Und der Bischof von Kulm, von Marwitz, meinte (Schreiben vom 28. August 1858), der Ortspfarrer habe gegen seine kirchliche und priesterliche Pflicht viel zu lange „das Ärgernis dieser Inschrift“ bestehen lassen, bis er endlich durch die Jesuitenpredigt geschreckt, „die bestehende Sünde“ entfernte.

Eben derselbe ermahnte in einem Hirtenbrief die katholische Gemeinde in Graudenz (19. August 1858), sie möge eingedenk bleiben, „daß sie vor vielen Tausenden gewürdigt sei, Glied der Einen von Jesus Christus gestifteten Kirche zu sein, in welche ausschließlich unser Heiland alle Segnungen und Gnaden Seiner göttlichen Erlösung niedergelegt hat“. – Er nennt es eine „gottlose und verdammliche Meinung, als sei es für unser Seelenheil gleichgültig, welchem Bekenntnis man angehöre, indem wir ja alle an einen Gott glauben und die Liebe uns alle vereinige. Dieser „von dem Feinde unseres Seelenheils eingeflöste Irrtum“ habe viele in ihrem katholischen Bekenntnis irre gemacht. Er freue sich daher, daß sie bei der abgehaltenen Mission neben vielem anderen Bösen auch dieses Ärgernis (die Inschrift) aus ihrer Mitte entfernt haben.

Wie im katholischen Klerus, so besteht dieser Gegensatz mit verschiedenen Schattierungen auch in der katholischen Laienwelt. Graf von Waldbott meint zwar (in der Zweiten Kammer 12. Februar 1853), alles mit dem Wort entschieden zu haben: „Die Jesuiten sind ein Mitglied der katholischen Kirche, und das Konzilium von Trient nennt sie eine fromme Anstalt“. Und trotz seiner Jesuiten-Freundschaft glaubt er doch versichern zu können (weil er von der Tragweite der Frage keine Ahnung hat), daß er Preußen nicht in zwei Teile teilen, sondern durch Vertrauen auf beiden Seiten es dahin bringen möchte, daß man sagen könnte: „Preußen ist nur eins; es sind zwei Konfessionen im Vaterland, aber nur eine Großmacht Preußen“. – Gerade diesen letzten Punkt nahm Graf Stolberg in seiner Rede (in der Kammer) wieder auf und gab ihm eine tief aufregende Wendung: „Die vorliegenden Tatsachen mögen an und für sich unbedeutend scheinen; aber sie führen zurück auf eine tiefe Wunde, auf die paritätische Stellung oder die Gleichberechtigung der Katholiken in Preußen; wer diese Wunde berührt, der berührt einen brennenden Fleck. Wir sind von oben

bis unten gar nicht vertreten; wir haben ganze Provinzen und Regierungsbezirke, in denen vom Oberpräsidenten bis zum Landrat herab in der ganzen Administration kein einziger Katholik angestellt ist. Ein summarischer Abschluss ist z. B. der, daß von 1.227 Beamten, welche in der Administration angestellt sind, vom Minister bis zum Landrat herab nur 108 Katholiken sind. Darin haben die Missgriffe, welche den konfessionellen Frieden stören und ein beständiges Mißtrauen erregen, ihre Ursache. ... Dieses Mißtrauen ist die Ursache, daß Preußens Macht sich nicht so entwickeln kann, wie es sein sollte. ... Dieses Mißtrauen wird wühlen und zehren an dem Staat Preußen, bis aus Recht wird [!] ... Wir sind Preußen, d. h. wir gehören der Krone Preußens an ... sind wir aber Preußen, d. h. bei uns im Westen? Nein, das können wir nicht sein. ... Wir sind nicht Preußen, insofern wir mit Freudigkeit unser Herz und unseren Willen an Preußen anschließen sollen. ... Wir können erst mit Freudigkeit Preußen sein, wenn wir mit Freudigkeit und Stolz sagen können, daß wir katholische Preußen sind. Das können wir aber nicht, weil man uns das staatliche Recht, die Gleichberechtigung nicht angedeihen läßt. Der Beruf Preußens ist die Ausgleichung der konfessionellen Gegensätze in staatlicher Beziehung.“

Es mußte dieser Äußerungen hier Erwähnung geschehen, weil sie in einen bisher noch nicht berührten Gedankenkreis hineinblicken lassen, der jedenfalls bei der Beurteilung der katholischen Kammer-Fraktion und ihrer Motive Beachtung verdient. – Auch ein anderes Mitglied der katholischen Fraktion, Reichensperger (Abgeordneter für Geldern), glaubte auf diesen Gesichtspunkt zurückkommen zu müssen: „Wir gestehen gern, daß auch nach unserer Auffassung die Reskripte allein nicht imstande gewesen wären, in allen Kreisen des katholischen Lebens so umfassend und so tief das Gefühl der Rechtsverletzung hervorzurufen, wenn sonst gar nichts zu klagen wäre. ... Die Reskripte sind nicht allein der Sitz und die Quelle des Übels, worüber wir Beschwerde führen, sie sind nur ein flagrantes Symptom derjenigen falschen Rechtsauffassung seitens der Staatsregierung, welche die katholischen Untertanen Seiner Majestät freilich tiefer fühlen als die Herren auf der rechten Seite des Hauses. ... Der Redner (Graf Stolberg-Stolberg), dessen Äußerung so sehr mißfällig aufgenommen worden ist, hat nichts anderes sagen wollen, als daß ein inniges Zusammenwachsen der neueren Provinzen mit den alten wesentlich dadurch bedingt ist, daß man die religiösen Gefühle der ersteren mehr schont als dies bisher geschehen ist. Die Treue und den Gehorsam schulden und leisten sie unwandelbar, die Liebe muß verdient werden.“

In beiden Reden liegt also, dort offener, hier versteckter, das Geständnis vor, daß hinter jener Agitation für Jesuitenmissionen und Jesuitenniederlassung sich ein Oppositionselement von rein politischer Natur verbirgt: Die Unzufriedenheit über angebliche Zurücksetzung der neuen westlichen Provinzen, eine Unzufriedenheit, die sich der Jesuitenfrage nur bemächtigte, um bei diesem Anlaß sich geltend machen zu können. – Das zeigt sich auch in dem ganzen Ton, worin ein anderes Glied der katholischen Fraktion, der Abgeordnete für Köln, Reichensperger, die schroffste ultramontane Anschauung von Kirche und Staat aussprach. Auf die Haltung des Erzbischofs von Spiegel zurückblickend, bemerkte er:

„Es hängt diese Sache zusammen mit den damaligen Bestrebungen der preußischen Regierung, mit jener geheimen Einigung, welche, traurigen Andenkens, mit Bischöfen hinter ihrem kirchlichen Oberhaupt abgeschlossen ward. Ob aber diese auf Betreiben der Regierung zustandegekommene Einigung letzterer zur Ehre gereicht, will ich hier nicht weiter erörtern; jedenfalls hat sie die bittersten Früchte getragen, und ich kann behaupten, daß wenigstens die Bischöfe, die sich daran beteiligt haben, die schmerzlichste Reue darüber empfanden. Es ist eine notorische Tatsache, daß diese Bischöfe, welche ... durch den Kommissar der königlichen Regierung sich in die Fallstricke der geheimen Einigung verlocken ließen, das Bekenntnis ihrer Reue zu den Füßen des heiligen Vaters niedergelegt ... haben. Ich glaube ... versichern zu dürfen, daß der Erzbischof von Köln in ähnlicher Weise auch der Staatsregierung gegenüber sich ausgesprochen hat, und daß er in den Bedrängnissen von innen und von außen wiederholt den Entschluß kundgegeben hat, sein Erzbistum in die Hände des Papstes niederzulegen. ... Niemand von uns nimmt die Unfehlbarkeit für einen Bischof in Anspruch, am allerwenigsten auf dem Gebiete des Geschäftsverkehrs mit einer protestantischen Behörde, wo man immer schonen, immer nach Möglichkeit nachgeben muß“.

Nicht zu übersehen ist auch die Erklärung desselben Redners über das Votum, welches die Katholiken im Frankfurter Parlament (durch Radowitz) in Bezug auf die Jesuitenfrage abgegeben hatten. Jetzt, nachdem fast fünf Jahre seit dem Frankfurter Votum verflossen waren, gibt Herr Reichensperger (12. Februar 1853) folgenden Aufschluß darüber:

„Warum haben wir so gehandelt? Wir haben es erstlich aus dem Grund getan, weil eben der Jesuitenorden so wenig wie irgendein anderer Orden sich mit der Kirche identifiziert, weil die Kirche noch höhere Interessen kennt als die irgendeines Ordens. ... Damals standen die Gesamtinteressen der Kirche in Frage. Im deutschen Parlament wurden die Grundrechte ausgearbeitet, und in denselben sollten die Rechte der katholischen Kirche fixiert werden. Ich muß nun daran erinnern, daß gerade damals die Jesuiten das Stich- und Schlagwort des ganzen großen Publikums, nicht bloß der Republikaner, sondern auch der Liberalen, selbst von den gemäßigten Schattierungen waren. ... Damals, als alles, was nicht zu den entschiedensten Katholiken gehörte, so dachte, handelte es sich darum, ob wir uns um der höheren Interessen willen gegen die Niederlassung von Jesuiten erklären sollten, d. h. gegen ihre sofortige Niederlassung in Deutschland? Es steht nämlich ausdrücklich „Für jetzt“ da. ... Da haben wir denn dieses Opfer der damaligen Situation und der öffentlichen Meinung gebracht. ... Wir verzichteten vorübergehend auf die Tatsache, um das durch einen Antrag bedrohte Recht der Jesuiten zu retten, wie denn auch bei der zweiten Lesung der Grundrechte die Verbannungssentenz wirklich zurückgenommen wurde. Allein damit will ich doch keineswegs gesagt haben, daß das, was wir damals optima mente, als treue Söhne der Kirche getan haben, daß dies durch und durch gerechtfertigt sei.“

Welch ein helles Streiflicht diese Auseinandersetzung auf den Wert der Konzessionen wirft, welche die ultramontane Partei zuweilen der öffentlichen Meinung macht – das bedarf keiner näheren Erörterung. Es war aber der Mühe wert, die Tatsache zu konstatieren.

Ganz anders lautet die Sprache der aufrichtigen Katholiken, die sich nie dazu verstehen wollten, die Sache ihrer Kirche zu einer politischen Parteifrage zu machen, und sich daher, aller Verkennung zum Trotz, der Bildung einer katholischen Fraktion in der Kammer widersetzen. „Für eine Partei in Preußen“ – so schreibt einer der bekanntesten Vertreter dieser nicht ultramontanen katholischen Gesinnung, Obertribunalrat Blömer – „und für eine Parteivertretung in einer preußischen Kammer, halte ich sechs Millionen Katholiken zu groß und zu klein; zu groß, weil sie sich im gerechten Selbstgefühl ihres geistigen und materiellen Wertes an der Stellung einer Partei nicht genügen, und zu klein, weil sie die anderen Millionen in der Wirkung eines Gegensatzes nicht unterschätzen dürfen“ (Erklärung vom 5. Januar 1853 in Nr. 9 der Kölnischen Zeitung) – Es gelte jetzt, sagt Herr Blömer in einer späteren Erklärung (15. November 1858 an den Wahlkreis Montjoie, Malmedy, Schleiden), „die Sache der katholischen Unabhängigkeit von einer Partei in der katholischen Kirche, die, als solche die Kirche selbst eben nicht ist, und deren dienstbeflissene Vorkämpfer die Kirche lästern, indem sie in ihrem Namen frech und gewissenlos den Stab brechen über die freie selbständige und ungeheuchelte Hingabe an das, was die eigene Überzeugung für das wahre Heil der Kirche am besten hält“. Es wird also hier zwischen politisch-jesuitischem und zwischen vaterländisch gesinntem, unabhängigem Katholizismus eine scharfe Scheidelinie gezogen, weil nur mit dieser „unabhängigen“ katholischen Gesinnung der konfessionelle Friede mit allen seinen Segnungen für Preußen und das gesamte Vaterland bestehen könne. „Unser ganzer gesellschaftlicher und Bildungszustand, die Gemeinschaft in Leiden und Freuden, die uns rings umgibt, die Zeit, in der wir leben, der mit dem Blut und den Tränen eines dreißigjährigen Bürgerkriegs getränkte Boden, worauf wir stehen“ – das alles habe ihm die lebendigste Überzeugung gegeben und erhalten, daß dieser erst in den letzten Jahren unter uns betretene Weg des konfessionellen Scheidens der Bürger eines Staates und der Söhne eines Landes im Nichtkonfessionellen, diese Vermengung des Geistlichen mit dem Weltlichen, dieses Herabziehen der heiligen Sache der Kirche in das Getümmel und das Geräusch der Tagespolitik nicht der rechte Weg sei; daß der Geist, der auf diesem Weg geweckt und gewährt wird, mit dem guten Genius unseres Vaterlandes unversöhnlich verfeindet sei.

Für den Charakter der ultramontanen Partei in der Rheinprovinz ist es ein schlimmes Zeugnis, daß sie eine katholische Gesinnung wie die eben geschilderte mit den gehässigsten Waffen verfolgen zu müssen glaubt, worüber die Umtriebe bei den neuesten Wahlen zur zweiten Kammer die Beweise brachten.

Dem exklusiven konfessionellen Fanatismus steht als der andere Pol die konfessionelle Indifferenz gegenüber, die darauf ausgeht, die konfessionellen Gegensätze in der Hingebung an die „Sache der Humanität und des Vaterlandes“ verschwinden zu lassen. Auch diese Gesinnung war in der katholischen Bevölkerung Preußens, namentlich in den Städten, zahlreich vertreten. In der neuesten Zeit hat sie ihren eigentümlichen Ausdruck gefunden in der schon erwähnten Immediatvorstellung der Stadtverordneten von Graudenz, die mit Selbstgefühl hervorhebt, seit Anfang des Jahrhunderts hätten die Bekenner der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Religion in friedlicher Weise nebenein-



ander gelebt, sich ohne Ansehen des Glaubens gegenseitig unterstützt zum Segen der Stadt. Durch die Geistlichen beider Kirchen sei dieser patriotische, über die konfessionellen Streitigkeiten erhobene, humane Sinn gepflegt worden, die katholischen Ortsgeistlichen hätten bisher, als Söhne des preußischen Vaterlandes, die Dogmen ihrer Kirche nicht mit dem nur Rom allein zugewandten Fanatismus gepredigt. Erst in neuerer Zeit hätten einige Fanatiker gesucht, die Vereinigung aller Staatsbürger in ihrer Liebe zum Königshaus und Vaterland zu lockern durch immer strengere Sonderung und Gegenüberstellung der Einzelinteressen nach Konfession und Religion, besonders in der Schule; so pflanze man schon in die Seele der Kinder den Egoismus als Unterscheidungs-, Trennungs- und Verfolgungslust, an die Stelle der unser Vaterland stark machenden idealen Bestrebungen seiner Bürger.

Es mag zur Bezeichnung der grellen Kontraste in Gesinnung und Bildung, die in der katholischen Bevölkerung Preußens vorhanden sind, hier erwähnt werden, daß man nach dem Zeugnis des Kardinals Diepenbrock (in seinem Hirtenbrief von 1852) früher von alten frommen Leuten in Westfalen das begeisterte Lob der ehemaligen Jesuitenmissionen und das schmerzliche Bedauern über ihr Aufhören, dem man gern das Schlechterwerden der Menschen zuschrieb, vernommen habe. Dem Gesange der Finken, der um die erste Frühlingszeit (wo ehemals die Jesuitenmissionen, zu Anfang der Fastenzeit, üblich gewesen) zu schlagen beginnt, habe man die plattdeutschen Worte untergelegt: „Sind, sind, sind ... de schwarte Jesuiterkes noch nich hier?“

Das bisherige bezog sich auf die Stimmung der katholischen Bevölkerung den Jesuiten gegenüber. Schließlich werfen wir noch einen Blick auf die Stimmung der evangelischen Bevölkerung.

Daß diese dem Wiederauftreten des Ordens größtenteils mit Widerwillen, Besorgnis und Mißtrauen zusah, ist schon am Eingang dieser Darstellung erwähnt worden. Am erregtesten mußte dieses Mißtrauen der Natur der Sache nach in der preußischen Provinz sich aussprechen, wo erbitternde Erinnerungen an die frühere Wirksamkeit der Jesuiten noch lebendig fortwirkten: in Schlesien.

Hier kam es denn auch im Frühjahr 1852 zu sehr lebhaften und gereizten Manifestationen auf beiden Seiten. An die evangelische Geistlichkeit in der Provinz Schlesien erließ der General-Superintendent Dr. Hahn (1. Mai 1852) ein als Manuskript gedrucktes Sendschreiben, worin er auf die unserer Kirche drohenden Gefahren hinwies, „durch welche sie nicht weniger gefährdet erscheint als im 17. Jahrhundert, wo äußere Gewalt ... mehr denn tausend Kirchspiele in allen Teilen der Provinz zerstörte, und nur die Wahl ließ zwischen Abfall vom Glauben der Väter oder Auswanderung“. – Angesichts dieser Gefahren ermahnt er: „Wir dürfen diejenigen unter unseren christlichen Brüdern, welche in solcher Unwissenheit aufgewachsen und von Jugend auf im Aberglauben unterrichtet worden sind, nicht sofort verurteilen oder verdammen, solange wir sie als Freunde betrachten dürfen. Aber da jetzt offener und lauter als je das Bekenntnis unserer Kirche als ein falsches und ihre Glieder als Irrende bezeichnet, und der Wahn, welchen unsere glaubensstarken und frommen Väter aus Gottes Wort verworfen haben, in Tempeln wie auf Straßen in allen Formen und

mit allen Mitteln wieder als göttliche, allein seligmachende Wahrheit gepredigt wird ... da ist es unsere Pflicht, den unerwartet mit großer Leidenschaft eröffneten Kampf der Widersacher unseres, in Gottes Wort begründeten Bekenntnisses aufzunehmen, zumal nun auch die sogenannten Väter der Gesellschaft Jesu in unserem Lande herumgehen, um in dieser Zeit mit alten und neuen Waffen ihre alte Aufgabe zu lösen. ... Unter ihnen sahen wir selbst abtrünnige Brüder, deren der Herr in Gnaden sich erbarmen wolle. ...

Darum erhebt Euch, zum heiligen Kampfe mit heiligen Waffen, wie die wahrhaften beglaubigten Apostel und Propheten sie führten, und wie der göttliche allmächtige Held, der uns vorangegangen ist, in seinem Worte, seinem Vorbild und den Mitteln der Gnade sie uns darbietet, womit er uns nahe ist alle Tage!“

In einem Schreiben an den evangelischen Oberkirchenrat (18. Mai 1852) machte Dr. Hahn auch auf die politischen Bedenken aufmerksam, die durch die Aufregung in Schlesien hervorgerufen würden, indem dort in evangelischen Kreisen der Verdacht gehegt, ja offen ausgesprochen werde,

„man intendiere und begünstige höheren Ortes die Katholisierung der evangelischen Kirche im römischen Sinne.“ – Diese Tatsache wurde auch in einem Bericht des Oberpräsidenten von Schlesien, von Zedlitz-Trützschler<sup>4</sup> (9. Juni 1852) bestätigt: „Nicht bloß von seiten des evangelischen Teils der Bevölkerung, sondern auch von gebildeten Katholiken sei vielfach Befremden darüber geäußert worden, daß neuerlich die Jesuiten wieder eine öffentliche Wirksamkeit äußern dürfen. Vielfach setze man voraus, die Staatsregierung billige und begünstige die Jesuiten. Eine solche Auffassung liege für den gemeinen Mann sehr nahe.“

Der evangelische Oberkirchenrat fand sich daher veranlaßt, in dieser Angelegenheit ein Schreiben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu richten (24. Mai 1852), worin er „den Frieden unter den im Staat anerkannten Konfessionen“ in seinem kräftigen Schutz empfiehlt. „In keiner Weise können wir darin den Ausfluß einer Berechtigung finden, daß ausländische Sendboten, deren Name schon eine Kriegserklärung gegen die evangelische Kirche ist, und für deren Wirksamkeit kein Mensch eine ausreichende Verantwortlichkeit übernehmen kann, in gemischten Orten, sogar unter freiem Himmel mit theatralischer Ostentation ihre Lehre ausstreuen, die evangelische Bevölkerung in Unruhe versetzen und damit den Keim zu großem Unheil legen.“ Am Schluß des Schreibens wird daher die Erwartung ausgesprochen, der Preußische Staat, der in der evangelischen Kirche einen der hauptsächlichsten Faktoren seiner Größe und Stärke habe, werde seine evangelischen Untertanen nicht als ein freies Missionsgebiet für eine Genossenschaft gebrauchen lassen, deren Wirksamkeit mit den bittersten Erinnerungen behaftet ist, weil sie von jeher nur Haß und Unsegen in ihrem Gefolge gehabt.“

Der Fürstbischof Diepenbrock, der, damals schon körperlich schwer leidend, an jener kon-

4 Der Oberpräsident Schlesiens 1852 war Johann von Schleinitz. Den zitierten Bericht an den Kultus- und den Innenminister vom 9. Juni 1852 unterschrieb jedoch Zedlitz-Trützschler, Vizepräsident der Regierung Breslau.

fessionellen Aufregung in tiefer Gemütsverstimmung sich beteiligen mußte, gab in einem Hirtenbrief (gegeben zu Johannisberg am Feste des heiligsten Fronleichnamens unsers Herrn 1852) der Sache die Wendung, als sei der Angriff von protestantischer Seite ausgegangen: „So müssen wir es denn wohl als eine gewisse, wenn auch höchst befremdliche Tatsache hinnehmen, daß ein solcher amtlicher Aufruf zum Kampf gegen uns ergangen ist, uns auf die unausbleiblichen Folgen davon gefaßt machen, und ausrüsten im Geiste Jesu Christi mit Geduld und Sanftmut.“ – In einem Begleitschreiben, womit er diesen Hirtenbrief an den Kultusminister einsandte, erklärte er (14. Juni 1852): das Sendschreiben des G. S. Dr. Hahn enthalte „eine so völlig unrichtige, zum Teil verletzende Auffassung der mit dem gesegnetsten Erfolg abgehaltenen Volksmissionen“, daß der sich veranlaßt gesehen, einen Hirtenbrief an seinen Diözesanklerus „zur Beruhigung desselben“ zu erlassen.

Die leicht vorauszusehende Rückwirkung der Jesuitenmissionen und des Auftretens des römisch-katholischen Episkopats blieb in der evangelischen Bevölkerung nicht lange aus; sie zeigte sich als ein gesteigertes protestantisches Bewußtsein, daß in den großen kirchlichen Vereinen (Kirchentag und Gustav-Adolf-Verein) sowie in der Presse, in alten und in neu entstandenen Organen seinen Ausdruck suchte. – Im ganzen behauptete man eine würdige feste Haltung, die selten aggressiv wurde, wenn nicht etwa schnöde Verunglimpfung der Reformatoren aufreizte, wie sie z. B. dem Redemptoristen-Pater Zobel aus Luxemburg während seiner Mission im Trierer Regierungsbezirk oder der Jesuitenmission zu Duisburg (1856) Schuld gegeben wurde.

Im Durchschnitt ließ sich in den protestantischen Urteilen über die Jesuiten und über den Ultramontanismus überhaupt eine dreifache Differenz wahrnehmen; je nachdem man bei dem Orden des Loyola mehr seinen Ursprung und seine Geschichte oder nur die gegenwärtige Art und Weise seines Auftretens im Auge behielt, ferner je nachdem man mehr von politischen oder von religiösen Überzeugungen sich bestimmen ließ, endlich, je nachdem man mehr das Gemeinsame oder das Trennende in den Konfessionen betrete.

### Schluß

Die bisherige Darstellung hat, treu den amtlichen Quellen sich anschließend, es versucht, wie in einem Spiegelbild die äußere und die innere Geschichte der Jesuitenfrage in Preußen während der letzten zehn Jahre zu zeigen. Als historische Denkschrift hat sie ihre Aufgabe hiermit gelöst; die praktischen Schlüsse daraus zu ziehen, ist die Aufgabe des staatsmännischen Urteils, zu dessen Wesen es gehört, vorauszusehen und den rechten Moment zu erkennen. „Es gibt Augenblicke“ – sagt Friedrich der Große in der Geschichte seiner Zeit – „wo man alles daran setzen muß, um sie zu benutzen; es gibt dagegen andere, wo die Umsicht des Staatsmanns verlangt, daß man untätig bleibe.“ – Gewiß findet das Wort seine volle Anwendung auch auf das Verhalten des Preußischen Staats zur Jesuitenfrage.

Vor nun sechs Jahren hat ein protestantisches Mitglied der preußischen Kammer, Herr von Gerlach, mit beredten Worten von der begeisternden Größe der Aufgaben gesprochen, welche dem Preußischen Staat gestellt seien.

„Er soll nicht allein diesen ganzen Westen, die Provinzen Westfalen und Rheinland ... in seinen Schoß aufnehmen. Er soll auch die freie und mächtige Aktion der römisch-katholischen Kirche, dieser größten Korporation der Welt, in seinem Innern ertragen und verarbeiten. ... In dem ganzen altpreußischen Wesen sind mächtige Freiheitsideen nicht zu finden. Der Corporalstock, die Aufklärerei, die Bürokratie, das sind die Devisen, welche die Geschichte dem Preußischen Staat, und nicht ganz mit Unrecht, zuzuteilen versucht hat. Und nun soll er seit 1848 nicht bloß politische Ideen in sich aufnehmen, die mächtig genug gewesen sind, die kompaktesten Staaten der Christenheit in Stücke zu zersprengen, sondern es wird ihm überdies noch zugemutet, die Freiheit der römisch-katholischen Kirche, ja die Freiheit der ganzen christlichen Kirche in sich wirken zu lassen. Diese Betrachtung sollte unsere Herzen erheben. ... Es ist ein großes vaterländisches Ziel, dem wir nachzustreben haben“.

Die Zukunft wird lehren, ob Preußen dies Ziel erreichen wird, und um welchen Preis. – Wer es mit Preußen und mit Deutschland treu meint, der muß jedenfalls von ganzer Seele wünschen, daß ein anderes vor Jahren in der preußischen Kammer geäußertes Wort bald in größtem Maßstab in Erfüllung gehe: „Wer inmitten der katholischen Bevölkerung lebt, der kennt die Schwierigkeiten der Parität, aber auch die Möglichkeit; ja er kennt auch den Segen dieses Gegensatzes für beide Teile“.

**103. Petition von Mitgliedern der katholischen Gemeinde Berlins an das  
Abgeordnetenhaus.<sup>1</sup>  
Berlin, 26. Mai 1862.**

*Ausfertigung, gez. A. Rabuske, C. Beckmann, Arnold.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 96, Bl. 226–230.*

*Klage über die verweigerte polizeiliche Genehmigung der Berliner Prozession zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession in Spandau; Beschränkung der Religionsfreiheit durch die polizeiliche Auslegung des § 10 des Vereinsgesetzes; Revision des Vereinsgesetzes erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 21.*

Der Artikel 12 unserer Verfassung garantiert die Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Als eine wichtige und bedeutungsvolle Art religiöser Hebung gilt in dem Kultus der katholischen Kirche der uralte Brauch, einmal im Jahre zur Fronleichnamzeit in der freien Natur die Gottesverehrung gemeinschaftlich zu begehen. Wenn nun auch die in Gemäßheit des Artikels 29 der Verfassung ergangene Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines Mißbrauchs des Vereinigungsrechts die unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen an verschiedene Bedingungen knüpft, so begrüßten wir jedoch von jeher mit Freuden die Bestimmungen des gedachten Gesetzes, zufolge davon kirchliche Versammlungen jeder Beschränkung überhoben sind. Zu ihrem innigsten Bedauern haben die Unterzeichneten kürzlich erfahren müssen, daß der § 10 des Vereinsgesetzes im entgegengesetzten Sinne aufzufassen sein soll. Wenn sie sich deshalb gegenwärtig vertrauensvoll an die Vertreter des Landes mit der Bitte um Schutz in der Ausübung eines wichtigen Rechtes religiöser Übung wenden, so leitet sie dabei nicht das Motiv konfessioneller Überhebung, noch die übertriebene Forderung von Befugnissen, deren Anerkennung seitens des Staates gerechtes Bedenken erfordern müßte. Sie tragen nur das Verlangen, daß die Artikel 12 und 15 unseres Staatsgrundgesetzes im allgemeinen und in den bestimmenden Sondergesetzen ihre Absicherung und Anwendung in dem Geiste religiöser Freiheit erfahren, von dem sie diktiert sind. Sie wünschen es verbürgt zu sehen, daß ihnen die Begehung eines Aktes, den ihre Kirche seit Jahrhunderten alljährlich als einen der schönsten, erhabensten und damit wesentlichsten feiert, ungehindert freistehen muß, unabhängig von der Erlaubnis von Behörden, die durch Anwendung eines gewillkürten Ermessens das Recht selbst in Frage stellen können.

Schon seit dem Jahr 1817 hat sich ein größerer Teil der hiesigen katholischen Gemeinde an

<sup>1</sup> Bereits 1861 richteten einige Berliner Katholiken eine ähnliche Petition an das Abgeordnetenhaus und baten um eine in Bezug auf Prozessionen neue Auslegung des Vereinsgesetzes, vgl. Krull, *Prozessionen in Preußen*, S. 238.

der Feier des Fronleichnamsfests in Spandau beteiligt, und sich zu diesem Zwecke alljährlich im geschlossenen Zuge über Charlottenburg nach Spandau begeben. Dieser Zug erweiterte sich von Jahr zu Jahr und nahm bald den feierlichen, bei der katholischen Kirche hergebrachten Charakter der Prozession an; er wurde mit Gebet und Gesang sowie Vortragung gottesdienstlicher Zeichen wie Kruzifixe, und später auch Banner und Fahnen, abgehalten. Unangefochten, und sogar mit den unzweideutigen Zeichen der Zustimmung seitens der andersgläubigen Bevölkerung, ist diese Prozession bisher ausgeführt. Der Berliner Polizeibehörde wurde in mehreren Fällen aus besonderer Rücksicht Anzeige von dem Stattfinden der Prozession gemacht, ohne daß jedoch darüber eine Bescheinigung oder eine Genehmigung beantragt oder erteilt wurde. In den letzten Jahren war der Hinweg von Moabit aus und der Rückweg wie immer auf einem abgelegenen Weg über Charlottenburg.

Am 26. Juni 1859, dem Fronleichnamsonntag, begab sich wiederum ein Zug von mehreren hundert Menschen in der seit Jahren hergebrachten Art prozessionsweise nach Spandau. Nachmittags bewegte sich der Zug auf Charlottenburg zu zurück, berührte, wie schon früher die Stadt oder vielmehr das anstoßende Dorf Luetzow auf einer ganz unbedeutenden Strecke und begab sich nach Beiwohnung eines Gottesdienstes in der Kirche zu Luetzow unweit Charlottenburg nach Berlin zurück. Der Zug wurde, wie bereits seit neun Jahren von dem Missionsvikar und Gymnasiallehrer Mueller in gewöhnlicher Priesterkleidung geleitet. Dem Berliner Polizeipräsidium war die gewöhnliche Anzeige gemacht, von dem Polizeiamte zu Charlottenburg, welches übrigens von jenem ressortiert, eine Genehmigung weder nachgesucht noch erteilt worden. Die dortige Polizeiverwaltung nahm nunmehr Anlaß, den Herrn Vikar Mueller „wegen Leitens und Ordners der ohne polizeiliche Genehmigung stattgehabten Prozession“ zur gerichtlichen Anzeige zu bringen. Deshalb wurde demnächst auch durch die gleichlautenden Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, Kammergerichts und auch des Obertribunals auf Grund der §§ 9, 19 und 17 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts zu einer Geldstrafe von 10 Talern verurteilt.

Als infolge dieses Vorganges der Herr Pfarrer von Charlottenburg im Jahr 1860 zur Ermöglichung der Prozession eine Anzeige an die dortige Polizeibehörde richtete, erhielt derselbe den nachfolgenden wörtlichen Bescheid:

Solange Euer Hohehrwürden dem Polizeiamte nicht in unzweifelhafter Weise, sei es durch ein rechtskräftiges Erkenntnis oder durch höhere Genehmigung, hierzu ein Recht nachweisen, bedauert dasselbe die nach der Anzeige vom 2. dieses Monats beabsichtigte Prozession von und nach der hiesigen katholischen Kapelle am 10. dieses Monats von Polizei wegen nicht dulden zu dürfen, vielmehr wird solche für jetzt und künftig bei Vermeidung einer Strafe von 50 Talern für Sie, jeden Ordner, Leiter und Redner in der Prozession ausdrücklich untersagt.

Dagegen bleibt es Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Gemeinden unbenommen, sich einzeln und nicht in geschlossenen Gruppen oder Zügen ohne Gesang und ohne Vor-

tragung von Kreuzen, Fahnen etc. nach dem Königsdamm zu begeben, sich dort dem Moabiter Zuge anzuschließen und in gleicher Art wie auf dem Hingange zum Königsdamm hierher zurückzukehren.

Charlottenburg den 3. Juni 1860

Königliches Polizeiamt, Maass

Diese Verfügung ist auf ergangene Beschwerde durch alle zulässigen Instanzen bestätigt. Die katholische Gemeinde Berlins war bisher frei von dem Gedanken, daß ihr die Ausführung der Prozession gesetzlich versagt oder gar zur strafbaren Handlung zugerechnet werden könne. Eine Verletzung des Vereinsgesetzes, welches im § 10 Prozessionen, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, der polizeilichen Genehmigung überhebt, mußte sie deshalb für unmöglich halten, weil die Art und Weise der Prozession, wie sie ausgeführt worden, dem traditionellen Ritus ihrer Kirche, wie er Jahrhunderte besteht, entspricht. In dieser Anschauungsweise war sie durch die in beglaubigter Abschrift beiliegende Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 21. Mai 1851<sup>2</sup> der vorgesetzten Behörde bestärkt, welche auf die Beschwerde des Spandauer Kirchenvorstandes unter Anführung der zitierten Stelle des Vereinsgesetzes, die Freiheit von der polizeilichen Genehmigung für die Spandauer Prozession, an die sich die Berliner Prozession alljährlich anschließt, aussprach. Daß diese Verfügung von der gedachten Interpretation des Vereinsgesetzes ausgeht, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Umstande, weil im Jahre 1851 die eigentliche Spandauer, in der dortigen Stadt stattfindende Prozession, in neuer Gestalt erst seit zwei Jahren – die dortige Kirche, von der sie ausging, wurde erst 1848 gebaut – begangen wurde, also von lokaler Observanz keine Rede sein konnte. Unzweifelhaft war der Königlichen Regierung bei Erlaß dieser Verfügung die kurz vorher vom 13. Februar 1851 in derselben Angelegenheit ergangene Entscheidung des Kammergerichts bekannt, von der ebenfalls beglaubigte Abschrift beiliegt.<sup>3</sup> Diese Entscheidung erkennt ausdrücklich an, daß unter der hergebrachten Art selbstverständlich nur die bei der katholischen Kirche überhaupt hergebrachte Weise gemeint sein könne. Diese Interpretation des Vereinsgesetzes, die den Buchstaben desselben entspricht, können wir auch im Geiste des Artikels 12 und 15 der Verfassung nur für die allein richtige halten. Das Gesetz vom 10. März 1850 wollte gerade die katholischen Prozessionen von der Beschränkung des Versammlungsrechts ausnehmen in der Überzeugung, daß diese feierlichen religiösen Züge nicht irgendwie politisch bedenklich seien, noch auch sonst polizeilich Anstoß geben können; damit aber hiervon kein Mißbrauch gemacht, und nicht etwa unter dem Deckmantel einer religiösen Prozession ein der Beschränkung des Gesetzes unterliegender Zug gemacht werden könne, ist die Ausnahme an die Bedingung geknüpft worden, daß jene Züge in der Tat den Charakter katholischer Prozessionen tragen.

<sup>2</sup> Liegt der Akte bei, Bl. 256.

<sup>3</sup> Liegt der Akte bei, Bl. 257–257v.

Dieses nimmt das Gesetz an, wenn dieselben in der hergebrachten, d. h. nach dem Ritual der katholischen Kirche hergebrachten Weise geschehen.

Es muß auch wohl bei irgend billiger Erwägung die Begleitung des Geistlichen, das Vortragen religiöser Insignien und die Sammlung und Haltung einer singenden oder betenden Schar als vollkommen unanstößig betrachtet werden; und es wäre nicht einzusehen, wie Andersgläubige bei dem jetzigen Zustand der Bildung und Duldung an diesen Religionsübungen Anstoß nehmen können.

Die entgegengesetzte Interpretation des Gesetzes ist indessen von den in der oben erwähnten Sache erkennenden Gerichtshöfen, darunter das Königliche Kammergericht, erlassen und dafür ein örtliches Herkommen erlangt. Wir schweigen, wo preußische Richter ihr Urteil gesprochen, und sehen uns gezwungen, das als einen bedauerlichen Fehler des Vereinsgesetzes zu beklagen, was mit dem freien und Geltung erheischenden Privileg der Verfassung unvereinbar ist.

Wozu die entgegenstehende Auslegung des Gesetzes führt, dessen sind wir nun aber aus der gepflogenen Verhandlung zur Genüge belehrt. Den Richter bindet mit dem Gesetz seine pflichtmäßige Auffassung des Gesetzes. Wir ersehen mit großer Freude, daß der höchste Gerichtshof des Landes in einem vom 14. Oktober 1858 gefällten Erkenntnis in der Untersuchungssache gegen den Vikar Bonsmann zu Wetter für einen ähnlichen Fall von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß die Interpretation des fraglichen § 10 auf die ausgesprochene Absicht und den Zweck des Gesetzes – Verhütung von Mißbrauch – und die dagegen gerichtete Absicht zu sehen sei, um richtig zu beurteilen, was als hergebracht anzuerkennen sei oder nicht, und ob die getroffenen Veranstaltungen objektiv geeignet seien, jenen Zweck des Gesetzes zu ermitteln. Allein darauf war im vorliegenden Fall die Untersuchung nicht gerichtet. Es wurde auch nicht untersucht, ob überhaupt die Prozession schon länger bestanden und Charlottenburg berührt habe. Nur die Art und Weise der Ausführung und deren Verschiedenheit war hauptsächlich Gegenstand der Beweisaufnahme. Ob der Banner in Charlottenburg hoch oder wagerecht gehalten, wie viel Zeichen überhaupt in Vergleich gegen früher getragen wurden, auf solche unseres Erachtens kleinliche Dinge erstreckte sich in Konsequenz der angenommenen Interpretation die Untersuchung. Wir mußten hoffen, daß bei Annahme des mildernden Grundsatzes des Obertribunals eine Freisprechung erfolgen würde. Denn mit Recht fragen wir, wo lag hier ein Mißbrauch, wo ergaben sich Befürchtungen zur Vereitelung des Gesetzes, zur Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wo war hier ein ostentöses Auftreten unsererseits, wo eine Verletzung der religiösen Anschauung Andersgläubiger? Nirgends war davon die Rede. Allein dadurch ist mittelbar gegen uns entschieden und sehen wir uns deshalb genötigt, Abhilfe in Bezug auf das Gesetz selbst in verfassungsmäßiger Weise suchen zu müssen.

Lediglich aus Gründen der Konvenienz wurde in früheren Jahren der Berliner Polizeibehörde Anzeige gemacht, und wir heben es anerkennend hervor, stets ist man uns bereitwillig entgegengekommen. Man kommt uns nun entgegen, aber warum soviel Aufhebens von der Sache?



Der § 10 verlangt nur, daß die Polizei um Genehmigung gebeten wird, und die darf sie nach § 9 nur abschlagen, wenn „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist“. Gewiß, aber wie die letztere Klausel aufgefaßt wird, dafür berufen wir uns auf die oben mitgeteilte Verfügung des Charlottenburger Polizeiamtes vom 2. Juni 1860. Wir verlangen nicht, daß die Polizei überall die Gründe ihrer Maßnahmen mitteile, die Gründe aber möchten wir kennen, die dem § 12 der Verfassung gegenüber es rechtfertigen, eine Prozession für jetzt und künftig bei 50 Talern Strafe zu verbieten. So lange ein rechtskräftiges Erkenntnis oder die höhere Genehmigung nicht nachgewiesen wird, wird die Prozession untersagt.

Als ob Erkenntnis und höhere Genehmigung mehr wirken als verfassungsmäßiges Recht, dem gegenüber sich die Versagung der Erlaubnis doch nur wie die Ausnahme zur Regel verhalten kann! Gewiß hat der § 9 in den 2 Alinea nur ganz konkrete, aus augenblicklichen Gefahren entspringende Befürchtungen für die öffentliche Ordnung im Sinne. Wir müssen nun in der Tat den Scharfsinn bewundern, der bereits jetzt die Gefahren zu erkennen vermag, welche die Abhaltung der Charlottenburger Prozession sogar künftig der öffentlichen Sicherheit bringen werden, oder annehmen, daß auf polizeilichem Gebiet die Präsumtion stets für Ruhestörungen spricht. Wir müssen gestehen, daß der immer geordnete Ablauf unserer Prozession und die duldsame Haltung der Bevölkerung für das Gegenteil zu sprechen scheint. Auch den bereits geltend gemachten Grund, daß die erforderlichen polizeilichen Kräfte nicht vorhanden seien, können wir nicht gelten lassen; es widerspricht dem verbürgten, wenn auch klausulierten Recht der Vereinigung. Ein alter Satz des preußischen Rechts gibt dem, dem der Staat ein Recht gibt, auch die Mittel zur Ausübung. Sonst hätte der 11. März 1850 uns genommen, was der 31. Januar 1850 uns gewährt. Eine wollende Gemeinde läßt sich ohne Polizei regieren, und eine duldsame, gesunde Bevölkerung, die sonst keiner übermäßigen Polizei bedarf, schlägt nicht plötzlich in das Gegenteil um.

Aber nicht vereinzelt stehen unsere Klagen; aus verschiedenen anderen Gegenden des Landes melden uns die Zeitungen polizeiliche Verbote von Fronleichnamsprozessionen und Beschränkungen des Vereinsrechts. Wir erblicken in diesen Umständen keineswegs eine systematische Richtung gegen die Institutionen unserer Kirche, wir sind vielmehr nur der Überzeugung, daß die Vorschriften der Verfassung und die erleuchtete Absicht unserer höchsten Regierung an den untersten Stellen nicht den entsprechenden Ausdruck finden. Mit Recht sprechen wir aber der Polizei die Befugnis ab, selbst nach dem § 9 des Vereinsgesetzes „zur Verhütung von Mißbräuchen“ die Genehmigung nach Belieben zu versagen.

Wir glauben, um an einen historischen Ausspruch Friedrichs des Großen zu erinnern, daß auch die Polizei erst abwarten muß, ob die Gassenbuben die Prozessionen erlauben, bevor sie dieselben nicht erlaubt. Wir fühlen uns deshalb selbst im Sinne des Vereinsgesetzes über die mehrfach zitierte Verfügung beschwert. Wir glauben aber, daß überhaupt das Recht der Prozession nicht von der Genehmigung der Polizei – unbeschadet der aus der Polizeihöhe im allgemeinen fließenden Befugnis der Inhibierung im einzelnen Fall – abhängen darf, damit die Ausübung eines bedeutungsvollen und tiefsinnigen Aktes unseres Kultus nicht in Frage gestellt wird.

Unseres Erachtens ist in dem gesunden Sinne der Staatsangehörigen, in der gegenseitigen Achtung vor der ausgesprochenen Parität der Kirchen, die von demselben Bande der Verfassung und des Staats umschlungen sind, das natürliche und einzig richtige Korrektiv für die Ausübung der in Rede stehenden kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu suchen. Nicht auf offener Wegstraße, sondern auf stillem Waldpfade in der Jungfernheide begaben wir uns nach Spandau, und Charlottenburg haben wir nicht in den belebten Teilen durchzogen, sondern, soviel unumgänglich notwendig war, an abgelegener Stelle berührt. Das Institut, das wir geschützt sehen wollen, besteht seit Jahrhunderten und die Achtung, die der Staat unserer noch älteren Kirche zollen muß, erfordert ab, daß er die Ausübung ihres Kultus in wichtigen Punkten nicht vom Ermessen seiner Behörden abhängig macht, einem Ermessen, daß zwischen wahren Grunde und dem *car tel est notre plaisir* seinem Spielraum findet und vielleicht schon gefunden hat.

Wir wenden uns demnach gegen die Anwendung des Vereinsgesetzes durch die Polizei und sehen uns gleichzeitig gezwungen, unsere Beschwerde gegen das Vereinsgesetz selbst zu richten. Sollte, wie wir vernehmen, auch wegen anderweiter Bestimmungen des Vereinsgesetzes eine Revision desselben erfolgen, so nehmen wir deshalb den ehrerbietigsten Antrag, unseren Beschwerden in geeigneter Weise, sei es durch authentische Interpretation, sei es durch Aufhebung der betreffenden Stellen Abhilfe zu verschaffen.

Wir richten uns damit nur gegen Bestimmungen, die in den unmittelbaren Nachwehen einer aufgeregten Zeit gegeben, für anomale Zustände anomale Anordnungen trafen, in veränderten Zeiten aber unserer Meinung nach ihren Grund und ihre Veranlassung verloren.

Jedenfalls bitten wir gehorsamst, das Hohe Haus wolle die Königliche Staatsregierung auffordern, dahin zu wirken, daß die Polizeibehörden, insbesondere die Charlottenburger, die Genehmigung zur Fronleichnamsprozession nicht verweigern.

Eines Hohen Hauses der Abgeordneten

Gehorsamste

**104. Schreiben des Ministerpräsidenten Otto Graf von Bismarck an Innenminister  
Friedrich Graf zu Eulenburg.**

**Berlin, 7. November 1867.**

*Ausfertigung, gez. Bismarck.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 80, Bl. 36–37v.*

*Ausländische Jesuiten in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 109.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 5. vorigen Monats ganz ergebenst zu erwidern, daß ich mich den in diesem und Euer Exzellenz geehrtem Votum vom 20. Juni dieses Jahres entwickelten Ansichten über das den ausländischen Jesuiten in der Provinz Posen gegenüber zu beobachtende Verfahren aus rechtlichen und politischen Gründen nicht anzuschließen vermag.

Euer Exzellenz geben in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dem Immediatbericht vom 2. Juni 1854, dessen Grundsätze durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Juni 1855<sup>1</sup> ihre Bestätigung erhalten haben, die Auslegung, als habe dadurch nur ausgesprochen werden sollen, daß einem Ausländer nicht grundsätzlich schon um deswillen der Aufenthalt in der Provinz Posen zu versagen sei, weil er dem Jesuitenorden angehöre. Diese Auslegung scheint mir jedoch mit dem Wortlaute des gedachten Immediatberichts nicht in Einklang zu stehen. Die damaligen Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten geben darin die Absicht zu erkennen, daß „den gehörig legitimierten und politisch unverdächtigen ausländischen Mitgliedern des Jesuitenordens der Aufenthalt in der Provinz Posen zu gestatten und die Abhaltung außerordentlicher Missionsandachten ihnen zu erlauben sei“, und in diesem Sinne ist auch der damalige Oberpräsident der Provinz Posen mit Allerhöchster Genehmigung instruiert worden.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Bestimmungen bin ich der Ansicht, daß keinem gehörig legitimierten und unverdächtigen ausländischen Mitglieder des Jesuitenordens zur Zeit der Aufenthalt in der Provinz Posen versagt werden darf, und ich werde in dieser Auffassung durch die von Euer Exzellenz in dem geehrten Votum vom 20. Juni und von dem Oberpräsidenten von Horn in seinem Bericht vom 15. Mai dieses Jahres bestätigte Tatsache bestärkt, daß danach in der Praxis bisher stets verfahren worden ist.

Bei dieser Sachlage ist es mir aber auch nicht zweifelhaft, daß ein verändertes Verfahren gegen die ausländischen Jesuiten in der Provinz Posen nicht auf Grund eines Ministerial-

<sup>1</sup> *Vgl. Dok. Nr. 87 b.*

Reskriptes erfolgen kann, daß es vielmehr zu diesem Zweck eines, die Allerhöchste Ordre von 23. Juni 1855 abändernden Erlasses Seiner Majestät des Königs bedarf.

Eine solche Maßregel würde mir aber zur Zeit aus politischen Gründen kaum ratsam erscheinen.

Der Oberpräsident von Horn erkennt in seinem erwähnten Bericht vom 15. Mai dieses Jahres an, daß die Jesuiten in der Provinz Posen sich daselbst von allen politischen Agitationen, selbst in den Jahren 1863 und 1864, ferngehalten haben, ein Lob, welches bekanntlich der katholischen Pfarr-Geistlichkeit dieser Provinz keineswegs erteilt werden kann. Überdies räumt aber der Oberpräsident von Horn ein, daß die von ihm befürwortete Maßregel, daß den ausländischen Jesuiten nur in einer beschränkten, dem bisherigen Zustande entsprechenden Anzahl der Aufenthalt und die geistliche Wirksamkeit in der Provinz gestattet werden solle, dem lebhaften Widerspruch des Erzbischofs von Ledóchowski begegnen werde. Es würde aber bei der bekannten politischen Haltung dieses Prälaten gegenüber den preußenfeindlichen Bestrebungen der polnischen Agitationspartei meiner Überzeugung nach ein politischer Fehler sein, wenn die Königliche Regierung ohne dringende Notwendigkeit einen Konflikt mit demselben heraufbeschwören wollte.

Indessen ist zur Rechtfertigung eines solchen Schrittes eine mehr theoretische Besorgnis in betreff der Mitglieder des Jesuitenordens, von welcher sich der Oberpräsident von Horn, wie aus dem mehrfach erwähnten Bericht vom 15. Mai dieses Jahres hervorzugehen scheint, bestimmen läßt, nicht ausreichend, es bedarf dazu vielmehr meiner Ansicht nach bestimmter Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Wirksamkeit jener Ordensgeistlicher in politischer oder sittlicher Hinsicht für die Bevölkerung der Provinz Posen in der Tat eine nachteilige ist.

So lange sich dies nicht erweisen läßt, scheint es mir geboten zu sein, von dem in betreff der ausländischen Jesuiten in der Provinz Preußen beobachteten Verfahren nicht abzuweichen und ich erlaube mir daher, die in dem Schreiben, welches unter dem 23. August dieses Jahres an Euer Exzellenz zu richten ich die Ehre hatte, ausgesprochene Bitte zu wiederholen, daß Euer Exzellenz, wenn Sie sich meiner Auffassung nicht sollten anschließen vermögen, diese Angelegenheit in Verbindung mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Beratung im Königlichen Staatsministerium geneigtest vorbereiten wollen.

105. Aus dem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Posen,  
Otto Graf von Königsmarck, an Kultusminister Adalbert Falk und Innenminister  
Friedrich Graf zu Eulenberg.

Posen, 12. Mai 1872.

*Ausfertigung, gez. Königsmarck.*

*GStA PK, I HA Rep. 77, Tit. 413 Nr. 64, Bl. 185–193.*

*Volksmissionen in Posen erfreuen sich großer Beliebtheit, ziehen aber Landarbeiter von der Arbeit ab. Lage der Jesuiten.*

*Vgl. Einleitung, S. 73.*

Euren Exzellenzen fühle ich mich verpflichtet, gehorsamst anzuzeigen, daß die Jesuitenmissionen in der Provinz Posen in diesem Jahre in einem weit größeren Umfange stattfinden, beziehungsweise noch abgehalten werden dürften, als dies in früherer Zeit der Fall gewesen ist.

Eine Mitteilung, wann und wo solche Missionen vorgenommen werden, geht mir seitens des Herrn Erzbischofs von Gnesen und Posen nicht zu; ich erfahre über diese Missionen nur etwas durch die Anzeigen der mir untergegebenen Behörden und Beamten, und, wenn die Vorbereitungen sich ohne davon fast immer nur außeramtliche Kognition vollzogen haben, manchmal auch erst aus den Zeitungen.

So teilte mir Anfang vorigen Monats der Regierungspräsident Maurach zu Bromberg mit, daß im Monat Juli zehn Tage hindurch eine Jesuitenmission zur Stadt Gniewkowo im Kreise Inowrazław abgehalten werden solle, und bat dringend, namentlich im landwirtschaftlichen Interesse, diese außergewöhnliche kirchliche Feierlichkeit rückgängig zu machen, da sonst für die Ernte Tausende von Arbeitern den drängenden ländlichen Arbeiten auf mehrere Tage entzogen werden würden.

Ich habe mich hierauf unter dem 23. April currentis an den Herrn Erzbischof mit dem Ersuchen gewendet, von der Abhaltung der Jesuitenmission in Gniewkowo Abstand nehmen zu lassen. Hierbei konnte ich den Herrn Erzbischof an seine wiederholt ausgesprochene, aber noch nicht betätigte Bereitwilligkeit erinnern, auf eine Verminderung der kirchlichen Festtage während der Zeit der dringenden ländlichen Arbeiten hinwirken zu wollen, hervorhebend, daß erfahrungsmäßig die ländliche Bevölkerung zu solchen Missionsandachten in großer Anzahl und selbst aus weiter Entfernung zuströmen, und so für längere Zeit aus ihrer notwendigen materiellen Lebensbeschäftigung herausgerissen werde.

Ich machte den Herrn Erzbischof ferner darauf aufmerksam, daß die Kirche einer kleinen Stadt – die Stadt Gniewoko zählt nur 1.600 Einwohner, die katholische Parochie gleichen Namens 1.765 Seelen – meistens nicht auszureichen pflege, um dies zu den Andachtsversammlungen zu fassen, daß aber nach den Gesetze vom 11. März 1850 über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht zu allen öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel

die polizeiliche Genehmigung erforderlich sei, deren Erteilung nach den vorerwähnten Verhältnissen und nach dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Meinung über die Jesuiten nicht in Ansicht gestellt werden könne.

Inzwischen entnehme ich aus den öffentlichen Blättern, daß vom 27. April bis 5. Mai currentis in Wollstein, von wo der Landrat Freiherr von Unruh-Bomst wegen seiner Eigenschaft als Reichstagsangeordneter abwesend ist, eine Jesuitenmission abgehalten wurde, und erforderte hierüber sofort den Bericht des Landratsamts.

An der Mission in Wollstein haben sich vier Jesuitenpriester beteiligt. Nur zwei davon, Adler superior und Crowinski, preußische Staatsangehörige, befinden sich schon seit längerer Zeit in der Jesuiten-Niederlassung in Schrimm, der dritte, namens Rübone, welcher auch preußischer Untertan sein soll, ist erst vor kurzem aus Berlin nach Schrimm übersiedelt. Hinsichtlich des vierten Priesters, Ache, welcher vorübergehend seinen Aufenthalt in Neisse und Breslau nimmt, dann sich aber wieder im Auslande, namentlich in Krakau befindet, habe ich den Herrn Erzbischof ersucht, mir mitzuteilen, wo dieser Priester seinen festen Wohnsitz hat, und welche Staatsangehörigkeit demselben beiwohnt, indem über die letztere mir bisher nichts Bestimmtes ermittelt zu sein schien.

Zu den Missionsandachten in Wollstein sind zahlreiche Katholiken, selbst aus weiterer Entfernung, eingetroffen, welche die Kirche zu fassen nicht imstande war. Über den letzten Tag, den 5. dieses Monats, zu welchem auch der Weihbischof Janiszewski aus Posen erwartet wurde, liegt mir ein amtlicher Bericht nur dahin vor, daß für diesen Tag die Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen kirchlichen Versammlung unter freiem Himmel nicht nachgesucht worden ist. Äußerlich erfahre ich aber, daß wegen der großen Zahl der Versammelten eine Ansprache und Segenserteilung unter freiem Himmel stattgefunden habe. Weiterhin zeigte mir der Landrat in Schubin an, daß in der Zeit vom 11. bis 19. Mai, oder auch vom 19. bis 29. dieses Monats in einer ehemaligen Klosterkapelle bei Stadt Labischin (2.330 Einwohner) Jesuitenmissionsandachten abgehalten werden sollen, und bat dringend, dieselben zu inhibieren, da bei früheren ähnlichen Gelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeiten immer Versammlungen unter freiem Himmel abgehalten seien. Hierauf habe ich den Herrn Erzbischof unter dem 2. dieses Monats mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß aus den, in meinem Schreiben vom 23. vorigen Monats dargelegten Verhältnissen solche Versammlungen nicht gestattet werden könnten, und ihn ersucht, damit er nicht einen Widerspruch gegen die Staatsgesetze und die Staatsgewalt hervorrufe, dafür Sorge zu tragen, daß die erwähnten Jesuitenmissionen unterbleiben.

Nach einer Anzeige des Landrats des Buker Kreises sollen nun auch vom 1. bis 9. Juni currentis solche Missionen in der Stadt Opalenica (1.419 Einwohner) stattfinden.

Soeben geht mir nun auf mein Schreiben die in Abschrift beiliegende Antwort des Erzbischofs vom 10. dieses Monats zu. Dieselbe ist vom General-Offizial und Weihbischof Janiszewski „im Auftrag“ unterzeichnet, ich glaube jedoch annehmen zu sollen, daß sie nicht ohne Vorwissen des Herrn Erzbischofs abgefaßt sein dürfte, der sich zur Zeit auf Visitationsreise innerhalb der Erzdiözese befindet.

Eure Exzellenzen werden den Inhalt dieses Schreibens, welches nicht nur keine Einschränkung der Jesuitenmissionen verheißt, sondern vielmehr auf das gängigste sich für dieselben ausspricht, selbst in entsprechender Weise würdigen. Ich gestatte mir meinerseits zur Erörterung der einschlagenden Verhältnisse nur Weniges anzuführen. [...]

Die Bemerkung in dem erzbischöflichen Schreiben, daß die Missionen zu den kirchlichen Festen nicht gezählt werden könnten, da kein katholischer Christ zur Teilnahme an denselben verpflichtet sei, erscheint ohne praktischen Wert. Erfahrungsmäßig strömen aber zu den Jesuitenmissionsandachten Tausende von Menschen herbei, vornehmlich aus den niedrigsten und ungebildeten Volksklassen, namentlich von der ländlichen Arbeiterbevölkerung. Die Erklärung hierfür liegt in dem Reiz des Außergewöhnlichen, in der Auffassung jener Leute, daß die Teilnahme an den Missionsandachten etwas besonders Wohltätiges wirke, in dem Umstande, daß die Jesuitenpater in ihren Reden häufig den Ton des gemeinen Mannes anschlagen, oder doch nach den Verhältnissen und den Bedürfnisse desselben zu sprechen bestrebt sind, vielleicht gar demselben hinsichtlich seiner sozialen Verhältnisse Utopien ausmalend. Sodann sucht aber die gewöhnliche polnische Bevölkerung jede Gelegenheit, wo sie insbesondere aus Anlaß ihrer religiösen Unaufgeklärtheit ihre materielle Lebensart im Stich lasse und sich in großen Haufen versammeln kann, zu deren Züglung die vorhandenen Polizeikräfte nicht ausreichen, und dann der gewohnheitsmäßigen Völlerei und wohl gar noch anderer Laster zu frönen.

Der Verlust, welcher durch die wiederholte Entziehung so vieler Arbeitskräfte den wirtschaftlichen Interessen der hiesigen Provinz zugefügt wird, ist ein ganz erheblicher. [...]

Unter den vorerwähnten Verhältnissen empfindet jeder Landwirt in der hiesigen Provinz die großen Nachteile, wenn die vorhandenen unzureichenden Arbeitskräfte so häufig von ihrer Wirksamkeit abgehalten werden. Hierin sind die polnischen Besitzer auch von durchaus kirchlicher Gesinnung nicht im mindesten abweichender Meinung von den deutschen, wenn schon in größeren offiziellen Versammlungen, an denen die ersteren beteiligt sind, z. B. auf dem Provinziallandtage, sich die Macht des klerikalen Einflusses dahin bemerklich zu machen weiß, daß eine gemeinsame Petition auf Verminderung der vielen kirchlichen Feierlichkeiten, namentlich auf eine Einschränkung derselben während der Zeit der dringenden ländlichen Arbeiten, nicht zustande zu bringen ist. Einer der hervorragendsten Führer der polnischen Aktionspartei, der erfahrene Rittergutsbesitzer Anastasius von Radonski zu Krzeslice im Kreis Schroda hat mir jedoch, wie ich konfidentiell bemerke, mündlich versichert, daß nach den in polnischen Kreisen zugelegten Berechnungen die Jesuitenmissionen und die außerordentlichen katholischen Feiertage der Provinz Posen einen volkswirtschaftlichen Nachteil von mindestens zwei Millionen Taler jährlich zufügten.

[...] Betrachtet man die jetzigen Zustände der polnischen ländlichen Bevölkerung, so wird man hinsichtlich derselben die Anführung in dem erzbischöflichen Schreiben, daß sie durch ihre Teilnahme an den Jesuitenmissionen kundgebe, wie tief sie von der Überzeugung durchdrungen sei, daß es „außer der materiellen noch höhere geistige Güter gebe“ nur als eine traurige Phrase würdigen können.

Selbst katholische kirchliche Organe haben es als die einzige praktische Folge der Jesuitenmissionen in der hiesigen Provinz in früherer Zeit nur rühmen können, daß in ganz vereinzelten Gegenden etliche Landbewohner das Gelöbniß abgelegt hätten, demnächst dem Branntwein zu entsagen. Es kann jedoch von seiten der Behörden auch nicht im mindesten konstatiert werden, daß unter der polnischen ländlichen Bevölkerung eine irgendwie bemerkbare Abnahme des Branntweingenusses, eine den Fortschritten der Zeit entsprechende Verbesserung der Sitten- und Bildungszustände stattgefunden habe. So lange dem polnischen Bauer und Arbeiter nicht die vielfache Gelegenheit zum Müßiggange und zur Befriedigung seiner rohen Genußsucht beschränkt wird, so lange noch seine Schulbildung mangelhaft ist, seine Religiosität überwiegend nur in Äußerlichkeiten und in der Teilnahme an Vereinigungen mit vielfachem Schaugepräge besteht, wird eine entscheidende Verbesserung seiner materiellen Lage nicht eintreten können, und das angebliche Streben desselben nach höheren geistigen Gütern eine Chimäre bleiben.

Es muß auch diesseits behauptet werden, daß die polnische Landbevölkerung über die Mitglieder der Gesellschaft Jesu und über den inneren Inhalt und die Tendenz der Jesuitenmissionen an und für sich keine spezifische Vorstellungen sich zu bilden imstande ist und gebildet hat, und wenn das erzbischöfliche Schreiben bei der zahlreichen Beteiligung dieser Klasse der Bevölkerung an den erwähnten Missionen auszuführen sucht, daß die maßgebende öffentliche Meinung über die Jesuiten in der hiesigen Provinz eine überaus günstige sei, so muß dieses Gegenüberstellen der gewissermaßen instinktiven Handlungen der am wenigsten gebildeten Volksklasse zu den Anschauungen der weiter denkenden und überlegenden Katholiken und der übrigen Bewohner der Provinz als ein hinfälliges bezeichnet werden.

Namentlich aber auch nach den Ausführungen des erzbischöflichen Schreibens dürfte kein Zweifel weiter darüber bestehen können, daß die außergewöhnlichen Veranstaltungen von Jesuitenmissionen in der gegenwärtigen Zeit den vornehmlichen Zweck haben dürften, die Petitionen zugunsten der Jesuiten, welche mit zahlreichen wertlosen Unterschriften auch aus der diesseitigen Provinz an den Reichstag gelangt sind, zu illustrieren und zu unterstützen. In der durch das Reskript vom 23. März currentis getroffenen Maßregel, daß ausländische Mitglieder des Jesuitenordens der Aufenthalt in der hiesigen Provinz und in anderen Provinzen des Preußischen Staates nicht mehr gestattet werden soll, sehen bekannte Würdenträger der katholischen Kirche einen zu bekämpfenden Schachzug gegen die ultramontanen Bestrebungen, zumal in der hiesigen Provinz eine Jesuiten-Ausbildungsanstalt und Niederlassung erst in dem letzten Dezennium gegründet ist, und sich die hier wirkenden Ordensmitglieder bisher fast ausnahmslos aus dem Auslande rekrutiert haben. Man sucht jedenfalls weiteren Maßregeln gegen den Jesuitenorden vorzubeugen.

Bei den jetzt stattfindenden Jesuitenmissionen wird nun zwar anscheinend und nach den Versicherungen des erzbischöflichen Schreibens darauf Rücksicht genommen, daß sich nur inländische Jesuitenpriester an denselben beteiligen. In der Jesuitenniederlassung zu



Schrimm befanden sich jedoch bisher unter zehn Priestern außer dem Prior (der sich an den Missionen nicht beteiligt) nur noch drei Inländer. [...]

Außerdem aber ist nicht anzunehmen, daß durch die sofortige Ausweisung der in der hiesigen Provinz vorhandenen ausländischen Jesuiten die Abhaltung der Jesuitenmissionen wirklich verhindert worden wäre.



# Personenregister

- Ache (Jesuitenpater) 534  
Adler (Jesuitenpater im Schrimm) 534  
Ahlemeyer, Johannes 502  
Albrecht, Daniel Ludwig 39  
Alexander I., Kaiser von Russland 489  
Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 4–6, 23,  
28, 33–40, 42–47, 49, 52f., 55f., 59, 77, 158, 176f.,  
179–186, 188, 190–194, 200–203, 206, 208, 216,  
218f., 224, 227, 231, 234, 237, 249–254, 257,  
259f., 262, 265, 267, 269, 271, 273, 276, 282f.,  
285f., 288, 291f., 302, 310, 316f., 320  
Altgelt, Hermann 250  
Alvensleben(-Erxleben), Albrecht Graf v. 234, 249,  
254  
Anderledy, Anton Maria 451, 500  
Antonelli, Giacomo 510  
Arnim(-Boitzenburg), Adolf Graf v. 323, 325f.  
Arnim(-Heinrichsdorff), Heinrich Friedrich Graf v.  
269  
Arnold (Mitglied der katholischen Gemeinde  
Berlins) 525  
Arnoldi, Wilhelm 27, 45–49, 65, 225–228, 289f.,  
292, 302–315, 326f., 359, 361, 415, 421  
Asseburg, Graf von der 500  
Auer, Hubert 46, 225f., 282, 288f., 305, 313  
Auerswald, Caesar Achatius v. 374  
Aulike, Matthias 51, 57–62, 66, 91  
  
Back, Mathias 338  
Bansch (Ehrendomherr in Trier) 303  
Bartholdy, Jakob Ludwig Salomon 161, 172  
Bartkowski, Hilarius 373  
Bartscher, Ferdinand 367  
Bartz (Pastor in Hilbringen) 356  
Bassmann, Wilhelm 368  
Baudri, Johann Anton Friedrich 424, 513  
Bauer (Gemeindevorstandsmitglied in Merzig) 338  
Bäumer, Wilhelm 36  
Bausch, Edmund 225, 303  
Beckedorff, Ludolph (v.) 272  
Becker, Joseph 368  
  
Beckers, Johann Batholomäus 322  
Beckmann, C. (Mitglied der katholischen Gemeinde  
Berlins) 525  
Benedikt XIV., Papst 142, 145, 168, 173f., 191, 198  
Bessel, Theodor Ludwig 271  
Besser, Hermann v. 24, 279  
Bethmann Hollweg, Moritz August (v.) 62, 106–108,  
467, 473, 476f., 515  
Beughem, Friedrich v. 105f.  
Beughem, Ludwig v. 105  
Beuriger, Peter 338  
Beyme, Carl Friedrich v. 36  
Billen, Thomas 226, 283, 303, 311  
Binterim, Anton Josef 322  
Bismarck, Otto (Fürst) v. 28, 67, 95, 109f., 531  
Biunde, Franz Xaver 227  
Blick, Mathias 338  
Blittersdorf, Friedrich Freiherr v. 275  
Block (Ratsherr in Warburg) 91  
Blömer, Friedrich 520  
Blumensaat (Geheimer Sekretär in Lippstadt) 368  
Bodelschwingh, Ernst Freiherr v. 44–46, 48, 59, 95,  
224, 227, 233, 245, 260f., 264, 266–268, 272, 275,  
282, 288, 302, 311, 382  
Bohrmann (Ehepaar in Illingen-Glashütte) 212f.  
Boltz, Johann Heinrich 349  
Bonin, Eduard Wilhelm Ludwig v. 382  
Bonsel, H. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Bonsmann (Vikar in Wetter) 528  
Bornstedt, Adelbert v. 270  
Bourgenoud, Alexander 424  
Bourquemont (Jesuitenlehrling) 401  
Bracht, Johann Vinzenz Joseph 250, 257  
Brand, Jacob 76  
Brauchitsch, Friedrich Wilhelm Carl v. 470  
Braun, Godehard 45–47, 225f., 289f., 303f., 309  
Brinkmann, Georg Anton 226, 289  
Bruch, Gottlieb 146  
Brüggemann, Theodor 54f., 59, 225, 240, 255, 278,  
290  
Brühl, Carl Moritz Graf v. 316

- Brühl, Friedrich Graf v. 51  
 Bülow, Friedrich Carl v. 259, 262–266, 271f., 274, 277  
 Bunsen, Christian Karl Josias (Freiherr v.) 41–43, 51–56, 59, 63f., 228, 235, 240, 257, 262–264, 270f., 273, 275, 277, 284, 316, 511  
 Burkhardt, Anton 330  
 Camphausen, Otto (v.) 65  
 Cappaccini, Francesco 317  
 Caspars zu Weiss, Johann Hermann Freiherr v. 31f., 181, 189  
 Chłapowski (polnische Adelsfamilie) 345  
 Claessen, Anton Gottfried 240–242, 290  
 Clemens VIII., Papst 502  
 Clemens XIV., Papst 517  
 Coburgi? (Geheimer Sekretär in Lippstadt) 368  
 Coeverden, Anton van 59  
 Conradi, Th. (Gemeindemitglied in der Pfarrei Horn) 368  
 Cordel, Anton 31, 34, 180, 199  
 Cornelis, Richard Anton van Bommel 272  
 Cramer, Fr. (Kreisgerichtsrat in Lippstadt) 368  
 Cramer, Franz Wilhelm 87  
 Crowinski (Jesuitenpater in Schrimm) 534  
 Cunz, Johann Justus 143, 208  
 Dalberg, Karl Theodor v. 253  
 Daltrop (Gastwirt in Paderborn) 425  
 Danckelman, Heinrich v. 40, 204, 206  
 Daniel, Carl Adolph Goswin Friedrich 355  
 Daniels, Heinrich Gottfried 36  
 Daun, Heinrich 500  
 Decken, Kunigunde Freifrau von der 90, 367  
 Decken, Wilhelm Otto Freiherr von der 367  
 Deharbe, Joseph 427, 504  
 Devis, Johann Baptist 420f., 424, 428, 431, 452, 497, 499  
 Dewora, auch Devora, Viktor Josef 226, 289  
 Diepenbrock, Melchior Freiherr v. 79f., 332, 359, 361, 492, 521f.  
 Dietrich (Domherr in Graudenz) 462, 514, 517  
 Dietz, Hermann Joseph 15  
 Dinslage, A. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
 Döllinger, Ignaz 61  
 Dollmann, H. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
 Dominicus, Alexander 503  
 Dönhoff, August Hermann Graf v. 261, 269, 278  
 Dossenbach, Oswald 513  
 Drepper, Johann Franz 359, 361, 426  
 Drick, Adalbert 352  
 Droste zu Vischering, August Reichsfreiherr v. 90, 367  
 Droste zu Vischering, Caspar Maximilian Freiherr v. 19, 276  
 Droste zu Vischering, Clemens August Freiherr v. 5, 31f., 34, 41–43, 182, 188, 229, 236f., 240, 254–258, 260–262, 264, 266–268, 273, 275, 278, 380  
 Droste zu Vischering, Franz Otto Freiherr v. 4  
 Duddenhausen Karl Wilhelm 368  
 Duesberg, Franz (v.) 51, 56–60, 271, 275, 357, 396, 406, 457, 506f., 513  
 Duhr, Dr. med. (Hausbesitzer in Koblenz) 424, 497  
 Dunin, Martin v. 23, 44, 63, 281, 321  
 Du Vignau, Justus Wilhelm 263, 315  
 Dzialowski, Katarzyna 281  
 Ebber, Johannes 368  
 Eichhorn, Friedrich 14, 51, 56, 58f., 65, 235, 259, 261f., 265, 267, 269, 271f., 275, 318, 323, 325, 327  
 Eichmann, Franz August 329, 341, 373f., 378, 398, 406, 473  
 Eiffler (Pfarrer in Wegeringhausen) 188  
 Elisabeth Ludovika, Königin von Preußen 50  
 Essewich, Melchior 91  
 Eulenberg, Friedrich Graf zu 531, 533  
 Falk, Adalbert 533  
 Faller, Clemens 420f., 424, 497, 499f.  
 Färber (Gemeinderat in Benninghausen) 368  
 Fenslage (Pfarrer zu Darfeld) 75  
 Fesch, Joseph 269  
 Feßler, Joseph 61  
 Fichte, Johann Gottfried 26  
 Figge, Wilhelm 350  
 Fleige, Heinrich 368  
 Florat (Geheimer Sekretär in Lippstadt) 368  
 Flottwell, Eduard Heinrich (v.) 24, 93, 106, 216f., 260, 283, 286, 318, 467, 473, 476, 515  
 Foerster, Franz Theodor 92  
 Foerster, Max 74, 92  
 Fonck, Wilhelm Martin 31f., 34f., 176, 179, 186, 199, 208  
 Forbin-Janson, Charles Auguste Marie Joseph 269  
 Fornari, Raffaele 273  
 Förster, Heinrich 391, 469  
 Frankenberg, Karl Ludwig v. 43  
 Franz, Klaus 368

- Franz Joseph I., Kaiser von Österreich 294, 499f., 513f.
- Freundt, Caspar 368
- Frey, Joseph 502
- Frick, Georg Friedrich Wilhelm 199
- Fricke, Johann 368
- Friedrich II., König von Preußen 26, 284f., 523, 529
- Friedrich III., deutscher Kaiser und König von Preußen 65f., 72
- Friedrichs (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368
- Friedrichs (Jesuitenpater in Paderborn) 501
- Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 21
- Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 5, 21f., 26, 28, 32, 34f., 37–44, 46–49, 52–56, 156, 164, 176–178, 181, 183, 186–189, 191f., 194f., 198–200, 205–208, 210–215, 218f., 222, 224, 226, 228–231, 235f., 238, 240, 244, 248–251, 254, 256, 259, 263–265, 268f., 271f., 276f., 280, 285, 292, 303–308, 310, 314–317, 320f., 329, 462
- Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 19f., 27, 47, 50–54, 56–68, 77, 81, 85, 95–97, 99f., 109, 251, 271, 318, 321, 327, 359f., 362, 364–367, 369, 372, 380, 382, 384–388, 407f., 411, 413, 415, 448, 459, 462f., 465f., 493, 495f., 506f., 509, 511, 513, 515, 518
- Frisch, Peter 338
- Fritsche (Konsistoriumsmitglied in der Rheinprovinz) 208
- Fugger (Jesuitenpater in Gorheim) 423
- Fürstenberg, Franz Freiherr v. 168
- Fürstenberg-Eggeringhausen, Franz Friedrich Fürst v. 90, 367
- Fürstenberg-Herdringen, Franz Egon Graf v. 89f., 367
- Gagern, Heinrich Wilhelm August Freiherr v. 270
- Galen, Johann Matthias Graf v. 415, 425, 494, 498
- Gattdang, Michael 338
- Geissel, Johannes (v.) 18, 81, 359, 361, 420f.
- Gensichen (Kreissekretär im Landratsamt Kossen) 354
- Geritz, Joseph Ambrosius 359, 361
- Gerlach, Ernst Ludwig v. 13, 65, 97, 99, 102, 516, 523
- Gerlach, Leopold v. 52, 96f.
- Gioberti, Vincenzo 489
- Girsch, Wennemar 367
- Glönhuber (Gemeinderat in Benninghausen) 368
- Göbel, Adam 367
- Goedde, C. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368
- Goeschel, auch Göschel, Carl Friedrich 271
- Gokfro, Johannes 338
- Gondanz (Vorsitzender des Gemeinderats in Merzig) 338
- Görres, Joseph (v.) 4, 25, 63, 261, 269, 491
- Graff (Distriktarzt in Trarbach) 193
- Grantes? (Gemeinderat in Lippstadt) 368
- Grashof, Karl Friedrich August 146
- Gregor XVI., Papst 44, 63, 257, 266–270, 273, 275f., 305, 308f.
- Groote, Everhard v. 108
- Großmann, H. (Religionslehrer in Trier) 226
- Gruwe, Ludwig 91
- Guisez, Josef 16
- Günther, Anton 254
- Günther, Wilhelm Arnold 241, 245, 268, 282f., 289f., 303, 306, 311
- Haak (Weinhändler in Köln) 424
- Hahn, August 79, 80, 521–523
- Hahn, Heinrich 91, 108
- Hardenberg, Karl August Fürst v. 5, 32–34, 38, 142, 156f., 164, 178, 184, 194, 293
- Harder, Michael 331, 342, 370
- Hardung, Otto 85, 90
- Harff, Friedrich Heinrich 322
- Hasslacher, Franz Carl 379
- Haßlacher, Peter 429, 431, 458f., 496, 499
- Haw, Wilhelm (v.) 305
- Haza-Radlitz, Albert Ludwig v. 407, 419
- Hecht, Laurenz 414, 495
- Hedderich, Philipp Anton 211
- Hegener (Lehrer in Lippstadt) 368
- Heller (Dekan in Graudenz) 461–464, 468, 514f.
- Henning (Gemeinderat in Overhagen) 367
- Hergarten, Jakob 503, 514
- Hermes, Georg 59, 63, 231, 291
- Hertel (Konsistoriumsmitglied in der Rheinprovinz) 208
- Heyden, Theodor v. 88
- Heydt, August von der 95, 382
- Hillebrand(t), Joseph 75, 437, 513f.
- Hinckeldey, Karl Ludwig v. 100, 390, 398, 512
- Hintze, Otto 96
- Hoff (Baurat in Trier) 349, 355
- Hoffmann, Joh. 338
- Högell (Ehepaar in Illingen-Glashütte) 212f.
- Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Joseph Christian Franz Prinz zu 293

- Hohenzollern, Carl Graf v. 300  
Hohenzollern, Joseph Prinz v. 221, 280  
Holler (Jesuitenpater in Paderborn) 500  
Holtermann, A. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Holzer, Karl Joseph 225  
Hommer, Joseph v. 15, 31f., 35, 44f., 49, 183, 246, 265, 267f., 304, 312  
Horn (Pfarrer in Köln) 16, 322  
Horn, Carl v. 531, 532  
Horstmann, G. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Humboldt, Wilhelm v. 171, 174f.  
Hüsgen, Johann 189, 241, 265f., 270, 273
- Ingersleben, Karl Freiherr v. 34–37, 39f., 143, 148, 157, 186, 190, 192, 197, 201, 208, 212  
Iven, Johann Heinrich Jacob 268f., 273, 276
- Jacobi, Johann Friedrich 142  
Jäger, Michael 338  
Janiszewski, Jan Chryzostom 534  
Jarcke, Karl Ernst 269  
Jasper, Fr. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Jasper, Gerhardus 368  
Jasper, Joh. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Jérôme (Bonaparte) von Westphalen 29  
Jung (Gemeindevorstandsmmitglied in Merzig) 338  
Jungblodt, F. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Jungbluth, Franz Konstantin Hubert 90  
Jungen, Martin Joseph 349
- Kaltenbach (Ehepaar in Illingen-Glashütte) 212f.  
Kamptz, Karl Albert v. 42, 58, 275  
Karl der Große, deutscher Kaiser 223  
Kayser (Förster in Wegeringhausen) 188  
Kehler, Wilhelm v. 74, 77–80, 85, 107  
Kern (Superintendent in Kreuzberg) 333  
Kewanig (Gerber in Merzig) 338  
Keyserling, Archibald Graf v. 330  
Kieffer, Phlamo 424  
Kiel (Lehrer in Lippstadt) 368  
Klee, Heinrich 305  
Kleinschmidt, F. (Gemeinderat in Lippstadt) 368  
Kleist-Retzow, Hans v. 82, 105, 341, 347, 392, 400, 406, 451, 513  
Klinkowström, Joseph v. 331, 342, 370, 418, 495  
Klinkowström, Maximilian v. 331, 342, 370, 418, 495
- Klug (Polizeiinspektor in Paderborn) 102f., 105f., 426  
Koelle (Bürgermeister in Loslau) 377  
Köhler, Gregor 76  
König, August 368  
Königsmarck, Otto Graf v. 74, 533  
Konrad, Martin 502  
Kotecki (Rektor in Kosten) 354  
Kozmian (polnische Adelsfamilie) 345  
Krabbe, Kaspar Franz 249  
Krackrügge, Goswin 454  
Kraetzig, Albert 66  
Krafft, Johann Gottlob 146  
Krane-Brockhausen, Joseph v. 90, 367  
Krementsz, Philipp 401  
Krengel, Friedrich Adam 87  
Kuhlmann (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Kuhlmeier, Friedrich 368  
Kühlwetter, Friedrich (v.) 107f., 400, 402f., 475, 477, 483
- Ladenberg, Adalbert v. 45, 48f., 78, 227, 233, 268, 289, 304, 311, 328, 383, 385, 456, 505  
Lagard (Gemeindemitglied in Merzig) 338  
Lambruschini, Luigi 275, 294, 296  
Lamezan, Josef v. 396  
Lamprecht, Gustav Eduard Ferdinand v. 271  
Landfermann, Dietrich Wilhelm 503  
Lange (Konsistorialrat in der Provinz Niederrhein, später in der Rheinprovinz) 143, 208  
Lassaulx, Ernst v. 268  
Latil, Jean-Baptist-Marie-Anne-Antoine de 269  
Laymann, Paul 211  
Ledebur, Friedrich Clemens Freiherr v. 222, 269, 276  
Ledóchowski, Mieczysław Halka 109, 532  
Lehnert, Hermann 62, 67  
Leifert, Franz Georg 87  
Lenze, F.W. (Kaufmann in Lippstadt) 368  
Lenze, Th. (Kaufmann in Lippstadt) 368  
Lessmann, Ignaz 502  
Lichter, Phillipp 268  
Lieber, Moritz 261  
Liguori, Alfons 416  
Linz, Wilhelm 349  
Lohr (Pfarrer in Amelunxen) 202f.  
Lottum, Karl Friedrich Heinrich Graf v. 43, 51f., 57, 234  
Loyola, Ignatius v. 68

- Luther, Martin 336f., 348, 350, 417, 454, 496  
 Lützwow, Rudolph Graf v. 263
- Maas, auch Maass, Carl Wilhelm 527  
 Madai, Guido v. 354  
 Maltzahn, Mortimer Graf v. 263  
 Manteuffel, Otto Freiherr v. 61, 95–97, 101, 328, 382, 482  
 Maringer, Nicolas 338  
 Marse (Vorsteher in Herringhausen) 367  
 Martin, Konrad 498, 516  
 Martini, Matthias 303  
 Marwitz, Johannes Nepomuk von der 93, 468, 470, 472, 517  
 Marx (Gemeinderat in Benninghausen) 368  
 Marx (Handelsmann in Merzig) 338  
 Marx, Johannes 377f.  
 Massenbach, Carl Friedrich Leo Freiherr v. 400, 402  
 Maurach, Friedrich 533  
 Mehwald (Superintendent in Neiße) 333  
 Meinhausen, Jos. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
 Melchers, Paul 73  
 Melitzer (Vorsteher in Overhagen) 367  
 Menken, Clemens August 90  
 Mennais, Hugues Félicité Robert de la 222  
 Merckel, Friedrich Theodor (v.) 14, 323  
 Metternich, Klemens Wenzel Lothar Fürst v. 52, 263  
 Meurin, Leo Johann Gabriel 514  
 Meylandt, Barthélémy de Theux de 273  
 Michelis, Eduard 257, 259f., 266f.  
 Milz, Johann Heinrich 143  
 Minoux, Anton 375, 425, 498  
 Mirbach, Otto Sigismund Magnus Freiherr v. 349, 355  
 Moeller, auch Möller, Eduard v. 108, 400, 402, 477, 500  
 Möhler, Johann Adam 254  
 Monheim, Johann Peter Joseph 88f., 91, 108  
 Monheim, Leonard 89  
 Monheim, Viktor 89  
 Muelenaere, Félix de 272  
 Mueller, Eduard 526  
 Mühler, Heinrich (v.) 66, 260  
 Müller, Johann Georg 45–47, 225f., 289f., 302–307, 309, 311, 359, 361, 415, 506  
 Müller, Karl Christian 42, 234  
 München, Nikolaus 255, 266  
 Mutius, Louis v. 349
- Nacke (Vikar in der Pfarrei Horn) 368  
 Nagler, Karl Friedrich Ferdinand v. 260  
 Napoleon I., Kaiser der Franzosen 142, 150f., 154, 246  
 Naumann, Johann Gottlieb August 396  
 Nebe (Konsistoriumsmitglied in der Rheinprovinz) 208  
 Nellessen, Carl (Freiherr v.) 88, 91, 108  
 Nellessen, Heinrich 88  
 Nellessen, Leonhard Alois Joseph 5, 108, 423, 497  
 Nicolovius, Ludwig 39, 262, 265  
 Niebuhr, Barthold Georg 51, 171, 173f.  
 Niemeyer, G. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
 Niggehoff (Vorsteher in Hellinghausen) 367  
 Nübel, Johann Eberhard 87, 92
- Oesberg, August 368  
 Ohm, F. (Kaufmann in Lippstadt) 368  
 Oldenkott, Jakob Bernhard 89  
 Oldenkott, Theodor Franz 89  
 Oppenhoff, Carl Eduard Joseph 349  
 Otterstedt, Friedrich Freiherr v. 275  
 Ottiger, Ignaz 513
- Pallenberg, Franz 424  
 Pascal, Blaise 442  
 Pellarx (Schiffer in Merzig) 338  
 Pelldram, Leopold 391  
 Pestel, Philipp v. 34, 184  
 Peters, Aloysius Joseph 264  
 Peters, Friedrich Wilhelm Ernst 102f., 452, 456, 502  
 Pfeiffer (Aktuar in Paderborn) 437  
 Pfeiffer (Kreisgerichtssekretär in Delbrück) 513f.  
 Philips, Georg 269  
 Pidoll, Hubert 291  
 Piepenbrock, Konrad 368  
 Pius VI., Papst 145, 198  
 Pius VII., Papst 442  
 Pius VIII., Papst 41, 229, 265, 290  
 Pius IX., Papst 430  
 Plater (polnische Adelsfamilie) 345  
 Plater, Cezary Graf 345, 394, 419, 495  
 Plath (Postmeister Thorn) 281  
 Plettenberg-Lenhausen, Joseph Franz Graf v. 90, 367  
 Pommer-Esche, Adolph (v.) 475, 477  
 Pösl, Friedrich v. 352, 416  
 Pottgeißer, Julius 106, 458–465, 467–471, 496, 514f., 517  
 Pöttgen, Gustav 425

- Prabucki, Jakob 394  
 Prepel? (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
 Prinz (Jesuitenpater) 331, 342, 370  
 Pruß (Dekan in Thorn) 280f.  
 Przyłuski, Leon Michał v. 359, 361, 409, 419  
 Pückler, Erdmann Graf v. 399  
 Puttkamer, Eugen v. 82, 92f., 101, 341, 345, 389, 393, 406f., 409, 484
- Querings, Georg Carl 303f.
- Rabe, Rudolf v. 383  
 Rabuske, A. (Mitglied der katholischen Gemeinde Berlins) 525  
 Radonski, Anastasius v. 535  
 Radowitz, Joseph Maria v. 96, 489–491, 496, 519  
 Ranke, Leopold v. 271  
 Rauch, Ar. 368  
 Raumer, Karl Otto v. 19, 37, 65, 79–83, 93, 96f., 99, 101f., 104, 106, 329, 334, 339, 341f., 345, 347, 349, 357, 370f., 374, 382f., 389, 392f., 396, 399f., 407f., 411, 446, 448f., 453, 455f., 458–460, 462, 482, 484, 507, 510, 513  
 Rehfuess, Philipp Joseph (v.) 259, 261  
 Rehse, Wilhelm 368  
 Reichensperger, August 61, 518f.  
 Reichensperger, Peter 518  
 Reimann, August v. 178, 192  
 Reismann, Engelbert 74f.  
 Renouard (Übersetzer) 269  
 Ribbeck, Bernhard Ferdinand 107, 412, 467  
 Rochow, Gustav v. 42, 49, 54, 57, 60, 234f., 259–263, 265–267, 275–277, 279, 283, 285f., 288, 315  
 Roh, Peter 73, 430  
 Ronge, Johannes 336  
 Rübone (Jesuitenpater in Schrimm) 534  
 Rustemeyer, Peter 368
- Sack, Johann August 142  
 Salegraf (Ortsvorsteher der Pfarrei Horn) 368  
 Salm-Reifferscheidt, Prinz v. 423  
 Samplawski (Pfarrer in Neustadt) 330  
 Sauthié, Josef 424  
 Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Wilhelm Fürst zu 42, 54, 228, 317  
 Schaffrath, Johann Peter 322  
 Schaper, Eduard v. 14, 326  
 Schärich (Zollkontrolleur in Dortmund) 211  
 Scharte (Rechtsanwalt in Lippstadt) 368  
 Schenck (Advokat in Köln) 424  
 Schilden, Friedrich Freiherr v. 55  
 Schlathölder (Kaplan in Bochholt) 204f., 212  
 Schlebrügge, Franz v. 77  
 Schleiermacher, Friedrich 22  
 Schleinitz, Johann Freiherr v. 80, 341f., 370, 399, 406, 522  
 Schlemmer, Johann 226, 291f., 303  
 Schlösser, Heinrich 368  
 Schmalzgruber, Franz Xaver 211  
 Schmedding, Johann Heinrich 28f., 33, 38, 44, 51, 55, 57–60, 146, 235, 259, 261–263, 266f., 273, 276, 292  
 Schmidtman (Gemeindevorsteher in Overhagen) 367  
 Schmitt, Kasper 368  
 Schud(d)e (Kaplan in Ratibor) 414, 495  
 Schmülling, Johann Heinrich 250  
 Schockweiler (katholischer Pfarrer in Illingen) 212f.  
 Schoen, auch Schön, Johann Joseph 502f.  
 Schön, Theodor v. 26, 160, 221, 283, 285  
 Schorlemer, Friedrich Clemens Freiherr v. 89, 367  
 Schorlemer-Alst, Burghard Freiherr v. 89  
 Schröder, Heinrich 368  
 Schroetter, Adalbert Freiherr v. 373f., 378  
 Schuckmann, Friedrich v. (Freiherr) 32f., 143, 146, 148  
 Schuhe, Engelbert 226, 291f., 303–305  
 Schulte, H. 368  
 Schulze, Johannes 143  
 Schumann, F. (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
 Schüren, Nikolaus 89  
 Schütte (Kaufmann in Münster) 425, 498  
 Schütteler (Gemeinderat in Lippstadt) 368  
 Schütz, Mathias 338  
 Schwarts (Superintendent in Jordansmühl) 334  
 Schweder, Karl 38, 196  
 Schweitzer, Peter Nikolaus 45, 241  
 Schwerin-Putzar, Maximilian Graf v. 107f., 476f.  
 Sebaldt, Wilhelm 400–403  
 Sedlag, Anastasius 359, 361  
 Sedlnitzky von Choltitz, Leopold Graf 44, 64f., 263, 274  
 Seiffart, Ferdinand 266f., 274, 276  
 Senodal (Bürger in Merzig) 338  
 Seydell, auch Seidell, August 267f.  
 Simons, Ludwig 106, 382  
 Slongus? (Gemeinderat in Overhagen) 367  
 Smetana, Rudolf v. 353, 416, 494



- Solms-Laubach, Friedrich Graf zu 34f., 146, 185  
Sorgemann (Gemeinderat in Benninghausen) 368  
Spankeren, Friedrich Wilhelm van (von) 347, 400  
Spiegel zum Desenberg und Canstein, Ferdinand  
August Graf v. 6, 15, 221f., 236f., 239f., 293f.,  
493, 509, 516, 518  
Spielmanns, Johann Ludwig Heinrich 502f.  
Staegemann, Friedrich August v. 58  
Stanger, Jakob August 45, 225, 303, 311  
Staub, Josef 424  
Stein, Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom  
und zum 493  
Steiniger, Richard Maria 303–305, 311  
Steinröder, Heinrich 368  
Stolberg(-Stolberg), Joseph Graf zu 517f.  
Stolberg(-Wernigerode), Anton Graf zu 42, 56, 231,  
234, 257, 259f., 317  
Stratmann, Pater 263  
Stuckenschneider (Gemeindevorstand in  
Overhagen) 367  
Stumpf (Gemeindemitglied in Lippstadt) 368  
Sulzer, Theodor v. 398  
Susmann?, Johannes 368  
Sydow, Rudolf v. 272, 499f.  
Syo de, Karl Josef 90f.
- Teuwsen, Friedrich Wilhelm 210f.  
Theiner, Augustin 517  
Theiner, Johann Anton 319  
Thiemeyer (Lippstadt) 368  
Thile, Ludwig Gustav v. 33, 60  
Tholl (Ökonom in Merzig) 338  
Thüsing (Kreisrichter in Lippstadt) 368  
Thywissen, Carl 88  
Thywissen, Caspar 91, 108  
Treitschke, Heinrich v. 33  
Trost (Gemeinderat in Hellinghausen) 367  
Tyrol, Karl Christoph 379
- Uechtritz, Rudolf v. 79f., 339  
Unruh-Bomst, Hans Wilhelm Freiherr v. 534  
Urlichs, Karl Ludwig 263  
Usedom, Guido v. 510
- Vaillke, Klemens 368  
Vicari, Hermann v. 420, 423  
Vincke, Ludwig Freiherr 5, 25, 32, 34, 37–40, 167,  
188, 191, 194, 197, 202f., 206, 210  
Vogt, Heinrich 368
- Wagner (evangelischer Konsistorial- und Schulrat in  
Münster) 249f.  
Waldbott zu Bassenheim-Bornheim, Clemens Frei-  
herr v. 83, 509, 517  
Waldburg-Zeil, Georg Ferdinand v. 499  
Waldburg-Zeil-Zeil, Constantin Fürst v. 499  
Wallenborn, Peter 303  
Walter, Ferdinand v. 212  
Wasserburger, Georg 355  
Weck (Jesuitenpater in Paderborn) 427  
Wedell, Busso Heinrich Christian v. 16, 404  
Weidner, Anton 204  
Weiss, Nikolaus v. 278  
Weitz, Johann Lambert Severin 266  
Werfel, Victor 368  
Werther, Heinrich (Freiherr) v. 42, 53f., 234, 237,  
256f., 259f., 262–265, 267, 269, 273, 275, 277,  
283, 285, 288  
Wessel, Franz 368  
Westphalen, Ferdinand v. 13, 19, 64f., 78–83, 93,  
95–97, 99–107, 329, 334, 341f., 345, 347, 349,  
355, 357, 370f., 375, 377, 379, 382, 389f., 392f.,  
396, 398–400, 403, 406–408, 411, 446, 448f., 453,  
455f., 458, 460, 462, 482, 513  
Westphalen zu Fürstenberg, Clemens August  
Reichsgraf v. 312, 425, 498  
Wieck, Urban van 87  
Wieland, Joseph 352  
Wilhelm I., deutscher Kaiser und König von  
Preußen 65, 95, 99, 109, 287, 467, 472, 514f., 532  
Wilmowsky, Johann Ignaz Nikolaus v. 45, 226, 290,  
303f., 311  
Wisemann, Nicholas Patrick Stephen 492  
Wittgenstein *siehe* Sayn-Wittgenstein-Hohenstein  
Witzleben, Hartmann v. 453f., 500  
Wolff-Metternich, Graf v. 497  
Wrede-Melschede, Friedrich Freiherr v. 90, 367  
Wylkaycka, Franziska v. 281  
Wylkaycka, Frau v. 281
- Zander, Ernst 272  
Zawisza, Arthur 281  
Zedlitz-Neukirch, Constantin v. 105  
Zedlitz-Trützschler, Carl Eduard Graf v. 342, 370, 522  
Ziegler (Gemeindevorstandsmitglied in Merzig) 338  
Ziegler, Karl 91  
Zillgen, Friedrich Josef 390  
Zobel, Johann Ambrosius 347f., 417, 431f.  
Zurmühlen, Jodocus Hermann Joseph 194

